This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

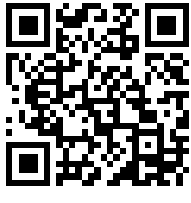

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

DB
1
V.65
v.37

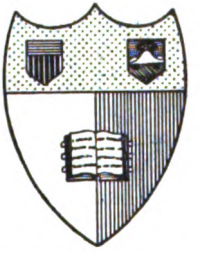

Cornell University Library
Ithaca, New York

BOUGHT WITH THE INCOME OF THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
HENRY W. SAGE
1891

Digitized by Google

The date shows when this volume was taken.
To renew this book copy the call No. and give to the librarian.

HOME USE RULES

All Books subject to recall

All borrowers must register in the library to borrow books for home use.

All books must be returned at end of college year for inspection and repairs.

Limited books must be returned within the four week limit and not renewed.

Students must return all books before leaving town. Officers should arrange for the return of books wanted during their absence from town.

Volumes of periodicals and of pamphlets are held in the library as much as possible. For special purposes they are given out for a limited time.

Borrowers should not use their library privileges for the benefit of other persons.

Books of special value and gift books, when the giver wishes it, are not allowed to circulate.

Readers are asked to report all cases of books marked or mutilated.

Do not deface books by marks and writing.

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

3 1924 061 942 920

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH UND WILHELM BAUER.

XXXVII. BAND.
Mit drei Tafeln.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1917.

Digitized by Google

A495746

DRUCK DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIV.-BUCHDRUCKERE IN INNSBRUCK

Digitized by Google

Inhalt des XXXVII. Bandes.

	Seite
Heinrich Brunner. Von Ernst von Schwind.	1
Die Urkunden des Markgrafen Konrad von Tuscien. Von Hans Hirsch	27
Pfleghaften, Eigen und Reichsgut. Von Friedrich Philippi . .	39
Beiträge zur Geschichte des Reiches und Oberitaliens aus den Tiroler Rechnungsbüchern des Münchner Reichsarchivs (1311/12—1341). Von Robert Davidsohn	189, 365
Die heilige Bilhildis. Ein Beitrag zur Forschung über Urkundenfälschung und Heiligenlegende. Von Manfred Stimming	234
Neue Quellen zur Don Carlos-Frage. Von Viktor Bibl	256
Urkunden und Kanzlei der Grafen von Habsburg und Herzoge von Österreich von 1273 bis 1298. Von weil. Ivo Luntz. Mit 3 Tafeln .	411
Das Tagebuch Esaias Pufendorfs, schwedischen Residenten am Kaiserhofe von 1671 bis 1674. Von Oswald Redlich	541
Deutsche Dorfrechte aus Westböhmen. Von Georg Schmidt . .	598

Kleine Mitteilungen:

Ein ungedrucktes Zollprivileg Kaiser Karls IV. Von Manfred Stimming	67
Zwei unbekannte Briefe Johann Ecks an Johann Cuspinian. Von Hans von Ankwicz	69
Zum Namen des Brennerpasses. Von Ludwig Steinberger .	77, 364
Das ganga undir jarðarmen und das spanische Recht. Von Ernst Mayer	285, 363
Geld, Geld und nochmals Geld. Von Oswald Redlich . .	287, 540
Die Zoliurkunde von Raffelstetten. Von Konrad Schiffmann	479, 715
Eine Salzburger Urkundendatierung nach dem Lyoner Zehnten. Von Otto H. Stowasser	488
Zur Besteuerung Deutschlands durch die Kurie im späteren Mittelalter. Von Ernst Vogt	632
Zur Herkunft des Namens ‚Brenner'. Von Karl R. v. Ettmayer .	636

Digitized by Google

Literatur und Notizen:

Acta comitialia regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, I. Bd. (Jireček) 175. — v. Archenholtz, Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland, umgearb. von Duvernoy (Wagner) 530. — Arnecke, Die Hildesheimer Stadtschreiber bis zu den ersten Anfängen des Syndikats und Sekretariats 1217—1443 (Stowasser) 313. — Bachmann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien 1125—1159 (Königer) 503. — Banolis, Questioni di diritto internazionale in alcuni consigli inediti di Baldo degli Ubaldi (v. Voltelini) 93. — Biehringer, Kaiser Friedrich II. (Baethgen) 308. — Bitterauf, Friedrich der Große (Bauer) 173. — Bittner, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, II.—IV. Bd. (v. Srbik) 688. — Bogdan, Documente lui Stefan cel Mare (Jireček) 175. — Ders., Documente false atribuite lui Stefan cel Mare (Jireček) 176. — Buchner, Zur Datierung und Charakteristik altfranzösischer Krönungsordnungen mit besonderer Berücksichtigung des ‚angeblichen' ordo Ludwigs VII. (Hugelmann) 90. — Ders., Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern vom Beginne des 10. bis zum Ende des 13. Jahrh. (Hugelmann) 305. — Bunzel, Der Lebenslauf eines vormärzlichen Verwaltungsbeamten (Pirchegger) 171. — Charmatz, Geschichte der auswärtigen Politik Österreichs im 19. Jahrh. (Molden) 129. — Chiapelli, Nuove ricerche su Cino da Pistoia. 1. Bd. (v. Voltelini) 92. — Chroust, Das Großherzogtum Würzburg 1806—1814 (J. K. Mayr) 170. — Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der Deutschen Geschichte, herausgeg. von P. Herre (Bauer) 81. — Deutsches Rechtswörterbuch, I. Bd, 1. Heft u. Quellenheft (v. Wretschko) 290. Dietz, Meister Johann —, des großen Kurfürsten Feldscher und königl. Hofbarbier, hgg. von E. Consentius (Redlich) 170. — Domaszewski, Geschichte der römischen Kaiser (Weiss) 160. — Dom. Blasii de Morcono, De differentiis inter jus Langobardorum et jus Romanorum tractatus, cura J. Abignente (v. Voltelini) 93. — Eigenbrodt, Meine Erinnerungen aus den Jahren 1848, 1849 und 1850, hgg. von L. Bergsträsser (Kretschmayr) 171. — Eubel, Hierarchia catholica medii aevi (Tomek) 111. — Fontes Rerum Hungaricarum. Tom. 1. Matricula et acta Hungarorum in universitatibus Italiae studentium. Vol. I. Padova 1264—1864 ed. A. Veress (v. Luschin-Ebengreuth) 509. — Geographische Kriegsliteratur (Sieger) 347. — Gnirs, Österreichs Kampf für sein Südland am Isonzo 1615—1617 (Erben) 519. — Goetz-Bernstein, La diplomatie de la Gironde (Scheibe) 122. — Gregorii Turonensis historia Francorum (Weiss) 162. — Gubo, Aus Steiermarks Vergangenheit (v. Srbik) 149. — Hammerschmid, Reise- und Lebensbeschreibung Johann Kaspar Anton — hgg. von V. Ludwig (Redlich) 170. — Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter, IV. Bd., 1. Hälfte, 1. Abt. (M. Uhlirz) 659. — Hauptmann, Über den Ursprung von Erbleihen in Österreich, Steiermark und Kärnten (Dopsch) 110. — Heigel, Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrh. (Bauer) 173. — Herre, Quellenkunde zur Weltgeschichte (Bauer) 81. — Hessel, Elsässische Urkunden, vornehmlich des 13. Jahrh. (Redlich)

Digitized by Google

166. — Ders., Entwurf einer Legitimierungsurkunde König Rudolfs für den Bologneser Anselmino della Cocca (Redlich) 166. — Himstedt, Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberitalienischen Stadtrechtsprozesses des 13. u. 14. Jahrhunderts (v. Voltelini) 93. — Hintze, Bismarck, die deutsche Politik und der Krieg (Kretschmayr) 705. — Hirn, Englische Subsidien für Tirol und die Emigranten von 1809 (Prem) 126. — Höhler, Des Kurtrier. Geistl. Rates Heinr. Al. Arnoldi Tagebuch vom Emser Kongreß 1786 (Coulin) 692. — Hugelmann, Die Wahl Konrads IV. zu Wien im Jahre 1237 (Laube-Husak) 665. — Huybers, Don Juan van Oostenryk, landvoogd der Nederlanden 1. Bd. (Elkan) 122. — Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg, 2.—7. Bd. (v. Ankwicz) 155. — Israel, Der Feldzug von 1704 in Süddeutschland (Weber) 169. — Kaindl, Geschichte und Volkskunde (Vancsa) 178. — Kalbfuß, Urkunden und Regesten zur Reichsgeschichte Oberitaliens I—III (Redlich) 165. — Ders., Eine Bologneser Ars dictandi des 12. Jahrh. (Redlich) 165. — v. Kállay, Die Geschichte des serbischen Aufstandes 1807—1810, hgg. von v. Thallóczy, übersetzt von St. Beigel (Jireček) 176. — v. Kantorowicz, Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik. 1. Bd. (v. Voltelini) 93. — Kiener, Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg. I. Teil (Coulin) 310. — Kircheisen F., Napoleon I. Sein Leben und seine Zeit. I.—III. Bd. (Kretschmayr) 125. — Kircheisen G., Napoleon und die Seinen (Kretschmayr) 125. — Kohler und degli Azzi, Das Florentiner Strafrecht des 14. Jahrh. mit einem Anhang über den Strafprozeß der italienischen Statuten (v. Voltelini) 93. — Korrespondenz Ferdinands I. 1. Bd. Familienkorrespondenz bis 1526, bearb. von W. Bauer (Steinherz) 513. — v. Kralik, Geschichte des Weltkriegs, 1. Halbbd. (Bauer) 173. — Krammer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338 (Hugelmann) 298. — Krebs, Rat und Zünfte der Stadt Breslau in den schlimmsten Zeiten des 30jährigen Krieges (Hirn) 168. — v. Krones, Österr. Geschichte, bearb. von K. u. M. Uhlirz (v. Srbik) 166. — Lenel, Venezianisch-istrische Studien (Kretschmayr) 296. — Levy, Die Sephardim in Bosnien (Jireček) 175. — Lichatschew, Einige ältere Typen der Siegel der byzantinischen Kaiser (Jireček) 162. — Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung, 8. u. 9. Bd. (Loserth) 707. — Loserth, Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrh. (Pscholka) 146. — Martin, Beiträge zur Geschichte Erzbischof Wolf Dietrichs von Raitenau (J. K. Mayr) 167. — Matthias de Janov, Regulae veteris et novi testamenti ed. Kybal, IV. Bd. (Loserth) 117. — Mayer E., Die Einkleidung im germanischen Recht (Coulin) 85. — v. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias 2. Bd. (Dopsch) 144. — Mittelalterliche Bibliothekskataloge Österreichs, I. Bd. bearbeitet von Th. Gottlieb (Wolkan) 491. — v. Moeller, Andreas Alciat (v. Voltelini) 92. — Molden, Zur Geschichte des österreichisch-russischen Gegensatzes. Die Politik der europäischen Großmächte und die Aachener Konferenzen (Kretschmayr) 704. —

Digitized by Google

Mozarts Requiem, hgg. u. erläutert von Schnerich (Vancsa) 151. — Naegle, Kirchengeschichte Böhmens, I. Bd. 1. Teil (Bretholz) 292. — Novaković, Die Wiedergeburt des serbischen Staates (1804—1813), übers. von G. Grassl (Jireček) 177. — Nusko, Salzburgs Fürstenwappen (Erben) 174. — Oncken, Historisch-politische Aufsätze und Reden (Bauer) 154. — Pater, Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum (Schreiber) 294. — Patsch, Bosnien und Herzegowina in römischer Zeit (Jireček) 175. — Perthes, Bundestag und deutsche Nationalversammlung 1848, hgg. von O. Perthes mit Einführung von G. Küntzel (Kretschmayr) 171. — Pfannkuche, Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis seit der Reformation (Coulin) 173. — Pfeifer, Die ungarische Dominikanerordensprovinz von ihrer Gründung 1221 bis zur Tatarenverwüstung 1241—1242 (Eckhart) 666. — Pflugk-Harttung, Der Stadt- und Polizeipräsident von Tilly in Warschau 1799—1806 (Kretschmayr) 171. — Pirenne, Geschichte Belgiens, deutsche Übersetzung von F. Arnheim, 4. Bd. (Elkan) 345. — Prokop, Vandalenkrieg, Deutsch von D. Coste (Weiss) 161. — Quellen zur Geschichte des Römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter, hgg. von L. Wahrmund, I. u. II. Bd. (v. Voltelini) 93. — Regesta episcoporum Constantiensium 517—1496. III. Bd., Liefg. 1—4 (Heuberger) 678. — Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, II. Bd. Liefg. 1, 2 (Heuberger) 679. — Riedner, Die Rechtsbücher Ludwig des Bayern (Heuberger) 674. — Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (v. Dungern) 494. — v. Scala, Das Griechentum in seiner geschichtlichen Entwicklung (Bauer) 161. — Scheichl, Der Malteserritter und Generalleutnant Jakob Bretel von Grémonville, der Mann mit der schwarzen Maske (v. Srbik) 521. — Schiaparelli, Ricerche storiche-diplomatiche, Vol. V (Erben) 162. — Ders., Le carte del monastero di s. Maria in Firenze (v. Ottenthal) 164. — Schneider, Analecta Toscana (Redlich) 165. — Schreuer, Über altfranzösische Krönungsordnungen (Hugelmann) 90. — Ders., Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse (Hugelmann) 90. — v. Schubert, Die sogenannten Slawenapostel Constantin und Methodius (Bretholz) 656. — Schwemer, Die Reaktion und die neue Ära (Bittner) 172. — Ders., Vom Bund zum Reich (Bittner) 172. — Sedlák, M. Jan Hus (Loserth) 118. — Sieghart, Zolltrennung und Zolleinheit (v. Srbik) 134, 540. — Spann, Hauptttheorien der Volkswirtschaftslehre (v. Srbik) 177. — v. Srbik, Ein Schüler Niebuhrs: Wilhelm Heinrich Grauert (Weiss) 152. — Stählin, Der deutsch-französische Krieg 1870/71 (Bilger) 531. — Staerk, Monuments de l' abbaye celtique de Bulfestra ou Buckfast (v. Ottenthal) 164. — Steirische Gerichtsbeschreibungen, 1. Abt. hgg. von Mell u. Pirchegger (Wutte) 669. — Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871. 1. Abt., 1. u. 2. Bd. (Kretschmayr) 128. — Stutz, Die katholische Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden (Eichmann) 131. — Techen, Das älteste Wismarsche Stadtbuch von etwa 1250 bis 1272 (Kunkel) 667. —

Digitized by Google

Seite

v. Thallóczy, Johann Christian von Engel und seine Correspondenz 1770—1814 (Jireček) 702. — Thenius, Die Anfänge des stehenden Heerwesens in Kursachsen unter Johann Georg III. und IV. 1680—1694 (J. K. Mayr) 169. — Thum, Die Rekrutierung der sächsischen Armee unter August dem Starken 1694—1733 (J. K. Mayr) 169. — Valentin, Bismarck und seine Zeit (Kretschmayr) 705. — Waddington, La guerre de sept ans. Tom. IV (Wagner) 523. — Wagner, Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster (Bastgen) 662. — Wentzcke, Kritische Bibliographie der Flugschriften zur deutschen Verfassungsfrage 1848—1851 (Stolze) 133. — v. Westenholz, Kardinal Rainer von Viterbo (Baethgen) 506, 717. — Wiclif, Die kirchenpolitischen Schriften II. (M. Uhlirz) 316. — Wunderlich, Die neuen Ansichten über die deutsche Königswahl und den Ursprung des Kurfürstenkollegiums (Hugelmann) 306. — Zibermayr, Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg (Bliemetzrieder) 685. — Zimmermann, Vorkarolingische Miniaturen (v. Ottenthal) 648. — Zivier, Neuere Geschichte Polens, I. Bd. (v. Halecki) 327. — Zukal, Die Liechtensteinsche Inquisition in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf aus Anlaß des Mansfeld'schen Einfalls 1626—1627 (Hirn) 168.

Berichte:

Historische Kommission bei der k. Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1915/16 179
Königl. Sächsische Kommission für Geschichte 1915 181
Die Neubearbeitung von J. F. Böhmers Regesta imperii (v. Ottenthal) 181
Monumenta Germaniae historica 1915/16 711
Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1916/1917 . . . 714

Personalien 186

Nekrologe:

Johann von Paukert (A. v. Károlyi) 183
Karl Fajkmajer (O. Redlich) 185
Josef v. Zahn (A. v. Jaksch) 534

Eingelaufene Bücher 187, 362, 539, 715

Druck der Wagner'schen k. k. Universitäts-Buchdruckerei, R. Kiesel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Heinrich Brunner

von

E. v. Schwind.

Im Bade Kissingen, von dem er Erholung hoffte, ist am 11. August 1915 Heinrich Brunner entschlummert.

Als mir im tiefsten Frieden der Tiroler Berge, in welchen bei Südwind ein schwaches Grollen von jenseits der Gletscher etwas ahnen ließ von dem welterschütternden blutigen Kampfe, den unsere Heere mit dem verräterischen Welschland fochten, ein Kriegsblatt unvermutet diese Trauerbotschaft überbrachte, löste sie mir zu dem persönlichen Schmerze mitten in all dem großen Sterben und all den schweren Erlebnissen unserer gewaltigen Zeit das Empfinden der tiefsten Erschütterung aus, wie es uns erfaßt bei dem Zusammenbruche von ganz Großem: Soll die Welt, wenigstens die Welt, in der wir Angehörige seiner Gelehrtenzunft leben und an unserem Lebenswerke schaffen, wirklich noch ganz sein auch ohne ihn?

Einige Tage später haben sie in der Metropole des Deutschen Reiches in aller Einfachheit und ohne Gepränge, nur geleitet von seinen Kollegen und Freunden auf dem stillen alten Matthäikirchhof einen guten und großen Mann begraben — mir war er mehr. Ich bin ja nie sein Schüler gewesen und bin bekanntlich in meinen Arbeiten ihm vielleicht ferner geblieben, als die Mehrzahl der heute wirkenden Lehrer seines Faches. Aber wie mächtig der Eindruck war, den seine überragende Persönlichkeit auslöste, hatte ich doch wiederholt Gelegenheit an mir selbst zu erfahren. Von den Schulbänken des Instituts für österreichische Geschichtsforschung noch aus Sickels Zeiten her ge-

Digitized by Google

wohnt, in Heinrich Brunner, dem unsere Blicke und unser Sinnen sich sehr oft zuwendeten, des Institutes größten Schüler zu sehen, hatte der Bremer Juristentag die mir unvergeßliche erste persönliche Zusammenkunft gebracht. Daran schloß sich bald sein Liebeswerben um die Ausgabe der Lex Baiwariorum, dem ich anfänglich – leider nicht bis zum Ende — widerstand und schließlich folgte in Würdigung von Rücksichten und Pflichten, die mich — wie ich damals vermeinte — wegen meiner Zugehörigkeit zum baiwarischen Stamme, und als Institutsschüler einem solchen Angebote gegenüber träfen. Und in dieser Arbeit an unserem Schmerzenskinde, die mich mit Brunner als Leiter der Abteilung Leges der Monumenta Germaniae wiederholt zusammenführte, ergab sich dann ein regerer Gedankenaustausch, immer fördernd und befruchtend und gewinnend sowohl wegen des überwältigenden Wissens, das aus jeder seiner Bemerkungen hervorquoll, als auch durch die souveräne Leichtigkeit, mit der er auch auf abweichende Ansichten einging und den Gründen sich fügte, die man seiner Auffassung entgegenzustellen hatte. Wie hoch stand er auch darin über so manchen sehr bedeutenden unter seinen Kollegen, die z. B. in Editionsfragen jedwede Änderung gegenüber dem Herkommen ablehnten und trotz aller Begründung hinstellen konnten wie einen Verrat und ein Aufgeben aller Wissenschaftlichkeit und aller Grundsätze [1]). Hat er als Mitglied der Zentraldirektion in leitender Stellung dem Monumentalwerke, das zu betreuen war, gewiß viele große Dienste getan, so war er doch so klug und weise, selbst keine Editionsarbeit zu übernehmen. Und die wissenschaftliche Welt wird ihm dafür dankbar sein, daß er so seine Kräfte nicht der besseren Arbeit entzogen hat, die zu leisten er mehr als jeder andere berufen war.

Noch innigere persönliche Beziehungen schuf dann das Deutsche Rechtswörterbuch, das letzte von Brunner ins Leben gerufene Werk, das uns in regelmäßigen Zwischenräumen von drei Semestern zu den Sitzungen der wissenschaftlichen Kommission und in Richard Schroeders trautem und gastlichem Hause am Ufer des Neckars zu Stunden unvergleichlichen Genusses und Behagens zusammenführte. Als Wiener bleibt es mir eine dauernde Freude, daß ich mit dem besten, was ich dem Wörterbuche geben konnte, mit unserem Eberhard von Künßberg, den Schroeder hier in Wien unter seine Hilfsarbeiter aufnahm, und der bald die Hauptarbeitskraft und mit diesem die Seele des Ganzen wurde, wohl ein gutes Stück dazu beigetragen, daß das erste Heft dieser gewaltigen Schöpfung noch bei Lebzeiten ihres geistigen

[1]) Vgl. K. Zeumers Nachruf auf Holder-Egger, Neues Archiv XXXVII, 851.

Digitized by Google

Vaters erscheinen konnte; auch, daß gerade der letzte große öffentliche Triumph, den Heinrich Brunner feierte, bei dem Juristentag 1912 auf Wiener Boden sich in erhebender Weise vollzog. Damals bin ich auch das letztemal persönlich mit ihm zusammengetroffen.

So hat des Schicksals geheimnisvolles Walten es für mich, den sonst so ferne Stehenden, gefügt, daß es mich mit dem großen Meister meines Faches wiederholt und auf fast all den Hauptgebieten seines Lebenswerkes zusammengeführt. Es sei dies hier erwähnt aus einem persönlichen Grunde; denn diese Zusammenkünfte eröffneten mir — was einem Biographen nicht fehlen darf — so manchen tieferen Einblick in das innere Leben und Denken des ernsten, etwas verschlossenen Mannes, seine politischen Gedanken und akademischen Bestrebungen, seine Vielseitigkeit und große Hingebung an sein schönes Wissensgebiet, seine große Sachlichkeit, die für persönliche Abneigungen wenig Raum ließ und nur in den letzten Zeiten zu einer entschiedeneren Ablehnung jener Richtungen eine Einschränkung erfuhr, die ihm als allzu neuerungssüchtig erschienen; dabei lernte ich auch mit vollster Deutlichkeit seine ausgesprochen konservative Stellung in allen Fragen des öffentlichen Lebens kennen, die ihm z. B. gegenüber dem allgemeinen Wahlrecht die großen Vorzüge des preußischen Wahlsystems empfinden ließ. Und so gewaltig umgestaltend er auf die deutsche Rechtsgeschichte einwirkte von der ersten Schrift, die seiner Feder entstammte, bis zu den großen Gesamtdarstellungen, die sein Lebenswerk abschlossen, so war auch seine Art wissenschaftlicher Arbeit im besten und vornehmsten Sinne konservativ. Groß und vornehm war sein ganzes Wesen und ich glaube, man konnte ihn nie klein oder kleinlich sehen.

Otto von Gierke, der ein Lebensalter hindurch gemeinsam mit Heinrich Brunner an der Berliner Universität deutsche Rechtsgeschichte und die verwandten Fächer lehrte, hat in seinem feinsinnigen und pietätvollen Nachruf von dem Verstorbenen berichtet, es sei ihm das seltene Glück beschieden gewesen, daß er — wie „jeder deutsche Jurist weiß, ... unter den Erforschern und Darstellern der deutschen Rechtsgeschichte unbestritten der Erste war“. Bedenkt man hiezu, welch gewaltige Persönlichkeit auch der andere in diesem seltenen Bunde gewesen, neben dem Heinrich Brunner im wissenschaftlichen, öffentlichen und privaten Leben oft selbstverständlich und unvermeidlich die Rolle des Ersten zufiel, so wird man nicht nur die Fakultät glücklich preisen, die dieses Dioskurenpaar in sich vereinte: daß aufrichtige Freundschaft die beiden bis ans Ende ungetrübt verband, ist wohl das glänzendste Zeugnis für die Charaktergröße und Seelenreinheit von beiden.

Digitized by Google

Der äußere Lebenslauf Heinrich Brunners verlief einfach und ohne große Erschütterungen: in sehr jungen Jahren war er als Professor an die Universität der deutschen Reichshauptstadt berufen, wo es ihm vergönnt war, mehr als vier Decennien eine einflußreiche und befruchtende Wirksamkeit zu entfalten und einen Ruhm in der Gelehrtenwelt aller Länder zu erlangen, wie er wenigen Gelehrten gegönnt ist. Als ihn 1895 die Wiener Akademie der Wissenschaften in ihre Reihen aufnahm und altem Herkommen entsprechend eine Schilderung seines Lebenslaufs von ihm erbat, hat er ihr in seiner schlichten Art die folgende Selbstbiographie gesendet:

„Ich wurde am 21. Juni 1840 zu Wels in Oberösterreich geboren als zweiter Sohn des k. k. ob der ennsischen Regierungskonzipisten W. Brunner. In Linz, wohin mein Vater etliche Jahre nach meiner Geburt versetzt worden war, besuchte ich die Volksschule und das Gymnasium. Im Jahre 1856 starb mein Vater als Statthaltereirat zu Linz mit Hinterlassung von zehn unmündigen Kindern. Meine Mutter Josefa, geborne Sturm aus Kössen in Tirol, blieb mir bis zum Jahre 1888 erhalten. Nachdem ich 1858 das Gymnasium absolviert hatte, gieng ich an die Universität Wien, wo ich vom Oktober 1858 bis Juli 1862 in der juristischen Fakultät inskribiert war. Vom ersten Semester ab fest entschlossen, meine Lebensarbeit der Geschichte des deutschen Rechtes zu widmen, suchte ich mir die erforderliche historische Vorbildung zu erwerben, indem ich Albert Jägers historisches Seminar besuchte und die Aufnahme in das von Jäger und Theodor Sickel geleitete Institut für österreichische Geschichtsforschung erwirkte. Um die für die Erlangung des juristischen Doktorgrades erforderlichen Mittel zu erwerben, wurde ich 1863 Journalist, indem ich bei der Redaktion der „Wiener Neuesten Nachrichten“ — später „Wiener Lloyd“ — als ständiger Mitarbeiter eintrat. Am 8. April 1864 zum Doktor juris promoviert, gieng ich mit Staatsunterstützung nach Göttingen, wo ich an den von Georg Waitz geleiteten historischen Übungen teilnahm. Das Wintersemester 1864/65 verbrachte ich in Berlin, um meine Habilitierungsschrift auszuarbeiten. Bald nachdem ich mich (5. August 1865) in Wien als Privatdozent für deutsche Rechtsgeschichte habilitiert hatte, wurde ich zum Supplenten an der damals noch deutschen Universität Lemberg ernannt.

Im Oktober 1865 verlegte ich meinen Wohnsitz nach Lemberg, ohne zu ahnen, daß ich volle fünf Jahre daselbst verbleiben würde. Am 22. April 1866 wurde ich zum außerordentlichen, am 15. November 1868 zum ordentlichen Professor befördert. Meine Wirksamkeit in Lemberg fiel in die Zeit, in welcher von den politischen Führern der

Digitized by Google

österreichischen Polen gegen die Überreste deutschen Unterrichtes in Galizien ein hartnäckiger und erbitterter Kampf geführt wurde, der mit der vollständigen Polonisierung der Universität Lemberg sein Ende fand. Kurz vor Eintritt der letzten Katastrophe erlangte ich meine Versetzung an die damals noch ungeteilte Universität Prag zum 1. Oktober 1870. Doch dauerte mein Aufenthalt in Prag nur anderthalb Jahre. Die Tatsache, daß der österreichische Unterrichtsminister Jireček in verletzender Form die Erfüllung von Versprechungen vorenthielt, die mir sein unmittelbarer Amtsvorgänger anläßlich der Ablehnung eines Rufes nach Zürich gegeben hatte, erleichterte mir den Entschluß, mich in Verhandlungen über eine Berufung nach Straßburg im Elsaß einzulassen. Das Ernennungsdekret für Straßburg datiert vom 20. April 1872. Am 4. Dezember desselben Jahres berief mich ein Dekret Kaiser Wilhelms I. als ordentlichen Professor der Rechte an die Universität Berlin, wo ich seit dem Sommersemester 1873 in Tätigkeit bin. Ich lese hier deutsches Privatrecht und deutsche Rechtsgeschichte, Handels-, Wechsel- und Seerecht. Im Jahr 1887 trat ich in die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica ein, in der ich die Leitung der Abteilung Leges übernahm".

Dieser Selbstbiographie möchte ich nur ganz wenige Bemerkungen hinzufügen, die ich zum Teile den freundlichen Mitteilungen verdanke, welche mir Heinrich Brunners jüngster Bruder, der Professor der Universität in Innsbruck Karl Brunner in der liebenswürdigsten Weise zukommen ließ.

Beider Vater entstammte einer deutsch-böhmischen Familie, deren Ahnen, wie die Erhebungen bei den Pfarrämtern in Tabor, Nimburg und Kuttenberg in Böhmen ergaben, sich in direkter Linie bis auf Johann Wenzel Brunner, Bürger, Mitglied des Achtrichterkollegiums und Bergmann in Kuttenberg bis 1683 verfolgen lassen.

Heinrich Brunners Elternhaus, das nach dem vorzeitigen Tode des Vaters von der Witwe geleitet wurde, ist für die Entwickelung und Ausbildung der heranwachsenden Jugend unzweifelhaft ein vortrefflicher Nährboden gewesen. Zwar dürfte es oft recht knapp hergegangen sein, und zu den Stipendien, welche die Knaben erlangten, mußte eigener Verdienst durch Stundengeben hinzutreten. Auch Heinrich Brunner ist diesen Weg gegangen und, selbst noch am Linzer Gymnasium, hat er schon seine Schüler gehabt. So hat Ludwig Boltzmann, der später mit ihm das Schicksal einer über Europa weit hinausragenden Berühmtheit teilte, unter seiner Führung die Widrigkeiten des Gymnasiums überwunden. War so durch Lernen und Lehren für das damals noch sehr ernst zu nehmende Gymnasium für den Ernst des Lebens gesorgt,

Digitized by Google

so hat die große Zahl jüngerer Geschwister der nötigen Jugendfrische und allem jugendlichen Frohsinn im Hause jederzeit zu ihrem Rechte verholfen, in dem schönen Familienkreise, in dem nach des Vaters vorzeitigem Tode Mittelpunkt und Seele eine vortreffliche Mutter war. Auch der Mutterbruder, der sehr erfahrene Arzt Ignaz Sturm, der über die unmündigen Kinder die Vormundschaft führte, hat sich um das heranwachsende junge Geschlecht in diesem Hause unstreitig große Verdienste erworben. Er hat nicht nur für das körperliche Wohl seiner Mündel gesorgt, sondern auch durch seine vielseitige Bildung und Belesenheit, seine Sammlungen und reichhaltige Bibliothek einen sehr hervorragenden Einfluß auf seine Neffen ausgeübt.

So war und blieb das mütterliche Haus auch für die Zeit, als die Jungen ausgeflogen waren, der Anziehungspunkt, zu dem hin alle gerne zurückkehrten, und wo auch Heinrich Brunner, der mit 18 Jahren die Wiener Universität bezog, als Student und junger Professor immer gerne weilte, in Zeiten der Krankheit sich Ruhe und Genesung, in den Ferientagen Erquickung und Erfrischung holte. Man kann es nachfühlen, wie zutreffend es sein muß, wenn sein Bruder mir jetzt nach so vielen Dezennien über diese Zusammenkünfte schreibt: Die Wochen der Anwesenheit Heinrichs in Linz brachten die schönsten Tage des Familienlebens im mütterlichen Hause. Durch sein überwältigendes Auftreten, wozu ihm die prächtige körperliche Erscheinung, sein welliges blondes Haupthaar, der Glanz seiner ausdrucksvollen hellblauen Augen verhalf; durch seine gewählte und gewandte Sprache wirkte er fesselnd und nachhaltig anregend. Dazu kam, daß ihn zu Linz ab und zu einer der in Wien gewonnenen Freunde, auf Ferienreisen, die durch Linz führten, aufsuchte, wie z. B. Wilhelm Hartel, Thausing, Fritz Thaner — mit dem er einst auf der Schulbank des Linzer Gymnasiums um den ersten Rang in seiner Klasse wetteiferte und der vorwiegend durch Heinrich beeinflußt die schon begonnene Gerichtspraxis gegen die akademische Laufbahn vertauschte, — sowie Rechtsanwalt Reisch aus Döbling bei Wien.

Das geistige und seelische Band, das ihn mit dem mütterlichen Hause verknüpfte, ist kraftvoll geblieben bis über die Stunde hinaus, da die Mutter ihre Augen schloß; ihr war es vergönnt, durch fast fünf Dezennien die Lebensschicksale ihres großen Sohnes zu begleiten und sich an dem schönen, stolzen Aufstieg und den gewaltigen Erfolgen zu erfreuen, die ihrem Sohne und damit ihr selbst beschieden waren — aber der rege persönliche Verkehr, sein regelmäßiges, häufiges Kommen, das ursprünglich für ihn eine Heimkehr war, mußte enden und ward durch seltene Besuche abgelöst, seit Heinrich Brunner ins Deutsche

Digitized by Google

Reich gezogen, in der Hauptstadt Berlin seinen Einzug gehalten und sich dort ein eigenes Heim fürs Leben gegründet hatte.

Im Jahre 1876 vermählte er sich zu Merseburg mit Anna, der Tochter des geheimen Regierungsrates von Tiedemann, die ihm durch 36 Jahre als treue Lebensgefährtin zur Seite stand. Ich glaube niemand, der Brunner mit seiner Frau beisammen sah, konnte sich des Eindruckes des Erstaunens entschlagen, welche gewaltigen, scheinbar unüberbrückbaren Gegensätze die Natur doch oft zu inniger Lebensgemeinschaft zu vereinen weiß. Das Urteil ging ja vielleicht etwas zu weit, aber so oft ich die beiden sah, mußte ich mir sagen: die Frau ist doch in allem anders als ihr Mann; und dabei hat sie ihm sein häusliches Glück gebracht, sein Leben mit acht Kindern beschenkt — von denen drei noch in zarten Jahren, ein Sohn geistig umnachtet bald nach dem Vater starben — und ihre Sorgfalt für ihren Gatten hat dessen Leben umsponnen mit Liebe und einem in den letzten Jahren bis ins Krankhafte gesteigerten, für ihn empfundenen Ehrgeiz, der sich nie genug sehen konnte an äußeren Erfolgen, Ehren, Anerkennungen und Auszeichnungen für den Mann, der sie zur Lebensgefährtin erkoren.

Es war für ihn ein schwerer Schlag, den er nicht mehr völlig überwand, als sie wenige Wochen, nachdem sie noch anscheinend in bester Gesundheit mit ihrem Gatten all die Ehrungen und Huldigungen geteilt, die ihm auf dem Wiener Juristentag gespendet wurden, nach kurzer Krankheit ihm entrissen wurde.

In jungen Jahren, im kraftvollen Alter von 32 Jahren war Heinrich Brunner als Lehrer des deutschen Rechtes an die Universität Berlin berufen worden, und dort ist er geblieben bis an sein Ende. Bei dem selten hohen Ansehen, das er genoß, ist ihm begreiflicher Weise so manche Auszeichnung zu Teil geworden. Universitäten erhoben ihn zum Ehrendoktor, die wissenschaftlichen Akademien wetteiferten, ihn in ihre Mitte aufzunehmen; Ordensauszeichnungen, darunter auch die des Ordens pour le mérite und des bairischen Maximilian-Ordens wurden ihm verliehen, zum geheimen Justizrate, später zum wirklichen geheimen Rate und zum Mitgliede des preußischen Herrenhauses wurde er ernannt: so trat er ein in die höchsten und auserlesensten Kreise, und überall hat die Berufung Heinrich Brunners, die als Ehrung für ihn gedacht war, dem Kreise selbst, in den er berufen wurde, zur höchsten Ehre und Auszeichnung gereicht. Die völlige Unersetzbarkeit des Meisters der deutschen Rechtsgeschichte als Lehrers und als Gelehrten hat schließlich die Berliner Juristenfakultät noch nach seinem Tode dadurch feierlich zum Ausdrucke gebracht, daß sie ihm keinen Nachfolger gab.

Digitized by Google

Fester und inniger, als es sonst den Österreichern gelingt, die auswärts ziehen, hat er sich mit seiner neuen Heimat verwebt und verbunden und ist mit Leib und Seele Bürger des preußischen Staates geworden, und dabei ist doch so vieles in seinem ganzen Wesen, in seiner äußeren Erscheinung, in seiner Sprache, — in deren Wohllaut nur das scharfe norddeutsche s nach unserem Empfinden sich unharmonisch einfügte, — und nicht zuletzt in der ganzen Art seiner wissenschaftlichen Arbeiten, wohl auch so manches von dem, was sein Lebenswerk zur höchsten Größe emporhob, dem Boden entsprungen, der ihn gebar, so manches süddeutsch und österreichisch geblieben bis an sein Ende. Er teilt hierin, wie in so vielem, das Schicksal seines Freundes, der ihm im Tode nur wenig voranging, des großen Zivilisten Emil Strohal.

Worin das Wesen seines Genius lag? wer möchte das bestimmen? Eine überragende, man darf wohl sagen souveräne Beherrschung eines unbegrenzten, von kleineren Geisten nicht zu bewältigenden Materials; die künstlerisch schöpferische, aber niemals überwuchernde Phantasie, die ihn entfernt und verborgen liegende geschichtliche Zusammenhänge ahnen und erfassen ließen, gepaart mit der süddeutschen, speziell auch österreichischen Zurückhaltung, die sich von raschem, vorschnellem Urteilen fernehält, die sich nur mit solchen Urteilen herauswagt, die an den überlieferten Tatsachen hundertfältig geprüft und gewogen sind, und andererseits die Mannigfaltigkeit in den geschichtlichen Erscheinungen hinnimmt und nicht durch allzu kühne Bauten der Phantasie und der Konstruktion zusammenzieht oder verschleiert; dazu eine Gründlichkeit, die wohl nur der einzuschätzen vermag, der seine Untersuchungen in einzelnen Gebieten bis ans Ende nachzuprüfen veranlaßt war; endlich eine klare, durchsichtige, schöne und überzeugende Sprache, das etwa leuchtet uns in seinem Bilde entgegen als die hervorstechendsten Eigenschaften seines Geistes, dessen Wirken wissenschaftlich und künstlerisch zugleich gewesen ist. Vom Segen war's dabei für ihn und seine Wissenschaft, daß seine wissenschaftliche Arbeit einsetzte zu einer Zeit, da es galt, die deutsche Rechtsgeschichte neu aufzubauen und auf jene neuen und erweiterten Grundlagen zu stellen, die dadurch gewonnen wurden, daß man zu den Rechtsquellen im engsten Sinne, welche man damals vornehmlich oder ausschließlich heranzog, wie Volksrechte und Rechtsbücher und ihre Literaturen, nun auch erschöpfend die Urkunden auszubeuten und zu verwerten suchte. Damit ist H. Brunner zu dem Verfahren zurückgekehrt, in dem einst Jakob Grimm führend und bis auf unsere Tage vorbildlich gewesen, das Georg Waitz für seine verfassungsrechtlichen Untersuchungen geübt, und für dessen methodische

Digitized by Google

Ausgestaltung vor allem Theodor Sickel seine Schule gegründet hat; und wenn man Umschau hält, auf welchen Grenzgebieten außerhalb dem engsten Kreise der Geschichtswissenschaft die Schule Sickels die bedeutendsten Früchte gezeitigt hat, so wird niemand bestreiten, daß die Anwendung der diplomatischen Methode auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte in Heinrich Brunner die höchsten Triumphe gefeiert und durch ihn und seine Schule für die Rechtsgeschichte eine neue Epoche inauguriert hat, — ähnlich wie jetzt ihre Übertragung auf das Gebiet der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung dieser jüngeren Schwesterwissenschaft einen bis vor kurzem noch ungeahnten Aufschwung eröffnet hat.

Die charakteristischen Merkmale der Brunner'schen Arbeitsweise treten uns in mancher Beziehung schon in der ersten von ihm veröffentlichten Abhandlung über „Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger" entgegen [1]), deren Ursprung noch in die Zeit zurückreicht, die er als Mitglied des Institutes für österreichische Geschichtsforschung in Wien verbracht, die er in Göttingen und Berlin vollendete, und mit der er sich unter H. Siegel und G. Phillips die venia docendi in Wien erwarb. Es ist ja ein Zufall, daß diese Erstlingsarbeit in demselben Bande der Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften erschien, in dem Theodor Sickel den 3. Beitrag zur Diplomatik über die Immunitätsurkunden veröffentlicht hat. Aber der geistige Zusammenhang beider tritt uns sinnenfällig vor Augen. Auch neben dem abgeklärten Beitrage seines Meisters Sickel trägt Brunners Untersuchung kaum Spuren, die erkennen ließen, daß ihr Autor in ihr sich zum erstenmale literarisch erprobt. Auch sie ist eine reife Frucht, auch in ihr hat der Autor aus dem Vollen und Ganzen geschöpft; nur im Vergleiche mit Brunners späteren Schriften mag man sie vielleicht doch als Anfängerarbeit bezeichnen; sie nimmt auch eine Sonderstellung ein in der ganzen Reihe seiner Werke. Sie ist die einzige Spezialuntersuchung, die er dem mittelalterlichen Rechte und österreichischen Fragen gewidmet hat, und da sie in der späteren Zeit einsetzt, mußte sie so manche Vorfrage übernehmen, ohne deren Untersuchung bis auf die letzten Gründe selbständig lösen zu können. Aber wie viel Brunners persönliche Kraft, geleitet in die Bahnen strengster hilfswissenschaftlicher Methode, schon damals vermochte, zeigt die Tatsache, daß die Arbeit fast ein halbes Jahrhundert wie ein Evangelium unangefochten dastand, das alle Welt als die richtige Lehre hingenommen hat, bis dann aus derselben Quelle heraus, aus der sie entsprungen, eine erneute.

[1]) SB. der Wiener Akademie der W. 1864, Phil.-hist. Kl. Bd. 47, S. 315 ff.

Digitized by Google

noch tiefer greifende Untersuchung auf die Punkte hinweisen konnte, wo sie Ergänzung und Berichtigung finden muß.

Sein eigentliches Arbeitsgebiet, in dem auch die ihm eigentümliche Arbeitsweise erst so recht zur Geltung kam, hat aber H. Brunner doch erst mit der zweiten Publikation betreten, die auch schon als Habilitationsschrift der Wiener Universität vorgelegen war, über den Zeugen und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren karolingischer Zeit[1]). Seitdem gehören alle seine monographischen Arbeiten der fränkischen Periode an, und wohl kein Teil unserer Rechtsgeschichte hat so zahlreiche und so glänzende Einzeluntersuchungen erfahren als diese Epoche unter Brunners Hand. Ein Blick in seine Rechtsgeschichte zeugt uns deutlich davon. So mancher wichtige Abschnitt, sowie zahlreiche einzelne Probleme, die dort behandelt sind, verweisen auf Detailuntersuchungen aus seiner Feder, die tonangebend dieses Gebiet beherrschen. Schon die nächsten Arbeiten erscheinen als Marksteine auf dem eigenartigen Wege, der ihn zu seinem Ziele geführt. Er ist dem fränkischen Rechte beigekommen nicht nur durch die fränkischen, sondern daneben vor allem durch die Quellen des englisch-normannischen Rechtes. Liegen viele seiner weiteren Studien auf diesem Grenz- und Nachbarsgebiete, so ist — wie schon von berufener Seite hervorgehoben wurde, — von besonderer Eigenart sein Verhältnis zum nordischen Recht. Er hat es nie zu eigenem Forschungsgebiete erwählt, er stand zu ihm nur in freundnachbarlichem Verhältnis, vermittelt auch durch persönliche Freundschaft und Gedankenaustausch mit Konrad Maurer und Karl von Amira. Aber mit feinem Takte hat er aus dem nordischen Rechte reiche Ernte gewonnen, deren Niederschlag so vieler seiner Arbeiten und vor allem seiner Rechtsgeschichte zu großem Segen und Vorteil gedient hat. Seit Jakob Grimm hat bis zum Erscheinen von Amiras Grundriß keine deutsche Rechtsgeschichte auch der nordischen Entwickelung in so ausgedehntem Maße Beachtung und Berücksichtigung geschenkt wie die Heinrich Brunners.

Zur ersten Gruppe von Abhandlungen, bei welchen er den oben angedeuteten Weg durchs altfranzösische und anglo-normannische Recht so erfolgreich beschritten hat, gehörten: Wort und Form im altfranzösischen Prozeß[2]) 1867 — wohl veranlaßt und zusammenhängend mit Heinrich Siegels verwandten prozeßrechtlichen Untersuchung aus der gleichen Zeit — die Studie über der „anglonormannische Erbfolgesystem“ 1869, die glänzende „Geschichte der französisch-norman-

[1]) SB. der Wiener Akademie der W. 1865, Bd. 51, S. 343 ff.
[2]) SB. der Wiener Akademie der W. 1867, Bd. 57, S. 655 ff.

Digitized by Google

nischen und englischen Rechtsquellen“ in Holtzendorff's Enzyklopädie 1870, der sich im gleichen Jahr die enzyklopädische Darstellung der Quellen und Geschichte des deutschen Rechtes anschloß, die in derselben Sammlung erschien. Daran reiht sich als eines seiner bedeutendsten Werke sein 1872 erschienenes Buch über die Entstehung der Schwurgerichte — ein seltenes Buch, selten und großzügig nach seiner Anlage und Durchführung, gewaltig in seinem Erfolge. Die für Brunners Arbeitsweise charakteristische Art der Erforschung der fränkischen Rechtsentwickelung unter eingehendster Berücksichtigung des anglonormannischen Rechtes feierte in dieser Arbeit ihre ersten und glänzendsten Triumphe. Mit Bewältigung eines unglaublich ausgedehnten und schwer zu meisternden Materials gelang es Brunner mit kühnem Wurf die geschichtlichen Wurzeln klarzulegen für ein Rechtsinstitut, das damals neu belebt in unserem Rechte nach englischen Vorbildern seinen Einzug hielt, und dessen Anfänge in völliges Dunkel gehüllt waren. Es war dies der glänzende Nachweis der heute als selbstverständlich hingenommenen und allgemein bekannten geschichtlichen Tatsache, daß die Geschworenen des englischen Rechtes in den beiden Anwendungsfällen, sowohl als Anklage- wie als Beweis(Urteils)-jury, auf fränkische Einrichtungen zurückgehen, die erstere auf das Rügeverfahren, die letztere auf die Zeugeninquisition, aus der sich eine Beweisjury für zivilrechtliche Streitigkeiten und ihr verwandt eine Beweisjury des Strafprozesses entwickelt hat.

Dieses Meisterwerk, durch das Brunners Name und wissenschaftliches Ansehen sofort auf die volle Höhe emporgehoben war, bildet zugleich einen Knotenpunkt in seinen wissenschaftlichen Arbeiten, den vielfach zusammenfassenden Abschluß seiner vorangehenden und den Ausgangspunkt für viele seiner nachfolgenden Schriften.

Aus diesen seien neben der in der Festgabe für Hefter 1873 erschienenen Abhandlung über das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde zunächst die dem Privatrechte, dem Rechte der Wertpapiere und Inhaberpapiere gewidmeten hier kurz erwähnt: „Carta und Noticia[1]). Die fränkisch-romanische Urkunde als Wertpapier[2]). Zur Geschichte des Inhaberpapieres in Deutschland[3]), Das französische Inhaberpapier des Mittelalters und sein Verhältnis zur Cession und zum Ordrepapier[4]) 1879, an die sich im folgenden Jahre der erste, leider allein

[1]) Commentationes philologicae in honorem Theodori Mommseni 1877 S. 570 bis 589.

[2]) Zeitschrift für Handelsrecht 1877, Bd. 22, S. 64 ff., 505 ff.

[3]) Ebda. 1878, Bd. 23, S. 225 ff.

[4]) Berliner Festschrift für Thöl 1879.

Digitized by Google

gebliebene Band „Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde“ anschloß. Im engsten Zusammenhang mit dieser Gruppe seiner Arbeiten steht auch seine Untersuchung über die Wertpapiere in Endemanns Handbuch des Handelsrechtes 1882. Zeigen uns diese Arbeiten Heinrich Brunner in der selben Meisterschaft auf dem Gebiete privatrechtlicher Untersuchungen, die geschichtliche Entwickelung und modernes Recht in der gleichen Weise umspannen, so haben sie ihn andererseits zum Urkundenwesen, zur Diplomatik zurückgeführt, deren Studium seine wissenschaftliche Betätigung eingeleitet hatte. Diese Untersuchungen zur Urkundenlehre stehen in ihrer Entstehung, wie in ihren Ergebnissen auch dem Gebiete der geschichtlichen Hilfswissenschaften besonders nahe und sollen darum gerade in dieser Zeitschrift eine etwas eingehendere Besprechung und Würdigung finden.

Das Vorwort zu seiner Rechtsgeschichte der Urkunde vom 31. Mai 1880 weist darauf hin, daß in den neuen rechtsgeschichtlichen Untersuchungen die Urkunden zu steigender Bedeutung gelangt sind. „Trotz dieser Wendung zum Besseren bleibt für die rechtshistorische Erkenntnis der Urkunde noch außerordentlich Vieles zu tun. In der Lehre von den Rechtsquellen hat die Urkunde als solche bis jetzt noch keinen Platz gefunden. . . . Daß die Urkunde, welche als Rechtsquelle gleichfalls ihre Geschichte hat, in diesem Zusammenhang darzustellen sei, ist bisher kaum als ein Bedürfnis empfunden worden. Auch die Romanisten sind von Unterlassungssünden nicht freizusprechen. . . . Beispielsweise findet man die Voraussetzungen des schriftlichen Vertrags nicht nur in den Pandektenlehrbüchern, sondern auch in verschiedenen Monographien erörtert. Es ist aber noch keinem der zahlreichen Ausleger von Codex IV. 21. 17 in den Sinn gekommen, die überlieferten Dogmen an einer der ungefähr gleichzeitigen ravennatischen und römischen Vertragsurkunden die Probe bestehen zu lassen. . . . Der Mangel einer Rechtsgeschichte der germanischen Urkunde kann nicht mit einem Schlage behoben werden. Denn die dazu nötigen Vorarbeiten übersteigen das Maß der Kräfte, welche dem Einzelnen gegeben sind, und so beschränken sich seine Untersuchungen, einen Beitrag dafür zu liefern“. Hält man Umschau nach den Gebieten und Fragen, welche diese Untersuchungen umspannen, so behandelt speziell der 1877 in der Zeitschrift für Handelsrecht erschienene Aufsatz: die fränkisch-romanische Urkunde als Wertpapier die drei Abschnitte: 1. das Gedinge auf Rückgabe der Cautio in Formeln und Schuldurkunden der fränkischen Zeit; 2. Inhaber- und Ordrepapier und 3. die Begebung der Urkunde als rechtsgeschäftlicher Formalakt. Das, was von dem groß angelegten Werke der Rechtsgeschichte der

Digitized by Google

Urkunde erschienen ist, enthält neben der Darstellung des angelsächsischen Landbuches (Abhandlung II) in der ersten Abhandlung die Privaturkunden Italiens und zwar zunächst gesondert: die langobardische und die römische Privaturkunde, und in der dritten Abhandlung die fränkische Privaturkunde (mit Einschluß der alemannischen, rätischen und bairischen Urkunde). Dabei ist in beiden Teilen die traditio cartae, sowie die Stellung der Urkunde bei Übereignung von Grundstücken eingehend erörtert, und der Zusammenhang der langobardischen und fränkischen traditio cartae mit der italienisch-römischen dargetan. In beiden ist aber die Unterscheidung von carta und noticia, die Brunner schon früher in einer besonderen Abhandlung mit diesem Titel hervorgehoben hat, zu Grunde gelegt und näher begründet.

Gerade diese Ausführungen sind wohl unter allen seinen Werken als diejenigen zu bezeichnen, die noch bei seinen Lebzeiten die meisten Anfechtungen erfahren haben. Sie sind, wie mir scheinen möchte, unter allen seinen Werken zugleich diejenigen mit dem stärksten theoretisierenden Einschlag. Umstritten ist insbesondere die Deutung, die Brunner dem römischen Urkundenwesen gegeben, nicht minder seine Auffassung über die langobardische bezw. fränkisch-bairisch-alemannische Urkunden und über die Zusammenhänge, die er vom italienischen zu unserem Rechte nachzuweisen versuchte. Wenn er, wie eben erwähnt, vor fast 40 Jahren Klage führte, daß das römische Recht nicht die wünschenswerte Untersuchung gefunden habe, so ist dies unter dem gewaltigen Ansturme, den die Papyrusforschung mit sich gebracht hat, wenigstens zum Teile anders geworden, und dabei wurde erwiesen bezw. wahrscheinlich gemacht, daß manche Annahme Brunners über das römische Urkundenwesen dieser neueren Forschung gegenüber nicht recht Stand halten will. Dies hat im Anschlusse an die frühere deutsche und insb. italienische Literatur und unter eingehender Würdigung des heftigen Angriffs von Carl Freundt[1]) in sehr ruhiger und sachlicher Weise J. Partsch[2]) in seiner Besprechung des Freundt'schen Werkes getan, dabei freilich auch den Umfang der Freundt'schen Angriffe und die Tragfähigkeit seiner Argumentation gegen Brunner ganz namhaft eingeschränkt und herabgesetzt. Mit der Revision dieser romanistischen Grundlage wird aber auch die Brunner'sche Lehre über den Anschluß der germanischen Urkunden an die römischen Gebräuche eine Revision erfahren müssen[3]).

[1]) Wertpapier im antiken und frühmittelalterlichen Rechte 1910.

[2]) Der griechisch-römische Einschlag in der Geschichte des Wertpapieres in der Zschr. für das ges. Handels- u. Konkursrecht LXX, 737 ff.

[3]) Wenn die papyrologische Forschung zu dem Ergebnisse gelangt ist, daß manche Formenbestandteile, welche die germanische Urkunde aus der römischen

Digitized by Google

Bei dem Stande der Forschung, die auf Seite des römischen Rechtes so manches neue gebracht und vielleicht auch noch bringen wird, auf der andern Seite zum Teil noch nicht einmal begonnen hat, das dort gewonnene für die germanistische Frage zu verwerten, kann dieser Fragenkomplex heute gewiß nicht annäherungsweise für so weit abgeschlossen gelten, als man nach dem Erscheinen von H. Brunners RG. der Urkunde durch Dezennien im weitesten Umfange vermeinte.

Aber auch die Scheidung der Urkunden in Dispositiv- und Beweisurkunden, auf die H. Brunner besonderen Wert legt, und wofür nach seinen Untersuchungen die gleichzeitigen Quellen vorwiegend die Aus-

---

übernommen, auf griechische Vorbilder zurückzuführen sind — und mir möchte scheinen, der Kreis der Nachweisungen kann noch manche Erweiterung erfahren — so wird das für die Deutung solcher Bestandteile in unseren Urkunden zu allergrößten Vorsicht mahnen. Denn wenn und wo wir eine solche Kontinuität finden, ist es ja natürlich möglich, daß in den römisch-germanischen Urkunden solche formelhafte Teile, die aus älteren Vorlagen übernommen wurden, den gleichen Sinn, den sie in den römischen, vielleicht auch schon früher in griechischen und ägyptischen Urkunden gehabt, unverändert bewahrt haben, und daß daraus auch auf eine Rechtsgleichheit für diese Fragen geschlossen werden darf. Daneben steht aber auch die Möglichkeit ein- oder mehrfacher Umdeutung, so daß man das Formular in geändertem Sinne etwa in Anlehnung an einen abweichenden Rechtsgebrauch, der aber zur Not mit dem Wortlaut vereinigt werden kann, von einem Rechtsgebiet in das andere übernahm; dann kann analoger oder gleicher Wortfassung trotz nachweisbarer Übertragung in jedem Gebiete ein anderer Rechtssinn, ein anderer Rechtsgebrauch zugrunde liegen. Und darüber hinaus besteht gerade für Urkundenformulare, deren Konservativismus ja den aller anderen, auch der konservativsten Rechtsgebräuche notorisch ganz beträchtlich überragt, noch die weitere Möglichkeit, daß man irgend eine herkömliche Form doch vielleicht einmal auch gedankenlos übernommen hat, auch wenn ihr in dem Rechte, auf das sie übertragen wurde, keinerlei Rechtsgedanken entsprachen, die innerlich einen Anschluß begründet hätten; etwa ähnlich, wie wir heute noch allgemein in Briefen und Urkunden von einem Datum sprechen, obwohl von dem Gebrauche, aus dem dieser Name geboren wurde, nicht die leiseste Spur in unserer Zeit erhalten ist. Es kann also bei solcher Übernahme von Formelbestandteilen aus einem Recht und einer Sprache in die andere sich nicht nur ergeben, daß demselben ein neues Anwendungsgebiet im abweichenden Sinne beizumessen ist, sondern auch, daß ihm jeder Sinn dort vollständig fehlt. Und dabei wird man nicht übersehen dürfen, daß die Gefahr für eine solche gedankenlose Übernahme von Formeln und Formelteilen gerade bei der Rezeption des römischen Urkundenwesens auf germanischem Gebiete darum in weitem Umfange bestand, weil diese Übernahme begünstigt und gefördert war vor allem durch die Kirche, quae vixit lege romana, und deren Notare und Schreiber sorgfältig darauf bedacht waren, die Giltigkeit und Rechtsbeständigkeit der Urkunden nach römischem Rechte völlig sicherzustellen. Dafür war aber das Sicherste die Übernahme aller herkömmlichen Formeln und Klauseln unbekümmert darum, ob sie kraft- und lebensvoll sich noch erhalten haben, oder ob sie zu inhaltsloser Form erkaltet und erstarrt waren.

Digitized by Google

drücke „carta“ bezw. „noticia“ oder „breve“ oder „memoratorium“ gebrauchen, hat in neuerer Zeit manche Anfechtung, von C. Freundt sogar die heftigsten Angriffe erfahren[1]). Dabei ist Freundt allerdings das eine unterlaufen, daß er seinen Angriff gegen Brunner zum Teile gegen Thesen richtet, die dieser nicht behauptet, sondern mit aller Entschiedenheit abgelehnt hat[2]).

Nach der jüngsten Formulierung, die Brunner diesem Gegensatze gegeben hat[3]), sind die Beweisurkunden (noticiae, memoratoria etc.) „die-

[1]) a. a. O. I. § 11 ff.

[2]) Freundt wirft in seiner Polemik gegen diese Unterscheidung Brunners diesem einen logischen Widerspruch vor: Einerseits behaupte er, daß die Übergabe des Pergaments, welches zur carta werden soll, konstitutive Bedeutung bei dem Vertragsabschluß hat — wenn dies zutrifft, könne die später darüber aufgenommene Urkunde nur Beweisurkunde sein. Andererseits spreche B. davon, daß die in der dispositio der Carta enthaltene Willenserklärung des Ausstellers „den wesentlichen Inhalt der Carta‘ bildet, ‚durch welche diese den Charakter einer dispositiven Urkunde erhält‘ — wenn dies zutrifft, dann müsse darin d. h. in der Vollendung der schriftlichen Erklärung der konstitutive Akt gelegen sein, dem gegenüber die Pergamentsbegebung nur eine den Vertragsabschluß vorbereitende oder begleitende Handlung sein könne. Auf Grund dieser Zusammenstellung spricht dann Freundt wiederholt von einem Dualismus in Brunners Anschauungen und bekämpft viele seiner Ausführungen ausgehend von dem zuletzt angegebenen Sinne des Ausdruckes dispositiver Urkunde. Daß das aber nicht die Meinung Brunners ist, ergibt sich unzweifelhaft schon aus den Zitaten, die auf S. 16 zum Abdruck kommen. Allerdings spricht Brunner auch von ‚verba dispositiva‘ in der Urkunde, und dieser Ausdruck dürfte für Freundt der Anlaß für seine Deutung gewesen sein. Was Brunner darunter versteht, sagt er aber zum Überfluß mit voller Deutlichkeit RG. der Urk. S. 18: „... die rechtlich maßgebenden Ausdrücke ..., durch welche die Rechtsübertragung oder der Verpflichtungswille ausgesprochen wird — ich nenne sie die verba dispositiva.‘ Im Zusammenhange mit dem oben S. 16 abgedruckten Satze, daß nicht das schriftliche Schuldversprechen, sondern die Begebung der Urkunde den Schuldvertrag perfekt mache, kann darüber kein Zweifel sein, daß das, was hier Freundt bekämpft, nicht Brunners Meinung war. Übersehen ist in dieser Polemik, wie ich glaube auch, daß der Begebungsakt samt der — daran meist anschließenden — Beurkundung Brunner als ein einheitlicher Rechtsakt erscheint. Hat so C. Freundt als Folge dieser seiner Grundanschauungen Brunners Auffassung meiner Überzeugung nach in vielen Beziehungen nicht richtig verstanden, so ist dies um so bedeutungsvoller, als es sich durch die ganze Polemik hindurchzieht. Ebenso glaube ich, daß wiederholt für einzelne Urkunden z. B. aus dem Cod. dipl. Cavensis über die Einreihung in die Klasse der cartae oder noticiae Brunners und Freundts Auffassung auseinandergehen, was sich als natürliche Folge der eben festgestellten grundlegenden Meinungsverschiedenheiten beider ergibt.

[3]) DRG I² S. 568 f. und ähnlich auch noch Grundriß 6. Aufl. S. 45 f. — Brunner glaubt, daß die Polemik Freundts Wertpapiere I 1910 S. 218 sich zum Teile dadurch erledigt, daß er die zweite Auflage seiner Deutschen Rechtsgeschichte nicht benützt hat (Grundriß 5. Aufl. S. 46 Anm. 1). Aber auch aus der 1. Auflage

Digitized by Google

jenigen, die nur ein schriftliches Zeugnis über eine an sich rechtswirksame Handlung schaffen wollen. Dagegen soll durch die Geschäftsurkunde das betreffende Rechtsgeschäft nicht bloß bewiesen, sondern begründet, zu privatrechtlicher Existenz gebracht werden".

„Dieser Vertragsschluß per cartam ist nach den deutschen Rechten fränkischer Zeit ein rechtsförmlicher Akt". Er erfordert die Gegenwart des Ausstellers, des Destinatars und der Zeugen. Dann folgt als wichtigster Teil des Urkundenaktes die „traditio cartae" die rechtsförmliche Übergabe, der vielfach das „cartam levare" vorangeht. Tradiert wird im Rechtssinn nur das Urkundenmaterial, das den Inhalt der Urkunde aufnehmen soll (S. 270 f.). Dem Urkundungsakte der carta ist wesentlich eine „firmatio" durch Unterschrift, Versehen mit dem Handzeichen oder Handauflegung (S. 569) — was ebenso wie meist die Herstellung des Textes der Urkunde der traditio cartae nachfolgt.

Über das Verhältnis beider Teile drückt sich Brunner in seinen früheren, spezieller gehaltenen Darstellungen insb. in seiner RG. der Urkunde noch genauer aus: Selbstverständlich fällt der carta daneben auch die Bedeutung als Beweismittel zu. Aber: „Das römische Recht kannte die Schrift als Vertragsform. Auch unserem heutigen Rechte ist sie als solche geläufig. Dem älteren deutschen Rechte war ... die Schrift als Vertragsform unbekannt. Nicht das schriftliche Schuldversprechen, sondern die Begebung einer Urkunde, welche von dem sich verpflichtenden Kontrahenten weder geschrieben noch auch unterschrieben oder signiert werden mußte, machte den Schuldvertrag perfekt. Das deutsche Recht stellte, als es die Urkunde kennen lernte, diese in die Reihe der Vertragssymbole; sie wurde als Vertragssymbol in ähnlicher (gleicher) Art verwendet wie die Wadia" [1]). Diese Verschiedenheit, welche den beiden Gruppen von Urkunden ihrer rechtlichen Bedeutung nach zukommt, findet nun nach Brunners Darlegungen nicht nur in dem Namen ihren Ausdruck, mit welchem die Quellen jener Zeit sie technisch bezeichnen (carta—noticia), sie drückt sich auch in dem Formulare aus, dem der Urkundentext jeweils folgt: „Weil der Aussteller einer carta durch dieselbe eine Verfügung trifft, ein Rechtsgeschäft abschließt, führt er sich in der Urkunde als redend und in der Gegenwart handelnd mit einem ego vindo u. dgl. ein. Die notitia, welche nur zu Beweiszwecken aufgenommen wird, hat den Ton der Geschichtserzählung des Referates" [2]).

und den übrigen Schriften Brunners wären für Freundt die Dinge zu entnehmen gewesen, die ihm nach der vorhergehenden Anm. einzuwenden sind.

[1]) Zschr. f. Handels R. XXII. 551 f.; RG. d. Urkunde I 66. n. 1.

[2]) Carta und Noticia S. 547 (bei Freundt unrichtig zitiert).

Digitized by Google

Es ist in der späteren Literatur, die sich daran anschloß, m. E. zu wenig beachtet worden, daß Brunner selbst in allen seinen Arbeiten diese Unterscheidung von carta und noticia nur als eine Erscheinung der fränkischen Zeitperiode für das italische und fränkisch-baiuvarisch-alamannische Recht behauptete, auf die diplomatischen Verschiedenheiten beider Arten nur für die Privaturkunden dieser Zeit und dieser Rechtsgebiete hinwies [1]) und den Anschluß dieser Erscheinungen ans ältere italisch-römische Recht darzustellen versuchte. Zu wenig beachtet wurde m. E. auch die Tatsache, daß er diese Terminologie sowie die formelle Abgrenzung durchaus nicht als ausnahmslos herrschende aufgefaßt hat [2]). Auch das ist ihm nicht entgangen [3]), daß die Grenze zwischen carta und und noticia von den fränkischen Urkundenschreibern verhältnismäßig früh verwischt worden ist.

Eine kleine Erweiterung über das Gebiet der fränkischen Privaturkunden findet sich bei Brunner insofern, als er auch das Königsdiplom als Dispositivurkunde bezeichnet und damit in einen Gegensatz bringt zur schlichten Beweisurkunde. Das Diplom ist ihm „dispositive Urkunde, indem es Rechtsverhältnisse begründet oder bestätigt. Vorrechte verleiht oder bekräftigt" [4]), oder wie er sich später noch genauer ausdrückt, es ist „die dispositive Königsurkunde, indem es eine rechtliche

[1]) „Hinsichtlich der Privaturkunden tritt nach Auflösung der fränkischen Monarchie ein Rückschlag ein. Die Carta verschwindet, wo sie in Gebrauch gekommen, und wird durch die Noticia oder durch völlig unbeglaubigte Aufzeichnungen ersetzt. Die Gründe dieses Verfalles des Privaturkundenwesens liegen in der Ignorierung des selbständigen Beweiswertes der Urkunde." Brunner, Grundzüge [6] S. 120.

[2]) Es ist ihm fürs italienische Rechtsgebiet die vorherrschende Regel, aber auch für Ober- und Mittelitalien weist er selbst darauf hin, daß der Ausdruck breve auch für carta gebraucht wird (RG. d. Urk. I S. 7 n. 2) und daß die lombardische carta zwar „meistens subjektiv gefaßt ist." „Es finden sich jedoch Ausnahmen, indem gewisse Arten langobardischer cartae manchmal in objektiver Fassung erscheinen" (ebenda S. 18). Für das fränkische Gebiet wird allgemein und nachdrücklichst hervorgehoben, daß dort in der Unterscheidung von Carta und Noticia die Terminologie weniger konsequent geblieben ist als im italienischen Notariatstil (ebenda S. 215 f.), und daß die formellen Unterschiede zwischen beiden im fränkischen Urkundenwesen nicht so scharf ausgeprägt sind wie im italienischen" (ebda. S. 23 f.). Der Text fährt fort: „Als sicheres Kennzeichen der notitia erscheint mir die objektive Fassung der Urkunde und ein Text derselben, welcher ergibt, daß sie bloß zu Beweiszwecken aufgenommen worden ist" und weiter wird betont, daß die vom Vertragsgegner des Destinatars ausgestellte Notitia gewisse Merkmale der Carta in sich aufnimmt, ein Umstand, der u. a. erklärt, „warum die Grenze zwischen Carta und Notitia von den fränkischen Urkundenschreibern verhältnismäßig früh verwischt worden ist . . ."

[3]) Vgl. oben Anm. 1.

[4]) DRG. I[1] 397.

Digitized by Google

Verfügung (Disposition) ausspricht, durch die Rechtsverhältnisse begründet oder bestätigt, Vorrechte verliehen oder bekräftigt werden [1]). Juristisch ist diese Formulierung etwas weiter als die oben [2]) angegebene, indem sie nicht bloß jene Urkunden (Diplome), durch welche ein bestimmtes Rechtsverhältnis ins Leben gerufen wird, sondern auch jene als Dispositivurkunden bezeichnet, durch welche ein schon in anderer Art begründetes Rechtsverhältnis bekräftigt, bestätigt oder erneuert wird. Also: nicht bloß traditio per cartam, bei welcher durch die Übergabe der carta z. B. das Eigentumsrecht an einer Liegenschaft bei dem Empfänger begründet wird, sondern auch schriftliche Bestätigung einer Eigentumsübertragung, die ohne Zusammenhang mit der Urkunde etwa durch sala und physische Investitur schon früher erfolgt war. Oder nicht bloß Begründung einer Schuld durch Literalakt, sondern auch Bestätigung und Bekräftigung etwa durch nachfolgende Schuldanerkennung. Auf Fälle solcher Art, bei denen der rechtsbegründende Akt, z. B. eine Belehnung dem königlichen Diplom vorausging, hat s. z. O. Redlich hingewiesen [3]); auf analoge andere Brunner selbst in seiner Erwiderung [4]).

Gewiß wird man im allgemeinen Dispositivurkunden in diesem weiteren Sinne in Gegensatz zu solchen Urkunden stellen dürfen, die bloß dem Beweiszwecke dienen, bei deren Ausstellung keinerlei „Disposition“ beabsichtigt ist; und gewiß wird der Wortlaut der Urkunden, sofern sie nur gut stilisiert sind, den verschiedenen Zwecken angepaßt sein, so daß dieser Unterschied auch vom Standpunkte der Urkundenlehre nicht bedeutungslos ist. Dabei ist aber doch zu beachten, daß schon vom juristischen Standpunkte aus, durch die Erweiterung des Kreises der Dispositivurkunden von den rechtsbegründenden Urkunden auf die rechtsbestärkenden der Gegensatz der beiden Gruppen an juristischer Schärfe eingebüßt hat. Wird nicht in vielen Fällen auch die Ausstellung einer Beweisurkunde, „die nur ein schriftliches Zeugnis über eine an sich rechtswirksame Handlung schaffen will“, doch so etwas wie eine Anerkennung, eine Bestätigung eines Rechtsverhältnisses bedeuten? So kann unter Umständen dieselbe Ur-

[1]) DRG. I² 566.

[2]) S. 16.

[3]) Mtt. d. I. f. ö. G. Ergänzungsband VI. S. 1.

[4]) „Die dispositive Urkunde hört nicht auf, eine solche zu sein, wenn sie über eine Tatsache referiert, an welche die rechtliche Disposition angeknüpft wird, wie der Freiheitsbann an die denariatio im praeceptum denariale oder der Friedensbann und die Reklamationsklausel an die commendatio in königlichen Schutzbriefen“ Brunner DRG. I² S. 566 Anm. 12.

Digitized by Google

kunde, je nach dem Standpunkte, von dem man ausgeht, der einen oder auch der andern Gruppe zuzuweisen sein. Soweit dies zutrifft sind durch die Erweiterung die Grenzen fließend geworden.

Wie steht es dabei mit dem Werte, welcher dieser Unterscheidung beider Arten vom diplomatischen Standpunkte zukommt? Für die fränkische carta und noticia konnte H. Brunner auf die diplomatischen Verschiedenheiten hinweisen, wie er sie aus den Urkunden jener Zeit folgern zu dürfen vermeinte, und dagegen wird nicht gar zu viel, höchstens das einzuwenden sein, daß die Zahl der Ausnahmen und Abweisungen noch größer war, als Brunner selbst schon erkannte. Bedenklicher war aber darüber hinaus die Übertragung der juristischen Unterscheidung allgemein auf das Gebiet der Diplomatik. Dagegen hätte schon das eine sprechen sollen, was Brunner in seinen grundlegenden Ausführungen mit voller Deutlichkeit ausführte, daß dem verschiedenen juristischen Zweck durchaus nicht immer Verschiedenheiten in der Form entsprechen. Wenn auch nur ausnahmsweise die Form des einen auch für das andere gewählt wurde — und die spätere Forschung hat wohl die Zahl der nachweisbaren Ausnahmen namhaft vermehrt — so ist damit eigentlich schon gesagt, daß aus der Form nichts Zuverlässiges auf den Inhalt und aus dem Inhalt nichts auf die Form geschlossen werden kann. Und dazu kommt noch der ja auch schon von Brunner geschilderte, ausnehmend lose Zusammenhang zwischen dem Inhalt der carta und dem Rechtsgeschäfte. In dem entscheidenden Rechtsgeschäft wird das Pergament übergeben, das später erst einen Urkundeninhalt bekommt. Was der Schreiber daraufzuschreiben für gut hielt, welche Formen er anwendete, hieng vielfach gar nicht vom Willen der Parteien ab. Aber auch sonst war der Zusammenhang ein loser. Gedacht ist ja das ganze, traditio cartae und Urkundenherstellung als ein Akt[1]), es konnte aber auch zwischen beiden sich ein längeres Zwischenspiel einfügen. Und nun denke man daran, daß jede Formenstrenge wegfiel, die traditio cartae verblaßte, und daß für die Form der Beurkundung alle Möglichkeiten offen standen. Diplomatisch kann da nur der Unterschied von subjektiver und objektiver, handelnder und berichtender Form übriggeblieben sein, der ja vielfach mit dem rechtlichen Gegensatz von dispositiver und Beweis-

[1]) Dies findet sich, wie mir scheinen möchte, als Erwiderung auf Freundt ausdrücklich hervorgehoben in Brunners Grundriß 5. Aufl. S. 45 n. 1: Schon die unvollständige Urkunde (unter Umständen nur ein Pergament) heißt carta .... Das Urkundenmaterial ist bestimmt, Urkunde zu werden, der Urkundungsakt vom Hause aus als ein einheitlicher aufzufassen, die carta daher nicht bloße Beweisurkunde. Sie enthält eine Verfügung, die zum mindesten als Anerkennung zu deuten wäre

Digitized by Google

urkunde zusammenfällt, aber durchaus nicht immer und an der Grenze nie zuverläßlich[1]). Wenn man über Brunner hinaus generalisierend den Gegensatz von beiden Urkundenarten auf diplomatischem Gebiete verwerten will, dann glaube ich, wird man sich große Zurückhaltung auferlegen müssen, und es wird für die Diplomatik nicht viel mehr übrig bleiben als der Gegensatz von Urkunden, die wie Verfügungen, und solchen die als Berichte gefaßt sind, wobei die juristische, viel schwierigere Frage, ob die ersteren wirklich dispositive Urkunden sind oder nicht, einen diplomatischen Stützpunkt weder gewährt noch empfängt.

Und so glaube ich, wird die Bedeutung, welche Brunners Rechtsgeschichte der Urkunde bezw. seine Lehre von der carta und noticia über seine Ausführungen hinaus durch Generalisierung und Übertragung auf diplomatischem Gebiete erlangt hat, wohl nicht von Bestand sein; aber damit wird sie den Wert nicht einbüßen, der ihr für das durchforsche Gebiete und als rechtsgeschichtliche Untersuchung für die Anfänge der Wertpapiere zukommt, mag immerhin auch hier in manchen Fragen eine Berichtigung sich als notwendig herausstellen und sich heute klarstellen lassen, daß manche Zusammenhänge anders laufen und geschichtlich noch weiter zurückführen als Brunner erwiesen hat.

Nach dem Erscheinen dieser bedeutsamen Untersuchungen stehen die folgenden Jahre und Dezennien hinaus Heinrich Brunners Publikationen unter dem Zeichen seiner Deutschen Rechtsgeschichte. Schon 1879 hatte er Binding die Zusage gegeben für dessen Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft die Geschichte des deutschen Rechtes zu bearbeiten. Von dem ursprünglich als ersten Band des Werkes gedachten Abschnitt über die germanische und fränkische Zeit ist 1887 ein Teil als erster Band erschienen, der die germanische Zeit und die allgemeine Rechtsgeschichte der fränkischen Zeit umfaßt. Ihm folgte schon nach wenigen Jahren (1892) der zweite, stärkere Band, der die besondere Rechtsgeschichte der fränkischen Zeit (mit Ausnahme des Privatrechtes), in drei Abschnitten: das Staatsrecht, den Rechtsgang und

[1]) Beispiele hiefür lassen sich aus allen Zeiten anführen. Wie oft sind in der Gegenwart Wertpapiere und Notariatsakte, auch dann, wenn sie zweifellos rechtlich konstitutive Bedeutung, objektiv, z. B. als Protokolle stilisiert. So wechselt z. B. im Stile der Notariatsakte über Ehepakten subjektive und protokollarische Fassung, während in denjenigen, die bei der Begründung von Aktiengesellschaften über die Einbringung des dieser gewidmeten beweglichen und unbeweglichen Vermögens aufgenommen werden, bei uns die Form des Berichtes, Protokolles ausschließlich in Gebrauch ist. Dabei kann die dispositive (rechtskonstitutive) Kraft des Notariatsaktes in beiden Fällen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht im geringsten zweifelhaft sein.

Digitized by Google

das Strafrecht enthält. Eine zweite Auflage des ersten Bandes ist im Jahre 1906 erschienen. Die gesamte germanistische Literatur der zwei Dezennien seit dem Erscheinen der ersten Auflage ist in sie hineingearbeitet worden. Das Erscheinen des dritten Bandes über die Geschichte des fränkischen Privatrechtes, wofür zahlreiche Monographien aus H. Brunners Feder Zeugnis geben, welch' intensive Vorarbeiten er dafür geleistet hat, und auch eine Neuauflage des zweiten Bandes die nur in einem kleinen Bruchstück vorbereitet war, blieben uns versagt.

Vollendeter ist meines Wissens noch keine Rechtsgeschichte geschrieben worden. Der Stoff in seiner ganzen Mannigfaltigkeit und unerschöpflichen Fülle ist durchsichtig und klar angeordnet und in wahrhaft klassischer Sprache und Darstellung gemeistert. Jeder einzelne Paragraph ist eine Art monographischer Darstellung des Rechtsgebietes, das darin behandelt wird, und ohne daß die Schilderung dadurch zerrissen worden wäre, bringt sie die ganzen Argumente, auf welche der Autor seine Meinungen stützt. Der oben schon angedeutete Grundzug der Brunner'schen Darstellungsweise, die ihn das sorgfältige wiederholte Prüfen und Überlegen, das Vermeiden aller gewagten und kunstvollen Konstruktionen und Hypothesen und die vollendete Kunst, die ganzen Gedankengänge so zu bieten, daß das wissenschaftliche Ergebnis samt all den Gründen und Gegengründen dem Leser mit überzeugender Kraft und doch mit der Aufforderung zur Mahnung und Nachprüfung und zur Kritik vor Augen gestellt wird, all das tritt uns in seiner Rechtsgeschichte mit besonderer Vollendung entgegen.

Wo diese — man darf wohl sagen — an eine monographische Darstellung angrenzende Behandlung der einzelnen Fragen den Rahmen des systematischen Handbuches gesprengt hätte, hat Heinrich Brunner daneben gesonderte Abhandlungen veröffentlicht, die mit dem Gesamtwerk im allerengsten Zusammenhange stehen, oft ein Stück von ihm, nämlich die erweiterte Grundlage bilden, auf welchem die Zusammenfassung in der deutschen Rechtsgeschichte fußt. Auf diese Weise sind im Laufe der Jahre eine ganze Reihe von Monographien entstanden, so, um nur die Bedeutendsten hervorzuheben, aus quellenkritischen Studien die Untersuchung Über das Alter des Lex Alamannorum [1]) und Über ein verschollenes Merowingisches Königsgesetz des 7. Jh. [2]), Über das Alter der Lex Salica und des Practus pro tenore pacis [3]); von Fragen aus dem Ständerechte: Sippe und Wergeld nach niederdeutschem Recht [4]), Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehenwesens [5]), Zur Ge-

[1]) Berliner SB. 1885. [2]) Ebda. 1901. [3]) Z. f. RG. XXIX. [4]) Z. f. RG. III. 1. [5]) Ebda. VIII. 1.

Digitized by Google

schichte des fränkischen Gefolgswesens [1]), Nobiles und Gemeinfreie der karoling. Volksrechte [2]), Ständerechtliche Probleme [3]), Freilassung durch Schatzwurf [4]); aus dem Gebiete des Strafrechtes und des gerichtlichen Verfahrens: Duodezimalsystem und Dezimalsystem in den Bußzahlen des fränkischen Rechts [5]), Absichtslose Missetat im altdeutschen Strafrecht [6]), Abspaltungen der Friedlosigkeit [7]), Über die Strafe des Pfählens im älteren deutschen Recht [8]), Die Klage mit dem toten Mann [9]).

Dazu kommen noch die der Geschichte des Privatrechts zugehörigen Forschungen und Abhandlungen, wie Die Landschenkungen der Merowinger und Agilolfinger [10]). Zur holländischen Rechtsgeschichte insb. zur Geschichte der rechten Gewere [11]), Die Erbpacht der Formelsammlung von Angers und Tours [12]), Über den germanischen Ursprung des droit de retour [13]), Die fränkisch-romanische dos [14]), Beiträge zur Geschichte des germanischen Warterechtes [15]), Die uneheliche Vaterschaft in den ältern germanischen Rechten [16]), Der Totenteil im germanischen Rechte [17]), Kritische Bemerkungen zur Geschichte des germanischen Weibererbrechts [18]), ferner Das rechtliche Fortleben des Toten bei den Germanen, veröffentlicht als Vortrag [19]), „gehalten im preußischen Justiz-Ministerium am 4. März 1907 in Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.", endlich: Zur Geschichte der ältesten deutschen Erbschaftssteuer [20]).

Es ist ein ganz gewaltiges, Hochachtung gebietendes Stück ernstester und tiefbegründeter wissenschaftlicher Arbeit, das uns als ausgereifte Frucht in Brunners Deutscher Rechtsgeschichte und den eben genanten dazu gehörigen Abhandlungen entgegentritt. Wie viele Fragen und Zusammenhänge sind durch diese Untersuchungen erst aufgeworfen, neu beleuchtet und in ihren Lösungen auf neue Grundlagen gestellt worden!

Als im Jahre 1892, also schon 5 Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes auch der zweite gewaltige Band erschienen war, konnte ja freilich niemand darauf hoffen, daß es Brunner gegönnt sein würde, die ganze Rechtsgeschichte auf der gleichen Höhe in seinem Lebenswerke der Vollendung zuzuführen, denn das wäre eine übermenschliche Leistung gewesen, für welche ein Menschenleben auch von der Kraft unseres Meisters nicht ausgereicht hätte. Aber damals hoffte man auf

---

[1]) Ebda. IX. 210. [2]) Ebda. XIX. 76. [3]) Ebda. XXIII. 193. [4]) In den hist. Aufsätzen für Waitz. [5]) Berliner SB. 1889. [6]) Ebda. 1890. [7]) Z. f. RG. IX. 62. [8]) Ebda. XXVI. 1858. [9]) Ebda. XXXI. 235. [10]) Berliner SB. 1886. [11]) Z. f. RG. IV. [12]) Ebda. V. [13]) Berliner SB. 1893. [14]) Ebd. 1894. [15]) Festgabe für Heinrich Dernburg z. 50jähr. Doktorjub. überreicht von d. Juristen-Fakultät Berlin 1900. [16]) Z. f. RG. XVII. 1. [17]) Ebda. XIX. 107. [18]) Ebda. XIX. [19]) Deutsche Monatschrift für das gesamte Leben der Gegenwart 1907. [20]) Festschrift der Berliner juristischen Fakultät für Ferdinand von Martitz 1911 S. 1.

Digitized by Google

den Abschluß der fränkischen Zeit durch den noch ausstehenden Band über die Privatrechtsgeschichte, vielleicht auch auf einiges darüber hinaus. Das Schicksal hat es anders gewollt und mit den Jahren sank immer mehr die Hoffnung, die man in dieser Richtung einst gehegt.

Wohl aus ähnlichen Vorstellungen heraus hat dann die Tatsache, daß eine Neuauflage der Holzendorff'schen Encyclopädie nicht mehr zu erwarten war[1]), in Brunner der Entschluß gereift, die dort enthaltenen „Quellen und Geschichte des Deutschen Rechtes" in etwas erweiterter und ausgebauter Gestalt selbständig erscheinen zu lassen. Sie erschienen als „Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte" das erstemal 1901, zuletzt in 6. Auflage 1913. „Die Grundzüge wollen kein Lehrbuch sein, sie bescheiden sich, eine Übersicht zu bieten". Sie haben sich als solche im Sturme ihre Welt erobert und sind binnen kurzer Frist ein allseits sehr beliebter Lehrbehelf und vielleicht doch auch ein Lehrbuch geworden. Sechs Auflagen in zwölf Jahren sagen am deutlichsten, wie viel sie vom ersten Tage an im akademischen Leben bedeuteten. Vereinigen sie den Vorzug großer Reichhaltigkeit des Inhaltes und abgeklärter Form, so haben sie gerade bei der raschen Folge der Auflagen der wissenschaftlichen Welt immer wieder auch darüber Bericht erstattet, wie der Altmeister der deutschen Rechtsgeschichte zu den neu auftretenden Fragen, die ihn berührten, Stellung nahm. So tragen sie stets auch als Übersicht eine höchst persönliche Note; für die akademische Lehre und für unsere Studenten erscheinen sie uns unentbehrlich. Wer wird die Kraft und den Beruf in sich tragen, für weitere Neuauflagen zu sorgen?

Reich und durchgeistigt von großer, unermüdlicher Arbeit, aber im wesentlichen ungetrübt durch äußere Stürme ist Heinrich Brunners Lebensstrom dahingeflossen, befruchtend und segenspendend für das ganze Gebiet, das er belebte. Mild und friedlich war auch sein Ende. Im Juli schrieb er mir, daß er nicht recht wohl sei, jetzt hätte sich gar noch eine Gelbsucht eingestellt, und er besorge, er werde das Semester vorzeitig abbrechen müssen — es war das 100. seiner akademischen Lehrtätigkeit. Und noch am 8. August schrieb er aus Kissingen an einen seiner Brüder, sein Unwohlsein ziehe sich in die Länge, er besorge, er werde die Badekur länger ausdehnen müssen; aber schon drei Tage später, war er dem Leberkrebs erlegen, den seine Ärzte ja

[1]) Später sind ja bekanntlich dann doch wieder Neuausgaben unter Kohler's Leitung veranstaltet worden, die auch Brunners rechtsgeschichtlichen Abschnitt: „Quellen und Geschichte des deutschen Rechts" wieder, u. zw. nunmehr in der Form eines gekürzten Abdruckes des Grundrisses enthalten.

Digitized by Google

schon früher erkannt, von dem er aber bis zuletzt keine Ahnung hatte. Denkt man daran, welch' schaurig qualvolle Gestaltung diese Krankheit in den meisten Fällen annimmt, so wird man das Schicksal preisen dürfen, das liebevoll und mild und schmerzlos ihn entschlummern ließ. Und mir möchte scheinen, auch für sein wissenschaftliches Leben war die Todesstunde liebevoll gewählt. Ein Kuß liebevoller Geister nahm das letzte Leben von der Lippe, seine Fackel senkt ein Genius. Groß und gewaltig, anerkannt und geschätzt wie wenige, stand er noch auf der Höhe seines Lebens. Daß er zu allem, was er geleistet, noch neues Großes hinzufügen sollte — wer hätte es in diesen Jahren selbst bei einem Manne seines Schlages noch erwarten dürfen? Es ist nicht Zufall, es ist das Verdienst seines Geistes und seiner Arbeitsweise, daß weit seltener sich Angriffe und Bedenken einstellten gegen seine Lehren, weit seltener als es den meisten ergeht. Durch Dezennien gewohnt mit seinen Ansichten durchzudringen, hat er in seinen letzten Jahren es schmerzlicher, in gewissem Sinne persönlicher empfunden, wenn seine Gedankenreihen, seine Geisteskinder Anfechtungen erfuhren. Wen kann das befremden? Und doch, wenn jemand auf so umfassenden Gebieten, in so ungezählten Fragen der schwierigsten Art wissenschaftlich Stellung genommen, kann es anders sein, als daß in späterer Zeit so manches wieder fraglich wird, was fest und gesichert schien, daß dieses oder jenes, wenig oder viel, doch wieder erschüttert wird, was als fest gefügt gegolten hatte. Vielleicht ist Brunner mancher Schmerz erspart geblieben, wenn er von den Jahren nicht all zu viele mehr erlebte, in denen mit dem Körper auch der Geist die Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit einbüßt, wo die Zukunft und der neue Fortschritt unsanft an der Vergangenheit rüttelt.

Anfänge dieser neuen Strömung hat H. Brunner freilich noch miterlebt. Als gewaltiger Kämpe und, wie es scheint, in den meisten Fragen siegreicher Fechter hat er sich gegen die neuen „umstürzlerischen" Lehren gestellt, die insb. Ph. Heck im Ständeproblem verfocht. Aber auch sonst ist manches wieder zweifelhaft geworden. So haben u. a. Karl v. Amira, Ernst Mayer und der viel zu früh verstorbene Siegfried Rietschel in einzelnen Fragen von Brunner stärker abweichende Lehren verfochten. Über die größere Kontroverse zur Rechtsgeschichte der Urkunde ist oben eingehender berichtet worden; es scheint mir dabei charakteristisch für den alternden Heros, daß er die gewiß nicht über's Ziel schießende Bemerkung Oswald Redlichs „daß eine umfassende Revision der herrschenden Lehre jetzt nach dem Buche Freundt's dringend notwendig ist" in ihrer Berechtigung nicht anerkennen wollte. Wohl die bedeutendste Erschütterung, die seine Ausführungen bisher ge-

Digitized by Google

funden, wurde den wirtschaftsgeschichtlichen Grundlagen zu Teil, die Brunner mit selbständigem Urteil, aber in allem wesentlichen doch in engem Anschluß an die herrschende Lehre nach dem damaligen Stande der Wissenschaft in seine Rechtsgeschichte übernommen hat. Sie sind durch die neueren Forschungen über die Wirtschaftsentwicklung der fränkischen Zeit von A. Dopsch in ganz wesentlichen Punkten angefochten und in vielen Fragen neuen Lösungen zugeführt worden, und das kann und wird nicht gleichgültig bleiben für so manches rechtsgeschichtliche Problem — wenn man nur erst einmal recht darangeht, die Folgerungen abzuleiten, die sich daraus für die rechtliche Ausgestaltung jener Zeit ergeben. Es erscheint mir dabei höchst charakteristisch, daß diese an Folgen vielleicht recht ergiebige Revision der wirtschaftsgeschichtlichen Fragen, aus derselben Schule, aus der gleichen Art wissenschaftlicher Forschung und derselben Methode entsprungen ist, aus der Brunner geschöpft hat sein Leben lang, weil sie ein Teil seines ureigensten Wesens geworden. Zu alledem steht zu erwarten, daß, soweit unsere Zeit für Rechtsgeschichte noch etwas übrig hat, jetzt, da der große Meister die Augen geschlossen hat, und eine Erwiderung aus seiner Feder nicht mehr zu besorgen ist, so mancher mit Besserungsversuchen und -vorschlägen hervortreten wird, vielleicht auch mancher, der bisher wohlweislich geschwiegen.

Aber das eine, glaube ich, läßt sich heute schon feststellen: leicht hat es Brunner seinen Nachfolgern, die ihn verbessern wollen, nicht gemacht. Wenn die zukünftige Forschung der älteren deutschen Rechtsgeschichte mit Brunner, vielleicht auch neben Brunner, über Brunner hinaus kommen soll, so wird es methodisch auf keinem anderen Wege gelingen, als auf dem, der ihn selbst zu so vollendeter Meisterschaft emporgehoben. Nicht auf dem Wege leichter geistreicher Kombination oder kühner gewaltiger Konstruktion, auch nicht auf dem Wege der Generalisierung, des großzügigen Heraus- oder Hineinarbeiten großer einheitlicher Grundgedanken in die Rechtsgebilde verschiedener Gebiete, Stämme und Zeiten, sondern nur auf dem Wege methodischer Quellenforschung, der Verarbeitung aller erreichbaren Quellen für jedes einzelne Gebiet, auf dem Wege des sorgfältigsten Wägens und Prüfens bei jeder Übertragung und Erweiterung werden fürderhin Fortschritte für die deutsche Rechtsgeschichte denkbar und zu erwarten sein.

Konstruktionen, wie die frühere Zeit sich noch erlauben konnte, kraft deren man, wenn's gut ging, das ganze deutsche Wirtschafts- und Rechtsleben beherrschende Rechtsgebilde des privaten und öffentlichen Rechts für das deutsche Rechtsgebiet einheitlich sich zurechtlegte, zu deren Begründung man wenige oder auch fast gar keine Quellenbelege

Digitized by Google

vorzubringen vermochte, werden für alle Zukunft dauernd unmöglich sein.

Und mir möchte scheinen: wenn und soweit man annehmen darf, daß die Schule Theodor Sickels und des Institutes für österreichische Geschichtsforschung einiges — vielleicht ganz Wesentliches — dazu beigetragen hat, daß in der jugendlichen Seele Heinrich Brunners der Gedanke erwuchs, „zu versuchen, die Grundsätze methodischer Behandlung, welche die diplomatische Forschung an der Hand der Urkunden im engeren Sinne entwickelt hat, auf die Quellen der Rechtsgeschichte „analytisch anzuwenden", wie dies ein Jüngerer nun für ein Nachbargebiet getan, so fällt dieser Schule durch Heinrich Brunner auch ihr Anteil an dem Aufschwunge zu, den die ganze deutsche Rechtsgeschichte unter seiner Führung genommen. Wenn und soweit diese Annahme zutrifft — und ich glaube nicht, daß sie zu bestreiten ist — spiegelt sich ein Stück dieser Schule und ihres Geistes in der Methode wieder, die für unsere Rechtsgeschichte jetzt und auch fernerhin bestimmend ist.

Ganz wesentlich auf dieser Grundlage wird die Rechtsgeschichte auch zu weiteren Fortschritten gelangen. Und wenn dann im Laufe von Dezennien vielleicht so manches berichtigt sein wird auch von dem, was Heinrich Brunners Forschung behandelt hat, dann wird man, wieder zurückblickend, sicherer als heute und immer wieder dankbaren Sinnes abschließend beurteilen und neuerlich feststellen können, wie Gewaltiges, wie Großes und wie Vieles von Heinrich Brunners Lebenswerk unsterblich war.

Wien, im Mai 1916.

Digitized by Google

Die Urkunden des Markgrafen Konrad von Tuscien.

Von

Hans Hirsch

Die Überlieferung der Urkunden dieses zweiten Nachfolgers der Markgräfin Mathilde ist eine sehr günstige. Von den neun Texten, die in den Regesten von Scheffer-Boichorst [1]) verzeichnet wurden, liegen noch für acht die Originale vor. Dieser vortreffliche Überlieferungszustand rechtfertigt eine kurze monographische Behandlung [2]), aus der

[1]) Mitteil. d. Instituts 8, 396 ff., wieder abgedruckt „Zur Gesch. des 12. und 13. Jh." (Hist. Studien veröffentlicht von E. Ebering, Heft 8) S. 65 ff. Auf diese Regesten beziehen sich die Nummern, unter denen die Urkunden in der folgenden Darstellung zitiert werden. Scheffer-Boichorst hat für alle Fragen, die sich auf die Person des Markgrafen, seine Urkunden und seine politische Tätigkeit beziehen, die gesicherte Grundlage geschaffen. In der Herkunftsfrage hat er freilich und zwar mit Recht den Widerspruch Davidsohns, Gesch. v. Florenz 1, 387 (vgl. neuerdings auch Fed. Schneider, Quellen u. Forsch. 12. 85) erfahren. Konrad gehörte dem edelfreien (nicht ministerialischen) Geschlechte der Scheiern zu. Schneider gibt l. c. S. 86 das Regest einer nicht mehr erhaltenen Urkunde des Markgrafen für das Kloster Monte S. Quirico.

[2]) Die folgenden Ausführungen waren ursprünglich als Teil einer Miszellen-Serie gedacht, in der ich über die Ergebnisse meiner Nachforschungen in italienischen Archiven für die Ausgabe der Diplome Lothars III. und Konrads III. berichten wollte. Mit den Urkunden des Markgrafen Konrad hatte ich mich schon vor mehr als zehn Jahren als Mitglied unseres historischen Institutes in Rom beschäftigt. Die damals gewonnenen Ergebnisse sind dann 1914 während eines Frühjahrsaufenthaltes in Florenz, Siena, Pistoia und Lucca in jeder Hinsicht vervollständigt und in die vorliegende Form gebracht worden — knapp vor dem Ausbruche des Krieges, der mich unter die Fahnen rief und die Fortführung der ganzen Arbeit mindestens auf lange Zeit vertagte. Ich habe mich daher ent-

Digitized by Google

die Hauptprobleme, die die italienische Fürstenkunde der diplomatischen Forschung bietet, hervortreten sollen.

Wir geben zunächst ein Verzeichnis der Urkunden des Markgrafen Konrad auf Grund der Regesten Scheffer-Boichorsts S. 65—69, der allerdings auch chronikalische und andere Erwähnungen aufnahm.

1117 Mai 3 Volterra. Konrad nimmt den Verzicht des Bischofs Eucharisto auf die Hoheitsrechte über Volterra und den Treueid genannter Bürger entgegen. Maffei Storia Volterrana ed. Cinci 56. Fälschung (nur als Auszug überliefert.) 1

1120 Okt. 2 in Florentino comitatu ad obsidionem cuiusdam castri quod vocatur Pontormum, bestätigt der Stadt Lucca alle Privilegien. Minutoli im Arch. stor. Ital. X^b, 5. 2

1120 Ende, sendet seinen Neffen an den Gegenpapst Gregor. 3

1121 März 31 (iuxta Passinianum castrum?), verleiht den Kirchen der Vallombrosaner seinen Schutz und gewisse Freiheiten. Orig. im Staatsarchiv Florenz. Muratori Antiquit. Italiae 1, 959. 4

1121 Aug. 19 in episcopatu Wulterrensi iusta plebem de Castello, verleiht zu Belohnung des Volkes von Lucca der bischöflichen Kirche St. Martin genannte Villen und Rechte. Orig. im erzbischöfl. Archiv Lucca. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 60. 5

(1121), läßt die Kirche von Lucca mit den in Nr. 5 genannten Gütern belehnen. Orig. im erzbischöfl. Archiv Lucca. Scheffer-Boichorst S. 61. 6

(1121), in curia plebis de Quarrata territurio Pistoriense, verleiht dem Kloster des hl. Bartholomäus zu Pistoja Schutz- und Besitzbestätigung. Orig. im Staatsarch, Florenz. Zaccaria Anecdota 227. 7

1122 Okt. 24 in villa Vegnia .. non longe a civitate Florentie, urteilt im Gerichte zu Gunsten des Erzpriesters und Propstes Johann von Florenz und seiner Kirche. Orig. im Kapitelsarchiv Florenz. Rena e Camici Serie IVa 70. 8

(1122) in Senensi episcopatu, verleiht den Mönchen des Vallombrosaner-Ordens und insbesondere dem Kloster Coltibuono seinen Schutz. Orig. im Staatsarchiv Florenz. Rena e Camici Serie IVg 86. 9

1124, verleiht dem Kloster San Salvatore und Lorenzo bei Siena und dessen Besitzungen seinen Schutz. Orig. im Staatsarchiv Siena. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 4, 143. 10

1125, belagert die Burg Cunium. 11

1126, verleiht den Konsuln von Lucca Anhöhe und Hof Nozzano. Ptol. Luc. Annales. 12

1127 Juli, überläßt dem Bischof von Florenz die Albergarie genannter Orte. Lami Mon. eccl. Flor. II 720 (nur als Auszug überliefert). 13

1128, belagert und erobert das Castell Bolgheri. 14

---

schlossen, diese Miszelle, da sie auch formell abgeschlossen war und mit den übrigen ausschließlich Kaiserurkunden gewidmeten Forschungen nur in einem losen Zusammenhang steht, schon jetzt dem Drucke zu übergeben. Für werktätige Unterstützung habe ich den Herren march. Degli Azzi-Vitelleschi vom St.-A. Florenz, prof. Guidi vom erzbischöflichen Archiv in Lucca und dott. E. Lazzareschi vom St.-A. daselbst meinen besten Dank auszudrücken.

Digitized by Google

1129 Sept., iuxta Lucanam civit. in burgo qui dicitur s. Fridiani, schenkt dem Kloster des hl. Ponziano bei Lucca genannte Güter. Orig. im Staatsarch. Lucca. Muratori Ant. Italiae 1, 315. 15

.... bestimmt für den Fall seines Todes das Gut Beutenhausen dem Kloster St. Ulrich und Afra zu Augsburg. Mon. Boica 22, 169 (Diplom Konrads III. St. 3445). 16

Die Kanzlei des Markgrafen Konrad weist dieselbe einfache Organisation auf, die dem Urkundenwesen der deutschen Herrscher dieser Zeit, Heinrichs V. und seiner zwei nächsten Nachfolger, eigentümlich ist. Mit der Führung der Kanzleigeschäfte ist zumeist ein einziger Mann betraut, der aber nicht das ganze Maß an Arbeit leistet — zum Teil weil ihm auch andere Befugnisse übertragen sind, zum Teil weil er nicht immer zur Stelle gewesen sein mag. Das macht die Heranziehung fremder Schreibkräfte notwendig, die in Deutschland zumeist der Empfänger beistellte, die in Italien aber aus der großen Zahl der verfügbaren Notare ausgewählt werden konnten. Hier liegt schon ein Unterschied zwischen den deutschen und italienischen Verhältnissen. Ein zweiter kommt sogleich hinzu. In Italien nennen sich die Schreiber der Urkunden fast immer mit Namen, auch der führende Kanzleibeamte gibt seinen Namen an, wenn er selbst in das Beurkundungsgeschäft eingreift. In der deutschen Königsurkunde wird der Schreiber ganz selten genannt; die Rekognition führt nur Kanzler und Erzkanzler an, die mit der Herstellung des Diploms in der Regel nichts zu tun haben.

Als Kaplan und Kanzler des Markgrafen nennt sich in 2. 4, 5, 9 und 10 Ubert, der sich durch die Angabe „scripsi“ in den Unterfertigungszeilen von 4 und 10 zugleich als Schreiber aufführt. Die beiden Stücke rühren auch tatsächlich von gleicher Hand her. In der Schrift Uberts fallen die starken Bildungen des Schluß-s und der Abkürzungen für arum und orum, dann die Grenzstriche, mit denen wichtigere Abkürzungsstriche links und rechts versehen werden, besonders auf. Die Oberschäfte sind zumeist ohne Verzierung hoch hinaufgezogen und verleihen der Schrift den Charakter der Schmucklosigkeit, die plumpe Bildung tritt in jedem einzelnen Buchstaben zu Tage. Kursivverbindungen fehlen, dagegen weisen einzelne Abkürzungen auf den Einfluß der Notariatsschrift deutlich hin [1]). Ubert war jedenfalls ein Italiener. Dies offenbart die Schreibweise der Eigennamen, besonders die Orthographie von Worten, die ein h enthalten.

Von gleicher Hand wie 4 und 10 ist auch 9 geschrieben, das „per manus Vberti capellani“ gegeben ist. Im Sinne Uberts bedeutet

[1]) So vor allem die Abkürzung $\overset{q}{\underset{\cdot}{}}$ für quis.

Digitized by Google

also diese Formel eigenhändige Herstellung der Urkunde. Dies führt uns von selbst zu den Diktatuntersuchungen [1]), da gerade die nur in Kopien vorliegende Urkunde Nr. 2 „per manum Uberti presbiteri et capellani predicti marchionis“ ausgestellt sein will. Die Untersuchung des Diktates Uberts fordert freilich besondere Vorsicht; denn die Texte, die er verfaßt hat, weisen gangbare Formeln auf, die in den Urkunden der Markgräfin Mathilde ebenso zu finden sind wie in entsprechender Abwandlung in Kaiserurkunden für italienische Empfänger. Immerhin bleibt auch nach dieser Einschränkung noch genug übrig, was m. E. zu bestimmten Schlüssen über die Abfassung der Urkunden des Markgrafen berechtigt. Man vergleiche zwei Sätze, die der Narratio von 4 und 9 entnommen sind. Ecclesias venerabilium congregationum Uallis umbrose et eorum loca a nostris nobis ignorantibus m[ale tra]ctari persensimus. Quod non surda aure audientes ... (4.) Quorum vitam .... eorumque laudabilem sanctitatis famam ubique redolere non surda aure persensimus (9.)

Sehr beachtenswerte Parallelen weisen folgende Formeln auf:

Rogamus eciam *atque rogando precipimus, ut nullus deinceps dux marchio comes vicecomes gastaldio* nulla *maior minorve persona* tam clericorum quam laicorum eos *eorum*que *loca ... audeat molestare* vel *albergare aut aliquid foderis* vel *seculare* placitum sine eorum prescientia et voluntate bona *violenter* aliquid auferre vel *compellere* (4) *Rogamus igitur atque* precipiendo mandamus, *ut nullus deinceps dux* aut *marchio comes vicecomes gastaldio aut* cuiuscumque dignitatis *maior minorue persona* predicta monasteria *vel eorum loca* ... presumant ... *molestare aut albergare aut aliquid foderis* sive *seculare* iuditium *violenter compellere* (9). Ideoque *rogamus* et *rogando precipimus, ut nullus* homo Lucanum populum ... *audeat* in quocumque *molestare* tollere atque *contendere*. (2). ... *ut* nemo *deinceps* in claustrum ipsius abbatię *vel* in omnibus *locis* ad eandem pertinentibus neque per *albergariam aut* per *foderum audeat* eam inquietare vel ... *molestare aut contendere* aut in aliquo horum offendere ... (10).

Als besonders ergiebig erweisen sich, wie immer bei Textvergleichen, Poen- und Korroborationsformel [2]).

Siquis autem, quod absit, huius nostre institutionis paginam infringere aut in aliquo temmerare presumpserit, centum librarum argenti penam componat medietatem camere nostre medietatem predicto monasterio. Quod ut verius credatur et futuris temporibus inconcussum et inviolabile ab omnibus

[1]) Für diese ist 7 ohne weiteres auszuscheiden, da hier fast wörtliche Wiederholung einer Urkunde des Markgrafen Bonifaz (Mur. Ant. It. 1, 955 f.) vorliegt, deren Original ebenso wie Nr. 7 im Bestand von S. Bartolomeo in Pistoia (St.-A. Florenz) aufbewahrt wird.

[2]) Die folgenden Zitate sind direkt aus der Überlieferung, nicht aus den Drucken genommen.

Digitized by Google

habeatur, non solum *nostre manus subscriptione* verum etiam *nostri sigilli* expressione *insigniri* omnimo decrevimus (4). *Siquis vero, quod absit, dux marchio comes vicecomes gastaldio aut* aliqua magna parvaque *persona huic nostro* decreto resisterit vel *in aliquo* violare *presumpserit, nostro banno* subiaceat videlicet ducentum *libras optimi argenti componat medietatem camere* domni imperatoris et *nostre aliam* vero *medietatem* prefato *monasterio.* Et *ut* hoc *verius credatur et futuris temporibus ab omnibus inviolabile habeatur propria manu nostra firmavimus* atque *nostro sigillo* insigniri *precepimus* (10). *Si quis autem, quod absit, huius institutionis nostre paginam temmerare aut infringere* temptaverit, *C. librarum argenti medietatem camere nostre aliam medietatem predicto monasterio* de Cultu bono *penam se compositurum noverit. Quod ut verius credatur et futuris temporibus inconcussum habeatur et inviolabile* a posteris [te]neatur, *nostri* eciam *sigilli impressione et proprie manus subscriptione firmavimus.* (9). *Si quis autem, quod absit, huius nostre* concessionis et donationis ac confirmationis *paginam temerare aut infringere* molitus fuerit, *noscat se* nostram incurrere iram et *penam nostri bampni* videlicet *centum libras* auri *optimi* debere persolvere, *medietatem* Lucano populo et *aliam mediedatem nostre camere* ... Et hoc tamen scriptum semper in sua firmitate perduret. *Quod ut* manifestius et *verius credatur et* in *futuris temporibus inviolabile ab omnibus teneatur* semper *propria manus subscritione et nostri sigilli impressione firmavimus* et fidelium nostrorum testimonio roborari *precepimus.* (2).

Man kann den Anteil, den Ubert an der Abfassung von Nr. 2, 4, 9 und 10 sicher gehabt hat, in jedem einzelnen Falle verschieden beantworten: hier mag jedes Wort von ihm stammen, dort kann er einem bereits vorhandenen Konzept Formeln in dem ihm geläufigen Wortlaut hinzugefügt haben. Jedenfalls lassen die Diktatuntersuchungen bestimmt erkennen, daß er von den Stücken, die er geschrieben hat, auch als Verfasser zu betrachten ist. „Per manus" bedeutet eigenhändige Herstellung; Nr. 2 war daher jedenfalls von Ubert geschrieben [1]).

Nun bleibt noch eine Urkunde des Markgrafen, in der Ubert erwähnt wird, Nr. 5. Scheffer-Boichorst hat sie in den Mittelpunkt der diplomatischen Erörterungen gerückt; auch für unsere Ausführungen war sie der Ausgangspunkt, weil sie später auf den Namen eines Kaisers Konrad verfälscht wurde und daher auf Grund der äußeren Merkmale zu entscheiden war, ob Konrad II. oder Konrad III. darunter gemeint sei. Das erstere hat Scheffer-Boichorst, das letztere vor ihm Bethmann [2]) angenommen. Die originale Überlieferung gestattet nicht nur über die Herstellung der echten, auf den Markgrafen Konrad als Aussteller bezüglichen Teile sondern auch über den Umfang der Verfälschung ein absolut sicheres Urteil. In der verlängerten Schrift der ersten Zeile

[1]) Dafür bietet auch noch die Überlieferung einen Anhaltspunkt; siehe unten S. 38 N. 8.

[2]) Pertz, Archiv 12, 701.

Digitized by Google

steht natürlich Romanorum imperator augustus auf Rasur[1]). Im Text selbst sind nicht viel Eingriffe des Fälschers zu konstatieren. Zweimal wurde „imperatori“ in „imperio“ geändert[2]). Bedeutungsvoll ist die Ersetzung des ursprünglich geschriebenen Bischofnamens durch „Johannem“; das war schon für Scheffer-Boichorst ein Merkzeichen, daß Fälschung auf den Namen Konrads II. geplant war. Die Rasur des „vigesimo“ in der Jahrzahl muß nicht unbedingt dem Fälscher zur Last gelegt werden[3]). Den stärksten Veränderungen unterlagen naturgemäß die zwei Subskriptionsvermerke. Dieselbe Hand, die in der ersten Zeile den Markgrafentitel in einen Kaisertitel änderte, fügte nach dem Kontext eine Signumzeile ein: Signum domni Conradi Romanorum invict (M.) tissimi[4]). Die Form des Monogramms ist, da das Pergament unter den Einwirkungen der Feuchtigkeit stark gelitten hat, nicht mehr recht zu erkennen. Deshalb leistet eine Kopie des des 13. Jh. gute Dienste[5]; denn hier ist das Monogramm Konrads II. in allen Details wiedergegeben. Damit gewinnen wir zugleich volle Sicherheit, daß die Fälschung in den Intentionen des Falsarius Konrad II. zugeschrieben werden sollte. Der Signumzeile ist der auf den Markgrafen Konrad bezügliche Unterfertigungsvermerk zum Opfer gefallen. Doch ist das große Kreuz seiner Subscriptio trotz der Rasur und des darübergeschriebenen invictissimi genau zu sehen. In der Unterfertigung Uberts mußte capellanus domni marchionis in imperatoris geändert werden. Die Rasur hat das h von marchionis nicht ganz zu tilgen vermocht[6]).

---

[1]) Was dort ursprünglich geschrieben war, läßt sich heute nicht mehr erkennen. Entweder „si quid est“ oder „marchio Thuscie“.

[2]) Im Druck bei Scheffer-Boichorst l. c. S. 60 Z. 3 und S. 61 Z. 4. An der letzteren Stelle hat der Druck „ipsis“; doch bemerkt bereits Scheffer-Boichorst, „daß imperio zu verstehen ist“.

[3]) Ich komme darauf unten N. 6 zurück. Vom Standpunkt des Fälschers aus wäre Rasur des ‚centesimo‘ naheliegender gewesen.

[4]) Die verlängerte Schrift, die der Fälscher hier und in der ersten Zeile zur Anwendung bringt, gleicht in allen Buchstaben, namentlich in der Form des a, m, n, s und v, völlig der des Schreibers der Urkunde. Man wird versucht zu glauben, daß der Schreiber selbst zu einem späteren Zeitpunkt die Verfälschung durchführte. Doch möchte ich in dieser Hinsicht keine bestimmte Behauptung aufstellen; nur die Möglichkeit, daß dem so ist, soll betont werden. Allerdings müßte dann mit einer früheren Entstehungszeit der Verfälschungen, als Scheffer-Boichorst annahm, gerechnet werden.

[5]) Erzbischöfliches Archiv Lucca (priv. n. 52).

[6]) Es scheint auch imperatoris radiert; das könnte zugleich mit der Rasur des centesimo erfolgt sein von einem Benützer, dem die Inkongruenz in den Angaben der verfälschten Urkunde aufgefallen sein mag.

Digitized by Google

Damit sind alle Änderungen des Fälschers aufgezählt. Unbeantwortet bleibt nur die Frage, wie er mit dem Siegel des Markgrafen verfuhr; denn die Urkunde war ursprünglich wie alle anderen Verleihungen Konrads von Tuscien besiegelt. Das ist an den Abdrücken, die das Siegel auf dem Pergament hinterließ, zweifelsfrei festzustellen [1]), auch die Korroborationsformel nimmt auf die Besiegelung Bezug.

Auch als Urkunde des Markgrafen Konrad bietet uns das Stück des Interessanten genug. Hier behauptet Ubert nicht der Schreiber gewesen zu sein. Er sagt nur „confirmavi et tradidi". Der Schriftbestand belehrt uns, daß Ubert diese Formeln ganz sinngemäß zur Anwendung brachte. Von seiner Hand stammt diesmal tatsächlich nur die Kanzleiunterfertigung; alles übrige hat ein zweiter Schreiber geschrieben, dessen Name und Persönlichkeit auf dem Wege des Schriftvergleiches festgestellt werden konnte. Mit der Urkunde des Markgrafen hängt ein Notariatsinstrument (Nr. 6) aufs engste zusammen, das die Besitzeinweisung der in der Urkunde geschenkten Villae [2]) betrifft [3]). Auch hier verwahrt das erzbischöfliche Archiv in Lucca das vom Notar Darius geschriebene Original. Die Schriftzüge des Instrumentes kehren aber im Hauptteil der markgräflichen Urkunde (Nr 5) wieder. es geht also die Herstellung auch dieses Dokumentes auf den Luccheser Notar zurück, über dessen Schreibertätigkeit in den 20er Jahren des 12. Jh. uns eine ganze Anzahl von Instrumenten des Staatsarchivs und des Kapitelarchivs von Lucca informiert [4]).

Dem Namen des Notars Darius begegnen wir noch einmal in einer Urkunde des Markgrafen Konrad: 1129 in einer Verleihung für

---

[1]) An der Stelle, an der das Wachs auf das Pergament gedrückt war, ist dieses heute zerstört.

[2]) Der nahe Zusammenhang der zwei Urkunden in inhaltlicher Beziehung ist schon von Scheffer-Boichorst l. c. S. 60 ff. gewürdigt worden, der seinen Ausführungen auch einen Neudruck beider Dokumente beigab. Aber der Druck bei Barsocchini, dem Sch.-B. bei Edition des Notariatsinstrumentes folgte, enthält viele Fehler und ist vor allem auch lückenhaft. Ich beschränke mich darauf hinzuweisen, daß für die Belehnung mit der Villa Pariana ein eigenes Datum (25. August) angegeben ist.

[3]) Von diesen heißt die erste in beiden Urkunden Bassirica und nicht Basilica, wie Scheffer-Boichorst seinen Vorlagen entnahm. Doch findet sich die Lesung Basilica schon in den Indorsaten des Originals (S. XV) und der Kopie (S. XIV) von Nr. 5.

[4]) Im Staatsarchiv sind Notariatsinstrumente des Darius für die Zeit von 1118—1131 vorhanden (vgl. R. Archivio di Stato in Lucca, Regesti vol. 1 parte 2, 93—130), im Kapitelarchiv für die Jahre 1120—1128 (vgl. Reg. d. cap di Lucca ed. P. Guidi e O. Parenti 1, 332—369).

Digitized by Google

das Kloster S. Ponziano an den Mauern von Lucca [1]). Hier nennt sich Darius als Schreiber „ex iussione predicti domni Conradi ducis et marchionis“ und das noch vorhandene Original ist wirklich von Darius geschrieben. Von den vier Urkunden, die Konrad an Luccheser Interessenten gegeben hat, sind drei von Darius hergestellt, d. h. mindestens geschrieben. Unzweifelhaft hat er 6 und 15 auch verfaßt; nur bei 5 können in dieser Hinsicht Zweifel auftauchen, da hier durch die Unterfertigung Uberts die Möglichkeit einer Mitwirkung an der Herstellung des Textes gegeben ist. Aber 5 gehört ganz gewiß nicht in die Gruppe, zu der 2, 4, 9 und 10 dem Diktat nach vereinigt werden müssen. Für den Sprachgebrauch Uberts könnte im Hinblick auf 2 und 9 höchstens „pena nostri banni“ und „proprie manus subscriptione firmavimus“ angeführt werden. Das genügt nicht für eine bestimmte Diktatzuweisung. Zudem beweist 15, daß sich Darius auf Anwendung der Formeln der Canusinischen Urkunde gut verstand. Poen- und Korroborationsformel von 5 und 15 stehen sicher einander sehr nahe und die Datierung, die nicht der Gewohnheit Uberts entsprechend den Anfang, sondern in 5 und 15 den Schluß der Urkunde bildet, lautet hier wie dort an: Hęc acta sunt ... Deutlich weist auf Darius in 5 die Ortsangabe, die von der Zeitangabe getrennt eigens mit actum anlautet [2]). Jedenfalls kann der Text von 5 mit weit größerer Wahrscheinlichkeit dem Diktat des Darius als dem des Ubert zugewiesen werden [3]).

Die Heranziehung eines ortsansässigen Notars ist aber nicht allein für Luccheser Urkunden nachweisbar. Nr. 7 ist in territorio Pistoriense von einem Schreiber ausgestellt, der seinen Namen nicht nennt. Auch hier führte der Schriftvergleich [4]) zu einem Erfolg. Schreiber

---

[1]) Scheffer-Boichorst Reg. n. 15 (1129 Sept.). Die Datierung läßt sich genau angeben; sie lautet im Original millesimo centesimo vigesimo nono pridie nonas septembris indictione octava.

[2]) Die in den Notariatsinstrumenten erkennbare Gewohnheit des Darius ist, die Zeitangaben am Beginn der Urkunde, die Ortsangabe am Schluß vor den Unterschriften mit actum zu geben. Das entspricht der für Notariatsurkunden allgemein gültigen Übung.

[3]) Damit soll nicht ausgeschlossen sein, daß Ubert das Diktat des Notars Darius beeinflußt hat.

[4]) Das Material liefern die Bestände S. Bartholomaeus in Pistoia (St.-A. Florenz, 1114 Januar und 2. Juni, 1116 Februar, 1118 Dezember, 1127 Februar und 28. August, 1128 März, 1131 April), S. Michele in Forcole (Stadt-Archiv Pistoia, 1127 Juni, 1137 Juli) und Fontana Taonis (ibidem, 1130 Juni, 1133 Juni 23,

Digitized by Google

ist der Pistoieser Gualbertus, der von 1114—1137 in Notariatsinstrumenten auftritt und sich in diesen notarius et iudex sacri palatii nennt. Einmal hat er sogar ein Diplom, das DK. II. 71, transsumiert [1]).

Sowohl bei den von Darius geschriebenen Stücken als auch bei der von Gualbertus hergestellten Urkunde des Markgrafen Konrad fällt es auf, daß beide Notare, namentlich Darius in 5, bemüht waren, ihrer Schrift ein schöneres Aussehen als in den von ihnen hergestellten Notariatsinstrumenten zu geben. Vor allem vermeiden beide nach Möglichkeit in 5 und 7 die an die Kursive gemahnenden Ligaturen. Dieses Moment soll besonders betont werden. Schriftvergleiche dieser Art werden dadurch nicht erleichtert, keineswegs büßen aber die Resultate an Sicherheit etwas ein.

Overmann hat behauptet [2]), daß unter dem Markgrafen Konrad der Typus der Kanzleiurkunde die Oberhand gewonnen habe. Er konnte dies aussprechen, da er von jedem Dokument, das in äußerer Form und stilistischem Aufbau bestimmten Traditionen — in unserem Falle denen der Canusinischen Kanzlei — folgt, Herstellung in der Kanzlei als bestimmt gegeben ansieht. Wenn wir von 6 absehen, das von vornherein als Notariatsinstrument gedacht war und 8, als Placitum von einem Notar Petrus [3]) hergestellt, nicht weiter berücksichtigen, weisen alle Urkunden des Markgrafen gemeinsame äußere Merkmale [4]) auf. Ebenso wie Ubert

---

1135 Oktober 12, 1136 November 30, 1137 Januar, 1139 Juni). Besonders charakteristisch sind an der Schrift des Gualbertus von Majuskelbuchstaben das a und das runde s, die Ligaturen für st und ct und die stark nach oben gezogenen Abschnittszeichen für arum und orum.

[1]) Diese Transsumierung verdient besondere Erwähnung, weil sie uns die verlängerte Schrift des Gualbertus zeigt, die hier freilich von der Schreibvorlage beeinflußt ist, in Notariatsinstrumenten aber überhaupt nicht vorkommt. Die starken Einkerbungen des Sinus von d, die die verlängerte Schrift von 7 so eigenartig gestalten, kehren in den zwei q des quicquid der Arenga des DK. II. 71 wieder; dort finden wir auch die Aufsätze des e und das diplomatische Abkürzungszeichen von 7 wieder.

[2]) Markgräfin Mathilde von Tuscien S. 231.

[3]) Ego Petrus notarius scriptor ex iussione domni marchionis huic not.tie complectionem imposui. Das Original weist weder Besiegelung noch Unterschrift des Markgrafen auf. Der Notar Petrus ist mir sonst nicht begegnet; doch kehrt die eigenhändige Unterschrift des Richters Beniamin genau wie in 8 in zwei Notariatsinstrumenten des Florentiner Kapitelarchivs (1121 mense madio und pridie nonas decemb.) wieder.

[4]) Die Gleichheit in der Anordnung des Formulars halte ich durch die vorausgehenden Diktatproben für hinreichend bewiesen.

Digitized by Google

beginnen auch Darius [1]) und Gualbertus die Urkunde mit einem Chresimon und schreiben die erste Zeile in verlängerter Schrift, zu der letzterer im Gegensatze zu Ubert auch in der Subscriptio zurückkehrt. Vor allem aber zeigen alle Urkunden zwei Merkmale, von denen das eine den deutschen, das andere den italienischen Einfluß offenbart: die Besiegelung und Unterfertigung des Ausstellers.

Die in 4, 7, 9, 10 und 15 noch erkennbaren Spuren der Besiegelung [2]) bezeugen, daß der Markgraf ein Rundsiegel geführt hat [3]), dessen Bild etwa 7·5 cm im Durchmesser hatte [4]). Allen Urkunden eigentümlich ist das große Kreuz, das mit oder ohne Text die Unterschrift des Markgrafen darstellt [5]). In den Formeln ist von eigenhändiger Unterfertigung Konrads die Rede; der Sachverhalt aber bietet dieser Behauptung keine Stütze. In 4, 5, 9 und 10, also in den von Ubert ganz oder teilweise hergestellten Urkunden, ist das Kreuz eine förmliche Zeichnung [6]). die offenbar von Ubert und nicht von Konrad hergestellt ist [7]). Eine eigenhändige Beteiligung des Markgrafen müßte sich in Formen vollzogen haben, über die wir heute aus den Originalen nichts mehr zu ermitteln vermögen [8]). Einen anderen Tatbestand

---

[1]) In 15 nicht.

[2]) Auch 2 war besiegelt; in der Korroboration ist das Siegel angekündigt.

[3]) Dementsprechend waren diese Originale ursprünglich gefaltet, 4, 7, 9, 10 und 15 sind dann später in Rollenform gebracht worden.

[4]) Bei 5 und 10 ist über den Durchmesser des Siegels aus den Abdrücken nichts zu ermitteln. Sehr deutlich weist gerade der Randabdruck von 15 den Durchmesser 7·5 auf. Man kann daher mutmaßen, daß der neue Titel, den Konrad in 15 führt (dux Rauennatum), nicht auch zur Anschaffung eines neuen Siegelstempels geführt hat.

[5]) In den von Ubert hergestellten Stücken ist in die Winkel des Kreuzes eingetragen: Signum domini Conradi marchionis (marchionis Chonradi) (4 und 10) Signum marchionis (9). In der Überlieferung von 2 und 5 ist nur mehr das Kreuz zu sehen, ohne jede Beischrift steht es in 15, in 7 folgt ihm eine eigene Signumzeile.

[6]) In 5 ist wenigstens noch so viel zu sehen, daß man sagen kann, das Kreuz sei in solchen Dimensionen ausgeführt gewesen, die Herstellung durch einen oder mehrere Striche — wie dies bei eigenhändiger Eintragung der Fall sein müßte — ausschließen.

[7]) Die Überlieferung von 2 (St.-A. Lucca, Capitoli 1 und 2) zeigt genau die nämliche Zeichnung, die für Ubert charakteristisch ist: vier Punkte in den Winkeln der Balken und vier Abschnittslinien für die breit auslaufenden Balken. Man kann darin einen neuen Beweis erblicken, daß diese Urkunde von Ubert selbst hergestellt worden ist.

[8]) Etwa durch nochmahges Überziehen eines der Kreuzbalken: man könnte auch an die vier Punkte denken, die in 2, 4, 9 und 10 in die vier Winkel, die die Kreuzbalken bilden, eingesetzt sind.

Digitized by Google

weisen die ohne Ubert hergestellten Urkunden auf. In 7 und 15 sind die Kreuze von ungelenker Hand, die immerhin die des Markgrafen gewesen sein könnte, eingesetzt [1]). Indes das Material ist zu spärlich, um sichere Behauptungen zu rechtfertigen [2]).

Dem deutschen Brauch entspricht die Nennung der Zeugen am Schluß der Urkunde. Dagegen ist die Datierung wieder ganz italienischen Vorbildern angepaßt. Merkwürdig ist, daß Darius die Datierung an den Schluß der Urkunde stellt, während der Kanzler Ubert, hierin ganz dem Notarsbrauche folgend, die Zeitmerkmale schon am Eingang bringt [3]).

Man kann, abweichend von Overmann, unter Kanzleiurkunden alle Dokumente zusammenfassen, die aus der Kanzlei des Ausstellers hervorgegangen sind, und ihnen die Gesamtheit der Urkunden gegenüberstellen, die außerhalb der Kanzlei hergestellt wurden. Bei solcher Auffassung wird man aber von den Urkunden des Markgrafen nicht behaupten dürfen, daß die Kanzleiurkunde die Oberhand gewonnen hätte; ungefähr die Hälfte aller Verleihungen Konrads ist von öffentlichen Notaren hergestellt. Eine derartige Unterscheidung ist für die Urkunden der Nachfolger der Großgräfin besonders angezeigt, weil sich so ein Hauptproblem der Canusinischen Urkunde von selbst enthüllt [4]). Wenn die Herstellung der Urkunde aus irgend einem Grunde nicht in der Kanzlei erfolgen kann, wird sie nicht wie in Deutschland dem geistlichen Empfänger oder dessen Interessentenkreis, sondern dem ortsansässigen Notar, einer Laienperson, überlassen. Daher bietet in Italien zunächst der Ausstellort und nicht wie in Deutschland die Empfängergruppe dem Diplomatiker den Hinweis, wie solche Tatsachen in jedem einzelnen

---

[1]) Das Kreuz von 15 weist zwar am Schluß der Querbalken Abschnittslinien auf; die Herstellung des Kreuzes zeigt indeß eine durchaus ungelenke Hand.

[2]) Man könnte daran denken, daß die Eigenhändigkeit der Unterfertigung in jenen Fällen eintrat, in denen der Kaplan und Kanzler nicht selbst die Herstellung der Urkunde besorgte. Aber es können auch die Notare Darius und Gualbertus gewesen sein, die das Kreuz auf das Pergament zeichneten.

[3]) Eine Ausnahme stellt 2 dar.

[4]) Unsere Untersuchung lehrt, daß eine Urkunde sowohl dem Formular als auch der äußeren Ausstattung nach die Merkmale der Kanzleiurkunde an sich tragen und trotzdem außerhalb der Kanzlei entstanden sein kann. Die Gegenüberstellung Overmanns von Notariatsurkunde (außerhalb der Kanzlei entstanden) und Kanzleiurkunde (in der Kanzlei verfaßt und geschrieben) hat für die Zeit des Markgrafen Konrad nur beschränkte Geltung. In wieweit Mischformen bereits in den Urkunden der Markgräfin Mathilde zu erkennen sind, bedarf noch näherer Untersuchung.

Digitized by Google

Falle nachzuweisen sind. Oft genug wird freilich die Durcharbeitung der Empfängergruppe [1]) das gewünschte Ergebnis bringen; weil der Empfänger häufig am Ausstellungsort ansässig war und weil in besonderen Fällen, in denen, wie z. B. in 5, ein Notar von anderswo herbeigerufen werden mußte, die Auswahl der Partei überlassen gewesen sein mag.

Wir wollen hoffen, daß eine Diplomatik der Urkunden der Markgräfin Mathilde und ihres Vorgängers Bonifaz gerade für dieses Problem weitere Klärung bringe.

[1]) Überhaupt soll mit dieser Bemerkung nicht gesagt sein, daß die Herstellung durch den Empfänger eine dem italienischen Urkundenwesen gänzlich unbekannte Erscheinung sei.

Digitized by Google

Pfleghaften, Eigen und Reichsgut.

Von

F. Philippi.

Wenn von zwei verschiedenen Seiten die Arbeit eines Gelehrten einer im Allgemeinen so gleichmäßigen Beurteilung unterzogen wird, wie sie die Abhandlung des für das Vaterland zu früh gefallenen Ekbert Meister [1]) durch Konrad Beyerle [2]) und mich [3]) gefunden hat, so scheint mir darin eine gewisse Gewähr für die Richtigkeit dieser Beurteilung zu liegen.

Trotzdem jedoch eine so weitgehende Übereinstimmung von Beyerles und meinen Anschauungen besteht, kann ich dennoch auf eine Nachprüfung einer der Hauptstützen für Beyerles Aufstellungen über die „Pfleghaften" aus dem Grunde nicht verzichten, weil ich sie als unhaltbar ansehe und verhüten möchte, daß das von ihm so gut zurechtgerückte Bild von der sächsischen Gerichtsverfassung zu seinem eigenen Schaden wieder nach einer anderen Seite an dieser Stelle verschoben werde.

Es handelt sich dabei um den *„modius forensis"*. Beyerle glaubt in diesem sowohl in Walkenrieder als in Ilfelder Urkunden häufig vorkommenden Ausdruck die Bezeichnung einer bestimmten Abgabenart, nämlich „der Pfleghaftensteuer" sehen zu sollen, indem er ihn mit „Gerichtsscheffel" [4]) übersetzt, *forum* als Gericht ausdeutend.

[1]) E. M. Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter (1912).

[2]) Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXXV. G. A. S. 212 ff.

[3]) in dieser Zeitschrift XXXV S. 209 ff.

[4]) Ph. Heck, Pfleghafte und Grafschaftsbauern S. 175: Die modii forenses sind wirklich und von Anfang an ‚Marktscheffel'.

Digitized by Google

Gegen diese Übersetzung hätte ihn die deutsche Wiedergabe [1]) „Marktscheffel“ [2]) stutzig machen sollen, welche *forum* als Übersetzung von Markt auffaßt. Er scheint jedoch erst im Fortschreiten seiner Forschung, als sich bei ihm die zunächst angenommene Ausdeutung schon festgesetzt hatte, auf diese deutsche Wiedergabe gestoßen zu sein, die sich ja wohl erst seit etwa 1331 nachweisen läßt, während der *modius forensis* oder *forensis* schlechthin während des 13. Jahrhunderts sich sehr häufig und vereinzelt sogar im 12. Jahrhunderte findet [3]).

Nun ist ja nicht zu verkennen, daß in der Nordhäuser Gegend am Unterharz, wo die *modii forenses* so häufig genannt werden, auch die Pfleghaften ihre Abgaben als solche gezahlt haben können, ja es ist das für einzelne Urkunden mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen [4]), aber in keiner der Urkunden, welche Pfleghafte als solche nennen [5]), kommt der *modius forensis* vor, was allerdings deshalb nicht Wunder nehmen darf, weil in ihnen von den Abgaben der Pfleghaften nicht die Rede ist. Aber andererseits beruht die ganze Annahme Beyerles nur auf seiner Übersetzung des Wortes forensis als „gerichtlich“, „Gerichts-“, die doch mindestens schweren Bedenken unterliegt, wenn später ein offenbar damit identischer „Marktscheffel“ begegnet und zwar Bedenken, die von Beyerle wohl erkannt, aber m. E. nicht beseitigt sind [6]).

In dieser Sache kann nur durch ganz eingehende Quellenuntersuchung Klarheit geschaffen werden. Ehe diese jedoch durchgeführt wird, muß noch einmal besonders darauf hingewiesen werden, daß Ausdrücke wie Pfleghaftenabgabe, Pfleghaftensteuer [7]) u. a., welche Beyerle fortwährend verwendet, den Quellen d. h. sowohl den Urkunden wie den Rechtsbüchern u. s. w. fremd und nur von ihm zur deutlichen Bezeichnung der betreffenden Gegenstände eingeführt sind. „Pfleghaft“ wird im Sachsenspiegel nur von Personen gebraucht. Für den Zins, den diese Personen zahlen, geben die Quellen keinen besonderen Namen, wie er denn überhaupt nur aus dem Worte pleghaft erschlossen, nicht

---

[1]) Darüber, daß der Ausdruck ursprünglich deutschen Ursprungs und in den lateinischen Urkunden nur übersetzt ist, hegt auch Beyerle offenbar keinen Zweifel.

[2]) Vgl. Heck a. a. O. S. 173 ff.

[3]) Walkenrieder UB. 35 zu 1193.

[4]) Vgl. unten S. 46.

[5]) Bei Beyerle a. a. O. S. 307 (1214); 308 (1219), 929 (1260) und bei mir a. a. O. S. 231 f.

[6]) a. a. O. S. 382 ff.

[7]) Vgl. dazu Heck a. a. O. S. 98 ff.

Digitized by Google

bezeugt ist[1]); am ersten sollte man vermuten, daß er eben „plege“ genannt wurde. Das Gut heißt im Rechtsbuch lediglich „eigen“. Auch in der einen Urkunde von Dorstat (1260 U. B. Hochstift Hildesheim III, 7) wird das Gut nicht pfleghaftig genannt: in ihr wird weder der Inhaber, wie in den anderen beiden Urkunden und im Rechtsbuch noch das Gut „pfleghaftlich“ genannt, sondern das Recht als solches, welches bei dem Verkauf vernachlässigt worden ist *(contra ius, quod pleghaftlich dicitur)*[2]). Die Verwendung des Kunstausdrucks pfleghaft zur Bezeichnung des den Pfleghaften zustehenden Eigens und des wahrscheinlich von ihnen zu entrichtenden Zinses unterbliebe also besser solange, bis sichere Quellenzeugnisse sie rechtfertigen. Es können durch solche Ausdehnungen zu leicht irrige Vorstellungen hervorgerufen werden.

Sichere Kennzeichen nun für sogenanntes „Pfleghaftengut“ sind nach dem Stande der Forschung: 1. daß die Besitzer „Freie“ *(liberi* im engeren Sinne) sind und an dem Gute „Eigentum“ *(proprietas)* haben, d. h. das Gut Eigen *(proprium)* ist. Daß dieses Gut Zinseigen ist, d. h. daß der Eigentümer von ihm Zins zahlt, ist nur dadurch erschlossen, daß man *pleghaft* und zwar wohl mit Recht von *plege* gleich Zins abgeleitet hat.

Diese Kennzeichen wird man zu Grunde legen müssen, wenn es sich darum handelt festzustellen, ob in einer Urkunde von Eigen, welches pfleghafte Lande besitzen, die Rede ist.

Prüfen wir nun unter Zugrundelegung dieser Kennzeichen Beyerles Besprechung der Ilfelder Urkunden, welche ja einen breiten Raum in der Abhandlung einnimmt, so ist das eine Kennzeichen, die proprietas bei allen in den Ilfelder Urkunden von Beyerle als „Pfleghaftengut“ angesprochenen Landbesitzungen zweifellos vorhanden und auch das an letzter Stelle zu erfordernde Kennzeichen der Zinszahlung ist durchweg nachweisbar, aber es fehlt dabei ebenso durchweg — bis auf Nr. 17 — eine Angabe darüber, auf welchem Rechtsgrunde die Verpflichtung der Zahlung beruht und wer zur Zahlung verpflichtet ist, ob der Verkäufer selbst oder sein Bauer; in den allermeisten Fällen wird man allerdings nach dem Wortlaute den letzteren Fall anzunehmen

[1]) Außer in der Glosse, die aber doch wohl schon als gelehrte Vermutung anzusprechen ist: *plechhaften sin, die in dem lande eighen hebben, dar si wat sin plichtich of to gevene.*

[2]) Die Vermutung des Herausgebers, daß das *pleghastech* der Vorlage in *plaghestech* zu bessern sei, welche Heck a. a. O. S. 203, wieder aufnimmt, halte ich für weniger empfehlenswert als die viel einfachere Verbesserung Molitors in *pleghaftech*, da s und f sehr leicht verwechselt werden können. Man wird daher auch diese Urkunde unbedenklich weiter zur Erläuterung des Pfleghaftenverhältnisses verwenden können.

Digitized by Google

haben. Das dritte Kennzeichen aber und das ist ganz besonders wichtig, fehlt überall, die Standesbezeichnung frei *(liber)*. Meines Erachtens ist also für keine der Ilfelder Urkunden mit Sicherheit zu erweisen, daß es sich darin um „Pfeghaften" und um deren „Eigen" handelt.

Sehen wir uns nun die Urkunden und Beyerles Bemerkungen dazu im Einzelnen an. Er geht offenbar von der vollkommen richtigen Erkenntnis aus, daß schon in den späteren Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts sich die Erinnerung und das Verständnis für die rechtliche Eigentümlichkeit der verschiedenen Belastungen des Grundbesitzes so sehr verloren hat, daß man auf dieselbe aus den zu ihrer Bezeichnung gewählten Ausdrücken nicht mehr sicher zurückschließen kann. Daher glaubt er denn in den ersten 10 Urkunden sowie den Nummern 12, 13, 16, 17, 21, 23, 27 pfleghafte Leute, pfleghafte Hufen oder Pfleghaftensteuer annehmen zu müssen oder zu dürfen, obwohl die Bezeichnung selbst sich nicht findet. Die Grundlage für diese Ausdeutung bildet meistens seine Annahme, daß der in vielen vorkommende *modius forensis* eine Gerichtsabgabe sei. Aber selbst wenn man, was oben als bedenklich bezeichnet wurde, diese Ausdeutung des *modius forensis* zugeben wollte, so würde daraus noch nicht folgern, daß diese Gerichtsabgabe die Abgabe der Pfleghaften von ihrem Eigen sein muß. Es gab der Abgaben an allerlei Arten von Richtern und Gerichtsherren so viele, daß da ein weiter Spielraum gelassen ist. Um die Richtigkeit der Annahme Beyerles festzustellen, bleibt daher nichts übrig als die Urkunden einzeln auf ihren Inhalt zu prüfen.

Nr. 1 von 1220. Landgraf Ludwig von Thüringen überträgt dem Kloster I. 8 Hufen zu ständigem Rechte *(contulimus iure perpetuo)*, d. h. wohl zu Erbeigen, welche Dietrich von Grüningen, nachdem er sie dem Kloster mit Erbenlaub verkauft hatte, ihm aufgelassen hat, weil er *(pater et heredes)* unter seiner Botmäßigkeit stand *(quia de foro nostro erant)*. Die mansi waren Eigen der Familie, wie man wohl daraus schließen darf, daß Dietrich sie mit Erbenlaub veräußert. Welcher Art aber die Botmäßigkeit des Landgrafen über den Verkäufer war, erfahren wir ebenso wenig, wie den Stand des Dietrich v. Grüningen. Da jedoch der Kunstausdruck *resignare* gebraucht wird, ist Lehnsabhängigkeit anzunehmen [1]). Vgl. folgende Nummer.

Nr. 2 v. 1227. Ein Dienstmann *(ministerialis)* des Landgrafen Heinrich Raspe verkauft Hufen und Einzelländereien an Ilfeld. Der Herr übergibt das Land dem Kloster, *quia de foro nostro erant*, wobei es unklar bleibt, ob die Güter oder die Verkäufer unter des Landgrafen

[1]) Heck a. a. O. S. 175: Ministerialengut.

Digitized by Google

Botmäßigkeit standen. Im Hinblick auf Nr. 1 würde ich vorziehen, das Letztere anzunehmen und in der Wendung eine Umschreibung des *unus ex ministerialibus nostris* zu sehen. Man hätte dann hier, weil der Verkäufer Erbenlaub beibringt, Eigengut eines Dienstmanns vor sich, dessen Verkauf der Lehnsherr gutheißt und das Eigentum überträgt *(traderemus ad possidendum)*. So sind in dieser Urkunde weder pfleghafte Leute noch „pfleghaftes" Gut erwähnt. Dieselben Verhältnisse werden in Nr. 1 vorliegen, wenn diese auch nicht so klar abgefaßt ist.

Nr. 3 v. 1231. Dietrich Graf von Hohnstein gibt im Tausche gegen 5 Hufen, über welche er schon die Vogtei besaß, ein und eine halbe freieigene Hufe *(de libera nostra proprietate)*, welche sein ehemaliger Vogt Lampert und ein Christian innehatten *(tenuit)*; zu welchem Rechte? ist nicht gesagt. Die Hufen zahlen *(solrentes)* Marktscheffel *(modios forenses mensure Northusensis)*. Es kann dies „Pfleghaftengut" sein. Da aber die Inhaber nicht als Freie bezeichnet werden, auch nicht mithandelnd auftreten, ist die Wahrscheinlichkeit dafür sehr gering; man müßte denn den Beweis mit Beyerle in der Berechnung der Abgabe nach Nordhauser Marktscheffel finden. Von dieser Urkunde steht ein Druck nach dem Original im Walkenrieder U. B. als Nr. 177.

Nr. 4 v. 1234. Graf Dietrich von Hohnstein verkauft dem Kloster I. gegen ein Darlehen von 72 Mark Silber einen Kornzins *(census frumenti)* in Marktscheffeln *(forenses modios)* aus seinem Eigengut *(predium)* mit Erbenlaub und behält sich die Berechtigung vor, das Korngeld auch durch Anweisung eines entsprechenden Zinses *(census)* zurückkaufen zu können. — Auch in dieser Nummer ist kein anderer Grund erfindlich, den Zins als „Pfleghaftensteuer" anzusehen, wie in Nr. 3.

Nr. 5 v. 1251. Die in dieser Urkunde zu Tage tretenden Verhältnisse sind genau dieselben, wie in Nr. 1 und 2.

Nr. 6 v. 1263. Die Rechtsverhältnisse sind, wie in Nr. 3. Das Besitzverhältnis der Nutznießer ist statt durch *tenuit* durch *habet* ausgedrückt.

Nr. 7 v. 1272. Der Landgraf Albert v. Thüringen befreit Güter, welche Ilfeld von der Kirche zu Tettenborn zu Eigentumsrecht auf Wiederkauf erworben hatte, von der Vogtei *quia — in terminis nostri dominii erant*. Der Zins der Güter ist in Marktscheffel *(modii forenses)* berechnet. Daß der Landgraf den Erwerb genehmigt, steht nicht in der Urkunde; ebensowenig sind Andeutungen vorhanden, daß es sich um „Pfleghaftengut" handelt; vgl. jedoch die Bemerkung zu Nr. 3.

Nr. 8 v. 1278. Graf Friedrich v. Klettenberg übereignet mit Erbenlaub 3 Hufen, welche 3 seiner Getreuen *(fideles* nicht 2 Ministerialen und 1 Nordhäuser Bürger) dem Kloster I. verkauft und ihm aufgelassen

Digitized by Google

(in manus nostras resignaverunt) haben, dem Kloster unter Verzichtleistung auf sein Hoheitsrecht *(quidquid iuris et dominii)*. Hier finden sich nicht einmal die *modii forenses* als Hinweis auf Pfleghaftenrecht, vielmehr ist, da die Kunstausdrücke *fideles* und *resignare* gebraucht werden, zunächst bis auf den Beweis des Gegenteils Lehnrecht anzunehmen.

Nr. 9 v. 1278. Graf Heinrich von Hohnstein verkauft mit Erbenlaub 5 eigene Hufen, über deren Nutzung nur gesagt wird, daß sie 25 Marktscheffel *(forenses modios)* zahlen *(solventes)* zu Eigentum an das Kloster; vgl. Bemerkung zu Nr. 3.

Nr. 10 v. 1283. Die in dieser Urkunde zu Tage tretenden Rechtsverhältnisse sind genau dieselben wie in Nr. 9.

Nr. 12 v. 1300. H. v. Wilrode stiftet mit Pflichtabgaben *(debita)* aus der Mitgift seiner Frau ein Familienseelgedächtnis unter Vorbehalt einer in Marktscheffel *(modii forenses)* berechneten Getreiderente auf Lebenszeit für sich und seine Frau; vgl. die Bemerkung zu Nr. 3.

Nr. 13 v. 1301. Ein Sangerhauser Bürger verkauft mit Erbenlaub zu Eigentum $2^1/_2$ Hufe aus der Mitgift seiner Frau an Kloster I., deren Ertrag in Marktscheffel *(modii forenses)* berechnet ist; vgl. Bemerkung zu Nr. 3.

Nr. 16 v. 1320. Grafen von Hohnstein übertragen das Eigentum an von ihnen zu Lehn ausgegebenem Gute an Kloster I., nachdem der Lehnsinhaber es verkauft hatte. Sie bezeichnen die Güter, als *que de foro nostro et nostri iuris erant*. Es ist also danach wahrscheinlich, daß auch in Nr. 1, 2 und 5 dieser Ausdruck die lehnsherrliche Gewalt bezeichnet; vgl. übrigens die Bemerkung zu Nr. 3.

Nr. 17 v. 1320. Ganerben übertragen das Eigentum einer Hufe, welche der von ihnen damit belehnt gewesene *(infeodatus)* dem Kloster I. verkauft hatte, ebenfalls an dasselbe; das Kloster giebt dem Verkäufer die Hufe nunmehr als Zinsgut zurück *(census, pensio)*. Es handelt sich hier also, obwohl die Abgabe in Marktscheffel *(modii forenses)* berechnet ist, um in Zinsgut verwandeltes Lehngut. Von „Pfleghaftengut“ oder „Pfleghaftenabgabe“ kann umsoweniger die Rede sein, als die Eigentümer nicht Grafen sind. Oder sollte das von Beyerle im Auszuge gesetzte „weiter verliehenen“ Hufe darauf deuten, daß er annimmt, die Ganerben hätten das Gut von einem Grafen zu Lehn gehabt? Ich vermag in der Urkunde keinen Anhalt zu einer solchen Annahme zu finden.

Nr. 21 v. 1333. Grafen von Hohnstein übereignen mit Erbenlaub als Lehnsherren einen Jahrzins *(annua pensio)*, welche ihr Lehnsmann dem Kloster zur Stiftung eines Seelgedächtnisses vermacht hat; vgl. Bemerkung zu Nr. 3.

Digitized by Google

Nr. 23 v. 1347. Zwei Herrn v. Ebra verkaufen Eigengut an Kloster L., von welchen dem Kloster schon vorher Korngeld in Marktscheffel bezahlt war; *do man alle jerlich von gibt one III scheffel III marthscheffel korns* [1]); vgl. die Bemerkung zu Nr. 3.

Nr. 27 v. 1350. Grafen v. Hohnstein übereignen *(appropriavimus)* eine bis dahin zu Erbrecht *(hereditario iure)* besessene ewige Rente *(perpetua pensio)* von 4 Marktscheffeln *(forenses modios)* dem Kloster I. zur Stiftung eines Seelgedächtnisses; vgl. Nr. 3.

Von diesen 17 Fällen, in welchen Beyerle das Pfleghaftenverhältnis erkennen zu sollen glaubt, möchten also von vornherein die Nummern 2, 8 sowie 17 auszuschließen sein, weil in ihnen nach Ausweis des Wortlautes teils von Lehngut, teils von einfachem Zinsgut die Rede ist. Dabei muß ja allerdings nochmals betont werden, daß man auch schon bei Urkunden aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts nicht mehr mit Sicherheit wissen kann, ob sich unter der Form des Lehns nicht die abgeleitete Form des Eigentums verbirgt, da ja bei den Ebersteiner Grafen nachgewiesen ist, daß die Übertragung des Eigentums an einfache Freie schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in die Form der Lehnvergabung gekleidet wurde (in dieser Zeitschrift XXXV, S. 34). Aber auch in den Nummern 1 und 5 finden sich keinerlei Hindeutungen auf das Pfleghaftenverhältnis nicht einmal die von Beyerle als solche angesehene Erwähnung des *modius forensis*.

In den Nummern 3, 4. 6. 8, 9. 10, 12, 13, 21, 23, 27 könnte dagegen allerdings von Pfleghaftengut die Rede sein, denn es handelt sich in ihnen um Eigengut, von dem Zins gezahlt wird, und über dessen Obereigentum der Graf oder Landgraf verfügt. Ein Vergleich mit den ausdrücklich von Pfleghaften handelnden Urkunden liegt also nahe, aber andererseits werden die Inhaber der betreffenden Hufen in diesen Stücken nicht als Freie, geschweige denn als Pfleghafte bezeichnet und der Rechtsgrund, auf welchem die Abgabenpflicht beruht, wird nirgendwo erwähnt. Man kommt also bei unbefangener und sorgfältiger Behandlung bei keiner dieser Urkunden darüber hinaus, daß man zwar die Beyerlesche Einordnung als möglich anerkennen muß, seinen Gründen aber eine wirkliche Beweiskraft nicht zuerkennen kann. So ist denn aus diesen Urkunden für seine Behauptung, daß *forensis modius* in späterer Zeit mißverständlich in „Marktscheffel" übersetzt sei, tatsächlich aber „Gerichtsscheffel" bedeute, kein Beweis zu entnehmen. Viel-

[1]) Die Liebenswürdigkeit der Frstl. Stolbergischen Verwaltung gestattete mir erneute Einsichtnahme des Ilfelder Kopiars, dem ich die berichtigte Lesung entnehme.

Digitized by Google

mehr scheint sich Beyerle in einem Kreislaufe zu bewegen. Er glaubte im *modius forensis* eine Gerichtsabgabe zu sehen und findet deshalb wieder in den Urkunden, welche *modii forenses* erwähnen, „Pfleghaftengut".

In zweiter Linie zieht Beyerle zur Erläuterung seiner Aufstellungen die Walkenrieder Urkunden heran, welche im Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen Heft II und III (Hannover, Hahn 1852 und 55) gedruckt sind. Sehr mit Recht, da beide Klöster nahe bei einander auf dem Unterharze in unmittelbarer Nähe von Nordhausen liegen. Da Beyerle auf diese Überlieferungsgruppe nicht so genau eingeht, wie auf die Ilfelder, kann auch ich mich im Allgemeinen kürzer fassen, muß aber trotzdem die einzelnen Urkunden auch einzeln erörtern.

Ich fand in noch etwas mehr W. Urkunden den Marktscheffel, den *modius forensis*, als Beyerle ohne Vollständigkeit zu beanspruchen, aufführt, nämlich in den 31 Nummern 35, 117, 178, 226, 302, 425, 481, 483, 507, 528, 598, 652, 666, 709, 827, 833, 849, 857, 858, 874, 905, 937, 938. II S. 299 Nr. 148, S. 300 Nr. 149, 152 und 301 Nr. 153. 963, 968, 980. Mit ihnen verhält es sich im Ganzen genau, wie mit den Ilfeldern.

In Nr. 35 zu 1193 bezahlen die Brüder von W. einen *modius forensis*, der 3 Viertel ausmacht *(solventem)* für die Erlaubnis zu roden.

Nr. 117 v. 1221. Lippold v. Radolferode verspricht Zahlung von *2 modii forenses* von seinem *allodium* R.

In Nr. 178 v. 1231 werden XXII *modii forenses* als Bede *(petitio)* bezeichnet.

Nr. 226 v. 1239. Die Brüder v. W. billigen den Kindern des Wasmodus v. Othstede eine Rente von *10 modii forenses* für vermeintliche Ansprüche zu. Über 5 von diesen Marktscheffeln findet sich noch eine Bestimmung in Nr. 302, wonach mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden könnte, daß die Abgabe nach Pfleghaftenrecht bezahlt wurde, denn gerade diese Nr. 302 v. 1254, welche Beyerle entgangen ist, möchte mit größter Wahrscheinlichkeit in diesen Kreis zu ziehen sein. Graf Heinrich v. Hohnstein verkauft in ihr mit Erbenlaub 15, Abgaben in Marktscheffeln *(modii forenses)* zahlende Hufen, welche er von Kunemund v. Sondershausen gekauft hatte, in echter Not an Kloster W. Es soll die Leute, welche die Hufen haben *(homines ipsa bona habentes)* zu demselben Rechte besitzen, wie er selbst und er sichert den Leuten Freiheit vom Besuche des Landdings zu *(non debent cogi nec possint quaerere plebiscitum, quod vulgo lantdi[n]gh vocatur)*, außer wenn sie selbst wollen oder als Angeklagte oder Kläger erscheinen müssen *(nisi velint aut ipsi conqueri aut debeant de se con-*

Digitized by Google

querentibus respondere) [1]). Die Güter sind Eigen, weil sie mit Erbenlaub und *perpetuo possidenda* übertragen werden; die darauf sitzenden Leute zahlen Zins, sind aber keine Zeitpächter, wenn freilich auch das Recht, zu dem sie das Land unterhaben, nicht benannt wird; sie sind aber Freie, denen an sich der Besuch des Landgerichts zusteht *(si velint)*, besondere Verpflichtungen jedoch (Beschreitung des Schöffenstuhls) haben sie nicht; das hätte erwähnt werden müssen. Dem steht nicht entgegen, daß der Graf sie beim Verkaufe *libere et perpetuo possidendos* mitüberträgt. Ihr Recht am Grundbesitz bleibt durch den Verkauf unberührt, darum treten sie also auch nicht handelnd auf. Ich denke, daß sich die Urkunde wohl zur Erläuterung des Pfleghaftenverhältnisses verwerten läßt.

Nr. 425 v. 1273. Die Stadtbehörde von Nordhausen bekundet, daß Arnoldus Woz gegen Zahlung von 5 Mark und einem Marktscheffel Getreide *(forensis modius frumenti)* auf Ansprüche an Kloster W. Verzicht geleistet hat.

Nr. 481 v. 1285. Hermann von Sondershausen verkauft mit Erbenlaub alle Güter, welche er im Ried besitzt — außer seinen Lehngütern — die $11\frac{1}{2}$ Marktscheffel *(modios forenses)* bezahlen, an Kloster W. Es soll sie zu demselben Rechte besitzen, wie er sie vom Reiche bis dahin gehabt hat. Auch hier kann man an Pfleghaften nur denken, wenn man meinen Annahmen über die Übereinstimmung von Eigen mit zu privatem Rechte vergebenem Reichsgute zustimmt. Vgl. unten.

Nr. 483 v. 1285. Friedrich von Sondershausen urkundet ähnlich, wie sein Bruder Hermann in Nr. 481.

Nr. 507 v. 1288. Grafenbrüder v. Hohnstein übereignen eine, Abgaben in Marktscheffeln, Geld und Hühnern zahlende Hufe, welche die Gebrüder von Sunthausen mit Erbenlaub an das Kloster W. verkauft hatten, dem Kloster. Es kann sich um ein Pfleghaftenverhältnis handeln; überzeugende Hinweise darauf aber finden sich nicht.

Nr. 528 v. 1290. Der Rat von Nordhausen bekennt, daß das Kloster W. eine in Marktscheffeln *(forenses modii)* berechnete Leibrente, die es von seinen Hufen in Windehausen zahlen mußte, abgekauft hat. Vgl. Bemerkung zu 507.

Nr. 598 v. 1299. Gebrüder v. Heldrungen übertragen all' ihr Recht an Gütern und Zinsen, welche Nordhäuser Bürger zu Lehn trugen, an Kloster W. Die Zinsen bestehen aus Geld, Gänsen, Hühnern und in Marktscheffeln *(modii forenses)* berechnetem Hafer. Vgl. Bemerkung zu 507.

[1]) Vgl. 178 v. 1231. *Insuper et a jure provinciali nisi pro se responsuris aut actoris praedictos villanos immunes et absolutos esse concessimus.*

Digitized by Google

Nr. 652 von etwa 1304. Heinrich Graf v. Stolberg bekundet ein Zeugnis zweier Brüder von Auleben, daß ein Nordhäuser Bürger einen Zins von 35 Marktscheffeln *(modii forenses)* im Ried bei *Gerspeche* besessen und ihnen zu 3 Vierteln verkauft, sich aber 3 Männer vorbehalten habe: den Hofmeister im Ried, Konrad Koch in Heringen und den Schulzen in *Gerspeche* u. s. w. Hier scheint es sich um an Eigenhörige ausgetane Güter zu handeln.

Nr. 666 v. 1305. Grafenbrüder von Hohnstein stiften mit Erbenlaub ein Familienseelgedächtnis mit Äckern im Vorderried, die außer Gänsen in Marktscheffeln *(modii forenses)* berechneten Hafer als Abgaben *(redditus)* zahlen. Vgl. die Bemerkung zu 507.

Nr. 709 v. 1309. Dietrich d. ältere Graf von Hohnstein stiftet ein Familienseelgedächtnis im Kloster W., indem er ihm mit Erbenlaub eine bis jetzt von ihm in Erbpacht *(emphyteosis)* ausgetane Mühle überträgt. Der Müller zahlt den Zins außer in Schweinen in nach Marktscheffel *(modii forenses)* berechnetem Winterkorn. Also Erbpacht, kein Pfleghaftenverhältnis.

Nr. 827 v. 1325. Grafenbrüder von Hohnstein, bekunden, daß vor ihnen ihre Getreuen die Brüder von Aldendorp der Frau des einen einen in Marktscheffeln *(modii forenses)* berechneten Jahrzins *(census annuus)* als Leibgeding *(dotalitium)* zu Eigentum übertragen haben. Vgl. Bemerkung zu 507.

Nr. 833 v. 1326. Ein Ritter Windold überträgt mit Erbenlaub eine in der Feldmark von Bleicherode liegende Hufe mit nach Marktscheffeln *(modii forenses)* berechneten Abgaben *(solventem)* dem Kloster W. Vgl. Bemerkung zu 507.

Nr. 849 bezieht sich auf dieselbe Verschreibung wie 827.

Nr. 857 v. 1328. Graf Heinrich von Stolberg übereignet einen in Marktscheffeln *(forensis)* berechneten Zehnten dem Kloster W.

Nr. 858 v. 1328. Gebrüder v. Sondershausen bekunden den Verkauf einer in Marktscheffeln *(forenses)* berechneten Getreideabgabe von Land in der Feldmark von Langenried an das Kloster W. Vgl. die Bemerkung zu Nr. 507.

Nr. 874 v. 1334. Gebrüder von Sondershausen lassen eine ihnen vom Kloster W. zu Lehn gegebene und von ihnen wieder weiter verlehnte Rente von in Marktscheffeln *(forensis)* berechnetem Hafer und Geld dem Kloster wieder auf *(resignant)*. Vgl. Nr. 507.

Nr. 905 v. 1346. Gebrüder vom Rode verkaufen von den Herren von Heldrungen zu Lehn gehende Aecker und vom Kloster W. zu leistende Abgaben — darunter $^1/_2$ *forensem avene* — an das Kloster.

Digitized by Google

Nr. 937 v. 1354. Grafen von Mansfeld verkaufen Eigentum an nach Marktscheffeln *(forenses modii)*[1]) und einfachen Scheffeln *(modii)* berechneten Hafer- und Gänseabgaben, welche zu Lehn ausgegeben waren, an das Kloster. Hier erscheinen die Getreiderenten schon vollkommen von dem Grundbesitz rechtlich losgelöst; ihre rechtliche Begründung also nicht mehr erkennbar.

Nr. 938 v. 1354. Dieselben Grafen verkaufen das Eigentum einer Holzmark, welche ein Knappe dem Kloster W. für eine Rente von 12 Mark Geldes und 1 Marktscheffel *(forensis modius)* verkauft hatte, an das Kloster. Hier erscheint der Ausdruck zweifellos als reine Maßbezeichnung.

II S. 299, Nr. 148 v. 1352. Der Auszug ist unklar; die Gleichheit der Abgaben scheint auf einen Zusammenhang mit Nr. 937 zu weisen.

II S. 300, Nr. 149 v. 1361. Die Äbtissin v. Nigendorp verkauft dem Kloster W. in Marktscheffeln *(forenses modii)* berechnete Zehnten.

II S. 300, Nr. 152 v. 1362. Dietrich v. Remestete verkauft dem Kloster W. Hühner-, Geld- und in Marktscheffeln *(forensis)* berechnete Hafer-Abgaben; es scheint sich, da das Roderecht *(rodeding)* mitverkauft wird, um Rottzehnten zu handeln.

S. 301, Nr. 153 v. 1362. Dietrich v. Remestete läßt die in Nr. 152 verkauften Renten, *item omnem decimationem de novalibus* dem Grafen von Mansfeld auf.

Nr. 963 v. 1372. Gebrüder von Sunthausen geben ihre Zustimmung zu der letztwilligen Überweisung einer Rente von $1^1/_2$ *forensis siliginis et hordei* und *3 pulli* von einer halben Hufe in der Feldmark des Dorfes Hamme, welche ein Bewohner dieses Dorfes baut, durch ihren Vater. Vgl. die Bemerkung zu 507.

Nr. 968 v. 1376. Graf Heinrich von Hohnstein und der Rat v. Ellrich versprechen, daß die Bürger von Ellrich für jede als Erbzinsgut gerodete Hufe in der dem Kloster W. gehörigen „Aue" vor der Stadt jährlich 2 Marktscheffel Jahrzins geben sollen. Hier handelt es sich also deutlich um Erbpacht- und keine Pfleghaftenverhältnisse.

Nr. 980 v. 1383. Heinrich von Sunthausen verkauft an Hunold Schnorbusch 4 Marktscheffel Weizen Korngeld aus seiner Mühle. Also Mühlenabgabe, kein Pfleghaftenverhältnis.

Von diesen 31 Walkenrieder Urkunden, in welchen Marktscheffel vorkommen, wird das Pfleghaftenverhältnis in keiner ausdrücklich er-

[1]) Der Marktscheffel scheint hier, wie unten S. 299 Nr. 148 mit 2 einfachen Scheffeln berechnet zu sein.

Digitized by Google

wähnt 15 (35, 178, 425, 652, 709, 857, 905, 937, 938, II S. 299, Nr. 148, 149, ebd. 300, 152, 301, Nr. 153, 968, 980), haben mit ihm sicher Nichts zu schaffen, in 15 Stücken (117, 226, 302, 481, 483, 507, 528, 598, 666, 827, 833, 849, 858, 874, 963) kann es möglicher Weise die Grundlage der Abgabenverpflichtung bilden und nur in 1 (302) ist es mit einiger Sicherheit zu vermuten.

So ergibt sich aus den Walkenrieder Urkunden mit noch größerer Sicherheit, als aus den Ilfeldern, daß Beyerles Annahme, der modius forensis sei eine Gerichtsabgabe und deute das Pfleghaftenverhältnis an, der urkundlichen Grundlage entbehrt. Es liegt somit nicht nur gar kein Grund vor, die spätere (seit 1331 nachweisbare) Wiedergabe von modius forensis mit Marktscheffel als mißverständlich zu erklären, sondern man wird, wie ich das auch oben mehrfach getan habe, den modius forensis nicht anders als mit „Marktscheffel" deutsch wiedergeben dürfen. Dazu nötigt auch noch die Beobachtung, daß mehrfach beim Vorkommen des Wortes insbesondere der Markt genannt wird, auf welchem der Scheffel in Gebrauch war. Das hatte auch allerdings Beyerle schon in Haltaus' Glossarium medii aevi gefunden. Zudem haben auch seine Nummern 3, 30, 36, 37, 38, 40, 42 den Zusatz *Northusenses mensure, Northusser moss,* was sich mit einer feststehenden Bedeutung „Gerichtsscheffel" oder ähnlich m. E. nicht wohl zusammenreimen läßt.

Wie steht es nun aber schließlich mit dem Gebrauche des Wortes Marktscheffel und *modius forensis* überhaupt? Er findet, wie es scheint, hauptsächich seine Verwendung in Urkunden des Unterharzgebietes und außer dem Nordhäuser wird auch noch der Sangerhäuser Marktscheffel erwähnt. In diesen Urkunden — ich habe mich auf die Ilfelder und Walkenrieder Sammlungen beschränkt — findet dieses Maß nun im Verhältnis zu anderen Maßen derartig häufig Verwendung, daß man es als das in jenen Gegenden im 13. und 14. Jahrhundert für Getreide gebräuchlichste Maß bezeichnen muß. Im Ilfelder Kopiar finde ich es in etwa 39 Urkunden von etwa 270 erwähnt[1]). Ihnen stehen gegenüber 8 Urkunden[2]), in welchen einfach Scheffel oder *modii* genannt werden und eine Nummer (247), die *maldra frumenti mensure Erfordensis* erwähnt. Sonstige Getreidemaße habe ich nicht aufgeführt

[1]) Ich zähle bei Beyerle 31; dazu noch die Nummern 197 (1360), 211 (1342), 227 (1297), 242 (1305), 243 (1403), 251 (1417), 259 (1489), 266, die Beyerle nicht ausgezogen hat; ich zweifle jedoch nicht, daß ich noch einige Erwähnungen übersehen habe.

[2]) 147 (1314), 155 (1329), 157 (1347), 178 (1319), 185 (1322), 239 (1397), 246 (1378), 247 (1407).

Digitized by Google

gefunden. Also die Marktscheffel erscheinen als das allgemein übliche Getreidemaß (auch bei Erbsen), neben welchem nur noch eine ganz allgemeine Maßbezeichnung, bei der wohl stillschweigend ortsübliches Maß vorausgesetzt wird, vorkommt. Ungefähr dasselbe Ergebnis lieferte die Durchsicht der erheblich größeren Zahl Walkenrieder Urkunden: unter ungefähr 1200 Stücken fand ich im Ganzen etwa 45 mit Maßbezeichnungen für Getreide. Davon erwähnten die oben aufgezählten 31 *modii forenses,* aber die Nummern 261, 721, 927, 937, 951, II S. 299, Nr. 148, also 6 einfache *modii,* darunter eine 937 diese neben den *modii forenses;* Nrn. 531, 573 und 819, also 3 *modioli;* Nrn. 466 und 900 *maldra;* II S. 291, Nr. 111 *maldrata,* sowie Nr. 119 und II S. 295, Nr. 126 Schock = *sexagenae.* Es überwiegt also auch hier der Marktscheffel bedeutend und neben ihm finden sich weiter keine besonders spezifizierten Maße, sondern nur allgemeine Maßbezeichnungen. Daß der städtische Marktscheffel hier nicht so sehr stark hervortritt, wie in Ilfeld, könnte man vielleicht damit erklären, daß Ilfeld nur etwa 10 Kilometer von der Stadt Nordhausen entfernt liegt, während die Strecke Nordhausen—Walkenried etwa 20 Kilometer beträgt.

So hat sich denn also leider das Kennzeichen, welches Beyerle für das Pfleghaftenverhältnis gefunden zu haben glaubte, als solches nicht aufrecht erhalten lassen. Leider sage ich, denn es wäre außerordentlich erwünscht gewesen, außer den drei Urkunden, in welchen das Pfleghaftenrecht namentlich ausdrücklich erwähnt wird, noch andere in größerer Anzahl zur Verfügung zu haben, welche uns die kärglichen und spärlichen Angaben des Sachsenspiegels erläuterten und vervollständigten. Aber fehlen uns diese wirklich, haben wir in Wahrheit ein solches Schibbolet, wie es Beyerle in dem *modius forensis* nachgewiesen zu haben glaubte, nötig zu diesem Zwecke?

Bis zu einem gewissen Grade ist allerdings die Frage deshalb zu bejahen, weil dieses Rechtsverhältnis, wie so manche andere, welche Eike von Repgow noch klar erkannt und klar dargestellt hat, schon in seiner Zeit sich aufzulösen begann, ja in manchen Gegenden sich anderen Verhältnissen so angeglichen hatte, daß der Hauptgrundton, die persönliche Freiheit, ein leerer Schall geworden war; so in der Grafschaft der Ebersteiner an der Grenze von Engern und Westfalen, so im kleinen und großen Freien in der Gegend von Hannover. In der Grafschaft der Regensteiner dagegen, deren Verhältnisse wir aus den Halberstädter Urkunden kennen lernen und der Anhaltiner, die der codex dipl. Anh. uns vermittelt, scheinen sie etwas mehr innere Festigkeit bewahrt zu haben; auch scheint gerade bei den Regensteinern das Schultheißentum am längsten am Leben geblieben zu sein. Leider sind

Digitized by Google

wähnt 15 (35, 178, 425, 652, 709, 857, 905, 937, 938, II S. 299, Nr. 148, 149, ebd. 300, 152, 301, Nr. 153, 968, 980), haben mit ihm sicher Nichts zu schaffen, in 15 Stücken (117, 226, 302, 481, 483, 507, 528, 598, 666, 827, 833, 849, 858, 874, 963) kann es möglicher Weise die Grundlage der Abgabenverpflichtung bilden und nur in 1 (302) ist es mit einiger Sicherheit zu vermuten.

So ergibt sich aus den Walkenrieder Urkunden mit noch größerer Sicherheit, als aus den Ilfeldern, daß Beyerles Annahme, der modius forensis sei eine Gerichtsabgabe und deute das Pflegehaftenverhältnis an, der urkundlichen Grundlage entbehrt. Es liegt somit nicht nur gar kein Grund vor, die spätere (seit 1331 nachweisbare) Wiedergabe von modius forensis mit Marktscheffel als mißverständlich zu erklären, sondern man wird, wie ich das auch oben mehrfach getan habe, den modius forensis nicht anders als mit „Marktscheffel" deutsch wiedergeben dürfen. Dazu nötigt auch noch die Beobachtung, daß mehrfach beim Vorkommen des Wortes insbesondere der Markt genannt wird, auf welchem der Scheffel in Gebrauch war. Das hatte auch allerdings Beyerle schon in Haltaus' Glossarium medii aevi gefunden. Zudem haben auch seine Nummern 3, 30, 36, 37, 38, 40, 42 den Zusatz *Northusenses mensure, Northusser moss,* was sich mit einer feststehenden Bedeutung „Gerichtsscheffel" oder ähnlich m. E. nicht wohl zusammenreimen läßt.

Wie steht es nun aber schließlich mit dem Gebrauche des Wortes Marktscheffel und *modius forensis* überhaupt? Er findet, wie es scheint, hauptsächlich seine Verwendung in Urkunden des Unterharzgebietes und außer dem Nordhäuser wird auch noch der Sangerhäuser Marktscheffel erwähnt. In diesen Urkunden — ich habe mich auf die Ilfelder und Walkenrieder Sammlungen beschränkt — findet dieses Maß nun im Verhältnis zu anderen Maßen derartig häufig Verwendung, daß man es als das in jenen Gegenden im 13. und 14. Jahrhundert für Getreide gebräuchlichste Maß bezeichnen muß. Im Ilfelder Kopiar finde ich es in etwa 39 Urkunden von etwa 270 erwähnt[1]). Ihnen stehen gegenüber 8 Urkunden[2]), in welchen einfach Scheffel oder *modii* genannt werden und eine Nummer (247), die *maldra frumenti mensure Erfordensis* erwähnt. Sonstige Getreidemaße habe ich nicht aufgeführt

[1]) Ich zähle bei Beyerle 31; dazu noch die Nummern 197 (1360), 211 (1342), 227 (1297), 242 (1305), 243 (1403), 251 (1417), 259 (1489), 266, die Beyerle nicht ausgezogen hat; ich zweifle jedoch nicht, daß ich noch einige Erwähnungen übersehen habe.

[2]) 147 (1314), 155 (1329), 157 (1347), 178 (1319), 185 (1322), 239 (1397), 246 (1378), 247 (1407).

Digitized by Google

gefunden. Also die Marktscheffel erscheinen als das allgemein übliche Getreidemaß (auch bei Erbsen), neben welchem nur noch eine ganz allgemeine Maßbezeichnung, bei der wohl stillschweigend ortsübliches Maß vorausgesetzt wird, vorkommt. Ungefähr dasselbe Ergebnis lieferte die Durchsicht der erheblich größeren Zahl Walkenrieder Urkunden: unter ungefähr 1200 Stücken fand ich im Ganzen etwa 45 mit Maßbezeichnungen für Getreide. Davon erwähnten die oben aufgezählten 31 *modii forenses,* aber die Nummern 261, 721, 927, 937, 951, II S. 299, Nr. 148, also 6 einfache *modii,* darunter eine 937 diese neben den *modii forenses;* Nrn. 531, 573 und 819, also 3 *modioli;* Nrn. 466 und 900 *maldra;* II S. 291, Nr. 111 *maldrata,* sowie Nr. 119 und II S. 295, Nr. 126 Schock = *sexagenae.* Es überwiegt also auch hier der Marktscheffel bedeutend und neben ihm finden sich weiter keine besonders spezifizierten Maße, sondern nur allgemeine Maßbezeichnungen. Daß der städtische Marktscheffel hier nicht so sehr stark hervortritt, wie in Ilfeld, könnte man vielleicht damit erklären, daß Ilfeld nur etwa 10 Kilometer von der Stadt Nordhausen entfernt liegt, während die Strecke Nordhausen—Walkenried etwa 20 Kilometer beträgt.

So hat sich denn also leider das Kennzeichen, welches Beyerle für das Pfleghaftenverhältnis gefunden zu haben glaubte, als solches nicht aufrecht erhalten lassen. Leider sage ich, denn es wäre außerordentlich erwünscht gewesen, außer den drei Urkunden, in welchen das Pfleghaftenrecht namentlich ausdrücklich erwähnt wird, noch andere in größerer Anzahl zur Verfügung zu haben, welche uns die kärglichen und spärlichen Angaben des Sachsenspiegels erläuterten und vervollständigten. Aber fehlen uns diese wirklich, haben wir in Wahrheit ein solches Schibbolet, wie es Beyerle in dem *modius forensis* nachgewiesen zu haben glaubte, nötig zu diesem Zwecke?

Bis zu einem gewissen Grade ist allerdings die Frage deshalb zu bejahen, weil dieses Rechtsverhältnis, wie so manche andere, welche Eike von Repgow noch klar erkannt und klar dargestellt hat, schon in seiner Zeit sich aufzulösen begann, ja in manchen Gegenden sich anderen Verhältnissen so angeglichen hatte, daß der Hauptgrundton, die persönliche Freiheit, ein leerer Schall geworden war; so in der Grafschaft der Ebersteiner an der Grenze von Engern und Westfalen, so im kleinen und großen Freien in der Gegend von Hannover. In der Grafschaft der Regensteiner dagegen, deren Verhältnisse wir aus den Halberstädter Urkunden kennen lernen und der Anhaltiner, die der codex dipl. Anh. uns vermittelt, scheinen sie etwas mehr innere Festigkeit bewahrt zu haben: auch scheint gerade bei den Regensteinern das Schultheißentum am längsten am Leben geblieben zu sein. Leider sind

Digitized by Google

dagegen wohl keine oder nur wenige einschlägige Urkunden der Falkensteiner Grafen aus der Zeit des Sachsenspiegels erhalten und zugänglich. Sie wären besonders wichtig, weil ja für einen Sproß dieses Geschlechts das Rechtsbuch zusammengestellt wurde.

Sicher ist es, daß das Pfleghaftenverhältnis auch in Nordthüringen, wo die Grenze gegen Ostsachsen über die Abhänge des Unterharzes läuft, im 13. Jahrhundert noch lebendig und bekannt war, da ja zwei der Urkunden, welche den Kunstausdruck anwenden, gerade aus jener Gegend stammen [1]). Damit rühre ich nun auch an die Frage nach der Heimat des Wortes. Sein Verbreitungsgebiet ist offenbar sehr beschränkt gewesen. In Westfalen und Engern ist es bisher überhaupt nicht begegnet. Im Sachsenspiegel und im Süden des Unterharzes tritt es auf und dann einmal vereinzelt an der Innerste zwischen Hildesheim und Goslar [2]). Es scheint das auf einen Zusammenhang mit Thüringen zu deuten, wenn man nicht gar annehmen will, daß das Wort wirklich aus dem Thüringischen stammt und von Eike aus der Nachbarschaft als prägnante Bezeichnung für ein Rechtsverhältnis übernommen worden ist, für welches seine heimische Rechtssprache eines besonderen Ausdrucks entbehrte.

Jedenfalls möchte ich glauben, daß eine Heranziehung der dem thüringisch-sächsischen Grenzgebiete angehörigen Walkenrieder Urkunden, wie sie von Beyerle erneut angeregt ist, klärend und befruchtend auf die weitere Behandlung dieser noch immer nicht vollkommen klar gestellten Verhältnisse einwirken wird.

Besonders wichtig scheint mir dabei der Einblick zu sein, welchen man dadurch in das Schicksal des Reichsgutes tun kann, weil nach Ssp. Ldr. III 80 und 81 ein enger Zusammenhang zwischen Eigen und Reichsgut besteht, denn das heimgefallene Eigen wird Reichsgut [3]). Die Gelegenheit ist dazu offenbar aus dem Grunde besonders günstig, weil Walkenried von Kaiser Friedrich I.[4]) das Vorrecht erhielt, Reichsgut — allerdings unter Einschränkung auf je 3 Hufen — von Reichsdienstmannen einzutauschen, ein Vorrecht, welches König Philipp [5]) be-

---

[1]) Walkenrieder UB. 83, bei Beyerle S. 307 und Codex dipl. Sax reg. I Nr. 268, bei Beyerle S. 308.

[2]) UB. d. Hochstifts Hildesheim III 7, bei Beyerle S. 329.

[3]) *He sal aver des rikes gude also vele, to egen in geven, dat sie scepenen daraf wesen mogen; ir iewelkeme dri hoven od'r meer: dat gut mut he wol nemen ut deme gude der grafscap, svar it die greve ledich hevet, dur dat der scepenen egen in die grafscap irstorven is.*

[4]) 1157 $^{23}/_{6}$ (Nr. 14) und 1188$^{1}/_{9}$ (27), Stumpf 3771 und 4590.

[5]) 1204 $^{24}/_{4}$ (53), Ficker R. I. V, 85.

Digitized by Google

stätigte und Otto IV.[1]) dahin erweiterte, daß das Kloster Reichsgut von Freien und Dienstmannen erwerben dürfe, was schließlich Friedrich II.[2]), Heinrich (VII.)[3]) und Rudolf von Habsburg[4]) bestätigten. Die Fassung der Urkunde Ottos IV. verdient besondere Beachtung; sie lautet: *adicimus, ut quicquid deinceps idem monasterium de bonis imperii justis modis fuerit adeptum sive per emptionem sive per commutationem sive per elemosinarum largitionem vel alio quocunque justo modo a quacunque persona sive libera fuerit sive ministerialis imperii, et non requisito super hoc specialiter assensu nostro aut exspectata sententia eadem bona et licenter recipiat et in omni libertate possideat omni contradictione cessante, ita ut nulla lex generalis vel privata hoc valeat impedire.*

Trotz dieser Bevorrechtung ist das Kloster anfangs noch vorsichtig gewesen, denn noch 1217 (Nr. 100) verspricht Graf Elger von Hohnstein, daß er eine vom Reiche lehnrührige Hufe, welche er dem Kloster verkauft hat, dem König auflassen und bis dahin einigen seiner Getreuen zur Wahrung der Lehnware übertragen will. Die königliche Bestätigung erfolgt 1219 (Nr. 104) nachdem der Ausfall an Reichslehngut ersetzt ist.

Seit der Zeit aber treten die Vorrechte voll in Kraft. Ich habe wenigstens keine Übertragung von Reichsgut durch den König weiter gefunden.

In weitaus den meisten Fällen nun, in welchen die Urkunden Reichsgut erwähnen, ist als Besitzgrund das Lehnrecht angegeben. In diesen Fällen sind also die Inhaber zunächst als Reichslehnsleute[5]) als Reichsdienstmannen anzusehen, so daß sie für diese Untersuchung ausfallen würden, weil die Pfleghaften ja frei waren. Ich werde jedoch noch auf sie zurückzukommen haben; nachdem die übrigen — immerhin 13 an der Zahl — besprochen sind, in welchem das Besitzverhältnis durch die Formel ausgedrückt ist: *bona, quae habet de imperio.* Man könnte nun glauben und einwenden, daß diese Formel ungenau sei und dennoch das Lehnsverhältnis ausdrücke; dem widerspricht aber auf das bestimmteste der Wortlaut zweier Nummern (481 und 483) vom Jahre 1285, in welchen je einer der Brüder von Sondershausen *omnia (cuncta) bona — praeter feudalia — quae in villa Rith habuit —*

---

[1]) 1209 $^{24}/_{12}$ (70), ebenda 339.

[2]) 1215 $^{11}/_{9}$ (86), ebenda Nr. 829.

[3]) 1223 $^{21}/_{6}$ (125), eb. Nr. 3906.

[4]) 1274 $^{17}/_{8}$ (431), Redlich R. I. VI, 1 Nr. 197.

[5]) Sie können die Lehen auch als echte Lehen oder als vasallitische Lehen tragen, was für die Grafen z. B. zutreffend sein würde.

Digitized by Google

vendit perpetuo possidenda, sicut ipse ab imperio hactenus habuit (tenuit).[1]) Diese Urkunden beweisen unwiderleglich, daß Reichsgut auch auf Grund eines anderen Rechtes als des Lehnrechts besessen werden konnte, was man übrigens auch aus dem oben mitgeteilten Wortlaute der kaiserlichen Gnadenerteilung erschließen muß und was auch aus den obenangezogenen Stellen des Sachsenspiegels klar hervorgeht. Ob man dieses Besitzrecht als ein Leiherecht ansprechen will, vielleicht als eine Freileihe, falls kein Zins bezahlt wurde, muß späterer Erörterung vorbehalten werden.

Um nun den vollen Ertrag aus diesen Urkunden zur Erkenntnis der schwebenden Fragen zu gewinnen, bleibt nichts übrig, als eine nach der anderen einzeln und eingehend zu besprechen.

Nr. 226 v. 1239. Diese Urkunde des Grafen Dietrich von Hohnstein steht in Zusammenhang mit der Nummer 153, welche ebenfalls die Rechtsverhältnisse der Walkenrieder Güter in Othstedt betrifft; in derselben (153) werden sie jedoch nicht ausdrücklich als Reichsgut bezeichnet, sie kann daher nur als Ergänzung herangezogen werden. Graf Dietrich bekundet (in 226), daß er die Güter eines Wasmodus von Othstedt, welche ihm nach seinem Tode heimgefallen *(devoluta)* waren, dem Kloster Walkenried verkauft hat; er erläutert den Heimfall durch die Formel: *munificentissima sacri imperii donatione sub nostrae potestatis dominio devenissent.* Es wird schwer sein, diese Redewendung rechtlich genau zu erfassen. Der Wasmodus muß zwar nach Reichsrecht *„ervelos“* gestorben sein, weil sonst die Güter wohl nicht als heimgefallen *(devoluta)* bezeichnet würden; aber ohne echte und rechte Nachkommen ist er nicht gestorben und ebensowenig ohne Seitenverwandte, die Erbrechte geltend machen konnten und geltend machten: sie alle erwähnt die Urkunde 153 ausdrücklich und auch ihre Abfindung mit Geldzahlungen. Zu 226 wird nur das Erbrecht der Kinder bestritten und zwar, weil sie nicht zu den Gütern geboren waren *(qui ratione natalium suorum bonis ipsis convenientes, apti et coaequales nequaquam esse potuerint).* Durch ihre Mutter müssen sie ihren Stand verschlechtert und ihr Erbrecht am Reichsgut verloren haben. Ihr Vater war wohl, und hier tritt 153 wieder ergänzend ein, Reichsministeriale, ihre Mutter aber eine Schwester des Heinricus de Novali, wird wohl einer anderen

[1]) Man könnte auch daran denken, daß in den Schreibstuben einzelner Beteiligter die offenbar damals schon nicht mehr immer klar erfaßten Verhältnisse verschieden bezeichnet worden seien, wie man das ja in anderer Beziehung nachweisen kann. Aber auch der Fall liegt hier nicht vor, denn z. B. die Grafen von Hohnstein urkunden sowohl über Reichs l e h n gut (100, 126 bezw. 127, 163, 203) wie über anderweit besessenes Reichsgut (226, 355, 451, 452).

Digitized by Google

Dienstmannschaft angehört haben. Und dieses Verhältnis hatte dann den Verlust des Erbrechts am Reichsgute zur Folge, wie Nr. 153 und Nr. 179 [1]) erweist. Zu welchem Rechte der Graf die Güter dem Kloster übertragen hat, wird nicht ausdrücklich gesagt, es heißt nur *in possessionem* und *perpetuo possidenda;* da aber der Vorgang rechtlich im Landding unter dem Vorsitze des Grafen von Klettenberg vor sich gegangen ist, und Salmannen für die Güter gestellt werden, ist als Rechtstitel für die Übertragung doch wohl Eigentum anzunehmen, was der Vergleich mit den weiter noch zu besprechenden Urkunden erhärtet.

Nr. 239 v. 1242. Die Grafenbrüder Burchard der Weiße und der Krause von Lauterberg bekennen sich verpflichtet, Währschaft zu leisten für die Güter des Gerung von Othstedt, welche ihre Vorfahren, Grafen von Scharzfeld und von Lauterberg, dem Kloster verkauft hatten, die sie vom Reiche besaßen *(tenuerunt)*. Über diese Güter und den Stand des Gerung unterrichtet ebenfalls Nr. 153: es waren 6 Hufen und das Dorf Nikolausrode *(Novale sancti Nicholai)*. Gerung war Reichsdienstmann.

Nr. 355 v. 1263. Graf Heinrich von Hohnstein verkauft das Dorf Lappe, was er vom Reiche besitzt, mit Zubehör u. A. an das Kloster Walkenried, damit das Kloster die Güter unter dem Rechtstitel des Eigentums *(proprietatis tytulo)* frei und ewig besitzen soll. Das Dorf scheint nicht gebaut gewesen zu sein, da weder Hufen noch bestellte Äcker als Zubehör oder Inhalt erwähnt werden. Der Graf hat also an dem Reichsgut Eigentum, sonst würde er dem Kloster nicht das Eigentum übertragen können.

S. 393, Nr. 39 und 40 v. 1272. Grafenbrüder von Stolberg übertragen das Eigentum an Hufen in Peffelde, welche der Verkäufer als Reichsgut besaß, und ihnen aufgetragen hatte, dem Kloster Walkenried.

Nrn. 451 und 452 v. 1279. Graf Heinrich von Hohnstein verkauft dem Kloster Walkenried 4 Hufen in Urbach, deren Inhaber einzeln aufgeführt werden, *quae ab imperio habuimus (tenuimus) pleno iure*. Obwohl hier über den Rechtstitel des Besitzes Nichts gesagt ist, deutet doch der Ausdruck *pleno iure* auf Eigentum; ich bin daher auch der Meinung, daß die Nutznießer der Hufen (die eine sagt *possidet*, die andere *habet*) Eigentum daran gehabt haben; Hörige des Grafen waren sie nicht, da sie von dem Verkaufe ganz unberührt bleiben. Ich sehe sie also für Pfleghafte an, denn sie zahlen wie Nr. 452 ausdrück-

[1]) Nr. 153: *et hic fuit ministerialis lantgravii ideoque non pertinuit ad bona.* Nr. 179: *quod memorati militis uxor et eorum filii nostri essent proprii, nobis et successoribus nostris, non imperio attinentes, ideoque nichil iuris in saepe dicto manso sibi approbare valerent et asscribere.*

Digitized by Google

lich hervorhebt, einen jährlichen Zins *(census)* von $11^1/_4$ Mark. Ich komme auf diese Verhältnisse noch bei der Besprechung der Urkunde 302 zurück.

S. 396, Nr. 56 v. 1279. Graf Friedrich von Rothenburg schenkt dem Kloster Walkenried das Eigentum einer Hufe Reichsgut in Peffelde, nachdem die Gebrüder Knut sie ihm aufgelassen haben. Ob sie die Hufe von dem Grafen zu Lehn- oder zu anderem Rechte empfangen hatten, ist aus dem Urkundenauszuge nicht zu ersehen. Der Graf hat an dem Reichsgut Eigentum, denn er verschenkt das Eigentum.

Nr. 463 v. 1281. Die beiden Grafen Friedrich von Beichlingen, Vater und Sohn verkaufen dem Kloster zwei Höfe und zwei Hufen Reichsgut in Krimderode, welche zwei Brüder von Arnswald von ihnen zu Lehn hatten. Ein Rechtstitel des Besitzes ist aus dem Auszuge nicht zu entnehmen.

Nr. 472 v. 1282. Burchard Burggraf v. Schraplau überträgt das Eigentum *(proprietas)* von 4 Flandrischen Hofen im Ried bei Kelbra welche seine Vorgänger und er bis jetzt vom Reiche gehabt haben. Auch hier wird also Reichsgut zu Eigentumsrecht besessen. Vgl. 491.

Nrn. 481 und 483 v. 1285. Hermann und Friedrich von Sondershausen verkaufen *(perpetuo possidenda)* mit Erbenlaub alle ihre Güter im Dorfe Ried — außer Lehngut — welche sie vom Reiche haben; die Güter zahlen verschiedene Marktscheffel *(forenses)* Hafer und Geld. Weder der Rechtstitel des Besitzes noch der Rechtsgrund für die Abgaben ist aus dem Auszuge zu entnehmen; man müßte denn die *perpetua possessio* dem Eigentume gleichstellen.

Nr. 491 v. 1286. Burchard Burggraf v. Schraplau verkauft das Eigentum *(proprietatem)* von 2 Hufen u. s. w. die verlehnt waren, Zehnten und das Eigentum von 4 Rotthufen im Ried zwischen Kelbra und Nordhausen, *sicut ab imperio habuit,* an das Kloster Walkenried. In dieser Nummer tritt noch schärfer als in Nr. 472 die Tatsache hervor, daß von den Grafen und den ihnen gleichstehenden Herren (Abspliss der Grafen von Mansfeld) das Reichsgut zu Eigentum besessen wurde.

Aus der Besprechung vorstehender Urkunden ergibt sich mit Sicherheit, daß die Grafen und ihnen gleichstehende Edelherren Reichsgut nicht nur zu Lehen besitzen konnten, sondern auch noch zu einem andern Rechtstitel, welcher ihnen Eigentum *(proprietas)* daran verlieh. Aus Nr. 451, 452 ergibt sich weiter, daß dieses Eigentum kein eigentlich nutzbares Eigentum war, sondern ein Obereigentum, welches wesent-

Digitized by Google

lich in dem Anrecht auf einen Zins bestand; andere Urkunden erwähnen noch Anteilrechte an der Feldmark (Wiesen, Weiden etc.) und allerlei Hoheitsrechte *(advocatia etc.)*. Die eigentliche Nutzung lag also in den Händen von Bauern, deren Rechte mit *possidet* und *habet* ausgedrückt werden, also mit demselben Ausdruck, mit welchem das Recht des Grafen an den Gütern bezeichnet wird. Ich bin daher geneigt, diese Bauern als Pfleghafte anzusprechen, denen ebenso, wie den Herren Eigentum am Gute zustand. Darüber scheinen mir einige der Urkunden, in welchen von verlehntem Reichsgute die Rede ist, Auskunft zu geben: ich lasse ihre Besprechung daher hier folgen.

S. 383, Nr. 2 v. 1231. Der Reichsschultheiß von Nordhausen übereignet *(appropriat)* als Reichsbeamter *(imperii officialis)* dem Kloster Walkenried eine Hufe in Peffelde, welche der Reichsdienstmann *(miles imperii)* Thomas von Walhusen als Reichslehen besaß *(quem de imperio possederat feodaliter)* [1]), und dem Kloster mit Erbenlaub verkauft und aufgelassen hat. Thomas v. Walhausen läßt also auf (nach Lehnrecht); der Reichsbeamte übereignet (nach Eigentumsrecht). Vgl. unten Nr. 179.

Nr. 126 v. 1223. Die Brüder von Heimburg übertragen eine Mühle u. s. w. in Emelikeroth, welche sie vom Reiche und von ihnen wieder die Brüder von Wessungen zu Lehn hatten, zu freien und unabhängigen Eigentum *(in liberam et absolutam proprietatem assignant)*. Hier setzt sich also sogar der Besitz nach Lehnrecht in Eigentum um, *postquam didicerunt, dicto monasterio licere, bona imperii possidere non requisito super hoc imperii assensu.*

Nr. 153 von etwa 1226 ist S. 54, soweit diese nach den verschiedensten Richtungen so überaus wichtige Urkunde für die hier behandelte Frage von Wert ist, schon mit Nr. 226 zugleich besprochen.

Nr. 179 v. 1231. Der Graf von Beichlingen beurkundet, daß der Reichsdienstmann *(miles imperii)* Thomas von Walhausen Reichslehngüter an das Kloster Walkenried verkauft hat, auf welche seine Kinder und Erben kein Recht hatten, weil sie mit ihrer Mutter seine Hörigen *(proprii* soll doch wohl Dienstmannen heißen) waren. Zu welchem Recht das Kloster die Hufe übernahm, sagt diese Urkunde nicht. Vgl. oben S. 383 Nr. 2.

Nr. 202 v. 1235. Graf Friedrich von Rotenburg überläßt zu ewigem Besitze *(perpetuo possidendam)* einen Hausplatz in Peflede, welchen er vom Reiche zu Lehn trug, und wieder afterverlehnt hatte, dem Kloster Walkenried. Der ewige Besitz möchte dem Egentum gleich zu stellen sein; vgl. oben Nr. 226 S. 54.

---

[1]) im Drucke steht das Komma an falscher Stelle.

Digitized by Google

Nr. 203 v. 1235. Graf Dietrich v. Hohnstein überläßt und übereignet *(cedit et proprietat)* eine Reichsmühle *(molendinum imperii)* in Obersalza, welche er verlehnt hatte, dem Kloster Walkenried. Diese Mühle als Reichsgut wird also — von den Äußerlichkeiten, Auflassung im echten Ding u. s. w. abgesehen — behandelt, wie Eigengut und Reichsgut in den übrigen Urkunden. Das Recht des Grafen auch an dem verlehnten Reichsgut ist das [Ober-]Eigentum.

Nr. 302 v. 1254. Graf Heinrich v. Hohnstein verkauft dem Kloster Walkenried Güter in verschiedenen Dörfern und regelt oder vielmehr stellt fest, die Rechte der eigentlichen Nutznießer. In dieser Urkunde findet sich keine Andeutung, daß es sich um Reichsgut handelt. Es wird nur gemeldet, daß der Graf die Güter von Kunemund von Sondershausen gekauft hat, aber in der unter Nr. 316 v. 1256 vorliegenden nachträglichen Beurkundung dieses Kaufes werden die Güter als Reichslehn *(bona quae Cunemundus ab imperio jure feudali tenuerat)* bezeichnet. Der Graf konnte sie nun auch nur zu dem gleichen Rechte, wie sein Rechtsvorgänger, also zu Lehnrechte besitzen. Zu welchem Rechte das Kloster den Besitztitel erwirbt, wird nicht klar ausgedrückt; man wird aber mit Rücksicht auf die anderen entsprechenden Stücke kaum an etwas anderes, als an Eigentum denken können. Die Rechtsverhältnisse der *homines ipsa bona habentes* sind schon oben besprochen worden (S. 46, 47).

Nr. 323 v. 1257. Heinrich Graf von Stolberg bekundet, daß sein Bruder Friedrich, falls er anderweitige Verpflichtungen nicht erfüllen kann, $3^1/_2$ Hufen Reichslehngut in Othstedt ewig der Nutznießung des Klosters Walkenried überweisen wird, ohne Vogteigerichtsbarkeit, also doch zu Eigentum.

Nr. 385 v. 1267. Graf Friedrich von Beichlingen bekundet, daß er 2 Hufen in Kelbra, welche er als Reichslehn besaß und welche zu seinem allodium gehörten, dem Kloster Walkenried auf Grund seiner Vorrechte *secundum quod habent in privilegiis suis, quibus super bonis imperii conquirendis imperiali gratia sunt dotati* zu freiem Besitz *(libere possidendos)* übertragen habe. Seine Afterlehnsleute, die Münter, hatten die Hufen dem Kloster verkauft.

Nr. 430 v. 1274. Graf Friedrich von Klettenberg überträgt mit Erbenlaub vor dem Landding *(in provinciali placito)* unter anderen auch Reichslehngüter, mit welchen sein Neffe afterbelehnt war, dem Kloster Walkenried, *ut possideant per talem gratiam, qua possunt bona imperialia possidere.*

Digitized by Google

S. 398, Nr. 64 v. 1283. Das Kloster Nigendorp verkauft Reichsgut *(quos ab imperio habuerunt)* das Geldrenten abwirft, dem Kloster Walkenried.

S. 399, Nr. 72 v. 1287. Graf Friedrich von Beichlingen gibt Eigentum an Hufen, welche er als Reichslehn besitzt, dem Kloster Walkenried.

Nr. 562 v. 1295. Graf Burchard von Mansfeld überträgt $3\frac{1}{2}$ Hufen Reichslehn im langen Ried *(in longo carecto sitos)*, welche er afterverlehnt hatte, dem Kloster Walkenried. Der Rechtstitel, unter dem das Kloster sie besitzen soll, ist nicht angegeben.

Nr. 600 v. 1300. Die Grafen von Wernigerode übertragen dem Kloster Walkenried Reichslehngut, nachdem der damit afterbelehnte Ritter Meinher der jüngere von Großen-Wessungen es aufgelassen hat, zu demselben Lehnrechte, wie sie es besessen haben.

Diese letzteren Urkunden lassen nun erkennen, daß auch Reichslehngut in den ersten Zeiten des 13. Jahrhunderts, wenn es an das Kloster Walkenried übergeben wurde, zu Eigentumsrecht oder wenigstens zu ähnlichem Rechte übertragen, also im Allgemeinen ebenso, wie das übrige Reichsgut behandelt wurde. Und zwar wohl aus dem Grunde, weil ja Abt und Konvent ursprünglich nicht als lehnfähig gelten. Gegen Ende des Jahrhunderts jedoch hatten sich diese Verhältnisse schon gelockert. Nrn. 562 und 600 scheinen schon eine Belehnung des Klosters mit den Gütern im Auge zu haben.

Der Leser wird nun scheinbar mit Recht fragen: was haben diese Untersuchungen mit der Pfleghaftenfrage zu tun? Denn nur die Nummern 302, 451, 452 scheinen von Pfleghaften zu handeln. Der Kunstausdruck kommt jedoch auch in ihnen nicht vor. Die Antwort auf diese Frage lautet: daß ohne solche eingehende Untersuchung die von mir auf Grund der Artikel Sspgl. Ldr. III 80, 81 aufgestellten Vermutungen des Zusammenhangs zwischen Reichsgut, Eigen und Freigut sich nicht stützen lassen. Es ist ja unzweifelhaft, daß man an diesen Artikeln des Rechtsbuchs vorbeigegangen ist, weil sie Widersprüche zu enthalten schienen: Reichsdienstmannen, welche nach der allgemeinen Annahme unfrei waren und nur durch ihren Dienstherrn, den Kaiser, innerhalb der Dienstmannschaft überhaupt eine gehobene Stellung einnahmen, sollten durch die Freilassung [1]) und Übertragung von Reichsgut

[1]) Bekam doch nach Artikel 80 ein vom Könige freigelassener Dienstmann nur freier Landsassen Recht. Aber diese Bestimmung ist eben so zu ergänzen, daß er

Digitized by Google

auf die höchste Stufe der Freiheit, die Schöffenbarkeit erhoben werden. Und das hierzu zu verwendende Reichsgut soll genommen werden aus dem Vorrat, den der Graf von heimgefallenem Gute hat; auch diese Heimfallverhältnisse hat man bis jetzt kaum recht zu verwenden gewußt. Zudem fehlt es an Beispielen wenigstens für Heimfälle an die Grafen. Denn daß ganze Grafschaften an den König fielen, ist so oft vorgekommen, daß die Anführung von Beispielen erübrigt[1]). Da treten nun die Walkenrieder Urkunden ein, die gerade Fälle von Heimfall von Reichsgut an Grafen bieten; allerdings sind es nicht Schöffen, von denen das Reichsgut heimfällt, sondern Reichsdienstleute, aber der Graf verfügt über dieses heimgefallene Reichsgut zu Eigentumsrechte; also hatte er an dem Reichsgut Eigentum, sonst hätte er es nicht als solches verleihen können. Es besteht also auch in den Urkunden ebenso wie im Spiegel ein enger Zusammenhang und eine nahe Verwandtschaft zwischen Reichslehn und Eigen. Beides sind Rechtsverhältnisse, unter welchen Reichsgut besessen werden konnte, je nach dem Stande der Inhaber, ob sie Freie oder Dienstmannen waren.

Wenn also das Eigen der neuernannten Schöffen Reichsgut war, an welchem sie Eigentumsrecht erhielten; wenn ihr Eigen ebenso wie das Lehen der Reichsdienstmannen wieder Reichsgut wurde, so zeigt sich darin eine Beziehung von Reichsgut zu Eigen, wie sie nicht enger denkbar ist. Allerdings betreffen diese Darlegungen im Wesentlichen nur die größeren Eigentumsmassen der Altfreien, der Schöffenbaren (über drei Hufen). Beispiele, in welchen ein sicherer Beweis für den rechtlichen Ursprung des Pfleghafteneigens im Reichsgut läge, sind noch nicht beizubringen gewesen. Immerhin aber deuten dennoch die Urkunden Nr. 302, 451, 452 auf denselben Zusammenhang, wenn man Beyerles Darlegungen S. 388 f. und 423 und meine a. a. O. S. 208, 256 dazu nimmt. Am Pfleghafteneigen hat der Graf „Obereigentum", welches er selbstständig veräußern und übertragen kann, aber auch wenn der einfache Freie (*liber* = Pfleghafte) sein Gut veräußert, muß der Graf dazu seine Zustimmung geben, was im 13. Jahrhunderte im Osten und Westen Sachsens durchweg in der Form geschieht, daß er die *proprietas* überträgt. Ich habe a. a. O. S. 243 auf Grund von Urkunden erwiesen,

schöffenbarfrei wurde, wenn ihm Reichsgut in entsprechendem Umfange als Eigen zugewiesen wurde.

[2]) Dabei nahm man aber stets ein Lehnsverhältnis an und es steht ja auch unzweifelhaft fest, daß die spätere Zeit das Abhängigkeitsverhältnis stets in diese Form kleidete.

Digitized by Google

daß sich diese Verhandlungen im 13. Jahrhunderte durchweg in den Formen des Lehnrechts vollziehen [1]).

Aber, wird man mit Recht einwerfen, findet sich denn außer in den angezogenen Artikeln des Sachsenspiegels und den Walkenrieder Urkunden eine Andeutung darüber, daß das eigentümlich besessene Gut *(proprietas)* ursprünglich Reichsgut gewesen sei? Die Antwort darauf ist die, daß auch ich nirgends bis jetzt als an diesen Stellen diesen Zusammenhang offen gelegt gefunden habe. Aus diesem Schweigen aber weitergehende Schlüsse, vielleicht gar auf ein Nichtbestehen dieses Zusammenhanges zu ziehen, halte ich für bedenklich. Denn vor der Annahme, daß hier eine unberechtigte Konstruktion Eikes vorliege, warnen die Erfahrungen, welche man bis jetzt mit dieser Annahme an anderen Stellen gemacht hat, zumal doch auch die Walkenrieder Urkunden eine bemerkenswerte Bestätigung gewähren, ohne das ein unmittelbarer Zusammenhang möglich wäre.

Es würde sich also darum handeln, eine Erklärung dafür zu suchen, warum die Mehrzahl der Urkunden diesen Zusammenhang außer Acht gelassen hat und andererseits, warum gerade in den Walkenrieder Urkunden sich so zahlreiche Bezugnahmen darauf finden.

Ein und der Hauptgrund für die Betonung des Reichsguts in den Walkenrieder Urkunden ist schon oben klargelegt. Die ganz eigentümliche Bevorrechtung dieses Klosters, Schenkungen von Reichsgut ohne Weiteres annehmen, Erwerbungen von Reichsgut ohne weiteres machen zu dürfen. Daß das wirklich der Grund ist, ergibt sich auf das Unzweideutigste aus der häufigen Bezugnahme der Urkunden auf diese Vorrechte.

Ein weiterer Grund aber, der andererseits auch wieder offenbar diese Bevorrechtung veranlaßt hat, liegt in der Tatsache, daß in der Umgegend von Walkenried nicht nur zahlreich Reichsgut vorhanden war, sondern daß auch dort dessen Eigentümlichkeit offenbar zähe festgehalten wurde; es muß dies mit den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegend zusammengehangen haben. Mit den politischen Verhältnissen insofern, als offenbar der Landgraf eine starke Stütze seiner Macht, gerade in der Verwaltung des Reichsguts fand, einer Verwaltung, welche ihm gestattete, die Grafen in einer Abhängigkeit zu erhalten, wie es kaum das alte Stammesherzogtum ermöglichte. Die wirtschaftlichen Verhältnisse besonders darum, weil das Oedland, die Riede, als Reichsland angesehen wurde und die von den Walken-

[1]) Richtig möchte das Verhältnis so auszudrücken sein, daß alles Eigen ursprünglich Reichsgut ist und diese Eigenschaft auch durch die Vergabung zu Eigen ebenso wenig verliert, wie durch Vergabung zu Lehen.

Digitized by Google

auf die höchste Stufe der Freiheit, die Schöffenbarkeit erhoben werden. Und das hierzu zu verwendende Reichsgut soll genommen werden aus dem Vorrat, den der Graf von heimgefallenem Gute hat; auch diese Heimfallverhältnisse hat man bis jetzt kaum recht zu verwenden gewußt. Zudem fehlt es an Beispielen wenigstens für Heimfälle an die Grafen. Denn daß ganze Grafschaften an den König fielen, ist so oft vorgekommen, daß die Anführung von Beispielen erübrigt[1]). Da treten nun die Walkenrieder Urkunden ein, die gerade Fälle von Heimfall von Reichsgut an Grafen bieten; allerdings sind es nicht Schöffen, von denen das Reichsgut heimfällt, sondern Reichsdienstleute, aber der Graf verfügt über dieses heimgefallene Reichsgut zu Eigentumsrechte; also hatte er an dem Reichsgut Eigentum, sonst hätte er es nicht als solches verleihen können. Es besteht also auch in den Urkunden ebenso wie im Spiegel ein enger Zusammenhang und eine nahe Verwandtschaft zwischen Reichslehn und Eigen. Beides sind Rechtsverhältnisse, unter welchen Reichsgut besessen werden konnte, je nach dem Stande der Inhaber, ob sie Freie oder Dienstmannen waren.

Wenn also das Eigen der neuernannten Schöffen Reichsgut war, an welchem sie Eigentumsrecht erhielten; wenn ihr Eigen ebenso wie das Lehen der Reichsdienstmannen wieder Reichsgut wurde, so zeigt sich darin eine Beziehung von Reichsgut zu Eigen, wie sie nicht enger denkbar ist. Allerdings betreffen diese Darlegungen im Wesentlichen nur die größeren Eigentumsmassen der Altfreien, der Schöffenbaren (über drei Hufen). Beispiele, in welchen ein sicherer Beweis für den rechtlichen Ursprung des Pfleghafteneigens im Reichsgut läge, sind noch nicht beizubringen gewesen. Immerhin aber deuten dennoch die Urkunden Nr. 302, 451, 452 auf denselben Zusammenhang, wenn man Beyerles Darlegungen S. 388 f. und 423 und meine a. a. O. S. 208, 256 dazu nimmt. Am Pfleghafteneigen hat der Graf „Obereigentum", welches er selbstständig veräußern und übertragen kann, aber auch wenn der einfache Freie (*liber* = Pfleghafte) sein Gut veräußert, muß der Graf dazu seine Zustimmung geben, was im 13. Jahrhunderte im Osten und Westen Sachsens durchweg in der Form geschieht, daß er die *proprietas* überträgt. Ich habe a. a. O. S. 243 auf Grund von Urkunden erwiesen,

schöffenbarfrei wurde, wenn ihm Reichsgut in entsprechendem Umfange als Eigen zugewiesen wurde.

[2]) Dabei nahm man aber stets ein Lehnsverhältnis an und es steht ja auch unzweifelhaft fest, daß die spätere Zeit das Abhängigkeitsverhältnis stets in diese Form kleidete.

Digitized by Google

daß sich diese Verhandlungen im 13. Jahrhunderte durchweg in den Formen des Lehnrechts vollziehen [1]).

Aber, wird man mit Recht einwerfen, findet sich denn außer in den angezogenen Artikeln des Sachsenspiegels und den Walkenrieder Urkunden eine Andeutung darüber, daß das eigentümlich besessene Gut *(proprietas)* ursprünglich Reichsgut gewesen sei? Die Antwort darauf ist die, daß auch ich nirgends bis jetzt als an diesen Stellen diesen Zusammenhang offen gelegt gefunden habe. Aus diesem Schweigen aber weitergehende Schlüsse, vielleicht gar auf ein Nichtbestehen dieses Zusammenhanges zu ziehen, halte ich für bedenklich. Denn vor der Annahme, daß hier eine unberechtigte Konstruktion Eikes vorliege, warnen die Erfahrungen, welche man bis jetzt mit dieser Annahme an anderen Stellen gemacht hat, zumal doch auch die Walkenrieder Urkunden eine bemerkenswerte Bestätigung gewähren, ohne das ein unmittelbarer Zusammenhang möglich wäre.

Es würde sich also darum handeln, eine Erklärung dafür zu suchen, warum die Mehrzahl der Urkunden diesen Zusammenhang außer Acht gelassen hat und andererseits, warum gerade in den Walkenrieder Urkunden sich so zahlreiche Bezugnahmen darauf finden.

Ein und der Hauptgrund für die Betonung des Reichsguts in den Walkenrieder Urkunden ist schon oben klargelegt. Die ganz eigentümliche Bevorrechtung dieses Klosters, Schenkungen von Reichsgut ohne Weiteres annehmen, Erwerbungen von Reichsgut ohne weiteres machen zu dürfen. Daß das wirklich der Grund ist, ergibt sich auf das Unzweideutigste aus der häufigen Bezugnahme der Urkunden auf diese Vorrechte.

Ein weiterer Grund aber, der andererseits auch wieder offenbar diese Bevorrechtung veranlaßt hat, liegt in der Tatsache, daß in der Umgegend von Walkenried nicht nur zahlreich Reichsgut vorhanden war, sondern daß auch dort dessen Eigentümlichkeit offenbar zähe festgehalten wurde; es muß dies mit den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegend zusammengehangen haben. Mit den politischen Verhältnissen insofern, als offenbar der Landgraf eine starke Stütze seiner Macht, gerade in der Verwaltung des Reichsguts fand, einer Verwaltung, welche ihm gestattete, die Grafen in einer Abhängigkeit zu erhalten, wie es kaum das alte Stammesherzogtum ermöglichte. Die wirtschaftlichen Verhältnisse besonders darum, weil das Oedland, die Riede, als Reichsland angesehen wurde und die von den Walken-

[1]) Richtig möchte das Verhältnis so auszudrücken sein, daß alles Eigen ursprünglich Reichsgut ist und diese Eigenschaft auch durch die Vergabung zu Eigen ebenso wenig verliert, wie durch Vergabung zu Lehen.

Digitized by Google

riedern gerade so großzügig und mit so großen Erfolgen ausgeführte Innenkolanisation sie zum Erwerbe dieses Reichsgutes veranlassen mußte.

So haben wir also zwei vollkommen durchschlagende Gründe, welche es erklären, weshalb gerade die Walkenrieder Urkunden soviel von Reichsgut reden. Und in diesen Gründen liegt auch die Erklärung für die Tatsache, daß man in den Urkunden des nahe dabei liegenden Klosters Ilfeld die Erwähnung von Reichsgut vergebens sucht. Ilfelds Gnadenbriefe betreffen nur Einkünfte [1]) vom Reichsgut, nicht dieses selbst und von einer lebhaften Rodearbeit durch die Ilfelder Herren ist keine Nachricht auf uns gekommen.

Ist nun aber aus diesen verneinenden Beobachtungen mit Recht der Schluß zu ziehen, daß nur Walkenried Reichsland erworben habe, Ilfeld aber nicht? Ich glaube nicht, daß ein Forscher, welcher die Urkundenreihen beider Klöster nebeneinander durchsieht, diesen Schluß lediglich e silentio ziehen wird. Die Verhältnisse der verschiedenen Güter (meist Hufen), an welchen dieselben Grafen von Hohnstein, Klettenberg u. s. w. den beiden Klöstern Eigentum wirken, stimmen derart überein, daß man sie als einheitliche Gebilde ansehen muß.

Mit Rücksicht auf die Gnadenbriefe Walkenrieds also wurde in den für dieses Kloster bestimmten Urkunden die Reichsguteigenschaft hervorgehoben [2]), weil sie zur Festigung des Rechtes diente; sie in den für Ilfeld bestimmten Urkunden zu betonen, lag keine Veranlassung vor, weil dieses Kloster keine solchen Vorrechte besaß; für dieses Kloster hätte die Erwähnung nicht nur keinen Vorteil, sondern sogar Weiterungen gebracht, weil nicht wohl gesinnte Seitenverwandte der Verkäufer oder Schenker daraus leicht Gründe zur Anfechtung der Verträge

---

[1]) Böhmer Acta 176, Stumpf 4665 von 1190. Heinrich VI. bestätigt Schenkung eines vom Reiche zu Lehn gehenden Waldes durch Graf Elger v. Hohnstein. Er verleiht daran *proprietatem et fundum*. — Böhmer Acta 361, Böhmer-Ficker R. I. V 5072 1252 März 27. Wilhelm von Holland: *indulgemus, ut de bonis imperii usque ad summam XXX marcarum in annuis reditibus a ministerialibus vel infeudatis nostris et imperii licite comparare et libere retinere possitis usibus vestris perpetuo profutura. Nam etsi a feudatariis subtrahantur, ex quo tamen perveniunt ad usus ecclesie in fundo imperii constitute, non videmus nobis aut imperio aliquid deperire.* — Böhmer, Acta 473, Böhmer-Redlich R. I. 2300 von 1290 April 25. Bestätigung durch Rudolf und Erstreckung bis auf 80 Mark. Spätere Gnadenbriefe von Karl IV. und Siegmund erwähnen Reichsgut überhaupt nicht mehr.

[2]) Aber auch in Walkenrieder Urkunden bleibt sie gelegentlich unerwähnt, wie der Vergleich der Urkunden 302 und 316, sowie 153 und 226 beweist.

Digitized by Google

und Erpressung von Abkaufungen hätten entnehmen können. Außerdem wären die Förmlichkeiten der Auflassung u. s. w. bei Reichslehngut noch besonders umständlich gewesen. Dazu kommt, daß offenbar im 13. Jahrhundert nicht nur das Bewußtsein vom Reichsgut schon stark im Schwinden war, sondern diese Tatsache auch vielfach absichtlich verdunkelt wurde, wie die Sorge Rudolfs von Habsburg zur Wiedererlangung von Reichsgut beweist (Vgl. Redlich z. B. R. I. VI, 1 Nr. 74 und 105).

So wird man zu der Annahme berechtigt sein, daß das Eigengut, über welches die Harzgrafen verfügen, als Grafschaftsgut Reichsgut ist, mag es nun als ledig heimgefallen oder vergabt sein, genau wie der Sachsenspiegel es in den Artikeln 80 und 81 des III. Buches darstellt. Diese Verhältnisse waren jedoch zur Zeit Eikes schon so verdunkelt und die Königsmacht schon so zurückgedrängt, daß diese alten, stark verwischten Zusammenhänge nur auf ganz besondere Veranlassung wieder ins Bewußtsein zurückkehrten und im Leben wieder Anwendung fanden: im Spiegel bei der Erörterung des selten vorkommenden Falles der Neuschöpfung von Schöffen, im Leben bei einem Kloster, welches gerade mit Gnadenbriefen für Reichsgut ausgestattet war.

Hätte man in den Urkunden anderer nicht ebenso bevorrechteter Klöster diese für's Leben längst bedeutungslos gewordene Eigenschaft der Eigengüter als ursprüngliche Reichsgüter zum Ausdrucke gebracht, so würde dadurch, wie oben bemerkt, statt Festigkeit und Sicherheit des Besitzes, Unklarheit und Anfechtbarkeit hervorgerufen worden sein, so lange nicht das Reichsoberhaupt selbst das Eigentum *(proprietas)* erteilt hatte [1]). Das war aber schwer und nur mit großen Kosten zu erreichen und dann — wofür war denn die Bannbefugnis des Königs an die Grafen vergeben, als damit sie dieselbe in seiner Vertretung ausüben sollten?

Läßt man diese Gedankenreihe gelten, so ist also auch das Pfleghaftengut in letzter Linie zu Eigentum besessenes Reichsgut, welches aber nicht unmittelbar vom Grafen verliehen geworden zu sein scheint, — geschweige denn vom Könige —, sondern wohl vom Schultheißen als dem Stellvertreter und Verwaltungsbeamten des Grafen herstammt [2]); auch scheint er von diesem Eigen für den Grafen einen Zins *(plege)* zu ziehen. Welcher Art aber dieser ist und auf welcher rechtlichen Grund-

[1]) Vgl. Walkenrieder UB. Nr. 104.

[2]) Daher hat er auch daran sein Heimfallsrecht Ssp. Ldr. III, 80, § 1.

Digitized by Google

lage er beruht, kann ich auch durch Beyerles eindringende Untersuchungen nicht für aufgehellt erachten [1]).

Vielleicht gestattet ein noch günstigeres Material wie das Ilfelder und Walkenrieder einmal einen tieferen Einblick; denn der Inhalt des Sachsenspiegels scheint mir keine genügenden Handhaben zur Beantwortung dieser Fragen zu liefern, wie er sich ja überhaupt mit den Verhältnissen der Pfleghaften nur ganz nebenbei und gelegentlich beschäftigt.

Zum Schlusse möchte ich dann noch die Frage aufwerfen und erörtern, wie es zu denken, und aus der geschichtlichen Entwicklung zu erklären ist, daß Reichsgut und Eigengut ein- und dasselbe sein sollen. Unserem heutigen Empfinden widerspricht es ja durchaus, daß Eigengut, Grundstücke, die einer zu Eigentum besitzt, nicht nur von Ursprung her, Reichsgut sein sollen, sondern auch noch, nachdem das weitgehende Recht an ihnen erworben ist, diese Eigenschaft nicht verlieren und in Folge dessen mit dem Heimfall an das Reich beziehungsweise dessen Vertreter König, Graf und Schultheiß behaftet bleiben sollen [2]).

Nach unserem heutigem Rechtsverständnisse ist das an den Gütern von den Besitzern auf diese Weise erworbene Recht kein Eigentum, sondern ein wenn auch sehr weit ausgedehntes Leiherecht; ich habe diese Eigentumsart daher auch in dieser Zeitschrift XXXV S. 243, als ein Leiherecht bezeichnet. Mit diesen Wortbezeichnungen ist aber der Kern der Sache nicht getroffen. Ein wirkliches Verständnis für diese uns zunächst fremdartig anmutenden Verhältnissen ist m. E. nur aus einem Zurückgehen auf ihren Ursprung zu gewinnen.

Bei der Besitznahme eines Landes durch ein Eroberervolk wurde das Land als solches in alter Zeit in Besitz genommen, nicht etwa wie bei Eroberungen neuerer Zeit nur die Souveränität des alten Herrschers von dem Herrscher des Eroberervolkes übernommen. Es hing selbstverständlich von den Unterwerfungsbedingungen des besiegten Volkes ab, wie weit dessen Rechte an Grund und Boden aufrecht er-

---

[1]) Nach Ssp. Ldr. II, 2, § 3 kann man an eine ‚Gerichtsabgabe' denken, aber zwingende Gründe dazu liegen nicht vor. Man könnte gerade so gut eine Anerkennungsabgabe annehmen.

[2]) Es wird wohl rechtlich so aufzufassen sein, daß mit der proprietas, die Nutznießung im weitesten Sinne vergabt wurde, während der ‚fundus' der eigentliche Grund und Boden beim Könige verbleibt, vgl. oben in der Ilfelder Urkunde: *proprietatem et fundum* S. 62 Anm. 1.

Digitized by Google

halten wurden. In den meisten Fällen ging ein beträchtlicher Teil des Grund und Bodens, besonders die alten Domänen, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, dem besiegten Volke vollkommen verloren und in das Eigentum des erobernden Volkes und seines Vertreters, seines Herrschers, über. So entsteht Reichs-, Volks-, Königsgut [1]). Dieses Gut ist aber nicht bedingungslos in der Gewalt des Volkes oder seines Vertreters, sondern die einzelnen Volksgenossen, besonders aber die am Eroberungszuge selbst Beteiligten haben einen berechtigten Anspruch auf Ausstattung mit Teilen des so eroberten Landes. So entstehen die Militärkolonien, die im Laufe der Zeit zu friedlichen Kolonistendörfern sich umbilden. Der einzelne so angesiedelte Volksgenosse erhält ein sehr ausgedehntes Nutzungsrecht an dem überwiesenen Grund und Boden, aber er hat das alles dennoch nicht zu eigenem Rechte, sondern die „Gewere" dieses Rechtes am Grund und Boden erteilt das Volk oder der Vertreter des Volkes, der Herrscher, der König. Der König aber kann diese Befugnisse nicht alle selber ausüben; er hat dazu seine stellvertretenden Beamten, die Grafen, und diese lassen sich wieder für kleinere Verhältnisse durch ihre Schultheißen vertreten.

So glaube ich die oft aufgeworfene und oft verworfene Frage des Obereigentums in der Hand des Königs und des Grafen verstehen zu sollen.

Aber ebensogut, ja noch in höherem Maße als jeder Volksgenosse hatte der König und die anderen Führer in dem Eroberungszuge, den wir bei jeder Landnahme voraussetzen müssen, einen selbstverständlichen Anspruch auf Beuteanteil. Ihren Beuteanteil jedoch wollten diese Herren weder selbst bearbeiten noch verwalten. Sie wollten davon nur Einkünfte haben. Sie gaben ihn also zu Lehen aus; das ist der Ursprung des Reichslehnslandes und der Reichsdienstmannen.

Sehr ähnliche Verhältnisse hatten sich im Oriente nach seiner Eroberung durch die Araber ausgebildet. Sie sind teilweise noch heute die Grundlagen der Landbesitzverhältnisse in der Türkei. Literatur darüber bei R. v. Heckel, Das päpstliche Registerwesen im „Archiv für Urkundenforschung I, S. 375, die auch den Zusammenhang mit spätrömischen Verhältnissen erkennen läßt.

---

[1]) Im Allgemeinen ist hierzu besonders R. Sohm „Ueber des Hantgemal" Savignyzeitschrift Germ. Abt. III, S. 112 ff. zu vergleichen. Die für Thüringen in Betracht kommenden großen Züge gibt unter anderen O. Schlüter „Die Siedlungen im nordöstlichen Thüringen", 135 ff. Er behandelt jedoch nicht den für vorstehende Darstellung besonders in Betracht kommenden Teil, sondern die östlich anstoßende Landschaft.

Digitized by Google

Als diese Abhandlung schon fertig gedruckt war, übersandte mir Herr Professor Ph. Heck seine neuesten Auseinandersetzungen zum gleichen Vorwurfe ‚Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen'.

Bei der Umfänglichkeit und Sorgfalt, mit der darin alle einschlägigen Fragen aufs neue erörtert werden, ist es mir selbstverständlich unmöglich zu allen oder auch nur den hauptsächlichsten Aufstellungen dieser Arbeit hier mich zu äußern und zwar um so weniger möglich, als der Verfasser an seiner auch mir nicht annehmbar erscheinenden Ansicht von dem stadtrechtlichen Charakter des Sachsenspiegels unbedingt festhält. Ich verzichte daher auch auf eine Behandlung der Stellen, in welchen er sich insbesondere mit meiner Annahme auseinandersetzt und habe nur in einzelnen Anmerkungen im Texte nachträglich die mehrfache Übereinstimmung betont, ohne auf Gegensätze näher einzugehen.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Ein ungedrucktes Zollprivileg Kaiser Karls IV. Kaiser Karl IV. wußte das Zollregal während seiner Regierung zu einer sehr gewinnbringenden Einnahmequelle auszugestalten [1]). In den letzten Jahren seiner Herrschaft benutzte er es mit besonderer Vorliebe, um seine Gläubiger zu befriedigen. In die Jahre 1373 und 1374 allein fallen nicht weniger als sieben Zollverleihungen, die dem genannten Zwecke dienen [2]). Zu den Privilegierten gehörte auch Salentin von Sayn Graf von Wittgenstein. Er erhielt das Recht, im Einvernehmen mit den interessierten Fürsten [3]) auf dem Rheine einen Zoll zu errichten und von den Einnahmen die Summe von 5500 Gulden, die der Kaiser dem Grafen schuldete, zu decken.

Die Urkunde wurde in Oppenheim ausgestellt, wo Karl IV. vom 15.—20. November 1374 nachweisbar ist. Sie trägt alle Merkmale der kaiserlichen Kanzlei [4]). Der Überbringer des Beurkundungsbefehls ist der Kammermeister Thiemo von Coldicz, ein Hofbeamter, der auch sonst häufig in dieser Funktion vorkommt [5]). Als dirigierender Kanzleibeamter ist auf der Plika Nikolaus de Posnania aufgezeichnet, der von 1358—78 als Notar in der Kanzlei Karls IV. tätig war [5]). Der Regi-

[1]) Vgl. A. Nuglisch, Das Finanzwesen des deutschen Reiches unter Karl IV. Straßburger Diss. 1899 p. 82 ff. — Dazu: Th. Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter (1894) p. 65.

[2]) A. Huber, Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV n° 5303, 5307, 5309, 5321, 5414, 5432.

[3]) Die Grafschaft Sayn reichte nicht bis an den Rhein.

[4]) Vgl. Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger. 1882.

[5]) Vgl. Lindner p. 23 und 112 und A. Huber, Ergänzungsband. Einleitung p. VI.

Digitized by Google

straturvermerk auf dem Rücken der Urkunde nennt den Namen des Johannes de Cellis, eines auch sonst häufig erwähnten Registrators der kaiserlichen Kanzlei.

Kaiser Karl IV. verleiht dem Salentin von Sayn, Grafen von Wittgenstein das Recht, auf dem Rhein einen Zoll bis zur völligen Abtragung einer Schuldsumme von 5500 Gulden zu erheben.

Oppenheim 1374 November 19.

Or.-Perg. im Fürstlich Sayn-Wittgenstein'schen Archiv zu Berleburg. 58 × 29·5 cm, Plika 7 cm.

Wir Karl von gots gnaden Romischer keiser, zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim bekennen und t[un kun]t[a] offenlichen mit || diesim brieve allen den, die yn sehent oder horent lezen, daz wir haben angesehen steten trewen dyenst, den uns und dem reiche offte getan || hat und noch tun mag der edel Salenteyn von Seyn, grave zu Witthensteyn, unsir und des reiches lieber getrewir. Mit wolbedachtem mute, rechter wissen, von sunderlichen gnaden haben wir ym dorumb gegunst und gegeben, gunnen und geben den nochgeschriben tzol mit krafftte ditz brieves, und meynen und wollen, daz, wo derselbe Salenteyn von Seyn mit einem fursten, graven oder herren ubereyn komen kan und der ym das gunnen wil, daz er denne und seyne erben do an einer stat von eynem iglichen fuder weynes, daz uff dem Reyne gehn wirdit, mugen eynen alten grossen thurnos und auch von allen andern kawffmanschefften, die man furet den Reyn uff und nyder, noch marke tzal von unsern und des reiches wegen zu tzolle nemen und heben also lange, [bi]s[a] derselbe Salenteyn von Seyn und seine erben finnfftehalbtawsent guldeyn dovon gentzlichen uffgenomen und gehaben haben, und wanne sie in sulicher massen die finnfftehalbtawsend guldein uffgenomen haben, so sal derselbe tzol gentzlichen abeseyn und nymer togen. Dorumb hat der egenan(te) Salenteyn von Seyn fur sich, seine erben und nachkomen und alle andir, die daz anruren mag, uns gelobet in guten trewen on alles geverde, daz er, seine erben und nachkomen von der egenan(ten) finnfftehalbtawsent guldeyn noch von andir brieve wegen, die schulde oder ansproche antreffen, uns, unsere erben und nachkomen, das Romische reich, daz kunigreich zu Beheim, die marke zu Brandenburg und alle andre unsere, unsrer erben und nachkomen lande, lewte und guter furbas mer nicht angreiffen sullen in dheinemweis on alles geverde. Und her hat uns, daz Romische reich, unsere erben und nachkomen, lande, lewte und guter heilichen fur sich und seine erben ewiclichen ledig gesaget. Auch sal der egenan(te) Salenteyn von Seyn zustund uns widergeben und antworten on alles geverde alle und igliche brieve, die suliche sachen und schulde anruren, als dovor begriffen ist. Und ab dheinerleye suliche brieve von schulde und ansproche wegen, die sich bisher vorlawffen haben, in kinnfftigen zeiten furbracht wurden oder sust zu lichte quemen, die sullen alle tot und untogelichen seyn und uns, unsern erben und nachkomen, dem Romischen reiche, dem kunigreiche zu

[a]) Loch im Pergament. [b]) Ergänzt nach einem ähnlichen Zollprivileg in Lünig, Teutsches Reichsarchiv XIII (1714) p. 596.

Digitized by Google

Beheim, der marken zu Brandenburg und allen andern unsern landen, lewten und gutern keinen schaden bringen in dheinem weis. Dorumb g[ebie]ten[a]) wir [al]len[a]) fursten geistlichen und werltlichen, gr[av]en[a]), freihen, dyenstlewten, [edel]n[b]), rittern, knechten, hawptlewten, amptlewten, [gemein]schefften[b]) der stette und der dorfer und allen andern unsern und des reiches lieben getrewen, daz sie den egenan(ten) Salenteyn [v]on Seyn und seine er[ben][a]) an sullichem tzolle nicht hindern noch [wer]n[a]) sullen, sundir sie dortzu lassen, furdern, schirmen und schutzen, als lieb yn sey unser und des reichs hulde zubehalten. Mit urkund ditz brieves vorsigelt mit unsrer kaiserlichen maiestat insigel, der geben ist zu Oppenheim nach Crists geburte dreizehenhundert iar dornach in dem vierundsibentzigsten iare an sant Elisabethentag, unsrer reiche in dem neunundtzwentzigsten und des kaisertums in dem tzwentzigsten iaren.

Das kaiserliche Thronsiegel hängt an Pergamentstreifen.

Auf der Plika: per dominum de Coldicz
de Poznan. Nicolaus.

Rückseite: gleichzeitige Hand: R. Johannes de Cellis. Ferner Notizen des 17. Jahrhunderts.

Breslau. Manfred Stimming.

Zwei unbekannte Briefe Johann Ecks an Johann Cuspinian. Während der Vorarbeiten für meine nach dem Kriege erscheinende Cuspinianbiographie wurde ich vor einiger Zeit von Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Franz Wilhelm auf zwei im gräflich Harrachschen Familienarchiv in Wien befindliche Briefe Johann Ecks[1]) an Johann Cuspinian[2]) aufmerksam gemacht[3]). die mir wegen der in ihnen enthaltenen Äußerungen Ecks über Martin Luther von so

---

[1]) Über Johann Maier genannt Eck vgl. neben der Allg. Deutschen Biographie Bd. V (Leipzig 1877) pag. 596—602 in erster Linie die noch immer brauchbare Monographie von Dr. Theodor Wiedemann, Dr. Johann Eck, Professor der Theologie an der Universität Ingolstadt (Regensburg 1865). Die in neuerer Zeit namentlich von katholischer Seite erschienene reiche Eck-Literatur ist bei Johannes Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, Bd. 2, 19. und 20. Aufl. besorgt durch L. v. Pastor (Freiburg i. Br. 1915), auf pag. 112 ff. und 701 zusammengestellt.

[2]) Über den Wiener Humanisten Dr. Johann Cuspinian vgl. Horawitz in der Allg. Deutschen Biographie, Bd. IV (Leipzig 1876) pag. 662 f.: Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, Bd. II (Wien 1877) pag. 284 ff.; Bauch, Die Reception des Humanismus in Wien (Breslau 1903) pag. 48 f. und 166 ff.; Ankwicz im Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich VIII. Jg. (1909) pag. 237 ff.

[3]) Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Franz Wilhelm sei für das mir bewiesene liebenswürdige Entgegenkommen an dieser Stelle nochmals der ergebenste Dank zum Ausdruck gebracht.

Digitized by Google

großem allgemeinen Interesse zu sein scheinen, daß ich ihre Veröffentlichung nicht bis zur Herausgabe der Cuspiniankorrespondenz aufschieben, sondern sie schon jetzt der Forschung vorlegen möchte, wobei zugleich auch die Beziehungen Ecks zu Cuspinian in Kürze gestreift werden sollen.

Cuspinian machte Ecks persönliche Bekanntschaft, als der damals nicht ganz dreißigjährige Ingolstädter Professor in den letzten Julitagen des Jahres 1516 auf der Donau herab nach Wien gefahren kam, mit der Absicht, in dieser von ihm bisher nicht besuchten Stadt eine öffentliche Disputation abzuhalten. Schon am Tage nach seiner Ankunft suchte er Cuspinian, der vermöge seiner Stellung als Universitätssuperintendent in allen Hochschulangelegenheiten ein gewichtiges Wort mitzureden hatte, in seiner Privatwohnung auf, um mit ihm die näheren Modalitäten der in Aussicht genommenen Disputation zu besprechen. Cuspinian empfing den jungen Gelehrten aufs zuvorkommendste, führte ihn in seinem Hause herum und zeigte ihm seine reichen Sammlungen, die des Gastes ungeteilte Bewunderung fanden. Seinem Plane, in Wien zu disputieren, stimmte er zu und versprach ihm die Wege hiezu zu ebnen. In der Folge erwies sich dieses Wohlwollen für Eck sehr wertvoll, denn die Wiener Theologen waren anfangs von dem Vorhaben ihres Ingolstädter Kollegen wenig erbaut und machten ihm alle möglichen Schwierigkeiten, die erst durch energisches Einschreiten Bischof Slatkonias und des landesfürstlichen Regiments, dem auch Cuspinian in seiner Eigenschaft als Universitätssuperintendent und Stadtanwalt angehörte, beseitigt werden konnten. Nach langen Verhandlungen wurde als Tag der Disputation der 18. August festgesetzt, doch sollte Eck schon am 8. August probeweise disputieren und am 10. August — auf Cuspinians Wunsch [1]) — im Stefansdome öffentlich predigen. Die Probe-

[1]) ‚Instabat apud me‘, erzählt Eck in seinem Bericht über die Wiener Reise (fol. Am), ‚dominus Joan. Cuspinianus, ut die dominico S. Laurentio dicato (10. August) in ęde divi Stephani contionem ad plebem facerem: morem gessi homini non invitus, tanto me prosequebatur favore, tanto me semper excepit humanitate multaque mihi et rara in litteris commonstrabat, quibus mirifice oblectabar, Friderici quoque primi Imp. Barbarosse effigiem in numismate avidissime contemplabar; optabam equidem aliquam mihi dari occasionem tanto viro gratificandi‘. Der eben erwähnte Reisebericht, der manches beachtenswerte Detail über das Wiener Gelehrtenleben um 1516 enthält, führt den Titel: Diſputatio Joan. Ec- | kij Theologi Viennæ Pannoniæ ha- | bita cū epiſtola ad Reuerendiſ- | ſimum Epiſcopum Ei- | ſtettenſem. || Oratio Joannis Eckij ad Illuſtriſſ. Baioarię | principes Vuilhelmum Clodoueum | & Arioniſtum nomine vniuer | ſitatis Ingoldſtadien. | habita. | Oratio iucunda & faceta Joan. Eckij Triuij | querelam adverſus bonarum artium | ofores explicans. || Rumpere liuor edax. || Am Schluß: Auguſtae ex officina

Digitized by Google

disputation, die in der Universitätsaula stattfand und welcher auch Cuspinian und der kaiserliche Kanzler Johann von Schnaidpöck als Regierungsvertreter beiwohnten, war so massenhaft besucht, daß ein Student im Gedränge ohnmächtig wurde und die Fakultät die Disputation vorzeitig abbrechen ließ. Bei der eigentlichen Disputation am 18. August war Cuspinian nicht zugegen, da er schon am 14. August als Gesandter des Kaisers nach Ungarn abgereist war [1]), nicht ohne noch am Tage seiner Abreise Eck einen Empfehlungsbrief an den bayerischen Kanzler Dr. Leonhard Eck von Wolfseck einzuhändigen, in welchem er den hervorragenden Geistesgaben und der staunenswerten Disputierkunst des jungen Theologen das glänzendste Zeugnis ausstellte [2]). Eck selbst blieb noch bis zum 20. August in Wien und

---

Millerana VI. Cal'. Feb. | An. gratię M. D. XVII. Diuo Cęſ. Maxi | mil. P. F. AVG. Auſtriaco, Imp. | Rom: | fœliciter gubernante. || Eine Abschrift dieses Druckes enthält Cod. lat. Monacensis 1376, eine genaue Inhaltsangabe bringt Wiedemann, Dr. Johann Eck, auf pag. 466 ff. Die erste literarische Würdigung dieses Büchleins findet sich in J. B. Riederers Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geschichte, III. Bd. (Altdorf 1765) auf pag. 178 ff., 283 ff. und 421 ff. unter dem Titel: „Von D. Eckens zu Wienn 1516 gehaltenen Disputation". Aschbach, Geschichte der Wiener Universität Bd. 2 pag. 117 ff. setzt die Disputation fälschlich in den Sommer 1515.

[1]) Vgl. Cuspinians Tagebuch hrsg. von H. Ankwicz in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. 30 (1909) pag. 314. 1516, August 14: „Exivi Viennam cum domino Johanne Mraxii in legacione ad regem Ludovicum Budam".

[2]) Eck hat dieses Schreiben in seiner „Diſputatio Joan. Ec-kij . .: auf fol. E unter dem Titel: C Copia literarū Cuſpiniani zum Abdruck gebracht und es dadurch der Nachwelt erhalten. Der Brief hatte folgenden Wortlaut:

Cuspinianus Caes. a consiliis et praefectus urbis Vienn. magnifico d. Leonhardo de Eck de Vuolfseck, pontificii ac cęsarii iuris doctori, aulae ducalis praefecto, studiosorum omnium potrono (sic), d. et amico observando, s. p. d. cum parata obsequiorum oblatione.

Venit iis diebus ad nos, vir humanissime ac domine observande, vester Eckius, vir eruditione singulari et morum integritate prędituſ; qui, ut est amoenissimi ingenii et singularis memoriae, in publicis disputationibus theologicis et argumentatus est et respondit ac prędsedit tanta cum admiratione omnium audientium, ut plęrosque in stuporem converterit: plane dignus ob id, qui nostra aetate a cunctis admiretur et observetur. Commendo itaque v. magnifice d. virum hunc doctum ac eruditum rogoque, ut eum patrocinio vestro nunquam deseratis, quo obligati erunt vestrę magnif. omnes studiosi adolescentes, qui per eum haud parum multa proficere poterunt. Ego, ut verum fatear, cum admiratione audivi hominem et publice et private disputantem, concionantem et in scholis prędsidentem: si quid possem honoris afferre homini, plane pro virili studerem. Id cum non possum, illum hominem v. m. commendo, cui etiam per hunc volo esse notus veluti cliens a. v. Rogoque enixe, ut me in album suorum clientum adscribat et mea opera

Digitized by Google

benützte seine freie Zeit zur Besichtigung von Kirchen und Bibliotheken, über deren Schätze er später mancherlei mitteilte. So sah er unter anderem auf der Universität eine aus der Corvina stammende Handschrift des Georg von Trapezunt[1]), außerdem ungedruckte Werke des Heinrich von Langenstein und Heinrich von Oyta. In Melk, wo er auf der Rückfahrt in Begleitung Rudolf Agricola's Halt machte, galt sein erster Gang gleichfalls der reichen Büchersammlung des Stiftes und da war es wieder eine Handschrift der Summa theologica des Magister Bandinus, die seine Aufmerksamkeit am meisten fesselte[2]). Über Linz, das er am 23. August erreichte, kehrte er dann nach Ingolstadt zurück und machte sich sogleich an die Aufzeichnung seiner Reiseerlebnisse, die am 22. September bereits vollendet war[3]). Doch ist der Reisebericht, da auch Beiträge von auswärts, namentlich Gedichte befreundeter Humanisten, darin Aufnahme fanden, später datiert (10. November 1516) und erst Ende Jänner 1517 bei Miller in Augsburg im Druck erschienen (vgl. S. 70 Anm. 1).

(si modo afferre ullam possum) libere utatur. Paratus sum offerre, quęcunque potero: cui me iterum atque iterum commendo.

Ex Vienna raptim XIIII. augusti. Anno salutis M. D. XVI.

Das ‚raptim' findet seine Erklärung in dem Umstande, daß Cuspinian noch am selben Tage Wien verließ, den Brief also in größter Eile schrieb. Über den bayerischen Kanzler Dr. Leonhard Eck von Wolfseck, den langjährigen Rat Herzogs Wilhelm IV., vgl. Allgem. Deutsche Biographie, Bd. V. pag. 604 ff.

[1]) Am 19. August luden die ‚doctores' der theologischen Fakultät und des Collegium ducale Eck zum Speisen ein und zeigten ihm bei dieser Gelegenheit die Sehenswürdigkeiten der Universität. ‚Primo omnium', schreibt Eck darüber in seiner ‚Disputatio' (fol. Bm), ‚nobilem illic vidi supellectilem librariam nondum in lucem editorum'. Von ungedruckten Werken sah er ‚Henrici de Langenstein Hassiae in librum geneseos et Henrici de Oyta Phrisii in theologicas sententias commentarios carnosissimos', auch notierte er, daß ‚multa quoque illic praeclara extant in mathematicis opera ac instrumenta', die noch aus Peuerbachs und Regiomontanus' Zeiten herstammten. ‚Vidimus', führt er dann fort, ‚etiam Georgium Trapezontium peripateticum ac singularis eruditionis virum in eleganti opere, quod pro Aristotelis defensione contra Platonem et Academiam scripsit, ex bibliotheca Mathię regis Ungari victoriosissimi allato: contra quem ob id Bessario apologiam Platonis edidit'. Das Original dieses Corvinianus scheint verloren zu sein, eine Abschrift (saec. XVI) bietet möglicherweise der Kodex 5413 der Wiener Hofbibliothek (fol. 1—139: Liber de Comparacioe philoſophorum Platonis et Ariſtotelis a Georgio Trapeſuntio compoſitus).

[2]) ‚Disputatio' fol. Civ: ‚supellectilem chartaceam (in Melk) visurus ... inprimis mirifice oblectabar in magistri Bandini summa theologica'.

[3]) Eck an Joachim Vadian, Ingolstadt, 22. September 1516: ‚Diarium itineris Viennensis per me confectum est'. Arbenz, Die Vadianische Briefsammlung I Nr. 78 (Mittheilungen zur vaterländ. Geschichte, hrsg. v. hist. Verein von St. Gallen, Bd. XXIV (1891) pag. 167).

Digitized by Google

Mit Cuspinian, der bald nach Ecks Abreise von Wien am 25. August aus Ofen heimgekehrt war [1]), ist Eck in der Folgezeit nie wieder persönlich zusammengekommen. Nur brieflich blieben die beiden auch in den nächsten Jahren in Kontakt und zwar scheint es vornehmlich Eck gewesen zu sein, der den oft durch längere Zeit abgerissenen Faden ihres Verkehrs immer wieder anknüpfte, indem er nach Wien reisenden Bekannten Empfehlungsbriefe an den einflußreichen Wiener Stadtanwalt mitgab. Auf diese Weise sind auch die im Folgenden mitgeteilten zwei Briefe Johann Ecks in Cuspinians Hände gelangt. Über die Überbringer Georg Frölich und Johann Widmann war nichts Näheres zu ermitteln. Ebensowenig ließ sich feststellen, auf welchem Wege die beiden Eck-Autographen in das gräflich Harrachsche Familienarchiv gekommen sind [2]).

Der erste Brief ist zur Zeit von Ecks Zusammenkunft mit Luther in Augsburg geschrieben [3]). Die beiden Theologen hatten zwar damals bereits die Klingen gekreuzt — Eck schrieb seine „Obelisci" gegen Luther und Luther antwortete im März 1518 mit den „Asterisci" — aber noch beschränkte sich der Streit auf eine rein literarische Kontroverse und hatte nicht jenen persönlichen Charakter angenommen, den ihm Eck bald darauf durch seine zahllosen gehässigen Angriffe gegen den Wittenberger Reformator gab. Darum ist auch der Ton unseres Schreibens noch ein verhältnismäßig ruhiger, ja Eck findet sogar Worte des Lobes für Luthers Stellungnahme gegenüber dem Ablaßhandel, während er seinen Ansichten über das Bußsakrament auch hier schon auf das bestimmteste entgegentritt. Eck schreibt:

†

S(alutem) cum parata obsequiorum oblatione. Quod iam diu nullas meas acceperis literas, integerrime Joannes, noli arbitrari Eckium ob hoc pythagoricum silentium beneficiorum immemorem, cuius non parva voluptas est honorificam tui facere mentionem, quoties se occasio obtulerit; offert

---

[1]) Cuspinians Tagebuch l. c. pag. 314: 1516, August 25: „Redii Viennam post noctem mediam hora prima".

[2]) Möglicherweise sind die Briefe durch den Hofkanzler Ferdinands I. Grafen Leonhard von Harrach zu Rohrau, der mit Cuspinian befreundet war, in den Besitz der Familie Harrach gekommen. Gegenwärtig werden sie in der Abteilung „Historica" des gräfl. Harrach'schen Familienarchivs in Wien aufbewahrt.

[3]) Vgl. Julius Köstlin, Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften. 2. Aufl. Bd. 1 (Elberfeld 1883) pag. 219. Luther kam am 7. Oktober 1518 in Augsburg an und konferierte mit verschiedenen Persönlichkeiten. „Auch mit Eck hat er damals oder in den nächstfolgenden Tagen in Augsburg verhandelt. Er traf mit ihm Verabredung wegen einer Disputation, welche dieser mit Carlstadt in Leipzig oder Erfurt halten wollte".

Digitized by Google

autem se sępissime, cum inter doctos versor. Volui tamen iam data oportunitate rumpere silentium et te literis meis salutare, humanissime Cuspiniane, quamvis nihil sciam, quod tua prędantia sit dignum. Verum ut me gratum ostenderem, volui scribere omnino, etiam si nihil sit scribendum. Hoc tamen te non lateat, mi prędecte, Vuittenbergios absque causa stilum in me nichil mali suspicantem acuisse. Quibus extemporaria quadam defensione occurri, quamvis prius explorata fuerit mihi plurium theologorum sententia; quantum effecerim, iudicent boni et docti et in quorum sententiam et decisionem obtuli, quamvis ipse non negem maximos esse indulgentiarum abusus. Quare in his Luther laudo, a quibus a vulgo laudatur. Verum quod de poenitentia sacramento astruit, sanctorum patrum secutus sententiam infitior penitus ac nego. Cęterum M. Georgius Frölich Vuassenburgius, qui has tibi obtulit literas, egregie est institutus in legali prudentia et ob maiorem practicam vos accessit; rogo plurimum, sentiat meam commendationem apud te non esse vulgarem. Vale autem in domino et optime vale, excellentissime prędecte, una cum pudicissima coniuge tua, quam et salvere opto.

Ex Ingolstadio XIII. octobris anno gratię M. D. XVIII.

Tibi a pedibus

Eckius.

Adresse (in dorso): Honoratissimo domino Joanni Cuspiniano caesareę m^tis consiliario ac senatus urbis Vienn. prędecto, domino suo observando. Viennę Austriae.

Offenbar lag Eck viel daran, Cuspinians Sympathien in dem immer größere Dimensionen annehmenden Konflikte mit Luther dauernd auf seiner Seite zu erhalten, denn er versäumte es nicht, den Wiener Gönner durch Übersendung seiner polemischen Schriften von Zeit zu Zeit vom Stande der Dinge zu unterrichten und im Sinne der katholischen Partei zu beeinflussen. So besitzt die Wiener Hofbibliothek unter der Signatur *44 H 80 ein Exemplar der 1519 erschienenen Schrift: Ad Generoſum D. | Maximilianum ex baroni- | obus Zeuenbergijs . Inclitiſſimi | Caroli V. Romanorũ et Hiſpania | rum regis Oratorem Joan. | Eckij defenſio aduerſus | inuectiones Ri | tianas. || (s. l. et a.), welches am Titelblatte die eigenhändige Widmung trägt:

D. Ioan. Cuſpiniano

Eckio

und ebenso stellt der nächstfolgende Brief Ecks dessen neueste Streitschrift in Aussicht und informiert Cuspinian über die Gründe der bevorstehenden Romreise.

In diesem vom 10. Februar 1520 datierten Schreiben schlägt der Ingolstädter Professor bereits ganz andere Töne gegen Luther an. Jetzt ist der letztere in seinen Augen schon ein anmaßender, nichtswürdiger Mönch, ein gefährlicher Ketzer, gegen den die Kirche mit allen Mitteln verteidigt werden muß. Jetzt handelt es sich nicht mehr um eine

Digitized by Google

akademische theologische Fehde, sondern um vitale Interessen der Kirche und Ecks selber, der es nunmehr als Lebensaufgabe betrachtet, den kühnen Neuerer unschädlich zu machen und darum auch nicht davor zurückscheut, die höchste kirchliche Instanz gegen ihn in Bewegung zu setzen. Es ist aber sehr bezeichnend, wie Eck trotzdem zwischen den Zeilen durchblicken läßt, daß auch er gewisse Mißstände in der Kirche nicht ganz ableugnen könne [1]). Er tat dies gewiß nicht ohne Berechnung, denn es dürfte ihm bekannt gewesen sein, daß Cuspinian zwar ein innerlich fromm denkender aber keineswegs klerikal gesinnter Mann war, der schon im Reuchlinstreite gegen die Kölner Dunkelmänner Partei ergriffen hatte und auch in seinen Schriften mit scharfer Kritik der Geistlichkeit nicht zurückhielt. Darum suchte Eck in dem zweiten Briefe an Cuspinian den Gegner vor allem als Mensch herabzusetzen, wohl wissend, daß er damit auch dessen Sache bei Cuspinian in Mißkredit brachte. Der Brief lautet:

†

S. P. Mirificus quidem amor, ornatissime vir, me corripuit, ut tibi tuisque fortunis optime et felicissime velim consultum, multaque anxietas me tenuit in hac provincialium apud vos varietate post divi Cęsaris obitum [2]), quod literę et literati plerumque odio sint beluę; hui vulgo dicere volui, licet acre tuum ingenium, singularis dexteritas tua atque rerum agendarum prudentia spem semper dederit, ut in his fluctibus tute ad portum naviges. Ego vero in syrtibus laboro, in scylla et carybdi et si quid est aliud peius. Hoc ex qualitate personę, cum qua mihi negotium est, facile percipies. Et cum qua, inquis? Cum monacho dico ferratre et eo mendicante, frontoso, arrogante, maledico, contumelioso et qui omnino [3]) nullius rei reverentiam habet. Totius negotii processum ex libellis et epistolis, si modo unquam vacabit tibi homini erudito et docto has nugas nostras et ineptias legere;

---

[1]) Im Briefe vom 13. Oktober 1518 gibt Eck zu: ‚Quamvis ipse non negem, maximos esse indulgentiarum abusus' und im Schreiben vom 10. Februar 1520 befürchtet er eine eventuelle unfreundliche Aufnahme in Rom, weil in dem Buche, das er dem Papste überreichen will, ‚multi abusus summorum pontificum et episcoporum Catoniane taxantur'.

[2]) Nach dem Tode Kaiser Maximilians (12. Jänner 1519) kam es in einzelnen österreichischen Provinzen zu offenen Auflehnungen der Stände gegen das bisherige landesfürstliche Regiment, ja in Wien gab es sogar wüste Ausschreitungen des Pöbels, wodurch die meisten Mitglieder der Regierung zur Flucht nach Wiener-Neustadt gezwungen wurden. Die zurückgeblieben — unter ihnen auch Cuspinian — schwebten durch lange Zeit in Lebensgefahr, und wir begreifen es daher, wenn Cuspinian am Schlusse des Jahres 1520 voller Erbitterung in seinem Hauskalender die Worte eintrug: ‚Hic annus non minus quam superior nobis fuit tristis ac calamitosus ob mortem cesaris et quod privati fuimus domino ac principe, cum plebs maledicta Vienne seviret. Deus det illis premia condigna, que speramus'. Vgl. Cuspinians Tagebuch l. c. pag. 319. Auf diese bedauerlichen Zustände spielt Ecks obige Bemerkung an.

[3]) Im Original: ommino.

Digitized by Google

priores libellos non habeo. Qui nuperrime ex pręlo venere, mittuntur ad te patronum sperantes et męcenatem te habituros pro ea, qua es integritate. Jam Romam peto [1]). Oblaturus sum pontifici libros III de primatu Petri grandiusculos [2]). Nescio, quam gratus hospes sim adventurus, quod multi abusus summorum pontificum et episcoporum Catoniane taxantur; tamen sedes apostolica ab hęresibus Ludderi defenditur invicte, omnia per me deducta ex antiquissimis originalibus sanctis patribus. Nullus etiam sanctorum audet mussitare, qui a cccc annis vixit; taceo de Scoto [3]), Ocham [4]), Maronis [5]), Palude [6]), Durando [7]) etc., quibus nec per fenestram introspicere licitum est.

Is, qui literas hasce pręsentavit excellentię tuę, Joan. Widman Austriacus, pręter gentis consuetudinem civilis, moriger, studiosus et affabilis est. Habe eum commendato vel meo nomine; diu apud nos fuit, laboriosus est et bonus. Syngrapham hominis inspiceto. Si commode posset adipisci tuis auspiciis tuo favore stipendium bursę rosę [8]), arbitror eum futurum non ingratum. Me autem virtuti tuę commendo maxime; fac ut literas tuas videam, postquam [9]) ex Urbe reversus fuero. Vale et salve in domino.

Ex Ingolstat X. februarii anno gratię 1520.

Tuus ad vota

Eckius.

Adresse (in dorso):

Pręstabili viro Joanni Cuspiniano omni doctrinarum genere candidato, divi Caroli V. Romanorum ac Hispanię regis consiliario, patrono suo colendissimo. Viennę.

---

[1]) In der Eck-Literatur findet man durchwegs die Angabe, Eck sei schon im Jänner 1520 nach Rom abgereist. So steht z. B. bei Wiedemann, Johann Eck, auf pag. 150 zu lesen, daß Eck das Neujahrfest 1520 in Augsburg gefeiert habe, worauf er wieder nach Ingolstadt zurückgekehrt sei und sich ‚dann (am 18. Januar) in strenger Winterkälte über Salzburg nach Rom' begeben habe. Ebenso setzen auch die Allgem. Deutsche Biographie Bd. V pag. 600 und die Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche Bd. V pag. 140 Ecks Abreise nach Italien in den Jänner 1520. Indessen beweist aber das Datum unseres Briefes unzweifelhaft, daß Eck noch am 10. Februar 1520 in Ingolstadt weilte.

[2]) Der genaue Titel dieses Werkes lautet: DE PRIMATV | PETRI ADVERSVS LVDDERVM | IOANNIS ECKII | LIBRI TRES. || Am Schluß: Q IMPRESSIT PARRHISIIS PETRVS VI- DOVAEVS, Impensis honesti viri Conradi Resch Bi- bliopolæ Parrhisien. Anno Salutifero. 1521. Mense Septembri. || Wie aus der am Ende des Textes befindlichen Bemerkung ‚Finitum Ingolstadii .. septima die Februarij ... 1520' hervorgeht, hatte Eck das Manuskript erst knapp vor Antritt seiner Reise vollendet. Die Überreichung desselben an den Papst erfolgte am 1. April 1520 in Rom, vgl. die Schlußbemerkung: ‚AVTOR LIBRI OBTVLIT EVM IN SYN-| grapha sua ad manum Domini Papę LEONIS. X. IN Vr- be Kalendis. Aprilibus 1520'. Nach Wiedemann, Dr. Johann Eck, pag. 517 soll die erste Ausgabe dieses Buches schon 1520 zu Ingolstadt erschienen sein, doch war mir — ebenso wie Wiedemann — kein Exemplar dieses Druckes zugänglich. Über eine zweite Pariser Ausgabe vgl. Wiedemann l. c. pag. 518 f.

[3]) Johannes Duns Scotus O. Min. [† 1308].

[4]) Wilhelm von Occam [† 1349].

[5]) Franz Mayron, auch Ma[y]ronis genannt, O. Min. [† 1327].

[6]) Paludanus oder de Palude, O. Pr. [† 1342].

[7]) Wilhelm Durandus von St. Pourçain O. Pr. [† 1334].

[8]) Die Rosenburse an der Wiener Universität. Cuspinian hatte als Universitätssuperintendent maßgebenden Einfluß auf die Vergebung der Stipendien.

[9]) Im Original: postequam.

Digitized by Google

Ecks Befürchtungen hinsichtlich der Aufnahme in Rom bewahrheiteten sich nicht, vielmehr wurde er von Leo X. sehr gnädig empfangen, zum päpstlichen Protonotar ernannt und mit der Verkündigung und Vollstreckung der am 15. Juni 1520 gegen Luther erlassenen Bulle „Exsurge Domine" betraut. Im August 1520 traf er wieder in Deutschland ein, stieß aber bei der Durchführung der ihm übertragenen Mission vielfach auf Schwierigkeiten. Ob ihm Cuspinian auf jenen Brief vom Februar 1520 geantwortet, wissen wir nicht, auch besitzen wir keinerlei Beweise für einen weiteren Verkehr der beiden Männer. Aber so unwahrscheinlich ist die Fortdauer ihrer Korrespondenz nicht, denn Cuspinian ist später — trotz Luthers bekanntem Annäherungsversuch [1]) — offen auf die Seite der Luthergegner getreten und hat in seiner „Oratio protreptica" (1526) die heftigsten Anklagen gegen den Reformator geschleudert, freilich nicht aus religiösen Gründen, sondern wegen Luthers lauem Verhalten in der Türkenfrage, die dem österreichischen Staatsmann drei Jahre vor der ersten Umschließung Wiens durch die Osmanen vielleicht nicht mit Unrecht viel wichtiger dünkte als aller theologische Hader.

Wien. Hans v. Ankwicz.

Zum Namen des Brennerpasses. Es ist nun bereits ein paar Jahre her, daß Prof. Dr. v. Ettmayer sich mit meinen Ausführungen über Namen und Geschichte des Brennerpasses [2]) beschäftigt hat [3]). Ich habe meine Entgegnung bis heute verschoben, da ich ursprünglich vorhatte, dieselbe im Rahmen einer größeren, noch nicht vollkommen fertiggestellten Abhandlung unterzubringen. Da er jedoch neuerdings auf die Sache zurückkommt [4]), darf ich nicht länger schweigen.

Die Einwände, die E. in seiner ersten Veröffentlichung mir macht, richten sich im Grunde an eine falsche Anschrift. Die mouillierte Aussprache des n in „Pregnarii" übernahm ich von Christian Schneller [5]).

---

[1]) Vgl. Georg Loesche, Luther, Melanthon und Calvin in Österreich-Ungarn (Tübingen 1909) pag. 12 f.

[2]) Mitt. des Inst. XXXII. 594 ff., XXXIII. 685 ff.

[3]) Die geschichtlichen Grundlagen der Sprachenverteilung in Tirol, in Mitt. des Inst. Ergänzungsbd. IX, Heft 1, 1913, S. 15 [9].

[4]) Tirolische Ortsnamenkunde und Ethnologie 1908—1913. in Vollmöllers Kritischem Jahresbericht über die Fortschritte der romanischen Philologie XIII, Heft 4, 1915, III 4 f.

[5]) Tirolische Namenforschungen, 1890, S. 20 f.: Pregnarii wird in der Aussprache prenjarii gelautet haben . . .

Digitized by Google

und G. Strakosch-Graßmann [1]). E. führt dagegen den von Paulus Diaconus erwähnten Ortsnamen Anagnis ins Feld, bei dem „eine solche mouillierte Aussprache durch das heutige Nano resp. Val di Non geradezu ausgeschlossen sei." Man wird ihm beistimmen, sobald er den völligen Schwund des vor n stehenden g [2]), wie er hier vorliegen würde, durch ein Analogon belegt. Die Formen Igna und Ignus, in denen bei dem Fortsetzer des sog. Fredegar [3]) (c. 26 u. 32) der Name des Innflusses begegnet [4]), können als derartiges Analogon nicht in Betracht kommen, da für sie die Mouillierung des n durch einen Vergleich der vier ältesten Beurkundungen des mittelbar [5]) von „Enus" abgeleiteten Namens

---

[1]) Geschichte der Deutschen in Österreich-Ungarn I, 1895, S. 387.

[2]) Vgl. J. Hopfner, G- Schwund in Tiroler Ortsnamen, in Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs X, 1913, S. 216 ff. u. dens., Renos, in den Neuen Jahrbüchern für das klass. Altertum u. s. w. Jahrg. XIX, Bd. XXXVII, 1916, S. 148 f. Es ist Sache der Sprachforscher, sich mit Hopfners Aufstellungen (vgl. noch dens., Raetia, in den Neuen Jahrbüchern a. a. O. 226 ff.) auseinanderzusetzen.

[3]) Über „Fredegar" handelt in neuester Zeit A. Halbedel, Fränkische Studien = Histor. Studien, veröffentlicht von E. Ebering Heft 132, 1915, S. 96 ff., zu dessen Ausführungen ich hier nicht näher Stellung nehme.

[4]) Mon. Germ. SS. rer. Meroving. II, 1888, S. 180 Z. 23, S. 182 Z. 3 f.

[5]) Durch Vermittlung eines Volksnamens * Oeniates; L. Steub, Zur Namens- und Landeskunde der deutschen Alpen, 1885, S. 124 u. ders., Herbsttage in Tirol [2], 1889, S. 358. Von Ettmayr, Geographia raetica, in der Germanisch-romanischen Monatsschrift II, 1910, S. 305 f. übersehen. Unhaltbare Ableitungen des Namens s. bei E. Lechner, Das Oberengadin in Vergangenheit und Gegenwart, 1900, S. 12 f. und bei A. Kübler, Die suffixhaltigen romanischen Flurnamen Graubündens I = Münchener Beiträge zur romanischen und englischen Philologie, herausgeg. von H. Breymann und E. Koeppel VIII, 1894, S. 81 Nr. 798; gegen Kübler S. Riezler, Die Orts-, Wasser- und Bergnamen des Berchtesgadener Landes, in der Festgabe für G. Meyer von Knonau, 1913, S. 117 [1]. Nebenbei bemerkt, zeigt Riezler die Neigung, dem schweizerischen Engadin den Ortsnamen Engadein oder Engedey bei Berchtesgaden gleichzusetzen, während J. Miedel, Ortsnamen und Besiedelung des Berchtesgadener Landes, in der Altbayerischen Monatsschrift XII, 1913/4, S. 82 den letzteren von ahd. engodi = Enge ableiten möchte. Die Entscheidung dieser Streitfrage muß bis zur Beibringung urkundlicher Formen vertagt bleiben. Ergeben diese das Schluß-n als sekundär (vgl. „Valgenein" Mitt. des Inst. XXXII 598), so fällt sie zu Gunsten Miedels, und die Form „Engadein" erklärt sich durch „engodin", die ahd. Nebenform von engodi (vgl. W. Braune, Althochdeutsche Grammatik, 1911, S. 188 § 212). Im anderen Falle kann man zweifeln, ob Riezler Recht hat oder seine Vorgänger Steub und Gruber, welche an „ronchettina" denken. Mehr für „ronchettina" spricht die häufige Beobachtung, daß Ortsnamen von ganz verschiedener Herkunft in eine gemeinsame Endform zusammenfließen (Belege bei J. Rottenkolber, Drei Orte namens Kempten, in der Alemannia XLIII, 1916, S. 157 ff., dazu F. Cramer, Rheinische Ortsnamen aus vorrömischer und römischer Zeit, 1901, S. 80, und in meinen demnächst in der

Digitized by Google

Engadin—Innetinus (Innetina vallis?) 716 bis bald nach 725 [1]), Endena? 825—831 [2]), vallis Eniatina 930 [3]) und vallis Ignadine 967 [4]) — völlig gesichert erscheint. Oder will E. etwa die Form Igna mit Isidor Hopfner [5]) auf ein altes * Igana zurückleiten?

Die Familie Prenner läßt E., wenn ich ihn recht verstehe, in seiner ersten Veröffentlichung noch mitkommen. Wie reimt sich damit seine spätere Behauptung zusammen, er habe dort gegen mein Beginnen Stellung genommen, „den Namen des Brennerpasses auf Grund einer historischen Konjektur von einer urkundlichen Familie Prenner abzuzuleiten"? Wenn im übrigen in einer bestimmten Gegend um 1300 eine Familie Prenner nachweisbar ist und ihr Name nach 1374 bezw. 1388 in der nämlichen Gegend als Ortsname erscheint, so möchte

---

Altbayer. Monatsschrift oder im Oberbayer. Archiv erscheinenden Beiträgen zur Geschichte der Stadt und des Hochstiftes Passau, gegen Schluß).

[1]) Vita Corbiniani auctore Arbeone c. 15, Mon. Germ. SS. rer Meroving. VI, 1913, S. 572 Z. 17. Abweichend von dem Herausgeber B. Krusch (a. a. O. 572 [9]) und von Riezler (a. a. O. 117) fasse ich, die Richtigkeit der Lesart vorausgesetzt, ‚Innetinis' nicht als substantivisch gebrauchten Volksnamen, sondern als einen von ‚auctoribus montanis' abhängigen Kasus eines Adjektives Innetinus, das in etwas veränderter Form in dem Ausdruck ‚vallis Eniatina' wiederkehrt und über eine Form * Oeniatinus auf die Namengeber der ganzen Gegend, die * Oeniates (s. S. 78 Anm. 5), zurückführt. Im übrigen muß (vgl. meine Darlegung über den im nämlichen Abschnitt der Vita Corbiniani zweimal erwähnten Ortsnamen Valeria, Neues Archiv der Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XL, 1915, S. 247 f.) die Möglichkeit offen gelassen werden, daß in ‚Innetinis' eine durch das vorausgehende ‚montanis' beeinflußte Verschreibung aus ‚Innetine (sc. vallis, vgl. vallis Eniatina 930)' vorliegt; wir bekämen damit eine hübsche Entsprechung zwischen Venustica vallis und Innetina vallis; vgl. S. 79 Anm. 4. — Zur Chronologie J. Widemann, Kleine Beiträge zur älteren Geschichte Baierns, im Oberbayrischen Archiv LIX, 1915, S. 14 ff.

[2]) Th. v. Mohr, Codex diplomaticus I, 1848—52, S. 298. Vgl. G. Caro, Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen, in Mitt. des Inst. XXVIII, 1907, S. 261 ff. W. Oechsli, Zu dem Churer Urbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen, im Anzeiger für schweizerische Geschichte N. F. X, 1906-9, S. 265 ff. U. Stutz, Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur, in den Historischen Aufsätzen Karl Zeumer dargebracht, 1910, S. 115 ff. J. Zösmair, Das Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit König Ottos I., im Archiv für Gesch. und Landeskunde Vorarlbergs X, 1914, S. 61 ff. U. Stutz in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. XXXVI = Zeitschr. f. Rechtsgeschichte XLIX, 1915, S. 612 ff. Caro a. a. O. 262 nimmt Endena für Oberengadin; ihm folgt Stutz, divisio 116 [5]. Ob aber Endena überhaupt mit ‚Engadin' zusammengebracht werden darf?

[3]) Mon. Germ. Dipl. I 58 Z. 8.

[4]) A. a. O. 470 Z. 12: in vallibus Venuste et Ignadine. Vgl. S. 79 Anm. 1.

[5]) Forsch. u. Mitt. zur Gesch. Tirols X 219.

Digitized by Google

ich doch fragen, ob in einem solchen Zusammentreffen ein bloßes Spiel des Zufalles zu erblicken ist. Und was die „eventuell vorhandenen Parallelfälle“ betrifft, auf die meine „unmethodische“ Forschung keine Rücksicht genommen haben soll, so lade ich meinen Kritiker ein, durch Aufzeigung wirklicher Parallelfälle [1]) die Unhaltbarkeit meiner Aufstellungen wissenschaftlich darzutun. Und zwar würde es ihm, je nachdem er sich auf den Standpunkt seiner ersten oder seiner zweiten einschlägigen Veröffentlichung stellt, obliegen, wenigstens einen Familiennamen oder Örtlichkeitsnamen (Name eines Ortes im engeren Sinne) beizubringen, der mit annähernder Sicherheit an den Namen einer einst in der betreffenden Gegend ansässigen, längst verschollenen Völkerschaft angeknüpft werden kann. Gelingt ihm dies, so will ich mich gern zur Anschauung bekehren, daß der Name des Brennerpasses, sei es nun mittelbar oder unmittelbar, von den Breonen abstammt. Bis dahin aber halte ich mit Schneller daran fest, daß der „Brenner mit all' dem ihm im Überfluß angefabelten Zeuge von einem alten Volks- und Heerführer Brennus oder einem längst abgestandenen Brennenvolk oder gar der Vetterschaft mit dem Namen der Pyrenäen ... nicht das mindeste zu schaffen hat“ [2]), und sehe meinerseits die gegenteilige Anschauung „etwas in der Luft hängen.“

München Ludwig Steinberger.

---

[1]) Daß als solcher die von E. angeführte Gleichung Lindimagos—Lindenhof nicht in Betracht kommen kann, hätte E. aus Mitt. des Instit. XXXIII 689 entnehmen können. Da er das dort Gesagte unbeachtet gelassen hat, bin ich leider im Folgenden zu einer Wiederholung genötigt.

[2]) Mitt. des Inst. XXXII 599. Vgl. auch O. Menghin, Die tirolisch-vorarlbergische Urgeschichtsforschung im Jahre 1911, in Forsch. u. Mitt. zur Gesch. Tirols u. Vorarlbergs IX, 1912, S. 257 u. dens. ebd. X, 1913, S. 157.

Digitized by Google

Literatur.

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der Deutschen Geschichte. 8. Aufl., herausgegeben von Paul Herre. Verlag von K. F. Koehler, Leipzig 1912. XX u. 1290 S. M. 28·—.

Quellenkunde zur Weltgeschichte. Ein Handbuch. Unter Mitwirkung von Dr. Adolf Hofmeister und Rudolf Stübe, bearbeitet und herausgegeben von Dr. Paul Herre. Dietrich'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig (Theodor Weicher) 1910. XII u. 400 S. M. 4·80.

Wenn bei irgendeinem Werke, so mag es bei einem bibliographischen dem Besprecher erlaubt sein, für die Anzeige eine längere Frist in Anspruch zu nehmen. Wer könnte wohl die dreizehnhundert Seiten Dahlmann-Waitz auch nur in einem durchlesen! Von einem systematischen Durchprüfen kann natürlich noch weniger die Rede sein. Ein solches Buch muß eben erst benützt, im täglichen Gebrauch erprobt werden, bevor man sich ein Urteil darüber bilden kann. Die neueste Auflage dieses uns lieb gewordenen, alten Nachschlagebehelfes ist in mehr als einer Hinsicht ein wirklich neues Werk geworden, Fachmänner besten Klanges haben ihm ihre Mitarbeit geliehen, aus einem Hilfsmittel für Studierende ist nun ein umfangreiches Kompendium geworden. Die Historiker jedes anderen Volkes können uns um unseren Dahlmann-Waitz beneiden. Aber eben deshalb stellen wir an ihn die höchsten Anforderungen und möchten, da es sich an Umfang und Inhalt so gewandelt hat, daß es sich in der bibliographischen Anordnung und Methodik entsprechend erneuere.

Ein Beispiel, freilich ein — wie ich von vornherein gestehen will — für das Werk zufällig sehr ungünstiges, dürfte am besten veranschaulichen, was ich vom bibliographischen Standpunkte daran geändert wünschte. Man schlage S. 531 auf und betrachte

no. 7188: Jak. Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien 2. B. 9. A. bes. v. L. Geiger. Leipzig 1906 [1]) — L. Geiger

[1]) Richtig: 10. A. (1908).

Digitized by Google

Renaissance und Humanismus in Italien und Deutschland. Berlin 1882. (T. v. Nr. 1417).

W. Goetz, Mittelalter und Renaissance (Hist. Z. 98). K. Brandi, D. Werden d. Renaiss. Gött. 1908. 2. Aufl. 1910. — L. Battifol[1]), Le siècle de la renaiss. Paris 1909. — K. Burdach, Sinn und Ursprung der Worte Renaiss. und Reformation. (Sb. d. Ak.) Berlin 1910. — W. Dilthey, Auffassung und Analyse des Menschen im 15. und 16. Jh. (Arch. f. G. d. Philosophie 4. u. 5.).

Zunächst die in Kleindruck verzeichneten Schriften. Bei dem bekannten Aufsatz von Walther Goetz fehlt das Erscheinungsjahr, ebenso bei den Arbeiten Diltheys, die, wenn das chronologische Prinzip Geltung haben sollte, an die Spitze gehörten. Und damit rühre ich auch schon an einen empfindlichen Mangel dieser Bibliographie: die Zeitschriftenaufsätze irren durch das Buch[2]), ohne die kritisch wie praktisch sehr wichtige Angabe des in Frage kommenden Jahrgangs der betreffenden Zeitschrift. Welche bibliothekarische Erleichterung, wenn man die Zahl des Bandes und des Jahres angeben kann!

Nun die Verfassernamen. Daß wir es in dem oben mitgeteilten Probestück mit Ludwig Geiger, mit Walther Goetz, mit Karl Brandi u. s. w. zu tun haben, weiß wohl jeder Eingeweihte, aber der Dahlmann-Waitz ist nicht nur für Eingeweihte angelegt und viele Verfasser sind auch dem Fachmann nicht so geläufig, daß er aus den Initialen gleich den Vornamen ergänzen kann. Ein K. oder H. Müller wird aber unter Umständen der Schrecken des Bibliotheksbenützers wie des Bibliotheksbeamten, denn dieser K. oder H. Müller heißt vielleicht Klaus, nennt sich Hans Müller und ist dem Brauch vieler Bibliotheken entsprechend, im Nominalkatalog nur unter Nikolaus oder Johann eingereiht, ja selbst ein Karl ist darin etwa noch nach der alten Rechtschreibung unter „C“ zu finden[3]).

Man wird mir entgegenhalten, bei dreißig- oder mehr tausend Verfassernamen würde dieser Zuwachs eine ungeheure Raumvermehrung in Anspruch nehmen. Gewiß. Aber würde obige Probe — und das gilt für den überwiegend größeren Teil des ganzen Buches — an Wert für uns verlieren, wenn es uns vorenthalten bliebe, daß Burckhardt, der offenbar „aus Versehen“ als „Jak.“ gekennzeichnet wurde, in Leipzig und Brandi in Göttingen erschienen sind? Für die im deutschen Buchhandel nach 1800 erschienenen Werke bedürfen wir dank Kayser und Hinrichs u. s. w. die Angabe des Verlagsortes wahrhaftig nicht und bei französischen oder englischen nur dann, wenn sie nicht in Paris oder London herausgekommen

[1]) Richtig: Louis Batiffol; auch ist hier die nicht unwichtige Angabe ausgelassen, daß dieses Werk in der Sammlung: L'Histoire de France racontée à tous erschienen ist.

[2]) Nicht minder unerwünscht ist es, wenn z. B. Nr. 5613 die Arbeit von J. Ficker über die österr. Freiheitsbriefe wie ein selbständig erschienenes Werk mit dem Vermerk Wien 1857 erscheint, dann wohl „Sb. d. Ak.“ in Klammern steht, aber ohne Nummer des Bandes. Bei dem gleich folgenden Aufsatz von Huber ist nicht einmal die Zugehörigkeit zu den Sitzungsberichten verzeichnet.

[3]) Adolf Kaysser, „Über Einrichtung alphabetischer Hauptkataloge öffentlicher Bibliotheken“ im Zentralbl. f. Bibliotheksw. 2 (1885) S. 18 schreibt: Die abgekürzten Vornamen sind, wenn ihre richtige Form mit Sicherheit herzustellen ist, zu ergänzen.

Digitized by Google

sind [1]). Muß ferner bei Burckhardt „9. A.“, bei Brandi gar „2. Aufl.“ stehen, würde da nicht ein winziges 9 bezw. 2 als Exponent vor dem Erscheinungsjahr genügen? Auch brauchen die Vornamen gar nicht voll ausgeschrieben zu werden. Ein Abkürzungssystem, wie es für Bibliothekskataloge schon mehrfach ausgearbeitet worden ist, entspäche vollkommen [2]).

Alle Bibliographie ist schließlich Organisation, d. h. Kräfteersparung. Es soll mit dem möglichst geringen Aufwand von Mühe, Raum und Zeit die möglichst vollständige und genaue Erschließung der Literatur geboten werden. Drei Faktoren kommen in Betracht: die Wissenschaft, der Benützer und die Bibliotheken. Den Ansprüchen der Wissenschaft kommt der neue D-W. in jeder Hinsicht entgegen, in seiner jetzigen Gestalt mehr als früher. Der Benützer freilich, sofern er Bibliotheksbenützer ist, hat mancherlei Wünsche vorzubringen, die zumeist mit denen der Bibliotheken zusammenfallen dürften. Die Bibliothekare handeln in ihren Fachblättern und auf gemeinsamen Tagungen über verschiedene bibliographische Erfahrungen und die beste Art der Katalogisierung. Da meine ich, wäre es auch ein Stück Organisation, wenn die Fachbibliographen sich über diese Fragen vom bibliothekstechnischen Standpunkte unterrichten würden und sich diesem entsprechend anpassen wollten.

An den Benützer des Buches allein wendet sich das Register. An ihm hat sich der Grundsatz, Vornamen meist nur in Initialen zu geben, vor allem gerächt. Die allgemeine Bemerkung zu Anfang S. 980 muß gleich mit der Entschuldigung beginnen, daß es nicht immer möglich war, „die Arbeiten verschiedener Forscher gleichen Namens auseinanderzuhalten“. Aber, abgesehen von diesem selbst eingestandenen Übel, mangelt dem Register eine wichtige Eigenschaft: die Übersichtlichkeit. Statt daß die einzelnen unter einem Schlagwort vereinigten Arbeiten alphabetisch geordnet worden sind, folgen sie in der arithmetischen Reihenfolge der ihnen beigesetzten Nummern. Man versuche unter Schlagwörtern wie „Below“, „Heigel“, „Loserth“ oder „Schmoller“ einen bestimmten Titel rasch herauszufinden! — Ein Druckfehler wird es sein, wenn unter „Hain“ S. 1076 „Nat.“ steht statt „Stat(istik), wenn S. 1091 zu Heyd, Bibliographie die Nummer 237 statt 637, wenn bei Riegl A., Salzburgs Stellung u. s. w. 3433 statt 3432, bei Boehmer Regesta [3]) 1057 statt 1058 beigesetzt ist. Natürlich gehört das Schlagwort „Verfassung und Verwaltungsorganisation“ nicht S. 1047 unter den Buchstaben „F“. Ein wahrer Unstern hat über Matthias Hiptmair, Geschichte des Bistums Linz, gewaltet. Dieses Buch ist nämlich unter Nr. 1492 als Hipfmair, im Register als Hippmair verzeichnet [4]).

---

[1]) Vgl. Rob. F. Arnold, Allgemeine Bücherkunde zur neueren deutschen Literaturgeschichte (1910), wo der Wegfall der Verlagsorte bereits praktisch und, wie man sich überzeugen kann, ohne bibliographischen Nachteil verwirklicht worden ist.

[2]) Vgl. Armin Graesel, Handbuch der Bibliothekenlehre, 2. Aufl. (1902), S. 205.

[3]) In Nr. 5920 sind zu Boehmers Regesten „Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern u. s. w.“ nachzutragen. — In Nr. 5933 muß es bei Schwalm Qu. u. F. a. Ital. Arch. 7, nicht 5 heißen; in Nr. 6212 ist Ergh. 4 in 8 zu verbessern.

[4]) Nicht begründet scheint es mir, wenn wie bei Nr. 4099, 4116, 6154, 11426 u. a. das Register die Autornamen Sickel, Stumpf, Krusch, Zeißberg, Stern nicht

Digitized by Google

Eine ideale Lösung der Registerfrage wird freilich erst dann stattfinden, wenn man sich entschließen wird, dem Namensverzeichnis ein Sachregister beizugesellen. Das jetzige Register nimmt schon mehr als ein Viertel des ganzen Buches ein, schwillt nun in künftigen Auflagen der Inhalt noch mehr an, dann wird die Lostrennung des Index als eines Anhangbandes nicht zu umgehen sein, damit wird sich hoffentlich aber auch der Anlaß ergeben, den ersehnten Index rerum zu bringen.

Diesen Einwänden und Forderungen gegenüber möchte ich aber immer wieder betonen, daß die neue Auflage des alten D-W., namentlich die Ausgestaltung des Allgemeinen Teiles, einen dankenswerten Fortschritt bedeutet, dem gegenüber das, was man inhaltlich vermißt, kaum in die Wagschale fällt [1]).

II. Mit einem ganz anderen Maßstab, als an den D-W. wird man an die Quellenkunde zur Weltgeschichte treten müssen. Die grundsätzlichen bibliographischen Forderungen und Ausstellungen sind allerdings für beide gleich, lehnt sie sich doch in Anordnung u. s. w. (S. VI.) an das Vorbild des D-W. an. Übrigens wird hier in Bezug auf Zeitschriftenaufsätze die Regel bisweilen durchbrochen und die Jahrzahl angemerkt, z. B. bei Nr. 1007, 1624, 1706, 1711. Ohne Folgerichtigkeit wird bei einzelnen Schriften die Zugehörigkeit zu Sammelwerken (z. B. Nr. 593) genau angegeben, dann wieder, wie bei Nr. 2315, ohne Bandzahl vermerkt: Publ. aus d. preuß. Staatsarch. oder, wie bei Ambr. Sturm, Gesch. d. Mathematik (Nr. 112) unterlassen zu bemerken, daß das Werk der Goeschen-Sammlung angehört.

Daß man hinsichtlich der Stoffanordnuug und Auswahl vielfach anderer Meinung ist, darf nicht Wunder nehmen, doch wird jeder Benützer zugeben müssen, daß er von der Fülle des Gebotenen vielfach überrascht ist. Deshalb wirkt es doppelt befremdend, daß die Geschichtsphilosophie, die bei D-W. weit über den Rahmen der Deutschen Geschichte gepflegt wird, da mit Simmel abgetan ist, obwohl gerade dieses Werk als Einführung nicht zu empfehlen ist. Lamprechts geschichtstheoretische Schriften — man mag über sie denken, wie man will — werden einfach unterschlagen. Überhaupt scheint mir, der Allgemeine Teil etwas allzu dürftig ausgefallen zu sein, fehlt doch unter den Hilfswissenschaften Archiv-, Bibliotheken- und Münzkunde ganz. Von den allgemeinen Bücherverzeichnissen findet sich auch nicht ein einziges, die sprachwissenschaftlichen Hilfsmittel sind mit 5 Nummern abgetan, die Palaeographie wird fast nur vom Standpunkt der mittelalterlichen Geschichte behandelt, so daß nicht einmal Adolf Kirchhoff, Studien zur Geschichte des griechischen Alphabets 4. A. (1887) Platz gefunden hat.

---

bringt, weil kein Titel des angeführten Aufsatzes (meist Besprechungen) in der entsprechenden Nummer gegeben wird.

[1]) Neben Ersch und Gruber wäre wohl von den älteren Enzyklopädien das für gewisse Nachschlagszwecke wertvolle Zedler'sche Großes, vollständiges Universal-Lexikon anzuführen. Ebenso muß noch immer Karl Schmit Ritter v. Tavera, Bibliographie zur Gesch. d. österr. Kaiserstaates. 1. Bd. (nicht mehr erschienen, bis Ferdinand I. inkl. reichend), Wien 1858 angeführt werden. In den D.-W. gehört auch m. E. Hans Commenda, Materialien zur landeskundl. Bibliographie Oberösterreichs. Linz 1891.

Digitized by Google

Sonst möchte ich nicht gern im einzelnen Forderungen aufstellen, da diese immer bloß subjektiv ausfallen und für die allgemeine Beurteilung leicht ein falsches Bild von dem Wert des Ganzen geben könnten. Ich führe im Folgenden deshalb nur offenbare Irrtümer an oder Ergänzungen, deren Notwendigkeit außer allem Zweifel steht. Das als Plagiat enthüllte Werk von Csuday (Nr. 375) scheidet für die wissenschaftliche Bibliographie vollkommen aus. (Vgl. Steinherz, Hist. Vierteljahrsschr, N. F. 6 (1903) 91 ff.). In Nr. 361 muß es Benko heißen, nicht Benks, in Nr. 3511 Pilat nicht Philat. — Zu Nr. 606 müßte auch der entsprechende Band der Kultur der Gegenwart (ebenfalls Teil 1, Abt. 7), der die orientalischen Literaturen behandelt, angeführt werden. Bei Nr. 86 vermißt man Mich. Buchberger, Kirchliches Handlexikon. Neue Ausg. (1907/12). Zu O. Krauske (Nr. 197) muß man den Aufsatz von A. Schaube in dieser Zeitschrift Bd. 10 (1889) verzeichnen, wie zu Nr. 379 die ebenfalls an dieser Stelle erschienene Arbeit von Harold Steinacker „Über Stand und Aufgaben der ungarischen Verfassungsgeschichte". Bd. 28 (1907) gehört.

Jeder Benützer dieses Werkes wird die Reihe der hier angezeigten Verbesserungswünsche entsprechend erweitern können und aus seiner Erfahrung heraus das und jenes anders angeordnet wissen wollen. Worin aber alle übereinstimmen werden, ist das lebhafte Dankgefühl für den unternehmungslustigen Herausgeber, der den unter deutschen Gelehrten so seltenen Mut hat, einer großen Aufgabe deshalb nicht auszuweichen, weil man sie auf den ersten Versuch nicht gleich auch in allen Einzelheiten so zu lösen vermag, wie man es wünschte. Jedenfalls darf unsere Wissenschaft nicht weniger auf den Dahlmann-Waitz stolz sein als auf den „Herre".

Wien. Wilhelm Bauer.

Ernst Mayer, Die Einkleidung im germanischen Recht. Aus der Festschrift für Adolf Wach. Leipzig 1913. Verlag von Felix Meiner. IV u. 105 S.

Durch Karl v. Amiras klassische Abhandlungen über den Stab in der germanischen Rechtssymbolik und die Wadiation letztlich veranlaßt, hat der bekannte Würzburger Rechtshistoriker Ernst Mayer, dessen mit seltener Kombinationsgabe verbundenem, nie rastendem Forscherfleiß die deutsche Wissenschaft schon so manche Förderung und Anregung verdankt, es unternommen, eine rechtsvergleichende Untersuchung anzustellen über den in den germanischen Rechten häufig beobachteten Gebrauch und die Bedeutung derselben Gegenstände bei der Ausrüstung der Boten, bei der Wadiation, bei der Grundstücksübertragung, bei der Adoption, bei der Freilassung und bei der Rechtsbehauptung: nämlich des Stabes in seinen verschiedenen Formen, des Handschuhs, des Mantels, des Pelzes, des Hutes, der Haare, des Schwertes, des Messers, des Ringes, einzelner Münzen und des Siegels.

Die Deutung aller dieser Symbole macht Verfasser von der Deutung des Stabes und seiner Nebenformen abhängig; ihm ist der Stab nach Thévenins Vorgang Wurf- und Stoßwaffe, während v. Amira den Stab als

Digitized by Google

Wanderstab erklärte. Aus der Identität von Stab und Waffe erklärt Verfasser die Einzelheiten der Form, so den Wechsel zwischen Holzstab und Rohr, welch letzteres er als Pfeil deutet: die wifa ist ihm die Nachbildung der Keule oder des Kolbens; die Verwendung grünen Holzes erfolgt mit Rücksicht auf die bei der Herstellung der Lanze übliche, an trockenem Holz aus technischen Gründen nicht ausführbare Prä- oder Adustion; die Entrindung des Stabes erklärt Verfasser aus der ebenfalls aus technischen Gründen vorgenommenen Glättung der Waffe, deren Vorbild auch hier nachwirkt. Die festuca notata ist eine mit Kerben versehene festuca, deren Einkerbung auf die Markierung der Waffe zurückführt. Lanze, Kampfaxt, Pfeil, Schwert, Messer, Hut, Handschuh, Gewand, Siegel in Form des Ringes oder in anderen Formen und endlich die Münze, als Schmuckgegenstand, sind Bestandteile des Hergewätes. Die Übertragung dieser Zeichen ist nichts anderes als Einkleidung (investitura) und die einzelnen Zeichen heißen wadia, eine Bezeichnung, die auf die gemeinsame indogermanische Wurzel vad- Kleidung und vad-Pfand zurückgeht: der Germane aber, wie überhaupt der Indogermane faßt das Kleid als Zeichen für die Person. Ob die Haare in diesem Zusammenhang als Zeichen für die Person oder als Surrogat für den aus dem Gewand gezogenen Faden gelten, läßt Verfasser dahingestellt. Das Einkleidungsgeschäft selbst ist uralt; denn es weist in den gekennzeichneten Formen bis auf die Steinzeit zurück. Aus einer durch dieses hohe Alter bedingten Verflüchtigung der Symbolik erklärt Verfasser die Tatsache, daß wadium, ved, in geschichtlicher Zeit im Norden nur im Sinne von Pfand vorkommt, während die französische Sprache den Begriff von vad — gage zur Bezeichnung des Mobiliarvermögens, überhaupt erweitert hat und umgekehrt im Romanischen das Wort roba das genommene Pfand, dann Kleid und Mobiliarvermögen überhaupt bedeutet. Aus diesen sprachlichen Zusammenhängen erklärt Verfasser die Tatsache, daß in geschichtlicher Zeit auch andere Mobilien, die man für eine Schuld einsetzte, als wadium bezeichnet werden und daß dieser Sinn des Wortes bei Ausbildung des Immobiliareigentums auch auf Immobilien übergegangen ist. In der ältesten, zur Zeit bekannten Nachricht wird die Einkleidung als adfathomire gedacht. Im Einzelnen hat das Einkleidungsgeschäft verschiedene Anwendungen durchgemacht. Einerseits wird jemand als Bote mit dem Gewand des Herrn bekleidet oder mit dem Stab des Herrn versehen, um ihn durch die Bekleidung mit dem besonderen Abzeichen in den Rechtsbereich des Herrn zu ziehen oder um, wie Mayer neuerdings (Ztschr. d. Sav.-Stiftung GA. Bd. 34 (1913) S. 419) erklärt, durch das Äquivalent der Person den abwesenden Herrn zu vergegenwärtigen. Andererseits wird die Einkleidung zur Begründung von Rechten verwendet; in dieser Gruppe unterscheidet Verfasser eine ältere, der Zeit des Bodenkommunismus entstammende, und eine neuere, nach Entstehung des Bodeneigentums aufgekommene Schicht. Zu den älteren Rechtsgeschäften gehört die obligatorische Wadiation d. h. die Sicherungsübereignung, durch die der Gläubiger bezw. der Bürge zum Hausherrn gemacht werde und damit einen außergerichtlichen Zugriff auf das Vermögen und die Person des Schuldners erlangt, der veranlaßt wird durch ein System, das eine unmittelbare Befriedigung des Gläubigers aus dem Vermögen des Schuldners nicht kennt. Im nordischen Recht ist die Wadiation unmittelbar nur mehr im Namen des

Digitized by Google

Pfandgeschäfts erhalten; doch erkläre sich vermutlich das eigentümliche Verfahren bei bezeugtem Geld aus der Vorstufe der Bezeugtheit, nämlich der Öffentlichkeit und damit der Wadiation. Ist aber die Wadiation eine öffentliche Einkleidung des Gläubigers, so muß umgekehrt die Aufhebung der Schuld durch eine öffentliche Revestitur des zahlenden Schuldners sich vollzogen haben und in der Tat lassen sich Spuren für die Rückgabe, wie für die Öffentlichkeit der Zahlung aufweisen. Zu dieser älteren Schicht ist auch die Bestellung des Salmanns su rechnen, die nicht Übertragung der Hausherrschaft, sondern nur die Gewährung einer künftigen Macht über das Vermögen, wie sie der Erbe hat, bedeute und daher Adoption sei. In derselben älteren Schicht findet Verfasser die Verlobung, bei der eine Einkleidung des Bräutigams und eine Einkleidung der Braut vorkommt. Die Einkleidung des Mannes überwiegt in den vom Verfasser benützten Quellen; eine bestimmte Deutung dieses Vorgangs will er nicht geben, doch stellt er zwei Vermutungen auf: man könne die Einkleidung daraus erklären, daß der Mann der Herr der Frau werden solle, oder man könne in ihr den Brauch sehen, nach welchem mindestens ein großer Teil der Männer in das Haus des Schwiegervaters zieht, so daß es sich um eine Übergangsform zwischen Vaterrecht und Mutterrecht handle. Die Einkleidung der Frau, und zwar auch die mit Waffen bedeute nur die Aufnahme in das Geschlecht des Mannes. Diese Einkleidung der Frau, wie die des Mannes, wenn man sie im zweiten Sinne deute, ferner die Bestellung des Salmannes, kommen dann mit der Wehrhaftmachung, Adoption und Freilassung überein, wo ebenfalls nur eine Aufnahme in das Geschlecht erfolge, ohne daß damit eine Herrschaft des Aufgenommenen begründet werde, es finde nur eine Einkleidung mit den dem Geschlecht eigentümlichen Abzeichen, keine Entkleidung des Aufnehmenden und so keine Werpitio statt, während diese sowohl bei der Wadiation zum Zwecke der Begründung der Gläubigerschaft, wie bei der Grundstücksübertragung bezeugt ist. Das Wort wadia wird als technische Bezeichnung nur bei den Geschäften dieser älteren Schicht gebraucht, für die zuerst die Einkleidung stattfand. Da die Einkleidung längst gebräuchlich war, als die Immobiliarveräußerung sich ausbildete, erklärt es sich leicht, daß die Bezeichnung wadium ausfällt, dagegen investitura auch hier lebendig wird. Wenn die Erwerbshandlung als Einkleidung gedacht wird, so sei selbstverständlich, daß der Erwerber schon in der öffentlichen Versammlung mit dem Gewande bekleidet sein müsse, dasselbe auch während der Besitzergreifung beibehalten werde. Von einer Priorität der realen Investitur vor der symbolischen ist in den Quellen keine Rede, beide sind vielmehr Akte ein und desselben Geschäftes. Die hier entstehende Rechtsbeziehung des Besitzes wird wohl ware, das aus wad-ari entstanden ist, oder were, was mit gewere identisch ist, genannt, während das Eingekleidetsein, die Mitberechtigung am ursprünglichen Gemeinland, als wadiscap, wadriscap oder wadiscapium bezeichnet wird (Mayer in Ztschr. d. Sav.-Stiftung SA. Bd. 35 (1914) S. 433 u. 434). Endlich finden die Symbole in einer dritten Gruppe von Fällen, nämlich bei der Rechtsbehauptung, Verwendung. Der Stab dient dem Kläger als Abzeichen, die vor Gericht Handelnden müssen mit einem Stab und in bestimmter Gewandung auftreten (Mayer, Ztschr. d. Sav.-Stiftung GA. Bd. 35 (1914) S. 431). Stab, wifa, Kreuz und Schwert werden, um fremde Eingriffe vom Grundstück auszuschließen,

Digitized by Google

auf demselben aufgepflanzt. Hammer, Axt und Beil werden bis an die äußerste Grenze geworfen, wo sie als Verteidigungszeichen liegen bleiben; auch das Werfen des Hutes dient der privaten Rechtsbehauptung. Die gleichen Symbole gebraucht auch der Fürst um seine besondere Rechtsmacht zur Geltung zu bringen. Als Zeichen der Hausgerichtsbarkeit führt der englische König eine virga, in Italien erläßt der König ein Beunruhigungsverbot durch investire per lignum, was den Königschutz zur Folge hat; in Frankreich und Spanien werden pennones, penuncelli seu baculi regis oder das sigillum regis auf den Grundstücken in guardia regis angebracht; Stab, Kreuz und Handschuh (Marktrecht), auch der Hut und das Siegel werden als Zeichen des Königschutzes gedacht. In all diesen Fällen erhält der Schützling oder der Bote ein Zeichen des eingetretenen Königschutzes. Auch zur Behauptung seines Rechts an Grundstücken bediente sich der König der gleichen Symbole, so der wifa, der fustis, des Handschuhs bei der Fronung, des Hutes (Tellsage) als Zeichen, daß er sein Recht am strittigen Land behauptet. Die Zeichen dieser Gruppe sind Herkunftszeichen, die die Gegenwart der Person zum Ausdruck bringen sollen. Die Zeichen werden aber auch als Ältestenzeichen oder als Verbandszeichen, wie insbesondere das spätere Siegel gebraucht; deutet nun das Symbol die Person und ihren Zusammenhang mit dem Verband an, so ist es eine sehr erklärliche Form der Abtrennung, wenn entweder der Austretende den Zusammenhang durch Brechen des Stabes löst oder wenn dem Ausgetretenen sein Stab vom Verband gebrochen wird; in die gleiche Reihe gehört es, wenn beim Aussterben des Geschlechts der Regimentsstab, der Schild, das Siegel zerbrochen wird. Der Stab, und zwar der weiße Stab, findet sich endlich noch beim Wanderer; von ihm hat v. Amiras Erklärung der hier behandelten Probleme ihren Ausgang genommen. Nach Mayers Erklärung ist dieser Stab nicht der Stab jedes Wanderers, sondern der des Ausgestoßenen; er sei entweder Geschlechtszeichen, das dem Ausgestoßenen vom Geschlecht noch belassen wird, so daß das Geschlecht dann auch von der Haftung für den Genossen nicht frei wird, oder er sei ein von der Obrigkeit geliehenes Schutzzeichen.

Das sind im großen Ganzen, abgesehen von manchen wichtigen und wertvollen Einzelergebnissen, die grundsätzlichen Gedankengänge von Ernst Mayers Untersuchung; sie sind hier eingehend wiedergegeben, weil sie mit der an Mayers Arbeiten stets gerühmten, umfassenden Beherrschung der germanischen Rechtsquellen eine eingehende tiefschürfende Behandlung der mannigfachen, in neuer systematischer Betrachtungsweise hier erörterten Probleme aufweisen, damit in gleichem Maße die germanische, wie die vergleichende Rechtsgeschichte fördern und anregen und so einen beträchtlichen Schritt zur beiden fruchtbringenden Aussöhnung der in der Praxis der Schulmeinungen einander meist feindlich gegenüberstehenden Disziplinen bedeuten.

Bei der Institutionenforschung interessiert am meisten der Ursprung oder die Ursprungsidee des Institutes, weil sie trotz der Interferenz homogener oder heterogener Gebilde und trotz späterer heterotroper Fortbildung des primitiven Gebildes den Kanon für die Deutung des Institutes gibt. In dieser Hinsicht stellt Mayer fest, daß der Stab, das Gewand u. s. w. ein Zeichen, ein Äquivalent der Person ist, daß die bei der Einkleidung

Digitized by Google

verwendeten Gegenstände Bestandteile des Hergewätes sind, daß ferner die Ausrüstung und Kleidung der Person in den ältesten Zeiten einen so wesentlichen Teil des Mobiliarvermögens ausmachen, daß Kleidung und totes Mobiliarvermögen überhaupt zusammenwachsen können. Man kann aber auf Grund der Ergebnisse der vergleichenden Rechtsgeschichte noch einen Schritt weiter gehen und auf die Vorstufe der von Mayer als Ausgangspunkt genommenen, zur Bildung typischer Sondervermögen (Hergeräte, Gerade u. dgl.) hinführenden Stufe zurückgreifen. In sehr früher Zeit hat sich nämlich eine enge Verknüpfung der täglichen Gebrauchsgegenstände mit der Person zu einer begrifflichen Einheit vollzogen, die mit dem Tod der Person gleichzeitig nach ihrer personen- und vermögensrechtlichen Seite hin dadurch getilgt wird, daß die täglichen Gebrauchsgegenstände, z. B. das in langwieriger Arbeit hergestellte Steinbeil, mit dem primitiven Menschen ins Grab gehen (vgl. Coulin in Ztschr. f. vgl. RW. Bd. 32 (1915) S. 330 u. 331). Nimmt man den Ausgang von dieser früheren Stufe der Rechtsentwicklung, dann lassen sich auch die keineswegs allzutiefen Gegensätze zwischen Mayers Kampfstock und v. Amiras Wanderstab überbrücken und manches Element der gesamten Einkleidungstheorie wird einfacher, sicherer und einheitlicher gedeutet werden können.

Man hat Mayers Deutung der wadia als Kleidungsstücke (S. 97), allerdings ohne sie zu widerlegen, angezweifelt; für die Richtigkeit und damit für den Wert von Mayers Feststellung spricht nicht nur die vergleichende Sprachwissenschaft, sondern auch manche, von ihm selbst nicht angeführte Feststellung der vergleichenden Rechtsgeschichte, die ein wertvolles Kontrollmittel für die Ergebnisse der germanischen Rechtsgeschichte bildet. Es sei hier nur an die sizilianischen vesti di l'inguaggiu (vgl. Garufi, Usi nuziali nel M. E. in Sicilia S. 60 und Pitré, Bibl. Trad. Popol. Sicil. Usi e Costumi II, 34) erinnert, nach denen die Braut die inguaggiata, nicht weil sie ein Pfand, sondern weil sie das Hochzeitskleid bekommen hat, genannt wird, während sie in dem benachbarten Kalabrien und im Neapolitanischen 'ncignata (vgl. Correra, Usi nuziali Napol. S. 8) heißt, was zweifellos mit der Enkainie der hebräischen Neophyten und den Hesekiel XVI, 8 ff. geschilderten Hochzeitszeremonien verwandt ist (vgl. hiezu auch Du Cange, Encaenium, excinium, excenium, xenium, ensenium, signum und Flechia, Postille etimol. im Archivio Glottol. (1876) Bd. 2, S. 357). Wird hiemit die schwierige Deutung der Einkleidung bei der Verlobung gestreift, so darf vielleicht auch in diesem Zusammenhang auf Atharvasamhita VII, 97 hingewiesen werden, wo die Braut den Bräutigam mit dem Kleid bedeckt und ausruft; „Ich bedecke dich mit dem Kleid, welches Manu mir gegeben hat, damit du mir allein angehörst", eine Stelle, die in ihrer Ursprünglichkeit die Einkleidungsfrage schlaglichtartig erhellt.

Die Einkleidung bedeutet einseitige oder gegenseitige, totale oder partielle Beteiligung des Eingekleideten an den Rechtsbeziehungen des Einkleidenden, ein Prinzip, das sich im Laufe seiner nach Jahrtausenden zählenden Geschichte kraft seiner großen Elastizität nach Form und Inhalt historisch und individuell gewandelt hat, aber trotz der Aufnahme neuentstehender Institute in seinen Wirkungskreis die Ursprungsidee noch deutlich erkennen läßt.

Digitized by Google

Für den weiteren Ausbau der Einkleidungstheorie wird man auch die Quellen des kanonischen Rechtes, die reiches Material bieten, heranziehen müssen. Schon Augustinus hat sich mit der Einkleidung befaßt, eine umfangreiche Literatur hat sich mit der Investitur und Degradation, mit dem baculus episcopalis und der ferula pastoralis beschäftigt, ich erinnere hier einerseits an die Deutung die Durandus in Rationali lib. 3, cap. 15 und ihm folgend die Glosse zu c. un. X. de Sacr. Unct. und andererseits Innocentius in Mysteriorum missae lib. 1 cap. 62 dem baculus gegeben hat. Auch die profane Literatur des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit hat sich mannigfach mit diesem Problem befaßt, statt vieler sei auf Joachim Christoph Stisser, De Bacillis fissis (1676) und die bei ihm Zitierten hingewiesen.

Die Einkleidungstheorie aber wird ihren Platz behaupten, ob in der von Mayer gegebenen Form oder in einer anderen mag dahingestellt bleiben; das Verdienst, sie aus unbedeutenden Ansätzen heraus begründet zu haben, bleibt Ernst Mayer.

Greifswald. Alexander Coulin.

Hans Schreuer, Über altfranzösische Krönungsordnungen. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1909; 8° 58 SS.

Maximilian Buchner, Zur Datierung und Charakteristik altfranzösischer Krönungsordnungen mit besonderer Berücksichtigung des „angeblichen" ordo Ludwigs VII. Sonderabdruck aus Sav.-Zeitschr. f. RG. Bd. XXXI Germ. Abt. 1910. SS. 360 bis 423.

Hans Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1911. Groß 8° XIV u. 180 SS.

Schon in dem Aufsatz „Zur neuesten Literatur über die deutsche Königs- und Kaiserwahl" (diese Zeitschrift XXXIV 349 Anm. 1) habe ich darauf hingewiesen, daß auch die Erhebung des französischen Königs in den letzten Jahren neuerdings den Gegenstand eindringendster Forschung bildet und ein hieher gehöriges Werk, welches zum größeren Teile der deutschen Verfassungsgeschichte gewidmet ist (Buchner, Die Erzämter und ihre Beziehungen zum Werden des Kurkollegs) eingehend besprochen. Hier soll nunmehr in Kürze über jene Erscheinungen referiert werden, welche ganz oder in der Hauptsache französische Verhältnisse betreffen.

Die ersten zwei der oben genannten Arbeiten untersuchen jene drei ordines, welche Denys Godefroy an der Spitze seiner Sammlung Le Cérémonial Francois (Paris 1649) veröffentlicht und als ordines für die Krönungen Philipp Augusts (1179), Ludwigs VIII. (1223) und Ludwigs IX. (1226) bezeichnet, u. zw. in Übereinstimmung mit J. De Tillet, Recueil des roys de France, leurs couronne et maison, Paris 1607. Über die Datierung der beiden letztgenannten ordines besteht kein Streit, ebensowenig darüber, daß

Digitized by Google

bei dem ordo für 1226 sein Vorgänger von 1223 (mehr oder weniger) als Vorlage gedient hat. Dagegen ergibt sich bei der Untersuchung des ordo für 1223 bereits eine bedeutsame Differenz zwischen Schreuer und Buchner: während ersterer in ihm eine geistlose, von einem subalternen Beamten herrührende Kompilation der (von Schreuer im Anhang rekonstruierten) französischen und der deutschen Formel erblickt, will Buchner eine bewußte Verschmelzung jener beiden Strömungen darin erkennen, von denen die eine allein dem Erzbischof von Reims, die andere dem Gesamtepiskopat die entscheidende Rolle bei der Königskrönung einräumen will. Noch weiter gehen beide Forscher in der Beurteilung des von Godefroy und Du Tillet Ludwig VII. (dem Vater Philipp Augusts) zugeschriebenen ordo auseinander: während Schreuer (mit der herrschenden Lehre) darin ein zurückdatiertes, einer weit späteren Zeit angehöriges Elaborat erblickt, sucht Buchner in scharfsinniger Weise darzutun, daß dieser ordo tatsächlich für die Krönung Philipp Augusts, welche allerdings erst 8 Jahre später stattfand, im Jahre 1171 festgesetzt wurde. Die (übrigens von Barthélmy geteilte) Ansicht Buchners führt insofern zu wichtigen Konsequenzen für die französische Verfassungsgeschichte, als in dem strittigen ordo bereits die Pares Franciae bezeugt sind.

Ein abschließendes Urteil über die Kontroverse, welche seither von Schreuer (Sav.-Zeitschr. f. RG. XXXII. Germ. Abt. 1911) und Buchner (ebenda XXXIII 1912) fortgesetzt wurde, möchte ich nicht abgeben, solange es nicht gelingt, das handschriftliche Original des ordo aufzufinden. Soviel kann jedoch nicht verschwiegen werden: die Erklärung Schreuers für die von ihm für „sehr fatal“ erklärte Wendung „Francois Bourguignons et Aquitainiens“ im Salbungsgebet (S. 35) ist absolut unbefriedigend und m. E. kritisch nicht zu rechtfertigen.

Handelt es sich hier im wesentlichen um Fragen der Quellenkritik, so betreten wir mit der dritten hier zu besprechenden Arbeit rechtshistorisches Gebiet; ja als eine ausgesprochen juristische Arbeit stellt sie sich nach ihrer Anlage dar. „Es sollen die rechtlichen Grundgedanken (des objektiven Krönungsrechts) herausgearbeitet werden“; sie will einen „Beitrag liefern zu dem allgemein-rechtlichen Problem der Willenserklärung, des Rechtserwerbes, insbesondere zur Lehre von der Legitimation und Gewere, von der rechten Gewere, von Kausalgeschäft und Vollzugsgeschäft“. Gerade deshalb dehnt der Verfasser seine Untersuchung auf die fränkischen, französischen und deutschen Zustände aus; denn „das juristische tritt bei einer solchen Gesamtbehandlung schärfer hervor, während der Spezialisierung auf ein Rechtsgebiet leicht etwas Antiquarisches anhaftet“.

Dem hochgesteckten Ziel ist allerdings die Ausführung nach meinem Empfinden nicht voll gerecht geworden, insbesondere was die Heranziehung der deutschen Entwicklung anlangt; sie, „die hier nur nebenbei herangezogen worden ist, konnte — so sagt der Verf. selbst — deshalb und wegen der Eile, die eine Festschrift (für Heinrich Brunner und Otto Gierke zum 70. Geburtstag) mit sich bringt, leider nur skizzenhaft ausfallen“. Auch sonst macht sich diese Eile da und dort störend bemerkbar. Die Skizze der deutschen Entwicklung „soll als erster Entwurf später in mancher Beziehung ihre Ergänzung und wohl auch Berichtigung finden“. Aber auch das hier bereits Gebotene wird jeder Fachmann dankbar begrüßen und

Digitized by Google

mit umso größerem Interesse den in Aussicht gestellten Ergänzungen entgegensehen.

Nach einer Übersicht über die zu lösende Aufgabe (§ 1) sowie über die Quellen (§ 2) behandelt die vorliegende Schrift zunächst das Gesamtbild der Zeremonien (§ 3), ihr Verhältnis zu Erbrecht und Wahlrecht (§ 4), die Akklamation des Volkes und die Zusicherungen des Königs als Wahlrudimente (§§ 5—7), die Insignien im allgemeinen (§ 8) und im einzelnen (§§ 9—11 die Krone sowie die Krönung und Salbung, § 12 Szepter und Stab, § 13 das Schwert, § 14 den Ring), woran sich die Thronerhebung (§ 15) und die damit regelmäßig verbundene Huldigung (§ 16) ungezwungen anschließt (auch der Thron ist ja in gewissem Sinne Insignie, nämlich Herrschaftssymbol kat' exochen). Nach den Ergebnissen des Verfassers sind zwei große Gruppen von Krönungsordnungen zu unterscheiden: die erste umfaßt die altfränkische Krönung (des 9. Jahrhunderts), die kaiserliche bis Heinrich V., die Kaiserkrönung Ottos IV., den Ordo Ratolds im 10. Jahrhundert und die englische Krönungsordnung des 10. und 11. Jahrhunderts; die zweite Gruppe wird gebildet durch die deutsche Königskrönung seit Otto I., die Kaiserkrönung von Lothar bis Heinrich VI. und die französische Krönung seit dem 13. Jahrhundert, u. zw. ist die deutsche Formel vermutlich 1223 übernommen worden (vgl. oben S. 91). Das m. E. wichtigste an der von Schreuer ans Licht gestellten Entwicklung des Krönungsrechts ist einerseits das Zurücktreten und zeitweilige Wiederaufleben der Wahlrudimente, anderseits die „Wanderung der Salbung", welche mit dem steigenden Einfluß der Kirche mehr und mehr an die Spitze (der Krönung und Insignienüberreichung) tritt.

Die Grundlinien der Entwicklung sind zweifellos richtig gezeichnet, wenn ich mich auch in so manchen Einzelheiten dem Verfasser nicht anschließen möchte. Für richtig halte ich auch die Konstruktion, daß durch die Krönung und Salbung der Erbkönig erst die rechte Gewere erhält. Dagegen scheint mir der Verfasser die Bedeutung des Erbrechts für die deutschen Verhältnisse erheblich zu unterschätzen; die wenn auch m. E. vielfach Widerspruch herausfordernden, so doch gewiß sehr beachtenswerten Forschungen Dungerns sind begreiflicherweise — sie sind knapp vorher erschienen — noch nicht berücksichtigt[1]). Wieviel des Interessanten aber gerade die Entwicklungsgeschichte der Erbmonarchie bietet, zeigt ein Blick auf die französischen Verhältnisse. Die einzige Tatsache z. B., daß das Erbrecht in Frankreich gesetzlich erst durch die Verfassung von — 1791 festgelegt wurde, eröffnet die tiefsten Einblicke in das Werden des Rechts und regt zum Nachdenken an über das Verhältnis zwischen der lex scripta und dem „lebenden Recht".

Wien. Karl Gottfried Hugelmann.

---

1. Chiapelli Luigi, Nuove Ricerche su Cino da Pistoia. Con testi inediti Bd. 1 Pistoia, Tipografica cooperativa 1911. 118 S. 8°.

2. Moeller Ernst von, Andreas Alciat. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der modernen Jurisprudenz. Studien zur Er-

[1]) Ich habe zu denselben eingehend Stellung genommen in dem Aufsatz „War Deutschland ein Wahlreich?" in dieser Zeitschrift XXXVI 405 ff.

Digitized by Google

läuterung des bürgerlichen Rechts, herausgeg. von Dr. Rudolf Leonhard. 25. Heft. Berlin M. et H. Marcus 1907. 145 S. 8°.

3. Dom. Blasii de Morcono De Differentiis inter Jus Langobardorum et Jus Romanorum Tractatus cura expensis et studio Prof. Johannis Abignente. Napoli Presso la Società Piazza Dante 93. 1912. (Società Napoletana di Storia Patriae. Monumenti Storici Serie II. Leggi). LXX u. 411 S. 4°.

4. Banolis Guido. Questioni di Diritto Internazionale in alcuni consigli inediti di Baldo degli Ubaldi. Testo e Commento. Pisa. Enrico Spoerri. 1908. 194 S. 8°.

5. Quellen zur Geschichte des Römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter. herausg. von Dr. Ludwig Wahrmund. Band I. Heft I: Die Summa Libellorum des Bernardus Dorna. XII u. 103 S. Doppelheft II—III.: Die Summa Minorum. XIX u. 58 S. Der Curialis XI u. 62 S. Doppelheft IV—V: Die Rhetorica ecclesiastica. XV u. 93 S. Der Ordo iudiciarius des Eilbert von Bremen. X u. 13 S. Doppelheft VI—VII: Die Summa des Magister Aegidius. XIII u. 27 S. Der Ordo iudiciorum des Martinus de Fano. XV u. 26 S. Innsbruck, Wagner 1905 u. 1906. 8°.

Band 2, Heft I. Der Ordo Judiciarius „Scientiam". Anhang: Der Ordo Judiciarius des Dinus Mugellanus. XV u. 66 S., VI u. 9 S. Heft II: Die Summa Aurea des Wilhelmus de Drokeda. XXXVI u. 430 S. Heft III: Die Summa de Ordine Judiciario des Ricardus Anglicus. XXV u. 127 S. Innsbruck 1913—1915.

6. Himstedt Dr. Heinrich. Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberitalienischen Stadtrechtsprozesses des 13. und 14. Jahrhunderts. (Zivilprozeßrechtliche Forschungen. herausgeg. von Dr. Richard Schmid. Heft 5). Berlin und Leipzig. Dr. Walther Rothschild 1910. 150 S. 8°.

7. Das Florentiner Strafrecht des 14. Jahrhunderts mit einem Anhang über den Strafprozeß der italienischen Statuten. herausgeg. von Dr. Josef Kohler und Dr. G. degli Azzi. Quellen zur Geschichte des Strafrechtes außerhalb des Carolinakreises I. Mannheim und Leipzig. J. Bensheimer. S. 248. 8°.

8. Kantorowicz Hermann von. Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik. Erster Band: Die Praxis. Berlin J. Guttentag 1907. XII u. 428 S. 8°.

1. Cinus Sinibaldi von Pistoia, der berühmte Jurist, als solcher einer der Bahnbrecher der neuen Schule der Postglossatoren, Dichter, Freund und Gesinnungsgenosse Dante Alighieris hat bereits im Jahre 1881 eine biographische Darstellung durch Chiapelli erfahren. (Vita e Opere giuri-

Digitized by Google

diche di Cino da Pistoia. Pistoia 1881). Seitdem hat sich mehr die italienische Literatur, als die Rechtsgeschichte mit ihm befaßt. Denn seine Canzoni sind nicht blos ein wertvolles Denkmal frühitalienischer Dichtung in der Volkssprache, sondern wegen der Beziehungen, die zwischen einzelnen Gesängen aus ihnen zu Gedichten des göttlichen Dichters bestehen, für die Kritik des Werkes Dantes selber von Bedeutung. In dem vorliegenden Buche gibt Chiapelli Nachträge zu seinen älteren Forschungen über Cino als Rechtsgelehrten. Und was er bietet, ist von nicht geringem Interesse. Zunächst sucht er die Werke des Cino nach den erhaltenen Handschriften und Angaben bei anderen Schriftstellern zusammenzustellen, wobei er eingehender das Hauptwerk, die Lectura in Codicem bespricht. Auch in unseren Gegenden war Cinus bekannt, wie sich aus einer Anführung in einer Wiener Urkunde, auf die Berichterst. aufmerksam gemacht hat (Festschrift des Vereins deutscher Historiker in Wien 90), ergibt. Eine zweite Untersuchung beschäftigt sich mit der Geburtszeit des Cino. Verf. bekämpft die Annahme, daß Cino etwa um 1275 geboren sei, läßt ihn vielmehr aus guten Gründen um zehn Jahre früher das Licht der Welt erblicken, wobei er sich vor allem auf die eigenen Angaben des Cino in der Lectura in Codicem beruft. Die Lectura ergibt sich als wichtige Quelle auch für die folgenden Schicksale des Cino. Aus ihren Angaben erschließt der Verf. ein Studium Cinos auf französischen Hochschulen, vor allem in Paris und Orleans. Jakob von Révigny, vorzüglich aber Pierre de Belleperche müssen seine Lehrer gewesen sein. Und diese Eindrücke waren für Cinos eigene Tätigkeit maßgebend. Wie die Franzosen es ablehnten, sich unter die Autorität der Glosse zu beugen, so bewahrt auch Cino ihr gegenüber seine Selbständigkeit. Wie sich jene dem geltenden Rechte nicht verschlossen, so verläßt auch Cino die von praktischer Anwendung des Rechtes absehende Art der Glossatoren. Damit ist zugleich erwiesen, daß der Anstoß zu den Bestrebungen der Postglossatoren von Frankreich herkam. In der Folge beleuchtet Chiapelli eine öfter angeführte Schuldurkunde Cinos von 1295, weist nach, daß es sich in derselben nicht um eine Schuld zur Begleichung studentischer Bedürfnisse, sondern zur Bezahlung einer Taxe aus Anlaß der Zulassung Cinos als lector extraordinarius oder repetens an der Universität Bologna handelt. So viel früher, als man annahm, setzte also Cinos Lehrtätigkeit in Bologna ein, und um diese Zeit wohl begann er auch schon mit der Sammlung des Materials zur Lectura in Codicem. Nach längerer Unterbrechung kehrte er im Schuljahr 1323—1324 nach Bologna zurück, wo in der Tat Petrarca sein Schüler war. Dagegen erweist sich die Annahme, daß er auch in Padua gelehrt habe, als unhaltbar, wenn er sich auch in Padua aufgehalten hat und mit Paduaner Verhältnissen Bekanntschaft zeigt.

2. Die Schrift Moellers besteht, wie schon Landsberg in seiner Anzeige in der Ztschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 29, 412 f. bemerkt hat, aus zwei ungleichen Abschnitten, einem biographischen und einer Würdigung der Werke. Der erste Teil schildert den Lebenslauf des berühmten Mitbegründers der eleganten Juristenschule, das ist der Humanisten unter den Vertretern der Wissenschaft vom römischen Recht, denn auch Alciat war Jurist und Dichter zugleich. Die flott geschriebene Darstellung beruht auf der Literatur und insbesondere dem Briefwechsel des Helden. Auch handschriftliches ist herangezogen worden,

Digitized by Google

vor allem die Briefe des Bonifazius Amerbach. Archivalisches Material ist dagegen nicht durchforscht. Vielleicht findet sich auch noch der eine oder andere Briefwechsel, so daß eine Bereicherung unserer Kunde über Alciat wohl noch möglich ist. Es ist ein echtes Humanisten- und Professorenleben, das hier an uns vorbeizieht. Das Streben nach hohen Einnahmen und die bodenlose Eitelkeit sind die charakteristischen Züge dieses Bildes. Daher die Sucht nach Berufungen und das unstäte Wandern von Avignon nach Bourges, von dort nach Pavia, dann nach Bologna und Ferrara und zurück nach Pavia. Weniger befriedigt, wie bereits Landsberg festgestellt hat, der zweite Teil der Arbeit, in dem eine Würdigung des Schriftstellers Alciat geboten werden soll. Daß Alciat als Humanist ans römische Recht ging, ist bekannt. Wir erfahren, wie Alciat sich gegen die Lehrmethode der Postglossatoren, seiner Vorgänger wandte, wie er selber das römische Recht nach der Studienordnung Justinians behandeln wollte, wie er sich aber zu einer systematischen Darstellung nicht aufzuschwingen vermochte, daß Alciat seine philologischen Kenntnisse zur Erklärung des Gesetzestextes verwertete, daß er auch bei der Bearbeitung eines Bruchstückes der Notitia dignitatum rechtshistorische Anläufe genommen hat. All das hätte tiefer gefaßt werden können. Es hätte ein anschaulicheres Bild über die Vorlesungen des Alciat, auch über die Art und Weise wie er einzelne Fragen behandelte, geboten werden können. Zasius, Budäus, Alciat waren den Zeitgenossen das Dreigestirn der eleganten Jurisprudenz. Wie sich Alciat wissenschaftlich zu seinen berühmten Zeitgenossen verhielt, wie er weitergewirkt hat, ist aus Moellers Buche nicht ersichtlich. Nur die naheliegende Vermutung wird aufgestellt, daß Alciat von Bourges aus auf die großen Franzosen Cujacius und Hugo Donellus gewirkt hat.

Moeller bricht zum Schlusse seines Buches eine Lanze für seine Lieblingsthese, die Vereinigung der römischen und deutschen Rechtsgeschichte in einer Hand. Seinen Helden stellt er dafür als Vorbild auf. Gewiß, wenn eines Menschen Hirn die beiden Wissensgebiete gründlich zu beherrschen vermag, wer wollte es ihm wehren. Nur sind ihrer nicht zu viele dagewesen. Daß der Germanist im Romanum nicht durchfällt und umgekehrt, wird man allerdings verlangen müssen. Ob aber die volle Kenntnis des einen Faches die Erforschung des anderen besonders fördern würde, darf man schier bezweifeln. Die Quellen und selbst die zu ihrer Bewältigung nötigen Vorkenntnisse sind allzu verschiedene. Mit seinem Vorbild hat Moeller zweifelsohne Unglück gehabt. Der Germanist müßte die Arbeit Alciats über das mittelalterliche Kaisertum selbst für das 16. Jahrh. als eine ungenügende bezeichnen. Alciat, der unter seinen Schülern in Bourges auch Jean Calvin gezählt hat, ist seinem inneren Wesen nach der humanistische Heide, mag ihm auch der Kampf Luthers gegen die Klerisei Behagen abgewinnen. Aber um auf die Kurie zu wirken und einem kurialen Freunde zu gefallen wärmt er die Legende von der translatio imperii, der Oberherrlichkeit des Papstes über den Kaiser und der Einsetzung des Kurfürstenkollegs durch den Papst Gregor V. wieder auf. So reiht sich Alciat den mittelalterlichen Kurialisten an, als einen deren letzten Ausläufer wir ihn zu betrachten haben. Die deutsche Rechtsgeschichte aber beginnen wir nach wie vor mit Hermann Conring.

Digitized by Google

3. Die Literaturgeschichte des gemeinen Rechtes im späteren Mittelalter ist noch nicht geschrieben. Wohl hat Savigny mit genialer Hand in großzügigem Freskostil die Linien der Entwicklung gezeichnet und haben neuere den Meister im einzelnen berichtigend und ergänzend sein Bild wiederholt. Aber von einer gründlichen Kenntnis und gerechten Wertung der einzelnen Schriftsteller und ihrer Werke, besonders der Größen des zweiten und dritten Ranges sind wir noch weit entfernt. Denn sehr viele der zahlreichen Arbeiten dieser Männer liegen nur handschriftlich oder in alten, seltenen Drucken vor. Die Originalität dieser Werke ist in der Art mittelalterlichen Schrifttums eine geringe; es überwiegt die kompilatorische Tätigkeit. Die Abhängigkeit aller dieser Summen, Traktate u. s. w. von einander festzustellen würde keine geringere Mühe erfordern, als die der Erzeugnisse der mittelalterlichen Annalistik. Im Zusammenhange einer systematischen großen Ausgabe gleich etwa der der Monumenta Germaniae wäre die Aufgabe am leichtesten zu lösen. Wird es zu einer solchen kommen? Die Frage dürfte kaum zu bejahen sein, besonders nachdem da und dort Einzelnes in neuerer Zeit, z. B. in der Bibliotheca iuridica medii aevi, in der unten zu besprechenden Ausgabe von Wahrmund und in anderen Sammelwerken und Einzeldrucken erschienen ist. Fast möchte es auch zu bezweifeln sein, ob schließlich sich die Mühe lohnen möchte. So bleibt nur zu erwarten, daß einmal ein fleißiger junger Mann die Arbeit entschlossen auf seine Schultern nimmt und im rastlosen Durchwühlen der Bibliotheken und Archive diese Herkulesarbeit zum Abschluß bringt.

Um so dankbarer wird man jede Neuveröffentlichung begrüßen, besonders wenn sie ein so eigenartiges Werk betrifft und in einen so abgelegenen und wenig gekannten Quellenkreis führt, wie die vorliegende. Gleich den Differentiae iuris civilis et canonici, dem Vorbild der späteren deutschen Differenzliteratur, sind im Königreich Neapel das römische und das langobardische Recht einander gegenübergestellt worden. Denn dieses hat sich in Unteritalien zähe als das Recht, nach dem ein Teil der Bevölkerung lebte, erhalten. So entsprach das vorliegende Werk einem praktischen Bedürfnisse.

Blasius von Morcone, dessen bekannte Lebenstatsachen der Herausgeber in der Vorrede zusammenstellt, lebte vom Ende des 13. Jahrh. bis 1350. Er stammte, wie er selber sagt, aus Morcone, einem Orte in der Provinz Benevent und endete als Propst von Atina, dem als solchen quasiepiscopale Gewalt zukam. Als seinen Lehrer nennt er den Bischof von Caserta Beneventus de Milo, seinen Landsmann „qui me de nihilo fecit aliquid", Professor an der Universität zu Neapel. Hier, in Cerreto, wohin Blasius, wie er klagt, sein Unstern trug, und an anderen Orten ist er wohl auch in Gerichten als Sachwalter tätig geworden. Denn oft nennt er den Brauch der Gerichte, den er gesehen habe. Sein Studium gilt dem römischen und dem langobardischen Recht, das kanonische liegt ihm ferner. Wiederholt lehnt er es deshalb ab, darauf einzugehen.

Der Ausgabe ist eine Handschrift des ausgehenden 15. Jahrh. zu Grunde gelegt, von der Schriftproben gegeben werden. Der Herausgeber schließt sich seiner Vorlage sklavisch an, selbst ohne offensichtliche Verderbnisse zu bessern oder die Interpunktion nach den heute üblichen Regeln zu ändern. Alles aus Furcht, den überlieferten Text ja nicht durch eigenes

Digitized by Google

Eingreifen zu stören. Uns erscheint eine so restlose Unterwerfung unter eine späte, sicher in vielem schon getrübte Überlieferung unbegreiflich. Noch unbegreiflicher aus gleichem Grunde der Verzicht auf jede kritische Bearbeitung; denn es ist auch nicht einmal der Versuch gemacht, die Quellen des Werkes, das wie die meisten ähnlichen aus seiner Zeit eine Kompilation ist, festzustellen. Damit ist eine Würdigung des Verdienstes des Blasius ausgeschlossen. Bringt schon das Beibehalten der handschriftlich gegebenen Interpunktion für den Benützer viele Unbequemlichkeit, so hat der Herg. es noch unterlassen seiner Ausgabe ein Register beizugeben und damit die Benützbarkeit seiner Arbeit sehr gemindert. Blasius folgt im Ganzen den Titeln der Lombarda aber nicht ohne Ausnahme. Sein System ist also nur ein loses. Nach Brauch seiner Zeit nimmt er nur zu gerne bei Erwähnung irgend eines Rechtssatzes oder einer Einrichtung Anlaß, vom hundertsten ins tausendste zu kommen, Abhandlungen über Dinge einzuschalten, die mit dem Titel seiner Rubrik wenig oder gar nichts zu tun haben. Die Rubrik De eo qui cartam falsam vel contra regem scripserit z. B. enthält eine kurz gefaßte ars notariae. In der Rubrik De his qui ad patriam defendendo venire neglexerint, wird nicht nur über den gerichtlichen Ungehorsam, sondern über die missio in possessionem, über die Alimentationspflicht der Eltern, die Aussetzung der Kinder, das Interdictum de liberis exhibendis, insofern es der Mutter zusteht, Bürgschaft u. s. w. gehandelt. Die am Rande beigefügten der Handschrift entnommenen Inhaltsangaben können da keinen Ersatz gewähren.

Inhaltlich ist das Werk von hohem Interesse. Den breiteren Raum nimmt die Darstellung des römischen Rechtes ein. Hauptquellen des Verf. sind die Glossen, fürs römische Recht die Glossa ordinaria, fürs langobardische die Glosse des Karolus de Tocco. Neben Accursius, Azo und anderen älteren Romanisten erscheint Dinus de Mugello, von Prozessualisten und Kanonisten Tankred, Innocenz IV., Ricardus de Senis u. s. w. Bevorzugt sind die Unteritaliener, die uns sonst weniger bekannt sind, Marinus von Eboli, De officio advocatorum (314), Bartolomäus de Capua, Andreas de Capua (282), Andreas de Isernia: Tractatus de ordine iudiciario (282), Nicolaus Caprescrosa: De ritu curie (333), Franciscus de Thelesia (354), Andreas de Barulo: Notula (375) u. s. w. Dabei berücksichtigt Blasius auch das neue Recht: die Constitutiones regni Siculi und häufig auch den lokalen Rechtsbrauch (z. B. 144, 297 von Benevent, 372, 373, 377, 383, 384, 389, 390 u. s. w.). Darin ist der Verf. unzweifelhaft selbständig. Sicher auch in vielem anderen. Vieles aber ist kompiliertes fremdes Gut, z. B. 243 die Angaben über den Brauch zu Bologna und in den terrae comitissae Matildae, die einem Schriftsteller des 14. Jahrh. ja ganz ungeläufig sein mußten.

Interessant ist die Stellung des Blasius zum langobardischen Recht. Er steht ihm fremd, ja feindlich gegenüber. Es ist zur Bestrafung unserer Sünden nach Apulien gekommen (183), es ist ein ius fetidum (328, 365, 378). Besonders der Zweikampf und die Frauenmund sind nicht nach dem Geschmacke des Blasius. Auch sonst wird das langobardische Recht getadelt (159), seltener aber auch gelobt (275, 359). Vom langobardischen Recht gilt nur das Privat-, nicht aber das Strafrecht (378), was freilich nicht hindert, daß Blasius strafrechtliche Sätze bespricht. Neben dem lan-

Digitized by Google

gobardischen erwähnt er einige Male fränkisches Recht, ohne darauf näher einzugehen. Das langobardische ist wie das römische dem Blasius gemeines Recht (303). Doch ist es in einigen Fällen vom römischen verdrängt worden (151, 166). Blasius ist gar nicht in der Lage, das langobardische Recht aus sich selbst oder aus anderen germanischen Rechtsquellen zu begreifen und zu erklären; er kann das nur mit Hilfe des Corpus iuris. So erhält es in seiner Hand ein ganz romanisiertes Gepräge, in dem es sich recht wunderlich ausnimmt. Vieles ist ja auch sonst im Absterben, wie etwa der Anefang (248). So ist Blasius eine interessante Quelle für die tatsächliche Geltung des langobardischen Rechtes in Unteritalien und hat auch schon in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit der rechtsgeschichtlichen Forschung erregt, z. B. Neumeyers Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts, 208.

Von Einzelnem sei bemerkt die Abhandlung über Notare und Instrumente (57 f.), über die Verschollenheit und Lösung der Ehe des Verschollenen (85), die Stellvertretung (91 und 344), Tradition der Braut (93), Schenkung (tignatio sic!) und eheliches Güterrecht 98 f., Mundium (106 f., 140, 366), das Blasius von mundus = rein ableitet, quarta und murgicap, die er als donatio mortis causae erklärt, Eheschließung in facie ecclesiae (125, 371), Adel und seine Privilegien (129), Erbverzicht (135), Legitimation (137), balia, servi und aldii (146), Erbrecht (148 f.), Verlobung, wobei nach seiner Meinung die iudices idiote von einer Übergabe und Rückgabe des Mundiums sprechen (161), filia in capillo (180), das ist nach Blasius das unbedeckt gehende Mädchen, während die verheiratete Frau, wie noch heute in Apulien sich nicht ohne Haube zeigt, stantia (210, 239), Pfandverkauf und -klausel (237, 238), Anefang (248) schon ganz romanisiert, Lehrlingsvertrag (264), Freilassung (265) mit der bemerkenswerten Äußerung, daß es wenig Unfreie im Königreich gebe (266), Verlobung der Braut mittelst des Ringes (284, 373), Anstellung der Beamten (286), Prüfung der Doktoren (289), eine ausführliche Darstellung des Rechtsganges (291 f.), Wadiatio und Bestellung der Wadia (351, 354), Gemeindeeigentum (379), Lehenrecht und -gericht (386 f.), Grundholden (390), Forste (409), Ehrlosigkeit der Priesterkinder (410) mit interessanter Äußerung über die tatsächlichen Verhältnisse u. s. w.

4. Bonolis bringt aus einer Handschrift der Kapitelbibliothek von Lucca neue, bisher unbekannte Rechtsgutachten des Baldus de Ubaldis zum Abdruck. Die Handschrift selber stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. und enthält etwa 300 bisher noch nicht veröffentlichte Rechtsgutachten, die allerdings nicht alle von Baldus herrühren. Der Ausgabe voran stellt der Verf. ausführliche Kommentare.

Die behandelten Fragen betreffen die Ausdehnung der Staatsbürgerschaft des Vaters auf die Söhne, die Erbfolge in Liegenschaften, die im Ausland gelegen sind, die Gebühren bei Verträgen über im Ausland gelegene Liegenschaften, die Rechtskraft guarantiguierter Schuldurkunden, die von einem ausländischen Notar geschrieben sind, die Repressalien, endlich die Zuständigkeit des Strafrichters für im Ausland begangene Verbrechen, also wichtige Fragen des Staatsrechts und des internationalen Privat-, Prozeß- und Strafrechts, die zum Teil noch heute bestritten sind. Kantorowitz hat in dem unten besprochenen Buche behauptet, daß die ausführlichen

Digitized by Google

Consiglien zu literarischen Zwecken angefertigt, die wirklich in praktischen Fällen erteilten mit kurzen Worten die Entscheidung bieten. Das dürfte so allgemein kaum zutreffen. Die Fälle, die Kantorowitz vor Augen hatte, sind in Strafprozessen ergangen, in denen es sich lediglich um das Schuldig oder Unschuldig handelte. Da war die Entscheidung mit wenigen Worten zu geben. Hier aber und häufig sonst, wo es sich um Rechtsfragen schwieriger Natur und um die Widerlegung gegnerischer Ausführungen handelt, mußte des Breiten in den Fall eingegangen werden und die Entscheidung aus den Gesetzen und der Literatur begründet werden. Doch wie es in den Briefsammlungen des Mittelalters Stilübungen gibt, so werden auch in den Rechtsgutachten fingierte Fälle behandelt, um Lücken auszufüllen. Ein solcher Fall ist Nr. 24 wie schon der Name Titius zeigt, der bekanntlich in den römischen Rechtsquellen als Stichname geläufig ist. Unser Fall soll die Frage entscheiden, ob der Bürger einer Stadt, der in einer anderen das Bürgerrecht erlangt hat, die den Bürgern seiner Adoptivheimat zustehende Steuerfreiheit in seiner Heimatstadt genießen solle oder nicht.

5. Eine besondere Gruppe bilden in der mittelalterlichen rechtswissenschaftlichen Literatur die Schriften über den Prozeß. Begreiflich. Die Rechtssätze, die den Rechtsgang regelten, fand man verstreut im Corpus iuris Romani und im Corpus iuris canonici. Die Form des Kommentars vermochte da in keiner Weise zu genügen; man sah sich zu einer Verarbeitung genötigt. Und doch war keine Rechtsmaterie von so überragend praktischer Bedeutung wie der Prozeß. Wegen der Anwendung in den geistlichen Gerichten war die Geltung eine örtlich weit ausgedehntere, als die des bürgerlichen Rechtes. Und schließlich das materielle Recht brauchte der Richter auch nicht in dem Maße zu kennen wie das Prozeßrecht. Die Rechtsfreunde, die Advokaten der Parteien suchten schon den rechtlichen Inhalt der Streitfrage zu erfassen und beim Urteil konnte sich der Richter immer auf ein Rechtsgutachten oder den Rat rechtsgelehrter Assessoren stützen. Aber der Gang des Verfahrens mußte dem Richter geläufig sein, wollte er nicht entgleisen. Daher die zahlreichen Summen und Ordines, die, die einen gelehrt, die andern volkstümlich, manche sogar in Versen, die nötige Anleitung gaben, bis Guilielmus Durantis mit seinem Speculum iudiciale sie alle geschlagen hat und sein Buch und der ebenso bedeutungsvolle Kommentar, den dazu Johannes Andreae verfaßt hat, kanonische Bedeutung erlangten. Nur wenig lag bisher von dieser älteren Prozeßliteratur gedruckt vor. L. Wahrmund unternahm es, die ungedruckten Arbeiten dieser Art zu veröffentlichen. Ein anerkennenswertes Wagnis. Unsere Zeit war wenigstens bis zum Krieg, die Zeit der wissenschaftlichen Organisation. Nach dem Muster der Akademien, der Monumenta Germaniae und anderer größerer Unternehmungen bildeten sich unzählige Kommissionen, Vereine und Ausschüsse, um wissenschaftliche Arbeiten, vor allem Ausgaben von Quellen, durchzuführen. Die wissenschaftliche Organisation hat ihre entschiedenen Vorzüge. Ein leitender Geist vermag in dieser Weise sich in seinen Mitarbeitern zu vervielfältigen, ein Generalplan kann nicht nur aufgestellt, sondern auch leichter durchgeführt werden, da der Organisation es weit eher möglich sein wird, Geld zu beschaffen und Schwierigkeiten zu überwinden, als dem einzelnen. Aber die Organisation tragt auch etwas vom Geruche der Fabrik an sich. Der Unternehmer wird die geistige

Digitized by Google

Selbständigkeit der Mitarbeiter nur zu leicht erdrücken. Fehlt ein leitender Geist, wie es ab und zu vorkommen soll, so kann die Organisation wohl auch zum spanischen Stiefel werden, der den Mitarbeiter einschnürt. Um so wohltuender, hier einen Mann zu treffen, der allein es unternimmt ein großes Werk zu schaffen. Dieser Mut schon vermag mit Schwächen zu versöhnen, die das Werk vielleicht aufweist.

Wahrmund hat die Ausgabe unternommen, um mit Hilfe dieser Schriften die Geschichte des gemeinen Prozesses zu ergründen und darzustellen. So glaubte er der Wahrheit näher zu kommen als z. B. Bethmann-Hollweg, der zu seinem bekannten Werke nur einzelne Schriften dieser Art, wie sie zum Teil der Zufall irgendwo ans Licht der Öffentlichkeit gebracht hatte, benützen konnte. Die Ansicht W. hat mit Recht Widerspruch erfahren. Die Geschichte des Prozesses liegt nicht in diesen Schriften: denn schöpferisch ist dieses Schrifttum nicht gewesen. Man kann nicht einmal sagen, daß es wissenschaftlich besonders hoch stand. Schöpferisch ist auch die päpstliche Gesetzgebung, die sich bekanntlich sehr eingehend mit dem Prozeß beschäftigte und die gesetzliche Grundlage für den gemeinen Prozeß gebildet hat, nicht gewesen. Die Geschichte des gemeinen Prozesses liegt vielmehr, wie dies schon Richard Schmidt in seinem Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes ausgesprochen hat, vor ihm aber im einzelnen schon durch Briegleb, Wach und andere gezeigt worden ist, und woran auch der Berichterst. in seiner Einleitung zu Acta Tirol. 2. erinnert und an einem bestimmten Beispiele gezeigt hat, in den Tausenden von Notariatsurkunden und Büchern Italiens. Der italienische Gerichtsbrauch ist der Schöpfer des gemeinen Prozesses gewesen, die päpstliche Gesetzgebung verhalf nur diesem Gerichtsbrauch zu allgemeiner gesetzlicher Geltung. Doch werden wir darum das Schrifttum nicht gering schätzen. Zeigt es uns doch, wie diese Sätze von der Theorie gefaßt wurden und wie und in welchem Maaße sie den nichtitalienischen Gerichten vermittelt wurden.

Die Sammlung W. entbehrt einer gewissen Systematik. Es ist ein etwas bunter Strauß, der uns da geboten wird. Die Gesichtspunkte, nach denen die einzelnen Schriften ausgewählt und geordnet sind, liegen nicht ganz offen. Man darf aber in diesem Punkte auch die Schwierigkeiten nicht vergessen, die sich dem einzelnen Bearbeiter entgegenstellen. Seien wir dankbar für das, was er geboten hat. Auch bei der Behandlung der Handschriften wird man manche Wünsche haben. Der Herausg. unterläßt es, Forschungen über die Abstammung der Handschriften anzustellen und strenge den echtesten Text festzustellen. Aber hätte diese Mühe sich auch gelohnt? Erwägenswerter halten wir die Frage, ob nicht den folgenden Bänden ein eingehendes Sachregister beizugeben wäre, nicht bloß eine ausführliche Inhaltsangabe wie dem ersten und zweiten Bande.

Das erste Heft enthält die Summa libellorum des Bernardus Dorna, eine Schrift aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh., entstanden zu Bologna, wo Bernardus lehrte. Sie ist eine Abhandlung über die Klaglibelle. Voran geht etwas wie ein allgemeiner Teil. Es folgen Formulare für die einzelnen Klagen, alles mit einer reichen Ausrüstung von Belegstellen, interessant vor allem für die Lehren der Zeit von dem Wesen und der Wirkung dieses Prozeßaktes.

Digitized by Google

Die Summa Minorum des Magister Arnulfus führt an die Pariser Universität. Sie stammt aus der Zeit des Papstes Innocenz IV. Als Verfasser nennen zwei Handschriften einen Magister und Domherrn von Paris Arnulfus, der weiter nicht nachweisbar ist. Doch ergibt sich, daß er ein magister artium war und für Artisten (minores) geschrieben hat. Eine zweite erweiterte Fassung enthält im Anhang einige Formulare. Die Summa gibt eine gedrängte, gemeinfaßliche, von Anführungen der Gesetzesstellen wenig belastete Darstellung des Rechtsganges und seiner Formeln. Diese und die folgende Schrift gehören in eine Reihe mit dem vom Herausg. früher veröffentlichten Parvus Ordinarius (Mainz 1900) und der Schrift Actor et reus. Über ihre Entstehung hat W. in der Einleitung zur Ausgabe der erstgenannten Schrift ansprechende Vermutungen geäußert.

Heft 3 bringt eine bisher unbekannte Darstellung, die nur in einer Pariser Handschrift erhalten ist und den Titel Curialis führt. Auch diese Schrift ist im nördlichen Frankreich entstanden, wie die in den Formularen häufige Nennung französischer Städte und die Bezugnahme auf die französische Währung dartun. Die Entstehungszeit setzt W. mit Recht zwischen 1251 und 1270. Auch der Curialis bietet eine volkstümliche Darstellung des Prozesses, in die zahlreiche Formulare eingeschoben sind. Die Formulare sind vielleicht das wertvollste in diesen Summen, da sie dem wirklichen Rechtsleben entnommen sind. Von § 153 an wird der Curialis völlig zu einer Formelsammlung für Geschäftsurkunden mit kurzen theoretischen Erläuterungen.

Unbekannten, aber frühen Ursprunges ist die im Hefte 4 abgedruckte Rhetorica ecclesiastica, indem ihre Entstehungszeit noch ins 12. Jahrh. fällt. Sie stützt sich nur auf das Dekret, noch nicht auf die Dekretalen. Vielleicht ist diese Schrift in Deutschland entstanden. In ihrer ganzen Weise fällt sie aus dem Kreis dieser Schriften heraus. Das theologisch-philosophische Interesse ihres Verfassers ist weit größer, als das juristische. Und in diesen Ausführungen liegt auch der Wert der Schrift, z. B. der Begriffsbestimmung des Gesetzes und seiner Einteilung, den Erörterungen über Gewohnheit und Recht, die fast die Hälfte der Schrift füllen. Was den Prozeß betrifft, so bietet der Verfasser keine Darstellung des Rechtsganges, sondern handelt von den im Prozeß tätigen Personen und den Beweismitteln. Der im 5. Hefte veröffentlichte Ordo iudiciarius des Eilbert von Bremen, eine öfter zuletzt von Siegel untersuchte Quelle aus der Wende des 12. ins 13. Jahrh., ist nichts anderes als ein Auszug aus der Rhetorica in Versen.

Es folgt im 6. Hefte die Summa des Magister Ägidius, eines sonst unbekannten Juristen von Bologna, die nach der begründeten Annahme des Herausg. während der Regierung des Papstes Innocenz IV. zu Bologna entstanden ist. Auch sie ist weit mehr eine Sammlung von Prozeßformularen, als eine Abhandlung. Wichtig sind die strafprozessualen Formeln. Dagegen rühren von Martinus de Fano ein gesonderter Ordo iudiciorum und ein Formularium her, die beide in Heft 7 und 8 zur Veröffentlichung gelangen. Mit Recht setzt W. die Entstehungszeit des Ordo nicht wie die einzig erhaltene Handschrift angibt, ins Jahr 1278, sondern um etwa zwanzig Jahre früher an. Entschieden älter ist das Formularium. Die darin verwerteten Urkunden weisen auf die Regierungszeit Kaiser Friedrichs II. etwa

Digitized by Google

das Jahr 1232 zurück. Diese Jahrzahl erscheint gleich zu Beginn unter den Mustern für die Datierung. Zu den von W. bemerkten Anzeichen käme noch der S. 13 als Berufungsrichter erwähnte Markgraf, der wohl der Graf Thomas von Savoyen, totius Italiae legatus et marchio (Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, 162) sein wird. Dieser Ordo iudiciarius ist die gelehrteste der vorliegenden Summen. Benutzt sind die Summa minorum und eine andere, irriger Weise in die Werke des Bartolus geratene anonyme Schrift „Ad summariam noticiam". Nicht nur ist das corpis iuris civilis eingehend berücksichtigt, der Verf. beruft sich auch auf die Glosse und einzelne Arbeiten von Juristen. Sehr wertvoll ist das Formularium, das in Fano entstanden ist oder wenigstens aus Fano stammendes Material verwertet. Darauf weist schon die in der Romagna noch gebräuchliche subjektive Fassung der Notariatsinstrumente. Es liegt in glossierter und überarbeiteter Form vor, überarbeitet durch einen Notar Bartholucius im Jahr 1278, der die Formeln für die Scheidungsklage c. 123 und die Inventare c. 208 f. eingeschoben hat. Das Formularium dürfte mit 207 geschlossen haben. Mit c. 211 beginnt eine neue Abhandlung De securitatibus apponendis in cartis et de renuntiationibus, sicher ursprünglich eine selbständige Schrift über die in den Urkunden so häufigen Verzichte auf Einreden und Rechtswohltaten, die Dinge behandelt, die bereits im Formularium im Zusammenhange erörtert worden waren. Ob auch sie von Martinus de Fano herrührt, müßte noch untersucht werden. Die Glossen rühren zum guten Teile von Martinus her und stellen den gelehrten Apparat zu den Formeln dar. In der fehlerhaften Handschrift der Vaticana, die uns die beiden Werke überliefert hat, sind die Glossen durcheinandergekommen. Der Herausgeber vermerkt die Irrungen. Einfacher wäre es wohl gewesen, den Glossen ihren rechten Platz anzuweisen. Die Formeln betreffen teils den Prozeß, teils Akte des Richters im außerstreitigen Verfahren, teils Verträge und Testamente. Jedem Geschäfte folgt die Klagschrift aus demselben oder ihrer mehrere, wo mehrere Klagen gegeben sind. Seltenere Rechtsgeschäfte werden berücksichtigt in c. 94 die societas in simul stando, d. i. die Hausgemeinderschaft; c. 95 die Gesellschaft zu gemeinsamen Gewinn und Verlust, c. 110 die arrha sponsalitia, die aber, wie der Verfasser sagt, nicht üblich sei, c. 151 de monachatione, die Vermönchung, c. 154 de conversione, Eintritt ins Kloster als Konverse, c. 159 de homitia, Ergebung in die Mannschaft, c. 162 Verknechtung, wozu der Verf. bemerkt, daß ein Freier durch Vertrag nicht leicht zum Knechte werde, c. 165 Freilassung aus der Mannschaft u. s. w.

Den zweiten Band eröffnet eine Schrift, deren Verfasser unbekannt ist. Wahrmund nennt sie nach dem Anfangsbuchstaben: Scientiam. Wir erfahren, daß der Verfasser Schüler eines nicht weiter bekannten magisters Petrus Penerchio oder Penerclius war. Der Herausgeber nimmt ihn wohl mit Recht für den Petrus Hispanus, der als Dekretalist in Bologna und Padua in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. lehrte. Unsere Schrift ist etwa in den Jahren 1235—1240 entstanden. Denn sie kennt bereits die Gregoriana, benützt aber nicht selten daneben die Compilationes antiquae, die bekanntlich durch die Gregoriana außer Geltung gesetzt worden sind. Den Entstehungsort setzt W. nach Frankreich, da ein paarmal in den Ansätzen zu Formeln französische Ortsnamen (Paris, Luneville, Orleans, Charter) er-

Digitized by Google

scheinen. Das Werk ist ein durchaus gelehrtes. Es stellt den Prozeß nach den römischen und kanonischen Rechtsquellen dar, wobei jene fast mehr, als diese herangezogen sind. Formeln fehlen fast gänzlich. Manchmal verweist der Verf. auf den Gerichtsbrauch. Mit Ausnahme seiner Lehrer ist kein mittelalterlicher Schriftsteller angeführt, doch werden die Meinungen anderer gelegentlich berücksichtigt. Der Verf. bespricht vor allem die drei Personen, die im Prozesse eine Rolle spielen, dann die Klaglibelle, die Einreden und den Kalumnieneid; kürzer schon faßt er sich über die Beweismittel, wobei er die Präsumptionen als eine Art oder Ersatz des Beweises berücksichtigt, ganz kurz handelt er über das Urteil, gar nicht über die Berufung. So wird seine Darstellung eine gegen den Schluß immer gedrängtere, wie das Kollegienheft eines Professors, der, weil er zu breit begonnen hat, seinen Stoff nicht zu erschöpfen vermag. Der angehängte kurze Ordo iudiciorum wird allerdings nur in einer Handschrift dem bekannten Rechtsgelehrten Dinus de Mugello zugeschrieben. Die Arbeit selber bietet zwar keine Stütze für diese Annahme, aber auch keinen für ihre Ablehnung. Sie ist ganz kurz in Versen verfaßt ohne eigentlichen wissenschaftlichen Wert, bemerkenswert immerhin in didaktischer Beziehung.

Das zweite Heft bringt die sehr umfangreiche, bisher ungedruckte Summa Aurea des Wilhelm de Drokeda, ein literargeschichtlich interessantes Werk. Der Verf. war Engländer oder vielmehr wahrscheinlich Ire von Geburt, der, wie er selber sagt (c. 328, S. 253), als Professor in Oxford lehrte. Er war Geistlicher und Pfarrer einer nicht näher zu bestimmenden Pfarre Petha. Gewiß hat er sich als solcher mit dem Genuß des Benefiziums begnügt. Die Seelsorge dürfte ihm wenig Kummer bereitet haben. Es scheint nicht, daß er auf dem Festland studiert hat. Alle seine Beispiele wurzeln in englischen Verhältnissen. 1245 ist er nach einer Mitteilung des Matthäus von Paris gestorben. Die Summa aurea ist nur zu einem Sechstel erhalten oder vollendet worden. Wilhelm äußert sich in seiner Vorrede über den Plan seines Werkes. Was uns vorliegt, entspricht beiläufig der Inhaltsangabe des ersten Buches. Alles übrige fehlt oder ist nie aufgezeichnet worden, obwohl der Verfasser auch später noch auf das 6. Buch verweist (c. 347, S. 259). Denn wir glauben, entgegen der Meinung des Herausgebers, daß sich der Verf. an seinen Plan hat halten wollen. Das bezeugt doch auch der Verweis auf das 6. Buch für strafrechtliches, indem dieses Buch das Strafrecht behandeln sollte. Die literargeschichtliche Bedeutung der Summa liegt weniger in ihrem prozeßrechtlichen Inhalt. Denn als wissenschaftliches Werk leidet die Arbeit an allen Mängeln der skolastischen Methode. Es ist ungeheuer breit, wenig logisch angeordnet, gefällt sich im Übermaße in Distinktionen und Einwänden, es häuft Zitate, passende und unpassende, verwendet den Analogieschluß nicht selten in unerlaubter Weise, belegt alles mögliche mit einer Anführung, auch die selbstverständlichsten Dinge u. s. w. Interessant aber ist die Summa als Zeugnis von dem Stande der Kenntnis des römischen und kanonischen Rechtes in England in der ersten Hälfte des 13. Jahrh.; denn zwischen 1239 und 1245 ist das Werk verfaßt. Da ergibt sich eine ganz außerordentliche Belesenheit des Verf. in den römischen und kanonischen Rechtsquellen, die er gründlich durchgearbeitet haben muß. Und das zweite ist der praktische Blick des Verf. Er will den kanonischen Prozeß schildern,

Digitized by Google

wie er sich in England abspielte. Daher sind nicht nur alle Formeln auf englische Verhältnisse zugeschnitten, der Verf. übergeht Dinge, die in England nicht üblich sind, wie das Positionalverfahren (c. 172, S. 202) und berücksichtigt andererseits englischen Brauch; so gestattet er dem Advokaten in englischer oder französischer Sprache seine Reden zu halten (c. 98, S. 92), er beruft sich auf englisches Gewohnheitsrecht (c. 169, S. 199), er führt die Satzungen der unter dem Vorsitz des Kardinallegaten Otho 1237 abgehaltenen Synode von London an und lehrt, wie man durch geschickte Fassung der Klagschrift den königlichen Writs of prohibition entgehen könne. So spielt das Werk Wilhelms, wie der Herausgeber trefflich bemerkt, seine Rolle in dem in England so lebhaften Widerstreite der königlichen und der kirchlichen Gewalt, und es ist wohl möglich, daß die berühmte Summa de legibus des Henricus de Bracton die Summa des Guilielmus de Drokeda berührt, wenn sie auch in völlig anderem Sinne geschrieben ist. Beide haben allerdings eine gemeinsame Quelle, die Einleitung der Summa des Azo benützt. Ob aber die polemischen Worte Bractons gegen Guilielmus gerichtet sind, wie der Herausgeber meint, möchte Berichterst. sehr bezweifeln.

Das vorliegende erste Buch beginnt mit der Bittschrift an den Papst um Delegation von Richtern, handelt von dem Kläger, den Ladungen, den Akten, Ausbleiben des Klägers, Beklagten oder Richters, hier eingeschoben die interessante Ausführung über den Beweis der Echtheit eines Siegels (c. 26, S. 27), Advokaten, Beklagten, Stellvertreter, Vertreter des Beklagten, Schiedsrichter, Assessoren, der Klagschrift, wobei sich der Verf., soweit die Klagen des bürgerlichen Rechtes in Frage kommen, stark an den Tractatus des Roffred von Benevent anlehnt, Richter und der Befugnis zur Subdelelegierung, Reskripten, soferne sie einen Richter bestellen, Einreden, besonders den prozeßhindernden, den Restitutionen. Dabei werden zahlreiche Fragen (Quaestiones) aufgeworfen, das Für und das Wider erörtert und die Lösung gegeben. Manche dieser Ausführungen tragen den Titel Adiectio an der Spitze. Sie dürften wohl teilweise von jüngeren herrühren.

Den Band schließt im 3. Hefte das Werk eines zweiten Engländers, von dem nichts weiter bekannt ist, als daß er um 1196 in Bologna lehrte und außer der vorliegenden Prozeßschrift noch Distinktionen zum Gratianischen Dekret und Glossen zur Compilatio I. geschrieben hat. Alles, was sonst von ihm erzählt wird, gehört in das Reich der Vermutungen. Die Abfassungszeit der Summa ergibt sich aus der Jahreszahl einer Formel. Die Summa ist schon durch Karl Witte 1851 und 1855 gedruckt worden, das erstemal in einer Festschrift zu Ehren König Friedrich Wilhelms IV., das zweitemal selbständig. Doch hat Witte nur eine Handschrift, die der Bibliothek von Douai benützt, der Herausgeber hat noch drei andere Handschriften herangezogen, die einen vielfach abweichenden und besseren Text bieten. Und so war ein Wiederabdruck wohl berechtigt. Benützt sind der Ordo des Otto Papiensis und die Summa „Quicunque vult“ des Johannes Bassianus. Die Summa des Ricardus Anglicus hat auch nur vorwiegend literarhistorischen Wert. Sie ist sehr dürftig, so weit sie die Worte des Verf. bietet. Doch hat dieser oder ein Bearbeiter zum Text weitgehende Anführungen aus den römischen Rechtsquellen gefügt, spätere Arbeiter auch aus den kanonischen, eine Fassung, die die Handschrift der Vaticana bietet.

Digitized by Google

Ob es notwendig war, diese Anführungen vollinhaltlich in der Ausgabe abzudrucken, bleibe dahingestellt. Bei bloßer Verweisung hätte das Heft kaum ein Drittel des Umfanges erreicht. Das Werk handelt von den Klagschriften, den Delegaten, den Parteien, der Litiscontestation, den Kautionen, Stellvertretern, Ladungen, Advokaten, Kalumnieneid, Beweisen, zu denen auch hier die Vermutungen gezogen werden, Urteilen, Appellationen, Einreden, Ersitzung und Verjährung und endlich vom Richter und damit im Zusammenhang den Folgen des prozessualen Ungehorsams.

6. Aus dem urkundlichen Material heraus sucht Himstedt die Entwickelung des Zeugenbeweises in Italien von der langobardischen Zeit bis ins 14. Jahrh. darzustellen. Dabei zieht er nur gedrucktes Material heran. Bekanntlich ist der Zeugenbeweis der germanischen Zeit ein formeller. Die Zeugen sind nur berufen, das Beweisthema zu beeiden. Daß sie den Eid nach ihrem Wissen leisten, unterscheidet sie von den Eidhelfern, die nur schwören, weil sie an die Wahrheit des Eidthemas glauben. Der Inquisitionsbeweis der Karolingerzeit erst ermöglicht dem Richter ein Befragen der Zeugen. Der italienische Richter hat im langobardischen Italien eine freiere Stellung inne, wie der fränkisch-deutsche. Vor allem beim Urteil; er urteilt selber, allerdings nach dem Gutachten der Schöffen. So greift er denn auch in das Verfahren ein, befragt die Parteien und die Zeugen, um den Fall aufzuklären. Mit Recht legt der Verf. diesem Umstande das größte Gewicht bei. Wir sind allerdings im Einzelnen nur ungenügend unterrichtet, da uns auffallend wenige Gerichtsurkunden über streitiges Verfahren erhalten sind; dagegen auffallend viele Verurteilungen auf Grund des Geständnisses, so daß wir wohl annehmen können, man habe immer dann, wenn es zuletzt im streitigen Verfahren zum Geständnis kam, sich mit seiner Beurkundung begnügt, die vorangehenden Ereignisse des Prozesses übergangen. Ebenso ist es richtig, daß, wie der Verf. betont, das Urteil des alten Prozesses zum Beweisurteil wird und das Ergebnis des Beweises als Endurteil verkündet wird.

Das neue Verfahren, das uns im städtischen Prozesse Ober- und Mittelitaliens seit dem 12. Jahrh. entgegentritt, dürfte sich in der Romaga ausgebildet haben. Es erhält zweifelsohne durch die Schule von Bologna wenn nicht seine Ausbildung, so doch die grundlegenden Gedanken. Insofern ist es zu bedauern, daß der Verf. nicht auch dem Verfahren im römischen Teile Italiens seine Aufmerksamkeit zugewendet hat. Allerdings sind wir darüber recht schlecht unterrichtet, aber es wäre sicher verdienstlich, die Trümmer der Überlieferung auf diesem Felde zu sammeln. Römisch ist der Klaglibell, der genau die Klage umschreiben soll. Er wird nicht überall gefordert, ist aber schon als die Keimzelle des schriftlichen Verfahrens wichtig. Die bezeichnendste Neuerung aber sind die Positionen der Parteien. Woher diese? Der Verf. leitet sie von den Anfragen der langobardischen Richter an die Parteien ab. Aber die Positionen gehen nicht vom Richter aus, sondern von den Parteien; der Richter verhält sich in diesem Abschnitt des Verfahrens völlig untätig. Die Positionen sind nicht das Ergebnis richterlichen Eingreifens, sondern das Ergebnis der Tätigkeit der Advokaten. Der Rechtsfreund schneidet bei H. zu kurz ab. Eben dasselbe gilt von den Beweisartikeln. Auch sie sind die Erzeugnisse der Advokaten. Dem Richter kommt dabei höchstens eine einschränkende

Digitized by Google

Tätigkeit zu. Es folgt bei H. die Wirkung des Zeugenbeweises und die Beseitigung des Zweikampfes durch die richterliche Beweiswürdigung. Eine freie ist diese auch im 13. Jahrh. nicht gewesen. Ferner wird die Zeugnisfähigkeit in Betreff der Rechtssache und der Person des Zeugen erörtert.

Der Berichterst. hat mit Freude festgestellt, daß die von ihm veröffentlichte Imbreviatur des Notars Obertus von Trient in dieser Schrift, wie er glaubt, zum ersten Male ausgebeutet wird und sich als eine sehr wichtige Quelle für die Geschichte des Prozesses darstellt. In dieser Beziehung weiß er dem Verf. lebhaften Dank. Die Ausführungen des Berichterst. dagegen haben bei Herrn Himstedt keine Gnade gefunden; er läßt an ihnen schon kein gutes Haar. S. 42 n. 1 wirft er dem Berichterst. vor, daß er das Vorkommen des Klaglibells in Trient leugne. Auf S. 145, das Zitat H. ist unverständlich, bemerkt aber der Berichterst.: „In Trient sind Klaglibelle in älterer Zeit nur ganz ausnahmsweise überreicht worden" und in Anm. 3 wird auf zwei Fälle von 1193 und 1229 verwiesen; dann folgen die Angaben der Statuten von Trient, deren Übersehen Herr H. rügt. Hätte H. die Arbeit des Berichterst. über die Trienter Statuten (Archiv f. österr. Gesch. 92) gekannt, so hätte er ersehen, daß diese Statuten angeblich des 12. und 13. Jahrh., in Wahrheit aus dem Anfang des 14. stammen, die Bestimmung über die Klaglibelle aber gar erst zwischen 1340 und 1343 eingeführt worden ist. S. 44 wirft H. dem Berichterst. vor, daß er das Verständnis für die praktische Bedeutung der libelli oblatio und litis contestatio und für ihr Verhältnis zu einander vermissen lasse. Aber es war nicht Aufgabe des Berichterst., die Geschichte des gemeinen Prozesses zu schreiben, er wollte nur die in der Ausgabe vorliegenden Urkunden erklären und ihnen den gebührenden Platz in der Rechtsentwicklung zuweisen. Da sich kein Klaglibell unter seinem Material befand, hatte er keinen Anlaß auf Klaglibell und seine Beziehungen zur litis contestatio näher einzugehen, noch auch die Schrift von R. Schmidt, Klagänderung heranzuziehen. Ebensowenig und aus demselben Grunde hatte sich Berichterst. über die Kulturmission und die originelle Anlage des italienischen Prozesses zu äußern, selbst wenn er ein Freund von Phrasen wie „Kulturmission" wäre. Ebenso eigentümlich berührt der Vorwurf des Herrn H. S. 55, als ob Berichterst. „die Tradition des germanischen Prozeßformalismus und das bloße Vergnügen des mittelalterlichen Denkens an spitzfindiger scholastischer Distinktion" für die Entstehung des Positionalverfahrens entscheidend hätte sein lassen. Was sagt der Berichterst. über den Zweck der Positionen S. 158 Einl. der Acta Tirolensia II? „In der Regel aber war es ein eigener Akt, welcher den Richter mit den Klagfundamenten und Einreden bekannt machen sollte, und durch den konstatiert wurde, was unter den Parteien streitig und daher eines Beweises bedürftig war". Wahrlich: „Ungefähr sagt das der Pfarrer auch, Nur mit ein bischen anderen Worten". Herrn H. aber können wir nur den guten Rat geben, er möge erst Bücher lesen lernen, ehe er gegen sie zu Felde zieht.

7. Kohler ist bekanntlich schon seit Jahren mit Erfolg bemüht, die Wurzeln der Carolina und damit des deutschen Strafprozesses und Strafrechtes der Neuzeit in Italien aufzudecken. Vor allem hat er seine Aufmerksamkeit dem Strafrecht der italienischen Statuten zugewendet. In den

Digitized by Google

Kreis dieser Arbeiten gehört auch das vorliegende Bändchen, das zugleich Ausgabe und Darstellung bietet. Wenig verhältnismäßig war bisher über das Florentiner Stadtrecht bekannt. Denn ältere Statuten der Stadt sind bisher nicht veröffentlicht worden, haben sich überhaupt weniger gut erhalten, als in anderen italienischen Städten. Die vorliegende Ausgabe sucht für das Strafrecht diese Lücke auszufüllen. Sie bietet durch den Archivar im Staatsarchive von Florenz degli Azzi das dritte Buch der Statuten von 1322—1325 nach der Handschrift des Florentiner Staatsarchives, dann ausgewählte Stücke aus Gerichtsakten, endlich von Kantorowicz herrührende Auszüge aus dem 1. und 3. Buche der Statuten des Podestà von 1225 über die Gerichtsverfassung von Florenz. Das Schwergewicht der Ausgabe dürfte zweifelsohne in diesen letzten und in den Mitteilungen aus den Gerichtsakten liegen. Als solche werden geboten Verzeichnisse der Gerichtsbücher von 1344—45, Strafurteile von 1343, 1351 und 1379, Inquisitionsprotokolle von 1344, Litiscontestationsprotokolle von 1364—65, endlich besonders lehrreich ein zusammenhängender Prozeß von 1349 mit dem dazugehörigen Urteil aus dem liber sententiarum. Die Fälle betreffen alles mögliche, Aufruhr, Vorwurf des Ghibellinismus, (der zusammenhängende Prozeß), Mord, Raub (besonders häufig), Diebstahl, Körperverletzung, Päderastie, Ehebruch, Vertragsbruch, Fälschung, Meineid u. s. w. Zum Schlusse bietet Kohler eine lichtvolle Abhandlung über die Strafgerichtsbarkeit und das Strafrecht von Florenz nach den Statuten und Akten und über das Aktenwesen. Das letzte Kapitel berührt sich mit dem im Folgenden besprochenen Buche. Als Anhang bringt Kohler eine Übersicht über das Strafverfahren nach den italienischen Statuten überhaupt. Besonders interessant sind die Andeutungen über den Inquisitionsprozeß, der über Innocenz III. zurückgeht, und über das Verfahren von Amtswegen.

8. Das Strafrecht der Postglossatoren, das für den Inhalt der Carolina und damit auch für das Strafrecht Deutschlands bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrh. von der größten Bedeutung geworden ist, hat in Albertus Gandinus seinen ersten hervorragenden Vertreter gehabt. Wie der Zivilprozeß, so hat sich auch der Strafprozeß Italiens in den Händen des Gerichtsbrauches weitergebildet. Was die päpstliche Gesetzgebung und was die städtischen Statuten angeordnet haben, das ist vielfach bereits früher tatsächlich geübt worden. Vor allem hat sich in der Lehre neben den Sätzen des römischen und kanonischen Rechtes der Gerichtsbrauch wiedergespiegelt. Die Geschichte des Prozeßrechtes und teilweise auch des Strafrechtes kann nicht aus den Gesetzen und literarischen Darstellungen allein, ja aus diesen nicht einmal in erster Linie erkannt werden, sondern nur aus den urkundlichen Quellen. Das hat der Verfasser dieses Buches sehr wohl erkannt und haben vor ihm wohl auch andere geahnt. Die Schwierigkeit liegt nur in der schier unerschöpflichen Menge der in den italienischen Archiven seit der Mitte des 13. Jahrh. liegenden urkundlichen Aufzeichnungen.

Als Kantorowicz es unternahm, das Wirken des Albertus Gandinus zu erforschen, sah er die Notwendigkeit ein, in erster Linie der praktischen Tätigkeit des Mannes als Strafrichter seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ihr ist der vorliegende Band gewidmet. Ein zweiter wird sich mit den theoretischen Werken des Gandinus beschäftigen, ein dritter endlich soll

Digitized by Google

das gegenseitige Einwirken von Gesetz und Praxis, Spekulation und theologischer Anschauung auf die Ausbildung des Strafrechtes des späteren italienischen Mittelalters zur Darstellung bringen.

Einleitend berichtet der Verf. über die Archive, die er für seine Arbeit benützt hat. Vielleicht manchmal in etwas zu breiter Weise. Wichtiger sind die folgenden Ausführungen, die geradezu eine Diplomatik der Prozeßakten darstellen wollen. Damit hat sich der Verf. ein sehr entschiedenes Verdienst erworben, denn ein solcher Versuch lag bisher für die Akten des Strafprozesses nicht vor. Wenn freilich die Führung der Akten gewiß nicht überall dieselbe war, so wird man doch die Ausführungen des Verf. auch dort, wo die Buchung eine einfachere war, nicht ohne Nutzen heranziehen können. Hat doch Gandinus in einer Reihe von Jahren gerade in der Stadt aufiert, die in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrh. noch unbestritten den Vorrang unter den italienischen Universitäten behauptete, aber auch für die Praxis tonangebend war — man denke nur an Rolandinus Passagerii —, in Bologna.

Die Strafrechtspflege lag in den italienischen Stadtgemeinden in den Händen des Podestàs und seiner iudices und assessoren. Der in der Regel nicht rechtskundige Podestà beschränkte sich freilich auf die Verkündigung der Urteile, die Arbeit selber überließ er seinen rechtskundigen Unterbeamten. Auch Albertus Gandinus war als iudex und assessor von Podestaten nachweisbar in Lucca, Bologna und zwar hier wiederholt, in Perugia Florenz, Siena und Fermo von 1281—1305 tätig. Dank der Erhaltung der Archivalien sind wir über seine in Bologna geleistete Arbeit am besten unterrichtet. Der Bologneser Stoff hat damit auch die Grundlage für das Buch von K. geboten.

Zweierlei Prozeßverfahren beherrschten die Praxis, der Accusations- und der Inquisitionsprozeß. Ihr wendet sich die Darstellung des Verf. zu. Einleitend erörtert er die verschiedenen Arten von Aufzeichnungen, die seine Archivalien boten; die losen, meist an eine Zettelschnur gereihten Schriftstücke und die Aktenbücher, die er wieder in die chronologisch gereihten Journalakten und nach einzelnen Streitsachen geordnete Realakten scheidet. In Bologna finden sich alle diese Anordnungen, die in kleineren Orten wohl kaum vorgekommen sind, wie z. B. in Südtirol, wo sich im 14. Jahrh. eine Art von Realakten, doch kaum daneben Cedulae und Journalakten finden. Der Akkusationsprozeß wird auf eine schriftliche Anklage hin erhoben. Der Ankläger hat sofort den Kalumnieneid zu leisten, d. h. er muß beschwören nicht im bösen Glauben zu klagen, er muß weiter unter Stellung von Bürgen versprechen, die Klage durchzuführen. Die Klage wurde in einem liber accusationum eingetragen, wo für jeden Prozeß eine Seite ausgespart blieb. Am Rande und unter der Anklage wurden die verschiedenen richterlichen Anordnungen, Ladungen, Vernehmung von Zeugen, Anfnahme anderer Beweismittel, endlich das Urteil angemerkt. Reichte die Seite nicht, so wurden am unteren Rande Pergamentstücke angeheftet. Die Formulare der Anklageschrift und der andern Prozeßschriften, richterlichen Anordnungen, Beweisaufnahmen werden vom Verf. festgestellt. Die Zeugenverhöre wurden in einen besonderen liber testium eingetragen, da sie im liber accusationum nicht Platz gefunden hätten. Beim Verhör von Belastungszeugen spielten die Fragstücke, beim Verhör von Entlastungszeugen die Beweiskapitel

Digitized by Google

eine Rolle. Die Konsilien, das sind die den Richter bindenden, von den Parteien beigebrachten Rechtsgutachten von Juristen sind damals noch ganz kurz gehalten. Mit Recht sieht der Verf. darin ein Weiterwirken des germanischen Grundsatzes der Scheidung von Richter und Urteilern: der rechtsweisende Jurist ist in der Tat der gerade Nachkomme des karolingischen Schöffen. Der Inquisitionsprozeß, die jüngere Form, wird von Amtswegen ohne schriftliche Anklage über eine Anzeige, die wieder eine schriftliche oder mündliche, eine private oder amtliche sein kann, erhoben. Ihr folgt ein Einleitungsbeschluß, der titulus inquisitionis. Nun kommt es zu den Ladungen und Beweisaufnahmen, vor Allem dem Verhör des Inquisiten. Da die Anzeige vielfach nur auf einem Gerücht oder Inzichten beruhte, so war hier der Folter ein weiter Raum gegeben, um ein Geständnis des Beklagten und damit den gerichtsordnungsmäßigen Beweis zu erpressen. So traurige Ergebnisse in der Folge dieses Verfahren auch hatte, bei der unglaublichen Roheit und Wildheit der damaligen Zeit war es gewiß ein Fortschritt und hat abschreckend, also segensreich gewirkt. Auch da verfolgt der Verf. die Arten der Buchung, wie sie in Bologna üblich waren. Zuletzt werden die bei beiden Verfahren gleich abgefaßten Urteile und Bannsprüche, sowie die Bannbücher behandelt.

Nun folgen nach einem kurzen Einschube über das Geldwesen Bolognas, wo der Verf. auf Grund sehr gewagter Annahmen den Wert der libra, wie dem Berichterst. scheint viel zu hoch, zu bestimmen sucht, im zweiten Teile des Buches Urkunden und Regesten. Die Urkunden bieten Beispiele für die einzelnen Prozeßformulare. Zunächst einige die Gerichtsverfassung betreffende Stücke, über die Stellung des Podestàs und seiner Beamten und das Syndikatsverfahren gegen sie. Es folgen Inquisitionen, darunter interessant Nr. 22 Prozeß wegen Entführung einer Frau, Nr. 24 wegen Beraubung und Verwundung einiger Mönche, Inquisitionen bei Kontumaz des Geklagten, allgemeine Inquisitionen, wie sie von Zeit zu Zeit zur Entdeckung schädlicher Leute in den einzelnen Stadtvierteln vorgenommen wurden. Weiter folgen Akkusationen, darunter ein umfangreicher Prozeß wegen eines Aufruhrs der Schuhmacherzunft gegen den Podestà und seinen Richter Gandinus, ferner Beispiele für einzelne Prozeßhandlungen: Anzeigen, Anklageschriften, Ladungen, Zeugenverhöre, Anträge der Parteien, richterliche Anordnungen, Konsilien, Urteile, Strafvollstreckung und Kosten, Bannsprüche und andere Gebannte betreffende Aktenstücke, ärztliche Zeugnisse über Leichenbeschau und Beschau von Wunden. In Tabellen wird dann der Gang der von Gandinus durchgeführten Prozesse statistisch verarbeitet. Endlich folgen Regesten über die Tätigkeit des Gandinus, die freilich nicht vollständig sind, was gewiß zu bedauern, aber bei der Menge des Materials begreiflich ist, umfassen sie doch schon so 234 Nummern. Bei vollständiger Mitteilung hätten sie die 1000 weit überschritten.

So sehen wir mit Spannung den folgenden Bänden entgegen.

Wien. Voltelini.

Digitized by Google

Hauptmann Ludmil Dr., Über den Ursprung von Erbleihen in Österreich, Steiermark und Kärnten. Graz und Wien 1913. „Styria". 8°. 93 S. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark VIII. 4).

Die Arbeit sucht das in jüngster Zeit viel behandelte Problem der Entstehung erblicher Landleihen für die östlichen Alpenländer zu lösen. Der Verf. hat mit großem Fleiße die neueren Quellenpublikationen verwertet und mit anerkennenswerter Energie die vorhandenen Schwierigkeiten zu übersetzen verstanden.

Er wendet sich gegen die Annahme, daß die Erbzinsleihe hier aus der Prekarie entstanden sei. Die ältere Überlieferung vom 9. bis ins 11. Jahrhundert weise überwiegend Tauschhandlungen, daneben aber nur die kurzfristige complacitatio auf, welche unmöglich das Vorbild für die freie Erbleihe, hier Burgrecht genannt, abgegeben haben könne. „Wohl wurde ab und zu die Prekarie zur Erbleihe, aber die Spärlichkeit solcher Fälle in Österreich, ihr gänzliches Fehlen in Steiermark und Kärnten erhebt es über jeden Zweifel, daß sich die Prekarie gegen Vererblichung stemmte" (S. 34).

Vielmehr sei das durch Schenkung begründete Leibgedinge die eigentlich österreichische Form der Prekarie geworden. Die Prekarie habe sich fast nur bei den Edlen eingelebt und blieb so dem Einflusse gerade des Standes entrückt, der schon aus Selbsterhaltungstrieb auf Erblichkeit der Leihe hätte bestehen müssen. Der Adel der Schenker war der triftigste Grund, warum die Prekarie als Leibgedinge erstarrte" (S. 51).

Nachdem so negativ die Entstehung der freihen Erbleihe aus der Prekarie als unmöglich bezeichnet wurde, geht der Verf. im zweiten Teile seiner Arbeit positiv dazu über, die Wurzel der freien Erbleihe aufzufinden. Hier tritt die Gewaltsamkeit der Konstruktion besonders stark hervor. Er kalkuliert so: da „es im ganzen Mittelalter nur zwei Arten von Leihen gegeben hat, die rasch hinwelkende unfreie Fronhofleihe und das freie Benefiz, so kann die freie Erbleihe nur aus diesem entstanden sein" (S. 76).

Hauptmann versteht unter Benefiz „diejenige Leihe, die mit der alten Gebundenheit [nach einzelnen Standesklassen] endlich brach und die, auf jeden Stand anwendbar, die Befristung, die Art und Höhe der Leistungen nur nach den Bedürfnissen des Einzelfalles regelte". (S. 58).

Das sei „die neue Lehre" und „willkommene Botschaft" gewesen, als der Umschwung vom alten Eigenbetriebe zur Zinsgüterordnuug im 12. und 13. Jahrhundert sich durchsetzte. „Bald schien niemand mehr zu hoch, als daß er nicht ein Gut zu Freistift hätte übernehmen können, niemand zu schlecht, um Leibgedinge oder Erbrecht zu erwerben. Die ständisch gebundene Leihe siechte dahin".

„Die Grundherren stutzten. So verheerend hatten sie sich die Folgen der Benefizialleihe nicht vorgestellt. Eine Jahrhunderte alte Ordnung brach vor ihren Augen zusammen, und das Durcheinander des Einsturzes verwirrte ihnen so sehr die Sinne, daß sie bisweilen nicht mehr im Stande waren, nüchtern den Vorteil zu berechnen, der für sie dabei abfiel". (S. 70).

Digitized by Google

Nur gut, daß H. doch auf der nächsten Seite wieder erklärt, daß der „Grundherr sich durch seinen eigensten Vorteil bestimmen ließ. Und zwei Seiten darauf hören wir von dem Großgrundbesitzer doch schon, daß er „standesrechtliche Erscheinungen rein wirtschaftlich werten lernte, sich eine neue Denkart aneignete, die ihn ermutigte, sich ohne Scheu vor der Knute des Rechtes nur noch nach den Bedürfnissen der Wirtschaft zu richten". In einem Atem versichert H. jetzt, daß „solche Beispiele rein wirtschaftlichen Denkens" immer häufiger wurden.

Durch so krasse Widersprüche wird das Phantastische der angeblich gefundenen Lösung am besten illustriert. Ich stelle hieher noch zum Vergleiche, was H. früher bei Besprechung der Prekarien dazu bemerkt: (S. 38): „Als im 12. und 13. Jahrhundert die erbliche Leihe entstand und sich beneficium zum Sammelnamen verwässerte, hob eben „precaria" aus dem Brei zerfließender Begriffe das Leibgedinge als feste Form hervor".

Hier hatte H. tatsächlich aus den Quellen den richtigen Eindruck: beneficium ist, aber nicht erst seit dem 12. Jahrhundert, ein viel umfassender Sammelname. Auch freie Erbleihen fallen gelegentlich unter diesen Begriff. Eine Erklärung für die Entstehung der freien Erbleihe ist damit nicht gewonnen.

Wertvoll ist das letzte Kapitel, das die Arten der freihen Erbleihe bespricht und den Nachweis liefert, daß „Burgrecht" eine von „Erbrecht" verschiedene, u. zw. günstigere Leiheform gewesen ist. H. meint, daß die Steuerfreiheit das Kennzeichen der Leihe zu Burgrecht gewesen sei (S. 84). Jedoch ist diese Annahme seither durch einen so vortrefflichen Kenner der Verhältnisse, wie es H. v. Voltelini ist, angezweifelt worden [1]).

Im Ganzen hat diese Untersuchung, auch wenn sie ihr eigentliches Ziel nicht erreicht hat, doch mehrfach die Forschung im einzelnen gefördert. Daß die Leihe zu Leibgeding in diesen Ländern stark verbreitet war, hatte ich seinerzeit schon betont [2]). Meine weitere Annahme von dem reichlichen Vorhandensein unfreier Leihen (Freistift) halte ich trotz H.s Einwänden (S. 66 ff.) nach wie vor aufrecht.

Wien. A. Dopsch.

Eubel Conradus, Theol. Dr., O. Min. Conv. Definitor generalis, Hierarchia catholica medii aevi sive summorum Pontificum. S. R. E. Cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta. Editio altera. Regensberg, Münster 1913. 4°. VIII et 559 pag.

Die Tatsache, daß der erste Band der Hierarchia catholica (siehe die Rezension von Ottenthals in diesen Mitteilungen XIX, 1898, 546—554) bereits im Buchhandel vergriffen war, förderte glücklicherweise das Erscheinen einer zweiten Auflage desselben, so daß nun eine Arbeit vor uns liegt, die sich nicht als ein bloßer Neudruck darstellt, sondern einen wirk-

[1]) Die Anfänge der Stadt Wien (1913) S. 81 n. 3.
[2]) Österr. Urbare I. 1. Einl. p. CXLI n. 11 (1904).

Digitized by Google

lichen Fortschritt aufweist, der so groß ist, daß die erste Auflage nicht mehr als Nachschlagbuch benützt und zitiert werden kann. Der Verfasser hat nämlich seit dem ersten Erscheinen dieses Bandes (1898) durch fünfzehnjährige Arbeit in den römischen Archiven, besonders in den päpstlichen Registern im Vatikan so viel Neues gesammelt, viele inzwischen erschienene Arbeiten wie die Stubbs (Registrum Anglicanum), Savios (Vescovati d'Italia), Berlieres, Langs (Acta Salzburgo-Aquilejensia) u. a. boten so reichlich neue Quellen, daß Eubel fast auf jeder Seite seiner Arbeit zu verbessern hatte. Diese zahlreichen neuen Daten und Bemerkungen, die sich schon auf eifrigere Benützung der Literatur stützen (während dies in der ersten Auflage noch durchaus fehlte), haben aber trotzdem keine Vergrößerung des Buchumfanges zur Folge gehabt, im Gegenteil hat der kleinere, aber durchaus nicht undeutliche, sogar mehr übersichtliche Druck eine Verringerung des Umfanges bewirkt. Neu hinzugekommen ist nur der Appendix III., der ein Verzeichnis der Weihbischöfe, nach Ländern und Diözesen geordnet, bringt, während diese Tabelle bisher erst am Ende des zweiten Bandes zu finden war. Daß Eubel indes nicht mit jenem Fleiß an die neuerscheinende Literatur herangetreten ist, der notwendig gewesen wäre, um das auch von dem Rezensenten in diesen Blättern (XXXIV, 1913, 176—178) gelegentlich der Besprechung des III. Bandes gezeichnete Ideal einer Hierarchia catholica zu erreichen, geht schon daraus hervor, daß er die Verbesserungen und Zusätze, die von Ottenthal in seiner oben zitierten Rezension so zahlreich machte, ganz übersah. Denn die von Ottenthal vermißten Vulgärnamen der Kardinäle sind nun auch in der zweiten Auflage nicht nachgetragen, die Korrekturen, die Ottenthal an den beispielsweise herausgehobenen Bischofslisten von Halberstadt, Paderborn, Chiemsee und Trient vorschlug, und die vielen wertvollen Angaben, die er aus den „Archivberichten aus Tirol“ für außerdeutsche und in partibus infidelium befindliche Sitze bot, sind leider nicht verwertet. Freilich hat Eubel Seite für Seite Verbesserungen angebracht und manche von Ottenthal aufgeworfene Frage mit Hilfe seiner Quellen gelöst. Der Fortschritt ist sicherlich nicht gering einzuwerten, aber Eubel wird sich doch noch entschließen müssen, die territorialen Quellen heranzuziehen, wie dies Gams zu seiner Zeit mit ganz unzulänglichem Material getan hat. Es werden aber noch Dezennien vergehen, bis nach der Aufteilung einer solchen Riesenarbeit, wie sie Eubel allein leistete, auf mehrere tüchtige Schultern die Bischofslisten einen relativen Grad von Zuverlässigkeit erreichen werden.

Graz. Ernst Tomek.

Matěj z Janova mistra Pařížského (Matthiae de Janow magistri Parisiensis) Regulae Veteris et Novi Testamenti, vydal Vlastimil Kybal. Svazek IV. Tractát o ohavnosti zpuštění stojící na místě svatém. Innsbruck. Wagner 1913. XXXII + 499 SS. 8°.

Von der Ausgabe der Werke Janovs liegt nun der vierte Teil in der Bearbeitung Kybals vor. Da prinzipielle Bemerkungen, soweit dies notwendig war, schon bei der Besprechung der früheren Teile gemacht wurden.

Digitized by Google

(s. Mitt. des Instituts XXXI, 323 ff. und XXXIII, 542 ff.). so können wir uns bei der Besprechung des vorliegenden Bandes kürzer fassen. Er enthält den Traktat: De abhominacione in loco sancto, und wurde bekanntlich schon in der Nürnberger Ausgabe der Schriften des Huss (Joannis Hus et Hieronymi Pragensis Historia et Monumenta) vom Jahre 1558 unter dem Namen des Huss „Joannes Hus, De sacerdotum et monachorum abhorrenda abominatione desolationis in Ecclesia Christi" und dann in der Ausgabe von 1715 publiziert. Es ist das dritte Buch, distinctio XII der Regulae Veteris et Novi Testamenti und behandelt den Gegenstand, auf den auch Wiclif mit besonderer Vorliebe eingegangen ist, so z. B. in den jüngst publizierten Opera Minora im Speculum secularium dominorum und ausführlicher in dem Traktate Super Matthei XXIV S. 359, desgleichen im Opus Evangelicum und an anderen Stellen. Es wäre interessant, auch hier auf Ähnlichkeiten und Unterschiede in der Auffassung und Behandlung des Gegenstandes hinzuweisen, wie dies in der Anzeige der früheren Bücher der Fall war; da aber die Ergebnisse die gleichen sind, dürfen wir ausschließlich nur auf den Inhalt des vorliegenden Bandes näher eingehen. Man wird kaum irre gehen, wenn man annimmt, daß die Schäden, die das große Schisma in der Kirche hervorgerufen haben, Janow bewogen, diese im Einzelnen aufzudecken. Darum lautet auch gleich der erste Satz „quod sacerdotum dissensio in ecclesia est abhominacio et causa abhominacionis"; die Gräuel in der Kirche sind so angewachsen, „ut familias et plebes, castra, civitates, oppida, villas replerent et occuparent", sie datieren von der Zeit, quando religiosi falsi sunt multiplicati per ecclesiam (S. 12); Janow wird demnach gleich Wiclif die verderbliche Tätigkeit der Bettelmönche in der Kirche ins Auge fassen: bevor diese auftraten, gab es solchen Zwiespalt nicht: sind sie allein nicht die Ursache davon, so geht doch das Meiste auf sie zurück: Hoc ... est videre, quod ubicunque in rure, in oppido vel in civitate nondum manent religiosi vel non visitant ibidem communiter, ibi stant bene sacerdotes concorditer ad invicem et plebs est sine distraccione et dissensione ... at ubi advenit conventus religiosorum ad civitatem, ad familiam vel ad villam vel est ibidem eorum visitatio frequentata, tunc mox inchoat conturbacio et contradiccio u. s. w. Das Hauptübel im Priesterstand ist vornehmlich darauf zurückzuführen, daß man jene hindert, die die Wahrheit predigen und in allem Thun der Habsucht und dem Eigennutz fröhnt. Janow geht sodann auf die einzelnen Arten des Gräuels ein. Was Matthäus 24, 34—38 von den Juden sagt, gilt in Wahrheit von den Priestern unserer Zeit: es wird die Habsucht des Klerus, der Luxus und Glanz ihres Auftretens, ihre Fleischeslust u. s. w. in einer ganzen Reihe von Kapiteln beschrieben: Hic tangit christianos, maxime clericos et sacerdotes cupidos, qui adulantur dominis et militibus secularibus propter beneficia per eos assequenda ... prompcius mandata ipsorum et facilius exequimur — quam mandata Jesu Christi. In einzelnen Stellen glaubt man den leibhaftigen Wiclif zu vernehmen, so wenn er cap. XXII von den Indulgenzen und der Reliquienverehrung spricht: Ve illis, qui faciunt promissiones et iusticias propter questum, veluti est promissio multarum indulgenciarum in suis festis vel locis, ut habeant per hoc nomen et pre aliis accursum et applausum populorum, promissio mul-

Digitized by Google

tarum reliquiarum vel imaginum magnarum virtutum, promissio literarum ab omni pena et a culpa, promissio annorum iubileorum . . ., communionis fraternitatum . . ., que singula non possunt enumerari . . . Taceo, fährt er an späterer Stelle fort, de religiosis, quia in illis est supra modum nimis illa videre et impudice et manifeste, quod iam petitis literis a superioribus vel a papa commendaticiis publice questuarii predicatores eloquentissimi et electi ad emungendum pecunias a simplicibus currunt fere ubique et discurrunt . . . Das ist der Boden, auf dem dann 10 bis 15 Jahre später die kleinen im höchsten Grade aufreizenden Flugschriften Wiclifs niederfielen. Man begreift dann ihre ungeheure Wirkung. Und auch auf die pompösen Tempelbauten, gegen die sich der böhmische Wiclifismus so sehr ereiferte, werden hier schon starke Anspielungen gemacht; sie dienen nicht zur Andacht, sondern ut haberent multam materiam simplices adeundi et suos sermones pecuniarum lucrativos fabricandi. Auch das, was Wiclif die Verkaiserung der Kirche nennt, kommt hier wenngleich in anderen Wendungen zur Sprache: das Elend ist in die Kirche gekommen, quando dominus apostolicus contraxit ad se omnia beneficia et officia ecclesie pro sua voluntate dispensanda (pag. 133, 138, 143 u. a.) . . . Tunc lites, iurgia et incessabiles occupaciones circa iudicia in sacerdotibus et clericis inceperunt pro beneficiis obtinendis . . . Ecce, sagt er cap. XXXII, hic habes gratum exemplum contra illos, qui a solo papa habentes beneficia et promocionem vel alias exempcionem a suis ordinariis proximis et cotidianis tantum curant domino apostolico subesse et obedire . . . Und was die Residenzpflicht des Klerus betrifft, finden sich gleichfalls bezeichnende Äußerungen: quam sit necessaria et utilis presencia et propinquitas prepositorum ad subiectos et prelatorum residencia in locis suis personalis . . . All' das muß einen um so größeren Eindruck machen, als Janow an dem allgemeinen Wettrennen nach Pfründen nicht teilnamslos vorübergegangen ist.

Janow verschweigt seine eigenen Verirrungen nicht. Im 8. Kapitel findet sich jene schon seinerzeit von Palacky angezogene Stelle (Vorläufer S. 48), in der er das Geständnis ablegt, daß auch er einst vom Geist des Antichrist getrieben, gierig nach den Reichtümern dieser Welt, nach Ehren und Ruhm gestrebt, keine Mühe und keine Kosten gescheut und um nicht weniger als um vier Pfründen gestritten habe. Noch jetzt hält eine solche, die ihm von Rechtswegen gehört, ein Gegner in seinen Händen. Im Streben nach den Reichtümern dieser Welt sei er in die Netze des Satans gefallen. Die Geschichte seiner Erweckung und wie er berufen wurde, die verschiedenen Arten des Greuels an heiliger Stätte zu schildern, ist (S. 96 ff.) sehr eindrucksvoll geschrieben. Niemand, der nicht vom heiligen Feuer ergriffen ist, soll sich dem Priesterstande widmen, denn mit dem Feuer, von dem die Sprache der Apostel erfüllt war, soll er sprechen: Et ego quandocumque ista scripsi et quamdiu ista scripsi, michi semper affuit ille ignis captivans quodam modo me ipsum et perurgens ad scribendum (S. 154). Quandocumque enim oro fideliter, strenue et cum attencione, mox adest michi et adurit cor et totum pectus meum valde admodum suaviter et iocundum me facit mox et devotum repletumque et potentem ad meditandum, docendum et orandum atque conscribendum . . . . . Diese Erweckung soll ihn aber nicht über die andern hinausheben. Demütig fügt er gleich

Digitized by Google

die Worte an: sed humiliter me subicio iudicio et decrecioni ecclesie Christi sacrosancte, willig wird er sich der Entscheidung der Kirche fügen. Deren Zurückführung auf den Stand des apostolischen Zeitalters, eine Forderung des englischen und böhmischen Wiclifismus, spielt auch hier eine Rolle, freilich, meint Janow, werden da zunächst viele Umwälzungen notwendig sein: Ex istis adverte, quod Dei ecclesia nequit ad pristinam suam dignitatem reduci vel reformari, nisi prius omnia fiant nova, puta sicut clerici et sacerdotes, ita populus et plebes ... ego pro nunc credo magis primum istorum, id est, quod iamque surget novus populus secundum novum hominem formatus, qui secundum Deum creatus est, ex quo novi clerici et novi sacerdotes provenient et assumentur ... Wie Wiclif sieht auch Janow (SS. 179/180) im Schisma ein Zeichen dafür, daß die innovatio ecclesie herannaht, er denkt in der Beziehung nicht anders als die zahllosen Reformfreunde in allen Ländern der abendländischen Christenheit [1]). Wir könnten uns an den vorliegenden Stellen, in denen der böhmische Reformfreund am deutlichsten zu Worte kommt, genug sein lassen, läge uns nicht daran, ein Moment zu betonen, das bei unserer heimatlichen Geschichtschreibung bisher wohl nicht ganz übersehen, aber doch viel zu gering eingeschätzt worden ist [2]). In den Schriften Janows finden sich nämlich zahlreiche außerordentlich scharfe Zeichnungen der sozialen Verhältnisse seiner Zeit; deswegen scheint es uns von Belang, noch einige Augenblicke bei dem Inhalt des vorliegenden Bandes zu verweilen, namentlich da, wo er auf die Auslegung des apokalyptischen Werkes (Apoc. XVII, 3) und die coccinea bestia zu sprechen kommt, Erörterungen, die sich durch eine Reihe von Kapiteln hinziehen. Die 7 Häupter und 10 Hörner der apokalyptischen Bestie bedeuten die in der Christenheit herrschende Zerrissenheit und jenen Zwiespalt, wie er seit Menschengedenken niemals vorgekommen. Entsprechen die sieben Häupter den sieben Todsünden, so deuten die 10 Hörner auf die 10 Gebote, die Niemand mehr hält. Von Interesse ist dabei die Deutung der Todsünden, wie er sie nicht einzelnen Individuen sondern ganzen Völkern zuteilt: den Franzosen den Hochmut, den Flandrern und Rheinländern den Luxus, den Deutschen die Habsucht, den Polen und Böhmen die Freßsucht u. s. w. Das Weib in der Apokalypse, das sind die Priester und Kleriker, die sich ihrer geistlichen Pflichten entschlagen und deren Trachten auf irdische Dinge gerichtet ist. Untauglich das Volk zu lenken, fürchten sie die Großen dieser Welt, und so kommt es, daß heutzutage Tyrannen das Christenvolk knechten, ohne daß jemand sich dagegen auflehnt. Wer wird hier nicht an politische und soziale Zustände jener Zeit erinnert? Von gleichem Interesse sind die Ausführungen im folgenden Kapitel, aus dem man ersieht, wie weit Janows Anschauungen von den Gewalten des Priesters von jenen der englischen Reformpartei abstehen: sacerdotes sancte ecclesie, quamvis quomodolibet sint ambicionibus et suis cupiditatibus prostituti in animo et inmense intrinsece, tamen de gracia Jesu Christi exterior decor et ordo atque potestas, auctoritas manent

[1]) Siehe die Zusammenstellung ähnlicher Belege aus italienischen Quellen in meinen Studien zur Kirchenpolitik Englands im 14. Jahrh. II. Teil. Sitz.-Ber. der Wiener Akademie Bd. CLVI, S. 5.

[2]) In der neuesten Geschichte Böhmers von Bachmann sind diese Dinge, wiewohl sie kulturhistorisch vom höchsten Interesse sind, ganz übersehen worden.

Digitized by Google

in suo statu, utpote in consuetudinibus sanctis, in communitate, in observanciis, in sacramentis, in doctrinis sanctorum et scripturis, in fide et legibus. Köstlich sind die Schilderungen der Ausschweifung in der Tracht der Kleider, im Gebrauch der Wappen, in Turnieren u. s. w.; was die letzteren betrifft: in tantum .. efferbent pro amore illorum, ut ad usque actus sine omni proverbio bestiales prorumpant, pro eo exicialiter se trucidantes, duella subeuntes, cum hastis acutis et nudi et fere nudi sese invavadentes et hoc deliberate magno tempore previo pro consiliis habendis, ubi scitum est de necessitate unum eorum interire et descendere ad infernum. Und, fügt Janow hinzu, das tun die Leute eitlen Ruhmes halber oder um ihren Geliebten zu gefallen. Kein Zweifel, quod animi istorum talium non sunt hominum et omnino non christianorum sed bestiarum ferocium et sine racione.

Dann geht er auf die Überschwänglichkeiten in der zeitgenössischen Tracht ein, die ihn gleichfalls an die zehngehörnte Bestie der Apokalypse erinnern und gewiß wert sind, von unseren kulturgeschichtlichen Darstellungen in der Geschichte der Trachten festgehalten zu werden: Faciunt, heißt es da, sibi cornua de crinibus, in barbis eorum faciunt cornua, de cesarie in fronte, per modum cornium (sic) cesariem contorquentes, suam naturam crinium simul et virorum motu non racionis sed proprie bestiali transformantes, duo cornua in pedibus rostra de corio facientes, duo cornua in cubitis manuum, de panno sibimet monstruosas manicas figurantes ... Et vade et considera istorum cultellos, quos solent „deca“ (das Wort hätte eine Erklärung verdient) captum a teutunico nuncupare et invenies sane non esse cultellum sed cornu decimum ..., et considera quod in tempore presenti, regno huic bestie coaptato, gladios solum ad bella exercenda pro republica regenda et defendenda fabricatos et concessos omnes passim secundum crudelitatem suorum volunt deferre ... iuvenes de annis tredecim pueri sicut senes de annis amplius quam octoginta, sacerdotes, clerici et monachi, rustici, servi et milites. Noch schlimmer sieht es bei den Frauen aus. Man gestatte auch hier eine Stelle auszuheben: Mulieres mirabili dispensacione et ipse cornute esse voluerunt in habitu extrinseco ... in capitibus suis velamina arte quadam et non sine magno labore figurant, sic ut tria ad minus aucta cornua, unum supra frontem, alia in vertice earum capitis eminerent. Et dehinc duo alia cornua in pectore de subactis uberibus suis, magna eminencia earum ingrossata, etsi alias tantumdem eminencie ex natura non habebant, tamen saltem ex forma tunicarum et addicione vanitatis et vestium aliarum eadem cornua sui pectoris in altum erigebant ... Und so handelt das ganze folgende (48.) Kapitel von der impudica vestitas der Frauen; sie treten derart auf: ut quasi impossibile est vel fuit, quin inspector ipsarum non efferveret in luxuriam, per carnem earum denudatam concitatus, similiter viris e contrario impudicissime amictis tantumdem luxurie viceversa aspectui mulierum propinantibus, ut nulla vel vix casta mulier inspicere viros potuerit sic luxuriose figuratos, quin ad libidinem non ignireturr violenter. Und, fügt Janow bei: quorum testis omnium assisto, qui hec scribo. Und das ist noch nicht das ärgste, was er sagt; für unsere Zwecke, um die Bedeutung Janows als Sittenschilderer seiner Zeit hervorzuheben, dürfte das Gesagte genügen. Der Index syntheticus, der einem Kodex derselben Zeit entnommen ist, sagt von diesen Zuständen: non aliud

Digitized by Google

esse presens seculum nisi talis horrende Babylonis, in quibus castiores invente sunt Sodoma et Gomorra. Et sic concluditur quod populus totus est bestialis. Das folgende Kapitel (49) zeichnet in gleicher Weise das Streben und Hasten nach Wappen und deren schlechtem Gebrauch. Der Herausgeber hat die Wappen, die hier angedeutet sind, bestimmten böhmisch-mährischen Adelsfamilien zuweisen können. Ob bei einzelnen wie bei den „Hörnern" nicht etwa an die bekannten Ritterbündnisse dieser Zeit zu denken ist? Janow tadelt vor Allem, daß man mit solchen Wappenbildern die Kirchen derartig anfüllt, „ut iam vix locum in templo sit usquam inspicere, ubi tales bestie vel partes monstruose bestie parietes aut vitreas (sic) fenestrarum vel summa loca alia non occuparent, que ibi appensa vel depicta non aliud omnino faciunt, quam loquuntur gloriam illorum propriam et genealogie, quorum talia arma vel signa esse dinoscuntur, predicantque eciam in templis domini illam bestiam predictam cornutam et monstruosam ... Von diesem Drang nach eitlen Ruhm ist alles voll und selbst der gemeine Mann findet an dem seiner Herren Wohlgefallen und so ist auch das Verhältnis der niederen zur höheren Geistlickeit: Ihr Herr ist nicht Jesus sondern im Hinblick auf ihr Streben nach Reichtümern und äußeren Glanz der Papst, der Bischof, der König, der Graf, denn diese können ihnen Reichtümer geben und nehmen. Und so haben denn diese Leute — eine Sache, die auch in den Schriften Wiclifs vielfach beleuchtet wird — mehr Respekt vor den Anordnungen der Herrenwelt als vor denen des Heilands und höher gilt ihnen das Studium des kanonischen Rechtes als der Bibel (S. 237). Auch hier verdienen die bezeichnendsten Stellen ausgehoben zu werden: Fere in omnibus universitatibus ... quasi nullus pauperum Christi Jesu vel vir devotus, sed omnes solum generosi secundum hoc seculum, divites et pollentes ingenio et eloquentia transferunt (se) ad studium legum et iuris canonici, et illi concupiscunt cito ditari et honorari in hoc mundo, quod eciam fit cito ipsis et gloriose, dum aliquos titulos assecuntur. Verbum autem Jesu et doctrinas, scilicet theologiam, solum pauperes et devoti querunt studere ... Wir können weitere Auszüge aus den folgenden Kapiteln nach dieser Seite hin übergehen, es soll nur die Bemerkung noch angefügt werden, daß Janow gegen die bezeichneten Auswüchse nur deswegen so scharf auftritt, weil sie schamloser Weise ganz öffentlich gezeigt werden: Si hec vicia fuerunt prius et in christianis, tamen non erant ita publice et sine contradiccione, neque erant in capite, id est in summo et in communitate, quemadmodum nunc.

Ähnlich wie Wiclif macht er sich über die Predigtmanier seiner Zeit lustig, in der die Prediger dem Publikum nicht die Bibel erläutern, sondern allerhand Fabeleien vormachen. Die Bibel kommt in eine förmliche Mißachtung: et ita contingit quod ipsimet sacerdotes, sine igne spiritus Jesu, inveterati per spiritum huius mundi conformiter sibi omnem scripturam sacram et omnia Dei verba familiari et cotidiana contrectacione in quandam vetustatem et vilitatem converterunt et quasi ludicra vel fabulas existimaverunt et commiscent fabulas suas verbo Dei et coaptant verbum Dei suis inepciis et ita quod totum residuum eorum sermonis est inautenticum et sine ulla edificacione et fructu salutis animarum; nisi forte in tantum, in quantum cupientes placere hominibus et se ipsos ostentare diligenter sermones eorum conpingunt quasi canticum, quod dulci suo sono aures delectat.

Digitized by Google

Die voranstehenden Bemerkungen erweisen es, wie reich die Schriften Janows an reformatorischen Ideen sind, soweit eben nicht kirchliche Dogmen in Betracht kommen. Über die Ausgabe als solche kann auch für diesen Teil das beste gesagt werden: Der Text ist sorgsam behandelt und wo es notwendig scheint, erläutert, ein guter Namen- und Sachindex gestattet eine leichte Durchsicht auch der in die Länge gezogenen Materien.

Graz. J. Loserth.

Jan Sedlák, M. Jan Hus. V Praze 1915. · Nakladem Dědictví svatého Prokopa. Tiskem B. Stybla v Praze (Magister Johanes Hus. Prag 1915. Verlag d. Dědictví sv. Prokopa. Druck v. B. Stybl in Prag) XIII u. 378 + 354 SS. 8°.

Die Arbeiten Sedláks bezeichnen einen wesentlichen Fortschritt nicht bloß auf dem engeren Gebiete der Hussforschung an sich sondern auch auf dem der Geschichte der hussitischen Bewegung überhaupt. Die Resultate seiner tiefgründigen Studien sind in dem obigen Buche niedergelegt. Man kann aber von diesem nicht sprechen ohne der vielen zum Teile recht mühevollen, im Ganzen aber sehr erfolgreichen Vorarbeiten zu ihm zu sprechen. Diese liegen in der Hauptsache im ersten Bande der von ihm herausgegebenen Studien und Texte zur böhmischen Kirchengeschichte (Studie a texty k náboženským dějinám českým) I. Bd. Olmütz 1913 vor. Dort findet man nebst anderem eine ganze Reihe Texte von Schriften des Huss und Untersuchungen zu ihnen. Es sind folgende: 1. Seine Disputatio de quolibet, die Erörterung der Frage: Utrum a primo ente intellectivo et immutabili, omnisciente dependeat optima dispositio universi, eine Frage, die bejahend beantwortet wird; 2. Pramen Husovy „Expositio decalogi", eine Untersuchung, die den Nachweis führt, daß Huss hiefür nicht nur Wiclifs Decalog (De Mandatis Divinis) sondern auch das Preceptorium seu de decem preceptis des Heinricus de Vrimaria benützt hat; 3. vier Texte zur Geschichte des tschechischen Wiclifismus aus den Jahren 1411 und 1412; 4. J. Huss, Recommendacio baccalarii Patris (der Beiname Mathias' von Knin, einer aus Hussens Briefen und auch sonst bekannten Persönlichkeit); 5. Dioecesní synoda v Litomyšli (die Diözesansynode zu Leitomischl) mit dem Texte: Sermo synodalis ad clerum (Litomyšl); 6. Po stopách Hussových odpůrců (Auf den Spuren der Widersacher des Huss); 7. Pramen Husova českého Výkladu (Die Quellen von Hussens tschechischer Auslegung), eine Untersuchung, die den Nachweis liefert, daß auch diese tschechische Schrift nichts ist als eine Übersetzung aus Wiclif'schen Texten, vornehmlich aus de Simonia; 8. Husovy drobné spisy české (Hussens kleine tschechische Schriften); 9. Pramen české Postilly Husovy (Die Quelle von Hussens tschechischer Postille): daß Huß einzelne Predigten Wiclif's wörtlich vom Anfang bis zu Ende in seine eigenen Predigten aufgenommen hat, wie ich schon anläßlich der Edition seiner Sermones de Sanctis durch Flajšhans erwiesen habe, wird auch hier bestätigt; 10. Nižší klerus v době Husově (Der niedere Klerus in der Zeit des Huss) mit dem Texte De pluralitate beneficiorum; 11. Ke kritice Husova spisu „O svatokupectví" (Zur Kritik

Digitized by Google

von Hussens Schrift von der Simonie. Hier wird auf die Benützung von Wiclifs De Officio Pastorali hingewiesen. Ich benütze die Gelegenheit, einen auf S. 305 unterlaufenen Irrtum zu berichtigen. De Officio Pastorali ist nicht nur nicht ungedruckt (die Schrift wurde 1863 von Gotthard Lechler in Leipzig herausgegeben), sondern wird als gedruckt schon in Shirley's Katalog ausgewiesen; 12. Anonymův spis proti Husovu traktátu de ecclesia (eine anonyme Schrift gegen Hussens Traktat von der Kirche); 13. Kostnický rozsudek nad Husem = Sentencia condempnacicnis magistri Joannis Hus); 14. Husův pomocnik v evangeliu (Hussens Helfer im Evangelium) mit den Texten: Magistri Jacobi de Misa Sermones academici; es sind 3 Predigten Jakobs von Mies. Zu der Stelle aus Grosseteste (sie ist aus dessen Dicta und zwar Dictum CXLII genommen) S. 386 ist zu bemerken, daß sie aus dem Sermo de humilitate stammt und sich bei Wiclif viermal, teils vollständig, teils im Auszug findet, nämlich im Opus Evangelicum, in De Potestate Pape, den Sermones und im Trialogus; 15. Husův spis de chorea (Magistri Joannis Hus de corea). Huss bezieht sich hier auf Guilelmus Peraldus. Daß er dessen Summa Virtutum et Vitiorum gekannt und benützt hat, ist möglich, denn dies Buch galt förmlich als Lehrbuch der christlichen Sittenlehre, es ist aber auch möglich, daß er die betreffenden Stellen mittelbar aus Peraldus, nämlich durch Wiclif, der ihn stark benützt, genommen hat. Wiclifs De Mandatis Divinis besteht zum Teil aus Stücken, die aus Peraldus stammen; 16. Pramen Husovy Lektury na III knihu Sentenci (Quelle zu Hussens super III libro Sententiarum). Hier wird einerseits der Nachweis geliefert, daß Huss zu dem Werke Wiclifs De Benedicta Incarnacione und De Mandatis Divinis zu Rate gezogen hat (S. 447 unten ist zu lesen H 428, nicht 429), andererseits gezeigt, daß diese Ausnützung sich schon für das Jahr 1408 feststellen läßt. 17. Učil Hus remanci (Lehrte Huss die Remanenz des Brotes in der Wandlung) mit vier Predigten des Huss: 1. Sermo in Coena domini anno 1410: Convenientibus vobis in unum iam non est dominicam cenam manducare. 2. Homilia in die Corporis Christi anno 1410: Amen dico vobis, qui credit in me, habet vitam eternam. 3. Magistri Joh. Hus Homilia in epist. Corporis Christi anno 1411: Fratres, ego enim accepi a domino, quod et tradidi vobis. 4. Homilia in evang. Corporis Christi anno 1411: In illo tempore dixit Jesus discipulis suis et turbis Judeorum: Caro mea vere est cibus ...

Aus diesen Vorbemerkungen wird von vornherein ersichtlich, daß die Bearbeitung der Biographie des tschechischen Reformators in durchaus sachkundige Hände gekommen ist. Wir erhalten in ihr ein vielfach vervollständigtes und berichtigtes Bild von dem Leben und der Arbeit des Huss, das sich freihält von jeder konfessionellen und soweit man sieht, auch nationalen Tendenz, wie sie sich bisher in den Schriften von Freunden und Feinden geltend machte. In allen wichtigeren Punkten wird man den Ausführungen des Verf., die sich auch durch ihren ruhigen Ton der Darstellung von ähnlichen Schriften abheben, zuzustimmen in der Lage sein; und dieser Umstand mag es gestatten, hier mehr ein Referat über den Inhalt des Buches zu erstatten als eine Rezension, die sich mit kleinen Verstößen abgibt, zu schreiben. Das Buch ist in acht größere Abschnitte geteilt, von denen ein jeder eine Anzahl von Kapiteln enthält. Der erste Abschnitt ist den kirchlichen Zuständen der vorhussitischen Zeit gewidmet.

Digitized by Google

Hervorzuheben ist die Schilderung der Verhältnisse der böhmischen Geistlichkeit und die durch die sogenanten Vorläufer des Huss gekennzeichneten Bestrebungen auf die Verbesserung der kirchlichen Zustände. Diese Partie des Buches beruht durchaus auf einer sehr sorgsamen Durchforschung des in jüngster Zeit publizierten Quellenmaterials. Manche von den führenden Persönlichkeiten der vorhussitischen Periode tritt jetzt deutlicher als vordem in die Erscheinung. Im zweiten Abschnitte wird die Jugendperiode Hussens, seine Studien, seine Priesterschaft, dann die erste Verurteilung Wiclif'scher Lehrsätze, mit der die Frage der Remanenz des Brodes in der Wandlung aufs engste zusammenhängt, dann Hussens Wirksamkeit an der Bethlehemskapelle, sein Eifer für die Kirchenverbesserung und seine Wirksamkeit an der theologischen Fakultät und als Synodalredner abgehandelt. Der dritte Abschnitt (Die ersten Stürme) behandelt die zweite Verurteilung Wiclif'scher Lehren, Hussens Tätigkeit als Führer der Partei, die Gegnerschaft wider den Erzbischof, das Kuttenberger Dekret, den Wiclifismus an der Universität, die kirchlichen Strafen und die reformatorische Tätigkeit Hussens an der Bethlehemskapelle; das vierte (das kritische Jahr [1410]) erörtert die weiteren Vorgänge im Kampf wider die geistlichen Vorgesetzten, Hussens dogmatisch-polemische Predigt, seinen Prozeß bei der Kurie, seine Tätigkeit als Quodlibetarius und seine Beziehungen zu den Lollarden. Der fünfte Abschnitt schildert seinen Höhepunkt und Sturz. Hervorzuheben ist das Programm des Huss, seine Stellungnahme gegen die Ablaßbullen und die Konsequenzen hievon. Im sechsten Abschnitt (im Exil) sind die Erörterungen über den Kirchenbegriff von besonderer Wichtigkeit. Die sieben Kapitel des nächsten Abschnittes (in Konstanz) schildern die Vorgänge auf der Kirchenversammlung, Hussens Ankunft in Konstanz, die ersten Verhöre, seine Konstanzer Abhandlungen, die öffentlichen Verhöre, die Frage des Widerrufes, die Verurteilung, Hinrichtung und die Geleitsfrage. Im letzten Abschnitte wird zusammenfassend Hussens Persönlichkeit und Leistung, also im Wesentlichen seine Reform, seine literarische und völkische Tätigkeit, sein Verhältnis zu Wiclif behandelt. Bei aller Wertschätzung des Geleisteten wird man nicht alle Ausführungen des Verf. gutzuheißen in der Lage sein. Was den Einfluß der Männer, die man als die Vorläufer des Huss zu bezeichnen pflegt, auf die kommende Entwicklung betrifft, verhalte ich mich skeptischer als der Verf., wenngleich man es mit Anerkennung begrüßt, daß hier wenigstens einige direkte Entlehnungen aus Janow in den Schriften des Huss nachgewiesen werden. Ähnlich ist meine Stellungnahme in der sogenannten Remanenzfrage. Sehen wir davon ab und bezeichnen wir die Verdienste dieser Forschungen Sedláks, so wird man es anzuerkennen haben, daß hier zum erstenmal der Versuch gemacht wird über die Frage, daß Huss Wiclif'sche Bücher in ausgedehntestem Maße benützt hat hinaus zu der weiteren zu Frage kommen, wann sich diese Einflüsse in Hussens Schriften zuerst nachweisen lassen; denn erst wenn dies sichergestellt ist, liegt der ganze Entwicklungsgang, den Huss genommen hat, vor uns. Es ist gewiß von Wichtigkeit zu erfahren, daß Huss Wiclifs De Ecclesia und den Dialogus schon 1405 gekannt hat. Seit dieser Zeit muß er sich mit Wiclifs Kirchenbegriff vertraut gemacht haben. Das ist aber bekanntlich das Moment, an dem jeder Versuch, die beiden gegnerischen Parteien in Böhmen zu vereinigen, zerschellte. Man darf weiterhin aner-

Digitized by Google

kennen, daß der Verf. auch jenen Quellen einzelner Schriften des Huss sorgsam nachforschte, die nicht immer offen zu Tage treten. Damit hat er die Arbeit geleistet, die den Herausgebern Hussischer Texte zufallen müßte. Es werden beispielsweise hier die Quellen von Hussens Super IV Sententiarum im einzelnen aufgedeckt oder es wird im Sermo magistri Joannis Hus in Coena Domini a. 1410 der Wiclif'sche Einschlag aus dessen De Eucharistia herausgehoben; erwähnt mag endlich noch werden, daß auch die außerwiclif'schen Einflüsse auf Hussens reformatorische Tätigkeit in Theorie und Praxis nachdrücklich betont werden.

Die in der zweiten Hälfte des Bandes mitgeteilten Texte bringen nicht immer völlig Neues sondern knüpfen meist an Tatsachen an, die schon aus anderen Quellen bekannt sind. Von dem Neuen, das hier geboten wird, sei gleich das erste Stück: Anonymi de Conrado, Milicio alioque praedicatore Pragensi relatio genannt. Wer der dritte Prediger ist, wird nicht gesagt, aber an Adalbertus Ranconis wird kaum zu denken sein. Man beachte, wie hier von Waldhauser gesprochen wird. Das Urteil der Relatio über Milicius bestätigt in hohem Grade das, was wir über diesen wissen. Das ist auch mit dem der Fall, was über Ranconis gesagt wird. Das zweite Stück: Archiepiscopi Joannis de Jenstein de veritate Urbani (VI) enthält eine beachtenswerte Ergänzung zu der so reichhaltigen Streitschriftenliteratur über den Anfang des großen Schismas. Jenzensteins Stellung zur Sache ist ja übrigens auch aus seinen Briefen bekannt; machte er doch den Versuch, durch den Bischof von Paris auch den König von Frankreich für die Obödienz Urbans VI zu gewinnen. Nach Einschub eines in einer Osseker Handschrift befindlichen Tractatus cuiusdam Augustiniani contra errores Mathiae de Janow (es handelt sich um die Reliquien- und Bilderverehrung und die bekannte Streitfrage über den oftmaligen oder täglichen Empfang des Abendmals) werden noch drei Traktate Jenzensteins de morbo suo, de fugiendo seculo und der libellus apologorum, ersterer aus einer Osseker, die anderen aus der vatikanischen Handschrift 1122 mitgeteilt, Traktate, die im ersten Teil des Bandes gut verwertet sind. Weiter folgen Magistri Stanislai de Znoyma tractatus de universalibus realibus und die Epistola ad magistrum Johannem Hübner, letztere trotz ihres geringen Umfangs von hohem sachlichen Wert. Es schließen sich an Magistri Joannis Hus Epistola responsiva, Quaestiones duae, Sermo de Ecclesia und Sermones dogmatici atque polemici (1—8, dankenswert, daß auch hier jede Bezugnahme auf Wiclif und sonstige Vorlagen vermerkt ist), sodann Magistri Joannis de Jesenic quaestio: utrum iudex corruptus ferens sententiam pro parte corrumpente gravius pessat quam pars corrumpens, hierauf die Listy Skotské: Hec sunt Nova Scotiae a. 1410 Pragam portata mit tschechischer Übersetzung, eine wie es scheint sehr beliebte Flugschrift des Wiclifismus, der sich anschließen: 1. Epistola Joannis Andreae rectoris ad papam Joannem XXIII; 2. Husovo odvolani ku Kristu (Appellation an Christus), 3. Magistri Stephani de Palec Tractatus de ecclesia (ausgewählte Stücke); 4. Responsiones magistri Joannis Hus ad articulos Johannis Wicliff, endlich 5. Koncepty rozsudku nad Husem (Entwürfe der Urteilssprüche über Hus). Dem ganzen ist ein ausführliches Namens- und Sachregister und ein allgemeines Inhaltsverzeichnis beider Teile beigegeben. Ergänzungen und Berichtigungen, die ich hätte beistellen können, sind schon vom Verf. bezw. Herausgeber vermerkt.

Graz. J. Loserth.

Digitized by Google

H. F. M. Huybers, Don Juan van Oostenryk, landvoogd der Nederlanden. Bd. I (Utrechtsche bydragen voor letterkunde en geschiedenis VII), XXIII u. 304 S. Utrecht, Oosthoek. 1913.

Auch wer die Geschichte des niederländischen Aufstandes gegen Spanien zu kennen glaubt, ist immer wieder erstaunt, daß sich diesem so unsäglich viel behandelten Thema noch neue Seiten abgewinnen lassen. So weiß schon der erste Band des hier angezeigten Werkes gewisse Fragen der Aufstandsgeschichte zu zeigen, auf die bisher wenig geachtet worden ist, z. B. die wirtschaftliche „Schreckensherrschaft" Wilhelms von Oranien, durch die er jede niederländische Stadt zu zwingen suchte, sich für ihn zu erklären. In Verbindung damit gewinnen auch einige Paragraphen der Genter Pacification neue Bedeutung und wird überhaupt die Beziehung zwischen den nördlichen und südlichen Provinzen in ein neues Licht gerückt.

Von ähnlichem Interesse sind die Ausführungen über die doppelten Instruktionen, die Don Juan von Philipp II. erhält, und die die Unaufrichtigkeit seiner Politik aufs klarste zu zeigen. Huybers schließt aus den Instruktionen, daß auch damals noch Philipps Ziel die Zentralisation der Regierung in Madrid gewesen sei, aber er scheint doch selber anzunehmen, daß auch eine größere Nachgiebigkeit nicht mehr zur Rückkehr aller 17 Provinzen unter seine Herrschaft geführt haben würde, da Wilhelm von Oranien — und darüber ist sich der Verfasser ganz klar — auf jeden Fall die Niederlande von der spanischen Herrschaft lostrennen wollte.

Man sieht, zu welch wichtigen und entscheidenden Fragen die detaillierte Behandlung dieser Statthalterschaft durch einen sorgfältigen und selbständig urteilenden Bearbeiter schon bei dem ersten Auftreten Don Juans in den Niederlanden führt. Dabei erreicht dieser erste Band nur den Spätherbst 1576. Vorangeschickt wird eine Darstellung des Lebens Don Juans bis zu seiner Ernennung als Statthalter; dieses Kapitel stützt sich auf die Arbeiten des Grafen von Walderdorff und Paul Herres über Barbara Blomberg, die Mutter des Prinzen, und auf seine Biographie von Stirling-Maxwell und hätte wohl kürzer gehalten werden können.

Jena. Albert Elkan.

Goetz-Bernstein, La diplomatie de la Gironde. Jacques Pierre Brissot. Paris 1912.

Brissot, den Taine als schulmeisternden Wanderjournalisten, Sybel als literarischen Abenteuerer bezeichnet, wird uns hier in seinem Werdegang als Staatsmann geschildert. Kp. 1 belehrt uns, daß der 26jährige 1780 — lange vor Proudhon — Eigentum als Diebstahl, Übeltäter als Kranke zu erweisen suchte, während wir S. 175 erfahren, daß er von dem Gottesleugner Raynal viel gelernt hat; Helvetius dagegen, der die persönliche Selbstsucht als Richtschnur im staatlichen Leben pries, bleibt unerwähnt, trotzdem das Buch eine Reihe Belege für diesen Satz bei den Girondisten aufweist; in demselben Kp. wird ferner die politische Lage bis 1791 kurz besprochen. Nachdem Brissot am 1. Oktober dieses Jahres Mitglied der gesetzgebenden Versammlung geworden war (Kp. 2), hielt er sich, obgleich

Digitized by Google

ein begeisterter Anhänger der Verfassung der Union, von den Jakobinern fern und, getragen von der Hoffnung auf das freiheitliche England, glaubt er den König zum Einschreiten gegen die Emigranten bringen zu können (vgl. Sybel „Rev.“ I 329, II 7; andererseits Glagau in Hist. Zeitschr. 82, 455/8). Dagegen waren die Jakobiner (Kp. 3) gegen einen Kampf mit dem Ausland: vorerst Reinigung Frankreichs von der Reaktion! Deshalb Bewaffnung des Volkes! Durch diese Gedanken ließ sich Brissot nicht beirren und, im Vertrauen auf das Heer, dessen Soldaten Bürger des nach zwölf Jahrhunderten freigewordenen Frankreich seien, predigt er am 15. Dezember einen Kreuzzug gegen die Tyrannen Europas. Kein Wunder, daß dann der Kaiser, als das Sinnbild des alten Europas, mit auserlesenem Hochmut behandelt wird (Kp. 4), und Brissot traut es England, daneben dem Staate des gekrönten Philosophen zu, ihn in diesem Kampfe gegen die alte Monarchie und Religion für politische Freiheit und Philosophie zu unterstützen (Kp. 5). Kaunitz blieb am 17. Februar 1792 die Antwort nicht schuldig, indem er u. a. es offen aussprach, daß zur Erreichung ihrer Ziele in der inneren Politik die Brissotisten es auf einen Krieg anlegten (Kp. 6). Vorerst waren die auswärtigen Vertreter Frankreichs durch Anhänger der neuen Lehre ersetzt worden; Änderungen in den Ministerien folgten; und was sich sonst an Opposition hätte regen können, wurde durch Denuntiation zum Schweigen gebracht. Ja, Verf. nennt Brissot geradezu den Erfinder der Anklage auf Komplott. Jedenfalls war seit dem 10. März der König ganz in dessen Gewalt, eine Tatsache, die Glagau noch etwas mehr hervorhebt. Dabei (Kp. 7) war G.-B.s Held als Deputierter vom Ministeramte ausgeschlossen; aber der neue Minister des Auswärtigen Dumouriez und der des Krieges de Graves (Sybel und Glagau schreiben Degraue) waren seine ergebensten Freunde; und der erstere namentlich war es, der davon träumte, Brissots völkerbeglückende Ideen in die Tat umzusetzen, sie — und das ist das entscheidende — mit der Expansivpolitik Ludwigs XIV. zu verknüpfen. Gelegenheit dazu bot sich, als nach dem Tode des kaltblütigen Kaisers Leopold II. sein Nachfolger der Revolution den Garaus machen wollte, während England durch ihr Andauern den Ruin des französischen Handels erhoffte (S. 200): die Brissotisten setzten nun, im Widerstreit mit den Jakobinern und im Verein mit der hinterhaltigen Königin, die Kriegserklärung durch.[1]) (Kp. 8). Aber die Hoffnung, etwa die Union zu Bundesgenossen zu gewinnen, scheiterte trotz aller Versprechungen: wir wissen auch durch Oncken (Studien und Versuche, Max Lenz gewidmet, 1910, S. 432), daß wirtschaftliche Beweggründe, ferner die Anmaßung des französischen Geschäftsträgers dergleichen verhinderte. Diese und militärische Mißerfolge schürten den Argwohn der regierenden Partei gegen das Königspaar und seine Anhänger. Darin nun, daß jene jetzt ganz in Fragen doktrinärer oder polizeilicher Art aufgeht, erblickt G.-B. ihr großes Unrecht. Kp. 9. Als der König gar seinen Widerstand gegen die Verbannung der eidscheuen Priester und die Bildung von Sektionen aufrecht erhielt, ein Mißtrauensvotum des Abgeordneten Vergniaud ignorierte, das

[1]) G.-B. beantwortet also die Frage nach dem Ursprunge der Revolutionskriege gegen Ranke und Glagau mit Sybel und Wahl Gesch. d. europäischen Staatensystems 1789—1815, München 1912.

Digitized by Google

Verlangen der Brissotisten, ihnen den gesamten Geschäftsverkehr zu überlassen, abschlug, gaben sie ihn preis und näherten sich — Danton. (S. 258; vgl. Hist. Zeitschr. 82, 458). Es ist daher bezeichnend genug (Kp. 10), daß die Pariser Regierungsmänner auf die Sympathien der Geistesfürsten Europas mit dem Ereignis vom 10. August rechneten (S. 267): so weit war die Achtung vor dem geschichtlich Gewordenen gesunken, weil die Herrschenden, als Kinder des 18. Jahrhunderts, die Wertung der Vollkommenheit ihrer Zeit, näher der Autonomie der Vernunft übertrieben (vgl. Dilthey i. d. Deutschen Rundschau Bd. 108). Da nun ihre eigene Vernunft den Ausschlag gab, unterlag alsbald die liberal-individualistische Idee der demokratisch-freiheitlichen (vgl. Wahl i. d. Götting. Gel. Anz., Jahrg. 173, S. 529) die Schreckensherrschaft die Folge. Die Kanonade von Valmy, ihre Beurteilung durch Goethe, beides hat dann den Größenwahn jener Leute nur noch weiter erhöht, so daß sie, wie wir bereits durch Gervinus wissen, Tallien zur Revolutionierung Südamerikas aussandten, daß sie, wie G.-B. (Kp. 11) hervorhebt, unter Hinweis auf Lucan, Seneca und Quintilian in Spanien selber Römersinn und republikanische Tugenden predigen ließen, dabei aber zu einem Raubzug gegen die Antillen rüsteten. Wenn nun ihr Agent Marchena (vgl. Morel-Fatio über ihn in der Revue historique Bd. 44, S. 72, nicht Bd. 34, wie S.-B. schreibt) zunächst keinen Erfolg hatte, so ist es doch, wie wir hinzufügen wollen, Tatsache, daß der Cadizer „Utopistenkongreß" von 1812 für das konservativste Land eine Verfassung mit abstrakten Organen Rousseauscher Richtung schuf (vgl. v. Noorden, Histor. Zeitschr. Bd. 33, 29 f.; daß dann der Verfassungsfanatismus diesem Lande die Kolonien kostete. — Dagegen brachte die Schlacht bei Jemappes (6. Nov.) schon den mit völkerbefreienden Ideen arbeitenden girondistischen Eroberern Belgien ein (Kp. 12; s. auch S. 331, 336 f.), eine Tatsache, die, wie wir durch Max Lenz wissen, einzig und allein England zum Kriege mit Frankreich veranlaßte; die Hinrichtung des Königs, für die nach anfänglichem Zögern auch Brissot eintritt, ist ihm schließlich nichts anderes als ein weiterer Markstein einer neueren Zeit. Trotzdem (Kp. 13) wurde die Gironde für den Abfall Dumouriez', der die Dynastie hatte wiederherstellen wollen, verantwortlich gemacht, es bildete sich das jakobinische „comité du salut public", und damit war der Untergang Brissots und seiner Anhänger nur noch eine Frage der Zeit. Zwar trug sich deren Führer noch jetzt mit dem Plane, das edle Gut der Freiheit den Iren, Polen, den Völkern Asiens, Afrikas, Südamerikas durch die französische Nation zu bringen, aber er wurde am 10. Juni 1793 verhaftet und er fiel am 31. Oktober, ein Pionier der Zivilisation, wie ihn G.-B. mit Pathos nennt (S. 413) unter der Guillotine: eben deshalb ging Robespierre als Sieger hervor, weil er, wie G.-B. betont, die Neuordnung der Dinge zuerst in Frankreich durchführen wollte und nicht Phantast, sondern Realpolitiker war (so auch A. Wahl, Tübingen 1910).

Das brauchbare Buch, dem bisher ungedruckte Aktenstücke beigegeben sind, bringt also eine Bestätigung des Sorelschen Satzes, daß die äußere Politik der Revolution nichts weiter war als die Fortsetzung von der Ludwigs XIV.; es macht auch kein Hehl aus den vagen sittlichen Grundsätzen, von denen sich französische Staatsmänner jener Zeit leiten ließen, und das, obgleich der Verf. Schüler Aulards ist. Aber wenn Aulard selber als der

Digitized by Google

Hohepriester der Prinzipien der großen Revolution, die für ihn ein religiöses Dogma darstellen, bezeichnet wird (s. die interessanten Darlegungen in der Revue des deux mondes, Bd. 117, 215 ff. und Hist. Zeitschr. Bd. 91, 233), so scheint auch G.-B. eine hohe Meinung von der neuen Kultur Frankreichs zu haben, weil er Brissot als einen Pionier der Zivilisation bezeichnet. Das stimmt mit der Tatsache überein, daß lange vor dem Krieg der Gedanke einer Kulturexpansion jenseits der Vogesen besonders wirksam gewesen ist (s. Grenzboten, Juli 1913). Diese Kultur geht aber u. a. zurück auf Helvetius und Raynal, also nicht auf Repräsentanten einer sittlichen Idee.

Köln. Scheibe.

Friedrich Kircheisen, Napoleon I. Sein Leben und seine Zeit. (München, Georg Müller, 1911—1914). Erster bis dritter Band, XII, X und XIV, 482, 434 und 462 S.

Gertrude Kircheisen, Napoleon und die Seinen. (München, Georg Müller, 1914). Erster Band, VIII und 914 S.

Man wird dem hochverdienten Herausgeber der „Bibliographie des napoleonischen Zeitalters" ohneweiteres das Recht zugestehen, nach Vollendung dieser gewaltigen Vorarbeit das Wort für den Helden zu nehmen, dem er sein Leben gewidmet hat. Das Napoleonsbuch, das er plant, wird ein monumentales Werk mit mindestens zehn umfangreichen Bänden werden; die drei ersten Bände führen die Darstellung bis zum Staatsstreiche von 1799. Damit aber spricht das Werk sich ohne Zweifel schon das Urteil. Es wird, obwohl anregend geschrieben und auf die denkbar umfassendste Literaturkenntnis gegründet, weil für ein darstellendes Werk zu breit, nicht gelesen werden. Zum Nachschlagebuche aber fehlen ihm wiederum die Belege und doch auch die archivalischen Studien. Hier könnten freilich ein quellenkritischer Anhang und ein wohlabgestuftes Register einige Abhilfe schaffen. Immerhin scheinen die etwas lauten Trompetenstöße, mit denen sich das Buch als Überwinderin aller seiner Vorläufer ankündigt, nicht am Platze. Damit soll die Größe der mit bewundernswertem Gelehrtenfleiße und selbstloser Hingabe zustandegebrachten Leistung nicht unterwertet werden und auch der Fachmann wird vieles im Einzelnen geklärt und auch berichtigt, nirgends ein leichtfertiges Urteil ausgesprochen finden. Daß die Ergebnisse aber wesentlich über Fourniers Napoleonbuch hinauskämen, habe ich nicht feststellen können. Man möchte an das Werk des talentvollen Klein-Hattingen denken, das mit ähnlichen großen Absichten in die Welt hinausgegeben wurde und doch seine Vorgänger nicht entthronte. In einem bleibt Kircheisens Werk, will mir scheinen, sogar hinter diesem zurück, in der psychologischen Vertiefung der Betrachtung der Jugendjahre und Jugendschriften des Kaisers, die uns für das Verständnis seines Wesens unerläßlich gelten darf. Für die eingehende Darlegung des englisch-französischen Krieges von der Kriegserklärung bis zum ägyptischen Unternehmen darf man dem Verf. Dank wissen, ohne daß man darum grundlegend Neues erwarten soll. Wenn

Digitized by Google

den geäußerten Bedenken zu Trotz dem großangelegten und bestgewollten Werke der beste Fortgang zu wünschen ist und reichlicher Gewinn zu entnehmen sein wird, so darf doch der Wunsch nicht unausgesprochen bleiben, daß die Überfülle an Anekdotik, in der die Erzählung zuweilen fast erstickt, künftig gemieden werden und die überaus gewissenhafte, aber äußerliche Betrachtung mehr in das Innere, in die Probleme des unvergleichlichen Lebens eindringen möge.

Ähnlich kann das allgemeine Urteil über das nach gleichen Grundsätzen gearbeitete Buch von Gertrude Kircheisen gesprochen werden, obwohl hier die Anlässe zu tiefer greifender Problematik viel weniger gegeben sind. Die Verfasserin, gründlich unterrichtet, legt uns frisch erzählte Lebensbilder der Mutter und der Brüder Bonaparte vor, denen in einem zweiten Bande Biographien der Schwestern und der zwei Stiefkinder Napoleons folgen sollen. Daß die beiden — anderweit behandelten — Gemahlinnen wegbleiben sollen, wird man doch als eine unangenehme Unvollständigkeit des Werkes empfinden und wäre der Verfasserin zu empfehlen, auch auf die Gefahr der Wiederholung hin sie hier einzufügen und auch ein Lebensbild des Herzogs von Reichsstadt nicht wegzulassen. Daß der Kaiser seiner Familie gegenüber eher ein schwacher Freund als ein tyrannischer Herr gewesen ist, wird doch nicht ohneweiteres Glauben finden. Sicherlich hat ihm, die Mutter abgerechnet, seine Familie manche liebe Not bereitet und lag die Schuld, daß man nur schwer das Auslangen fand, nicht an ihm allein.

Die Ausstattung beider Werke mit Beilagen ist reichlich, vielleicht überreichlich. Wir würden übrigens moderne Kriegskartenskizzen den wenig brauchbaren historischen Karten und besonders den gehäuften bildlichen Darstellungen immer wieder derselben Person vorgezogen haben und das Glanzpapier mit seiner Augenqual gerne vermissen. Dies hindert nicht anzuerkennen, daß die Ausgabe eine in gutem Sinne festliche genannt werden darf.

H. Kretschmayr.

Josef Hirn, Englische Subsidien für Tirol und die Emigranten von 1809. Herausgegeben von der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs. Innsbruck, Heinrich Schwick, 1912, gr. 8° 120 S.

Schon am Beginne des Tiroler Aufstandes im Jahre 1809 war wenig Geld vorhanden, das ja zum Kriegführen in erster Linie nötig ist, und bald trat sogar schwere Geldnot ein. Daher hatte Hormayr anfangs Juli den Einfall, englische Subsidien anzusprechen, aus denen man vielleicht auch den abgebrannten Schwazern etwas geben könnte. Der zweite Einmarsch Lefebvres Ende Juli 1809 verhinderte das weitere, Hormayr zog mit den Österreichern und einigen Tirolern aus dem Lande; unter den letzteren befanden sich der vorarlbergische „Major“ J. Christian Müller und der Innsbrucker Geschäftsmann Joh. Georg Schenacher, für den es in Tirol keinen Verdienst mehr gab. Hatte er doch schon mit der Spedition auf dem Inn Ende Mai Pech gehabt! Hier hat die Sache aber einen Haken,

Digitized by Google

denn S. 5 heißt es, bei seiner Abfahrt von der Lend in Angath (schräg-über von Wörgl) sei Marschall Lefebvre anmarschiert. Es kann nur General Deroy gewesen sein, der den linksuferigen Rückweg nach der Niederlage am Berg Isel nahm; Lefebvre hat ihn überhaupt nie gemacht. Es gibt natürlich in dieser subtilen Materie noch manche Unklarheit, aber die Hauptsache ist auf Grund eines reichen Aktenmaterials deutlich und in geradezu spannender Form dargestellt. Wahrscheinlich beim Aufenthalt am Hoflager in Totis kam man angesichts der Unmöglichkeit, von Österreich Geld für Tirol zu erhalten, auf Hormayrs Idee zurück; Schenacher und Müller beschlossen, sie in die Tat umzusetzen. Hirn bezeichnet S. 10 die Frage, welcher von beiden die Sache „als erster" aufgriff, als belanglos. Aus Schenachers Verhör (1815) und aus den sehr späten Aufzeichnungen Müllers läßt sich allerdings Sicheres nicht mehr ermitteln, aber die „Priorität" gebührt doch wohl Hormayr, der auch die politischen Verhältnisse besser kannte als die beiden Bittgänger, die nach langen Vorbereitungen mit einer Empfehlung des englischen Gesandten Bathurst über Norddeutschland und Schweden nach England reisten. In London wurden die beiden anfangs Oktober freundlich aufgenommen — Müller als k. k. Major mit silbernen Sporen, der stattliche Schenacher in Nationaltracht — und sie überreichten eine weniger historisch genaue als materiell wirksame Denkschrift. Die Tiroler erhielten von der Regierung 30,000 Pfund St. (= 283.000 fl.) für Defensions- und wenn dies nicht mehr nötig wäre, für Unterstützungszwecke Tirols und der Tiroler. Während Schenacher nach Wien zurückreiste, um das englische Geld in Wien flüssig zu machen, blieb Müller in England zurück, da er noch auf Privatspenden rechnete, allerdings vergebens, weil alsbald Gerüchte auftauchten, das Geld würde nicht richtig verwendet. Von diesem suchte man sogleich Hofer 11.000 fl. zuzumitteln, von denen nach seiner Angabe 3000 fl. beim Mondscheinwirt in Bozen deponiert werden sollten. Hier hatte Hofer Rückstände zu begleichen. Nach dem noch erhaltenen Strazzenbuch aus dem Jahre 1809 hatten Hofer und vornehmlich seine Leute auf des Sandwirts Namen ungefähr 8000 fl. Schulden angehäuft, woraus es sich leicht erklärt, daß der Mondscheinwirt Sebastian Mayr später wenigstens obige Summe beanspruchte. Interessant ist der Fluchtplan Joh. Wilds für Hofer in dem S. 25 aus dem Innsbrucker Staatsarchiv abgedruckten Briefe des ersteren an letzteren. Allein die von „Grebitschitscher" präsentierten Wechselscheine konnten zunächst in Bozen nicht eskomptiert werden und inzwischen wurde Hofer gefangen. Seine Wirtschaft war ruiniert und aus finanzieller Bedrängnis flüchtete sich 1810 auch seine schwer geprüfte Witwe nach Wien, die vorher von der obigen Summe nicht einen Kreuzer zu sehen bekommen hatte.

Die Verteilungsgeschichte des englischen Geldes bildet ein unerquickliches Kapitel, doch erweist Hirn die Angabe, als wäre von dem Gelde ein großer oder sogar der größere Teil dem Lande entzogen worden, als unrichtig, denn es bekamen immerhin die notleidenden Emigranten und endlich auch viele Leute in Tirol selbst Unterstützungen. Mit der Note 3 auf S. 52 soll doch wohl nicht gesagt sein, daß auch Roschmann und Hormayr aus dem „englischen Almosen" etwas erwarteten? Die durchaus nicht einwandfreie Tiroler Verteilungskommission hat erwiesener Maßen auch unwürdige und unberufene Leute unterstützt, aber das war wohl schier un-

Digitized by Google

vermeidlich und am Schlusse seiner vortrefflichen, aufklärenden Schrift findet Hirn Worte der Entschuldigung für die Unregelmäßigkeiten, die bei dem ganz privat betriebenen Geschäfte in so materiell bedrängter Zeit unterlaufen sind.

Die Sympathie für Tirol blieb in England noch lange rege und kam z. B. der Sängergesellschaft Rainer zugute, die im Mai 1827 unter dem Beifallsjubel des Volkes auftrat. Die tirolischen „Minstrels" wurden sogar von König Georg IV. ausgezeichnet.

Innsbruck. S. M. Prem.

Stern Alfred. Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871. Erste Abteilung. 1. u. 2. Band. 2. Auflage. Stuttgart-Berlin, Cotta, 1913. XVII u. 651, XVI u. 571 S. 8°. M. 12·50 u. 11·—.

Daß dieses groß angelegte, in seiner ersten Hälfte vollendete Geschichtswerk einem praktischen Bedürfnisse begegnete, bezeugt die Notwendigkeit einer Neuauflage, in der nunmehr, im einzelnen gebessert und vermehrt, in der Hauptanlage unverändert, der erste und zweite Band erliegen. Die deutsche Geschichtsliteratur besitzt keine den Ansprüchen der Fachwelt genügende gesamteuropäische Geschichte des 19. Jahrhunderts, und wir können darum nur die besten Wünsche für eine glückliche Vollendung des gewissenhaften und verläßlichen Werkes hegen. Kritisch und nachrichtenreich ist es für Fachmann und Laien ein ausgezeichnet brauchbarer Führer. Niemand kann verlangen, daß ein solches Buch auch in die Tiefen primärer Quellengeschichte hinabsteige. Stern hat auch hier die Mühen nicht gespart und reichlich, wenn auch wie begreiflich nicht systematisch handschriftliches Material herangezogen, einiges daraus auch im Anhange veröffentlicht. Immerhin möchte die überaus breite Anlage — wir müssen uns auf mindestens zwölf Bände gefaßt machen — Bedenken erregen. Die spanischen, skandinavischen, schweizerischen Dinge hätten wirklich knapper gefaßt werden können, während andererseits manchmal Detailzüge dort zu mangeln scheinen, wo sie belebend hätten wirken können. Wie denn eine aufrichtige Kritik nicht verschweigen darf, daß bei allem Erzählergeschick des Verfassers sein Buch zu sehr Kompendium und zu wenig lebendige Komposition geworden ist. Die Ausführungen des Vorwortes zur zweiten Auflage in allen Ehren: über den Mangel einer richtunggebenden Linie, daß ich so sage, komme ich nicht hinaus. Die einfache Aneinanderfügung nach Ländern, immer wieder nach kurzen Zeitspannen unterbrochen, zerreißt oft empfindlich die Zusammenhänge, läßt fast nie den Eindruck einheitlicher Geschlossenheit, geschweige denn Entwicklung zu. Ich wage zu sagen, daß diese Anlage besser für „Jahrbücher neuester Geschichte", gruppiert nach Jahren oder Jahrgruppen, jeweils durch übersichtliche Quellenexkurse — die ich sehr vermisse — belegt, getaugt haben würde. Gegen die Beschränkung auf die politische Geschichte wäre nichts einzuwenden und die Inkonsequenz, daß wohl die Literatur, nicht aber die anderen Bereiche kulturellen Lebens eingehende Beachtung erfahren, ist hinzunehmen. Einzelbemerkungen können

Digitized by Google

füglich gespart werden. Man kennt den Autor als liberal gesinnten Mann, der seine Anschauungen maßvoll zum Ausdruck bringt — nur wollen sich manchmal überharte Personenurteile hierzu nicht reimen — und man weiß, daß er den ungeheuren Stoff mit Sorgfalt und Kritik zu verarbeiten versteht. Und schließlich möchte ich auch mit diesen Einwenden nicht an seinen Verdiensten mäkeln. Derartige Geschichtswerke allgemeinen Inhalts werden immer ein besonderes individuelles Gepräge tragen, je nachdem nun der Verfasser mehr erschaut oder erfaßt, gruppiert oder erzählt. Das Buch ist auch, wie es vorliegt, eine willkommene Gabe, und wir werden jeden seiner Folgebände dankbar begrüßen.

H. Kretschmayr.

Richard Charmatz. Geschichte der auswärtigen Politik Österreichs im 19. Jahrhundert (Band 374 u. 375 der Sammlung: Aus Natur und Geisteswelt). Leipzig. B. G. Teubner 1912, 1914. 1. Band: Bis zum Sturze Metternichs. 2. Band: Von der Revolution bis zur Annexion (1848—1908).

Richard Charmatz hat seiner Geschichte der inneren Politik Österreichs in der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt" nun auch eine Geschichte der äußeren Politik Österreichs im 19. Jahrhundert folgen lassen. Der geringe Umfang der Bändchen dieser vom Teubner'schen Verlag in Leipzig herausgegebenen Sammlung und ihr lobenswerter Wunsch, weiteren Kreisen verständlich zu sein, zieht der Arbeit des Gelehrten von Anfang an gewisse Grenzen. Sind diese festbestimmten Grenzen einerseits hemmend, so können sie andererseits dem Gelingen einer runden und angenehmen Darstellung und dem Entwurf eines die großen Linien scharf und deutlich ziehenden Überblicks fördernd entgegenkommen. Einen solchen Überblick zu bieten, mußte in dem vorliegenden Falle einer Geschichte der auswärtigen Politik Österreichs in den interessanten Epochen von Kaunitz bis zur Gegenwart umso verdienstvoller und wertvoller sein, als es eine Darstellung dieses Themas bisher nicht gibt, aber auch weil eine solche Arbeit dem Historiker und besonders dem österreichischen Historiker Gelegenheit bietet, alte Irrtümer richtig zu stellen, alten Vorurteilen mit wissenschaftlichen Waffen zu begegnen und sei es das alte Bild mit den neuen Linien der Wahrheit korrigierend zu überzeichnen, sei es überhaupt ein neues zu entwerfen. Wir müssen mit Bedauern feststellen, daß wenigstens in dem ersten Bändchen von Charmatz' Buch von alledem nichts geschehen ist. Nicht als ob unsere Wünsche nach einer österreichisch-tendenziösen Geschichtsdarstellung gingen, aber wir hielten die Zeit für gekommen, mit den alten nach der anderen Richtung gehenden Tendenzgeschichten aufzuräumen, die, im Geiste einer an sich gewiß berechtigt und notwendig gewesenen politischen Opposition geboren, die Wirklichkeit durch fälschende Gläser sehen lassen, an die Fragen der Vergangenheit falsche Maßstäbe anderer Zeiten anlegen, die Wahrheit in verhängnisvollster Weise entstellen. Ihre Autoren schätzen, um unserem speziellen Fall näher zu kommen, die Schwierigkeiten der Zeit, die Erscheinungen einer natürlichen Entwickelung, die Erfordernisse und

Digitized by Google

Pflichten einer politischen Praxis bewußt oder unbewußt zu gering ein oder begreifen sie überhaupt nicht und sind eben das, was sie am schärfsten kritisieren, Dogmatiker voll von Vorurteilen und voll Voreingenommenheit.

Die Charmatz'sche Darstellung — bei aller Anerkennung der Schwierigkeiten, vor die sie gestellt war und der Sorgfalt, mit der sie eine fast unübersehbare Literatur herangezogen hat — hebt sich an keiner Stelle über solche Voreingenommenheit und löst sich an keinem Punkte von der konventionellen Auffassung los. Wir vermissen an ihr aber auch die scharf gezogenen und klar hervorgehobenen Hauptlinien. Die ganze große Bedeutung der Wandlung in der Politik des Fürsten Kaunitz, der Schwenkung von der Jahrhunderte alten französischen Feindschaft zur französischen Allianz scheint uns nicht genügend betont. Die Bedeutung des Fürsten als großer politischer Praktiker hätte eine präzisere Umschreibung verdient; denn die Kaunitz'sche Richtung wurde auch in der Folge oft genug maßgebend und ihre Vorurteilslosigkeit gegenüber der politischen Tradition, ihre Anpassungsfähigkeit an die gegebenen äußeren Verhältnisse schuf die Luft, in der die Diplomaten der nächsten Epoche aufwuchsen.

Die europäische Bedeutung des größten unter diesen Diplomaten, des Fürsten Metternich, ist hie und da — widerwillig genug — zugestanden, im Großen und Ganzen aber in einer Weise verwischt, die den Anschein äußerster Tendenz erwecken muß. Ein österreichischer Historiker zeigt sich hier bereit, aller Welt Partei zu ergreifen, wenn er nur zu dem Schluß der Nichtswürdigkeit oder Unfähigkeit des Systems des österreichischen Ministeriums kommen kann. Die Schwierigkeiten dieses Ministeriums werden vergessen und die eine Person Metternichs wird nach dem bewährten Muster der Treitschke und Springer unhistorischen Angedenkens zum Prügelknaben ausersehen. Er ist es, der die Schuld trägt an der italienischen Politik Wiens, die ein Italiener nicht subjektiver darstellen könnte als es hier (etwa S. 101) geschehen ist. Und wie von der Subjektivität eines nicht eben wohlwollenden Ausländers ist auch getragen, was über die griechische und überhaupt orientalische Politik Österreichs gesagt ist. Die Darstellung der Schlacht von Navarin erweckt ganz im russischen Sinn den Eindruck, als wäre es die Türkei gewesen, die den frivolen Angriff mitten im Frieden getan hat; daß die Londoner Diplomatie über die Schlacht nicht weniger verzweifelt war als die Wiener, wird verschwiegen. Die kurzen Sätze über den russisch-türkischen Krieg von 1828/29 gehen über die schmählichen Erlebnisse der russischen Waffen und über die Art, wie der Friede zustandekam, wortlos hinweg (S. 109). Und wo bleiben in der Auffassung der sächsisch-polnischen Frage auf dem Wiener Kongreß und überhaupt der so wichtigen preußisch-österreichischen Beziehungen die Korrekturen, die wir in Fourniers „Österreich und Preußen im 19. Jahrhundert" finden können? Wo bleibt bei der Beurteilung der Wiener serbischen Politik am Anfang des 19. Jahrhunderts die Rücksicht auf die Schwierigkeiten der allgemeinen Lage nach dem napoleonischen Sieg von 1809? Ferner wer war es, der den andern durchschaute, als der österreichische Vorschlag der Errichtung eines unabhängigen Griechenland bei den Petersburger Konferenzen von 1825 eingebracht wurde? Und wo bleibt endlich die Anerkennung für die Politik des gesunden Menschenverstandes, die Metternich 1830 gegenüber den zarischen und polnisch-nationalen Phantastereien

Digitized by Google

vertrat? Wie rührend hört sich daneben die warme Vorliebe für den Zaren Alexander und seine polnische Verfassungsspielerei an. Nirgends wird Charmatz der Metternichschen Politik gerecht, die eben eine österreichische war und die mit den allergeringsten Mitteln die diplomatisch-politische Zurückhaltung und Bindung der drohenden russischen Vorherrschaftsgelüste erreichte; er bleibt bei den persönlichen Angriffen stehen und führt gegen den Minister, dessen kritisch-objektive Erfassung die Hauptaufgabe seines ersten Bändchens gewesen wäre, einen persönlichen Kleinkrieg. Und erst bei der Charakteristik Kaiser Ferdinands (S. 124) besinnt sich der Österreicher zu unserer Verwunderung und gerade hier ohne Not ganz plötzlich liebevoll auf sein Österreichertum.

Der zweite Band — das sei gleich betont und unterstrichen — überragt den ersten weitaus und ist so, wie wir auch den ersten gewollt hätten. Hier hat Charmatz keinen persönlichen Feind zu bekämpfen und hier in der neuesten Zeit läßt ihn sein lebhafteres Interesse den Stoff kritischer durchdenken. Hier hat er auch in den Arbeiten Heinrich Friedjungs den bewährten Führer und Berater. Wenn wir — so bei Buol oder bei Andrássy — mit der Charmatz'schen Wertung nicht einverstanden sind, wenn wir an den biographischen Noten das und jenes auszusetzen haben — so scheint es uns etwa von geringerem Interesse zu wissen, wo „die Wiege des Grafen Fiquelmont gestanden hat", während wir die für seine Berufung wesentliche Tatsache, daß Metternich in ihm seinen besten Schüler sah und daß er jahrelang als Botschafter in Petersburg gewesen war, für anmerkenswert gehalten hätten —, wir begrüßen diesen zweiten Band, und das namentlich im Interesse jenes größeren Publikums, dessen historische Wissbegier gerade in diesen Tagen sehr stark sein wird.

Beide Bändchen bringen eine Anzahl bibliographischer Anmerkungen, die — nach den Worten des Autors — „lediglich den Zweck haben, dem Leser einige Fingerzeige für die Fortsetzung der Studien zu bieten"; die rechte Auswahl war gewiß schwer zu treffen, sie wird, wie sie geschehen ist, den Leser, glaube ich, befriedigen. Vielleicht hätte sie ihn da und dort auch etwas deutlicher beraten und ihn, wie z. B. bei der tendenziösen Darstellung des Russen Mitrofanow über Josef II. auf die Notwendigkeit kritischester Lektüre aufmerksam machen sollen.

Ernst Molden.

Ulrich Stutz. Die katholische Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden. Bonn 1915. IV, 36 S.

Die vorliegende Abhandlung ist ein Sonderabdruck aus der von Archivdirektor Prof. Dr. Josef Hansen in Köln veranstalteten Jahrhundertschrift „Die Rheinlande 1815—1915". Ulrich Stutz hat hier den Versuch unternommen, eine Diözesanrechtsgeschichte von Köln (und bis zu einem gewissen Grade von Trier) zu schreiben, beginnend mit der Zirkumskriptionsbulle De salute animarum vom 16. Juli 1821, durch welche die niederrheinische Kirchenprovinz mit Köln als Erzbistum, Trier, Münster und Paderborn als Suffraganbistümern errichtet worden ist. Wenige neuere Bistümer werden sich für eine solche rechtshistorische Beschreibung so sehr eignen wie Köln,

Digitized by Google

das eine außerordentlich reiche und bewegte Entwicklung aufweist und bis heute im Mittelpunkt der kirchenpolitischen Bewegungen Deutschlands geblieben ist. Gewisse Grundzüge der Verfassung waren durch die genannte Bulle festgelegt: die Besetzung der bischöflichen Stühle, die Verfassung der Domkapitel, die Einrichtung von Klerikalseminarien, von Emeriten- und Demeritenhäusern. Einen breiten Raum in der Darstellung nimmt naturgemäß die Frage der Besetzung der rheinischen Bistümer nach der Bulle vom 16. Juli 1821, dem Breve Quod de fidelium vom gleichen Tage und dem Erlasse Rampollas vom 20. Juli 1900 ein. Stutz betont hiebei nochmals, wie er das schon in seinem Buch über das deutsche Bischofswahlrecht getan hat, daß die Entscheidung über die Genehmheit oder Mindergenehmheit des Kandidaten einzig und allein in das Ermessen der Krone gestellt sei. Der gegenteilige Anspruch, daß die Regierung nur aus haltbaren und gewichtigen Gründen Kandidaten von der Liste ausschließen dürfe, ist „in der Praxis so gründlich gescheitert, daß auch der Erlaß Rampollas ihn nicht aufrecht zu erhalten vermochte". Damit dürfte diese alte Streitfrage endlich einmal erledigt sein. — Auf die Gründungsperiode, für welche dem Erzbischof Ferdinand August das Verdienst gebührt, die Arbeit der ersten Einrichtung und des weiteren Ausbaues der neu geschaffenen Kirchenkörper geleistet zu haben, folgt das die neuere Diözesangeschichte Kölns beherrschende Pontifikat Geissels (1845—64). Der „Kölner Kirchenstreit" der 30er Jahre (Mischehenfrage) hatte mit dem Siege der Kirche geendet und dann brachte das Jahr 1848 die „Freiheit", die Selbstverwaltung. Unter Geissels Regierung wurde das Staatskirchentum des absoluten Polizeistaates beseitigt und der Erzbischof wußte rasch die Folgen daraus zu ziehen. Seine organisatorische Tätigkeit auf dem Gebiete der Diözesanverwaltung, der Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, des Ausbaues der Dekanatsverfassung, der Heranbildung des Klerus, der Einführung der Volksmissionen wird von Stutz ausführlich dargestellt und gewürdigt. Geissels Nachfolger hatten der von ihm getroffenen kirchlichen Organisation keine wesentlichen Züge mehr hinzuzufügen. Den Grund für das Zurücktreten der partikularen Kirchenrechtsbildung in der neuesten Zeit findet Stutz mit Recht in der gesteigerten kirchlichen Zentralisation: „alle wichtigeren Neuerungen des letzten Menschenalters auf kirchlichem Gebiet sind von der kirchlichen Zentralregierung, von Rom ausgegangen". Über den „Kulturkampf" fällt der Rechtshistoriker Stutz das verständige Urteil, daß diese Aktion des preußischen Staates weit über das Ziel der staatlichen Selbstbehauptung hinausschoß. Geschadet hat sie der rheinischen Kirche so wenig, daß Stutz mit einem Hymnus auf den glänzenden gegenwärtigen Stand derselben und auf den preußischen Staat, unter dessen Schutz sie diese Entfaltung nehmen konnte, seine Darstellung schließen kann. Den Franzosen, welche im gegenwärtigen Weltkriege den Katholizismus gegen das „protestantische" Preußen ausspielen wollen, hält Stutz gegenüber, „daß katholische Religiosität und katholisches Kirchentum in den letzten Jahrzehnten nirgendwo ungehemmter und reicher sich zu entfalten vermocht haben als unter dem Schutze unseres kraftvollen, von seinen Feinden immer wieder verlästerten, von seinen Angehörigen aber mit gutem Grunde als Hort von Freiheit und Recht mit Wort und Tat, Gut und Blut um so freudiger verteidigten preußischen Staats".

Wien. E. Eichmann.

Digitized by Google

Paul Wentzcke, Kritische Bibliographie der Flugschriften zur deutschen Verfassungsfrage 1848—1851. Halle a. S. M. Niemayr 1911. XXI und 313 S.

Das vorliegende Werk, das erst spät in die Hände der Redaktion gelangte und dessen Besprechung sich dann noch infolge anderweitiger Verpflichtungen des Referenten verzögerte, hat sich unter der neueren Literatur über die Revolutionszeit von 1848—1851 bereits einen hervorragenden Platz erobert als eines der unentbehrlichen Werke, deren eine tiefer grabende Forschung nicht entraten kann, zumal wenn sie möglichst viele Fäden nach rückwärts und vorwärts aufdecken möchte. Trotzdem wird es angebracht sein, wenn auch nur in aller Kürze die Leser der Mitteilungen noch jetzt darauf aufmerksam zu machen. Die deutsche Verfassungsfrage läßt sich ja damals noch viel weniger als je sonst von dem großen Komplex der politischen Fragen lostrennen, die die Welt bewegten und in ihren Strudel hineinrissen; der direkten und indirekten Beziehungen zu Österreich gibt es in diesem Buche eine Menge.

In der Bibliographie handelt es sich um Flugschriften allein zur Verfassungsfrage. Man muß sich das gegenwärtig halten. Es wäre zweifellos ein noch dankbareres Unternehmen gewesen, alle Flugschriften der Zeit zu sammeln. Aber abgesehen von der Unmöglichkeit, eine annähernde Vollständigkeit zu erreichen, — wenn man bedenkt, daß diese Zusammenstellung bereits 1000 Büchertitel enthält, wird man um der Übersichtlichkeit willen die Bescheidung auf ein Thema, wohl das wichtigste damals in Frage stehende, nur billigen.

Wentzcke wählte, was man ebenfalls billigen wird, als Einteilungsprinzip das chronologische. Das Buch ist in sechs Abschnitte geteilt, von denen der erste die Flugschriften bis zur Eröffnung der Nationalversammlung, der zweite die zur Eröffnung bringt. Die drei nächsten behandeln die Erörterungen der im Schoße der Nationalversammlung bis zum Septemberaufstand, der danach bis zur Kaiserwahl und der seit dem 28. März 1849 auftauchenden Fragen. Der letzte endlich betrifft die preußischen Reformversuche und das Ende der deutschen Bewegung. Alle diese Abschnitte, in sich wieder nach sachlichen Gesichtspunkten mannigfach gegliedert, erlaubten eine ungezwungene Einordnung der Flugschriften, sodaß wir uns eine bessere Übersicht nicht wünschen könnten.

Es war naturgemäß nicht angängig, den Inhalt der Flugschriften in erschöpfender Weise zu analysieren. Es konnte sich nur darum handeln, den Wert der einzelnen für das bestimmte Thema festzustellen. Ob das immer in ausreichender Weise geschah, darüber werden die Ansichten gewiß hier und da auseinandergehen. Mir will z. B. scheinen, als ob sich bei Nr. 378 eine ausführlichere Inhaltsangabe empfohlen hätte. Daß sich hier eine ganz neue, von der altkonservativen abweichende Betrachtung der Dinge, die Partei des preußischen Wochenblatts ankündigt, ahnt man nach dem hier gegebenen nicht. Aber solche Ausstellungen können das Urteil nicht erschüttern, daß uns in den Bemerkungen bei all ihrer gedrungenen Kürze die wertvollsten Hinweise auf den Inhalt geboten sind, sodaß wir wissen, was wir von der betreffenden Flugschrift zu halten haben.

Digitized by Google

Wentzckes Sammlerarbeit umfaßte die Bestände der wichtigsten deutschen Bibliotheken; zirka 5000 Titel las er, daraus traf er die Auswahl. Im Übrigen kam ihm neben dem Auskunftsbüro der deutschen Bibliotheken noch eine Quelle zu gut, die so alt sie ist, doch für diesen Zweck bisher verborgen blieb, die Allgemeine Bibliographie für Deutschland, Wochenausgabe der Hinrichs'schen Verlagsbuchhandlung; mit einer Masse von Flugschriften verdanken wir die Bekanntschaft erst ihren Hinweisen. Wentzcke selbst hütet sich wohl den Anschein zu erwecken, daß ihm trotz aller offensichtlichen Sorgfalt nichts entgangen sei. In der Tat lassen sich noch Nachträge liefern. Ich selbst sah die von Wentzcke nicht berücksichtigte Königsberger Stadtbibliothek auf ihren Bestand an Flugschriften aus diesen Jahren durch und fand folgende 3, die bei W. nicht angeführt sind: 1. Fr. W. Ludw. Böhmer, Von welcher Beschaffenheit muß Deutschlands Verfassung, wie muß Preußens Verfassung sein? Frankfurt 1848; 2. (Nedden) Manuskript eines Deutschen aus Paris. I. Der deutsche Kaiser und Mitkaiser. Gagerns Plan § 5. Republik oder Erbregierung. Das selbständige Großösterreich und die vereinigten Reichstage für Deutschland und Österreich. Königsberg i. Pr. 1849; 3. Vorwort zum Manuskript eines Deutschen aus Paris. Im Februar 1850. Solcher Nachträge sind schon mehr geliefert worden und werden noch mehr geliefert werden — die Leistung Wentzckes verdient darum doch die höchste Anerkennung.

Im Felde. W. Stolze.

Rudolf Sieghart, Zolltrennung und Zolleinheit. Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Zwischenzoll-Linie. Nach den Akten dargestellt. Wien, Manz 1915. VIII u. 413 S.

Ein Vorwurf von so großer aktueller und historischer Bedeutung, behandelt von einem Manne, der eine zentrale Stellung im österreichischen Wirtschaftsleben einnimmt, wird in jedem Falle der größten Beachtung wert und sicher sein, mag auch der Standpunkt ein verschiedener sein, von dem aus der Wirtschaftspolitiker und der Wirtschaftshistoriker das gleiche Problem betrachten. Der Wirtschaftshistoriker wird, wenngleich er sich nach Ziel und Methode mit dem Politiker nicht völlig eins fühlen kann, doch mit großem Gewinn und vielem Danke diese eindringende Studie entgegennehmen und gerne auch die Wertschätzung erkennen, die der hervorragende Verfasser der Geschichte und ihrer Bedeutung für die Beurteilung einer der wesentlichsten Zukunftsfragen der Monarchie zollt. Aber es scheint mir doch Pflicht eines Referenten zu sein, der zwar die oft gepriesene Objektivität des Historikers für ein Ding der Unmöglichkeit, das Streben nach tunlichster Unbefangenheit aber als unabweisliches Gebot ansieht, — den Abstand mit wenigen Worten zu zeigen, der sich zwischen dem Urteile einer historischen Zeitschrift und eines volkswirtschaftlichen Organs ergeben muß. Der Gouverneur der österreichischen Bodenkreditanstalt behandelt die Geschichte der österreichisch-ungarischen Zwischenzollinie im Hinblicke auf das „handelspolitische Schicksalsjahr der Monarchie 1917", ihm gilt der Satz historia magistra vitae, ihm ist die Geschichte ein „Orakel", sein Werk

Digitized by Google

ein „historischer Wegweiser“ für die Art, wie die bevorstehende Erneuerung des Ausgleichs und der Handelsverträge getroffen werden soll; mag auch räumlich das Werk ganz überwiegend geschichtliche Darlegung enthalten, es ist doch nicht nach der Vergangenheit, sondern nach der Zukunft orientiert, sein eigentlichstes Schwergewicht liegt in dem „Ausblick“, der den darstellenden Teil abschließt. Der Wirtschaftshistoriker darf gewiß den Zusammenhang mit dem flutenden Leben der Gegenwart nicht außeracht lassen, er wird durch Erkenntnis der Verknüpfung geschichtlicher Entwicklungsreihen mit den eigenen Zeitfragen eine Vertiefung seiner Studien erreichen, für ihn aber darf kein außerhalb des Geschehenen liegender Grundgedanke vorherrschen, für ihn bildet das zeitliche Endglied der Entwicklungskette auch das zeitliche Ende der Betrachtung. Lehren aus der Geschichte, soferne solche überhaupt gezogen werden können, mag der Politiker ziehen. So werde denn auch ich im Gegensatze zu Sieghart nicht das Auge von der Vergangenheit in die Zukunft, sondern fast ausschließlich auf die Vergangenheit, ein wenig nur auf ihren einstweiligen Abschluß zu lenken haben und werde die mit Gegenwarts- und Zukunftsfragen verwobene Periode der Zollgemeinschaft überhaupt nur streifen können.

Ich würde der Gesamtleistung Siegharts nicht gerecht werden, wollte ich an seinen ersten Abschnitt „Die Zwischenverkehrspolitik des aufgeklärten Absolutismus“ [1]) mit jener Kritik herantreten, die erforderlich wäre, wenn es sich nicht um einleitende Partieen zum Hauptteile, der Geschichte der Zwischenzollinie im Vormärz und der Zollgemeinschaft seit 1850, handeln würde. Immerhin mögen Berichtigungen an Siegharts Darstellung der Zollpolitik Karls VI., Maria Theresias und Josefs II. vorgebracht werden [2]). Der

[1]) Karl VI. kann keineswegs zu den Vertretern des aufgeklärten Absolutismus gezählt werden, wie S. es tut. Nebenbei bemerkt scheinen mir die Einwendungen, die neuestens G. Holzknecht, Ursprung und Herkunft der Reformideen Josefs II. auf kirchlichem Gebiete (1914) gegen den Begriff „aufgeklärter Absolutismus“ vorbringt, durchaus nicht glücklich, ihre Charakteristik des Josefinismus überaus einseitig. Man denke an die patrimoniale Staatsauffassung etwa im Testamente Ferdinands II. mit der bezeichnenden Zusammenfassung des Herrschaftsgebietes zu einem „Majorasco“ und in der pragmatischen Sanktion Karls VI. und halte dagegen Josefs II. Staatsbegriff. Das Neue ist doch die Scheidung von Staat und Dynastie und die grundsätzliche Höherstellung des ersteren. Vgl. F. Hartung in den Forsch. z. brandenburg. u. preuß. Gesch. 25 (1913) und jetzt in Meisters Grundriß der Geschichtswiss., Deutsche Verfassungsgesch. vom 15. Jahrh. bis zur Gegenwart S. 76. Josefs Charakterproblem ist überhaupt nicht mit einem Schlagworte zu lösen, weder mit dem alten vom liberalen Doktrinär, noch mit dem neuen vom despotischen Realpolitiker, der nur populationistische, militärische und fiskalische Gesichtspunkte kannte und sich in einer „Phraseologie von Volkswohl und Volksbeglückung“ und einem bloßen „Moralisieren von Pflichten“ erging (Holzknecht). Wenn andererseits Sieghart (S. 2) meint, die Regierung Josefs II. bezeichne einen Höhepunkt des Merkantilismus, so gilt dies nur hinsichtlich seiner Sperr- und Hochschutzzollpolitik gegenüber dem Auslande, keineswegs für seine innere Wirtschaftspolitik.

[2]) An belangloseren Versehen ist mir aufgefallen: Der Hofkommerzienrat und die Hofbancodeputation (richtig Ministerialbancodeputation), denen Sieghart S. 5 das Zollwesen unter Karl VI. unterstehen läßt, gehören erst der Zeit Maria Theresias an (vgl. etwa G. Seidler, Studien zur Gesch. u. Dogm. des österr. Staatsrechts S. 159). Die Unterscheidung von vornehmeren und Bauernpferden im ungarischen Zolltarif von 1754 (Sieghart S. 9 A. 7) hat mit der ständischen Gesellschaftsgliederung nichts zu tun. Eine Erklärung des Postens „Gigerl“ in diesem Tarif, für die selbst ältere Kaufmannslexika wie Hübner und Ludovici versagen,

Digitized by Google

Verfasser hat sich für diese Darlegungen im wesentlichen neben einigen Akten auf Plenker, Die Entwicklung der indirekten Abgaben in Österreich, Österr. Revue 1863, gestützt, hingegegen die Werke von Bidermann und D'Elvert und namentlich die beiden unmittelbar einschlägigen Arbeiten von A. Beer übersehen [1]). Die Erörterung des Zollsystems Karls VI. ist infolgedessen nicht eben gelungen.

Der Kaiser hat nicht (Sieghart S. 5 nach Plenker) den gesamten Herrschaftsbereich in zehn Zollgebiete mit zwei Freihäfen zerlegt, bei deren Aufzählung übrigens die Zwischenzollinie zwischen Ungarn und Siebenbürgen nicht genannt ist. Die größte Errungenschaft seiner Regierung beruht im Zollwesen in der provisorischen Befreiung aller aus den böhmischen und deutschen Seehäfen und umgekehrt verfrachteten Waren von den Transitz öllen, der Anbahnung des „Universaltransits", dem in prohibitiver Hinsicht die Ausdehnung des Wareneinfuhrverbots von den böhmischen Landen und Niederösterreich auf ganz Innerösterreich entspricht. Die Zollpatente für Mähren (1731), Innerösterreich (1731), Böhmen (1737), Schlesien (1739), die Sieghart z. T. als Beweis für die Existenz von zehn Zollgebieten ansieht, sind im wesentlichen Transitpatente, die eben jener Transitpolitik entspringen. Beim Übergang aus einem in das andere Kronland hatten die Waren nachweisbar inländischer Herkunft nur noch den Konsumozoll, die fremden Güter den Transito- und nur in dem Lande, das sie konsumierte, den Konsumozoll, den Esitozoll aber hatten nur die ausländischen bereits niedergelegten Güter zu entrichten; für den Innenhandel blieben die bisherigen Binnenzollinien im übrigen bestehen [2]). Die Konsumzölle in den nichtungarischen Ländern lagen, wenigstens topographisch genommen, nicht an der Grenze (S. 7), sondern in den größeren Verkaufsorten, den „Legestätten", nur für „die gewöhnlichen Waren, die für den gemeinen Mann für das flache Land bestimmt sind", an den Grenzstationen [3]). Die Zollreform Karls VI. berührte die Länder der ungarischen Krone nicht; jede aus Österreich nach Ungarn eingeführte Ware inländischer oder ausländischer Herkunft hatte den österreichischen Esitozoll und den

finde ich nur bei Unger-Khull, Steirischer Wortschatz S. 293 nach einem Zolltarif von 1700 „Gigerl oder Schäckhel, auch Ducas, eine Sorte Bethzeug oder Zwillich". Der S. 19 mehrmals und S. 37 genannte „Präsident Baldani" ist der Staatsmann Franz' I. Anton von Baldacci, über den Krones, Zur Gesch. Österreichs . . . 1792—1816 (1896) und derselbe im Archiv f. österr. Gesch. 74 zu vergleichen ist. S. 109 soll es anstatt Bezirkskommanden: Kreisämter heißen. Im Jahre 1834 fand nicht die Gründung des deutschen Zollvereines statt noch ist er damals erst ins Leben getreten (S. 2 u. 106), sondern damals ist die Zollunion des preußischen Vereins mit Bayern und Württemberg zum Abschluß gekommen; ihr war schon im Vorjahre die Einigung mit Sachsen und dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine vorausgegangen; den Anfang aber bezeichnet bekanntlich das Zollgesetz Maaßens von 1818.

[1]) Die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebiets unter Maria Theresia, diese Zeitschrift 15. Bd., und die österr. Handelspolitik unter Maria Theresia und Josef II., Archiv f. österr. Gesch. 86.

[2]) Bidermann, Gesamtstaatsidee, 2 S. 68 f.; mein Staatlicher Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia S. 294. Die Zollpatente im Cod. Austr. IV.

[3]) Vgl. Beer MIÖG. 15, S. 238. Siehe z. B. das Patent vom 7. Juni 1715, Cod. Austr. III. 791 f.

Digitized by Google

ungarischen Eingangszoll, den Dreißigst, zu entrichten: der gleiche Grundsatz war für den Verkehr in entgegengesetzter Richtung in Geltung.

Es ist aber nicht schlechthin richtig, daß alle Zollstraßen für die Einfuhr ungarischer Waren in die österreichischen Erblande in Wien mündeten [1]). Allerdings wurde noch 1715 bestimmt, alle aus Ungarn nach Österreich (d. h. in das Erzherzogtum unter und ob der Enns) und von Österreich nach Ungarn gehenden Waren hätten sich der alten Straßen und Urfahre zu bedienen, die gemäß dem Niederlagsprivileg Wiens ja alle nach dieser Stadt führten, und 1725 wird dieser Straßenzwang und dieses Niederlagsrecht Wiens für alle Kaufleute und Händler, die aus dem römischen Reich, Böhmen, Mähren, Schlesien und andern Orten nach Ungarn und dem Herzogtum Steier sowie von da wieder zurück Handel treiben, sobald sie den österreichischen Boden unterhalb Krems berühren, wieder eingeschärft. Hiedurch war jedoch der direkte Verkehr zwischen Ungarn und Innerösterreich nicht an Wien gebunden, wie aus dem Transitomauttarif für Innerösterreich von 1731 ersichtlich ist [2]); gehörten doch schon im Mittelalter die später Innerösterreich genannten Lande nicht zum Wiener Stapelgebiete [3]). Ungarn hat unter Karl VI. immerhin einige Begünstigungen erhalten: in der Legestätte Wien erkaufte Waren, die von ungarischen Kaufleuten zu Wasser ausgeführt wurden, zahlten in Wien seit 1725 nach erfolgter Beschau und Aufnahme des Dreißigstzettels nur die neue geringe Esitomaut und konnten dann ohne Zahlung von andern Mautgebühren aus dem Erzherzogtume Österreich nach Ungarn gebracht werden, und für ausländische, durch Wiener oder ungarische Händler nach Ungarn bestellte Waren galt, selbst wenn ihre Einfuhr in Österreich verboten war, nach Bezahlung der Konsumgebühr in Wien die gleiche Erleichterung [4]). Die Neuregelung des Zollverhältnisses gegenüber Ungarn erfolgte erst durch die Dreißigstordnung Maria Theresias von 1754. Sieghart hätte aus Beer M. I. ö. G. 15, 281 f. entnommen, daß durch die Verschiedenheit der Tarifierung, je nachdem es sich um fremde oder erbländische Waren und bei ersteren um unmittelbar aus dem Auslande oder aus den Erblanden nach Ungarn eingeführte Waren handelte, die ungarischen Kaufleute von den Leipziger Messen nach den Erblanden abgezogen werden sollten; ferner daß schon durch Patent vom 4. Januar 1755 eine Abänderung dieses Tarifs vorgenommen wurde. Diese letztere Ordnung also ist bis Josef II. in Kraft geblieben, doch sind wesentliche Grundsätze beiden Patenten gemeinsam. Für fremde Waren, die aus dem Auslande durch die Erblande nach Ungarn gebracht werden, ist im Patent von 1755 der Transitzoll mit nur 1 % festgesetzt, bei Ausfuhr fremder Waren nach Ungarn aus den österreichischen Ländern ist nunmehr der hohe geleistete Einfuhrzoll zurückzuerstatten und

[1]) So Sieghart S. 7, wo es übrigens, jedenfalls infolge eines Druckfehlers, heißt: „Einfuhr ungarischer Waren in die ungarischen Erblande".

[2]) Cod. Austr. III. 791 f.; IV. 298 ff., 730 ff.

[3]) Vgl. Th. Mayer, Zur Frage des Wiener Stapelrechts, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschgesch. 10, S. 355 ff.

[4]) Cod. Austr. IV., 306 f., Art. 36 u. 37. Vgl. Bidermann 2. S. 313. Darnach ist Siegharts Bemerkung richtig zu stellen „auch die nach Ungarn gesandten Waren konnten schon in Wien durch Lösung eines Dreißigstzolles für Ungarn verzollt werden, während die geringfügige österreichische Esitogebühr erst an der Zwischenzollinie entrichtet wurde".

Digitized by Google

ein ungarischer Einfuhrzoll von nur 5 % zu entrichten; österreichische Manufakte haben bei der Einfuhr nach Ungarn nur 3 % zu erlegen, während die Einfuhr ausländischer Waren unmittelbar aus dem Auslande nach Ungarn 30 % des Wertes zu bezahlen hat. Ist demnach die Einfuhr österreichischer Kunstprodukte nach Ungarn wenig belastet und die mittelbare Einfuhr ausländischer Waren nach Ungarn gegenüber der unmittelbaren begünstigt, so wurde der Absatz ungarischer Erzeugnisse nach den Erblanden und die Durchfuhr durch diese ins Ausland erschwert, weniger noch durch die Zollsätze für die Einfuhr und den Transit als durch die landschaftlichen Mauten und die vielartigen Aufschläge der Erblande. Als dann 1775 die Zollschranken zwischen den einzelnen deutschen und böhmischen Erblanden aufgehoben wurden, blieben doch diese Hemmungen des ungarischen Verkehrs nach Österreich bestehen und die ungarischen Naturprodukte mußten zum Schutze der österreichischen Bodenerzeugung den vollen Eingangszoll ausländischer Naturprodukte (5 %), die Manufakte Ungarns den halben Einfuhrzoll ausländischer Waren (10 %) bezahlen. So sehr die ungarischen Stände sich für die Aufhebung der Beschränkungen, die dem Zwischenverkehr für ungarische Produkte auferlegt waren, einsetzten, hart hat sie dieses Zollsystem nicht getroffen und von der kolonialen Ausbeutung, die so oft von ungarischer Seite behauptet wird, kann keine Rede sein: wie Sieghart erweist, betrug 1783 die Ausfuhr Ungarns nach Österreich fast 13 Mill. fl., die Österreichs nach Ungarn nicht ganz 10 Mill. fl., erstere war mit 380.000 fl., letztere mit 260.000 fl. Zoll belastet, „Ungarns Bilanz also aktiv und die prozentuelle Belastung gering und um weniges höher als die Österreichs". Josef II., der den großen Gedanken der Bildung eines einheitlichen Zollgebietes erfaßte [1]), hat dann allerdings das Verhältnis einseitig zu Gunsten der deutsch-böhmischen Erblande geändert: 1785 wurden die ausländischen Waren, wenn sie in Österreich die Konsumogebühr bereits bezahlt hatten, bei der Einfuhr nach Ungarn vom Dreißigst befreit, 1786 wird für erbländische Kunstprodukte der österreichische Esitozoll (½ % des Wertes) und der ungarische Dreißigst aufgehoben, im selben Jahre auch der Esitozoll für fremde Waren, die nach Ungarn geführt werden, beseitigt, soweit ihre Einfuhr überhaupt erlaubt war und sie bereits in den „deutschen (d. h. den früher deutsche und böhmische genannten) und galizischen" Erblanden verzollt worden waren, und wenig später wird für zweihundert Artikel, die zugunsten der österreichischen Industrie außer Handels gesetzt und an der Auslandsgrenze mit 60 % Einfuhrzoll belegt waren, der Zwischenzoll auf ein Sechstel, also 10 % des Wertes, festgesetzt; für andere Einfuhrwaren mit ihrem Auslandszoll von 20 % galt im Zwischenverkehr ebenfalls ein Zollsatz von 10 %, d. h. also es wurde hiedurch, da der Zwischenverkehr für österreichische Industrieprodukte nach Ungarn frei war, die ungarische Industrieeinfuhr nach Österreich im Allgemeinen mit 10 % betroffen. Eine Gegenleistung nach Ungarn für diese bloß teilweise Aufhebung der Zwischenzollinie wurde nicht gewährt, sondern die ungarischen Naturprodukte mußten nach wie vor den vollen Auslandszoll bezahlen, wenn sie nach Österreich kamen, das Zollsystem bedeutete also zweifellos eine beträchtliche Benachteiligung Ungarns, dem nur die

[1]) Darüber Beer A. ö. G. 86. S. 19 ff.

Digitized by Google

Aufhebung der Zwischenzollinie zwischen Ungarn und Siebenbürgen 1784 Vorteil brachte. Wie so vieles von dem Lebenswerke Josefs II, ist auch diese Anbahnung der Zollgemeinschaft nach seinem Tode geopfert worden. Franz II. hat 1793 die Zollschranken völlig wieder hergestellt, indem die Ausgangszölle der „deutschen Erblande" und die ungarischen Einfuhrabgaben auch für die österreichische Industrie wieder eingeführt wurden. Ungarische Fabrikate hatten also an der österreichischen Grenze ein Sechstel, bezw. die Hälfte des Auslandszolles, österreichische Fabrikate an der ungarischen Grenze etwa 3 % des Wertes zu bezahlen, Naturprodukte und Waren, die mit dem Einfuhrzoll von weniger als 5 % aus dem Auslande belastet waren, mußten bei der Einfuhr aus einem der beiden Länderverbände der Monarchie in den anderen den vollen Auslandszoll erlegen. Das ist in großen Zügen das System des Zwischenverkehrs, wie es sich im achtzehnten Jahrhundert entwickelt hat und ohne grundsätzliche Neuordnung im Ganzen während des Vormärzes aufrechterhalten wurde.

Wir gelangen zu dem Hauptteile des Buches, der ihm seinen eigentlichen dauernden Wert verleiht. Die ungarischen Stände haben, so lange der Einfluß der englischen Freihandelslehre vorherrschend blieb, immer wieder Aufhebung oder wenigstens Ermäßigung der Zwischenzölle, Freiheit für die ungarische Ausfuhr nach dem Auslande und einen Zollvertrag auf Grundlage der Gegenseitigkeit in Handelsfragen mit den „deutschen Erblanden" verlangt, die Wiener Behörden haben diesen Forderungen hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt. Weshalb? Nicht so sehr die zu erwartende Einbuße an Zolleinnahmen war der Grund; es ist vielmehr sehr bezeichnend, daß ein Gutachten von 1817 (Sieghart S. 36) den Zwischenzoll ein schwaches Surrogat einer regelmäßigen Besteuerung nennt, wodurch die Regierung die Schranken umgehe, die ihr durch die fehlerhafte Verfassung Ungarns gesetzt seien. Das Haupthindernis der Bildung eines einheitlichen Zollgebiets lag in der rückständigen Eigenart des ungarischen direkten und indirekten Steuerwesens. Die Steuerfreiheit des adeligen Grundbesitzes in Ungarn ermöglichte es dem Grundherrn seine Bodenprodukte viel wohlfeiler auf den Markt zu bringen als die erbländischen Bodenproduzenten; auf letzteren lastete die hohe Grundsteuer, ohne Zwischenzoll wäre ihnen die Konkurrenz der ungarischen Naturprodukte vollends unerträglich gewesen. 1829 wurde in den deutschen Ländern die Verzehrungssteuer für Fleisch, Wein, gebrannte geistige Getränke reformiert, um die vielen verschiedenartigen Akzisen, Aufschläge und andere indirekten Abgaben zu vereinheitlichen, zum Schutze der erbländischen Produktion mußten wieder Zuschläge zu den Zwischenzöllen eingeführt werden, da für Ungarn die Verzehrungssteuer nicht durchzuführen war. Weiters: in den deutschen Ländern herrschte das Tabakmonopol, in Ungarn Freiheit der Tabakindustrie, in den Erbländern wurde für das Salzmonopol 1825 und 1829 das „System des freien Salzhandels" mit einheitlichen Preisen an einigen großen ärarischen Verschleißmagazinen und Verkauf an Einzelverkäufer geschaffen, in Ungarn bestand eine völlige Verschiedenheit des Salzpreises bei den zahlreichen Niederlagen. Die ganzen steuerrechtlichen Voraussetzungen in beiden Länderverbänden waren also verschieden und Delbrück, der bekannte Gegner des großen mitteleuropäischen Wirtschaftsverbandes, den Schwarzenberg und Bruck später planten, hat wohl Recht mit der von Sieghart angeführten

Digitized by Google

Äußerung, daß die notwendige Folge dieser fundamentalen Verschiedenheiten eine Zwischenzollinie zwischen beiden Teilen der Monarchie war. Es ist nicht zu bestreiten, daß durch Aufhebung dieser Zwischenzollinie Ungarn für seine Rohprodukte außerordentlich günstige Absatzmöglichkeiten gewonnen hätte, wie auf der andern Seite die erbländische Industrie noch größeren und leichteren Absatz in Ungarn durch Wegfall der Esito- und Dreißigstabgaben und durch allgemeine Hebung des ungarischen Wohlstandes gefunden hätte. Aber angesichts der geschilderten Sachlage ist es begreiflich, daß mit der Erhöhung der Einfuhrzölle aus dem Auslande, zu der die Finanznot zwang, wiederholt auch die Zwischenzölle für ungarische Einfuhr, die ja korrespondierten, erhöht wurden; als 1827 die Auslandszölle für Getreide von 5 % auf 10 % gesteigert wurden, beließ man Ungarn doch bei dem Zwischenzoll von 5 %. Es war gewiß hart für Ungarn, daß alle seine Bemühungen nach Aufhebung der Zwischenzollinie scheiterten; so Vorschläge des Palatins, den ungarischen Seehandel durch Ermöglichung eines direkten Exportes nach dem Litorale zu fördern und für Gegenfrachten, namentlich Kolonialwaren, Zollbegünstigungen zu erlassen (1826—1827), oder Bitten ungarischer Handelskreise, es mögen wegen des Sinkens der Fabrikatenpreise seit 1795 die Zwischenzölle herabgesetzt werden: Gesuche, die im wesentlichen 1830 nur zu einer Verminderung und Vereinfachung der ungarischen, nicht der österreichischen Eingangszölle führten, also doch nur der österreichischen Industrie zugutekamen. Ein wesentliches Zugeständnis bildete dagegen die 1837 gestattete zollfreie Einfuhr ausländischer in Ungarn verzollter Waren nach Österreich, eine Begünstigung, die bisher nur für den entgegengesetzten Verkehr gegolten hatte. Der neue Tarif von 1840 brachte wenig Änderungen, doch drang nun bekanntlich in Österreich namentlich unter Kübecks Einwirkung der Einfluß der englischen Freihandelsbewegung vor und führte zu einer Herabsetzung der Einfuhrzölle aus dem Auslande, dementsprechend auch zu einer Verminderung des ungarischen Dreißigst für die Einfuhr einzelner Artikel aus den deutschen Provinzen, die angestrebte Gegenseitigkeit konnte Ungarn im Vormärz nicht erreichen.

Dem Verdammungsurteile, das Sieghart über die Kurzsichtigkeit der österreichischen Bürokratie dieser Zeit fällt, kann ich trotzdem nicht zustimmen. Als verderblich für Ungarn und für Österreich kann man die Zwischenzollinie kaum bezeichnen. Sie bedeutete einmal m. E. doch einen gewissen Schutz für die österreichische Industrie, wie auch die Hofstellen behaupteten, wenngleich die ungarische Industrie noch wenig entwickelt war und ihr keine schwere Konkurrenz bereiten konnte. Die Beweise, die Sieghart für seine Ansicht von der großen Schädlichkeit des Zwischenzolls für die Industrie Österreichs vorbringt, leuchten mir nicht ein. Seine Beiträge zur Geschichte der ungarischen ärarischen Eisenindustrie, die vom Zwischenzoll frei war und die schlesische und mährische Privatindustrie schädigte, — eine Angelegenheit, die ungemein schwerfällig behandelt wurde und doch zu keiner Entscheidung kam — scheinen mir in dieser Hinsicht ohne Kraft, da es sich hier um Bevorzugung ärarischer Produkte handelt; der ausgedehnte Schmuggel über die Zollgrenze und die Ungleichheit der Preise, die bezüglich der Staatsmonopole selbst innerhalb eines und desselben Kronlandes bestanden (zwei Drittel des Kaffees wurde in die Erb-

Digitized by Google

lande geschwärzt und besonders ausgiebig war der Tabakschmuggel aus Ungarn), sind nur Folgen der Unbeholfenheit des Verwaltungsapparates; 1846 versuchte übrigens die Regierung durch Verkauf österreichischer Tabakprodukte zu bedeutend niedrigeren Preisen als in den Erblanden das Tabakmonopol in Ungarn mit Unterbietung der Privatindustrie auf einem Umwege einzuführen. Daß das System als solches bei allen unnotwendigen Mängeln für die österreichische Industrie nicht ohne Vorteil war, zeigt sich doch auch darin, daß die Gründung des ungarischen Schutzvereins 1844 eine bedeutende Rückwirkung ausübte: die österreichische Großindustrie half sich durch ungarische Bezeichnung ihrer Produkte, suchte neuen Absatz im Auslande und hat die ungarischen Schutzbestrebungen nur deshalb so leicht ertragen, weil Ungarn sich natürlich nicht mit einem Schlage eine eigene leistungsfähige Industrie schaffen konnte. Der Vorteil lag also für Österreichs Industrie sowohl im Schutze gegen die ungarische Einfuhr wie in dem niedrigen Einfuhrzoll für ihre eigenen Produkte, der sie an der Ausnützung ihres höheren Niveaus in Ungarn kaum hinderte. Mindestens ebenso wesentlich war für Österreich der Schutz seiner Urproduktion durch den Zwischenzoll. Dem gegenüber fiel der Nachteil, der aus der Verteuerung der ungarischen Rohstoffe für die österreichische Industrie erwuchs, nicht zu sehr ins Gewicht. Und der Wert für Ungarn? Er war in erster Linie ein politischer: die Zollinie war eines der Momente, die Ungarn vor der Einfügung in den absolutistischen Einheitsstaat bewahrten. Die wirtschaftlichen Nachteile für Ungarn aber waren erträglich: noch immer blieb Ungarn im Zwischenhandel aktiv: 1817 wurde der Wert der österreichischen Ausfuhr im Zwischenverkehr auf 25, der Wert der ungarischen auf 35 Mill. fl., die Einnahme aus den Zwischenzöllen auf 3 Mill. veranschlagt, der Metzen ungarischen Weizens im Werte von 20 fl. hatte nur $4^1/_2$ Kr. Zoll zu entrichten; man erkennt, daß die Belastung der ungarischen Naturprodukte im Gegensatz zur österreichischen Grundsteuer noch immer gering war. Die Schuld aber, daß Ungarns Industrie so hinter der Österreichs in der Entwicklung zurückblieb, lag keineswegs so sehr an der Begünstigung österreichischer Industrieeinfuhr, als vielmehr an seinem eigenen Festhalten an veralteten öffentlich-rechtlichen und sozialen Zuständen, in seiner allgemeinen Rückständigkeit gegenüber Westeuropa. In einem glänzenden Abschnitte hat Sieghart dies dargelegt: wie Ungarn durch anderthalb Jahrhunderte türkischer Herrschaft verkümmert war, wie es in seiner ständischen Isolierung verharrte, wie es erst verbürgerlicht werden mußte, bevor es industrialisiert werden konnte: wie 1830 bis 1845 sogar die ungarische Agrikultur zurückging, selbst die Hausindustrie in bescheidenen Anfängen steckte, autochthone Kapitalbildung, die für die industrielle Erzeugung und den Absatz nötig gewesen wäre, fehlte und der grundbesitzende Adel verschuldet war; wie ferner die Rohprodukte zur Verarbeitung nach Österreich gesandt wurden, die Verkehrsmittel so mangelhaft waren, daß der Norden Bodenprodukte aus Galizien anstatt aus der ungarischen Tiefebene, der Süden Eisenwaren aus der Steiermark anstatt aus dem erzreichen Oberungarn bezog, und wie das bürgerliche Recht und die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Ordnung entbehrten. Der feudal-ständische Staat also war das Haupthindernis für Ungarns wirtschaftliche Entwicklung, nicht die Zwischenzollinie; hätte Ungarn im eigenen Wirtschaftsgebiete die Kräfte

Digitized by Google

entfesseln können, dann wäre auch die österreichische Einfuhr leichter zurückgedrängt worden.

Da scheint es mir nun doch zu weit gegangen, wenn Sieghart meint, es sei die „historische Schuld der franziszeischen Bürokratie, daß sie nicht den Mut hatte das Junktim zwischen Zoll- und Steuergesetzgebung zu lösen“; sie hätte sich, ist Sieghats Ansicht, 1830 und noch 1842 mit der aufstrebenden Opposition der Gentry gegen die Magnaten verbünden sollen, um friedlich die Grundsteuerfrage zu lösen und die Zwischenzollinie zu beseitigen. Aber wäre es der Wiener Regierung — ganz abgesehen von ihrer Abneigung gegen jede Konstitution — denn überhaupt möglich gewesen, „die Stände in Ungarn zu einem Parlament umzugestalten, das zeitgemäße Mittel parlamentarischer Formen anzuwenden, den bürgerlichen Rechtsstaat mit Hilfe der Gentry und des Bürgertums zu gründen“? Wie stark die Widerstandskraft des ungarischen Adels gegen zeitgemäße Reformen war, das hatte Josef II. erfahren, das hatte auch Franz I. nach dreizehnjährigem Bemühen 1825 eingesehen; der Rechtsstaat konnte in Ungarn wohl nur mit Gewalt durchgeführt werden, wie sich dann nach 1849 erwies; der Versuch einer Einführung des Parlamentarismus durch einen Bund der Krone mit dem niedern Adel und dem Bürgertum wäre schwerlich gelungen und wenn ja, dann wäre das wirtschaftliche Ergebnis vielleicht gerade nicht die Zollgemeinschaft, sondern ein für Österreich schädliches scharfes Schutzzollsystem Ungarns gewesen.

So blieben denn die beiden Länderverbände der Monarchie in Uneinigkeit beim Zwischenzoll. Seit 1830 etwa verfällt Ungarn, das bis dahin für die Aufhebung der Zwischenzollinie sich eingesetzt hatte, allmählich in das entgegengesetzte Extrem. Diese Abschnitte gehören zu den anziehendsten und bedeutendsten des ganzen Sieghart'schen Buches: „Ungarn im Zeichen des nationalen Systems der politischen Ökonomie“, sein Überlenken von Adam Smith zu List, die Propaganda, die sich für eine wirtschaftliche Selbständigkeit Ungarns entfaltet, Szechenyis Festhalten an den englischen Ideen; dann die Wandlung Kossuths vom Gegner zum Anhänger der Zwischenzollinie, ja eines verstärkten Zwischenzolls als Schutz für Ungarn und seine Wendung gegen Szechenyi und die österreichischen Industriellen, die er als die Blutegel bezeichnet, die Ungarn aussaugen, die Gründung des Schutzvereines 1844, den Sieghart sehr glücklich „die Organisation einer Art von sozialer Vehme zum Schutze der heimischen und zur Abwehr der österreichischen Industrie“ nennt, und die Gründung der Industrie-, Handels- und Fabriksvereine; die Bemühungen Ungarns, eine Industrie förmlich aus dem Boden zu stampfen, die Konkurrenz, in die endlich die Wiener Regierung mit diesen nationalen Tendenzen durch Förderung der ungarischen Industrie, Begünstigung von Eisenbahnbauten u. a. tritt. Sehr beachtenswert sind auch die Beiträge, die Sieghart zu der Haltung Österreichs gegenüber dem deutschen Zollvereine bringt und die recht anschaulich die anfängliche Urteilslosigkeit der allgemeinen Hofkammer, solange Kübeck noch nicht an ihrer Spitze stand, und Metternichs weiteren Blick erkennen lassen. Er und Kübeck vertreten den vertragsmäßigen Anschluß Gesamtösterreichs an den Zollverein, Kübeck auch die Zollunion der deutschen Provinzen mit Ungarn für den Fall der Besteuerung des adeligen Grundbesitzes und der Einführung des Tabakmonopols in Ungarn, Vorbereitungen

Digitized by Google

werden schon getroffen, eine Hypothekarkreditanstalt, die mit Unterstützung der Regierung in Ungarn ins Leben gerufen werden soll, kommt wegen des Mißtrauens der Stände gegen Wiener Schöpfungen nicht zustande. Das österreichische Ministerium Pillersdorf verhandelt dann 1848 mit dem ungarischen Märzministerium über all' die großen z. T. schon so lange schwebenden Fragen; die ersten Ausgleichsunterhandlungen; aber auch das offizielle Ungarn steht nun schon fest auf dem Boden der Zwischenzollinie mit möglichster Gegenseitigkeit, aber mit Schutzzöllen für die ungarische Industrie. Die Lösung des Problems hat erst die Revolution und ihre Unterdrückung gebracht: die Aufhebung der adeligen Steuerprivilegien in Ungarn im Herbst 1849, die Beseitigung der Dreißigstämter durch Vereinigung mit den österreichischen Ausgangszollämtern und endlich den Fall der Zwischenzollinie, der schon in der oktroyierten Verfassung vom März 1849 in Aussicht genommen war; zuletzt dann 1851 die Einführung des Tabakmonopols in Ungarn. Ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet mit freiem inneren Verkehr ist seit 1. Oktober 1850 erstanden und nun konnte auch mit ganz anderer Aussicht auf Erfolg Schwarzenbergs Gedanke des Siebzigmillionenreichs durch Brucks Plan des zentraleuropäischen Wirtschaftsverbandes gestützt werden [1]).

Die Wirkungen der Zollgemeinschaft auf die Volkswirtschaft Österreichs und Ungarns treten deutlich in Sieghorts letztem Abschnitte zutage. Schon die bisher besprochenen Darlegungen sind durch einen reichlichen Aktenanhang und durch wertvolle statistische Zusammenstellungen über das Bruttoerträgnis des Zollgefälles an Eingangs-, Ausfuhr- und Durchfuhrzöllen sowie an Ein- und Ausfuhrdreißigst 1784—1786 und 1811—1850, endlich durch Tabellen über die Ergebnisse des Zwischenverkehrs nach Warenmengen und Warenwert bis 1815 beleuchtet. Die Daten über den Außenhandel und Zwischenverkehr 1900—1912 und die Erläuterungen ergeben hingegen, welch großen Wert die Zollgemeinschaft für Ungarn hat und wie wenig sich die düsteren Prophezeiungen Kossuths erfüllt haben. Ungarn exportierte nach Österreich 1912 über 23 Mill. Meterzentner Zerealien im Werte von 587 Mill. K., während es durchschnittlich 1839—1842 nur 1 Mill. Meterzentner Getreide ausgeführt hatte; es brachte 1912 auch um 650 Mill. K. Fabrikate nach Österreich und um nahezu 300 Mill. K. Fabrikate nach dem Auslande, der Verkehr zwischen Österreich und Ungarn betrug 1783: 22 Mill. fl., 1850 95 Mill. fl., 1912 über 3000 Mill. K. Wir führen die Zahlen, die derzeit noch ein bedeutendes Überwiegen der österreichischen Industrieeinfuhr nach Ungarn ergeben, nicht weiter an. Es ist, wie eingangs bemerkt, Sache des Politikers, auf Sieghorts Schlußfolgerungen über die zukünftige Ersprießlichkeit der Zollgemeinschaft für beide Teile der Monarchie einzugehen. Ein Wort sei mir doch, gewissermaßen außerhalb dieses Referats, gestattet. Außer Zweifel steht natürlich der Wert eines großen, geschlossenen, einheitlichen Wirtschaftsgebietes; Tatsache ist es auch, wie Sieghart ausführt, daß Österreich der größte, fast monopolartige Markt für die ungarischen Bodenprodukte ge-

[1]) Gegen Friedjungs von Sieghart angenommene Auffassung (Österreich von 1848—1860) über den Anteil Schwarzenbergs und Brucks an diesen epochalen Plänen vgl. K. Hugelmann, Historisch-politische Studien (1915) S. 131 ff.

Digitized by Google

worden ist; von Österreich aus ist auf diesem Wege Kapital nach Ungarn gekommen, die Grundrente daselbst ist gestiegen, freie Vermögen haben sich gebildet, ein innerer Markt und das Anlagekapital für nationale Industrie ist so entstanden; Tatsache ist es auch, daß die Fabrikateneinfuhr nach Österreich für Ungarn sich immer günstiger gestaltet; Ungarn, sagt Sieghart mit Recht, ist eben daran, zum gleich starken Partner Österreichs zu werden. Da mag doch die Frage aufgeworfen werden, ob es wirklich wirtschaftspolitischen Dilettantismus und völligen Mangel an historischem Sinne bedeutet, an die Möglichkeit einer nahen Zukunft zu denken, in der die Auflösung der völligen Wirtschaftsgemeinschaft der Donaureiches angesichts eines wirtschaftlichen Übergewichts Ungarns für Österreich sehr wünschenswert würde? Die Schöpfung eines großen mitteleuropäischen Wirtschaftsgebietes gemeinsam mit dem Deutschen Reiche, dieses große Ziel, das uns heute vor Augen schwebt, ist dadurch ja keineswegs ausgeschlossen. Doch das sind schicksalsschwere Fragen, mögen sie in günstigem Sinne gelöst werden.

Graz. Heinrich R. v. Srbik.

Mensi Franz Freiherr v., Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias. 2. Bd. Graz u. Wien, Styria 1912, 8°. XIV u. 402 S.

Verhältnismäßig rasch hat der rüstige Verf. uns den 2. Bd. seines wichtigen Werkes beschert (vgl. diese Zsch. 34, 373 ff.). Er behandelt in systematischer Anordnung zunächst die Realsteuern außerhalb des Gültenanschlages (S. 1—37), dann die Vermögenssteuern (S. 38—142), die Personalsteuern (S. 143—260), die außerordentliche Besteuerung des Klerus nach 1500 (S. 261—288), die Spezialbesteuerung der Juden im Mittelalter (289—293) und schließt mit einem Kapitel „steuergeschichtlich belangreiche Kreditoperationen“ (S. 294—335).

Die Realsteuern außerhalb des Gültenanschlages waren einmal Spezialsteuern von Weingärten, bei denen nach Eigenbau-, Zins- bezw. Bergrechts,- oder zehentpflichtigen Weingärten (Boden-, Eimergeld) unterschieden wurde. Sie wurden dem Landesherrn durch die Landstände bewilligt. Anderseits Gebäudesteuern, die auch bereits im Mittelalter vorhanden, nach den Ausschußlandtagen des 16. Jahrhunderts als „Rauchgeld“ (nach den Feuerstätten veranschlagt), im 17. Jahrhundert als „Hausgulden“ (nach dem Muster Österreichs und Böhmens) auftreten. Am Beginne des 18. Jahrhunderts (1708) wurde eine „Herdsteuer“ ausgeschrieben, die nicht die Feuerstätte, sondern jede mit einem selbständig benutzten Herde versehene Wohnung traf. Alle diese Steuern stellen eine ao. Ergänzung des Steuersystems nach der Gült dar und galten besonders für die Städte und Märkte, die von jenem weniger betroffen waren.

Digitized by Google

Unter den Vermögenssteuern finden wir zunächst den 1495 zu Worms bewilligten „gemeinen Pfennig", über dessen Ergebnis in der Steiermark freilich nichts verlautet. Im allgemeinen wurden die Vermögenssteuern im 16. und 17. Jahrh. durch die Stände erhoben und waren gleichfalls als Ergänzung des Steuersystems gedacht, um sonst nicht besteuerte Personen heranzuziehen. Nach dem Zusammenbruche der ständischen Macht erfolgte auch in der Steiermark seit 1682 die Erhebung aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit ohne vorherige Befragung der Landtage und zwar auf Grund eines Bekenntnisses der Pflichtigen, welche ihr gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen und Einkommen zu fatieren hatten (nach Abzug der Schulden und Lasten). Die Steuerbekenntnisse wurden kommissionell überprüft. Der Steuerfuß war wechselnd 5 %—1 %.

Die Not der Kriegszeiten führte zur Verallgemeinerung der Steuerpflicht in den schon früher, im MA. gelegentlich nachweisbaren Personalsteuern. Neben den eigentlichen Kopfsteuern, die für alle Pflichtigen gleiche Steuersätze aufweisen, die klassifizierten Kopf- oder Personalklassensteuern, die nach Standesklassen abgestuft waren („Leibsteuer").

Die Erwerbsteuern spielten in der vormariatheresianischen Zeit nur eine bescheidene Rolle und werden vor allem bei den Mühlen, sowie den Eisen- und sonstigen Metallwerken ersichtlich.

Auch die Besoldungs- und Lohnsteuern gehen, was M. nicht bemerkt hat, bereits ins Mittelalter zurück, das auch in der Steiermark die Besteuerung der Taglöhner schon kannte [1]). Interessant ist, daß das Projekt einer allgemeinen Besoldungssteuer gerade wieder 1681 durch die erstarkte landesfürstliche Gewalt hervorgekehrt wird.

Die Versuche zur Einführung einer Kapitalzinssteuer treten nur sehr vereinzelt auf, da man volkswirtschaftliche Nachteile davon besorgte, die Überwälzung der Steuer auf die Schuldner, oder den Abfluß des Kapitals ins Ausland.

Die Besteuerung des Klerus machte gegenüber der Zeit des MA. erhebliche Fortschritte, indem die ziemlich hohen Türkensteuern durch die Päpste hinzukamen. Sie betrug z. B. 1524 ein Drittel des Einkommens der Geistlichkeit (Terz).

Das Kapitel über die Judensteuern beschränkt sich auf die vorausgehende Periode des MA., da die Juden aus der Steiermark 1496 vertrieben wurden. Unzutreffend ist die Annahme des Verf., daß aus der Zeit vor Friedrich III. keinerlei Daten über die Besteuerung der Juden in Steiermark vorliegen. Die Urkunde der Herzoge Albrechts III. und Leopolds III. von c. 1368—1379 für den Juden Musch, *„Izzerleins enichel von Marchpurg"* gilt jedenfalls auch für die Steiermark, da dem Besteuerten das Recht freier Siedlung in allen Landen der beiden Herzoge zugesichert erscheint [1]).

Von den steuergeschichtlich belangreichen Kreditoperationen, die der Verf. am Schlusse besonders bespricht, bietet die Übernahme der lan-

[1]) Vgl. die Urk. von 1470 bei v. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. z. VG. Österr. i. MA. nº. 210.

[1]) Vgl. v. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. z. VG. Österreichs i. MA. nº. 137 S. 269.

Digitized by Google

desfürstlichen Schulden durch die Stände von 1572 allgemeines Interesse, da sie (ähnlich wie in Österreich) als Gegenleistung für die Gewährung der Gewissens- und Kultusfreiheit an die protestantischen Herren und Ritter zustandekam.

Landesfürstliche Zwangsanlehen kamen wiederholt vor. Besonders häufig waren Zwangsdarlehen des Klerus zur Zeit der Türkenkriege. 1526 wurden die Kirchenkleinodien eingezogen, eine Maßregel, die 1645 wiederholt wurde.

Die überaus wertvollen Darlegungen des zu solch' schwierigen Arbeiten besonders berufenen Fachmannes basieren zumeist auf noch ungedrucktem archivalischen Material. Naturgemäß boten dafür die reichen Bestände der Grazer Archive die breite und sichere Grundlage. Allerdings dürfte auch eine, freilich sehr viel Zeit in Anspruch nehmende Durchforschung des Wiener Hofkammerarchivs noch manche wichtige Ergänzung bieten.

Wien. A. Dopsch.

J. Loserth, Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert (Forschungen zur Verfassungs-, und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. VIII. Bd., 3. Heft.). Graz 1912.

Loserth erbringt in diesem Werke den bedeutungsvollen Nachweis, daß der steiermärkische Adel keineswegs den Vorwurf verdient, er habe die Reformation benützt, um sich Kirchengut anzueignen. Wohl aber zeigt sich im Zeitalter der Gegenreformation ein ganz bedeutendes Anwachsen im Besitztum der toten Hand. Der Verfasser stützt sich auf ein reichhaltiges Quellenmaterial, welches nicht nur für die politische Geschichte Bedeutung hat.

Die Schmälerung des Kirchengutes erfolgte nämlich, um Geld für die Türkenkriege zu beschaffen, zunächst durch die Terz, indem Ferdinand I. vom Papst die Bewilligung erhielt, den dritten Teil aller geistlichen Einkünfte eines Jahres einzuheben. Damit erreichte er, was schon Karl V. gefordert hatte, auch die Begründung war dieselbe: die Kirche müsse dort beisteuern, wo es sich darum handle, sie zu verteidigen, ihren Glauben auszubreiten. Nicht weniger bedeutungsvoll war der von Ferdinand aufgestellte Satz, daß alle Stifte und Klöster rechte Kammergüter des Kaisers seien, mit denen die österreichischen Fürsten ohne päpstliche oder geistliche Erlaubnis nach Belieben verfahren könnten. Man ging da nicht bloß von dem Gedanken aus, der Staat brauche Geld und nehme es, wo er es eben finde. Noch ganz andere, tiefgreifende Erwägungen kamen hier in Betracht. Maximilian I. hatte bereits das fortwährende Anwachsen des Kirchengutes als schwere Gefahr erkannt, weil dadurch der Laienstand und mit diesem die Landesverteidigung geschwächt wurde. Während wir für das Erträgnis der Terz keine Überlieferung besitzen, wissen wir, daß die darauf folgende Einziehung der Kirchenkleinodien 31.735 Pfd. 6 Sch. 4 Pf. $1\frac{1}{2}$ h. und einen halben Vierer eintrug. Die Erwerbung Ungarns brachte mit neuen Kämpfen neue Steuern und als 1529 die Türken gegen Österreich zogen, wurde von der Geistlichkeit der vierte Teil ihrer Güter und ihres Einkommens ververlangt. In übersichtlichen und ungemein lehrreichen Tabellen veran-

Digitized by Google

schaulicht uns der Verfasser die infolge der Quart im Besitzstande eingetretenen Veränderungen. Wichtig ist die Feststellung, daß die veräußerten Grundstücke nur zum geringeren Teil in adelige Hände übergingen. Die Ersteher waren meistens Gewerken, Kaufleute, reiche Bürger. Diese Kapitel fanden bereits ihre Verwertung im 2. Bande von Baron Mensi's „Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias (Forsch. z. Verwaltungsgesch. der Steiermark, 9. Bd.)".

Es folgt die Besprechung des Kirchengutes im Zeitalter der Reformation, wo sich die Politik des Landesfürsten auf wirtschaftlichem Gebiet gegen den Klerus richtete. Um die Verarmung des Laienstandes hintanzuhalten, durften laut Verordnung Maximilian I. vom 29. Dezember 1517 Immobilien nur mit landesfürstlicher Genehmigung an geistliche Personen oder Zechen und Zünfte geschenkt werden. Die Güter mußten an Laien verkauft und nur die Zinsen der Kaufsumme durften für den Gottesdienst verwendet werden. Übrigens auch ein ganz interessantes Beispiel dafür, wie man von der Natural- zur Geldwirtschaft überging. Ferdinand I. setzte 1524 fest, daß bei Stiftungen an den Klerus die Erben der Stifter und nach deren Absterben der Landesfürst das Recht der Wiederlösung oder Weiterverleihung habe. 1526 wurde dem Klerus verboten Handel zu treiben. Andrerseits durften geistliche Güter nur mit landesfürstlichem Konsens veräußert werden. In dieser Periode hielt der — fast gänzlich protestantische — Herren- und Ritterstand zum Klerus; er trat für ihn ein, als der geistliche Besitz zum landesfürstlichen Kammergut erklärt wurde, er schützte ihn gegen Sonderleistungen, welche die Regierung der Geistlichkeit auferlegen wollte.

Dieses Bild änderte sich vollkommen, als man zur Durchführung der Gegenreformation schritt. Die Einigkeit zwischen geistlichen und weltlichen Ständen mußte gelockert, die Kirche in jeder Beziehung gestärkt werden. Eine Aufgabe, die auf geistigem Gebiete vornehmlich der Jesuitenorden besorgte; auf wirtschaftlichem Gebiete ließ es der Herrscher nicht an entsprechenden Maßregeln fehlen. Teils wurden ältere Verordnungen wieder ins Gedächtnis zurückgerufen, teils neue erlassen. Was aus kirchlichem Besitz stammte, mußte rückerstattet werden, auch wenn es der jetzige Eigentümer rechtmäßig erworben hatte. Wurde anfangs die Kaufsumme als Gegenleistung gewährt, so war später keine Rede mehr davon. Die protestantischen Kirchen- und Schulstiftungen wurden zur Förderung des katholischen Gottesdienstes eingezogen. Als der protestantische Adel das Land verließ und seine Güter feilbot, trat naturgemäß ein starker Preissturz ein, der von der Geistlichkeit zu weit ausgedehnten Grundkäufen benützt wurde. Die von Loserth aufgestellten Tabellen zeigen, daß 1640 die Stifte ungefähr ebensoviel Gülten besaßen, wie vor der Quart, ja in einigen Fällen bedeutend mehr.

So war man wieder auf demselben Punkt angelangt, von dem aus Maximilian I. und Ferdinand I. sich gegen das Anwachsen der toten Hand gewendet hatten. In Niederösterreich und Steiermark machte sich seit 1620 eine heftige Erregung des Herren- und Ritterstandes bemerkbar. In der steirischen Landtagsproposition von 1639 mußte der Herrscher anerkennen, der Herren- und Ritterstand werde durch diese Verhältnisse derart geschwächt, daß, wenn es nicht zu dessen völliger Ausrottung komme, der Adels zweifelsohne nicht mehr in der Lage sein werde, im Kriegsfall den

Digitized by Google

persönlichen Anzug zu leisten. Als Grundlage für das vom Kaiser geforderte Gutachten verschaffte sich die Landschaft Berichte, wie man es in Bayern, Venedig, Frankreich und Spanien als streng katholischen Ländern mit dem Kirchengut halte. Jahre vergingen ehe 1662 die politischen Stände von Österreich unter der Enns neuerdings die Frage aufwarfen, was zu tun sei, um die adeligen Geschlechter zu erhalten und die der toten Hand anheim gefallenen Landgüter abzulösen. Die Innerösterreicher gingen Hand in Hand mit ihnen vor. Das Einstandsrecht der Stände sollte aufs Jahr 1524 festgesetzt werden, der Ablöser dem Geistlichen einen sechswöchigen Termin stellen und dann das Gut zum wirklichen Wert übernehmen. Der Kaiser wurde gebeten, die Generalien Maximilian I. und Ferdinand I. zu erneuern, denn in Österreich befand sich bereits mehr als die Hälfte von Grund und Boden im Besitz der Geistlichkeit. Durch Jahrzehnte zog sich die Aktion der politischen Stände dahin. Wie sehr alles an die alten Verhältnisse erinnerte, sieht man daraus, daß die Hofkammer 1704 daran dachte, im Falle der äußersten Kriegsnot die Kirchenschätze anzugreifen; auch mußte die Regierung infolge schlechter Wirtschaft einzelner Stifte Visitationen anordnen. Endlich kam es am 12. September 1716 zur Hauptresolution, „betreffend die Inhibitorialedikte über Kauf, Schenkung und Vermächtnisse liegender Güter an die Geistlichkeit". Danach durften Laien nur mit landesfürstlichem Konsens liegende Güter dem Klerus überlassen. Außerdem hatten sie bei Käufen das Einstandsrecht. Vermächtnisse und Stiftungen mußten binnen Jahr und Tag den Weltlichen zur Transferierung freigestellt werden.

Um den reichen Gehalt an Wirtschaftsgeschichte zu charakterisieren den das vorliegende Werk birgt, mußte ich einen Auszug bieten. Aber auch der Rechtshistoriker kommt auf seine Rechnung. Ganz abgesehen davon, daß die Darstellung naturgemäß zugleich eine Entstehungsgeschichte jener Gesetze liefert, durch welche die schwebenden Fragen geregelt wurden. Durch die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse war ja die Gestaltung des Eigentums und dessen Stellung im Recht bedingt; bei den Maßregeln, welche für oder gegen den Klerus durchgeführt wurden, spielte dessen Testierfähigkeit oder Testierunfähigkeit ihre Rolle; vom Einstandsrecht, das in enger Beziehung zur deutschrechtlichen Nachbarlosung steht, wird ausführlich gehandelt. In Loserth's Buch liegt auch die Erklärung für viele — insbesonders erbrechtliche — Bestimmungen in den Entwürfen steirischer Landrechtsreformationen des 17. Jahrhunderts.

Der Wert der Darstellung wird wesentlich erhöht durch die Beigabe eines ausführlichen Registers, sowie von „Akten und Korrespondenzen zur Geschichte des steiermärkischen Kirchengutes im 16. und 17. Jahrhundert". Die Beilagen sind teils im vollen Wortlaut, teils in Regestenform wiedergegeben.

Nicht geringen Dank würde sich Hofrat Loserth auch verdienen, wenn er als bester Kenner der Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich uns über einige Punkte, welche er im vorliegenden Werke nur streift, genaue Untersuchungen schenken wollte. So z. B. betreffs Art und Stärke der Bevölkerungsbewegung, die durch Ein- und Auswanderung in jenen Zeiten hervorgerufen wurde. Oder über den Abfall im Vermögen der Städte und Märkte, wo man klagte, die Bürgerschaft habe infolge der

Digitized by Google

zahlreich erbauten Klöster und Herrenhäuser abgenommen. Nicht minder lehrreich wäre es, einmal von berufener Seite zu hören, inwieweit der Niedergang der ständischen Macht in den wirtschaftlichen Zuständen begründet war.

Wie unter den von Loserth geschilderten Verhältnisssen die wirtschaftlich schwächeren Klassen gegen die kapitalskräftigern kämpften, bis ihnen schließlich die Gesetzgebung zu Hilfe kommen mußte, wie der Gültenbesitz der alten Adelsgeschlechter durch Erbteilungen zersplittert wurde, so ringt heutigen Tages der kleine Grundbesitz — nicht zum mindesten auch in Steiermark — gegen die Bauernlegung. Wir kennen bereits ein Anerben- und Höferecht, ein weiteres Einschreiten der Staatsgewalt wird immer dringender gefordert. Hier könnte der moderne Wirtschaftspolitiker vom Historiker viel, sehr viel lernen.

Wien. Gustav Pscholka.

Andreas Gubo, Aus Steiermarks Vergangenheit. Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde. Graz. Ulrich Moser (J. Mayerhoff), 1913. IV — 232 S.

Mancher Leser der folgenden Anzeige dürfte vielleicht den Eindruck gewinnen, daß dieses Buch in der ersten Historischen Zeitschrift Österreichs eine so ausführliche kritische Betrachtung nicht verdiene. Die Rechtfertigung liegt in Folgendem: es handelt sich darum, einmal grundsätzlich an einem Beispiele zu zeigen, wie unzulänglich noch heute vielfach trotz des großen Aufschwunges dieses Zweiges unserer Wissenschaft die landesgeschichtliche Forschung betrieben wird, und Freunden der Heimatgeschichte einen Wink zu geben, wie sehr sich die Vernachlässigung wissenschaftlicher Methode auch auf landeskundlichem Gebiete rächt; wie wenig uns mit allzu rasch in den Druck gegebenen, aus einigen Aktenschubern gezogenen Kuriositäten gedient und wie sehr es zu bedauern ist, wenn immer wieder Bücher auf den Markt kommen, deren Verfasser zur Einfügung ihrer orts- und landeskundlichen Studienergebnisse in den größeren Zusammenhang geschichtlicher Entwicklung — wodurch selbe doch erst höheren Wert erlangen — nicht befähigt sind.

Der erste Aufsatz „Waldwüstung und Wildfällen im alten Viertel Cilli“ liefert einen kleinen Beitrag zur Geschichte des landesfürstlichen Kammergutes. Die wirtschaftlich wichtigste Seite der geschilderten Vorgänge ist nicht erkannt: das Schwinden des landesfürstlichen Forst- und Jagdregals durch Eingriffe Privater, der Grundherren und ihrer Untertanen im 17. Jahrhundert. „Einstige Lebensmittelpreise und Löhne in Marburg“ bringt einzelnes ganz Interessante zur Kenntnis der Kosten städtischer Verwaltung, der Beitrag als Ganzes aber ist nur Rohmaterial, da die Preisangaben aus dem Zusammenhange gerissen sind und weder die Preisbewegung auch nur für Marburg selbst anschaulich gemacht, noch mit den Preis- und Lohnverhältnissen anderer wirtschaftlicher Mittelpunkte des Landes in Vergleich gestellt, noch auch mit der allgemeinen Preis- und Lohngeschichte in Verbindung gebracht ist. Etwas größeren Wert hat das Kapitel „Bauern-

Digitized by Google

rebellionen bei Pettau": ein blutiger Überfall auf kaiserliche Werbeoffiziere und Rekruten 1634 zu Ilwanzen und Testinzen, Auflehnungen gegen die Minoriten und Dominikaner in der Mitte und zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wegen Erhöhung und Ungemessenheit der Roboten, harter Zehnteintreibung, großer Steuerforderungen der Grundherrschaft, des Sterbrechts, endlich die Abwehr der Ebensfeldschen Untertanen gegen den gewalttätigen nachbarlichen Gutsherrn Grafen Herberstein. Diese Beiträge führen uns zu einem günstigeren Urteile, als es bisher gefällt wurde, über den beginnenden Rechtsschutz der Untertanen durch die Regierung, deren Beweggrund deutlich die Angst vor Bauernerhebungen ist. Aber auch hier vermißt man die Einfügung in die größeren sozialgeschichtlichen Zusammenhänge, vor allem in die Geschichte der Unteränigkeitsverhältnisse in der Steiermark, und es wäre doch zu untersuchen gewesen, ob wir hier nicht ferne Nachklänge des großen windischen Bauernaufstandes vor uns haben. „Zur Reformation und Gegenreformation in Rottenmann" behandelt einen kleinen Ausschnitt aus dem großen Kampfe, den typischen Streit zwischen Kirche und Stadt um die Schule, „Franz I. und Maria Theresia in Leoben" enthält eine ganz belanglose Liste der für den Hofstaat erforderlichen Lebensmittel. Die „Luttenberger Geschichten", die namentlich den Widerstreit der Herrschaft und des Marktes um die Richterwahl betreffen, ob nämlich das Bestätigungsrecht der Herrschaft auch ein Recht der Ablehnung eines ungenehmen Gewählten in sich enthalte, hätten auch gewonnen, wenn sie mit grundsätzlichen Erörterungen über die Geschicke der städtischen und marktlichen Autonomie zur Zeit des Absolutismus verbunden worden wären. In der Studie „Zum Josefinismus in Steiermark" würde man die Benützung von Loesches Werken wünschen, im übrigen bietet dieser Abschnitt manche belangreiche Einzelheiten über die Durchführung des Toleranzediktes. Notieren wir noch rasch „Die erste höhere weibliche Erziehungs- und Bildungsanstalt in Graz" (1812) und „J. G. Seidl und die Cillier", eine teilweise auf ungedrucktem Material beruhende ganz nette Schilderung der Zeit, da Seidl als Gymnasiallehrer in Cilli weilte, — um etwas eingehender den zweiten, bisher übergangenen Beitrag zu betrachten.

Er gibt mir am besten Gelegenheit, mein eingangs gefälltes Urteil über Gubo zu begründen; denn zufällig war ich in der Lage, noch vor dem Erscheinen von Gubos Buch die Quellen selbständig durchzuarbeiten, die seinem Aufsatze „Der Weinkrieg zwischen Marburg und Pettau" zugrunde liegen. Es handelt sich um das Bestreben der salzburgischen Stadt Pettau im Widerstreite mit dem Niederlagsrechte Marburgs ihre Weine durch Feistritz nach Kärnten und Krain führen zu dürfen; ein Streit, der sich durch Jahrhunderte hindurchzog und in vielen Beziehungen sehr charakteristisch ist. Die rein chronologische Aneinanderreihung der Urkunden- und Aktenauszüge zeigt, daß sich der Verfasser auch hier über den engsten ortsgeschichtlichen Standpunkt nicht zu erheben vermag. Es wäre vor allem darauf hinzuweisen gewesen, daß es sich um einen „Krieg" zwischen einer landesfürstlichen Stadt und einer fremden Enklave handelt, und der Verfasser hätte die Lichter erkennen müssen, die aus der wechselnden Stellungnahme des Landesherrn auf die Wirtschaftspolitik der Habsburger fallen. Hat Gubo nie etwas von dem zähen Streben gehört, die fremden Besitzungen der Landeshoheit zu unterwerfen? Von dieser Erkenntnis findet sich hier

Digitized by Google

keine Spur. Die Nachprüfung im Einzelnen ergibt aber auch, daß Gubos Datierungen z. T. irrig sind, und vor allem, daß ihm die nötigen paläographischen Kenntnisse fehlen. Dafür außer dem „Jobst von Algenberg und Heckenberg“ (S. 36), der richtig „von Lilgenberg“ heißt, nur einen sehr heiteren Beleg: S. 26 erwähnt Gubo die Aussage eines Marburg benachbarten Herrn, daß die Pettauer ihre Weine „die sie am Maisten taill auf dem ‚Hungarischen‘ Erdhauffen vnd für Ire pau wein gen Pettau einfueren“ [1]) durch den Drauwald nach Kärnten zu führen sich unterstehen. Natürlich gibt diese Lesung keinen Sinn; deshalb hat sie der Verfasser wahrscheinlich unter Anführungszeichen gesetzt und noch zum Überfluß gesperrt gedruckt. Es heißt selbstverständlich, daß die Pettauer großenteils Wein in Ungarn „erkhauffen“ und unter dem Scheine, als wäre es ihr Eigenbauwein, nach Pettau bringen. Nur nebenbei sei auf die Unkenntnis der Grundsätze für Behandlung der Orthographie des 16. Jahrhunderts hingewiesen.

Auch der Stil gäbe zu Einwendungen mancherlei Anlaß. Übergänge wie „Merkwürdig war folgende Angelegenheit“ u. a. weisen jedoch auf tiefer liegende Mängel hin. Man wird die Voraussage des Verfassers schwerlich erfüllt finden, daß durch sein Buch „die Ortsgeschichte an Interesse gewinnt und Streiflichter auf großgeschichtliche Entwicklungen fallen läßt“. Durch derartige Leistungen gewinnt die Ortsgeschichte nicht allzuviel, die Landesgeschichte noch weniger, die „Großgeschichte“ fast nichts.

Graz. Heinrich Ritter von Srbik.

Mozarts Requiem. Nachbildung der Originalhandschrift Cod. 17561 der k. k. Hofbibliothek in Wien in Lichtdruck. Herausgegeben und erläutert von Alfred Schnerich. Wien, Gesellschaft für Graphische Industrie o. J. 32 + XCV S.

Es ist noch nicht lange her, daß die moderne Methode der Hilfswissenschaften, wie sie vornehmlich in unserem Institute für österreichische Geschishtsforschung gelehrt wird, auch auf die Kunstwissenschaft Anwendung fand. Seit einigen Jahrzehnten sind auf diese Weise glänzende Ergebnisse erzielt worden. Die vorliegende Ausgabe bietet uns ein erfreuliches Beispiel, wie die genannte Methode auch auf das Gebiet der Musikwissenschaft erfolgreich übertragen werden kann. Es konnte dafür allerdings kaum ein dankbareres Beispiel gewählt werden als Mozarts Requiem, denn wer, der auch nur als Laie an das Werk herangetreten ist und von dessen seltsamer Entstehungsgeschichte vernommen hat, hätte nicht gerne selbst sich überzeugt, was daran von Mozart, was daran von seinem Schüler Süßmayer herrührt. Handelt es sich doch um eine der herrlichsten und zugleich volkstümlichsten Schöpfungen der Musik. Es hatten zwar schon frühere Forscher, schon Mosel 1839, Jahn, Köchel u. a. und insbesondere Brahms

[1]) Getreu nach Gubo wiedergegeben. Ein Druckfehler ist hier ausgeschlossen. Vielleicht liegt dagegen ein solcher S. 200 vor, wo Gubo Jesuiten druckt, während es offensichtlich Juristen heißen soll.

Digitized by Google

im Revisionsbericht zur Gesamtausgabe festgestellt, daß Mozarts Arbeit im letzten Teile des „Lacrimosa" abbreche, in der Instrumentation sogar nur bis zum zweiten Satz reiche, aber jetzt vermag, wenn auch nicht jedermann — die Ausgabe erschien nur in 156 subskribierten Exemplaren — so doch ein größerer Kreis seine Neugierde zu befriedigen und auch bis in die weniger bekannten Einzelheiten zu verfolgen.

Schnerich, der aus unserem Institute hervorgegangen ist und mit der Methode der Hilfswissenschaften aufs Beste vertraut ist, hat namentlich durch die Feststellung der verschiedenen verwendeten Papiere mit ihren Wasserzeichen sehr hübsche neue Ergebnisse für die Entstehungsweise und die chronologische Folge der letzten Kompositionen Mozarts überhaupt und der Arbeiten am Requiem im Besonderen erzielt.

Ein Rätsel wird freilich keine noch so sorgfältige Ausgabe und Untersuchung je mehr lösen können, die Frage nämlich, wie weit Süßmayer für seine Fortsetzung Mozartsche Erfindungen und Angaben verwendet hat und was tatsächlich völliger Eigenbau daran ist.

Auf die Nachbildung der Handschrift kann die Gesellschaft für graphische Industrie stolz sein; sie kann künftigen ähnlichen Versuchen zum Muster dienen. Übrigens ist nicht die ganze Handschrift 17561 der Wiener Hofbibliothek nachgebildet worden, sondern aus deren beiden Teilen nur jene Lagen, bis zu denen Mozarts eigenhändige Niederschriften reichen, was vielleicht an irgend einer Stelle der Einleitung schärfer betont hätte werden sollen; dazu noch zur Schriftvergleichung Proben der Schriften Süßmayers, Stadlers und Eyblers. Da die Ausgabe ein monumentales Gepräge trägt, hätten sich wohl auch die mehrfachen Druckfehler im Texte vermeiden lassen.

Wien. M. Vancsa.

Heinrich Ritter v. Srbik, Ein Schüler Niebuhrs: Wilhelm Heinrich Grauert. Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Kl. 176. B., 4. Abh. 1914. 63 SS.

Srbiks meisterhaft geschriebene Biographie seines Großvaters mütterlicherseits ist von besonderem Interesse einmal schon deshalb, weil sie einen Gelehrten betrifft, der durch seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Geschichtsstudiums in Österreich Einfluß geübt hat, andererseits, weil sie uns einen Einblick in die Gelehrtengeschichte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewährt.

Zunächst werden wir mit Grauerts Werdegang bekannt gemacht. G. war 1804 als Sohn westphälischer Eltern in Amsterdam geboren, dann in Münster, wo er auch das Gymnasium absolvierte, auferzogen worden und kam 1821 an die Bonner Universität, an der er klassische Philologie und Altertumswissenschaft unter der Leitung besonders tüchtiger Vertreter dieser Fächer studierte. Die Charakteristik dieser Professoren ist eine der anziehendsten Stellen der Arbeit. Im letzten Studienjahr trat G. in Beziehung zu dem gewaltigen Barthold Georg Niebuhr als Schüler und als Hauslehrer von dessen Sohn Markus, ein Verhältnis, das sich immer enger gestaltete und das für Grauerts Laufbahn von besonderer Bedeutung wurde. Denn durch

Digitized by Google

Niebuhr, der Grauerts Fähigkeiten und Gewissenhaftigkeit zu schätzen wußte, wurde dieser nicht bloß in seiner wissenschaftlichen Wirksamkeit bleibend beeinflußt, sondern auch nach seiner Habilitierung in Bonn in seiner akademischen Lehrtätigkeit gefördert. Nachdem eine Empfehlung an die Kieler Universität am katholischen Bekenntnis G.s gescheitert war, wurde er Extraordinarius an der Universität Münster, an der er — seit 1835 ordentlicher Professor — bis zu seiner Berufung nach Österreich im Jahre 1850 wirkte. Die Reformtätigkeit im österreichischen höheren Unterrichtswesen seit Beginn der Regierung Kaiser Franz Josefs veranlaßte die Berufung zahlreicher tüchtiger Kräfte aus Deutschland; einer der ersten neben Bonitz war Grauert. Sie beide führten die Einrichtung von Seminaren ein, und so entstand an der Wiener Universität das erste historische Seminar in Österreich, im Sinne Grauerts in enger Verbindung mit altphilologischen Studien, so daß es ein Doppelseminar mit einer historischen und einer philologischen Abteilung bilden sollte. G. betrachtete es als die ausschließliche Bestimmung des Seminars, tüchtige Mittelschullehrer heranzubilden, eine Auffassung, die man in dieser Beschränkung nicht zu billigen vermag; doch hat sie im Wiener historischen Seminar lange nachgewirkt, bis dann durch Büdinger die Anleitung zur Forschung in erste Linie trat (vgl. Osw. Redlich, Zur Gesch. des Histor. Seminars an der Universität Wien, Festschrift des akad. Vereins deutscher Historiker in Wien 1914). Nur kurze Zeit hat G. in Wien gewirkt; 1852 schied er aus einem arbeitsreichen Leben.

Der zweite Teil der Darstellung beschäftigt sich mit G.s wissenschaftlicher Persönlichkeit. Seine Vielseitigkeit zeigen die rein philologischen Arbeiten wie die Herausgabe der orat. Lept. des Aelius Aristides und der prologi des Pompeius Trogus, die literarhistorischen wie die über die homerischen Chorizonten oder die in den historisch-philologischen Analekten enthaltene Abhandlung über das Kontaminieren der lateinischen Komiker, endlich die historischen auf dem Gebiet der alten und neueren Geschichte. Gerade die bedeutendsten dieser Werke hat besonderes Mißgeschick getroffen; „Die Geschichte Athens vom Tod Alexanders des Großen bis zur Erneuerung des achäischen Bundes", reich an Resultaten, die grundlegend waren, ist infolge ihres apologetischen Grundgedankens nach Niebuhrscher Art, der die Einsicht von der Notwendigkeit des mazedonischen Königtums und der positiven Bedeutung des Hellenismus nicht aufkommen läßt, sehr bald durch Droysens Hellenismus überholt worden. Die Frucht jahrelanger Arbeit, das zweibändige Werk „Christina, Königin von Schweden" ward trotz allen Fleißes und scharfer Kritik der vorhandenen Literatur durch Rankes kurze, aber glänzende Schilderung von Christinens Leben und Wesen (Gesch. der Päpste 3. Bd.) in den Schatten gestellt.

G. war nicht einer der großen bahnbrechenden Geister, aber ein begabter, gewissenhafter Forscher und anregender Lehrer. Die Grenzen seines gelehrten Wirkens waren einmal sein enges Verhältnis zur alten Philologie, da ihm immer die philologische Kritik der erzählenden Geschichtsquellen die Grundlage der Geschichtserkenntnis blieb; dann insbesondere die von Niebuhr übernommene subjektive Geschichtsauffassung mit dem schlichten Gerechtigkeitssinn und Sittlichkeitsgefühl.

Elbogen. J. Weiss.

Digitized by Google

Hermann Oncken, Historisch-politische Aufsätze und Reden. 2 Bände. München-Berlin 1914. Druck und Verlag R. Oldenbourg.

Historisch-politische Aufsätze. Um es gleich zu sagen, der Ton fällt auf das Politische, denn auch dort, wo der Verfasser rein geschichtliche Gegenstände behandelt, sind die Ausführungen deutlich auf die Gegenwart gerichtet. Und nicht nur das. Vieles weist auf Absichten und Gestaltungen hin, die erst kommen sollen, das Vergangene ist sehr oft nur unter dem Gesichtspunkte des Zukünftigen betrachtet. „Die Politisierung der Nation auf der Grundlage historischer Bildung" ist, wie O. eingesteht, das Endziel dieser Arbeiten. In einem eigenen Aufsatz, „Politik, Geschichtsschreibung und öffentliche Meinung", setzt er sich über das Verhältnis von Geschichtswissenschaft und praktischer Staatenlenkung auseinander, indem er die Schwierigkeit einer idealen Scheidung zwischen wissenschaftlicher Vergangenheitsbetrachtung und zielsetzendem politischen Handeln dartut. Diese Scheidung, als letzte und höchste Forderung an den Historiker gestellt, ist wenigstens für die Neuzeit schlechterdings unerfüllbar. Wie sollte erst O. sie vollziehen können, wenn er gleich in der ersten Arbeit die Person Kaiser Wilhelms II. zum Gegenstande wählt? Wenn ich das Bild des Kaisers scharf gesehen, gut umrissen finde, so spricht aus mir der Zeitgenosse, nicht der Historiker. Ebenso ist in „Die Ideen von 1813 und die Gegenwart" mehr von dem Vermächtnis des großen Befreiungsjahres als von diesem selbst die Rede. Nur der Politiker wird darauf Antwort geben können, ob die Politisierung der Massen das Heil für die deutsche Zukunft bedeute oder nicht. — Als Deutschösterreicher kann ich dem Verf. nur Dank wissen, wenn er seinen Mitbürgern draußen im „Reiche" klar macht (Deutschland und Österreich seit der Gründung des Reiches), daß es dem Grafen Taaffe erst seit 1879 möglich war, gegen die Deutschen in Österreich zu regieren, eine Politik, die vor dem Bündnisse, z. B. im Jahre 1870 nicht hätte gewagt werden dürfen. Als Deutsch-Österreicher stimme ich dem mit Freuden bei, aber, indem ich das sage, bin ich mir bewußt, daß mein Beifall jenseits wissenschaftlicher Erkenntnis und Erkenntnismöglichkeit liegt, bloßen Gegenwartswert besitzt. Noch mehr entfernt sich der Aufsatz „Deutschland und England. Heeres- oder Flottenverstärkung?" von der Grundlage, oder besser gesagt, von der Absicht rein geschichtlichen Erfassens. Den Weg zur Historie gewinnt erst wieder der straff angeordnete und inhaltsreiche Artikel über „Amerika und die großen Mächte", worin aus dem Wuste pazifistischer Redensarten und Denkvorstellungen die realpolitischen Bestandteile klar und deutlich ans Tageslicht gezogen und die amerikanische Staatenlenkung charakterisiert wird. — Den Abschluß des ersten Bandes bilden zwei Aufsätze über Sebastian Franck, von denen der eine „S. F. als Historiker", schon in der Hist. Zeitschr. 82 (1892) durch die feinsinnige Zergliederung der gedanklichen Wurzeln dieses einsamen Denkers die Freude jedes geistigen Feinschmeckers bildete.

Der zweite Band steht unter dem Zeichen „Bismarck", in gewissem Sinne ja auch die wertvolle Untersuchung: „Zur Genesis der preußischen Revolution von 1848". Die Bemerkung Bismarcks, der „latente deutsche Gedanke Friedrich Wilhelms IV." habe mehr als seine Schwäche Schuld an

Digitized by Google

Mißerfolgen des Königs nach 1848 wird von O. mit Erfolg aufgegriffen und nachgewiesen, daß dieses Schwächemoment auch während der Revolutionszeit vorgewaltet habe. Bekanntlich haben Rachfahl und Hansen in eindringenderen Forschungen dieses Urteil bestätigt.

Auf Grund eines Artikels im Wiener „Wanderer" aus dem 1869 und einer Reihe von Mitteilungen der „Breslauer Zeitung" vom 5., 12., 26. April 1865 — durchwegs, wie es scheint, von der Gräfin Hatzfeldt inspirierte Enthüllungen — sucht O. in „Bismarck, Lassalle und die Oktroyierung desgleichen und direkten Wahlrechts in Preußen" den Anteil Lasalles an dem Plane Bismarcks, das Dreiklassenwahlrecht in Preußen zu beseitigen, einigermaßen festzustellen. — Die übrigen, zum Teil sehr interessanten Aufsätze knüpfen an literarische Erscheinungen der Gegenwart an, besonders an solche, die Biographisches aus dem Kreise der deutschen Liberalen des 19. Jahrhunderts enthalten. Der Verf. versteht es in einer flüssigen — leider etwas zu fremdwortreichen — Sprache Fremdes wiederzugeben, diese Wiedergabe aber mit seinem eigenen Geiste zu erfüllen. Die Folgerungen sind nun, wie schon bemerkt wurde, zumeist der Gegenwartspolitik zugewandt, so zwar, daß dieses Buch bei dem raschen Fluß unserer Zeit bald weniger geschichtliche Literatur als Geschichtsquelle sein wird.

Wien. Wilhelm Bauer.

Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg. Herausgegeben von Mitgliedern des Chorherrenstiftes. II., III., IV. und V. Band. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1909. 1910, 1912, 1913. 395 S. und 36 Tafeln, bezw. 358 S. und 13 Tafeln, bezw. 345 S. und 7 Tafeln, bezw. 260 S. und 11 Tafeln. 8°.

Wie im I. Bande des Jahrbuches [1]) rühren auch die im vorliegenden 2., 3., 4. und 5. Bande enthaltenen Abhandlungen ausschließlich von Mitgliedern des Stiftes Klosterneuburg her und sind großenteils — dies gilt namentlich für den 2., 4. und 5. Band — auf Materialien aufgebaut, welche Archiv und Bibliothek dieses Stiftes geliefert haben. Wenn trotzem keine dieser Arbeiten im bloß Lokalgeschichtlichen stecken geblieben ist, sondern alle Mitarbeiter allgemeinere, umfassendere Ziele im Auge gehabt und auch erreicht haben, so liegt darin nicht nur ein Beweis für die erfreuliche Weite des wissenschaftlichen Gesichtskreises der Chorherren, sondern auch für die Bedeutung, welche die zu Klosterneuburg befindlichen Handschriften und archivalischen Schätze für die österreichische und allgemeine Geschichte überhaupt besitzen.

Referieren wir zunächst über die im 2. Bande enthaltenen Aufsätze, so wäre mit Dr. Ferdinand Schönsteiners Edition der Collectio Claustroneoburgensis zu beginnen, einer im Cod. M. S. 19 der Stiftsbibliothek entdeckten, bisher unbekannten Dekretalensammlung Papst Alexanders III., deren Entstehungszeit etwa um 1181 anzusetzen ist. Es ist eine primitive

[1]) Vgl. meine Anzeige des 1. Bandes des Jahrbuches in Band 31 (1910) der „Mitteilungen", p. 163—168).

Digitized by Google

Sammlung, die noch einer festen Systematik entbehrt, doch treten immerhin einzelne Stoffgruppen mehr hervor, so namentlich das Eherecht, dem eine große Anzahl von Kanones gewidmet ist. Sch.'s sorgfältige Ausgabe gibt nur jene Stücke der Collectio im vollen Wortlaute wieder, die im Corpus Juris canonici nicht enthalten sind; alle übrigen werden nur mit Angabe des Incipit und Explicit und des entsprechenden Zitats nach dem Corp. Jur. can. gebracht.

Prof. Berthold Černik teilt als wertvollen Beitrag zur Literatur über die Franzosenzeit die Aufzeichnungen des Stiftsdechanten Augustin Herrmann über die Begebenheiten in Stift und Stadt Klosterneuburg während der französischen Invasionen in den Jahren 1805/6 und 1809 mit. In zwei Tagebüchern, deren erstes vom 11. November 1905 bis zum 14. Januar 1806 reicht, während das zweite die Zeit vom 10. Mai 1809 bis zum 29. November 1809 umfaßt, hat Herrmann, der damals in Abwesenheit des Propstes die Geschicke des Stiftes mit umsichtiger Hand leitete, was er in jener schweren Zeit erlebt, zu Papier gebracht, sich jedoch nicht nur auf die Vorgänge in Klosterneuburg selbst beschränkt, sondern auch all das festgehalten, was ihm über die militärischen und politischen Ereignisse im Lande überhaupt zu Ohren kam. So bilden diese Memoiren eine nicht zu unterschätzende Quelle für die Geschichte der denkwürdigen Jahre 1805 und 1809, und kann die Herausgabe dieser Tagebücher nur lebhaft begrüßt werden. Die sympathische Gelehrtenfreundschaft zwischen zwei namhaften Historikern der Stifte St. Florian und Klosterneuburg schildert Prof. Dr. Vinzenz O. Ludwig's Essai „Franz Kurz im Spiegel seiner Briefe an Max Fischer", woraus namentlich einige briefliche Mitteilungen Kurz's über Hormayr hervorzuheben wären.

Dem Komponisten Joh. Georg Albrechtsberger, einem gebürtigen Klosterneuburger, den wir heute nur mehr als einstigen Lehrer Beethovens kennen, widmet Andreas Weissenbäck als Erinnerung zu seinem 100. Todestage (er starb am 7. März 1809) eine gründliche Biographie und führt damit auch die Musikgeschichte in den Rahmen des Jahrbuches ein.

Als Vertreter der Kunstwissenschaft begegnet uns auch diesmal wieder der rührige Kunsthistoriker des Stiftes Prof. Dr. Wolfgang Pauker, der in einer auf ungemein gründlichen archivalischen Forschungen beruhenden Studie über den Bildhauer und Ingenieur Matthias Steinl (gest. zu Wien am 18. April 1727) das Wirken eines hervorragenden österreichischen Barockkünstlers der Vergessenheit entreißt und ihm einen dauernden Ehrenplatz in der österreichischen Kunstgeschichte sichert.

Aus dem Inhalte des 3. Bandes können wir Dr. Alphons Lhotzky's umfangreiche philologisch-theologische Abhandlung über die Lehre vom Zufall, Dr. Josef Kluger's schlichte Erinnerungen an Anton Bruckner, sowie Prof. Dr. Vinzenz O. Ludwig's Arbeit über den von ihm in der Stiftsbibliothek aufgefundenen Traktat des berühmten Kanonisten Kardinal Francesco Zabarella (gest. 1417) „de horis canonicis" nur gerade erwähnen, auf diese Arbeiten näher einzugehen ist hier nicht der Ort, da sie dem Historiker ihrem Inhalte nach zu ferne liegen. Dagegen verdient Prof. Dr. Wolfgang Pauker's schöne Monographie „Die Kirche und das Kollegiatstift der ehemaligen regulierten Chorherren zu Dürnstein. Ein Beitrag zur österreichischen Kunst- und Kulturgeschichte des 18. Jahr-

Digitized by Google

hunderts" trotz ihres in erster Linie kunstgeschichtlichen Charakters doch auch an dieser Stelle gewürdigt zu werden. Denn indem Pauker auf reicher urkundlicher Grundlage und an der Hand der eigenhändigen Aufzeichnungen des kunstsinnigen Propstes Hieronymus Übelbacher, der von 1710 bis 1740 an des Spitze des Stiftes Dürnstein stand, eine detaillierte Darstellung der Baugeschichte des Stiftes in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts gibt, entrollt er uns damit zugleich auch ein Bild aus der Glanzzeit des Stiftes, das gewiß auch als historisches Gemälde betrachtet werden kann. Deshalb wird kein Forscher, der sich mit der Geschichte Dürnsteins beschäftigt, aber auch niemand, der sich dem Studium der Kulturgeschichte Österreichs im Barockzeitalter widmet, an dieser prächtigen Arbeit Paukers vorübergehen dürfen.

Weiters sei auch noch der Miszellen am Schlusse des 3. Bandes gedacht. Prof. Dr. Berthold Černik veröffentlicht aus dem Stiftsarchive drei Handschriftenverzeichnisse des ehemaligen Zisterzienserklosters Sedlitz in Böhmen aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts, Prof. Dr. V. Ludwig bringt aus der Stiftshandschrift Nr. 626 einen Beitrag zur Geschichte der Schleierlegende von Klosterneuburg.

Der 1912 erschienene 4. Band enthält vier größere Abhandlungen, wovon sich die erste infolge ihres rein theologischen Inhaltes unserer Besprechung entzieht.

Dr. Ferdinand Schönsteiner, dem wir schon im 2. Bande begegnet sind, will unter dem Titel: Religion und Kirche im josephinischen Staatswesen dem Leser „ein Bild der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung in Österreich in publico-ecclesiasticis vor Augen führen" und dabei „Licht und Schatten des josephinischen Systems in gerechter Verteilung aufzeigen". Darf man auch von einem katholischen Geistlichen eine wirklich vorurteilslose Beurteilung der josephinischen Ära von vorneherein aus begreiflichen Gründen nicht erwarten, so entfernt sich Dr. Schönsteiner von seinem eingangs gegebenen Versprechen einer objektiven Darstellung doch etwas allzuweit und vertritt in seiner Kritik des josephinischen Staatskirchenrechts Anschauungen, welche auch der gegenwärtig in Geltung stehenden österreichischen Gesetzgebung auf konfessionellem Gebiete in jeder Weise widersprechen. Im übrigen soll aber der fleißigen Zusammenstellung Sch.s, die im vorliegenden 1. Teil auch die Rechtsverhältnisse der protestantischen und griechisch-orientalischen Kirche in Österreich berücksichtigt — der Schluß der Arbeit folgt im nächsten Bande — das gebührende Verdienst nicht abgesprochen werden. Ist dies doch meines Wissens in neuerer Zeit der erste Versuch, den in Frage stehenden Gegenstand monographisch zu behandeln, und kann darum ein solches Unternehmen an sich nur lebhaft begrüßt werden.

Dem Propste Georg II. Hausmanstetter (1509—1541) gilt eine gründliche Arbeit des unermüdlichen Stiftshistorikers Prof. Dr. Vinzenz O. Ludwig, die sich in der Hauptsache mit den großen wirtschaftlichen Reformen dieses bedeutenden Klosterneuburger Prälaten beschäftigt, dabei aber auch seiner ausgebreiteten politischen Tätigkeit als Mitglied des österr. Prälatenstandes gerecht wird. Vom Dechanten Vinzenz Weissenberger unterstützt hat Hausmanstetter in den Jahren 1509—1512 detaillierte Verzeichnisse über den gesamten Grundbesitz und die Gerechtsame

Digitized by Google

des Stiftes Klosterneuburg angefertigt und auf Grund derselben im Jahre 1513 ein sogenanntes Haupt- und Stockurbar anlegen lassen, das in zwei Riesenfoliobänden noch vorliegt und gegenwärtig im Archive des Stiftes aufbewahrt wird. Auch eine ganze Reihe von Grundbüchern, Bergrechtsbüchern, Schenkenamtsbüchern etc. verdankt der Initiative Hausmanstetters ihre Entstehung, und es kann Prof. Ludwig nicht hoch genug angerechnet werden, die Aufmerksamkeit der Forscher auf diese für die Wirtschaftsgeschichte Wiens und Niederösterreichs in gleicher Weise wichtigen Quellen hingelenkt zu haben. Insbesondere für die Geschichte einzelner Vororte Wiens, für welche die Grundbüchersammlung des Wiener Stadtarchivs nicht immer ausreicht, bieten die Klosterneuburger Archivalien reiches Material, denn das Stift besitzt nach Prof. Ludwigs Angabe die Grundbücher, resp. Berg- und Dienstbücher von Grinzing (1553), Heiligenstadt (1535, 1538, 1542), Hietzing (1512), Lerchenfeld (1535), Nußdorf, Sievering, Meidling (nach 1500) und Ottakring (nach 1500, 1514, 1531—1564). Wirtschaftsgeschichtlich nicht ohne Interesse sind auch die von Ludwig einem im Stiftsarchiv befindlichen Kopialbuch entnommenen Akten über einen Prozeß, den das Stift in den Jahren 1516—1519 mit der Stadt Wien wegen der Weineinfuhr führte, sowie die Mitteilungen über eine Streitsache zwischen Korneuburg und Propst Georg im Jahre 1519. Dankenswerte Beigaben sind ferner das von Ludwig publizierte Klosterneuburger Schatzinventar vom Jahre 1530 und die verschiedenen Briefe und Urkunden zur Geschichte des Propstes Georg, welche L. im Anhang ediert hat.

„Das Supplikenwesen an der römischen Kurie uud Suppliken im Archiv des Stiftes Klosterneuburg" betitelt sich die kurze, aber inhaltsreiche Abhandlung Dr. B. Černik's, die den Beschluß des Bandes bildet. Černik bringt nebst einem interessante Einblicke in das Supplikenwesen gewährenden Schreiben des Kardinals Bessarion an die Chorherren von St. Dorothea in Wien 7 im Stiftsarchive aufgefundene Einzelsuppliken, resp. Supplikenrotuli aus den Jahren 1445—1507 zum Abdruck. Dieselben gingen von verschiedenen österreichischen Klöstern aus und waren teils an den Papst selbst, teils aber an die mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten Kardinallegaten gerichtet. In einer knappen Einleitung hat Černik den Gegenstand nach der kirchengeschichtlichen wie nach der diplomatischen Seite hin in völlig ausreichender Weise beleuchtet. Bei der relativen Seltenheit erhalten gebliebener Originalsuppliken verdient diese Publikation jedenfalls die Beachtung der Fachkreise, denen Č. überdies noch dadurch entgegenkommt, daß er in vier gelungenen Lichtdrucktafeln die wichtigsten dieser Suppliken in Originalgröße reproduziert und damit dem Leser auch ein Bild der äußeren Merkmale dieser Stücke in die Hand gibt.

Im fünften Bande setzt Dr. Ferdinand Schönsteiner seine Abhandlung über „Religion und Kirche im josephinischen Staatswesen" mit der Besprechung der in der josephinischen Ära in Bezug auf den israelitischen Kultus erlassenen Gesetze und Verordnungen fort, gibt dann einen Überblick über die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse und beschließt seine Ausführungen mit der Würdigung der Reformen in Sachen der Weltgeistlichkeit und des Ordenswesens.

Digitized by Google

Über das „Schrift- und Buchwesen im Stifte Klosterneuburg während des 15. Jahrhunderts“ verbreitet sich Dr. Berthold Černik in einer lesenswerten Untersuchung, die auf dem reichhaltigen Material fußend, das die Stiftsrechnungen hiefür bieten, ein anschauliches Bild von der Schreibtätigkeit des Klosters zu Ende des Mittelalters entwirft. Neben zahlreichen Lohnschreibern sind auch Chorherren häufig als Buchschreiber nachweisbar, doch nimmt die Herstellung von Handschriften im Stifte naturgemäß in dem Maße ab, als die Erzeugnisse der Buchdruckerkunst sich auch in Österreich Eingang verschaffen. Indeß ist wohl im letzten Dezenium des 15. Jahrhunderts in Klosterneuburg ein Schriftwerk entstanden, das als die hervorragendste Leistung des Stiftes auf dem Gebiete der Schreibkunst und Buchmalerei betrachtet werden kann: die sogenannten Suntheimer- oder Klosterneuburger Tafeln, deren Illuminator Dr. Černik in dem Maler Hans Part entdeckt zu haben glaubt, der in den Jahren 1491—1492 für das Stift tätig war. Überhaupt stand die Buchmalerei und die Buchbinderei im Stifte gerade in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf besonders hoher Stufe, wofür die Abbildungen von Miniaturen und Bucheinbänden, die Prof. Černik seiner Arbeit beigibt, einen sprechenden Beweis liefern.

In einem weiteren Artikel berichtet derselbe Gelehrte über die Fragmente des ältesten Nekrologiums des Stiftes Klosterneuburg, die er durch Zufall als Einlage im Einbande eines Rechnungskodex des ehemaligen Augustinerchorfrauenstiftes Klosterneuburg gefunden. So bescheiden der erhalten gebliebene Rest des Totenbuches auch ist — es handelt sich um kaum mehr als ein einziges Blatt — so gestattet derselbe doch eine ziemlich genaue Datierung, indem der unterm 30. Mai eingetragene Name des Herzogs Wladislaw II. von Polen († 2. Juni 1166) darauf führt, daß das Buch bald nach dem 2. Juni 1166 angelegt worden sein muß. Außerdem aber läßt sich mit Hilfe der von Černik zutage geförderten drei Pergamentfragmente jetzt auch feststellen, daß das älteste vollständige Klosterneuburger Nekrologium aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts die Eintragungen jenes früheren Totenbuches aus dem 12. Jahrhundert mit übernommen hat, so daß also der Inhalt des letzteren lückenlos auf uns gekommen ist. Der Textedition des eben besprochenen Nekrolog-Fragmentes reiht sich in würdiger Weise die Herausgabe des ältesten Urbars des Stiftes Klosterneuburg an, mit welcher Prof. Dr. Vinzenz Oskar Ludwig die Serie seiner Urbarpublikationen eröffnet, die nach und nach im Rahmen des „Jahrbuches“ erscheinen sollen. Die Entstehung des hier zum erstenmale abgedruckten, in einer Abschrift des beginnenden 16. Jahrhunderts überlieferten ältesten Urbars fällt nach Ludwig in die Zeit zwischen dem 17. Mai und 17. Juni 1258 und dürfte auf die Initiative des wackeren Propstes Nikolaus I. (1257—1279) zurückzuführen sein, der sich bei Antritt seiner Regierung einen genauen Überblick über den Besitzstand seines Klosters verschaffen wollte. Was Ludwig uns vorläufig bietet, ist der Wortlaut des Urbars; der kritische Kommentar und die wirtschaftsgeschichtliche Würdigung dieser interessanten Quelle steht noch aus, weshalb wir uns ein näheres Eingehen auf diese Publikation Ludwigs für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Digitized by Google

Wenn wir nur noch kurz erwähnen, daß Černik am Schlusse des Bandes als „Miszelle“ eine Urkunde des Probstes Pabo von Klosterneuburg vom 6. Juli 1289 mitgeteilt hat, in welcher der Chorherr von St. Salvator Bartholomaeus de Fulgineo zum Prokurator des Stiftes an der römischen Kurie ernannt wird, sind wir auch des reichen Inhaltes dieses jüngsten Jahrbuch-Bandes gerecht geworden und können nur wieder mit dem Wunsche schließen, die Chorherren mögen uns noch durch eine recht lange Reihe von Jahren mit so wertvollen Gaben beschenken wie bisher, wie bisher unermüdlich schürfend und forschend zum Ruhm ihres Hauses und zum Nutzen der Wissenschaft nach dem Leitsatze „viribus unitis“.

Nachtrag. Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg. VI. Band, 1914, [VIII] u. 248 S. und 16 Tafeln. VII. Band, 1. Abtlg., 1915, 68 S. und 18 Tafeln; 2. Abtlg., 1916, LV u. 348 S. 8°. Der Krieg hat das Erscheinen des voranstehenden, schon seit langem abgeschlossenen Referates arg verzögert, zwei neue Bände des Jahrbuches sind inzwischen herausgekommen, die gleichfalls nach Berücksichtigung verlangen. Infolge abermaligen Abgehens ins Feld ist Referent derzeit nicht in der Lage, auf die einzelnen Artikel näher einzugehen, doch dürften die nachfolgenden kurzen Hinweise immerhin genügend über den Inhalt der beiden Bände Aufschluß geben.

Im VI. Band hat Erich von Winkenau in einer reich illustrierten Abhandlung „Die Miniaturmalerei im Stifte Klosterneuburg während des 15. Jahrhunderts“ unsere Kenntnisse vom niederösterr. Handschriftenwesen des 15. Jhdts. in mannigfacher Weise bereichert, Prof. Dr. Vinzenz Oskar Ludwig liefert kultur- und wirtschaftsgeschichtlich interessante „Beiträge zur Geschichte des Weinbaues in Niederösterreich“ sowie eine Miszelle „Das Franzosenjahr 1809 in Kritzendorf und Höflein an der Donau“.

In der 1. Abteilung des VII. Bandes ediert Prof. Dr. Ludwig unter dem Titel „Memoiren eines Vergessenen (1691—1716)“ die Tagebuchaufzeichnungen des Joh. Caspar Anton Hammerschmid, vgl. hierüber unten S. 170. Die 2. Abteilung des VII. Bandes bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes und enthält Dr. Ferdinand Schönsteiners, von 1133 bis 1914 reichende, mit rechtlichen und geschichtlichen Erläuterungen versehene Urkundensammlung: „Die kirchlichen Freiheitsbriefe des Stiftes Klosterneuburg“. Die stattliche Publikation wird in diesen Blättern noch von berufener Seite besprochen werden.

Im Felde. Hans v. Ankwicz.

Notizen.

A. v. Domaszewski, Geschichte der römischen Kaiser. Zwei Bände. 2. Aufl. Quelle und Meyer, Leipzig 1914. — Durch seine zahlreichen, oft grundlegenden Arbeiten zur Geschichte der römischen Kaiserzeit — es seien beispielsweise jene im Rhein. Museum, im Philologus und

Digitized by Google

in den Abhandlungen des Wiener arch.-epigr. Seminars genannt — ist D. besonders berufen gewesen, die empfindliche Lücke in Mommsens Römischer Geschichte zu füllen. Es galt, die politischen Ereignisse, die Erscheinungen des sozialen, religiösen, geistigen und wirtschaftlichen Lebens, Staats- und Privatrecht der Kaiserzeit zu einem plastischen Bild zu verarbeiten, eine äußerst schwierige Aufgabe in Hinblick auf die Fülle des inschriftlichen Materials und der Arbeiten moderner Forscher, auf die geringe Zahl der zum Teil stark entstellenden römisch-griechischen Geschichtsdarstellungen. D. hat sich dieser Aufgabe, wie schon der Titel des Werkes besagt, nicht ganz unterzogen; es ist nicht Reichs- sondern Kaisergeschichte. Das rein Persönliche ist in den Vordergrund gerückt, es werden uns Kaiserbiographien geboten — eine individualistische Geschichtsauffassung, wie sie auch der Antike eigen war. Aber es sind glänzende Lebensbilder oft von packender Gewalt der Darstellung und manchmal überraschend durch die Neuheit der Auffassung, Licht und Schatten scharf, zuweilen zu scharf herausgearbeitet. Ein der Materie ferner stehender Leser wird kaum ermessen können, welch gewaltiges Material verarbeitet worden ist. Denn es fehlt jeder Hinweis auf die Quelle. Diese gleiche Eigentümlichkeit des Mommsen'schen Geschichtswerkes ist allgemein bedauert worden und in mühseliger Arbeit versucht seit langen Jahren ein begeisterter Verehrer des großen Forschers diese Lücke zu füllen. Das kühne Gedankenarbeit macht den Quellennachweis zu einer besonderen Notwendigkeit. Vielleicht kann sich der Verf. bei einer Neubearbeitung dazu entschließen, die Belege, ähnlich wie dies im I. Band der Springer'schen Kunstgeschichte geschehen ist, als Anhang herauszugeben. Nicht alle Teile des Werkes sind gleichmäßig bearbeitet: während der 1. Band Augustus und Tiberius allein gewidmet ist, umfaßt der zweite die Kaiser von Caligula bis zur Herstellung des Absolutismus. Glänzend ist die Ausstattung des Werkes.

J. Weiss.

In Einteilung und auch in Auffassung abweichend von der Art, wie wir griechische Geschichte auf dem Gymnasium gelernt haben, faßt sie Rudolf von Scala in dem 471. Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt" unter dem Titel Das Griechentum in seiner geschichtlichen Entwicklung (Druck u. Verl. von B. G. Teubner 1915, geb. M. 1·25) auf nicht ganz hundert Seiten zusammen. Es geht über den Rahmen dieser Zeitschrift, eine kritische Wertung dieses Buches zu geben. Es mag hier genügen, darauf hinzuweisen, daß es gut und anregend geschrieben ist und daß die Auswahl der Abbildungen allein schon dartut, wie S. nicht liebt bei Betrachtung des griechischen Kulturlebens ausgefahrene Wege zu gehen. W. B.

Prokop, Vandalenkrieg in deutscher Bearbeitung von Prof. Dr. D. Coste. 3. Auflage. (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit Bd. 6). Leipzig, Dyk 1913. XXVI, 82 SS. In dritter Neubearbeitung liegt die Übersetzung des 3. und 4. Buches der Kriegsgeschichten des Prokopios von Caesarea vor. Die ausführliche Einleitung enthält die Lebensgeschichte des

Digitized by Google

Prokopios und eine Würdigung seiner Werke, wobei der Herausgeber bemüht ist, dem Leser den Gesinnungswechsel, wie er in den „Bauwerken“ und der „Geheimgeschichte“ kraß zu Tage tritt, psychologisch näher zu bringen. Der trotz aller Liebedienerei hervorragende Wert der „Bauwerke“ für die historische Geographie hätte etwas mehr hervorgehoben werden können. Die Übersetzung, welche dem Usus der Sammlung entsprechend solche Textstellen wegläßt, die für den Zusammenhang gleichgiltig oder für die Charakteristik des vandalischen Volksstammes ohne Belang sind, ist durchwegs einwandfrei, die Anmerkungen sind auf das allernotwendigste beschränkt. Dem Leser von Nutzen sind die chronologischen Angaben am Textrand und ein Namensindex am Ende des Werkchens. J. Weiss.

Gregorii Turonensis historia Francorum. Die von Omont und Collon besorgte Ausgabe in der Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire liegt in einer neuen sehr handlichen und gefälligen Ausgabe Poupardins vor. (Paris, Picard et fils, 1913. 12 Frs.). Vorbildlich für diese, insbesondere in Bezug auf die Scheidung der ersten Fassung von den späteren Zusätzen Gregors und die Datierung war der Text W. Arndts in der Quartausgabe der Monumenta. Vorangestellt ist ein Verzeichnis der Handschriften, der mit dem Jahre 1512 einsetzenden Ausgaben und der Übersetzungen; dem Text folgt ein Register der Eigennamen. J. Weiss.

Ein wertvoller Beitrag zur byzantinischen Sphragistik ist die Abhandlung von N. Lichatschew, Einige ältere Typen der Siegel der byzantinischen Kaiser (russisch), Moskau 1911, 48 S. in gr. 8° mit 82 guten Abbildungen, zum Teil nach seltenen Stücken aus der Sammlung des Verfassers selbst (S.-A. aus dem „Numizmatičeskij Sbornik“, Bd. 1). Es wird darin der überzeugende Nachweis geführt, daß das oströmische Reich kein Staatssiegel im modernen Sinne besaß, sondern nur persönliche Siegel der einzelnen Kaiser, deren Abbildung auf der Vorderseite den Bildern auf den Münzen entspricht. Auf der Rückseite der Metallsiegel ist seit dem 4. Jahrhundert die Victoria oder Nike abgebildet, ein Kreuz in der Hand haltend oder zwischen zwei Kreuzen stehend. Justinian ersetzte die Nike durch die Mutter Gottes mit Christuskind. Unter den Bilderstürmern tritt im 8. Jahrhundert an ihre Stelle das Kreuz allein, mit einer Umschrift. Nach der Erneuerung des Bilderkultus im 9. Jahrhundert trägt die Rückseite des kaiserlichen Siegels fortan das Brustbild Christi, während das Bild der Mutter Gottes auf die Siegel der Konstantinopler Patriarchen übergeht.

C. Jireček.

Der fünfte Teil von den Ricerche storiche-diplomatiche, welche L. Schiaparelli den Diplomi dei re d'Italia widmet (Bullettino dell'Istituto storico Italiano Nr. 34), gilt den Urkunden König Hugos und seines Sohnes Lothar. Mit Einschluß der Fälschungen beträgt

Digitized by Google

ihre Zahl 99, sie ist also wesentlich kleiner als die der auf uns gekommenen Diplome Berengars I. (140 und 15), aber ihre Beschaffenheit hat dem Bearbeiter zu so mannigfachen Beobachtungen Anlaß gegeben, daß seine neuen Ricerche noch umfangreicher geworden sind als ihre rühmlich bekannten Vorgänger (vgl. Mitt. des Instituts 29, 381; 30, 394; 33, 135 f.). Die Darlegung des Itinerars, mit der Sch. diesmal beginnt, gibt ein sorgfältig überprüftes Bild von der bewegten, als Vorspiel zu dem ersten Eingreifen Otto's auch für die deutsche Geschichte bedeutungsvollen Tätigkeit der beiden Herrscher. Ihre Kanzlei, die Sch. dann, in der Hauptsache mit Bresslau, Handbuch 1², 395 f. übereinstimmend, aber viel eingehender schildert, weist bei geringem Stand der Arbeitskräfte verhältnismäßig gute Ordnung auf; die geschlossene Reihe der Kanzler wird durch zwei Ausnahmen (die Originalität von D. Hugos und Lothars 30 ist zweifelhaft, D. Lothars 1 ist in ganz ungewöhnlicher Lage entstanden) nicht wesentlich gestört, sie nötigt daher anzuerkennen, daß hier schon ein festumgrenztes Kanzleramt vorhanden gewesen sein dürfte (insofern muß meine Bemerkung über die italienischen Kanzler, Urkundenlehre 1, 69, eingeschränkt werden). An eine übersichtliche Behandlung der inneren Merkmale, in welcher auch eine dankenswerte Zusammenstellung der Arengen geboten wird, schließt sich ein Abschnitt über die Zeitmerkmale, worin unter Heranziehung der privaten Urkunden und der Königsverzeichnisse die Regierungsepochen beider Herrscher und das Todesjahr Hugos (948, nicht 947) überzeugend festgestellt und auch einzelne Wahrnehmungen über nichteinheitliche Datierungen gemacht werden. Der von den äußeren Merkmalen handelnde Abschnitt wird am besten zugleich mit dem von Sch. bearbeiteten, rüstig fortschreitenden Abbildungswerk (vgl. Mitt. des Inst. 31, 662 und 33, 136) zu würdigen sein; hier sei nur erwähnt, daß sich das von Sickel in den Mitt. des Inst. 6, 360 abgelehnte Zeugnis für eine von Hugo und Lothar ausgestellte Purpururkunde doch als glaubhaft erweist. Weiterhin führt Sch. methodische Untersuchungen über das Diktat, die aber nicht so sehr auf Zuweisung einzelner Diplome an bestimmte Verfasser als auf den Nachweis eines von verschiedenen Kanzleikräften gebrauchten Formulars abzielen; zu beachten ist die Annahme, daß ein in der Kanzlei aufbewahrtes Diplom für die Königin als Vorlage bei anderen Ausfertigungen gedient habe, sowie die Erörterung über eigenkirchenrechtliche Bestimmungen in Schenkungen für Lucca und Arezzo. Dem Versuch, die in den Diplomen erwähnten königlichen Besitzungen nach ihrer Herkunft zu scheiden, stellen sich, obwohl eine Urkunde die „res juris nostri“ denen „juris regni nostri“ scharf entgegenhält, doch ähnliche Schwierigkeiten in den Weg wie anderwärts, so daß auch die stattliche Ausstattung der beiden Königinnen (Berta erhielt als dos über 2000, Adelheid über 4500 mansi) nicht ganz auf Hausgut und Königsgut verteilt werden kann; über die einschlägigen Fragen wären meine Bemerkungen in den Göttinger Gel. Anzeigen 1911, 162 ff. zu vergleichen. Unter den am Schluß behandelten Fälschungen berühren diejenigen für Triest auch die österreichische Geschichte. Der hier nur flüchtig angedeutete Reichtum an fruchtbaren und weittragenden Gedanken verpflichtet zum Dank, legt aber auch den dringenden Wunsch nahe, daß Sch., der

Digitized by Google

mit solcher Festigkeit die erwählte Aufgabe fortführt, bei ihrem Abschluß durch Sachverzeichnis und Inhaltsübersicht die Benützung seiner spezialdiplomatischen Arbeiten erleichtern möge. W. E.

Wie sich aus der Vorbemerkung von Villari ergibt, plant das Istituto di studi superiori in Florenz eine Herausgabe der mittelalterlichen Geschichtsquellen der Arnostadt (Fonti di Storia Fiorentina). Die Kreise auch der deutschen Geschichtsforscher werden dieses Unternehmen gewiß mit lebhaftem Interesse verfolgen und werden großen Nutzen daraus ziehen, namentlich wenn die weiteren Bände in gleich sorgfältiger und sachkundiger Weise gearbeitet sein werden wie der als erster erschienene: Le carte del monastero di s. Maria in Firenze (Rom, Löscher & Comp. 1913). Dieses Urkundenbuch ist von der paläographischen Abteilung des Istituto durch L. Schiaparelli unter Mithilfe einiger seiner Schüler in ganz vorzüglicher, exakter und umsichtiger Weise, wie man es bei seinen Arbeiten ja schon gewohnt ist, ausgeführt, umfaßt nur das 10. und 11. Jahrhundert. Indices, Glossare, Erörterungen paläographischer, diplomatischer und rechtsgeschichtlicher Natur sind dem 2. Band und Spezialarbeiten vorbehalten; es sollten zunächst nur zuverlässige Texte gegeben werden. Es wird daher in dieser Zeitschrift seinerzeit auf diese schöne Veröffentlichung ausführlicher zurückzukommen sein. Hier sei vorläufig nur zweierlei bemerkt. Einmal daß das Urkundenbuch der Badia, einsetzend mit dem J. 967 eine sehr große Zahl von Originalen enthält, vorwiegend allerdings (besonders aus dem 11. Jahrhundert) über weniger wichtige Rechtsgeschäfte (Pachtverträge), daneben aber auch Kaiserdiplome seit Otto III., Papstprivilegien seit Nikolaus II., sowie eine beträchtliche Reihe von Placita und sehr lehrreichen Urkunden über das innere Leben und die Verfassung einer solchen Eigenkirche gerade auch in der Reformzeit. Dann: daß das Urkundenbuch vollständig auf dem durch Sickel in der Diplomataausgabe geschaffenen Niveau steht, durch genaue Feststellung der Überlieferung, umfassende Beachtung der Eigentümlichkeiten der Originale, sehr scharfsinnige Schriftbestimmung, Berücksichtigung der Aktaufzeichnungen u. s. w. einen sehr großen und erwünschten Fortschritt gegenüber der bisherigen, namentlich der in Italien üblichen Editionsweise bedeutet. E. v. O.

Dom Antonio Staerk O. S. B. druckt in seinen Monuments de l'abbaye celtique de Bulfestra ou Buckfast, Kain-Lez-Tournai 1914, die Papsturkunden des Klosters Savigny ab. Die älteste JL. 9235 (Eugen III.) nach dem Original im Arch. nat. zu Paris, die andern nach dem Chartular von Savigny. Das Privileg Alexanders III.: Datum Parsuis p. m. Normanni (statt Hermanni) s. R. e. subdiaconi et notarii 6. id mai., ind. 10, inc. d. a. 1165, pont. vero d. A. p. III. anno 6 wird wohl doch zu 10. Mai 1165 gehören. Von dem Original Eugens III. ist auch ein Facsimile beigegeben, merkwürdig dadurch, daß auf der Plica die Datierungszeile in kleiner flüchtiger Schrift, aber mit Auslassung des eigenhändig

Digitized by Google

eingetragenen Kanzlernamens vorgeschrieben ist. Soweit eine Vergleichung der Schriften möglich ist, ergibt sich, daß sie jener des Urkundenschreibers jedenfalls nahe steht. Der Abdruck enthält leider keine Beschreibung, gibt auch die Zeugenliste ohne genügende Kenntnisse und ist sogar im Namen des Empfängerklosters ungenau (Sauigneiense statt Saguigneiense). Die prächtig ausgestattete Veröffentlichung enthält noch 7 Urkunden des 11. bis 14. Jh., eine Probe des Domesday Book von Exeter aus dem 11., zwei des Chartulars von Savigny aus dem 13. und zwei einer liturgischen Handschrift aus dem 9. Jahrhundert. E. v. O.

Im 15. und 16. Band der „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken“ (1912, 1913) veröffentlichte Hermann Kalbfuß wertvolle Urkunden und Regesten zur Reichsgeschichte Oberitaliens I—III. Es sind Funde, die gelegentlich einer vom Preussischen Histor. Institut in Rom veranlaßten systematischen Durchforschung der oberitalienischen Archive für die Stauferzeit sich ergaben. Das mitgeteilte Material reicht weit über diese Zeit hinaus, es erstreckt sich von 880 bis 1393, doch betrifft der überwiegende Teil die Staufer von Friedrich I. bis Friedrich II. Die ältesten vollständig mitgeteilten Stücke hängen mit Gräfin Mathilde von Tuscien und ihrem Gemahl Herzog Welf VI. zusammen (I n. 1—3, 5), dann folgen zahlreiche Urkunden, namentlich Gerichtsurkunden, aus der Stauferzeit für lombardische Empfänger und Parteien, darunter auch manche Inedita Friedrichs I. und seiner Nachfolger, sowie von Reichsbeamten in der Lombardei, Stücke, welche im 2. Teil bis 1258 reichen. Im 3. Teile bringt K. aus einer Handschrift der Ambrosiana in Mailand, einem Repertorium über die alten verlorenen Privilegienbücher der Sforza-Bibliothek zu Pavia, ein Verzeichnis der darin enthaltenen Kaiserurkunden und einen Abdruck von 107 Regesten des Repertoriums über unbekannte Diplome, die von Karl III. bis Wenzel reichen. Überall hat der Bearbeiter sorgfältige Erläuterungen beigefügt.

Im 16. Bande derselben „Quellen und Forschungen (1914)“ macht Kalbfuß auch „Eine Bologneser Ars dictandi des 12. Jahrhunderts“ bekannt, die sich an den sog. Alberich von Montecassino anlehnt, aber im theoretischen Teil den um 1150 gewonnenen gewissen Abschluß der Theorie der ars dictandi repräsentiert. Die Beispiele von Briefen, der Zeit Konrads III. und Eugens III. entnommen, sind alle fingierte Stilübungen. O. R.

Fedor Schneider bringt als Analecta Toscana (Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven u. Bibl. 17. Bd. 1914) ähnlich wie in seinen gehaltreichen Toscanischen Studien eine Anzahl von vielfach interessanten Stücken, die ihm bei seinen Arbeiten über die Geschichte der Reichsverwaltung in Toscana aufstießen. Es sind Reichssachen aus S. Salvatore di Montamiata, Gerichtsurkunden von 991, 1046, Urkunden Innocenz III. und Gregors IX., sowie Friedrichs II., ein interessantes Zeugenverhör über Empfang der Belehnung und Leistung des Fidelitätseides an Friedrich II. durch den Abt

Digitized by Google

von Montamiata. Ferner vier Diplome von Heinrich V. bis Heinrich VI. für das Kloster S. Frediano in Lucca, mit eingehenden Bemerkungen Schneiders eingeleitet, von Wert für die letzten Jahre Heinrichs V., für das Itinerar und die Kanzleigeschichte unter Lothar III. Diplomatisches Interesse bieten sodann Originalminuten aus der päpstlichen Kanzlei, wahrscheinlich unter Alexander III. für S. Antimo bei Montalcino. Ein Facsimile des Einzelblattes, auf dem die Konzepte geschrieben wurden, ist beigegeben. Endlich bringt Sch. das vollständige Zeugenverhör, das 1185 vor dem Kardinal Konrad von der Sabina über Leben und Wunder des seligen Eremiten Galgano von Chiusi aufgenommen wurde.

O. R.

In den „Schriften der Wissenschaftl. Gesellschaft in Straßburg“ 23. Heft (Straßburg, Trübner 1915) veröffentlicht Alfred Hessel Elsässische Urkunden, vornehmlich des 13. Jahrhunderts. Es ist eine schöne Sammlung von mehr als 50, in verschiedensten Beziehungen bemerkenswerten Stücken. Sie beginnt mit einem stadtgeschichtlich interessanten Chirographum von 1212 aus Colmar. Nr. 5 ist eine Beurkundung der Vogteirechte des Abtes von Neuburg in Dauendorf, in n. 9 begegnet Friedrichs II. Reichsschultheiß Wölflin von Hagenau, mit n. 10 von 1241 von Konrad IV. beginnen zahlreiche unbekannte Königsurkunden bis Albrecht I. Eine Urkunde P. Innocenz IV. für Kloster Murbach (n. 14) ist ein hochinteressantes Beispiel, daß ein Original (von 1249) dann zu Supplik und Minute verwendet wurde und erhalten blieb, und daß uns auch die auf Grund dessen gefertigte Reinschrift der zweiten Urkunde (von 1250) überliefert ist. Ein Facsimile des ersten Stückes ist beigegeben. Nr. 24 ist eine Fälschung auf den Namen P. Alexanders IV. zu Gunsten der Straßburger Dominikaner, auch eine Reihe anderer Stücke ist für die innere Geschichte Straßburgs von Wert, u. a. n. 36—38 für den bekannten Dominikanerstreit, n. 45 von 1298 für die Zunftgeschichte. Nr. 48 ist eine wichtige Verordnung K. Albrechts von 1299 betreffs der Juden im Elsaß und Breisgau.

Hessel machte in den Atti e Memorie della r. Deputazione di Storia Patria per le Romagne 4. serie Vol. 3 (1914) auch ein im kgl. Kreisarchiv zu Würzburg befindliches Stück bekannt, das er gewiß mit Recht als einen zu Bologna wohl 1275 von Seite der Partei veranlaßten Entwurf einer Legitimierungsurkunde König Rudolfs für den Bologneser Anselmino della Cocca bezeichnet. Eine Genehmigung dieses Ansuchens scheint nicht erfolgt zu sein.

O. R.

Ein frühzeitiger Tod hinderte Karl Uhlirz, die Neubearbeitung der kleinen Österreichischen Geschichte von Franz von Krones in der Sammlung Göschen weiter als bis zum westfälischen Frieden zu führen. Die beiden 1906 und 1907 erschienenen Bändchen brachten fast in jeder Zeile eine völlige Umgestaltung des wenig brauchbaren älteren Werkes. Man wird einen Beweis, welchem Bedürfnisse sie entsprachen, in

Digitized by Google

der Tatsache erblicken, daß so bald eine dritte Auflage der Darstellung seit König Albrechts II. Tode 1439 erforderlich wurde; und ein Zeugnis, wie gewissenhaft und eindringend Uhlirz seine Aufgabe gelöst hatte, bildet die Beobachtung, daß das von der Tochter des Verblichenen Mathilde Uhlirz herausgegebene zweite Bändchen (1439—1619, Bd. 105 der Sammlung, 1915) nur geringfügige Verbesserungen gegenüber der ursprünglichen Uhlirz'schen Bearbeitung bieten konnte. Ebenso steht es auch mit nahezu der Hälfte des dritten Bändchens (1619—1714, Nr. 765 der Sammlung, 1916), dessen Vollendung und Herausgabe gleichfalls die gewissenhafte Verwalterin des literarischen Nachlasses ihres Vaters durchgeführt hat; auch hier d. h. vom Tode Mathias' 1619 bis 1648 bot sich kaum Anlaß zu wesentlichen Umgestaltungen. Zum erstenmale liegt nun aber in diesem Bändchen auch die Neubearbeitung der Periode 1648—1714 vor. Wir begrüßen für diese Zeit, für die ja A. Hubers Geschichte Österreichs nicht mehr als wesentlichste Grundlage der Darstellung dienen konnte wie bisher, in der Neuerscheinung wieder ein verläßliches kurzes Nachschlagebuch, einen Führer durch die politische Geschichte Österreichs, den man gern zur Hand nehmen wird. Es wäre unbillig, an dieser tüchtigen zusammenfassenden Arbeit, die anscheinend gutenteils der Feder der Herausgeberin entstammt, Einzelheiten auszustellen; es sei nur erwähnt, daß unter anderem die Vernachlässigung der großen Ausgabe der österreichischen Staatsverträge, die doch in manchen Punkten die Darstellung hätte beeinflussen dürfen, und die allzu knappe Behandlung des pfälzischen Krieges auffällt. Wenn in der Literatur zum dritten Bande Riezlers Gesch. Bayerns und Immichs Gesch. d. europ. Staatensystems genannt sind, so hätten wohl auch die Gesamtdarstellungen von Ritter, Erdmannsdörffer, Zwiedineck und O. Weber angeführt werden sollen. Schade, daß in dem ganzen Werke die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte so wenig, die Wirtschaftsgeschichte gar nicht zu Worte kommt!

Graz. H. v. Srbik.

Franz Martin, Beiträge zur Geschichte Erzbischof Wolf Dietrichs von Raitenau. (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1911, 209 ff.). — Die Regierung Wolf Dietrichs von Salzburg (1587—1612), durch die merkwürdige Persönlichkeit, das lebhafte Interesse für die Kunstströmungen der Zeit, die wechselvolle Stellung des Erzbischofs zu den Bestrebungen der Gegenreformation ebenso charakteristisch, wie durch dessen energische Beteiligung an allen Fragen des gleichzeitigen Türkenkrieges, hat schon bei den Zeitgenossen allgemeine Aufmerksamkeit wachgerufen. Diese ist auch später nie ganz erlahmt und hat bei dem Wiederaufleben historischer Forscherarbeit im 19. Jahrh. neue Impulse erfahren. Nicht etwa nur um seiner Bedeutung für Stadt und Land Salzburg willen. Wolf Dietrich muß ohne Zweifel den Rufern im Streite seiner wildbewegten Zeit zugezählt werden. So ist eine richtige und gerechte Wertung seiner Regierung von großer Bedeutung für die Geschichte des alten deutschen Reiches. Nicht zufällig hat Mayr-Deisinger aus Forschungen zur Reichsgeschichte des ausgehenden 16. Jahrh. die Anregung zu einer kleinen Monographie über die Regierung Wolf Dietrichs empfangen. An diesem Hintergrunde gemessen gewinnen M.s auf eingehendsten archi-

Digitized by Google

valischen Forschungen fußenden Beiträge, die er in kurzem Abstande seiner ebenda 1910 erschienenen Untersuchung über Wolf Dietrichs letzte Lebensjahre hat folgen lassen, doppelte Bedeutung und wachsen über die Grenzen ortsgeschichtlichen Interesses hinaus, mag uns M. über Wolf Dietrichs Herkunft und Vorleben, seine Bautätigkeit, Verhältnis zur Gegenreformation und den Streit mit Bischof Sebastian Cattaneo von Chiemsee oder seine Familie unterrichten. Auch die Persönlichkeit des Erzbischofs erscheint nunmehr klarer erfaßbar. So berührt sich hier das warme Interesse, mit dem jeder Salzburger das Erscheinen einer Untersuchung über die Regierung seines volkstümlichsten Erzbischofes begrüßt, mit dem, das die Geschichte des deutschen Reiches um 1600 erregt; endlich mit dem, das ein tiefer Blick in eine bedeutende Menschenseele früherer Tage gewährt.

Wien. J. K. Mayr.

Josef Zukal, Die Liechtenstein'sche Inquisition in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf aus Anlaß des Mansfeld'schen Einfalls 1626—1627. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens. VII. Jahrgang. Troppau, Otto Gollmann 1912. 260 S. — Schlesien ist nach der Schlacht am weißen Berg durch den von Kursachsen aufgerichteten Akkord glimpflich davongekommen, so auch die beiden Fürstentümer Troppau und Jägerndorf. Ihr neuer Herr, dem sie der Kaiser zugewiesen, Fürst Liechtenstein, war zwar für das Wiederaufleben des stark zurückgeschobenen Katholizismus in diesen seinen Herrschaftslanden bemüht; aber von Gewalttätigkeiten wie in Böhmen kann nicht gesprochen werden. Nun erschienen nach kurzer Zeit, in der Periode des dänischen Krieges, nach dem Siege Wallensteins bei Dessau die Mansfeld'schen Scharen in den Fürstentümern. Diese Okkupation bedeutete wieder für die Katholiken eine Zeitspanne schwerer Bedrängnis. Allerdings nicht von langer Dauer, da der Feind vor den herankommenden Truppen des Friedländers das Land räumen mußte. Und nun begann eine langwierige Untersuchung über die Haltung der Untertanen während des Mansfeld'schen Einfalles. Der Verf. erzählt die Ereignisse dieser Jahre und fügt die Inquisitionsprotokolle mit ihren zahlreichen Beilagen in extenso bei. In ihnen liegt viel lokalgeschichtliches Quellenmaterial über die einschlägigen Begebenheiten. J. H.

J. Krebs, Rat und Zünfte der Stadt Breslau in den schlimmsten Zeiten des 30jährigen Krieges. (15. Band der Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte) Breslau, Ferd. Hirt 1912. 134 S. — K. behandelt das Schicksal Breslaus während der Kriegsjahre 1632—1636, d. h. während der Zeit, da „zwei widerwärtige Buhler begehrten die Stadt zu heiraten“, die Truppen des Kaisers und die der schwedischen Parteigänger, namentlich des sächsischen Kurfürsten. In diesen wahrhaft schweren Zeiten gab es zwischen Rat und Zünften der Stadt viel zu beraten. Der Rat ließ es an Mahnungen zur Treue gegen den Kaiser nicht fehlen, in den Zünften überwog die Sympathie mit den konfessions-

Digitized by Google

verwandten Kaiserfeinden. Wohl machte die Stadt Anläufe, mittels eigener Wehrmacht sich nach beiden Seiten hin frei zu halten. Aber es blieb bei schwachen Versuchen, und die Bürger hatten dem jeweiligen Sieger zu kontribuieren. Nach dem Prager Frieden hat die bis dahin schwer mitgenommene Stadt den Lockungen der Fremden nicht mehr aufgehorcht, für die vorausgegangene Haltung ward ihr vom Landesfürsten nicht allzuschwere Buße auferlegt. Aber auch „fernerhin sahen sich die (evangelischen) Bürger durch die kirchlichen Zustände beengt". J. H.

Der Erkenntnis der Heeresentwickelung Kursachsens dienen zwei im 31. und 29. Hefte der Leipziger historischen Abhandlungen erschienene Einzeluntersuchungen. W. Thenius behandelt die Anfänge des stehenden Heerwesens in Kursachsen unter Johann Georg III. und Johann Georg IV. (1680—1694). Seine Darstellung des Überganges von fallweise geworbenen zu beständig unterhaltenen Soldtruppen läßt die Schwierigkeiten dieser Wandelung deutlich erkennen. Die innere Organisation der stehenden Truppen erfährt eine überaus eingehende Behandlung. W. Thums Untersuchung der Rekrutierung der sächsischen Armee unter August dem Starken (1694—1733) ergänzt jene von Thenius in glücklicher Weise. Man ersieht, in welcher Art sich in Kursachsen der Übergang von der Werbung zur Aushebung der Mannschaften, die Wandelung der Regimenter aus privatem Eigentume in staatliche Einrichtungen, im einzelnen vollzogen hat. — Sollten wir einen allgemein gehaltenen Wunsch anfügen, so wäre es der, die einzelnen Ausdrücke, mit denen hier gearbeitet werden muß, wie Werbung, Rekrutierung, stehendes Heer, Defensionen, Miliz u. dgl. m. möglichst scharf zu umreißen und das Problem unter Außerachtlassung aller Nebensächlichkeiten zu erörtern. Je besser dies gelingt, umso größer ist der Wert derartiger Untersuchungen.

J. K. Mayr.

Rudolf Israel, Der Feldzug von 1704 in Süddeutschland. Berlin, Ebering 1913. 102 S. In einer klug geschriebenen Studie setzt sich Verf. mit den vorhandenen Arbeiten über diesen wichtigen Feldzug auseinander, vornehmlich mit dem Werke des österr. Kriegsarchivs, mit Noorden, Landmann, Röder usw. Er will mehr, als seine Vorgänger, dem militärischen Geist jener Zeit gerecht werden, der nicht auf Niederwerfung des Gegners bedacht ist, sondern nur auf Manövrieren, und das gelingt ihm recht gut. Man wird seinen Urteilen in der Regel beipflichten dürfen; nicht ganz überzeugend ist mir seine Ansicht, warum vor der Schlacht bei Hochstädt die verbündeten Feldherren den Markgrafen von Baden abziehen ließen, statt sich durch ihn zu verstärken. Was Verf. über die Haltung des Markgrafen sagt, ebenso über den preussischen Gegensatz zu der auf Erwerb Bayerns gerichteten Politik Österreichs, ist gleichfalls erwägenswert. Alles in Allem eine gelungene Arbeit.

Prag. O. Weber.

Digitized by Google

In letzter Zeit sind zwei schlichte deutsche Selbstbiographien von der Wende des 17. und 18. Jahrhunderts bekannt gemacht worden, die aus verwandten Lebenskreisen stammend mancherlei Interesse bieten. Das eine sind die Lebenserinnerungen von „Meister Johann Dietz, des Großen Kurfürsten Feldscher und königl. Hofbarbier", herausgegeben von Ernst Consentius. Ebenhausen b. München, Wilh. Langewiesche-Brandt (1915). Meister Dietz aus Halle a. S. (1665—1738) machte als Feldscher in brandenburgischen Diensten die Belagerung Ofens (1686) mit, war zweimal mit holländischen Walfischfängern im nördlichen Eismeer, kam auch sonst viel herum und ließ sich dann als Feldscher und Barbier in seiner Vaterstadt nieder. Meister Dietz war ein temperamentvoller, streitbarer und freimütiger Mann, der gut erzählt. Vom Feldzug von 1686 ist manche anschauliche Einzelheit interessant, der spätere und größere Teil seiner Erinnerungen gilt seinem bürgerlichen und häuslichen Leben, das er ungeschminkt schildert. — Die „Reise- und Lebensbeschreibung Johann Kaspar Anton Hammerschmids", welche Vinzenz Ludwig im Jahrbuche des Stiftes Klosterneuburg 7. Bd. 1915 unter dem Titel „Memoiren eines Vergessenen (1691—1716)" herausgab, führt nach Süddeutschland und Österreich. Hammerschmid, 1672 zu Lichtenstadt in Böhmen geboren, machte als Küchenschreiber im Gefolge des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden dessen Feldzüge von 1695 bis 1697 gegen Frankreich mit, kam dann 1699 im Gefolge des kaiserlichen Gesandten Grafen Öttingen zu den Friedensverhandlungen in Karlowitz und fand schließlich nach mancherlei Wechselfällen eine ruhige Stelle als Kanzlist bei der böhmischen Hofkanzlei in Wien. Auch da gibt es manches Beiwerk zu den Zeitereignissen und Einblick in die Sphäre eines kleinen Beamten. Dem Leben des Meisters Dietz sind zeitgenössische Bilder in guter Auswahl sowie erklärende Anmerkungen beigegeben, Hammerschmid hat selbst Zeichnungen gemacht und Schlacht- und Belagerungspläne gesammelt, die vom Herausgeber reproduziert werden. O. R.

Der Vortrag über das Großherzogtum Würzburg (1806—1814), den Anton Chroust 1912 anläßlich der Würzburger Tagung des Gesamtvereines Deutscher Geschichts- und Altertumsvereine gehalten hat, ist im 8. Heft der Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte nunmehr allgemein zugänglich gemacht worden. Bei der Spärlichkeit der Literatur über dieses Großherzogtum gewiß ein dankenswertes Beginnen. Die wechselnden Schicksale des alten Fürstentums Würzburg, sein Anfall an Bayern (1802), der Übergang in den Besitz des Erzherzogs Ferdinand von Österreich (1805), der Rückfall an Bayern (1814) endlich erwecken allgemeines Interesse. Bei den nahen verwandtschaftlichen Beziehungen des Großherzogs zu Kaiser Franz fällt auch auf die gleichzeitige Geschichte Österreichs manch willkommenes Streiflicht. Was uns Chroust hier bietet, sind nur Einzelergebnisse seiner umfangreichen Studien, die einer ausführlichen, abgerundeten Darstellung der Geschichte Würzburgs während dieser Epoche gelten. Bei der Reichhaltigkeit des bisher Gebotenen wird man ihrem Erscheinen mit umso größerer Erwartung entgegensehen dürfen, als doch die Wende

Digitized by Google

vom 18. zum 19. Jahrhunderte für zahlreiche Staatswesen des alten deutschen Reichsverbandes gleich Würzburg eine vollständige Loslösung von Jahrhunderte-alten Grundlagen, eine durchgreifende Neuorientierung aller staatlichen und privaten Interessen bedeutet. J. K. Mayr.

Julius von Pflugk-Harttung, Der Stadt- und Polizeipräsident von Tilly in Warschau 1799—1806. Danzig, Kafemann, 1914. VIII u. 144 S. Präsident Tilly, der Familie des Feldherrn entstammend, teilte das Los vieler preussischer Beamten, die nach der Umwandlung (1806) des bislang preussischen Warschauer Gebietes zu einem nationalen polnischen Großherzogtum ihre Ämter verloren und in dem ausgesogenen preussischen Vaterlande sich zurechtfinden mußten. Er fand nach mancher Mühsal einen befriedigenden Abschluß seiner Wirksamkeit als Bürgermeister von Tilsit. Dieses Buch, das auf Grund archivalischer Nachforschungen die persönlichen Schicksale des pflichtgetreuen Mannes erzählt, läßt auch den Charakter preussischer Regierungsweise in dem polnischen Lande erkennen. Sie war wohlmeinend, von den Ideen der Aufklärung erfüllt, durchaus rechtschaffen, hat aber bei dem Mangel an Mitteln und den nationalpolnischen Richtungen entgegen nur wenig durchzudringen vermocht. Manche Anklänge an unsere augenblickliche Zeitlage ergeben sich von selbst. H. Kretschmayr.

Bunzel J., Der Lebenslauf eines vormärzlichen Verwaltungsbeamten. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, hg. von K. Grünberg. 5. Heft. 60 S.). Der Verfasser schildert an der Hand ungedruckter Akten der Grazer Archive und nach mündlichen Berichten die Beamtenlaufbahn J. v. Varenas, der, im Jahre 1769 in Marburg geboren, 1804/5 Hofprokurator und Gubernialrat in Graz wurde, 1839 in Pension ging und 1843 starb. Sehr gewandt zeichnet Bunzel an dieser sonst keineswegs hervorragenden Persönlichkeit — Varena wurde übrigens für die dem Lande und dem Staate 1809 geleisteten Dienste steirischer Landstand und später auch Direktor für das juridisch-politische Studium an der Universität — den bureaukratischen Geist, die Beförderungs- und Gehaltsverhältnisse, das Auftauchen der nationalen Frage und die Musikbegeisterung jener Zeit. Ein ausführliches Verzeichnis der benützten Quellen beschließt die kleine, aber interessante Arbeit.

H. Pirchegger.

Reinhard Carl Theodor Eigenbrodt, Meine Erinnerungen aus den Jahren 1848, 1849 und 1850. Hg. von Ludwig Bergsträsser. (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte II). Darmstadt 1914. 58* und 376 S. — C. T. Perthes, Bundestag und deutsche Nationalversammlung 1848 nach Berichten von.. Hg. von Otto Perthes mit Einführung von Georg Küntzel. (Frankfurter historische

Digitized by Google

Forschungen VII). Frankfurt 1913. LXV und 208 S. — Eigenbrodt war als hessischer Märzminister und Diplomat ein Mithelfer und Mitrater an dem Werke des Doppeljahres 1848/49 und seinen Erinnerungen kommt mehr als landesgeschichtliche Bedeutung zu. Besonders zur Erörterung der Frage des österreichisch-deutschen Verhältnisses, zur groß- und kleindeutschen Programmfrage also wird hier manche anschauliche und beachtenswerte Einzelnachricht aufzufinden sein. Desgleichen wird ein Biograph der großen Österreicher von damals, Bruck und Schwarzenberg, Mühlfeld und Schmerling an Eigenbrodts Urteilen und Vermerken nicht vorbeigehen dürfen, unbeschadet der Gegensetzlichkeit der Anschauungen, die ihn etwa gegen Schmerling, den „Mann der krummen Wege und schlechten Mittel" überscharf stimmt.

Die Berichte des Bonner Völkerrechtslehrers Perthes dürfen zu den eigenartigsten Quellen des Revolutionsjahres gezählt werden. Durchaus doktrinär, aber zugleich ein höchst origineller Denker, weist er den Gedanken eines deutschen Einheitsstaates als ebenso „gegen die Natur" wie das napoleonische Weltreich scharf ab und bekennt sich als überzeugter Anhänger eines lockeren Foederativsystems, das durch die nationale Urkraft deutscher Nation genugsam zusammengehalten werden würde. Die Bilder, die er von Programmen, Situationen und Personen gibt, sind immer wirkungsvoll, auch dann, wenn das Temperament des Verfassers sie zum Zerrbilde werden läßt. Nicht leicht sind Demagogenkünste deutlicher zu kennzeichnen als durch Perthes' Worte über Robert Blum: „er versteht es meisterhaft aus seiner kleinen Vorratskammer im rechten Augenblicke das rechte Stück hervorzuholen". Die feine, an Meineckes Buch von Weltbürgertum und Nationalstaat gemahnende Einleitung Georg Küntzels sei besonders hervorgehoben. H. Kretschmayr.

In zwei „Die Reaktion und die neue Ära" und „Vom Bund zum Reich" betitelten Bändchen (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen 101 u. 102, Leipzig, Teubner, 1912) setzt R. Schwemer seine populäre Darstellung der deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert, welche er mit dem in derselben Sammlung erschienenen Bändchen „Restauration und Revolution" begonnen hatte, fort. Der durch seine verdienstvolle „Geschichte der freien Stadt Frankfurt a. M." bekannte Verfasser schildert hier gut und übersichtlich, jedoch in etwas gesucht burschikosem Ton die Entwicklung der deutschen Frage von 1848—1870. Die Voranstellung des Mottos: „Es gibt nichts Deutscheres als gerade die Entwicklung richtig verstandener preussischer Partikularinteressen" kennzeichnet hinreichend den Grundton seiner Ausführungen. Natürlich wird Österreich höchst wegwerfend behandelt. Ist es in schwieriger Lage, so hat es „Beklemmungen", will es nicht nachgeben, „so kann es sich natürlich auch jetzt wieder nicht in die harte Realität der Tatsachen finden" u. s. f. Ist es heute noch notwendig, daß preussische Geschichtschreiber bei der Darstellung dieser Ereignisse noch

Digitized by Google

immer Kampfesstellung beziehen, während wir die Verlierenden uns schon längst abgefunden haben und die seitherige Entwicklung einer unvoreingenommenen Beurteilung der damaligen auswärtigen Politik Österreichs doch gewiß nicht hinderlich ist? L. Bittner.

August Pfannkuche, Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis seit der Reformation, geschichtlich dargestellt (Aus Natur und Geisteswelt 485. Bändchen) Leipzig und Berlin 1915, B. G. Teubner, IV u. 118 S. — Ein populärwissenschaftliches, vom Standpunkt der fortschrittlichen Volkspartei Deutschlands mit dürftiger Literaturbenutzung geschriebenes Büchlein, das die Trennung von Staat und Kirche mit Rücksicht auf die entkirchlichten Kreise erstrebt. So wie die Verhältnisse heute im Deutschen Reiche liegen, dürfte aber die Trennung weder im Interesse des Staates noch in dem der Kirche erwünscht sein.

Greifswald. A. Coulin.

In Neuauflagen läßt die Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt" (Verlag B. G. Teubner, Leipzig—Berlin) zwei ihrer Bändchen geschichtlichen Inhalts erscheinen. Theodor Bitterauf hat sein Buch „Friedrich der Große", das auf engstem Raume ein abgerundetes Bild des größten Preussenkönigs gibt, im Sinne stärkerer Betonung des kulturellen Einflusses Friedrichs auf Deutschland umgearbeitet.

Zum dritten Male sendet Karl Theodor Heigel seine klar umrissene Arbeit „Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrhundert" in die Welt — zum letzten Male. Über der Vollendung des Werkes starb er. Wer ihn, den Altmeister der neueren Geschichte, nicht schon zu seinen Lebzeiten aufrichtig geschätzt hat, der mag aus dem Vorwort zu diesem Bändchen lernen, welch reifes geschichtliches Verstehen dem Manne eignete, der selbst inmitten der politischen Sturmflut dieser Tage Historiker blieb. W. B.

Dem Bedürfnisse weiterer Kreise entsprechend, hat Richard v. Kralik eine Geschichte des Weltkrieges (Österreichs Ehrenbücher), 1. Halbband: Das Jahr 1914. Wien 1915, Verl. Adolf Holzhausen, geschrieben, die sich folgendermaßen gliedert: Ursachen des Weltkrieges. Möglichkeiten, Notwendigkeit und Moral des Krieges. Vorgeschichte des Krieges. Veranlassung des Weltkrieges. Ausbruch des Krieges. Das Recht und die Mächte. Der erste Kriegsmonat, August 1914 u. s. w. bis: Der fünfte Kriegsmonat, Dezember 1914. Daß man heute nicht eine wirkliche Geschichte des Weltkrieges schreiben kann, ist wohl selbstverständlich, zu einer kritischen Wertung der Quellen, wie hinsichtlich der diplomatischen Kämpfe vor Kriegsausbruch Ludw. Bergsträsser in der Hist. Zeitschr. 114 (1915) S. 489 ff. versucht hat, finden sich hier auch nicht einmal Ansätze. Noch mitten in der Ereignisfolge lebend, mußte K. von jeglicher höherer Komposition absehen und die annalistische Darstellungsform wählen.

Digitized by Google

Unendlich vieles ist in diesem Buche jetzt schon veraltet, von den Tatsachen überholt, sehr viele Urteile durch unsere heutigen Kenntnisse widerlegt. Trotzdem sei dem Buche gewiß nicht jeder Wert abgesprochen. Es wird im Gegenteil sicher durch die Gesinnung, die es vertritt, manches Gute stiften. Man muß sich nur eben stets vergegenwärtigen, daß K. hier nicht als Historiker spricht, sondern als Publizist, der zufällig mit geschichtlichen Mitteln arbeitet. W. B.

Hans Nusko, Salzburgs Fürstenwappen (Salzburg, Höllrigl [1911]) gibt in reicher Ausstattung (34 Textabbildungen, 2 farbige Wappenbilder auf dem Umschlag und 3 Tafeln) eine kurze Geschichte des von den salzburgischen Landesfürsten geführten Wappens. In der vorangeschickten Darlegung über die Quellen finden sich bemerkenswerte Angaben über solche handschriftliche oder gedruckte Chroniken und Kalender, die jedem Erzbischof oder Bischof von Salzburg sein Wappen beifügten. Die Ausführungen über Entstehung des salzburgischen Landeswappens berücksichtigen leider nicht, was Siegenfeld (Landeswappen der Steiermark S. 184, 290 f.) hierüber bemerkt, wie denn überhaupt nicht so sehr das Mittelalter als die neuere Zeit des Vf. Aufmerksamkeit anzieht. Für das 16., 17. und 18. Jahrhundert sowie für die Zeit des Kurfürstentums (1803 bis 1805) beschreibt und erklärt er das Wappen jedes Landesfürsten für sich, da in dieser Zeit meist eine Verbindung des Landeswappens mit dem Familienwappen des Regierenden angewandt wurde. Die verschiedenen Arten dieser Verbindung (Nebeneinanderstellung, Verschränkung oder Anordnung des einen im Schildhaupt) und ihr zeitliches Vorkommen werden gut veranschaulicht. Sind nun gerade diese Abschnitte als Beitrag zur Heraldik sehr zu begrüßen, so erschöpfen sie doch den Gegenstand nicht vollständig, weil der Vf. nicht alle Quellen heranziehen konnte. Er hat z. B. von den Steinwappen in der Stadt Salzburg und auf der Feste Hohensalzburg vielfach Gebrauch gemacht, dagegen, wenn man von wenigen Stellen absieht, die erzbischöflichen Bauten im Lande Salzburg und vollends die in den vormals salzburgischen Besitzungen nicht berücksichtigt. Aber auch diese tragen entsprechend der schönen Sitte, die uns in der alten Hauptstadt des Erzstifts noch heute überall entgegentritt, die Wappen ihrer Bauherrn. Einige Beispiele dafür ergeben sich schon aus den unzureichenden Erwähnungen des alten Hübner, Beschreibung des Erzstifts Salzburg (1796) S. 45, 192, 211 usw. und der Kunsttopographie des Herzogtums Kärnten (1889) S. 47 f., 56 f., 73, 237, 331, 448; reiche Belege bringen jetzt die neuen, der Stadt und dem Lande Salzburg gewidmeten Bände der Österreichischen Kunsttopographie (1911 ff.). Es wäre erfreulich, wenn Nuskos dankenswertes Büchlein dem Vf. selbst oder einem anderen den Ausgangspunkt zu einer vollständigen Sammlung und Beschreibung dieser für Kunstgeschichte und Heraldik gleich wichtigen Denkmäler bieten würde.

W. Erben.

Digitized by Google

Die Sammlung „Zur Kunde der Balkanhalbinsel“ (I. Reisen und Beobachtungen) bringt im Heft 15. eine lesenswerte und lehrreich illustrierte Übersicht der Hauptresultate der archaeologischen Forschungen in den Okkupationsländern, verfaßt von dem besten Kenner der antiken Denkmäler dieses Gebietes: „Bosnien und Herzegowina in römischer Zeit. Ein Vortrag von Carl Patsch. Mit 30 Abbildungen in Text“, Sarajewo 1911, 8°, 36 S. (Preis 2 K).

Im J. 1911 erschien eine Studie: „Die Sephardim in Bosnien. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden auf der Balkanhalbinsel. Von Dr. Moritz Levy. Mit 29 Illustrationen im Text“, Sarajewo (ohne Jahr), Verlag von Daniel A. Kajon, 8°, VIII und 127 S. (Preis 4 K). Hauptquelle für die Geschichte der in Bosnien seit dem 16. Jahrhundert angesiedelten Spaniolen sind die türkischen Gerichtsbücher, fragmentarisch seit 1552 erhalten, und die spanisch mit hebräischer Kursivschrift geschriebenen Amtsbücher (Pinakes) der Judengemeinde von Sarajewo 1720—1888. Das Buch enthält in 14 Kapiteln eine Menge wichtiger Nachrichten über die Rechte der Juden, ihre Quartiere, Tempel, Schulen, Sitten und Trachten, über die Steuern und besonders über den Handel.

In den „Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium“ ist als vol. 33 der erste Band der „Acta comitialia regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae“ (Hrvatski saborski spisi) unter der Redaktion des Professors Dr. Ferdinand von Sisić, des Nachfolgers von T. Smičiklas auf der Lehrkanzel der kroatischen Geschichte an der Agramer Universität erschienen (Agram 1912, XII und 405 S.). Er enthält über die Landtage der J. 1526—1536 265 (meist lateinische) Urkunden; davon sind 194 bisher ungedruckt, die übrigen schon aus den Sammlungen von Chmel, Fraknói und Thallóczy bekannt. C. Jireček.

Das 400jährige Andenken des Todes des berühmtesten Fürsten der Moldau, des Woiwoden Stephan des Großen (1457—1503) bot die Veranlassung zur Herausgabe der Urkunden dieses Herrschers. Dieses Werk wurde von dem Universitätsprofessor und Akademiker Joan Bogdan in Bukarest nach zehnjähriger Arbeit als erste Publikation des neuen „Comisia istorică a României“ veröffentlicht: „Documente lui Stefan cel Mare, publicate de Joan Bogdan“, Bukarest 1913, I. Bd. XLVI und 518 S., II. Bd. XXI und 641 S. in 8°. Die Sammlung enthält 448 Urkunden, von denen 264 im Original erhalten sind. Der größte Teil ist slavisch geschrieben, in einer Sprache, die sich zumeist an die damaligen westrussischen und litauischen Akten anschließt, nur wenige Stücke lateinisch. Die erste Serie enthält Chrysobullen an Edelleute, Kirchen und Klöster, die zweite Schriften über Gesandtschaften, Verträge, Handelsprivilegien, Geleitsbriefe u. s. w., welche die Beziehungen zu Polen, Litauen, Rußland, Ungarn, Venedig, ebenso wie auch zu den Handelsstädten Kronstadt und Lemberg betreffen. Bogdans Ausgabe ist mustergiltig, mit genauer Beschreibung des Originals (Anmerkungen auf der Rückseite, Siegel u. s. w.), bibliographischen Daten, sowie eingehenden geographischen und genealogischen Anmerkungen. Willkommen ist ein alphabetisches Register der Personen- und Ortsnamen

Digitized by Google

und der Realien, sowie ein slavisches und ein rumänisches Glossar. Von größtem Wert sind diese Urkunden für die heutige Bukowina; Suczawa war ja Stephans Residenz.

Im „Buletinul Comisiei istorice a Romăniei" I (1913) bespricht Bogdan in der Abhandlung „Documente false atribuite lui Stefan cel Mare", S. 103—163 mit 6 photograph. Tafeln, 9 unechte Urkunden dieser Zeit. Darunter ist die Korrespondenz Stephans des Großen mit dem Erzbischof Dorotheos von Ochrid in Mazedonien 1456—1457 in einem jetzt in Moskau befindlichen Kodex, die ich einst für echt gehalten habe (vgl. Byz. Zeitschrift Bd. 13, S. 200 und Nachtrag S. 710); nach Bogdan sind diese Briefe wahrscheinlich im 17. Jahrhundert erfunden worden, um die Unterordnung der Kirchen der Moldau und der Walachei unter die autokephale Kirche von Ochrid zu beweisen. C. Jireček.

Der 1903 verstorbene Minister Benjamin von Kállay, welcher seine amtliche Laufbahn 1868—1875 als österreichischer Generalkonsul in Belgrad begonnen hatte, wurde durch den Aufenthalt im Lande bewogen eine Geschichte des modernen Serbiens in den J. 1780—1815 zu schreiben, auf einer breiteren Grundlage aufgebaut, als das bekannte Werk des Altmeisters Ranke. Der erste Band dieser „Geschichte der Serben", 1877 ungarisch erschienen und 1878 von J. H. Schwicker in deutscher Übersetzung (601 S.) herausgegeben, reicht nur bis zum Sommer 1807. Die großen amtlichen Aufgaben des Verfassers waren ein Hindernis für die Fortsetzung des Werkes, doch nach seinem Tode hieß es allgemein, er habe einen zweiten Band im Manuskript hinterlassen. Kállay's Plan war, den ersten Band neu zu bearbeiten und noch einen zweiten und dritten vorzubereiten, doch ist davon nur ein Teil zur Vollendung gelangt, der jetzt ungarisch und deutsch vorliegt: Die Geschichte des serbischen Aufstandes 1807—1810. Von Benjamin von Kállay. Aus dem Handschriftennachlaß herausgegeben von Ludwig von Thallóczy. Übersetzt von Stephan Beigel. Wien, Verlag von Adolf Holzhausen 1910, 8°, LXIX und 554 S. (mit Portrait). Von den zehn geplanten Kapiteln fanden sich fünf vor; zwei davon sind allerdings unvollendet geblieben. Der Rest liegt nur in kurzgefaßten Skizzen vor (S. 440—452). Dem Text folgen 450 Anmerkungen mit Zitaten aus den Korrespondenzen der Archive und aus gedruckten Büchern (S. 453—535). Sehr willkommen ist die ausführliche Einleitung von Thallóczy, in zwei Teilen: Lebensbild und die Persönlichkeit Kallays, und Kállay als Geschichtsschreiber. Den Abschluß bilden biographische Daten über die hervorragenden Persönlichkeiten in der Geschichte des serbischen Aufstandes 1804—1813 von Dr. M. Jungerth, sowie ein Personen- und Ortsregister. Es ist sehr schade, daß das Werk, welches sich durch glänzende und klare Darstellung und durch eine Fülle von Nachrichten auszeichnet, nicht vollständig vorliegt. Im Detail fördert es manche bisher unbekannte Episode zu Tage, wie z. B. die Geschichte der serbischen Revolten in Südungarn 1807 und 1808. Im Vordergrund steht das Verhältnis zwischen Österreich, das mit den Serben wegen der Besetzung der Belgrader Festung insgeheim verhandelte, und Rußland, welches während

Digitized by Google

des damaligen Türkenkrieges die Serben unter seinen Schutz nahm und durch seine Truppen unterstützte. Benutzt sind vor allem die Archive von Wien und Ungarn. Das reiche russische, gedruckte und ungedruckte Material wurde nur wenig herangezogen; z. B. die ausführliche Geschichte des russisch-türkischen Krieges 1806—1812 von General A. Petrow (Petersburg 1885—1887, 3 Bde mit Karten) ist zwar zitiert, aber wenig benützt. Allerdings fehlt bis heute eine Ausgabe der so wichtigen Korrespondenz der russischen diplomatischen Agenten in Serbien, des Griechen Rodofinikin und seines Nachfolgers Nedoba. Die wiederholten Versuche der Serben direkt mit der Pforte zu verhandeln, sind bei Kállay nicht genügend aufgeklärt. Wie es bei dem Druck von nachgelassenen Werken und noch mehr bei der Übersetzung derselben vorzukommen pflegt, haben Orts- und Personennamen stellenweise gelitten. Z. B. der oft genannte russische Oberst Ornok ist der schon aus dem Buch von Ranke wohlbekannte O'Rurk, mit vollem Namen Graf Joseph Kornilowič O'Rurk, ein Irländer, bekannt auch aus der Geschichte der russischen Feldzüge gegen Napoleon I., zuletzt General der Kavallerie († 1849).

Die Mängel des posthumen Buches von Kállay erörterte eingehend in serbischer Sprache der Belgrader Staatsarchivar Dr. Michael Gavrilović, welcher 1904 einen Band Korrespondenzen über den serbischen Aufstand aus den Pariser Archiven veröffentlicht hat (vgl. unsere Mitt. Bd. 28, S. 560): Kállay über den ersten serbischen Aufstand 1807—1810, in der Revue „Srpski Književni Glasnik" Nov. 1910 (24 S.). In französischer Sprache behandelte Kállay's Werk einer der bedeutendsten Historiker der Serben, der Präsident der serbischen Akademie der Wissenschaften und ehemals Ministerpräsident Stojan Novaković in seiner Studie „La Serbie régenerée et ses historiens" in Jagić's Archiv für slavische Philologie, Bd. 32 (Berlin 1911) 189—227.

Novaković hat zum hundertjährigen Jubiläum des serbischen Aufstandes 1804 eine Geschichte dieser Befreiungskämpfe veröffentlicht, die 1904 rasch nacheinander in zwei Auflagen erschienen ist. Es ist ein Verdienst des von Dr. C. Patsch geleiteten Instituts für Balkanforschung in Sarajevo dieses hervorragende Werk der serbischen historischen Literatur dem deutschen Leserkreis zugänglich gemacht zu haben: Stojan Novaković, Die Wiedergeburt des serbischen Staates (1804—1813), übersetzt von Regierungsrat Dr. Georg Grassl, Sarajevo 1912 (Zur Kunde der Balkan-Halbinsel, II Quellen und Forschungen, Heft 3), VIII und 185 S. (Preis 4 Kronen). Das Original, eingeteilt in 11 Kapitel, ist vom Verfasser für die Übersetzung neu durchgesehen worden. Die Benutzung erleichtert ein alphabetisches Register und eine Karte.

C. Jireček.

Othmar Spann, Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre. (Wissenschaft und Bildung, Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens hg. von Privatdozent Dr. Paul Herre 95). Leipzig, Quelle & Meyer, 1911. 8°. VIII — 128 S. — Das Büchlein wird vielen willkommen sein; fehlte es doch an einer kritischen und handlichen Darstellung der wirtschaftlichen Theorie bis jetzt völlig und seit dem Tode August Onckens

Digitized by Google

ist auch die schwache Hoffnung auf Fortsetzung und Vollendung seiner hervorragenden Geschichte der Nationalökonomie völlig geschwunden. Dem Verfasser ist die Lösung seiner Aufgabe zum guten Teile gelungen. Freilich von den ersten paar Seiten muß man absehen: in der Orientierung über die vormerkantilistische Zeit sind die Urteile über Wirtschaft und wirtschaftliches Denken fast durchwegs falsch oder schief, Max Webers These über das Verhältnis zwischen Kalvinismus und Kapitalismus wird nicht berührt u. a. m. Der Merkantilismus ist im Ganzen nach Oncken dargestellt; dazu wäre jetzt die bedeutende Arbeit von A. Nielsen, Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im 17. Jahrhundert (Jena 1911), heranzuziehen und nach der Stellung zu Aristoteles eine ältere und eine jüngere Schicht des Kameralismus zu scheiden; auch Nielsens Erklärung der Ausdrücke Kameralismus und Kameralist und ihre Anknüpfung an das Reichskammergericht scheint mir sehr beachtenswert. Die Kritik des Merkantilismus ist im ganzen zutreffend, doch hat Spann übersehen, daß auch die merkantilistische Theorie schon vielfach eine Zahlungs-, nicht nur eine Handelsbilanz kannte und richtig einschätzte. Vorzüglich finde ich die Überwindung des Merkantilismus und die physiokratische Theorie dargestellt; hier bringt der Verfasser auch an Onckens Erklärung des tableau économique Quesnays eine Korrektur an. Auch in der Vorführung der späteren individualistischen Nationalökonomie von Adam Smith an bewährt sich die Gabe Spanns, die schwierigsten Fragen knapp und klar zu behandeln. Die Berührung zwischen List und Merkantilismus in der Anschauung von der erzieherischen Funktion des Schutzzolles ist doch wohl größer als Spann S. 97 annimmt. Ein besonderes Verdienst darf man darin erblicken, daß der Verfasser Adam Müller die gebührende Stellung an der Spitze der historischen Schule der Nationalökonomie einräumt. Die sozialdemokratische Doktrin findet mit Rücksicht auf das zu erwartende Bändchen Grünbergs nur eine knappe Wiedergabe; leider kommen aber überhaupt die Richtungen des letzten Halbjahrhunderts gar zu kurz weg: über die jüngere historische Schule, die österreichisch-klassische Schule, den Prinzipienstreit u. a. finden sich nur ein paar Andeutungen, kaum mehr als die Namen ohne ausreichende Charakteristik der Probleme; in diesen Partien des Buches hätte man entschieden mehr zu finden gewünscht.

Heinrich R. v. Srbik.

R. F. Kaindl, der vor mehr als einem Jahrzehnt bereits ein bemerkenswertes Buch „Die Volkskunde, ihre Bedeutung, ihre Ziele und ihre Methode“ (Wien u. Leipzig 1903) herausgegeben hat, das an dieser Stelle seine Besprechung fand (XXV, 716), behandelte in seiner Inaugurationsrede als Rektor der Universität Czernowitz für das Studienjahr 1912/13, die jetzt auch im Druck (Czernowitz 1913) vorliegt, das Thema: „Geschichte und Volkskunde“. Mit Recht kann er sagen, daß die früher meist nur dilettantisch betriebene Volkskunde jetzt derart systematisch und wissenschaftlich ausgebildet worden ist, daß sich ihrer eine moderne Geschichtsforschung, die ja bemüht ist, den Kreis ihrer Quellen zu erweitern und zu vertiefen — allerdings setze ich hinzu: mit der nötigen Vorsicht! — als Hilfswissenschaft bedienen kann. Im Einzelnen führt er dann eingehend aus, wie

Digitized by Google

Erscheinungen des Volksglaubens als treibende Ideen in der Geschichte auftreten; wie Ur- und Frühgeschichte, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte und insbesondere die Besiedlungsgeschichte durch die Volkskunde gefördert werden, welche Bedeutung die Hausbau-, die volkskundliche Ortsnamen- und die Flurforschung dafür besitzen, und bespricht die Beziehungen der Volkskunde zum Bibelstudium, zur Aegyptologie, zur älteren und modernen Philologie und zur Literaturgeschichte. Nachdem er auch noch einen Blick auf die Bedeutung geworfen, die umgekehrt die Geschichte für die volkskundliche Forschung gewinnen kann, schließt er mit dem Hinweis auf die Wichtigkeit der Volkskunde gerade für die österreichische Geschichte, an der so viele Volksstämme beteiligt sind, wodurch sie auch politische Bedeutung gewinnt.

Wien. M. V.

Historische Kommission bei der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften. 1915/16.

Es erschien: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N. F. Abt. Chroniken, 3. Band: Veit Arnpeck, Sämtliche Chroniken, herausgegeben von Oberbibliothekar Georg Leidinger, 1915.

Seit Ausbruch des Weltkrieges stehen die Arbeiten der Kommission unter seinem Zeichen. In mehreren Abteilungen mußten die Arbeiten gänzlich eingestellt werden, in anderen erfuhren sie wenigstens empfindliche Störungen.

Für die Geschichte der Wissenschaften hat Privatdozent Dr. Würschmidt in Erlangen an der Geschichte der Physik seit 1790 gearbeitet, den ersten Hauptteil des Buches bis 1842 (Entdeckung des Satzes von der Erhaltung der Energie), mit Geheimrat Eilhard Wiedemann in Erlangen durchberaten und im wesentlichen fertiggestellt.

Für die unter Leitung v. Bezolds stehenden Humanistenbriefe konnte Privatdozent Dr. Erich König in München, in Augsburg, Memmingen und Nördlingen einige weitere noch ungedruckte Briefe Konrad Peutingers, ferner auch einige an entlegener Stelle gedruckte Stücke ermitteln. Die Korrespondenz Pirkheimers zu fördern waren Dr. Reicke und Dr. Reimann durch ihre militärischen Verpflichtungen verhindert.

Für die Abteilung Chroniken der N. F. der Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte hat Oberbibliothekar Leidinger die Ausgabe der Werke des bayerischen Chronisten Veit Arnpeck fertiggestellt. Er hat sich auch bereit erklärt, die Quellen zur Geschichte des Landshuter Erbfolgekriegs zu bearbeiten, mit denen diese Abteilung voraussichtlich abgeschlossen werden wird. In der Abteilung Urkunden hat Prof. Bitterauf in München die Bearbeitung der Traditionen des Hochstiftes Passau im ältesten Kodex, Domvikar Heuwieser in Passau die des domkapitlischen Kodex dem Abschlusse nahe gebracht. Die Bearbeitung der ältesten Traditionen des Hochstiftes Regensburg wurde von Dr. Joseph Widemann in München in der Hauptsache vollendet.

Digitized by Google

Von den unter der Leitung v. Belows stehenden Chroniken der deutschen Städte wird die Ausgabe der ersten Ausgsburger Chronik des Augsburger Ratsdieners Paul Hektor Mair von 1547—1565, bearbeitet von Prof. Friedrich Roth in München, voraussichtlich noch in diesem Jahre zum Abschluß kommen.

Für die Jahrbücher des deutschen Reichs wurde Frl. Dr. Mathilde Uhlirz in Graz, die Tochter des 1914 verstorbenen Professors Karl Uhlirz, mit der Bearbeitung der Jahrbücher Ottos III. betraut, für welche ihr Vater das Material schon vollständig gesammelt und geordnet, auch die Exkurse vorbereitet hatte. Mit der Fortsetzung der Jahrbücher Friedrichs I. war Prof. Fedor Schneider in Frankfurt a. M. beschäftigt. Prof. Hampe in Heidelberg war durch Arbeiten über die Geschichte Belgiens verhindert, sich den Jahrbüchern K. Friedrichs II. zu widmen.

Für die Darstellungen der deutschen Reichsgeschichte im ausgehenden Mittelalter vermochte Prof. Schweizer in Zürich die Geschichte K. Adolfs von Nassau erheblich zu fördern, während Professor Vigener in Freiburg i. B. im Felde steht und sich mit der Reichsgeschichte unter Karl IV. nicht beschäftigen konnte.

In der älteren Reihe der Reichstagsakten konnte das Register für den 13. Band noch nicht fertiggestellt werden. Prof. Beckmann wird die zweite Hälfte dieses Bandes zunächst ohne Register, Titelblatt und Vorwort ausgeben. Am 14. Bande (1439), ist weiter gearbeitet worden. Prof. Herre in München hat sich der Vollendung des 16. Bandes (1441, 1442) gewidmet, der binnen kurzem druckreif vorliegen wird. Für die unter Leitung Prof. Quiddes zu bearbeitenden Supplemente konnte Dr. Bauckner wegen militärischer Obliegenheiten nur in geringem Maße tätig sein. Für die unter der Leitung Prof. Brandenburgs in Leipzig stehende jüngere Reihe der Reichstagsakten hat Dr. Kühn bis zu seiner Heereseinberufung die Arbeit für die Jahre 1527—29 gefördert. Dr. Volk war fast die ganze Zeit über imstande, seine Arbeiten fortzusetzen.

Für die Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges konnte der Druck des von Prof. Karl Mayr in München bearbeiteten ersten Bandes der N. F. 1. Abt. (1618, 1619) nicht fortgeführt werden. Für die 2. Abteilung war Dr. Karl Alexander v. Müller in München infolge seiner Kriegsverwendung an jeder Arbeit verhindert, auch Dr. Fritz Endres konnte nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienste infolge seiner sehr geschwächten Augen nur in geringem Maße für die Drucklegung des zweiten Bandes tätig sein. Geh. Hofrat Götz, der Leiter der Abteilung, wird die Drucklegung dieses Bandes selbst übernehmen.

Über die publizistischen Schriften zur Reichsgeschichte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts berichtete Prof. Beckmann in Erlangen. Er und Prof. Beer in Wien haben an den von ihnen übernommenen Traktaten weitergearbeitet. Ein von Prof. Dürrwächter in Bamberg aufgefundener Traktat soll in die Sammlung aufgenommen werden.

Die Arbeiten für die Zolltarife zu fördern, war nach dem Berichte des Leiters v. Below nur Prof. Bächtold in Basel imstande. Die Sammlung der Handlungsbücher ist durch die Bemühungen Prof.

Digitized by Google

Strieders in Leipzig in erheblichem Maße weitergediehen. Da die Gesellschaft für fränkische Geschichte bereits 1907 mit ihrer Absicht hervorgetreten ist, die Quellen zur Nürnberger Handelsgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts herauszugeben, wird eine Verständigung über die Abgrenzung der Arbeiten gesucht werden.

Von dem Vorstande der Kommission war die Anregung ausgegangen, daß aus Anlaß der großen Zeit ein neues Unternehmen zur deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts ins Auge gefaßt werden möge. Ein Ausschuß, bestehend aus den Herren Brandenburg, Lenz, Marcks, Ritter, soll im Sinne dieser Anregung beraten.

Königl. Sächsische Kommission für Geschichte. 1915.

Die wissenschaftlichen Arbeiten der Kommission haben in dem Kriegsjahr 1915 nicht in dem Maße wie früher gefördert werden können. Doch sind einige der wichtigsten Unternehmungen in günstiger Weise fortgeschritten. Die Bibliographie zur Sächsischen Geschichte ist in Druck gegeben, so daß die Veröffentlichung des I. Bandes im Jahre 1916 zu erwarten steht. Fast völlig abgeschlossen im Druck ist Band II der Akten und Briefe Herzog Georgs, hrsg. von Geheimrat Prof. Dr. Geß-Dresden, sowie die Ausgabe der Schriften Melchiors von Ossa, bearbeitet von Privatdozent Dr. Hecker, Dresden. Im Druck befindet sich ferner Band I der Akten zur Geschichte des Bauernkrieges, hrsg. von Archivrat Dr. Merx in Münster i. W. Ein druckfertiges Manuskript wurde neu vorgelegt von Oberstudienrat Rektor Prof. O. Schmidt, das den Briefwechsel zwischen dem Grafen Brühl und von Heinecken enthält. Sehr erfreuliche Förderung hat das Historische Ortsverzeichnis, dessen Bearbeitung Prof. Dr. Meiche in Dresden anvertraut ist, gemacht; nach langjähriger Vorbereitung wird im Jahr 1916 mit einem ersten Bande die Veröffentlichung dieses großen Werkes beginnen. Die Bearbeitung einer Geschichte der amtlichen Statistik des kursächsischen Staates, etwa von 1680—1806, wird Ratsarchivar Dr. G. Müller in Dresden übernehmen. Dr. Albin König, Leipzig, ist für die von ihm eingereichte Arbeit über den Einfluß der Kontinentalsperre auf die sächsische Industrie in Anerkennung seiner Leistung die Summe von 1000 M. bewilligt worden.

Die Neubearbeitung von J. F. Böhmers Regesta imperii.

Über den gegenwärtigen Stand dieses Unternehmens mag es am Platze sein kurz zu berichten.

Die erste Abteilung (Karolinger) darf durch die Musterarbeit Mühlbachers, deren 2. Auflage Johann Lechner nach dem Tode ihres eigentlichen Bearbeiters so verdienstlich vollendete, für geraume Zeit als abgeschlossen betrachtet werden. Die Ausarbeitung auch für die westfränkischen Karolinger, dann die burgundischen und italienischen Könige, die nicht mehr dem Mannesstamm Karls d. Gr. angehörten, in gleicher Weise vor-

Digitized by Google

zunehmen, hatte Mühlbacher nach Abschluß des ersten Bandes noch im Einvernehmen mit Ficker als der deutschen Reichsgeschichte, welcher diese Regesten in erster Linie dienen sollen, ferner liegend unterlassen. Das mag nach wie vor der italienischen und französischen Forschung überlassen werden, welche ja auch schon gewisse wichtige Vorarbeiten dafür geliefert hat.

Die zweite Abteilung (sächsisches Haus) habe ich, als mir andere dringende Aufgaben raschere Fortführung für die J. 973—1024 unmöglich machten, an Dr. Otokar Smital abgegeben, welcher trotz seiner umfassenden Tätigkeit als Beamter der k. k. Hofbibliothek die Regesten Ottos II. und III. so sehr förderte, daß diese Lieferung nun schon im Satze stünde, wenn ihn der Krieg nicht unter die Fahnen gerufen hätte. So hängt der Fortschritt dieser Abteilung ganz vom Gange der großen Weltereignisse ab.

Die dritte Abteilung (Salier) soll erst in Angriff genommen werden, sobald die Ausgabe der Diplomata für diese Epoche so weit gediehen ist, daß ein fruchtbares Ineinandergreifen beider Unternehmungen möglich ist.

Ähnlich steht es mit der vierten Abteilung (ältere Staufer, bezw. 1125—1197), welche so lange in den Meisterhänden Scheffer-Boichorsts lag und ihn zu einer Reihe glänzender Einzeluntersuchungen veranlaßte, während er an die systematische Regestenarbeit gar nicht herantrat. Vielleicht dürfen wir in fernerer Zeit die Lösung dieser wichtigen und ertragreichen Abteilung doch von Hans Hirsch erhoffen.

Die fünfte Abteilung (spätere Staufer), in der Hauptsache eine Riesenleistung Fickers, wird wohl nur zu geeigneter Zeit ein Ergänzungsheft bedürfen, namentlich wenn die archivalischen Forschungen des preußischen Instituts in Rom für Friedrich II. belangreiches neues Material liefern.

Die sechste Abteilung (1273—1314) übernahm, nachdem Oswald Redlich die Regesten Rudolfs abgeschlossen hatte, Franz Wilhelm. Nach mehrjährigen Vorarbeiten, welche insbesondere der Sammlung des Stoffes für Adolf und Albrecht galten, sah sich Wilhelm durch eine Änderung seiner beruflichen Stellung, welche auch seine freie Zeit voll in Anspruch nimmt, leider veranlaßt, von dieser Arbeit ganz zurückzutreten. 1914 gelang es in Vinzenz Samanek einen geeigneten Nachfolger zu finden, welcher sich seitdem dieser Aufgabe nachdrücklichst gewidmet hat, so daß zunächst die Regesten Adolfs und Albrechts in nicht allzulanger Frist werden zum Abschluß gebracht werden können.

Die siebente Abteilung (Friedrich d. Schöne und Ludwig d. Bayer) hatte einst Archivdirektor Prof. M. Mayr in Innsbruck übernommen, wo ein trefflicher Standort für die Bearbeitung gerade dieser Partie wäre, und die Ergänzung des Apparates begonnen. Jedoch wandte er sich schließlich seinen Neigungen näherliegenden Gebieten zu. Verschiedene Bemühungen einen andern geeigneten Bearbeiter zu finden, sind im Laufe des letzten Jahrzehntes trotz mehrfacher hoffnungsvoller Aussichten immer wieder gescheitert. Schon J. F. Böhmer hätte diese Abteilung am liebsten durch einen bayerischen Gelehrten bearbeitet gesehen und ich teile diesen Standpunkt vollständig. Hoffentlich lächelt nach der Wiederkehr des Friedens auch hierin besserer Erfolg.

Digitized by Google

Zur achten Abteilung (Karl IV.) ist seit dem Ergänzungsheft, welches Alfons Huber im J. 1889 seiner Hauptarbeit beifügte, teils im Abdruck, teils in kurzer Nachweisung, viel neues Material bekannt worden, welches noch Ergänzung durch Forschung in sehr zahlreichen, weit verstreuten Archiven heischt, wie sie über das eigentliche Programm der Regestenarbeit hinausgeht. Mit dem verewigten Zeumer hatte ich den Plan besprochen, im Zusammenhang mit den Forschungen zu den Constitutiones et Acta Caroli IV. ein weiteres Ergänzungsheft der Regesten zu ermöglichen und dazu entsprechende Kostenbeiträge zu leisten. Das hat sich zunächst nicht durchführen lassen. Die Regestenleitung würde aber mit Freuden jede solche Gelegenheit ergreifen um ein neues Ergänzungsheft in die Wege zu leiten. E. v. Ottenthal.

Nekrologe.

Johann von Paukert.

In den letzten Tagen des August 1915 hat die Trauerkunde von dem unerwarteten Ableben Johann Paukerts auf einen weiten Kreis von Freunden und Bekannten tieferschütternd gewirkt. In Hohenstadt, einem Städtchen Nordmährens, wo er — auf der väterlichen Scholle unter seinen Obstbäumen, am Fuße der schönen langen Wiese, deren Blumen die herrliche Luft des nahen Altvatergebirges einatmen — seine Gesundheit zu stärken gehofft hatte, wurde uns der liebwerte Freund durch jähen Tod entrissen.

Der am 27. August 1915 an Herzlähmung verstorbene Hofrat Johann Ritter Paukert von Hohenfranken, erster Vizedirektor des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives im Ruhestand, entstammte jenen kräftigen, Ackerbau treibenden fränkischen Kolonisten, durch deren Fleiß und Intelligenz die Gaue Nordmährens zu einem blühenden und lieblichen Ländchen geworden sind. Auf diesem Boden zu Frankstadt, wo seine Familie gleichfalls zu Hause war, am 24. November 1847 geboren, hat der fleißige Knabe das Gymnasium in Troppau mit schönem Erfolg absolvirt und hierauf die Universität in Wien bezogen. Seine ursprüngliche Absicht, sich dem Lehramte an Mittelschulen zu widmen, erfuhr im dritten Jahre seiner Universitätsstudien eine gründliche Änderung, als Sickel an dem tüchtigen jungen Manne Gefallen fand und ihn ins Vorbereitungsjahr des Institutes für österr. Geschichtsforschung, im Herbst 1873 aber unter dessen ordentliche Mitglieder aufnahm. Hat hier der liebenswürdige, bescheidene und zu allen Freundschaftsdiensten bereite Paukert einerseits die Neigung seiner Institutsgenossen in der kürzesten Zeit zu gewinnen gewußt und mit einigen derselben (Foltz, Laschitzer, Mühlbacher) eine bis zum Tode andauernde enge Freundschaft geschlossen, so haben andererseits sein Fleiß und seine Kenntnisse, insbes. auf dem Gebiete der Paläographie, das Wohlwollen Sickels in vollem Maße erobert.

Digitized by Google

Sickel lag es damals — gemäß dem neuen Programm des Institutes — sehr am Herzen, dem etwas vernachlässigten Archivwesen Österreichs in erster Linie durch Heranbildung fachmännisch geschulter junger Kräfte aufzuhelfen. Er veranlaßte daher Paukert, nachdem dieser die Staatsprüfung am Institute mit bestem Erfolg abgelegt hatte, in das Wiener Hofkammerarchiv einzutreten (August 1875), dessen damaliger Direktor Dr. Kürschner Dozent am Institute war. Nach einigen Monaten ist jedoch Paukert, gleichfalls auf Veranlassung und durch Vermittlung Sickels, in das unter der Leitung des unvergeßlichen Arneth stehende k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv übergetreten.

Den Berufspflichten in dieser angesehenen Anstalt gab Paukert seit dieser Zeit (Februar 1876) all' das hin, was ein fleißiger, ehrlicher, gewissenhafter, mit tüchtigen Fachkenntnissen ausgerüsteter Mann einem festen Lebensziel an redlicher Arbeit, an Tatkraft und an Treue darzubringen vermag. Seiner historischen, paläographischen und sprachlichen Kenntnisse halber (er war ein vorzüglicher „Lateiner" und beherrschte auch die böhmische Sprache) wurde der auch sonst stets dienstwillige junge Beamte von allen Abteilungsvorständen mit Vorliebe beschäftigt; ein besonderer Vorteil erwuchs ihm jedoch aus dem Umstande, daß Arneth ihn dem nachmaligen Direktor und Regenerator des Staatsarchivs, dem damals noch jungen Archivar und Vorstand der Archivsfilialen Gustav Winter beigegeben hatte. Als treuer und hochgeschätzter Mitarbeiter dieses ausgezeichneten Mannes nahm Paukert hervorragenden Anteil an der Neuordnung und Reorganisation vieler, insbesondere jener riesigen Bestände, die die verschiedenen Archive des römisch-deutschen Reiches bildeten. Und wenn das Wiener Staatsarchiv, namentlich seit der Mitte der 70er Jahre des vergangenen Säkulums, der historischen Forschung unschätzbare Dienste leisten konnte, so hatten dazu neben Arneths und Winters bahnbrechendem Wirken auch die Arbeitsfreude und das Fachwissen unseres verewigten Freundes das ihrige redlich beigetragen. Hiezu kam noch jenes selbstlose Wohlwollen, mit dem er die Forschungen der Archivbenützer in jeder Weise zu fördern suchte; kein Wunder, wenn gar viele derselben in und außerhalb Österreichs, vorzüglich aber aus dem weiten deutschen Reiche ihm gegenüber wiederholt ihrem aufrichtigen Danke den wärmsten Ausdruck verliehen haben.

Nicht unerwähnt darf ferner die emsige, vielfach auch die Gesundheit angreifende Tätigkeit bleiben, die Paukert bei sämtlichen (leider nur zu zahlreichen) Umzügen und dadurch notwendig gewordenen Neuaufstellungen großer Abteilungen des Staatsarchives und zuletzt des ganzen Archives entwickelt hat, bis auch ihm endlich gegönnt ward, sämtliche Bestände der mächtigen Anstalt, der er seine ganze Jugend und die besten Jahrzehnte seines Lebens gewidmet hatte, in deren neuem, prächtigem Heim vereinigt zu sehen. Als er sich dann im Jahre 1913, nach fast 38jähriger Dienstzeit aus diesem Palaste der historischen Forschung als Vizedirektor und k. u. k. Hofrat in den, in der Tat wohlverdienten Ruhestand zurückzog (bei welchem Anlaß er für seine vielseitigen großen Verdienste in den erblichen österreichischen Ritterstand erhoben wurde), da hätte er, wenn er nicht so überaus bescheiden gewesen wäre, wohl mit gerechtem Stolz sagen können und dürfen: „Ich bin der beste Kenner dieses gewaltigen Archives, in dessen fast sämtlichen Beständen ich gründlich zu Hause war und in

Digitized by Google

dessen Dienste ich nie gezögert habe, die scheinbar niedrigste, geringste, sowie die schwerste, gesundheitswidrige Arbeit mit gleicher Freude und Bereitwilligkeit zu verrichten!« ...

Schöne Kenntnisse und tüchtige Schulung hätten Paukert befähigt, seine Stellung im Staatsarchive ihn veranlassen können, auch auf wissenschaftlich-literarischem Gebiete Hervorragendes zu leisten. Ihm war jedoch dieser Ehrgeiz ganz fremd. Er fühlte sich wohl mit und unter den alten Akten, die er fast so lieb hatte, wie seine Familie. Er griff demnach nur selten zur Feder, um etwas zu publizieren. Ich möchte hier bloß auf seine netten Arbeiten über das Fürstenberg'sche Archiv in Pürglitz („eine der wichtigsten Quellen für die Landes- und Kulturgeschichte des Königreiches Böhmen« für das 16.—18. Jahrh.) und über das Schloßarchiv zu Groß-Ullersdorf (Nordmähren) — das er in den Jahren 1904—1906 musterhaft geordnet hatte — hinweisen. Beide sind im Bande I der „Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs« (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs) erschienen. Insbesondere aber möchte ich hindeuten auf die sehr lehrreiche und gründliche kleine Monographie „Kreuzenstein. Historisch-topographische Skizze, Wien 1899«, Sonderabdruck aus der „Topographie von Niederösterreich«.

Der hauptsächlichste Grund, der ihn zur Abfassung dieser Monographie veranlaßt hat, dürfte wohl in seinem Verhältnisse zum gräflichen Hause Wilczek zu suchen sein. Denn ein Menschenalter — 33 Jahre — hindurch widmete er als Sekretär, als Archivar und zuletzt bis zu seinem Tode als Bibliothekar den wissenschaftlichen Interessen und Intentionen des hochsinnigen Mäcens und Grandseigneurs, Sr. Exc. Grafen Hans Wilczek sämtliche Stunden seiner amtsfreien Zeit. Auch in diesem Berufe mit dem ihm angebornen großen Fleiß, mit pedanter Treue, Redlichkeit und Hingebung arbeitend, kehrte er tagtäglich erst am späten Abend zu seinen Penaten zurück, um sich im Kreise der Seinen etwas Ruhe zu gönnen.

Nun darf er sich, der stets rastlos gearbeitet, im Schoß der Mutter Erde ausruhen! ... Viele, viele, die ihn geliebt und hochgeschätzt haben: Budinsky, Fellner, Laschitzer, Mühlbacher, Wickhoff u. a. sind ihm im Tode vorausgegangen; diejenigen seiner Freunde und Berufsgenossen, die noch am Leben sind — und unter ihnen in erster Reihe der Schreiber dieser Zeilen, den mit den Dahingeschiedenen eine enge Freundschaft von 40 Jahren verband — beweinen tief seinen Abgang. An ihrer Trauer nehmen aber auch seine jüngeren Freunde und Amtskollegen lebhaften Anteil. Denn er war ihnen ein treuer, lieber Freund, ein guter, wohlwollender, neidloser Kollege ...

Care „monache«, — wie Du Dich selbst scherzend genannt hast —, sit Tibi terra levis! K-i.

Abermals hat der furchtbare Krieg ein Opfer aus den Reihen unserer Institutsmitglieder gefordert: am 16. Mai 1916 fiel an der Isonzofront bei Monfalcone Dr. Karl Fajkmajer, Fähnrich des Landst.-Inf.-Regimentes Nr. 6. Er war in Wien am 12. August 1884 geboren, besuchte das Franz Josefs-Gymnasium in Wien, studierte Geschichte und gehörte von 1905 bis

Digitized by Google

1907 unserem Institut als ao. Mitglied an. Im Jahre 1907 trat er in den Archivdienst der Stadt Wien, welchem er zuletzt seit 1913 als Archivadjunkt I. Kl. angehörte. Seine wissenschaftliche Tätigkeit wandte Fajkmajer zunächst der tirolischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zu und veröffentlichte eingehende, treffliche Arbeiten über die Ministerialen des Hochstiftes Brixen (Zeitschr. d. Ferdinandeums 1908) und über die Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes Brixen im Mittelalter (Forsch. u. Mitteil. z. Gesch. Tirols 1909). Seine Berufstätigkeit im Wiener Stadtarchive führte Fajkmajer dann ganz naturgemäß der reichen Geschichte seiner Vaterstadt zu, er wurde Mitarbeiter an der großen, vom Altertumsvereine herausgegebenen Geschichte Wiens, in deren 4. und 5. Band er die fast ganz auf archivalischen Quellen beruhenden Abschnitte „Handel, Verkehr und Münzwesen" und „Verfassung und Verwaltung" von 1526—1740 bearbeitete (1910, 1912, der 5. Band erschien 1914). Seine letzte Publikation war ein hübsches Büchlein „Skizzen aus Altwien" (1913). Mit Begeisterung zog er in den Krieg wider den welschen Feind, errang sich die silberne und goldene Tapferkeitsmedaille und fand bei einem Sturmangriff den Tod.

O. R.

Personalien

von Juli 1915 bis September 1916.

W. Erben wurde zum korresp. Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften gewählt, E. Werunsky und J. Novák wurden zu ord. Mitgliedern des k. k. Archivrates, M. Vancsa zum Korrespondenten der Zentralkommission f. Denkmalpflege und H. Übersberger zum Mitglied der Kommission für neuere Geschichte Österreichs ernannt.

R. F. Kaindl wurde zum ord. Professor für österr. Geschichte an der Universität Graz ernannt, W. Bauer erhielt den Titel eines außerord. Professors an der Universität Wien, O. Stowasser habilitierte sich an der Universität Wien für histor. Hilfswissenschaften. J. Lampel erhielt den Titel eines Hofrates. Ernannt wurden R. Gooss zum Staatsarchivar am Haus-, Hof- und Staatsarchiv, V. v. Hofmann-Wellenhof zum Regierungsrat an Archiv und Bibliothek des k. k. Finanzministeriums, J. Seidl und E. Friess zu Staatsarchivkonzipisten am Bureau des k. k. Archivrates und am Statthaltereiarchiv in Wien, J. Novák zum Direktor des böhm. Landesarchives in Prag, P. Kehr zum Generaldirektor der kgl. preußischen Staatsarchive und Direktor des Geh. Staatsarchives in Berlin. Ferner: A. v. Löhr zum Kustos der kais. Münzensammlung in Wien, A. Kunkel zum ersten Bibliothekar an der gräfl. Raczynskischen Bibliothek in Posen.

Am 20. August 1916 starb Josef v. Zahn, ehem. Direktor des steierm. Landesarchives in Graz. Ein Nekrolog wird folgen.

Digitized by Google

Bei der Redaktion sind eingelaufen:

Bibl, V.: Die Korrespondenz Maximilians II., 1. Bd. Familienkorrespondenz 1564 Juli 26 bis 1566 Aug. 11. (Veröffentl. d. Kommission für Neuere Gesch. Österreichs 14). Wien. Ad. Holzhausen. M. 25·—.

Brandenburg, E.: Untersuchungen und Aktenstücke zur Gesch. der Reichsgründung. Leipzig. Quelle & Meyer. M. 16·—.

Brandt, Otto: England und die napoleonische Weltpolitik. 2. verb. Aufl. Heidelberg. C. Winter. M. 5·—.

Epistolae selectae in usum scolarum ex Monumentis Germ. Hist. separatim editae. T. 1.: S. Bonifatii et Lulli epistolae, hg. von Mich. Tangl. Berlin. Weidmann. M. 6·—.

Ernst, Viktor: Die Entstehung der niederen Adels. Stuttgart. W. Kohlhammer. M. 2·50.

Forst-Battaglia, Otto: Vom Herrenstande. Rechts- u. ständegeschichtl. Untersuchungen als Erg. zu den Genealog. Tabellen zur Gesch. des Mittelalters. Heft 1. Leipzig. F. A. L. Degener. M. 5·—.

Gerber, Ldw.: Die Notariatsurkunde in Frankfurt a/M. im 14. u. 15. Jahrh. Inaug.-Diss. Marburg. Marburg. Koch.

Gnirs, Anton: Österreichs Kampf für sein Südland am Isonzo 1615—1617. Wien. Seidel & Sohn. M. 4·—.

Henrici, Herm.: Über Schenkungen an die Kirche. Akadem. Antrittsvorlesung. Weimar. H. Böhlaus Nachf. M. 2·—.

Jecht, Rich.: Die wirtschaftl. Verhältnisse der Stadt Görlitz im ersten Drittel des 19. Jahrh. Görlitz. Selbstverl. d. Magistrats.

Jecht, Rich.: Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigismund. Teil 2. Görlitz. Verl. der Oberlaus. Gesellsch. d. Wissenschaften.

Kaindl, Raim.: Die Deutschen in Osteuropa. (Bibliothek des Ostens, hg. von W. Kosch, Bd. 1). Leipzig. Werner Klinkhart. M. 1·50.

Krause, P. R.: Die Türkei. (Aus Natur und Geisteswelt, B. 469). Leipzig. B. G. Teubner. M. 1·25.

Kriegsschauplätze, Die, hg. von Alfr. Hettner. 4. Heft: Die Kriegsschauplätze auf der Balkanhalbinsel von Norb. Krebs u. Fr. Braun. Leipzig. B. G. Teubner. M. 2·40.

Krones, Frz. von: Österreichische Geschichte 3. (1619—1714). 2. erw. u. vollst. umgearb. A. von Prof. Dr. Karl Uhlirz, voll. u. hg. von Dr. Mathilde Uhlirz. (Sammlung Göschen no. 765). M. —·90.

Matthis, C.-Niederbronn: Vorzeitliche Schleifwerkstätten aus den Niederbronner Bergen. S.-A. aus Anzeiger für elsäß. Altertumskde. 1915.

Mayer, Eduard, Wilh.: Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter Mitwirkung und Leitung Theodors v. Schön. (Schr. d. Instit. für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg, Heft 1) Jena. Gust. Fischer. M. 3·60.

Molden, Ernst: Zur Gesch. des österr.-russischen Gegensatzes. Die Politik der europäischen Großmächte und die Aachner Konferenzen. (Veröff. der Gesellschaft f. Neuere Gesch. Österreichs). Wien. Seidel & Sohn. M. 4·—.

Monumenta historiae ducatus Carinthiae. 1. Ergänzungsheft zu Band I—IV. 811—1269. Hg. von Dr. h. c. August v. Jaksch. Klagenfurt. F. v. Kleinmayr. K. 2·50.

Digitized by Google

Neudegger, Max Jos.: Zum Weltkrieg 1914—1916. München. Th. Ackermann.

Quellen zur Geschichte des Römisch-Kanonischen Prozesses im Mittelalter, hg. von Ldw. Wahrmund. 3. Bd. 1. Heft: Der ordo judiciarius des Aegydius de Fuscarariis. Innsbruck. Wagner. K. 20·—.

Salomon, Felix: Der britische Imperialismus. Ein geschichtl. Überblick über den Werdegang d. brit. Reiches vom MA. bis zur Gegenwart. B. G. Teubner. Leipzig. M. 3·—.

Schranil, Rud.: Die s. g. Sobieslaw'schen Rechte. Ein Prager Stadtrechtbuch a. d. 15. Jahrh. München u. Leipzig. Duncker & Humblot.

Schubert, Hans von: Die s. g. Slawenapostel Constantin und Methodius. Ein grundlegendes Kapitel aus den Beziehungen Deutschlands zum Südosten. Heidelberg. C. Winter. M. 1·—.

Schüpferling, Mich.: Der Tempelherren-Orden in Deutschland. Diss. Freiburg i. d. Schw. Bamberg 1915. J. Kirsch.

Sedlak, Jan.: M. Jan Hus. (Podil údú na rok 1915 — Číslo LVIII.). Prag. B. Stýbia. K. 10·—.

Sieger, Rob.: Der österreichische Staatsgedanke und das deutsche Volk. SA. der Zeitschr. f. Politik 9 (1916), Heft 1/2.

Das älteste Böhmisch-Kamnitzer Stadtbuch. Aus dem Nachlaß A. Horcickas hg. vom Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen. Mit 2 Abhandlungen von A. Bernt und O. Peterka. Prag. I. A. Calve.

Tornius, Valerian: Die baltischen Provinzen. (Aus Natur und Geisteswelt, Nr. 542). Leipzig. B. G. Teubner. M. 1·25.

Urkundenbuch, Salzburger. 2. Bd. Urkunden von 790—1199 ges. u. bearb. von Abt Willibald Hauthaler u. Frz. Martin. Salzburg. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.

Verhandlungen des histor. Vereines für Oberpfalz und Regensburg, 65. Bd. (1914).

Vonschott, Hedwig: Geistiges Leben im Augustinerorden am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. (Histor. Studien Nr. 129). Berlin. E. Ebering.

Werminghoff, Albert: Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 — 1427 und die deutsche Kirche. Ein Beitr. zur Gesch. d. vorreformatorischen Staatskirchenrechtes. Weimar. H. Böhlau's Nchf. M. 6·—.

Winckler, Arnold: Die Grundlagen der Habsburger-Monarchie. Wien. Edmund Schmid.

Winkelmann, Therese: Zur Entwickelung der allgem. Staats- und Gesellschaftsanschauung Voltaires. (Staats- u. sozialwissensch. Forschungen, hg. von Schmoller u. Sering, Heft 188). M. 2·50.

Wolf, Gust.: Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte. 2. Bd. Kirchl. Reformationsgeschichte. Teil 1. Gotha. Perthes.

Zeitschrift für Brüdergeschichte. 9. Jahrg. (1915).

Zuber, Marianne: A hazai németnyelvü folyóiratok története 1810-ig. Irodalomtörténeti tanulmány. (Gesch. der ungarländischen deutschen Zeitschriften bis 1810) in Német Philologiai Dolgozatok 17. Budapest. Pfeifer Ferd. K 4·—.

September 1916.

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte des Reiches und Oberitaliens aus den Tiroler Rechnungsbüchern des Münchner Reichsarchivs (1311/12—1341).

Von

Robert Davidsohn.

I.

Seit etwas über einem Jahrhundert bewahrt das Münchner Reichsarchiv den nach der Hauptstadt Bayerns überführten Teil der Tiroler Raitbücher auf. Diese waren den Tiroler Geschichtsforschern früherer Jahrzehnte nicht bekannt, erst in neuerer Zeit sind sie für landesgeschichtliche und sonstige Zwecke benützt worden. In des Verfassers „Forschungen zur Geschichte von Florenz" beruhen die Bd. IV S. 323—357 mitgeteilten 210 Handelsregesten des Abschnittes „Florentiner in Tirol und andern Alpenländern" zum großen Teile auf diesen Bänden. Richard Heuberger hat in seiner Arbeit über „Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol, Herzoge von Kärnten, aus dem Hause Görz" (Mitteil. d. Institutes 9. Ergbd.) auch die Rechnungsbücher berücksichtigt und in der Übersicht über die tirolischen Kanzleibücher von 1253—1335 auf S. 330 ff. die sämtlichen Register (in München, Wien und Innsbruck) dieses Zeitraumes beschrieben. Die Historische Kommission des Ferdinandeums in Innsbruck hat eine Ausgabe bezw. Bearbeitung der Rechnungsbücher in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen (vgl. Mitteil. des Instituts 31, 673). Im Auftrage der Historischen Kommission bei der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaften bearbeitete, wie das Jahrbuch der Akademie für 1914

Digitized by Google

(S. 143) mitteilt, Dr. Bastian in München das in den Raitbüchern enthaltene Material zur Geschichte der Deutschen, zumal der Oberdeutschen Handelsfirmen; diese Forschungen sind durch den Krieg unterbrochen. Über das Wirtschafts- und Kulturgeschichtliche hinaus enthalten die Rechnungen indes viele Einzelangaben, die für die deutsche und deutsch-italienische Geschichte während der ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts von einiger Wichtigkeit sind und die in Folgendem mitgeteilt werden.

Die 44 Bände der Zeit bis 1400 sollen von der bayerischen Archivverwaltung an die österreichische zurückgestellt werden; im Münchener Reichsarchiv werden sie deshalb als „Extradenda" behandelt; der Krieg hat die Auslieferung verzögert. Außer den Raitbüchern umfaßt die Zahl auch Tiroler Urbarbücher; der älteste Band ist ein Urbarbuch Herzog Meinhards (Cod. 21) von 1294, der zweitälteste (Cod. 20) ein Gilt- und Zinsbuch von 1294/95. Die Bezeichnung der Gruppe im Münchener Archiv ist „Tiroler Codices", doch ist im Nachfolgenden, um die fortdauernde Wiederholung zu ersparen, unter Fortlassung des Wortes „Tiroler" der betr. Codex nur mit der Nummer angeführt. Zu bequemerer Übersicht sind die Materialien in einzelne Gruppen gegliedert, in denen die rechnungsmäßigen Anführungen vermittels chronistischer, urkundlicher, brieflicher Erwähnungen in den Zusammenhang gestellt werden, den die bloße Aneinanderreihung von Buchungen nicht ergeben könnte.

1. Kaiser Heinrich VII. und Heinrich, Titularkönig von Böhmen, Herzog von Kärnten, Graf von Tirol.

Von den drei Söhnen, denen Herzog Meinhard II. von Kärnten, Graf von Tirol 1295 die Herrschaft gemeinsam hinterlassen hatte, war Ludwig 1305, Otto 1310 gestorben. Heinrich war Alleinherrscher geworden und er hat als solcher ein Vierteljahrhundert lang, insgesamt während vier Dezennien, jene beiden Gebiete regiert. Schon vor der Zeit seiner Alleinherrschaft war er durch die 1306 geschlossene Ehe mit Anna, der Tochter Wenzeslaus II. von Böhmen an die erste Stelle getreten. Als König von Böhmen vermochte er sich nicht zu behaupten, doch den Titel eines solchen mochte er bis an sein Lebensende nicht ablegen. Hier ist nicht der Ort, auf die Umstände einzugehen, unter denen Heinrich VII. zur Wahrung der bescheidenen luxemburgischen Hausmacht seinen 14jährigen Sohn Johann 1310 mit Elisabeth, der jüngeren Schwester Annas vermählte und ihn, unter Entsetzung Heinrichs von Kärnten-Tirol zum böhmischen König machte. Gegensätze,

Digitized by Google

die auf die Wahl des Luxemburgers zurückgingen, mögen bei der Entstehung des Zwistes mitgewirkt haben, denn der Kärntner hatte sich zur französischen Partei gehalten, die Karl von Valois, den Bruder Philipps der Schönen zum deutschen König erheben wollte [1]). Am 25. Juli 1310 erklärte Heinrich VII. durch feierlichen, im Reichsgericht gefällten Spruch die Böhmen für des Treueides ledig, die sie dem exkommunizierten Kärntner geleistet hatten [2]), und im folgenden Jahre bestand eine der Aufgaben der vom deutschen König an die Kurie abgeordneten Gesandtschaft darin, daß sie bei Klemens V. die Erklärung durchsetzen sollten, jene „dem Grafen von Tirol, der König von Böhmen und Herzog von Kärnten genannt sein will" geleisteten Schwüre seien hinfällig [3]). Demnach hatte der Herrscher auch die 1299, 19. Mai durch König Albrecht erfolgte Belehnung (damals der drei Brüder) mit Kärnten [4]) für aufgehoben erklärt.

Unmittelbar nach diesem Zeugnis bitterer Feindseligkeit muß nun der hier zu erörternde Umschlag in den Beziehungen der beiden eingetreten sein, der mit den Verhältnissen des Romzuges in Zusammenhang stand. Bei den Verlusten, die der künftige Kaiser im Sommer 1311, zumal vor Brescia, erlitten hatte, war sein Bestreben auf Erlangung von Nachschub gerichtet. In Oberitalien hatte sich, als er nach Genua abgezogen, der Aufstand wider ihn von neuem ausgebreitet. Seine wichtigste Stütze im Osten dieses Gebietes war Cangrande von Verona, dieser aber hatte den Gegner des deutschen Herrschers in seinem Rücken zu fürchten, und für Zuzug aus weiten Gebieten Deutschlands kam der Weg durch Tirol vor allen andern in Betracht. Eine Meldung des Johann von Victring [5]), die bisher nicht gut beglaubigt erschien, besagt, Heinrich VII. habe (im Winter 1311 zu 1312) eine glänzend ausgestattete Gesandtschaft an Heinrich von Kärnten geschickt. Die Nachricht scheint ihre Bestätigung zu finden, denn auf Verhandlungen zur Beseitigung der bestehenden Gegensätze bezieht sich eine Eintragung in die Tiroler „Raitbücher", die wir im Cod. 4 des Münchener Reichsarchivs f. 57 in der Amtsrechnung des Ulrich von Cord, Burggrafen von Tirol und des Heinrich von Schenna, Sammler der magna stiura decimalis finden. Die Rechnungslegung fand am 21. Februar 1312

[1]) M. G. Legum Sectio IV, Constit. IV p. 203 s., Schreiben Philipps an Heinrich von Böhmen, das diesen bereits 19 Tage nach Albrechts Ermordung zur Besprechung über ein Bündnis zwecks der Königswahl einlud.

[2]) Ebendort p. 350.

[3]) Ebendort p. 604.

[4]) Ebendort p. 53.

[5]) Lib. 4 c. 6. ed. Schneider II p. 50.

Digitized by Google

statt. Unter den auf schriftliche Anweisung Heinrichs von Böhmen geleisteten Zahlungen ist verzeichnet: „Item fratri Hermanno de Stammes [1]) ad Januam ad regem Romanorum marcas XX [2])".

Bruder Hermann war (oder wurde) Abt des Zisterzienserklosters Stams, das dem S. Johannes geweiht, von Meinhard II. begründet und als Grabstätte gewählt war. Ob die Zahlung an ihn vor der Ausreise oder auf der Rückkehr geleistet ist, läßt sich nicht ausmachen. Heinrich VII. weilte vom 21. Oktober 1311 bis Mitte Februar 1312 in Genua; man wird mithin Anfang 1312 als den spätesten Zeitpunkt der in der ligurischen Hauptstadt geführten Verhandlung zu betrachten haben, wahrscheinlich aber ist diese bereits den letzten Monaten des Jahres 1311 zuzuweisen. Wir wissen, daß sie erfolgreich war, oder mindestens erfolgreich schien. Heinrich VII. fällte in Pisa am 20. April 1312 eine Endentscheidung der Streitigkeiten zwischen den Brüdern, den Herzögen Rudolf und Ludwig von Bayern, indem er einen zuvor von weltlichen und geistlichen Fürsten in Freising gefällten Schiedsspruch bestätigte. Unter diesen „principes nostri dilecti" nennt er auch Herzog Heinrich von Kärnten. Ehe nun der vom deutschen König zu bestätigende Schiedsspruch abgegeben, ehe die Gruppe der Schiedsrichter ernannt war, muß der Ausgleich zwischen dem Luxemburger und dem Kärntner (der freilich keine Dauer erlangte) bereits erfolgt sein [3]). Wahrscheinlich kam bei der Mission des Religiosen von Stams auch die Frage bewaffneter Hilfeleistung zum Romzuge in Betracht. Ein Übereinkommen war angebahnt, Heinrich von Kärnten-Tirol rüstete eine Ritterschar, aber er änderte seinen Entschluß und durch dieses Verhalten des Rivalen und gegnerischen Schwagers wurde auch die Heerfahrt Johanns von Böhmen zu dem inzwischen als Kaiser gekrönten Vater so stark verzögert, daß, als sie endlich unternommen ward, das Ende Heinrichs VII. allen Plänen ein Ziel setzte, ehe Johann noch

---

[1]) Kloster Stams in Tirol. — Erwähnung des Hermann (zu 1324) bei Joh. Victoriensis l. V. c. 3, II p. 76.

[2]) Die Veroneser Mark, in der die Rechnungen geführt sind, ist gleich 10 Veroneser Pfund Denare. Aus Cod. 11 f. 122 (1320, 5. Mai) ergibt sich durch Umrechnung von Goldflorenen in Veroneser Mark, daß diese auf 32·90 Mark d. R.-W. die Libra mithin auf 3·29 Mark Münzwert anzusetzen ist. Obiger Betrag berechnet sich demnach aus 658 Mark d. R.-W.

[3]) M. G. l. c. p. 767. Sehr irrig ist es, wenn Schrohe, Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich, Berlin 1902, S. 21 Anm. 4 die Nennung Heinrichs von Kärnten-Tirol unter den Schiedsrichtern auf ein Versehen der königl. Kanzlei oder „einen wissentlich falschen Bericht" Rudolfs von Bayern zurückführen will.

Digitized by Google

über die Alpen gelangte [1]). Wir glauben die Ursache, weshalb die Einigung scheiterte, in den Angelegenheiten des Bistums Trient zu erblicken. Die Görzer Grafen besaßen als solche das Vogteirecht von Aquileja: als Erben der Grafen von Tirol beanspruchten und übten sie das Recht der Vogtei über die beiden Bistümer dieses Landes, Trient und Brixen, obwohl ihre Vorgänger als Vasallen der Bischöfe von Trient emporgekommen waren. Das beständige Streben der Tridentiner Bischöfe aber, die ihre weltliche Herrschaft durch die Übermacht ihrer „Schützer" bedroht fühlten, ging dahin, sich dieser Oberhoheit zu entziehen, und langwieriger, bitterer, blutiger Zwist war die Folge. Seit Ezzelins Zeiten bestand die durch Friedrich II. herbeigeführte Verbindung Trients mit Padua, und um Schutz gegen die Oberherrschaft Meinhards II. zu finden, hatte der Bischof Heinrich II. von Trient sein Gebiet 1278 zeitweilig der Kommune Padua unterstellt [2]). Unter dem folgenden Bischof Philipp dauerten die Zwistigkeiten mit Meinhard, später mit seinen Söhnen fort, ebenso unter dem Bischof Bartholomäus, bis 1307 mit diesem eine Aussöhnung erfolgte, die er aber nur um vier Monate überlebte. Drei Jahre blieb der Tridentiner Bischofssitz vakant, bis Heinrich VII. 1310 bei Clemens V. die Erhebung seines mit ihm in Italien weilenden Kanzlers, des Zisterzienser-Abtes Heinrich von Villars (im Gebiete von Metz) durchsetzte [3]). In der Zwischenzeit war Heinrich von Kärnten-Tirol in der Ausübung seiner Macht über Trient keinem Hindernis begegnet. Jetzt aber erlangte der Kanzler-Bischof die volle Bestätigung der alten Privilegien und des gesamten weltlichen Besitzes seines Episkopates nebst allen Burgen, Territorien u. s. w.; ihm wurde überdies die Befreiung seiner Bistumsangehörigen von allen Zöllen und Wegegeldern zu Land und zu Wasser im ganzen Reich erteilt [4]), was Heinrich von Kärnten, der die Tiroler Pässe nach Norden beherrschte und der aus der Verpachtung der dort erhobenen Zölle

[1]) Hierüber des Verfassers Gesch. von Florenz III, 528 und Anm. 4.

[2]) Eingehend hierüber Egger, Bischof Heinrich II. von Trient (1274—89) im Programm des k. k. Staatsgymnasiums zu Innsbruck 1884 und 1885, zumal 1885 S. 11 f. — Ferner derselbe Gesch. von Tirol I S. 311 f.

[3]) M. G. Legum Sectio IV, Constit. IV p. 339 (1310, 27. Juni) Clemens an König Heinrich VII.

[4]) Dieses Privileg, in den Constitutiones der M. G. nicht enthalten, ist uns seinem Inhalte nach durch Egger, Geschichte Tirols I S. 343 bekannt. Er erwähnt es als 1313 in Pisa (also zwischen März und 8. August 1313) erteilt. Bei der Genauigkeit der Inhaltsangabe und der Zuverlässigkeit anderer nachzuprüfender Mitteilungen ist ein Zweifel wohl ausgeschlossen. Eine Ermittelung über das Vorhandensein des kaiserlichen Privilegs im bischöflichen Archiv zu Trient ist durch die Zeitverhältnisse ausgeschlossen.

Digitized by Google

(meist an Florentiner) nicht unerhebliche Einnahmen bezog, in unmittelbaren Nachteil brachte. Der kaiserliche Schutz für das Bistum Trient wird demgemäß eine wesentliche Ursache dafür gebildet haben, daß sich die Aussöhnung der Häuser Luxemburg und Kärnten, für deren Anbahnung wir jetzt ein einwandfreies Zeugnis besitzen, damals zerschlagen hat.

2. Der Anteil Heinrichs von Böhmen an der Doppelwahl von Frankfurt 1314 und den aus ihr hervorgehenden Kämpfen.

Der Titularkönig von Böhmen war Oheim Friedrichs des Schönen, dessen Mutter Elisabeth von Kärnten war seine Schwester gewesen. Andererseits stand ihm der Gegner des Herzogs ähnlich nahe, denn Elisabeth von Bayern, Witwe des deutschen Königs Konrad IV., in zweiter Ehe Gattin Meinhards II. von Kärnten-Tirol, war Heinrichs Mutter und Vaterschwester König Ludwigs gewesen, dieser war also Vetter Heinrichs von Böhmen [1]). Familienbeziehungen hätten Heinrich mithin so gut auf die eine, wie auf die andere Seite führen können, aber nachdem der Ausgleich mit den Lützelburgern gescheitert, ergab sich fast von selbst, daß Heinrich von Böhmen auf die Seite ihrer Gegner trat. Als sich gezeigt, daß Johann von Böhmen keine Aussicht habe, des Vaters Nachfolger im Reich zu werden, war seine Gruppe eine hauptsächliche Stütze der Partei des Bayern geworden.

Schon am 28. November 1313 hatten sich Herzog Friedrich von Österreich mit seinem „Bruder und lieben Oheim" „Chunig Heinrich von Beheim, Herzog von Chernten" „durch gancze lieb und triwe, der wir an einander schuldig sin, zu einander verlubt und verbunden"; sie hatten ein Bündnis bis Weihnachten 1317 gegen jedermann, außer gegen das Reich geschlossen. Auch Johann von Böhmen sollte, da er mit Friedrich in einem Bundesverhältnis stand, ausgenommen sein. Würde dieses letztere Bündnis aber verletzt, dann sollte Friedrich dem Oheim auch gegen Johann helfen [2]). Zwei Monate später trat Graf Heinrich von Görz dem Bunde bei [3]) und am 13. Juli 1314 verpflichtete sich Heinrich von Böhmen, der sich zu einer Beratung der Anhänger des Habsburgers nach Wien begeben hatte, Friedrich dem Schönen zur römischen Königswürde zu verhelfen und „mit unser selber leibe an

[1]) Die oft vorkommende Bezeichnung „Oheim" ist in diesem Falle nur Höflichkeitsausdruck und besagt nur soviel, daß der „Oheim" ein älterer Verwandter ist.

[2]) Fürst Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg III p. DXXXV f.

[3]) Ebendort p. DXXXVI f.

Digitized by Google

den Rein zue dem tag, da man einen Romischen Chunk erwelen sol" zu fahren, ihm auch, wenn daraus Krieg entstünde, Hilfe zu leisten. Sollte Friedrich sterben, so würde sein Bruder Leopold an dessen Stelle treten [1]).

Den Anteil, den infolge dieser Verträge Heinrich von Kärnten an der Doppelwahl von Frankfurt hatte, ist bekannt. In Sachsenhausen gab er als ein wichtiges Glied der Habsburgischen Partei am 20. Oktober 1314 die Wahlstimme Böhmens für Friedrich ab, während Tags zuvor auf der andern Seite des Mains Johann von Böhmen Ludwig gekürt hatte. Nun erfahren wir durch die Raitbücher, daß Heinrich zum Zuge an den Main außer Tiroler Edlen auch eine Waffenschar aus Kärnten und Krain aufgeboten hatte. Verhältnismäßig bedeutende Zahlungen für erduldete Schäden beziehen sich offenbar auf Verluste, die bei der Rückkehr durch Bayern erlitten wurden [2]). Die aus Kärnten und Krain herbeigerufenen Ritter waren der Führung des Tiroler Herrn Konrad von Aufenstein („Avvenstayn") unterstellt, des Schwagers König Heinrichs [3]), der nachmals in dessen Paduaner Fehden und als dessen Statthalter Paduas bedeutend hervortrat.

Die in Rede stehenden Eintragungen sind die folgenden: Die Amtsrechnung des prepositus (landesherrlichen Verwalters) in Innsbruck Hainricus Groppier vom 3. Juni 1315 (Cod. 12 f. 7 [2]) enthält die nachstehenden Posten: Item dedit ad expensas domini H. magistri curie sibi et armatis euntibus in Franchenfart ... (es folgt das Verzeichnis gelieferter Naturalien). — Item dedit ad expensas domini H. magistri curie, sibi et armatis, euntibus in Franchenfurt (folgt Verzeichnis gelieferter Naturalien). — Ebendort f. 8 wird Zahlung von 11 Veroneser Mark an Perchtoldus dictus Dorn de Inspruka erwähnt pro curru et equis domino regi eunti in Franchenfurt. — Ferner f. 8 [2] Naturalienlieferung an dominus Chonradus de Avvenstayn veniens de Franchenfurt cum nobilibus de Charinthia et Carniola.

In der Abrechnung des Cardinalis (von Florenz), Pfandleihers in Bozen, vom 22. April 1317 (Cod. 12 f. 76 [2]) ist Zahlung auf königliche

---

[1]) Ebendort p. DXXXVIII f. — Mon. Germ. Constitut. V p. 44. — Johannes Victoriensis l. IV c. 13 ed. Schneider II p. 29; 61.

[2]) Man könnte an eine Teilnahme an den Speyerer Kämpfen im März 1315 denken, aber wie der Wortlaut der Eintragungen ergibt, handelte es sich eben nur um den Zug nach Frankfurt. Über die fluchtartige Rückkehr durch Bayern: Egger, Geschichte Tirols S. 346. — Auf Zusammenstöße bei Frankfurt scheint die dritte der hier mitzuteilenden Buchungen (Weinlieferung an Rapoto von Paewern) hinzuweisen.

[3]) Egger, Geschichte Tirols I S. 323 erwähnt dieses Verwandtschaftsverhältnis. Konrad war wohl Gatte einer unehelichen Tochter Herzogs Meinhard II.

Digitized by Google

Weisung („per litteras domini“) verzeichnet an dominus Ch. de Schennano (Konrad von Schenna) von 80 Veroneser Mark (etwa 2632 Mark d. R.-W.) Münzwert „pro suis serviciis ad Franchenfurt“.

In der Amtsrechnung, die Christianus de Serntina (Sarnthein), judex in Novadomo (Neuhaus, Ger.-Bez. Taufers) am 13. Februar 1318 zu Gereut vollzog (Cod. 11 f. 19), ist eine erhebliche Lieferung von Wein in folgender Art gebucht: „Item Rapotoni de Paewern vini carradas (Fuder) 23 pro serviciis suis in armis in Franchenfurt [1]). — In derselben Abrechnung f. 20: dem Eberhardus de S. Petro sind „pro serviciis suis in Franchenfurt“ gewisse dem Landesherrn gehörige Höfe verpfändet.

In der Amtsrechnung des Gottschalcus judex in Enna, Bozen und Gries 1320, 5. Mai (Ebendort f. 124): „Item domino Chunrado de Schennano genero suo (dem Schwiegersohn des Abrechnenden) pro serviciis suis in Franchenfurt et pro dampnis Veron. marcas 300“. Dieser Betrag berechnet sich auf 9870 D. R.-W. Münzwert. Zuzüglich der früher erwähnten Zahlung empfing Konrad von Schenna mithin für Dienste in Frankfurt und Schäden den ansehnlichen Betrag von 12500 Mark d. R.-W., was auf erhebliche Leistungen und darauf schließen läßt, daß er eine größere Waffenschar von den Alpen an den Main geführt haben müsse.

In der Amtsrechnung des Rudolf v. Prutsch, Richters in Landeck, Tirol, 1320, 2. Juni ist Zahlung verzeichnet, die geleistet wurde Geruzo de Pludems pro serviciis suis in Franchenfurt, Veron. marcas 20 ... super quibus habuit litteras, quas restituit (Cod. 11 f. 130) [2]).

Der Titularkönig von Böhmen hatte nach siebenjähriger Ehe im September 1313 die junge Gattin aus dem Hause der Przemysliden

---

[1]) Beim Wein sind Qualitätsunterschiede und Jahresschwankungen vorauszusetzen, doch gibt es einen Maßstab, daß 1315, 25. September (Pergamentblatt, eingeklebt in den Cod. 11, als f. 86 bezeichnet) der Preis des Fuders Wein mit 16 Veroneser Pfund, d. i. 52·64 Mark d. R.-W. Münzwert berechnet wird, so daß der Geldwert jener Leistung (Wein wurde in Tirol von der herzoglich-gräflichen Verwaltung oft als Zahlungsmittel benützt) 1210·70 Mark d. R.-W. betrug.

[2]) Egger, Geschichte von Tirol I, 345 verzeichnet 26 Tiroler Edle, die mit Heinrich nach Frankfurt zogen. Da er aber die im Münchener Archiv befindlichen Raitbücher nicht benützte, fehlen einige der oben Genannten, und die Edlen aus Kärnten und Krain sind sowenig wie ihr Tiroler Führer erwähnt. Egger (S. 347) nimmt an, die Belohnung der nach Frankfurt mitgezogenen Ritter habe den Grund zu neuer Zerrüttung der Finanzen Heinrichs gelegt, was wohl zu weit geht, obwohl auch diese Ausgaben nicht unbeträchtliche waren. Auf die leichtherzige Finanzwirtschaft des Königs, aus der vor allem Florentiner Kaufleute Gewinne zogen, soll an anderer Stelle in anderem Zusammenhange näher eingegangen werden.

Digitized by Google

durch den Tod verloren. Er vermählte sich zum zweiten Mal mit Adelheid, Tochter Heinrichs I. von Braunschweig-Grubenhagen. Die Hochzeit fand im Januar 1315 zu Innsbruck unter großen Festlichkeiten statt, die den Herzog von Kärnten nach eigenem Bekenntnis in so erhebliche Schulden stürzten, daß seine Untertanen diese vermittels einer Heiratssteuer decken mußten [1]). Durch die zweite Ehe wurde der

---

[1]) Die Raitbücher enthalten für diese Eheschließung, wie für andere fürstliche Werbungen, Verlobungen, Hochzeiten reiches, kulturgeschichtlich wertvolles Material, wovon das auf diesen Anlaß bezügliche kurz angedeutet sei. Ein Religiose, der Provinzial-Kommendatar Bruder Leopold, wurde von König Heinrich als Brautwerber nach ‚Braunsbeich' entsandt. (Cod. 12 f. 13). Weitere Boten wurden dorthin abgeordnet, um gemeinsam mit dem Bruder Hermann von Stams (Cod. 4 f. 69), demselben, der zu Heinrich VII. nach Genua gegangen war, der Braut als Ehrengeleit nach Tirol zu dienen (Cod. 4 f. 67²). Die Mutter der Adelheid von Braunschweig begleitete sie in die neue Heimat. Die Ausstattung der Ritter zu ihrem Ehrendienst wird ebendort f. 70 verzeichnet: Item pro vestibus et vario (Veh, Pelzwerk) datis militibus et nunciis missis pro domina ducissa de Braunsweik Veron. marcas 16 libras 6. Ferner waren zu ihrem und der Tochter Geleit der Brixener Bischof (Ulrich von Schlüsselburg) und der erwähnte commendator provincialis entsandt (Cod. 12 f. 7²). Für Rückreise der Herzogin-Mutter wurde der nicht geringe Betrag von insgesamt 170 Veroneser Mark (rund 5600 Mark d. R.-W.) verausgabt (Cod. 4 f. 71². — Cod. 12 f. 13), ungerechnet die Beschenkung ihres Gefolges und ihres Kaplans. Nach etwa drei Jahren — die Tochter stand damals nur noch zwei Jahre vor ihrem Ende — fand ein erneuter Besuch der Braunschweiger Herzogin in Tirol statt, offenbar anläßlich der ersten Entbindung der Adelheid, die Cod. 11 f. 23² in der Abrechnung vom 3. März 1318 erwähnt wird. Ebendort ist unter den Ausgaben, die dominus Jacobus miles de Rubeys de Florentia (Jacopo de' Rossi), Zollpächter in Bozen, für Rechnung Heinrichs gemacht hatte, neben solchen für von der Königin, wohl anläßlich der Entbindung gebrauchte Medizinen, die Zahlung von 100 Veroneser Mark ‚pro expedicione socrus dom. H. regis' verzeichnet. Ferner zahlte für die Rückreise der Herzogin-Mutter Guido (de' Rossi) aus Florenz, Münzpächter zu Meran laut Abrechnung vom 9. Oktober 1318 (Cod. 11 f. 59²), sowie auch für Auslösung von ihr gehörigen Pfändern in Innsbruck, 210 Veroneser Mark, welche Beträge zusammen rund 10200 Mark d. R.-W. Münzwert ergeben. Das damals geborene Kind war Margarete (mit dem späteren Beinamen Maultasch).

Die Hochzeit selbst war, wie erwähnt, höchst kostspielig und zur Deckung der Ausgaben wurde die erwähnte ‚stiura nuptialis' ausgeschrieben, in deren uns erhaltenem Formular Heinrich, die einzelnen Kontribuenten anredend, sich wie folgt ausdrückt: ‚Du solt wizzen, daz wir von grozze zerung wegen, di wir .. zu unser hochzit zu Inspruck gehabt haben, in grozze gulte und schaden chomen sein', weshalb er seiner ‚undertan hilfe und steur' brauche. (Eingeklebtes Blatt bei f. 13 des Cod. 7). In demselben Cod. 7 f. 19² wird das für unsere Erörterung wichtige Datum der Hochzeit auf ‚a. d. 1315 in mense Januarii' angegeben. (Vgl. auch Huber, Gesch. der Vereinigung Tirols mit Österreich und der vorbereitenden Ereignisse. Innsbruck 1864 S. 8 Anm. 2).

Digitized by Google

Kärntner Schwager des Kaisers von Byzanz, Andronicus III., der nacheinander zwei Töchter des Herzogs von Braunschweig-Grubenhagen ehelichte [1]).

Zu der Innsbrucker Hochzeitsfeier begab sich Friedrich der Schöne aus dem Elsaß, wo er im Dezember geweilt hatte und wohin er auch wieder zurückkehrte [2]), nach der tirolischen Stadt am Inn. Wir gewinnen durch die Kenntnis der auf diesen Aufenthalt bezüglichen Eintragung eine Bereicherung seines Itinerars, denn von solcher Unterbrechung seines elsässischen Aufenthaltes hat sich keine sonstige Spur erhalten. In der Rechnung über den Ertrag der erwähnten „steura nuptialis", die Hainricus Groppier, prepositus in Inspruka am 18. Juni 1315 legte, ist verzeichnet: „Item ad expensas domini regis et domine

---

Einige der Mitglieder des Hauses Braunschweig weilten sehr lange, eines selbst bis zum Tode, im Lande des neuen Verwandten, dessen Freigebigkeit sie stark in Anspruch nahmen. Ein Bruder der ‚Königin von Braunschweig', wie sie in den Registern zum Unterschiede von der verstorbenen Königin aus Böhmen genannt wird, namens Friedrich (Cod. 12 f. 13; f. 52), der Mönch war, wurde vom Schwager mit Kleidern ausgestattet und mit einem Pferde beschenkt. Im J. 1317 (14. August) verzeichnet eine Abrechnung des Egno, Offizials in Laas einen zweitägigen Aufenthalt des Herzogs H. de Brunswich (Cod. 12 f. 71²). Derselbe, Herzog Heinrich, gleich dem Mönch Bruder der jungen Königin, mußte in Meran, wo er zum Besuch der Schwester weilte, laut Amtsrechnung des Ulrich von Cord, Burggrafen von Tirol, vom 3. Juli 1317, Cod. 12 f. 85² mit 10 Ver. Mark 2 Librae (etwa 335 Mark unserer Währung) für Rechnung des Schwagers ausgelöst werden, d. h. er hatte sich mit seiner Person für eine Schuld in seiner Herberge oder anderweit verpflichtet. Ein Aufenthalt Herzogs Heinrich in Gesellschaft der Schwester zu Matrei wird am 29. August 1316 (Cod. 11 f. 9) erwähnt. Ein Herzog von Braunschweig, dessen Namen wir nicht erfahren, starb in Tirol, geraume Zeit, nachdem die Gattin Heinrichs von Böhmen-Kärnten selbst aus dem Leben geschieden war († August 1320). In den Jahren 1323 (10. Juni) und 1324 (19. Juni) sind Zahlungen verzeichnet (Cod. 14 f. 18²; — Cod. 13 f. 96²), die sich auf Geschenk eines Pferdes und bare Darreichung an den Bischof von Verona (Theobaldus o. can. S. Aug.) beziehen, ‚qui sepelivit ducem de Brunsweik' (an der andern Stelle: ‚de Praunsweik'), in der letztern dieser Eintragungen mit dem Zusatz ‚affinem domini'. Noch in einer Abrechnung vom 29. November 1324 (Cod. 14 f. 23²) ist Zahlung für Tuch verzeichnet, das dem Bruder der ‚Königin von Braunschweig' geliefert wurde. Dies kann sich jedoch auf eine wesentlich frühere Zeit beziehen.

[1]) Joh. Victoriensis Lib. V c. 3 ed. Schneider II p. 114.

[2]) Boehmer, Reg. Imperii 1314—47 p. 165 Reg. 4 weist ihn im Dezember 1314 in Selz nach; p. 382 (Reg. 295) ergibt, daß er sich am 16. Februar in Suffelnheim (östlich von Hagenau) befand. — Es handelte sich wohl um Überbringung der Einladung, wenn aus dem Gelde der Hochzeitssteuer 10 Veroneser Mark verrechnet werden, gezahlt domino Ginoechsel misso ad dominum F. regem Romanorum, pro equo et expensis (Cod. 4 f. 70).

Digitized by Google

E[lisabeth] regine de Arragonia 17 marcas Veron. 9 libras 9 grossos (Cod. 4 f. 70 [2]). In der Amtsrechnung desselben vom 3. Juni 1315 wird (Cod. 12 f. 7 [2]) angeführt: Item dedit ad expensas domini F[riderici] ducis Austrie nunc regis Romanorum, regine Arragonie, ducissarum Austrie, domini H[einrici] regis Bohemie et domine ducisse de Braunsweich tempore nuptiali per quattuor litteras domini H. regis predicti ...“ (es folgt die Liste gelieferter Naturalien). An derselben Stelle werden Naturalien verzeichnet, die für den Gebrauch domini H[einrici] ducis Austrie hergegeben wurden. In der Rechnung des Eblinus de Plotsch, Tirol 1315, 5. Juli werden (Cod. 12 f. 11) Naturalien angeführt, geliefert ad expensas domini Alberti ducis Austrie in Mulbaco (Mühlbach) et ducis Heinrici fratris sui et domini Heinrici regis Bohemie [1]). Auch die Schwester Friedrichs des Schönen, Herzogin Katharina, hatte sich eingefunden. Der Cod. 12 f. 100 [2] verzeichnet in der Amtsrechnung des Heinricus Potzner, judex in castro S. Petri vom 14. September 1317: Item dedit domino abbati de Stams in expensis regis F. Romanorum et regine Arragonie [et] domine regine in Mienminger Perge Veron. marcas 24 libras 1 grossos 7. Daß es sich auch hier um die Anwesenheit zur Zeit der Hochzeitsfeier mit der Braunschweiger Herzogstochter handelte, ergibt die weitere Eintragung auf derselben Seite: Item dedit ad expensas domini F[riderici] regis Romanorum et regine Arragonie et domine Katherine ducisse Austrie in anno M.CCCXV in Mienminger Perge [2]) ... (Folgt Verzeichnis von Naturalien).

Der neuerwählte „König der Römer“ traf als solcher in der nordtirolischen Stadt wohl zum ersten Male mit seiner jungen, ihm gerade vor Jahresfrist (Januar 1314) angetrauten Gattin, Elisabeth, der Tochter Jaymes II. von Aragon zusammen. Er hatte sie offenbar seit geraumer Zeit nicht gesehen, denn es erscheint ausgeschlossen, daß sie ihn zu der stürmischen Königswahl und auf den anschließenden Zügen begleitet hätte. Sonst wäre sie gemeinsam mit ihm am 25. November 1314 in Bonn gekrönt worden, nicht erst am folgenden Pfingsttage 1315, ebenfalls durch den Erzbischof von Köln zu Basel [3]). In Tirol

[1]) Als Beitrag zur Sittengeschichte sei vermerkt, daß einer der Herzöge seine Geliebte mitgebracht hatte. In der erwähnten Amtsrechnung vom 3. Juni 1315 (Cod. 12 f. 8) ist gebucht: Item Katherine amasie ducis Austrie siliginis modios 3.

[2]) Mieminger Berge. — Miemingen, Ger.-Bez. Silz, Bezirkshauptmannschaft Imst.

[3]) Die seltsame Tatsache, daß die längst Vermählten als Königspaar zu Ravensburg nochmals feierlich Hochzeit hielten, ist hier nur zu streifen. Vgl. Schreiben Friedrichs an Jayme II. vom 13. Mai 1315, Zeißberg, Das Register Nr. 318 des Archivs der aragonesischen Krone zu Barcelona, Sitz.-Ber. d. kais. Akad. d. Wissensch. Bd. 140, Wien 1890 S. 32 ff. — M. G. Constit. V p. 241. — Ferner

Digitized by Google

aber hatte Elisabeth von Aragon schon früher geweilt. Nachdem sie in der spanischen Heimat am 14. Oktober 1313 mit Rudolf von Lichtenstein als dem Prokurator Friedrichs des Schönen getraut worden, hatte sie am 15. November die Reise zum Gatten angetreten, wobei sie ihren Weg über Perpignan, Avignon, durch Savoyen (offenbar weiter durch die Schweiz) und über Tirol nach Kärnten nahm, wo der Gatte ihr begegnete [1]). Die neuen Verwandten werden sie bei der damaligen Durchreise durch Tirol zweifellos begrüßt haben.

Heiratsprojekte spielten wohl bei der hochzeitlichen kärtnerisch-habsburgischen Familienzusammenkunft in Innsbruck eine bedeutende Rolle. Der Vater hatte der jugendlichen Elisabeth von Lerida aus am 17. Oktober 1314 einen Auftrag in dieser Hinsicht erteilt. Heinrich Graf von Görz, der Oheim des Titularkönigs von Böhmen war an Jayme von Aragon mit dem Ersuchen herangetreten, seinem damals einzigen Sohn (Meinhard VI.) eine Gattin, wie Jayme schrieb, „aus unseren Gegenden" — es war offenbar eine aragonesische Prinzessin, oder eine Verwandte des Königshauses gemeint — zu geben. Der Vater betraute die Tochter mit der Angelegenheit; sie sollte ihm berichten und wohl auch verhandeln [2]). Ihre Schwägerin Katharina war anderthalb Jahre vor der Innsbrucker Hochzeit dem verwitweten Kaiser Heinrich VII. verlobt worden. Auf der Reise zu ihm nach Italien traf sie die Kunde von seinem Tode. Nachmals wurde sie Gattin Karls von Kalabrien, Sohnes des Todfeindes des Verstorbenen, König Roberts von Neapel. Ehe Friedrich der Schöne die Schwester aber in das Geschlecht des Anjou, des Schutzherrn der italienischen Guelfen verheiratete, hegte er den Plan, sie dem Sohne des Schutzherrn der italienischen Ghibellinen zu vermählen. Seine Absicht ging dahin, sie dem Peter, Erstgeborenen Friedrichs von Sizilien zur Gattin zu geben. Da in dieser Zeit sonstige Gelegenheit zum Zusammentreffen mit der Schwester nicht geboten war, mag der, für uns allerdings erst ein Jahr später in dem Briefwechsel des deutschen Gegenkönigs mit seinem aragonesischen Schwiegervater durch dessen Ablehnung dieser Absicht hervortretende Plan [3])

Schreiben Jaymes an Friedrich vom gleichen Tage, Zeissberg a. a. O. S. 26. — M. G. l. c. p. 238 s. — Schreiben vom 6. Juni (1315), Finke, Acta Aragon. p. 350 ss. 361 ss. — M. G. l. c. p. 217.

[1]) Çurita Anales de la Corona de Aragon, Çaragoça 1669 I, 453 (libr. V c. 104). — Joh. Victoriensis Lib. IV c. 13 ed. Schneider II p. 29.

[2]) Schreiben des Jayme an Elisabeth vom 17. Oktober 1314 Zeissberg a. a. O. S. 9 f. — M. G. l. c. p. 79 s. — Schreiben an den Grafen von Görz Zeissberg S. 12 f.

[3]) Schreiben des Jayme an Friedrich den Schönen, Barcelona 1316, 8. Januar. Zeissberg a. a. O. S. 42 f.

Digitized by Google

eben jetzt zu mündlicher Erörterung gelangt, und Katharina mag von dem Bruder über ihre Geneigtheit befragt worden sein. Peter von Sizilien hat sich dann, statt aus dem Hause Habsburg, die Gattin aus Tirol geholt.

In etwa derselben Zeit erschienen bei König Heinrich Boten des Herzogs von Polen mit dem Auftrage, für ihren Herrn um die Hand einer Nichte Heinrichs, Tochter der Herzogin Ofmia (Euphemia) und des verstorbenen Herzogs Otto zu werben (Cod. 12 f. 13. — Abrechnung vom 28. Juli 1315). Ofmia selbst war Tochter des Herzogs Heinrich von Polen, d. h. von Breslau [1]). Der Werbende war Wladislaus Lokietek, der spätere König. Gemeinsame Gegnerschaft wider Johann von Böhmen führte ihn mit Heinrich zusammen.

Mit seinen Brüdern Herzog Heinrich und Albrecht von Österreich mag Friedrich bei der Zusammenkunft in Innsbruck Abreden wegen des bevorstehenden Kampfes gegen Ludwig den Bayern getroffen haben. Daß Heinrich von Böhmen, wie seine Bündnispflicht dies allerdings erheischte, daran teilgenommen, ist anderweit nicht ausdrücklich bekundet, doch in den Raitbüchern haben sich Zeugnisse dafür erhalten. Im Cod. 11 befindet sich, mit f. 86 bezeichnet, ein Pergamentblatt eingeklebt, eine Urkunde, datiert Inspruck 1315 „des phinctages vor Sand Michelstak“ (Donnerstag 25. Dezember), nach der „Heinrich, Chunk ze Behaym und Polan, Herzog ze Chernden“ u. s. w. „Gotfriden von Znoym unsern rihter ze Gufdaun“ angewiesen hat „ob er uns der hervart dient zu unserm lieben oheym Chunk Fridrich von Rome, als er uns gehaizen hat“, wofür dem Gotfried 50 Mark Perner (Veroneser) zustehen. „Ze einem abgelt“ dieses Betrages werden ihm gewisse Mengen Wein auf angegebene Höfe angewiesen. — In der Abrechung des Ritters Jacopo de' Rossi aus Florenz über die Pachtsumme des Zolles zu Bozen, Meran 1318, 3. März (Cod. 11 f. 24) ist eine Zahlung an Eberhard von Vellenberch (7 Veron. Mark) verzeichnet „pro quodam dampno, quod sustinuit (!) cum ivit cum domino rege usque Ezzelingam“. Mithin war Heinrich von Böhmen persönlich an den Kämpfen um Esslingen beteiligt. — Ferner: Johanni de Fuormiano pro dampnis receptis in servicio domini regis apud Ezzlingam (40 Mark). Eine Hinzufügung ergibt, daß der Genannte aus Kärnten war. Heinrichs Schwager Konrad von Aufenstein war im Lager von Eßlingen am 11. August 1316 mit anderen Fürsten und Edlen Zeuge der Belehnung des Erzbischofs Heinrich von Köln mit der Freigrafschaft Dortmund [2]).

---

[1]) Joh. Victoriensis l. II c. 1 ed. Schneider I p. 265.

[2]) M. G. Constitut. V p. 310.

Digitized by Google

Trotzdem König Heinrich nun soeben bei Eßlingen gegen Ludwig den Bayern im Kampfe gestanden, finden wir ihn wenige Wochen später in enger Verbindung mit dem Wittelsbacher, von der wir, der Form wie der Sache nach, annehmen müssen, daß sie eine geheime war: Am 31. Oktober 1315 gab König Ludwig zu Wolfratshausen (26 Kilom. von München gelegen) die eidesstattliche Versicherung ab, daß er „seinem lieben Oheim von Kärnten" gegenüber so handeln werde, wie drei Männer dies bestimmen sollten. Von den dreien war einer von Ludwig ernannt, einer war der in Diensten Heinrichs, sowohl in der Finanzverwaltung, wie in Kämpfen und bei diplomatischen Verhandlungen bedeutsam hervortretende Herr Seyfried von Rottenburg und den dritten sollte der Kärntner ebenfalls aus der Reihe seiner Räte ernennen [1]). Seyfried hatte offenbar als Gesandter Heinrichs die Abmachung zustande gebracht, über deren Zweck und Inhalt wir nichts erfahren. Die persönlichen und politischen Beziehungen Heinrichs von Böhmen zu Friedrich dem Schönen blieben die engsten; wie wir sehen werden, fand indes auch auf Friedrichs Seite ein Schwanken statt. Heinrich nahm, obwohl er von den Habsburgern dauernd als ein wichtiges Glied ihrer Partei behandelt wurde, fortan eine Stellung zwischen den um das Reich kämpfenden Fürsten ein. Sein Verhalten erscheint dem aufmerksamen Beobachter weniger unklar, als es vielmehr in sich selbst unaufrichtig war. Er suchte Vorteil und Sicherheit von beiden Seiten her zu erlangen, und war später freilich auch bemüht, sich durch vermittelnde Haltung beiden Teilen dienlich zu erweisen.

3. Die Anwesenheit der Königin von Neapel in Tirol.

Bald nach Aufgabe des erwähnten Planes einer Vermählung der Katharina, Tochter König Albrechts, muß von Friedrich dem Schönen der einer Ehe seiner Schwester mit dem Erstgeborenen Roberts von Neapel, Herzog Karl von Kalabrien, aufgenommen sein. Hatte Jayme II. von Aragon jene verhindert, so scheint der kluge, vielgeschäftige Herrscher diesen gefördert zu haben. Karl von Kalabrien, war Sohn Roberts aus dessen erster Ehe mit Jolanda (Violante) von Aragon, der Schwester Jaymes II. Trotz der nahen Verwandschaft wurde die Nichte der Verstorbenen, Sancia, Jaymes Tochter, Roberts zweite Gattin.

[1]) M. G. Constit. V p. 277. — Seyfried wie der früher als Führer der nach Frankfurt entsandten Ritter aus Kärnten und Krain genannte Konrad von Aufenstein hatten 1307 für Heinrich in Böhmen kämpfend Wunden und Gefangenschaft erlitten. Joh. Victoriensis l. III c. 12. — L. c. I, 370.

Digitized by Google

Was den Anjou von Neapel ungeachtet seiner Gehässigkeit gegen die Deutschen dazu bestimmte, für den Erstgeborenen eine Gattin aus dem Hause der Habsburger zu wählen, war zweifellos die Hoffnung, vermöge dieser Verbindung über Guelfen und Ghibellinen Italiens zugleich eine neapolitanische Schutzherrschaft aufrichten zu können. Friedrich der Schöne teilte seinerseits Castruccio Castracani, dem Herrn von Lucca, dem er die Würde eines Reichsvikars übertragen hatte, am 30. Juni 1316 die Verlobung mit, indem er hinzufügte, diese und die Verbündung mit König Robert sei „zur Wiederherstellung des Friedens in Italien" erfolgt [1]). Bereits im September 1316 erschien die junge Österreicherin auf ihrem Zuge der neuen Heimat entgegen in dem südlichen Lande [2]).

Wir ersehen nun aus den Raitbüchern, und zwar aus der von Heinrich Chugelweger, prepositus (Verwalter landesherrlicher Einnahmen) zu Mais in der Burg Zenoberg bei Meran am 28. Mai 1317 gelegten Amtsrechnung, daß nicht lange vor diesem Zeitpunkte die Königin Sancia von Neapel („Apulien") sich in Tirol aufgehalten hat. Die Abrechnung (Cod. 12 f. 80) bezieht sich auf die Zeit seit der letzten vorhergehenden vom 12. Juli 1316 (Ibid. f. 45 ss.). Zwischen diesen beiden Daten muß somit der Besuch der Gattin Roberts von Neapel bei König Heinrich und dessen Gemahlin stattgefunden haben. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Sancia ihre Schwester Elisabeth, die Gattin Friedrichs des Schönen besucht, das Verlöbnis und Bündnis zustande gebracht oder gefördert hat, und dann auf der Rückreise in Tirol verweilte. Da Katharina über Treviso und Padua der neuen Heimat entgegenzog, kann Sancia die künftige Gattin des Stiefsohnes nicht geleitet haben, sie wird vielmehr zuvor nach Neapel zurückgekehrt sein. Einen sicheren Anhalt für die Bestimmung der Zeit ihres Aufenthaltes bietet unser Material nicht; wir müssen uns auf Feststellung der immerhin bemerkenswerten Tatsache ihrer Anwesenheit auf deutschem Boden beschränken.

Die betreffenden Eintragungen lauten:

Item [dedit Henricus Chugelweger] Eberlino Oveni in debitis purchgravii (des Ulrich von Cord, Burggrafen von Tirol) ex parte domine regine Apulie vini carradas 2 post ejus racionem. (Eberlin Oven war Kaufmann und Bürger von Meran).

---

[1]) Boehmer, Reg. 1314—47 p. 384 Nr. 333. Über die sofortige Wirkung der Verlobung und des Bündnisses auf die italienischen politischen Verhältnisse s. Gesch. von Florenz III S. 604 ff.

[2]) Über ihren festlichen Empfang in Padua, Bologna, Florenz ebendort S. 607. Über Ehrungen in Treviso Boehmer l. c. p. 170 Reg. 98.

Digitized by Google

Item Lottoni prestatori (Lotto de' Pegolotti aus Florenz, früher gemeinsam mit seinen Brüdern Zollpächter [1]) dann gemeinsam mit ihnen Pfandleiher in Meran [2]) jussu purchgravii pro usura denariorum concessorum ad expensas dicte regine (die Eintragung folgt unmittelbar auf die vorstehende) vini carradam unam.

4. Verhandlungen mit Wittelsbachern und Habsburgern

In dem Streite der Wittelsbacher Brüder König Ludwig und Herzog Rudolf von Bayern stand, wie schon der früher erwähnte Schiedsspruch ergab [3]), König Heinrich zwischen den Hadernden. Dadurch, daß sich Rudolf bei der Frankfurter Wahl auf die Seite der Habsburger gestellt hatte, verschlang sich der bayrische Bruderzwist mit dem Thronstreit, doch indem Heinrich von Böhmen nach Möglichkeit seine vermittelnde Stellung zwischen den Brüdern aufrecht erhielt, ergab sich aus ihr zugleich die Rolle eines Mittlers zwischen dem König aus Habsburgischen und dem aus Wittelsbacher Geschlecht. Herzog Rudolf von Bayern schloß am 26. Februar 1317 mit Ludwig zu München einen Unterwerfungsvertrag, aber er hielt sich trotz äußerer Fügsamkeit auf habsburgischer Seite [4]). Nicht lange Zeit nach jenem Ausgleiche, im folgenden Jahre finden wir Rudolf nebst seiner Gattin bei dem nahe verwandten Hause von Kärnten-Tirol zu Meran als Gäste. In der Amtsrechnung, die von den Provisoren zu Hall [5]) am 4. September 1318 in Anwesenheit König Heinrichs und seiner Räte für die Zeit von 38 Wochen (6. November 1317 bis 30. Juli 1318) über die Einnahme des Salzzolles in Hall gelegt wurde (Cod. 11 f. 50 [2]) ist verzeichnet: Item ministraverunt pro expensis domini regis et domine regine et ducis Rudolfi de Babaria et uxoris sue existentibus (!) in S. Zenone Veron. marcas 50 [6]).

Zugleich, oder wenig zuvor oder wenig später, weilte Herzog Heinrich von Österreich in Meran. Ein in derselben Rechnung verzeichneter Posten (ebend. f. 50 [2]) ist der folgende: Item domino H[einrico] regi ad expensas in Merano presente domino H[einrico] duce Austrie marcas 15. Ferner wird ebendort ein, dem Herzog geschenkter Ring erwähnt. In

[1]) Forsch. zur Gesch. von Florenz IV S. 337 Reg. 101.

[2]) Ebenda S. 338 Reg. 113.

[3]) S. oben S. 192.

[4]) Boehmer Reg. p. 248 Nr. 133. — Koch-Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein Reg. 1785 (irrig unter 1316). — Boehmer, Wittelsbach. Regesten S. 68. — Riezler, Gesch. Bayerns II S. 315 f.

[5]) Purchard Wadler und dem Scholaren Gottschalk.

[6]) Über Rudolfs Aufenthalt in dieser Zeit ist anderweit nur wenig bekannt (Koch-Wille, Regesten der Pfalzgrafen S. 108).

Digitized by Google

der in Gries am 7. Februar 1319 erfolgten Abrechnung des Ritters Jacopo de' Rossi von Florenz und seiner Brüder über die Pachtsumme des halben Zolles von Bozen für die Zeit vom 23. April 1318 bis zum gleichen Termin 1319 (Cod. 11 f. 26 [2]) ist die Ausgabe für ein Ross verbucht (42 Veron. Mark = 1348 M. d. R.-W. Münzwert), das dem Herzog Heinrich von Österreich geschenkt wurde, sowie eine Barzahlung (18 Librae) an ihn. Der Aufenthalt Herzog Heinrichs muß, nach der ersten dieser Eintragungen in Verbindung mit der zweiten zwischen dem 23. April und dem 30. Juli 1318 stattgefunden haben. In der Rechnungslegung des Ulrich von Cord, Burggrafen von Tirol vom 11. April 1319 über die Jahressteuer von Meran ist (Cod. 11 f. 67 [2]) verzeichnet: Item dedit per 18 litteras domini regis et unam litteram domine regine ad expensas ipsorum et dominorum episcoporum Tridentini et Brixinensis, H[einrici] ducis Austrie, Rudolfi ducis Bawarie, H[einrici] comitis Goricie, Mainhardi comitis de Ortenburch et aliorum superveniencium in castris Tyrol, S. Zenonis, in Meran, in Passira, in predictis duobus annis (1317 April bis 1319 April) usque per diem Martis post pasca (10. April) in anno 1319 Veron. marcas 285 libras 8 grossum 1, piperis talenta 7.

Zuvor aber hatte Friedrich der Schöne eine erneute Zusammenkunft mit König Heinrich von Böhmen gehabt. Ihr Ort war Innsbruck, ihr Zeitpunkt um Ostern 1317. Für dieses Jahr ist die Kenntnis von Friedrichs Aufenthaltsorten eine besonders dürftige; am 12. März weilte er in Offenburg, im Juni in Klosterneuburg bei Wien [1]), und auf dem Zuge von Westdeutschland nach Österreich hat die Begegnung in Innsbruck stattgefunden. In der Abrechnung des Gottschalk, Richters zu Enn mit Friedrich von Gereut, der für Katharina, Witwe des Nikolaus von Florenz und als deren Sozius [2]) Pächter des Zolls zu Lueg und an der Töll war, ist (Cod. 11 f. 9) vermerkt, daß Friedrich von Gereut gab Ulrico venditori de Matrey ante diem palmarum pro expensis domini H[einrici] regis euntis ad Insprukam ad dominum F[ridericum] regem Romanorum libras 50. Es folgt dann: Item die lune post octavam pasce ... ad expensas domini in castro S. Zenonis libras 20. Ostern fiel 1317 auf den 3. April. Heinrich hatte also vor dem 27., etwa am 26 März den Brenner überstiegen und am 11. April befand er sich wieder in Meran. Die Zusammenkunft mit dem deutschen König aus dem Hause Habsburg muß somit in den letzten Tagen des März stattgefunden, und kann etwa auch in den ersten des April fortgedauert haben.

[1]) Boehmer, Regesten 1314—47 p. 332 Nr. 276; p. 171 Nr. 101.

[2]) Vgl. Forsch. z. Gesch. v. Flor. IV S. 341 f. Reg. 126

Digitized by Google

Einen der Beratungsgegenstände bildeten vielleicht die Angelegenheiten Böhmens, mit dessen tatsächlichem Verlust Heinrich sich nicht auszusöhnen vermochte. War es der Fall, so wurde ein Einvernehmen nicht erzielt, jedenfalls keines, durch das sich Friedrich für gebunden erachtet hätte. Denn Ende 1317 traten er und seine vier Brüder mit einer Gruppe böhmischer Edler in ein Bündnis gegen König Johann von Böhmen, durch das die Edlen sich freie Hand behielten, für ihr Land einen König zu wählen, sei es Heinrich von Kärnten, sei es einer der Brüder Friedrich des Schönen [1]). Der Sinn dieser Abmachung konnte nur der sein, daß die Ansprüche Heinrichs bei Seite geschoben werden sollten, und man Böhmen an das Haus Habsburg bringen wollte. Eine Wahl Heinrichs wäre nicht erforderlich gewesen, denn seit 1306 trug er den Titel eines Königs von Böhmen, wenn er gleich die tatsächliche Herrschaft über das Land verloren hatte. Seine Nennung in dieser Form war gleichbedeutend mit der Verneinung seiner Ansprüche, da die Möglichkeit seiner Wahl der einer Erhebung eines der vier Herzöge Leopold, Albrecht, Heinrich oder Otto gleichgestellt wurde. Wahrscheinlich die Furcht, den Beherrscher von Kärnten und Tirol ganz in das Lager des Wittelbachers übergehen zu sehen, veranlaßte Friedrich einige Wochen später den Schritt zurückzutun, sich von jenen Absichten wieder loszusagen. In Villach weilend, erteilte er am 20. Februar 1318 in den liebenswürdigsten Ausdrücken Heinrich, „König von Böhmen“ die Zusicherung, ihm mit Leib und Gut, mit Land und Leuten zum Wiedererwerb des Königreiches Böhmen und Mähren verhelfen zu wollen [2]). Allem Anscheine nach war diese Zusicherung die Frucht einer erneuten Zusammenkunft in Kärnten, wahrscheinlich eben in Villach. In der Abrechnung vom 29. August 1319 (Cod. 11 f. 82) wird die, wohl wesentlich früher geleistete, Zahlung an einen zu Heinrich nach Kärnten entsandten Boten erwähnt. Unter den Zahlungsanweisungen König Heinrichs, die am 5. Juli 1319 in Innsbruck durch Chunradus Tomacherius aus Aquileja vorgewiesen und die beglichen wurden, sind (Cod. 11 f. 69) 20 Mark Veroneser verzeichnet (gleich 25 Aquilejenser Mark), gezahlt domino Ortolfo de S. Vito pro expensis ad dominum regem Romanorum. Ortolf war mithin von Heinrich als Gesandter an Friedrich abgeordnet worden. Ferner erfolgte an denselben Aquilejenser die Vergütung einer Zahlung, die an Eberlinus Amphrawneruis geleistet worden war, weil dieser auf Weisung König Heinrichs dem magister Pernoldus und dem dominus Pittrolfus notarius domini F[riderici] Ro-

[1]) M. G. Constit. V p. 382 ss. 1317, 27. Dezember.
[2]) Ibid. p. 391 s.

Digitized by Google

manorum regis (gemeinsam) ein Roß geliefert hatte. Nach der Art der Wiedervergütung früherer Zahlungen erscheint es statthaft, diese auf das Jahr zuvor zu beziehen.

Dem Kärntner die versprochene Hilfe zur Wiedereroberung Böhmens zu gewähren, wäre Friedrich außerstande gewesen, selbst wenn sein Versprechen aufrichtig erteilt war. Heinrich seinerseits wiederum hielt sich für berechtigt, trotz des Übereinkommens mit dem Habsburger, in recht nahe Beziehungen zu den Wittelsbachern zu treten. Der Herzog Heinrich von Niederbayern war soeben der Vormundschaft König Ludwigs entwachsen. Mit ihm, dessen Bruder Otto und ihrem Vetter, Heinrich dem Jüngern trat König Heinrich von Böhmen am 23 Januar 1319 in ein Bündnis, dessen Dauer auf fünf Jahre bemessen, und das in Hall bei Innsbruck während einer achttägigen Zusammenkunft des jungen Heinrich mit dem Vetter von Kärnten-Tirol-Böhmen abgeschlossen wurde [1]). Am 1. Mai 1319 versprachen die drei Herzöge von Niederbayern dann ihrem Vetter König Ludwig auf die Dauer von zwei Jahren Hilfe gegen jedermann außer gegen Heinrich von (Böhmen-) Kärnten, wofür ihnen Ludwig ein Jahrgeld zahlte, während sie sich das Recht vorbehielten, auch Vereinbarungen mit Friedrich dem Schönen und dessen Anhängern zu treffen [2]). Riezler knüpft an die Erwähnung dieser Verträge die folgenden Bemerkungen [3]): „Zunächst gegen das österreichis-salzburgische Bündnis gerichtet, das vor kurzem entstanden war, kam dieser Vertrag Ludwig fast ebenso zustatten, als ob er selbst ihn abgeschlossen hätte“ ... „Die Schwierigkeit, Tirol und Kärnten seinen Interessen dienstbar zu machen, konnte nicht besser gehoben werden, als durch Vermittelung der Niederbayern. Hat also Ludwig, was sich wohl vermuten läßt, selbst den Haller Vertrag angeregt und eingeleitet, so handelte er mit einer Umsicht, die alles Lob verdient“.

Wie richtig dies geschen ist, erhellt aus den Raitbüchern. Nach der schon erwähnten Abrechnung der Provisoren von Hall über den Haller Salzzoll vom 4. September 1318 für die Zeit vom 6. November 1317 bis 30. Juli 1318 haben in diesen Monaten Gesandte König Ludwigs bei Heinrich von Böhmen in Meran geweilt, die offenbar jene Vereinbarungen vorbereiteten, vielleicht auch darüber hinaus über einen Ausgleich zwischen den Häusern Wittelsbach und Habsburg durch Vermittelung des Herzogs von Kärnten verhandelten, worüber indes nur eine Mutmaszung gestattet ist. Jedenfalls waren es die wichtigsten

[1]) Der Vertrag ist M. G. Constit. V p. 425 gedruckt.
[2]) Ibid. p. 433 s.; 434 s.
[3]) Gesch. Baierns II S. 324.

Digitized by Google

Persönlichkeiten seiner Umgebung, die König Ludwig zu den Besprechungen nach Tirol entsandt hatte. Lag die weitergehende Absicht in der Tat vor, so schlug sie freilich fehl, denn im September 1319 griff Friedrich seinen Gegner in Bayern an [1]).

Die Eintragung betreffs der Gesandten Ludwigs lautet (Cod. 11 f. 50 [2]) Item nobilibus viris dominis Alberto Judmanno et Wuelfingo Goldekerio nunciis domini L. ducis Babarie pro phantlosis (Auslösung von Pfändern) in Merano Veron. marcas 25. Albert Judmann war oberster Marschall zu Bayern [2]). Wölfing von Goldekk war in den bayrisch-österreichischen Kämpfen und Verhandlungen bedeutend hervorgetreten; später, nach der Schlacht von Mühldorf wurde ihm Friedrich der Schöne vorübergehend zur Bewachung anvertraut und Ludwig hatte ihm bedeutende Lehen übertragen [3]). Beide hatten zu den Schiedsrichtern oder Vermittlern zwischen König Ludwig und seinem Bruder Rudolf gehört [4]). Vier Gesandte, die, wie ihre spätere Bezeichnung als Gesandte der „Herzöge von Bayern" erweist, von den Niederbayern abgeordnet waren, hielten sich zugleich mit jenen beiden, oder später in Meran bei König Heinrich auf; einer von ihnen aber war Wölfing von Goldekk, den wir soeben als Gesandten König Ludwigs kennen lernten, woraus besonders deutlich hervorgeht, daß der deutsche König das Bündnis von Hall ins Werk gesetzt hat, obwohl der Kärntner, mit dem es geschlossen wurde, vor der Welt zu seinen Gegnern zählte. Wölfing von Goldekk und mit ihm der Preisinger von Rosenheim, weilten als Gesandte der Niederbayern, offenbar vor dem Haller Abkommen, in Innsbruck. Andere der Gesandten nach Meran waren der Graf von Hals und Heinrich Preising von Wolentsach oder Woltsach, einer von denen, die in Innsbruck verhandelten war Thomas von Frontsberg. Diese drei treten unter den vertrauten Anhängern des Königs Ludwig, wie er sich betreffs der letzteren beiden gelegentlich ausdrückt, unter den „Baronen und Rittern des Reiches" [5]) hervor.

Die Eintragungen betreffs des „Colloquium" in Hall und der mit ihm zusammenhängenden Gesandtschaften sind die folgenden: In der am 25. Juli 1319 in Anwesenheit König Heinrichs und seiner Räte abgelegten Amtsrechnung der die Saline von Hall verwaltenden Provisoren (Cod. 11 f. 74 [2]) ist verzeichnet: Item exsolverunt dominum

[1]) Ebendort S. 325. — Schrohe a. a. O. S. 143.

[2]) M. G. Constit. V p. 64; 85; 229.

[3]) Ibid. p. 20; 307 s.; 329; 331; 332; 333 ss.; 434. — Die Übergabe Friedrichs des Schönen wird später erwähnt werden.

[4]) Ibid. p. 229; 329.

[5]) Ibid. p. 20; 21; 229; 232; 838.

Digitized by Google

H[einricum] ducem Bawarie in Hall in colloquio habito cum ipso domino H[einrico] duce pro marcis 200 [1]). — Item ministraverunt domino H[einrico] regi pro expensis in Hall per dies octo in colloquio habito cum predicto domino H[einrico] duce marcas 96 libras 3 grossos 6. — Item exsolverunt nobiles viros comitem de Hals, Wulfingum de Goldek, Preisingerium de Rosenhaim et Preinsingerium de Wolentsach apud Engelmarum Auztrunch in Merano pro marcis 38. Totum in una littera data in Insprukka a. d. 1319 die secundo Aprilis [2]). — In der Amtsrechnung des Herrn Seyfried von Rottenburg über Pacht- und Mietseingänge, Innsbruck 29. August 1319 ist verzeichnet: Item exsolvit dominos Heinricum Preisinger de Rosenhaim, Wulfingum et Johannem de Goldek et Thomam de Frontsperch existentibus (!) in legatione ducum Babarie in Inspruka pro marcis 13 (Cod. 11 f. 82). — In derselben Amtsrechnung sind f. 78 [2] Naturalien verzeichnet, die gelegentlich des colloquium habitum cum duce Babarie geliefert waren.

Im Zusammenhang mit dem Haller Bündnis wurde der Abschluß eines Waffenstillstandes zwischen bayrischen und Tiroler Edlen, sowie zwischen bayrischen und Tiroler Städten herbeigeführt. Wir finden in der erwähnten Amtsrechnung des Seyfried von Rottenburg (Cod. 11 f. 82) die folgende Eintragung: Item expendit (scil. Seyfridus) pluribus vicibus faciendo treugas et statuta inter nobiles terre Babarie et terre domini et civitates ex utraque parte Veron. marcas 30. — Item ipse dominus Seyfridus et dominus H. de Avvenstain, existentes in legacione domini cum duce H[einrico] Babarie per ebdomadas septem cum equitaturis 32 expenderunt marcas 47. — Item ipse dominus Seyfridus et dominus H. Hirzperch, missi ad dominum H[einricum] ducem Babarie expenderunt marcas 26 libras 5 [3]). — (F. 83): Item domino H. filio domini Seyfridi de Rotenpurch misso in Babariam ad ducem H[einricum] pro expensis Veron. marcas 14 libras 4 [4]).

[1]) Herzog Heinrich war demnach in Hall für Kosten seines dortigen Aufenthaltes verschuldet und mußte auf Rechnung König Heinrichs ‚ausgelöst' werden.

[2]) Nur die Zahlungsanweisung an die Provisoren fand am 2. April 1319 statt. Die Schuld in Meran ist offenbar viel früher kontrahiert worden.

[3]) Eine weitere hier verzeichnete Ausgabe des Seyfried erfolgte ‚quando missus fuit in Ratisponam pro chlainodiis domini ibi obligatis'. Die Verpfändung von Kleinodien des Tiroler Landesherrn in Regensburg statt wie sonst bei den in seinem Gebiet arbeitenden Florentiner Pfandleihern läßt auf seine damalige besondere Geldnot, aber zugleich auch ihrerseits auf die engen Beziehungen schließen, in die er zu Bayern getreten war.

[4]) Inwieweit die von Joh. Victoriensis (L. V c. 3, ed. Schneider II p. 155) beiläufig zu 1320 gegebene, auf den September 1319 bezügliche Nachricht be-

Digitized by Google

5. Italienische Angelegenheiten. — Die Ehe der Herzogin Elisabeth mit König Peter von Sizilien. — Besuch Heinrichs von Böhmen bei Friedrich in der Trausnitzer Gefangenschaft.

Das von Ludwig geförderte Bündnis seiner bisherigen Mündel von Niederbayern mit Heinrich von Böhmen hat dessen Verhältnis zu Friedrich den Schönen nicht getrübt. Vielmehr ging, sehr wahrscheinlich unter Vermittelung des Kärntners, aus dem Wunsche einer Annäherung die Absicht einer nahen Verbindung Friedrichs mit den Niederbayern hervor, die durch eine Eheschließung gefestigt werden sollte [1]). Als der deutsche König aus dem Hause Habsburg den Plan faßte, in stärkerem Maße auf Italien zu wirken, glaubte er hierzu der Beihilfe des Herrschers von Tirol zu bedürfen. Auf den 24. Februar 1320 schrieb er einen Hoftag zur Beratung über Angelegenheiten des südlichen Landes nach Bozen aus, und bei der Regelung der Verhältnisse Paduas war von ihm dem König Heinrich ein bedeutsamer Anteil zugedacht, denn dieser Kommune wurde aufgegeben, ihre Gesandten vor den deutschen König und vor Heinrich von Böhmen zu entsenden. Auch Cangrande della Scala von Verona, der langjährige gefährliche Feind Paduas, war nach der tirolischen Stadt geladen, ferner Graf Heinrich von Görz, der königliche Vikar Trevisos, sowie Ulrich von Walsee, Hauptmann von Steiermark und Vikar Paduas für Friedrich [2]). Auch auf Toskana waren die Gedanken des Habsburgers gerichtet; er hoffte, wenn er die Macht des Castruccio Castracani erhöhte, dort seinen Einfluß zu verstärken, während doch in Wirklichkeit, ebenso wie im östlichen Oberitalien der Scaliger, auch hier nur ein Kühner und Gewandter den Namen und Titel des Fernen für seine Zwecke benützte. Dem Vikar Luccas wurde jetzt die Vertretung des Reiches in größerem Umfange bewilligt, und seine Gesandten waren ebenfalls nach Tirol beschieden worden [3]).

Die Paduaner Angelegenheiten besaßen für die Tiroler Herrscher, seit, wie erwähnt [4]), der Bischof Heinrich II. von Trient, um sich der

---

gründet ist, Heinrich von Böhmen habe auf Friedrichs Seite an dem damaligen Kampf gegen Ludwig teilgenommen, vermögen wir an der Hand unseres Materials nicht nachzuprüfen.

[1]) M. G. Constitut. V p. 449 s., Schreiben Friedrichs an Padua 1320, 27. Februar.

[2]) Schreiben desselben an Padua 1320, 23. Januar. Ibid. p. 448 s.

[3]) Ibid. p. 458; 459. — Gesch. von Florenz III S. 637, wo indeß die Erwähnung zu streichen ist, Friedrich habe sich zur Zeit der erweiterten Verleihung in der Gegend von Preßburg befunden. Von der Verzögerung seines Eintreffens in Tirol wird gleich die Rede sein.

[4]) S. vorn S. 193.

Digitized by Google

lästigen Schutzherrschaft des Vogtes seiner Kirche, Meinhards II. zu entziehen, die Stadt nebst den Besitzungen seines Bistums 1278 der Kommune am Bacchiglione unterstellt hatte, eine besondere Bedeutung; der Gedanke lag nicht fern, durch Gewinnung maßgebenden Einflusses auf das gefährdete Padua für die Zukunft ähnlichen Möglichkeiten vorzubeugen. Andererseits war für Heinrich der nach allen Seiten hin ausgreifende Herr Veronas zu fürchten, und der Titularkönig von Böhmen hatte die Neigung sich mit diesem gefährlichen Nachbarn gut zu stellen. Die beiden Bestrebungen bargen freilich einen tiefen Widerspruch in sich, der früher oder später offen hervortreten mußte. Einstweilen führten sie zu einer schwankenden und unaufrichtigen Haltung.

Die mächtigen Lehensträger des Trientiner Bistums, die Herren von Castelbarco neigten zu Verona. Zwischen dem Bischof Heinrich II. von Trient und Alberto della Scala von Verona hatten um 1282 Kämpfe stattgefunden, bei denen König Heinrichs Vater Meinhard auf Seiten der Veroneser stand. Um die Jahrhundertswende hatten die drei Söhne Meinhards wiederum mit dem Bischof Philipp von Trient in Fehde gelegen, in die Alberto della Scala und gemeinsam mit ihm Guido Bonacolsi von Mantua zugunsten des Bischofs gegen die herzoglichen Brüder eingriff, bis nach Albertos Tode 1301 ein Friede zustande kam [1]). Die Raitbücher (Cod. 4 f. 52) verzeichnen in der Abrechnung des Heinrich von Rottenburg und des Ulrich von Cord, der Kapitane von Trient, die sie am 14. Juli 1308 legten, eine Zahlung pro expensis domini Wilhelmi de Castelbarcho et nunciorum de Verona in Merano. Es handelte sich wohl wieder um Beilegung von Streitigkeiten, in die, wie stets, die Herren von Castelbarco verwickelt waren, vielleicht auch, wie früher, um ein Bündnis mit Verona. Nach der Amtsrechnung, die Ulrich von Cord, jetzt Burggraf von Tirol, am 13. Juli 1317 legte hatte er (Cod. 12 f. 86) gezahlt magistro curie, domino Perchtlino de Cordo et Henrico de Schennano, missis Veronam ad dominum Canem pro colloquio celebrando inter dominum et eum pro expensis marcas 15 et pro usura pro eisdem libras 10 (= $6^2/_3$ v. H. für eine nicht zu bestimmende, jedenfalls nur einige Monate umfassende Zeit); die Zusammenkunft mag Anfang 1317 stattgefunden haben. Am 9. Februar 1318 trafen 250 Ritter und ebensoviele Armbruster zu Pferde unter dem Banner Heinrichs von Böhmen, am nächsten Tage traf eine Waffenschar des Wilhelm von Castelbarco bei dem gegen Padua kämpfenden Cangrande ein, und wegen dieser Verstärkung sahen sich die Paduaner

[1]) Egger, Gesch. Tirols I, S. 316 f., 328 f.

Digitized by Google

gezwungen, sofort mit dem Bedränger Frieden zu schließen[1]). Eine neue Zusammenkunft Heinrichs mit dem Scaliger, zu dem er in dieser Zeit geradezu in einem Freundschaftsverhältnis gestanden zu haben scheint, fand am 16. April 1318 in Trient statt, wo die beiden sechs Tage miteinander verweilten. In der Amtsrechnung des Richters Gottschalk von Enn vom 5. Mai 1320, die er in Bozen und Gries legte, wurde als einer der Ausgabeposten eingetragen: Item dedit ad expensas domini regis et domini Canis existentibus (!) in Tridento in anno 1318 in festo Palmarum per dies 6, Veron. marcas 227 libras 7 grossos 10. Item super ipsa pecunia accreverunt in usura marce 18 (Cod. 11 f. 124[2]). In der Rechnung des Jacopo de' Rossi aus Florenz und seiner Brüder über den halben Zoll von Bozen, abgelegt zu Gries am 7. Februar 1319, ist (Cod. 11 f. 26[2]) eine Zahlung von 50 Veroneser Librae an Konrad von Poymunt für ein Roß verzeichnet, verloren „in servicio domini Canis". Als Heinrich von Böhmen in Innsbruck weilte, was im Januar und wiederum im Juli 1319 der Fall war, schickte Cangrande dorthin an ihn Gesandte. In der Amtsrechnung des Herrn Seyfried von Rottenburg, Innsbruck 1319. 29. August ist (Cod. 11 f. 82) verzeichnet: Item exsolvit nuncios domini Canis de Verona in Inspruka apud Pleterlinum pro libris 14 grossis 4. Eine Gesandtschaft Heinrichs an Cane wird in der bereits angezogenen Rechnungslegung des Richters Gottschalk vom 5. Mai 1320 (Cod. 11 f. 123[2]) erwähnt. Nach derselben führte im Auftrage des Tiroler Landesherrn Johann Prichsiner „gewisse Bewaffnete", also wahrscheinlich nur eine kleine Schar, dem Cane nach Verona zu (Cod. 11 f. 123[2]). Sie bildete wohl eine Hilfstruppe, die Heinrich dem Scaliger zu den Kämpfen des Jahres 1319 gegen die Paduaner stellte.

Cangrande hatte 1317 von Friedrich dem Schönen das Reichsvikariat Veronas und Vicenzas erhalten[2]), ohne daß er indeß den Interessen des Reiches oder des von ihm anerkannten Reichsoberhauptes irgendwelche Rücksicht gezollt hätte. Zum Reichsvikar Trevisos hatte Friedrich im Juni 1319 den Grafen Heinrich von Görz, Oheim Heinrichs von Böhmen, bestellt und die Bürgerschaft erkannte ihn, dessen Gattin Tochter des Gherardo, Schwester des Rizardo von Camino, des verstorbenen Trevisaner Signore war[3]), willig als Regenten ihrer Stadt

[1]) Historia Cortusiorum, Murat. Ss. XII col. 811 s. — Spangenberg, Cangrande I S. 140 f.

[2]) M. G. Constitut. V p. 339.

[3]) Testament der Beatrice von Camino, Gattin des Grafen, Treviso 1321, 25. August, Verci, Storia della Marca Trivigiana IX, Docum. p. 19.

Digitized by Google

an [1]). Um die Jahreswende 1319 zu 1320 versammelte der Görzer ein Heer gegen Cane, und in diesem befanden sich, zweifellos nicht ohne die Billigung Heinrichs von Böhmen, zahlreiche Edle aus Kärnten und Tirol, darunter solche, die dem Herrn dieser Gebiete besonders nahe standen [2]). Wieder hielt Heinrich es mit beiden Teilen, und wieder gefiel er sich in der Rolle des Mittlers. Es kam nicht zum Schlagen. Schon im Oktober 1319 hatte der Titularkönig von Böhmen von neuem eine Gesandtschaft, aus seinem Hofmeister Heinrich von Rottenburg, Konrad Arberger, dem Ritter Volkmar von Purchstal und dem Richter Gottschalk von Enn bestehend, an Cangrande geschickt, und die Abordnung derselben Vertrauensmänner wurde in den letzten Dezembertagen 1319 wiederholt, zugleich aber waren sie beauftragt Verhandlungen mit dem Grafen von Görz, dem Reichsvikar Trevisos, und Ulrich von Walsee, dem Vertrauensmann Friedrichs des Schönen für Padua, zu führen. In der Abrechnung des Gottschalk vom 5. Mai 1320 buchte er (Cod. 11 f. 123 [2]): Item dedit ad expensas dominorum H[einrici] magistri curie, Chunradi Arbergerii, Volkmari de Purchstal et domini Got[schalci] judicis in Enna, missis (!) ad dominum Canem in Veronam duabus vicibus in mense Octobre et in mense Decembre in anno 1319, Veron. marcas 113 libras 7 in tractatibus habitis cum domino H[einrico] comite Goricie et domino de Walse super negocio Paduanorum. Zu noch genauerer Zeitbestimmung der Verhandlungen im Dezember dient ein Mandat König Heinrichs, Gries 1319. 23. Dezember an seinen Richter Friedrich in Passeier (eingeklebt in Cod. 11 und als f. 146 bezeichnet) das anordnet, der Richter möge dem Konrad Arberger 17 Veroneser Mark zum Kauf eines Pferdes zahlen „ad legacionem nostram peragendam apud patruum nostrum comitem Heinricum Goricie et dominum Canemgrandem de Lascala". Heinrich von Görz war in engste Verbindung mit Padua getreten; Ulrich von Walsee verfügte, wie wir erfahren, nur über hundert Ritter, hundert Armbruster und zweihundert ungarische Bogenschützen [3]), wozu dann allerdings die städtische Streitmacht der Paduaner kam. Zwischen Cangrande einerseits, Padua und dem Grafen Heinrich von Görz andererseits, kam am 10. Januar 1320 ein kurzer Waffenstillstand bis zum 15. März zustande, als dessen Ver-

---

[1]) M. G. Constitut. V p. 436 ss.

[2]) Chronik von Treviso von 1321, gedruckt im Anhang zu Memorie del beato Enrico morto in Trivigi l'a. 1315, Venezia 1760 ed. Rambaldo degli Azzoni Avogari Parte II ed. Baoni p. 196 ss.

[3]) Ibid. p. 197.

Digitized by Google

mittler ausdrücklich Heinrich von Böhmen-Kärnten und Friedrich der Schöne genannt werden [1]).

Friedrich hoffte in Heinrich eine Stütze zu dauerndem Schutz Paduas wie Trevisos gegen den eigenen Reichsvikar Cangrande zu erlangen. Doch verzögerte sich das Eintreffen des Habsburgers in Tirol. Einen Monat nach der festgesetzten Frist weilte er noch in Judenburg [2]). Er wünschte zuvor die erwähnten Verhandlungen mit den Herzögen von Niederbayern zu erledigen, zu welchem Zwecke er beabsichtigte, sich am 2. März in Passau einzufinden, am 23. März wollte er dann in Bozen sein [3]). Auch diese Termine wurden nicht innegehalten. Nach Passau sandte ihm Heinrich von Böhmen (Cod. 11 f. 125², Abrechnung vom 5. Mai 1320) einen Boten entgegen; wir kennen nur die Tatsache, wissen aber nicht, ob die Einigung mit den Niederbayern, ob die oberitalienischen Angelegenheiten, oder ob diese und jene Gegenstand des übermittelten Schreibens bildeten. In Passau kann der Habsburger nicht vor Ende März eingetroffen sein. Früher war (f. 126) noch ein Bote an ihn von Tirol nach Osterreich abgegangen.

Am 9. April befand sich der deutsche König in Brixen, am 10. traf er in Bozen ein, wo er am 19. April noch weilte. Am 24. April hielt er sich auf der Rückreise wieder in Brixen auf [4]), Die Historia Cortusiorum [5]), wie die mit den Ereignissen fast gleichzeitige, 1321 verfaßte Trevisaner Chronik des Notars Liberale de Nevada [6]) enthalten eingehende Angaben über das „Parlament in Bozen", sowie über ein gleichzeitiges „Parlament in Trient", wobei der Notar Bozen, trotzdem die Blicke der Trevisaner spannungsvoll dorthin gerichtet waren, nach Kärnten („Kirintia") verlegt; da Heinrich Herzog von Kärnten war, unterschied man nicht weiter zwischen diesem Alpenlande und Tirol. Durch die Eintragungen in die Raitbücher werden die chronistischen Mitteilungen über jene Zusammenkünfte in wesentlichen Punkten ergänzt und berichtigt, ja wir werden durch sie in die Lage versetzt, die unlautere Handlungsweise Heinrichs von Böhmen zu erkennen, der des Neffen Vertrauen so weit täuschte, daß er von Cangrande eine Bestechung entgegennahm.

[1]) Chronicon Veronense, Murat. Ss. VIII, col. 643.

[2]) M. G. Constitut. V p. 455.

[3]) Schreiben an Padua ibid. p. 449.

[4]) Boehmer, Reg. p. 174 Nr. 156—159; p. 386 Nr. 364—366. — M. G. l. c. p. 459; 460; 456.

[5]) Murat. Ss. XII col. 820; 821 (L. II c. 35; 37).

[6]) S. über die Chronik vorstehend S. 213 Anm. 2. Die hier in Betracht kommende Stelle (Memorie del b. Enrico II) p. 205 s. Vgl. Spangenberg, Cangrande I. S. 190 f.

Digitized by Google

Die Bedeutung, die man der Bozener Zusammenkunft beimaß, erhellt auch daraus, daß die Brüder Friedrichs des Schönen sämtlich an ihr teilnahmen. Die Raitbücher erwähnen nur Herzog Leopold, doch liegen für seine wie Herzog Heinrichs Anwesenheit in Tirol auch sonst urkundliche Zeugnisse vor, die von Albrecht und Otto wird von der Trevisaner Chronik gemeldet [1]). Mit Ulrich von Walsee waren Vertreter Paduas, und es waren ferner die Boten „anderer Städte der Lombardei" erschienen, welcher Ausdruck der Raitbücher aber wohl in unserem Sinne als ein ungenauer zu betrachten ist, da als „Lombardei" in den Raitbüchern auch das östliche Oberitalien bezeichnet wurde. Vorwiegend mochte es sich um Vertreter Trevisos handeln, das im März Gesandte an Friedrich den Schönen abgeordnet hatte [2]), sowie um die der Kommunen, die diesen beiden Städten benachbart waren. Unter den aus Padua Erschienenen befand sich Nikolaus von Carrara, der durch einen seinen Mitbürger bei Ulrich von Walsee verräterischer Absichten bezichtigt worden war [3]), sich aber derart zu rechtfertigen verstand, daß Friedrich der Schöne ihm den Titel eines Familiaren und Secretarius gewährte [4]). Die Anwesenheit von Gesandten des Cangrande in Bozen, sowie die des Grafen Heinrich von Görz erhellt aus den Raitbüchern [5]).

Daß die Zeitangabe der Historia Cortusiorum „im Monat Mai" irrig, die der Trevisaner Chronik, die Verhandlungen hätten im April stattgefunden, die richtige sei, erwiesen bereits die bekannten Urkunden, aber in deutlicherer Art, als aus den bisher zugänglichen Quellen ergibt sich die Gliederung der Vorgänge durch die Eintragungen in die Raitbücher. Cangrande, der die Pflichten eines Vertreters des Königs aus dem Hause Habsburg offenkundig verletzt hatte, scheute sich in Bozen vor Friedrich zu erscheinen. Vielmehr zog er mit einem starken Waffengeleite von sechshundert Rittern und tausend Fußkämpfern nach Trient,

---

[1]) L. c. II p. 206. — Die urkundlichen Zeugnisse: für Leopolds Aufenthalt in Bozen neben der zu erwähnenden Eintragung in die Raitbücher Lichnowsky III p. CCCLXXVII Reg. 532 (1320, 17. April); für Leopolds und Heinrichs Aufenthalt in Brixen (1320, 24. April) ebend. Reg. 534; M. G. Const. V p. 456; 25. April Lichnowsky Reg. 535.

[2]) Hist. Cortusiorum L. II cap. 36 l. c. col. 820.

[3]) Der Ankläger war Rainaldo de' Scrovegni. Nikolaus scheint dies in Bozen erfahren zu haben. Hist. Cortusiorum L. II cap. 37, l. c. col. 821; nach Padua zurückgekehrt tötete er den Ankläger auf offenem Platze vor dem Dom.

[4]) Schreiben an Padua, Brixen 1320, 24. April. M. G. Constitut. V, p. 456.

[5]) Betreffs des Grafen von Görz auch Hist. Cortusiorum L. II cap. 36 l. c. col. 821 und die erwähnte Trevisaner Chronik l. c. p. 206.

Digitized by Google

wo er nahe der Stadt ein Lager schlug [1]). Dorthin sich zur Verhandlung mit dem Herrn von Verona, dem mächtigen, aufsässigen Reichsvikar zu begeben, veranlaßte Friedrich den Tiroler Oheim, der bereits drei Tage, nachdem er den Neffen in Bozen begrüßt, in Trient zur Besprechung mit Cangrande eintraf. Gemeinsam mit ihm entsandte der deutsche König seinen Bruder Herzog Leopold. Der Auftrag der beiden ging dahin, den Scaliger zum persönlichen Erscheinen vor dem deutschen König in Bozen zu bestimmen [2]). Sie kehrten unverrichteter Sache zurück, aber Heinrich kam nicht mit leeren Taschen heim. In den Raitbüchern konnte sein, zuvor auch als Gesandter an Cangrande benutzter Vertrauensmann, Herr Gottschalk, Richter in Enn in der oft erwähnten Abrechnung vom 5. Mai 1320, also drei Wochen nach der Trientiner Zusammenkunft einige ungewohnte Einnahmen verbuchen. Es heißt dort, es werde Rechnung gelegt u. A. (Cod. 11 f. 122): de florenis duobus milibus receptis a domino Canegrandi de Verona, qui faciunt Veron., marcas 581 libras 6 grossos 6 ad racionem librarum trium minus grosso uno. Die von Cane empfangene Summe berechnet sich auf rund 21350 Mark d. R.-W. Münzwert. Es folgen die nachstehenden Eintragungen: Item (lege er Rechnung) de Veron. marcis duobus milibus CC receptis a domino Aldrigeto de Castelbarko post obitum domini Wilhelmi de Castelbarco, quas donavit domino in anno 1320. — Item de Veron. marcis 60 receptis a domino Nygro de Tridento in anno 1320 in mense Apprili, quando dominus habuit colloquium cum domino Cane de Verona. — Betreffs der von Niger von Trient erhaltenen Summe (die sich auf 1974 M. d. R.-W. Münzwert berechnet) erfahren wir, daß sie der König während der Zusammenkunft mit Cane in Trient entliehen hatte. Eine in denselben Band (Cod. 11, bezeichnet f. 147) eingeklebte Papierurkunde Heinrichs von Böhmen, datiert Trient 1320, 13. April enthält das Bekenntnis, der König habe von seinem Getreuen Niger de Tridento im April 60 Mark als Darlehen empfangen tempore, quo fuimus in colloquio cum domino Cane, wofür er ihm im Herbst Wein im Ausmaß von 30 Fudern in Pedergrosso und in Tramin zuweist. Er sah sich mithin während der Zusammenkunft, und zweifellos zur Deckung von deren Kosten, genötigt, eine kleine Summe zu erborgen, während der Richter Gottschalk, der ihn, wie wir aus einer der anzuführenden Eintragungen ersehen, nach Trient begleitet hatte, unmittelbar darauf über ganz ungewohnt große Eingänge, die für einige

[1]) Trevisaner Chronik l. c. p. 205. — Spangenberg, Cangrande I S. 190 f. — Die Zusammenhänge werden in der genannten Chronik, der einzigen bisherigen Quelle für die Einzelheiten der Geschehnisse irrig dargestellt.

[2]) Trevisaner Chronik a. a. O.

Digitized by Google

Zeit den Verlegenheiten ein Ende bereiteten, abzurechnen imstande war. Ehe wir den zweiten Posten dieser Einnahmen erörtern, sei erwähnt, daß an den von Cangrande gezahlten Goldflorenen auch die Königin Adelheid ihren Anteil empfing; der Richter Gottschalk gab ihr von den 2000 empfangenen 300, oder deren Wert in der üblichen Veroneser Währung (Cod. 11 f. 124 [2]).

Die für die Zeitverhältnisse überaus bedeutende Zahlung des neuen Herrn von Castelbarco erregt in dem Zusammenhange, in dem sie angeführt und verrechnet wird, in starkem Maße die Vermutung, auch sie stehe mit der von Cangrande gewährten in engstem Zusammenhang. Daß die Castelbarker Parteigänger der Scaliger waren, ist erwähnt; das „Geschenk" einer für die Begriffe, für die Wertverhältnisse der Zeit außerordentlich hohe Summe (72380 Mark d. R.-W. Münzwert) ist an sich auffallend, durchaus unglaubhaft erscheint aber, daß ein Südtiroler Feudalherr jener Periode den selbst für ein damaliges Bankhaus sehr erheblichen Betrag bar, wie er an den Richter Gottschalk übergeben wurde, zu seiner Verfügung gehabt haben sollte. Man hat aller Wahrscheinlichkeit nach auch hier an ein Eingreifen Cangrandes zu denken, der seine bedeutenden Mittel anwandte, um Heinrich soweit für sich zu gewinnen, daß er ihn von der Seite der dem Kärntner nahe verwandten Gegner fernhielt.

Die weiteren Buchungen, die auf die Besprechungen in Bozen und Trient Bezug haben, sind die folgenden, sämtlich im Cod. 11 enthalten: In der Amtsrechnung des Tschwenno de Eppan, caniparius in Griez (f. 145 [2]), Tirol 1320. 22. Juli: Item dedit ad expensas domini et domine in Griez (des König Heinrichs und seiner Gattin Adelheid) et dominorum F[ridericl] regis Romanorum, ducis Leupoldi, comitis H[einrici de Goritia] et nunciorum domini Canis, Paduanorum et aliarum civitatum de Lombardia per 4 litteras domini et unam litteram domine (.. es folgt die Aufzählung der gelieferten Naturalien). In der oft erwähnten Rechnung des Richters Gottschalk von Enn vom 5. Mai 1320 (f. 125): Item assignavit Tschwennoni nunc canipario in Griez avene malteros 604 tempore, quo dominus F[ridericus] rex Romanorum fuit in Bozano pro negociis Paduanorum, qui empti fuerunt pro Veron. marcis 45 libris 2 grossis 7. — (f. 125 [2]) Item exsolvit nuncios domini Canis in Merano pro libris 25. — Item Nikolao de Vonatella, famulo domini Canis Veron. libras 50. — (F. 126) Item infra istam racionem dominus H[einricus] rex ivit in Tridentum ad colloquium habendum cum domino Cane, ubi ei predictus dominus Got[schalcus] ministravit pro expensis in Tridento, in Novoforo, in Bozano et in Griez per quatuor litteras ipsius domini regis de prediis tritici malteros 11 (sowie andere

Digitized by Google

Naturalien im Gesamtwerte von 101 Mark Veroneser und 1 Libra). — In der Amtsrechnung des Richters von Ulten Eblinus de Porta Merani, Tirol 1320, 5. Juni. ist (Cod. 11 f. 132) verzeichnet: Item pro vectura grani missi in Griez in adventu regis F[riderici] Romanorum Veron. libras 4 grossos 9. —

Friedrich der Schöne verliesz Bozen, da sich Cangrande nicht zur Verhandlung eingestellt hatte, unverrichteter Sache und begab sich wieder nach Steiermark, aber der Kampf gegen den unbotmäßigen Reichsvikar wurde bereits vor dem Aufbruch aus der tirolischen Stadt beschlossen [1]); Heinrich von Böhmen hielt sich der Ausführung dieses Beschlusses fern. Im Juli 1320 focht der Graf von Pfannberg und der Sohn Ulrichs von Walsee erfolgreich gegen ein von dem toskanischen „Weißen" Simone Filippo de' Reali aus Pistoia geführte Heeresabteilung Cangrandes, und am 25. August 1320 errangen die Paduaner mit Hilfe Ulrichs und des Grafen Heinrich von Görz einen bedeutsamen Erfolg über den Scaliger selbst, der, durch einen Pfeilschuß verwundet, entfliehen mußte. Im Oktober schloß der Gefürchtete mit den Paduanern Waffenstillstand. Der bedeutsame Erfolg über den Herrn Veronas, unter dem Banner eines der beiden deutschen Könige errungen, galt den italienischen Guelfen als glanzvoller Sieg ihrer eigenen Sache, und in dem entlegenen Florenz loderten Freudenfeuer empor, flammten als Zeichen eines Triumphes „Falò" von den Türmen ins Land [2]). Heinrich von Böhmen, der an dem Kampfe nicht teilgenommen, suchte alsbald aus der Niederlage Cangrandes Nutzen zu ziehen.

Es geschah durch Anlehnung an Friedrich, doch zunächst trat er in seiner ewigen Zweideutigkeit wiederum in engere Beziehung zu Ludwig. Am 18. August 1320 war seine zweite Gattin Adelheid von Braunschweig gestorben [3]) und am 12. April 1321 erteilte, zweifellos nach vorangegangenen, wohl durch Vertrauensmänner des Wittelsbacher Herrschers mit dem Kärntner geführten Verhandlungen, Johann von Böhmen Ludwig Vollmacht, seine Schwester Maria mit Heinrich, sowie dessen (etwa dreijährige) Tochter Margarete (nachmals mit dem Beinamen Maultasch) seinem Sohne Wenzel (dem nachmaligen Kaiser

[1]) Ebendort p. 206.

[2]) Gesch. von Florenz III, S. 630. — Annales Paduani, Redazione Zabarellia, ed. Bonardi, Neue Murat.-Ausg. tomo VIII parte I p. 241 s. — Trevisaner Chronik l. c. p. 210. — Hist. Cortusiorum l. II c. 40; 41. l. c. col. 823 s. — Giov. Villani IX c. 121. — Das Kräfteverhältnis wird wahrscheinlich in den Melker Annalen (M. G. Ss. IX p. 511) richtig angegeben; danach hätten „400 galeae Australium" gegen „600 Latinorum" gekämpft. Zu den 400 kam dann aber das Bürgerheer Paduas hinzu, zu den 600 die Miliz der von Cane beherrschten Gebiete.

[3]) Chroni on monasterii Stamensis bei Pez, Ss. rer. Austriacar. II col. 458.

Digitized by Google

Karl IV.) zu verloben [1]). Die beiden geplanten Verbindungen zerschlugen sich, es scheint, weil Maria erklärte, sie wolle lieber ins Kloster gehen, als dem Herrscher Tirols die Hand reichen [2]).

Nach dem Scheitern dieser Eheverhandlungen, die zweifellos zugleich den Zweck verfolgten, Heinrich zu offenem Übertritt auf die Seite des Wittelsbachers zu bestimmen, schloß er sich wieder nahe an Friedrich an. Seine auf Italien gerichteten Absichten erklären sich vielleicht außer durch den Plan, Südtirol vermittels einer Machtstellung in dem südlichen Vorlande besser zu sichern, durch das Bestreben für den entschwundenen Glanz der böhmischen Krone einen Ersatz zu suchen. Die nach Süden gerichtete Politik des Alternden hatte eigentlich nur dann einen Sinn, wenn er die weiter ausgedehnte Herrschaft in seinem Hause hätte vererben können. Er war in dieser Zeit etwa fünzig Jahre alt [3]). Die Braunschweigerin hatte ihm zwei Mädchen hinterlassen; die Raitbücher belehren uns darüber, daß Söhne an seinem Hofe erzogen wurden, aber es ist kaum zu bezweifeln, daß sie unehelicher Geburt waren, auch starben diese Knaben im zartesten Alter [4]). Der Tiroler Herrscher hielt sie bei sich im Schloß Tirol. In der Abrechnung der Meraner Münzer, zu denen Guido de' Rossi aus Florenz gehörte, Tirol 1323, 10. Juni (Cod. 14 f. 18) ist eine Ausgabe erwähnt ad expensas domini et parvorum domini in Tyrol. In der Rechnung des Richters Gottschalk von Enn ist die Zahlung für ein Gewand verzeichnet, gegeben Mechtildi scolastice quondam parvorum domini (Cod. 13 f. 54 [2]). Die von Heinrich fort und fort so eifervoll betriebenen Heiratspläne lassen darauf schließen, daß er vor allem nach legitimer männlicher Nachkommenschaft strebte.

Der Herrscher von Kärnten und Tirol ließ sich durch Friedrich den Schönen das Reichsvikariat Paduas übertragen [5]). Ulrich von Walsee war fähig gewesen, einen Sieg über den glänzendsten Kriegshelden der Zeit zu erfechten, aber in den Irrgängen städtischer Parteipolitik fand er sich wohl nicht zurecht, und den von außen einwirkenden Intriguen war er, wie es scheint, keineswegs gewachsen. In Padua höhnte man, er verstände kein Latein, ja selbst die Kunde des Lesens und Schreibens

---

[1]) Urkunde M. G. Constitut. V p. 492 s.

[2]) Die Meldung des Joh. Victoriensis (L. V recensio 2 c. 3, l. c. II p. 112 zu 1324) bezieht sich offenbar auf diese Verhandlungen. Maria heiratete 1322 Karl IV., König von Frankreich.

[3]) Heinrichs Mutter, Elisabeth von Bayern, war 1273 gestorben. Chronic. Stamense l. c. col. 457.

[4]) Von dem weitern unehelichen Sohne Albert wird später die Rede sein.

[5]) M. G. Constitut. V p. 504; 505; 506.

Digitized by Google

sei ihm fremd [1]). Er selbst mochte wünschen, seiner niemals recht klar bestimmten Paduaner Stellung enthoben zu werden, und wäre dies nicht der Fall gewesen, er wäre den gegen ihn gerichteten Einflüssen wohl dennoch erlegen. Friedrich der Schöne beschied ihn zu sich nach Judenburg und mit ihm eine Gesandtschaft der Kommune Padua, deren führende Persönlichkeit jener Nikolaus von Carrara war, den seine Feinde vorher bei Ulrich verklagt hatten. Ferner befand sich der in der Vollmacht des Generalrates ausdrücklich als „Poet" bezeichnete Albertino Mussato unter den über die Alpen abgeordneten Vertretern [2]). Ein Hoftag, ähnlich dem anderthalb Jahre zuvor in Bozen abgehaltenen war nach der steirischen Stadt ausgeschrieben; außer Padua hatten auch andere oberitalienische Städte auf Friedrichs Geheiß ihre Boten entsandt, ebenso Cangrande, der offenbar nach dem im Oktober 1320 geschlossenen später verlängerten Waffenstillstand mit Padua wieder als Reichsvikar von Verona und Vicenza voll anerkannt wurde, weil der Habsburger den Mächtigen nicht dauernd unter seinen Gegnern zu sehen wünschte. Nach der Angabe der Historia Cortusiorum boten die Gesandten Canes Friedrich dem Schönen eine große Summe Geldes, wenn er ihrem Herrn auch das Reichsvikariat Paduas übertrage [3]); da dies nicht zu erreichen war, mag ihr Auftrag dahin gegangen sein, für die Übertragung der Reichsstatthalterschaft Paduas an Heinrich von Böhmen zu wirken, und diese erfolgte am 5. September 1321. Heinrich war persönlich in Judenburg anwesend [4]). Bald nachdem er das Vikariat erhalten, entsandte er seinen Schwager, den Kärntner Edlen Konrad von Aufenstein, dem man seltsamer Weise in Italien ein Alter von achtzig Jahren andichtete, als Kapitan zur Regierung der Stadt am Bacchiglione. Nach der einen dort entstandenen Aufzeichnung [5]) brachte er hundert Ritter mit, nach der Angabe des Albertino Mussato hätte er diese Zahl bereits vorgefunden und wäre an der Spitze von weiteren zweihundert erschienen [6]). Betreffs der Amtsführung der Subvikare Heinrichs von Padua erfahren wir aus den Raitbüchern dieser Zeit nichts. Erst die

[1]) Annales Paduani, Redaz. Zabarellia, ed. Bonardi, Neue Muratoriausg. tomo VIII parte 1 p. 238.

[2]) M. G. Constitut. V p. 498 s. — Hist. Cortusiorum Murat. Ss. XII col. 829 (L. III cap. 1).

[3]) Murat. l. c.

[4]) M. G. Constit. V. p. 504.

[5]) Nach der Redazione Zabarellia der Annales Paduani, Neue Muratori-Ausg. tomo VIII parte 1 p. 242. — Liber Regiminum Paduae ed. Bonardi, ebendort p. 356 erwähnt nur die 200 mit Konrad herbeigezogenen Ritter.

[6]) Albertini Mussati Gesta Italicorum post mortem Henrici VII l. c. col. 717.

Digitized by Google

Abrechnungen des Florentiners Artesio de' Rossi vom 24. Juli 1326 [1]) sowie die über die Pacht des halben Zolles in Lueg und an der Töll, Tirol 1330, 7. Juni ergeben (Cod. 14 f. 89 [2]) das Bestehen einer Kämmereiverwaltung Heinrichs von Böhmen in Padua. Im Jahre 1326 war der Tiroler Edle Engelmar von Villanders, dem nachmals der Tod von Henkershand beschieden war, sein Kämmerer in dieser Stadt [2]).

Wenig über ein Jahr, nachdem Friedrich der Schöne dem Oheim das Reichsvikariat Paduas übertragen, fiel bei Mühldorf die Entscheidung zwischen den Gegenkönigen. Zuvor, im Frühjahr 1322 haben wiederum Verhandlungen zwischen Heinrich von Böhmen und den in nahen Beziehungen zum König Ludwig stehenden Niederbayern stattgefunden, Verhandlungen, über deren Gegenstand wir nichts erfahren, die aber so wichtig waren, daß sich Heinrich um ihretwillen selbst nach Passau begab, während Heinrich von Bayern mit ihm eine sechstägige vom 5. bis zum 11. April dauernde Zusammenkunft in Rattenberg in Tirol abhielt. Die Münchener Raitbücher verzeichnen im Cod. 11 f. 244 in der Amtsrechnung des Lazarius von Rattenberg, Tirol 1322, 28. Mai, daß er gezahlt habe: per unam litteram domini H[einrici] regis ad expensas ipsius in Ratenberch a die dominica Judica (5. April) usque in vigiliam Palmarum (11. April) in colloquio celebrato cum domino Heinrico duce Babarie Veron. libras 50 grossos 4. — Item dedit ad expensas domini H[einrici] regis in Ratenberch, quando ivit in Pataviam Veron. marcas 10 libras 7 grossos 3 [3]). Unmittelbar vor dieser Zusammenkunft hatte sich Heinrich von Böhmen durch Friedrich den Schönen auf vier Monate Vollmacht erteilen lassen, zwischen Padua und Cangrande eine endgültige Einigung herbeizuführen [4]), denn im Waffenstillstand vom Oktober 1320 bezw. Januar 1321 war die Entscheidung über streitige Burgen von großer Wichtigkeit dem Habsburgischen deutschen König vorbehalten geblieben [5]). Der gütliche Ausgleich der widerstreitenden Interessen wären auch einem Fähigeren nicht geglückt, und die von Heinrich übernommene Aufgabe blieb ungelöst.

Sowohl Ludwig wie Friedrich hatten den Verwandten aufgefordert, zu den Kämpfen des Jahrer 1322 Zuzug zu stellen. Seiner Neigung gemäß, und in Fortsetzung der bisherigen Haltung, erklärte sich Hein-

[1]) Forschungen zur Gesch. von Florenz IV S. 350 Regest 177.

[2]) Ebendort.

[3]) Eine weitere Eintragung bezieht sich auf Zahlung an Benannte, missi ad consilium domini episcopi Saltzburgensis pro colloquio habendo pro pace stratarum Veron. marc. 6 libr. 8.

[4]) 1322, 30. März (Heinrich weilt damals in Brixen). M. G. Constitut. V p. 511 s.

[5]) Hist. Cortusiorum L. II c. 44, l. c. col. 825.

Digitized by Google

rich, um einen neuzeitlichen Ausdruck zu gebrauchen, für „neutral“ im weitestgehenden Sinne; er stellte seinen Lehnsleuten frei, unter dem Banner des einen oder des andern der Gegenkönige zu kämpfen [1]), oder dem Kampfe ferne zu bleiben. So besaß er nach der Niederlage und Gefangennahme Friedrichs wieder die Möglichkeit, zwischen beiden eine Vermittlung anzustreben und dabei auf beiden Seiten seinen Vorteil zu suchen. Die Treulosigkeit scheint ihm von keinem der Teile verargt worden zu sein.

Seinem Wunsche, in Italien Verbindungen anzuknüpfen, kamen die Ehepläne entgegen, die König Friedrich von Sizilien für seinen Erstgeborenen und Mitregenten Peter hegte. Der aragonesische Herrscher der südlichen Insel trat 1322 in Verhandlungen mit Heinrich wegen der Heirat von dessen Nichte Elisabeth mit seinem Sohne. Es war das Zeitalter weitausschauender politischer Kombinationen, die stets mit Eheschließungen einhergingen, aber wir vermögen allerdings nicht zu erkennen, welche Hoffnungen gerade dieser Werbung zugrunde liegen mochten. Elisabeth war die Tochter Ottos, des 1310 verstorbenen ältesten Bruders des Titularkönigs von Böhmen und seiner Witwe Ofmia (Euphemia) von Schlesien, die den Gatten Jahrzehnte lang überlebte. Bald nach der Schlacht von Mühldorf, wenn nicht schon zuvor, müssen die Boten aus Palermo in Bozen eingetroffen sein. Ein Vertrauensmann Heinrichs Namens Griesinger wurde nach Sizilien entsandt (Cod. 13 f. 55). Die Boten König Friedrichs weilten jedenfalls im November 1322 schon seit einiger Zeit in Bozen, denn in der Amtsrechnung des Christanus judex in Novadomo vom 16. November 1322 finden wir die folgende Ausgabe für „Auslösung“ der Sendlinge verzeichnet, deren mitgebrachte Barmittel also erschöpft waren, so daß König Heinrich ihre Schuld begleichen lassen mußte (Cod. 13 f. 7): Item exsolvit (der Abrechnende) nuncios de Sycilia apud Weizinam de Bozano pro Veron. marcis 12. Derselbe Betrag mit der gleichen Angabe ist dann in der Abrechnung des Dominus Georius de Vilanders judex in Gufduna vom 13. Februar 1324 (Ibid. f. 63) nochmals verzeichnet. In der Amtsrechnung des Tschwenno von Eppan, Kellerverwalters zu Gries vom 26. November 1322 (Cod. 13 f. 11 [2]) ist für Beschenkung der sizilischen Boten folgende Eintragung enthalten: Item Nykolao f. q. Ehterii aurificis in Merano pro uno cingulo venduto domino (sc. regi) et dato nunciis de Sycilia vini carradas 2 pro libris 40 computatas.

Nach angenommener Werbung und geschlossener Verlobung muß alsbald die Prokurationstrauung der jungen Elisabeth, wohl in Meran

[1]) Joh. Victoriensis L. V c. u. c. 4 der andern Redaktion, ed. Schneider II p. 81 s.; p. 116 s.

Digitized by Google

oder in Bozen, stattgefunden haben, denn in den Rechnungen wurde sie fortan während der Monate, die sie noch in der Heimat weilte, stets als „Königin von Sizilien“ bezeichnet. Bedeutende Naturalienlieferungen an die Herzogin Ofmia „pro subsidio expensarum regine Sicilie“ hatten vermutlich auf die Hochzeitsfeier Bezug (Cod. 13 f. 55). Die umfangreichen Ausgaben für die in Bozen, Verona und Venedig eingekaufte Ausstattung, sowie für die Beförderung der jungen sizilischen Königin bis zu ihrer Einschiffung wurden sämtlich von dem Oheim bestritten (Cod. 13 f. 51; 55; 56 [2]; 58 [2]; 135; 152 [2]; 153 [2]. — Cod. 14 f. 20 [2]; 33; 33 [2]; 34; 35). Richter Gottschalk von Enn legte in Gries am 25. September 1323 (Cod. 13 f. 56 [2]) Rechnung über 922 Mark 9 Librae Veroneser (30363 M. d. R.-W.), die er „ad expedicionem regine Sicilie“ [1]) verausgabt hatte, doch stellte dieser Betrag nur einen Teil der Gesamtausgaben dar, und nur etwa zwei Drittel von ihm hatten aus laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Heinrich war so weit gegangen, für die prunkvolle Ausstattung der Nichte einen Teil seiner Kleinodien zu verpfänden. In der Amtsrechnung, die Gottschalk am 20. Mai 1325 in Bozen über Pachten und Einkünfte des Bezirkes Enn für die Zeit seit dem 5. Juni 1323 legte (Cod. 13 f. 136 [2]), ist unter den Ausgaben verzeichnet: Item exsolvit chlainodia domini in Bozano obligata per Volrerium pro vestibus regine Sycilie apud Gartnerium et socios suos, cives de Bozano pro marcis 50. — Item dedit pro usura in Tridento in predictis duobus annis, que accrevit super pecunia data ed expedicionem regine Sycilie Veron. marcas 50 pro quibus sunt obligata chlainodia domini ibidem.

Die bräutliche Gattin des Mitregenten von Sizilien verliesz die Tiroler Heimat im Februar 1323. Am 23. dieses Monats zog sie in Padua ein, wo sie zwei Tage verweilte, dann setzte sie ihren Weg über Mestre nach Venedig fort [2]). Hier sollte sie sich im März einschiffen, doch die Abfahrt verzögerte sich um mehr als einen Monat, wahrscheinlich wegen des langsamen Verlaufes der Verhandlungen, die Friedrich von Sizilien mit der Republik wegen Beförderung der neuen Schwiegertochter führte. Betreffs des Aufschubes der Abreise Elisabeths aus Tirol enthalten die Raitbücher in der Abrechnung des Richters Gottschalk (Cod. 13 f. 54) folgende Angabe: Item dedit domine Ofmie ducisse vini de Enna carradas 10 pro expensis regine Sicilie, que trans-

[1]) Der Ausdruck „expedicio“ wird für die Beförderung, aber auch für alle mit der Ausstattung zusammengehörigen Dinge, also für der Gesamtbegriff des Übertrittes in die neuen Verhältnisse angewandt.

[2]) Annal. Paduani, Redaz. Zabarellia, ed. Bonardi. Neue Muratori-Ausg. tomo VIII parte 1 p. 243.

Digitized by Google

fretare debuit in Marcio, set amplius mansit. In einem aus Messina am 5. Mai 1323 abgesandten Schreiben berichtete König Friedrich seinem Bruder Jayme II. von Aragon über das Eintreffen der Schwiegertochter in der Stadt an der Meerenge und das Beilager seines Sohnes, das dort am 24. April stattgefunden hatta. Die Republik Venedig habe dem sizilischen König zuliebe auf ihre Kosten zur Überfahrt der Elisabeth fünf bewaffnete Galeeren gestellt [1]), und diese mögen etwa am 10. April aus der Lagunenstadt abgesegelt sein. Von Tirol aus hatte der Abt Hermann des Familienklosters Stams die junge Königin bis Venedig geleitet (Cod. 13 f. 26 [2]); er kehrte von dort zurück, während die Tiroler Ritter Johann Rubeiner und Albert von Vellenberg, sowie ein Regensburger Bürger der jungen Fürstin von dem Oheim als Geleit bis Messina mitgegeben waren (ebendort f. 58 [2]; 117; 135 [2]; 136 [2]).

Ein stärkeres Eingreifen Heinrichs in die oberitalienischen Verhältnisse fand in dieser Zeit nicht statt. Wenn ihm in der neueren Literatur dennoch ein solches, nämlich ein Kriegszug im Frühjahr 1322, zugeschrieben worden ist, so beruht dies auf Verwechslung mit dem gleichnamigen Herzog von Österreich, dem Bruder Friedrichs des Schönen, der dessen Schiksal teilen sollte, da er bei Mühldorf gleich diesem in Gefangenschaft Ludwigs des Bayern geriet. Dessen durch Robert von Neapel und Papst Johann XXII. in Bewegung gesetzter Versuch eines Feldzuges gegen die Mailänder Visconti [2]) ist irrig auf Heinrich von Böhmen-Kärnten übertragen worden [3]).

Heinrich von Böhmen behauptete seine Stelle als Reichsvikar Paduas. Die dauernd von inneren Kämpfen erfüllte Stadt wurde, wie dies bei allen Signorien üblich, unter Wahrung der äußeren Formen kommunaler Unabhängigkeit, der Sache nach durch seinen Vertreter Konrad von Aufenstein regiert. In der Amtsrechnung des Dominus Gotschalcus judex in Enna, Gries 1323, 25. September ist (Cod. 13 f. 54 [2]) verzeichnet: Item eidem domino Gotschalco judici in recompensam dampni illati suis servitoribus euntibus cum domino Ch[unrado] de Auvenstain versus Paduam, quibus per duos menses non fuit datum stipendium, ad se ipsum, Veron. marcas 40. Von Verhandlungen mit Cangrande in dieser Zeit bewahren die Raitbücher ein Zeugnis. In der Rechnungslegung der Münzer von Meran vom 10. Juni 1323 sind (Cod. 14 f. 18) Ausgaben erwähnt, die in Meran für die Boten Canes von Verona gemacht waren.

---

[1]) Finke, Acta Aragonensia p. 736 s.
[2]) Gesch. von Florenz III S. 57 f.
[3]) Durch Spangenberg, Cangrande, II S. 10 u. 24.

Digitized by Google

Heinrichs eigener Rechtstitel in Bezug auf Padua war durch die Gefangennahme Friedrichs des Schönen entwertet. Da er sich zwischen den kämpfenden Parteien gehalten hatte, konnte er indes dahin wirken, daß der siegreiche und der besiegte Gegner dem südlichen Lande gegenüber den Schein der Einigkeit beobachteten, die Reichsautorität gewissermaßen in einem abstrakten Sinne zu wahren suchten. Ludwig war es nicht gelungen in Italien Einfluß zu gewinnen. Das Wenige, was dort an Geltung des Imperiums bestand — und auch dieses Wenige war mehr Form, als Wirklichkeit — haftete an dem Namen des gefangenen Habsburgers. Es für die Zukunft festzuhalten, war kluge Politik des Wittelsbachers, der sich demgemäß in diesem Punkt zu gemeinsamem Handeln mit Friedrich dem Schönen entschloß, wobe allem Anscheine nach Heinrich von Böhmen die Rolle des Vermittlers übernahm.

Dessen erneute Verhandlungen mit Ludwig dem Bayern begannen wenige Wochen nach der Mühldorfer Schlacht; sie war am 28. September 1322 geschlagen worden, und bereits am 5. November trafen die beiden in Kufstein zusammen; von dort begaben sie sich nach Augsburg, wo Ludwig vom 24. November bis zum 11. Dezember weilte [1]). Daß die italienischen Angelegenheiten bei diesen Verhandlungen in Betracht kamen, ergeben die gleich zu erwähnenden Umstände. Auch die Ehe der Nichte Heinrichs mit dem Erstgebornen Friedrichs von Sizilien wird Ludwig damals gutgeheißen haben. Ob etwa schon jetzt die Aussöhnung mit Friedrich und den Habsburgischen Brüdern erörtert wurden, läßt sich nicht entscheiden, aber es darf als sehr wahrscheinlich gelten. Wir erfahren von jenen Zusammenkünften durch die folgenden Eintragungen in die Raitbücher: In der Amtsrechnung, die Dominus Reymboto de Stams am 28. Juni 1323 in Tirol über den Ertrag den Mönchen von Stams verpfändeter landesherrlicher Güter legte, ist (Cod. 13 f. 26 [2]) verzeichnet „Item mutuaverunt (nämlich die Mönche) domino regi in Chuofstein Veron. libras 35. Item mutuaverunt domino regi in Augusta in Hallensibus et Augustensibus, marcas 14 libras 5 grossos 11“. In der Amtsrechnung des Richters Gotschalk in Enn, Gries 1323, 25. September (ebend. f. 54) ist gebucht: Item Minnerio de Augusta vini de Enna carradas 39 in debitis expensarum videlicet dictarum marcarum, (die vorgängige Erwähnung findet sich indes in der Rechnung nicht) quas apud eum fecit dominus in Augusta.

---

[1]) Ludwig in Kufstein, Böhmer Regesten Nr. 483; in Augsburg Nr. 486—514. Dies war sein einziger Aufenthalt dort während der hier in Frage kommenden Zeit.

Digitized by Google

5. Italienische Angelegenheiten. — Die Ehe der Herzogin Elisabeth mit König Peter von Sizilien. — Besuch Heinrichs von Böhmen bei Friedrich in der Trausnitzer Gefangenschaft.

Das von Ludwig geförderte Bündnis seiner bisherigen Mündel von Niederbayern mit Heinrich von Böhmen hat dessen Verhältnis zu Friedrich den Schönen nicht getrübt. Vielmehr ging, sehr wahrscheinlich unter Vermittelung des Kärntners, aus dem Wunsche einer Annäherung die Absicht einer nahen Verbindung Friedrichs mit den Niederbayern hervor, die durch eine Eheschließung gefestigt werden sollte [1]). Als der deutsche König aus dem Hause Habsburg den Plan faßte, in stärkerem Maße auf Italien zu wirken, glaubte er hierzu der Beihilfe des Herrschers von Tirol zu bedürfen. Auf den 24. Februar 1320 schrieb er einen Hoftag zur Beratung über Angelegenheiten des südlichen Landes nach Bozen aus, und bei der Regelung der Verhältnisse Paduas war von ihm dem König Heinrich ein bedeutsamer Anteil zugedacht, denn dieser Kommune wurde aufgegeben, ihre Gesandten vor den deutschen König und vor Heinrich von Böhmen zu entsenden. Auch Cangrande della Scala von Verona, der langjährige gefährliche Feind Paduas, war nach der tirolischen Stadt geladen, ferner Graf Heinrich von Görz, der königliche Vikar Trevisos, sowie Ulrich von Walsee, Hauptmann von Steiermark und Vikar Paduas für Friedrich [2]). Auch auf Toskana waren die Gedanken des Habsburgers gerichtet; er hoffte, wenn er die Macht des Castruccio Castracani erhöhte, dort seinen Einfluß zu verstärken, während doch in Wirklichkeit, ebenso wie im östlichen Oberitalien der Scaliger, auch hier nur ein Kühner und Gewandter den Namen und Titel des Fernen für seine Zwecke benützte. Dem Vikar Luccas wurde jetzt die Vertretung des Reiches in größerem Umfange bewilligt, und seine Gesandten waren ebenfalls nach Tirol beschieden worden [3]).

Die Paduaner Angelegenheiten besaßen für die Tiroler Herrscher, seit, wie erwähnt [4]), der Bischof Heinrich II. von Trient, um sich der

---

gründet ist, Heinrich von Böhmen habe auf Friedrichs Seite an dem damaligen Kampf gegen Ludwig teilgenommen, vermögen wir an der Hand unseres Materials nicht nachzuprüfen.

[1]) M. G. Constitut. V p. 449 s., Schreiben Friedrichs an Padua 1320, 27. Februar.

[2]) Schreiben desselben an Padua 1320, 23. Januar. Ibid. p. 448 s.

[3]) Ibid. p. 458; 459. — Gesch. von Florenz III S. 637, wo indeß die Erwähnung zu streichen ist, Friedrich habe sich zur Zeit der erweiterten Verleihung in der Gegend von Preßburg befunden. Von der Verzögerung seines Eintreffens in Tirol wird gleich die Rede sein.

[4]) S. vorn S. 193.

Digitized by Google

lästigen Schutzherrschaft des Vogtes seiner Kirche, Meinhards II. zu entziehen, die Stadt nebst den Besitzungen seines Bistums 1278 der Kommune am Bacchiglione unterstellt hatte, eine besondere Bedeutung; der Gedanke lag nicht fern, durch Gewinnung maßgebenden Einflusses auf das gefährdete Padua für die Zukunft ähnlichen Möglichkeiten vorzubeugen. Andererseits war für Heinrich der nach allen Seiten hin ausgreifende Herr Veronas zu fürchten, und der Titularkönig von Böhmen hatte die Neigung sich mit diesem gefährlichen Nachbarn gut zu stellen. Die beiden Bestrebungen bargen freilich einen tiefen Widerspruch in sich, der früher oder später offen hervortreten mußte. Einstweilen führten sie zu einer schwankenden und unaufrichtigen Haltung.

Die mächtigen Lehensträger des Trientiner Bistums, die Herren von Castelbarco neigten zu Verona. Zwischen dem Bischof Heinrich II. von Trient und Alberto della Scala von Verona hatten um 1282 Kämpfe stattgefunden, bei denen König Heinrichs Vater Meinhard auf Seiten der Veroneser stand. Um die Jahrhundertswende hatten die drei Söhne Meinhards wiederum mit dem Bischof Philipp von Trient in Fehde gelegen, in die Alberto della Scala und gemeinsam mit ihm Guido Bonacolsi von Mantua zugunsten des Bischofs gegen die herzoglichen Brüder eingriff, bis nach Albertos Tode 1301 ein Friede zustande kam [1]). Die Raitbücher (Cod. 4 f. 52) verzeichnen in der Abrechnung des Heinrich von Rottenburg und des Ulrich von Cord, der Kapitane von Trient, die sie am 14. Juli 1308 legten, eine Zahlung pro expensis domini Wilhelmi de Castelbarcho et nunciorum de Verona in Merano. Es handelte sich wohl wieder um Beilegung von Streitigkeiten, in die, wie stets, die Herren von Castelbarco verwickelt waren, vielleicht auch, wie früher, um ein Bündnis mit Verona. Nach der Amtsrechnung, die Ulrich von Cord, jetzt Burggraf von Tirol, am 13. Juli 1317 legte hatte er (Cod. 12 f. 86) gezahlt magistro curie, domino Perchtlino de Cordo et Henrico de Schennano, missis Veronam ad dominum Canem pro colloquio celebrando inter dominum et eum pro expensis marcas 15 et pro usura pro eisdem libras 10 (= $6^2/_3$ v. H. für eine nicht zu bestimmende, jedenfalls nur einige Monate umfassende Zeit); die Zusammenkunft mag Anfang 1317 stattgefunden haben. Am 9. Februar 1318 trafen 250 Ritter und ebensoviele Armbruster zu Pferde unter dem Banner Heinrichs von Böhmen, am nächsten Tage traf eine Waffenschar des Wilhelm von Castelbarco bei dem gegen Padua kämpfenden Cangrande ein, und wegen dieser Verstärkung sahen sich die Paduaner

[1]) Egger, Gesch. Tirols I, S. 316 f., 328 f.

Digitized by Google

gezwungen, sofort mit dem Bedränger Frieden zu schließen[1]). Eine neue Zusammenkunft Heinrichs mit dem Scaliger, zu dem er in dieser Zeit geradezu in einem Freundschaftsverhältnis gestanden zu haben scheint, fand am 16. April 1318 in Trient statt, wo die beiden sechs Tage miteinander verweilten. In der Amtsrechnung des Richters Gottschalk von Enn vom 5. Mai 1320, die er in Bozen und Gries legte, wurde als einer der Ausgabeposten eingetragen: Item dedit ad expensas domini regis et domini Canis existentibus (!) in Tridento in anno 1318 in festo Palmarum per dies 6, Veron. marcas 227 libras 7 grossos 10. Item super ipsa pecunia accreverunt in usura marce 18 (Cod. 11 f. 124[2]). In der Rechnung des Jacopo de' Rossi aus Florenz und seiner Brüder über den halben Zoll von Bozen, abgelegt zu Gries am 7. Februar 1319, ist (Cod. 11 f. 26[2]) eine Zahlung von 50 Veroneser Librae an Konrad von Poymunt für ein Roß verzeichnet, verloren „in servicio domini Canis". Als Heinrich von Böhmen in Innsbruck weilte, was im Januar und wiederum im Juli 1319 der Fall war, schickte Cangrande dorthin an ihn Gesandte. In der Amtsrechnung des Herrn Seyfried von Rottenburg, Innsbruck 1319, 29. August ist (Cod. 11 f. 82) verzeichnet: Item exsolvit nuncios domini Canis de Verona in Inspruka apud Pleterlinum pro libris 14 grossis 4. Eine Gesandtschaft Heinrichs an Cane wird in der bereits angezogenen Rechnungslegung des Richters Gottschalk vom 5. Mai 1320 (Cod. 11 f. 123[2]) erwähnt. Nach derselben führte im Auftrage des Tiroler Landesherrn Johann Prichsiner „gewisse Bewaffnete", also wahrscheinlich nur eine kleine Schar, dem Cane nach Verona zu (Cod. 11 f. 123[2]). Sie bildete wohl eine Hilfstruppe, die Heinrich dem Scaliger zu den Kämpfen des Jahres 1319 gegen die Paduaner stellte.

Cangrande hatte 1317 von Friedrich dem Schönen das Reichsvikariat Veronas und Vicenzas erhalten[2]), ohne daß er indeß den Interessen des Reiches oder des von ihm anerkannten Reichsoberhauptes irgendwelche Rücksicht gezollt hätte. Zum Reichsvikar Trevisos hatte Friedrich im Juni 1319 den Grafen Heinrich von Görz, Oheim Heinrichs von Böhmen, bestellt und die Bürgerschaft erkannte ihn, dessen Gattin Tochter des Gherardo, Schwester des Rizardo von Camino, des verstorbenen Trevisaner Signore war[3]), willig als Regenten ihrer Stadt

[1]) Historia Cortusiorum, Murat. Ss. XII col. 811 s. — Spangenberg, Cangrande I S. 140 f.

[2]) M. G. Constitut. V p. 339.

[3]) Testament der Beatrice von Camino, Gattin des Grafen, Treviso 1321, 25. August, Verci, Storia della Marca Trivigiana IX, Docum. p. 19.

Digitized by Google

an [1]). Um die Jahreswende 1319 zu 1320 versammelte der Görzer ein Heer gegen Cane, und in diesem befanden sich, zweifellos nicht ohne die Billigung Heinrichs von Böhmen, zahlreiche Edle aus Kärnten und Tirol, darunter solche, die dem Herrn dieser Gebiete besonders nahe standen [2]). Wieder hielt Heinrich es mit beiden Teilen, und wieder gefiel er sich in der Rolle des Mittlers. Es kam nicht zum Schlagen. Schon im Oktober 1319 hatte der Titularkönig von Böhmen von neuem eine Gesandtschaft, aus seinem Hofmeister Heinrich von Rottenburg, Konrad Arberger, dem Ritter Volkmar von Purchstal und dem Richter Gottschalk von Enn bestehend, an Cangrande geschickt, und die Abordnung derselben Vertrauensmänner wurde in den letzten Dezembertagen 1319 wiederholt, zugleich aber waren sie beauftragt Verhandlungen mit dem Grafen von Görz, dem Reichsvikar Trevisos, und Ulrich von Walsee, dem Vertrauensmann Friedrichs des Schönen für Padua, zu führen. In der Abrechnung des Gottschalk vom 5. Mai 1320 buchte er (Cod. 11 f. 123 [2]): Item dedit ad expensas dominorum H[einrici] magistri curie, Chunradi Arbergerii, Volkmari de Purchstal et domini Got[schalci] judicis in Enna, missis (!) ad dominum Canem in Veronam duabus vicibus in mense Octobre et in mense Decembre in anno 1319, Veron. marcas 113 libras 7 in tractatibus habitis cum domino H[einrico] comite Goricie et domino de Walse super negocio Paduanorum. Zu noch genauerer Zeitbestimmung der Verhandlungen im Dezember dient ein Mandat König Heinrichs, Gries 1319. 23. Dezember an seinen Richter Friedrich in Passeier (eingeklebt in Cod. 11 und als f. 146 bezeichnet) das anordnet, der Richter möge dem Konrad Arberger 17 Veroneser Mark zum Kauf eines Pferdes zahlen „ad legacionem nostram peragendam apud patruum nostrum comitem Heinricum Goricie et dominum Canemgrandem de Lascala". Heinrich von Görz war in engste Verbindung mit Padua getreten; Ulrich von Walsee verfügte, wie wir erfahren, nur über hundert Ritter, hundert Armbruster und zweihundert ungarische Bogenschützen [3]), wozu dann allerdings die städtische Streitmacht der Paduaner kam. Zwischen Cangrande einerseits, Padua und dem Grafen Heinrich von Görz andererseits, kam am 10. Januar 1320 ein kurzer Waffenstillstand bis zum 15. März zustande, als dessen Ver-

---

[1]) M. G. Constitut. V p. 436 ss.

[2]) Chronik von Treviso von 1321, gedruckt im Anhang zu Memorie del beato Enrico morto in Trivigi l'a. 1315, Venezia 1760 ed. Rambaldo degli Azzoni Avogari Parte II ed. Baoni p. 196 ss.

[3]) Ibid. p. 197.

Digitized by Google

mittler ausdrücklich Heinrich von Böhmen-Kärnten und Friedrich der Schöne genannt werden [1]).

Friedrich hoffte in Heinrich eine Stütze zu dauerndem Schutz Paduas wie Trevisos gegen den eigenen Reichsvikar Cangrande zu erlangen. Doch verzögerte sich das Eintreffen des Habsburgers in Tirol. Einen Monat nach der festgesetzten Frist weilte er noch in Judenburg [2]). Er wünschte zuvor die erwähnten Verhandlungen mit den Herzögen von Niederbayern zu erledigen, zu welchem Zwecke er beabsichtigte, sich am 2. März in Passau einzufinden, am 23. März wollte er dann in Bozen sein [3]). Auch diese Termine wurden nicht innegehalten. Nach Passau sandte ihm Heinrich von Böhmen (Cod. 11 f. 125[2], Abrechnung vom 5. Mai 1320) einen Boten entgegen; wir kennen nur die Tatsache, wissen aber nicht, ob die Einigung mit den Niederbayern, ob die oberitalienischen Angelegenheiten, oder ob diese und jene Gegenstand des übermittelten Schreibens bildeten. In Passau kann der Habsburger nicht vor Ende März eingetroffen sein. Früher war (f. 126) noch ein Bote an ihn von Tirol nach Osterreich abgegangen.

Am 9. April befand sich der deutsche König in Brixen, am 10. traf er in Bozen ein, wo er am 19. April noch weilte. Am 24. April hielt er sich auf der Rückreise wieder in Brixen auf [4]), Die Historia Cortusiorum [5]), wie die mit den Ereignissen fast gleichzeitige, 1321 verfaßte Trevisaner Chronik des Notars Liberale de Nevada [6]) enthalten eingehende Angaben über das „Parlament in Bozen", sowie über ein gleichzeitiges „Parlament in Trient", wobei der Notar Bozen, trotzdem die Blicke der Trevisaner spannungsvoll dorthin gerichtet waren, nach Kärnten („Kirintia") verlegt; da Heinrich Herzog von Kärnten war, unterschied man nicht weiter zwischen diesem Alpenlande und Tirol. Durch die Eintragungen in die Raitbücher werden die chronistischen Mitteilungen über jene Zusammenkünfte in wesentlichen Punkten ergänzt und berichtigt, ja wir werden durch sie in die Lage versetzt, die unlautere Handlungsweise Heinrichs von Böhmen zu erkennen, der des Neffen Vertrauen so weit täuschte, daß er von Cangrande eine Bestechung entgegennahm.

[1]) Chronicon Veronense, Murat. Ss. VIII, col. 643.

[2]) M. G. Constitut. V p. 455.

[3]) Schreiben an Padua ibid. p. 449.

[4]) Boehmer, Reg. p. 174 Nr. 156—159; p. 386 Nr. 364—366. — M. G. l. c. p. 459; 460; 456.

[5]) Murat. Ss. XII col. 820; 821 (L. II c. 35; 37).

[6]) S. über die Chronik vorstehend S. 213 Anm. 2. Die hier in Betracht kommende Stelle (Memorie del b. Enrico II) p. 205 s. Vgl. Spangenberg, Cangrande I. S. 190 f.

Digitized by Google

Die Bedeutung, die man der Bozener Zusammenkunft beimaß, erhellt auch daraus, daß die Brüder Friedrichs des Schönen sämtlich an ihr teilnahmen. Die Raitbücher erwähnen nur Herzog Leopold, doch liegen für seine wie Herzog Heinrichs Anwesenheit in Tirol auch sonst urkundliche Zeugnisse vor, die von Albrecht und Otto wird von der Trevisaner Chronik gemeldet [1]). Mit Ulrich von Walsee waren Vertreter Paduas, und es waren ferner die Boten „anderer Städte der Lombardei" erschienen, welcher Ausdruck der Raitbücher aber wohl in unserem Sinne als ein ungenauer zu betrachten ist, da als „Lombardei" in den Raitbüchern auch das östliche Oberitalien bezeichnet wurde. Vorwiegend mochte es sich um Vertreter Trevisos handeln, das im März Gesandte an Friedrich den Schönen abgeordnet hatte [2]), sowie um die der Kommunen, die diesen beiden Städten benachbart waren. Unter den aus Padua Erschienenen befand sich Nikolaus von Carrara, der durch einen seinen Mitbürger bei Ulrich von Walsee verräterischer Absichten bezichtigt worden war [3]), sich aber derart zu rechtfertigen verstand, daß Friedrich der Schöne ihm den Titel eines Familiaren und Secretarius gewährte [4]). Die Anwesenheit von Gesandten des Cangrande in Bozen, sowie die des Grafen Heinrich von Görz erhellt aus den Raitbüchern [5]).

Daß die Zeitangabe der Historia Cortusiorum „im Monat Mai" irrig, die der Trevisaner Chronik, die Verhandlungen hätten im April stattgefunden, die richtige sei, erwiesen bereits die bekannten Urkunden, aber in deutlicherer Art, als aus den bisher zugänglichen Quellen ergibt sich die Gliederung der Vorgänge durch die Eintragungen in die Raitbücher. Cangrande, der die Pflichten eines Vertreters des Königs aus dem Hause Habsburg offenkundig verletzt hatte, scheute sich in Bozen vor Friedrich zu erscheinen. Vielmehr zog er mit einem starken Waffengeleite von sechshundert Rittern und tausend Fußkämpfern nach Trient,

---

[1]) L. c. II p. 206. — Die urkundlichen Zeugnisse: für Leopolds Aufenthalt in Bozen neben der zu erwähnenden Eintragung in die Raitbücher Lichnowsky III p. CCCLXXVII Reg. 532 (1320, 17. April); für Leopolds und Heinrichs Aufenthalt in Brixen (1320, 24. April) ebend. Reg. 534; M. G. Const. V p. 456; 25. April Lichnowsky Reg. 535.

[2]) Hist. Cortusiorum L. II cap. 36 l. c. col. 820.

[3]) Der Ankläger war Rainaldo de' Scrovegni. Nikolaus scheint dies in Bozen erfahren zu haben. Hist. Cortusiorum L. II cap. 37, l. c. col. 821; nach Padua zurückgekehrt tötete er den Ankläger auf offenem Platze vor dem Dom.

[4]) Schreiben an Padua, Brixen 1320, 24. April. M. G. Constitut. V, p. 456.

[5]) Betreffs des Grafen von Görz auch Hist. Cortusiorum L. II cap. 36 l. c. col. 821 und die erwähnte Trevisaner Chronik l. c. p. 206.

Digitized by Google

wo er nahe der Stadt ein Lager schlug [1]). Dorthin sich zur Verhandlung mit dem Herrn von Verona, dem mächtigen, aufsässigen Reichsvikar zu begeben, veranlaßte Friedrich den Tiroler Oheim, der bereits drei Tage, nachdem er den Neffen in Bozen begrüßt, in Trient zur Besprechung mit Cangrande eintraf. Gemeinsam mit ihm entsandte der deutsche König seinen Bruder Herzog Leopold. Der Auftrag der beiden ging dahin, den Scaliger zum persönlichen Erscheinen vor dem deutschen König in Bozen zu bestimmen [2]). Sie kehrten unverrichteter Sache zurück, aber Heinrich kam nicht mit leeren Taschen heim. In den Raitbüchern konnte sein, zuvor auch als Gesandter an Cangrande benutzter Vertrauensmann, Herr Gottschalk, Richter in Enn in der oft erwähnten Abrechnung vom 5. Mai 1320, also drei Wochen nach der Trientiner Zusammenkunft einige ungewohnte Einnahmen verbuchen. Es heißt dort, es werde Rechnung gelegt u. A. (Cod. 11 f. 122): de florenis duobus milibus receptis a domino Canegrandi de Verona, qui faciunt Veron., marcas 581 libras 6 grossos 6 ad racionem librarum trium minus grosso uno. Die von Cane empfangene Summe berechnet sich auf rund 21350 Mark d. R.-W. Münzwert. Es folgen die nachstehenden Eintragungen: Item (lege er Rechnung) de Veron. marcis duobus milibus CC receptis a domino Aldrigeto de Castelbarko post obitum domini Wilhelmi de Castelbarco, quas donavit domino in anno 1320. — Item de Veron. marcis 60 receptis a domino Nygro de Tridento in anno 1320 in mense Apprili, quando dominus habuit colloquium cum domino Cane de Verona. — Betreffs der von Niger von Trient erhaltenen Summe (die sich auf 1974 M. d. R.-W. Münzwert berechnet) erfahren wir, daß sie der König während der Zusammenkunft mit Cane in Trient entliehen hatte. Eine in denselben Band (Cod. 11, bezeichnet f. 147) eingeklebte Papierurkunde Heinrichs von Böhmen, datiert Trient 1320, 13. April enthält das Bekenntnis, der König habe von seinem Getreuen Niger de Tridento im April 60 Mark als Darlehen empfangen tempore, quo fuimus in colloquio cum domino Cane, wofür er ihm im Herbst Wein im Ausmaß von 30 Fudern in Pedergrosso und in Tramin zuweist. Er sah sich mithin während der Zusammenkunft, und zweifellos zur Deckung von deren Kosten, genötigt, eine kleine Summe zu erborgen, während der Richter Gottschalk, der ihn, wie wir aus einer der anzuführenden Eintragungen ersehen, nach Trient begleitet hatte, unmittelbar darauf über ganz ungewohnt große Eingänge, die für einige

[1]) Trevisaner Chronik l. c. p. 205. — Spangenberg, Cangrande I S. 190 f. — Die Zusammenhänge werden in der genannten Chronik, der einzigen bisherigen Quelle für die Einzelheiten der Geschehnisse irrig dargestellt.

[2]) Trevisaner Chronik a. a. O.

Digitized by Google

Zeit den Verlegenheiten ein Ende bereiteten, abzurechnen imstande war. Ehe wir den zweiten Posten dieser Einnahmen erörtern, sei erwähnt, daß an den von Cangrande gezahlten Goldflorenen auch die Königin Adelheid ihren Anteil empfing; der Richter Gottschalk gab ihr von den 2000 empfangenen 300, oder deren Wert in der üblichen Veroneser Währung (Cod. 11 f. 124 [2]).

Die für die Zeitverhältnisse überaus bedeutende Zahlung des neuen Herrn von Castelbarco erregt in dem Zusammenhange, in dem sie angeführt und verrechnet wird, in starkem Maße die Vermutung, auch sie stehe mit der von Cangrande gewährten in engstem Zusammenhang. Daß die Castelbarker Parteigänger der Scaliger waren, ist erwähnt; das „Geschenk" einer für die Begriffe, für die Wertverhältnisse der Zeit außerordentlich hohe Summe (72380 Mark d. R.-W. Münzwert) ist an sich auffallend, durchaus unglaubhaft erscheint aber, daß ein Südtiroler Feudalherr jener Periode den selbst für ein damaliges Bankhaus sehr erheblichen Betrag bar, wie er an den Richter Gottschalk übergeben wurde, zu seiner Verfügung gehabt haben sollte. Man hat aller Wahrscheinlichkeit nach auch hier an ein Eingreifen Cangrandes zu denken, der seine bedeutenden Mittel anwandte, um Heinrich soweit für sich zu gewinnen, daß er ihn von der Seite der dem Kärntner nahe verwandten Gegner fernhielt.

Die weiteren Buchungen, die auf die Besprechungen in Bozen und Trient Bezug haben, sind die folgenden, sämtlich im Cod. 11 enthalten: In der Amtsrechnung des Tschwenno de Eppan, caniparius in Griez (f. 145 [2]), Tirol 1320. 22. Juli: Item dedit ad expensas domini et domine in Griez (des König Heinrichs und seiner Gattin Adelheid) et dominorum F[riderici] regis Romanorum, ducis Leupoldi, comitis H[einrici de Goritia] et nunciorum domini Canis, Paduanorum et aliarum civitatum de Lombardia per 4 litteras domini et unam litteram domine (.. es folgt die Aufzählung der gelieferten Naturalien). In der oft erwähnten Rechnung des Richters Gottschalk von Enn vom 5. Mai 1320 (f. 125): Item assignavit Tschwennoni nunc caniparío in Griez avene malteros 604 tempore, quo dominus F[ridericus] rex Romanorum fuit in Bozano pro negociis Paduanorum, qui empti fuerunt pro Veron. marcis 45 libris 2 grossis 7. — (f. 125 [2]) Item exsolvit nuncios domini Canis in Merano pro libris 25. — Item Nikolao de Vonatella, famulo domini Canis Veron. libras 50. — (F. 126) Item infra istam racionem dominus H[einricus] rex ivit in Tridentum ad colloquium habendum cum domino Cane, ubi ei predictus dominus Got[schalcus] ministravit pro expensis in Tridento, in Novoforo, in Bozano et in Griez per quatuor litteras ipsius domini regis de prediis tritici malteros 11 (sowie andere

Digitized by Google

Naturalien im Gesamtwerte von 101 Mark Veroneser und 1 Libra). — In der Amtsrechnung des Richters von Ulten Eblinus de Porta Merani, Tirol 1320, 5. Juni. ist (Cod. 11 f. 132) verzeichnet: Item pro vectura grani missi in Griez in adventu regis F[riderici] Romanorum Veron. libras 4 grossos 9. —

Friedrich der Schöne verliesz Bozen, da sich Cangrande nicht zur Verhandlung eingestellt hatte, unverrichteter Sache und begab sich wieder nach Steiermark, aber der Kampf gegen den unbotmäßigen Reichsvikar wurde bereits vor dem Aufbruch aus der tirolischen Stadt beschlossen [1]); Heinrich von Böhmen hielt sich der Ausführung dieses Beschlusses fern. Im Juli 1320 focht der Graf von Pfannberg und der Sohn Ulrichs von Walsee erfolgreich gegen ein von dem toskanischen „Weißen" Simone Filippo de'Reali aus Pistoia geführte Heeresabteilung Cangrandes, und am 25. August 1320 errangen die Paduaner mit Hilfe Ulrichs und des Grafen Heinrich von Görz einen bedeutsamen Erfolg über den Scaliger selbst, der, durch einen Pfeilschuß verwundet, entfliehen mußte. Im Oktober schloß der Gefürchtete mit den Paduanern Waffenstillstand. Der bedeutsame Erfolg über den Herrn Veronas, unter dem Banner eines der beiden deutschen Könige errungen, galt den italienischen Guelfen als glanzvoller Sieg ihrer eigenen Sache, und in dem entlegenen Florenz loderten Freudenfeuer empor, flammten als Zeichen eines Triumphes „Falò" von den Türmen ins Land [2]). Heinrich von Böhmen, der an dem Kampfe nicht teilgenommen, suchte alsbald aus der Niederlage Cangrandes Nutzen zu ziehen.

Es geschah durch Anlehnung an Friedrich, doch zunächst trat er in seiner ewigen Zweideutigkeit wiederum in engere Beziehung zu Ludwig. Am 18. August 1320 war seine zweite Gattin Adelheid von Braunschweig gestorben [3]) und am 12. April 1321 erteilte, zweifellos nach vorangegangenen, wohl durch Vertrauensmänner des Wittelsbacher Herrschers mit dem Kärntner geführten Verhandlungen, Johann von Böhmen Ludwig Vollmacht, seine Schwester Maria mit Heinrich, sowie dessen (etwa dreijährige) Tochter Margarete (nachmals mit dem Beinamen Maultasch) seinem Sohne Wenzel (dem nachmaligen Kaiser

[1]) Ebendort p. 206.

[2]) Gesch. von Florenz III, S. 630. — Annales Paduani, Redazione Zabarellia, ed. Bonardi, Neue Murat.-Ausg. tomo VIII parte I p. 241 s. — Trevisaner Chronik l. c. p. 210. — Hist. Cortusiorum l. II c. 40; 41. l. c. col. 823 s. — Giov. Villani IX c. 121. — Das Kräfteverhältnis wird wahrscheinlich in den Melker Annalen (M. G. Ss. IX p. 511) richtig angegeben; danach hätten „400 galeae Australium" gegen „600 Latinorum" gekämpft. Zu den 400 kam dann aber das Bürgerheer Paduas hinzu, zu den 600 die Miliz der von Cane beherrschten Gebiete.

[3]) Chroni on monasterii Stamensis bei Pez, Ss. rer. Austriacar. II col. 458.

Digitized by Google

Karl IV.) zu verloben [1]). Die beiden geplanten Verbindungen zerschlugen sich, es scheint, weil Maria erklärte, sie wolle lieber ins Kloster gehen, als dem Herrscher Tirols die Hand reichen [2]).

Nach dem Scheitern dieser Eheverhandlungen, die zweifellos zugleich den Zweck verfolgten, Heinrich zu offenem Übertritt auf die Seite des Wittelsbachers zu bestimmen, schloß er sich wieder nahe an Friedrich an. Seine auf Italien gerichteten Absichten erklären sich vielleicht außer durch den Plan, Südtirol vermittels einer Machtstellung in dem südlichen Vorlande besser zu sichern, durch das Bestreben für den entschwundenen Glanz der böhmischen Krone einen Ersatz zu suchen. Die nach Süden gerichtete Politik des Alternden hatte eigentlich nur dann einen Sinn, wenn er die weiter ausgedehnte Herrschaft in seinem Hause hätte vererben können. Er war in dieser Zeit etwa fünzig Jahre alt [3]). Die Braunschweigerin hatte ihm zwei Mädchen hinterlassen; die Raitbücher belehren uns darüber, daß Söhne an seinem Hofe erzogen wurden, aber es ist kaum zu bezweifeln, daß sie unehelicher Geburt waren, auch starben diese Knaben im zartesten Alter [4]). Der Tiroler Herrscher hielt sie bei sich im Schloß Tirol. In der Abrechnung der Meraner Münzer, zu denen Guido de' Rossi aus Florenz gehörte, Tirol 1323, 10. Juni (Cod. 14 f. 18) ist eine Ausgabe erwähnt ad expensas domini et parvorum domini in Tyrol. In der Rechnung des Richters Gottschalk von Enn ist die Zahlung für ein Gewand verzeichnet, gegeben Mechtildi scolastice quondam parvorum domini (Cod. 13 f. 54 [2]). Die von Heinrich fort und fort so eifervoll betriebenen Heiratspläne lassen darauf schließen, daß er vor allem nach legitimer männlicher Nachkommenschaft strebte.

Der Herrscher von Kärnten und Tirol ließ sich durch Friedrich den Schönen das Reichsvikariat Paduas übertragen [5]). Ulrich von Walsee war fähig gewesen, einen Sieg über den glänzendsten Kriegshelden der Zeit zu erfechten, aber in den Irrgängen städtischer Parteipolitik fand er sich wohl nicht zurecht, und den von außen einwirkenden Intriguen war er, wie es scheint, keineswegs gewachsen. In Padua höhnte man, er verstände kein Latein, ja selbst die Kunde des Lesens und Schreibens

---

[1]) Urkunde M. G. Constitut. V p. 492 s.

[2]) Die Meldung des Joh. Victoriensis (L. V recensio 2 c. 3, l. c. II p. 112 zu 1324) bezieht sich offenbar auf diese Verhandlungen. Maria heiratete 1322 Karl IV., König von Frankreich.

[3]) Heinrichs Mutter, Elisabeth von Bayern, war 1273 gestorben. Chronic. Stamense l. c. col. 457.

[4]) Von dem weitern unehelichen Sohne Albert wird später die Rede sein.

[5]) M. G. Constitut. V p. 504; 505; 506.

Digitized by Google

sei ihm fremd [1]). Er selbst mochte wünschen, seiner niemals recht klar bestimmten Paduaner Stellung enthoben zu werden, und wäre dies nicht der Fall gewesen, er wäre den gegen ihn gerichteten Einflüssen wohl dennoch erlegen. Friedrich der Schöne beschied ihn zu sich nach Judenburg und mit ihm eine Gesandtschaft der Kommune Padua, deren führende Persönlichkeit jener Nikolaus von Carrara war, den seine Feinde vorher bei Ulrich verklagt hatten. Ferner befand sich der in der Vollmacht des Generalrates ausdrücklich als „Poet" bezeichnete Albertino Mussato unter den über die Alpen abgeordneten Vertretern [2]). Ein Hoftag, ähnlich dem anderthalb Jahre zuvor in Bozen abgehaltenen war nach der steirischen Stadt ausgeschrieben; außer Padua hatten auch andere oberitalienische Städte auf Friedrichs Geheiß ihre Boten entsandt, ebenso Cangrande, der offenbar nach dem im Oktober 1320 geschlossenen später verlängerten Waffenstillstand mit Padua wieder als Reichsvikar von Verona und Vicenza voll anerkannt wurde, weil der Habsburger den Mächtigen nicht dauernd unter seinen Gegnern zu sehen wünschte. Nach der Angabe der Historia Cortusiorum boten die Gesandten Canes Friedrich dem Schönen eine große Summe Geldes, wenn er ihrem Herrn auch das Reichsvikariat Paduas übertrage [3]); da dies nicht zu erreichen war, mag ihr Auftrag dahin gegangen sein, für die Übertragung der Reichsstatthalterschaft Paduas an Heinrich von Böhmen zu wirken, und diese erfolgte am 5. September 1321. Heinrich war persönlich in Judenburg anwesend [4]). Bald nachdem er das Vikariat erhalten, entsandte er seinen Schwager, den Kärntner Edlen Konrad von Aufenstein, dem man seltsamer Weise in Italien ein Alter von achtzig Jahren andichtete, als Kapitan zur Regierung der Stadt am Bacchiglione. Nach der einen dort entstandenen Aufzeichnung [5]) brachte er hundert Ritter mit, nach der Angabe des Albertino Mussato hätte er diese Zahl bereits vorgefunden und wäre an der Spitze von weiteren zweihundert erschienen [6]). Betreffs der Amtsführung der Subvikare Heinrichs von Padua erfahren wir aus den Raitbüchern dieser Zeit nichts. Erst die

[1]) Annales Paduani, Redaz. Zabarellia, ed. Bonardi, Neue Muratoriausg. tomo VIII parte 1 p. 238.

[2]) M. G. Constitut. V p. 498 s. — Hist. Cortusiorum Murat. Ss. XII col. 829 (L. III cap. 1).

[3]) Murat. l. c.

[4]) M. G. Constit. V. p. 504.

[5]) Nach der Redazione Zabarellia der Annales Paduani, Neue Muratori-Ausg. tomo VIII parte 1 p. 242. — Liber Regiminum Paduae ed. Bonardi, ebendort p. 356 erwähnt nur die 200 mit Konrad herbeigezogenen Ritter.

[6]) Albertini Mussati Gesta Italicorum post mortem Henrici VII l. c. col. 717.

Digitized by Google

Abrechnungen des Florentiners Artesio de' Rossi vom 24. Juli 1326 [1]) sowie die über die Pacht des halben Zolles in Lueg und an der Töll, Tirol 1330, 7. Juni ergeben (Cod. 14 f. 89 [2]) das Bestehen einer Kämmereiverwaltung Heinrichs von Böhmen in Padua. Im Jahre 1326 war der Tiroler Edle Engelmar von Villanders, dem nachmals der Tod von Henkershand beschieden war, sein Kämmerer in dieser Stadt [2]).

Wenig über ein Jahr, nachdem Friedrich der Schöne dem Oheim das Reichsvikariat Paduas übertragen, fiel bei Mühldorf die Entscheidung zwischen den Gegenkönigen. Zuvor, im Frühjahr 1322 haben wiederum Verhandlungen zwischen Heinrich von Böhmen und den in nahen Beziehungen zum König Ludwig stehenden Niederbayern stattgefunden, Verhandlungen, über deren Gegenstand wir nichts erfahren, die aber so wichtig waren, daß sich Heinrich um ihretwillen selbst nach Passau begab, während Heinrich von Bayern mit ihm eine sechstägige vom 5. bis zum 11. April dauernde Zusammenkunft in Rattenberg in Tirol abhielt. Die Münchener Raitbücher verzeichnen im Cod. 11 f. 244 in der Amtsrechnung des Lazarius von Rattenberg, Tirol 1322, 28. Mai. daß er gezahlt habe: per unam litteram domini H[einrici] regis ad expensas ipsius in Ratenberch a die dominica Judica (5. April) usque in vigiliam Palmarum (11. April) in colloquio celebrato cum domino Heinrico duce Babarie Veron. libras 50 grossos 4. — Item dedit ad expensas domini H[einrici] regis in Ratenberch, quando ivit in Pataviam Veron. marcas 10 libras 7 grossos 3 [3]). Unmittelbar vor dieser Zusammenkunft hatte sich Heinrich von Böhmen durch Friedrich den Schönen auf vier Monate Vollmacht erteilen lassen, zwischen Padua und Cangrande eine endgültige Einigung herbeizuführen [4]), denn im Waffenstillstand vom Oktober 1320 bezw. Januar 1321 war die Entscheidung über streitige Burgen von großer Wichtigkeit dem Habsburgischen deutschen König vorbehalten geblieben [5]). Der gütliche Ausgleich der widerstreitenden Interessen wären auch einem Fähigeren nicht geglückt, und die von Heinrich übernommene Aufgabe blieb ungelöst.

Sowohl Ludwig wie Friedrich hatten den Verwandten aufgefordert, zu den Kämpfen des Jahrer 1322 Zuzug zu stellen. Seiner Neigung gemäß, und in Fortsetzung der bisherigen Haltung, erklärte sich Hein-

[1]) Forschungen zur Gesch. von Florenz IV S. 350 Regest 177.

[2]) Ebendort.

[3]) Eine weitere Eintragung bezieht sich auf Zahlung an Benannte, missi ad consilium domini episcopi Saltzburgensis pro colloquio habendo pro pace stratarum Veron. marc. 6 libr. 8.

[4]) 1322, 30. März (Heinrich weilt damals in Brixen). M. G. Constitut. V p. 511 s.

[5]) Hist. Cortusiorum L. II c. 44, l. c. col. 825.

Digitized by Google

rich, um einen neuzeitlichen Ausdruck zu gebrauchen, für „neutral“ im weitestgehenden Sinne; er stellte seinen Lehnsleuten frei, unter dem Banner des einen oder des andern der Gegenkönige zu kämpfen [1]), oder dem Kampfe ferne zu bleiben. So besaß er nach der Niederlage und Gefangennahme Friedrichs wieder die Möglichkeit, zwischen beiden eine Vermittlung anzustreben und dabei auf beiden Seiten seinen Vorteil zu suchen. Die Treulosigkeit scheint ihm von keinem der Teile verargt worden zu sein.

Seinem Wunsche, in Italien Verbindungen anzuknüpfen, kamen die Ehepläne entgegen, die König Friedrich von Sizilien für seinen Erstgeborenen und Mitregenten Peter hegte. Der aragonesische Herrscher der südlichen Insel trat 1322 in Verhandlungen mit Heinrich wegen der Heirat von dessen Nichte Elisabeth mit seinem Sohne. Es war das Zeitalter weitausschauender politischer Kombinationen, die stets mit Eheschließungen einhergingen, aber wir vermögen allerdings nicht zu erkennen, welche Hoffnungen gerade dieser Werbung zugrunde liegen mochten. Elisabeth war die Tochter Ottos, des 1310 verstorbenen ältesten Bruders des Titularkönigs von Böhmen und seiner Witwe Ofmia (Euphemia) von Schlesien, die den Gatten Jahrzehnte lang überlebte. Bald nach der Schlacht von Mühldorf, wenn nicht schon zuvor, müssen die Boten aus Palermo in Bozen eingetroffen sein. Ein Vertrauensmann Heinrichs Namens Griesinger wurde nach Sizilien entsandt (Cod. 13 f. 55). Die Boten König Friedrichs weilten jedenfalls im November 1322 schon seit einiger Zeit in Bozen, denn in der Amtsrechnung des Christanus judex in Novadomo vom 16. November 1322 finden wir die folgende Ausgabe für „Auslösung“ der Sendlinge verzeichnet, deren mitgebrachte Barmittel also erschöpft waren, so daß König Heinrich ihre Schuld begleichen lassen mußte (Cod. 13 f. 7): Item exsolvit (der Abrechnende) nuncios de Sycilia apud Weizinam de Bozano pro Veron. marcis 12. Derselbe Betrag mit der gleichen Angabe ist dann in der Abrechnung des Dominus Georius de Vilanders judex in Gufdüna vom 13. Februar 1324 (Ibid. f. 63) nochmals verzeichnet. In der Amtsrechnung des Tschwenno von Eppan, Kellerverwalters zu Gries vom 26. November 1322 (Cod. 13 f. 11 [2]) ist für Beschenkung der sizilischen Boten folgende Eintragung enthalten: Item Nykolao f. q. Ehterii aurificis in Merano pro uno cingulo venduto domino (sc. regi) et dato nunciis de Sycilia vini carradas 2 pro libris 40 computatas.

Nach angenommener Werbung und geschlossener Verlobung muß alsbald die Prokurationstrauung der jungen Elisabeth, wohl in Meran

[1]) Joh. Victoriensis L. V c. u. c. 4 der andern Redaktion, ed. Schneider II p. 81 s.; p. 116 s.

Digitized by Google

oder in Bozen, stattgefunden haben, denn in den Rechnungen wurde sie fortan während der Monate, die sie noch in der Heimat weilte, stets als „Königin von Sizilien“ bezeichnet. Bedeutende Naturalienlieferungen an die Herzogin Ofmia „pro subsidio expensarum regine Sicilie“ hatten vermutlich auf die Hochzeitsfeier Bezug (Cod. 13 f. 55). Die umfangreichen Ausgaben für die in Bozen, Verona und Venedig eingekaufte Ausstattung, sowie für die Beförderung der jungen sizilischen Königin bis zu ihrer Einschiffung wurden sämtlich von dem Oheim bestritten (Cod. 13 f. 51; 55; 56 [2]; 58 [2]; 135; 152 [2]; 153 [2]. — Cod. 14 f. 20 [2]; 33; 33 [2]; 34; 35). Richter Gottschalk von Enn legte in Gries am 25. September 1323 (Cod. 13 f. 56 [2]) Rechnung über 922 Mark 9 Librae Veroneser (30363 M. d. R.-W.), die er „ad expedicionem regine Sicilie“ [1]) verausgabt hatte, doch stellte dieser Betrag nur einen Teil der Gesamtausgaben dar, und nur etwa zwei Drittel von ihm hatten aus laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Heinrich war so weit gegangen, für die prunkvolle Ausstattung der Nichte einen Teil seiner Kleinodien zu verpfänden. In der Amtsrechnung, die Gottschalk am 20. Mai 1325 in Bozen über Pachten und Einkünfte des Bezirkes Enn für die Zeit seit dem 5. Juni 1323 legte (Cod. 13 f. 136 [2]), ist unter den Ausgaben verzeichnet: Item exsolvit chlainodia domini in Bozano obligata per Volrerium pro vestibus regine Sycilie apud Gartnerium et socios suos, cives de Bozano pro marcis 50. — Item dedit pro usura in Tridento in predictis duobus annis, que accrevit super pecunia data ed expedicionem regine Sycilie Veron. marcas 50 pro quibus sunt obligata chlainodia domini ibidem.

Die bräutliche Gattin des Mitregenten von Sizilien verliesz die Tiroler Heimat im Februar 1323. Am 23. dieses Monats zog sie in Padua ein, wo sie zwei Tage verweilte, dann setzte sie ihren Weg über Mestre nach Venedig fort [2]). Hier sollte sie sich im März einschiffen, doch die Abfahrt verzögerte sich um mehr als einen Monat, wahrscheinlich wegen des langsamen Verlaufes der Verhandlungen, die Friedrich von Sizilien mit der Republik wegen Beförderung der neuen Schwiegertochter führte. Betreffs des Aufschubes der Abreise Elisabeths aus Tirol enthalten die Raitbücher in der Abrechnung des Richters Gottschalk (Cod. 13 f. 54) folgende Angabe: Item dedit domine Ofmie ducisse vini de Enna carradas 10 pro expensis regine Sicilie, que trans-

[1]) Der Ausdruck „expedicio“ wird für die Beförderung, aber auch für alle mit der Ausstattung zusammengehörigen Dinge, also für der Gesamtbegriff des Übertrittes in die neuen Verhältnisse angewandt.

[2]) Annal. Paduani, Redaz. Zabarellia, ed. Bonardi. Neue Muratori-Ausg. tomo VIII parte 1 p. 243.

Digitized by Google

fretare debuit in Marcio, set amplius mansit. In einem aus Messina am 5. Mai 1323 abgesandten Schreiben berichtete König Friedrich seinem Bruder Jayme II. von Aragon über das Eintreffen der Schwiegertochter in der Stadt an der Meerenge und das Beilager seines Sohnes, das dort am 24. April stattgefunden hatta. Die Republik Venedig habe dem sizilischen König zuliebe auf ihre Kosten zur Überfahrt der Elisabeth fünf bewaffnete Galeeren gestellt [1]), und diese mögen etwa am 10. April aus der Lagunenstadt abgesegelt sein. Von Tirol aus hatte der Abt Hermann des Familienklosters Stams die junge Königin bis Venedig geleitet (Cod. 13 f. 26 [2]); er kehrte von dort zurück, während die Tiroler Ritter Johann Rubeiner und Albert von Vellenberg, sowie ein Regensburger Bürger der jungen Fürstin von dem Oheim als Geleit bis Messina mitgegeben waren (ebendort f. 58 [2]; 117; 135 [2]; 136 [2]).

Ein stärkeres Eingreifen Heinrichs in die oberitalienischen Verhältnisse fand in dieser Zeit nicht statt. Wenn ihm in der neueren Literatur dennoch ein solches, nämlich ein Kriegszug im Frühjahr 1322, zugeschrieben worden ist, so beruht dies auf Verwechslung mit dem gleichnamigen Herzog von Österreich, dem Bruder Friedrichs des Schönen, der dessen Schiksal teilen sollte, da er bei Mühldorf gleich diesem in Gefangenschaft Ludwigs des Bayern geriet. Dessen durch Robert von Neapel und Papst Johann XXII. in Bewegung gesetzter Versuch eines Feldzuges gegen die Mailänder Visconti [2]) ist irrig auf Heinrich von Böhmen-Kärnten übertragen worden [3]).

Heinrich von Böhmen behauptete seine Stelle als Reichsvikar Paduas. Die dauernd von inneren Kämpfen erfüllte Stadt wurde, wie dies bei allen Signorien üblich, unter Wahrung der äußeren Formen kommunaler Unabhängigkeit, der Sache nach durch seinen Vertreter Konrad von Aufenstein regiert. In der Amtsrechnung des Dominus Gotschalcus judex in Enna, Gries 1323, 25. September ist (Cod. 13 f. 54 [2]) verzeichnet: Item eidem domino Gotschalco judici in recompensam dampni illati suis servitoribus euntibus cum domino Ch[unrado] de Auvenstain versus Paduam, quibus per duos menses non fuit datum stipendium, ad se ipsum, Veron. marcas 40. Von Verhandlungen mit Cangrande in dieser Zeit bewahren die Raitbücher ein Zeugnis. In der Rechnungslegung der Münzer von Meran vom 10. Juni 1323 sind (Cod. 14 f. 18) Ausgaben erwähnt, die in Meran für die Boten Canes von Verona gemacht waren.

---

[1]) Finke, Acta Aragonensia p. 736 s.
[2]) Gesch. von Florenz III S. 57 f.
[3]) Durch Spangenberg, Cangrande, II S. 10 u. 24.

Digitized by Google

Heinrichs eigener Rechtstitel in Bezug auf Padua war durch die Gefangennahme Friedrichs des Schönen entwertet. Da er sich zwischen den kämpfenden Parteien gehalten hatte, konnte er indes dahin wirken, daß der siegreiche und der besiegte Gegner dem südlichen Lande gegenüber den Schein der Einigkeit beobachteten, die Reichsautorität gewissermaßen in einem abstrakten Sinne zu wahren suchten. Ludwig war es nicht gelungen in Italien Einfluß zu gewinnen. Das Wenige, was dort an Geltung des Imperiums bestand — und auch dieses Wenige war mehr Form, als Wirklichkeit — haftete an dem Namen des gefangenen Habsburgers. Es für die Zukunft festzuhalten, war kluge Politik des Wittelsbachers, der sich demgemäß in diesem Punkt zu gemeinsamem Handeln mit Friedrich dem Schönen entschloß, wobe allem Anscheine nach Heinrich von Böhmen die Rolle des Vermittlers übernahm.

Dessen erneute Verhandlungen mit Ludwig dem Bayern begannen wenige Wochen nach der Mühldorfer Schlacht; sie war am 28. September 1322 geschlagen worden, und bereits am 5. November trafen die beiden in Kufstein zusammen; von dort begaben sie sich nach Augsburg, wo Ludwig vom 24. November bis zum 11. Dezember weilte [1]). Daß die italienischen Angelegenheiten bei diesen Verhandlungen in Betracht kamen, ergeben die gleich zu erwähnenden Umstände. Auch die Ehe der Nichte Heinrichs mit dem Erstgebornen Friedrichs von Sizilien wird Ludwig damals gutgeheißen haben. Ob etwa schon jetzt die Aussöhnung mit Friedrich und den Habsburgischen Brüdern erörtert wurden, läßt sich nicht entscheiden, aber es darf als sehr wahrscheinlich gelten. Wir erfahren von jenen Zusammenkünften durch die folgenden Eintragungen in die Raitbücher: In der Amtsrechnung, die Dominus Reymboto de Stams am 28. Juni 1323 in Tirol über den Ertrag den Mönchen von Stams verpfändeter landesherrlicher Güter legte, ist (Cod. 13 f. 26 [2]) verzeichnet „Item mutuaverunt (nämlich die Mönche) domino regi in Chuofstein Veron. libras 35. Item mutuaverunt domino regi in Augusta in Hallensibus et Augustensibus, marcas 14 libras 5 grossos 11“. In der Amtsrechnung des Richters Gotschalk in Enn, Gries 1323, 25. September (ebend. f. 54) ist gebucht: Item Minnerio de Augusta vini de Enna carradas 39 in debitis expensarum videlicet dictarum marcarum, (die vorgängige Erwähnung findet sich indes in der Rechnung nicht) quas apud eum fecit dominus in Augusta.

---

[1]) Ludwig in Kufstein, Böhmer Regesten Nr. 483; in Augsburg Nr. 486—514. Dies war sein einziger Aufenthalt dort während der hier in Frage kommenden Zeit.

Digitized by Google

Ferner f. 54[2]: Item Minnerio de Augusta vini carradas 20 in debitis domini ut supra.

In der gleichen Zeit, im Spätjahr 1322, wohl im Monat November, jedenfalls vor dem 2. Dezember, läßt sich ein, wie es scheint unbehinderter Verkehr zwischen Heinrich von Böhmen und dem königlichen Gefangenen Ludwigs nachweisen. Friedrich wurde nach der Mühldorfer Schlacht zunächst in das nahegelegene Schloß Dornberg gebracht und dem Wölfing von Goldekk zur Hut übergeben. Glaubhaft wird berichtet, er sei unmittelbar darauf über Ötting nach Landshut und von dort nach Regensburg geführt worden[1]). Als Ort der eigentlichen Haft wurde ihm indes nicht sofort die Burg Trausnitz, sondern, wie wir durch die Raitbücher und nur aus ihnen erfahren, Sweina angewiesen, dessen Besitzer in ihnen ebenfalls Erwähnung findet. Auch den Herzögen von Österreich diente das verschwundene Kastell (nur um ein solches kann es sich gehandelt haben) in der nahen Folgezeit, zweifellos während der Verhandlung über die Freigabe des inzwischen längst nach Trausnitz überführten Bruders, zu zeitweiligem Aufenthalt, wovon später die Rede sein wird. Die Lage von Sweina vermögen wir nicht genau festzustellen; der Ort könnte an der Schweinenaab gesucht werden, einem Nebenflusse der Naab[2]), an der bei Nabburg Trausnitz liegt, wo sich Friedrich der Schöne seit spätestens dem 2. Dezember 1322 befand[3]), oder in der Gegend von Hengersberg, unweit der Donau und des Klosters Niederaltaich, da eine Urkunde Ludwigs des Deutschen, Regensburg 18. August 858 eine Schenkung an das Kloster von nahegelegenem Land „in territorio, quod est inter Sweinaha et monasterium Altaha contiguum“ enthält[4]). Die Erwähnung des Besitzers von Sweina in den Raitbüchern liegt in der Buchung des Geschenkes an einen seiner Diener vor, dem ein Pferd gegeben wurde. In der Abrechnung des Dominus Seyfridus de Rotenburch, Tirol 1325, 9. April (Cod. 13

---

[1]) Aventin, Annales L. VII c. 15 und Bayer. Chronik Buch VIII c. 19, Ausgabe d. Münchener Akademie (1881) Bd. III p. 410 u. V 452 der „Sämtl. Werke“. — Joh. Victor. L. V c. 5 und c. 4 der andern Rezension, ed. Schneider II p. 86; 120 erwähnt nur die kurze Haft in Dornberg. Danach die Regensburgische Chronik von Gemeiner (Regensb. 1800) I, 523 und Kurz, Österreich unter Friedrich dem Schönen (Linz 1818) S. 231. Sweina ist nirgends erwähnt.

[2]) Götz, Geogr.-Histor. Handbuch von Bayern. München 1894 I, 692. In Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, München 183 II, Oberpfalz und Regensburg, S. 457, wird als 1283 vorkommend ein Ort Swainkendorf erwähnt. Ob er mit Sweina irgendetwas gemein hat läßt sich nicht ermitteln.

[3]) M. G. Consitut. V p. 551 s.

[4]) Or. im Münchener Reichsarchiv. — Mon. Boica XI, 117. — Böhm.-Mühlbacher Reg. Nr. 1428.

Digitized by Google

f. 117) ist verzeichnet: Et Gozzoldo servitori domini de Sweina spadonem unum pro libris 50. In der Amtsrechnung des Richters Friedrich von Passeier, Zenoberg, 26. April 1325 wurde gebucht (Cod. 13 f. 121): Item exsolvit Schonekerium de Sweina apud prestatores de Merano pro Veronens. marcis 13.

In der bereits erwähnten Rechnungslegung vom 28. Juni 1323 ist (Cod. 13 f. 26 [2]) unter den Ausgaben verzeichnet: Item Chraftoni misso in Sweinam ad regem Fridricum libras 12. Terminus ad quem dieser Sendung ist aus eben besagtem Grunde der 2. Dezember 1322; sie wird im November erfolgt sein.

Während Ludwig in Augsburg, und Heinrich von Böhmen vielleicht noch bei ihm weilte, fand dort am 11. Dezember 1322 die Belehnung eines bevollmächtigten Gesandten der Este von Ferrara mit gewissen Reichslehen, in Bestätigung älterer Verleihung durch Kaiser und Könige, statt [1]). Dies war die erste Kundgebung der Absicht des Wittelsbachers, seine erstarkte Königsmacht in Italien zur Geltung zu bringen; bald darauf entsandte er seine drei Legaten über die Alpen [2]). Bei Johann von Victring [3]) liegt eine Nachricht von vergeblichen durch Heinrich und seinen Oheim, den Grafen Heinrich von Görz zwischen Ludwig und Friedrich versuchten Einigungsverhandlungen vor. Man wird sie auf diese Zeit zu beziehen haben, da der Görzer bereits im April des folgenden Jahres starb.

In die gleiche Zeit ist ein Besuch Heinrichs bei dem gefangenen Neffen in der Burg Trausnitz zu setzen, der wohl im Dezember 1322 stattfand. In seiner Tiroler Heimat betrachtete man den ganzen bayrischen Aufenthalt des Landesfürsten vorwiegend als einen solchen in Trausnitz. Dessen Erwähnung findet sich in einer Abrechnung vom 25. September 1323 und diese kann sich unmöglich auf eine erneute erst ungefähr in den Tagen dieser Rechnungslegung unternommene Reise nach Bayern beziehen, da es sich bei der betreffenden Ausgabe um die Bewachung einer Burg handelt, die als abgeschlossen und vor dem Zeitpunkte der Abrechnung liegend angesehen wird. Die vom Richter Gottschalk zu Enn gebuchte Ausgabe (Cod. 13 f. 55) besagt: Item domino Wernhero de Tablato in sua purchuota (Burghut) in Bresino propter timorem castri, domino absente et existente in Trauseniht, tritici malteros 50, siliginis malteros 50. — Ebendort ist f. 55 [2] verzeichnet: Item hominibus domini armatis (also einer dauernd in Sold

[1]) M. G. Constitut. V p. 554 s.

[2]) Ihre Ernennung, Ingolstadt 1323, 2. März. Ibid. p. 568 ss.

[3]) Joh. Victoriensis. L. V c. 6, bezw. V, 5 der andern Rezension; ed. Schneider II, 87; 121.

Digitized by Google

gehaltenen Waffenschar) missis in Ledrum [1]) ad preces domini episcopi Tridentini [2]), pro expensis in Novoforo [3]) eundo et redeundo (folgt Verzeichnis von Naturalien). — Item Ritschardino misso pluribus vicibus Paduam et Zidadellam Veron. libras 50 et aliis nunciis hinc inde libras 40.

Daß die südlichen Burgen anläßlich der Abwesenheit Heinrichs von Böhmen in Bayern und wegen seines Besuches in Trausnitz bei Friedrich dem Schönen bewacht werden mußten, daß Bischof Heinrich von Trient, der sich längst mit dem Schutzvogt seiner Kirche versöhnt hatte, die Besetzung der am meisten gefährdeten Kastelle seines Gebietes verlangte, beweist, daß ein Angriff Cangrandes auf Tirol gefürchtet wurde, denn von keiner anderen Seite konnte damals an diesen Stellen ein solcher drohen. Wir erfahren, daß Heinrich von Böhmen dem Zusammenstoß alsbald durch Verhandlungen mit dem Scaliger zu entgehen und diesen für die neue Wendung der auf Italien gerichteten Reichspolitik zu gewinnen trachtete. In der Amtsrechnung, die Dominus Niger de Tridento am 19. Dezember 1323 in Gries legte, wurde (Cod. 13 f. 59 [2]) unter den Ausgaben gebucht: Item domino pro electuario in colloquio cum domino Cane Veron. libras 10. Gegenstand der Besprechung wird der Übergang Canes, des bisherigen Reichsvikars Friedrichs des Schönen zur Partei Ludwigs gewesen sein, und Friedrich wird in Trausnitz den Onkel zur Verhandlung in diesem Sinne bevollmächtigt haben. Heinrich lag zugleich, ihm lag vor allem daran, Cangrande von Angriffen gegen Padua abzuhalten. Der Scaliger wurde, wir wissen nicht zu welchem genauen Zeitpunkte, jedenfalls vor dem 28. Juni 1323 Reichsvikar Ludwigs für Verona und Vicenza [4]), wie er zuvor die gleiche Stellung für Friedrich bekleidet hatte, natürlich seinerseits nicht in der Absicht in irgendeiner Art die Interessen des Reiches zu fördern, sondern nach wie vor nur die eigenen wahrzunehmen. Doch mag es eine Wirkung der wohl in Trient abgehaltenen Besprechung Heinrichs mit Cangrande gewesen sein, daß dieser sich den Legaten gegenüber, mindestens der Form nach, entgegenkommend verhielt, daß er am 5. Mai 1323 seinen Gesandten vor ihnen in Mantua erscheinen ließ [5]) und am 28. Juni in Ferrara mit ihnen, sowie den

[1]) Ledro bei Riva am Gardasee.

[2]) Heinrich von Villars 1310—36.

[3]) Neumarkt.

[4]) M. G. Constitut. V p. 588.

[5]) Ibid. p. 581 s. Über den verwickelten Vorgang und die wahrscheinlich zweideutige Rolle, die Cangrande und Passerino de' Bonacolsi dabei spielten, s. Geschichte von Florenz III, 686.

Digitized by Google

vier Markgrafen von Este und mit den Banacolsi als den Reichsvikaren Mantuas, in ein Bündnis zu Ehren des Reiches und Ludwigs trat [1]).

Dauernd aber hatte man dennoch mit dem Namen und Ansehen zu rechnen, das der Gefangene von Trausnitz in Oberitalien genoß. Padua betrachtete ihn, vielleicht mit verdoppelter Anhänglichkeit, seit der gefürchtete Scaliger auf die Seite Ludwigs getreten war, als Oberherrn der Stadt, und Heinrich von Böhmen, deren von dem Habsburger eingesetzter Vikar, sah sich, zweifellos in vollem Einverständnis mit dem Wittelsbacher, veranlaßt, wohl im Herbst 1323, eine Gesandtschaft der Paduaner durch seine eigenen Bevollmächtigten zu Verhandlungen mit dem Habsburger nach dem Orte von dessen Haft geleiten zu lassen. In der Amtsrechnung, die Dominus Georius de Vilanders, judex in Gufduna, am 13. Februar 1324 für zwei Jahre in Gufidaun legte, ist (Cod. 13 f. 63) unter den Ausgaben verzeichnet: Item ipsi judici et domino Ortolfo de S. Vito missis ad dominum F[ridericum] regem Romanorum cum Paduanis pro expensis marcas 20 et ipsi domino Ortolfo pro uno spadone Veron. marcas 10. In der Historia Cortusiorum [2]) wird eine Gesandtschaft Paduas an Heinrich von Böhmen im April 1323 erwähnt, hier aber handelt es sich offenbar um eine zweite des Jahres und wichtig erscheint eben zumal der Umstand, daß Gesandte der italienischen Stadt nach Trausnitz zu König Friedrich gelangen konnten, was nur mit voller Zustimmung Ludwigs zu geschehen vermochte. Am 24. April 1323 war Graf Heinrich von Görz in Treviso gestorben, von dem man in Italien behauptete, daß er dem gleichnamigen Verwandten die Oberherrschaft Paduas zu entreiszen bestrebt gewesen sei [3]). In Treviso hielt sich die 22jährige Beatrix, die letzte Gattin des mit sechzig Jahren verstorbenen Grafen, eine Fürstin aus dem Hause der Wittelsbacher von Niederbayern, die als Vormünderin für ihren kürzlich geborenen Sohn Johann Heinrich [4]) die Herrschaft behauptete. Die Absichten Heinrichs von Böhmen mögen sich schon jetzt auf Gewinnung der Oberhoheit auch über Treviso gerichtet haben Eine Gesandtschaft Venedigs sowie eine der Paduaner fand sich zu dieser, oder zu wenig späterer Zeit in Meran ein. Die Lagunenstadt stellte sich zwar nicht offen auf die Seite des Titularkönigs von Böhmen, aber sie wandte ihm ihre Gunst zu, denn der gewaltig ausgreifende Cangrande war ihr ein unbequemer, wenn auch einstweilen nur mittel-

[1]) M. G. Constitut. V p. 588 ss.

[2]) L. c. col. 830.

[3]) Ibid.

[4]) Urkunden 26. Oktober 1323; 12. Juni 1324; 7. Juli 1325, Verci Storia della Marca Trivigiana IX, Documenti p. 50 ss.; 64; 70 s.

Digitized by Google

barer Nachbar auf der Terra ferma, und mit starker Überschätzung Heinrichs scheint man in dessen Macht ein Gegengewicht wider ihn erblickt zu haben. In der Amtsrechnung des Dominus Albertus de Cammiano, vormaligen Burggrafen von Tirol, Forst 1324, 19. Juni ist (Cod. 13 f. 94 [2]) unter den Ausgaben gebucht: Item exsolvit nuncios de Veneciis apud Bertholdum apotekarium pro libris 44 grossis 4. — Item dedit ad expensas domini in monte S. Zenonis, cum invitavit nuncios Paduanos libras 20.

Inzwischen hatte sich Heinrich von neuem nach Bayern begeben [1]). Er hoffte, und König Ludwig teilte jetzt die Hoffnung, es werde seiner Vermittelung gelingen, einen Ausgleich mit den drei nicht gefangenen Herzögen von Österreich, Leopold, Albrecht und Otto zustande zu bringen; von den beiden gefangenen Habsburger Brüdern Friedrich und Heinrich war einstweilen nicht die Rede, aber offenbar war auch über ihr Einverständnis verhandelt worden. In München erklärte Heinrich von Kärnten-Böhmen am 21. September 1323 [2]), er habe zwischen Ludwig und den drei Herzögen vereinbart, sie sollten sich innerhalb von vier Tagen vor dem Deutschen König einfinden und ihre Lehen aus dessen Hand empfangen. Die knappe Frist, die gleichwohl ausreichende Zeit einer Botschaft an sie und für ihr Herbeikommen in sich bergen mußte, erweist, daß sie sich in der Nähe aufhielten. In der Amtsrechnung, die Heinricus Potznerius, judex in Monte S. Petri am 31. Juli 1325 über Einnahmen ablegte, die zum Teil 4 bis $4^5/_6$ Jahre zurückreichten, sowie über die aus diesen Eingängen gemachten Auslagen, ist (Cod. 13 f. 140) die Vergütung für zwei verlorene Pferde gebucht: Item magistro H[einrico] preposito in Volchenmarcht pro duobus spadonibus, quos perdidit, quando missus fuit ad duces Austrie in Sweinam Veron. libras 60. Heinrich Propst von Volkenmarkt war Protonotar König Heinrichs von Böhmen [3]) und trat in dessen

[1]) In der Amtsrechnung, die Dominus O. Cherlinus am 5. Dezember 1323 über Gericht und Brückenzoll von Innsbruck legte, sind Ausgaben für Schäden verrechnet, die der verstorbene Bruder des Cherlinus erlitt „in expensis ministratis domino (sc. Heinrico) in Bawaria“. Es läßt sich nicht ermitteln, welcher Aufenthalt Heinrichs in Bayern hier in Betracht kommt.

[2]) M. G. Constitut. V p. 611 s. — Über die damalige Verhandlung auch Besser, Ludw. d. B. und Friedr. von Österr. im Programm des Friedrichs-Gymnasiums zu Altenburg 1889/90 S. 4. — Auf die damalige Anwesenheit Heinrichs in München bezieht sich offenbar eine zwischen 28. Juni 1323 und 19. Dezember 1324 durch die Mönche von Stams erfolgte und von ihnen am letzteren Datum verrechnete Weinlieferung (Cod. 13 f. 27) an Heinrich „eundo Monakum ad colloquium habendum cum rege Lodovico“.

[3]) Urk. 1325, 23. August, M. G. Constitut. VI p. 53.

Digitized by Google

politischen Verhandlungen recht bedeutsam hervor. Daß seine Sendung sich eben auf diese Zeit bezog, ist schwerlich zu bezweifeln. Zuvor hatte, wie eine am 10. Juni 1323 von den Meraner Münzpächtern, Guido de' Rossi aus Florenz und seinen Tiroler Genossen, verrechnete Ausgabe erweist (Cod. 14 f. 18), ein Bote Herzog Leopolds in Meran geweilt.

Auch als Mittelsmann der Verhandlungen zwischen Ludwig und den Herzögen von Osterreich hat Heinrich das angestrebte Ziel nicht erreicht. Wir finden ihn einige Monate später von neuem bei dem König aus dem Hause Wittelsbach, als dieser mit einigen Unterbrechungen am 30. September 1323 bis zum 27. Juni 1324 in Frankfurt weilte [1]). Von diesem Ritt an den Main gibt die Rechnung Kunde, die Konrad Arberger, Provisor in Taufers an diesem Orte am 1. März 1326 über Pachten und Erträge seines Amtsgebietes vom 24. Juni 1322 bis zum gleichen Tage 1326 legte. Er buchte unter den geleisteten Zahlungen (Cod. 13 f. 166): Item Eutlino Moretscher pro uno dextrario, quem dominus recepit ab eo, cum iret in Franchenfurt marcas 20. Seit der angegebenen Frist bis zum Zeitpunkt dieser Abrechnung hat sich König Ludwig nicht wieder in Frankfurt aufgehalten, ein sonstiger Anlaß aber als ein Besuch bei dem Deutschen König ist für den Ritt Heinrichs nach der Mainstadt nicht anzunehmen. Das Zusammentreffen wird in den ersten Monaten des Jahres oder im Frühling 1324 stattgefunden haben, da alsbald Kriegsvorbereitungen den Kärntner in Anspruch genommen, ihn in seine Herrschaftsgebiete zurückgeführt haben müssen. Er erlangte von dem Reichsoberhaupt die Genehmigung, gegen den Reichsvikar von Verona und Vicenza mit bewaffneter Hand vorzugehen; das Einverständnis mit Friedrich dem Schönen wie mit dessen Brüdern war über diesen Punkt offenbar lange zuvor erzielt worden.

Den Waffenstillstand, den Cangrande sich im Oktober 1320 mit Padua zu schließen genötigt sah, und der wieder und wieder verlängert war, hatte er nur in höchst mangelhafter Art ausgeführt; im Gegensatz zu den Vereinbarungen hatte er vielmehr von neuem Gebiete der Paduaner in Besitz genommen [2]). Bei den inneren Bewegungen der Stadt am Bacchiglione hatte er fortwährend die Hand im Spiel, und die Verbannten, die Extrinseci, waren die natürlichen Verbündeten all seiner Anschläge gegen die herrschende Innenpartei, die sich ihrerseits auf Heinrich von Böhmen und dessen Vikar Konrad von Aufenstein stützte.

[1]) Böhmer, Regesten 665—729 und 3215—3221.

[2]) Schiedsspruch Ludwigs d. B. und Friedrichs des Schönen 1325, 4. September. M. G. Constitut. VI p. 77.

Digitized by Google

Anfangs 1322 hatte Heinrich 400 Ritter nach Padua geschickt, die während des Jahres die inneren Unruhen zu zügeln und die der Stadt gehörigen Burgen zu behaupten suchten [1]). In derselben Zeit hatte Konrad von Aufenstein den Guezilo da Camino, der aus Treviso vertrieben war, durch Engelmar von Villanders gefangen nehmen lassen, als er von einem Besuche Cangrandes aus Verona kam. Guezilo war mit dem Scaliger verschwägert, sein Sohn hatte dessen Nichte zur Frau. Die Gefangennahme mochte aus politischen Gründen erforderlich gewesen sein, aber es war übel, daß Konrad, zweifellos im Einverständnis mit seinem Fürsten, den Guezilo nach acht Monaten schimpflicher Kerkerhaft gegen Zusage von zehntausend Goldfloren freiließ [2]). Cane trat in keiner Art für den Verwandten ein, er zog im Gegenteil aus dem nach der Freilassung unternommenen verunglückten Versuche des Trevisaners zur Eroberung Civies Vorteil für sich selbst, indem er sich des Ortes bemächtigte [3]). Die Bürgerschaft Paduas stöhnte, sie verarme, weil sie infolge des kostspieligen Schutzes mit unerschwinglichen Abgaben belastet sei [4]), und sie drängte zu einem Waffengang mit Cangrande. Konrad von Aufenstein wurde veranlaßt zu Heinrich zu reiten, um ihn in diesem Sinne zu beeinflussen, zumal große Furcht vor einem Überfall durch die Verbannten herrschte. Unter denen, die das Eingreifen des Kärntners am stärksten betrieben, werden uns der Historiograph Albertino Mussato, Johannes de Campo Sancti Petri und der Abt von Vangadizza besonders namhaft gemacht [5]). Daß diese Bewegung aber zugleich Heinrichs Absichten entgegenkam, ergeben die zu erwähnenden ansehnlichen Geldgeschenke an zwei dieser führenden Parteigänger, die ihnen der König alsbald, nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus den von der städtischen Kämmereikasse Paduas erhaltenen, überreichen ließ. Daß der Zug längst vorher geplant war und daß sich demgemäß die von Heinrich mit König Ludwig in Frankfurt geführten Verhandlungen neben anderen Gegenständen auch auf ihn bezogen haben müssen, wird durch den Umstand deutlich, daß Cangrande bereits im März 1324 von dem Bevorstehen des Unternehmens volle Kenntnis besaß, denn seit dem 1. April ließ er Verona in Eile „ob timorem ducum Carinthiae et Austriae", offenbar in der Meinung, es drohe ihm ein Vorstoß gegen

[1]) Hist. Cortusiorum L. III c. 2. Murat. Ss. XII col. 830.

[2]) Ibid. c. 3, col. 831.

[3]) Spangenberg, Cangrande II S. 3.

[4]) Annales Paduani, Redaz. Zabarellia ed. Bonardi, Neue Muratoriausgabe tomo VIII parte 1 p. 245.

[5]) Hist. Cortusiorum L. III c. 4, Murat. Sc. XII col. 831 s.

Digitized by Google

den eigentlichen Sitz seiner Macht, befestigen, indem er neue Gräben anlegte und die Mauern der Stadt verstärkte [7]).

Am 31. Mai 1324 traf Konrad von Aufenstein mit 400 Rittern oder „Helmen", wie man sich damals in Tirol, und vielfach auch in Italien, ausdrückte, wieder an der Stätte seiner Amtsführung, in Padua, ein. Zuvor hatte sich Heinrich im Einverständnis mit den österreichischen Herzögen und von ihnen unterstützt, an der Spitze eines in Kärnten gesammelten Heeres in Bewegung gesetzt. Es mußte sich jetzt zeigen, ob der in seinen Entschlüssen leicht schwankende Titularkönig dem zielsicheren und geschmeidigen Scaliger im kriegerischen Zusammenprall besser gewachsen sei, als auf dem Boden der Verhandlungen.

(Ein zweiter Teil folgt).

[1]) Chronicon Veronense, Murat. Ss. VIII, col. 643 s.

Digitized by Google

fretare debuit in Marcio, set amplius mansit. In einem aus Messina am 5. Mai 1323 abgesandten Schreiben berichtete König Friedrich seinem Bruder Jayme II. von Aragon über das Eintreffen der Schwiegertochter in der Stadt an der Meerenge und das Beilager seines Sohnes, das dort am 24. April stattgefunden hatta. Die Republik Venedig habe dem sizilischen König zuliebe auf ihre Kosten zur Überfahrt der Elisabeth fünf bewaffnete Galeeren gestellt [1]), und diese mögen etwa am 10. April aus der Lagunenstadt abgesegelt sein. Von Tirol aus hatte der Abt Hermann des Familienklosters Stams die junge Königin bis Venedig geleitet (Cod. 13 f. 26 [2]); er kehrte von dort zurück, während die Tiroler Ritter Johann Rubeiner und Albert von Vellenberg, sowie ein Regensburger Bürger der jungen Fürstin von dem Oheim als Geleit bis Messina mitgegeben waren (ebendort f. 58 [2]; 117; 135 [2]; 136 [2]).

Ein stärkeres Eingreifen Heinrichs in die oberitalienischen Verhältnisse fand in dieser Zeit nicht statt. Wenn ihm in der neueren Literatur dennoch ein solches, nämlich ein Kriegszug im Frühjahr 1322, zugeschrieben worden ist, so beruht dies auf Verwechslung mit dem gleichnamigen Herzog von Österreich, dem Bruder Friedrichs des Schönen, der dessen Schiksal teilen sollte, da er bei Mühldorf gleich diesem in Gefangenschaft Ludwigs des Bayern geriet. Dessen durch Robert von Neapel und Papst Johann XXII. in Bewegung gesetzter Versuch eines Feldzuges gegen die Mailänder Visconti [2]) ist irrig auf Heinrich von Böhmen-Kärnten übertragen worden [3]).

Heinrich von Böhmen behauptete seine Stelle als Reichsvikar Paduas. Die dauernd von inneren Kämpfen erfüllte Stadt wurde, wie dies bei allen Signorien üblich, unter Wahrung der äußeren Formen kommunaler Unabhängigkeit, der Sache nach durch seinen Vertreter Konrad von Aufenstein regiert. In der Amtsrechnung des Dominus Gotschalcus judex in Enna, Gries 1323, 25. September ist (Cod. 13 f. 54 [2]) verzeichnet: Item eidem domino Gotschalco judici in recompensam dampni illati suis servitoribus euntibus cum domino Ch[unrado] de Auvenstain versus Paduam, quibus per duos menses non fuit datum stipendium, ad se ipsum, Veron. marcas 40. Von Verhandlungen mit Cangrande in dieser Zeit bewahren die Raitbücher ein Zeugnis. In der Rechnungslegung der Münzer von Meran vom 10. Juni 1323 sind (Cod. 14 f. 18) Ausgaben erwähnt, die in Meran für die Boten Canes von Verona gemacht waren.

---

[1]) Finke, Acta Aragonensia p. 736 s.
[2]) Gesch. von Florenz III S. 57 f.
[3]) Durch Spangenberg, Cangrande, II S. 10 u. 24.

Digitized by Google

Heinrichs eigener Rechtstitel in Bezug auf Padua war durch die Gefangennahme Friedrichs des Schönen entwertet. Da er sich zwischen den kämpfenden Parteien gehalten hatte, konnte er indes dahin wirken, daß der siegreiche und der besiegte Gegner dem südlichen Lande gegenüber den Schein der Einigkeit beobachteten, die Reichsautorität gewissermaßen in einem abstrakten Sinne zu wahren suchten. Ludwig war es nicht gelungen in Italien Einfluß zu gewinnen. Das Wenige, was dort an Geltung des Imperiums bestand — und auch dieses Wenige war mehr Form, als Wirklichkeit — haftete an dem Namen des gefangenen Habsburgers. Es für die Zukunft festzuhalten, war kluge Politik des Wittelsbachers, der sich demgemäß in diesem Punkt zu gemeinsamem Handeln mit Friedrich dem Schönen entschloß, wobe allem Anscheine nach Heinrich von Böhmen die Rolle des Vermittlers übernahm.

Dessen erneute Verhandlungen mit Ludwig dem Bayern begannen wenige Wochen nach der Mühldorfer Schlacht; sie war am 28. September 1322 geschlagen worden, und bereits am 5. November trafen die beiden in Kufstein zusammen; von dort begaben sie sich nach Augsburg, wo Ludwig vom 24. November bis zum 11. Dezember weilte [1]). Daß die italienischen Angelegenheiten bei diesen Verhandlungen in Betracht kamen, ergeben die gleich zu erwähnenden Umstände. Auch die Ehe der Nichte Heinrichs mit dem Erstgebornen Friedrichs von Sizilien wird Ludwig damals gutgeheißen haben. Ob etwa schon jetzt die Aussöhnung mit Friedrich und den Habsburgischen Brüdern erörtert wurden, läßt sich nicht entscheiden, aber es darf als sehr wahrscheinlich gelten. Wir erfahren von jenen Zusammenkünften durch die folgenden Eintragungen in die Raitbücher: In der Amtsrechnung, die Dominus Reymboto de Stams am 28. Juni 1323 in Tirol über den Ertrag den Mönchen von Stams verpfändeter landesherrlicher Güter legte, ist (Cod. 13 f. 26 [2]) verzeichnet „Item mutuaverunt (nämlich die Mönche) domino regi in Chuofstein Veron. libras 35. Item mutuaverunt domino regi in Augusta in Hallensibus et Augustensibus, marcas 14 libras 5 grossos 11“. In der Amtsrechnung des Richters Gotschalk in Enn, Gries 1323, 25. September (ebend. f. 54) ist gebucht: Item Minnerio de Augusta vini de Enna carradas 39 in debitis expensarum videlicet dictarum marcarum, (die vorgängige Erwähnung findet sich indes in der Rechnung nicht) quas apud eum fecit dominus in Augusta.

---

[1]) Ludwig in Kufstein, Böhmer Regesten Nr. 483; in Augsburg Nr. 486—514. Dies war sein einziger Aufenthalt dort während der hier in Frage kommenden Zeit.

Digitized by Google

Ferner f. 54[2]: Item Minnerio de Augusta vini carradas 20 in debitis domini ut supra.

In der gleichen Zeit, im Spätjahr 1322, wohl im Monat November, jedenfalls vor dem 2. Dezember, läßt sich ein, wie es scheint unbehinderter Verkehr zwischen Heinrich von Böhmen und dem königlichen Gefangenen Ludwigs nachweisen. Friedrich wurde nach der Mühldorfer Schlacht zunächst in das nahegelegene Schloß Dornberg gebracht und dem Wölfing von Goldekk zur Hut übergeben. Glaubhaft wird berichtet, er sei unmittelbar darauf über Ötting nach Landshut und von dort nach Regensburg geführt worden[1]). Als Ort der eigentlichen Haft wurde ihm indes nicht sofort die Burg Trausnitz, sondern, wie wir durch die Raitbücher und nur aus ihnen erfahren, Sweina angewiesen, dessen Besitzer in ihnen ebenfalls Erwähnung findet. Auch den Herzögen von Österreich diente das verschwundene Kastell (nur um ein solches kann es sich gehandelt haben) in der nahen Folgezeit, zweifellos während der Verhandlung über die Freigabe des inzwischen längst nach Trausnitz überführten Bruders, zu zeitweiligem Aufenthalt, wovon später die Rede sein wird. Die Lage von Sweina vermögen wir nicht genau festzustellen; der Ort könnte an der Schweinenaab gesucht werden, einem Nebenflusse der Naab[2]), an der bei Nabburg Trausnitz liegt, wo sich Friedrich der Schöne seit spätestens dem 2. Dezember 1322 befand[3]), oder in der Gegend von Hengersberg, unweit der Donau und des Klosters Niederaltaich, da eine Urkunde Ludwigs des Deutschen, Regensburg 18. August 858 eine Schenkung an das Kloster von nahegelegenem Land „in territorio, quod est inter Sweinaha et monasterium Altaha contiguum“ enthält[4]). Die Erwähnung des Besitzers von Sweina in den Raitbüchern liegt in der Buchung des Geschenkes an einen seiner Diener vor, dem ein Pferd gegeben wurde. In der Abrechnung des Dominus Seyfridus de Rotenburch, Tirol 1325, 9. April (Cod. 13

---

[1]) Aventin, Annales L. VII c. 15 und Bayer. Chronik Buch VIII c. 19, Ausgabe d. Münchener Akademie (1881) Bd. III p. 410 u. V 452 der „Sämtl. Werke“. — Joh. Victor. L. V c. 5 und c. 4 der andern Rezension, ed. Schneider II p. 86: 120 erwähnt nur die kurze Haft in Dornberg. Danach die Regensburgische Chronik von Gemeiner (Regensb. 1800) I, 523 und Kurz, Österreich unter Friedrich dem Schönen (Linz 1818) S. 231. Sweina ist nirgends erwähnt.

[2]) Götz, Geogr.-Histor. Handbuch von Bayern. München 1894 I, 692. In Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, München 183 II, Oberpfalz und Regensburg, S. 457, wird als 1283 vorkommend ein Ort Swainkendorf erwähnt. Ob er mit Sweina irgendetwas gemein hat läßt sich nicht ermitteln.

[3]) M. G. Consitut. V p. 551 s.

[4]) Or. im Münchener Reichsarchiv. — Mon. Boica XI, 117. — Böhm.-Mühlbacher Reg. Nr. 1428.

Digitized by Google

f. 117) ist verzeichnet: Et Gozzoldo servitori domini de Sweina spadonem unum pro libris 50. In der Amtsrechnung des Richters Friedrich von Passeier, Zenoberg, 26. April 1325 wurde gebucht (Cod. 13 f. 121): Item exsolvit Schonekerium de Sweina apud prestatores de Merano pro Veronens. marcis 13.

In der bereits erwähnten Rechnungslegung vom 28. Juni 1323 ist (Cod. 13 f. 26 [2]) unter den Ausgaben verzeichnet: Item Chraftoni misso in Sweinam ad regem Fridricum libras 12. Terminus ad quem dieser Sendung ist aus eben besagtem Grunde der 2. Dezember 1322; sie wird im November erfolgt sein.

Während Ludwig in Augsburg, und Heinrich von Böhmen vielleicht noch bei ihm weilte, fand dort am 11. Dezember 1322 die Belehnung eines bevollmächtigten Gesandten der Este von Ferrara mit gewissen Reichslehen, in Bestätigung älterer Verleihung durch Kaiser und Könige, statt [1]). Dies war die erste Kundgebung der Absicht des Wittelsbachers, seine erstarkte Königsmacht in Italien zur Geltung zu bringen; bald darauf entsandte er seine drei Legaten über die Alpen [2]). Bei Johann von Victring [3]) liegt eine Nachricht von vergeblichen durch Heinrich und seinen Oheim, den Grafen Heinrich von Görz zwischen Ludwig und Friedrich versuchten Einigungsverhandlungen vor. Man wird sie auf diese Zeit zu beziehen haben, da der Görzer bereits im April des folgenden Jahres starb.

In die gleiche Zeit ist ein Besuch Heinrichs bei dem gefangenen Neffen in der Burg Trausnitz zu setzen, der wohl im Dezember 1322 stattfand. In seiner Tiroler Heimat betrachtete man den ganzen bayrischen Aufenthalt des Landesfürsten vorwiegend als einen solchen in Trausnitz. Dessen Erwähnung findet sich in einer Abrechnung vom 25. September 1323 und diese kann sich unmöglich auf eine erneute erst ungefähr in den Tagen dieser Rechnungslegung unternommene Reise nach Bayern beziehen, da es sich bei der betreffenden Ausgabe um die Bewachung einer Burg handelt, die als abgeschlossen und vor dem Zeitpunkte der Abrechnung liegend angesehen wird. Die vom Richter Gottschalk zu Enn gebuchte Ausgabe (Cod. 13 f. 55) besagt: Item domino Wernhero de Tablato in sua purchuota (Burghut) in Bresino propter timorem castri, domino absente et existente in Trauseniht, tritici malteros 50, siliginis malteros 50. — Ebendort ist f. 55 [2] verzeichnet: Item hominibus domini armatis (also einer dauernd in Sold

[1]) M. G. Constitut. V p. 554 s.

[2]) Ihre Ernennung, Ingolstadt 1323. 2. März. Ibid. p. 568 ss.

[3]) Joh. Victoriensis. L. V c. 6, bezw. V, 5 der andern Rezension; ed. Schneider II, 87; 121.

Digitized by Google

gehaltenen Waffenschar) missis in Ledrum [1]) ad preces domini episcopi Tridentini [2]), pro expensis in Novoforo [3]) eundo et redeundo (folgt Verzeichnis von Naturalien). — Item Ritschardino misso pluribus vicibus Paduam et Zidadellam Veron. libras 50 et aliis nunciis hinc inde libras 40.

Daß die südlichen Burgen anläßlich der Abwesenheit Heinrichs von Böhmen in Bayern und wegen seines Besuches in Trausnitz bei Friedrich dem Schönen bewacht werden mußten, daß Bischof Heinrich von Trient, der sich längst mit dem Schutzvogt seiner Kirche versöhnt hatte, die Besetzung der am meisten gefährdeten Kastelle seines Gebietes verlangte, beweist, daß ein Angriff Cangrandes auf Tirol gefürchtet wurde, denn von keiner anderen Seite konnte damals an diesen Stellen ein solcher drohen. Wir erfahren, daß Heinrich von Böhmen dem Zusammenstoß alsbald durch Verhandlungen mit dem Scaliger zu entgehen und diesen für die neue Wendung der auf Italien gerichteten Reichspolitik zu gewinnen trachtete. In der Amtsrechnung, die Dominus Niger de Tridento am 19. Dezember 1323 in Gries legte, wurde (Cod. 13 f. 59 [2]) unter den Ausgaben gebucht: Item domino pro electuario in colloquio cum domino Cane Veron. libras 10. Gegenstand der Besprechung wird der Übergang Canes, des bisherigen Reichsvikars Friedrichs des Schönen zur Partei Ludwigs gewesen sein, und Friedrich wird in Trausnitz den Onkel zur Verhandlung in diesem Sinne bevollmächtigt haben. Heinrich lag zugleich, ihm lag vor allem daran, Cangrande von Angriffen gegen Padua abzuhalten. Der Scaliger wurde, wir wissen nicht zu welchem genauen Zeitpunkte, jedenfalls vor dem 28. Juni 1323 Reichsvikar Ludwigs für Verona und Vicenza [4]), wie er zuvor die gleiche Stellung für Friedrich bekleidet hatte, natürlich seinerseits nicht in der Absicht in irgendeiner Art die Interessen des Reiches zu fördern, sondern nach wie vor nur die eigenen wahrzunehmen. Doch mag es eine Wirkung der wohl in Trient abgehaltenen Besprechung Heinrichs mit Cangrande gewesen sein, daß dieser sich den Legaten gegenüber, mindestens der Form nach, entgegenkommend verhielt, daß er am 5. Mai 1323 seinen Gesandten vor ihnen in Mantua erscheinen ließ [5]) und am 28. Juni in Ferrara mit ihnen, sowie den

[1]) Ledro bei Riva am Gardasee.

[2]) Heinrich von Villars 1310–36.

[3]) Neumarkt.

[4]) M. G. Constitut. V p. 588.

[5]) Ibid. p. 581 s. Über den verwickelten Vorgang und die wahrscheinlich zweideutige Rolle, die Cangrande und Passerino de' Bonacolsi dabei spielten, s. Geschichte von Florenz III, 686.

Digitized by Google

vier Markgrafen von Este und mit den Banacolsi als den Reichsvikaren Mantuas, in ein Bündnis zu Ehren des Reiches und Ludwigs trat [1]).

Dauernd aber hatte man dennoch mit dem Namen und Ansehen zu rechnen, das der Gefangene von Trausnitz in Oberitalien genoß. Padua betrachtete ihn, vielleicht mit verdoppelter Anhänglichkeit, seit der gefürchtete Scaliger auf die Seite Ludwigs getreten war, als Oberherrn der Stadt, und Heinrich von Böhmen, deren von dem Habsburger eingesetzter Vikar, sah sich, zweifellos in vollem Einverständnis mit dem Wittelsbacher, veranlaßt, wohl im Herbst 1323, eine Gesandtschaft der Paduaner durch seine eigenen Bevollmächtigten zu Verhandlungen mit dem Habsburger nach dem Orte von dessen Haft geleiten zu lassen. In der Amtsrechnung, die Dominus Georius de Vilanders, judex in Gufduna, am 13. Februar 1324 für zwei Jahre in Gufidaun legte, ist (Cod. 13 f. 63) unter den Ausgaben verzeichnet: Item ipsi judici et domino Ortolfo de S. Vito missis ad dominum F[ridericum] regem Romanorum cum Paduanis pro expensis marcas 20 et ipsi domino Ortolfo pro uno spadone Veron. marcas 10. In der Historia Cortusiorum [2]) wird eine Gesandtschaft Paduas an Heinrich von Böhmen im April 1323 erwähnt, hier aber handelt es sich offenbar um eine zweite des Jahres und wichtig erscheint eben zumal der Umstand, daß Gesandte der italienischen Stadt nach Trausnitz zu König Friedrich gelangen konnten, was nur mit voller Zustimmung Ludwigs zu geschehen vermochte. Am 24. April 1323 war Graf Heinrich von Görz in Treviso gestorben, von dem man in Italien behauptete, daß er dem gleichnamigen Verwandten die Oberherrschaft Paduas zu entreiszen bestrebt gewesen sei [3]). In Treviso hielt sich die 22jährige Beatrix, die letzte Gattin des mit sechzig Jahren verstorbenen Grafen, eine Fürstin aus dem Hause der Wittelsbacher von Niederbayern, die als Vormünderin für ihren kürzlich geborenen Sohn Johann Heinrich [4]) die Herrschaft behauptete. Die Absichten Heinrichs von Böhmen mögen sich schon jetzt auf Gewinnung der Oberhoheit auch über Treviso gerichtet haben Eine Gesandtschaft Venedigs sowie eine der Paduaner fand sich zu dieser, oder zu wenig späterer Zeit in Meran ein. Die Lagunenstadt stellte sich zwar nicht offen auf die Seite des Titularkönigs von Böhmen, aber sie wandte ihm ihre Gunst zu, denn der gewaltig ausgreifende Cangrande war ihr ein unbequemer, wenn auch einstweilen nur mittel-

[1]) M. G. Constitut. V p. 588 ss.

[2]) L. c. col. 830.

[3]) Ibid.

[4]) Urkunden 26. Oktober 1323; 12. Juni 1324; 7. Juli 1325. Verci Storia della Marca Trivigiana IX, Documenti p. 50 ss.; 64; 70 s.

Digitized by Google

barer Nachbar auf der Terra ferma, und mit starker Überschätzung Heinrichs scheint man in dessen Macht ein Gegengewicht wider ihn erblickt zu haben. In der Amtsrechnung des Dominus Albertus de Cammiano, vormaligen Burggrafen von Tirol, Forst 1324, 19. Juni ist (Cod. 13 f. 94 [2]) unter den Ausgaben gebucht: Item exsolvit nuncios de Veneciis apud Bertholdum apotekarium pro libris 44 grossis 4. — Item dedit ad expensas domini in monte S. Zenonis, cum invitavit nuncios Paduanos libras 20.

Inzwischen hatte sich Heinrich von neuem nach Bayern begeben [1]). Er hoffte, und König Ludwig teilte jetzt die Hoffnung, es werde seiner Vermittelung gelingen, einen Ausgleich mit den drei nicht gefangenen Herzögen von Österreich, Leopold, Albrecht und Otto zustande zu bringen; von den beiden gefangenen Habsburger Brüdern Friedrich und Heinrich war einstweilen nicht die Rede, aber offenbar war auch über ihr Einverständnis verhandelt worden. In München erklärte Heinrich von Kärnten-Böhmen am 21. September 1323 [2]), er habe zwischeu Ludwig und den drei Herzögen vereinbart, sie sollten sich innerhalb von vier Tagen vor dem Deutschen König einfinden und ihre Lehen aus dessen Hand empfangen. Die knappe Frist, die gleichwohl ausreichende Zeit einer Botschaft an sie und für ihr Herbeikommen in sich bergen mußte, erweist, daß sie sich in der Nähe aufhielten. In der Amtsrechnung, die Heinricus Potznerius, judex in Monte S. Petri am 31. Juli 1325 über Einnahmen ablegte, die zum Teil 4 bis $4^5/_6$ Jahre zurückreichten, sowie über die aus diesen Eingängen gemachten Auslagen, ist (Cod. 13 f. 140) die Vergütung für zwei verlorene Pferde gebucht: Item magistro H[einrico] preposito in Volchenmarcht pro duobus spadonibus, quos perdidit, quando missus fuit ad duces Austrie in Sweinam Veron. libras 60. Heinrich Propst von Volkenmarkt war Protonotar König Heinrichs von Böhmen [3]) und trat in dessen

[1]) In der Amtsrechnung, die Dominus O. Cherlinus am 5. Dezember 1323 über Gericht und Brückenzoll von Innsbruck legte, sind Ausgaben für Schäden verrechnet, die der verstorbene Bruder des Cherlinus erlitt „in expensis ministratis domino (sc. Heinrico) in Bawaria“. Es läßt sich nicht ermitteln, welcher Aufenthalt Heinrichs in Bayern hier in Betracht kommt.

[2]) M. G. Constitut. V p. 611 s. — Über die damalige Verhandlung auch Besser, Ludw. d. B. und Friedr. von Österr. im Programm des Friedrichs-Gymnasiums zu Altenburg 1889/90 S. 4. — Auf die damalige Anwesenheit Heinrichs in München bezieht sich offenbar eine zwischen 28. Juni 1323 und 19. Dezember 1324 durch die Mönche von Stams erfolgte und von ihnen am letzteren Datum verrechnete Weinlieferung (Cod. 13 f. 27) an Heinrich „eundo Monakum ad colloquium habendum cum rege Lodovico“.

[3]) Urk. 1325, 23. August, M. G. Constitut. VI p. 53.

Digitized by Google

politischen Verhandlungen recht bedeutsam hervor. Daß seine Sendung sich eben auf diese Zeit bezog, ist schwerlich zu bezweifeln. Zuvor hatte, wie eine am 10. Juni 1323 von den Meraner Münzpächtern, Guido de' Rossi aus Florenz und seinen Tiroler Genossen, verrechnete Ausgabe erweist (Cod. 14 f. 18), ein Bote Herzog Leopolds in Meran geweilt.

Auch als Mittelsmann der Verhandlungen zwischen Ludwig und den Herzögen von Osterreich hat Heinrich das angestrebte Ziel nicht erreicht. Wir finden ihn einige Monate später von neuem bei dem König aus dem Hause Wittelsbach, als dieser mit einigen Unterbrechungen am 30. September 1323 bis zum 27. Juni 1324 in Frankfurt weilte [1]). Von diesem Ritt an den Main gibt die Rechnung Kunde, die Konrad Arberger, Provisor in Taufers an diesem Orte am 1. März 1326 über Pachten und Erträge seines Amtsgebietes vom 24. Juni 1322 bis zum gleichen Tage 1326 legte. Er buchte unter den geleisteten Zahlungen (Cod. 13 f. 166): Item Eutlino Moretscher pro uno dextrario, quem dominus recepit ab eo, cum iret in Franchenfurt marcas 20. Seit der angegebenen Frist bis zum Zeitpunkt dieser Abrechnung hat sich König Ludwig nicht wieder in Frankfurt aufgehalten, ein sonstiger Anlaß aber als ein Besuch bei dem Deutschen König ist für den Ritt Heinrichs nach der Mainstadt nicht anzunehmen. Das Zusammentreffen wird in den ersten Monaten des Jahres oder im Frühling 1324 stattgefunden haben, da alsbald Kriegsvorbereitungen den Kärntner in Anspruch genommen, ihn in seine Herrschaftsgebiete zurückgeführt haben müssen. Er erlangte von dem Reichsoberhaupt die Genehmigung, gegen den Reichsvikar von Verona und Vicenza mit bewaffneter Hand vorzugehen; das Einverständnis mit Friedrich dem Schönen wie mit dessen Brüdern war über diesen Punkt offenbar lange zuvor erzielt worden.

Den Waffenstillstand, den Cangrande sich im Oktober 1320 mit Padua zu schließen genötigt sah, und der wieder und wieder verlängert war, hatte er nur in höchst mangelhafter Art ausgeführt; im Gegensatz zu den Vereinbarungen hatte er vielmehr von neuem Gebiete der Paduaner in Besitz genommen [2]). Bei den inneren Bewegungen der Stadt am Bacchiglione hatte er fortwährend die Hand im Spiel, und die Verbannten, die Extrinseci, waren die natürlichen Verbündeten all seiner Anschläge gegen die herrschende Innenpartei, die sich ihrerseits auf Heinrich von Böhmen und dessen Vikar Konrad von Aufenstein stützte.

[1]) Böhmer, Regesten 665—729 und 3215—3221.

[2]) Schiedsspruch Ludwigs d. B. und Friedrichs des Schönen 1325. 4. September. M. G. Constitut. VI p. 77.

Digitized by Google

Anfangs 1322 hatte Heinrich 400 Ritter nach Padua geschickt, die während des Jahres die inneren Unruhen zu zügeln und die der Stadt gehörigen Burgen zu behaupten suchten [1]). In derselben Zeit hatte Konrad von Aufenstein den Guezilo da Camino, der aus Treviso vertrieben war, durch Engelmar von Villanders gefangen nehmen lassen, als er von einem Besuche Cangrandes aus Verona kam. Guezilo war mit dem Scaliger verschwägert, sein Sohn hatte dessen Nichte zur Frau. Die Gefangennahme mochte aus politischen Gründen erforderlich gewesen sein, aber es war übel, daß Konrad, zweifellos im Einverständnis mit seinem Fürsten, den Guezilo nach acht Monaten schimpflicher Kerkerhaft gegen Zusage von zehntausend Goldfloren freiließ [2]). Cane trat in keiner Art für den Verwandten ein, er zog im Gegenteil aus dem nach der Freilassung unternommenen verunglückten Versuche des Trevisaners zur Eroberung Cities Vorteil für sich selbst, indem er sich des Ortes bemächtigte [3]). Die Bürgerschaft Paduas stöhnte, sie verarme, weil sie infolge des kostspieligen Schutzes mit unerschwinglichen Abgaben belastet sei [4]), und sie drängte zu einem Waffengang mit Cangrande. Konrad von Aufenstein wurde veranlaßt zu Heinrich zu reiten, um ihn in diesem Sinne zu beeinflussen, zumal große Furcht vor einem Überfall durch die Verbannten herrschte. Unter denen, die das Eingreifen des Kärntners am stärksten betrieben, werden uns der Historiograph Albertino Mussato, Johannes de Campo Sancti Petri und der Abt von Vangadizza besonders namhaft gemacht [5]). Daß diese Bewegung aber zugleich Heinrichs Absichten entgegenkam, ergeben die zu erwähnenden ansehnlichen Geldgeschenke an zwei dieser führenden Parteigänger, die ihnen der König alsbald, nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus den von der städtischen Kämmereikasse Paduas erhaltenen, überreichen ließ. Daß der Zug längst vorher geplant war und daß sich demgemäß die von Heinrich mit König Ludwig in Frankfurt geführten Verhandlungen neben anderen Gegenständen auch auf ihn bezogen haben müssen, wird durch den Umstand deutlich, daß Cangrande bereits im März 1324 von dem Bevorstehen des Unternehmens volle Kenntnis besaß, denn seit dem 1. April ließ er Verona in Eile „ob timorem ducum Carinthiae et Austriae", offenbar in der Meinung, es drohe ihm ein Vorstoß gegen

[1]) Hist. Cortusiorum L. III c. 2. Murat. Ss. XII col. 830.

[2]) Ibid. c. 3, col. 831.

[3]) Spangenberg, Cangrande II S. 3.

[4]) Annales Paduani, Redaz. Zabarellia ed. Bonardi, Neue Muratoriausgabe tomo VIII parte 1 p. 245.

[5]) Hist. Cortusiorum L. III c. 4, Murat. Sc. XII col. 831 s.

Digitized by Google

den eigentlichen Sitz seiner Macht, befestigen, indem er neue Gräben anlegte und die Mauern der Stadt verstärkte [7]).

Am 31. Mai 1324 traf Konrad von Aufenstein mit 400 Rittern oder „Helmen", wie man sich damals in Tirol, und vielfach auch in Italien, ausdrückte, wieder an der Stätte seiner Amtsführung, in Padua ein. Zuvor hatte sich Heinrich im Einverständnis mit den österreichischen Herzögen und von ihnen unterstützt, an der Spitze eines in Kärnten gesammelten Heeres in Bewegung gesetzt. Es mußte sich jetzt zeigen, ob der in seinen Entschlüssen leicht schwankende Titularkönig dem zielsicheren und geschmeidigen Scaliger im kriegerischen Zusammenprall besser gewachsen sei, als auf dem Boden der Verhandlungen.

(Ein zweiter Teil folgt).

[7]) Chronicon Veronense, Murat. Ss. VIII, col. 643 s.

Digitized by Google

Die heilige Bilhildis.

Ein Beitrag zur Forschung über Urkundenfälschung und Heiligenlegende.

Von

Manfred Stimming.

Bilhildis gehörte nicht zu den berühmten und weitbekannten Heiligen des Mittelalters. Die Zahl ihrer Verehrer war niemals sehr groß; und ihre Gemeinde ging über die Grenzen der Mainzer Diözese kaum hinaus. Die Nachrichten über ihr Leben sind dürftig und von schlichter Einfachheit. Zumal als historische Quelle bietet die Bilhildislegende nur eine geringe Ausbeute. Und doch besitzt sie für den Historiker, speziell für den Diplomatiker, ein lebhaftes Interesse, weil ihre Ausbildung im engsten Zusammenhang mit einer Urkundenfälschung steht.

Die ältesten Nachrichten über das Leben der heiligen Bilhildis finden wir in der Gründungsurkunde des Altmünsterklosters in Mainz. Über die Unechtheit des erhaltenen angeblichen Originals vom 22. April 635 bestand von jeher kein Zweifel. Schon Mabillon, der Altmeister der Diplomatik, bezeichnete die Urkunde als „litterae mendosissimae et fidei expertes [1]). Seinem Urteile schlossen sich die meisten älteren und neueren Autoren an, die sich mit der Legende der heiligen Bilhildis beschäftigten: Serarius (Joannis) [2]), H. de Lingen [3]), J. G. von Eckard [4]),

---

[1]) J. Mabillon, Annales Benedictin. II (1704) p. 97.

[2]) Chr. Joannis, Scriptores rerum Mogunt. I (1722) p. 182.

[3]) H. de Lingen, Dissertatio, qua diploma Bilhildis suppositium esse probatur. Bibliotheca Lubecensis I (1725) p. 611.

[4]) J. G. von Eckard, Commentarii de rebus Franconiae orientalis I (1729) p. 222.

Digitized by Google

J. Gropp [1]), ein ungenannter Mainzer Kleriker (1786) [2]), F. J. Bodmann [3]), F. W. Rettberg [4]) und andere. Das angebliche Original befand sich bis zur Säkularisation des Altmünsterklosters zu Mainz im Besitze der Nonnen und war in früheren Zeiten am Altare der Bilhildis in der Klosterkirche aufgehängt [5]). Heute wird es in der Mainzer Stadtbibliothek verwahrt [6]). Auf den ersten Blick erkennt man, daß die Urkunde nicht aus dem 7. Jahrhundert stammen kann: die meisten äußeren Merkmale entsprechen denen der Fürstenurkunden aus dem 12. Jahrhundert. Die Schrift ist die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gebräuchlichen Urkundenminuskel [7]). Für die Invokation, die auf einer Zeile für sich steht, sind verlängerte Buchstaben verwandt. Die Textschrift ist regelmäßig, schlicht und von einer gewissen Steifheit. Die einzigen Verzierungen sind die im 11. und 12. Jahrhundert allgemein üblichen doppelschleifigen Schnörkel am oberen Schafte des langen s. Der untere Bogen des g ist zu einer Schlinge ausgezogen. Der Größenunterschied der langen und kurzen Buchstaben und Buchstabenteile ist sehr bedeutend: die spitz auslaufenden geraden Oberlängen des b, d, f, h, l überragen die Zeile um die sechsfache Höhe der niedrigen Buchstaben. Die Unterlängen sind verschieden groß; auch die längsten (r, p, q) sind nur etwa zwei Drittel so lang wie die Oberlängen. Das offene unciale a ist nirgends mehr verwandt. Das runde s kommt keinmal vor. Durchgängig ist das e caudata gebraucht. Einzelne Buchstaben, besonders m, n, i an den unteren Bogen, zeigen Spuren der Brechung. Maiuskeln kommen in der ganzen Urkunde nicht vor, nicht einmal als Anfangsbuchstaben der Eigennamen. Abkürzungen sind selten; als einziges Abkürzungszeiches ist die liegende 8 verwandt.

Von den Urkunden des 12. Jahrhunderts unterscheidet sich unser Stück nur dadurch, daß es nicht besiegelt ist und auch keine Siegelformel enthält, und daß den einzelnen Zeugennamen das Wort signum

---

[1]) J. Gropp, Vita sanctae Bilhildis (1727) p. 17. — Ders., Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium I (1741) p. 774.

[2]) Versuch einer Erklärung und Rettung heiliger Schriften gegen die scheinbaren Einwürfe der neuesten Feinde der Offenbarung. Von einem Weltgeistlichen. Mainzer Zeitschrift für geistliche Sachen II. Heft IX (1786) p. 772.

[3]) F. J. Bodmann, Rheingauische Altertümer (1819) p. 897.

[4]) F. W. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II (1848) p. 302.

[5]) Joannis, I p. 182.

[6]) Stadt Mainz nr. 1[a].

[7]) Ähnliche Schriften in den Diplomen Heinrichs V. von 1123 und Lothars von 1133: Kaiserurkunden in Abbildungen. Lief. IV, Taf. 30 und Lief. VI, Taf. 7

Digitized by Google

— meist als s. abgekürzt — vorangestellt ist, Eigentümlichkeiten, auf die wir noch später zurückkommen werden.

Ist auch die Bilhildisurkunde in der auf uns gekommenen Form unecht, so könnte doch der Inhalt echt und zuverlässig sein. So hielt sie bespielsweise F. Falk nur für eine formale Fälschung, die lediglich dazu bestimmt gewesen sei, den sachlichen Inhalt des verlorenen Originals zu retten [1]). Eine Untersuchung der inneren Merkmale wird jedoch alsbald zeigen, daß sich diese Behauptung nichs halten läßt. Zahlreiche Bestandteile der Urkunde lassen sich ohne weiteres als unecht nachweisen.

Der zu Beginn der Urkunde genannte Erzbischof Rigibert war nach den älteren Mainzer Bischofskatalogen der dritte Vorgänger des Bonifatius [2]). Er kann also unmöglich schon 635, in dem angeblichen Ausstellungsjahr der Urkunde, gelebt haben. Auf keinen Fall darf ein Mainzer Kirchenfürst vor Bonifatius den Erzbischofstitel führen. Infolgedessen verdiente auch die Nachricht der Urkunde, daß Rigibert der Oheim der heiligen Bilhildis gewesen sei, keine Glaubwürdigkeit.

Auch der sachliche Inhalt der Urkunde gibt an mehr als einer Stelle Anlaß zu Bedenken. Es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß in einer Urkunde des 7. Jahrhunderts gestanden haben sollte, daß die Possessores des zum Klosterbau geschenkten Grundstückes von den Nachtwachen in Mainz, von den bischöflichen Steuern, von der Abgabe für die Reparatur der Stadtmauer und überhaupt von allen städtischen Lasten und Verordnungen befreit sein sollten [3]). Diese Forderungen setzen ein weit fortgeschrittenes Stadium der kommunalen Entwicklung voraus, wie es in Mainz vor dem 12. Jahrhundert undenkbar ist.

Auch die folgende Bestimmung, durch welche die Aburteilung von todeswürdigen Verbrechern — mochten sie auf dem Klostergrundstück ansässig gewesen sein oder von auswärts dort Zuflucht gesucht haben — dem Klostergericht vorbehält [4]), sind mit den fränkischen Verfassungsverhältnissen des 7. Jahrhunderts nicht in Einklang zu bringen. Es ist ausgeschlossen, daß ein Nonnenkloster schon damals im Besitze der hohen Immunität gewesen sei, wie unsere Urkunde uns glauben

[1]) F. F[alk], Zur Vita beatae Bilehildis. Katholik LII (1872) p. 92 Note.

[2]) Mon. Germ. SS. XIII p. 311.

[3]) Possessores vero eiusdem areolę urbis prefatę vigilias non curent, nummorum collectionibus modo episcopo, modo in reparandos muros dandis nihil addant aliasque urbanas consuetudines non observent.

[4]) Si quis illorum homicidium, furtum, rapinam aut aliam aliquam culpam commiserit vel aliquis de extraneis malefactor, qui talia fecerit, aream in illam fugiens se receperit, non iudicum aut principum urbanorum, verum eiusdem loci rectorum iudicio censendus assistat.

Digitized by Google

machen will. Die besondere Hervorhebung, daß die straffälligen Verbrecher nicht vor dem Gerichte der „iudices et principes urbani" zuständig sein sollten, weist darauf hin, daß wir es auch hier mit einer Bestimmung des 12. Jahrhunderts zu tun haben. Die Urkunde rechnet offenbar damit, daß alle Einwohner von Mainz vor dem städtischen Gerichte (des Burggrafen) ihren alleinigen Gerichtsstand hatten, und setzt also das Vorhandensein des Freiheitsprivilegs von 1118 (bezw. 1135), demzufolge kein Mainzer vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden durfte, stillschweigend voraus [1]).

Weiter wird festgesetzt, daß das Kloster den Schutz der Mainzer Erzbischöfe auf ewig genießen sollte [2]). Verdächtig ist diese Stelle schon durch das Vorkommen des erzbischöflichen Titels. Die in dem angeblichen Original verwandten Ausdrücke „mundiburdium et defensio" könnten allerdings den Glauben erwecken, als wäre die Stelle alt, als handelte es sich um die Muntherrschaft des Mainzer Bischofs über das Altmünsterkloster. Ein derartiges Schutzverhältnis konnte in fränkischer Zeit jedoch nur zwischen dem Könige und einem Kloster bestehen [3]). Ein Bischof war nicht in der Lage, einer geistlichen Anstalt das Vorzugsrecht des höheren Friedens zu verleihen. An die Gerichtsvogtei des Bischofs kann noch viel weniger gedacht werden. Es handelt sich vielmehr um eine einfache Schirmvogtei, eine defensio um Gotteslohn und ohne richterliche und finanzielle Rechte, wie sie etwa die älteren Zisterzienserklöster besaßen [4]). Eine solche hatte der Verfasser der Bilhildisurkunde offenbar im Auge, indem er dem Erzbischof die Pflicht des Mundiburdium und der Defensio vindizierte. Die Stelle muß eine Zutat des 12. Jahrhunderts sein.

Auch der folgende Satz läßt sich mit größter Wahrscheinlichkeit als eine fälschende Zutat aus späterer Zeit dartun. Die Forderung, daß niemals eine Witwe Äbtissin werden dürfe, muß zum mindesten als auffallend bezeichnet werden, da nach der Legende Bilhildis selbst eine Witwe war [5]). Außerdem ist ein so schroffes Auftreten gegen das Recht des erzbischöflichen Eigenkirchenherrn, die Vorsteherin des Klosters zu ernennen, wie es in unserer Urkunde zum Ausdruck kommt, vor

---

[1]) Böhmer-Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe I (1877) p. 258 nr. 76.

[2]) Mundiburdium et defensionem ab archiepiscopo Mogontiensis ecclesię habeant in perpetuum.

[3]) Vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (1913) p. 15.

[4]) H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913) p. 146 ff.

[5]) Electionem vero abbatissę inter semet ipsas habeant, nullam viduam aut aliam quamlibet extraneam nisi inter se nutritam accipiant.

Digitized by Google

dem Investiturstreite, der das Eigenkirchenrecht in der Hauptsache beseitigte, kaum denkbar. Jedenfalls ist es völlig unmöglich, daß eine Klostergründungsurkunde des 7. Jahrhunderts derartige Bestimmungen enthalten haben könnte.

In den zuletzt untersuchten Bestimmungen unserer Urkunde werden dem Altmünsterkloster Abgabenfreiheit, Gerichtsprivilegien, Schutz und Wahlrecht verliehen. Eine Privatperson unternimmt es also, in die Rechtssphäre des Königs und des Bischofs einzugreifen und die rechtliche Stellung des Klosters zu den kirchlichen und politischen Gewalten in einer Weise zu regeln, die wir für das 7. Jahrhundert als durchaus unzeitgemäß feststellen mußten. Es kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die genannten Teile der Urkunde wirklich unecht sind.

Auch in dem Schlußprotokoll der Bilhildisurkunde findet sich allerlei Bedenkliches. Das Datum 635 stimmt weder zu dem Pontifikat des erwähnten (Erz-)Bischof Rigibert noch zu der Regierungszeit König Chlodowigs I. (481—511). Auch an Chlodowig II. ist nicht zu denken; er kam erst 638 zur Regierung und war zudem König von Neustrien. Es wäre doch gar zu ungewöhnlich, wenn man ihn in einer austrasischen Urkunde als regierenden Herrscher erwähnt haben würde [1]). Verdächtig ist ferner, daß Rigibert mit dem erzbischöflichen Titel bedacht ist, daß neben ihm ein Bischof Gerold genannt wird, der nach den älteren Mainzer Bischofslisten der Nachfolger Rigiberts war [2]).

Da wir bedeutende Teile der Bilhildisurkunde als unecht oder stark verfälscht nachweisen konnten, so müssen auch diejenigen Partien, bei denen dieses nicht ohne weiteres durch Aufzeigung von Anachronismen möglich ist, als verdächtig gelten. In der Tat läßt sich auch hier allerhand Bedenkliches wahrnehmen. Der letzte Satz des Kontextes, der mit insuper etiam beginnt, steht offenbar nicht an der richtigen Stelle. Er hätte gleich auf die Bestimmung über die Wahlfreiheit folgen müssen [3]). Er gehört mit dieser auf das engste zusammen und darf daher wohl, da wir die Forderung der freien Äbtissinnenwahl als einen unechten Zusatz dargetan haben, ebenfalls als falsch gelten. Dagegen bezieht sich der eingeschobene Satz, der mit den Worten Et si ullus episcopus beginnt, auf den gesamten Inhalt der Urkunde [4]). Er

[1]) Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II p. 301.

[2]) Mon. Germ. SS. XIII 311.

[3]) Electionem vero abbatisse inter semetipsas habeant, nullam viduam aut aliam quamlibet extraneam nisi inter se nunitram accipiant; [insuper etiam] si ulla vidua vel extranea his sanctimonialibus feminis extra suarum consensum preponatur, . . . pereat.

[4]) Et si ullus episcopus . . . huius conditionis cartulam infringere voluerit, iram dei omnipotentis et sanctorum omnium sentiat et tamen, quod vult, nequa-

Digitized by Google

gehört an den Schluß des Kontextes und hat nur hier Sinn, denn in ihm wird nicht nur der Verletzer der Wahlfreiheit mit dem Zorne Gottes und der Heiligen bedroht, sondern jeder Bischof, der gegen die Bestimmungen der Gründungsurkunde im allgemeinen sündigen würde.

Als verdächtig muß auch die Erzählung der Klostergründung zu Beginn der Urkunde gelten. Der Satz, in dem die Stiftung und Ausstattung des Klosters geschildert wird, ist sehr ungeschickt konstruiert und enthält auffallende Widersprüche und Unstimmigkeiten. Bilhildis verkündet, daß sie einige Stücke ihres Eigentums und zwar eine Baustelle gekauft, darauf ein Kloster gebaut und den Nonnen der neuen Stiftung ihre gesamte Habe geschenkt habe [1]). Dreierlei sollte in dem Satz gesagt werden: erstens die Erwerbung eines Grundstückes, zweitens die Gründung eines Klosters, drittens eine Schenkung. Eine dieser drei berichteten Tatsachen hat sicherlich ursprünglich nicht in den Satztext gehört; durch ihre ungeschickte Einfügung ist der widersinnige Wortlaut entstanden. Lassen wir einmal die Stellen über den Kauf des Grundstückes und die Klostergründung fort, so bleibt folgendes sinngemäßes Satzgerippe übrig: qualiter ego ... quasdam res meę proprietatis .. tradidi, hoc est aream unam prope murum Mogontię et quicquid ... habere visa fui [2]). Offenbar haben wir es mit einer Urkunde zu tun, in der ursprünglich nur eine einfache Schenkung verbrieft wurde [3]). Indem der Fälscher den Passus über die Klostergrün-

---

quam perficiat, set presens cartula huius traditionis omni tempore firma et stabilis permaneat stipulatione subnixa.

[1]) ... qualiter ego ... quasdam res meę proprietatis, hoc est aream unam prope murum Mogontię civitatis ... acquisivi ... et construxi in ea domum domni ibique congregavi sanctam congregationem mulierum ac tradidi eis in elemosinam meam ..., quicquid proprietatis habere visa fui vel hereditatis tam in areis ..., ita ut habeant et possideant usque ad consummationem huius seculi. Der Kopist der Urkunde im Dresdener Codex (vgl. Anhang) hat die Widersinnigkeit des ersten Satzstückes gemerkt und durch Auslassung des Wortes meę einen Sinn hineinzubringen versucht.

[2]) Der Widerspruch, daß im ersten Nebensatz von quaedam res, im Relativsatz aber von dem gesamten Eigentume die Rede ist, würde sich dadurch beseitigen lassen, daß man annimmt, im ursprünglichen Text des Relativsatzes habe eine Ortsangabe gestanden: quicquid in ... villa habere visa fui. Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß einem Kloster eine Fülle von Grundeigentum geschenkt wurde, ohne daß die Lage desselben näher bezeichnet wäre. Sicherlich haben wir es hier mit Auslassungen von Textworten zu tun.

[3]) Dafür spricht auch, daß im weiteren Verlauf des Textes zweimal von einer Tradition [set presens cartula huius traditionis und quę hanc traditionem perfecit] und nur einmal von einer cartula conditionis die Rede ist (hier wohl von dem Fälscher verbessert).

Digitized by Google

dung unter möglichster Verwertung des alten Wortbestandes der Schenkungsurkunde in den Text hineinfügte, richtete er die oben erwähnte Verwirrung an. Dürfen wir also zweifellos die Stelle et construxi in ea domum domni ... ibique congregavi sanctam congregationem mulierum als eine spätere Zutat ansehen, so liegen gegen den Passus über die Erwerbung der Klosterbaustelle keine Bedenken vor, wenn wir die bereits als verdächtig nachgewiesenen Worte a Rigiberto archiepiscopo avunculo meo auslassen. Er mag in der Form eines Relativsatzes im ursprünglichen Text gestanden haben. Für das hohe Alter dieser Stelle spricht die Tatsache, daß der Kaufpreis für das Grundstück in Pferden und Schilden angegeben wird [1]).

Scheiden wir die als unecht oder doch stark verdächtig erkannten Bestandteile des Textes aus und rücken wir das Satzgefüge, welches durch die Einschübe an mehreren Stellen verändert wurde, ein wenig zurecht, so erhalten wir eine Urkunde von folgendem Wortlaute [2]):

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Ego Bilehilt notum esse cupio tam presentibus quam et futuris, qualiter ego propter dei amorem propterque spem retributionis futurę quasdam res meę proprietatis [ad] domum domni et sanctę Marię [, quę est] construc[ta] prope murum Mogontię civitatis in australi parte, et [ad] sanctam congregationem ibi[dem] congrega[tam], tradidi in elemosinam meam et parentum meorum: hoc est [quod dono] aream unam, [quam] a ... cum rubeis scutis XII auro paratis et totidem equis nigris acquisivi, [et] quicquid proprietatis [in ..] [3]) habere visa fui vel hereditatis, tam in areis et edificiis pratis pascuis silvis terris aquis aquarumve decursibus, mobilibus et inmobilibus cultis et incultis et mancipiis, ita ut habeant atque possideant usque ad consummationem huius seculi. Si [quis] propter suam temeritatem huius [tra]ditionis [4]) cartulam infringere voluerit, iram dei omnipotentis et sanctorum omnium sentiat et tamen, quod vult, nequaquam perficiat, set presens cartula huius traditionis omni tempore firma et stabilis permaneat stipulatione subnixa.

Actum in predicta urbe anno dominicę incarnationis ... indictione X. X kal. mai. feria V coram testibus subnotatis. (†) Signum Bilihildę, quę hanc traditionem perfecit. [†] signum Geroldi episcopi. [†] Signum Ruotberti diaconi. [†] signum Rocholfi. [†] signum Adalhelmi comitis. [†] Signum Grimolfi. [†] signum Haganonis. [†] signum Hiltwini. [†] Signum Mimihildę. [†] signum Reginhildę [†] signum Liobolfi. [†] signum Grimolfi. Ego itaque Asmundus iussu domni mei ... scripsi et et notavi diem et tempus ut supra.

---

[1]) Vgl. F. Falk, Pferde und Schilde in der Bilhildisurkunde. Geschichtsblätter für die mittelrheinischen Bistümer II, Heft 8, p. 251.

[2]) Die eingeklammerten Worte sind ergänzt; außerdem sind besonders im ersten Satze Umstellungen vorgenommen.

[3]) Fehlt Ortsangabe.

[4]) Statt conditionis.

Digitized by Google

Der gewonnene Text ist der einer alten Traditionsurkunde, wie sie uns aus dem 8. und 9. Jahrhundert in ähnlichem Wortlaut in großer Zahl in Fulda, St. Gallen, Freising und anderen Stiftern und Klöstern erhalten sind. Die Beschreibung der geschenkten Güter mit Zufügung der alten Pertinenzformel, die Comminatio, die Zeugenreihe, der Schreibervermerk, das Fehlen einer Siegelformel, die Einführung der Ausstellerin in der ersten Person des Singulars: alles das entspricht dem Formular der uns sonst aus dem 8. und 9. Jahrhundert bekannten Urkunden [1]).

Mit besonderer Deutlichkeit geht die Benutzung einer alten Vorlage aus der Behandlung der Zeugenreihe hervor. In den Traditionsurkunden des 8. und 9. Jahrhunderts pflegte jedem Zeugennamen ein Kreuzeszeichen vorangestellt zu werden, das durch die folgenden Worte signum N. comitis u. s. w. erläutert wurde. Dieses Verfahren, das im 12. Jahrhundert längst außer Gebrauch gekommen war, war dem Fälscher unserer Urkunde unbekannt: er wußte mit den ihm unverständlichen Kreuzeszeichen nichts anzufangen und ließ sie daher fort, behielt aber das in seiner Vorlage vor jeden Zeugennamen gestellte Wort sig̃num bei, ohne sich über die Bedeutung Rechenschaft abzulegen.

Wir haben also eine alte Mainzer Traditionsurkunde wiedergewonnen und zwar die älteste und einzige aus der Zeit vor dem 10. Jahrhundert, die bisher bekannt geworden ist. Das genauere Alter der rekonstruierten Urkunde ist freilich infolge der starken Überarbeitung schwer zu bestimmen. Sicher ist, daß das Datum der Fälschung 635 nicht im Original gestanden haben kann. Auch die Regierungszeit König Chlodowigs kommt nicht als Entstehungszeit in Betracht [2]).

Unter den Zeugen wird als erster Geroldus episcopus namhaft gemacht. Ein Bischof dieses Namens kommt in den älteren Mainzer Bischofskatalogen als zweiter Vorgänger des Bonifatius vor [3]). Er soll um das Jahr 740 im Kampfe gegen die Sachsen gefallen sein [4]). Man könnte also geneigt sein, die Entstehungszeit der Urkunde in das zweite, dritte oder vierte Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts zu setzen. Die Nachrichten über Gerold sind jedoch zu unsicher, um daraus sichere Anhaltspunkte für die Datierung unserer Urkunde zu gewinnen [5]).

[1]) Durch die Änderung des Präsens in das Perfectum [tradidi] ist die alte dispositive Fassung in die einer Beweisurkunde umgewandelt.

[2]) Vgl. oben p. 238.

[3]) Mon. Germ. SS. XIII p. 311.

[4]) Gams, Series Episcoporum (1873) p. 289 ohne Quellenangabe.

[5]) Ein Gerold wird z. B. auch unter den Wormser Bischöfen zwischen 627 und 770 genannt: Gams p. 323.

Digitized by Google

Außerdem läßt sich nicht einmal mit Bestimmtheit feststellen, ob Gerold wirklich Bischof der Mainzer Kirche gewesen ist. Gegen ein so hohes Alter sprechen verschiedene Momente, besonders die Sprache und die Formeln der Urkunde.

Die Sprache ist von dem barbarischen Latein, das wir in den Urkunden aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts zu finden gewohnt sind, recht verschieden. Da wir jedoch mit einer Überarbeitung und Glättung durch den Fälscher zu rechnen haben, so läßt sich aus der Latinität kein zuverlässiger Schluß auf die Entstehungszeit der Urkunde ziehen.

Auch die Untersuchung der in der Urkunde verwandten Formeln führte zu keinem sicheren Ergebnis. Das sehr mannigfaltige Formelwesen der älteren Privaturkunden ist noch zu wenig bearbeitet, unsre Kenntnis davon infolgedessen noch zu unvollkommen, um hier auf einer sicheren Unterlage aufbauen zu können. Außerdem sind die Formeln offenbar bei der Umarbeitung geändert [1]). Eines aber läßt sich immerhin feststellen: während die Formeln unserer Urkunde mit denen der Urkunden aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, wie wir sie etwa aus St. Gallen und Weißenburg kennen, recht wenig Ähnlichkeit haben, zeigen sie mit dem Formular mancher Fuldaer Urkunden aus der zweiten Hälfte des 8. und der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts eine auffallende Übereinstimmung [2]). Aus dieser Beobachtung ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit, daß unsere Urkunde schwerlich vor dem Jahre 750 entstanden ist, sondern wohl eher aus der Zeit nachher stammt.

Diese Annahme erhält eine Stütze durch die Resultate, die sich aus der Untersuchung der vorkommenden Zeugennamen gewinnen

---

[1]) Z. B. stammt die Formel notum esse cupio tam presentibus quam et futuris wohl aus späterer Zeit; sie ist im 8. und 9. Jahrhundert ungewöhnlich, im 12. Jahrhundert dagegen allgemein gebräuchlich. — Wir müssen auch annehmen, daß der Fälscher ganze Teile seiner Vorlage fortgelassen hat; das möchte ich für die Arenga annehmen, die in den älteren Traditionen meist der Intitulatio vorangestellt ist, ganz besonders aber für die Androhung der fiskalischen Geldbuße, die in der älteren Schenkungsurkunde regelmäßig vorkommt.

[2]) Das gilt besonders für ein Formular, das einer größeren Anzahl Fuldaer Urkunden von 756—812 zugrunde liegt [Stengel, UB. d. Kl. Fulda 1 nr. 22, 30, 31, 37; Dronke CD. Fuld. nr. 81 etc.]: In nomine patris et filii et spiritus sancti ... Si quis vero ... hanc cartulam traditionis ... infrangere voluerit, iram dei omnipotentis et omnium sanctorum incurrat, ... set presens donatio hec omni tempore firma permaneat, stipulatione subnixa. Actum ... regnante domno N. rege. Ego N. rogatus scripsi et notavi diem et tempus ut supra coram testibus inferius scriptis: † signum N, qui hanc traditionem fecit ...

Digitized by Google

lassen [1]). Hier kommen wir sogar zu wesentlich bestimmteren Ergebnissen. Zunächst ist freilich wiederum festzustellen, daß auch die Zeugenreihe der Vorlage von dem Verfasser der Fälschung überarbeitet ist. Einwandsfrei läßt sich das für die Namen Mimihilt und Reginhilt nachweisen: die beiden ursprünglich weiblichen Vornamen sind mit männlichen Flexionsendungen versehen [2]). Während im 8. und 9. Jahrhundert weibliche Urkundenzeugen vereinzelt vorkommen [3]), finden wir im 12. Jahrhundert, — in der Zeit der Fälschung, von der später zu sprechen ist — niemals Frauen in dieser Funktion. Der Fälscher glaubte diesem Umstande Rechnung tragen zu müssen: er half sich in etwas plumper und ungeschickter Weise über die Schwierigkeit hinweg, indem er die weiblichen Namen durch Flexionsendungen der zweiten lateinischen Deklination in Masculina verwandelte [4]).

Aber wenn wir auch mit einer Überarbeitung der Zeugenreihe rechnen müssen, so können doch die ursprünglichen Namensformen keinesfalls aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts stammen. Damals lauteten die Namen Ruotbert, Liobolf und Reginhilt: Hrôdoberct [5]), Leobolf [6]) und Raginhildis (oder Raganhildis) [7]). Es hieße doch dem Fälscher des 12. Jahrhunderts gar zu große philologische Kentnisse zutrauen, wollte man annehmen, er sei imstande gewesen, die altertümlichen Namen unter Überspringung der dazwischenliegenden Entwicklungsstufen in die Formen seiner Zeit umzuwandeln.

Die meisten Namensformen der erwähnten Zeugen bieten keine sicheren Kriterien für die Datierung der Urkunde. Die Namen Adalhelm [8]), Hagano [8]), Bilihilt [8]), Reginhilt, Mimihilt, Asmund, Grimolf, Hiltwin, Gerold und Rigibert haben ihren Lautbestand von der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts bis in das 12. Jahrhundert hinein nicht

---

[1]) Herrn Prof. Dr. Th. Siebs in Breslau habe ich für seine liebenswürdige Unterstützung bei der Untersuchung der Namensformen zu danken.

[2]) Es gibt auch einige wenige maskulinische Namen auf -hilt; Mimihilt und Reginhilt aber sind mit Sicherheit als Feminina anzusprechen: vgl. Förstemann, Althochdeutsches Namensbuch 2. Aufl. (1900) p. 819.

[3]) Z. B. in Fulda 779 Mai 30, Juni 29 und August 9: Stengel nr. 87, 88, 89.

[4]) Der Kopist der Urkunde im Dresdener Kodex nahm daran Anstoß und setzte die Nominativformen: Mimihilt u. Reginhilt ein, wodurch aber der Wortsinn gestört wurde: vgl. Beilage.

[5]) So 729: C. Zeuß, Traditiones Wizenburgenses 205 nr. 213.

[6]) Vgl. über diesen Namen weiter unten.

[7]) Förstemann p. 1233. — Hagano heißt im 8. Jahrhundert meist Haguno.

[8]) Adalhelm und Hagano heißen allerdings im 12. Jahrhundert meist Adelhelm und Hageno, doch kommen auch die älteren Formen vor. Bilihilt heißt später meist Bilehilt; in der Urkunde kommen beide Schreibungen vor.

Digitized by Google

verändert. Anders die Namen Ruodbert und Rocholf; das anlautende h, das bei beiden fehlt, verschwindet vor l, n, r, w seit der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts [1]). Ein vorsichtiger Beurteiler könnte immerhin noch für den Ausfall des h in Hruodbert und Hrocholf den Fälscher des 12. Jahrhunderts verantwortlich machen. Die Form des Namens Liobolf beseitigt jedoch die Möglichkeit, daß die Urkunde der Zeit vor 800 angehören könnte. Das germanische eu der Stammsilbe ist vor ă, ĕ, ŏ der folgenden Silbe zu eo geworden. Dieses eo ist in älterer althochdeutscher Zeit bewahrt und seit der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts im fränkischen Dialekt, mit dem wir es hier zu tun haben, (abgesehen vom südrheinfränkischen ia) zu io und später seit der Mitte des 11. Jahrhunderts zu ie geworden [2]). Als sicherer Terminus a quo für die Entstehungszeit unserer Urkunde darf also der Beginn des 9. Jahrhunderts gelten.

Schwieriger ist die Abgrenzung nach unten. Daß in dem Namen Liobolf das io noch nicht dem späteren ie Platz gemacht hat, beweist nur, daß die Zeugennamen nicht aus der Zeit der Fälschung in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammen können, da man damals bereits allgemein ie schrieb. Es bleibt aber noch ein Spielraum von 300 Jahren (800—1100). Hinsichtlich des Terminus ad quem ist zu beachten, daß die Traditionsurkunden seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts immer spärlicher wurden. Ferner zwingt uns die Nennung von Pferden und Schilden als Kaufpreis für das geschenkte Grundstück, die Entstehungszeit der Urkunde nicht gar zu weit hinabzurücken. Naturalien als Zahlungsmittel kommen zwar während der ganzen karolingischen Periode vor [3]), sie wurden jedoch mit der zunehmenden Bedeutung der Geldwirtschaft, die schon in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts eine große Rolle spielte, immer seltener. Nehmen wir schließlich hinzu, daß auch die Formeln unserer Urkunde denen der Traditionsurkunden von 750—850 am nächsten verwandt sind, werden wir mit der Annahme nicht fehl gehen, daß unsere Urkunde aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts stammt.

Mit den Nachrichten, die wir sonst über das Alter von Altmünster besitzen, ist dieses Ergebnis sehr wohl vereinbar. Das Kloster gehörte

[1]) W. Braune, Althochdeutsche Grammatik 4. Aufl. (1911) p. 134. E. Schröder, Urkundenstudien eines Germanisten I MIÖG. XVIII (1897) p. 4, 16 und 50.

[2]) Braune p. 40. Schröder p. 49. Joh. Frank, Altfränkische Grammatik (1909) p. 46 ff.

[3]) Vgl. A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II (1913) p. 233 ff. A. Dopsch in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde Bd. II (1915) p. 188. [Falk] Pferde und Schilde in der Bilhildisurkunde. Geschichtsblätter für die mittelrhein. Bistümer II p. 251. — Dronke nr. 18.

Digitized by Google

zu den ältesten geistlichen Anstalten der Stadt Mainz. Es ist im Jahre 820, wo es in einer Traditionsurkunde als Grenznachbar von Fuldischem Grundeigentum vorkommt, zum ersten Male erwähnt und wurde damals bereits antiquum monasterium genannt [1]),

Eine alte Traditionsurkunde von Altmünster, die im Archiv des Klosters aufbewahrt wurde, diente also als Unterlage und Rahmen für die angebliche Bilhildisurkunde; in sie wurden die Interpolationen und Zusätze eingefügt. Ort, Zeit und Zweck der Fälschung sind unschwer festzustellen. Die Urkunde kann nirgends anderswo als in und für Altmünster angefertigt sein, denn alle darin enthaltenen Forderungen und Wünsche dienen dem ausschließlichen Vorteile der Nonnen dieses Klosters. Was die Zeit anbetrifft, so sahen wir bereits, daß alle inneren und äußeren Merkmale auf die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts hindeuteten [2]). Sowohl gegen die Rechte des erzbischöflichen Eigenkirchenherrn als auch gegen die Ansprüche der aufstrebenden Mainzer Kommune wird Stellung genommen. Mit ganz besonderem Nachdruck aber wendet sich die Urkunde gegen die Beeinträchtigung des Wahlrechtes. Die Formulierung dieser Bestimmung — es soll dem Kloster keine Witwe oder Klosterfremde als Äbtissin aufgezwungen werden — ist so spezialisiert, daß die Hersteller des gefälschten Dokumentes sicherlich einen ganz bestimmten Fall im Auge hatten. Offenbar hatte ein Mainzer Erzbischof seine eigenkirchenherrliche Gewalt dazu mißbraucht, um ein verwitwete Verwandte durch Übertragung der Äbtissinnenpfründe von Altmünster zu versorgen. Unwillkürlich fällt einem die Person Erzbischof Adelberts I. aus dem Hause der Grafen von Saarbrücken (1111—37) ein, der auch sonst wenig rücksichtsvoll mit den Rechten und Besitzungen seiner Eigenkirchen umsprang [3]).

Die Verletzung des freien Wahlrechts bildete sicherlich die unmittelbare und eigentliche Veranlassung für Herstellung der gefälschten Urkunde, die wohl bald nach dem Tode des schuldigen Erzbischofs niedergeschrieben wurde. Aus der Schroffheit und Schärfe der gegen jeden künftigen Übergriff gerichteten Abwehr leuchtet noch recht deutlich die — man möchte sagen echt weibliche — Erbitterung und Rachsucht hervor. Während der Erzbischof, der etwa in Zukunft die Anordnungen der heiligen Bilhildis nicht beachten sollte, verhältnismäßig glimpflich davon

[1]) Dronke nr. 337. Vgl. Stimming, Die Stadt Mainz in karolingischer Zeit. Westdeutsche Zeitschrift XXXI (1912) p. 140.

[2]) Vgl. p. 235 ff.

[3]) M. Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz (1915) p. 80.

Digitized by Google

kommt, indem ihm die Nonnen lediglich den Zorn Gottes und der Heiligen androhen, ergießt sich die ganze Schale ihres Zornes über die unglückliche Äbtissin, die es wagen sollte, trotz ihres Witwenstandes, und ohne dem Konvent anzugehören, die Leitung des Klosters zu übernehmen: sie soll in das schlimmste Stadium des Aussatzes verfallen, an dieser Krankheit schließlich unter furchtbaren Qualen zugrundegehen und dabei doch im Kloster keinen Platz finden, um darauf zu verfaulen [1]).

Gleichzeitig benutzten die Nonnen noch die Gelegenheit, um eine Reihe weiterer Wünsche und Forderungen in der gefälschten Urkunde zur Geltung zu bringen. Wie zahlreiche andere ältere Benediktinerklöster so suchte auch Altmünster in den Besitz derjenigen Vorrechte zu gelangen, welche die neuen Reformklöster des ausgehenden 11. und des 12. Jahrhunderts in der Regel bei ihrer Gründung erhielten. Das sind außer dem freien Wahlrecht die Ablösung jeglicher weltlicher Abgaben und Lasten und die möglichste Befreiung von der weltlichen Gewalt. Die Forderungen, welche die Nonnen von Altmünster stellten, gingen freilich noch erheblich über die Privilegien der meisten Reformklöster hinaus [2]): genossen jene meist nur für das Gebiet der engeren Immunität den Vorzug, daß dem ordentlichen Richter der Zutritt verboten war, und daß schuldige Verbrecher nach außerhalb ausgeliefert werden mußten, so forderten diese außer einem weitgehenden Asylrecht die gesamte niedere und hohe Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen und alle dorthin flüchtenden Verbrecher.

Um ihren Beweisurkunden eine möglichst hohe Glaubwürdigkeit zu verleihen, nahmen die mittelalterlichen Urkundenfälscher in der Regel Päpste oder Kaiser als Aussteller. Die Nonnen von Altmünster wählten

[1]) Si ullus episcopus . . . cartulam infringere voluerit, iram dei omnipotentis et sanctorum omnium sentiat. . . . si ulla vidua vel extranea his sanctimonialibus feminis extra suarum consensum preponatur, in pessimum genus lepre incidat et postea turpissima morte dampnata pereat et hic non habeat locum putrescere. — Nach der Ansicht des wackeren Pfarrers Karch von Veitshöchheim, welcher seinen Pfarrort als die wahre Heimat der Bilhildis verteidigte, wurde der Mainzer Erzbischof Emmerich Joseph, ‚der zum freigeistigen Preußenkönig hinneigte und als aufgeklärt gelten wollte', vom Fluche der Heiligen getroffen, als er 1781 das Kloster aufhob; er sei fern von seinem Domstift an einer aussatzartigen Flechte gestorben. G. Karch, Die Legende der h. Bilhildis, im Anschluß an seine Festpredigt über den Geburtsort historisch-kritisch gewürdigt (1870) p. 39. — Wie es mit der kritischen Würdigung in dem Buche bestellt ist, bedarf wohl nach dieser Probe keiner weiteren Erörterung.

[2]) H. Hirsch, Die Klosterimmunität nach dem Investiturstreit (1913) p. 176 und 179.

Digitized by Google

eine Heilige. Es ist nicht notwendig, daran zu denken, daß die Nonnen die Legende von der Klostergründung durch die heilige Bilhildis damals frei erfunden hätten; es ist vielmehr anzunehmen, daß diese bereits durch mündliche Überlieferung bekannt und verbreitet war, und daß eben dieses der Grund war, daß man die Heilige, die nach der Tradition in so naher Beziehung zum Kloster stand, als angebliche Spenderin und Verteidigerin der klösterlichen Privilegien wählte [1]). Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Traditionsurkunde, welche die Nonnen ihrer Fälschung zugrunde legten, tatsächlich eine Bilhildis als Ausstellerin hatte. Der Name kommt auch sonst in mittelrheinischen und bayerischen Urkunden der Karolingerzeit vor [2]). Ja vielleicht brachte die Identität der Namen die Nonnen sogar auf den Gedanken, die Heilige als Ausstellerin des Privilegs zu wählen.

Irgendwelche glaubwürdigen Nachrichten über das Leben der heiligen Bilhildis lassen sich also aus der angeblichen Gründungsurkunde von Altmünster nicht schöpfen. Außer dem Diplom aber besitzen wir noch eine Anzahl Lebensbeschreibungen, in lateinischer und deutscher Sprache, in Poesie und in Prosa:

A [3]). Vita Bilehildis aus einer Handschrift des Altmünsterklosters gedruckt in J. Gropp, Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium I (1741) p. 788—91 [4]). Sie beginnt mit den Worten: Post diabolici dilapidationem imperii.

B. Kurze Lebensbeschreibung der heiligen Bilhildis aus den älteren Mainzer Brevieren [5]). Gedruckt von F. Falk, Zur Vita der heiligen

---

[1]) Daß man auch Heiligenleben fälschte, um Beweismittel für Rechte und Besitzungen zu erhalten, zeigte Bruno Krusch, Zur Eptadius- und Eparchius-Legende NA XXV (1900) p. 144. — Vgl. auch L. Zoepf, Das Heiligenleben des 10. Jahrhunderts (1908) p. 13 und 21.

[2]) [F. Falk], Die Kalendarien des Mainzer Erzstifts. Geschichtsblätter für die mittelrheinischen Bistümer I p. 207. — Bilhildis hieß auch die Gemahlin des Frankenkönigs Childerichs II.: Mon. Germ. Dipl. imp. ed Pertz I (1872) p. 28. — C. Zeuß nr. 170 und 210. — Dronke nr. 63, 99, 211, 475 und 611.

[3]) Die verschiedenen Fassungen der Legende sind im folgenden mit den großen lateinischen Buchstaben zitiert.

[4]) Der Kodex ist heute in der Hofbibliothek zu Dresden: A 128. Er enthält die Benediktinerregel, von einer Hand des 11./12. Jahrhunderts geschrieben und verschiedene spätere Nachträge; darunter 3^b—5^b die Kopie der angeblichen Gründungsurkunde von Altmünster in Urkundenschrift des 12. Jahrhunderts, und die oben genannte Vita von einer Hand des 14. Jahrhunderts geschrieben. Vgl. auch M. Manitius, Mainzer Schatzverzeichnisse aus einer Dresdener Handschrift. Archiv für hess. Gesch. NF III (1904) p. 482 ff.

[5]) Zuerst gedruckt in der Marienthaler Ausgabe von 1474; darnach Falk.

Digitized by Google

Bilhildis. Katholik LII (1872) p. 88—91. Sie beginnt: Regnante Clodonio rege [1]).

C. Ausführlichere Vita in 10 Kapiteln, nach einer Handschrift des Altmünsterklosters gedruckt in J. Gropp, Collectio I 767—73. Sie beginnt: Quoties sanctorum gesta.

D. Eine ausführliche Vita in einem Fritzlarer Codex; noch ungedruckt [2]).

E. Eine Lebensbeschreibung der Bilhildis in deutscher Sprache, angeblich aus der Zeit vor 1242. Auszugsweise in lateinischer Übersetzung gedruckt in Chr. Joannis, Scriptores rerum Mogunt. I. p. 180 nach einer Handschrift des Altmünsterklosters von 1505 [3]).

F. Vita metrica sanctae Bilhildis auctore Herbelone [Fragment]. Gedruckt nach einer alten Pergamenthandschrift des Altmünsterklosters in J. Gropp, Collectio I 791—94.

Falk hielt B für die älteste Fassung der Legende, da sie die kürzeste und schlichteste Darstellung gäbe [4]). Wie ein Vergleich mit A zeigt, stellt B jedoch lediglich einen kurzen Auszug des Textes A dar, der für die Zwecke des Mainzer Breviers zurechtgestuzt d. h. zusammengestrichen und in ein glatteres Latein gebracht ist [5]). Man vergleiche nur die folgenden Stellen:

A	B
Eo (sc. Clodoveo) regnante totamque Galliam quasi palmo concludente fuit vitae venerabilis quidam vir in orientali Francia Iberius nomine una cum Mathilda sibi legitime connubio copulata, qui ab insigni libertatis prosapia ambo ortum ducentes eam summis virtutum probitatibus adornabant.	Regnante Clodonio rege super Galliam vir vitae venerabilis Iberim nomine cum Mathilda sibi legitimo connubio copulata, qui nobilis prosapiae ortum summis propitatibus adornabat.

[1]) Mit geringen Abweichungen auch in L. Surius, De probatis sanctorum historiis VI (1581) p. 659 f. und Joannis I 179.

[2]) Nach den Mitteilungen von G. Karch, Legende der heiligen Bilhildis p. 18 befindet sich der Kodex heute in der Schönborn'schen Schloßbibliothek zu Pommersfelden. — Vgl. auch J. Gropp, Collectio I 766 und J. G. v. Eckard, Commentarii I 223: martyriologium membranaceum ecclesiae s. Petri Frideslariensis.

[3]) Über eine Kölner Handschrift der deutschen Bearbeitung vgl. J. Gropp, Collectio I 786.

[4]) F. F[alk], Zur Vita des h. Bilhildis. Katholik LII (1872) p. 88. — Vgl. auch Karch, Die Legende der h. Bilhildis p. 18.

[5]) Bei der Umarbeitung sind freilich die Personennamen arg entstellt: Clodoveus zu Clodonius; Iberim statt Iberius. Sigibert statt Rigibert hat schon A.

Digitized by Google

Haec aliaque secum volvens deo suffragante areolam a praefato episcopo cum rubris scutis ... adepta est, in qua ecclesiam in honore dei genetricis semperque virginis Mariae fabricans sanctam foeminarum multitudinem non magnam collegit.	Haec secum volvens ariolam a prefato episcopo adepta est, in qua ecclesiam in honorem dei genitricis virginis Mariae fabricans multitudinem feminarum sanctarnm collegit.

Auch die Fassung C erweist sich leicht als eine Überarbeitung von A. Sie bringt gegenüber ihrer Vorlage, mit der sie zum großen Teile wörtlich übereinstimmt, kein neues Tatsachenmaterial. Fortgelassen ist die wenig passende Einleitung von A über die Christenverfolgungen. Die Schilderung der Liebe Hettans zu Bilhildis ist gekürzt, dagegen in der ganzen Erzählung das religiöse und erbauliche Element durch liebevollere und ausführlichere Darstellung des frommen Lebens, der Bußübungen und der Gewissensskrupeln der Bilhildis stärker herausgearbeitet.

Auch D, E und F bringen über A hinaus nichts Neues [1]).

Wir können also B, C, D, E und F für die folgende Untersuchung ausschalten, da sie lediglich spätere Überarbeitungen von A sind und uns auf A die älteste und grundlegende Fassung der Legende beschränken. Die Schilderung ist stark novellenhaft gefärbt. Der Inhalt ist kurz der folgende:

Zur Zeit König Chlodowigs von Franken lebte zu Veitshöchheim am Main ein Mann vornehmen Standes mit Namen Iberius, der zwar kein Christ war, aber doch den heidnischen Kultus verabscheute. Die jüngste seiner Töchter war Bilhildis. Im zarten Alter wurde sie nach dem nahen Würzburg gebracht und wurde dort Katechumene, ohne jedoch die Taufe zu erhalten. Die Hunneneinfälle veranlaßten den Vater, sie länger, als ursprünglich beabsichtigt war, in der schützenden Stadt zu lassen. Nachdem sie in das Elternhaus zurückgekehrt war, warb Hettan, der in jenen Gegenden Herzog war, um ihre Hand. Iberius jedoch, der seine Tochter nicht einem Heiden zur Frau geben wollte, schützte das jugendliche Alter der Bilhildis vor und wies den Freier zurück. Nach dem Tode des Vaters wurde Bilhildis die Gemahlin des Herzogs. Bald darauf rief das Aufgebot des Königs Hettan von der Seite seiner Gattin fort. Bilhildis faßte den Entschluß, ihren Gemahl

[1]) Der Text von D war mir nicht zugänglich. Nach den Angaben von Gropp müßte man annehmen, daß C mit D wörtlich übereinstimmte. Das ist aber nach den Ausführungen von Karch p. 18 nicht der Fall. Soviel sich aber aus den Zitaten dieses Autors entnehmen läßt, ist D eine spätere, besonders nach der erbaulichen Seite noch weiter ausgeschmückte Fassung ohne neues Tatsachenmaterial auf Grund von C. — Auch der Stoff von F ist aus C geschöpft.

Digitized by Google

zu verlassen. Sie begab sich zunächst nach ihrer Heimat Veitshöchheim und fuhr von dort in einer Nacht zu Schiff nach Mainz, wo ihr Oheim Sigibert die bischöfliche Würde bekleidete. Dort schenkte sie einem Knaben das Leben und führte, vor ihrem Gatten verborgen, ein frommes Leben. Nachdem sie die Nachricht vom Tode Hettans erhalten hatte, gründete sie von ihrer Habe ein Nonnenkloster und verbrachte ihre Tage unter frommen Übungen in ihrer Stiftung. Erst als Gott durch einen Traum seinen Willen kundgetan hatte, wurde sie endlich getauft. Nachdem Bilhildis nach einem langen frommen Leben gestorben war, wurde ihre Leiche in dem von ihr gegründeten Altmünsterkloster beigesetzt. Bald geschahen an ihrem Grabe die ersten Wunder.

Auf die engen Beziehungen der angeblichen Gründungsurkunde von Altmünster und der Lebensbeschreibung der Bilhildis hat bereits Rettberg aufmerksam gemacht [1]). In beiden ist der Mainzer Bischof Rigibert zum Zeitgenossen des fränkischen Königs Chlodowig gemacht. Bei der Schilderung der Gründung des Altmünsterklosters stimmen beide Texte sogar wörtlich überein. Es handelt sich um die folgenden Stellen:

Urkunde	A
.. aream unam ... a Rigiberto archiepiscopo avunculo meo acquisivi cum rubeis scutis XII auro paratis et totidem equis nigris et construxi in ea domum domni et sanctę Marię virginis . ibique congregavi sanctam congregationem mulierum ac tradidi eis in elemosinam meam et parentum meorum quicquid proprietatis habere visa fui vel hereditatis ..., ita ut habeant et possideant.	.. a reolam a prefato episcopo [sc Rigiberto] cum rubris scutis duodecim auro paratis totidemque nigris equis adepta est, in qua ecclesiam in honore dei genitricis semperque virginis Mariae fabricans, sanctam foeminarum multitudinem non magnam collegit, eis videlicet quidquid prædii possidebat pro alendi necessario tradidit.

Daß die Urkunde die ältere Überlieferung ist, daß also A aus ihr geschöpft hat und nicht umgekehrt, darf man wohl als sicher annehmen, da wir den Passus über den Kaufpreis für das Grundstück, der in beiden Texten wörtlich übereinstimmt, mit großer Wahrscheinlichkeit als einen Bestandteil einer alten Traditionsurkunde aus dem 9. Jahrhundert nachweisen konnten [2]).

Für die Beurteilung des Alters und des Ursprunges der Bilhildislegende haben wir keine sicheren Anhaltspunkte. Der Name der Heiligen kommt seit dem 11. Jahrhundert in den Kalendarien und Martyriologien

[1]) Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II p. 302.

[2]) Der spezialisierte Kaufpreis paßt ausgezeichnet in den Rahmen der Urkunde, während er in der Legende als auffallend bezeichnet werden muß. Vgl. p. 240.

Digitized by Google

der Mainzer Diözese vor [1]). Die Legende existierte also bereits, bevor der Name der Bilhildis für die Urkundenfälschung von Altmünster mißbraucht wurde; es ist jedoch zweifelhaft, ob sie bereits früher einen literarischen Niederschlag gefunden hatte. In den genannten Kalendarien und Martyriologien wird Bilhildis bald als vidua bald als virgo bezeichnet, ein Zeichen, daß die Legende noch keine feste und einheitliche Form angenommen hatte. Die Tatsache, daß man in der Urkundenfälschung im Namen der Heiligen so scharfe Bestimmungen traf. um die Erhebung einer Witwe zur Äbtissin zu verhindern, legt die Vermutung nahe, daß den Nonnen von Altmünster die Lebensschicksale der Bilhildis mit allen in der Legende geschilderten Einzelheiten noch nicht bekannt waren. Auch sonst fehlt es in der Darstellung nicht an alrlleei Anachronismen und historischen Schnitzern, deren Vorhandensein zum mindesten einen geraumen Abstand vom Zeitalter der Merovinger, in dem sich die Ereignisse angeblich abspielten, voraussetzen [2]). Die Erwähnung des Hunneneinfalles beweist mit Sicherheit, daß einzelne Partien keinesfalls vor dem 10. Jahrhundert entstanden sein können. Kurz, alles deutet auf eine längere mündliche Überlieferung hin, wodurch sich die historischen Tatsachen verwischt und Bestandteile späterer Zeiten eingeschoben haben.

Das Wahrscheinlichste ist, daß die erste Niederschrift der Legende bald nach der Herstellung der gefälschten Gründungsurkunde von Altmünster, deren nahe Verwandschaft ja unverkennbar ist, stattgefunden hat und zwar in dem Kloster selbst. Für den engen Zusammenhang von Urkundenfälschung und Heiligenlegende fehlt es auch sonst nicht an Beispielen [3]). Nichts ist natürlicher, als daß die Nonnen, welche die Bilhildis als die Stifterin und Wohltäterin ihrer Anstalt angesehen wissen wollten, auch das Leben der Heiligen mit besonderem Interesse verfolgten und in der Aufzeichnung ihrer Schicksale und Taten eine neue Stütze für die Unanfechtbarkeit ihrer gefälschten Urkunde zu gewinnen trachteten.

Jedenfalls wurde die Legende in Altmünster mit besonderer Liebe gepflegt. Fast die gesamte handschriftliche Überlieferung geht auf das Mainzer Kloster als seinen Ursprungsort zurück [4]). Ferner ist auffallend, daß die in der Bilhildislegende vorkommenden Orts- und Personennamen in einer eigentümlichen Beziehung zum Altmünsterkloster und seinen

[1]) [F. Falk], Die Kalendarien des Mainzer Erzstifts. Geschichtsblätter für die mittelrheinischen Bistümer 1 p. 207.

[2]) Vgl. unten.

[3]) L. Zoepf, Das Heiligenleben im 10. Jahrhundert (1908) p. 21.

[4]) Vgl. p. 247 f.

Digitized by Google

Besitzungen stehen: nicht nur wird Bilhildis als Gründerin des Klosters genannt, sondern dem Konvent gehörte auch im 12. Jahrhundert ein Gut in Veitshöchheim, dem Geburtsort der Heiligen. Die Besitzungen in Hettstadt (mhd. Hedenstat) gemahnen an den Herzog Hettan, den Gemahl der Bilhildis [1]).

Diese Namensbeziehungen geben einige Anhaltspunkte, wie die Legende sich herausbildete. Schon die Forscher des 18. Jahrhunderts haben auf die geographischen Unstimmigkeiten in der Bilhildislegende aufmerksam gemacht. Als die Heilige dem Hause ihres Gatten entfloh, legte sie die Strecke von Veitshöchheim bei Würzburg nach Mainz zu Schiff in einer Nacht zurück. Bereits Schunk spricht die Vermutung aus, daß nicht das ostfränkische Dorf, sondern das gleichnamige Hochheim am Main, das von Mainz nur 8—10 km entfernt liegt, ursprünglich gemeint sei [2]).

Das trifft sicherlich das Richtige. An ein Wunder ist keinesfalls gedacht. Dagegen spricht einmal die Abfassung der fraglichen Stelle, welche nicht die geringste Andeutung einer übernatürlichen Erklärung des Ereignisses enthält, und dann der Umstand, daß auch sonst in der ganzen Legende von Wundern zu Lebzeiten der Heiligen nicht die Rede ist. Der Bericht über die nächtliche Fahrt von Hochheim nach Mainz ist offenbar gedankenlos aus einer älteren Darstellung in die Legende übernommen.

Die Vertauschung des rheinischen mit dem fränkischen Hochheim erklärt sich durch die Tatsache, daß in Veitshöchheim Güter des Altmünsterklosters lagen. Die Nonnen, welche die Legende niederschrieben, brachten auf diese Weise ihre Besitzungen in Beziehung zu ihrer Wohltäterin. Indem sie den Ort als Geburtsort und Heimat der Heiligen in Anspruch nahmen, verschafften sie sich einen Besitztitel für ihr Eigentum, dessen Rechtmäßigkeit durch das Alter und die hohe Herkunft nun über jeden Zweifel erhaben gelten mußte [3]).

Offenbar war Bilhildis eine mittelrheinische Lokalheilige, die in Mainz und Hochheim verehrt wurde. Sie galt wohl bereits frühzeitig als Stifterin des Altmünsterklosters. Zu Ostfranken hatte sie ursprünglich keine Beziehungen. Erst durch die Nonnen des Mainzer Klosters, die in der Würzburger Gegend Güter besaßen, wurde der Schauplatz, auf

---

[1]) K. F. Stumpf, Acta Mog. (1863) p. 69.

[2]) J. P. Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte I (1788) p. 137. — Im 12. Jahrhundert hießen beide Orte Hochheim. — Vgl. auch A. Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis (1794) Prolegomena p. 2 ff.

[3]) Ähnliche Verhältnisse fanden sich in St. Genovefa in Paris: vgl. Bruno Krusch, Die Fälschung der Vita Genovefae. Neues Archiv XVIII (1892) p. 39.

Digitized by Google

dem sich das Leben der Heiligen abgespielt haben sollte, erweitert und so ein neues Element zu dem alten Bestande der Legende hinzugefügt.

Durch die Beziehungen des Altmünsterklosters zu Ostfranken erklärt es sich auch, daß die Figur des thüringisch-ostfränkischen Herzogs Hettan in die mittelrheinische Legende Eingang fand [1]). Ein historischer Herzog Heden lebte zu Beginn des 8. Jahrhunderts im Osten des fränkischen Reiches. Er war der Sohn des von Pippin in Thüringen eingesetzten Herzogs Theobald fränkischer Abstammung; er war Christ und mit Theodrada vermählt. Sein Sohn hatte den Namen Thuring [2]). Es ist sehr wohl möglich, daß dieser Herzog Heden, der im 12. Jahrhundert vielleicht schon zu einer sagenhaften Gestalt geworden war, das Urbild des angeblichen Gemahls der heiligen Bilhildis war. Die kirchlichen und politischen Zustände, die uns in der Legende geschildert werden, passen recht gut in das Zeitalter, in dem Herzog Heden lebte; damals war Würzburg der christliche Mittelpunkt des ostfränkischen Gebietes [3]). Das ostfränkische Milieu in den ersten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts bildet offenbar den Hintergrund und den Schauplatz für den ersten Teil der Bilhildislegende.

Der historische Kern der ursprünglichen mittelrheinischen Bilhildislegende bleibt in Dunkel gehüllt. Zwar liegen den Heiligen und ihren überlieferten Lebensschicksalen in der Regel historische Persönlichkeiten und Geschehnisse zugrunde, die den Ausgangspunkt und Rahmen für die spätere märchenhafte Ausgestaltung bilden [4]). Ob und wieweit dieses aber für die Bilhildislegende der Fall ist, vermag heute nicht mehr festgestellt zu werden. Es fehlen alle Anhaltspunkte, um die historische Persönlichkeit der Heiligen zu erfassen. Unmöglich ist jedenfalls, daß sie zur Zeit König Chlodowigs I. von Franken gelebt habe, wie die Legende berichtet. Damals lagen die Stadt Mainz und ihre Kirchen noch in Trümmern; erst unter Theodebert II. (534—48) wurde mit dem Wiederaufbau begonnen [5]). Eher könnte das Leben der Heiligen

[1]) Vielleicht gab dazu die Veranlassung die erwähnte Tatsache, daß dem Altmünsterkloster ein Gut in dem Dorfe Hedenstat gehörte.

[2]) Heden schenkte 704 zu Würzburg dem Kloster Epternach Güter: Mon. Germ. SS. XXIII p. 55 (Monumenta Epternacensia); über eine Schenkung desselben für Hammelburg von 716 vgl. ibidem p. 60. — Ein Herzog Hetan wird auch in der Passio Kiliani (von ca. 850) erwähnt: Mon. Germ. SS. rerum Merov. V (1910) p. 723. — Vgl. O. Dobenecker, Regesta Thuringiae I (1896) p. 3 nr. 5.

[3]) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I (1904) 4. Aufl. p. 385 ff.

[4]) H. v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung (1887) p. 680 ff.

[5]) Vgl. Venantius Fortunatus, Mon. Germ. Auct. ant. IV. 1. pag. 40 und 215.

Digitized by Google

in die Amtszeit des Mainzer Bischof Rigibert, also in den Beginn des 8. Jahrhunderts, fallen, doch kommt man über unsichere Vermutungen nicht hinaus.

Beilage.

Bilhildis gründet ein Klostes in der Stadt Mainz und trifft eine Reihe von Bestimmungen über die rechtliche Stellung der neuen Stiftung.

Mainz 635 April 22.

Angebliches Original in der Stadtbibliothek zu Mainz, Stadt Mainz nr. 1[a] [B]. Schrift des 12. Jahrhunderts (Mitte). War nie besiegelt. Rückseite: Hand des 14. Jahrhunderts: privilegium sancte Bilhildis super area ista. Notizen des 17. Jahrhunderts.

Gleichzeitige Abschrift (des 12. Jahrhunderts) in einem Codex des Altmünsterklosters in der Staatsbibliothek zu Dresden A 128 fol. 3[b]—5[b] [C].

N. Serarius, Rerum Mogunt. libri V (1604) p. 182 aus B. = Le Cointe, Annales ecclesiastici Francorum IV (1670) p. 827 = G. Chr. Joannis, Scriptores rerum Moguntiacarum I (1722) p. 182. — H. de Lingen in: Bibliotheca Lubecensis I (1725) p. 607 nach einer Kopie des Latomus aus B. — J. Gropp, Vita sanctae Bilihildis, ducissae Franciae Orientalis (1727) p. 15 aus C = J. G. v. Eckard, Commentarii de rebus Franconiae Orientalis I (1729) p. 221. — J. Gropp, Collectio novissima scriptorum Wirceburgensium I (1741) p. 773 aus B. — Mainzer Zeitschrift für geistliche Sachen II (1776) p. 771 aus Joannis. — Brequigny-Pardessus, Diplomata, chartae etc ad res Gallo-Francicas spectantia II (1849) p. 366 aus Joannis. — Migne, Patrologia latina LXXXVIII (1862) p. 1289 sua Joannis.

⁂ In nomine patris et filii et spiritus sancti. ⁂

Ego Bilehilt notum esse cupio tam presentibus quam et futuris, qualiter ego propter dei amorem propterque spem retributionis futurę quasdem res meę[a]) | proprietatis, hoc est aream unam prope murum Mogontię civitatis in australi parte a Rigiberto archiepiscopo avunculo meo acquisivi cum rubeis scutis XII auro paratis et totidem equis nigris et construxi in ea domum domni et sanctę Marię virginis ibique congregavi sanctam congregationem mulierum ac tradidi eis in elemosinam meam et parentum meorum, quicquid proprietatis habere visa fui vel hereditatis tam in areis et edificiis pratis pascuis silvis terris aquis aquarumve decursibus mobilibus et inmobilibus cultis et incultis et mancipiis, ita ut habeant atque possideant usque ad consummationem huius seculi. Possessores vero eiusdem areolę urbis prefatę vigilias non curent, nummorum collectionibus modo episcopo modo in reparandos muros dandis nihil[b]) addant aliasque urbanas consuetudines non observent, tantum abbatissę et congregationis usui obsequio imperio se parere cognoscant. Si quis illorum homicidium furtum rapinam aut aliam aliquam culpam commiserit vel aliquis de extraneis malefactor, qui talia

a) Fehlt C. b) nichil C.

Digitized by Google

fecerit, aream in illam fugiens se receperit, non iudicum aut principum urbanorum, verum eiusdem loci rectorum iudicio censendus assistat. Mundiburdiam[c]) et defensionem ab archiepiscopo Mogontiensis ęcclesię habeant in perpetuum, ...[d]). Electionem vero abbatissę inter semet ipsas habeant, nullam viduam aut aliam quamlibet extraneam, nisi inter se nutritam accipiant. Et si ullus episcopus propter suam temeritatem huius conditionis cartulam infringere voluerit, iram dei omnipotentis et sanctorum omnium sentiat et tamen, quod vult, nequaquam perficiat. Set presens[e]) cartula huius traditionis omni tempore firma et stabilis permaneat stipulatione subnixa. Insuper ętiam, si ulla vidua vel extranea his sanctimonialibus feminis extra suarum consensum preponatur, in pessimum genus lepręincidat et postea turpissima morte dampnata[f]) pereat et hic non habeat locum putrescere. Actum in predicta urbe regnante Clodoveo rege serenissimo anno dominicę incarnationis D. C. XXXV. indictione X. X kal. mai feria V coram testibus subnotatis. Signum Bilihildę, quę hanc traditionem perfecit. S. Geroldi episcopi. S. Ruotberti[g]) diaconi. S. Rocholfi. S. Adalhelmi comitis. S. Grimolfi. S. Haganonis. S. Hiltwini[h]). S. Mimihildi[i]). S. Reginhildi[k]). S. Liobolfi. S. Grimolfi. Ego itaque Asmundus iussu domni mei Rigiberti archiepiscopi scripsi, notavi diem et tempus[l]).

---

[c]) So in B und C. [d]) Hinter perpetuum ist sowohl in B wie in C ein ganzer Satz ausradiert. Da jedoch in B nur die interlinearen Buchstaben und Buchstabenteile getilgt sind, während die langen Schäfte stehen geblieben sind, so lassen sich einzelne Worte wiederherstellen: . . singulis annis libram unam argenti, si . . . predium . . . cum . . . [e]) Verschrieben presensens C. [f]) damnata C. [g]) Ruodberti C. [h]) Hildinui C. [i]) Mimihilt C. [k]) Reginhilt C. [l]) tempusque C.

Digitized by Google

Neue Quellen zur Don Carlos-Frage.

Von

Viktor Bibl.

Das geheime Staatsarchiv in München enthält mehrere bisher unveröffentlichte und mit einer einzigen Ausnahme auch unbekannte Berichte über Don Carlos, die wegen ihres Inhaltes, auch der Persönlichkeit des Verfassers und Empfängers, ein größeres historisches Interesse beanspruchen können und deshalb hier mitgeteilt werden sollen. Sie sind teilweise schon in meinem an dieser Stelle erschienenen Aufsatz über die Don Carlos-Frage erwähnt und verwertet worden [1]).

Das erste Stück ist ein Schreiben des kaiserlichen Botschafters am spanischen Hofe, Adam Freiherrn von Dietrichstein, welches er zwei Tage nach dem angeblich am 24. Juli 1568 erfolgten Ableben des Infanten an den Vizekanzler Maximilians II., Dr. Johann Ulrich Zasius, richtete. Zasius sandte eine Abschrift davon an den Herzog Albrecht V. von Bayern, den er über alle wichtigen politischen Ereignisse zu benachrichtigen pflegte. Das Schreiben ist dasselbe, das sich im Auszuge im Innsbrucker Statthaltereiarchiv (Ferd. Rep. fol. 6 und 7 Schlögl 65) befindet und von Max Büdinger für seine Arbeit über Don Carlos benützt wurde [2]). Büdinger kannte den Namen des Absenders nicht, aber er vermutete hinter dem „etwas widerwilligen, anonymen" Verfasser dieses Innsbrucker Berichtes, den er als den „unmittelbarsten und zuverlässigsten" bezeichnet, den deutschen Sekretär König Philipps II.,

[1]) Vgl. XXXVI. Bd., S. 448 fg.

[2]) „Don Carlos' Haft und Tod", S. 268 fg. Die dort (S. 271) abgedruckte Stelle enthält einige Lesefehler.

Digitized by Google

Paul Pfintzing, oder den Juristen Wolfgang Griesstetter, der sich in Dietrichsteins Gefolge befand. Der Verfasser ist aber Dietrichstein selbst und der „ungenannte" Adressat der kaiserliche Vizekanzler, der auch Erzherzog Ferdinand von Tirol mit Abschriften von Akten aus der kaiserlichen Kanzlei versorgte, wie das übrigens in ganz unzweifelhafter Weise die Rückseite dieses Innsbrucker Auszuges zu erkennen gibt; denn da steht von Zasius in seiner charakteristischen Schrift eigenhändig vermerkt: „Extract aus herrn von Dietrichstein schreiben an mich de dato Madrid, 26. julii 68".

Ob dieser Bericht aber deshalb, weil er Dietrichstein zum Verfasser hat, auch wirklich der „zuverlässigste" ist, mag dahingestellt sein. Dieser wird wohl gerade soviel oder so wenig gewußt haben wie die anderen Botschafter: nämlich das, was man sich „in der gemein" bei Hofe und in der Stadt erzählte[1]). Als Ursache des Todes wird auch hier die unregelmäßige Lebensweise des Infanten angegeben und als unmittelbarer Anstoß dazu jene „Rebhühnerpastete", die uns schon aus den Berichten des venetianischen und florentinischen Gesandten bekannt ist[2]). Das interessanteste vielleicht an dem ganzen Bericht ist Dietrichsteins Mitteilung, daß der Tod für ihn ganz überraschend, „geschwind und unversehen" kam, also auch der Botschafter des so nahe verwandten Kaisers, der zudem wegen der verabredeten Heirat des Infanten mit seiner ältesten Tochter, Erzherzogin Anna, an dessen Geschicken ein ganz besonderes Interesse hatte und eben im Begriffe stand, eine Gesandtschaft zum Zwecke der Versöhnung zwischen Vater und Sohn abzuordnen, von der schweren Krankheit erst erfuhr, als die Ärzte Don Carlos bereits aufgegeben hatten.

Noch „unmittelbarer", direkt offiziell, aber gewiß deshalb nicht „zuverlässiger" ist das zweite Stück, das den schon erwähnten Sekretär des Königs, Paul Pfintzing, zum Verfasser hat und ebenfalls vom 26. Juli datiert ist. In welchem Geiste dieser an den bayrischen Herzog erstattete Bericht gehalten ist, bekunden die einleitenden Worte, wo ganz im Tone der mysteriösen, nichtssagenden Erklärungen des Königs und seiner Minister gesagt wird, daß der Prinz „aus hochbewegenden ursachen und umb des besten willen, auch zuvorderst J. F. Durchlaucht zu gueten" in den Turm gebracht wurde. Es folgt dann eine ausführliche Schilderung der vom Prinzen in der Haft begangenen „Unordnungen", die uns aus den Berichten der Gesandten sattsam bekannt sind, nun aber wegen der Person des Schreibers gewissermaßen eine

[1]) Vgl. XXXVI. Bd., S. 455.

[2]) Vgl. Gachard, „Don Carlos et Philippe II.", S. 700 u. 702.

Digitized by Google

amtliche Bestätigung finden. Da erfahren wir, wie sich Don Carlos untertags 20—30 Flaschen Schneewasser in sein Zimmer goß, sich ganz auskleidete und auf dem Boden im Wasser umherwälzte, auch das Bett mit Schnee kühlen ließ, wie er dann wieder volle fünf Tage nur Obst zu sich nahm und dazu Unmengen von Wasser vertilgte, um schließlich nach dem Genusse einer „großen Pastete von vielen Pfunden", die er auf einem Sitze aufgegessen und mit 300 Unzen (mehr als zehn Liter!) eisgekühlten Wassers — dasselbe Quantum begegnet uns in dem vorigen Berichte Dietrichsteins — hinabgespült hatte, ernstlich zu erkranken. Über die heikle Frage, wie es denn bei der strengen Überwachung des Prinzen möglich war, daß er monatelang solche Ausschreitungen begehen durfte, gleitet Pfintzing rasch hinweg. Er begnügt sich mit der Erklärung, daß der Infant alles, was er begehrte, „reichlich" bekam und überläßt es naiven Gemütern, zu glauben, daß derselbe in seinem Turmzimmer die denkbar größte Bewegungsfreiheit genoß [1]). Umso sorgfältiger und eingehender werden die letzten Stunden des körperlich und seelisch zusammengebrochenen Infanten behandelt. Don Carlos, der sich bisher immer „seltzsam und wild" gebärdet hatte, „ergibt sich", bittet „mit grosser innerlicher rheue und contrition, seuffzen und schreyen" Gott um Gnade und den König sowie alle anderen, die er „beleidigt" hatte, um Verzeihung, redet „ganz christlich und vernunfftiglich" und nimmt nach Empfang der heiligen Sakramente ein „schön, heilig und christlich ende", worüber man sich, wie Pfintzing hervorhebt, „wol wundern" müsse, „in bedenkung, was Ir Fürstl. Durchlaucht etwa hievor für ain leben gefueret, also dass sich befindet, dass Gott derselben am ende alle die tugenden und gnaden verlihen, deren sy etwa im leben in mangel gestanden". Da — offenbar aus derselben Quelle schöpfend — auch andere, wie z. B. der Autor des ersten Berichtes, nicht genug Worte finden, um den wunderbaren Gesinnungswandel und das christliche vernünftige Lebensende des Infanten rühmend hervorzuheben, muß der Leser, wenn er das nicht aus den offiziellen Erklärungen schon wüßte, auf den Gedanken kommen, daß Don Carlos im Leben selbst unvernünftig war. Es liegt überdies die Vermutung nahe, daß dieser Mangel an Vernunft irgendwie mit dem Empfang der Sakramente zusammenhing, die er früher zurückgewiesen hatte [2]).

[1]) Wie Mouy, „Don Carlos et Philippe II", S. 325.

[2]) Ganz ähnlich berichteten der päpstliche Nuntius über die „Erleuchtung" des Infanten, der nun „ernst und klug" rede, ferner der venezianische Gesandte, der mit Genugtuung feststellte, daß Don Carlos vier Tage vor seinem Tod die „vernünftigsten und christlichsten Worte der Welt" zu sprechen anfing, so daß es scheine, Gott habe die Vernunft, die ihm im Leben gefehlt, zum Abschied im Übermaß geschenkt. Vgl. XXXVI. Bd., S. 477.

Digitized by Google

Dieser unmittelbar aus dem königlichen Kabinette stammende Bericht war es wohl auch, den der bayrische Herzog als von einem „unverdächtigen Ort in Spanien“ kommend dem sächsischen Kurfürsten zusandte, um ihn zu beruhigen. Der Kurfürst, der u. a. von seinem Gesandten am Kaiserhofe benachrichtigt worden war, daß man dort „allgemein“ sage, der Infant sei „vergiftet“ worden [1]), hatte sich nämlich bei seinem bayrischen Standesgenossen über das „ganz erbermliche und unleidenliche“ Vorgehen Philipps II. bitter beschwert gehabt [2]). Wenn es wirklich dieses Schreiben Pfintzings war, das Kurfürst August in die Hand bekam, kann es uns nicht wundern, wenn derselbe auch weiterhin beunruhigt war.

Weniger „unmittelbar“, aber vielleicht umso „zuverlässiger“, weil er nicht aus dem königlichen Kabinette kam und nicht die strenge spanische Zensur zu passieren hatte, ist der dritte Bericht, der dem bayrischen Herzog von Wien aus zukam. Der Name des Verfassers st nicht genannt, aber verschiedene Züge wiesen auf den Kaiserhof als Ursprungsort hin [3]), und tatsächlich war es, wie nach der Schrift und anderen äußeren Merkmalen mit vollständiger Sicherheit festgestellt werden konnte, der langjährige Geschäftsträger Herzog Albrechts und als Freund und Förderer von Kunst und Wissenschaft, auch als Sammler von Zeitungen aus aller Herren Ländern rühmlich bekannte Johann Jakob Fugger, der offenbar auf Grund von Informationen, die er aus der kaiserlichen Kanzlei und von anderer beglaubigter Seite erhielt, jenen Bericht abfaßte. Da er auch noch in einer Abschrift im Münchner Staatsarchiv aufbewahrt ist, scheint man ihm am bayrischen Herzogshofe einige Bedeutung beigelegt zu haben.

In der Schilderung der wenig anziehenden äußeren Erscheinung des Infanten erkennen wir unschwer die Berichte Dietrichsteins, die dieser nach seiner Ankunft in Spanien Maximilian II. zusandte [4]), als Vorlage. Auch in der Hervorhebung seiner glänzenden Charaktereigenschaften und Herrschertugenden: „ain großmuetiger, freigebiger, mülder fürst, dem sein sinn und gemiet zu kriegen und hochen sachen gestanden, ein feindt der unwarhait und ungerechtigkait, der vill gueter qualitates und tugenden ... ain fähig ingenium und hohen gaist gehabt“, und in der Auffassung, daß der Prinz nur durch eine verkehrte Erziehung

[1]) Ritter im „Archiv für Sächs. Gesch.“ 5, S. 343.

[2]) Goetz, „Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrh.“, S. 429.

[3]) Ich hatte deshalb anfänglich an ein Mitglied der kaiserlichen Kanzlei als vermutlichen Verfasser gedacht gehabt. Vgl. XXXVI. Bd., S. 479.

[4]) Es sind die Berichte vom 22. April und 29. Juni 1564. Vgl. Koch, „Quellen zur Geschichte des Kaisers Maximilian II.“, 1, S. 120 fg.

Digitized by Google

so „seltsam“ geworden sei, begegnet er sich mit Dietrichstein, der ja noch nach seiner Verhaftung, gestützt auf die Äußerungen des Beichtvaters, auf die „gar großen tugenden“ und die Möglichkeit einer Heilung der gerügten Mängel des Don Carlos hingewiesen hat[1]). Der Prinz sei als Kind, führt Fuggers Bericht aus, wegen seines „späten Redens“ über Anordnung des kaiserlichen Großvaters „etwas freier“ gehalten worden. Nach der Abdankung Kaiser Karls V. habe dann die „strenge“ Erziehung des Vaters eingesetzt, die den eigenwilligen, stolzen Prinzen „schier zerrüttete“ und ihn so trotzig machte, daß er sich nichts sagen lassen wollte, alles tat, was er sich in den Sinn genommen hatte, und man ihn gewähren lassen mußte, mollte man ihn nicht „gar unsinnig oder verzweipflt“ machen, wohingegen er nach der Meinung vieler, wenn man „ihn recht und gebürlich“ behandelt hätte, ein „rechtgschaffener trefflicher“ Fürst geworden wäre. Da er die Räte des Königs, besonders Ruy Gomez und Kardinal Espinosa, für die Urheber seiner „harten und üblen“ Behandlung hielt, sei er ihnen „feind und aufsetzig“ geworden. Über die Ursachen und die Art dieser unwürdigen Behandlung des Thronfolgers von Seite des Königs und seiner Minister schweigt unser Bericht. Aus Dietrichsteins Depeschen wissen wir, daß einer der Hauptgründe der Unzufriedenheit, des „seltsamen“ Wesens des Infanten, die beharrliche Weigerung des Königs bildete, die verabredete Heirat mit der ältesten Kaisertochter zum Abschluß zu bringen[2]). Nach Fuggers Bericht war es auch diese unglückliche Heiratsgeschichte die den eigentlichen Anstoß zur Katastrophe gab. Don Carlos, der zu der „schönen“ Erzherzogin eine heftige Leidenschaft faßte, „schier unsinnig nach ihr“ wurde, entschließt sich, aus Spanien zu fliehen, um die Hand der Erzherzogin zu erlangen, und tritt zu diesem Zwecke mit seinem Oheim Don Juan d'Austria und Marquis Pescara in Verbindung. Der Gedanke an die Flucht beschäftigte ihn zwei bis drei Jahre und das Ziel war Italien. Der Verrat des Fluchtplanes durch Don Juan d'Austria und Pescara führte dann zur Verhaftung des Infanten, die ebenso wie der ihr vorausgegangene Auftritt mit seinem Oheim in der herkömmlichen Weise geschildert wird.

Was sonst als Grund der Einschließung angegeben wurde, die Absicht, den Vater zu ermorden, Verbindung mit Egmont und den Gesandten der aufständischen Niederländer und Hinneigung zum Protestantismus: von dem allen soll sich, wie der Bericht besagt, „nicht das Geringste“ erwiesen haben. Da auch von dem in anderen Darstellungen

[1]) Vgl. XXXVI. Bd., S. 481 fg.

[2]) Bericht vom 26. April 1567 (vgl. XXXVI. Bd., S. 483).

Digitized by Google

erwähnten Attentat auf Herzog Alba keine Rede ist, bleibt von allen Don Carlos zur Last gelegten oder vielmehr — da der königliche Vater sie selbst in Abrede stellte — bloß vermuteten Verbrechen unserem Bericht zufolge nur der Plan zur Flucht übrig, der uns nach allem, was wir über seine in Spanien ausgestandenen Qualen und Leiden wissen, menschlich sehr begreiflich erscheinen mag [1]). Fuggers Ausführungen über die Haft und den Tod des Infanten bewegen sich im Allgemeinen wiederum ganz im Fahrwasser der uns geläufigen offiziösen Darstellung. Der „wilde und unwirsche" Prinz, der noch eben seinen obersten Aufseher Ruy Gomez halb tot gewürgt und der vom Sterben, Beichten und Kommunizieren nichts hatte hören wollen, wird mit einem Mal „demütig, andächtig und gut", verlangt mitten in der Nacht nach dem Beichtvater und geht wie ein Heiliger, mit seinem Vater und Ruy Gomez versöhnt, dem Tode entgegen. Die Weigerung des Vaters, den sterbenden Prinzen nach dessen Wunsche im Gefängnis aufzusuchen, wird hier nicht dem Beichtvater, sondern den Räten zugeschrieben [2]). Zu erwähnen wären hier noch zwei Details, die in den uns bekannten Erzählungen fehlen. Vor seinem Hinscheiden läßt Don Carlos seine Stiefmutter bitten, daß sie, die er „allweg so gar und herzlich geliebt" seiner Seele gedenken möge. Daß diese herzliche Zuneigung zur Königin, die uns auch von anderer Seite bestätigt wird [3]), keine bloß einseitige gewesen zu sein scheint, geht aus den Berichten des kaiserlichen und des französischen Botschafters hervor, die uns übereinstimmend die große Trauer der weiblichen Mitglieder des Königshauses bezeugen [4]). Diese vielleicht nebensächlich erscheinende Einzelheit wurde nur deshalb hervorgehoben, weil von Seite zweier Historiker das Verhältnis der Königin zu Don Carlos in geradem Gegensatz zu Schillers

[1]) Es entsprach dies ganz der am Kaiserhofe herrschenden Auffassung. Maximilian II. drückte dem florentinischen Gesandten gegenüber seine Überzeugung aus, daß Don Carlos die ihm vorgeworfenen Vergehungen in Wirklichkeit sich nicht zuschulden kommen ließ (vgl. ebenda S. 494). Daß die tätliche Bedrohung des Don Juan d'Austria keinen zureichenden Grund zur Einschließung bilden konnte, bestätigt der Vizekanzler Dr. Zasius (vgl. ebenda, S. 495).

[2]) Der Kaiser nannte besonders Ruy Gomez. Vgl. Ranke, „Don Carlos" (Sämtliche Werke 40, 41, S. 543).

[3]) Auf der Liste seiner „Freunde", die dem Bericht des Nuntius zufolge unter den bei der Verhaftung des Infanten beschlagnahmten Papieren sich befanden, erschien die Königin, die gegen ihn stets „sehr liebevoll" (amorosissima) gewesen sei, an erster Stelle. Vgl. Mouy, a. a. O., S. 296.

[4]) Vgl. XXXVI., S. 491 f. In einer Madrider Zeitung vom 28. Jänner 1568 (München, Geh. Staatsarchiv. K. schw. 286/3, Bl. 46) heißt es: „So thuen die khunigin und princessa (Johanna) sambt dem ganzen frauenzimmer nix alls weinen".

Digitized by Google

Drama als ein durchaus politisch interessiertes hingestellt wurde [1]). Das andere Detail betrifft die letztwilligen Verfügungen, denen zufolge die „Buhlschaft", die der in Fuggers Bericht ausdrücklich als „impotent" bezeichnete Prinz zwei Jahre lang „ausgehalten", mit einem Legat von 5000 Dukaten bedacht wurde. Diese „Madame" war, wie wir im folgenden Bericht erfahren, eine „Tanztochter" und der Verfasser desselben findet es deshalb „zweifelhaftig", ob Don Carlos wirklich, wie man sagte, impotent war [2]).

Steht Fugger dem Opfer der spanischen Erziehungskunst trotz aller Zurückhaltung unverkennbar mit Gefühlen aufrichtiger Sympathie gegenüber, so verdichten sich diese zu einem offenen scharfen Verdammungsurteil gegen den König im vierten Bericht. Sein Verfasser ist mir leider nicht bekannt, aber jedenfalls war er eine zur Zeit der Katastrophe am spanischen Hofe lebende Persönlichkeit, der Widersacher eines der von Don Carlos als Feinde aufgezählten Männer, wie das aus einer im Texte gestrichenen Bemerkung („mein widerparth") hervorgeht, und ein Nichtspanier, weil er ausdrücklich hervorhebt, daß der Prinz alle Ausländer und sonderlich „unser nation" (zweifellos die deutsche) geliebt habe. Sein Bericht beginnt mit der Erwähnung des feindlichen Verhältnisses zwischen Vater und Sohn. Der König habe den Infanten wiederholt wegen seines „seltzamen" Lebens „straffweis angeredet" und, als die väterlichen Ermahnungen nichts fruchteten, gedroht, ihn, wenn er von seiner „Seltzamigkeit" nicht abstünde, nicht mehr als Vater, sondern als König zu behandeln und „corrigieren". Auf das hin beschloß Don Carlos, seinem Vater zu „entwischen" und setzte sich mit Don Juan d'Austria, dem Marquis Pescara (die beiden sind uns schon bekannt) und seinem Sekretär Gaztelu ins Einvernehmen, um nach Italien zu gelangen. Den dort unter Spaniens Herrschaft stehenden Ländern sollte jede gewünschte Freiheit, auch die Abschaffung der Inquisition verheißen werden. Die spanischen Granden wurden aufgefordert, ihm Beistand zu leisten. Als er dieses Ansinnen auch an Herzog Alba richtete, fuhr ihm dieser „über das maul" und es kam zu dem oft — allerdings in anderem Zusammenhange — geschilderten Zusammenstoß, wobei der Prinz den Herzog mit der blanken Waffe bedrängte, der nun zum König ging und den ganzen Plan verriet. Die

[1]) Vgl. XXXVI., S. 491.

[2]) Sie wird wohl identisch sein mit jener ‚Madame', welcher der Infant nach Ablegung seiner ‚Probe' ein Haus kaufte, das sie mit ihrer Mutter bewohnte. Vgl. Dietrichsteins Bericht vom 5. Juni 1567 (Koch, a. a. O., S. 190). Daß man bei dieser ‚Madame' nicht, wie es Koch tut, an die Statthalterin der Niederlande zu denken braucht, wird nun klar sein.

Digitized by Google

Rolle des Verräters spielt also hier nicht Don Juan d'Austria, sondern der Herzog Alba.

Die Erzählung von der Einschließung und dem Verhalten im Gefängnisse weicht im Wesentlichen nicht von den uns bekannten Darstellungen ab. Besonders nachdrücklich wird betont, daß der Prinz bei seinen in der Haft verübten Exzessen die ausgesprochene Absicht verfolgte, sich zu töten. Gleich am Tage der Verhaftung, als alle seine Selbstmordversuche vereitelt worden waren, erklärte er, durch Hunger seinen Tod finden zu wollen wie die „Galarta“ [1]). Zunächst versuchte er sein Ziel durch übermäßiges Essen zu erreichen und „verschluckte“ so manchen Tag 14 Pfund Fleisch, womit sich, wie der Bericht bemerkt, vierzehn Personen hätten sättigen können. Als ihm dies aber vermöge seiner „kräftigen“ Natur nichts schadete, wandte er die Methode des Aushungerns und der systematischen Erkältung an. Er begoß das ganze Zimmer eine Spanne hoch mit Wasser, watete darin nackt herum und hielt sich während der Nacht beim Schlafen eine „Glutpfanne voller Schnee“ über den Magen. was wohl genügte, „tausend mann, geschweige dann ainen“ zu töten. Die interessante Frage. wie solche Ausschreitungen zugelassen werden konnten, beantwortet unser Anonymus in sehr eigentümlicher, vielsagender Weise. Wenn ihn jemand, meint er, darum fragte, würde er nach einer spanischen Redensart „schweigen wie ein Mohr“.

Der Bericht schließt mit einem sehr interessanten Lebensbilde des Dahingeschiedenen, der „unglückhafftigsten creatur, so je under der sonnen geboren worden“. Als er auf die Welt kam, lag er drei Stunden lang leblos wie „ein Stück Fleisch“ da und man zweifelte, ob daraus überhaupt ein Mensch werden sollte. Seine Mutter starb bei der Geburt und auch zwei Ammen, so „glaubt“ wenigstens unser Gewährsmann, büßten ihr Leben ein. Zum Kapitel seiner äußeren Erscheinung, die in Übereinstimmung mit dem vorigen Bericht Fuggers und den Mitteilungen Dietrichsteins geschildert wird, erfahren wir einige ergänzende Züge: Der Infant, der bis zum sechsten Lebensjahr überhaupt stumm war, redete zeitlebens so, daß ihn unter zwanzig Leuten „nicht einer“ verstand. Beim Lesen mußte er sich seiner Kurzsichtigkeit wegen eines „Augenspiegels“ bedienen, durch welche Bemerkung der im früheren Bericht vorkommende Ausdruck „plöden gesichts“, der Don Carlos-Forscher zu falschen Schlüssen verleiten könnte, seine nähere Erklärung findet.

---

[1]) Damit ist wohl die sagenhafte Märtyrerin Galata gemeint.

Digitized by Google

Dagegen hat ihn Gott, so fährt er fort, mit solchen „Tugenden“ ausgestattet, daß er nicht wisse, „was man an einem herrn wünschen, geschweige dann finden mecht“. Nun folgt die Aufzählung dieser seiner Vorzüge, ebenfalls fast gleichlautend mit dem vorigen Bericht: „Gottesförchtig, ain grosser almueser, warhafftig, großmuetig, freygebig, behertzhafft, auch ain liebhaber aller ritterlichen tugenden und freyen künsten, die er in hochen eren gehalten auch gefurdert, wo er genügt gewest, ain feindt aller lugen, heuchlereyen, kain unbild gedulden mugen, frey, aufrecht, gerecht“. „In summa“ bemerkt er dazu, „ich weiß nit, was im gefehlt hat“. Alle seine ihm zum Vorwurfe gemachten Fehler rührten nicht von seiner Natur, sondern von seiner „bösen“ Erziehung her, durch welche des Prinzen „aufrecht, redlich gemüt“ systematisch „verderbt“ und zur „Verzweiflung“ [1]) getrieben wurde. Gott wolle, ruft er aus, diejenigen, die daran Schuld haben, zur Rechenschaft ziehen. „Es wer wol“, heißt es am Schlusse, „mehr zu schreiben, derffs aber der feder nit vertrauen, furcht mir bey dem; dann die brief etwan aufgethon werden“.

Schade! Die Nachwelt hätte da gewiß manches erfahren, was zur Aufklärung der düsteren Familientragödie geeignet gewesen wäre, zum mindesten die Kehrseite von dem, was die amtlichen Erklärungen des spanischen Kabinettes und die von ihm inspirierten Berichte besagen. Leider scheinen alle, die etwas anderes zu sagen hatten, die mit dem Vorgehen des Königs nicht einverstanden waren [2]), von dieser „Furcht“ befallen, die Lust an der Erzählung verloren zu haben. In der schon früher erwähnten Madrider Zeitung vom 28. Jänner 1568 [3]) heißt es nach der Schilderung der kurz vorher erfolgten Verhaftung des Infanten: „Sonnst geen wir alle wie taube leut, waist khainer wer in geschorn, trauriger endtlich, alls wann er mit todt gar abgangen, dann dergleichen

[1]) Das Moment der Verzweiflung wird uns auch von anderen zeitgenössischen Darstellungen verbürgt. Der ‚Ragguaglio della prigonia‘ erwähnt, daß als Ursache der Verhaftung ‚Geisteskrankeit‘ (difetto di cervello) oder ‚Verzweiflung‘ darüber, daß er so streng gehalten wurde, angegeben werde.

[2]) Daß es am spanischen Hofe auch Tadler gab, erwähnt selbst der offizielle Historiker Cabrera, der, wie Ranke (a. a. O. S. 463) mit Recht ausstellt, ‚alle Schuld‘ dem Prinzen gibt, ohne die bezeugten ‚ehrenvollen‘ Züge des Don Carlos und die ‚harte‘ Behandlung von Seite des Vaters zu berücksichtigen. Vgl. Mouy, a. a. O., S. 256 fg. Die ‚Allgemeine Beistimmung in Spanien‘, von der Büdinger spricht (a. a. O., S. 259 fg.) darf wohl angesichts der zahlreichen Nachrichten von der großen ‚allgemeinen‘ Trauer um den Prinzen als sehr fraglich bezeichnet werden.

[3]) Siehe oben S. 261.

Digitized by Google

fall wenig erhört noch under christlichen potentaten [1]) sellten sich zutragen gelesen wirdet. Jederman steet und hört, darff doch khainer mit der sprach recht heraus. Sagen wol sachen, die weder wahr noch minder glaublich von ainem solchen herrn sein, waist in summa khainer, wa er dahainet". Ähnlich äußert sich ein späteres Schreiben aus Madrid vom 8. Februar 1568 [2]): „Man hört weiter gar nichts von ime (Don Carlos), ist alls ain todter cörper, dann die, so auf ine warten, nichts sagen dörffen, weder was dhinnen sich zutregt, noch was heraussen verlaufft, dhinnen anzeigen dörffen. Gott verleich was sein will, dann es ain erschrocklicher Fall und darff niemandt recht das maul darvon aufthuen; derwegen ich hiemit abbrich".

Diese Äußerungen von zur Zeit der Katastrophe in Madrid weilenden Personen sind für die Beurteilung aller bisher bekannten Zeugnisse über das Ende des Don Carlos nach ihrem quellenhistorischen Werte höchst lehrreich. Wir ersehen daraus, daß mit Ausnahme einiger weniger Personen, die aber nichts reden durften, Niemand etwas wußte. Wenn selbst Dietrichstein alles was er zu berichten wußte, für ein „ungewiss ding" ausgab [3]) und Fourquevaux, der durch den Umstand, daß die Königin eine französische Prinzessin war, neben dem kaiserlichen Vertreter als der bestunterrichtete Diplomat am Königshofe gelten darf, die Behauptung aufstellte, daß selbst sie, seine beste Quelle, nur das wisse, was ihr der königliche Gemahl mitzuteilen für gut finde [4]): was sollen erst die anderen dem Hofe ferner stehenden Personen erfahren haben! Umso lebhafter wurde der Aufsehen erregende Fall gerade von unberufener Seite besprochen, so daß es in dem Wust von einander widersprechenden Erzählungen, die gewiß alle aus angeblich „bester" Quelle stammten, in Wirklichkeit vielleicht nur der Phantasie eines geschwätzigen Kammerdieners entsprangen, immer schwerer wurde, sich zurechtzufinden. Fourquevaux meinte resigniert: Er könne nicht den zehnten Teil von dem glauben, was geredet werde [5]). Entsprach aber wenigstens dieser kleine Bruchteil den Tatsachen? Als sich dem französischen Botschafter jener Stoßseufzer entrang, scheint er allerdings noch keine Kenntnis von den amtlichen Erklärungen gehabt zu haben, die das spanische Kabinett nach anfänglichem, höchst bedenklichem Schweigen in die Welt setzte. Waren nun diese, wie man gerne an-

[1]) Philipp II. wurde mit Sultan Soliman I., der seine Söhne umgebracht habe, verglichen. Vgl. Ranke, a. a. O., S. 543.

[2]) München, Geh. Staatsarchiv, a. a. O., Bl. 50.

[3]) Vgl. XXXVI. Bd., S. 455.

[4]) Depesche vom 26. Februar 1568; vgl. Mouy, a. a. O., S. 309.

[5]) Depesche vom 22. Jänner 1568. Vgl. Mouy, a. a. O., S. 309.

Digitized by Google

nehmen möchte, glaubwürdig? Es scheint nicht, weil die spanischen Gesandten, welche sie dem Kaiser, dem französischen Königshofe und der Kurie mitteilten, die geradezu verletzende Antwort erhielten, man möchte gerne die „Wahrheit" wissen, man wünsche noch „weitere Aufklärungen", und weil nachträglich Beschwerden laut wurden, daß man die Gründe des Vorgehens gegen den Thronfolger „noch immer nicht" kenne [1]). Und wenn nun jemand etwas gewußt hätte, was mit den von offizieller Seite verlautbarten Tatsachen im Widerspruche stand, würde er dies „der Feder anvertraut" haben, wo er doch mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß die Briefe „aufgethan" würden?

Es sind das Fragen, die sich der Geschichtsforscher vorlegen muß und für deren Beantwortung die Erfahrungen des gegenwärtigen Weltkrieges den Blick entschieden geschärft haben, weil er uns die große Macht und Bedeutung der offiziellen und offiziösen Presse in einer Zeit, da die freie Meinungsäußerung unterbunden ist, die Möglichkeit einer bewußten Irreführung der öffentlichen Meinung und die Kehrseite des Zwanges, das üppige Walten der Phantasie, die Legendenbildung und die damit Hand in Hand gehende Verwirrung der Anschauungen, besonders nahe gerückt hat. Im autokratisch regierten Spanien zur Zeit Philipps II., wo sich das gesamte staatliche Leben auf einem ungleich engeren Kreise abspielte, lagen die Verhältnisse gewiß nicht besser, und der Fall Montigny, der nach der offiziellen Darstellung im Gefängnisse eines „natürlichen" Todes gestorben, in Wirklichkeit aber hingerichtet worden war, beweist, daß eine solche Knebelung der Wahrheit nicht nur gelingen, sondern auf Jahrhunderte fortwirken konnte.

Von diesem Gesichtspunkte aus werden wir die vier hier mitgeteilten Berichte zu beurteilen und Nr. III und IV hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit nicht niedriger zu hängen haben als Nr. I und II, weil jene vielleicht aus zweiter und dritter Hand schöpften. Zweifellos bringt der am Wiener Hofe entstandene Bericht Fuggers (Nr. III) die innersten Gedanken Dietrichsteins besser zum Ausdruck, als das unter dem Drucke der spanischen Zensur verfaßte Schreiben (Nr. I), welches von der Don Carlos-Forschung so schmerzlich vermißt wurde und nun, wie man sieht, durch den offiziellen Bericht Pfintzings (N. III), bei dem es starke Anleihen machte, ziemlich überholt erscheint. Denn was sich Dietrichstein in der Zeit der strengsten Überwachung nicht niederzuschreiben getraut haben mag, werden später vom Königshofe heimgekehrte Kuriere

[1]) Vgl. XXXVI. Bd., S. 459; ferner die Berichte Chantonnays an Alba vom 21. März, Zuñigas an Philipp II. vom 28. April und Karls IX. Schreiben an Fourquevaux vom 13. Februar 1568 (vgl. Mouy, a. a. O., S. 283, 289, 276).

Digitized by Google

mündlich besorgt haben. Die Relation Fuggers stimmt ja in dem übrigen Teil, der sich nicht auf die Haft und die letzten Stunden bezieht, ganz mit den früheren Berichten Dietrichsteins überein, die so freimütig gehalten sind, daß ihm Büdinger sein „freundliches Vorurteil für Don Carlos" verübeln [1]) und ihr Herausgeber die Behauptung wagen konnte, dieselben lieferten „auffallende Anhaltungspunkte" zur Vermutung eines gewaltsamen Todes [2]). Bei Bericht Nr. IV, dessen Verfasser sich nicht scheut, die Strafe Gottes für die an dem tragischen Ende schuldtragenden Personen herabzuflehen, könnte der beliebte Einwand gemacht werden, daß er von einem Philipp II. feindlich gesinnten Anhänger der neuen Lehre herrühre. Allein abgesehen davon, daß an dessen Hofe mit Ausnahme des englischen Gesandten nicht zu viele Protestanten geweilt haben werden, dürfte die Fundstelle München, die Tatsache, daß er von der Kanzlei Herzog Albrechts, des Führers der Gegenreformation in Deutschland, der Aufbewahrung würdig befunden wurde, die Vermutung rechtfertigen, daß der dort zweifellos bekannte Gewährsmann vollständig „unverdächtig" erschien.

Die Berichte Nr. III und IV ergänzen jedenfalls die uns bekannten Berichte, indem sie Don Carlos in einem freundlicheren Lichte zeigen. Sie bestätigen das von Ranke in meisterhaften Zügen entworfene Bild von dem hochstrebenden, nach „Selbständigkeit und Taten" dürstenden Infanten, der in seiner Jugend von der Tante und dem kaiserlichen Großvater verwöhnt, in den höchsten Machtträumen schwelgend, vom Vater nach dessen „harten" Willen „erzogen", wie ein „Kind" behandelt, zur „Verzweiflung" getrieben wurde. Ranke war bemüht, bei der Schilderung des tragischen Konfliktes der ungleichartigen Charaktere, deren Gegensatz zu einem Ringen zweier Weltanschauungen sich gestaltete, „Schuld und Entschuldigung" gleich zu verteilen, auf keinen von beiden einen Stein zu werfen [3]). Büdinger machte aus dem „weltgeschichtlichen Kampf", in welchem der Thronfolger die „Ermäßigung der religiösen Disziplin" und „Selbständigkeit der Provinzen" vertritt, „Unarten eines körperlich wie geistig Leidenden", die nicht vom politischen, sondern vom pathologischen Standpunkt zu beurteilen seien [4]).

Die hier mitgeteilten Berichte geben dieser Auffassung vom „angebornen Schwachsinn" keinen Anhaltspunkt. Abgesehen davon, daß Bericht Nr. IV von des Prinzen „fähig ingenium" spricht, lehren sie uns vielmehr, daß dessen „seltsame" Natur, von Büdinger schlankweg

[1]) A. a. O., S. 165.
[2]) Koch, a. a. O., S. 227 fg.
[3]) A. a. O., S. 490 fg., 524 fg.
[4]) A. a. O., S. 175 fg.

Digitized by Google

als „Schwachsinn“ ausgelegt, nichts anderes bedeutet als Trotz, Jähzorn, Ungeduld, Verzweiflung. Demselben Bericht zufolge droht der König dem Sohne, wenn er von seiner „Seltsamigkeit“ nicht abstünde, ihn zu „strafen“. Hätte das einem Verrückten gegenüber einen Sinn gehabt? [1]) In Nr. II wird der „seltsame und wilde“ (Nr. III hat „wild und unwirsch“) plötzlich „ergeben“, verlangt nach den Sakramenten und stirbt „christlich und vernünftig“. Alle vier aber betonen dieses christliche Ende in einer Weise, sprechen so viel davon, daß der Leser nachdenklich werden muß [2]). Sollte der Erbe des katholischen Weltreiches, der seine Nation — es wird wohl mehr seine nächste Umgebung gewesen sein — von Jugend an „hasste“ (Nr. III), auch der spanischen Auffassung des kirchlich-religiösen Lebens widerstrebt, den freieren Anschauungen der von ihm „besonders geliebten“ (ebda) Deutschen gehuldigt haben und darauf das „seltsame“ Wesen, die „Unvernunft“ zurückzuführen sein? Darüber schweigen sie; nur Bericht Nr. IV macht eine Andeutung, die dahin ausgelegt werden könnte: des Prinzen Absicht, nach seiner Flucht in Italien die Inquisition abzuschaffen.

Sein ungenannter Verfasser hatte mit seinem scharfen Tadel über die Vorgänge im Königsschlosse nicht zurückgehalten, und er stand damit, wie schon erwähnt, durchaus nicht vereinzelt da. Namentlich am Kaiserhofe, wo man in Glaubensfragen freier dachte, herrschte gegen Philipp II. keine sehr freundliche Stimmung. „Herr Ambassador“, sagte Kaiser Maximilian II. zum venetianischen Gesandten, „mir hat die Sache von Anfang bis zu Ende missfallen“ [3]). Auch er wollte es nicht begreifen, daß man dem Prinzen die angeblich begangenen Exzesse zuließ, da man sie doch seiner Ansicht nach „leicht“ hätte verhüten können, und auch er beschwor die „Strafe Gottes“ herauf, wenn sich der Fall „anders“ verhielte, als er von Seite des spanischen Kabinettes dargestellt wurde. „Sehr verdächtig“ [4]) nannte er ihn, und so wird auch das Urteil der Geschichtsforschung lauten müssen, solange nicht zu Gunsten Philipps II. neue, überzeugendere Quellen zum Vorschein kommen.

---

[1]) Dies hat schon Adolf Schmidt in seiner Kontroverse mit Maurenbrecher hervorgehoben. Vgl. Jenaer Literaturzeitung 1874, Beilage zu Nr. 40.

[2]) Vgl. XXXVI. Bd., S. 475. Erst nachträglich wurde ich auf die kleine Schrift von Pappritz, „Don Karlos in der Geschichte und in der Poesie“ (Jahresber. des Domgymnasiums zu Naumburg 1913) aufmerksam, der meine Auffassung bestätigt. Gerade durch „dieses Betonen“ kam er zur Vermutung, „man habe an des Prinzen Rechtgläubigkeit gezweifelt“ (S. 15).

[3]) Ranke, a. a. O., S. 543 fg.

[4]) Vgl. XXXVI. Bd., S. 495 fg.

Digitized by Google

I.

Bericht Dietrichsteins an Zasius.

1568 Juli 26. Madrid.

München, Geh. St.-A. K. schw. 229/1, Bl. 309. Kopie. Rückwärts Vermerk von Zasius' Hand: Copi des herrn von Dietrichstein schreiben an mich, de 26. julii 68.

Die eylend und unversehene ursach der abfertigung dieses curriers lasst mich nitt antwortt geben, wie ich gern wollt, auf euer schreiben dess datum den 11.ten junii, so ich den 12.ten dito hab empfangen. Dann neben dem, dass ich wenig zeitt hab und der currier inner zwo stunden wegfertig, so hab ich mitt der unversehenen clag und sonsten so vil zu thuen, dass ich schier dass euch zu avisieren kaum waill hab, nemblichen dass der allmächtig Gott den freittag verschinen zwischen zwelf und aim nach mitternacht den printzen zu Hispanien aus diesem zeittlichem elend und gefennecknuss zu sich in das ewig leben und sälikeit hatt ervordert. Und ist gleichwol ein geschwinder, unversehener todt gewesst, denn wir nix gewüsst haben schier von seiner krankheit, bis er nun gar am end gewesst und ime die medici das leben abgesagt haben.

Die ursach seiner schwachheit ist gewest, das er bis in die acht tag kain warmen pissen gessen und immer kaltes wasser in sich gedruncken hatt und den magen allso erkallt und geschwecht, dass er darnach nix mehr hinab bringen, noch bei sich behalten künden. Darzu dann auch noch mehr geholffen, dass er den 17.ten dito ain kalte passteten von rephuenern gessen und bis in die dreihundert untz kallts wasser getrunken, und wiewol er sich darauff geprochen, so hatt er doch hernach weitter nix mehr behalten künden, auch kain remedium mehr helffen wollen, und allso den 21.ten dito, wie es landmär worden, schon kain hoffnung mehr, dass er beim leben beleiben möcht verhanden gewesst. Wie er nun solches erinndert worden, hatt er sich so unerschrocken cristlich darein geschickht und ergeeben, dass sich zu verwundern, gepeicht, das hochwürdig sacrament und extremam unctionem mitt grosser andacht und reverenz empfangen, an unterlass Gott den herrn umb verzeihung und vergebung seiner sünd angerueffi und sich selbst anclagt, wie gar undanckbar er Gott und seinem vattern gewesst, baide umb verzeihung gebetten und allso gar christlichen den freitag verschinen nach mitternacht gegen dem samstag und St. Jacobsabend, wie er ain wenig zuvor selbst gesagt, Gott seinem herrn den gaist auffgeben, der welle ime und unss allen genedig sein und barmherzig, amen.

Es ist nitt zu schreiben, wie cristlich er sich biss auf das letzte schnuppferlein gehalten. Man hatt ine am sambstag hernach hie in ain closter, wie er selbst begert, in deposito geleggt, mit aller herrlikeit und gepreng, als es in so kurzer zeitt beschehen künden, und haben Ire Durchlauchten funus begleittet. Am ganzen hof und land tregt man grosse clag alls mann vor sein anherrn getragen. Der künig ist gar hoch betruebt, hatt wollen zu ime gehen, ehe er verschieden ist; es haben ime aber die rätt darfür gepetten und des printzen beichtvatter selbst, weill er aller zeittlicher ding vergessen und nun gar kain gedancken darauf gehabbt,

Digitized by Google

sonder allain seine gedancken und sinn auf dass künfftig gestellt gehabbt, videlicet dass ime Gott der herr, was ime im leben gemanglet, alles zum wolsterben behalten hatt. . . .[1]).

Datum Madrill, den 26. julii ann 1568.

II.

Bericht Pfintzings an Hg. Albrecht von Bayern[2]).

1568 Juli 26—August 15.

München, Geh. St.-A. K. schw. 286/11, Bl. 128. Original.

Durchleuchtiger, hochgeborner furst. Euern F. G. seien meine unterthenige willige und gevlissene dienst bevor. Gnediger herr, Euer F. G. gnedig schreiben an mich, Carl Fuggern belangend und am datum haltende Munchen, den 23.ten junii nechst verschinen, hab ich den 19.ten ditz in unterthenigkhait empfangen und vernumen, und hette gern alsbald Irer Mt. das irige mitgesanthes uberantwortet, und davon unterthenige und vleissige relation gethan, sonderlich nach dem die sach alberait in gueten terminis gestanden, wo sich nicht gleich der laidige unfall mit meinem gnedigisten herren, dem printzen zu Hispanien, zugetragen. Hab derwegen bitz jetzo aus mangel gelegenhait und verhinderung anderer gescheffte damit inhalten muessen. Will aber solches mit dem allerfurderlichsten und bester und erster gelegenhait, so müglich, mit solchem treuen ernst und vleiß verrichten, wie Euer F. G. gnediglich von mir begeren, und ich mich von gemeltes Carl Fuggers offentlichen unschuld, und dan auch der sondern vertreulichen freundtschafft wegen, so zwischen ime und mir, darzu schuldig erkhenne, auch ich bitz her one das, sovil an mir gewest, guetwilliglich und vleißig gelaistet hab. Was nun daruff ervolget, solle Euer F. G. von mir untertheniglich verstendiget werden.

Sonst[2]) khan und solle Euern F. G. ich mit höchster bekhumernus in unterthenigkhait nicht verhalten, welchermassen weylund hochgemelter mein gnedigster herr, der printz zu Hispanien etc., vor gestern den 24.ten ditz umb ain uhr vor tages, oder aber den 23.ten und also am nechstverschinen freytag in der nacht umb ain uhr nach miternacht, alhie in Irer F. Dt. gemach (alda sy diese zeit her enthalten worden), ganz christlich, gotseliglich und wol, und mit ainer so grossen gedult, vernunfft, bestendigkheit, reue und contrition verschiden ist, daß ich solches Euer F. G. nicht genueg rhuemen khan, und sonder zweiffel bin, Ir F. Dt. geniesse uff diese stundt der ewigen freude der seligkhait.

Solcher laidiger fall aber hat sich also zugetragen. Nach dem Ir Mt. Sein F. Dt. (wie Euer F. G. dessen guet wissens haben) dort im januario aus hochbewegenden ursachen und umb des besten willen, auch zuvorderst Irer F. Dt. zu gueten, in ir gewöndlich zimmer alhie im palatio einziehen und verwahren lassen, und Ir F. Dt. also bitz jetzo darin enthalten und

[1]) Das Folgende, welches von der Heimreise der beiden Erzherzoge Rudolf und Ernst, der Schwangerschaft der Königin u. s. w. handelt, teilweise abgedruckt bei Goetz, a. a. O., Nr. 343.

[2]) Als Bericht eines ‚unbekannten, deutschen Hofmannes' teilweise von Seidemann (Serapeum 1855, S. 137 fg.) abgedruckt.

Digitized by Google

verwachet worden, hat sy in dieser jetzigen vorstehenden hitz mit essen und drincken, auch sonst (dan ir in solchem nicht allain khain mangel gelassen, sonder auch waß sy begert reu[ch]lich gegeben und geraichet worden) ain solch unordenlich leben gefueret, und nemblich unter tags 20 oder 30 flaschen mit von schnee gekheltem wasser in die chamer gegossen, und sich nacket ausgezogen und uff der erden im wasser umbgeweltzet, item das bet stetiges mit schnee kulen lassen, volgends in funff gantzen tagen gar nichts anders essen wöllen als obs und gekeltet wasser in grosser meng darzu gedrunken, in sonderhait aber hernacher ain grosse pasteten von vil pfunden uff ainmal gessen und 300 untz solches mit schnee gekhelten wassers daruff gedruncken, daraus dan ervolget, daß Ir F. D^t. den magen dermassen erkheltet und geschwechet, daß sy notrungenlich davon muessen niderligen, alle remedia, so man dagegen furgenumen, vergebens gewest, und nichts mehr von speiß bey sich behalten mögen, wie sy dan auch das haylige sacrament wider geben und nicht behalten khönden. Ist also nicht mehr als funff tag gelegen und heut acht tag den 19.^ten ditz kranckh worden; und ob sy sich wol anfenglichs irem gebrauch nach seltzam und wild gestellet, so hat sy sich doch am mitwoch ergeben, und mit grosser innerlicher rheue und contrition, seuffzen und schreyen, got umb gnad, und Ir M^t., auch sonst alle die so sy belaidiget umb verzeyhung gebetten, und sich gantz und gar mit hertzlicher bekhantnus irer sunden und undanckbarkhait gegen got und irem herren vattern zu got gekheret, auch alsbald vermeldet, daß ir ende an Sanct Jacobs des hailigen apostels abent ervolgen wurde, und in summa mit gosser vernunfft, bestendiger gedult, unerschrockenem hertzhafften gemuet, nach deme sy christlichem, catholischem gebrauch nach mit allen sacramenten ordenlich fürsehen und bestattet worden, ain solch schön haylig und christlich ende genumen, dessen sich wol zu verwundern, in bedenckung was Ir F. Dt. etwa hievor fur ain leben gefueret, also daß sich befindet, daß got derselben am ende alle die tugenden und gnaden verlihen, deren sy etwa im leben in mangel gestanden. Als sy auch in der nacht, da sy verschiden, gehöret die uhr 12 schlagen, hat sy selbst gesagt, es seye zeit und das sterbliecht gefordert auch vast bitz uff den letzten zug gantz christlich und vernunfftiglich geredt, und sonderlich als ir die seel außgehen wöllen, und schon die sprach verloren, mit der ainen handt an die prust geschlagen, und also in got verschiden. Der Almechtige seye der seelen gnedig und barmbhertzig. Ir M^t. hat solchen fall vast hoch, schmertzlich und mit sonderer bekhumernus uffgenumen, mehr, als jemands gemainet hette, wiewol sy irer khuniglichen grosmuetigkhait und sondern bestendigkhait nach solch laid vernunfftiglich und gedultiglich (wie sy dan alle andere zustende auch zu thuen pfleget) ubertregt. Sy hat auch Ire F. D^t. besuechen wöllen, ist aber deren so von iren räthen als des printzen beichtvatter widerrathen worden, in betrachtung, daß Ir F. D^t. uff einem solchen guten und christlichen wege gewest, damit nicht etwa die vatterliche anmuetung Ir F. D^t. von solchem abwenden, oder sonst an irer christlichen determination verhindern thete.

Inmassen dieser zeit bey uns nichts anders als trauren und klagen. Der Almechtige wölle solches mit gnediger verleyhung ainer glücklichen niderkhunfft Irer M^t. gemahel der khunigin, meiner gnedigsten frauen (so jetzo in den dritten monat schwanger gehet), und geberung aines jungen

Digitized by Google

herren und erben in freuden verwenden und uns vor ferrerm ubel behueten.

Solches habe Euer F. G. ich in unterthenigkhait und etwas aigentlich vermelden wollen, dieweil ich wais, daß ir solcher laidiger fall irer sondern naigung nach, damit sy so Irer F. Dt. zu gethan gewest, als Irer Mt. noch zugethan ist, bekhumerlich vorstehen wurdet, und dan auch damit Euer F. G. aller gelegenhait desselben ain grundtliches wissen haben möge, nachdem sonder zweiffel im reich anderst davon geredt, und solchen todtsfall ain andere ursach zugemessen werden wurdet, unterthenigklich bittende, Euer F. G. wöllen solches gnediglich von mir uffnemen und wie hievor alwegen, hinfürder auch mein gnediger fürst und herr sein und pleiben.

Sonst hat mir der durchleuchtigsten furstin meiner gnedigsten frauen der alten hertzogin von Lothringen gesanther hiebeyligende schreiben an Ir F. Dt. zugestellet, und dieselbigen gewiß zu uberschicken gebetten, welche ich umb mehrer sicherhait und befurdernus willen Euern F. G. (deren ich mich hiemit in unterthenigkhait zu gnaden bevelhen thue) wolle solche Irer F. Dt. uberantworten lassen, und mir, daß ich sy mit dergleichen sachen bemuehen darffe, gnediglich verzeyhen.

Datum Madrid, den 26. julii anno etc. im 68.ten a).

Gnediger furst und herr diz obgeschriben ist duplicat von meinem vorigen schreiben, so den 27ten julii nechstverschinen von hinnen verschicket worden; dan nach deme wir seither gewisse zeitungen bekhumen, daß solcher curier durch etliche lose bueben in Franckreich ermordet, ob imo gleich die brieff nicht alle genumen worden, so haben wir doch uff ein fursorg alles duplieren und insonderhait ich auch neben Irer Mt. E. F. G. diz mein vorig schreiben gleichsfals uff ein fursorg wider uberschicken wollen, unterthenigklich bittende, solches in gnaden von mir uffzunemen.

Sonst E. F. G. uberschickte furschrifft an Ir Mt. fur Karle fugger belangende, hab ich aus rath etlicher furnemen herren biz jezo nicht uberantwortet. Dan dieweil die sach an daß bey Irer Mt. in gueten terminis stehet und man verhoffet in khurze ainer gueten resolution, hat solche fur rathsam angesehen, mit uberantwortung derselben noch etwas inzuhalten und solches aus ehaffter ursachen; was ferrer daruff ervolget, solle E. F. G. mit erster gelegenhait gleichsfals auch unterthenigklich vermeldet werden.

So hatt sich seit angeregten meinem vorigen schreiben nichts schrifftwirdiges ..... zugetragen, one daß man alhie den 10.ten und 11ten diz dem prinzen hochloblichster gedechtnus sein begengnus zimlich statlich gehalten und wir uff so traurigen zustand mit der frölichen und gewunschten zeitung aus den Niderlanden der .... glucklichen erlangten victorien in Friesland nicht wenig wider getröstet worden. Der Almechtige wolle ferrer gnad verleyhen, damit alles wider in ain bestendige richtigkhait gebracht werden möge, E. F. G. mich hiemit abermals unterthenigklich zu gnaden bevelhende.

Datum Madrid. den 15ten august 1568.

E. F. G.

untertheniger ganz williger Diener
Pfintzing-Weißenfelt.

a) Das Folgende von anderer Hand.

Digitized by Google

III.

Bericht Johann Jakob Fuggers für Hg. Albrecht von Bayern.

München, Geh. St.-A. K. schw. 286/3, Bl. 59. Orig. von Fuggers Hand. — Ebenda 286/1 Bl. 140. Kopie.

Bericht des principe Carlls von Hispania halber,

Gdachter prinz don Carlos ist seiner person halber umb 2 finger lenger gwest dan der khunig Philips sein her vatter, ain großmuetiger, freygebiger mülter fürst, dem sein synn und gemiet zu kriegen und hochen sachen gstanden, ein feindt der unwarheit und ungerechtigkait, der vill guether qualitates und tugenden ghabt.

Leibshalber gar ubl gmacht, ain lang angesicht, güch zornig über die maß, ains plöden gsichts und gehors, ainer ubln red, dan er kain l noch r pronunciern konden, bucklet und hinckhet, dan im ain fueß lenger als der ander gwest, impotens. Ist in 23 jar alt gwest als er gstorben.

So ist er wie di jungen herrn pflegen zue sein, frisch und frech gwest, und sovil mer, daz er deß spaten redens halber ettwas in der jugent freyer glassen worden auß kayser Carlls bfelch, dan sonst bschechen wer. Als er nun in freyem willn ettwas erstarkht, hat sich sein herr vatter underfangen, ine, nachdem kayser Carll ins closter komen, streng zu halten, was er wolln furnemen, ist im abgeschlagen worden, dardurch man ine, als der ain fähig ingenium und hohen gaist gehabt, dahin pracht, das er schier zerütt worden, und im nix wören wolln lassen, sonder gthan was er im in synn gnomen. Das hat man im muessen zuesehen, da man nit ergers von im gwarten wolln, und ine nit gar unsinnig oder verzweipflt machen, dan er den kopff gstreckht und schon verharrt gwest, da wol etlich der maynung, wan man recht und geburlich mit im umbgangen, es wer ein rechtgschaffener trefflicher furst worden.

Seiner nation ist er von jugent auff gehaß gwest, den Italianern und sonderlich den Teutschen hold, und weill er vermaint, seins vattern rhat und dhiener, sonderlich Ruy Gomez de Sylva und der Spinosa, seyen ursach das man ine so ubl und harrt halt; ist er denselben alln und sonderlich Ruy Gomez und cardinal Spinosa seer feind und auffsetzig worden.

Als man ime von der Kay. M^{t}. Maximiliani 2^{i} eltisten dochter gesagt, wie di schön und wolzogen, hat er ain grosse lieb, unangesechen seiner impotentia, auff sy gworffen, stets ir nachgfragt und trachtet, das ers mocht zue ainem gmahel bekhomen, und durch sollichs vill selzamer sachen mit reitten, rennen, thurniern und dergleichen angfangen, daruber er ettlich mal solln den halß brechen oder jamerlich gschedigt werden, deß er im niemant wören lassen.

Als er nun gesehen, das er mit des vattern willn nit hat mogen herauß zue der Kay. M^{t}. dochter komen, und das man ine so eng ghalten, hat er anfachen auff mitl und weg zue gdenckhen, wie er haimlich mocht weckh komen, und hat sich darauff gar vertraut mit dem don Jhan d'Austria und dem marqueß de Pescara gmacht, und hat in grosser ghaim mit dem don Jhan pratticiert, wie der alt Doria gstorben, das er ine don Jhan wollt an desselben stat helffen fürdern zu obristen uber di galleen,

Digitized by Google

der gstallt, das er ine, wan ers ainist beger, auff den galleen uberfuere. Ob im nun don Jhan was versprochen, das waiß man nit; ainmal hat ine der prinz starckh helffen furdern, und ist also auch zu obristen über di galleen vom khunig gmacht worden.

Darauff hat sich zuetragen, das der khunig dem don Jhan befolchen, auff der post nach Barzalona zue reitten mit etlichen und sonderlich sein zuegeordneten die galleen zue besichtigen als ein obrister, hat im der printz haimlich befolchen, ain galleen für ine zue prepariern, daß er ine vertröst. Ein zeit lang, nach dem don Jhan wider komen, hat der prinz ganz ghaim mit im pratticiert, und nachdem er gern wer auß Hispania gwest und im all sein synn zu der Kay. M^t. dochter gstanden, nach der er schier unsinnig worden, hat er anfahen mit dem don Jhan in grosser ghaim zu handln, das er laß etlich galleen zurüsten und sich anneme als woll er zu den selben sehen, und nach Barzalona verrukh, von dannen sein ankhunfft, ime zue rugkh schreib, so woll er auff der post eylendes hinreitten und uberfharn in Italia, und hat im don Jhan miessen zuesagen ine uberzuefuern.

Weill der prinz solliche sachen bis in das dritt jar mit dem don Jhan pratticiert, hat er daneben nit underlassen mit dem marques de Pescara auch haimlich zu tractiern, das er ime die castellan, vicere zu Napoli und gubernator zue Maylandt soll pratticiern, wan er in Italia überkhomm, das sy im wolln die landt und leut, so sy von des khunigs wegen in handen haben, einantwurtten. Also hat er auch durch sein vertrauten camerer 70.000 ducaten haimlich bey etlichen stetten lassen auffbringen und die schon bey ainander ghabt.

Solchs haben nun die baide, don Jhan und der marques, dem khunig in hochster ghaim entdeckht, der hat inen bfolchen, den prinzen also mit gueten wortten und vertröstungen auffzuhalten, welchs bschechen, 2 oder 3 jar lang. Als aber der printz auff ain zeit di sachen zu werkh richten wolln, und dem marquesen gschriben, die sach mit den vicere, gubernatorn und castellanen zu verrichten, dan er gdenckh das kunfftig jar uberzufharn, hat er daneben dem don Jhan strengs anghaltn, die sachen auff kunfftigen frueling dahin zurichten, das er im monat marzi mög uberfharn, dessen hat ine don Jhan vertrost.

Bald darauff ist der kunig von Madrill gen Escurial zogen in das closter so er bauen laß, und hat umb weyhenachten den don Jhan zue sich hinauß gfordert und 3 wochen schier bey sich behalten, darauß der prinz ein arckhwon gschöpfft, er wer verrhatten und verkaufft vom don Jhan, und ist im angst und bang gwest, das don Jhan nit wider gen Madrill komen. Als er nun vernomen, das der khunig hat solln auff ain abent mit seim gsindln wider von Escurial gen Madrill komen, hat er sich auff gmacht und hat ain kappen umb sich gschlagen, und als unbekhandt hinauß zogen und stets gfragt, ob don Jhan nit kom, ist im von den fürreittenden der bschaid worden: Ja. In dem als es spat worden, hat er des khunigs camerer ain antroffen, den er gfragt, wa don Jhan sey, welcher ime geantwurtt, er ziech hernach mit dem khunig, und reit zue nächst beym khunig, auff welche red der prinz umbkhert, und eylend haim geritten ain andern weg, sich auß gthon und fürs khunigs zimer gangen, alda Irer M^t. ankunfft erwart, und pliben biß man abgschafft,

Digitized by Google

Wie er nun hinab in sein zimer gangen, hat er den don Jhan mit sich gnomen, als bald jederman außgschafft, den rigl zugthon, und den don Jhan biß ain stund nach mitnacht allain bey sich bhalten, und ine mit gueten und böſen worten, auch auff die prust gsetzten blossen dolch wolln nötten, ime zu sagen, warumb in der khunig ervordert, und so lang bey sich zu Escurial behalten und was er mit im tractiert hab, welchs ime Don Jhan nit sagen wolln, sonder gmeldt: Herr, mir gebürt nit sollichs zuesagen, erstecht oder ermordt mich, so sag ichs ain mal nit, dan es ist nix, des euch betrifft; da es aber euch betreff, so wollt ich euchs frey sagen. Und als sy es lang also mit ainander getriben, hat der don Jhan starckh verharrt, das er nix wolln sagen, in dem der prinz gmeldt: Nun ich will dich jetz von mir lassen, doch dergstallt, das du mir zusagest bey trauen und glauben, das du mir inner 24 stunden wollest sagen, was du beym khunig gthon habest. Das hat im don Jhan also globt und ist damit von im gschiden, und hat im nachmalln nie mehr gesehen, dan ehe die 24 stundt gar herumb gwest oder in der 24ten stund, ist der prinz gfangen worden.

Ob nun don Jhan gwüst, das man den prinzen di ander nacht hab[a]) wolln fahen, und im sein begern dest eher bewilligt, oder ob er dieselb nacht, oder deß andern tags frue beim khunig gwest und im dißen handl anzaigt und dardurch deß prinzen gfenckhnuß gfürdert, das kan man nit wissen, aber war ist, als er des andern tags, wie der prinz in der nacht gfangen worden, in aim weissen klaid, dan es an aim feyrtag[b]) gwest, gen hoff komen, hat man im gar ubll under dem hofgsindt derwegn geredt, und ine des prinzen verreter ghaissen und gnant, also das in desselben tags der khünig auff der post versandt, wahin waiß man nit. Ist also etlich tag außpliben, bis die sachen was stiller worden[c]).

Den tag nach der nacht, di don Jhan solang beym prinzen gwest, hat der khunig haimlicher weiß ordnung geben, das man in aller still und unvermerkht dem prinzen alle wören in seiner camer wegkh thue, durch allerlay haimliche mitl, als dan beschechen, und wie es umb mitnacht schier gwest, und don Jhan nit zum prinzen komen, hat sich derselb zu rhue thon; so bald er ain stund glegen, ist der khünig mit seim kriegsrhat daher zogen, des prinzen cammer zue, nemlich mit Ir Mt. der Luys Quixada hoffmaister Irer Mt., don Antonio de Toledo, obrister stalmaister, duca de Feria, obrister uber die spanisch guardia, don Luys d'Avila, Ruy Gomez, conde de Lerma, des prinzen obrister camerer, don Rodrigo de Mendoza, des prinzen camerherr und favorito, und hat der Santoie, des khunigs camerdiener, ain liecht in aim zinder und ain torzen in der andern handt tragen,

Als sy nun di camer auffgspert und der prinz das gereff ghort, hat er den scharlachin umbhang, so er uber den seiden umbhang dem gebrauch nach im winter ghabt, auffgehaben und, als er di liechter und grossen schein gesechen[d]), hat er gsagt: Wie, waz ists, o mein herr vatter mit dem kriegsrhat, was wolln sy, wnllo sy mich fahen? Damit hinden gegen

---

[a]) Kopie: *hab* ausgelassen. [b]) Getilgt: *Sontag.* [c]) Folgt gestrichen: *Sonderlich soll es aber bschechen sein, das der prinz nit hoffnung hab, ime don Jhan was sagen werd, weill er nit vorhanden, und dess nimmer bose gdanckhen hab.* [d]) Folgt gestrichen: *ist er vom bett gsprungen im hembdt und*

Digitized by Google

der wand vom bet im hembd gsprungen und[a]) dem khunig zugloffen und für ine nider gfalln und gebetten, er woll ein schwert in ine stossen. Der khunig hat in haissen auffsteen und ruewig sein, also ist er auff gwischt und gsagt: Ich bin kain narr, aber verzweifflt bin ich; und ist dem tisch zugloffen, ain grosse runde ur erwüscht, die hat er im selbst an schlaff wolln schlagen, sich umbzupringen, hat im der Luys Quixada di hand erwüscht, darauff er di ur glassen und dem camin zutracht und ins feuer wolln falln, haben ine der don Rodrigo de Mendoza und der duca de Feria erwüscht, also ist er wider für den vatter nidergfalln, und begert, er soll in umpringen, darauff der khunig abermal gsagt, er soll zue rhue sein, was gschech das gschech ime zue guetten, und hat darauff obgmelten heren befolchen, sy solln bey iren pflichten dise nacht all bey im pleiben und hernach[b]) den prinzen bewarn, das allzeit ir 2 bey im seyen, damit im nix beschech, und dem duca de Feria bfolchen, di guardi vor dem zimer starkh zu bstelln, wie dan beschechen, mit spanischen, teutschen trabanten und hartschiern, und hat der herrn kainer so bey im gwest kain wör dörffen haben, dan der duca de Feria als capitan der spanischen guardi, also ist er von disen herrn bewart worden, ein lange zeit biß hinaus umb St. Johanns tag.

Etlich haben furgeben in der gmain, als het der prinz im furgnomen den vattern umbzupringen und zue erschiessen, und dessen seyen 2 buxen under seim bött gfunden worden, es hat sich aber nit erfunden, dan da er was dergleichen im synn gehabt, so het ers leichtlich mogen volziehen. Wol hat er mit seiner diener wissen 2 buxen alzeit under dem bött ghabt, damit hat er zue nacht, weill er gegen der maur hinauß glegen, da di hundt ein groß belln ghabt, under sy hinauß zum offtermaln, und beym tag auch gschossen. Etlich sagen, er hab ain prattickh auff di Niderlandt ghabt, mit dem von Egmont und den Niderlendischen herrn so dhinnen gwest, und hab wolln lutrisch werden, welcher aber sich khains befindt, im wenigsten nit.

Auff ein zeit hat sich zue tragen, das di bewarung am Ruy Gomez und der andern herrn aim gwest, und der ander in di vorcamer gangen. Als der prinz nun den Ruy Gomez, als dem er tödtlich feind gwest, allein bey sich gesechn, ist er ime in di gurgel gfalln und hat in auffs bött nidergedruckht und ine gdrosslet, das er aller erschwartzt, het ine auch also ersteckht, das er nit schreyen mogen. Wie sich aber der prinz ettwas hat wolln erholln, da ist dem Ruy Gomez der athem komen, das er ain griller gthan, dardurch die in der vorcamer hinein komen, und im den erschwarzten halb todten Ruy Gomez aus den handen grissen und hinwegkh pracht.

Diß hat Ruy Gomez hernach dem khunig gsagt, der hatt darauff gmeldt: Warlich er mueß geen. Der Ruy Gomez gfragt: Wa mueß er hin geen? Der khunig wider gsagt: Gen Segovia, und du muest ims verkhindigen, also der Gomez den khunig zum höchsten gebetten, das ers durch ain andern verricht, dan der prinz werd mainen, er sey dessen ain ursacher, und werd im jederman feind und ubll nachreden derwegen. Ist

---

[a]) Von *damit* bis *und* am Rande hinzugefügt. [b]) Am Rande: Von diese nacht an.

Digitized by Google

letstlich dem khünig gar zue fuessen gfalln, und in vermaint zue erbitten, das er dise potschafft durch ain andern verricht, es hat aber nix gholffen; der khünig hat gwollt, er solls verrichten. Mitler weill hat man den don Rodrigo de Mendoza auch von des prinzen guardi abgschafft, als sollichs der prinz erfharn, hat er sichs hoch beclagt und gsagt: Wie, nimbt man mir auch den don Rodrigo mein vertrauten?

Also ist Ruy Gomez auffs kunigs befelch auff ain tag zu im gangen, als suech er ine haim, und under andrem gmelt: Herr, mich dunckht, ir seit ubl da und gar eng. Darauff der prinz gsagt: Ich mueß sein, wie man will. Der Ruy Gomez wider gmeldt: Wan ich wer als E. D^{t}., so trachtet ich gen Segovia ins schloß, das ist hipsch groß und bet E. D^{t}. weite und mocht sich erspacieren. Alsbald hats der prinz gmerkht und gsagt: Wie bistu darumb da? Mein vatter soll dise freud an mir nit erleben, und du auch nit. Und ob ims wol der Ruy Gomez wolln ausreden, so hat er im doch di red zum andern mal repliciert und gsagt: Gee hin und sags meim vatter, das er di freud an mir nit soll erleben. Und vom selben tag an hat er anfahen zue traurn und hernach nicht mehr essen wolln, darauff nun sein kranckhait ervolgt wie zuvor davon gschriben worden.

Und wie wild und umwirsch er gwest zuvor und von sterben, beichten, communicieren nix hörn wolln, also demuetig, andechtig und guet ist[a]) er di letsten tag worden, und hat eben den Ruy Gomez ain nacht di auffwart gedroffen, das er am ersten begert, ime den beichtvatter zu holln, er mieß sterben[b]). Darauff im der Ruy Gomez gsagt, man hab in offt ermant zur beicht, er hab nie davon hören wolln, es sey jetz mitnacht, wo man den beichtvatter nemen soll. Als aber der prinz noch mer anghalten, hat[c]) Ruy Gomez gsagt, er sterb noch nit, der palaz sey gsperrt, man khind in yetz nit öffnen und ain münch holln, und in also auffghalten biß morgens 5 ur, da hab er den beichtvatter holln lassen. Wie man sagt, soll Ruy Gomez diß darumb gthan haben, das er wol gsechen, er noch nit so schwach gwest, und das er ine dest begiriger zur beicht mach, weill er zuvor nix davon hören wolln, wie dan bschechen, und er sich gar zue aim gueten endt gschickht.

Als er nun gsechen, das seins lebens nit mer gwest, hat er den doctor gfragt am donnerstag[d]), wie lang er noch leben mog. Der doctor geantwortt: Die puls ist gwichen, uber 6 stund kans nit mer weren. Der prinz gsagt: Du bist ain narr, waist nix darumb, ich stirb nit biß an sambstag frue, wan meins hailigen apostels den ich alzeit geert St. Jacobs abent eingeet (dan am sontag was St. Jacobs tag), hat nachmaln anfahen sein testament zu machen, in 400,000 V[e]) verschafft, und darauff den cardinal Spinosa und Ruy Gomez gfordert, denselben anzaigt, wie er ir grosser feindt gwest, aber da woll er inen verzeichen und zue aim zaichen, das ers von herzen thue, so woll er sy zu sein testamentarien machen, mit beger, sy wolln daran sein, das sein testament volzogen werde, und das der khünig seiner bulschafft, so er zue seim lust bey 2 jarn ausgehalten, wolle ettwas geben, und sy von seint wegen begaben, wie dan dise 2 hernach daran gwest, das der khunig das testament vollzogen und der madama 5000 du-

---

[a]) Gestrichen: *sey.* [b]) Folgt gestrichen: *das im.* [c]) Früher: *hab.*
[d]) Gestrichen: *mittwoch.* [e]) = Kronen.

Digitized by Google

caten geben lassen. Nach solchem hat er im seine kostliche trinckhgschirr herfur lassen pringen, den baiden testamentarien, don Rodrigo, ob er wol abwesend, und conde de Lerma und andere seine camerhernn damit jeden in sonderhait begabt.

Und demnach er di khunigin sein stieffmuetter gar ser lieb ghabt, so hat er zue ir gsandt und ir sein schwachait lassen anzaigen mit bitt, weill er sy allweg so gar und herzlich geliebt, so bitt er sy, das sy nach seim tod im wolle nach thuen lassen wie ain getreue muetter, alles das sy vermaine seiner seel moge zue guet komen, dagegen soll sy sich zu im versehen, da er dort in jhener welt khom an ain ort, daran er in gottes gnaden sey, das er für sy bey gott auch alles das thuen wolle, das er khünde erdenkhen ir zu gueten raichen mög[a]). Darauff sy in lassen trösten, und ine seins betts, da es in den weg solln erraichen zu gwern zue gsagt.

Sein herr vattern hat er auch begert, und hat Ir. M[t]. ein gueten willn ghabt zue im zue geen, aber di rhat sein zum höchsten darwider gwest, mit anzaigen, es wer für ain und den andern pesser, das es underlassen pleibe, dan zu sorgen, wan ine Ir M[t]. als dern sun an disem ort sehen, und sich erinnerten, das sy schuldig daran, es mocht ir allerlay herzlaid und gdankhen, auch bschwerden machen, da sy nun mer sein schon vergessen, dagegen wer der prinz auff guetem weg, und zu sorgent wan er den vatter sehe, und gdächte, das er ine daher pracht, er moch, ergrimmen und ain neuen grolln fassen, wie dan der böß feindt nit feyret, und ime ettwan an seiner seel zu nachtail raichen, das es also verpliben ist. Der beichtvatter hat ine ermant, wan er zu sein abschied komm, das er im wolle ain zaichen geben zu sterben als ain frommer crist. Als es nun am freitag in der nacht zwelf ur gschlagen und er gfragt, was es schlag, man im auch das gsagt, hat er vermeldt: Nun geet meins apostls abent ein, jetz werdt ich nit mer lang leben, und bald darauff das liecht begehrt, des man im geben, und als im anfahen die red verfalln, hat ine der beichtvatter erinnert, ime ain zaichen wie er zugsagt zu geben, hat er das liecht aus der gerechten[b]) hand in di linckh[c]) gnommen, und mit der gerechten hand an di prust gschlagen und den linckhen arm nit mer als zwaymal[d]) gar wenig an sich geruckht oder zogen und damit den gaist auffgeben. Man sagt, er sey nach seim tod vil schöner gwest und beßer gfarbter dan in seim leben.

Diser printz hat den cardinal Spinosa anderst nit dan Martin Mugnos de las Posadas gnant. Dan diser cardinal ist von aim klain dörflin las Posadas genant, und ist des presidenten von khüngelichen rhat, so vor dem Figueroa gewest, caplan gewest, der ist in seiner türnitz an undristen schier am tisch gsessen und gar fur ain schlechten man ghalten worden, nachmaln auffkomen und in rhat gnomen worden, den hat der Figueroa, als der am todpet glegn, auffs khunigs ansprechen, wen Ir M[t]. an sein stat zum presidenten mocht machen, bfürdert, also das er und Ruy Gomez alls regiern. Diß cardinals schwester hat noch, weill er cardinal gwest, in aim

---

[a]) Von *erdenckhen an* am Rande eingeschoben. [b]) Gestrichen: *ain*. [c]) Gestrichen: *ander*. [d]) Gestrichen: *klaine zuckhlen*.

Digitized by Google

wirtzhauß zu Posadas gdient und den gösten di stiffl auszogen, so in Hispania gar ain spotlich ding, man hat aber nit ghört, das er ir vil guets het gthon.

IV.

Anonymer Bericht aus Spanien.

München, Geh. St.-A. K. schw. 286/3. Bl. 51.

Relation was sich mit dem printzen von Spania hochloblichister gedechtnus verlaufen.

Nachdem Ir D^t. hochloblichister gedechtnus zum offtermaln von Ir M^t. als irem geliebsten herrn vattern seines seltzamen lebens wegen, er etwan gefiert, straffweiß angeredt worden, hat er sich doch wenig daran gestossen, sondern in sollichem stets fortgefaren, dermassen, das Ir M^t. dahin bewegt worden, ime clarlich zu offenbaren, wo er seiner selzamigkhait nit absteen werde, sy verursacht werden, ine hinfüro nit als ain vatter, sondern wie ain kunig zu corrigieren. Darauf er ir geantwort, er wesste wol sy sich gegen im solliches nit understeen werde. Doch zusambt er vorhin nit wol mit Ir M^t. gestanden, solches dermassen zu hertzen gefasst, er sich determiniert, dem vatter zu entwischen. Also angefangen mit dem don Juan de Austria, marques de Pescara und seinem secretari Castell zu practicieren, nemlich mit dem don Juan, er ine auff[a]) den galleen in Italia überschiffen soll, alda er ime, alsbald er ankhum und possession bekhume, zu ainer gratification Siciliam erblich einraumen wölle, damit er sich sambt den galleen, mit welchen er sich aufwerffen soll, statlich wol erhalten muge. Zu sollicher possession aber zukhumen, hat im der marques de Pescara helffen sollen, nemlich alle die vicerey[b]) von seinetwegen ansprechen, auch ganz Italia alle libertet und privilegia verhaissen, so sy nur selbs begeren, darzu sy von allen beschwerungen, auch sonderlich der inquisition, erledigen thuen wolle, zu wellichem und allem anderm der secretari Castell hilfflich und räthlich sein hat sollen.

Aber das hat er allen den grandes schreiben und begern[c]) lassen, sy ime beystand thuen wöllen[d]), in allem dem, darzu er sy erfordern würde, welliche alle consentiert, doch cum clausula, es nit wider die religion noch Ir M^t. sein solle. Gemelte grandes, auch so bey hof gewesen, hat er sollchs machen underschreiben. Wie er aber an den herzogen von Alba dises begert, ist er Ir D^t. wiest über das maul gefaren, und sy hefftig darumb gestrafft, auch getrowet[e]), Ir M^t. sollichs anzaigen wölle, auf wellchs der prinz von leder gezuckht, (dann sy in ainem zimer allain verspert gewest), in den herzogen darzu zwingen oder entleiben wöllen. Also hat im der herzog die wöhr außgeschlagen, und bei ainem arm erwischt, ime gesagt: Este descomodimiento se sofre hazer por salvar a V. Alteza la vida[f]). Doch hat er ime verhaissen, Ir M^t. solliches nit entdeckhen wolle, also von ime

---

[a]) Die Worte *ine auf*, von anderer Hand am Rande. [b]) Getilgt: *vizereies*. [c]) Die Worte *und begern* von anderer Hand hinzugefügt. [d]) Folgt gestrichen: *versprechen sollen*. [e]) Ursprünglich: *getrawet*. [f]) Am Rande von andrer Hand: *dis unbild wirdet geduldet E. M^t. beym leben zu erhalten*.

Digitized by Google

dem printzen gelassen worden, von wellchem er strackhs zu Ir M^t. gegangen und ir alles geoffenbart, dessgleichen haben die obbemelten auch zu irer zeit gethon, dess Ir M^t. aber alles dissimuliert.

Wie nur der guet herr gemaint, sein sach zum bösten angeschlagen hab, auch überal umb gelt umbsehen lassen, sein fürnemen zu volbringen, den obbemelten allen die regalia[a]) so müglich gewest gethon, und auffs freundtlichist mit inen tractiert, als mit denen, so er zum höchsten notturfftig gewesst, sein die weihenachten furhanden gestossen, zu welcher zeit Ir M^t. allwegen in ir closter, alda zu comuniciern, zeucht, dises auf dissmals auch gethon. Und damit er printz nit ursach, ferrer mit dem don Juan zu tractiern, hat er gemelten don Juan zu sich berueffen, welches unbreuchlich[b]) gewest, damit auch dem printzen alßbald nichte guets eingefallen, und stets ain curier über den andern abgefertigt zum don Jhan[c]), wesshalben, ist leuchtlich zuermessen.

In diser zeit aber hat sich zuegetragen, daß ain jubileo plenissimo alher khumen ist[d]), derwegen Ir D^t. in dises closter sich retirirrt, solchs alhie zugewinnen (das er doch in im selbert, wie volgen wirdt, nit entschlossen gwesst). Aber umb nit beses exempl[e]) oder ursach zu geben, als thät er sollichs, daß er nit ein gueter crist were[f]), hat er wöllen ain unconsecrierte hostia[g]) empfangen, derwegen alle prediger[h])minch, auch die glerten von diesem closter, zu sich berueffen lassen, mit inen allen, doch ainem nach dem andern insonderhait und peichtweiß consultiert, ob er dises mit guetem gwissen volziehen mecht, dann er ie nit gesynnet seinen feindten zu verzeihen, der wegen das heilig sacrament nit unwürdig empfahen wöll, dises auch allein thete, wie gemelt[i]), besen exempl zu fürkhumen. Des aber khainer aus allen minchen im zue wollen lassen, noch darein consentieren, desswegen er dann also ungepeichtet und -comuniciert gebliben, das jubileum nit gewunnen. Welliches aber alsbald Ir M^t. zu wissen gethon worden, die dermassen solliches zu herzen gefasst, sy von derselbigen stund an angefangen sich seiner gefenckhnuß wegen zu resolvieren, doch solche bis zu seiner hieherkunfft eingestellt, derweil in alle[k]) clöster haimlich geschickht, dass[l]) man gott pitten soll, so es zu seinem dienst, er Ir M^t. in irem[m]) gefassten fürnemen bestetigen oder durch sein göttliche gnad abwendig machen wölle. Wie er aber darin verbliben, hat zeit zuerkhennen geben.

Als nun Ir M^t. alher khumen, so auf 17. jener an ainem sambstag gewesst, ist Ir D^t., wie sy zuthuen gepflegt, zu ir gangen, dessgleichen auch des sontags früe in der meß, aber zu abents, wie dann don Juan auch mit Ir M^t. khumen, hat er in, alsbald er von Ir M^t. herab in sein zümer gegangen, rueffen lassen und in bis umb ain uhr nach mittnacht bey sich behalten, umb aus ime zu erforschen, was er mit Ir M^t. aldar im closter getractiert hett, welches aber aus dem andern nit zubringen gewesst; doch auf so stettige anhaltung Ir D^t. versprochen, innerhalb 24 stunden derselbigen sollichs ercleren wöll. Damit hat er in gelassen.

---

a) Am Rande: *Gnaden.* b) Folgt gestrichen: *zu thuen.* c) Gestrichen: *zu im.* d) Die Worte: *Dass ... ist* eingeschoben. e) Folgt gestrichen: *zu geben.* f) Getilgt: *jemandt trachten muge, solchs aus beser christenhait beschehe.* g) Getilgt: *ostia.* h) Getilgt: *dominicaner.* i) Folgt gestrichen: *allem.* k) Folgt gestrichen: *die.* l) Getilgt: *umb.* m) Getilgt: *in in seinem.*

Digitized by Google

Dises[a]) hat don Juan alsbald den kunig verstendigt, und wiewol[b]) Ir D[t]. am afftermontag, so auf 20. gewesst were, gefangen hat sollen werden, umb der princessin ir fest, so sy denselben tag pflegt zuhalten von sant Sebastianus wegen, weil[c]) ir son also haisst, nit verhindert werde, so hat Ir M[t]. die zeit, umb des don Juan wort nit zubrechen, verkhürtzt, und in am sontag, so auf 18. gewesst, zwischen 11 und 12 uhr umb mitnacht gefangen, welchs volgender gestalt zuegangen[d]).

Ir M[t]. hat zu sich genomen don Antonio de Toledo, den herzog von Feria, den Ruy Gomez[e]), Luis Quixada[f]), so sein obrister stalmaister gwesen, conde de Lerma, so sein obrister camerer gewesen, don Rodrigo de Mendoza, sein camerer, so er zum liebsten gehabt, und etliche von seinen camerherrn und dienern. Ist also, nachdem er schon schlaffen gewesst, mit disen obbemelten in sein camer gangen, wellichen als[g]) der printz ersehen, hat er angefangen zu schreyen: Que es esto? Que es esto? El rey, mi padre, y su consejo de estado? Que me quieren? Quieren me prender? Pues juro a dios, que non soi loco, mas desesperado si[h]). Hat also seer hefftig und wild gethon. Darzu Ir M[t]. mit aller senfftmuetigkhait gesagt: Esta os quedo, que todo lo que se haze es por vuestro provecho[i]). Aber er repetiert die obgemelten wort zum offtermaln, que non era loco, mas desesperado si[k]). Und vom pett auf, dem camin zue, umb sich ins feur zu werffen, des[l]) aber von den umbstenden furkhumen ward, also erwischt er ain uhr, so auf dem tisch stuend, wolt sich mit derselbigen an schlaf schlagen, umb an der stat zu bleiben, des im aber auch gewerdt ward.

Als nun der guet herr sahe, er nicht bekhumen mocht, sich damit umbzubringen, fiel er nach lenngs im hemmet fur den kunig auf den bauch nider, bath Ir M[t]. umb gottes willen, und so sy ime ain ainzige gnade zu bewaisen gesinnet were, ime dieselbig thuen und in erstechen solte, zu welchem Ir M[t]. nichte anderst antwort als saget: Levantados, levantados, que pareesceis muei mal desta manera[m]). Als er printz nun sahe, khain remedium zu sterben verhanden wäre, fieng er an zu schwören, er wolt sich hungers tödten wie die Galarta (wo er den namen gelesen, khan mir niemandt sagen), da wesst er ime niemandt vor sein wurd mugen, dann man in nit mit gwalt essen wurd machen.

Zu dieser zeit oder weil trueg man alle seine truhen und schreibtisch aus dem zimmer, vernaglet ime alle die fenster und uberantwort in Ir M[t]. dem hertzog von Feria, Ruy Gomez und Luis Quixada, thätt[n]) sy aufs hochst bey irem aid ermanen, sy ine printzen in sollicher gewahrsam und gueter huet halten wölln, damit Ir D[t]. nichte widerfiere, noch von ir selbs was schedlichs seiner person zuegefüegt mecht werden. Gueng also darvon,

---

[a]) Folgt gestrichen: *verlauffens.* [b]) *wol* hinzugefügt. [c]) Getilgt: *und.* [d]) Getilgt: *was sich nun damit verlauffen, volgt* [e]) Getilgt: *Buigomez.* [f]) Getilgt: *Quijada.* [g]) Folgt gestrichen: *in.* [h]) Am Rande: *Was ist das? Was ist das? Was will der khunig und sein rhät mein? Wollen sy mich fahen? Bin ich doch bey Got khein narr, aber wol verzweipflet.* [i]) Am Rande: *Seit ruebig, dan was man thuet, gschicht euch zue guet.* [k]) Am Rande: *Er ist khein narr, aber wol verzweipflt.* [l]) Folgt gestrichen: *im.* [m]) Am Rande: *Steet auff, steet auff, dan ir ligt nit wol also.* [n]) Getilgt: *Quijada, thuend.*

Digitized by Google

mit was hertzen, khan ain jedt[a]) selber wol erachten. Etlich sagen, Ir Mt. sein die zeher über die backhen abgerunnen. Aber ainer, so darbei gewesen, sagt mir von nain, Ir Mt. hab nie dergleichen gethon, aber etlich wochen hernach, als man Ir Mt. zuegesprochen, von wegen der urlabung Ir Dt. diener, so am morgens, als sy noch zu pett gelegen, geschehen sein soll, da sey es ir dermassen zu hertzen gangen, das weil sy derowegen bevelch gethon, nichte anders als die augen an des hemets erbl gewischt hab, sonst sey ir nie khain zeher entgangen. Ob dem also oder nit, ist nit vil daran zu wissen. Des andern tags hat Ir Mt. alle die rath ainen nach dem andern zu sich beruffen lassen, inen anzaigt, wie sy selbs erachten mugen, die ursach wichtig[b]) sein muess, daraus er zu solichem furnemen bewegt worden[c]), woll inen auch zu seiner zeit fernern beschaid derwegen geben.

Seine truhen, auch schreibtisch hat man aufgethon, daraus alle seine schrifften genomen, solche übersehen, under welchen man ain memorial von seiner aignen hand geschriben gefunden, was im ain jedtweder seiner feindt überdrüssigs gethon, auch wie er sich an im rechen wöll, wess tods er auch sterben müeß. Und solche seine feindt sein gewesen der cardinal, wie man sagt, Rui Gomez und sein gemahl, Nicolo Grimaldi der thesorier[d]), conde de Chinchon[e]) und ander mehr, glaub ich, die er dazumal fur seine feindt erkhenndt; den ainen hat er henckhen, den andern brennen, den dritten waiss wes, den vierten auch etwas anders thuen wolln[f]), also fort faren, bis auffs Ruigomez weib, so ainaugig, da setzt er: a la tuerta sacala el otro[g]) ojo[h]) und dergleichen. Dazumal als er das memorial gemacht, sein die im anfanng benante herrn nit für feindt, sondern für freund erkhenndt worden, derwegen sy nit alda begriffen gewesen, volgt aber hernach, wie er sich an denselbigen rechen wöllen. Als nun der guet[i]) herr also etlich tag in seiner camer verschlossen gewest, hat man in alsdann in ain turn, so am[k]) saal gewesen, alda er liecht haben mugen, gebracht, zunechst an seiner camer. Was er nun alda furgenomen, werdt ir vernemen.

Und ist nemlich er auf seinem proposito, sich selber zu tödten, stetigs verbliben, solches aber angefangen mit uberigem essen, vermainend, dieweil er so gwaltiger starckher exercitia und stetiger yebungen gewohnt hett, wurde er[l]) ohne solche nichte verdauen mugen. Derwegen angefangen so unerstlich einzuschoppen, man gefunden er manichen tag, allain fleischwerckh 14 pfund verschlickht, da sich[m]) sonst 14 personen damit begnüegen. Ist aber die natur so crefftig gewesen, sy alles vertragen und verdeuet hat[n]).

Wie er nun gesehen, dises nit helffen wöllen, hat er den hunger für die hand genomen, aber ist offtermals davon abgewendt worden, als wol durch des Rui Gomez, als seines peichtvatters ermanungen, und etwan des aignen apetits, auch der hoffnung seiner erledigung mit der zeit. Zuletst

---

a) Getilgt: *jedtweder.* b) Getilgt: *namhafftig.* c) Getilgt: *weil er sich zu sollichem resolviert.* d) Folgt gestrichen: *mein widerparthey.* e) Ursprünglich: *Chinchion.* f) Die Worte *thuen wellen* am Rande hinzugefügt. g) Getilgt: *obro.* h) Am Rande: *der ainaugigen raist das ander aug auch aus.* i) Getilgt: *frumb.* k) Früher: *ain.* l) Getilgt: *gewest, wurd* m) Getilgt: sy n) *Hab* hinzugefügt.

Digitized by Google

aber als er gesehen, die sach khain ennd nemen wöllen, hat er den Rui Gomez zu sich gefordert, ime furgehalten, Ir M^{t}. dise pottschaft von seinetwegen anzaigen soll, nemlich er gar wol zufriden sey, Ir M^{t}. ine durchaus enterb, dann er nit mehr beger zu regieren, aber neben dem so pit er Ir M^{t}., sy wöll im das leben auch nemen, doch das er im vor 4 personen in seine hennd lifere, er mit sollichen sein willen volbringen muge. Dise personen sein gewesen: don Juan, der herzog von Alba, marches de Pescara und sein secretari. Dise pottschaft aber, als sy dem Ruigomez nit angestanden, hat ers Ir D^{t}. abgeschlagen auszurichten, darüber wort gehabt, das in der prinz bei der gurgl erwischt, und auffs pett geworffen, alda dermassen drosslet, das er im schier under den hennden erstickht, were auch entlich geschehen, so in gott sonderlich nit behuetten wollen. So daraus[a]) erfolgt, das Ir D^{t}. ain wenig die hennd aufgelassen, das er ain schray thuen mugen, auff[b]) wellichem die guardi hinein gelauffen und in Ir D^{t}. mit gwalt aus den hennden gerissen, also in erledigt, dann er sonnst im netz bliben wer.

Dises, auch alles anders, so er prinz mit ime Ruigomez gepassiert, hat er Ir M^{t}. verstendigt, darob sy so grossen zoren gefasst, das sy ain finger soll aufgehebt haben und gesagt: yo yuro que tu has de ir a Segovia[c]). Alda ist ain schloß, da der Mons^{r} de Montigni[d]) jetzunder ligt, zimlich vest, dem alten gebrauch nach. Also auch dem Ruigomez bevolhen, ime printzen solchs zuversteen soll geben. Dafur aber er Ruigomez Ir M^{t}. zum hefftigisten, ja auch mit ainem fuessfall, wie man sagt, gepetten soll haben, auf dissmal khain solche resolution zu nemen, damit man nit sagen muge, er dessen ain ursach sey oder von seinetwegen geschech. Aber Ir M^{t}. hat sich von solchem nit abwendig wöllen machen lassen, sonnder vilmehr ime austruckhenlicher bevolhen, ime printzen solches anzuzaigen, des er dann mit allem muglichem glimpfen gethon. Aber Ir D^{t}. am ersten nit darein gfallen. Nachdem sys aber verstanden, da hat sy angefanngen und gesagt: yo a Segovia? pues yuro a dios que mi padre no ha de tener tal gozo de mi[e]), und von jetzt an will ich volziehen was ich mir nur offtermals proponiert.

Auch von derselbigen stund an angefangen sich hungers tödten, auch 4 ganzer tag zu haissen ohngeessen geblieben, ausgenomen ain wenig frücht, darzu teglichs bis in 5 azumbres wasser, so schier 15 Augspurger mass, getruncken, und sein zimmer ain spannen hoch mit wasser begiessen lassen, sich darin gar bloss nackhend ausgezogen, also im wasser hin und wider gegangen. Umb welchs, als man in angeredt und gestrafft, er sich doch vor den englen so in bewahren, so ers der leuth halben nit thuen wolle, schemen soll, hat er im ain zendelins klaid lassen machen, des also getragen, doch nit lanng, sonder bald wider hinweckhgeworffen, und wider wie vor bloss nackhend gegangen, darzu sich mit dem nit begnüegt, sonder zu nacht ain gluetpfannen voller schnee auf den magen gelegt, sollche mit beeden armen umringt[f]) und also die ganz nacht mit gebliben, des genuegsam gwest 1000 mann, geschweigen dann ainen zu tödten. Ist im

---

[a]) Getilgt: *also.* [b]) Getilgt: *zu.* [c]) Am Rande: *Ich schwör, das ich dich will gen Segovia schickhen.* [d]) Getilgt: Montagni. [e]) Am Rande: *Ich gen Segovia? Ich schwer, das mein vatter die freud an mir nit haben oder erleben soll.* [f]) Früher: *umbringt.*

Digitized by Google

auch daraus entstanden, er dermassen sich mit disem hievor erzelten erkhelt, auch den magen mit nichte essen darzu dahin gebracht, das er zuletst nichte mehr einnemen mugen. Also auch den gaist den 24. julii, so an Sant Jacobsabendt gewest, zwischen 12 und 1 uhr vor mittag aufgegeben, doch dermassen cristlich, wie ich[a]) in vorigem meinem schreiben[b]) berichtet, daraus dann zuermessen, er ain kind der ewigen seligkhait, darzu uns gott allen verholffen sein wöll. So aber ainer mich jetztunder fraget, weshalben man ime diss alles zugelassen hett, auch[c]) geben und gethon was er geschafft, wurd ich schweigen wie ain mor[d]), wie der Spanier sagt.

Diser herr, dem Gott in ewigkhait gnedig sein wöll, ist, sider er aus mueter leib khumen, die unglickhafftigist creatur gewest, so je under der sonnen geborn worden. Dann als er auf die welt khumen, ist er bis in 3. stund gwesen, nicht anderst, als obs ain stückh fleisch were. khain manier noch nicht gehabt, dermassen man zweiflhafftig gewesen, obs ain mensch werden[e]) oder nit. Sein frau mueter ist an der gepurt gestorben. Er, glaub ich, hat zway seugammen getödtet. Ist dermassen tadlhafftig darnach an seiner person worden, es nit mehr sein mugen, dann er buckhlet und[f]) ainen schenckhel und arm vil lennger gehabt als den andern, ist 6 ganzer jar stumb gewesen, darnach dermassen geredt, das in under 20 nit ainer recht verstanden, gar wenig gesehen, also das er[g]), so er was lesen wöllen, augenspiegl darzu brauchen muessen, die ganz gerecht seiten schier gar lamb gehabt[h]), stetigs kranckh gewesen, und wie man sagt impotens darzu, gleichwol das noch zweifelhafftig, dann er ain tanztochter ausgehalten, die er Ir M[t]. in seinem todpett zum höchsten bevolhen, derwegen Ir M[t]. derselben[i]) 5000 ducaten verschafft zugeben.

Dargegen aber hat in der allmechtig mit solchen tugenten begabt, das ich nit waiss, was man an ainem herrn merers wünschen, geschweigen dann finden mecht; dann er gottsförchtig, ain grosser almueser, warhafftig, grossmuetig, freygebig, behertzhafft, auch ain liebhaber aller ritterlichen tugenden und freyen künsten, die er in hochen eren[k]) gehalten auch gefürdert, wo er gemügt gewest, ain feindt aller lugen, heuchlereyen, kain unbild gedulden mugen, frey, aufrecht, gerecht. In suma, ich waiss nit, was im gefehlt hat; alle die außlender geliebt, und sonderlich unser nation. Mügt mir auch glauben, alle hievorgezelt untugenden[l]) nit von seiner natur, sonder aus lauter beser aufferziehung ervolgt, damit im das aufrecht, redlich gemüeth dermassen verderbt worden, das er dahin gebracht, wie die gantz welt gesehen, ex pura desesperatione y plega a dios se lo demande a los que tienen la culpa en el otro mondo[m]). Es wer wol mehr zu schreiben, darffs aber der feder nit verthrauen, furcht mir bey dem, dann die brief etwan aufgethon werden.

---

[a]) Folgt gestrichen: *euch.* [b]) *schreiben* am Rande hinzugefügt. [c]) Die Worte *hett auch* am Rande hinzugefügt. [d]) Getilgt: *negro.* [e]) Getilgt: *worden wer.* [f]) Getilgt: *erstlich.* [g]) *er* hinzugefügt. [h]) Folgt gestrichen: *allzeit.* [i]) Am Rande hinzugefügt. [k]) Früher: *in hoch gehalten.* [l]) Ursprünglich: *alles hievorgezelts.* [m]) Am Rande: *aus lauterer verzweiflung, Got wolte es an denen, so schuld daran haben, nit in jhener welt rechen.*

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Das ganga undir jardarmen und das spanische Recht. Bekanntlich bieten die nordischen Quellen in drei Anwendungen das ganga undir iardarmen. Es wurden (je 3) Rasenstücke (iardarmen) derart ausgestochen, daß sie an der einen Kante mit der Erde verbunden bleiben, an der andern Kante durch einen Spieß aufgerichtet und gegeneinandergelehnt werden und so zu einer Art Bogen verbunden bleiben (die Stellen vollständig bei Fritzner Ordbog s. v. iardarmen; darüber K. Maurer, Germania XIX S. 146 f.; Vorlesungen I. 2 S. 240; Brunner RG. II S. 419; dagegen Pappenheim, Die altdänischen Schatzgilden S. 21 ff.). Dabei wird nach der einen Stelle in einer Immobiliarvindikation die Parteibehauptung dadurch bestärkt, daß der Beweisführer unter den Rasenbogen tritt und dieser dann nicht — wie ein Kartenhaus — über ihm zusammenfällt. In der zweiten Stelle wird unter den jardarmen ein Eid, nämlich der allen germanischen Rechten gemeinsame Bruderschaftseid geleistet. Im dritten Falle geht jemand bei einem Vergleich unter die jardarmen, bei dem sonst nach alten Nachrichten ein Friedens- und vor allem ein Gleichheitseid geleistet wird. Es ist dabei die Frage, ob auch im ersten und dritten Falle ein Eid vorausgesetzt werden soll und so jener eigentümliche Vorgang allemal die Bestärkung eines Eides bedeutet, wie das Maurer ausgeführt hat, oder ob Pappenheims Meinung zutrifft, daß die iardarmen zunächst lediglich den Mutterschoß der Erde versinnbildlichen, in den die Blutbrüder sich verkriechen, und erst nachträglich in sehr rätselhaftem Fortgang diese Form auf die Erhärtung einer prozessualen Behauptung angewendet wurde. Vielleicht spricht schon unmittelbar die nordische Überlieferung für Maurer, in der nach einer Stelle (Flateyarbok II S. 93 þa skylldu þeir ganga undir þriu iardarmen ok var þat aeidr þeirra) es wie selbstverständlich aussieht, daß sich mit der Verwendung der iardarmen ein Eid verbindet.

Digitized by Google

Entscheidend aber ist eine Stelle des fuero de Navarra, dieser vielleicht ursprünglichsten Form des spanischen Rechtes, die so vielfach auf gotisches Urrecht und damit auf eine dem skandinavischen Rechte nächstverwandte Schicht zurückführt. Hier (II 5, 2) ist von einem Immobiliarprozeß zwischen der Kirche und dem infanzon, also einem Angehörigen der gotischen Bevölkerung die Rede. Der Streit wird nun folgendermaßen entschieden: manda el fuero, que la orden et este yfanzon, que ponga 3 o 5 fieles et ante estes fieles los de los orden adugan 1 rovo raso de tierra daqueyllas tierras, sobre que es el pleyto et pongan sobre l'altar et iure el yfanzon que no ha dreyto la orden en aqueyllas heredates, dont aqueylla tierra aduzieron. Est yfanzon saque aqueylla tierra fueras de lindar de la puerta de la yglesia et, si la saca, sea suya et, sil cayere, sea de la orden este heredat. Si est yfanzon fuere tan nino, que no haya 12 aynos et tan flaco que non pueda sacar esta tierra, los fieles fagan 3 partes desta tierra et saque por 3 vezes, cortando los fieles cada et si fuera adú (?) tant flaco que eyll mesmo non pueda cargar, uno de los mas prosmanos parientes devel aiudar a cargar con uno mano. Et si los de la orden quisieren circundar a la ymagin de sarcas (Wurzeln) o despinas, bien pueden et poner las reliquias pol estrago de la yglesia. Empero no embarguen el camino ad este yfanzon del altar ata la puerta mayor de la glesia; si el camino mas fuere, bien et si = no, al menos, que se 4 cobdos rasos el camino sin embargo ninguno del altar ata la puerta mayor de la glesia. Es wird also ein voller (raso) rovo (Yanguas diccionario de antiquedades de Navarra III S. 709; auch Ducange s. v. robum) d. h. $^1/_4$ cahiz, also etwa 150 Liter Erde aus dem streitigen Land genommen und vom Beweisführer, nachdem er zuerst seine Rechtsbehauptung eidlich erhärtet hat, diese ungeheure Last vom Altar bis vor die Kirchentür getragen; zu dem Ende muß ein volle 4 Ellen (4 cobdos rasos) breiter Weg freibleiben; auf dem Altar darf das Kultbild mit Wurzeln und Dornen verwahrt, die Reliquien hinter den Altartritt (estrago) gesetzt werden. Für junge und schwache kann die Last gedrittelt werden und es kann ein Verwandter beim Tragen helfen. Gelingt die Sache, so hat der Beweisführer gewonnen: fällt er (sil cayere) unter der Last, so verliert er. — Es ist klar, daß die nordische Beweisform und die spanische vollkommen identisch sind. Der unterliegt, den ein großes Stück Erde, genommen aus dem streitigen Objekt, zu Boden drückt; denn auch im nordischen muß das die Wirkung des Einstürzens der großen und dicken jardarmen sein (so schon Grimm R. A[4] I S. 165). Die spanische Form sagt dabei deutlich, daß durch dieses Ordal der Eid bestärkt wird, was man der richtigen Auffassung nach auch für die nordische Form

Digitized by Google

vorauszusetzen hat. Nur in der Art, wie die Erdmasse hergestellt wird, gehen — sehr erklärlich — die Rechte auseinander. Hier ist im spanischen Recht durch das Hierübergreifen christlicher Elemente, also das Setzen der Rasenstücke auf den Altar, die Form umgebildet.

Es spielen in dem Ordal offenbar verschiedene Erwägungen zusammen. Auf der einen Seite bestätigt die Erde die menschliche Erklärung und verleiht ihr Kraft. Ist wirklich das cartam levare verschiedener südgermanischer Rechte eine — wegen der Verwendung der carta natürlich späte und abgeleitete — Anwendung des Gedankens, daß die Berührung mit der zauberkräftigen Erde bestärkt (Goldmann in dieser Zeitschrift XXXV S. 33), dann würde das Erdordal wohl auch damit zusammenhängen. Auf der andern Seite erfordert jedenfalls die spanische Form eine sehr erhebliche Kraftanwendung und führt dadurch auf etwas ähnliches, wie der Zweikampf, hinaus. Es ist dann von Bedeutung, daß auch im spanischen und zwar gerade besonders wieder im navarresischen Recht das Wort Kampf (batalha) auch zur Bezeichnung der Ordale verwendet wird (Yanguas a. a. O. II S. 137); dazu auch Boletin de la r. ac. de la historia 37 S. 389 § 162, also eine Terminologie vorkommt, die man sonst nur in dem dem nordischen Bereich nahegerückten friesischen Recht antrifft (v. Schwerin in Festschrift für K. v. Amira S. 190 f.). Wenn das Ordal weithin eine körperliche Anstrengung bedeutet, wie gerade das Erdordal und jedenfalls das Tragen oder Werfen des heißen Eisens, schließlich auch der Griff in das kochende Wasser, so ist ein solcher Sprachgebrauch wohl verständlich. Was er für die grundlegende Frage nach der Herkunft der Gottesurteile (darüber jetzt mein Geschworenengericht und Inquisitionsprozeß S. 368 f.) bedeutet, ist ohne weiteres klar. Lediglich hingewiesen sei auf ähnliche Formen im slavischen Recht (Kapras in Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft XXXIV. S. 298 f.).

Würzburg. Ernst Mayer.

Geld, Geld und nochmals Geld. Der Spruch, daß zum Kriegführen drei Dinge notwendig sind: Geld, Geld und nochmals Geld, ist heute begreiflicherweise ein vielbeliebtes Zitat. Man schreibt das Wort allgemein dem berühmten Feldherrn Grafen Raimund Montecuccoli zu und in der Tat kommt es in seinen Schriften vor, und zwar in seinen Memorie 1. Buch, 5. Abschnitt, Kap. 44, welche in dem vom k. u. k. Kriegsarchive herausgegebenen „Ausgewählten Schriften" Montecuccolis unter dem Titel „Vom Kriege mit den Türken in Ungarn" im 2. Bde.

Digitized by Google

übersetzt sind (S. 251). Das Kapitel handelt vom Geld im Kriege und da heißt es, daß jemand, gefragt, welche Dinge (cose) zum Kriege nötig seien, geantwortet habe: tre esser quelle, danaro, danaro, danaro. Montecuccoli gibt also diese Antwort nicht als seinen eigenen Ausspruch, sondern als ein treffendes Wort, das vor ihm schon jemand einmal gesagt habe. Es ist nun wahrscheinlich, daß Montecuccoli, der ein ungemein belesener Mann war, eine Geschichte gekannt hat, welche Ludovico Guicciardini in seinem Geschichten- und Anekdotenbüchlein L'hore di ricreatione (1565, 2. Aufl. 1572 S. 296) erzählte [1]). Als König Ludwig XI. (richtig XII.) von Frankreich (im Jahre 1499) das Herzogtum Mailand angreifen wollte, fragte er im Rate den bekannten Feldhauptmann Giangiacopo Trivulzio, welche Vorbereitungen zu diesem Unternehmen nötig seien. Trivulzio antwortete ohne Zaudern: tre cose, Sire, ci bisognano preparare, danari, danari e poi danari. Die Übereinstimmung in der pointierten Fassung legt es doch recht nahe anzunehmen, daß eben diese von Guicciardini erzählte Antwort Trivulzios die Quelle für Montecuccoli gewesen sei.

Nun gibt es aber noch eine andere Überlieferung des gleichen Gedankens, die von Interesse ist, aber bisher so gut wie unbeachtet blieb. Kaiser Leopold I. erwähnt in Briefen von 1668 und 1671 an den Grafen Pötting bei zwei Gelegenheiten, daß Kaiser Karl V. gewissermaßen als „Refrain" und „Losung" immer zu sagen pflegte: in Politik und Krieg brauche man „dineros, dineros y mai dineros" (Privatbriefe K. Leopolds I., herausg. von Pribram und Landwehr, Fontes rer. Austr. II 56, 362 und 57, 200). Diese wiederholte Bemerkung Kaiser Leopolds beruht gewiß auf einer guten, zuverlässigen Familientradition, und wir werden nicht daran zweifeln dürfen, daß Kaiser Karl V. dieses Wort öfters im Munde führte. Wenn die Geschichte von Trivulzio wahr ist, dann wäre Karl V. nicht der erste, der den Ausspruch getan hat; es wäre ja auch nicht unmöglich, daß er Trivulzios Antwort kannte. Allein es ließe sich recht wohl auch denken, daß der Spruch auf irgend eine gemeinsame Quelle zurückging, oder aber, daß Karl V. ihn selber in in der mitgeteilten Form gestaltete, die ja nicht ganz der Fassung des Trivulzio gleich war. Konnte nicht die tausendmal gemachte Erfahrung, die jedem Herrscher und Feldherrn sich über die Notwendigkeit des Geldes für den Krieg aufdrängte, diesen und jenen Heerführer zu ver-

[1]) Auf Guicciardini wies Büchmann Geflügelte Worte (25. Aufl. S. 444) hin. Auch Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger 1, 71 f. kennt die Geschichte nach einer deutschen Übersetzung Guicciardinis von 1575, ebenso die Stelle bei Montecuccoli, ohne daß er jedoch an eine Abhängigkeit des letzteren von Guicciardini denkt. Auf Ehrenberg machte mich Herr Prof. Wilh. Bauer aufmerksam.

Digitized by Google

wandten Aussprüchen veranlassen, ohne daß einer vom andern wußte? Das alte Wort „Pecunia nervus belli“ war ja gerade damals wieder so recht lebendig geworden [1]). Dauernd haften bleibt dann jene Fassung eines solchen Gedankens, die praegnant zugespitzt ist, wie sie Guicciardini Trivulzio in den Mund legt.

Wie naheliegend die Sache war, zeigt ferner die Tatsache, daß wir auch Sprichwörtern begegnen, die ganz dem gleichen Gedanken Ausdruck geben. So: Krieg ohne Geld sich nicht lange hält; oder noch viel schlagender: Der Krieg zum Anfang fordert Geld, und der zum Fortgang aber Geld und zum Auswarten eitel Geld; oder: Zum Kriege gehört erstens Geld, und zweitens Geld und drittens Geldes genug, mehr als einen langen Spieß hoch; oder endlich beinahe ganz in der Fassung, wie sie den genannten historischen Persönlichkeiten zugeschrieben wird: Zum Kriege gehört Geld, Geld und wieder Geld [2]). Diese Sprichwörter finden sich zum Teil schon in Sammlungen des 17. Jahrhunderts, die sprachliche Form des zweiten und dritten Spruches und die Wendung „als einen langen Spiess hoch“ scheint wohl auf das 16. Jahrhundert zurückzuweisen.

Unsere kleine Untersuchung zeigte jedenfalls, daß nicht Montecuccoli der ursprüngliche Finder dieses Wortes war, daß er aber auch gar nicht als solcher erscheinen wollte, da er ausdrücklich auf eine ihm bekannte Quelle hinweist.

Wien. Osw. Redlich.

[1]) Wie Ehrenberg S. 6 f. zeigt.

[2]) Diese Sprichwörter bei Wander, Deutsches Sprichwörter-Lexikon 2, Sp. 1618, 1623, 1627. Vgl. auch Grimm, Deutsches Wörterbuch 4. Bd. 1. Abt. 2. Teil Sp. 2906.

Digitized by Google

Literatur.

Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache). Herausgegeben von der kgl. preuß. Akad. d. Wiss. Band I, Heft 1 (1914). 160 Sp. — Dazu Quellenheft (1912). VIII u. 87 S. Weimar. Hermann Böhlaus Nachfolger. 4°.

Die philosophisch-historische Klasse der Berliner Akademie nahm, einer Anregung Heinrich Brunner's folgend, vor etwa zwanzig Jahren die Herstellung eines umfassenden und grundlegenden Wörterbuches der älteren deutschen Rechtssprache (bis 1750) in ihr wissenschaftliches Programm auf. Für die Durchführung dieses großen und wichtigen Unternehmens bildete sie eine akademische Kommission und sicherte die nötigen Geldmittel bei dem Kuratorium der Hermann und Elise geb. Heckmann Wentzel-Stiftung. Von dem Stande der Vorarbeiten gaben Heinrich Brunner und Richard Schroeder alljährlich den Fachgenossen Kenntnis [1]). In unseren „Mitteilungen" brachte E. v. Künßberg 1908 einen anschaulichen Bericht [2]), auf den hier ausdrücklich verwiesen wird.

Die zunächst einsetzende planmäßige Sammeltätigkeit, die Ausbeutung der Quellen machte rasche Fortschritte. An ihr beteiligte sich ein großer Kreis ständiger und gelegentlicher Mitarbeiter: Juristen, Geschichts- und Sprachforscher aus dem deutschen Reiche, aus Österreich, der Schweiz, den Niederlanden und Belgien. Zur Förderung des Werkes entstanden in der Schweiz und in Österreich unter der Leitung von E. Huber, bezw. E. v. Schwind besondere Kommissionen. Sogar die Jungmannschaft in den Hochschulseminaren wurde unter entsprechender Anleitung und Überwachung zur Anfertigung von Quellenauszügen herangezogen. So wies das Zettelarchiv in der Universitätsbibliothek zu Heidelberg 1907 schon gegen 500.000 Belegstellen auf und erreichte mit Ende 1914 nahezu die erste

[1]) In den Sitzungsberichten dieser Akademie und in der Zeitschrift der Sav.-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. (Z² RG.), erstmals XVIII. 211 ff. (1897). Vgl. auch Brunner ebd. XIV. 165 (1893), ferner H. Meyer in der deutschen Literaturzeitung, 1915, Sp. 1869 ff. und U. Stutz in Z² RG. XXXVI. 492 ff.

[2]) XXIX. 728 ff.

Digitized by Google

Million. Alsbald wurde auch an die Ausarbeitung der Wortartikel geschritten, wofür die akademische Kommission selbst eine eingehende Belehrung [1]) erließ und vorläufig für die Reihe A—Arn eine sehr ausführliche Wortliste aufgestellt wurde. So konnte nach Jahren daran gedacht werden, mit dem Druck des Wörterbuches zu beginnen [2]). Mit der Redaktion betraute die Akademie den wissenschaftlichen Leiter des Unternehmens Altmeister R. Schroeder, neben ihm E. v. Künßberg und L. Perels. Künßberg, seit Jahren im Dienste des Wörterbuches unermüdlich mit besonderer Sachkenntnis tätig, waltet als geschäftführender Schriftleiter des Werkes und gehört seit 1913 auch der akademischen Kommission als Mitglied an.

Nach dem Plane der Herausgeber dürfte das Werk in lieferungsweisem Erscheinen dereinst mindestens 8 Bände von etwa 1000 Seiten umfassen. Das vorliegende Heft — ein zweites ist im Drucke — enthält aus der Reihe ‚Aachenfahrt' bis ‚ablegen' die überraschend große Zahl von 618 Wortartikeln und 105 Verweisungen. In voller Würdigung der wichtigen Aufgaben, die ein solches Sammelwerk nicht nur für den Rechtshistoriker und den praktischen Juristen, sondern für verschiedene Zweige der Wissenschaft zu erfüllen hat, wurde der Kreis der aufzunehmenden ‚Rechtsausdrücke der älteren Zeit' sehr weit gezogen. Der Druck selbst ist gefällig und übersichtlich. Die Stichwörter erscheinen wo nur möglich in neuhochdeutscher Fassung und fett gedruckt. Dagegen wurden die niederdeutschen und sonstigen Wortformen, die Quellenbelege und Verweisungen in Antiqua, die Erklärungen und Quellenangaben in Fraktur gesetzt. Der Text ist knapp und genau gefaßt, aber reich an Quellenstellen, die nach Zeit und Ort entsprechend angeordnet sind. Um mit dem Raume nach Möglichkeit zu sparen, wurden für die meisten Quellen- und Literaturangaben entsprechende Abkürzungen erdacht. Sie finden sich in übersichtlicher Anordnung in einem schon 1912 gedruckten, aber erst mit dieser ersten Lieferung ausgegebenen Quellenhefte. Nachträge bringt der Umschlag zum ersten Heft.

An der Herstellung des Textes für dieses Heft beteiligten sich 11 Mitarbeiter. Zahlreiche Wortartikel rühren von Künßberg selbst her. Einzelne sind sehr umfangreich geworden, so daß man fragen muß, ob es möglich sein wird, diese Ausführlichkeit, welche die Sache jedenfalls fördert, beizubehalten. Schon dieser vielversprechende Anfang läßt ermessen, welch grundlegenden Wert das vollendete Werk für die Wissenschaft und das deutsche Rechtsleben besitzen wird, wenn es den Quellenstoff auf so breiter Grundlage und mit den Mitteln entwickelter Forschungsmethode ausschöpft. Wie kein anderer Behelf vor ihm wird es die Wandlungen zeigen, welche Sinn und Inhalt der Rechtsausdrücke im Laufe der Jahrhunderte in den verschiedenen Ländern deutscher Kulturentwicklung erfahren haben und zu-

---

[1]) Z² RG. XXVII. 476 ff.

[2]) Was sich aus den Beständen des Zettelarchivs für das Wörterbuch und für die rechtsgeschichtliche Forschung gewinnen läßt, zeigen die R. Schroeder zu dessen 70. Geburtstag gewidmeten ‚Beiträge zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache' (1908) und die 1910 erschienene Studie Künßberg's ‚Acht'. Von hohem Werte für die Ausarbeitung der Wortartikel ist die eingehende Besprechung der Festschrift durch K. v. Amira in Z² RG. XXIX. 379 ff.

Digitized by Google

gleich die Erkenntnis der Rechtseinrichtungen selbst ganz wesentlich fördern. Unsere Sprache aber wird es durch zahlreiche, dem Gedächtnisse längst entschwundene einheimische Rechtswörter bereichern. So ist es lebhaft zu wünschen, daß dieses gewaltige und schwierige Unternehmen unter eifriger Mitarbeit zahlreicher Fachgenossen rasch fortschreite als ein neues stolzes Denkmal tiefgründigen und schaffensfreudigen deutschen Gelehrtenfleißes.

Innsbruck. A. v. Wretschko.

Naegle, August, Kirchengeschichte Böhmens. Quellenmäßig und kritisch dargestellt. I. Band: Einführung des Christentums in Böhmen. Erster Teil. Wien und Leipzig. W. Braumüller. 1915. XIV, 226 S. 8°.

Der vorliegende erste Teil des ersten Bandes reicht bis zum Ende des 9. Jahrhunderts, so daß wir in ihm nur erst den Anfang einer großangelegten, auf mehrere Bände berechneten neuen Kirchengeschichte Böhmens zu sehen haben, die das alte und veraltete Werk Anton Frinds allmählig ersetzen soll. Dieser Halbband enthält nach einer kurzen Vorrede drei Kapitel: 1. Germanische Christen in Böhmen vor der Einwanderung der Slawen; 2. Die ersten Christianisierungsversuche bei den böhmischen Slawen; 3. Der erste christliche Herzog.

Schon an dem Umfang der den Text begleitenden Anmerkungen merkt man, daß man es hier mit vielfach erörterten Fragen zu tun hat, zu denen nun auch der Verf. nach Möglichkeit Stellung nimmt und zu deren Klärung er durch eigene Forschung beiträgt. Stärker als es bisher geschehen ist, vertritt N. die Ansicht, daß markomannische Fürsten auf böhmischem Boden schon gegen Ende des 4. Jahrhunderts dem Christentum daselbst Eingang verschafft haben. Er verweist nicht nur auf die bekannte Stelle in der Ambrosius-Vita, sondern nimmt mit L. Schmidt an und führt den Gedanken weiter aus, daß die durch die Vita S. Salabergae und S. Agili bezeugte Verbreitung der bonosianischen Häresie im bayrischen Volksstamm noch aus der böhmischen Heimat der markomannischen Bayern herrühren müsse. Ja er ruft auch die Prähistorie zu Hilfe und schreibt dem Grabfund von Schellenken mit dem Kreuzchen von Silber oder Blei in getriebener Arbeit, das auf der Stirne eines weiblichen Skeletts lag, für diese Frage ziemliche Bedeutung zu. Aus der zeitweiligen Niederlassung der arianischen Langobarden in Böhmen, an der N. nicht zweifelt, ergibt sich ihm eine zweite Periode des Eindringens christlichen Glaubens in dieses Land, die von der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts bis in die Mitte des 6. dauert, so daß wir damit knapp bis an die Zeit herankommen, da nach allgemeinerer Anschauung, der sich auch N. anschließt, die Einwanderung der heidnischen Slawen in Böhmen in der 2. Hälfte des 6. Säkulums einsetzt.

Ich weiß nicht, ob es so ganz außerhalb des Themas gelegen gewesen wäre, uns zu sagen, wieviel oder wie wenig man von der alten Religion der Slawen, im besonderen der böhmischen Slawen weiß. Vielleicht würde daraus wenigstens einigermaßen erhellen, weshalb die fränkisch-bayrische Missions-

Digitized by Google

tätigkeit hier auf so starken Widerstand stieß, ‚die ersten Christianisierungsversuche bei den böhmischen Slawen' so unverhältnismäßig spät beginnen. Ganz abgesehen von dem siebenten und achten Jahrhunderte, die ganz im Sagennebel verschwimmen, verfolgen wir seit etwa 790 die politischen Beziehungen zwischen Böhmen und dem karolingischen Staat durch mehr als ein halbes Jahrhundert, bevor wir eine erste Kunde von religiösen Erfolgen wahrnehmen können: die berühmte Taufe der vierzehn böhmischen duces in Regensburg am 13. Januar 845. Das Ereignis steht begreiflicherweise im Mittelpunkte der Darstellung des 2. Kapitels, wird in seiner Bedeutung und Wirkung allseitig beleuchtet, aber was an Christianisierungsversuchen vorangeht oder nachfolgt, beruht, wie in früheren Geschichtswerken so auch bei N. fast nur auf Schlußfolgerungen. Man wird angesichts so mühseliger Arbeit gewiß anerkennen müssen, daß er mit kritischer Sonde arbeitete, daß er bestrebt ist, alles an Nachrichten und Hinweisen zusammen zu suchen und zusammen zu tragen, was wenigstens für die Zeit von 845 an den Fortbestand des Christentums in Böhmen trotz aller Rückschläge wahrscheinlich zu machen vermag. Manchmal hat man allerdings den Eindruck, als ob gerade in einer Kirchengeschichte die Gegenüberstellung der beiden einander entgegenwirkenden Kräfte, die unter politischer Patronanz versuchte christliche Bekehrung und die Macht des alten Volksglaubens, deutlicher hätte herausgearbeitet werden können. In diesem Kampf greift seit dem letzten Drittel des 9. Jahrhunderts nun noch eine dritte Kraft ein: die slawische Mission, infolge der Berufung der beiden Brüder Cyrill und Method nach Mähren im Jahre 863. Von da an beherrscht der Widerstreit zwischen fränkischer und slawischer Mission das ganze politische und religiöse Leben Mährens, allein auch nach Böhmen hinein greifen die Wogen dieser Bewegung über. Für N. spitzt sich die ganze große Frage auf den einen Punkt zusammen: Ist die von Cosmas überlieferte Nachricht, daß der h. Method den ersten historisch zu fassenden Tschechenherzog Boriwoi getauft habe, glaubwürdig oder nicht? Er lehnt diese Annahme auf das entschiedenste ab und weiht dem Beweise das ganze lange dritte Kapitel. Die Streitfrage wird zergliedert, die Quellen, zeitgenössische und spätere, werden genauest geprüft, die umfangreiche Literatur wird umständlichst vorgeführt, mit einem Worte: wer sich von der Kompliziertheit dieses so vielfach behandelten Themas eine Vorstellung machen will, der braucht nur N.s Buch durchzulesen. N. kommt dann im wesentlichen zu dem nämlichen Ergebnis, zu dem schon der erste Bearbeiter dieser Frage Dobrowsky vor weit mehr als einem Jahrhundert gekommen war: der Anteil Methods an der Bekehrung Böhmens sei eine alte Sage, die man völlig verwerfen müsse. Schon die eine Tatsache, daß N. es für notwendig findet, die Sache von Grund aus zu überprüfen und alle Für- und Gegengründe, die nach Dobrowsky eine so stattliche Zahl von Forschern vorgebracht haben, nochmals vorzunehmen, beweist, daß es dabei einige schwierige Punkte gibt, über die man nicht leicht einig werden kann. Der Streit wird auch nach N. noch fortgehen. Übrigens herrscht zwischen N. und den früheren Forschern, die im Prinzip auf Dobrowskys Seite stehen, nicht volle Übereinstimmung. Bestreitet N. auch die Missionstätigkeit Methods in Böhmen, so scheint er anderseits ‚die Missionsarbeit einzelner slawischer Priester in

Digitized by Google

Böhmen" höher einzuschätzen, als es bis nun der Fall war. Ja, er scheint in diesem Zusammenhang ein Zugeständnis zu machen, das bei seinem sonst so entschieden gegnerischen Standpunkt einigermaßen überrascht, nämlich daß eben von diesen mährisch-slawischen Geistlichen aus der Schule Methods die h. Ludmilla, die Gemahlin Boriwois getauft wurde, — allerdings, wie er gleich betont, wahrscheinlich erst nach dem Tode des Herzogs. Aber da sich auch dieses „wahrscheinlich" nicht erweisen läßt, könnte man wieder mit der Möglichkeit rechnen, daß Mann und Weib schon zu Lebzeiten verschiedenen Glaubens waren, wofür sich selbstverständlich auch Beispiele genug finden. Aber daß man sich auf diesem Wege wieder bedenklich der Cosmas'schen Tradition nähert, konnte der Verf. vielleicht gar nicht so deutlich merken, wie es der Leser empfindet. Wie immer man diese Einwände werten will, soviel bleibt sicher, daß ein hervorragender mit der ganzen historischen und liturgischen Literatur wohlvertrauter Gelehrter sich ganz entschiedenst dafür ausgesprochen hat, daß nicht Boriwoi, sondern erst dessen Sohn Spitigniew, „der mit Deutschland politisch und kirchlich in Freundschaft verbunden war", als der erste christliche Herzog Böhmens aus přemyslidischem Hause anzusehen ist.

Dieses dritte und letzte Kapitel des Buches trägt ausgesprochen polemischen Charakter und verwischt daher den darstellenden Grundzug, den eine „Kirchengeschichte Böhmens" an sich tragen muß. Allein die eigentümlichen bereits angedeuteten Verhältnisse, die massenhafte Literatur, die mannigfachen Ansichten, die verschiedenen Streitfragen, die hier hineinspielen, ließen kaum eine bessere Lösung zu. Wir sind überzeugt, daß in den weiteren Abschnitten die Darstellung gegenüber der Kritik wieder zur vollen Geltung kommen wird. Daß wenige berufener sind, als der Verf., Frinds Werk zu erneuern, kraft seiner Stellung, seiner auf mehr als anderthalb Jahrzehnte zurückreichenden wissenschaftlichen, schriftstellerischen Tätigkeit und daß die Abfassung einer Kirchengeschichte Böhmens eine notwendige Arbeit ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Brünn. B. Bretholz.

Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum. Eine historisch-kanonistische Studie. Von Dr. Januarius Pater (Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 19. Heft). Paderborn, F. Schöningh. 1914. 8°. XII u. 155 S.

Die vorliegende Arbeit ist von dem Freiburger Kanonisten Emil Göller angeregt. Der fleißige Verfasser behandelt auf Grund eines ansehnlichen Quellenmaterials in Sachen der gewiß problemreichen visitatio liminum die Entstehung, die Pallienverleihungen, den Eid, die Dispensen vom Besuch, die Verbal- und Realvisitationen, dann die weitere Geschichte der visitatio liminum vom 14. Jahrhundert bis zum Erlaß der Bulle Sixtus V. „Romanus pontifex", ferner einläßlich diese einschneidende sixtinische Konstitution und deren Weiterbildung und schließlich das jüngste Dekret „A remotissima", das die „congregatio consistorialis" am 31. Dezember 1909 mit Zustimmung Pius' X.

Digitized by Google

erließ. Beilagen geben die Eidesformeln in ihrer historischen Entwicklung, bringen ferner Übersichten über die erteilten Dispensen im 13. und 14. Jahrhundert, dazu ein Verzeichnis der visitationes verbales im 14. Jahrhundert und endlich ungedrucktes Material aus dem vatikanischen Archiv, das Quittungen von Verbalvisitationen enthält. Was die vielumstrittene Entstehung des Instituts angeht, so sieht Pater die Keime der späteren visitatio liminum und der relatio status bereits in den altrömischen Synoden. Ich erkenne gern an, daß der Verf. uns mit der vorliegenden Schrift viele brauchbare Kleinarbeit vorgelegt hat, die unsere Kenntnis des mittelalterlichen Papsttums um manchen Zug bereichert. Aber die von Pater gebotenen Studien sind keineswegs als abschließend zu bezeichnen. Man lese nur nach, wie wenig eindringlich die Romreisen der mittelalterlichen Äbte behandelt sind. Gewiß kennt und zitiert der Verf. die klosterrechtsgeschichtlichen Arbeiten des Rezensenten, die sich bereits früher zur visitatio liminum äußerten. Aber nirgends ist der Verf. tiefer in die Exemtionsgeschichte und in die Differenzierung der mittelalterlichen Abteien eingedrungen. Daß vor allem im Institut des päpstlichen Schutzes eine Sondergruppe von Anstalten als päpstliche Eigenklöster betrachtet wurden, diese und andere klosterrechtliche Materien, die zur Geschichte der Visitationen in engste Beziehungen treten, sind gar nicht beachtet. Wie manches hätte sich hier noch, um hier ein Einzelkloster zu erwähnen, zur Visitationspflicht von Kluny sagen lassen, wenn der Verf. hier zum Bullarium ordinis Cluniacensis (Lugduni 1680) und zu den anderen einschlägigen Quellen (A. Bernard et A. Bruel) gegriffen hätte. Dahingegen hat sich dieses große Reformzentrum mit einer flüchtigen und eigentlich inhaltlosen, zu dem aus zweiter Hand geschöpfter Erwähnung an zwei Stellen (S. 45 und 65) begnügen müssen. Wichtige Anregungen ließ sich der Verf. auch entgehen, da er von einer Verwendung der inhaltreichen Schrift von J. Schmitz, Sühnewallfahrten im Mittelalter (Bonn 1908, auch Bonner phil. Diss.) absah. Denn bei der Behandlung des Visitationsproblems muß der gewiß bemerkenswerte Umstand erörtert werden, daß Rom zu allem noch als Zielpunkt von Sühnewallfahrten in Frage kam. Ich hoffe, gelegentlich selbst noch zu diesem Punkte einige weitere Aufschlüsse zu erbringen, und das bei einer erneuten Abwägung der römischen Zentralisationsprozesses. — Zur Exemtionsgeschichte von Melk sei nunmehr auch auf die Ausführungen von A. Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I, die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz (Berlin 1912) verwiesen. Als Nachschlagwerk für Zisterzienserklöster empfiehlt sich das bekannte Buch von L. Janauschek, Originum Cisterciensium t. I (Vindobonae 1877), weniger aber die vom Verf. angezogene (S. 146 und S. V) Gallia Christiana. Ich nehme davon Abstand hier eine Reihe anderer Einzelheiten (z. B. die längst nicht sorgsam genug beleuchtete Stellung des Mönchstums zur Eidesleistung) zu erwähnen, spreche jedoch den Wunsch aus, das Visitationsproblem möge eine weitere und ernste Aufmerksamkeit finden, nachdem Pater seinerseits bemerkenswerte und verdienstliche Vorarbeiten vorgelegt hat.

Regensburg. Georg Schreiber.

Digitized by Google

Walter Lenel, Venezianisch-istrische Studien. Schriften der wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg. 9. Heft. Straßburg, Trübner, 1911. XIV u. 196 S. und drei Tafeln in Lichtdruck.

Es liegen hier zwei zeitlich und sachlich nicht unerheblich auseinanderliegende Aufsätze vor, die unter dem Zeichen des Verhältnisses von Aquileja zu Venedig und Istrien zusammengestimmt erscheinen. In dem Geschick, mit dem hier Einzelfragen anscheinend besonderster Art in große geschichtliche Zusammenhänge hineingeschoben werden und in der Umsicht, mit der das spröde und splitterige Material erhoben und angeordnet erscheint, verrät sich jene Vereinigung von kritischem Blick und intensivem Erschauen, die Lenels Arbeiten so anziehend macht. Auf die erstbehandelte Frage des Rechtsstreites zwischen den Kirchen von Grado und Aquileja haben schon Aufsätze des Verfassers in der historischen Zeitschrift verwiesen [1]). Die in ihren Grundlagen unangetastete scharfsinnige Darstellung Wilhelm Meyers [2]) über die Anfänge der beiden Kirchen, für die vom späteren achten Jahrhundert her der früher vereinzelt gebrauchte Patriarchatstitel allgemein in Brauch kommt, erfährt mehrfältige und m. E. fast durchaus zutreffende Korrekturen: Der Ausgleich, der zwischen den beiden seit Jahr 607 nebeneinander bestehenden Kirchen zu Ausgang des siebenten Jahrhunderts geschlossen wurde, sei nicht, wie Meyer will, ein unklarer Kompromiß gewesen, sondern habe Grado als Nachfolgerin des heiligen Markus anerkannt und die politischen Grenzen auch als Kirchengrenzen bestimmt, so daß Venetien (Seevenetien) und Istrien, beides byzantinisch, unter Grado gestellt worden seien. So wenigstens sei es der Rechtszustand bis in den Anfang des neunten Jahrhunderts gewesen. Der Nachweis dafür scheint überzeugend. Ob freilich darum auch jener Ausgleich klar und bestimmt gelautet haben muß? Immerhin wird man gelten lassen dürfen, daß der Rechtsstreit der beiden Kirchen im 9. und 10. Jahrhundert nicht aus der unklaren Formulierung des Ausgleichsdokumentes, sondern aus den tatsächlichen Verhältnissen heraus geboren worden ist. Das Frankenreich eroberte Istrien. Damit verlor die alte Kirchengrenze, nunmehr von der politischen durchschnitten, ihren Sinn. Und die gewaltig erstarkte Kirche von Aquileja sprach über Istrien hinaus Grado überhaupt als Provinz an. Die Synode von Mantua entschied 827 im Sinne dieser Auffassung, rührte aber damit an die Lebensinteressen des aufkommenden venezianischen Staates. Schon die Überführung des heiligen Markus möchte als eine Gegenaktion erscheinen. Es freut mich hier mit Lenel zusammenzustimmen (Lenel 21,

---

[1]) Historische Zeitschrift, 99, S. 482 und 104, S. 240 und 249. Lenel hat hier auch zum ersten Bande meiner ‚Geschichte von Venedig‘ Stellung genommen. Ich erkenne die Berechtigung der meisten seiner Bedenken und Besserungen bereitwillig und dankbar an, meine aber doch, daß dabei die Grundverschiedenheit von Ziel und Methode einer Einzeluntersuchung und Gesamtdarstellung nicht bestimmt genug zum Ausdruck kommt. — S. ferner auch Lenels Anzeige des Buches von Wilhelm Meyer in der Deutschen Literaturzeitung, 1898, 1167 f.

[2]) Wilhelm Meyer, Die Spaltung des Patriarchats Aquileja. Abh. d. Göttinger Ges. d. Wiss. Philos. hist. Klasse. N. F. 2. Bd. (1898).

Digitized by Google

meine „Geschichte von Venedig“ 65). Im zehnten Jahrhundert aber, im Zeitalter seiner großen Dogen, setzte sich dann Venedig nachdrücklicher gegen die gefährliche Aquilejer Theorie zur Wehre. Ihr entgegen wird eine Gradenser Theorie ausgebildet: Grado sei die natürliche Fortsetzung des alten Patriarchates von Aquileja, das jetzige Aquileja eine schismatisch-weltliche, erst später päpstlich anerkannte Neugründung und zwischen beiden seien die Grenzen von altersher gegeben: Venetien und Istrien für Grado, die Terra ferma für Aquileja. In der Entwicklung nun dieser Theorie und ihrer publizistischen Vertretung gipfelt die Arbeit Lenels. Da es an notwendigem Beweismaterial für die — historisch berechtigten — Ansprüche Grados fehlte, mußte konstruiert und gefälscht werden. Die Anfertigung des ganzen Komplexes dieser Arbeiten ist von Wilhelm Meyer vornehmlich auf die Zeit des früheren elften Jahrhunderts, die Zeit des Kampfes der beiden Kirchenfürsten Orso von Grado und Poppo von Aquileja anberaumt worden. Lenel weist nach, daß dieser Termin um anderthalb bis zwei Menschenalter zurückzuschieben sei. In scharfsinniger, fast fesselnder Weise wird in voller Beherrschung des Quellenmateriales gezeigt, daß diese Gradenser Theorie zwei Stufen aufweise: erst sei für Grado nur die Selbstständigkeit und Venetien als Kirchenprovinz gefordert (ältere Fassung), hernach die Forderung auch auf Istrien ausgedehnt worden (jüngere Fassung); die erste sei in den Tagen des Dogen Pietro Candiano IV., dessen große Gestalt damit noch höher emporwächst, als eine Teilaktion gleichsam seines starken persönlichen Regimentes, etwa um 967/968 herum, die zweite unter Pietro Orseolo II., um das Jahr 1000 formuliert gewesen und die erste durch eine römische Synode von 967/8, die zweite durch Papst Sylvester II. (999—1003) anerkannt worden. Beidemale war der Rückhalt, den die Dogen beim deutschen Kaisertume fanden, für Venedig die beste Deckung gewesen. Aus den hiezu angestellten Untersuchungen gehen wertvolle Beiträge zur Kritik der älteren venezianischen Geschichtsschreibung hervor und vermag der Verfasser die Autorschaft des Patriarchen Vitalis IV., des Sohnes des oben genannten Dogen Pietro IV., für das Chronicon Gradense fast einwandfrei festzustellen und diesen Mann überhaupt in den Mittelpunkt der regen venezianischen Publizistik jener Zeit, das ist der ältesten uns bekannten venezianischen Geschichtschreibung zu rücken. In der Konstitution Leos IX. von 1053 kommt, wie bekannt ist, die Gradenser Theorie zum Siege. Allerdings soweit es Istrien angeht nur die Theorie. Istrien gehörte niemals unbestritten zu Grado und mußte endlich auch aufgegeben werden (1180). Daß die Rechtsnachfolge des heiligen Marcus der Gradenser Kirche nicht neu bescheinigt wird, kann ich nicht mit Lenel eine „Einbuße“ nennen. San Marco ist so unbestritten der Heilige von Grado-Venedig geworden, daß es darüber keine Worte weiter braucht. Die Frage der Rechtsnachfolge hat für die beati possidentes der Gradenser Kirche Sinn und Bedeutung verloren.

Istrien, das Nebenland des Patriarchates von Aquileja, des vorgeschobenen Posten des Deutschtums bis ins tiefe dreizehnte Jahrhundert hinein, und das Einflußgebiet Venedigs, des Exponenten gleichsam des mit dem deutschen um Geltung und Herrschaft ringenden italienischen Elementes, ist der Gegenstand des minder eindringlichen und mehr andeutungsweise arbeitenden,

Digitized by Google

aber sehr dankenswert eine überaus unklare Zeit erhellenden zweiten Aufsatzes, der nach kurz orientierender Einleitung vornehmlich dem dreizehnten Jahrhunderte gewidmet ist. Überwog im elften Jahrhundert mit der Markgrafengewalt das deutsche, im zwölften mit den städtischen Elementen das italienische (venezianische) Moment auf der Halbinsel, so haben im dreizehnten die zwei großen Patriarchen Wolfger und Berthold, gehalten und gefördert durch die Kaiser, die in ihnen mit Recht Vorkämpfer der Reichstendenzen sahen, nochmals Istrien und zwar mit bisher nicht erlebter Gründlichkeit sich dienstbar machen können. Aber mit dem Sturze des Kaisertumes, eine Begleiterscheinung gewissermaßen dieses Sturzes, fällt auch ihre istrische Organisation. In der Wahl des Italieners Gregor von Montelongo auf den Patriarchenstuhl (1251) drückt sich die beginnende Lösung des Patriarchates aus dem deutschen Geltungsbereich aus. Es ist aber als ob er damit den Lebenszweck verlöre. Indem Krain und Istrien, das eine an den Territorialstaat der Habsburger, das andere an Venedig verloren gieng, war ihm sein Schicksal vorgezeichnet. Er wird von einer der beiden Gewalten — Venedig war schließlich die stärkere — aufgesogen werden. Auch diese — oft wirrenvolle — Entwicklung ist mit jener glücklichen Vereinigung von Kritik und Anschaulichkeit gezeichnet, die oben gerühmt wurde und besonders wird man Lenel Dank wissen für die klare Herausarbeitung der Organisation der landesherrlichen Gewalt der Patriarchen und für die Entwirrung des höchst verwickelten, bislang ganz ungenügend erkannten Prozesses, in welchem sich der venezianische Staat in den vierzig Jahren von 1267—1307 politisch in die istrischen Positionen des Patriarchates hineinschob. So kann eine Würdigung dieser Studien nur in den Wunsch ausklingen, es möchten uns mehr ihrer Art zur Erhellung und Lösung mittelalterlicher Problemfragen beschieden werden.

H. Kretschmayr.

Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338. Von Mario Krammer. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hg. von Karl Zeumer, Band V, Heft 1). Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1913. 8°. XII und 317 SS.[1]).

In vorliegender Geschichte des Kurkollegs sucht der Verfasser die Ergebnisse mannigfacher Vorarbeiten, welche zu ihrer Zeit in dieser Zeitschrift Besprechung gefunden haben, zu einem Gesamtbilde zusammenzufassen. Wenn jenen Vorarbeiten da und dort eine gewisse Unsicherheit der Linienführung, eine Unübersichtlichkeit der Stoffeinteilung anhaftete, so kann bei der abschließenden Arbeit, die heute zu besprechen ist, von derartigen Mängeln nicht die Rede sein. Nicht ohne bedeutende Gestaltungskraft

[1]) Diese und die zwei folgenden Rezensionen waren im Manuskript schon im Jahre 1915 abgeschlossen.

Digitized by Google

arbeitet der Verfasser die Grundlinien der Entwicklung, wie er sie sieht, scharf heraus. Viele scharfsinnige Einzelbeobachtungen und Beweisführungen gewähren zum mindesten Anregung. Die Darstellung ist wohl gerundet, leicht und sicher, flüssig und ebenmäßig.

Trotz aller dieser Vorzüge, die ich mit Vergnügen hervorhebe, könnte die Frage, ob das Gesamtbild, wie es Krammer entwirft, in der Hauptsache wesentlich richtiger ist, als etwa das seines angeblich (nämlich nach Krammers Behauptung, S. 1 Anm. 1) einzigen Vorläufers, Harnacks, kaum bejaht werden. Nicht als ob es an wertvollen Bausteinen fehlte, durch welche Krammer die Erkenntnis des Problems gefördert hat. Ihnen aber stehen eine ganze Reihe m. E. schwerer Irrtümer gegenüber, welche Krammer ein auch nur einigermaßen richtiges Gesamtbild nicht gewinnen lassen. Und in mehrfacher Richtung müssen gegen die unleugbar interessante Arbeit grundsätzliche methodische Bedenken erhoben werden.

Eigentümlich ist, um mit dem mindest Wichtigen zu beginnen, die Stellung des Werkes zu der in überreichem Maße vorhandenen Literatur. Von Buchner wurde bemängelt, von Rosenstock gelobt, daß Krammer Auseinandersetzungen mit der bisherigen, insbesondere mit der älteren Literatur fast geflissentlich vernachlässigt. Ich möchte mich weder dem Lob noch dem Tadel ohne weiteres anschließen. Nur so viel ist m. E. unbestreitbar, daß einem Verfasser, der Neues zu sagen hat — und ein solcher ist Krammer —, gerade mit Rücksicht auf die fast unübersehbare Masse der bereits vorhandenen Literatur das Recht zugebilligt werden muß, das neue Bild ganz frei und unabhängig aus dem Vollen zu gestalten. Was aber befremdet und wogegen Einspruch erhoben werden muß, ist die Ungleichmäßigkeit und Willkür, mit welchen bei den Literaturzitaten vorgegangen wird. Es kommt vor, daß die Ansicht eines Schriftstellers bei irgendeiner Nebensächlichkeit registriert, derselbe Schriftsteller aber an einem wichtigen Punkte der Darstellung mit Stillschweigen übergangen wird. Nicht gebilligt werden kann es auch z. B., wenn Krammer S. 201 nicht mit einer Silbe andeutet, daß die von ihm als gewiß vorgetragene Ansicht, Albrecht habe nicht um päpstliche Approbation angesucht, sehr bestritten ist.

Ein bedenklicherer Punkt ist die von Krammer befolgte Methode der Quelleninterpretation. Da wird der Wortlaut in einer Weise gepreßt, in den harmlosesten Wendungen eine besondere Absicht gesucht, wie dies niemals, am wenigsten aber mittelalterlichen Quellen gegenüber am Platz ist. Dies geschieht z. B. SS. 173 ff., wo Krammer den Gegensatz zwischen den auf das Erzkanzellariat gerichteten Bestrebungen Gerhards von Mainz und den Rechten der Kurfürsten als Kollegium übertreibt. Warum soll es „natürlich“ (S. 176 Anm. 2) sein, daß sich die matura deliberatio prehabita, von welcher Gerhard in seinem Wahlausschreiben spricht, „nicht auf eine vorherige Beratung mit den Kurfürsten“ bezieht und daß an der Beratung mit „Getreuen des Reiches“, von der der Pfalzgraf in seiner — als Gegenzug gegen Mainz erlassenen — Wahlansage spricht, gerade keine Kurfürsten beteiligt waren (SS. 176/177)? Und was vollends die Absetzung Adolfs anlangt, so beruht die These Krammers von einem Gegensatz des

Digitized by Google

Mainzers und des übrigen Kollegs auf der durch nichts gestützten Annahme, daß der vom Spruch des gesamten Kollegs handelnde Satz in die Absetzungsurkunde gegen Gerhards Wunsch auf Andrängen der andern Kurfürsten aufgenommen wurde; wenn daher Krammer S. 177 behauptet, die Absetzungsurkunde zeige „mit aller Deutlichkeit", daß der Mainzer „ein selbstständiges, vom Willen des Kurfürstenkollegs unabhängiges Absetzungsrecht" beanspruche, so muß zu diesem Zweck die Fassung der Urkunde erst in willkürlicher Weise zurechtgestutzt werden. Wenn Krammer weiter S. 179 als Gegensatz zu diesem unabhängigen Absetzungsrecht des Mainzers nur die Alternative zu kennen scheint, daß der Mainzer nur als ausführendes Organ des Kollegiums handelt, so übersieht er, daß zwischen diesen Alternativen sehr wohl eine Ansicht denkbar ist, derzufolge dem Mainzer bei der Absetzung des Königs zwar eine besondere, aber doch an die Zustimmung des Kollegiums gebundene Initiative zusteht. Dies ist nur ein Beispiel für viele. Auf den gewagtesten Vermutungen werden mit apodiktischer Gewißheit weitgehende Schlüsse aufgebaut, die bei näherem Zusehen in der Luft hängen. So bringt es Krammer fertig, S. 53 von „einer Befestigung der fränkischen Wahlidee" im Jahre 1211 zu sprechen, indem er annimmt, daß die von ihr erfüllten Wähler zwar eine mit dieser Idee im Widerspruch stehende Kaiserwahl vornehmen, dabei aber „die imperialistische Gesinnung" nur „fingierten"; nach dieser Methode läßt sich natürlich jede vorgefaßte Meinung in die geschichtlichen Vorgänge hineininterpretieren. Ein noch krasseres Beispiel bietet die Behandlung des Wahldekrets von 1308, SS. 218 ff., von welchem eine Kölnische und eine Trierische Ausfertigung hergestellt wurde, aber nur die letztere erhalten ist. Zunächst schließt Krammer nach Analogie des ebenfalls in zwei Fassungen vorhandenen Dekrets von 1314, daß in der verlorenen Fassung Köln besonders bevorrechtet erschien, und er vermutet, nicht ganz ohne Grund, daß tatsächlich Heinrich von Virneburg 1308 noch einmal Kölnische Vorrechte zur Geltung brachte, welche Balduin von Trier in seiner Fassung nach Möglichkeit verwischt. Auf dieser doch nur hypothetischen Grundlage versteigt sich Krammer S. 227 zu der ungeheuerlichen Vermutung, „daß Balduin das kölnische Aktenstück, das ja nicht auf uns gekommen ist (und welches dem Papst nicht vorgelegt wurde), irgendwie hat verschwinden lassen". Und auf dieser „Vermutung" baut sich wieder S. 229 folgender Schluß auf: „Dadurch, daß Balduin das kölnische Dekret verschwinden ließ und so nur das seinige bewahrt blieb, in dem er als Aussteller überall voranstand, ist es hernach, bei der Wahl Karls IV. im Jahre 1346, dazu gekommen, daß ein trierischer Anspruch auf die erste Stimme bei der Wahl reichsrechtlich anerkannt wurde". Was ihn zu derartigen erstaunlichen Schlüssen verführt, ist eine gewisse konstruktive Art der Quellenbehandlung. Mit dieser hängt es auch zusammen, daß er sich wiederholt genötigt sieht, mit angeblichen Mißverständnissen als bedeutsamem Faktor der geschichtlichen Entwicklung zu operieren. Nachdem nunmehr laut S. 84 Anm. 1 für Krammer „die Notwendigkeit" entfallen ist, mit einem Mißverständnis des Sachsenspiegels durch Erzbischof Siegfrid III. von Mainz zu operieren, wie er es früher getan, taucht S. 105 ein neues überraschendes Mißverständnis auf. Das gefälschte Karls-Privileg für Aachen aus der Zeit Frie-

Digitized by Google

drichs I., dessen Bedeutung für die Entstehung des Kurfürstentums von Krammer (unter Berufung auf Stengel, S. 14 Anm. 3) zu sehr betont wird, soll von Konrad von Hochstaden mißverstanden und in dieser mißverstandenen Auffassung bei der »Begründung« des Kurfürstenkollegiums durch den genannten Erzbischof wirksam geworden sein!

Der schwerste methodische Fehler des Krammer'schen Buches, auf den auch — mit überflüssiger Umständlichkeit und in der von ihm beliebten geistreichen Manier — Rosenstock in seiner Besprechung in der Savigny-Zeitschrift aufmerksam gemacht hat, liegt in dem verfehlten Bestreben, lauter Einzelpersonen zu Trägern der die historische Entwicklung wirklich oder angeblich beherrschenden Ideen zu machen. In einer einzigen Hinsicht hat Krammer, übrigens im Anschluß an Höhlbaum, einen glücklichen Griff getan, als er nämlich auf die bedeutsame Rolle hinwies, die Balduin von Trier bei dem schließlichen kollegialen Zusammenschluß der Kurfürsten spielte. Und wenn der Erwartung, der in dieser Richtung von mir in dieser Zeitschrift Bd. 28, 682 f. Ausdruck gegeben wurde, durch das nunmehr von Krammer Gebotene auch nicht ganz entsprochen wurde, so bleibt hier doch ein Punkt bestehen, an dem Krammer m. E. das Problem entscheidend gefördert hat. Allein hier setzte die Wirksamkeit der Einzelperson doch erst ein, um einer aus inneren Notwendigkeiten herausgewachsenen Entwicklung den juristischen Abschluß zu geben, das unter der Schwelle des Rechtsbewußtseins, wenn das Bild gestattet ist, bereits Vorhandene in dieses Bewußtsein zu erheben. Ganz verkehrt aber ist es, die ganze historische Entwicklung in lauter Einzelphasen aufzulösen, von denen die meisten mit einer bestimmten politischen Idee, die angeblich von dieser oder jener Persönlichkeit oder einer Familie getragen wird, in Zusammenhang gebracht werden. Der ganze erste Abschnitt des Buches (die Entstehung des Kurfürstentums) ist auf dem fränkischen Staatsgedanken Adolfs von Köln, auf dem Reichsgedanken des staufischen Kaiserhauses und auf dem römisch-deutschen Königtum Konrads von Hochstaden aufgebaut. Nun habe ich schon bei anderer Gelegenheit (in dieser Zeitschrift Bd. 34, 364) darauf hingewiesen, wiesehr bedingt man nur von einem Reichsgedanken des staufischen Kaiserhauses sprechen kann. Die Annahme der beiden Staatsgedanken Adolfs und Konrads ist aber, wie sich sofort zeigen wird, vollends ein Unding. Und der Fehler Krammers liegt darin, daß er sich im einzelnen keine Rechenschaft darüber gibt, ob die handelnden Personen unbewußt Träger einer die Entwicklung beherrschenden Idee waren (dies wird wohl die Regel gewesen sein gerade bei den mittelalterlichen Fürsten, deren psychologische Motive, wenn auch nicht immer, so doch sehr oft in den politischen Bedürfnissen des Augenblicks zu suchen sind) oder mit Bewußtsein ein politisches Programm vertreten.

Insbesondere der zuletzt besprochene methodische Fehler ist es, der m. E. das von Krammer entworfene Bild der Entwicklung in entscheidenden Punkten von der Wirklichkeit entfernt. Er macht sich am stärksten im ersten Teil, weniger im zweiten und dritten Teil geltend, welche die Entwicklung des abgeschlossenen Kurfürstenkreises bis zum Auftauchen des kollegialen Gedankens, bezw. das Kollegium unter Ludwig von Bayern bis zum Kurverein von Rense darstellen. Es ist deshalb nur natürlich, wenn gerade dieser erste Teil des Baues als von Grund auf verfehlt erscheint,

Digitized by Google

Mainzers und des übrigen Kollegs auf der durch nichts gestützten Annahme, daß der vom Spruch des gesamten Kollegs handelnde Satz in die Absetzungsurkunde gegen Gerhards Wunsch auf Andrängen der andern Kurfürsten aufgenommen wurde; wenn daher Krammer S. 177 behauptet, die Absetzungsurkunde zeige „mit aller Deutlichkeit", daß der Mainzer „ein selbstständiges, vom Willen des Kurfürstenkollegs unabhängiges Absetzungsrecht" beanspruche, so muß zu diesem Zweck die Fassung der Urkunde erst in willkürlicher Weise zurechtgestutzt werden. Wenn Krammer weiter S. 179 als Gegensatz zu diesem unabhängigen Absetzungsrecht des Mainzers nur die Alternative zu kennen scheint, daß der Mainzer nur als ausführendes Organ des Kollegiums handelt, so übersieht er, daß zwischen diesen Alternativen sehr wohl eine Ansicht denkbar ist, derzufolge dem Mainzer bei der Absetzung des Königs zwar eine besondere, aber doch an die Zustimmung des Kollegiums gebundene Initiative zusteht. Dies ist nur ein Beispiel für viele. Auf den gewagtesten Vermutungen werden mit apodiktischer Gewißheit weitgehende Schlüsse aufgebaut, die bei näherem Zusehen in der Luft hängen. So bringt es Krammer fertig, S. 53 von „einer Befestigung der fränkischen Wahlidee" im Jahre 1211 zu sprechen, indem er annimmt, daß die von ihr erfüllten Wähler zwar eine mit dieser Idee im Widerspruch stehende Kaiserwahl vornehmen, dabei aber „die imperialistische Gesinnung" nur „fingierten"; nach dieser Methode läßt sich natürlich jede vorgefaßte Meinung in die geschichtlichen Vorgänge hineininterpretieren. Ein noch krasseres Beispiel bietet die Behandlung des Wahldekrets von 1308, SS. 218 ff., von welchem eine Kölnische und eine Trierische Ausfertigung hergestellt wurde, aber nur die letztere erhalten ist. Zunächst schließt Krammer nach Analogie des ebenfalls in zwei Fassungen vorhandenen Dekrets von 1314, daß in der verlorenen Fassung Köln besonders bevorrechtet erschien, und er vermutet, nicht ganz ohne Grund, daß tatsächlich Heinrich von Virneburg 1308 noch einmal Kölnische Vorrechte zur Geltung brachte, welche Balduin von Trier in seiner Fassung nach Möglichkeit verwischt. Auf dieser doch nur hypothetischen Grundlage versteigt sich Krammer S. 227 zu der ungeheuerlichen Vermutung, „daß Baldnin das kölnische Aktenstück, das ja nicht auf uns gekommen ist (und welches dem Papst nicht vorgelegt wurde), irgendwie hat verschwinden lassen". Und auf dieser „Vermutung" baut sich wieder S. 229 folgender Schluß auf: „Dadurch, daß Balduin das kölnische Dekret verschwinden ließ und so nur das seinige bewahrt blieb, in dem er als Aussteller überall voranstand, ist es hernach, bei der Wahl Karls IV. im Jahre 1346, dazu gekommen, daß ein trierischer Anspruch auf die erste Stimme bei der Wahl reichsrechtlich anerkannt wurde". Was ihn zu derartigen erstaunlichen Schlüssen verführt, ist eine gewisse konstruktive Art der Quellenbehandlung. Mit dieser hängt es auch zusammen, daß er sich wiederholt genötigt sieht, mit angeblichen Mißverständnissen als bedeutsamem Faktor der geschichtlichen Entwicklung zu operieren. Nachdem nunmehr laut S. 84 Anm. 1 für Krammer „die Notwendigkeit" entfallen ist, mit einem Mißverständnis des Sachsenspiegels durch Erzbischof Siegfrid III. von Mainz zu operieren, wie er es früher getan, taucht S. 105 ein neues überraschendes Mißverständnis auf. Das gefälschte Karls-Privileg für Aachen aus der Zeit Frie-

Digitized by Google

drichs I., dessen Bedeutung für die Entstehung des Kurfürstentums von Krammer (unter Berufung auf Stengel, S. 14 Anm. 3) zu sehr betont wird, soll von Konrad von Hochstaden mißverstanden und in dieser mißverstandenen Auffassung bei der „Begründung" des Kurfürstenkollegiums durch den genannten Erzbischof wirksam geworden sein!

Der schwerste methodische Fehler des Krammer'schen Buches, auf den auch — mit überflüssiger Umständlichkeit und in der von ihm beliebten geistreichen Manier — Rosenstock in seiner Besprechung in der Savigny-Zeitschrift aufmerksam gemacht hat, liegt in dem verfehlten Bestreben, lauter Einzelpersonen zu Trägern der die historische Entwicklung wirklich oder angeblich beherrschenden Ideen zu machen. In einer einzigen Hinsicht hat Krammer, übrigens im Anschluß an Höhlbaum, einen glücklichen Griff getan, als er nämlich auf die bedeutsame Rolle hinwies, die Balduin von Trier bei dem schließlichen kollegialen Zusammenschluß der Kurfürsten spielte. Und wenn der Erwartung, der in dieser Richtung von mir in dieser Zeitschrift Bd. 28, 682 f. Ausdruck gegeben wurde, durch das nunmehr von Krammer Gebotene auch nicht ganz entsprochen wurde, so bleibt hier doch ein Punkt bestehen, an dem Krammer m. E. das Problem entscheidend gefördert hat. Allein hier setzte die Wirksamkeit der Einzelperson doch erst ein, um einer aus inneren Notwendigkeiten herausgewachsenen Entwicklung den juristischen Abschluß zu geben, das unter der Schwelle des Rechtsbewußtseins, wenn das Bild gestattet ist, bereits Vorhandene in dieses Bewußtsein zu erheben. Ganz verkehrt aber ist es, die ganze historische Entwicklung in lauter Einzelphasen aufzulösen, von denen die meisten mit einer bestimmten politischen Idee, die angeblich von dieser oder jener Persönlichkeit oder einer Familie getragen wird, in Zusammenhang gebracht werden. Der ganze erste Abschnitt des Buches (die Entstehung des Kurfürstentums) ist auf dem fränkischen Staatsgedanken Adolfs von Köln, auf dem Reichsgedanken des staufischen Kaiserhauses und auf dem römisch-deutschen Königtum Konrads von Hochstaden aufgebaut. Nun habe ich schon bei anderer Gelegenheit (in dieser Zeitschrift Bd. 34, 364) darauf hingewiesen, wiesehr bedingt man nur von einem Reichsgedanken des staufischen Kaiserhauses sprechen kann. Die Annahme der beiden Staatsgedanken Adolfs und Konrads ist aber, wie sich sofort zeigen wird, vollends ein Unding. Und der Fehler Krammers liegt darin, daß er sich im einzelnen keine Rechenschaft darüber gibt, ob die handelnden Personen unbewußt Träger einer die Entwicklung beherrschenden Idee waren (dies wird wohl die Regel gewesen sein gerade bei den mittelalterlichen Fürsten, deren psychologische Motive, wenn auch nicht immer, so doch sehr oft in den politischen Bedürfnissen des Augenblicks zu suchen sind) oder mit Bewußtsein ein politisches Programm vertreten.

Insbesondere der zuletzt besprochene methodische Fehler ist es, der m. E. das von Krammer entworfene Bild der Entwicklung in entscheidenden Punkten von der Wirklichkeit entfernt. Er macht sich am stärksten im ersten Teil, weniger im zweiten und dritten Teil geltend, welche die Entwicklung des abgeschlossenen Kurfürstenkreises bis zum Auftauchen des kollegialen Gedankens, bezw. das Kollegium unter Ludwig von Bayern bis zum Kurverein von Rense darstellen. Es ist deshalb nur natürlich, wenn gerade dieser erste Teil des Baues als von Grund auf verfehlt erscheint,

Digitized by Google

und es mag daher gerechtfertigt erscheinen, die weitere Kritik auf diese Grundlage des Baues, bei welcher der Zusammenhang zwischen dem methodischen Mangel und dem sachlich unrichtigen Ergebnis am sinnenfälligsten zu Tage tritt, zu beschränken. Eine schrittweise Auseinandersetzung mit dem ganzen Buche würde wieder ein Buch erfordern, vieles ist schon im Vorgesagten angedeutet, und zur Ergänzung darf ich vielleicht auf meine seinerzeitige Besprechung von Krammers „Wahl und Einsetzung des deutschen Königs“ (in dieser Zeitschrift Bd. 28, 684 ff.) und auf meine Schrift „Die Wahl Konrads IV.“ (Weimar 1914) verweisen.

Krammer nimmt mit Recht an, daß Adolf von Köln nach dem Tode Heinrichs VI. seine Politik auf die Behauptung eines Vorrechts bestimmter Fürsten bei der Wahl fundierte. Die Auswahl dieser Fürsten nun soll durch den fränkischen Staatsgedanken Adolfs bestimmt worden sein; ihm zufolge erschienen die drei rheinischen Erzbischöfe und der Pfalzgraf als bevorrechtete Wähler. Diese Idee soll wieder aus dem gefälschten Karls-Privileg abgeleitet worden sein, welches die Aachener Thronsetzung als entscheidend für die Herrschaft in Deutschland hinstellte. Das gefälschte Privileg hat nun angeblich folgende Deutung nahegelegt: „Wie Karl die Einsetzung nach Aachen, seiner fränkischen Hauptstadt, verlegt hatte, so konnte man dann von ihm nur annehmen, daß er auch die Kur dem rheinischen Frankenlande zugewiesen habe“. Hier begegnet uns wieder die oben gekennzeichnete, für Krammers Buch typische Schlußweise. Wir wollen ganz von der Frage absehen, ob die Bezeichnung Aachens als fränkische Hauptstadt angängig ist. Daß aber die Bestimmung dieser Hauptstadt als Wahl*ort* „nur“ als Bevorzugung der fränkischen Fürsten beim Wahl*akt* gedeutet werden konnte, ist wohl eine sehr kühne Behauptung. Aus diesem höchst brüchigen Materiale hätte Adolf von Köln schwerlich „eine Waffe gegen den Imperialismus“ schmieden können. Es wäre auch gar zu sonderbar, in einer von Rainald von Dassel (S. 13) inspirierten Fälschung eine solche Waffe zu suchen, man wollte denn annehmen, daß Rainald seine eigene Schöpfung vielleicht „mißverstanden“ hat.

Krammer stößt denn auch beim ersten Schritt mit dem von ihm konstruierten Staatsgedanken auf Schwierigkeiten. Er nimmt, wohl wieder mit Recht, an, daß Adolf den Herzog von Sachsen zu dem bevorrechteten Wählerkreise rechnete. Wo bleibt da der fränkische Staatsgedanke? Krammer weiß einen Ausweg: „Die Franken“ haben Bernhard „kooptiert“; „nur infolge dieses Beschlusses, nicht kraft eigenen Rechts konnte er sich zur Schar der Bevorrechteten zählen“. Sehen wir zunächst davon ab, daß für diese weitgehende Annahme einer formellen Kooptierung mit dem Bewußtsein, daß sie nach Reichsrecht nicht nötig sei, jeder Anhaltspunkt in den Quellen fehlt! Aber an sich ist die Antithese Krammers eine juristische Ungereimtheit. Wenn eine solche Kooptierung tatsächlich stattgefunden hat, so hat doch durch sie der Herzog von Sachsen ein bevorzugtes Wahlrecht erworben. Oder wollte Krammer im Ernst annehmen, daß er nur für das einemal kooptiert wurde und es im Belieben der „Franken“ stehen sollte, wann sie ihn zulassen wollten und wann nicht? Wenn man die Kooptierung des Sachsen oder, wie ich lieber sagen würde, die Anerkennung seines bevorzugten Wahlrechts unbefangen betrachtet, so kann man darin nur die Auf-

Digitized by Google

gabe des fränkischen Staatsgedankens, soweit ein solcher noch bestanden hat, erblicken. Und Anklänge an einen solchen erklären sich wohl viel einfacher, als aus dem Karls-Privileg, aus der unbestreitbaren Tatsache, daß das deutsche Reich aus dem fränkischen hervorgewachsen ist (was Krammer nur nebenbei erwähnt). Wenn Adolf von Köln sich also nach einem bevorrechteten Wählerkreise umsah, um den staufischen Kandidaten niederzuringen, so wird ihm ein besonderes von altersher überkommenes Ansehen von vier fränkischen Fürsten dabei allerdings förderlich gewesen sein. Aber von einem damals noch lebendigen fränkischen Staatsgedanken konnte so wenig die Rede sein, daß man bei dem ersten Versuch, die Vorrechte juristisch festzulegen, durch die Anerkennung des sächsischen Vorrechts dem gesamtdeutschen Charakter des Reiches Rechnung tragen mußte. Nicht aus dem fränkischen Staatsgedanken, sondern aus seiner solennen Negierung ist also das Kurfürstenkollegium geboren worden [1]).

Wir übergehen die Einzelheiten der Darstellung, welche Krammer von dem Kampfe der von Adolf vertretenen Königswahl-Idee mit der Kaiserwahl-Idee entwirft. Nur zwei Bemerkungen seien gestattet. Zunächst ist es ganz unhistorisch, wenn man von einer „Einführung des Gedankens der Kaiserwahl durch die östlichen Fürsten im Kampfe gegen Adolf“ spricht, während doch höchstens von einer Verwendung desselben die Rede sein kann. Denn die Wurzeln dieses Gedankens liegen wahrhaftig tiefer, und die „östlichen Fürsten“ als seine Schöpfer anzusehen, muß zumal bei dem Verfasser des Buches über den Reichsgedanken des staufischen Kaiserhauses überraschen. Aber selbst eine Verwendung des Gedankens der Kaiserwahl in dem Sinne, wie Krammer andeutet, ist nicht denkbar. „War das Reich fortan ein römisches und in ihm das Kaisertum die Grundgewalt, so lag kein Anlaß mehr vor, den Franken eine bevorzugte Stellung einzuräumen“. Dieser Schluß ist falsch. Um den Einfluß „der Franken“ zu bekämpfen, war es doch viel näher liegend, den deutschen, alle Stämme umfassenden Charakter des Reiches zu betonen. Wenn man ihnen aber ein Vorrecht zuerkennen wollte, dann ist gar nicht einzusehen, warum dies im Kaiserreich unmöglich, im deutschen Königreich aber möglich gewesen sein soll. Der Gedanke der Kaiserwahl war eine Waffe gegen die kurialen Ansprüche, aber nie und nimmer gegen den fränkischen Staatsgedanken, welcher der Konstruktion Krammers seine Entstehung verdankt.

---

[1]) Viel richtiger, als Krammer, stellt nach meinem Empfiden eine von der ganzen bisherigen Forschung unberücksichtigte Stelle der Glosse zu Ssp. Landr. 3 Art. 53 den Sachverhalt dar. Die Stelle findet sich auch in der ersten Zobel'schen Ausgabe und dürfte, soweit man nach diesem Druck schließen kann, den älteren Bestandteilen der Glosse angehören. Sie lautet: „undt pfaltzgraffen das seindt Richter eynes bezwungen reichs dißer hat ein yetlich deutsch landt eynen undt dyser ist der Hertzog von Sachssen der erste ... Der ander ist der Pfaltzgrafe bey dem Rein das ist der hertzog von Beyern. der drit ist der Margckgraff von Brandenburgk. Der Pfaltzgrave tzu Franken ist der Bischoff von Mentz. Der Pfalzgrafe von Schwaben das ist der Bischoff von Trier. Der Pfaltzgraffe von Grunaw ist der Bischoff von Cölen. Davon haben diese die wahl, und haben andere Fürsten zu Mannen, welche in die Pfaltz gehören, und heißen drumb Churfürsten ....“. Gerade der Umstand, wie gewaltsam und unhistorisch jeder Stamm zur Geltung gebracht wird, beweist das starke Empfinden dafür, daß das Reich die Gesamtheit der Stämme umfaßt.

Digitized by Google

Ebensowenig wie bei der Rekonstruktion der Gedanken, von denen Adolf von Köln beherrscht war, können wir Krammer in der Darstellung jenes „Reformprogramms“ (SS. 102 ff.) folgen, auf Grund dessen angeblich Konrad von Hochstaden das Kurfürstenkollegium „begründete“. Konrad von Hochstaden soll nach Krammer auf das Karls-Privileg, auf welches man nach Adolf vergessen hatte, zurückgegriffen und dem Papst „suggeriert“ haben, daß das Königtum durch die Aachener Krönung erworben wurde und eine Anwartschaft auf das durch die päpstliche Krönung zu verleihende Kaisertum gewährte. Um nun diese Lehre dem Papste annehmbar zu machen, mußten ihm mehrfache Zugeständnisse gemacht werden. Zunächst durfte das Königtum unmittelbar nicht, wie einst das fränkisch-deutsche, die Herrschaft über Italien und Burgund umfassen, sondern mußte sich territorial auf Deutschland beschränken, was wieder nur auf dem Umweg über ein Mißverständnis des imperialistischen Karls-Privilegs möglich war. Dann aber mußte man, da dieses deutsche Königtum die Anwartschaft auf das Kaisertum gewährte, zwischen der Wahl und der Aachener Feier eine päpstliche Approbation konzedieren. Schon diese Darstellung enthält ein m. E. sehr zweifelhaftes Element: die territoriale Beschränkung des Königtums auf Deutschland. Als den Gipfelpunkt der Geschichtskonstruktion muß man es aber bezeichnen, wenn Krammer gerade in diesem rein deutschen Königtum „ein dem Kaisertum wesensgleiches Amt“ erblickt, welches mehr als das „fränkisch-deutsche“ der Kurie unterstehen mußte. Und merkwürdig! Der erste König, der auf Grund dieses Reformplanes gewählt wurde, Wilhelm von Holland, hat auf Grund der Wahl, der Approbation und der Aachener Krönung sofort, u. zw. mit Zustimmung des Papstes, Herrscherrechte in Burgund und Italien ausgeübt. Darin soll man nun nach Krammer eine Ausnahme von der „Idee“ Konrads erblicken, die das Unglück hat, nur in dieser Ausnahme wirksam geworden zu sein! Und in der Zulassung des imperialen Waltens des — approbierten (!) — Königs erblickt Krammer eine „Anerkennung der Grundidee des staufischen Imperialismus“ durch den Papst. Hier hat wohl jeder unbefangene Leser des Buches das Gefühl, sich in einem Irrgarten von Konstruktionen verirrt zu haben. Das „deutsche Königtum“ ist das eigentlich „römische, päpstliche“ (S. 109), und in der ersten Auswirkung dieses „päpstlichen“ Königtums sollen wir die „Grundidee“ des staufischen Imperialismus verwirklicht finden!

Es liegt in der Natur gerade einer nicht unbedeutenden Individualität, daß sich die Auseinandersetzung mit ihr sehr leicht und sehr häufig zum Widerspruche gestaltet. In diesem Sinne wolle auch diese Rezension gewürdigt werden. Es soll aber von dem Buche nicht Abschied genommen werden, ohne nochmals mit Nachdruck hervorzuheben, daß es nicht nur in zahlreichen Einzelbeobachtungen, auf die einzugehen natürlich nicht möglich war, eine Bereicherung unseres Wissens bedeutet, sondern daß auch durchgreifende Züge im wesentlichen richtig gezeichnet sind: dahin rechne ich, wie schon oben (S. 301) erwähnt, das Durchdringen des kollegialen Gedankens und, wie ich eigentlich für den Fachgenossen, der Krammers und meine eigenen Arbeiten auf diesem Gebiete kennt, kaum zu erwähnen brauche, das ius principale bestimmter für die Rechtswirksamkeit der Wahl unerläßlicher Stimmen. Umso größer ist das Bedauern,

Digitized by Google

daß die objektive Methode den starken Subjektivismus des Verfassers nicht mehr zu korrigieren vermochte und daher als Resultat einer jahrelangen mühevollen Arbeit doch nur ein so wenig befriedigendes Gesamtbild vorliegt.

Klosterneuburg. Karl Gottfried Hugelmann.

Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern vom Beginne des 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Kurrechtes der Laienfürsten von Dr. Max Buchner. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hg. von Dr. Otto v. Gierke, 117. Heft). Breslau, M. u. H. Marcus, 1913. 8°. XXIV und 179 SS.

Kürzer, als bei der Besprechung der Krammer'schen Arbeit, kann ich mich bei der Besprechung der neuerlichen der Geschichte des Kurkollegs gewidmeten Schrift Buchners fassen, aus welcher ein knapp gefaßter Auszug schon in der Riezler-Festschrift erschienen war. Im Gegensatz zu Krammer berücksichtigt Buchner aufs sorgfältigste, vielleicht manchmal sogar in allzu weitgehender Weise die ältere Litteratur. Sein Buch stellt nicht einen Versuch dar, zu einer gänzlich neuen Lösung des Problems zu gelangen; es ist vielmehr eine besonnene, leidenschaftslose Erwägung aller von der bisherigen Forschung gewonnenen Resultate, jedoch unter stetem Zurückgehen auf die Quellen. Das Buch behandelt zunächst eine einzelne Kurstimme, sucht aber nach dem Beispiel, das jüngst Stutz gegeben hat, das Einzelproblem in den Rahmen des größeren Problems einzugliedern und die Untersuchung für die Gesamterkenntnis fruchtbar zu machen.

Dabei gelangt Buchner in der Hauptsache zu keinen anderen Ergebnissen, als in dem Buche „Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden Kurkollegs", von mir besprochen in dieser Zeitschrift Bd. 34), zu Ergebnissen, die sich auf weiten Strecken mit den von mir vertretenen Anschauungen berühren. In der Einstellung des Gesichtswinkels auf die bayrische Stimme liegt es vielleicht, daß unter den Faktoren, die zur Ausbildung eines bevorrechteten Wählerkreises geführt haben, das Stammesherzogtum nach meinem Empfinden allzu stark betont wird. Auf die Einzelheiten, in denen sich meine Ansichten von denen Buchners unterscheiden, an dieser Stelle einzugehen, hätte umso weniger Zweck, als ich mich insbesondere über laudatio und Vollwort sowie über die angebliche Doppelstimme Pfalz-Bayerns bei der Wahl von 1237 in meinem Buche „Die Wahl Konrad IV. zu Wien im Jahre 1237" (Weimar, 1914) mit Buchner auseinandergesetzt habe.

So sehr Buchner auf der bisherigen Forschung fußt, wäre es doch gänzlich irrig, seinem Buche den Wert selbständiger Weiterforschung absprechen. Auf das nachdrücklichste möchte ich in dieser Hinsicht auf die Darlegungen SS. 72 ff. verweisen, nach denen die (von mir schon in der oben erwähnten Rezension gebilligten) Aufstellungen Buchners über das zweite Braunschweiger Weistum von 1252, durch welches das Kurfürstenkollegium unter Ausschluß von Bayern abgeschlossen wurde, als gesichert

Digitized by Google

gelten dürfen; auch sein Wortlaut ist unter Anlehnung an den Kommentar des Heinrich von Segusio wenigstens mit Wahrscheinlichkeit rekonstruiert. Mit vollem Recht bucht der Verf. (S. 88) diese Erkenntnis „als neues Ergebnis der Forschung".

Klosterneuburg. Karl Gottfried Hugelmann.

Die neuen Ansichten über die deutsche Königswahl unn den Ursprung des Kurfürstenkollegiums. Von Bruno Wunderlich (Historische Studien Heft 114). Berlin 1913, Emil Ebering. 8°. 223 SS.

„Die vorliegende Arbeit" ist laut Vorwortes „die Bearbeitung einer von der philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg gestellten Preisaufgabe, welche mit dem vollen Preise bedacht wurde". Ob das Thema der Preisaufgabe richtig gestellt war, ob ein erhebliches wissenschaftliches Interesse daran bestand, sozusagen die Literatur der letzten zwanzig Jahre über die Königswahl selbst wieder zum Objekt wissenschaftlicher Untersuchung zu machen, mag vielleicht bezweifelt werden. Der Verfasser hat jedenfalls ein Recht auf eine von der Beantwortung dieser Frage unabhängige Beurteilung seiner Leistung, da er ja einer gestellten Aufgabe gegenüberstand.

Bei Festhaltung dieses Standpunktes wird man dem Verfasser Anerkennung für die Lösung seiner Anfgabe nicht versagen können. Die Gruppierung der kaum übersehbaren Literatur ist sehr geschickt, die Inhaltsangaben sind — von wenigen Ausnahmen abgesehen — klar, richtig, kurz und doch erschöpfend. Als Ausnahme notiere ich S. 124, wo die Ansicht Blochs über die Wahl von 1220 nicht ganz genau, und S. 168, wo der durch Stutz ins rechte Licht gestellte Endpunkt der Entwicklung des Krönungsrechtes (faktisch hat nämlich hienach immer Mainz gekrönt) unvollständig referiert wird.

Nicht ganz so glücklich, wie im referierenden, ist der Verfasser im kritischen Teil. Die kritischen Bemerkungen, die auf jedes Referat folgen, beschränken sich vielfach auf die Mitteilung der subjektiven Ansicht des Verfassers; neue Gesichtspunkte für die Wertung der allgemein bekannten Quellen kommen nur ganz vereinzelt zum Vorschein. Dabei ist auch Wunderlich der in der jüngsten Literatur über die Königswahl leider wiederholt zutage tretenden Gefahr eines Streites um Worte nicht überall entgangen. Ein besonders deutliches Beispiel bietet S. 190. Hier wird die Ansicht, daß nach dem Ssp. bei der Wahl „alle Fürsten gleichberechtigt" sind, für richtig, die Ansicht aber, daß die Tätigkeit aller Fürsten „rechtlich gleichartig" war, als unrichtig erklärt; denn nach Wunderlich macht „die Handlung der sechs Ersten zum König", während das Kiesen der Übrigen „bereits dem König gilt". Wenn diese Ansicht richtig ist — ich gehe nicht so weit in der Differenzierung der Stimmen —, so läßt sich ein stärkerer Gegensatz zur „Gleichberechtigung" aller Fürsten gar nicht ausdenken. Wenn übrigens Wunderlich trotz seiner Ansicht der Laudatio

Digitized by Google

konstitutive Wirkung zuschreibt, so ist das ein unlösbarer Widerspruch: entweder macht (constituit) sie den König, dann ist sie konstitutiv; oder sie gilt bereits dem König, dann ist sie nicht konstitutiv [1]).

Wunderlich hält, m. E. mit Recht, an der Lindner'schen Theorie fest, derzufolge das Kurfürstenkollegium aus einer Mehrheit von electores hervorgegangen ist, allerdings mit einer nicht unbedeutenden, von mir stets vertretenen Modifikation, daß nämlich schon vor dem 13. Jahrhundert eine Mehrheit von electores nachweisbar ist. Unrecht hat er aber m. E. darin, daß er daneben den Gedanken eines ius principale in dem von Krammer, Buchner und mir vertretenen Sinne gar nicht zur Geltung kommen läßt und bei der Abgrenzung des Kreises der electores den Einfluß des Stammesherzogtums gänzlich leugnet.

Am wenigsten beistimmen kann ich den Ausführungen des Verf. über das Majoritätsprinzip (SS. 92 ff.), auf die er selbst im Vorwort das größte Gewicht zu legen scheint. Sein Versuch, auch hier einen Einfluß des kanonischen Rechtes auszuschließen, ist m. E. gescheitert. Wenn er Majoritätsprinzip und unitas actus aus dem Wesen der deutschen Genossenschaft ableiten will, so läßt sich ein größeres Mißverständnis gar nicht denken. Richtig ist nur, daß die mittelalterliche deutsche Genossenschaft vielfach schon ein derartiges Stadium in der Entwicklung zur Körperschaft erreicht hatte. Was nun von mir behauptet wird, ist eine Förderung dieser Entwicklung durch das kanonische Recht, welches ja, wie Wunderlich selbst (S. 96) sagt, den Körperschaftsbegriff am frühesten ausbildete. Warum eine solche Beeinflussung, wie sie zu allen Zeiten und bei allen Völkern zwischen miteinander in Berührung tretenden Rechten stattfand, gerade hier ausgeschlossen sein soll, ist mir ganz unerfindlich. Indem Wunderlich nicht ohne Geschick die Manie bekämpft, überall fremden Einfluß anzunehmen, verfällt er in das entgegengesetzte Extrem, von vorneherein jeden solchen Einfluß auszuschließen [2]).

Aus allem Gesagten wird man entnehmen können, daß Wunderlichs Erstlingsarbeit, auch wo sich Bedenken nicht unterdrücken lassen, zu wissenschaftlicher Diskussion Anregung bietet. Dies berechtigt uns zu der Hoffnung, dem Verf. bald, frei von den Fesseln einer von außen gestellten Aufgabe, als selbständigen Forscher auf diesem Gebiete zu begegnen.

Klosterneuburg. Karl Gottfried Hugelmann.

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß noch mit einem zweiten juristischen terminus technicus in der neueren Königswahlen-Literatur vielfach Unfug getrieben wird: mit dem Worte ‚Rechtskraft'. Wissen diejenigen Historiker, die es so oft gebrauchen, überhaupt, daß es über diesen vor allem im Prozeßrecht ausgebildeten Begriff eine ganze Literatur gibt, daß man materielle und formelle Rechtskraft unterscheidet u. s. w.? Anscheinend nicht: denn sonst würden sie das Wort kaum im Sinne von Rechtswirksamkeit gebrauchen.

[2]) Ich muß mich an dieser Stelle selbst bis zu gewissem Grade korrigieren. Selbst jene Argumente, die ich seinerzeit in meinem Buche Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici gegen ein zu starkes Betonen kanonischen Einflusses — Wunderlich leugnet ihn ganz — heranzog, bedürfen einer Einschränkung. Zunächst ist zu bemerken, daß der Gedanke der sanioritas doch einmal bei der deutschen Königswahl aufblitzt, im Wahldekret der Wähler Alfons! Und was den Unterschied zwischen einfacher und qualifizierter Majorität anlangt, verliert er an Bedeutung bei einem kleinen Kollegium von 7 Wählern ($^4/_7$ fast $^2/_3$, $^5/_7$ schon mehr als $^2/_3$); ja bei der Sechszahl fällt einfache und qualifizierte Majorität zusammen.

Digitized by Google

Prof. Dr. Fr. J. Biehringer, Kaiser Friedrich II. (Eberings Histor. Studien 102) 1912 Berlin, Emil Ebering. 432 S.

Soll diesem Buche eine einigermaßen gute Seite abgewonnen werden, so kann die Besprechung nur mit dem dritten Abschnitt, welcher die Bauten Kaiser Friedrich's II. behandelt und offenbar die Keimzelle der ganzen Arbeit gebildet hat, beginnen. Anscheinend hat sich der Verfasser auf Reisen zur Beschäftigung mit der friderizianischen Kunst anregen lassen; er hat dann die wesentliche neuere Literatur, die Arbeiten von Schubring, Haseloff, Bertaux u. a. herangezogen und gibt nun auf etwa 70 Seiten die Resultate dieser Forschungen wieder, gelegentlich einmal ergänzt durch eine oder die andere eigene Beobachtung, über deren Wert bei dem Mangel an Abbildungen kaum zu urteilen ist. Abgesehen davon, daß erst die vom preuß. historischen Institut in Rom anzustellenden Untersuchungen ein sicheres Fundament für die Beurteilung dieser Denkmäler schaffen werden, und somit des Verfassers Unternehmen als verfrüht erscheinen muß, mag man sich die bequeme und auch nicht allzu knappe Orientierung, zumal etwas Entsprechendes bisher nicht existiert, wohl gefallen lassen. Allerdings mahnen allerlei Nachlässigkeiten im Einzelnen zur Vorsicht bei der Benutzung; z. B. ist in dem S. 378 herangezogenen Mandat des Kaisers vom 13. Jan. 1240 (R. I. V 2707), dessen Inhalt auch sonst unrichtig wiedergegeben wird, von dem Capuaner Triumphbogen überhaupt nicht die Rede, wie übrigens schon Bertaux, L'art dans l'Italie méridionale S. 713, bemerkt. Ähnliches begegnet öfter, hingegen scheinen Entgleisungen schlimmerer Art, wie auf S. 360 die Angabe, in der „Glanzzeit apulischer Kirchenbaukunst", die noch z. T. mit der Regierung Friedrichs II. zusammenfalle, seien „binnen weniger Jahrzehnte" die „Kathedralen zu Bari, Monopoli (erbaut 1107, Bertaux S. 465), Acquaviva delle Fonti (dazu Bertaux S. 632) und Palo del Colle" (?) entstanden, und einige andere dieser Art, doch zu den Seltenheiten zu gehören.

Damit ist nun aber, was über das Buch an Empfehlendem etwa zu sagen wäre, völlig erschöpft. Unseligerweise hat sich B. bemüßigt gesehen, diesem Abschnitt zwei längere „das Leben" und „die Persönlichkeit" Friedrichs II. vorauszuschicken. Den Absichten des Buches entsprechend wird man nun die Frage stellen, ob es dem Verfasser gelungen ist, ein Bild zu entwerfen, welches den Ergebnissen der bisherigen Forschung auch nur einigermaßen entspricht, und hier kann die Antwort nur auf ein rundes nein lauten. Vielmehr sind diese beiden Kapitel mit einem so vollkommenen Mangel an Sachkenntnis und zugleich in einem so unbekümmerten Dilettantismus geschrieben, daß ich es nur für die Aufgabe der Kritik halten kann, nachdrücklich davor zu warnen.

Das erste umfangreiche Kapitel, das „Leben Kaiser Friedrichs II." betitelt, ist im Wesentlichen nichts als ein dürftiger, dafür gelegentlich recht nahe anklingender Auszug aus den älteren Werken von Raumer, Schirrmacher und Winkelmann. Hierüber reicht die Kenntnis des Verfassers fast nie hinaus; weder kennt er, um nur Beispiele zu nennen, Hampes Aufsätze zur Jugendgeschichte des Kaisers noch Folz' Studien über das Lyoner Konzil oder Rodenbergs Innozenz IV. und Sizilien. Es ist das umso unbegreiflicher, als B. diese ganze Literatur in Hampes Kaisergeschichte, die er

Digitized by Google

einmal zitiert, angeführt sehen mußte. Damit aber noch nicht genug, ist auch dieser Auszug aus den genannten Werken in der flüchtigsten Weise hergestellt. Auch aus ihnen hätte der Verfasser beispielsweise ersehen können, daß Heinrich VI. nicht, wie er S. 17 meint, in seinem „vielfach als echt angezweifelten" Testament den Papst zum Vormund seines Sohnes ernannte, daß Innozenz III. nicht „für die Übernahme der Vormundschaft", welche ihm natürlich äußerst willkommen war, den Verzicht auf die kirchenhoheitlichen Vorrechte der Normannenkönige verlangt habe (S. 19); daß Friedrich nicht im Jahre 1207 (so S. 21, dagegen S. 283: 1209) seine selbständige Regierung antrat, was Winkelmann ebenso ausdrücklich widerlegt hat, wie die von B. S. 58 wiederholte Raumer'sche Anschauung, Friedrich habe in den 20er Jahren die Besetzung mehrerer Bistümer absichtlich verhindert, um selbst die Einkünfte einzukassieren. Derartige Beispiele ließen sich häufen; schließlich wundert man sich nicht mehr, wenn man auf S. 25 erfährt, Innozenz III. habe im Jahre 1210 „fanatische Bettelmönche" nach Deutschland gesandt, um die Aufstellung eines Gegenkönigs gegen Otto IV. vorzubereiten, wenn man S. 103 liest, das Gesetzbuch Rogers II. von Sizilien sei „unter dessen Nachfolgern" außer Kraft getreten".

Nichts Besseres ist endlich von dem zweiten Abschnitt zu sagen, welcher unter dem Titel „Die Persönlichkeit Kaiser Friedrichs II." die innere Verwaltungstätigkeit — nebenbei: von der so bedeutsamen Umgestaltung der italischen Reichsverwaltung durch Friedrich erfährt man in dem ganzen Buche kein Wort — die kulturellen Bestrebungen des Kaisers sowie recht dürftige Ansätze zu einer Charakteristik zusammenfaßt. Hat man hier wenigstens den Eindruck, daß der Verfasser sich mit der Zusammentragung des Materials einige Mühe gegeben, so ist doch auch hier aus der Fülle des Schiefen, Mißverständlichen und Falschen das Richtige nur mit großer Mühe herauszufinden. Ich kann natürlich wiederum nur Einzelnes herausheben. Zunächst ein kleiner Beleg für die Zuverlässigkeit des Verfassers in Einzeldingen: S. 278 werden, um die Größe der kaiserlichen Hofhaltung zu illustrieren, zwei Mandate Friedrichs vom 2. und 3. April 1240 angeführt, die sich auf die Verproviantierung des Hofes bezögen; in Wirklichkeit ist das eine (R. J. V 3050) vom 2. Mai, das andere (R. J. V 2962) vom 8. April, — wie denn überhaupt ein ganz beträchtlicher Teil der in dem Buch gegebenen Daten falsch ist, und der Verfasser Fickers Neubearbeitung der Regesten Friedrichs wohl einmal nennt, aber nicht benützt. Auch hier fehlt es ferner an der nötigen Kenntnis der neueren Literatur. So wäre das S. 256 ff. über Universitäten Gesagte vielfach nach Denifle zu berichtigen gewesen; bei der Darstellung der Handelspolitik des Kaisers vermißt man überall die Kenntnis von Schaubes Handelsgeschichte (völlig unbrauchbar etwa die Ausführungen über Fr.s Beziehungen zu den oberitalienischen Seestädten S. 307 ff.); aus Nieses Gesetzgebung der normannischen Dynastie hätte B. neben manchem Andern auch lernen können, daß schon die Normannen, in gewissen Grenzen wenigstens, ein Lehnerbrecht der weiblichen Linie kannten (vgl. B. S. 286), daß das Verbot, Liegenschaften zu erwerben, nicht schlechtweg alle Kirchen traf (so s. 287). Der Kenntnis von Kehr's Urkunden der normannisch-sizilischen Könige hätte es freilich kaum bedurft, um die Angabe auf S. 238,

Digitized by Google

zur Zeit Wilhelms II., — welche gerade durch ein Zurückweichen des arabischen Einflusses charakterisiert ist — seien „Diplome wie alle wichtigen Staatsdokumente“ in arabischer Sprache abgefaßt worden, zu berichtigen, und ebensowenig darf man es der älteren Literatur zur Last legen, wenn S. 306 Roger de Amicis „Großhofjustitiar von Sizilien und Kalabrien“ heißt oder auf S. 300 erzählt wird, die friderizianischen Augustalen (für die übrigens Winkelmanns und Schaubes Aufsätze in dieser Zeitschrift XV und XVI heranzuziehen gewesen wären) seien erst im 15. Jahrhundert außer Gebrauch gekommen. Aber selbst damit ist der Gipfelpunkt noch nicht erreicht: S. 261 erfährt man, daß die Normannenfürsten ihre Regierungsdekrete „außer in arabischer Fassung auch im sizilianischen Volksdialekt“ erlassen hätten, und auf der nächsten Seite kann man lernen, daß Saba Malaspina, der auch S. 251 Anm. unrichtig als Dekan v. Malta vorgestellt wird, „den Mut gehabt habe, seine guelfisch gefärbte Geschichte von Sizilien in der Mundart seiner Heimat zu schreiben“!

Nach den gegebenen Proben wird das Urteil gerechtfertigt erscheinen, daß diese beiden Kapitel des Buches mit Wissenschaft wenig zu tun haben. Und es wäre kaum nötig gewesen, überhaupt eingehender davon zu reden, wäre nicht die Sammlung, in der die Arbeit erschienen ist, geeignet, irreführende Vorstellungen über den Charakter des hier Gebotenen zu erwecken.

Heidelberg (Mai 1914). Friedrich Baethgen.

Fritz Kiener, Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg. Erster Teil: Die Entstehung der Gebietsherrschaft. Leipzig 1912, Verlag von Quelle & Meyer, VIII u. 149 S.

Im vierzehnten Jahrhundert bestand das zu beiden Seiten des Oberrheins belegene, ungefähr fünfundzwanzig Quadratmeilen umfassende Territorium der Bischöfe von Straßburg aus sechs größeren, unter einander nicht zusammenhängenden Teilen, von denen sich fünf, drei im heutigen Elsaß und zwei im heutigen Baden, um die ebenfalls isoliert liegende Stadt Straßburg gruppierten, während ein weiterer Gebietsteil, durch einige zersprengte Stücke mit dieser Hauptpruppe lose verbunden, oberhalb Colmar lag; seit dem vierzehnten Jahrhundert hat sich dieses Territorium topographisch nur wenig verändert. In dem auf Befehl des Bischofs Johann von Lichtenberg im Jahre 1362 aufgenommenen Urbar wird der z. B. im Habsburger Urbar (1303—1308) schon häufig und kräftig herausgestellte, aber in Straßburg bislang noch unklar und verschwommen verwendete Begriff „twing und ban“ in technischem Sinne gebraucht und von dem Begriff „gerihte“ geschieden, ein Sprachgebrauch, der nunmehr dauernd beibehalten wird und häufig in der stereotyp gewordenen Formel: „twing, ban und gerihte“, erscheint. In dem Ausdruck „twing und ban“ erkennt Kiener eine Bezeichnung für die „nunmehr“ alle anderen Hoheitsrechte überragende Gebietsherrschaft über einzelne Siedlungen, Burgen, Dörfer und Städte, der dem Range nach die von ihr begrifflich zu scheidende, faktisch aber meist von ihr nicht zu trennende Gerichtsherrschaft am nächsten

Digitized by Google

komme; auf diesen Zwingherrschaften beruhe der Territorialstaat, die Ortsherrschaft sei der seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts erkennbare Kern der bischöflichen Landeshoheit. Dieser Territorialstaat ist keine originäre Bildung, wie die fränkische Monarchie, die mittelalterliche Stadtrepublik, der absolute Staat des siebzehnten Jahrhunderts, sondern eine Schöpfung zweiten Grades, die ihren Ausgang von der Privatherrschaft genommen habe, aber in den maßgebenden Einrichtungen der Herrschaft und des Gerichts ihr Gepräge ausschließlich der nachträglich hinzuerworbenen öffentlichen Gewalt verdanke. Der Darstellung des Ursprungs und Werdegangs der so gearteten Gebietsherrschaft der Bischöfe von Straßburg, oder besser gesagt der beiden genannten konstituierenden Elemente, aus denen sich allerdings infolge der umständlichen Art des Erwerbes der öffentlichen Gewalt die Entwicklung und ihr Ergebnis nicht restlos erklären lasse, ist die vorliegende Arbeit gewidmet.

Nach Charakterisierung des Problems (S. 1—9) gibt Verfasser eine Skizze des karolingischen Staates und der oberrheinischen Lokalverwaltung (S. 10—21) in engem Anschluß an die Sohmsche Konstruktion; es folgt eine Darstellung der Privatherrschaft der Bischöfe von Straßburg und der Anfänge des bischöflichen Lehnswesens (S. 22—53), ein Abschnitt, dessen Hauptraum (S. 28—48) die Grundherrlichkeit und ihre Organisation einnimmt; hieran schließt sich ein „Die Immunität der Bischöfe von Straßburg“ betiteltes Kapitel (S. 54—92); im folgenden Kapitel wird der „Übergang grafschaftlicher Unterbezirke an den Bischof“ (S. 93—127) behandelt; das Schlußkapitel (S. 128—149) ist überschrieben: „Die Immunitätsvogtei, ein Ausgangspunkt bischöflicher Obrigkeit“.

Leib-, Grund- und Lehnsherrlichkeit bilden nach Kieners Auffassung die Anfänge der weltlichen Macht der Straßburger Bischöfe (S. 22); mit der sich auf dem erstgenannten Element aufbauenden Privatherrschaft begründete der Bischof eine den staatlichen Verband durchdringende, außerstaatliche Gewalt; mit der Lehnsherrlichkeit übernahm er eine innerstaatliche, militärische Aufgabe. Über die Leibherrlichkeit gibt in erster Linie die an der Spitze der Urkunden stehende, vom Verfasser in das 10. bezw. 11. Jahrh. verlegte Dagobertfälschung von angeblich 662 Auskunft; bisher hat man sie als ein im 12. Jahrh. verfaßtes Hof- und Dienstrecht für Rufach, Bischofsheim und das noch unbekannte Species angesprochen, während Verfasser sie auch als Freien- und Immunitätsrecht (S. 78—83) erkennt. Die Leibherrschaft war nach seiner Ansicht in ihrer eigenständigen Gestalt von keiner Dauer, sondern verschmolz seit dem 10. und 11. Jahrh. mit der staatlichen (Reichs-?)Herschaftsgewalt und ging in der Territorialhoheit auf, nur als privatrechtliche Gebundenheit lebte sie noch bis in die Neuzeit fort. Die Grundherrlichkeit findet ihre Grundlage in dem seit der sagenhaften, zu des heiligen Arbogast Zeiten vonseiten eines Merovingerkönigs an die heilige Maria von Straßburg erfolgten Schenkung des Hofes Rufach zunächst durch weitere Schenkungen, dann seit dem 11. Jahrhundert durch Vergewaltigung von Klostergut, im 13. Jahrh. durch Bereicherung an der Erbschaft des Hauses Egisheim-Dagsburg, an Reichsgut und staufischem Familiengut, später durch Kauf und Tausch ständig gemehrten, in der Mitte des 14. Jahrh. 36 Höfe und zahlreichen Streubesitz umfassenden Grundbesitz; Verfasser bezeichnet sie als eine außerstaatliche,

Digitized by Google

zur Zeit Wilhelms II., — welche gerade durch ein Zurückweichen des arabischen Einflusses charakterisiert ist — seien „Diplome wie alle wichtigen Staatsdokumente“ in arabischer Sprache abgefaßt worden, zu berichtigen, und ebensowenig darf man es der älteren Literatur zur Last legen, wenn S. 306 Roger de Amicis „Großhofjustitiar von Sizilien und Kalabrien“ heißt oder auf S. 300 erzählt wird, die friderizianischen Augustalen (für die übrigens Winkelmanns und Schaubes Aufsätze in dieser Zeitschrift XV und XVI heranzuziehen gewesen wären) seien erst im 15. Jahrhundert außer Gebrauch gekommen. Aber selbst damit ist der Gipfelpunkt noch nicht erreicht: S. 261 erfährt man, daß die Normannenfürsten ihre Regierungsdekrete „außer in arabischer Fassung auch im sizilianischen Volksdialekt“ erlassen hätten, und auf der nächsten Seite kann man lernen, daß Saba Malaspina, der auch S. 251 Anm. unrichtig als Dekan v. Malta vorgestellt wird, „den Mut gehabt habe, seine guelfisch gefärbte Geschichte von Sizilien in der Mundart seiner Heimat zu schreiben“!

Nach den gegebenen Proben wird das Urteil gerechtfertigt erscheinen, daß diese beiden Kapitel des Buches mit Wissenschaft wenig zu tun haben. Und es wäre kaum nötig gewesen, überhaupt eingehender davon zu reden, wäre nicht die Sammlung, in der die Arbeit erschienen ist, geeignet, irreführende Vorstellungen über den Charakter des hier Gebotenen zu erwecken.

Heidelberg (Mai 1914). Friedrich Baethgen.

Fritz Kiener, Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg. Erster Teil: Die Entstehung der Gebietsherrschaft. Leipzig 1912, Verlag von Quelle & Meyer, VIII u. 149 S.

Im vierzehnten Jahrhundert bestand das zu beiden Seiten des Oberrheins belegene, ungefähr fünfundzwanzig Quadratmeilen umfassende Territorium der Bischöfe von Straßburg aus sechs größeren, unter einander nicht zusammenhängenden Teilen, von denen sich fünf, drei im heutigen Elsaß und zwei im heutigen Baden, um die ebenfalls isoliert liegende Stadt Straßburg gruppierten, während ein weiterer Gebietsteil, durch einige zersprengte Stücke mit dieser Hauptpruppe lose verbunden, oberhalb Colmar lag; seit dem vierzehnten Jahrhundert hat sich dieses Territorium topographisch nur wenig verändert. In dem auf Befehl des Bischofs Johann von Lichtenberg im Jahre 1362 aufgenommenen Urbar wird der z. B. im Habsburger Urbar (1303—1308) schon häufig und kräftig herausgestellte, aber in Straßburg bislang noch unklar und verschwommen verwendete Begriff „twing und ban“ in technischem Sinne gebraucht und von dem Begriff „gerihte“ geschieden, ein Sprachgebrauch, der nunmehr dauernd beibehalten wird und häufig in der stereotyp gewordenen Formel: „twing, ban und gerihte“, erscheint. In dem Ausdruck „twing und ban“ erkennt Kiener eine Bezeichnung für die „nunmehr“ alle anderen Hoheitsrechte überragende Gebietsherrschaft über einzelne Siedlungen, Burgen, Dörfer und Städte, der dem Range nach die von ihr begrifflich zu scheidende, faktisch aber meist von ihr nicht zu trennende Gerichtsherrschaft am nächsten

Digitized by Google

komme; auf diesen Zwingherrschaften beruhe der Territorialstaat, die Ortsherrschaft sei der seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts erkennbare Kern der bischöflichen Landeshoheit. Dieser Territorialstaat ist keine originäre Bildung, wie die fränkische Monarchie, die mittelalterliche Stadtrepublik, der absolute Staat des siebzehnten Jahrhunderts, sondern eine Schöpfung zweiten Grades, die ihren Ausgang von der Privatherrschaft genommen habe, aber in den maßgebenden Einrichtungen der Herrschaft und des Gerichts ihr Gepräge ausschließlich der nachträglich hinzuerworbenen öffentlichen Gewalt verdanke. Der Darstellung des Ursprungs und Werdegangs der so gearteten Gebietsherrschaft der Bischöfe von Straßburg, oder besser gesagt der beiden genannten konstituierenden Elemente, aus denen sich allerdings infolge der umständlichen Art des Erwerbes der öffentlichen Gewalt die Entwicklung und ihr Ergebnis nicht restlos erklären lasse, ist die vorliegende Arbeit gewidmet.

Nach Charakterisierung des Problems (S. 1—9) gibt Verfasser eine Skizze des karolingischen Staates und der oberrheinischen Lokalverwaltung (S. 10—21) in engem Anschluß an die Sohmsche Konstruktion; es folgt eine Darstellung der Privatherrschaft der Bischöfe von Straßburg und der Anfänge des bischöflichen Lehnswesens (S. 22—53), ein Abschnitt, dessen Hauptraum (S. 28—48) die Grundherrlichkeit und ihre Organisation einnimmt; hieran schließt sich ein „Die Immunität der Bischöfe von Straßburg“ betiteltes Kapitel (S. 54—92); im folgenden Kapitel wird der „Übergang grafschaftlicher Unterbezirke an den Bischof“ (S. 93—127) behandelt; das Schlußkapitel (S. 128—149) ist überschrieben: „Die Immunitätsvogtei, ein Ausgangspunkt bischöflicher Obrigkeit“.

Leib-, Grund- und Lehnsherrlichkeit bilden nach Kieners Auffassung die Anfänge der weltlichen Macht der Straßburger Bischöfe (S. 22); mit der sich auf dem erstgenannten Element aufbauenden Privatherrschaft begründete der Bischof eine den staatlichen Verband durchdringende, außerstaatliche Gewalt; mit der Lehnsherrlichkeit übernahm er eine innerstaatliche, militärische Aufgabe. Über die Leibherrlichkeit gibt in erster Linie die an der Spitze der Urkunden stehende, vom Verfasser in das 10. bezw. 11. Jahrh. verlegte Dagobertfälschung von angeblich 662 Auskunft; bisher hat man sie als ein im 12. Jahrh. verfaßtes Hof- und Dienstrecht für Rufach, Bischofsheim und das noch unbekannte Species angesprochen, während Verfasser sie auch als Freien- und Immunitätsrecht (S. 78—83) erkennt. Die Leibherrschaft war nach seiner Ansicht in ihrer eigenständigen Gestalt von keiner Dauer, sondern verschmolz seit dem 10. und 11. Jahrh. mit der staatlichen (Reichs-?)Herschaftsgewalt und ging in der Territorialhoheit auf, nur als privatrechtliche Gebundenheit lebte sie noch bis in die Neuzeit fort. Die Grundherrlichkeit findet ihre Grundlage in dem seit der sagenhaften, zu des heiligen Arbogast Zeiten vonseiten eines Merovingerkönigs an die heilige Maria von Straßburg erfolgten Schenkung des Hofes Rufach zunächst durch weitere Schenkungen, dann seit dem 11. Jahrhundert durch Vergewaltigung von Klostergut, im 13. Jahrh. durch Bereicherung an der Erbschaft des Hauses Egisheim-Dagsburg, an Reichsgut und staufischem Familiengut, später durch Kauf und Tausch ständig gemehrten, in der Mitte des 14. Jahrh. 36 Höfe und zahlreichen Streubesitz umfassenden Grundbesitz; Verfasser bezeichnet sie als eine außerstaatliche,

Digitized by Google

nicht herrschaftsbildende, obrigkeitliche Gewalt nicht begründende Spezialgewalt wirtschaftlicher Natur (S. 44, 52 und 53); doch wird man, ohne die grundherrliche Theorie erneuern zu wollen, dem Grundeigentum bei der Bildung des Territoriums und bei einer Art der Schaffung der Gebietsherrschaft, die ja allerdings einerseits auch auf andere Art und unabhängig vom Besitz von Grundeigentum und Fronhöfen erfolgen konnte und andererseits beim Vorhandensein derartigen Besitzes nicht notwendig zu entstehen brauchte, eine größere Bedeutung beilegen dürfen, als es hier und gewöhnlich geschieht; denn die Leibherrlichkeit, in der sich nach des Verfassers Ansicht die Privatherrschaft erschöpft, ist ja nur ein Zubehör der Grundherrlichkeit; der Grundbesitz ist die räumliche Grundlage der älteren Immunität; die Grundherrlichkeit ist die Keimzelle der erweiterten Immunität und die Vorstufe der Lehnsverfassung; aus den Frohnhöfen werden Dinghöfe; der Grundherrlichkeit eignet eine immanente, wenn auch nur relative, d. h. erst in Verbindung mit Herrschaftsrechten anderer Art oder mit persönlicher Tatkraft des Grundherrn wirksame Expansions- und Attraktionskraft, die sich z. B. bei der Vernichtung der öffentlichen Niedergerichtsbarkeit der Zenten, bei der im Gefolge des Verfalls der echten Vogtdinge eintretenden Erwerbung der Strafgerichtsbarkeit, aber auch wohl bei der Aufsaugung des Streubesitzes nnd mit ihm verbundener Gerechtsame u. a. zeigt, wie sie auch die Wiege des aus der Ministerialität hervorgehenden, die Lehnsverfassung vernichtenden landesherrlichen Beamtentums ist; wäre dem nicht so, so wäre die breite Behandlung der Grundherrlichkeit in dem vorliegenden, der Entstehung der Gebietsherrschaft gewidmeten Werk wohl überflüssig. Ebenso unerheblich für die Entstehung der Gebietsherrschaft ist dem Verfasser die Lehnsherrlichkeit (S. 48—53), während er andererseits die dem Lehnswesen zweifellos innewohnenden, destruktiven Tendenzen und Gefahren für das behandelte Territorium (S. 87—91) wohl überschätzt.

Aus der Leibherrlichkeit, der Privatherrschaft, wird nach Auffassung des Verfassers Landeshoheit durch Hinzuerwerbung von räumlich geschlossenen Hochgerichtsbezirken größeren oder kleineren Umfangs und verschiedener Herkunft; eine prägnate Formulierung dieses Satzes vermeidet Verfasser, doch bezeichnet er diesen Gedanken (S. 84) als eine seine Darlegung der Entwicklung leitende Hypothese; nach seiner Formulierung erwächst die Gebietsherrschaft aus der Privatherrschaft unter Hinzuerwerbung öffentlicher Herrschaft in Gestalt von „Mundaten", räumlich geschlossenen, größeren oder kleineren, grafschaftsfreien Gebieten, in einer älteren, etwa im 11. Jahrhundert abschließenden Periode und die Gestalt von grafschaftlichen Unterbezirken oder feudalisierten Verwaltungsbezirken, unmittelbar aus dem Grafschaftsgau hervorgegangenen Gebieten, in einer jüngeren Periode. Von so grundlegender Bedeutung, wie es nach der äußeren Anordnung erscheinen möchte, ist diese Zweiteilung der Gebietserwerbungen für den inneren Aufbau der Arbeit nicht; denn im Zeitpunkt der Eingliederung unterscheidet sich die jüngere Schicht in den ausschlaggebenden Merkmalen in nichts von der älteren Schicht; als Grafschaftssprengel charakterisiert er die letztere, aus größeren „Mundaten" und „Dorfmundaten" bestehende Gruppe (S. 59), als grafschaftliche Unterbezirke, „Hundertschaften" und Ortsgerichte (S. 95 u. 101), die jüngere; als dunkel bezeichnet er die Ent-

Digitized by Google

stehung der Gebietsherrschaft in beiden Gruppen (S. 57, 95 u. 103), doch vermutet er, daß sie sich in beiden Fällen aus der Gerichtsverwaltung entwickelt hat, ein in Anbetracht des heutigen Standes unserer Erkenntnis wenig befriedigendes, weil zu dürftiges Ergebnis. Seine unbestimmte Stellungnahme in der Frage der Immunitätsentwicklung führt dahin, daß einerseits Aubin (V.-J. für Soz.- und Wirtschaftsgesch. Bd. 11 (1913) S. 241) eine Bestätigung der Ansicht von einer im weiten Maße erfolgten Steigerung der Immunitätsgerichtsbarkeit in Kieners Darlegungen erblickt, während Seeliger (Hist. V.-J. Bd. 17 (1914) S. 257) diese Untersuchung im Grunde als Widerlegung der Grafschaftstheorie bezeichnen kann. Kieners Stärke liegt offenbar nicht auf dem Gebiet der entwicklungsgeschichtlichen Darstellung, dagegen bietet er treffliche Schilderungen der besonderen, zu verschiedenen Zeiten bestehenden Verhältnisse der einzelnen Straßburger Gebietsteile, die allerdings noch an Wert gewonnen hätten, wenn er die rechtshistorische neuere Literatur mehr berücksichtigt hätte, so z. B. im Schlußkapitel, in dem er den allmählichen Übergang der bischöflichen Eigenklöster Honau und Ettenheimmünster darstellt, ohne den Eigenkirchencharakter derselben zu erkennen, oder in der Behandlung der Vogtei, die er richtig als allotrope Modifikation der Hochgerichtsbarkeit, deren andere aktive Form das Grafenamt ist, behandelt, ohne sich (S. 145) erklären zu können, warum die Jura Curiae in Munchwilare dem Vogt die Jurisdiktion über Diebstahl zuschreiben, obwohl er (S. 64 u. 65) Dieb und Frevel als Typus der Hochgerichtsfälle noch vor Hirsch erkennt.

Eine Verknüpfung des mit großer Gründlichkeit gesammelten lokalen Tatsachenmaterials mit den gesicherten Ergebnissen der neueren allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Forschung und eine Verwertung der Parallelerscheinungen anderer in den letzten Jahren in so erfolgreicher Weise erschlossenen Territorien hätte eine gesicherte oder doch wenigstens wahrscheinliche Erklärung mancher in Kieners Arbeit dunkel gebliebener oder schief gedeuteter Straßburger Institutionen ermöglicht; oder sollte nicht etwa z. B. die Straßburger Landgrafschaft Elsaß ähnlich entstanden sein, wie das Würzburger Herzogtum zu Franken? Wenn auch die Arbeit kein klares Bild der Entstehung der Gebietsherrschaft des Territoriums der Bischöfe von Straßburg bietet, so bleibt sie doch ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des Straßburger Territoriums.

Greifswald. Alexander Coulin.

Friedrich Arnecke, Die Hildesheimer Stadtschreiber bis zu den ersten Anfängen des Syndikats und Sekretariats 1217—1443. Marburg i. H., M. Spiess, 1913. 210 S. 8°.

In der vorliegenden Schrift stellte sich Arnecke die Aufgabe, den ganzen erhaltenen Quellenbestand, der auf die Hildesheimer Stadtkanzlei zurückgeht, eingehend zu sichten und daraus eine Skizze ihrer Entwickelung zu gewinnen. Der Titel des Buches ist darum zu bescheiden, gemessen an dem, was der Verfasser unternommen hat. Seine Arbeit legt der ortsgeschichtlichen Forschung ein reiches Materiale nun wohl bereitet vor. Die

Digitized by Google

Ergebnisse im einzelnen nachzuprüfen, kann natürlich nicht meine Aufgabe sein, denn dies wäre nur möglich, wenn man die ganze mühselige Arbeit des Schriftvergleiches aller Urkunden und Handschriften, und was sonst noch daran hängt, von neuem unternehmen wollte, wozu mir vor allem die Gelegenheit fehlt.

Nach einer für den Fernerstehenden vielleicht etwas gar zu knapp gefaßten Einleitung über die Entwickelung der Ratsverfassung in Hildesheim und die Stellung der Stadt zum Bischofe bis zum Jahre 1445 gibt A. eine Liste aller Stadtschreiber bis zu dem Zeitpunkte, in dem das Stadtschreiberamt, das sich in die Ämter des Ober- und Unterschreibers geteilt hatte, ein Ende nahm, indem der bisherige Oberschreiber zum Syndikus und der bisherige Unterschreiber zum Sekretarius wird; im Jahre 1445 wird uns der erste Syndikus, Johannes Lupi, genannt. A. aber hat mit gutem Rechte das Jahr 1443 als zeitliche Begrenzung gewählt, denn damals wurde Bartold Steyn, der in den Jahren 1425—1438 neben Arnold Duvel in der Kanzlei gedient hatte und dann sein Nachfolger im Oberschreiberamte gewesen war, zum Bürgermeister gewählt. Er war Jurist und hat nach Duvels Ausscheiden manche gewichtige Neuerungen getroffen, es „wehte ein frischerer Wind durch die Ratskanzlei", die dann bald nach seinem Amtsantritte als Bürgermeister auch eine äußerliche Umgestaltung erfuhr.

Die Aufstellung dieser Schreiberlisten war natürlich nur mit Hilfe eines eingehenden Schriftvergleiches der Urkunden und der Handschriften möglich. Das war eine Arbeit, die eine staunenswerte Ausdauer erforderte; sie ist, soweit ich das aus ihren Ergebnissen beurteilen kann, sehr sorgfältig durchgeführt. Aber mir fiel gerade bei der Lektüre dieses Buches wieder auf, wie unangenehm der Umstand ist, daß die Palaeographie bis heute einer einheitlichen Terminologie entbehrt. Der Verfasser spricht von einer Horizontaltendenz des ganzen Duktus, von einer Zusatzhand, worunter er — wie an den betreffenden Stellen klar ersichtlich ist — die Hand eines unbekannten Schreibers versteht, der neben einem bekannten Schreiber tätig war, u. a. m. Das soll kein Vorwurf für den Verfasser sein, der wie alle andern auch sich seine eigene Terminologie zurechtlegte, weil es eben keine allgemein anerkannte gibt; aber das ist ein Schaden.

Bis zum Jahre 1368 war A. auf die erhaltenen Urkunden angewiesen; in diesem Jahre beginnt das erste Briefbuch und bald darauf, 1379, setzen die erhaltenen städtischen Rechnungsbücher ein. Und von nun ab nimmt der Bestand an solchen Büchern immer zu.

Der ausführlichen Besprechung dieses Quellenmateriales ist der zweite Teil von A.s Schrift gewidmet. Er erörtert kurz die äußeren und inneren Merkmale der städtischen Urkunde in Hildesheim und geht dann zur Besprechung der Handschriften über. Ein großer Reichtum waltet hier. Ich will ganz kurz eine Übersicht zu geben versuchen. Von den Statutenbüchern hat sich erst das zweite nachweisbare erhalten. Es ist um 1310 geschrieben worden. Von 1217—1372 ist keines vorhanden und erst 1428 sammelte Bartold Steyn die in den Jahren 1355—1417 erschienenen Verordnungen und Willküren des Rates im „bok der bedechtnisse", das dann wenn auch nicht konsequent bis 1521 benützt wurde. Seine Fortsetzung bilden die Protokollbücher, deren zunächst verschiedene neben einander erhalten sind und die in 107 Bänden dann für die Zeit

Digitized by Google

von 1612 bis 1805 geschlossen vorliegen. Das älteste Gildebuch, das der Gewandschneider, beginnt mit dem Jahre 1412. Sieben Jahrbücher weist A. nach, deren ältestes freilich, das 1295 zweimal als Annales burgensium erwähnt wird und das das wertvollste wäre, verloren ist. Die Ämterbücher, Herrenbücher genannt, umfassen in 5 Bänden die Jahre 1446—1806, auch die Eidbücher sind in geschlossener Reihe erhalten; das älteste wurde 1438 von Bartold Steyn angelegt.

Eine nächste Gruppe bilden die Rats-, Brief- und Schadensbücher. Die Ratsbücher sind gemischten Inhalts; die Briefbücher, Missivenbücher, wie sie im alten Hildesheim genannt wurden, welchen Ausdruck Doebner übernahm, dem aber Briefbücher vorzuziehen sein wird, weil sie Aus- und Einlauf zugleich enthalten, sind für die Jahre 1368—1579 in 21 Foliobänden erhalten. Die Schadensbücher endlich beginnen 1423. Sie sind nicht lückenlos überliefert. Ihren Inhalt bezeichnet am besten die Überschrift des ersten, das die Jahre 1423—1428 umfaßt: Register van den jennen, de dem rade unde der stad unlik don unde oren borghern wat nemen eder aff setten.

Die Gerichtsbücher beginnen 1438. Sie zeigen nach A. den Oberschreiber als Gerichtsschreiber. Daneben laufen noch andere Bücher, die der Rechtspflege ihre Entstehung danken.

Vielverzweigt ist das Buchwesen der städtischen Finanzverwaltung. Als Hauptbücher führt A. an die Kämmerer-, Rats- und Stadtrechnungen. Daneben aber sind entstanden und erhalten: Ziegelhofrechnungen, Baubücher, Weinamtsrechnungen, Mühlenbücher, Schoßregister und andere Steuerlisten, Schreiberkontobuch, Almendbücher, Rentenbücher und Bürgschaftsbuch.

Nach diesem dankbaren Überblick über das reiche Quellenmateriale entwirft A. noch eine kurze Skizze von der Entwicklung des Stadtschreiberamtes, zu der er alle gewonnenen Notizen sorgsam verwertet hat. Er sucht die einzelnen Kompetenzen, Lohnverhältnisse, Reisen etc. festzulegen. Dazu dienten ihm auch Exkurs I und II, in denen er alles Erreichbare zur Personalgeschichte der Stadtschreiber zusammentrug.

Den Schluß des ganzen Buches bilden für die Hildesheimer Ortsforschung sehr wertvolle Tabellen über die Urkunden von 1217—1379, über die von dem Stadtschreiber Hermannus als bischöflichen Schreiber geschriebenen Bischofsurkunden (1298—1311), Konkordanztabellen des „bokes der bedechtnisse“ und des ältesten Eidbuches mit den Drucken, Inhaltsübersichten über die Kämmerer und Ratsrechnungen von 1411, über die erhaltenen Hauptbücher der städtischen Finanzverwaltung und den Anteil der einzelnen Schreiber an der Buchführung in den Jahren 1379—1443 und endlich zwei Tafeln mit Reproduktionen.

Dieses Buch zu schreiben, war eine entsagungsvolle Arbeit; den Gewinn wird die Geschichtsschreibung der Stadt erst ziehen müssen, aber darüber hinaus ist die zusammenfassende Untersuchung alles Quellenmateriales einer Stadtkanzlei auch allgemein von Interesse. Und aus der bedingten, selbst auferlegten Enge heraus erklären sich wohl so kleine Entgleisungen wie S. 58/59 z. B., die dem Verfasser anders sicher nicht aus der Feder geflossen wären.

Wien. Otto H. Stowasser.

Digitized by Google

Die kirchenpolitischen Schriften Wiclifs[1]).

II.

Im engsten Zusammenhange mit den letzten Büchern der Summa sind der Dialogus, der den bezeichnenden Nebentitel Speculum ecclesiae militantis führt, und der Traktat De eucharistia entstanden. Den Dialog[2]) darf man wohl aus sachlichen Gründen und wegen gleichartiger Behandlung der Abendmahlstheorie in unmittelbare Nachbarschaft von De simonia versetzen. Im wesentlichen ist er eine kurze, klare Zusammenfassung aller Lehrsätze Wiclifs, die gegen die weltliche Gewalt der Kirche gerichtet sind. Ohne Zweifel soll der Dialog weiteren Zielen dienen als die Werke der Summa; sind diese für die gelehrte Welt bestimmt, so soll jener nach Art der Flugschriften die Forderungen des Verfassers allgemein bekannt machen. Einigen Abschnitten des Werkes, in dem die Wahrheit die Lehren Wiclifs gegen die Angriffe der Lüge verteidigt, gebührt besondere Beachtung. Zu Beginn wird erläutert, welche Aufgaben den einzelnen Gliedern der ecclesia militans zukommen. Die Priester sollen Christus in Armut nachfolgen, die weltlichen Herren verkörpern die göttliche Macht Christi, das Volk aber hat die Pflicht, für den Unterhalt der beiden anderen Stände zu sorgen. Alle Teile der Kirche sollen in Liebe einander verbunden sein und ihre Aufgaben getreulich erfüllen. Schwere Sünde laden die Priester auf sich, die sich von dem Beispiele Christi abwenden, schuldig sind aber auch die Herren, die dem weltlichen Treiben des Klerus beistimmen. Im 14. und 15. Kapitel spricht Wiclif über die Verehrung der Heiligen und den Wert der Gebete, die nur Gott allein gelten dürfen und nichts enthalten sollen, was gegen seinen Willen verstoße. Kapitel 19—23 bringen heftige Angriffe auf die vier Sekten, den clerus cesareus, die Mönche, Kanoniker und Bettelbrüder, und weisen darauf hin, welch nahe Beziehungen zwischen dem Dialog und den sogenannten Streitschriften bestehen. Hervorzuheben ist noch das 26. Kapitel, in dem Wiclif seiner Geringschätzung der Universitäten und der akademischen Würden Ausdruck gibt. Ein einfacher Mensch kann nach seiner Ansicht mit Hilfe Gottes mehr Segen verbreiten als ein Mann, der alle Prüfungen bestanden hat. Doch darf man Wiclif trotz dieser Äußerungen, die uns in ähnlicher Form noch in einem anderen Werke begegnen werden, nicht als einen Gegner der Wissenschaften betrachten. Was er bekämpfte, war nur das hohle, leere Treiben, das eitle Streben nach Titeln und Graden, wie es an den Universitäten herrschte[3]).

Etwas später als der Dialog dürfte der Traktat De eucharistia[4]) verfaßt worden sein, in dem die Abendmahlslehre eingehend erläutert werden sollte. Wir kennen die Ansichten Wiclifs aus der früher besprochenen Schrift De apostasia, so daß hier einige ergänzende Bemerkungen genügen dürften. Man muß im Abendmahle die Materie, das Brot, von dem Inhalte, dem Leibe Christi, und der Bedeutung des Sakramentes, das

---

[1]) Vgl. Mitt. d. Instituts 36, 711.

[2]) Dialogus sive Speculum ecclesiae militantis. ed. A. Pollard. London. 1886.

[3]) Vgl. J. Loserth, Wiclifs Sendschreiben, Flugschriften und kleinere Werke. Sb. d. Ak. Wien, phil.-hist. Kl. 166. S. 58 ff.

[4]) Ed. J. Loserth, London. 1892.

Digitized by Google

ein Zeichen der Vereinigung Christi mit der Kirche ist, strenge scheiden. Nur auf diese Art kann man verstehen, daß eine Zerstörung der Hostie nicht Christus selbst, sondern nur die Materie des Brotes zu schädigen vermag. Die Gläubigen müssen erkennen, daß körperlicher und geistiger Genuß des Abendmahles nicht dasselbe sei. Menschen, die sündenlos im Glauben leben, haben teil an Christi Leib und Blut, auch wenn sie das Altarssakrament niemals empfangen haben. Man darf nicht behaupten, daß nach der Weihe des Abendmahles die äußeren Zeichen des Sakramentes nur scheinbar vorhanden seien; sie bleiben ihrer Natur nach bestehen. Brot und Wein werden durch die Wandlung keine „leeren Gestalten ohne Inhalt". In den älteren Zeiten herrschte noch der wahre Glaube in der Kirche: allmählich wurde er aber durch die ketzerische Lehre, daß Christus als Gott und Mensch körperlich im Abendmahle anwesend sei, verdrängt. So wurde die Macht und das Ansehen der Priester ins Ungeheuerliche gesteigert; konnten sie nun doch nach ihrer Meinung Gott durch die Worte der Wandlung von seinem Sitze im Himmel zur Erde herabrufen. Die Ansichten der Kirche sind jedoch irrig. Man darf nur den Worten der Bibel, deren Sinn nicht nach dem Buchstaben, sondern nach ihrer wahren Bedeutung erfaßt werden muß, Glauben schenken. Das 6. Kapitel handelt von dem würdigen Empfang des Sakramentes. Das Fastengebot bezeichnet Wiclif als überflüssig; Christus habe keine derartige Vorschrift gegeben. Wichtiger als die Reinheit des Körpers ist die Reinheit der Seele; die Menschen sollen sich von allen Sünden fernhalten und ein gerechtes Leben führen, dann werden sie würdig zum Altare treten. Besonders der Klerus muß auf seinen Lebenswandel achten und sich durch Demut auszeichnen. In den drei letzten Kapiteln wendet sich Wiclif wieder der Abendmahlslehre zu und bespricht die einzelnen Theorien über das Wesen des Altarsakramentes [1]). Im Anhang befindet sich die kleine Schrift De eucharistia et poenitentia sive de confessione, die für die Kenntnis der Ansichten Wiclifs über die Beichte nicht ohne Bedeutung ist. Er lehrt, daß zur Befreiung von Sünden allerdings wahre Reue und Buße, nicht aber mündliche Beichte, die nur freiwillig erfolgen dürfe, notwendig sei. Die Einführung der Ohrenbeichte stehe mit der irrigen Auffassung im Zusammenhange, daß der Priester Sünden vergeben könne. Nirgends werde man in der Heiligen Schrift eine Bestätigung dieser Lehre finden; Christus habe seinen Jüngern nur einen Auftrag gegeben, nämlich den, seine Worte auf der ganzen Welt zu verbreiten.

Erst nach der Vollendung der Summa Theologiae hat Wiclif den Trialogus, den man zu seinen bekanntesten Werken zählt, geschrieben (1383) [2]). In vollständig ausgebildeter Gestalt treten uns hier seine Glaubenssätze, deren Entwicklung wir in den einzelnen Büchern der Summa verfolgen konnten, entgegen. Doch steht der Trialogus nicht nur mit den kirchenpolitischen Traktaten, sondern auch mit den älteren philosophischen Schriften Wiclifs im Zusammenhang. Seine große Verbreitung — er war das einzige Werk Wiclifs, das durch eine Ausgabe in der Zeit des Humanismus der

[1]) Im Zusammenhange mit dem Traktate De eucharistia stehen die Thesen Wiclifs über das Abendmahl und die Schrift Confessio M. Joh. Wyeclyff. Shirley, Fasciculi zizanniorum. 105—106, 115—132.

[2]) Ed. G. Lechler. Oxford. 1869.

Digitized by Google

Vergessenheit entrissen wurde [1]) — dankt der Trialogus der anregenden und leicht verständlichen Form der Darstellung, die ihm Wiclif gegeben hatte. Wie im Dialog stehen auch hier Wahrheit und Lüge einander feindlich gegenüber, aber jener tritt noch die Einsicht helfend zur Seite. Im ersten Buche erörtert Wiclif in rein scholastischer Art die Beweise für das Dasein Gottes, dessen Eigenschaften er zu erforschen sucht. Ähnlichen Charakter trägt das zweite Buch, das von der Beschaffenheit der Welt handelt. Die Ausführungen über Zeit, Ewigkeit, über die Gegenstände der äußeren Wahrnehmung, über den menschlichen Körper und die unsterbliche Seele sind ganz im Sinne der philosophischen Untersuchungen Wiclifs gehalten. Auch das dritte Buch des Trialogus, De virtutibus peccatisque et de Salvatore, das in nahen Beziehungen zu den noch nicht erschienenen ersten zwei Werken der Summa stehen dürfte, beginnt zunächst mit der aristotelischen Ordnung der vier Haupttugenden, der Gerechtigkeit, Stärke, Klugheit und Mäßigkeit, denen Wiclif die drei theologischen, Glaube, Liebe und Hoffnung, zur Seite stellt. Die Scheidung der Sünden in schwere und läßliche lehnt er ab; jede Sünde bedeutet ein Abweichen von den Geboten Gottes. Sünde ist immer ein Mangel an Tugend, man fehlt schon dann, wenn man unterläßt, das Gute zu tun. Die Folgen der Sünden sind jedoch bei den Praedestinierten und den Praesciten nicht dieselben. Für die Ethik Wiclifs ist es bezeichnend, daß er an die Spitze der menschlichen Vorzüge und Laster Demut und Hochmut stellt und sie als Ursprung aller guten und schlechten Eigenschaften bezeichnet. Diese Untersuchungen bieten ihm häufig Anlaß, auf die Sittenlosigkeit des Klerus hinzuweisen. Besonders hervorzuheben sind noch die beiden letzten Kapitel, welche die Nachfolge Christi und die Autorität der Bibel zum Gegenstande haben. Im engsten Zusammenhange mit den kirchenpolitischen Schriften steht das vierte Buch des Trialogus, De signis, in dem sich die Kämpfe wiederspiegeln, von denen die letzten Lebensjahre Wiclifs erfüllt waren. Kapitel 1—25 handeln von den Sakramenten. Auch hier nimmt die Lehre vom Abendmahl breiten Raum ein. Zu bemerken ist, daß Wiclif der Siebenzahl der von der Kirche eingeführten Sakramente nicht zustimmt. Es seien keineswegs alle Sakramente von Christus festgesetzt worden, andererseits müsse man aber die Predigt ebenfalls zu den Gnadenmitteln rechnen. Das Abendmahl bestehe aus zwei Sakramenten, dem des Leibes und dem des Blutes Christi, eine Ansicht, die ohne Zweifel für die Ausbildung der Lehre vom Laienkelch in Böhmen von größter Bedeutung geworden ist. Der mittlere Teil des Buches enthält heftige Angriffe auf die Bettelorden. Ihre haeretischen Reden, die Unsitte des Bettels, ihre Art, den Glauben des Volkes für ihre Zwecke auszunützen, werden aufs schärfste verurteilt. Den Schluß des Trialogus bildet eine kurze Besprechung der letzten Dinge, der Auferstehung der Toten, des jüngsten Gerichtes und des Schicksals der Seelen der Abgeschiedenen. Nur flüchtig behandelt Wiclif im Trialogus seine Forderung, daß dem Klerus das irdische Gut entzogen werden müsse. Den Fragen, ob die Kirche gerechterweise weltliche Herrschaft ausübe, welche Stellung ihr nach dem Willen Christi zukomme und inwiefern die Mitglieder des Priester-

[1]) Basel 1525. — Zum zweitenmal wurde das Werk 1753 (Leipzig-Frankfurt) gedruckt.

Digitized by Google

standes, vor allem der Papst und die Bettelbrüder, in Gegensatz zu den Geboten der Heiligen Schrift treten, ist ein besonderer Traktat De dotacione ecclesiae, der als Anhang des Trialogus erscheint, gewidmet. Er weist dieselben Züge auf, wie der Dialog und einzelne Bücher der Summa, so daß ein näheres Eingehen auf seinen Inhalt nicht nötig sein dürfte.

Die eben besprochenen großen Werke sind jedoch nicht die einzige Frucht der schriftstellerischen Tätigkeit Wiclifs als Kirchenpolitiker geblieben. Wir besitzen außer ihnen noch zahlreiche kleinere Traktate, die Flug- und Streitschriften, die uns in der jüngsten und ältesten Veröffentlichung der Wiclif-Society vorliegen [1]). Nehmen wir diese überaus reichhaltigen Sammlungen zur Hand, so durchwandern wir zum zweiten Mal das weite Gebiet der reformatorischen Bestrebungen Wiclifs. Aber welch ein Unterschied zwischen jenen umfangreichen Werken und diesen kurzen Abhandlungen! Was dort auf vielen Hunderten von Blättern mit allen Waffen des gelehrten Theologen begründet und verteidigt wurde, findet hier seinen Ausdruck in wenigen klaren Sätzen, die in ihrer einfachen Gestalt auch dem ungebildeten Laien verständlich sein mußten. Wie der Dialog, der seinem Wesen nach eigentlich eine große Flugschrift ist, sollten auch diese kleinen, oft nur wenige Seiten umfassenden Traktate dazu dienen, die Forderungen Wiclifs in die breiten Massen des Volkes hinauszutragen. Häufig stehen sie zu einzelnen Büchern der Summa Theologiae in einem bestimmten Verhältnis und enthalten nach Art kurzer Auszüge die Ergebnisse jener Werke. Wie diese sind auch sie dem Kampfe Wiclifs gegen die Kurie erwachsen.

Es wurde schon bemerkt, daß die 18 Thesen, die Wiclif in dem ersten Buche De civili dominio vorgetragen hatte, zahlreiche Gegner in kirchlichen Kreisen fanden. Die Thesen wurden nach Rom gebracht und dort am 22. Mai 1377 als Irrlehren verurteilt. Als die Nachricht von diesem Ereignisse in England eintraf, suchte Wiclif seine Haltung vor dem Parlamente und dem königlichen Hofe zu rechtfertigen. Seine Lehrsätze wurden mit kurzen Erläuterungen versehen und in dieser Gestalt allgemein verbreitet [2]). In gleicher Weise vereinigte Wiclif die Forderungen, zu denen er in dem zweiten und dritten Buche De civili dominio gelangt war, die 33 Konklusionen, in einer besonderen Flugschrift, die den Titel De paupertate Christi führt [3]). Alle Konklusionen sind gegen die Ansprüche der Kirche auf irdische Macht gerichtet. Von den Mitgliedern des Klerus wird die strengste Nachfolge Christi gefordert; niemals darf ein Priester weltliche Herrschaft ausüben (concl. 4). Die 9. und 10. Konklusion handeln von den päpstlichen Exkommunikationen, die 11. von dem Recht der Laien, über die Vergehen der Geistlichen zu urteilen. Besonders wichtig sind die Sätze, die mit der Forderung Wiclifs, daß dem Klerus das irdische Gut

[1]) Opera minora. ed. J. Loserth. London. 1913. — Polemical works. I-II. ed. R. Buddensieg. Wiclif-Society. London. 1883. Deutsche Ausgabe. Leipzig. 1883.

[2]) Libellus M. Joh. Wyeclyff, quem porrexit parliamento regis Ricardi contra statum ecclesie. Shirley, Fasciculi zizanniorum. 245—257. — De condemnatione XIX. conclusionum. ib. 481—492. — Declaraciones Joh. Wickliff. Thomas Walsingham. Historia Anglicana. I. ed. Riley. 1863. Rer. Brit. SS. medii aevi tom. XXVIII. 357—363. — Vgl. J. Loserth, Studien zur Kirchenpolitik Englands. Sb. d. Ak. Wien, phil.-hist. Kl. 156, p. 7 ff.

[3]) Conclusiones XXXIII. sive de paupertate Christi. Opp. min. 19—73.

Digitized by Google

entzogen werden müsse, in Verbindung stehen (concl. 15—19, 23, 29, 31, 32). Die letzte Konklusion, die besagt, daß es Aufgabe der Herren sei, Gottes Gesetz zu schirmen, bildet den Ausgangspunkt des achten Buches der Summa, De officio regis, und weist zugleich auf den Traktat Speculum secularium dominorum[1]) hin. In dieser kleinen, eindrucksvollen Schrift sucht Wiclif den Herren klar zu machen, auf welche Weise sie dem ihnen von Gott anvertrauten Amte gerecht werden können. Jeder Mensch soll bedenken, daß er einst Gott Rechenschaft ablegen muß. Größere Macht als den übrigen Gläubigen ist den Herren zuteil geworden, strenger wird Gott sie am Tage des Gerichtes zur Verantwortung ziehen. Ihre Pflicht ist es zunächst, alles zu fördern, was der Kirche von Nutzen sein kann. Den größten Vorteil bringt aber der Kirche die freie Predigt, die ungehinderte Verbreitung des göttlichen Wortes. In der Landessprache soll das ganze Evangelium dem Volke bekannt gemacht werden und die Herren dürfen nicht auf die Reden der falschen Priester achten, die vorgeben, daß für die Laien ein Auszug aus der Heiligen Schrift genüge. Denn auf jede Weise sucht der Antichrist die Freiheit der Predigt einzuschränken. Seine Jünger beanspruchen das Aufsichtsrecht über alle Geistlichen, sie verbieten den wahren Priestern, den göttlichen Willen zu verkünden, und senden ihre Anhänger, die Bettelbrüder, hinaus, die das Volk durch eitle Lügen und heuchlerische Reden gefangen nehmen. Die weltlichen Herren müssen sich gegen jene Männer wenden und die Worte der Evangelien vor allen Nachstellungen bewahren. In den nächsten Kapiteln mahnt Wiclif die Herren, nicht nur selbst die Gebote Gottes zu befolgen, sondern auch zu achten, daß ihre Untertanen ein gerechtes Leben führen. Wieder erhebt Wiclif hier die Forderung nach Einziehung des kirchlichen Gutes. Die Herren mögen in allen Dingen Gott dienen und die Drohungen des Papstes, der gegen den Willen Christi lebt und handelt, nicht scheuen.

Dem Speculum secularium dominorum muß man die schöne Schrift De officio pastorali[2]) zur Seite stellen. Sie ist vor mehr als fünfzig Jahren von Lechler veröffentlicht worden, hat jedoch bedauerlicherweise gleich dem Trialogus keine Neuauflage in der Ausgabe der Wiclif-Society gefunden. Auch sie gilt den Lehren von der Armut der Kirche und von der Freiheit der Predigt. Jeder Priester soll sich durch die Reinheit seines Lebens und die Heilskraft seiner Rede auszeichnen. Die Reinheit des Lebens vermag er jedoch, wie Wiclif in dem ersten Teile der Schrift zeigt, nur zu erlangen, wenn er in allen Dingen die Gebote Christi befolgt und sich an die Worte des Apostels I. Tim. 6: „Habentes alimenta et quibus tegamur, hiis contenti simus“ hält. Die vier Sekten der Kirche, der begüterte Klerus, an dessen Spitze der Papst steht, die Mönche, Kanoniker und Bettelbrüder, weichen allerdings von dem Gebote der Armut ab. Diese Priester verbringen müßig ihre Tage und nähren sich von dem Gelde, das sie unter Androhung kirchlicher Strafen von den Gläubigen erpreßt haben, anstatt daß sie durch Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen und nur freiwillige Gaben empfangen. Niemals soll ein Priester von seinen Pfarrkindern die Zahlung des Zehents fordern; er muß auch alle Aufträge seiner geistlichen Obern, Geld zu sammeln, abweisen und seine Armen vor solchen.

[1]) Opp. min. 74—91.
[2]) Ed. G. Lechler. Leipzig. 1863.

Digitized by Google

Räubereien schützen. Erkennen die Laien, daß ihr Seelsorger gegen den Willen Gottes handelt, so müssen sie sich von ihm abwenden und ihm jede Unterstützung entziehen. Auch die Domherren und Mönche, die fern von ihrem Amtsorte weilen und sich einem beschaulichen Leben widmen, dürfen keine Abgaben erhalten, selbst wenn ihnen ihre Einkünfte von dem Papste angewiesen worden sind. Der Papst maßt sich größere Gewalt an, als Christus besessen hat. Er ist nicht dessen Stellvertreter, sondern der Antichrist. Besser wäre es für die Kirche, wenn sie gar kein Oberhaupt besitzen würde, als daß sie von dem Papste übel geleitet wird. Der zweite Abschnitt handelt von der Heilskraft der Lehre. Die Predigt ist die vornehmste Pflicht eines Priesters. Christus hat alle seine Jünger in die Welt hinausgesandt und ihnen den Lehrauftrag erteilt, doch der Antichrist sucht durch teuflische List die Verbreitung des göttlichen Wortes zu hindern. Er füllt die Seelen der Geistlichen mit Eitelkeit und Habsucht, so daß sie den Neigungen ihrer Zuhörer zuliebe lügnerische Worte gebrauchen, um Beifall und Lohn zu erringen. Auch suchen die Bischöfe dem Volke die Kenntnis der Evangelien zu entziehen, damit man nicht an den Lehren der Bibel die Sündhaftigkeit des Klerus erkennen solle. Wieder ruft Wiclif die weltlichen Herren zum Kampfe. Sie sollen das Volk gegen den Klerus unterstützen und wachen, daß die Priester ihre Pflichten erfüllen. Wem kommt eigentlich das Recht zu, fragt Wiclif, die Geistlichen in ihr Amt einzusetzen? Doch nicht dem Papste, der von den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden keine Ahnung hat. Das ist Sache der Könige und Herren. Sie müssen sorgen, daß ihre Untertanen von guten Priestern geleitet werden. Vor allem sollen sie bestrebt sein, nach den Geboten Christi die vier Sekten in den Stand der evangelischen Armut zurückzuführen.

Gleichen Zielen wie die beiden eben besprochenen Traktate soll die Flugschrift De servitute civili et dominio seculari (Opp. min. 145—165) dienen. Sie ist, wie schon der Titel andeutet, ein gedrängter Auszug des Werkes De civili dominio. Im ersten Teile wird der Begriff des Dienens und Herrschens erläutert und die Rechtmäßigkeit der staatlichen Gewalt erwiesen. Auch hier findet Wiclif Gelegenheit, die Pflichten der Herren zu besprechen (cap. 2, 150 f.). Das 3. und 4. Kapitel enthalten eine kurze Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der Untertanen. Zum Schlusse wird noch das Verlangen des Klerus nach weltlicher Macht strenge verurteilt. Der Hinweis auf die Berufung Wiclifs vor ein geistliches Gericht (cap. 5, 6) läßt den nahen Zusammenhang erkennen, der zwischen diesem Traktate, dem Sendschreiben an Papst Urban VI.[1]) und der kleinen Schrift De citacionibus frivolis[2]) besteht.

Seinen Lehren von dem Wesen und den Aufgaben der Kirche hat Wiclif ebenfalls eine besondere Flugschrift gewidmet. In dem Traktat De fide catholica (Opp. min. 98—128) kehren nahezu wörtlich einzelne Abschnitte aus dem 7. Buch der Summa De ecclesia wieder; doch lassen die ausführliche Behandlung der Abendmahlsfrage (cap. 6) und die leidenschaftliche Bekämpfung des flandrischen Kreuzzugsunternehmen erkennen (cap. 7), daß dieser Traktat nicht gleichzeitig mit jenem Werke, sondern

[1]) Littera missa pape Urbano VI. Opp. min. 1—3. — vgl. Einleit. XXVIII.
[2]) Polemical works. II. 537—564. — Vgl. De officio regis. 204.

Digitized by Google

erst in den letzten Lebensjahren Wiclifs verfaßt worden ist. Älterer Entstehung dürfte hingegen die Schrift De ordine Christiano (Opp. min. 128—139) sein, in der Wiclif in ähnlicher Weise wie in dem großen Traktate De potestate pape die Frage bespricht, welche Stellung dem Papste als Nachfolger Petri zukommt.

Aus dem reichen Inhalt der Opera minora seien hier noch jene Abhandlungen hervorgehoben, in denen Wiclif die Einwände seiner gelehrten Gegner zu widerlegen sucht. Von Bedeutung sind vor allem die beiden ältesten dieser Schriften, die gegen den Magister John Owtred (S. 405—414) und den Benediktiner William Vyrinham[1]) gerichtet sind. Die erstere stammt aus derselben Zeit wie das Werk De civili dominio. Wiclif bespricht hier drei Thesen Owtreds und setzt ihnen einschränkende Bemerkungen zur Seite, die mit seinen Forderungen, daß dem Klerus die Herrschaft über irdisches Gut entzogen werden müsse und daß die Priester dem Gerichte der Laien unterstehen sollen, zusammenhängen. Gleicher Art ist der zweite Traktat, dessen Ursprung bis vor kurzem in das Jahr 1366 verlegt wurde. Nach den Forschungen Loserths[2]) ist er jedoch zehn Jahre später geschrieben worden und steht ebenfalls mit dem Kampfe, der durch Wiclifs Buch von der bürgerlichen Herrschaft eröffnet wurde, in Verbindung. Ein anderes Gepräge tragen die übrigen „Responsiones“[3]) die aus späteren Zeiten stammen und inhaltlich sich nicht von den schon bekannten Schriften gleichen Alters unterscheiden.

Zahlreiche kleinere Traktate Wiclifs sind in den beiden Bänden Polemical works vereinigt worden. Mehr als alle andern Ausgaben mußte diese älteste Veröffentlichung der Wiclif-Society unter dem zu Beginn der Besprechung hervorgehobenen Mangel in der Anlage des ganzen Werkes leiden. Scheint schon der Titel nicht ganz zutreffend — denn welche Schrift Wiclifs, seine ältesten Traktate ausgenommen, wäre nicht im Zeichen des Kampfes entstanden — so war es auch vor dreißig Jahren, als der Inhalt der meisten Werke noch nicht genau bekannt war, sehr schwierig, eine vollständig abgeschlossene Sammlung zu erzielen. Die zeitliche Bestimmung der einzelnen Traktate bedarf heute, da die Möglichkeit eines Vergleiches mit den andern Schriften Wiclifs geboten ist, in manchen Fällen einer Überprüfung. Ohne Zweifel sind einige älterer Entstehung, als der Herausgeber angenommen hat. Es seien hier nur die Traktate De ordinatione fratrum, De nova praevaricantia mandatorum, De mendaciis fratrum und De citacionibus frivolis angeführt.

Die meisten Streitschriften sind gegen die vier Sekten gerichtet. Da die einzelnen Traktate inhaltlich eine weitgehende Übereinstimmung aufweisen, dürfte es an dieser Stelle genügen, die allgemeinen Richtlinien der Polemik Wiclifs darzulegen. Die Einheit der streitenden Kirche wird durch

---

[1]) Opp. min. 415—430. — Mit diesen Traktaten verwandt sind die Schriften Determinatio Joh. Wyeclyff contra Kylingham Carmelitam, Shirley. Fasciculi zizaniorum. 453—477 und Alia determinatio eiusdem contra eundem. ib. 477—481.

[2]) J. Loserth, Die ältesten Streitschriften Wiclifs. Sb. d. Ak. Wien, phil.-hist. Kl. 160.

[3]) Responsiones ad argumenta Radulfi Strode. Opp. min. 175—200. — Responsiones ad XLIV. conclusiones sive ad argucias monachales. 201—257. — Responsiones ad argumenta cuiusdam emuli veritatis. 258—312.

Digitized by Google

die vier Sekten gestört. Obwohl sie ihren Ursprung von heiligen Männern herleiten und vorgeben, nach den Worten der Bibel zu leben, gereichen sie doch Staat und Kirche zum Verderben. Den Armen sind sie durch ihre ungeheuerlichen Forderungen eine Last; sie rauben die Schätze des Landes und entziehen dem Volke das kostbarste Gut, das Evangelium. Jede der Sekten fehlt auf besondere Art, alle aber sündigen gegen das Gebot der Nächstenliebe und streben unberechtigterweise nach weltlichem Besitz. Da sie sich freiwillig nicht dem Willen Christi unterwerfen wollen, müssen das Volk und die Herren den Kampf gegen sie aufnehmen. Christus hat selbst am besten für seine Kirche gesorgt; aus seinen Worten vermag man zu erkennen, wie sündhaft das Treiben der vier Sekten ist. Nur eine Sekte darf es in der Kirche geben, die Sekte Christi, die alle gerechten Gläubigen umfaßt. Wer die andern Sekten begünstigt, wendet sich gegen Christus und macht sich schwerer Vergehen schuldig. Besonders heftige Angriffe dieser Art finden wir in den Traktaten De fundatione sectarum (1—80), De nova praevaricantia mandatorum (107—150), De triplici vinculo amoris (150—198) und De quattuor sectis novellis (231—290). Einige Streitschriften sind vornehmlich dem Kampfe gegen die Sekte der Bettelbrüder, die von allen die gefährlichste ist, bestimmt, wie De ordinatione fratrum (81—106), De diabolo et membris eius (355—374), De detectione perfidiarum (375—384) und De solutione satanae (385—400). Die letzten sechs Abhandlungen wurden von dem Herausgeber als Streitschriften gegen den Papst zusammengefaßt, doch bilden sie nur einen geringen Teil jener kirchenpolitischen Traktate Wiclifs, deren Ursprung in seiner feindseligen Haltung gegen die römische Kurie zu suchen ist. Besondere Aufmerksamkeit darf hier die schöne Schrift De Christo et suo adversario Antichristo (633—693) beanspruchen. Wiclif wendet sich gegen das Haupt der ersten Sekte, den Papst, und erörtert zunächst die Befugnisse und Grenzen seiner Stellung. Den eigentlichen Inhalt des Traktates bildet jedoch die schon bekannte Darstellung des Gegensatzes, in dem sich das moderne Papsttum zu dem Beispiele Christi befindet. Zwölf Fälle führt Wiclif an, die dem Gläubigen lehren, wie wenig gerechtfertigt es ist, den Papst als Stellvertreter Christi zu bezeichnen. Wichtig ist auch die Schrift Cruciata (577—632), in der Wiclif aufs schärfste den Kreuzzug in Flandern, der zur Unterstützung Urbans VI. gegen die Anhänger Klemens VII. geführt wurde, verdammt. Ihm ist der Streit der beiden Kirchenfürsten ein willkommenes Mittel, um den Gläubigen zu zeigen, wie wertlos die ungerechten Anordnungen der Päpste sind, die sich nicht scheuen, einen blutigen Krieg zu erregen und Mord und Brand in die Welt zu tragen.

Ähnlichen Charakter wie diese Schriften besitzen die meisten englischen Traktate Wiclifs. Sind sie auch heute für die Kenntnis seiner Stellung als Kirchenpolitiker und Reformator von geringerer Bedeutung als seine lateinischen Werke, so dienten sie doch zur Zeit ihres Entstehens begreiflicherweise in höherem Maße als jene der Verbreitung seiner Lehren im Volke. Häufig führen sie dieselben Überschriften wie einzelne der lateinischen Traktate. Dennoch dürfen wir in ihnen, selbst bei gleichartigem Inhalte, keineswegs bloße Übertragungen erblicken. Die Anordnung des Stoffes und die Form der Darstellung ist meist eine ganz verschiedene

Digitized by Google

Auf ihren Inhalt näher einzugehen, scheint hier nicht geboten, da Wiclif in der Behandlung der einzelnen Glaubensfragen zu keinen anderen Ergebnissen gelangt wie in den lateinischen Schriften. Unter den von Arnold veröffentlichten Traktaten verdienen die Abhandlungen Church temporalities[1]) und Vita sacerdotum (233—242), die von dem Gebote der Armut und von den Pflichten der weltlichen Herrn handeln, besondere Beachtung. Die Schrift The church and her members (338—366) steht mit den Traktaten De ecclesia und De fide catholica in naher Verbindung. Gegen die Bettelorden sind die Abhandlungen Fifty heresies and errors of friars (366—402) und De blasphemia (402—430) gerichtet. Die Ausgabe von Matthew enthält eine große Anzahl Schriften, die allerdings nicht mit voller Bestimmtheit Wiclif zugeschrieben werden können, aber doch zweifellos dem Kreise seiner nächsten Anhänger entstammen, wie die interressanten Traktate De prelatis[2]) und The clergy may not hold property. Von Bedeutung sind ferner die Abhandlungen Of dominion, Of servant and lords, De pseudofreris, Of confession, De sacramento altaris, De papa und De officio pastorali.

Streitschriften sind endlich ihrem Wesen nach die beiden in den Opera minora veröffentlichten Expositiones super Matthei XXIII et XXIV, die aus den letzten Lebensjahren Wiclifs stammen und von den heftigsten Angriffen gegen die vier Sekten, den Papst, die römische Kurie und die Bettelorden erfüllt sind. Von besonderem Interesse sind Kapitel IV—VI der Expositio super Matthei XXIII (313—353), in denen Wiclif wie schon früher im Dialog seiner Mißachtung der akademischen Würden Ausdruck verleiht und das weltlich eitle Streben an den Universitäten geißelt. Dieser Abschnitt ist auch als selbständiger Traktat unter dem Titel De graduacionibus sive de magisterio Christi (439—449) verbreitet worden. Der mittlere Teil der Expositio handelt von dem achtfachen Weh der Bibel. Wiclif sucht hier zu zeigen, auf welche Art die falschen Priester, besonders aber die Bettelbrüder, durch ihre Sünden und Laster dem Volke jene Beschwerden auferlegen, die in der Heiligen Schrift vorhergesagt worden sind. Noch schärfer gefaßt ist die Expositio super Matthei XXIV. (Opp. Min. 354—382). Alles Unheil, alle Kämpfe und Schrecken seiner Tage haben nach der Ansicht Wiclifs ihren Ursprung in dem sündhaften Vorgehen des Papstes und der Sekten. Es gibt nur ein Mittel, um die Lage der Kirche zu bessern: Die weltlichen Herren und das Volk müssen mit Gewalt den Klerus in den Stand der Armut zurückführen.

Beide Traktate stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem letzten Werke Wiclifs, während dessen Ausarbeitung ihn der Tod ereilte, dem Opus evangelicum[3]). Auch diese Schrift diente der Besprechung einiger besonders wichtiger Bibelstellen und zwar Matth. V—VII, XXIII—XXV und Joh. XIII—XVII. Wiclif hat hier dieselbe eigenartige Form der Darstellung gewählt wie im Trialog. Chrysostomus, Augustinus und er selbst

[1]) Select English works of John Wiclif. III. London. 1871. 213—219.
[2]) The English works of Wyclif. London. 1880. 52—108.
[3]) I-II. J. Loserth. London. 1895-96.

Digitized by Google

verkünden in wechselnder Rede ihre Ansichten. Im zweiten Teile des Werkes tritt Hieronymus an die Stelle Augustins. Wie alle Schriften Wiclifs, die gegen Ende seines Lebens entstanden sind, ist auch das Opus evangelicum durch die überaus scharfe Fassung der Lehrsätze und die schonungslose Heftigkeit der Angriffe, die sich vornehmlich gegen die römische Kurie und deren Oberhaupt richten, gekennzeichnet. Besonders in der zweiten Hälfte des Traktates steigern sich die Beschuldigungen, die Wiclif gegen den Papst vorbringt, dermaßen, daß sie der ganzen Schrift das Gepräge leidenschaftlichen Kampfes verleihen und den Nebentitel „De Antichristo", den dieser Teil in den Handschriften führt, vollauf rechtfertigen. Schwerlich dürfte man einen Glaubenssatz Wiclifs finden, den er in diesem Werke nicht in eingehend erörtert. Weder seine Lehren vom Abendmahle, von der Armut der Kirche und von der Freiheit der Predigt, noch die Verwerfung der Ablässe, der Exkommunikation und der Ohrenbeichte werden wir in diesem Traktate missen, der an keiner Stelle erkennen läßt, daß er in den letzten Lebenstagen eines durch schwere Krankheit geschwächten Greises verfaßt worden ist.

Wiclifs reformatorische Tätigkeit blieb jedoch nicht auf jene gelehrten Arbeiten beschränkt. Wir wissen aus seinen Schriften, wie hoch er den Wert der Predigt einschätzte. So ist es begreiflich, daß er es sich eifrig angelegen sein ließ, von der Kanzel herab seine Lehrsätze im Volke zu verbreiten und daß er seine Anhänger zu gleichem Wirken anzuspornen suchte. Die Zahl der uns überlieferten Predigten Wiclifs ist außerordentlich groß. Die in englischer Sprache wurden in zwei Bänden von Arnold veröffentlicht [1]), die lateinischen füllen vier Bände der Ausgabe der Wiclif-Society [2]). Doch sollten nicht alle dieser Predigten gleichen Aufgaben dienen. Jene waren wohl in erster Linie zur Aufklärung und Belehrung des Volkes bestimmt. Das läßt die einfache Sprache, die leicht verständliche Beweisführung und der geringe Umfang erkennen. Diese jedoch sind vielfach Musterbeispiele für die Wanderprediger, die „poor priests", die nach dem Gebote der Heiligen Schrift den Samen des göttlichen Wortes im Volke ausstreuen sollten [3]), zum Teil sind sie auch wirkliche Predigten Wiclifs, die er wohl nicht vor seinen Pfarrkindern, sondern im Kreise seiner Anhänger und Schüler gehalten hat. Die meisten Predigten sind in den letzten Lebensjahren Wiclifs entstanden und auch jene, die aus früheren Zeiten stammen, haben ihre endgültige Fassung in den Jahren 1383/84 erhalten. So ist es verständlich, daß uns alle Lehrsätze Wiclifs, alle seine Forderungen und Klagen in den Predigten neuerdings begegnen und daß auch sie durch jene Kämpfe gekennzeichnet sind, die ihn während seiner Tätigkeit als Kirchenpolitiker so lebhaft bewegten. Für die Verbreitung der wiclifitischen Glaubenslehren in Böhmen sind die Predigten von größter Bedeutung gewesen [4]). Neben den Flugschriften und einzelnen

---

[1]) Th. Arnold, Select English works of John Wyclif. I-II. London. 1869—1871.

[2]) Sermones I-IV. ed. J. Loserth. London 1886—89.

[3]) Vgl. G. Lechler, Johann v. Wiclif. I. 392 ff. — J. Loserth, Die lateinischen Predigten Wiclifs, die Zeit ihrer Abfassung und ihre Ausnützung durch Hus. Zeitschr. f. Kirchengesch. IX. 538 ff.

[4]) J. Loserth, w. o. 547 ff.

Digitized by Google

Werken der Summa Theologiae haben sie ohne Zweifel entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung der hussitischen Reformation ausgeübt.

Der Inhalt der Predigten ist unendlich reich. Am wichtigsten ist die Sammlung Sermones de sanctis (Bd. 2). Hier müssen vor allem jene Predigten hervorgehoben werden, in denen Wiclif die Forderung ausspricht, daß die Verbreitung des göttlichen Wortes ohne Hindernis erfolgen solle und nicht der Aufsicht der Bischöfe unterstehen dürfe, eine Forderung, deren Wurzeln wir in dem Traktate De veritate sacrae scripturae zu suchen haben und deren Entwicklung in den Flug- und Streitschriften beobachtet werden konnte. Es sei hier auf die schöne Predigt „Circuibat Jesus civitates“ (277—285) hingewiesen. Alle Priester sollen nach dem Beispiele Christi getreulich ihre Predigerpflichten erfüllen und nicht des Lohnes halber Gottes Lehren verkünden. Sie sollen nicht nur die reichen Städte aufsuchen, auch zu den Armen und Verlassenen müssen sie gehen. Die Verbote und Drohungen der „verkaiserten“ Prälaten sollen sie mißachten, selbst das Martyrium dürfen sie nicht scheuen. Freilich legen die Schüler des Antichrist die Worte des Apostels Rom. X. 15 „Nulli predicabunt nisi mittantur“ zu ihren Gunsten aus und meinen, daß sie nach freier Wahl Prediger aussenden und einzelnen Priestern die Verkündigung des göttlichen Wortes untersagen können. Es ist jedoch nur die Sendung durch Christus notwendig, und wenn die Priester diese besitzen, so soll sie nichts zurückhalten, dem Volke die Evangelien bekannt zu machen. Ähnliche Lehren finden wir in der Predigt „Recumbentibus undecim apostolis“ (445—453). Gott hat allen Priestern den Auftrag erteilt zu predigen; niemand darf seine Gebote umstoßen und für ungiltig erklären, deshalb muß die Strafe ewiger Verdammnis jene treffen, die es wagen, die Kirche ihrer Freiheiten zu berauben. Noch eine ganze Anzahl der Predigten ist derselben Forderung gewidmet. Auch die Lehre vom Abendmahle wird häufig besprochen; besonders eindrucksvoll ist die Predigt „Caro mea vere est cibus“. Viele Predigten handeln von den Pflichten des Königs und der weltlichen Herren. Ferner sei noch auf die scharfen Predigten, die gegen die Verhängung der kirchlichen Exkommunikation gerichtet sind, hingewiesen. Selbstverständlich ist, daß Wiclif auch hier seiner feindlichen Stimmung gegen die Sekten, die Bettelorden und den Papst häufig Ausdruck verleiht.

Kaum neun Jahre umfaßt der Zeitraum, während dem alle kirchenpolitischen Werke Wiclifs entstanden sind. Schon war der Abend seines Lebens herangekommen, als Wiclif mit den Überlieferungen seiner Studienzeit und seines Mannesalters brach und den Kampf gegen die Kirche begann, zu dem ihn strengste Rechtgläubigkeit geführt hatte. Jede seiner Forderungen läßt sich aus dem Bestreben herleiten, in einer Zeit des Hasses und der Verirrung den Worten der Heiligen Schrift Geltung zu verschaffen. Auch vor Wiclif hat es nicht an Stimmen gefehlt, welche die Kirche auf die von Christus bestimmte Bahn gewiesen haben; ganz eigenartig ist jedoch in seinen Reformplänen — und darin zeigt sich der politisch entwickelte Sinn des Engländers — daß er zur Erfüllung seiner Forderungen die Laienwelt heranzieht und die Rechte des Staates und des Volkes erweitert wissen will. Welche Macht seine Ideen ausübten, lehren uns weniger die Vorgänge in England als die Ereignisse, die durch die hussitische Bewegung

Digitized by Google

in Böhmen ausgelöst wurden. Freilich haben hier die politische Unreife des Landes und der Mangel einer festen Leitung zu gewaltsamen Erschütterungen geführt. Aber selbst jene stürmische Zeit konnte den Reformgedanken Wiclifs ihren wahren Wert nicht rauben. Geriet auch sein Name in Vergessenheit, so lebten seine Lehren im Verborgenen weiter und erstanden in der deutschen Reformation zu neuer Blüte. Heute erst vermögen wir die große historische Bedeutung Wiclifs und seinen Anteil an der Entwicklung des deutschen Geisteslebens richtig einzuschätzen. Diese Erkenntnis danken wir neben Gotthard Lechler jenen Gelehrten, deren Verdienst es ist, daß nun die Ausgabe der Werke Wiclifs ihrer Vollendung entgegensieht.

Graz. Mathilde Uhlirz.

Neuere Geschichte Polens von Dr. phil. E. Zivier. Erster Band: Die zwei letzten Jagellonen (1506—1572) [Allgemeine Staatengeschichte I. Abt., 39. Werk] Gotha F. A. Perthes 1915. VIII + 809 S.

Ebenso wie Richard Roepell, der in der „Allgemeinen Staatengeschichte" in einer für die damalige Zeit (1840) meisterhaften Weise die Geschichte Polens bis 1300 dargestellt hatte, mehr als 20 Jahre warten mußte, bis sein Werk einen Fortsetzer fand, so sind auch jetzt wieder 27 Jahre verflossen, seitdem Jakob Caro seinen umfangreichen, heute noch wertvollen Anteil an dieser Geschichte mit dem Tode König Alexanders (1506) beschlossen hat. Es war aber auch die Aufgabe, die Geschichte des polnischen Staates im Mittelalter, dessen natürlichen Abschluß hier eben Alexanders Regierungszeit bildet, in die neuere Zeit weiterzuführen und das „goldene Zeitalter" der beiden ersten Sigismunde zu schildern, eine ungemein schwierige. Und zwar nicht nur deshalb, weil die Anforderungen, die man an einen Nachfolger Roepell's und Caro's stellt, keine geringen sein können. Vor allem sind, wie Z. mit Recht in seinem Vorworte betont, die Quellen anders geartet: mit jedem Jahre wächst die im Mittelalter so spärliche Korrespondenz, wachsen die eingehenden diplomatischen Akten und Gesandtschaftsberichte an, durch deren Fülle kein Długosz mehr mit sicherer Hand den Forscher leitet, deren Mannigfaltigkeit den so verschiedenartigen Problemen der damaligen polnischen Politik entspricht; und für das rege innere Leben des Staates kommen Quellengattungen in Betracht, welche die früheren Epochen nur ausnahmsweise aufwiesen, wie die politische Literatur, oder überhaupt nicht kannten, wie die vielen, umfangreichen Reichstagsdiarien. Es erscheinen komplizierte Probleme, die, wie die Reformation, nur in weltgeschichtlichem Zusammenhange, oder wieder, wie die Exekutionsbewegung, nur durch feinfühliges Verständnis für Land und Volk richtig gewürdigt werden können. Dies letztere ist für den Nichtpolen umso schwieriger, als gerade in dieser Zeit das polnische Nationalbewußtsein nach den großen politischen Erfolgen des vorhergehenden Jahrhunderts und unter dem Einflusse einer durch westeuropäischen Huma-

Digitized by Google

nismus und eigene Geistesarbeit angebahnten Kulturblüte zu einem volleren Ausdrucke kommt, als je zuvor. Außerdem sind seit Roepell und Caro's Zeiten die Anforderungen auch dadurch angewachsen, daß die einheimische polnische Geschichtsschreibung seither in jeder Beziehung außerordentliche Fortschritte gemacht hat, besonders was die Forschungsmethode und das gewissenhafte Streben nach vollständiger Verwertung des Quellenmaterials betrifft. Trotzdem oder gerade deshalb, im vorsichtigen Bewußtsein aller Schwierigkeiten und dem daraus entspringenden Verantwortlichkeitsgefühle, hat sie, wie zugestanden werden muß, noch keine einzige quellenmäßige, eingehende Gesamtdarstellung gewagt und sich, von Lehr- und Handbüchern abgesehen, bisher auch für die Blütezeit des polnischen Reiches auf gewissenhafte, oft vorzügliche Monographien und sorgsame Quellenpublikationen beschränkt. Es ist selbstverständlich — und darin besteht eben eine weitere Schwierigkeit für jede synthetische Arbeit —, daß hiebei nicht jeder Zeitabschnitt, nicht jede Frage gleichmäßig bearbeitet und zur Zusammenfassung vorbereitet wurde, und zwar auch auf den, übrigens nicht allzuzahlreichen Gebieten, wo der polnischen die ausländische Historiographie zu Hilfe gekommen ist. So kommt es z. B., daß durch die rein zufällige Tatsache, daß die „Acta Tomiciana", jene unvergleichliche Quellensammlung zur Geschichte Sigismund I., bisher nur bis 1530 veröffentlicht sind [1]), die erste Hälfte seiner Regierung um so viel besser bekannt ist, als die zweite, oder daß die Reformationsgeschichte zur Zeit Sigismund Augusts eine Fülle von Einzelarbeiten und Versuchen einer allgemeinen Darstellung aufweist, während seine gleichzeitigen Kämpfe mit Moskau so gut wie unbearbeitet sind. Unter solchen Umständen verdient Z's Werk schon als erster Versuch, all diese Schwierigkeiten zu bewältigen und ein dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechendes Gesamtbild zu liefern, rückhaltslose Anerkennung.

Auch die Anordnung des Stoffes war keine leichte. Es gilt dies besonders von der langen Regierungszeit Sigismunds I. (1506—1548), die in 12 Kapiteln den größeren Teil des umfangreichen Bandes (bis S. 477) ausfüllt. In der äußeren Politik hatte dieser Herrscher von seinem Vorgänger vor allem zwei ungelöste Aufgaben übernommen: als Großfürst von Litauen den Kampf mit Moskau und als König von Polen die endgültige Regelung des Verhältnisses zum Deutschen Orden in Preußen. Die moskauische Frage, durch drei langwierige Kriege (1507—1508, 1512—1522, 1534—1537) einer Entscheidung keineswegs näher gebracht, lastete schwer auf seiner ganzen Regierung. Im Zusammenhange hiemit waren die südöstlichen Grenzgebiete des Reiches durch die Krimtataren, die in wechselnder Bundesgenossenschaft bald Moskau, bald Polen und Litauen mit ihren Einfällen heimsuchten, ständig bedroht. Fast jedesmal mit Moskau in Verbindung, waren auch die Hospodaren der Moldau gefährliche Nachbarn, die Polen trotz der großen Kriegserfolge von 1509 und 1531 nicht mehr in das einstige Abhängigkeitsverhältnis bringen konnte. Krim und Moldau waren aber wieder gleichsam die Vorposten der weit drohenderen türkischen Gefahr, die, vorläufig durch vorsichtige Friedensverträge beschwichtigt, dennoch

[1]) Eben erschien während des Krieges noch der XIII., das Jahr 1531 umfassende Band.

Digitized by Google

immer näher rückte und in Sigismunds I. letzten Lebensjahren schon unmittelbar an der ganzen Südgrenze stand. Sie war es auch, die der ungarischen Frage, dem Hauptpunkte der Rivalität mit den Habsburgern, eine erschwerende Bedeutung verlieh, und bildete in dieser letzteren der Wiener Kongreß von 1515 wohl einen bedeutungsvollen Wendepunkt, aber, wie die Ereignisse nach 1526 bewiesen, keinen Abschluß. Das Verhältnis zu den Habsburgern war es wieder, das nicht nur in deren Stellungnahme zum Kampfe mit Moskau sich wiederspiegelte, sondern auch den Gang der preußischen Angelegenheit dauernd beeinflußte, und wenn auch diese letztere 1525 zu einer überraschenden Lösung reifte, so blieb doch auch fernerhin die Politik des neuen Preußenherzogs, seiner ansbachischen Brüder und brandenburgischen Vetter, ein folgenschweres Problem für die polnische Diplomatie. Der leicht ersichtliche Zusammenhang all dieser Fragen machte begreiflicherweise eine rein sachliche Anordnung unmöglich und zwang den Verf., im allgemeinen chronologisch vorzugehen, wodurch zwar oft der Verlauf der Einzelereignisse unterbrochen, aber dafür ein deutlicheres Gesamtbild erzielt wird. Die drei Hauptpunkte der inneren Geschichte des Reiches: das Verhältnis seiner beiden Hälften, Polen und Litauen, die verfassungsrechtlichen Reformbestrebungen und das Eindringen der religiösen Reformationsbewegung, bespricht der Verf. ebenfalls im allgemeinen chronologischen Rahmen, u. zw. in vier Abschnitten (S. 82/93 bis 1514, S. 290/318 bis 1526, S. 365/422 bis 1539, S. 455/73 bis 1548), wodurch ihre Rückwirkungen auf die äußere Politik klarer zu Tage treten, der Überblick über die Entwickelung dieser schwierigen Probleme, bes. der zwei ersten, dem Leser aber erschwert wird.

Etwas leichter war es, die Fülle der Geschehnisse zur Zeit Sigismund Augusts zu gruppieren, da die Erwerbung Livlands sowohl für die meisten Fragen der äußeren Geschichte, wie auch für die inneren Zustände einen überaus deutlichen Wendepunkt bildet. Vorher erscheint die äußere Politik seiner Regierungszeit in sämtlichen Einzelfragen gleichsam als Fortsetzung der bisherigen: im Vollbewußtsein der moskauischen Gefahr wird zum Kriege gerüstet, einstweilen aber der Waffenstillstand immer wieder verlängert; unverändert bleibt die tatarisch-türkische Politik, unverändert auch die schwierige und im Zusammenhange mit der allgemeinen Lage schwankende Stellung zwischen Habsburg und Zápolya in der ungarischen Frage, während in die moldauischen Wirren von Zeit zu Zeit nicht das offizielle Polen, sondern einzelne unternehmungslustige Magnaten eingreifen. Diese Ereignisse verfolgt Z. in zwei Kapiteln bis um 1556/7, wobei jedesmal eine Annäherung an die Habsburger, zuerst beim stürmischen Regierungsantritte des Königs und dann wieder zur Zeit seiner Vermählung mit Katharina von Österreich, in den Vordergrund der Ereignisse tritt. Die innerpolitischen Probleme der Regierung Sigismund Augusts, die, unter dem allgemeinen Begriffe der „Exekution der Gesetze“ zusammengefaßt, ebenso wie schon unter seinem Vater aus den drei Hauptfragen der Union mit den Nebenländern, der Verfassungsreform und der nach 1548 rasch anschwellenden religiösen Bewegung bestehen, bespricht der Verf. im nächsten Kapitel bis einschließlich zum Reichstage von 1556/7, wobei er das erfolglose Verschieben ihrer Lösung von einem Reichstage zum andern darstellt. Die allmähliche Angliederung Livlands an den polnisch-litauischen Staat in den

Digitized by Google

Jahren 1557/61, das Gegenstück zur Säkularisation Preußens in der vorhergehenden Periode, lenkt die äußere Geschichte des Reiches auf neue Bahnen: der Ausbruch eines neuen Krieges mit Moskau, u. zw. auf einem weit ausgedehnteren Kriegsschauplatze, wird unaufschiebbar und zugleich tritt Polen ernstlich in den Kampf um das „dominium maris Baltici" ein, wodurch auch seine Beziehungen zu Dänemark und besonders zu Schweden hohe politische Bedeutung gewinnen und zugleich zum Verhältnis zum kaiserlichen Hause ein ganz neues Moment hinzutritt. Dies ist natürlich der Hauptinhalt des 16. Kapitels, das die äußere Geschichte der Zeit Sigismund Augusts zu Ende führt. Der Anschluß des Königs an die Exekutionspartei, der mit jenen Ereignissen in zeitlichem und kausalem Zusammenhange steht, ruft auch innerpolitisch eine Wendung hervor: die Union und wenigstens teilweise die Gesetzreformen, die Exekution im engeren Sinne, werden durchgeführt, während die Reformation, ihren Höhepunkt überschreitend, allmählich zurückweicht und ihre politische entscheidende Bedeutung einbüßt. Hierüber, sowie über die mit der Kinderlosigkeit des Königs zusammenhängende Sukzessionsfrage, handeln die beiden Schlußkapiteln in sachlicher Anordnung des Stoffes. So erhält der Leser auch von der Zeit des letzten Jagellonen ein klares Gesamtbild, wobei höchstens die Frage aufgeworfen werden könnte, ob es nicht entsprechender gewesen wäre, die inneren Zustände bei ihrer ersten Behandlung bis 1562 zu führen und dann die Schilderung ihrer zweiten Entwickelungsperiode gleich mit dem Reichstage von 1562/63 zu beginnen.

Beide Hauptteile des Werkes, die Regierung Sigismund I. und die seines Sohnes, schließen mit Charakterbildern der beiden Könige und ganz kurzen Kulturüberblicken. Über Schreibweise und Darstellung sei nur kurz gesagt, daß sie überall das Interesse des Lesers zu fesseln vermag, was gewiß die Hauptsache ist.

Aus diesem Überblicke des Stoffes ist sofort auch seine Begrenzung ersichtlich. Es ist ausschließlich politische Geschichte, die uns Z. bietet, abgesehen vielleicht von einigen die Reformation betreffenden Stellen, wobei aber ebenfalls das politische Moment der Bewegung im Vordergrunde steht; außerdem überwiegt, besonders in den drei ersten Vierteln des Buches, die Schilderung der äußeren Politik die der inneren. Es wäre unmöglich, hieraus dem Verf. einen Vorwurf zu machen, da dies augenscheinlich im Plane des Werkes lag. Dennoch aber muß man bedauern, auch wenn man kein Anhänger der sogen. kulturhistorischen Richtung in der Geschichtsschreibung ist, daß für Kultur und Geistesleben Polens in jener Zeit, die gerade in dieser Beziehung als sein „goldenes" Zeitalter gilt, kaum drei Seiten (477, 786/8) übrig geblieben sind. Mancher politische Mißerfolg der beiden letzten Jagellonen wird durch diese innere Blüte wettgemacht, so daß ohne deren Berücksichtigung ein mit dem Gegenstande nicht näher vertrauter Leser kein allseitiges Urteil über die geschilderte Epoche gewinnen kann. Oder kann z. B. die politische Reformbewegung ohne ein Eingehen auf die Ideen ihrer geistigen Führer, z. B. auf die Reformpläne eines Modrzewski, dessen Hauptwerk „De re publica emendanda" bloß in einer Anmerkung (S. 750) erwähnt wurde, richtig gewertet werden? Zu ihrem Verständnisse wäre es auch wünschenswert gewesen, eine wenn auch noch so kurz gefaßte Übersicht der damaligen verfassungsrechtlichen Ent-

Digitized by Google

wickelung Polens zu geben oder wenigstens den Leser über Wesen und Formen des Parlamentarismus, dessen Tätigkeit ihm fast in jedem Kapitel begegnet, näher aufzuklären, wozu die Anführung der Konstitution „nihil novi“ (S. 7, mit zutreffender Verbesserung der Übersetzung Caro's) kaum genügen dürfte.

Mag aber immerhin eine mehr oder weniger eingehende Berücksichtigung dieser Probleme Ansichtssache sein, so ist es ganz unzweifelhaft, daß die fast vollständige Vernachlässigung der inneren Geschichte Litauens, u. zw. auch der politischen, die empfindlichste Lücke in dem sonst so gründlichen Werke verursacht hat. Polen und Litauen waren bekanntlich bis 1569 nur durch Personalunion verbunden, die inneren Zustände verschieden, Regierungsgewalt, Verfassung und Verwaltung ganz gesondert. Der Verf. hat nun die äußere Politik beider Reichshälften gleich eingehend dargestellt, während er aber, was Polen betrifft, der innerpolitischen Geschichte ganze Kapitel widmet, die leitenden Staatsmänner charakterisiert, alle Reformen darzustellen sucht und die Tätigkeit jedes einzelnen Reichstages bespricht, beschränkt er sich bei Litauen darauf, auf $1\frac{1}{2}$ Seiten (367/8) das Statut von 1529, die großen Reformen von 1564/6 auf nicht ganz einer Seite (715) ganz kurz und, wie wir sehen werden, mit manchem Irrtume zu berühren. Die zahlreichen litauischen Reichstage, von denen wir zwar keine Diarien, wohl aber viele hochinteressante Adelspetitionen mit den Antworten des Herrschers besitzen, in denen sich das ganze innere Leben des Staates wiederspiegelt, die Reichs- und Territorialprivilegien der beiden Sigismunde, die Regelung des Kriegsdienstes (bes. 1528/9), die einschneidende Agrarreform zur Zeit Sigismund Augusts, der Kampf der Magnatenparteien untereinander und der des niederen Adels mit den Ratsherren, die allmähliche Rezeption der polnischen Verfassung bis zur Einführung des vom ersten grundverschiedenen, vom Verf. nur mit ein paar Worten erwähnten zweiten Statuts im Jahre 1566, — all dies ist gänzlich unberücksichtigt geblieben. Hiebei ist zu bemerken, daß diese Fragen in der historischen Literatur, besonders in der russischen, schon vielfach eingehend, mit Veröffentlichung eines reichen Quellenmaterials, besprochen wurden und daß schon die Benützung der beiden grundlegenden Werke M. Lubawskij's: Litowsko-russkij sejm (Moskau 1901) und Oczerk istorii litowsko-russkawo gosudarstwa (Moskau 1910) genügt hätte, diese Lücke auszufüllen; der zweite, ausschließlich Litauen gewidmete Band (Lemberg 1914) der bekannten, trefflichen Verfassungsgeschichte Polens St. Kutrzeba's konnte wohl vom Verf. bei der Drucklegung seines Werkes nicht mehr berücksichtigt werden. Eine, wenn auch gedrängte Behandlung der inneren Geschichte Litauens wäre auch deshalb wünschenswert gewesen, weil nur auf diese Weise eines der interessantesten Probleme des Jagellonenstaates, das der polnisch-litauischen Union, voll gewürdigt und richtig beurteilt werden kann; so weist auch die Darstellung der Unionsverhandlungen manche Lücke auf, wie dies noch näher nachgewiesen werden wird, was sogar bei der Union von Lublin, dem denkwürdigsten Ereignisse der Regierung Sigismund Augusts, fühlbar ist.

Bevor nach diesen allgemeinen Bemerkungen auf Einzelheiten eingegangen werden kann, muß vor allem die Methode des Werkes kurz besprochen werden, sowohl was die Quellenbenützung als auch was das Ver-

Digitized by Google

hältnis zur bisherigen Literatur betrifft. Es ist hiebei, in voller Anerkennung der gewissenhaften Mühe und des bleibenden Verdienstes Z's, sofort zu betonen, daß seine Darstellung überall in strengstem Sinne des Wortes eine quellenmäßige ist; denn auch dort, wo ihm bedeutende Vorgänger in Einzelstudien vorgearbeitet haben, greift er, ohne ihre Ergebnisse außer Acht zu lassen, dennoch selbst zum gleichzeitigen Urkundenmateriale und gelangt so zu eigenem Urteile und selbständiger Schilderung.

Das bereits publizierte Quellenmaterial hat er im allgemeinen, im Rahmen seines, wie erwähnt, auf die politische Geschichte beschränkten Stoffes, wirklich erschöpft. Daß allerdings bei einer so umfangreichen, schwierigen Arbeit dies oder jenes übersehen werden konnte, ist gewiß nicht zu verwundern. Von wichtigeren Publikationen, die unberücksichtigt blieben, wären etwa O. Balzer's: Corpus iuris Polonici, III 1506—1522 (Krakau 1906) IV/I. 1523—1534 (Krakau 1910), sowie das Archiwum XX. Sanguszków, bisher 7 Bände (Lemberg 1887—1910) zu erwähnen. Das erste dieser Werke bringt, in unerreichter Meisterschaft ediert und kommentiert, alle Rechtsdenkmäler jener Zeit, und wenn man bedenkt, daß dabei alle Reichstagskonstitutionen, königlichen Mandate und Edikte u. s. w. inbegriffen sind, so ist ersichtlich, von welcher Bedeutung es auch für die politische Geschichte ist; das Quellenmaterial für die Reformen in der ersten Hälfte von Sigismund I. Regierung hätte der Verfasser hier vereint gehabt und nicht die älteren, unvollständigen und unkritischen Texte, die er manchmal selbst verbessern mußte (vgl. S. 92 Anm. 1), zu benützen gebraucht, auch die besten Texte der Edikte gegen die Reformation, sogar manchen Beitrag zur Kriegsgeschichte hier gefunden. Das zweite der erwähnten Werke birgt unter dem bescheidenen Titel eines Familienarchivs viele Urkunden von hoher Bedeutung: es seien nur z. B. im 7. Bande die vielen, interessanten Briefe an den hervorragenden litauischen Heerführer Fürsten Roman Sanguszko erwähnt, ohne die eine erschöpfende Schilderung des moskauischen Krieges Sigismund August's unmöglich ist. Für die Beziehungen zu Moskau wären auch manche der, wie erwähnt, unberücksichtigten Publikationen zur inneren Geschichte Litauens, so vor allem J. Malinowskij's: Sbornik matierjałow k' istorii panow Rady w. kn. litowskawo (Tomsk 1901), nicht unwichtig gewesen. Die zahlreichen gedruckten Quellen, die der Verfasser hingegen sorgsam verwertet hat, auch nur auszugsweise aufzuzählen, wäre natürlich überflüssig; es wäre höchstens noch zu bemerken, daß Th. Wierzbowski's: Matricularum regni Poloniae summaria IV/1. (Warschau 1910, seither ist auch der 2. und 3. Teil des IV. Bandes erschienen), die Z. nur für den Krieg mit dem Deutschen Orden (S. 251 Anm.) benützt hat, auch manch anderes Interessante bieten würden. Trotz der erwähnten Ergänzungen muß aber jedenfalls die Verwendung des bisher edierten Materials als eine gewissenhafte und entsprechende bezeichnet werden.

Diese bisherigen Publikationen genügen aber nur zur Schilderung mancher Fragen und mancher Perioden, vor allem wie schon eingangs angedeutet wurde, der Zeit bis 1530; im allgemeinen aber erfordert eine Gesamtdarstellung fortwährender Ergänzungen aus ungedrucktem Materiale, und wenn schon Caro bei der Schilderung des XV. Jahrhunderts oft und oft auf archivalische Forschung angewiesen war, so mußte Z. ganze Ab-

Digitized by Google

schnitte seines Werkes (vgl. beispielsweise das 12. Kapitel) auf diesem Wege bearbeiten. Dafür hat aber gerade dies, was er aus bisher unveröffentlichen Quellen bringt, für den Fachhistoriker das größte Interesse, und es ist daher gerade an dieser Stelle angezeigt, seinen ungedruckten Quellen und ihren Fundstätten eingehende Beachtung zu widmen.

Infolge der schon im XVI. Jahrhundert so mannigfaltigen Richtungen der polnischen Politik, aber auch infolge der außergewöhnlichen, stürmischen Schicksale dieses Landes nach Verlust seiner Selbständigkeit, sind die Quellen zur polnischen Geschichte heute in zahllosen Archiven zerstreut. Mußten doch z. B. T. Wierzbowski für seine Uchańsciana oder O. Balzer für sein oben zitiertes Corpus iuris das ungedruckte Material in rund je einem halben Hundert von Bibliotheken und Archiven im Raume zwischen London, Neapel und Moskau sammeln! Allerdings wird für ein synthetisch-konstruktives Werk niemand so erschöpfende Untersuchungen verlangen und es hat unzweifelhaft Z. die für seinen Stoff wichtigsten Fundorte vollkommen richtig ausgewählt; niemand wird ihm auch ernstlich daraus einen Vorwurf machen, daß er nicht in den schon so oft benützten italienischen Archiven einzelne Inedita ausforschte oder im entlegenen Nieśwież die Korrespondenz der Radziwiłł studierte, und da er sich auf die politische Geschichte beschränkte, so hätte es sich auch kaum gelohnt, die zahllosen Bände der Kronmatrikel im Hauptarchiv zu Warschau oder der litauischen Matrikel im Archiv des Justizministeriums in Moskau zu durchblättern. Wichtig ist es hingegen, sich darüber klar zu werden, in welchem Maße er das Material der benützten Sammlungen erschöpfte, deren er am Ende des Vorwortes nicht weniger als 19 aufzählt.

Vor allem sei hervorgehoben, daß Z. die ungedruckten Tomiciana, also ihre die Jahre 1531—1548 betreffenden Bände, sorgsam durchforscht und verwertet hat; bekanntlich ist nicht einmal diese Sammlung, die ja auch mehrere verschiedene Redaktionen aufweist, an einem Orte vereint, und obwohl er hauptsächlich die entsprechenden Codices der gräflich Raczyński'schen Bibliothek in Rogalin benützte, ergänzte er sie noch durch ein paar Handschriften aus dem Museum der Fürsten Czartoryski in Krakau, dem Lemberger Ossolineum und der Stadtbibliothek in Leipzig. Es sind dies zwar nicht alle in Betracht kommenden Codices (vgl. die Zusammenstellung im Archiwum do dziejów literatury i oświaty w Polsce XI, bei S. 140), aber immerhin eine so stattliche Anzahl, daß sie dem Verfasser, wie überaus zahlreiche Zitate beweisen, eine von der vorhergehenden Periode nicht abstechende, zusammenhängende Darstellung der letzten 18 Jahre Sigismunds I. ermöglichte. — Wenn wir uns nun von dieser, eine Sonderstellung einnehmenden, gleichzeitigen Quellensammlung zum Urkundenmateriale der einzelnen Archive wenden, so ist leicht ersichtlich, daß der Verfasser am eingehendsten und gründlichsten die „Polonica" des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs verarbeitet hat, und da diese wirklich, trotz öfterer Benützung und teilweiser Publizierung, noch eine Fülle von Unbekanntem bergen, waren diese Studien für seine Darstellung von großem Werte, besonders für die Zeit Sigismund Augusts. Bei der Menge des Stoffes, der hiebei zu bewältigen war, besonders was die hochinteressanten Berichte der österreichischen Gesandten aus Polen betrifft, ist es natürlich, daß, wer dieses Material selbst durchgesehen hat, auf dieses oder jenes Schreiben

Digitized by Google

verweisen kann, das der Verf. nicht verwertete, so z. B. die Nachrichten Heidenreichs über die Kriegspläne gegen Moskau 1555 (vgl. die Berichte vom 22./VI., 17./VII., 19./VII.), Sauermanns nachträglichen (10./V. 1561), überaus charakteristischen Bericht über die Sukzessionsverhandlungen auf dem Reichstage von 1558/9, die Schreiben Dudič's über den Reichstag von 1566, schließlich einige sehr interessante Schreiben des Abtes Cyrus aus Sigismund Augusts letztem Lebensjahre (bes. 19./VI. u. 25./X. 1571, 11./IV. 1572 u. ff.); dennoch muß aber zugestanden werden, daß Z. viele der interessantesten, von den bisherigen Forschern unberücksichtigten Akten dieses Archivs geschickt ausgewählt hat und daher manches Moment in den österreichisch-polnischen Beziehungen genauer, als dies bisher geschah, beleuchten konnte (vgl. die bisher fast unbenützten Polonica aus der Zeit Sigismund I., ferner die Anmerkungen S. 493, 495, 530, 531, 539). Eingehend und ergebnisreich waren auch seine Forschungen im Staatsarchiv zu Danzig, das bisher unzweifelhaft für die Geschichte jener Zeit zu wenig berücksichtigt wurde; wir verdanken ihm daher, nebst Einzelheiten zur Geschichte der bekannten Danziger Ereignisse von 1526, hochinteressante Notizen über das Verhältnis dieser Stadt zu Polen (S. 47, 53) und viele Mitteilungen aus den Berichten der Danziger Gesandten über die polnischen Reichstage und Sigismund Augusts Krieg gegen Moskau (S. 639, 649).

Hingegen sind leider zwei Archive, die für die polnische Geschichte des XVI. Jahrh. gewiß am allerwichtigsten sind, unbedingt zu kurz gekommen, nämlich das fürstl. Czartoryski'sche in Krakau und das Staatsarchiv in Königsberg. Von den handschriftlichen Schätzen des ersteren haben außer zwei schon erwähnten Codices der Tomiciana und abgesehen von drei wenig wichtigen Notizen aus den Handschr. Nr. 612 und 2242 (S. 289[1]., 359[1]., 597[1].) nur die sogen. „Teki Naruszewicza", aber auch von diesen nur wenige Bände (von den in Betracht kommenden Bänden 28—80 nur 52 und 66—69, ferner das ganz allgemeine Zitat S. 677) und Schriftstücke Verwendung gefunden; das reiche Material dieser „Teki" für Sigismund Augusts letzte Regierungsjahre (z. B. 1569!), ferner aber die gesamte, tausende von Briefen zählende Originalkorrespondenz so hervorragender Persönlichkeiten wie Dantiscus, Kromer, Hosius (bekanntlich nur bis 1558 ediert), Kettler u. s. w., zahlreiche Codices, die gleichzeitige Urkundensammlungen (z. B. Nr. 301) oder zeitgenössische Schilderungen und Ergänzungen der gedruckten Reichstagsdiarien (z. B. Nr. 1604) enthalten, sind unberücksichtigt geblieben; selbstverständlich wird niemand ein gründliches Erschöpfen dieses Materials verlangen, aber wenigstens die wichtigsten Handschriften, deren Katalog bereits veröffentlicht ist (bisher bis Nr. 1681), hätten bei einer so eingehenden Darstellung, wie Z. sie bezweckte und in vielen Fällen auch durchführte, Beachtung verdient. Dasselbe gilt mutatis mutandis vom Königsberger Archiv, wo außerdem die Anordnung des Materials, die Repertorien u. dgl., die Benützung außerordentlich erleichtern. Der Verf. zitiert es auch mehrmals, teilt z. B. S. 315, 342, 498, 610 sehr interessante Schreiben an Herzog Albrecht mit; wer aber selbst Gelegenheit hatte, auch nur einen Teil von Albrechts überraschend umfangreicher Korrespondenz mit Polens Königen, Staatsmännern und Edelleuten und der zahllosen Berichte seiner polnischen Agenten und Vertrauten zu durchforschen, oder wenigstens das von Kolan-

Digitized by Google

kowski und Wotschke in den weiter unten zitierten Werken, von N. Jorga (vgl. z. B. die „Nouveaux matériaux pour servir à l'histoire de Jacques Basilicos") u. a. mitgeteilte Material ins Auge faßt, wird bedauern müssen, daß Z. dieses leicht zugängliche Archiv nur so spärlich benützte. Es ist dies umso auffallender, als er die Mühe nicht scheute, mehrere Handschriften aus dem fernen Petersburg (der kaiserl. öffentl. Bibliothek) bei seiner Arbeit zu verwenden. In diesem letzteren Falle ist es begreiflich, daß er sich auf ein paar Manuskripte beschränkte, ohne das ganze Polen betreffende Material (seine Zusammenstellung im Archiwum komisyi histor. VI und Archiwum do dziejów literatury i ośw. XI) zu behandeln; Z. entnahm ihnen vor allem wertvolle Ergänzungen zu den bisher gedruckten Reichstagsdiarien, bes. das von 1556/7 (ganz unbekannt war es allerdings nicht, so hat es schon Wierzbowski: Uchańsciana V 131/2 benützt), sowie u. a. auch den interessanten Briefwechsel J. Tarnowski's und seiner Anhänger mit dem Könige 1558 (S. 679/80). Was die übrigen im Vorworte zitierten Sammlungen betrifft, so hat der Verfasser, außer den schon erwähnten Codices der Tomiciana, noch in der jagellonischen Bibliothek zu Krakau (leider nur) eine wichtige, die livländische Frage betreffende Handschrift (Nr. 58) verwertet und verweist für Einzelheiten zweimal (S. 332, 344) auf das Staatsarchiv in Dresden, einmal (S. 677) auf das in Berlin; die übrigen Bibliotheken scheinen ihm nur Druckschriften geboten zu haben, obwohl sich wenigstens in der Raczyński'schen zu Posen und in der zu Kurnik auch ungedrucktes Quellenmaterial gefunden hätte.

Wir kommen also, was Z's archivalische Forschungen betrifft, zu dem Ergebnisse, daß sie, wenn auch von einer Erschöpfung des Materials begreiflicherweise nicht die Rede sein kann, durch ihre Vielseitigkeit viel Neues und Interessantes bringen, daher an mancher Stelle Lücken der bisherigen Kenntnisse ausfüllen und den Wert seines Werkes bedeutend erhöhen.

Bei jeder synthetischen Arbeit, mag sie auch noch so quellenmäßig sein, ist eine gewissenhafte Benützung und Kenntnis der bisherigen Literatur schon deshalb unumgänglich nötig, damit nichts, was bisherige Forschungen leisteten, für das Gesamtbild verloren geht. Stellt man sich bei Z's Werk die Frage, ob es dieser Anforderung entspricht, muß man die historische Literatur, die bis ungefähr 1910 erschienen ist, von der seither hinzugekommenen unterscheiden. Was die erstere anlangt, so bemerkt man mit Befriedigung, daß (wenn man, den obigen Bemerkungen entsprechend, von den Büchern über die innere Geschichte Litauens absieht) der Verf. sich alle Mühe gegeben hat, sie gewissenhaft zu verwerten. Besondere Anerkennung verdient es, daß er im Gegensatze zu vielen anderen fremdländischen Forschern gerade der einheimischen polnischen Geschichtsschreibung, die polnische Sprache offenbar vollkommen beherrschend, eingehende Beachtung schenkt, indem er oft sogar kleinere, in verschiedenen Zeitschriften publizierte Artikel zitiert. Daß ihm hiebei trotzdem einiges entgangen ist, kann nicht Staunen erregen und es sollen hier nur beispielsweise, weniger als Vorwurf als zur teilweisen Ergänzung, ein paar Arbeiten genannt werden, deren Verwendung man bei der Lektüre des Buches vermißt. Für das Lebensbild und die Charakteristik Erzbischof Łaski's wäre statt oder mindestens neben Zeißberg's älterem Aufsatze (S. 73 Anm. 1) die treffliche

Digitized by Google

Arbeit von W. Zakrzewski: Rodzina Łaskich w XVI w. (Ateneum 1882/3) zu zitieren, die überhaupt für die Geschichte seiner Zeit eine Menge von wertvollen Beobachtungen und Aufschlüssen enthält. Die Stellung Livlands zur preußischen Frage bis 1525 behandelt eingehend F. Koneczny's Monographie über Walter von Plettenberg (Abhandl. der Krakauer Akad. B. 28), Livlands Erwerbung durch Sigismund August die Abhandlung Karwowski's: Wcielenie Inflant do Litwy i Polski, Posen 1873). Ein genaues Bild der Einverleibung Masoviens bietet A. Pawiński's Aufsatz: Ostatnia księżna mazowiecka (Ateneum 1891), während F. Bostel (Przewodnik nauk. i liter. 1883) ebenfalls manche ungedruckte Quellen benützend, die Übertragung des preußischen Lehens auf die Kurfürsten von Brandenburg gründlich erörterte. Die von Z. als wünschenswert bezeichneten Forschungen über die Zahl der evangelisch gewordenen Familien und Kirchen Polens (S. 588 Anm. 1) hat 1907 H. M(erczyng): Zbory i senatorowie protestanccy — mit recht interessanten Ergebnissen versucht; ferner wären, um noch ein Beispiel aus der Reformationsgeschichte anzuführen, für die Tätigkeit Samuels und Seklucians nicht die veralteten Angaben von Łukaszewicz und Bukowski, sondern J. Warmiński's treffliches Werk über diese beiden Männer (Posen 1906) zu zitieren (S. 303 Anm.). Schließlich sei noch die Arbeit F. Piekosiński's (in den Abhandl. der Krakauer Akad. B. 35) über den von Z. fast gar nicht berücksichtigten Reichstag von 1572 erwähnt. Auffallender aber ist, daß auch ein größeres deutsches Werk, das für die gesamte damalige Geschichte Osteuropas wichtig ist, unberücksichtigt blieb, nämlich H. Uebersbergers bekanntes Buch: Österreich und Rußland I (1906); zwar ist Z's Urteil über die polnische Politik unter den letzten Jagellonen gerechter als das Uebersbergers und können seine Ausführungen oft geradezu als Widerlegungen der Vorwürfe des letzteren gelten, doch hätten die eingehenden Forschungen, die dem erwähnten Werke zugrundeliegen, unbedingt Beachtung verdient (vor allem im Abschnitte über Moskau's angebliche Bemühungen um die Königskrone bei Papst und Kaiser, wo dem Verf. die ganze, ihnen zugrundeliegende Mystifikation entgangen zu sein scheint, im 14. Kap.). Auch P. Pierlings, die italienischen Archive verwertenden Studien in »La Russie et le St. Siège« I (1896) wären für manche Einzelheiten in den Beziehungen zu Moskau interessant.

Wenn aber trotzdem die Benützung der Literatur bis 1910 im großen und ganzen als sehr entsprechend bezeichnet werden kann, so läßt sich dies leider von den Neuerscheinungen, die doch mindestens bis 1913 hätten verfolgt werden können (das Vorwort ist vom April 1915 datiert), nicht sagen. Vielleicht am meisten macht es sich fühlbar, daß das 1913 erschienene umfangreiche Werk L. Kolankowski's: Zygmunt August, w. ks. Litwy, do r. 1548 unberücksichtigt blieb, obwohl es für die bisher am wenigsten bekannte Zeit 1529—1548 und vor allem gerade für die Z. am meisten interessierende politische Geschichte außerordentlich viel Neues bringt, und zwar auf Grund eines teilweise in den Beilagen veröffentlichten, bisher unbekannten Quellenmaterials. Z. kennt nur das erste, schon 1905 als selbständiger Aufsatz gedruckte Kapitel dieses Werkes (S. 372 Anm.), das aber in seinen weiteren Abschnitten zahlreiche Ergänzungen zu seiner Darstellung geboten hätte, um nur die unerreicht gründliche Schilderung des Krieges gegen Moskau 1534/7, die Vorgeschichte von Sigismund Augusts

Digitized by Google

erster Ehe mit Elisabeth von Österreich (wo allerdings auch wieder Z. neue Einzelheiten bringt), die Beziehungen zu den Tataren in der von den früheren Arbeiten K. Pułaski's nicht mehr berührten Periode nach Machmet-Girejs Tode, die Übertragung der Regierung in Litauen auf Sigismund August 1544 (hier käme außerdem die eingehende gleichzeitige Schilderung dieses Ereignisses in der Handschrift Nr. 916 des fürstl. Czartoryski'schen Archivs in Betracht) und dessen Beziehungen zur Moldau, Türkei und vor allem zu Albrecht von Preußen (zur Zeit des schmalkaldischen Krieges) in den vier Jahren seiner dortigen Herrschaft, zu erwähnen. Manches Bemerkenswerte hätte auch der 1912 erschienene erste Band von T. Korzon's polnischer Kriegsgeschichte (Dzieje wojen i wojskowości w Polsce) geboten, wo bei der Schilderung der Kriege der beiden letzten Jagellonen nicht nur jedesmal die Zahlen der kämpfenden Heere genauer als bisher berechnet, sondern auch in manchen Abschnitten neue Quellen benützt und von Z. unberücksichtigte, nicht unwichtige Einzelheiten mitgeteilt sind; es gilt dies besonders von Sigismund August's Krieg mit Moskau und Erich XIV. von Schweden und dem damit verbundenen Seekriege. Die Ausführungen über die Maßnahmen des polnischen Klerus gegen die Anfänge der Reformation (S. 308/9) wären nach dem 1911 erschienenen Buche P. Julian Gołąb's: Starania Polski o sobór powsz. i reformę kościoła 1523—1534 zu ergänzen und zu berichtigen, während J. Kieszkowski's großes Werk über den Kanzler Szydłowiecki (1912) vielleicht zur Milderung des Gesamturteils über diesen Staatsmann beigetragen und vor allem zu einer, wenn auch kurzen Erwähnung seiner Verdienste um Polens Kunst- und Kulturleben genötigt hätte. Selbstverständlich sind in den Jahren 1911/14 auch in den verschiedenen Fachzeitschriften mehrere für die von Z. behandelte Epoche wichtige Aufsätze erschienen; ohne sie hier aufzuzählen, sei nur erwähnt, daß sie über die Frage des Anteiles Herzog Albrechts an den Königswahlen (vgl. bei Dr. Z. S. 372), über den großen Feldherrn Johann Tarnowski, über J. Heraklides Despota (S. 669/70) und sein Verhältnis zu Österreich, über die Reformen zur Zeit Sigismunds I. und interessante Probleme der Reformationsgeschichte viel Neues gebracht haben. Was diese letztere betrifft, so wäre auch ein deutsches Werk, nämlich die Geschichte der Reformation in Polen von Th. Wotschke (1911) zu nennen, das zwar kein einwandfreies Gesamtbild bietet, aber die Ergebnisse der bisher in zahlreichen Aufsätzen verstreuten Forschungen des Verfassers sammelt; trotz aller methodischen Mängel und der einseitigen, parteiischen Darstellung enthält es viel Wissenswertes, besonders über die Anfänge der Bewegung (auf Grund archivalischen Materials aus Königsberg), sowie über das eigenartige Sektenwesen in Polen, z. B. über die Entstehung der so interessanten polnischen Sozinianer.

Wie schon aus dem bisher Gesagten ersichtlich, haben wir es, trotz aller erhobenen Einwände, mit einem Werke von bedeutendem wissenschaftlichem Werte zu tun, das, wie vor allem die Betrachtung seiner großenteils archivalischen Quellen bewies, außer der allgemeinen geschickten Zusammenfassung auch viel Neues und Bemerkenswertes bietet. Wie erwähnt, sind die besten Seiten des Werkes der äußeren politischen Geschichte gewidmet und soll wenigstens betont werden, wie treffend die Ausführungen des Verfassers z. B. über den Charakter der Rebellion Gliński's sind, über

Digitized by Google

Kaiser Maximilian I. Verhältnis zu Polen, Sigismund I. Friedenspolitik und Stellung zum Plane der Liga gegen die Türken, den Untergang des Deutschen Ordens in Preußen und sein Verhältnis zum Deutschen Reiche, die diplomatische Bedeutung des Sieges von Orsza 1514, die allerdings schon oft gewürdigte Bedeutung des Wiener Kongresses von 1515, die Rolle der Königin Bona, die polnische Diplomatie nach Johann Zápolya's Tode und manches andere Problem der Politik Sigismunds I.; oft gelangt hiebei Z. auf dem Wege eigener Forschung und Überlegung zu einem Einblicke in jene Probleme, die mit den Ergebnissen der besten Kenner der damaligen Geschichte unter den polnischen Historikern übereinstimmt. Am besten ist vielleicht die außerordentlich eingehende Darstellung der preußischen Frage bis 1525 gelungen, wo allerdings E. Joachims Publikation über die Politik des letzten Hochmeisters eine wertvolle Vorarbeit bildet. Um nun auf die Zeit Sigismund August's überzugehen, so mangelt es auch hier nicht an hochinteressanten und wertvollen Abschnitten, wie z. B. über die Wirren des Jahres 1548, die Beziehungen zu Österreich in den darauffolgenden Jahren, die Gefahr von Seiten Moskau's, vor dessen Großmachtentwickelung der letzte Jagellone Westeuropa so oft warnt, den Untergang des livländischen Ordensstates u. s. w. Allerdings könnte man bei diesem zweiten Hauptteile des Werkes häufiger als beim ersten — auch was die äußere Politik betrifft — auf einzelne Lücken, auf verhältnismäßig flüchtiger bearbeitete Partien hinweisen; es gilt dies z. B. von den Beziehungen zu den preußischen und brandenburgischen Hohenzollern zur Zeit Sigismund Augusts, die nur, was die livländische Frage betrifft, genügend gewürdigt wurden, während die Rolle Preußens und Brandenburgs und ihrer Beziehungen zu einzelnen, besonders großpolnischen Magnaten in den bedeutungsvollen Augenblicken am Anfange und am Ende von Sigismunds II. Regierung zu wenig beachtet (außer den Königsberger Archivalien kämen auch manche Einzelheiten aus Wotschke's und Karge's Schriften in Betracht) und auch die so wichtige Frage der Mitbelehnung der kurfürstlichen Linie mit Preußen nicht erschöpfend dargestellt wurde (neben der oben zitierten Arbeit Bostel's sei ferner der ausschließlich der preußischen Frage auf dem Reichstage von Lublin gewidmete „Ostpreuß. Foliant Nr. 107“ des Königsberger Archivs erwähnt). Weniger eingehend wird die Darstellung der Ereignisse besonders gegen das Ende der behandelten Epoche zu: für die Kämpfe in Livland und an der moskauischen Grenze bringt sie zwar manches neue Detail, erschöpft aber das Material keineswegs, Johann Chodkiewicz's Tätigkeit in Livland, dessen Gouverneur er nach Kettler war, oder Mielecki's Zug nach der Moldau 1572 wird überhaupt nicht erwähnt und auch die für die auswärtigen Beziehungen so oft entscheidende Sukzessionsfrage nur sehr kurz behandelt. Die Bemerkung, daß diese letzten Jahre der Jagellonenzeit weniger gründlich geschildert sind, als die früheren, besonders Sigismund I. Regierung, werden wir auch bei der inneren Geschichte machen können, vermissen auch eine eingehendere Charakteristik der unter Sigismund August politisch hervorragenden Persönlichkeiten, wie sie der Verfasser von den drei bedeutendsten Staatsmännern seines Vaters liefert.

Mag aber auch das Bild, welches wir von Polens äußerer Geschichte erhalten, nicht in jedem Abschnitte gleichwertig sein, dem im Vorwort

Digitized by Google

betonten Vorsatze, es ohne Voreingenommenheit zu zeichnen, ist Z. überall treu geblieben. Dies ist ein Vorzug, der einem fremdländischen Verfasser gerade bei der Besprechung der äußeren Politik nicht hoch genug angerechnet werden kann. Mit Recht konnte er betonen, daß die durch den Weltkrieg veranlaßte sympathischere Auffassung der gegenwärtigen Polenfrage zu seiner Auffassung der Vergangenheit Polens in keinem Widerspruche steht. Gerade an allen Stellen, wo es sich um die deutsch-polnischen Beziehungen handelt, mag es nun das Verhältnis zum Deutschen Orden in Preußen und Livland oder das zu den österreichischen Habsburgern sein, ist der unparteiische Standpunkt, das maßvolle, stets gerecht abwägende und vergleichende Urteil des deutschen Verfassers über jeden Einwand erhaben und eines ernsten Forschers würdig. Aber auch jene feinfühlige Sympathie, die jeder wahre Historiker seinem Stoffe, den vergangenen Geschicken und Gestalten, die er schildert, entgegenbringen sollte, müssen wir Z. zuerkennen und dies tritt vor allem bei seinem Urteile über die jagellonische Dynastie zu Tage. Für Sigismund I. ist er, wie er es offen ausspricht, von Bewunderung erfüllt; er übersieht nicht, daß es ihm manchmal, besonders in späteren Jahren an unerschütterlicher Willenskraft mangelte, betont aber ausdrücklich seine Weisheit und Einsicht, seine Friedensliebe und wahrhaft christliche Gesinnung, seine Würde und seine Verständnislosigkeit für rücksichtslosen Ehrgeiz und Ländergier seiner Nachbarn (z. B. S. 128, 342/3), nimmt ihn sogar vor der pessimistischen Kritik mancher polnischen Historiker in Schutz und widmet ihm eine Charakteristik, in der er in warmen Worten dem Urteile der Zeitgenossen, die „die edle Wahrhaftigkeit und treue Standhaftigkeit" Sigismunds „im Zeitalter Macchiavellis und einer verschmitzten, ränkevollen Diplomatie" so laut rühmten, rückhaltslos beistimmt (S. 474). Weniger günstig ist die Charakteristik Sigismund Augusts, aber wie weit ist Z. auch hier vom ungerechten Urteile jener Historiker entfernt, die ihm wegen seines diplomatischen Talentes den Vorwurf der Falschheit und Unehrlichkeit in der Politik machten, obwohl sie den Mangel dieses Talentes bei seinem Vater als Schwäche verurteilten! Wie gerecht betont er auch wieder am Ende Sigismund Augusts große Verdienste und die mit der ererbten Friedensliebe gepaarte Fürsorge für die Zukunft und Sicherheit seines Reiches! Jeder gewissenhafte polnische Historiker, der fürchtet, ob ihn nicht bei der Beurteilung der polnischen Politik in jenem großen Zeitalter hie und da patriotischer Eifer beeinflußt, wird dem fremden Forscher aufrichtigen Dank wissen, der in aller Leidenschaftslosigkeit fast in jedem Abschnitte seines Werkes für die traditionelle Wertung dieser Politik, als einer vielleicht manchmal in schwieriger Lage schwankenden, stets aber nach dem Ideale der Gerechtigkeit und des Friedens strebenden, eingetreten ist.

Wir haben schon gesehen, warum die Darstellung der inneren Politik für den nichtpolnischen Historiker eine besonders schwierige war. Der Verf. bringt auch hier manche höchst interessante, teilweise ebenfalls schon erwähnte Einzelheiten (hier sei noch auf die Stellen über das erwachende Nationalbewußtsein des Adels S. 419/21, über die Bedeutung der Union für Litauens Zukunft S. 709, die innere Schwäche der Reformation in Polen S. 738 f. hingewiesen), doch sind auch manche Mängel unverkennbar. So ist die Parteigruppierung, wo fast immer nur der niedere Adel und

Digitized by Google

die Magnaten im allgemeinen gegenübergestellt werden, nicht genügend erforscht und es nimmt z. B. der Verfasser der interessanten Polemik gegenüber, ob es zur Zeit Sigismund I. zwei Parteien mit sachlichem Programme oder nur persönliche Rivalitäten gab, keine ausgesprochene Stellung ein, neigt sich aber eher der letzteren Ansicht zu, was mindestens für die Zeit nach 1526 kaum zutreffen dürfte und manchmal auch die hier wurzelnden Triebfedern der äußeren Politik nicht genügend erkennen läßt. Abgesehen von einzelnen Irrtümern (vor allem beruht die angebliche Reform der Abgeordnetenwahlen 1520 auf einem völligen Mißverständnisse S. 293 [1]), könnte überhaupt die strenge Beurteilung der Bestrebungen des Adels manchem Zweifel unterliegen; Z. ist zwar ein zu gewissenhafter und vorsichtiger Forscher um die herkömmlichen Phrasen über die berüchtigte „Schlachta" zu wiederholen, doch ist es z. B. mindestens fraglich, ob wirklich nur der Adel und nicht auch einzelne Magnaten das Zustandekommen der Rechtskodifikation unter Sigismund I. vereitelte (383 [1]) und sind die guten Seiten der sogen. Exekutionsbewegung zur Zeit Sigismund Augusts unbedingt nicht entsprechend gewürdigt. Trotz vieler egoistischer Motive waren ihre Führer dennoch keine solchen, das Staatsleben ausschließlich hemmenden Störefriede, wie besonders ein unkundiger Leser manchmal aus der Darstellung des Verf. folgern könnte, und da Reformen unzweifelhaft nötig waren, so verdienen die, welche danach verlangten, unbedingt Anerkennung, wenn sie es auch oft nicht in der rechten Weise und mit einseitiger Überschätzung ihrer Standesinteressen taten. So müssen von der „Exekution" im engeren Sinne mindestens das Verlangen nach einer Regelung der Gerichtsbarkeit und nach Einziehung der widerrechtlich vergebenen Krongüter, wenn auch letzteres teilweise der Mißgunst gegen reiche Magnaten entsprang, als berechtigt und heilsam bezeichnet werden, wie dies auch manchmal Z. zugibt. Bevor wir uns ferner den hochwichtigen, vom Begriffe der „Exekution" im weiteren Sinne mitumfaßten Fragen der Reformation und der Union zuwenden, können wir nicht umhin zu vermerken, das des Verf. allzu ungünstiges Urteil über den Adel ihn einmal zu einer Phrase verleitete, die von dem sonst so vornehm-maßvollen Tone des Werkes unliebsam absticht: daß in Polen die Bauern „in fast viehischem Sklavenleben" dahindämmerten (S. 301), ist auch für spätere Zeiten stark übertrieben, für den Anfang des XVI. Jahrhunderts aber, auch wenn man vom seltsamen Ausdrucke absieht, geradezu unverständlich.

Für die Reformbestrebungen auf politischem Gebiete war es fast auf jedem Reichstage (nicht am wenigsten auf den allzu kurz behandelten von 1570 und 1572) verhängnisvoll, daß sie mit der Religionsfrage in Zusammenhang gebracht wurden, da die protestantische Partei so oft zuerst ihre Forderungen durchzusetzen suchte, bevor sie auf die staatlichen Fragen, so z. B. auf die ungelösten Probleme der Grenzverteidigung und Thronfolge, einging. Umso wichtiger ist daher in Polen die Entwickelung der Reformation für die politische Geschichte. Auch hier trachtet der Verf. trotz der ungewöhnlich reichen Literatur eine möglichst selbständige Dar-

[1]) Eine genaue Aufklärung bringt L. Finkel in einer während des Druckes dieser Zeilen erschienenen Besprechung des Z.'schen Werkes im Kwartalnik historyczny XXIX 329.

Digitized by Google

stellung zu liefern, hebt manches charakteristische Moment richtig hervor und läßt sich nicht vom konfessionell-protestantischen Standpunkte, von dem auf diesem Gebiete gerade die deutschen Arbeiten gewöhnlich ausgehen, störend beeinflussen. Andererseits kann man aber auch ihm sowohl in den Einzelheiten, wie auch in der allgemeinen Beurteilung oft nicht beistimmen. Was die Anfänge betrifft, so ist der alte Kampf zwischen Adel und Geistlichkeit um Zehent und kirchliche Jurisdiktion, der weit ins Mittelalter zurückreicht, zu wenig gewürdigt und der innere Zusammenhang mit der hussitischen Strömung des XV. Jahrh. (S. 590 Anm. 1) allzu kategorisch in Abrede gestellt; ungenügende Literaturbenützung läßt eine genauere Berücksichtigung der Verhältnisse der polnischen Protestanten zu Albrecht von Preußen (Laski's Reise 1558!) und die nötige Genauigkeit bei Besprechung der konfessionellen Verhältnisse (Die Union von Koźminek wollten nicht die Kleinpolen, sondern die böhmischen Brüder möglichst enge gestalten, S. 592; Stancaro war der größte Gegner der antitrinitarischen Anschauungen, S. 591, 740; die Verständigung zwischen den evang. Kirchen Polens und Litauens ist schließlich durchgeführt worden, S. 739) vermissen. Auch jene starke, für Polen so kennzeichnende Strömung, die ohne Bruch mit Rom und den katholischen Dogmen nach einer Reform des Ritus in der polnischen Kirche verlangte, was auch mit der Stellung zur griechischen Kirche in den reußischen Provinzen zusammenhing, kommt nicht zum Ausdrucke, wodurch der Leser den Standpunkt eines Uchański, Orzechowski, Tarnowski kaum recht verstehen kann. Mit seinem Urteile hält der Verf. im Allgemeinen zurück, bedient sich auch nicht so unvorsichtig, wie dies oft sein Vorgänger Caro tat, der heutigen Begriffe von Klerikalismus und Liberalismus, da er aber selbst offenbar für Katholizismus und römische Kurie mindestens keine Sympathie empfindet (vgl. die Wendung von den „hohlen Händen" der Kardinäle, die auf die „nötigen Salben warten", S. 206/7, die in einem wissenschaftlichen Werke kaum am Platze ist), unterschätzt er den traditionellen Zusammenhang Polens mit Rom (S. 735) und bezweifelt, außer bei Hosius, jede aufrichtige Frömmigkeit: bei Sigismund I. ist sie bloßer Konservatismus, bei Sigismund August gilt alles, was seinem Indifferentismus widerspricht, als Aberglaube oder gar Zugänglichkeit für „niedrigsten Köhlerglauben" (! S. 568), sogar Tomicki's oder Maciejowski's Religiosität erscheint zweifelhaft (S. 379, 570). Schließlich ist auch die Motivierung der religiösen Toleranz in Polen nicht immer ganz zutreffend.

Daß für die Geschichte der polnisch-litauischen Union ein Eingehen auf Litauens innere Zustände unumgänglich gewesen wäre, wurde schon betont. Hier seien zunächst einige Irrtümer über diese letzteren berichtigt: Radziwiłł gehörte nicht zur Opposition gegen Sigismund Augusts Wahl 1522, an der keineswegs bloß der Senat Anteil nahm (S. 299); der S. 322 besprochene litauische Plan von 1526 wurde nicht in Danzig sondern in Warschau vorgelegt und hätte auch sein Hauptpunkt, Litauens Erhebung zu einem Königreiche, erwähnt werden müssen; das Statut von 1529 (S. 367) besteht nicht aus 3 Kapiteln mit 62 Artikeln, sonder aus 13 Kapiteln mit 244 Artikeln und der Vergleich mit dem „Statut" von 1447 (nicht 1457!) ist ganz unzutreffend, da letzteres kein Gesetzbuch, keine Rechtskodifikation, sondern ein gewöhnliches Reichsprivileg war, dem übrigens

Digitized by Google

schon eine ganze Reihe von weiteren gefolgt war; endlich fand auf dem Reichstage Litauens im Jahre 1559 keine Reform der Adelsrepräsentation statt (S. 715), was eine Berücksichtigung der zahlreichen früheren Reichstage klargestellt hätte. Was die als Vorgeschichte der Union von Lublin so wichtigen polnisch-litauischen Beziehungen betrifft, so sind die Verhandlungen zur Zeit Sigismund I., selbst die in den gedruckten Tomiciana mitgeteilten, übergangen, die Unterstützung Litauens durch Polen in den Kriegen mit Moskau unterschätzt, die ungemein wichtige Petition des litauischen Adels um Abschluß der Union im Jahre 1562 und ihr Eindruck auf dem polnischen Reichstage von 1562/3, die litauische Gesandtschaft auf dem Reichstage von 1566 u. s. w. mit keinem Worte erwähnt; auch einzelne Ungenauigkeiten wären zu verbessern (Bischof Valerian von Wilna hieß Protasewicz; der Myszkowski zugeschriebene Antrag wurde von Val. Dembiński vorgebracht; der Entwurf des polnischen Senats, der übrigens keineswegs ein Aufgehen Litauens in Polen verlangte, wurde von der Botenkammer nicht gemildert, sondern im Gegenteil in seinen Forderungen verschärft — S. 712/3 über den Reichstag 1563/4). Diese Lücken in der Vorgeschichte und eine ungenügende Quellenbenützung verursachten auch eine mangelhafte Darstellung des berühmten Unionsreichstages von 1569: unrichtig ist, daß der niedere Adel Litauens sich hiebei ganz passiv verhalten habe, daß der König die den Reichstag verlassenden Litauer unterwegs zur Rückkehr zu bewegen suchte, daß Opposition mit dem Verluste der Güter gebüßt wurde (eine Drohung, die man niemals durchführte!), daß der am 5. Juni verstorbene Georg Chodkiewicz „Generalhauptmann“ war, von kleineren Ungenauigkeiten abgesehen. Begreiflicherweise konnte daher der Verf., obwohl man ihm auch hier keine parteiische Voreingenommenheit vorwerfen kann, wie sie oft bei Besprechung dieses Ereignisses zu Tage tritt, zu keinem richtigen Urteile über die Union gelangen. Bemerkungen, wie daß hiebei den Litauern ein Gewissenszwang (?) drohte oder der polnische Adel hiedurch die Herrschaft über Litauen gewann, hätte eine genauere Darstellung der Tatsachen verhütet; sie hätte aber auch erkennen lassen, welche Vorteile die Union den Litauern brachte und daß der Lubliner Vertrag, vom Plane einer Einverleibung des Großfürstentumes gänzlich absehend und die wichtigsten Streitfragen zu Gunsten Litauens lösend, diesem vollständig selbständige Behörden, eigene Administration, Heer, Finanzen, soziale Einrichtungen und Rechtspflege sicherte, also, von einigen rein äußerlichen Bestimmungen abgesehen, eine vollständige Gleichberechtigung beider Reichshälften schuf, deren Vertreter auch im gemeinsamen Reichstage gleichberechtigt berieten und über die Schicksale des Doppelstaates beschlossen.

Mit der ungenügenden Behandlung der litauischen Frage hängt allerdings noch eine schwache Seite des Werkes zusammen, nämlich eine bedauerliche Unklarheit in der Darstellung der ruthenischen. Nach Z. wohnen nur im sogen. polnischen Reußen (der reußischen Wojewodschaft, dem heutigen Ostgalizien) „Westrussen oder Ruthenen“ (S. 2), alle übrigen Bewohner der sonstigen reußischen Lande des Jagellonenstaates, besonders der litauischen, sind für ihn Russen, Stammesgenossen der Moskowiter. Selbstverständlich entsteht so eine irrtümliche Auffassung der Verhältnisse zu Moskau, siegt der „Russe“ Ostrogski bei Orsza über seine „Stammesgenossen“,

Digitized by Google

wird sogar einmal inkonsequenter Weise die Wojewodschaft Reußen (wie gesagt, das jetzige Ostgalizien) als Polnisch-Rußland (!) bezeichnet (S. 15). Allerdings erstreckte sich das „Reußen" der alten deutschen Quellen auf alle ostslavischen Gebiete (gleich dem slavischen „Ruś"), war also eine gemeinsame Bezeichnung für die Ruthenen oder Westrussen (bestehend aus Weißruthenen und Kleinruthenen, letztere in neuerer Zeit Ukrainer genannt), wie auch für die Ost- oder Großrussen; da aber die heutige deutsche Bezeichnung „Russen" nur auf letztere bezogen wird, „Rußland" der Name des moskauischen Staates wurde, muß für die historischen Verhältnisse festgehalten werden, daß in den zu Polen und Litauen gehörigen reußischen (= ostslavischen) Gebieten ausschließlich Ruthenen (die zwei vorerwähnten Völkerschaften), die Russen im heutigen Sinne aber ausschließlich im Großfürstentum, dann Zartum Moskau wohnten. Zur Rechtfertigung des Verf. sei aber betont, daß jene unklare Verwechslung bis zuletzt in der deutschen Literatur allgemein war und erst durch das im gegenwärtigen Kriege für diese Fragen geweckte Interesse Abhilfe geschaffen wurde. Im Anschlusse daran wäre die oft wiederholte Behauptung von der Zurücksetzung und rechtlichen Beeinträchtigung der orthodoxen Bevölkerung im Jagellonenreiche auf das richtige Maß zurückzuführen; in der litauischen Reichshälfte bestand sie darin, daß bis 1563 einige wenige der höchsten Staatsämter nur Katholiken zugänglich waren (hierüber eine ziemlich umfangreiche Literatur), in der polnischen waren die Griechisch-Orthodoxen überhaupt von jeher gleichberechtigt, so daß von einer Abneigung gegen die Vereinigung Litauens mit Polen wegen religiöser Befürchtungen nicht die Rede sein kann (S. 710). Ferner hätten die für die Folgezeit so wichtigen Anfänge des Kosakentumes, die nur ganz kurz und oberflächlich behandelt werden (so hören wir u. a. gar nichts über ihre erste staatliche Organisation am Ende von Sigismund Augusts Regierung), gewiß mehr Beachtung verdient; hiefür und für die ruthenische Frage überhaupt macht es sich wieder fühlbar, daß die Literatur nicht genügend berücksichtigt wurde, besonders von der polnischen die trefflichen Werke A. Jabłonowski's und von der ruthenischen die, abgesehen von ihrer offenkundigen, polenfeindlichen Tendenz, reichhaltigen und wertvollen Arbeiten M. Hruševśkyj's.

Anschließend noch eine formelle Bemerkung! Während die polnischen Namen im allgemeinen vollkommen richtig geschrieben sind, läßt die Transskription der in reußischen, mit cyrillischer Schrift geschriebenen Quellen erscheinenden Namen viel zu wünschen übrig. Es ist nämlich die heute für ruthenische und russische Namen übliche Transskription gewählt, die aber von der gleichzeitigen Schreibart derselben Namen, wenn sie in lateinischer Schrift erscheinen, gänzlich verschieden ist; so erscheinen z. B. bei Z. für dieselbe Person die Formen Tyškowič neben Tyszkiewicz (besonders fühlbar ist dies bei Benützung des sonst so nützlichen und anerkennenswerten Registers), wird aus Hlebowicz ein Glebowič, werden inkonsequenter Weise manche dieser Namen in ruthenischer (Ostrožski), manche in polnischer Form (Wiśniowiecki) gebraucht. Noch störender aber wirkt es, wenn rein litauische oder polnische Namen, sobald sie cyrillisch geschriebenen Quellen entnommen sind, in russisch-ruthenischem Gewande erscheinen, wie Gaštold, Kiška oder gar Techonowski (der Pole Ciechanowski!) Auch in dieser Beziehung konnten aber dem Verfasser die bisherigen

Digitized by Google

deutschen oder überhaupt westeuropäischen Publikationen nur schlechte Beispiele liefern und es wäre eine wissenschaftliche Regelung dieser Schreibungsfrage höchst wünschenswert.

Wie wohl in jedem größeren Werke finden wir begreiflicherweise auch in dem Z's — außer den schon bei verschiedenen Gelegenheiten erwähnten — noch sonstige kleinere Irrtümer und Ungenauigkeiten. Ohne auf einzelne Druckfehler, besonders in der Schreibung von Namen, sowie offenkundige lapsus calami einzugehen, muß bemerkt werden, daß der Verfasser manchmal (S. 375 Anm. 1, 379 Anm. 1, 396 Anm., 554 Anm. 2, 740 Anm. 2) schon publizierte Urkunden nach Handschriften zitiert, hie und da auch (z. B. was den Verrat in Smoleńsk 1514 oder das angeblich 1524 abgeschlossene Bündnis mit Frankreich betrifft, S. 126 u. 284) nicht alle neueren Forschungsergebnisse zu kennen scheint. Auch manche gewagte Wendungen (Österreich als „slavische Vormacht", S. 219, Preußen ein „Kolonialgebiet für die polnische Schlachta", S. 730) wären besser vermieden worden. Von kleineren Unrichtigkeiten wäre vor allem zu berichtigen, daß die Datumsänderung S. 26 Anm. 1 unmöglich ist, weil schon mit September die neue Indiktion beginnt, daß die S. 339 Anm. 1 zitierte Urkunde allerdings nicht ins Jahr 1524, aber auch nicht 1526, sondern 1532 gehört, daß J. Tarnowski's Sohn keineswegs (S. 643) nach ihm „oberster Feldhauptmann von Polen" wurde, und das S. 752 Anm. 2 den Wiener „Polonica" entnommene Schreiben nicht an Ferdinand I., sondern an dessen Sohn Maximilian gerichtet ist, was auch den Inhalt erklärt. Schließlich sei (im Anschlusse an S. 702) mitgeteilt, daß ein Reichstagsdiarium von 1566 in der litauischen Reichsmatrikel erhalten ist; eine durch andere gleichzeitige Quellen (darunter auch das S. 764 besprochene Edikt gegen die Antitrinitarier) ergänzte Abschrift besitzt die Krakauer Akademie der Wissenschaften.

Diese und alle früheren Berichtigungen und Einwände machen weder auf Vollständigkeit Anspruch, noch sollen sie den oft betonten, unzweifelhaften Wert des besprochenen Werkes herabsetzen. Bei einer so schwierigen Gesamtdarstellung ist es mehr als begreiflich, daß jeder Historiker, der einzelne Partien der geschilderten Epoche selbst durchforscht hat, bei eben diesen Einzelfragen manches verbessert haben möchte. Das Verdienst, ein zwar nicht einwandfreies, aber wissenschaftlich wertvolles, jedenfalls von gründlicher Arbeit zeugendes Gesamtbild geliefert zu haben, wird dem Verf. hiedurch nicht geschmälert, umsomehr als er es wirklich als erster versuchte, oft gar keine Vorarbeiten hatte und auch dem Spezialisten manches Neue bringt. Schon durch diesen ersten Band seiner „Neueren Geschichte Polens" hat sich Z. den Ruf eines bedeutenden Forschers auf dem behandelten Gebiete gesichert. Der deutschen Historiographie hat er größtenteils Neuland erschlossen, und daß er dies mit gewissenhafter Unparteilichkeit tat, daß er den deutschen Lesern diese schöne und große Zeit polnischer Vergangenheit größtenteils im richtigen Lichte, manchmal sogar mit aufrichtiger Sympathie zeigt, dafür muß ihm die polnische Geschichtsschreibung dankbar sein.

Krakau. Oskar R. v. Halecki.

Digitized by Google

Henri Pirenne, Geschichte Belgiens. Deutsche Übersetzung von F. Arnheim. Bd. IV. Von der Ankunft des Herzogs von Alba (1567) bis zum Frieden von Münster (1648). Gotha, F. A. Perthes, 1913. XXV u. 655 S.

Die Übersetzung des vierten Bandes von Pirennes monumentalem Werke ist anders entstanden als die der drei ersten Bände. Früher waren es Übertragungen der noch ungedruckten französischen Manuskripte, während diesmal der schon erschienene französische Text übersetzt worden ist. Das scheint der Lesbarkeit sehr zugute gekommen zu sein, denn außer einigen minder wichtigen Ausstellungen, die zudem noch vom persönlichen Geschmack stark abhängig sein mögen, ist gegen den Stil, den Fluß der Sprache und die Genauigkeit des Ausdrucks nichts mehr einzuwenden.

Und das ist bei diesem Band deshalb besonders wichtig, weil schon sein literarischer Aufbau ein kleines Meisterwerk ist. Pirenne hatte nicht nur, wie er in der Vorrede sagt, „nacheinander den am meisten bearbeiteten und den bisher am meisten vernachlässigten Teil der belgischen Geschichte“ zu behandeln, sondern auch nach der stolzen Epopöe des wilden Sturzbaches die breite Erzählung seines langsamen Versiegens und Vergehens. Trotzdem gelingt es ihm immer, sich das gespannte Interesse des Lesers zu sichern: natürlich nehmen die Schilderungen der Zeiten Albas, der Genfer Pacification, Don Juan d'Austrias, der oranischen Politik in den südlichen Niederlanden und schließlich Farneses und der Zerreißung der Niederlande den größten Raum ein, aber darnach läßt Pirenne nun die Zeiten Alberts und Isabellas und der spanischen Gouverneure bis 1648 nicht einfach verschwinden in einem trüben Dunst allmählichen und rettungslosen Niederganges, sondern durch Unterscheidung der verschiedenen Einzelperioden des Gesamtverlaufs, durch Betonung solcher Ereignisse und Entwicklungen, die auch jetzt noch eine Blüte im Einzelnen hie und da zeigen, durch die Unterscheidung des belgischen Volkes von der ihm aufgezwungenen spanischen Politik weiß er hier anstatt des grau-in-grau-Gemäldes früherer Schilderungen ein Bild zu schaffen, das vielleicht nicht gerade ein Rembrandtsches Hell-Dunkel zeigt, das aber doch neben dem Schatten auch Licht bringt. Und dies gelingt ihm um so mehr als er — nach Einschub einer Schilderung der Geschichte des Lütticher Landes, die vielfach einen anderen Verlauf als in den übrigen Niederlanden hat — seinen Band mit der Darstellung des Kulturzustandes der katholischen Niederlande beendigt, in der er wiederum die künstlerische Tätigkeit und speziell wieder Rubens an den Schluß setzt.

Diese Komposition ist nicht nur technisch äußerst geschickt, sondern sie ist auch wirklich aus der intimen Kenntnis der ganzen Epoche abstrahiert — auch der Zeit vor 1579—1648 — und sie ermöglicht andrerseits eine Behandlung all der Dinge und Probleme, die für Pirenne im Vordergrund stehen. Das ist zuerst der Gegensatz zwischen der Politik der patria communis, der gesamten 17 Provinzen, für die sich Wilhelm von Oranien vergeblich einsetzt, zu der Sonderpolitik der nördlichen wie der südlichen Niederlande. In der oranischen Politik sieht nun Pirenne eine bewußte Fortführung der burgundischen Traditionen und setzt sie daher auch in scharfen Gegensatz zu der Politik der spanischen Könige, die sich ausschließlich nach den Interessen der spanisch-katholischen Weltmacht orientiert.

Digitized by Google

Ob damit für Wilhelm von Oranien das letzte Wort gesagt ist, scheint mir allerdings zweifelhaft: bei diesem Fürsten muß doch noch stärker, als es Pirenne schon tut, eine Entwicklung der Ideen und doch wohl auch der Gefühle anerkannt werden. Der „Vater Wilhelm" von 1580 steht auch innerlich dem Calvinismus anders gegenüber als der höfisch erzogene „Politiker" von 1566. Wie weit gerade bei ihm burgundische Tradition nachwirkt, ist noch eine besondere Frage, im ganzen wird man das starke Hervorheben dieses bisher ziemlich übersehenen Zusammenhanges und wird man die Betonung des Gedankens der „patria communis" trotz ihrer fast dogmatischen Zuspitzung als besonders aufschlußreiche Grundgedanken Pirennes anerkennen und dankbar begrüßen müssen.

Pirenne sieht den Grund für das Scheitern dieser Politik der patria communis in der Trennung, die die Religion, und nur sie, zwischen den Norden und den Süden gebracht habe; er betont scharf, daß es sich dabei nicht um Rassengegensätze gehandelt habe. Doppelt bemerkenswert bei Pirennes bekannter Hervorhebung gerade wirtschaftlicher und sozialer Faktoren ist, daß er deren etwaigen Einfluß bei der Trennung der Provinzen gar nicht erst in Erwägung zieht. Ist diese Ansicht richtig, dann liegt hier wirklich einmal der Fall vor, daß die konfessionelle Trennung staatsbildend gewirkt hat, denn daß das in den deutschen Territorien nicht so gewesen ist, ist ja längst wissenschaftliche Allgemein-Erkenntnis geworden.

Pirenne sucht auch darzulegen, wieso der Calvinismus, der 1566 gerade in den südlichen Provinzen seinen Hauptsitz hatte, der dann wieder 1578 in Flandern eine so große Rolle spielen konnte, in der Zwischenzeit und dann seit den 80er Jahren so fast spurlos verschwinden konnte; die Lösung findet er in der sehr vollständigen Ausrottung des Calvinismus im Süden durch Alba und Requesens und in der Auswanderung und dem Übergang zu den Geusen, denn dem Calvinismus von 1578 hätte man sich nicht aus eigentlich religiöser Gesinnung hingegeben, sondern aus Feindschaft gegen die katholische Kirche und die von ihr vertretene soziale Ordnung. Es ist schwer, im Rahmen eines Referates dieser Ansicht entgegenzutreten, um so schwerer, als Pirenne eigentlich nicht versucht, einen Beweis zu geben; immerhin mag darauf hingewiesen werden, daß seine Unterscheidung gar zu künstlich ist, daß vielmehr der Calvinismus sich in den Niederlanden überhaupt — auch in den nördlichen — seit 1566 immer stärker politisch gefärbt hatte, daß der Gegensatz gegen die katholische Kirche aus dem Glaubensbekenntnis des damaligen Calvinismus nirgendwo herausgenommen werden kann und daß schließlich die Aktion der Genter Calvinisten gegen Wilhelm von Oranien sogar in bemerkenswertem Maße rein calvinistisch begründet war.

Ein anderer Gegensatz der das Buch durchzieht, ist der zwischen den monarchomachischen Grundsätzen der Calvinisten mit ihren ständischen (so und nicht „parlamentarisch" sollte im Deutschen gesagt werden) Folgerungen und der Theorie der spanischen Regierung, die nur das Regiment von Gottes Gnaden kennt. Noch in keinem Werk ist so scharf hervorgehoben worden, wie ganz außerordentlich tief die monarchomachische Lehre gerade in den Niederlanden und besonders natürlich in den nördlichen eingedrungen ist.

Digitized by Google

Die Darlegungen über die Gegensätze, die auch nach 1579 noch eine große Rolle spielen (vgl. S. 317 ff.), zeigen nun auch überall den engen Zusammenhang des geistigen Lebens in den Niederlanden mit der übrigen gegenreformatorischen Welt. Man kann vielleicht der Meinung sein, daß Pirenne die Stellung der „Lande an der See" im Getriebe der Mächte und deren ungeheuren Einfluß auf das Schicksal der Provinzen nicht genug hervorhebt — die geistige Verbindung stellt er doch überall her: auch die Ausführungen über den Einzug des Italianismus und der Renaissance in die belgische bildende Kunst gehören dazu. Das große Kapitel: Gegenreformation und Kunst ist ja noch kaum angefaßt worden, Pirennes eigenartige Auffassung gibt zum mindesten Einblick in die Kompliziertheit dieser Fragen.

Zum Schluß sei noch eines der Glanzkapitel des Werkes herausgehoben: es ist — niemand wird sich darüber wundern — das über die wirtschaftlichen und sozialen Zustände, gerade auf dies Kapitel bezieht sich auch das oben Gesagte, daß Pirenne vermöge seiner intimen Kenntnis nuancieren und damit Leben schaffen kann da, wo bisher eine ziemlich trostlose Wüste herrschte.

Jena. Albert Elkan.

Zur geographischen Kriegsliteratur.

I.

Als ich von der Redaktion der Mitteilungen eine Anzahl von mehr oder weniger geographischen Neuerscheinungen, insbesondere aus dem Verlage von B. G. Teubner, zur Besprechung erhielt [1]), wurde die Frage erörtert, ob ich nicht von ihnen ausgehend eine zusammenfassende, auf die Wünsche und Bedürfnisse des Historikers eingestellte Betrachtung der durch den Krieg veranlaßten anthropo-geographischen, insbesondere politisch-geographischen Literatur versuchen solle. Die lange Verzögerung dieses Sammelreferats hat ihren Grund darin, daß ich den Versuch in der Tat unternommen habe. Ich mußte ihn aber vorläufig aufgeben: einer-

[1]) Hettner Alfred, Englands Weltherrschaft und der Krieg. 8°, 269 S., Teubner 1915, geh. M. 3·—, geb. 3·80. — Hettner A., Rußland (2. erweiterte Auflage des Werkes „Das Europäische Rußland) 8°, 356 S. ebd. 1916, geh. M. 4·20, geb. M. 4·80. — Die Kriegsschauplätze, her. v. A. Hettner, 4. Heft, Krebs und Braun, Die Kriegsschauplätze auf der Balkanhalbinsel, ebd. 1916, 8°, 101 S., geh. M. 2·40: 5. Heft, Frech, Der Kriegsschauplatz in Armenien und Mesopotamien, ebd. 1916, 8°, 92 S., 4 Tafeln, geb. M. 2·40. — Kaindl R. F., Die Deutschen in Osteuropa (Bibl. des Ostens, her. von W. Kosch B. 1) 8°, 104 S., Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt 1916, kart. M. 1·50. — Aus der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt", Leipzig, B. G. Teubner (jedes Bändchen geh. M. 1·—, geb. M. 1·25): Nr. 501 (1915) P. Osswald, Belgien, 8°, 118 S., 5 Kärtchen im Text; Nr. 542 (1915) Val. Tornius, Die Baltischen Provinzen, 8°, 104 S., 8 Abb., 2 Kartenskizzen; Nr. 469 (1916) P. R. Krause, Die Türkei, 8°, 136 S., 2 Karten im Text und auf 1 Tafel; Nr. 547 (1916) R. F. Kaindl, Polen, 8°, 109 S., 6 Karten im Text. Hampe K., Belgiens Vergangenheit und Gegenwart, 2. Aufl., Teubner 1916, 8°, 107 S., geh. M. 1·75. Einige davon kamen mir erst nach Fertigstellung der ersten Handschrift dieser Besprechung zu.

Digitized by Google

seits wegen des raschen Anwachsens der einschlägigen Literatur, das fortwährend auch wertvolle Neuerscheinungen auf meinen Büchertisch brachte, schließlich mehr als sich rasch bewältigen ließ, und wegen der dadurch bedingten Gefahr, daß die Auswahl des Erwähnten eine mehr zufällige werde — aber auch in dem Gefühl, daß man zu manchen Fragen und ihren Beantwortungen besser erst eine gewisse Distanz gewinnen, die Kriegsstimmungen etwas ausklingen lassen soll, ehe man davon an so bedeutsamer Stelle redet, und in der Erkenntnis, daß vielfach erst in einiger Zeit sich klarer beurteilen lassen wird, inwieweit der Historiker von geographischen Arbeiten dieser und jener Art Gewinn ziehen kann. Ich möchte indes nicht auf eine vorläufige, auf gelegentliche Beispiele hinweisende, Charakteristik einiger Hauptrichtungen der (man verzeihe das in den allgemeinen Sprachgebrauch eingedrungene, nicht durchaus glückliche Wort) „kriegsgeographischen" Literatur verzichten. Daß ich sie vornehmlich im Anschluß an Hettners Arbeiten versuche, findet seine Begründung nicht nur in deren Wert, sondern auch in der Stellung ihres Verfassers, der sich wie in seinen eigenen Arbeiten, so auch als Herausgeber der Geographischen Zeitschrift, in den Dienst der nationalen und politischen Kriegsaufgaben mit Eifer gestellt und als erster versucht hat, über diese Aufgaben des Geographen systematische klare Erkenntnis zu gewinnen und zu verbreiten. Seine Bemühungen und seine Anregungen haben reiche Frucht getragen.

In der Geographischen Zeitschrift 1914, 601 ff. erklärt Hettner insbesondere dreierlei geographische Betrachtungen für wünschenswert (zur wissenschaftlichen Erklärung der Zeitvorgänge, zur Belehrung weiterer Kreise über sie und zur Begründung des mehr oder weniger sichern Urteils über die Zukunft scheinen sie mir in der Tat am wichtigsten). Diese drei Richtungen wollte er in seiner Zeitschrift während des Krieges besonders pflegen und hat dies in der Tat getan. Sie treten aber auch anderwärts hervor. „Es handelt sich erstens um militärgeographische Betrachtungen, um eine Beschreibung der Kriegsschauplätze, durch die ein tieferes Verständnis der militärischen Operationen gewonnen werden soll .... Zweitens handelt es sich um die Erörterung der politisch-geographischen Probleme. Durch welche Motive sind die verschiedenen Völker in den Krieg getrieben worden und welche Kräfte haben sie, um ihre Absichten durchzusetzen? In diese Fragen spielen in hohem Grade geographische Tatsachen hinein .... Drittens treten wirtschaftsgeographische Probleme hinzu. Wirtschaftsgeographische Verhältnisse spielen schon in die politisch-geographischen und in die militärgeographischen Probleme hinein. Aber je weiter der Krieg fortschreitet und wir uns dem Frieden nähern und die Ordnung der Dinge nach dem Kriege ins Auge fassen, umso bedeutsamer werden sie".

Alle diese Betrachtungsweisen stehen dem Interesse des Historikers nahe; bringen sie ihm doch bestimmte Seiten der Landesnatur und der Bevölkerungsverhältnisse in einer bestimmten Beleuchtung entgegen, die seiner Betrachtungsweise günstig ist. Auf der andern Seite greifen gerade geographische Darstellungen dieser Art leicht ins Historische über, sei es im Sinne der Förderung, sei es in dem der Entlehnung. So ist namentlich unter den populären kriegsgeographischen Arbeiten manche fast rein historisch zu nennen. Auffälliger Weise sind dagegen durch den Krieg veranlaßte Darstellungen auf dem Gebiete der reinen historischen Geographie

Digitized by Google

wenig zahlreich — wenn wir von Grenzkarten, Völkerkarten u. s. w. für verschiedene Zeiten absehen, die im Rahmen der politischgeographischen Arbeiten auftreten. Historisch-geographische Untersuchungen aber sind meines Wissens durch den Krieg nicht veranlaßt worden, wenn er auch den Anlaß dazu gab, einzelne Resultate von solchen zu veröffentlichen, die noch nicht bekannt waren (etwa die Landgerichtskarte Tirols zu Voltelinis Vortrag über die territoriale Entwicklung der südlichen Landschaften Österreich-Ungarns u. s. w. in den Mitt. d. k. k. geogr. Ges. Wien 1916). Mehr als diese auf spezielle geographische Wissenszweige hin eingestellten Darlegungen bieten im Allgemeinen dem Historiker doch umfassende echtgeographische Länderkunden[1]) mit ihrem Reichtum an kausalen Verknüpfungen und ihrem reichen Material. Spielen doch in der Kriegsgeschichte vielfach auch Tatsachen der physikalischen Geographie eine erhebliche Rolle. Es sei z. B. an die „Zone des Schweigens" und die in mehrfacher Polemik geklärten natürlichen Grundlagen der Unterwassersetzung Flanderns erinnert. Der Krieg hat nun zweifellos eine Reihe guter länderkundlicher Darstellungen veranlaßt, darunter volkstümliche, wie das vorzügliche, dankenswerte Buch von Felix Lampe, Kriegsbetroffene Lande. Namentlich gehen die vorhin erwähnten militärgeographischen Arbeiten vielfach in länderkundliche Darstellungen über. Aber es sind auch Werke erschienen oder ältere umgearbeitet worden, welche die politisch-geographische Erörterung zu einer umfassenden, an die Aufgaben der Staatenkunde heranreichenden Darstellung ganzer Reiche oder Länder und ihrer Hilfsmittel erweitern. Mit einer Arbeit dieser Art haben wir es in Hettners Rußland zu tun, das als zweite Auflage seines „Europäischen Rußland" dessen Darstellung durch eine politischgeographische Erörterung des gesamten Reichs erweitert und sich als „eine geographische Betrachtung von Volk, Staat und Kultur" einführt.

Indem ich mich der Übersicht halber an die vorgeführten Rubriken halte — obwohl viele Arbeiten und selbst der Gang einzelner Untersuchungen über sie hinübergreifen — möchte ich die vorliegenden „kriegsgeographischen" Arbeiten und die Art, in der sie unsere Kenntnis bereichern, kurz kennzeichnen. Die Anführung einzelner typischer Beispiele erfolgt dabei nicht in der Absicht, gerade die namhaft gemachten Arbeiten vor anderen von gleichem Wert hervorzuheben. Aus Raumrücksichten lasse ich dabei die sehr reiche wirtschaftsgeographische „Kriegsliteratur" ganz bei Seite.

1. Die übliche beschreibende und vielfach den Karteninhalt breit umschreibende militärgeographische Literatur, von deren besseren Leistungen einzelne Aufsätze in Petermanns Mitteilungen, wie H. Frobenius' als Ergänzungsheft erschienene „Militärgeographie von Europa I." ein Bild geben, verhält sich zu einer echtgeographischen Behandlung des Kriegs etwa so, wie die militärische Terrainlehre zur Geomorphologie. Fehlte es neben ihr schon an bisher nicht großzügigen kriegsgeographischen Darstellungen, wie sie z. B. J. Partsch' „Schlesien" und andere Werke dieses Forschers

[1]) Ich möchte hier auf meine Ausführungen über Landeskunde und Länderkunde in Petermanns Mitt., Juni 1915 und die dadurch veranlaßten Ausführungen von Gradmann und Neumann in der Geogr. Zeitschr. verweisen.

Digitized by Google

enthalten, so hat uns der Krieg davon eine erfreuliche Fülle gebracht. Um nur ein Beispiel zu nennen, sind einige der besten Aufsätze der Geographischen Zeitschrift in etwas veränderter Form selbständig unter dem Titel „Die Kriegsschauplätze" im Erscheinen. Bisher liegt vor: A. Philippson, Der französisch-belgische Kriegsschauplatz, J. Partsch, Der östliche Kriegsschauplatz, N. Krebs und Fr. Braun, Die Kriegsschauplätze auf der Balkanhalbinsel, F. Frech, Der Kriegsschauplatz in Armenien und Mesopotamien. Diese vorzüglichen Arbeiten und andere Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften bringen, bei verschieden starker Betonung der physischgeographischen Momente, teils eine geographisch orientierte Abwägung der militärischen Möglichkeiten, teils eine geographische Erklärung und Kritik der Kriegsereignisse (vielfach durch Parallelen mit früheren kriegerischen Vorgängen auf demselben Boden vertieft), ohne sich in Erzählung von Kriegsgeschichte zu verlieren [1]). Die meisten Darstellungen dieser Art fassen größere Gebiete zusammen und nähern sich wenigstens in einzelnen Abschnitten einer länderkundlichen Gesamtdarstellung. Von gleichen Gesichtspunkten sind auch Gebiete behandelt worden, die sich noch an der Peripherie des Krieges befinden oder befanden, wie von Oberhummer der ägyptische Sudan (Zeitschr. d. Ges. f. Erdk. Berlin 1915). Auch einzelne Städte haben kriegsgeographische Darstellungen erfahren, so insbesondere öfters Antwerpen. Diese werden vor allem der geographischen Lage, insbesondere ihren militärisch wichtigen Bedingungen gerecht, ohne sich immer von der Gefahr ausführlicher Geschichtserzählung fernzuhalten. Einzelne solche Arbeiten sind schon im Gefolge der sogenannten „Balkankriege" erschienen, so eine echt geographische Studie über die strategischen Punkte der adriatischen Ostküste von N. Krebs (Geogr. Zeitschr. 1913). Dagegen liegen begreiflicher Weise

---

[1]) Es soll doch angedeutet werden, welch verschiedene Wege die einzelnen Meister länderkundlicher Darstellung bei der Einordnung der Kriegsereignisse in den Rahmen geographischer Schilderung einschlagen. Philippson gibt eine tief in der Landesnatur wurzelnde geographische Darstellung, in der die Verkehrswege stark hervortreten und weist bei den einzelnen Landschaften nach, wie Kriegsführung und Kriegsvorbereitung sich die natürlichen Gegebenheiten zunutze, aber auch wie sie sich von ihnen unabhängig machten (etwa durch Festungsbauten oder durch eine verfestigte Front, die an manchen Stellen quer zur natürlichen Gliederung verläuft). Partsch verwebt umgekehrt die Würdigung und Schilderung der Landesnatur in die Erzählung und Begründung der Kriegsvorgänge auf den einzelnen Teilschauplätzen, die sich wesentlich nur durch ihre landschaftliche Gliederung von der Schilderungsweise eines geographisch durchgebildeten Historikers unterscheidet. Diese Gliederung aber nötigt ihn, zur Orientierung des Lesers eine kurze chronologische Übersicht voranzustellen (Lehrreich ist der Vergleich seines Kapitels über die Karpathen mit Krebs' Aufsatz Zeitschr. Ges. f. Erdk., Berlin 1915). Krebs nimmt eine Mittelstellung ein. Seine Schilderung der Natur und Bevölkerung des südöstlichen Kriegsschauplatzes kann sich häufiger an das Vorrücken der Truppen in die einzelnen Landesteile anschließen; des öftern muß er (wie auch Frech) auf die politisch-militärischen Bestrebungen aus den letzten Jahren vor dem Weltkriege zurückgreifen. Im allgemeinen stellt er die geographische Darstellung voran. Braun hat bei der Besprechung der Meerengen nur wenig Anlaß, auf die Kriegshandlungen näher einzugehen. Der Geologe Frech, der die weniger klaren und übersichtlichen Berichte aus Asien kritisch zu bearbeiten hatte, trennt — wohl auch aus diesem Grunde — die geographischen Kapitel, in denen er gern bei Mineral- und Erdölschätzen (hier wichtigen Kriegs- oder doch Eroberungszielen) verweilt, von den kriegsgeschichtlichen und erzielt auf diesem Wege eine klare Übersicht.

Digitized by Google

geographische Studien über einzelne Schlachten oder Feldzüge noch nicht vor.

2. Reiche Nahrung hat aus dem Krieg die politische Geographie gewonnen. Obwohl er viel Anregung zu allgemeinen, vergleichenden Studien auf diesem Gebiete bot, tritt doch auch hier die Betrachtung einzelner Erdräume in den Vordergrund. Auch die „politisch-geographischen Lehren des Krieges", die A. Penck in einem anregenden Vortrag (Meereskunde, Heft 106, Berlin 1916) zusammenfaßte, sind wesentlich solche der politischen Länderkunde. So sucht Penck insbesondere die engere Interessengemeinschaft eines zwischen dem atlantischen „Vorder-" und dem kontinentalen „Hintereuropa" gelegenen Landstreifens geographisch zu begründen, den er „Zwischeneuropa" nennt. Wenn Hettner vor allem an die Untersuchung der geographischen Motive zum Krieg und der Kräfte gedacht hat, welche die einzelnen Völker aus geographischen Verhältnissen gewinnen (solche sind z. B. in den weitergreifenden Veröffentlichungen von Kjellén erörtert), so haben sich ziemlich viele Aufsätze mit ihnen beschäftigt. Einzelne werfen auch die Frage der geographischen Berechtigung erhobener Ansprüche auf, so etwa gegenüber den Anspüchen Rußlands auf Konstantinopel, die Penck und Hettner als eine Abweichung von einer geographisch richtig orientierten Politik der großen Landmacht beurteilen, oder gegenüber den mannigfachen Ansprüchen Italiens. Diese Frage führt des öftern zu jener nach der geographischen Begründung bestehender oder angestrebter Grenzen und somit zu geographischen Analysen derselben. Solche Arbeiten, wie sie besonders zahlreich der italienische Anspruch auf die „Naturgrenze" der adriatischen Hauptwasserscheide hervorgerufen hat (ich nenne die beiden in der Berliner Zeitschrift der Ges. f. Erdk. 1915 erschienenen hervorragenden Studien von Penck über die österreichische Alpengrenze und von Krebs über Österreichs Küstensaum), haben zur Klarlegung der Begriffe „Naturgrenze", „natürliche Grenze" u. s. w., aber auch zu derjenigen der einzelnen Grenztypen Beiträge geliefert [1]). Das gilt auch z. B. von der Untersuchung des „makedonisch-albanischen Grenzgürtels", den Otto Maull in seiner trefflichen Arbeit „Kultur- und politisch-geographische Entwicklung und Aufgaben des heutigen Griechenlands" (Mitt. geogr. Ges. München 1916) als eine, vielerlei natürliche und kulturelle Grenzlinien umfassende, Grenzzone erweist, während mich die meisten Arbeiten über die Grenze Belgiens wenig befriedigen. Hier mag auch auf die Veröffentlichungen hingewiesen werden, in welchen E. Hanslik seine früheren gehaltvollen Darlegungen über Kulturgrenzzone und Zwischengebiete zwischen Mittel- und Osteuropa zusammenfaßt und nicht durchaus glücklich erweitert. Nähern sich diese Arbeiten der allgemeinen politischen Geographie, so gehört ihr ganz die Untersuchung von Th. Arldt (Zeitschr. f. Politik 1916) an, welche unter dem Titel „Natürliche Grenzen und staatliche Brückenköpfe" die Tendenz der Staaten zum Übergreifen über Flüsse,

[1]) Anmerkungsweise sei der Veränderungen gedacht, welche die Umgestaltung der Kriegstechnik für die militärische Bewertung verschiedener Grenzarten, etwa der Hochgebirgskämme, mit sich gebracht hat und deren z. B. Penck in seiner auch besonders erschienenen, oben genannten Arbeit mehrfach gedenkt. Naumann hält bekanntlich die „Schützengrabengrenze" für die politische Grenze der nächsten Zukunft.

Digitized by Google

Meerengen und Meere u. s. w. an Beispielen darzutun sucht. In der Neigung zur Aufstellung politischgeographischer Gesetze erinnert sie an mehrere, z. T. schon kurz vor dem Krieg erschienene anregende und lehrreiche Arbeiten von A. Dix.

3. Insbesondere die Versuche, einen Überblick über die geographischen Voraussetzungen des Weltkriegs zu gewinnen, welche verschiedene kurze Aufsätze darstellen — ein Abschnitt von Kjelléns Buch „Die politischen Probleme des Weltkriegs“ tut es ausführlicher und eindringlicher — führten zu der Frage nach den geographischen Grundlagen der einzelnen Staaten und ihrer Politik, die schon vor dem Krieg in Werken, wie K. Doves „Die angelsächsischen Riesenreiche“ und Kjelléns „Die Großmächte der Gegenwart“ aufgeworfen war. Sie wird mehr oder minder eingehend in Werken, wie Hettners England- und sein Rußlandbuch und vielen andern, gestellt. Für sich allein habe ich sie für Österreich-Ungarn behandelt (insbesondere in den Aufsätzen, Die geographischen Grundlagen der österr.-ung. Monarchie etc., Geogr. Zeitschr. 1915, auch besonders; Der österreichische Staatsgedanke und das deutsche Volk, Zeitschr. f. Politik 1916) und dabei vollbewußt die Grenze zwischen Geographie und Politik überschritten. Auf die Arbeiten von St. Rudnyckyj (insbes. „Ukraina“, Wien 1916), welche die nationalen Wünsche der Ukrainer geographisch zu begründen suchen, und auf die teilweise darauf fußende Darlegung Pencks (Zeitschr. Ges. f. Erdk. Berlin 1916), der in vorzüglicher Schilderung Naturgrenzen für die Ukraine festzulegen sucht, komme ich im folgenden zurück. Dagegen muß hier der mannigfachen Studien über Kolonien und Kolonialreiche, ihre geographischen Grundlagen und Beziehungen zum Mutterland und ihre Einflüsse auf dessen Politik gedacht werden.

4. Zur politischen und Kriegsgeographie der Meere, über die Folgen der Lage gegenüber dem Meer, die aus ihr hervorgehende größere oder geringere Möglichkeit der Seebeherrschung, die Absperrung Deutschlands vom Weltmeer u. s. w. liegt eine wachsende Anzahl von Studien vor, von denen hier die sehr lehrreichen von Gerhard Schott (Zeitschr. Ges. f. Erdk., Berlin 1915 und Geogr. Zeitschr. 1915) und die von L. Mecking, dessen Darstellung des Kriegsschauplatzes in der Nordsee und dem Kanal in die oben erwähnte Sammlung des Teubnerschen Verlags aufgenommen werden wird, genannt seien.

5. Von den durch den Krieg veranlaßten, eigentlich länderkundlichen Arbeiten war schon oben die Rede. Als Beispiele verschiedener Behandlungsweise sei neben den oben genannten kurz hingewiesen auf verschiedene kolonialgeographische Darstellungen in den geographischen Zeitschriften der Kriegsjahre, auf M. Friederichsens Zusammenstellung „Die Grenzmarken des russischen Reichs“, Hamburg 1915 und Emil Deckerts Buch „Das Britische Weltreich“, Frankfurt a. M. 1916, dessen Eigenart im Vergleich zu Hettner von O. Maull in den Mitt. Geogr. Ges. München 1916 gut gekennzeichnet worden ist. Durch seine reichliche Ausstattung mit Veranschaulichungsmitteln besonders lehrreich, stellt dies Buch in der Hauptsache einen länderkundlichen Abriß der britischen Besitzungen dar, in dem ihr Wert für das Mutterland, insbesondere ihre wirtschaftliche Bedeutung scharf hervortritt und die Frage, wieweit die britische Herrschaft in den einzelnen Gebieten durch geographische Grundlagen eine Stütze

Digitized by Google

findet, jeweils aufgeworfen wird. Die Bande des Zusammenhalts und in knapper Charakteristik das Mutterland, in dem alle Fäden zusammenlaufen, werden am Schluß gewürdigt.

6. Ethnographische und historische Karten, selten auf Grund von Originalstudien, Beiträge zur Geschichte der kartographischen Darstellung kriegführender Länder (z. B. Nopcsa über Albanien, Mitt. k. k. geogr. Ges. Wien 1916) und verwandte Arbeiten fehlen nicht.

II.

Ein großer Teil, gerade der besten kriegsgeographischen Arbeiten, gibt sich als eine an weitere, gebildete Kreise gerichtete Darlegung, welche nicht offensichtlich neue Einzeltatsachen ermittelt, sondern in der kausalen Verknüpfung zumeist wohlbekannter, wenn auch oft nicht richtig eingeschätzter Erkenntnisse zu bestimmten, vielfach neuen Auffassungen gelangt und in gemeinverständlicher Form geographische Anschauungsweise zu verbreiten sucht. Dadurch wird ihr wissenschaftlicher Wert nicht verringert, wohl aber die Richtlinien für ihre Beurteilung festgelegt. Auch Hettners England[1]) gehört zu dieser Kategorie. In dem obengegebenen Schema ordnet es sich derart ein, daß die Absicht, Kriegsmotive und Kräfte geographisch zu erfassen, zu einer Erörterung der geographischen Grundlagen der englischen Machtstellung und der ihr dienenden Politik führt. Dabei liegt Hettner, wie der heutigen Anthropogeographie überhaupt, eine einseitige Überschätzung der Macht, welche die Naturbedingungen ausüben, durchaus ferne. Immer wieder wird das betont, vielleicht am bezeichnendsten in der Problemstellung auf S. 10 f. „Auch der große Wandel, der sich in der Gegenwart vollzieht, hat seinen Grund darin, daß die Stellung des Menschen zu bestimmten Naturbedingungen mit der wachsenden Beherrschung der Natur eine andere wird. Keine Fessel der Natur ist so stark und eng, daß sich der Mensch nicht schließlich von ihr befreien oder sie wenigsten lockern könnte, aber auch keine Gunst der Natur ist so groß, daß sie ewig währte. Auch die Verhältnisse, denen England seine Weltherrschaft verdankt, sind vergänglich; sie sind für England keine ewige Gunst und für andere kein unentrinnbares Verhängnis, sondern sind ein vorübergehender Zustand in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit. Ist der entscheidende Augenblick des Wechsels heute gekommen? Dauert die Gunst der geographischen Bedingungen noch an oder nähert sie sich ihrem Ende? Schreitet England heute noch in ungebrochener Kraft fort und ist es allen anderen Völkern überlegen oder zehrt es vom Kapital und können andere Völker, und können namentlich wir Deutschen Englands Übermacht brechen und ihm in der Welt gleichberechtigt zur Seite treten?“ Ein Hauptreiz des gedankenvollen und schöngeschriebenen Buchs liegt gerade in dem Nachweis, wie zu verschiedenen Zeiten verschiedene Züge der Lage und natürlichen Ausstattung für England bedeutungsvoll wurden oder aber in der Art und der Gunst ihrer Wirksamkeit sich geändert haben.

[1]) Eine zweite, wesentlich umgearbeitete Auflage steht nahe bevor. Ich meine aber, daß eine eingehende Besprechung der Grundgedanken des Werkes trotzdem auf Grund der ersten möglich und erwünscht ist. Später mag man etwa zeigen, wie der Fortgang der Zeitgeschichte auf die Anschauungen des Verfassers zurückgewirkt hat.

Digitized by Google

Mit Recht meint Hettner, daß politische Fragen die geographische Betrachtung umsomehr erlauben und erfordern, je größer und verschiedenartiger der Schauplatz wird, auf dem sie sich abspielen, je mehr Weltpolitik an die Stelle rein europäischer Politik tritt.

So geht denn sein Werk aus von den Naturbedingungen, um Volk und Staat, dann die Entwicklung zur Weltherrschaft zu schildern und in ihr die Umbildung von Land und Volk und die Krisis besonders hervorzuheben, die sich einzuleiten begann. Die Machtquellen Englands werden unter den Gesichtspunkten: die Angelsachsen und die englische Sprache in der Welt, das Kolonialreich, Englands Verkehrsmacht, die wirtschaftliche Weltstellung, Politik und Kriegswesen betrachtet und dann abschließend und zusammenfassend Wesen und Ursachen von Englands Weltherrschaft, das sittliche Urteil, endlich der Kampf und die Aussichten der Zukunft erörtert.

Die britischen Inseln werden als randständige Kontinentalinseln auf der Nordwestseite Europas bezeichnet, derart daß in ihrer älteren Geschichte das Wort kontinental, in der neueren das Wort Insel stärker zu betonen ist. Die atlantische Randlage bedeutete zunächst eine Endlage, also Rückenfreiheit und einseitige Kulturbeziehungen, später in der Zeit des ozeanischen Verkehrs einen Vorzug und eine Absperrung der dahinter liegenden Länder. Die Wirkungen der Insellage, die verschiedene Bedeutung der einzelnen Fronten zu verschiedener Zeit, die besondere Stellung Irlands, das die Nachteile der Randlage am stärksten erfuhr, die Vorteile der atlantischen Lage aber nicht genießen konnte, weil es vorher seine Selbständigkeit verloren hatte, die Küstenbeschaffenheit mit ihren erziehlichen Wirkungen, die Beschaffenheit von Boden, Klima und Gewässern, die gerade auf der dem Kontinent zugewendeten Seite ein geschlossenes Siedlungsgebiet mit dichter Ackerbevölkerung früh entstehen und damit diesen Landstrich zur Vorherrschaft gelangen ließ, die Mineralschätze, von denen besonders die wechselnde Bedeutung der Kohle „die Wandelbarkeit aller geographischen Bedingungen“ zeigt, das im ganzen vorteilhafte Klima, das für große Gebiete den Ackerbau ausschließt, Tier- und Pflanzenwelt haben auf den Charakter des Volkes und die Art seiner Betätigung mannigfach eingewirkt. Die Ausbildung von Staat und Volk vollzog sich im Zusammenhang mit dem Kontinent, aber doch in deutlicher Absonderung von ihm. Der Inselcharakter, der nur Seevölker eindringen ließ, erleichterte die Einbürgerung und Verschmelzung. Nachdrücklich betont Hettner das Germanische im Wesen der Engländer und ihre geringe landschaftliche Differenzierung, die in der Geschlossenheit und Gleichartigkeit des ursprünglich englischen Gebiets und der Inselnatur begründet ist. „Die Einheitlichkeit des Willens und der Instinkte verleiht dem englischen Volk große Stoßkraft, aber mit der Differenzierung fehlt ein starker Trieb des Fortschritts; die Herdengesinnung spielt im englischen Volk eine verhängnisvoll große Rolle“. Für die Erhaltung und einseitige Ausbildung mancher germanischer Eigenschaften (Kraft und Gesundheit bis zur Roheit, zähe Willenskraft, Langsamkeit des Denkens, Individualismus), aber auch des praktischen und Erwerbsinns wird in vorsichtiger Weise neben Einflüssen der geschichtlichen Entwicklungen die Einwirkung der „rauhen, jedoch nicht polaren Natur“ aufgezeigt. Sehr gut ist der Einfluß des Puritanertums behandelt, zweifel-

Digitized by Google

haft scheint mir aber, ob es wirklich „wohl eine Folge des romanischen Bestandteils gerade der höheren Schichten der Bevölkerung" ist, daß „die anglikanische Hochkirche doch nur halb protestantisch ist". Wirkt darin nicht vielmehr der entscheidende Einfluß eines gewalttätigen Königtums bei ihrer Gründung nach, während die frühe Entwicklung gegnerischer Sekten ein späteres Eindringen echtprotestantischen Geistes verhinderte, wie es die andern Episkopalkirchen in Skandinavien erfuhren? Sehr zutreffend betont Hettner, daß der Imperialismus aus dem Volkscharakter zu einer Zeit erwachsen ist, ehe der Handel auf diesen noch bestimmenden Einfluß erlangte. Sehr fein ist der geistige Zusammenhang zwischen dem Konservatismus, der Scheu vor Umwälzungen, auch im Gedankenleben, und den evolutionistischen Anschauungen englischer Forscher im Gegensatz zu französischen dargetan, kurz und treffend die schottische Eigenart besprochen (die irische ist für die britische Weltherrschaft belanglos). Die Bezeichnung des britischen Hochmuts als „insular" scheint Hettner kaum die eigentliche Ursache auszudrücken; er erblickt darin einen aus älterer Zeit stammenden Charakterzug, der durch historische Momente, insbesondere die großen Erfolge, seine unangenehme Stärke erhielt. Ich meine, daß Eduard Meyer nicht ganz Unrecht hat, wenn er ihn mit anderen auf der insularen Abgeschlossenheit beruhenden Zügen, wie Unkenntnis und Unverständnis für andere Völker und Kulturen in Beziehung setzt. Ein Vergleich mit anderen Völkern läßt Hettner bezweifeln, daß die Engländer vor Deutschen und Holländern Eigenschaften voraus hatten, die ihnen die Weltherrschaft sicherten; die man dafür anführen könnte, wurden großenteils erst während und durch die Schiffahrt, die Eroberung und den Handel in fernen Ländern erworben. In den kurzen Darlegungen über die staatliche Einigung, die für die Weltherrschaft so wichtige Niederwerfung Irlands und die englische Verfassung vermisse ich einen Hinblick auf das Zweiparteiensystem und die Majoritätsherrschaft, die allerdings schwerer aus Natur und Volkscharakter sich begründen lassen, als die anderen behandelten Züge. Die geschützte Insellage z. B. zeigt ihre Nachwirkungen, indem die Entbehrlichkeit stehender Heere ein Übergewicht des Königtums verhinderte. Die weiteren Folgen und ihre Rückwirkungen auf die Politik und die koloniale Betätigung werden in jener vorsichtigen Kürze besprochen, welche gerade manche sehr knapp gehaltene Abschnitte des Buches besonders lesenswert macht.

In der Entwicklung zur Weltherrschaft unterscheidet Hettner mehrere Phasen: Auf das Vorherrschen kontinentaler Beziehungen und binnenländischer Kultur bis ins 16. Jahrhundert folgt eine Übergangsperiode, in der verschiedene historische Momente mit der Hebung der Schiffahrt im Westen Europas zusammenwirken, um Gewerbe, Handel und Schiffahrt neben der Landwirtschaft zum Aufblühen zu bringen. Handel und Schiffahrt kommen allmählich in die eigene Hand des Volks, die fremden Mitbewerber werden ausgeschlossen; zugleich drängt eine an den Aufschwung der Tuchmacherei und der Schafzucht anknüpfende Entwicklung den Ackerbau und die landwirtschaftliche Bevölkerung zurück. Im 17. Jahrh. tritt England in der Nachwirkung des Entdeckungszeitalters in seine ozeanische Periode. Nunmehr kommen die Vorzüge der Lage und Gliederung und die des Volkstums zur Geltung. Gegen die Auffassung, die das Aufkommen Englands und Frankreichs vielmehr auf die Ausbildung nationaler Staaten und staatlicher

Digitized by Google

Macht zurückführt und gegen ihr Argument, daß der englische Handel noch lange vorwiegend europäisch war, hält Hettner daran fest, daß Italiens und Deutschlands Zurücktreten vor allem eine Folge ihrer Absperrung vom Ozean war. Bei Frankreich mag man zweifeln, aber für die andern atlantischen Mächte sind Überseehandel und Kolonien die Hauptursache ihrer Größe. Ebenso kurz wird das Zurücktreten der andern Seemächte gegen England aus Volkstum, Lage und anderen Momenten erklärt. Nachdrücklich betont Hettner, daß Englands Siegeslauf nicht auf friedlicher wirtschaftlicher Tüchtigkeit beruht, wie man sich in England gern einredet, sondern auf Waffengewalt und handelspolitischen Maßregeln. Als gewichtige Faktoren aber wirkten mit die im Volkscharakter begründete Auswanderung aus politischen und religiösen Gründen, die Anlage von Siedlungskolonien und das Ansichreißen des überseeischen Warenhandels, das gelang, weil England für die Entwicklung des Gewerbefleißes die günstigsten Bedingungen unter den Kolonialmächten bietet. Die Entwicklung der Industrie dagegen ist jünger als die des Welthandels und mehr Folge davon, als Ursache. Sie vollzog sich in 3 Stufen: Organisationsänderung, Anwendung von Maschinen, Anwendung der Dampfkraft. Erst auf der letzten, die zur Fabrikindustrie führte, kamen die Mineralschätze zu ihrer großen fördernden Bedeutung; ohne Englands Weltstellung wäre dies noch später geschehen. Zu Handel, Schiffahrt und Industrie kam als Ergebnis ihrer Wechselförderung das Kapital als weitere Erwerbsquelle. Die Herrschaft über das Meer und die wirtschaftliche Beherrschung aller Länder erlaubte es England, sich bei der Organisation der Weltwirtschaft von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen — das geschah durch den Freihandel und die Einschränkung der Urproduktion auf jene Zweige, in denen es am stärksten ist, Bergbau und Seefischerei. Mit Recht lehnt Hettner die Auffassung ab, daß Irlands Zurückbleiben auf der geringeren Begabung der Kelten für die Seeschiffahrt beruhe. Besonderes Gewicht aber legt er auf die Umbildung im Gefolge der englischen Entwicklung: die des Landes und des Landschaftsbildes durch die Industrialisierung, die Raumverschwendung in Weide-, Park- und Jagdgebieten, in der sich die geringe Bewertung der Landwirtschaft spiegelt, die Verschiebung des Schwergewichts von Alt- nach Neuengland u. s. w. — und die des Volks, die sich in einer von der Nahrungsproduktion unabhängigen großen Vermehrung, der Verschiebung der Berufsklassen und der Vermögen spiegelt, aber auch in Veränderungen des Volkscharakters. Der Kaufmanns- (nicht Krämer)-geist, die einseitige Pflege des praktischen Sinns, die Skrupellosigkeit und Großzügigkeit der Politik, die Härte der Kriegführung, Steigerung des Hochmuts, Vernachlässigung der Bildung u. s. w. sind im Gefolge der Entwicklung zur Weltherrschaft ausgebildet worden, mit ihnen jene Einseitigkeit des wirtschaftlichen Lebens und des Kriegswesens, in der Hettner nach biologischen Analogien eine Gefährdung der Weiterentwicklung erblickt. Die Ursachen, die Englands Größe schufen, bestehen nicht mehr in voller Kraft. Indem Hettner alle Übertreibungen scharf ablehnt, sieht er doch die Beweise dafür in einer Minderung der Arbeitsintensität, einem Vorherrschen der Routine über die Theorie in Technik und Wissenschaft, dem Zurücktreten der Wissenschaft, dem späten Einsetzen der sozialen Tätigkeit usw., kurz in einem »Ermatten auf dem Wege des Fortschritts« neben rüstiger fortschreitenden

Digitized by Google

Mitvölkern. „Es ist eines der wichtigsten Gesetze der Weltgeschichte, daß sich jeder Fortschritt, der an einer Stelle der Erde unter besonders günstigen Bedingungen gemacht worden ist, im Laufe der Zeit auch nach anderen Ländern verbreitet"; oft findet er anderwärts besseren Boden als im Ursprungsland. So hat England heute seine Weltstellung zu verteidigen. Es versucht dies durch engeren Zusammenschluß mit den Kolonien, durch Erweiterung seines Besitzes auf immer neuen Boden, endlich durch den Krieg.

Ich habe diese, wesentlich in der Einleitung und den drei ersten Abschnitten des Werkes (S. 1—67) enthaltenen allgemeinen Darlegungen ausführlicher vorgeführt, weil sich in ihnen die Art und Weise am deutlichsten zeigt, wie Hettner geographische Momente in ihre letzten leisen Nachwirkungen hinein verfolgt, ohne durch sie alles erklären zu wollen. Öfter gesagtes, aber vielfach in neuen Beziehungen und neuer Vertiefung finden wir in dem Hauptteil des Werkes, der die englische Weltherrschaft in ihren einzelnen Richtungen behandelt. In Übereinstimmung mit guten Kennern Amerikas und der britischen Siedlungskolonien betont Hettner die Bedeutung, welche die Verbreitung des Angelsachsentums und seiner Sprache, Literatur, Kultur, die Gemeinsamkeit von Sitte, Lebensgewohnheiten, Denken und Fühlen, geschichtlichen Erinnerungen u. s. w., die Vorstellung einer Rassengemeinschaft und die auf alledem beruhenden, auch politischen, Sympathien für England besitzen (S. 68—79). Selbst den Iren gegenüber eröffnet die gemeinsame Sprache eine Möglichkeit, den Gegensatz zu überwinden. Die Verbreitung britischer Siedlung über die Welt erkennt Hettner als eine große geschichtliche Leistung des Volkes an. In Zusammenhang mit ihr kommen die Bedeutung der unvermischten Erhaltung dieses Volktums, der englischen Schiffer- und Handelssprache, der englischen Mission, die Ausbildung kolonialer Töchterrassen, das Verhältnis zu andern Völkern in Kolonien und Ausland, die Frage nach der Dauerhaftigkeit des englischen Volkstums zur Sprache. Die zweite große Machtquelle, das Kolonialreich (S. 80—122), das selbst in der Zeit einer gewissen Koloniemüdigkeit nicht unerheblich wuchs, gliedert Hettner etwas abweichend von dem gewöhnlichen Schema in die großen Herrschaftsgebiete Indien und Ägypten, die Siedlungskolonien, Wirtschaftskolonien und Stationen (man könnte ebensogut Stützpunkte sagen), die den Zugang zu bestimmten Ländern oder gewisse Wege des Weltverkehrs beherrschen. Die Eigenart der einzelnen Kolonien und den Zusammenhang aller besprechend, berührt Hettner auch wichtige politische Einzelprobleme. In Lage, Ausdehnung und Zusammenhang des Kolonialreichs findet er das Streben nach Seeherrschaft bedingt. Trotzdem in der späteren Kolonialgeschichte die vielfach unbewußten Tendenzen zur Vergrößerung, zum Zusammenschluß und zur Abrundung herrschen, ist doch kein organisches Ganze entstanden; man darf daher weder auf seinen plötzlichen Zerfall rechnen, noch ist es unantastbar. Die Beziehungen jedes einzelnen Teiles zu den andern und zu England können durch andere ersetzt werden; es können einzelne Steine abbröckeln oder ausgebrochen werden, ohne daß das Gewölbe zusammenbricht. Zum Schutz gegen die Gegnerschaft maritimer Mächte und die anders geartete kontinentaler, die von der Landseite dasselbe Ziel anstreben wie England von der Seeseite, strebt man eine Organisation des Imperiums an,

Digitized by Google

welche die großen Tochterkolonien neben das Mutterland stellt und ihm dadurch enger verbindet. Auch Hettner wagt kein bestimmtes Urteil über die Aussichten dieser Idee. Er betont nur die öfter erörterte Tatsache, daß ein solcher Zusammenschluß Englands Verhältnis zu anderen Mächten ungünstig beeinflussen müßte. Die dritte große Machtquelle ist Englands Verkehrsmacht (S. 123—148), die sich in Schiffahrt und Seeherrschaft ebenso äußert, wie in Kabel-, Funkentelegraphie und Nachrichtenwesen, einschließlich der Presse. Ihre natürlichen Grundlagen, insbesondere auch das Maß, in dem Englands Flotte und seine Stützpunkte die einzelnen Hauptwege des Seeverkehrs beherrschen, die Stellung des Suezkanals im Gebäude der Seeherrschaft finden eine echtgeographische Würdigung; ich vermisse eine solche der Kohlenstationen. Den Abschnitt über Telegraphen- und Nachrichtenwesen hat H. Schmitthenner beigesteuert. Er weist u. a. nachdrücklich auf die geographischen Grundlagen der Kabelherrschaft Englands hin. Die vierte große Stütze der Weltmacht, die Wirtschaftsmacht Englands (S. 149—200) und die Abhängigkeit anderer Völker von ihr charakterisiert Hettner durch den glücklichen Vergleich mit dem Verhältnis eines industriellen Unternehmers zu seinen Arbeitern. Nicht die Industrie an sich, sondern die Exportindustrie und die Rohstoff- und Nahrungsmitteleinfuhr ist bekanntlich der kennzeichnende Zug der englischen Volkswirtschaft. Ihr gegenwärtiger Zustand beruht auf Lage und Küstengestalt und findet seine Sicherung in der Seeherrschaft. Die Wirtschaftspolitik Englands, die von der Konkurrenz stark erschüttert wurde, wird nach Hettners wohl zutreffender Ansicht nach dem Kriege „im Zeichen der Konkurrenz und der Abwehrmaßregeln“ stehen. Aus der sehr objektiven geographischen Charakteristik der einzelnen Wirtschaftszweige sei nur einiges hervorgehoben: Im Gegensatz zu oft ausgesprochenen Ansichten betont Hettner stark, daß die Landwirtschaft Englands nicht nur von der Natur, sondern in hohem Maße auch von der wirtschaftlichen Struktur (und Kulturstufe) abhängt, daß aber gerade manche oft getadelte Eigenheit von der Natur wenigstens teilweise vorgezeichnet ist. Für die Industrie beginnen sich manche bisher vorteilhafte Züge in Nachteile zu verkehren; ihre Weltstellung beruht nicht so sehr auf Bedingungen der Gegenwart als auf Nachwirkungen einer günstigeren Vergangenheit. Der Krieg soll ihr einen — heute würde Hettner im Hinblick auf die traurigen Erfahrungen der Bundesgenossen Englands und der Neutralen wohl sagen: mehrere — Konkurrenten vom Halse schaffen. In Zusammenhang mit der Erklärung der heute bedrohten Stellung, die England als „Frachtfahrer und Kaufmann für die andern Völker Europas“ und als Zentrum des Geldverkehrs einnimmt, wendet sich Hettner gegen Rathenaus Auffassung, daß es statt der Industrie sich ausschließlich auf Schiffahrt und Handel konzentrieren sollte. Denn die gleichen verkehrsgeographischen und psychologischen Ursachen bedrohen diese vielleicht noch mehr als jene. Er erhofft von der Unterbrechung des Handels und Geldverkehrs im Krieg eine raschere Befreiung des deutschen Handels von England, der er eine sehr große Wichtigkeit beimißt. Auch bei der Würdigung der Abhängigkeit vieler Länder von England als Bezugs-, Absatz- und Arbeitsgebiete und als „Schuldsklaven“ (wie Portugal) wird gegen die einseitige Betonung der Naturverhältnisse in manchen geographischen Darstellungen Einspruch

Digitized by Google

erhoben. Aber auch der Grad der Abhängigkeit Englands von anderen Ländern und sein Bestreben, sie durch koloniale Produktion und durch möglichste Vielseitigkeit der Beziehungen zu verringern, wird eindringend gewürdigt. Gerade mit Konkurrenten bestehen oft besonders lebhafte Austauschbeziehungen, vor allem mit Deutschland. Für die heutige Haltung gegen Deutschland ist aber die Furcht vor der Konkurrenz maßgebender als diese. Ich glaube im Gegensatz zu vielen Äußerungen der letzten Jahre, daß das auch nach dem Kriege gelten wird. Hettner meint auch „allgemein aussprechen" zu können, „daß Englands Verhältnis zu keinem einzelnen Lande, außer vielleicht zu Indien, durch die Interessen seines Absatzes und seiner wirtschaftlichen Arbeit bestimmt wird". (In diesem Satz muß man das Wort: einzelnen betonen).

Bemerkenswertes wird in knapper Form auch über Politik und Kriegswesen (S. 201—242) gesagt. Den Zusammenhang zwischen der Eigenart der neueren englischen Politik und der besprochenen Umbildung von Land und Volk seit dem 17. Jahrh. haben die älteren englischen Historiker vor Seeley übersehen; Hettner legt auf ihn großes Gewicht. Sie unterscheidet sich nach ihm von der Politik anderer Völker inhaltlich durch die starke Betonung der Wirtschaft, räumlich durch ihre Ausdehnung über die Meere und die vom Meer erreichbaren Länder. Sehr ansprechend ist die Schilderung der Vasallen und Freunde Englands und der Ursachen, warum die Abhängigkeit von ihnen in Friedenszeiten so wenig als Last empfunden wird (Gegenleistungen und Schutz gegen Ansprüche anderer) — und ebenso die seiner einzelnen Rivalen und Gegner, speziell auch was über die Gründe von Englands Zurückweichen vor Amerika gesagt wird. Für die Furcht und Feindschaft gegenüber dem Deutschen Reiche macht Hettner nicht den Geschäftsneid, sondern die Überzeugung von der Notwendigkeit der Seeherrschaft und von ihrer Bedrohung durch Deutschlands überseeische und koloniale Politik und seine Kriegsflotte vor allem verantwortlich. Die Bekämpfung des „Militarismus" redet man sich (mit der bekannten, oft als Heuchelei aufgefaßten Selbstgerechtigkeit) nur ein. Ich halte das für zutreffender, als Ed. Meyers Auffassung, daß der Gegensatz der Staatsformen, die Abneigung gegen die als Militarismus bezeichnete deutsche Organisation die Hauptursache des Deutschenhasses und des Krieges sei. Hettner bezeichnet die deutsche Stellung zu England mit den Worten: „die Weltmacht England könnte mit Deutschland in Frieden bleiben, die Weltherrscherin kann es nicht". „Eine Versöhnung ist nur durch eine Bescheidung Englands möglich". Die Veranlassungen des Krieges im gegebenen Momente sind geschichtliche Tatsachen, deren Würdigung Hettner dem Historiker überläßt. Im Abschnitt über die Wehrmacht fallen gehaltvolle Bemerkungen über die Stellung der Kolonien in der Wehrverfassung, den Einfluß des englischen Kriegswesens auf die nationale Psyche (Spencers Soziologie, Auffassung des Krieges als solchen, koloniale Art der Kriegführung) u. a. m. neben strenger geographischen, wie über die Grundlagen für die Flotte, Englands Kriegsplan und den Kriegsverlauf u. s. w. auf. Manche vom Verf. nicht erwartete Wendung ist eingetreten; seine Ausführungen werden aber dadurch kaum je berührt. In einem späteren Aufsatz (Geogr. Zeitschr. Juli 1916, s. unten) erkennt er an, daß England nach dem Krieg nicht mehr zu seinem früheren Wehrsystem zurückkehren

Digitized by Google

kann, sondern ein starkes Landheer behalten muß. Das zusammenfassende Schlußkapitel (S. 242—268) bezeichnet den Krieg als den Kampf um Englands Weltherrschaft, den dieses selbst vom Zaun gebrochen, und gibt nochmals eine Übersicht über Wesen und Ursachen dieser Weltherrschaft, die Hettner als eine gewaltige furchtbare Macht durchaus anerkennt. Die Übereinstimmung der Auffassung mit der anderer politischer und geographischer Denker, z. B. Kjellén, scheint mir eine bedeutende Stütze der auch von mir geteilten Grundanschauungen Hettners. Unterscheiden wir mit Kapp eine potamische, thalassische und ozeanische Periode der Geschichte, so dürfen wir mit Hettner eine anbrechende vierte „universale" anschließen, in der sich durch die Ausbildung der Transportmittel des Landverkehrs die Kultur auch im Innern der Kontinente voll entfalten kann und in der — das möchte ich besonders betonen — die trennende Kraft der Meere neben ihrer verbindenden wieder mehr Bedeutung gewinnt. Englands in der ozeanischen Periode erreichte Macht wird durch die Veränderungen, die dieser Übergang bringt, bedroht; das hat Hettner kurz aber zwingend (auch in Bezug auf die Umgestaltungen in der Verkehrstechnik) dargelegt. Zugleich ist — nach seinem packenden Ausdruck — der englische Volkscharakter ungefähr auf der Höhe stehen geblieben, die er in der Mitte des 19. Jahrhunderts erreicht hatte. In Zusammenhang damit wagt es Hettner, die Frage nach der sittlichen Berechtigung der englischen Weltherrschaft, von der die Engländer so durchdrungen sind, aufzuwerfen. Auch in dieser heiklen Erörterung ist er objektiv und frei von Gefühlspolitik geblieben. Die Mittel, mit denen England seine Herrschaft begründet hat, der Wert dieser Herrschaft für die beherschten Länder (er vergleicht sie etwa mit der Regierung des wohlwollenden Absolutismus im 18. Jahrh.), das sittliche Recht der englischen Weltherrschaft gegenüber den andern Kulturvölkern werden so geprüft. Unter voller Anerkennung der englischen Verdienste kommt Hettner zu dem Schluß: „Unter der Weltherrschaft eines einzelnen Volkes oder auch einzelner Völker verarmt die Menschheit und ihre Kultur". Er hält es daher für gerecht, daß auch für die Betätigung der Deutschen und der andern Nationen Raum auf der Erde sei. In der Überzeugung, daß das deutsche Volk sich auch nach einer Niederlage wieder erheben würde, lehnt er die Forderung nach deutscher Weltherrschaft ebenso ab, wie die Auffassung, daß England nicht ohne die Seeherrschaft gedeihen könne. Solange es Anspruch auf Weltherrschaft erhebt, bleibt es unser Feind; sobald es aber diesen aufgibt und uns unser Recht zugesteht, können wir uns politisch mit ihm verständigen. Deutschlands Zwischenlage verlangt, daß es nach dem Kriege die zerrissenen Fäden nicht einseitig nach einer Seite hin anknüpft, sondern sich die Möglichkeit einer Verständigung nach beiden offen hält. Gemeinsame Interessen mit England gegenüber Rußland, Japan, Amerika u. a. sind vorhanden: vor dem Krieg haben vielfach enge Beziehungen zwischen Angehörigen beider Völker bestanden und die englische Kultur ist der deutschen verwandter, als die der andern großen Völker. Frankreich und Rußland hegen ebensogroßen Haß gegen uns als England. Hettner durfte zu der Zeit, da er dies schrieb, noch sagen: Frankreich noch tiefer eingewurzelten; das erscheint heute weniger sicher. Aber die Mahnung, nicht durch Predigen tötlichen Hasses nach der einen Seite hin die Möglichkeit der Versöhnung

Digitized by Google

für alle Zukunft zu verbauen, scheint mir der rechte Ausklang des auch in der Form [1]) edlen und großzügigen Werkes, das ein geschlossenes Gesamtbild des britischen Imperiums entwirft.

Unwillkürlich greift man beim Lesen des Hettnerschen Buches immer wieder nach seinem später geschriebenen über Rußland; Vergleich und Gegensatz locken dazu. Hier nur wenige Worte! Die einzelnen Hauptprobleme der russischen Politik — die man meist als Landhunger und Drang zu dem Meere zusammenfaßt — bezeichnet Hettner als das Streben nach dem Atlantischen Ozean (oder das skandinavische Problem), nach der Herrschaft über die Ostsee, nach dem Vorschieben der Westgrenze, nach der Vorherrschaft auf der Balkanhalbinsel und dem Besitz der Meerengen, nach dem Besitz der asiatischen Türkei, als Verlangen nach Persien, Afghanistan und Indien (Streben nach dem Indischen Ozean), Vordringen in der Mongolei und Pläne in Ostasien. Sie unterscheiden sich von jenen der englischen Politik dadurch, daß sie nicht über See greifen und sich auf Europa und Asien beschränken. Die Eigenart der kontinentalen Macht sichert Rußland mit der zunehmenden Ausbildung des Landverkehrs in kommenden Jahrzehnten wachsende Vorteile. Es hat über Land eine so starke Berührung mit andern Ländern, daß es die Verbindung über das Meer entbehren kann, wenn es nur seine inneren Einrichtungen danach trifft und die Güter, deren Zufuhr über das Meer erschwert ist, im Lande erzeugen lernt. Daher erscheint Hettner eine starke und unabhängige Betätigung auf dem Meere nicht als Lebensbedingung für Rußland, sondern als Luxus. Die Befriedigung dieses Luxusbedürfnisses aber „stößt an die Lebensfragen anderer Nationen und muß an diesem Gegensatze scheitern". Rußlands Ausdehnung nach Osten hat einen gewissen Fortschritt und Segen für die Menschheit bedeutet und bedeutet ihn vielleicht noch, im Westen aber ist sie der Kultur schädlich. So scheint ihm Rußlands eigene Kulturaufgabe ebensowohl wie die Möglichkeiten seiner inneren Entwicklung (die Gefahr, die ihm die übergroße Getreideausfuhr bringt, die Unfähigkeit, seine Industrie zu großer Exportindustrie auszugestalten, aber ihre gute Anpassungsfähigkeit an den inneren Markt u. s. w.) und unsere Interessen zu verlangen, daß es in seiner Eroberungspolitik einhält und sich dem inneren Fortschritt widmet. Diese Anschauung steht in schroffem Gegensatz zu derjenigen anderer Forscher, die in Rußlands Drang zu den Meeren etwas Elementares und Unaufhaltsames erblicken, aber sie ist die mancher russischer Staatsmänner. Wer sie nicht teilt, muß in Rußland dauernd die „größere Gefahr" erblicken und große und feste politische Zwischenbildungen zwischen Mitteleuropa und Rußland als notwendigen Schutzdamm ansehen. Aber auch Hettner betont die Sonderstellung der westlichen Randländer Rußlands und die Möglichkeit einer durch den Krieg zu erreichenden Änderung ihrer politischen Zugehörigkeit, die für die Sicherung Deutschlands im Osten von Wichtigkeit werden kann. Für den Wirtschaftscharakter des großen russischen Reichs als Ganzes haben indeß diese in ihrer Wirtschaft Mitteleuropa näherstehenden und verhältnismäßig kleinen Randgebiete nicht bestimmenden Einfluß. Hettner hat im Juliheft 1916 seiner Zeitschrift in

[1]) Ein paar Druckfehler sind leicht zu bemerken. S. 164 soll es ¾ Milliarden (besser 1 Milliarde) statt 3—4, S. 165 westwärts statt ostwärts heißen.

Digitized by Google

einem glänzend durchgeführten geographisch-politischen Vergleich des britischen und des russischen Reichs abermals betont, daß Rußlands natürliche Entwicklung es einem Zustand der wirtschaftlichen Selbstbefriedigung zusteuern lasse, der im vollsten Gegensatz zu der englischen, auf Welthandel begründeten Volkswirtschaft stehe. Die drei großen geographisch begründeten Gegensätze, der englisch-russische, der englisch-deutsche und der russisch-deutsche werden nach dem Krieg, wie er betont, bestehen bleiben, wenn auch in veränderter Form. „Die wichtigste Aufgabe unserer Diplomatie wird es sein müssen, zu verhindern, daß der Gegensatz der beiden Reiche gegen uns nicht nochmals das Übergewicht über den Gegensatz zwischen ihnen bekommt und sie abermals zu furchtbarem Kriege gegen uns zusammenführt. Für den Fall aber, daß das nicht gelingt, müssen wir uns so stark machen, daß wir auch einem Doppelangriff zuversichtlich entgegensehen können".

So tritt, wie heute selbstverständlich, der politische Geograph das entscheidende Wort an den militärischen Fachmann ab. Ihm als Grundlage seiner Urteile zu dienen, ist eine der Aufgaben der kriegsgeographischen Literatur. Ein anderer Teil wendet sich vor allem an den Staatsmann. Aber auch der Historiker dürfte aus Werken, wie die hier besprochenen, manche Anregung entnehmen können, vielleicht in ganz anderen Richtungen, als den angedeuteten. Das mag die ausführliche Charakteristik eines hervorragenden Vertreters dieses Typus rechtfertigen.

(Es folgt III und IV).

Robert Sieger.

Bei der Redaktion sind eingelaufen:

Deutschland und der Weltkrieg, hg. von Otto Hintze, Friedrich Meinecke, Herm. Oncken u. Herm. Schumacher. 2. erw. Aufl. Leipzig. B. G. Teubner. M. 12·—.

Fischer, Wilh.: Personal- und Amtsdaten der Erzbischöfe von Salzburg (798—1519), Inaug.-Diss. Greifswald. Anklam. R. Poettcke.

Foerster, Hans: Die Abkürzungen in den Kölner Handschriften der Karolingerzeit. Inaug.-Diss. H. Laupp jr.

Frech, Fr.: Der Kriegsschauplatz in Armenien und Mesopotamien (Die Kriegsschauplätze, hg. von Alfr. Hettner. Hft. 5). Leipzig. B. G. Teubner. M. 2·40.

Freisen, Jos.: Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. Leipzig. B. G. Teubner. M. 12·—.

Gehrmann, Hans: Die Städte und Freiheiten Königsberg i. Pr. im J. 1806. München u. Leipzig. Duncker & Humblot. M. 3·20.

Hettner, Alfr.: Rußland, 2. u. erw. Aufl. von „Das europäische Rußland". Leipzig. B. G. Teubner. M. 4·20.

Kaindl, Raim.: Polen. (Aus Natur und Geisteswelt, Nr. 547). Leipzig. B. G. Teubner. M. 1·25.

Martin, Alfr. v.: Coluccio Salutati und das humanistische Lebensideal. Ein Beitrag zur Genesis der Renaissance. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, hg. von W. Goetz. Bd. 33). Leipzig. B. G. Teubner. M. 12·—.

Digitized by Google

Mayer, Ernst: Geschwornengericht und Inquisitionsprozeß. München u. Leipzig. Duncker & Humblot. M. 12·—.

Riesenhuber, Martin: Die Abteikirche zu Seitenstetten in Niederösterr. 1116—1916. Eine Jubiläumsschrift. Wien. Reichspost. K 3·20.

Rosenberg, Artur: Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark. Wien. W. Braunmüller. M. 6·—.

Schmidt-Ewald, Walter: Die Entstehung des weltl. Territoriums des Bistums Halberstadt. (Abhandlungen z. mittleren und neueren Gesch. Heft 60). Berlin u. Leipzig. W. Rothschild. M. 3·20.

Thalloczy, Ludwig v.: Illyrisch-Albanische Forschungen. 2 Bde. München u. Leipzig. Duncker & Humblot.

Uhlirz, Mathilde: Schloß Plankenwarth und seine Besitzer. Graz. Deutsche Vereinsdruckerei. K 8·50.

Wagner, Karl: Die Wiener Zeitungen und Zeitschriften der Jahre 1808 und 1809. (SA. aus dem Archiv f. österr. Gesch. 104/I.) Wien 1914. Alfr. Hölder.

Wutte, M.: Die Kämpfe um die deutsch-italienischen Grenzgebiete. (Quellensammlung f. den geschichtl. Unterricht an höheren Schulen II. 143). November 1916.

Zu dem Ordal mit jardarmen. (Nachtrag). Zu meinen Ausführungen über das Rasenordal (oben S. 285) sei auf Grund eines Belegs, der mir aus den Augen gekommen war, der aber, wie ich glaube, eine Seite des Problems endgiltig entscheidet, ein Nachtrag gestattet. — Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß nach Goldmanns Forschungen jedenfalls die Wahrscheinlichkeit dafür besteht, es möchte sich das Ausschneiden und Aufstellen der Erdteile im Nordischen, das Tragen der Erdlast im Spanischen aus dem Erdzauber, aus der Berufung auf die Zauberkraft der Erde wenigstens unter anderem erklären. Die Untersuchungen von Kapras über den altböhmischen Grenzeid, wonach im Slawischen überhaupt Rasen auf den Kopf des Schwörenden gelegt wird und das wieder als eine Berufung auf den Erdzauber zu fassen ist, haben diese Deutung bestärkt. Nun besitzen wir aber auch eine sehr alte und überaus interessante Nachricht aus dem Bereich der ostarischen Stämme, die sich ethnologisch ja den Slawen am nächsten anschließen, der Iranier. Procopius (ed. Haury I. 5 § 20—§ 27) erzählt nach einer armenischen Quelle (I. 5 § 9—§ 40), in einem Streit zwischen dem König Arsakes von Armenien und Pakurius von Persien sei auf Rat der persischen Magier der Boden des Königszelts zur Hälfte mit armenischer, zur Hälfte mit persischer Erde bestreut und nun der bezichtigte Arsakes darauf geführt worden; so lange er auf persischem Boden stand, habe er ohne jede Hemmung eidlich versichern können, daß er seinem Gegner Treue halte; auf der armenischen, also dem Heimatlande sei er genötigt gewesen, ohne weiteres seine wahre, dem Gegner feindliche Gesinnung zu offenbaren. In einem Rechtsbereich, der auch das Gottesurteil kennt (Geiger, Ostiranische Kultur im Altertum S. 460 f.) herrscht also, wie im Slawischen, die Auffassung, daß die heimische Erde zwingt,

Digitized by Google

die Wahrheit zu sagen; die weitere religionsgeschichtliche Begründung der Vorstellung kann hier nicht in Frage kommen. Gerade die iranische Form läßt dann aber die Sonderstellung der nordisch-gotischen besonders gut erkennen. Während dort lediglich ein Zauber, ein Seelenzwang wirkt, ist hier wie bei den Gottesurteilen überhaupt ein sehr erheblicher körperlicher Nachteil in Frage und es spricht der Dämon zu Gunsten der Partei dadurch, daß er sie die Gefahr bestehen läßt. Ernst Mayer.

Nochmals der Brennerpaß. Die Urschrift der Urkunde der Herzoge Otto und Ludwig von Kärnten-Tirol d. Zenoburg 1304 Dez. 3, welche ich in Mitt. d. Instituts XXXII, 608 nur in Abschrift benützen konnte, ist jetzt an einem ganz unvermuteten Orte aufgetaucht: sie hinterliegt, wie wir aus F. Martin, Die archivalischen Bestände des städtischen Museums Carolino-Augusteum in Salzburg, in Mitteilungen des k. k. Archivrates II Heft 2, Wien 1916, S. 253 f., Nr. 6 entnehmen, im Archive des genannten Museums.

München. Ludwig Steinberger.

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte des Reiches und Oberitaliens aus den Tiroler Rechnungsbüchern des Münchner Reichsarchivs (1311|12—1341).

Von

Robert Davidsohn.

II.

---

6. Der Feldzug Heinrichs von Böhmen zum Schutze Paduas gegen Cangrande (1324).

Über das Kriegsunternehmen des Titularkönigs von Böhmen enthalten die Paduaner und sonstigen zeitgenössischen Geschichtsquellen reichliche Mitteilungen, die wir vermittels der Tiroler Raitbücher nachzuprüfen, zu ergänzen, zu berichtigen imstande sind. An sich ist dieses Zwischenspiel einer kampferfüllten Zeit, das ohne Ergebnis verlief, keineswegs von erheblicher Bedeutung, und dennoch würde der auf den Feldzug bezügliche Teil der Rechnungen einer vollständigen, an dieser Stelle durch die Raumverhältnisse ausgeschlossenen, Veröffentlichung wert sein, da er wichtige Einblicke in die geldlichen Verhältnisse eines derartigen Unternehmens, sowie mannigfache Aufschlüsse über fürstlichen Hofhalt im Felde gewährt. Die Soldlisten liegen nicht vollständig vor, doch das von einem Florentiner, in Tirol tätigen Kaufmanne geführte Ausgabenregister des Hofhaltes ist für einen gewissen Zeitraum lückenlos und erinnert an die jetzt in Mon. Germ. Constitut. IV p. 1150—1197 gedruckten Verzeichnisse der von der Schatzverwaltung Kaiser Heinrichs VII. geleisteten Zahlungen. Das hier

Digitized by Google

in Betracht kommende, auf den Paduaner Feldzug bezügliche Material ist in einem Schmalheft aus Papier von 30 : 11½ cm enthalten, und wird durch ein Einzelblatt ergänzt, das ein Verzeichnis von Edlen nebst Angabe der Zahl der von ihnen geführten Ritter und Bogenschützen enthält. Blatt und Heft sind in neuerer Zeit dem Cod. 11 der in München befindlichen Raitbücher beigebunden, in neuester mit den Folionummern 211—223 bezeichnet worden. Von den Seiten des Heftes sind 4½ unbeschrieben.

An der Heerfahrt Heinrichs beteiligte sich, wie bekannt, Herzog Otto von Österreich. Wir erfahren, daß die von ihm herbeigeführte Waffenmannschaft allerdings nur eine bescheidene war. Sie umfaßte 250 Ritter und 130 Bogenschützen. Da Heinrich von Böhmen-Kärnten den Zug zum Schutze Paduas in vollstem Einverständnis mit Ludwig dem Bayern ausführte, war das Unternehmen gewissermaßen ein gemeinsames der noch nicht versöhnten Gegenkönige und ein Vorspiel ihres späteren Ausgleiches.

Die Stärke des Gesamtheeres wird, wie dies stets der Fall, von den italienischen Chronisten abweichend angegeben, in der Historia Cortusiorum auf „15000 Pferde und darüber“ [1]), später aber an anderer Stelle rückblickend sogar auf „20000 Pferde“ [2]). Die Annales Paduani, Redazione Zabarellia sprechen von einer „großen Menge Ritter, Fußkämpfer und fast nackter Knaben“, die alle zusammen, brauchbare und unbrauchbare Kämpfer, auf eine Zahl von 20.000 geschätzt worden seien [3]). (Jene Knaben waren offenbar Tiroler und Kärntner Buben mit nackten oder halbnackten Beinen, die den Italienern einen ungewohnten Anblick boten). Die Annales Caesenates [4]) geben die Zahl der Pferde auf 20.000 an, was unter der, gewissermaßen die Meldung bekräftigenden Hinzufügung geschieht, damals sei Rainaldo de' Cinci aus Cesena Podestà Paduas gewesen. Giovanni Villani spricht von „6000 Rittern mit mehr als 12000 Pferden“, wobei er erwähnt, der Herzog von Kärnten habe auch ungarische Bogenschützen in seinem Heere gehabt [5]). Solche hatten wir bereits zuvor bei diesen Kämpfen im östlichen Oberitalien bemerkt. Ihr Erscheinen verdient Beachtung, denn es erweist, wie weithin die guelfisch-ghibel-

[1]) Murat. Ss. XII col. 832. — Ebenso der Liber Regiminum Padue, Neue Muratoriausgabe tomo VIII parte 1, ed. Bonardi p. 356 „cum equis quindecim millibus“.

[2]) L. c. col. 888.

[3]) L. c. p. 244.

[4]) Murat. Ss. XIV, col. 1143.

[5]) IX, 245.

Digitized by Google

linischen Gegensätze ihre Wirkung übten. Jene Schützen, die sich offenbar eines besonderen Rufes, ähnlich dem der aragonesich-katalanischen Almugavaren erfreuten, waren, wie man als gewiß annehmen kann, von dem Ungarnkönig aus dem Hause Anjou Karl Robert, dem Neffen Roberts von Neapel entsandt. Der König von Neapel galt als Schutzherr der Guelfen, dem ganzen Anjougeschlecht zollte jeder echte Guelfe eine fast knechtische Verehrung, Cangrande aber war die Hoffnung und der Stolz der Ghibellinen. Otto von Österreich und seine Brüder waren die Schwäger des Erstgebornen König Roberts, durch die Ehe ihrer Schwester Katharina mit Karl von Kalabrien. Ein ungarischer Graf hatte, wir wissen nicht, ob als Gesandter seines Königs, vor dem Feldzuge bei Heinrich in Meran geweilt. In der Rechnung der drei dortigen Münzer, die am 28. Juni 1324 abgelegt wurde, ist (Cod. 14 f. 19 a) verzeichnet, daß einer von ihnen „ad expensas comitis de Donk de Ungaria Veronens. marcas 25“ gezahlt hatte. In dem auf die Feldzugsausgaben bezüglichen Schmalheft ist (Cod. 11 f. 218 [2]) gebucht: „Item domino Grifoni de Reutenberch libras 64, quas dedit domino H. presbytero S. Martini misso ad regem Ungarie“. Nach der Stellung der Ausgabe war jener Geistliche von Padua aus an König Karl Robert abgeordnet worden. Eine dem Ungarn Helbling gezahlte Entschädigung von 12 Veroneser Mark „pro dampnis, que recepit eundo cum domino in Lombardia“ wird in der Abrechnung über die Zölle von Innsbruck und Hall für die Zeit seit 1323 von Guido de' Rossi aus Florenz (Cod. 14 f. 83) am 21. November 1328 verbucht. (Wir bemerkten bereits, daß in diesen Rechnungen der Ausdruck „Lombardei“ stets für Oberitalien im weitesten Sinne gebraucht wird).

Von deutschen Berichten über den Feldzug haben wir den des Johann von Victring hervorzuheben [1]), auf den auch sonst noch zurückzukommen ist. Johann meldet in der einen Rezension, Heinrich von Böhmen habe den Zug als „Beauftragter“ Friedrichs des Schönen unternommen, in der andern läßt er ihn auf Friedrichs Anregung hin ausführen, in beiden wird erwähnt, Herzog Otto sei von dem gefangenen Bruder zur Teilnahme veranlaßt worden. —

Das uns in den Raitbüchern aufbewahrte Blatt enthält auf der einen Seite ein Verzeichnis unter der Überschrift: Hec est familia domini (scil. Heinrici regis Bohemiae). Galeati. Es folgten 45 Namen nebst Angabe der Zahl der Ritter („galeae“) und Bogenschützen, die von den betreffenden Edlen unter die Banner Heinrichs geführt wurden. Die andere Seite beginnt mit der Zeile: Nota: Dux Otto Austrie ducit

[1]) Joh. Victoriensis L. V, c. 3, ed. Schneider II p. 78; 112.

Digitized by Google

galeas CCL, sagittarios centum XXX. Die als „Familia", als Waffengefolge Heinrichs von Böhmen namhaft gemachten Fünfundvierzig brachten ihm 193 Ritter und 17 sagittarii zu, das persönliche Gefolge bestand mithin neben den wenigen Bogenschützen aus 238 Rittern oder „Helmen", wozu dann die nicht erwähnte Zahl der Knappen trat.

Die andere Seite des Blattes ergibt 39 Herren, die 946 „Helme" und 380 Bogenschützen heranführten, ferner sind 50 galeae als Zuzug Trevisos und 200 von Padua verzeichnet, insgesamt also 1235 Ritter. Diese Berechnung stimmt allerdings nicht mit der am Fuße der Seite stehenden Gesamtzahl überein: Summa galearum Mille CCC et XXX. Summa sagittariorum CCCXIIII. Wir gelangen zu einer Zahl von 1460 Rittern und 403 Bogenschützen, unter Abrechnung der namentlich angeführten Herren zur Zahl von 1376 „Helmen". Wie immer, der Unterschied zwischen diesen Zahlen und der von den Chronisten angeführten, ist ein so gewaltiger, daß kein Zweifel darüber zu hegen ist, es liege uns nur eine unvollständige Liste vor. In dem Heft besitzen wir ein Verzeichnis der zur Zeit der Versammlung der ritterlichen Schar durch den Kämmerer der Kommune Padua geleisteten Zahlungen, in dem auch auf dem Blatte nicht erwähnte Ritter angeführt sind, solche aus Österreich (f. 215), aus Basel (f. 215; 216 [2]), aus Bamberg (f. 216 [2]), aus Görz (f. 217), aus Salzburg (f. 219); selbst aus Böhmen waren Anhänger, die Heinrich dort aus der kurzen Zeit seiner Herrschaft noch besaß, zu ihm geeilt (f. 218 [2]). Die Zahl der unter Führung des Burggrafen von Görz Herbeigezogenen betrug 85. Die Anwesenheit des Ulrich von Walsee erfahren wir nicht aus diesen Rechnungen und dem Verzeichnis, sondern nur durch die Historia Cortusiorum [1]); zweifellos war er Führer einer größeren Schar. Gelegentlich wird ein sonst nicht nachweisbarer Söldnerhauptmann Hermannin erwähnt, der Befehlshaber von Fußtruppen war (f. 222 [2]). Zanobi de' Rossi aus Florenz, Bruder des Guido und des oft zu nennenden Artesio, kam, wie wir anderweit aus den Raitbüchern erfahren, an der Spitze von sechs Rittern nach Padua (Cod. 14 f. 22 [2]). Aus sonstigen Anführungen der Raitbücher wissen wir, daß Tiroler Edle sich im Heere befanden, die auf dem Blatt unter den zur „familia domini" gehörigen keine Erwähnung finden, wie es ja selbstverständlich ist, daß nur ein kleiner Teil des Lehnsaufgebotes dem persönlichen Gefolge des Fürsten angehörte. Es fehlen ferner in unserem Material die aus der Kommunalkasse besoldeten 400 Ritter des Konrad von Aufenstein, oder wenn wir die auf dem Blatt angeführten 97, die wohl seine Lehnsleute waren und

[1]) L. III c. 4. l. c. col. 832.

Digitized by Google

selbst noch zu erwähnende 81 „Pferde“, für welche „Diener“ des Konrad Zahlung erhielten, mit einrechnen, immerhin 222. Weiter ist zu bemerken, daß die 200 Ritter von Padua offenbar nur die in Diensten der Stadt stehenden, von auswärts geworbenen Söldner waren; die Bürgerreiterei zog natürlich erst ungefähr zugleich mit Heinrich aus der Stadt ins Feld. Auch Treviso wird wohl neben jenen Fünfzig, die offenbar ebenfalls Soldritter waren, sein berittenes Bürgeraufgebot als Zuzug gestellt haben.

Von den Namen der Edlen erwähnen wir unter Hinzufügung der auf dem Einzelblatt verzeichneten Zahl ihrer Ritter und sagittarii (bei den nur im Heft erwähnten unter Beisetzung der dort angegebenen Zahl) die folgenden: Georius de Vilanders (10), Comes de Escheloch, Georius de Angerhaim et [1]) Johannes patruus domini (sc. Heinrici regis; 9); Georius de Schrophenstain (50), Dominus episcopus Lavatinensis (Lavant in Kärnten; 33 und 16 Bogenschützen); Comes Meinhardus de Ortenburch et [Albertus] frater suus (58; 20); Comes de Schaumburch (34; 16); Comes de Phannenberch (50; 30. — Der Graf von Pfannberg trat, wie teilweis bereits erwähnt, in den Paduaner Wirren und Kämpfen vielfach bedeutsam hervor. An dem Siege Ulrichs von Walsee über Cangrande war er erheblich beteiligt gewesen und wir werden ihn als Kapitan Paduas für Heinrich von Böhmen von Neuem zu nennen haben. Bei dem italienischen Chronisten heißt er mit der üblichen Entstellung deutscher Namen Fanminbergh [2]), Fanniberch [3]), Falumbech [4]), Falimberg [5])); Dominus de Hohenloch (Hohenlohe; 22; 15); Herdegen de Pettau (50; 16); Hugo de Scharffenberch (24; 11); Dominus Ch[onradus] de Avvenstein (Aufenstein; 97; 46); Liebenbergerii quatuor (zusammen 52 und 14); Greiffe de Reuttenberch (32; 14); Aurspergerii (Auersperger; 10; 2). — Aus dem Hefte fügen wir hinzu, daß Konrad von Schenna (Schönna bei Meran) Zahlung für 260 „Pferde“ für zehn Tage, (f. 214) Silberberger und Genossen, Diener des Konrad von Aufenstein solche für 81 Pferde und für die gleiche Zeit erhielten (f. 214), u. zw. im Ausmaße von zehn Solidi für Tag und Pferd. Das Gleiche wurde (f. 215 [2]) dem H. Schenna für 37 Pferde und die gleiche Zahl von Tagen gewährt. Der Bischof von Lavant

[1]) Es steht ‚item‘.

[2]) Chronik von Treviso von 1321 im Anhang zu ‚Memorie del beato Enrico, Venezia 1760 (vgl. oben S. 213 Anm. 2) II p. 209.

[3]) Albertini Mussati, Gesta Italicorum post Henricum VII., L. XII Murat. Ss. X, col. 717.

[4]) Memorie del beato Enrico II, 209 n. 4.

[5]) Hist. Cortusiorum l. c. col. 833.

Digitized by Google

empfing für seine Person, auf die Dauer von sechs Wochen, wohl als Vergütung für den Unterhalt, täglich 10 Librae (f. 216 [2]). Der früher erwähnte, nebst vier Genossen aus Böhmen herbeigezogene Herr Bernhard von Zinnenberg erhielt die ansehnliche Summe von 1200 Librae (f. 218 [2]), so daß die nicht angegebene Zahl der von ihm und den vier Genossen befehligten Rittern wohl eine ziemlich ansehnliche war, Herr Ortolf von Sankt Veit in Kärnten erhielt für 22 „Helme" 792 Librae (f. 213 [2]). Wir erfahren ferner, daß sich ein junger Graf Albert von Görz und ein Graf von Sternberg im Heere befanden (f. 221).

Die Zahlungen, die das Heft in seinem ersten Teile (f. 213—219) verzeichnet, wurden seit dem 3. Juni 1324, dem Pfingsttage, in Padua durch Dominus Nigrinus de Rosa, Kämmerer der Kommune, geleistet, dem für diese Zwecke 50.000 Librae überwiesen waren; da Heinrich selbst, wie wir sehen werden, erst am 14. Juni dort anlangte, sind sie wohl nur an diejenigen Edlen erfolgt, die ihn dort erwarteten, und das von ihm aus Kärnten über Treviso herbeigeführte Heer, wie die mit Herzog Otto kommende Schar blieb dabei außer Betracht.

Jene Summe berechnet sich, da das Paduaner Pfund, wie wir erfahren (f. 220), beim Umwechseln in „gute Veroneser" [1]) 5·7 v. H. verlor, auf 155.125 M. d. R.-W. Münzwert. Es ergibt sich, daß der Kämmerer gleichmäßig 36 Librae (111·70 M. d. R.-W.) für jeden herbeigekommenen Ritter auszahlte, was wohl nur die Vergütung für den Ritt nach der Stadt darstellte. Gegenüber dieser Zahlung für jeden „Helm" war die für jedes „Pferd" eine sehr viel bescheidenere. Für den Ritt von St. Veit in Kärnten wurden (f. 214) für jedes „Pferd" zehn Tage zu zehn Solidi, also insgesamt 5 Librae vergütet. Unter den „Helmen" wird man die vornehmen, entsprechend ausgestatteten Ritter, unter den „Pferden" die geworbenen Reiter niederer Ramgstellung zu verstehen haben. Die Knappen werden nirgend erwähnt, was darauf beruht, daß ihre Herren für sie aufzukommen hatten.

Andere Ausgaben waren durch den Kämmerer für Heinrich selbst vor und nach seiner Ankunft, sowie in seinem Auftrage für Herzog Otto zu leisten, so daß die dem Kämmerer zur Verfügung gestellte Summe bis auf einen kleinen Rest, nämlich mit 47.930 Librae (f. 219) aufgebraucht war, ehe es auch nur dazu kam, daß man dem Feinde entgegenrückte.

Wir vermögen an der Hand der Rechnungen und vermittels der durch sie nachzuprüfenden Angaben der Historia Cortusiorum den Weg Heinrichs recht genau festzustellen. Von Kärnten kommend, richtete

[1]) S. S. 192 Anm. 2.

Digitized by Google

er seinen Marsch über Udine und Pordenone nach Sacile (f. 220 [2]), überschritt die Piave (f. 220 [2]) und gelangte am 2. Juni 1324, an der Pfingstvigilie, nach Treviso, wo er während der ganzen auf das Fest folgenden Woche verblieb (f. 220 [2]). Herzog Otto ist, da er sich in Venzona nördlich Udines aufgehalten hat (f. 213 [2]) desselben Weges gekommen, doch traf er vielleicht etwas später in Treviso ein, wo er während einer gewissen Zeit zusammen mit Heinrich anwesend war (f. 220 [2]). Padua hat er, wie wir aus der „Historia" erfahren, durch ein anderes Tor betreten [1]), er kam also auf anderer Straße und traf um zwei Tage früher als jener, am 12. Juni dort ein (f. 215 [2]). Daß er mit seiner Schar getrennt vom Oheim zog, mochte seinen Grund in Rücksichten der Verpflegung, auch der Beherbergung in kleineren Städten haben. Der Paduaner Chronist klagt über die Verwüstung, die das Heer in dem durchzogenen Friaul hinterließ [2]). Diese Klage, wie die gleiche alsbald von den Paduanern erhobene über die Aussaugung ihres eigenen Gebietes war wohl begründet, denn von einer Zufuhr an Lebensmitteln außer für die Bedürfnisse des Hofhaltes weisen die Rechnungen keine Spur auf; die Mannschaften lebten offenbar von dem, was sie greifen konnten.

Am 10. Juni verließ Heinrich Treviso und am 11. Juni lagerte sein Heer bei Castelfranco, wo eines jener furchtbaren Unwetter, die in der Zeit vor dem Johannistage über Nord- und Mittelitalien niederzugehen pflegen, die ritterlichen Herren angeblich mit Schrecken erfüllte, da es Menschen und Tiere tötete [3]). Das nächste Lager wurde am 12. Jun bei Curtarolo, südwestlich vom Orte des vorigen, an der Brenta geschlagen, das folgende am 13. zwischen der Brentabrücke von Vigodarzere und Ponte di Brenta nahe Vigonza. Am darauffolgenden Tage fand der Einmarsch in Padua statt [4]). Während wir aus den Rechnungen wissen, daß Heinrich sich seit dem 14. Juni hier befand und

---

[1]) L. c. col. 832.

[2]) Ebendort.

[3]) Ebendort.

[4]) Mit geringer Abweichung wird das Itinerar auch in Annales Paduani, Redaz. Zabarellia, ed. Bonardi, Neue Muratoriausg. tomo VIII parte 1 p. 244 mitgeteilt. Da die Angaben des Heftes, wonach Heinrich „a vigilia pentecostis usque per octavam pentecostis" (f. 220 [2]), also bis 10. Juni in Treviso blieb, und wo (f. 216) am 14. Juni (es steht irrtümlich „feria VI" statt V) die ersten Ausgaben für seinen Aufenthalt in Padua verzeichnet sind, mit den Angaben des Itinerars, d. h. der Zahl der einzelnen Lagerungsorte übereinstimmt, hat man die Angaben über den Weg als richtig anzusehen. Die Lagerungsorte sind deshalb unter den Ausgaben des Artesio de' Rossi nicht erwähnt, weil dieser länger als der König in Treviso blieb.

Digitized by Google

daß sein Aufenthalt eine Woche, bis zum 21. Juni währte (f. 221 ²), läßt ihn die Historia Cortusiorum [1]) an diesem Tage, gleichzeitig mit Herzog Otto dort einziehen und, ohne daß sie auch nur in Padua übernachtet hätten, sofort wieder ausrücken. Heinrich habe sich nach einigem Zaudern erst dann nach Padua selbst in Bewegung gesetzt, als die Bürgerschaft den Rittern des Kärntner und des österreichischen Herzogs (nur diese, nicht die der Stadt Padua können gemeint sein), einen unmittelbar bevorstehenden Angriff Cangrandes und seiner Verbündeten fürchtend, 30.000 Goldfloren (291.000 M. d. R.-W.) gezahlt habe. Ein längeres Zögern an der letzterwähnten Stätte der Lagerung, wie es die „Historia" behauptet, fand aber keineswegs statt. Der Zug von Treviso nach Padua erfolgte vielmehr in dem normalen Zeitmaße, das durch die Rücksicht auf das Fußvolk bedingt wurde. Um nun die Nachricht glaubhaft zu machen, gibt die „Historia" das Eintreffen in Padua auf den 21. Juni, eine Woche später an, als sie wirklich erfolgte. Da die Chronologie der Ereignisse wieder ins Gleiche gebracht werden muß, läßt sie Heinrich gleich am selben Tage gegen Monselice ausziehen, während die Rechnungen sein und Herzog Ottos Verweilen erweisen. Daß dieses dem Chronisten, der die Vorgänge in der Vaterstadt mit umständlicher Genauigkeit aufzeichnete, unbekannt gewesen sein könne, liegt außerhalb des Bereiches der Möglichkeit, und somit läßt sich nur eine absichtliche Verschiebung der Tatsachen annehmen, um den auf die Bürgerschaft geübten Druck, um die Geldgier Heinrichs besonders anschaulich hervortreten zu lassen, obwohl dessen Verhalten eines stärkeren Auftragens der Farben gewiß nicht bedurft hätte. Aus diesem klar zu erweisenden Umstande muß die Lehre entnommen werden, daß es dem Paduaner Chronisten denn doch an dem innersten Willen zur Wahrhaftigkeit gemangelt hat. —

Der Kämmerer der Kommune Padua hatte dem König von Böhmen bereits zur Bestreitung von dessen persönlichen Ausgaben 1000 Librae nach Treviso entgegengeschickt (f. 213 ²). Die Zahlung wurde zu Händen des Florentiners Artesio de' Rossi geleistet, der aus Tirol, wo er seit Langem in den Geschäften seiner Familie nnd seines Hauses tätig war, als Schatz- und Zahlmeister des fürstlichen Hofhaltes mitgezogen war. Später wurden aus der Stadtkasse insgesamt weitere 2500 Librae gezahlt, davon 2000 erst, nachdem Heinrich sein Lager vor Monselice aufgeschlagen hatte (f. 214; 220). Den Betrag von 5000 Librae mußte überdies für die Zwecke des Hofhaltes die Bürgerschaft von Treviso unter der Form einer „Ehrung" hergeben. In der

[1]) L. c. col. 832.

Digitized by Google

Rechnung, die Artesio geraume Zeit nach der Rückkehr, am 23 Januar 1325 in der Burg Tirol über die empfangenen Beträge und deren Verwendung ablegte, ist verzeichnet, er rechne (u. A.) ab „de quinque milibus librarum veteris monete receptis a Tervisinis pro honorancia domini“ (f. 220). Diese Ehrengabe wurde aber sehr zögernd verabfolgt. Artesio sah sich gezwungen, auf das versprochene Geld in Treviso vierzehn Tage zu warten. Erst dann konnte er König Heinrich wieder erreichen.

Neben jenen Barbeträgen mußte die Paduaner Kämmereikasse aber erhebliche Summen für die Verpflegung der fürstlichen Herren in der Stadt und zuvor auf dem Marsche, sowie auf Grund sonstiger Wünsche und Bedürfnisse auszahlen. Nach Weisung Heinrichs hatte Nigrino della Rosa den Bürgern von Venzona in Friaul für Kosten der Anwesenheit Ottos von Österreich in ihrer Stadt 2640 Librae zu vergüten (f. 213 [2]), ja selbst Ausgaben, die der Habsburger in Kärnten sowie in Canale (nördlich von Görz) gemacht, mußte die Kommune Padua nachträglich begleichen, wie die folgende Buchung (f. 213 [2]) erweist: Item Ulrico dicto Froelich civi Villacensi date sunt librae 1827 sol. 5 pro expensis per eum predicto domino duci Austrie Villaci et in Canalibus ministratis, que suma (!) facit Aquilegenses marcas 211 sol. 23 ad rationem 13 Veronensium pro uno Aquilejensi computate et pro vigintiuno [1]) Paduane monete Veronenses 20. Weitere Zahlungen waren auf Weisung des Königs, aus der Stadtkasse, wie schon angedeutet, an einzelne seiner Anhänger in Padua zu leisten: Item domino abbati Vangadicie libras 300. Item domino Johanni de Campo S. Petri libras 1200 ad mandatum domino regis (f. 213 [2]). Außerdem wurde dem Abt von Vangadizza auf des Königs Weisung ein wertvolles Roß geschenkt (f. 217).

Seit dem 12. Juni wurde für Rechnung der Kommune dem Herzog Otto von Osterreich in Padua Brod und „guter Wein“, für sein Gefolge hingegen solcher von minderer Art verabfolgt (f. 215 [2]), seit dem 14. Juni wurden in Padua gemachte Ausgaben für Otto und für Heinrich verzeichnet (f. 216). Dem König wurden seidene und golddurchwirkte Gewänder, sowie Ruhebetten (für den Feldzug) geliefert (f. 216), mit denen in dieser Zeit ein großer Luxus getrieben wurde [2]): Item predictus Nigrinus computat se dedisse pro vestibus domini aureis, sericis et pro lectisterniis et aliis libras 2000 ad rectam rationem adhuc faciendam (f. 216). Die Stadt hatte für Heinrichs Reitsättel, für

[1]) „vigintino“.

[2]) S. Gesch. v. Florenz III S. 585.

Digitized by Google

seine vergoldeten Sporen Zahlungen zu leisten (f. 216 [2]; 218 [2]). Gelegentlich einer entsprechenden Ausgabe, die Artesio de' Rossi für Rechnung des Königs machte, erfahren wir von einem sonst unbekannten Sohn des Herzogs Otto von Österreich: Item pro una sella dextruaria Johannis filii ducis Ot[tonis] libras 7 (f. 221). Es konnte sich nur um einen Knaben in ganz jugendlichem Alter handeln, den der Herzog mit ins Feld genommen hatte, denn er zählte selbst erst 23 Jahre und dieses Kind muß ein unehelicher Sprößling gewesen sein, denn Otto vermählte sich erst im Verlaufe dieses selben Jahres 1324 [1]). Auf Kosten der Paduaner Stadtkasse wurde ein Kelch für Heinrichs Kapelle, ja sogar ein golddurchwirktes Tuch angeschafft, das der Titularkönig von Böhmen am Altar des Paduaner Domes darbrachte (f. 218 [2]).

In seinem zweiten Teile enthält das Heft (f. 220—223) die bereits erwähnte Amtsrechnung, die Artesio de' Rossi am 25. Januar 1325 über Einnahmen und Ausgaben der Zeit legte, „quando dominus H[einricus] rex Bohemie cum suo exercitu ivit in subsidium Paduanorum sub a. d. MCCCXXIIII. Aus den gemachten Ausgaben ist zu ersehen, daß Heinrich nach seinem Eintreffen auf italienischem Boden, wahrscheinlich von Sacile aus (unter den auf den dortigen Aufenthalt bezüglichen Zahlungen ist die hier in Rede stehende f. 220 [2] gebucht) einen seiner Ritter, Herrn Volkmar, jedenfalls den auch sonst oft genannten Volkmar von Purchstal, dem später ein tragisches Ende beschieden war, mit einer Kriegserklärung oder „Herausforderung" an Cangrande entsandte: Item dedit (sc. Artesius) domino Volchmaro misso ad Canem pro diffidacione libras 55 veteris monete. Im Übrigen spielen die Ausgaben für Küche und Tisch des Königs in dem Register die erheblichste Rolle, wobei die für Spezereien, gelegentlich auch solche für Konfekt (f. 222), ausdrücklich erwähnt werden. Der „gute Wein" für Heinrichs Gebrauch wird von dem in Wagenladungen herbeigeführten für seine „familia" unterschieden; für ein „Gefäß" des ersteren, wir wissen nicht welchen Ausmaßes, wird der hohe Preis von 56 Librae (etwa 202 M. d. R.-W.) angegeben (f. 220 [2]; 222 [2]). Die Gerätschaften für den Gebrauch des Königs wurden auf Wägen mitgeführt. Man verrechnete die erheblichen Kosten der Küche meist täglich; wie in der Heimat war auch bei dem Heereszug ein besonderer „notarius coquine" mit ihrer Überwachung betraut, dem die Verzeichnung der Einzelheiten in einem besonderen Register oblag, während dieser Küchennotar, Namens Nikolaus, dann von Artesio die Gesamtsumme für den einzelnen Tag empfing. Für den neuntägigen Aufenthalt in Treviso be-

[1]) Cohn, Stammtafeln zur Gesch. der europ. Staaten, Braunschweig 1871, Tafel 32.

Digitized by Google

liefen sich diese Kosten, allerdings die der Fuhrwerke zur Weiterbeförderung der Geräte miteingerechnet, auf 1176 Librae 8 Grossi, etwa 3870 Mark Münzwert unserer Währung oder 430 Mark im Tagesdurchschnitt. Für die Beleuchtung hatte ein besonderer Hofbeamter, der camerarius luminum, zu sorgen (f. 222 [2]). Um Einkäufe für den Hofhalt vorzunehmen ging Artesio, von zwei Tiroler Vertrauensmännern, dem Richter Lorenz von Sterzing und dem Narrenpecho geleitet, während der kurzen Zeit der Lagerung bei Monselice auf zwei Tage nach Padua (f. 222).

Für Ausgaben, die der König selbst machte, ließ er sich von seinem Florentiner Säckelmeister, wie daheim von irgendeinem gerade in der Nähe befindlichen Beamten oder einer mit der Hofverwaltung in Verrechnung stehenden Persönlichkeit, kleinere Beträge „ad bursam" verabfolgen. Daneben aber entlieh er auch erheblich größere von seiner Umgebung (f. 220 [2]; 221), z. B. vom Bischof von Lavant; ja, wie er es in Bozen, Meran oder Innsbruck gewöhnt, verpfändete er sogar etwelche Wertsachen zu diesem Zweck (f. 221 [2]). Es mochte sich dabei, wie dies in den heimischen Registern oft genug hervortritt, um Geld handeln, das der fürstliche Herr verspielte.

Nachdem Heinrich am Nachmittag des 21. Juni (f. 221 [2]) Padua verlassen — bei seinem Auszuge läutete die große Glocke der Kommune [1]) — schlug er am folgenden Tage sein Lager vor dem 23 Kilometer von der Stadt entfernt gelegenen, zu ihrem Gebiet gehörigen, von Mannschaften des Cangrande besetzten Monselice auf, wo sich die von Padua nach Ferrara und nach Mantua führenden Straßen trennen. Hier verblieb er mit dem Heere fast drei Wochen bis zum 11. Juli (f. 221 [2]—222 [2]), doch zu einem ernsten Kampfe kam es nicht. Wohl aber wurde, wie die Chronisten bitter klagen, das Gebiet ringsum durch Raub und Brand verwüstet, selbst Nonnen seien ausgeplündert worden. Die Bewohner jammerten: besser sei es die Herrschaft der Scaliger zu erdulden, als die Plage dieser zuvor ersehnten Befreier. Wohl auf Bedrängen der Paduaner Behörden mußte Heinrich zum Schutze der Landleute gegen die eigenen Truppen einen Bann verkünden lassen: wer sich gegen die Plündernden zur Wehre setze, solle straflos bleiben.

Cangrande hatte die verbündeten und befreundeten ghibellinischen Herren oberitalienischer Städte, die Este von Ferrara, die Bonacolsi von Mantua und Modena, die Visconti von Mailand zu Hilfe entboten [2]). An einen Vorstoß gegen das neu befestigte Verona war mangels aller

[1]) Ann. Paduani, Redaz. Zabarellia l. c. p. 245.
[2]) Hist. Cortusiorum l. c.

Digitized by Google

ausreichenden Vorbereitungen, und da Heinrich selbst gegen Monselice kaum etwas zu unternehmen wagte, nicht zu denken. Cane begriff, da er den Gegner zaudern sah, daß er ihn überschätzt habe, daß seine anfänglichen Befürchtungen unbegründet gewesen seien; er schickte unter Führung des Ritters Bailardino de Nogaroli, Podestàs von Vicenza, Gesandte an Heinrich. Der Entscheidung der Waffen durch Verhandlungen auszuweichen, war gewissermaßen zur Sitte der Zeit geworden; kühn angelegten Kriegszügen wurde mit allerlei Vorstellungen begegnet, Unternehmungen, scheinbar voll Mark und Nachdruck, in Wirklichkeit aber im Vergleich zu den Aufgaben allzu leichtherzig begonnen, endeten vielfach mit höchst unrühmlichem Vergleich. So war Philipp von Valois, nachmals Philipp VI. von Frankreich, von Johann XXII. durch die Königskrone der Lombardei verlockt, 1320 zum Kampfe gegen die Visconti ausgezogen und nach allerlei Besprechungen ohne Schwertstreich von Mortara umgekehrt [1]), so war Herzog Heinrich von Österreich vor zwei Jahren vom Papst zum Zuge gegen die Visconti veranlaßt, von Brescia aus durch Tirol abgezogen, ohne den Kampf zu wagen und man sagte ihm nach, Geld habe bei den Vereinbarungen, an denen Cangrande wohl irgendwie beteiligt war, eine Rolle gespielt [2]). Das dritte derartige Unternehmen gegen einen der norditalienischen Ghibellinenführer, umfangreicher als jene beiden, verlief nicht anders als die vorhergehenden.

Heinrich von Böhmen entschloß sich zum Abzug von Monselice, und dieser erfolgte am 11. Juli. Die Rechnungen des Artesio verzeichnen (f. 222 [2]): Item die Mercurii sequenti (sc. 11. Juli) quando dominus recessit de Monte Silice et pernoctavit in prato versus Paduam pro expensis coquine libras 11 grossos 8. — Item die Jovis 12. Julii in eodem prato pro expensis coquine, vino et pane marcas 11 libras 2 grossos 5 [3]). Angesichts der tiefen, offenbar an Erbitterung grenzenden Enttäuschung der Paduaner hielt Heinrich es nicht für geraten, in die Stadt einzuziehen und lagerte mit dem Heere während zweier Nächte und eines Tages auf dem großen Prato della Valle zwischen dem Kloster Santa Giustina und den Mauern. Als Kapitan Paduas ließ er den Grafen von Pfannberg [4]) mit einer Anzahl seiner Ritter zurück. Am 13. Juli führte er seine Mannschaft, die Stadt durchziehend, bis zur

[1]) Vgl. Gesch. von Florenz III S. 631 ff.

[2]) Ebend. S. 657 f.

[3]) Das Datum, das die Hist. Cortusiorum l. c. col. 832 gibt, der 22. Juli, ist völlig irrig; ungenau auch das der Ann. Paduani Redaz. Zabarellia l. c. p. 245 (13 Juli). Den 13. Juli nimmt Spangenberg, Cangrande II S. 15 Anm. 2 als richtig an.

[4]) Hist. Cortusiorum l. c. 833.

Digitized by Google

Brenta (f. 223), am 14. und 15. lagerte er bei einem Ort, den unsere Rechnungen als Villa an der Brenta bezeichnen, am 17. bei Cittadella an demselben Fluß „in villa S. Martini“ (f. 223, wohl S. Martino di Lupari) und hier blieb er auch am 18. Juli. Damit enden die Nachrichten, die uns das Heft übermittelt.

Kaum war der König von Böhmen nordwärts abgereist, als in Padua Unruhen ausbrachen. Es wurde, wahrscheinlich wider besseres Wissen, das Gerücht verbreitet, die Deutschen kehrten zurück, um die Bürgerschaft gründlich auszuplündern. Die sich bedroht Glaubenden griffen zu den Waffen und in der Erregung wurden einige Deutsche angegriffen, was dann zur Folge hatte, daß die Behörden mehrere Leute, angeblich gerade Unschuldige, hängen ließen [1]).

Weitere Nachrichten gewähren uns die regelmäßigen in den Raithüchern enthaltenen Tiroler Abrechnungen. Durch sie findet die chronistische Nachricht, Heinrich sei mit seinem Heere über Bassano gegangen, ihre Bestätigung, denn von dort führt der Weg durch die Valsugana nach Trient, das er, wie wir sehen werden, heimkehrend berührte. Die Sorge vor einem Angriff Cangrandes gegen Trient mag den Entschluß zur Umkehr in nicht geringem Maße beeinflußt haben. In die Stadt hatte er zu deren Verteidigung eine Söldnerschar gelegt; einem kraftvollen Angriff hätte sie indeß wohl nicht lange standzuhalten vermocht.

Nach der Meldung einer Paduaner Chronik [2]) hätte sich der Fürst eine Reihe von Tagen in Bassano aufgehalten und es wird hinzugefügt, die Kosten dieses Aufenthaltes habe Cangrande bestritten. Ein merkwürdiges Zaudern fand in der Tat statt. Ein Waffenstillstand mit dem Scaliger wurde am 26. Juli geschlossen und dies muß noch auf italienischem Boden, wird also wahrscheinlich in Bassano geschehen sein. Die Dauer der Vereinbarung wurde auf fünf Monate, bis zum Weihnachtstage, festgesetzt [3]). Die Entfernung von Cittadella bis Bassano beträgt nicht viel mehr als 20 Kilometer und dennoch wurden neun Tage auf die Durchmessung dieses kurzen Weges, und auf die der nur 48 Kilometer langen Strecke Padua—Bassano wurden dreizehn Tage verwandt. Die Erklärung dafür ist wohl in dem langsamen Vorschreiten der Verhandlungen wegen des Waffenstillstandes zu erblicken, aber die Zeitgenossen glaubten, für das ganze Verhalten Heinrichs seien durchaus andere Ursachen maßgebend gewesen. Die Historia Cortusiorum be-

[1]) Ebendort.

[2]) Ann. Paduani, Redaz. Zabarellia l. c. p. 245.

[3]) Hist. Cortusiorum l. c. Der Ablaufstermin, 25. Dezember, scheint die Angabe des Datums seines Abschlusses, 26. Juli, zu bestätigen.

Digitized by Google

gnügt sich damit, dieses ein schimpfliches zu nennen; nicht den Feinden, sondern nur den seinem Schutze empfohlenen Paduanern habe der Kärntner Schaden zugefügt [1]). Die Redazione Zabarellia der Annales Paduani erklärt Heinrichs Zögern in Bassano dadurch, daß er dort auf Kosten des Gegners das Geld erwartet habe, das ihm Cangrande für den Abzug von Monselice zugesichert habe, und das erst von Venedig aus in barer Münze herbeigeschafft worden sei [2]). Die Notae post Rolandini Historiam [3]) behaupten, Konrad von Aufenstein und Heinrich von Böhmen seien von vorneherein durch Cangrande dafür bestochen gewesen, daß das Heer dem Feinde keinen Schaden tun, statt dessen aber die Paduaner aussaugen solle; in fast wörtlicher Übereinstimmung nennen beide Aufzeichnungen den Titularkönig von Böhmen und seine Räte Lügner, Verräter Paduas und der heiligen römischen Kirche. Giovanni Villani, nicht minder entrüstet über das mutlose Zurückweichen vor dem verhaßten Veroneser Ghibellinen, ließ sich in Florenz, übrigens voll unverhohlener Bewunderung für die große Klugheit, die Cangrande auch bei dieser Gelegenheit wieder an den Tag gelegt, dahin vernehmen: lange habe der Scaliger die Deutschen damit hingehalten, daß er sie glauben machte, er werde sich ihrem Verlangen (wegen Räumung der besetzten Paduaner Gebietsteile) fügen, bis der Mangel an Nahrungsmitteln und starke Sterblichkeit ihr Heer bedrängte. Deshalb sei der Waffenstillstand (nach seiner Angabe bis Ostern) geschlossen worden. Die Räte Heinrichs und Ottos habe Cane bestochen, die beiden deutschen Fürsten seien in ihre Länder zurückgekehrt, Padua und Treviso in schlimmerem Stande als vorher zurücklassend, während sich Cangrandes Ansehen mächtig erhöhte [4]). Auch in Deutschland war die Nachricht von einer Bestechung der Räte Heinrichs, sowie auch das Gerücht verbreitet, Heinrich selbst sei „durch viele Florene“ zum Abzug bestimmt worden. Johann von Victring berichtet in den verschiedenen Fassungen seiner Zeitgeschichte sowohl das Eine wie das Andere [5]).

Nachdem wir feststellen mußten, Heinrich habe einmal von dem Herrn Veronas Geld genommen, läßt sich der Verdacht, er sei auch bei diesem Anlasse von ihm durch Zahlung einer größeren Summe gewonnen worden, nicht von vornherein als haltlos zurückweisen. Ob einzelne Räte der Versuchung erlagen, ob nicht, darüber ist jede Ver-

[1]) L. c.
[2]) L. c. p. 245.
[3]) Muratori Ss. VIII col. 405 s.
[4]) IX, 255.
[5]) L. V c. 3; ed. Schneider p. 78; 112.

Digitized by Google

mutung oder Erörterung eitel. Der Sitte oder Unsitte der Zeit widersprach dergleichen nicht. Was indes den einzig mit Namen Bezeichneten, was Konrad von Aufenstein anlangt, so muß er wohl von dem üblen Verdacht losgesprochen werden, denn er wurde dreizehn Monate später wieder Kapitan Paduas für Heinrich [1]). Seine Hand lastete sehr schwer auf der Bürgerschaft. Albertino Mussato, der sie stark zu fühlen bekam, rächte sich an ihm durch eine lebensvolle, offenbar sehr gehässige Charakteristik, die erste eines Deutschen, die wir aus italienischer Feder besitzen [2]). Er schildert seine Kühnheit, sein rauhes Wesen gegen Abhängige, seine Überfrömmigkeit, seine devote Zerknirschung und die Häufigkeit seiner religiösen Verzückungen, gepart mit einer Geldgier, die auch vor kirchlichem Gut nicht Halt machte, während der Tiroler Edle mit dem, was er sich im südlichen Lande aneignete, daheim Gotteshäuser und Klöster erbaut und ausgestattet habe. Aber von seiner Bestechlichkeit spricht er nicht, und dennoch hätte ihm die Tatsache nicht unbekannt bleiben können, daß Konrad sich von dem Feinde Paduas habe erkaufen lassen, eine den Gegner schändende Tatsache, die zu verschweigen er schwerlich geneigt gewesen wäre.

Hätte die von den Annales Paduani behauptete größere Geldtransaktion zugunsten einer Bezahlung Heinrichs für Aufgabe des italienischen Feldzuges wirklich auf dem Geschäftswege über Venedig stattgefunden, so wäre Giovanni Villani bei den sehr engen Bankierverbindungen zwischen der Stadt am Arno und der an der Lagune, da er selbst mitten in diesen Verhältnissen stand, zweifellos darüber unterrichtet gewesen; er hätte nicht nur von Geld gesprochen, das Cane „diede a' consiglieri de detti signori". Die Paduaner hätten ferner schwerlich die allerdings auch in der Folgezeit nicht sehr glückliche und nutzbringende Schutzherrschaft des Königs von Böhmen ertragen und sie weiter gesucht, wäre ihnen bekannt gewesen, daß er sie um Geld verraten habe, was ihnen, wenn es geschehen, doch nicht hätte verborgen bleiben köenen. In der beständigen Geldnot Heinrichs zeigte sich auch unmittelbar nach dieser Zeit keinerlei Veränderung. Wir werden ferner sehen, daß er und Cangrande die Streitpunkte, um derentwillen der Kriegszug unternommen war, alsbald Ludwig von Bayern und Friedrich dem Schönen zu schiedsrichterlicher Entscheidung unterbreiteten; die Annahme einer Geldabfindung hätte für ihn wie die

[1]) Mon. Germ. Constitut. VI p. 53.

[2]) De Gestis Italicorum post Henricum VII., Murat. Ss. X col. 720. Wenn wir diese Wesensschilderung die erste eines Deutschen aus italienischer Feder nennen, so stehen dem die in Salimbenes Chronik eingestreuten Bemerkungen über Kaiser Friedrich II. nicht entgegen.

Digitized by Google

Paduaner eine so üble Lage geschaffen, daß es kaum möglich gewesen wäre, weiter die alten Forderungen mit Nachdruck geltend zu machen. Diese Erwägungen führen dazu, die Beschuldigung abzulehnen, oder sie mindestens für wahrscheinlich unbegründet zu erklären. Jeder Klarblickende hätte freilich voraussehen müssen, die sommerliche Jahreszeit, die Lagerung in sumpfiger Gegend werde die an das frische Klima der Berge gewöhnten Mannschaften mit Krankheiten bedrohen, die fehlende Vorsorge für Zufuhren werde nach kurzer Zeit Mangel an Nahrungsmitteln zur Folge haben. Daß Heinrich, als er sein Heer durch diese Übel bedroht sah, nicht mit verdoppelter Eile und Tatkraft Monselice niederzuzwingen versuchte, bezeugt seinen schwankenden und schwächlichen Charakter, ohne daß man deshalb jener Anklage Glauben beizumessen braucht. Cangrande wird es überdies, wie angedeutet, klug verstanden haben, die Furcht vor einem Angriff auf Südtirol in ihm wachzuhalten. Ein Weiteres kam hinzu, was später zu erörtern ist: dem Alternden schien in jenen Julitagen der Lagerung vor Monselice die Erfüllung von Ehehoffnungen heranzureifen, die ihn nach der Heimat zurücklockten; die neue Verbindung sollte zugleich alte Feindschaft beseitigen, sie sollte ihm, wenn möglich noch zu einem männlichen Leibeserben verhelfen, andernfalls aber seinen Töchtern oder deren einstigen Gatten ausgedehnte Herrschaftsrechte sichern. Eine neue Illusion nahm in seiner Seele die Stelle der dahinschwindenden ein, er könne in Italien den Lorbeer des Feldherrn erwerben.

Daß er über Trient zurückkehrte, ergibt die Amtsrechnung, die Adelperus Sohn des verstorbenen Ritters Niger aus jener Stadt namens des Vaters am 9. März 1325 für das verflossene Jahr in Gries legte. Unter den geleisteten Zahlungen ist (Cod. 13 f. 114) verzeichnet: Item dedit (sc. Niger) per litteras domini H[einrici] regis in Tridento, quando venit de Lombardia Veron. marcas 20. — Item assignavit domino H. magistro curie ad expensas stipendiariorum in Tridento tempore, quo dominus rex fuit in Padua Veron. marcas 30, totum in una littera domini. Es scheint, daß die Besetzung Trients weit über den Abschluß des, wahrscheinlich verlängerten Waffenstillstandes hinaus, noch im März 1325, aufrecht erhalten wurde. Eine weitere Buchung besagt: Item ipse Adelperius mutuavit domino pro expensis stipendiariorum in Tridento ista vice in anno 1325 in mense Martio Veron. marcas 100, quas recepit ab eo dominus Gotschalcus judex in Enna. Dieser buchte in seiner Amtsrechnung Bozen, 20. Mai 1325 (Cod. 13 f. 136 [2]): Item ipsi judici pro expensis in Tridento tempore, quo dominus fuit in Munczils (Monselice) Veronens. marcas 25. — Weitere Ausgaben für Löhnung der mit der „custodia civitatis“ (Trient) betrauten Söldner

Digitized by Google

sind in der Amtsrechnung verzeichnet, die der Burggraf von Tirol Heinrich von Annenberg dort am 26. März 1325 legte (Cod. 13 f. 115 [2]), ferner in der des Richters Friedrich von Passeir, Zenoberg 1325, 26. April (Cod. 13 f. 121 [2]) sowie in der des Richters Christian von Neuhaus, Gries 1326, 26. März; diese wird als nach der letzten Rechnungslegung vom 16. November 1324 gemacht (Cod. 13 f. 175), verzeichnet.

In der Amtsrechnung des Georg („Georius") von Villanders, Richters von Gufidaun, die er am 24. Februar 1326 an diesem Ort über Pachten und Einnahmen seines Bezirkes seit 1. Mai 1324 ablegte, ist (Cod. 13 f. 162 [2]) unter den Ausgaben verzeichnet: Item Oberlino de Gufduna pro serviciis factis domino in Lombardiam (!) Veron. marcas 15. — Item ipso domino Georio pro serviciis suis factis in Lombardiam (!) et pro dampnis, que recepit Veronens. marcas 100. — Item Heinrico de Praddel pro serviciis factis in Lombardiam (!) Veronens. marcas 25 et in alia littera marcas 15. — Item Heinrico de Schenchenberch pro serviciis factis in Paduam (!) et pro dampnis, que recepit marcas 20. Als Maßstab für diese Zahlungen und Entschädigungen möge dienen, daß wie das vielerwähnte Blatt (Cod. 11 f. 211) ergibt, Heinrich von Praddel zwei, Georius von Villanders zehn „Helme" nach Padua geführt hatte. Die diesem gewährte Summe berechnet sich auf 3290 M., die jenem gezahlte auf 1316 M. d. R.-W. Münzwert. Die beiden andern Edeln sind auf dem Blatte nicht genannt. Das Gleiche gilt von Chunzlin von Greifenstein. Er empfing nach der erwähnten Amtsrechnung des Richters Gotschalk von Enn, am 20. Mai 1325 „pro dampnis receptis in Padua" 12 Mark Veroneser (Cod. 13 f. 138). Der Betrag berechnet sich auf rund 395 M. d. R.-W.

7. Die Verhandlungen Heinrichs mit Johann von Böhmen. — Der Kampf um Burgau.

Schon bei den Besprechungen Heinrichs mit König Ludwig in Frankfurt, anfangs 1324 mag die Frage der Versöhnung mit dem feindlichen Schwager Johann von Luxemburg von Neuem eine Rolle gespielt haben. Der Ausgleich war in der Art geplant, daß Barzahlungen an Heinrich dessen Ansprüche abfinden und eine doppelte Eheschließung die bisher feindlichen Familieninteressen des Luxemburgers und Kärntners zu gemeinsamen machen sollten. Zugleich verfolgte der Wittelsbacher hierbei den Plan, die kärntnerisch-tirolischen Erbhoffnungen der Habsburger auf das ihm eng verbundene Geschlecht Kaiser Heinrichs VII. zu übertragen.

Digitized by Google

Vom 25. Februar bis 4. März 1324 hatte der deutsche König in Köln geweilt [1]), wo er seine Vermählung mit Margarethe von Holland feierte. Dorthin hatte Heinrich von Böhmen die Ritter Seifried von Rottenburg und Konrad Obulus (Helbling) nebst einem Notar entsandt, nachdem Heinrich zuvor in Regensburg mit Johann, der sich auf dem Durchzuge dort aufhielt, eine Besprechung gehabt hatte [2]). Ehe diese erfolgte, war Seifried zwei Mal im Auftrage Heinrichs bei König Ludwig in München gewesen, wohl im September und Oktober 1323 [3]). Jetzt waren die beiden Ritter und der Notar beauftragt, nachdem sie die Zustimmung des deutschen Königs erlangt, von dessen Hoflager in Köln weiter nach Luxenburg zu reiten, um dort ihre Vereinbarungen mit Johann zu treffen. Die Buchungen, aus denen wir diese Sendungen erfahren sind die folgenden: In der Amtsrechnung, die Wernlin von Hetinngen, Propst (landesherrlicher Verwalter) in Innsbruck dort am 31. August 1325 legte, ist unter den Ausgaben (Cod. 13 f. 148 [2]) verzeichnet: Item domino Chunrado Obulo misso ad regem Ludwicum pro expensis marcas 10. — Item domino Seyfrido de Rotenburch misso ad regem Ludwicum spadonem unum pro Veronens. marcis 20. In der Amtsrechnung, die Seifried von Rottenburg über die Einnahmen von Rattenberg (Bezirkshauptmannschaft Kufstein) am 9. April 1325 in Schloß Tirol legte, verzeichnete er seine Ausgaben für (die erwähnten) zwei Reisen nach München (Cod. 13 f. 117): Et ipsi domino Seyfrido misso duabus vicibus in Monacum pro expensis marcas 25. Weitere Buchungen derselben Rechnung sind die folgenden (f. 117): Item dedit domino Chunrado Obulo misso ad regem Ludwicum spadonem unam pro marcis 11. — Item ipse dominus Seyfridus expendit eundo in Ratisponam ad illum de Luczelburch et redeundo in Meranum inclusis expensis nunciorum suorum marcas 22 libras 7. — Item dedit Fridlino famulo suo vini carradam unam computatam pro Veronens. libris 40, cum iret cum domino Chunrado Obulo ad regem Ludwicum. — Item dominus ordinavit ipsi domino Seyfrido pro subsidio itineris sui versus Luczelburch Veronens. marcas 50. — Item ipse dominus Seyfridus expendit eundo in Luczelburch et in Coloniam in legacionibus domini ab ultima sua racione usque per vigiliam beati Jacobi apostoli (24. Juli) in anno [13]24 Veronens. marcas 290. — Item Ulrico notario domini Seyfridi pro subsidio itineris sui versus Luczelburch marcas 7.

---

[1]) Böhmer, Regest. 690—700.

[2]) Johann kann nach seinem Itinerar Regensburg (abgesehen vom Juli 1323, welche Zeit hier nicht in Betracht kommt) nur Ende des Jahres oder anfangs 1324 berührt haben. Ebendort S. 187; 394.

[3]) Ebendort Reg. 623—33; 2957.

Digitized by Google

Die Gesandtschaft der Tiroler Edlen knüpfte die Ausgleichsverhandlungen an. Als weiterer Bote Heinrichs wurde der Ritter Volkmar, zweifellos der erwähnte Herr von Purchstal, nach Luxemburg abgeordnet. In der Amtsrechnung des Richters Friedrich von Passeir, die dieser am 26. April 1325 in Zenoberg legte, ist (Cod. 13 f. 121 [2]) verzeichnet: Item dedit ad expensas domini Volkmari eundo in Lüczelburch in legacione domini libras 12 grossos 6. Ferner wurde der Edle Albert von Camiano nach Luxemburg entsandt (Cod. 14 f. 35). Am ergebnisreichsten waren wohl die Verhandlungen, die der Bischof von Trient namens des Titularkönigs von Böhmen mit dem wirklichen Herrn dieses Landes führte. Heinrich von Metz, der einstige Kanzler Kaiser Heinrichs VII. war ein besonders geeigneter Mittler zwischen dessen Sohn und dem Schirmvogt seiner Kirche, mit dem der alte Zwist, wie angedeutet, schon vor einem Jahrzehnt, im Juni 1314, durch wirksamen Sühnevertrag beseitigt war [1]). In der Amtsrechnung des Richters Gottschalk von Enn über Pachten und Einnahmen seines Bezirkes, Bozen 1325, 20. Mai, ist (Cod. 13 f. 136 [2]) unter den Ausgaben verzeichnet: Item domino episcopo Tridentino eundo in Luczelburch pro veste una marcas 17 minus grossos 5. Während der Trientiner Bischof in Luxemburg weilte, wurde der Abt des Zisterzienserklosters Stams mit neuen Weisungen, oder zu seiner Unterstützung an ihn abgesandt. In der Abrechnung des Stamser Mönches Reimboto über die seinem Stift verpfändeten landesherrlichen Besitzungen, vom 19. Dezember 1324, finden wir (Cod. 13 f. 27) Ausgaben erwähnt, die der Prälat „fecit in legacione domini, missus ad dominum episcopum Tridentinum in Luczelburch".

Heinrich von Trient war, wie es scheint, zwischen Tirol und Luxemburg mehrfach hin- und herreisend, recht lange aus seiner Diözese abwesend, und es mochte ihm nicht unwillkommen sein, sich unangenehmen dortigen Amtspflichten zu entziehen. Da er „durch schwierige Geschäfte der Trientiner Kirche" ferngehalten war, fiel seinem Generalvikar die Pflicht zu, am 21. Januar 1324 die von Johann XXII. gegen Ludwig den Bayern anhängig gemachten Prozesse und die Weisung zu verkündigen, der Wittelsbacher habe sich jeder Ausübung königlicher Rechte zu enthalten [2]).

Als Ergebnis der in Luxemburg geführten Verhandlungen bevollmächtigte Johann dort am 25. April 1324 die Ritter Arnold von Pittingen und Bernhard von Kinburg zum Abschluß eines Heiratsvertrages der Schwestertochter seines Vaters, Beatrix von Brabant, mit seinem

[1]) Egger, Gesch. von Tirol I, S. 344.
[2]) Mon. Germ. Constit. V p. 669 ss.; 616 ss.

Digitized by Google

Schwager Heinrich, sowie eines weiteren zwischen einem seiner Söhne und einer von Heinrichs Töchtern. Bereits zuvor hatte er durch zwei Gesandte, Heinrich von Lypa und Thiemo von Choldiz (Golditz) dem Schwager seinen Wunsch nach innigerer Verbindung kundgetan [1]).

Der Bischof von Trient geleitete die Bevollmächtigten Johanns nach Padua und von dort nach dem Lager von Monselice. Hier führten am 29. Juni und 2. Juli die Abmachungen zum Austausch von Urkunden. Heinrich empfing das Versprechen, daß Johann die Muhme „Jungfrau Beatrix, die geboren ist von Brabant und Luxemburg" zum Tage des S. Gallus (16. Oktober 1324) nach Innsbruck zur Vermählung bringen werde; als Mitgift sollte sie 10.000 Mark Silber Prager Münze erhalten und 20.000 Mark gleicher Währung, die der Kärntner vom Lande Böhmen als Heiratsgut seiner ersten Gattin zu fordern hatte, sollten ihm jetzt, nach 18 Jahren, ebenfalls ausbezahlt werden. Derjenigen Tochter Heinrichs, die einen Sohn Johanns heiraten werde, (die älteste, Margarethe, zählte etwa sechs Jahre) waren von König Johann 10.000 Mark auf Mähren anzuweisen; dem Sohne verpflichtete er sich Mähren, Troppau, Glaz und Bauzen zu überweisen, während Heinrich für jetzt nur auf seine böhmischen Ansprüche Verzicht leistete, die zu verwirklichen er ohnehin keinerlei Aussicht besaß. Was ihm an Forderungen etwa noch anderweit zustände, darüber sollte Johanns Onkel, Erzbischof Balduin von Trier gemeinsam mit Bischof Heinrich von Trient entscheiden. Für Johann lag der Vorteil der Übereinkunft, zu deren Opfer neben den beiden Kindern die Muhme Beatrix ausersehen war, darin, daß das Töchterlein Heinrichs, die einstmalige Gattin seines Sohnes, diesem und dem Hause Luxemburg nach des Vaters Tode, sofern Heinrich ohne Hinterlassung eines rechten männlichen Erben stürbe, Kärnten sowie ein Stück von Tirol zubringen sollte, denn diese letztere Landschaft war nach Heinrichs Willen bestimmt dermaleinst zwischen seine Töchter aufgeteilt zu werden [2]). Die Gesandten Heinrichs, durch den Grafen Meinhard von Ortenburg ergänzt, und die Johanns, oder ein Teil von ihnen, kehrten gemeinsam von Monselice nach Luxem-

[1]) Huber, Gesch. d. Vereinignng Tirols mit Österreich. Innsbruck 1864 S. 131 Regest 2.

[2]) Ebendort S. 131 f. Regesten 3—5. Beiträge zur Gesch. von Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1827 III S. 124—127; VII, S. 204—208. Wenn Monselice in der Datierung Montcilis und Munzilles, in den Raitbüchern Munczils genannt wird, so handelt es sich nicht um gelegentliche Korruptelen des italienischen Namens, sondern um eine deutsche Form des Wortes, die für die mittelalterliche Verbreitung der Sprache in Oberitalien Beachtung verdient. Den Beweis dafür liefert der noch fortdauernde italienische Familienname Monselles, der zweifellos von der dem Deutschen angepaßten Form des Wortes Monselice herrührt.

Digitized by Google

burg [1]) zurück, um das Ergebnis der Abmachungen zu übermitteln und um die junge Fürstin Beatrix in die ihr bestimnte neue Heimat zu geleiten. Sie machten sich wohl sofort auf den Weg, denn die gesetzte Frist war eine kurze und die Reise von Monselice nach Luxemburg und Brabant, von dort nach Innsbruck eine lange. Die bezüglichen Eintragungen der Raitbücher sind die folgenden: In der erwähnten Amtsrechnung des Seifried von Rottenburg vom 9. April 1325 (Cod. 13 f. 117 [2]) ist gebucht: Item dedit (sc. Seyfridus) ad expensas suis ipsius, domini episcopi Tridentini, nobilis viri de Pittingen, famulorum et nunciorum suorum versus Luczelburch (sowie für andere, hier nicht in Betracht kommende Zwecke) inclusis omnibus expensis suis, quas fecit veniendo in Paduam ad dominum, in Tyrol et in Griez et inclusis dampnis, que accreverunt super predictas expensas (!) usque per diem Mercurii 13 Februarii in a. 1325 Veronens. marcas 400. — Item dedit ad expensas domini episcopi Tridentini, comitis Mainhardi de Ortenberch, illius de Goldicz et domini Volkmari in Ratenberch et in Chuofstain per tres dies et noctes Veronens. marcas 33 grossos 8 sub sigillo comitis de Ortenberch. — In der Amtsrechnung, die Wernlinus de Hetinngen prepositus (landesherrlicher Verwalter) in Inspruka dort am 31. August 1325 legte, verzeichnete er (Cod. 13 f. 149) die Naturalien, die er lieferte „ad expensas domini episcopi Tridentini et domini Mainhardi comitis de Ortenburch et comitive ipsorum missorum in Luczelburch".

Die feierlichen Vereinbarungen von Monselice hatten freilich eine arge Lücke. Heinrich sprach in seiner Gegenurkunde bereits von „unser Hausfrawn Frawn Beatrix"; nach der Heimkehr ließ er zunächst mit aller Beschleunigung die Hochzeitssteuer erheben, in Fudern wurde der Wein zur Feier des Beilagers nach Innsbruck geschafft und vor der Stadt beim Kloster Wilten wurden auf Anordnung des eifervollen Bräutigams ganz eilig Bänke oder Tribünen in großer Zahl für das Schauspiel der fürstlichen Vermählung aufgeschlagen [2]). An oberitalienische Städte war die Einladung ergangen, Vertreter zum Feste nach Innsbruck ab-

---

[1]) Die Aufenthaltsorte Johanns von Böhmen während dieser Zeit sind nur mangelhaft bekannt. Nach dem, was sich aus Böhmers Regesten S. 188 f. und S. 394 ergibt, ist seine Anwesenheit in Luxemburg wohl von etwa Anfang April bis Anfang Mai, dann wieder von etwa der zweiten Hälfte Mai bis nach Mitte August anzunehmen.

[2]) Über die auf Feldern des Klosters Wilten zwei Jahre lang ungenützt stehenden sedilia „pro nostris nuptiis" s. Urk. Heinrichs 1326, 30. April, Huber a. a. O. S. 132, Regest 8. Der angegebene Zeitraum ist freilich ein nicht genau zutreffender.

Digitized by Google

zuordnen, und der Beschluß der Anzianen-Kurie von Treviso vom 2. Oktober 1324 ist uns erhalten, wonach der Podestà der Stadt zur Teilnahme an ihm eine zwanzigtägige Reise nach Tirol antreten sollte [1]). In dem Cod. 13 der Raitbücher sind in der Amtsrechnueg des Christianus judex in Novadomo vom 26. März 1326 die im Spätsommer oder Herbst 1324 betriebenen Hochzeitsvorbereitungen vielfach erwähnt: Item assignavit Heinkino famulo domini pro nupciis domini vini carradas 9 urnam unam, quod vinum idem Heinkinus assignavit Gwidoni de Florencia in Inspruka (f. 173 [2]). — Item dedit ultra in racione facta anno predicto die Lune die S. Elizabet (1324, 19. November) de steura nuptiali domini H[einrici] regis Veronens. libras 28 (f. 175). Ein in denselben Kodex eingeklebtes als f. 182 bezeichnetes Blatt enthält die am 20. Dezember 1325 gelegte Amtsrechnung des erwähnten Wernlin von Hetinngen „de steura nuptiali imposita pro nuptiis domini in anno 1324".

Doch schwebte ein Unstern über den Eheplänen zwischen den Häusern Kärnten und Luxemburg. Die jungen Fürstinnen aus dem Geschlecht Kaiser Heinrichs VII. empfanden eine tiefe Abneigung gegen die Heirat mit dem gealterten Freier aus Tirol. Wie sich Johanns Schwester Maria geweigert hatte, so erklärte Beatrix den eigentlichen Werbungsgesandten, als die ein Chronist den Grafen Meinhard von Ortenburg, Seyfried von Rottenburg und den Abt Hermann von Stams namhaft macht, sie fühle sich im Elternhause zu wohl, als daß sie den Wunsch hegen sollte, in die Fremde zu ziehen [2]). Der 16. Oktober verstrich, ohne daß Johann das leichtherzige Versprechen einzulösen imstande war, das er vielleicht im Vertrauen auf eine anfängliche unbestimmte und nicht ganz freiwillige Zusage des jungen Mädchens erteilt hatte.

Abgesehen von dessen Weigerung bewirkten politische Verhältnisse, daß der Ausgleich einstweilen ins Stocken geriet. Geschürt durch den Haß Leopolds von Österreich gegen Ludwig, durch seine Bestrebungen, Karl IV. von Frankreich zum deutschen König und zum Kaiser, sich selbst aber zum Herrscher Italiens zu machen [3]), sowie durch den Wunsch Johanns XXII. den Wittelsbacher von Italien fernzuhalten, brach der Kampf der Habsburger gegen ihren erfolgreichen Widersacher noch einmal in voller Schärfe aus, nachdem man bereits die Versöhnung hatte erhoffen können. Seit November 1324 und bis Januar

---

[1]) Verci, Storia della Marca Trivigiana IX Documenti p. 59s.
[2]) Joh. Victoriensis L. V c. 3 ed. Schneider II p. 76; 112.
[3]) Vgl. Gesch. von Florenz III, S. 728.

Digitized by Google

1325 rang Ludwig um das feste, von Truppen der Gegner besetzte zwischen Ulm und Augsburg gelegene Burgau, und er mußte die Belagerung aufheben, als Leopold zu dessen Entsatz heranrückte [1]). Nicht lange zuvor scheint Heinrich von Neuem wiederholte Besprechungen mit Ludwig gehabt zu haben. In der Abrechnung des Zollpächters Friedrich von Gereut vom 22. März 1325 findet sich (Cod. 14 f. 37) der Ausgabeposten: Item domino regi pro expensis eundo in Bawariam et redeundo pluribus vicibus Veronens. marcas 8 libras 4.

Der Kärntner hat, nicht in eigener Person, wohl aber vermittels Entsendung einer Waffenschar unter Führung seines Schwagers Konrad von Aufenstein an diesem Kampfe teilgenommen. In der schon erwähnten Amtsrechnung des Wernlin von Hetinngen, Verwalters in Innsbruck, vom 31. August 1325 findet sich (Cod. 13 f. 149) die Eintragung: Item dedit ad expensas domini Chunradi de Avvenstain et aliorum armatorum euntium in Purgau et redeundo .. (es folgt das Verzeichnis gelieferter Naturalien: 286 Käse, 244 Scheffel Futter). Aus der knappen Notiz wird zwar nicht ersichtlich, für und wider welchen der beiden Teile die Tiroler Mannschaft gefochten hat, aber es muß als sicher gelten, daß sie trotz der vorgängigen mannigfachen Verhandlungen Heinrichs mit Ludwig die Waffen zugunsten der Habsburger führte [2]). Von dem gefangenen Friedrich hatte Heinrich das Vikariat Paduas erhalten, Herzog Otto war soeben mit ihm und für ihn nach Oberitalien gezogen, und die weitere enge Verbindung mit ihm und seinen Brüdern wird zu erwähnen sein. Bei der in dieser Zeit herrschenden Zweideutigkeit fast aller politischen Verhältnisse hat diese Teilnahme am Kampf den Beziehungen des Kärntners zu Ludwig dem Bayern indeß nicht dauernd geschadet. Da gerade der vor Burgau erlittene Mißerfolg dem Wittelsbacher einen Ausgleich mit seinem gefangenen Gegner um so wünschenswerter erscheinen ließ, und schon am 13. März 1325 die erste Sühne, die freilich keine endgültige war, zustande kam, blieb jenes bewaffnete Zwischenspiel ohne bleibenden Einfluß auf das Verhältnis Heinrichs zu Ludwig und zu Johann von Böhmen.

Dieser gab sich den Anschein, als könnten seine Pläne an dem Widerstande eines Mädchens nicht scheitern. Er begab sich, von Prag kommend, im Mai 1325 nach Innsbruck zu persönlicher Zusammenkunft mit dem bisherigen Gegner, dem Schwager, den er bei diesem Anlaß wohl zum ersten Male sah. Besonders bemerkenswert ist, daß

[1]) Vgl. Riezler, Gesch. Baierns II S. 357 f.
[2]) Über das Lob des Papstes s. unten.

Digitized by Google

an den Innsbrucker Verhandlungen die Herzöge von Österreich und drei Bischöfe, der von Brixen, Albert von Enn, zwei aus den Bereichen König Ludwigs. der von Bamberg, Heinrich von Sternberg, sowie der von Freising, Konrad von Klingenberg, zuvor Erwählter von Brixen, teilnahmen. Da die Besprechung sehr lange gedauert zu haben scheint, werden, abgesehen von den tirolisch-luxemburgischen Heiratsplänen, die ja in ihren Grundzügen schon in Monselice vereinbart waren, auch Verhandlungen über die Stellung der habsburgischen Brüder zur Sühne von Trausnitz stattgefunden haben. Die Teilnahme der Prälaten aus Bayern und der österreichischen Herzöge kann wohl nur in diesem Sinne gedeutet werden.

In der Amtsrechnung, die Friedrich, Richter von Passeir, am 26. April 1325 legte, verzeichnete er unter den Ausgaben (Cod. 13 f 122 [2]): Item mutuavit domino in parata pecunia in intinere suo versus Insprukkam ad colloquium habendum cum illo de Luczelburch Veronens. marcas 10. Heinrich muß mithin bereits einige Zeit vor dem 26. April zu dem „colloquium" über den Brenner gegangen sein und dieses dauerte jedenfalls am 21. Mai noch an, von welchem Tage zwei Einigungsurkunden zwischen den Schwägern datiert sind [1]), ja sie dehnte sich vielleicht bis über das Pfingstfest (26. Mai) aus. In einem zweiten Nachtrage zu den mehrerwähnten Abrechnungen der Mönche des Klosters Stams vom 28. Juni 1323 und 19. Dezember 1324, welcher Nachtrag am 30. Juni 1326 erfolgte, findet sich (Cod. 13 f. 27 [2]) der folgende Posten verzeichnet: Item mutuavit (sc. Frater Reymboto) domino in parata pecunia, quando comes de Luczelburch fuit cum domino marcas 30 et postea Veronens. marcas 10 et redemit dominum apud Drechslonter de Monako pro marcis 10. Dedit etiam domino in Inspruka circa festam pentecostis (1325: 26. Mai) ceram pro libris 33. In der wiederholt angeführten Amtsrechnung des „Propstes" von Innsbruck, Wernlin von Hetinngen vom 31. August 1325 ist (Cod. 13 f. 149) verzeichnet: Item dedit ad expensas domini H[einrici] regis pluribus vicibus in predictis duobus annis per octo litteras domini H[einrici] regis et librum expensarum domini F. propositi in colloquio habito cum domino rege Bohemye et ducibus Austrie et episcopis Brixinensi, Frisingensi et Babenbergensi . . (es folgt die Liste der gelieferten Naturalien). Das Ausgabenbuch des Propstes F. bezog sich offenbar ausschließlich auf die Kosten der Innsbrucker Zusammenkunft, und es ist bezeichnend, daß hier „dem von Lutzelburg", wie er früher geringschätzig genannt war, oder dem „Grafen von Lützelburg", in den Raitbüchern zuerst der

[1]) Huber, Gesch. der Vereinigung u. s. w. S. 132, Reg. Nr. 6 u. 7.

Digitized by Google

Titel eines Königs von Böhmen gewährt wird. Die Innsbrucker Zusammenkunft wurde wohl durch eine erneute Gesandtschaft des Bischofs von Trient nach Luxemburg, dem der Abt von Stams beigeordnet war, vorbereitet. In jenem zweiten Nachtrage zur Abrechnung der Mönche dieses Klosters, ist (Cod. 13 f. 27 [2]) verzeichnet: Item ipsi domino abbati pro expensis factis cum domino episcopo Tridentino in Luczelburgam in legacione domini Veronens. marcas 36. — Item Weinpergerio pro expensis de Luczelburch in Tirol, libras 14.

Was zwischen Johann und Heinrich in Innsbruck in Bestätigung der Verträge von Monselice abgesprochen wurde, fand in den zwei Urkunden am 21. Mai 1325 seinen Ausdruck. Der Luxemburger bezeugte, daß er nach einem durch Herzog Heinrich von Niederbayern und Bischof Heinrich von Trient gefällten Schiedsspruch dem Schwager zehntausend Mark zu zahlen schuldig sei. Im Übrigen übernahm er von neuem die Pflicht, trotz allem die Muhme Beatrix von Brabant nach Innsbruck zu schaffen. Diesmal sollte es bis zum Bartholomäustage (24. August) 1325 geschehen und gleichzeitig sollte sein kleiner Sohn Johann als Verlobter des Kindes Margarethe dort eintreffen, beide geleitet von baren 30.000 Mark Silber [1]).

Beatrix kam so wenig am Tage Sankt Bartholomäi, wie sie am Gallustage gekommen war, aber die Lust am Freien verging dem alten Herzog von Kärnten nicht. Am Ausgange des folgenden Jahres nahmen sich die überlebenden Habsburger Brüder — Leopold war im Februar 1326 gestorben — der Ehewünsche Heinrichs an. Bei der damaligen neuen Zusammenkunft in Innsbruck, von der noch die Rede sein wird, versprach ihm Herzog Albrecht am 23. Dezember 1326 auf Grund einer Vollmacht der Gräfin von Savoyen, Witwe des Amadeo V. deren Tochter, die gleichfalls Beatrix hieß, mit 5000 Mark Silber zur Gattin [2]) und diese Heirat kam dann endlich, vor dem Juni 1328 [3]), zustande, nachdem Johann sein Unvermögen bekannt hatte, die Muhme umzustimmen, womit er die Versicherung verknüpfte, an der Vereinbarung wegen seines Knaben und der zu zahlenden Abfindung festzuhalten. Man vereinigte sich später dahin, daß, wenn einer der Schwäger sterben würde, während seine Kinder unmündig wären, der überlebende deren

---

[1]) S. vorstehend.

[2]) Ebendort Regesten 9; 10; 11.

[3]) Ein Dankschreiben, das Beatrix von Savoyen als Gattin Heinrichs an die Kommune Treviso richtete, und das sich auf durch Gesandte überbrachte Gaben bezog, ist vom 8. Juni 1328 von Schloß Tirol datiert. Verci, Storia della Marca Trivigiana X, Docum. p. 38 s.

Digitized by Google

Vormund sein solle [1]). Mit unerschütterlichem Glauben hatte Heinrich bis zuletzt, bis zu jener Erklärung Johanns, an dem Glauben festgehalten, die junge Brabanterin werde doch andern Sinnes werden. Noch im Oktober 1326 waren seine Gesandten in Oberitalien erschienen, um dortige Kommunen von neuem zur Abordnung von Vertretern aufzufordern, die an seiner bevorstehenden Hochzeit teilnehmen sollten [2]).

Es wäre zwecklos, die in den Raitbüchern verzeichneten, auf die Vermählung mit Beatrix von Savoyen bezüglichen Ausgaben und Naturalienlieferungen anzuführen [3]). Die junge Fürstin hat als Gattin Heinrichs nur 3 Jahre gelebt; sie starb 1331.

Wohl aber sei auf den Cod. 26 hingewiesen, der zu den „Raitbüchern" nicht gehört, obwohl er unter sie eingereiht ist. Er enthält ungefähr gleichzeitige Abschriften der zwischen Heinrich und Johann von Böhmen 1324—1333 geschlossenen Verträge und erweist sich als der „Liber Regestorum coaevus", aus dem diese in den „Beiträgen zur Geschichte u. s. w. von Tirol und Vorarlberg" (Innsbruck 1832) Bd. VII, S. 204—221, allerdings mangelhaft und unvollständig, gedruckt sind, wohl nach Abschriften, die vor Überführung des Kodex nach München genommen waren. Von den fünf Verträgen, die Karl von Mähren als Erstgeborener Johanns mit Heinrich in Meran am 6. Oktober 1333 wegen der Zahlung von 40.000 Mark Silber Prager Münze schloß, sind im Drucke nur zwei in ungenügenden Auszügen angeführt; die Bürgschaftsurkunde des Propstes von Wissegrad, Kanzlers des Königreichs Böhmen und der andern in Meran anwesenden böhmischen Edlen ist dort lediglich erwähnt, während sie im Cod. 26 sämtlich im Wortlaute vorliegen.

8. Heinrichs weitere Beziehungen zu Oberitalien und sein Verhältnis zu den deutschen Königen.

Da die Brüder Friedrich des Schönen der Sühne von Trausnitz nicht beitraten, suchten der Papst und der König von Frankreich den Zwist zu verschärfen. Johann XXII. war eifervoll bemüht, Heinrich von Böhmen auf der Seite der Herzöge festzuhalten. Es fanden Verhandlungen statt, von denen flüchtige Spuren in den Raitbüchern er-

[1]) Huber a. a. O. S. 133 f. Regesten 12; 17; 21. — Joh. Victoriensis L. V c. 9 (p. 139).

[2]) Betreffs Trevisos: Beratung der dortigen Anzianen-Kurie am 14. Oktober 1326, Verci, Storia della Marca Trivigiana IX Documenti p. 101 s.

[3]) Vgl. u. A. die Abrechnung des Guido (de' Rossi) aus Florenz, „Propstes" von Innsbruck, Tirol 1328, 16. November, Forsch. zur Gesch. von Florenz IV, S. 352 Reg. 195.

Digitized by Google

kennbar werden [1]). Ein Geistlicher, der Hofkaplan Mathaeus wurde vor dem 31. Juli 1325 nach der Rhonestadt abgeordnet. In der in Stams an diesem Tage gelegten Amtsrechnung des Richters Potzner von Petersberg ist (Cod. 13 f. 139 [2]) unter den Ausgaben verzeichnet: Item domino Matheo capellano domini pro subsidio itineris sui versus Avinionum Veronens. marcas 10. Am 26. Juli 1325 schrieb Johann XXII. an Heinrich, dieser habe mit Gottes Hülfe unter glücklichen Vorzeichen (es kann nur der Kampf um Burgau gemeint sein) begonnen, dem Herzog Leopold von Österreich, ja, ihm selbst, dem Papst, zu helfen. Auf diesem Wege möge er beharren [2]). In Wirklichkeit hielt sich Heinrich dauernd zwischen den Parteien; den auf die Schürung der Zwietracht in Deutschland gerichteten Wünschen des Papstes hat er nicht Rechnung getragen, vielmehr war sein Streben auf Vermittlung und Ausgleich gerichtet. Gerade die Rücksicht auf die gefährdete Geltung des Reiches nach außen hin führte die Gegenkönige zusammen, ließ sie allen Hindernissen zum Trotz die Einigung anstreben. Aus ihren Vereinbarungen ist ersichtlich [3]), daß nicht nur ein Zug nach Italien in Aussicht genommen, sondern auch ein etwaiger Krieg gegen Frankreich zwischen ihnen in Erwägung gezogen war. Die Einigkeit der halbversöhnten Gegner in Bezug auf Italien lag im Interesse Heinrichs; ohne sie hätte er seine Oberherrschaft über Padua weder behaupten, noch gar, wie er es anstrebte, sie auf das Nachbargebiet ausdehnen können.

Wir besitzen, abgesehen von der beregten Innsbrucker Zusammenkunft im Mai 1325 ein weiteres deutliches Anzeichen dafür, daß Heinrich die Teilnahme der habsburgischen Brüder an den Verhandlungen vermittelte, die im Hochsommer 1325 wegen einer Abänderung der Trausnitzer Sühne schwebten und die zu den Münchener Vereinbarungen vom 1. bis 5. September 1325 führten [4]), Vereinbarungen, die ja freilich auch keine endgültige Kraft erlangten. Die Raitbücher übermitteln uns die Nachricht eines Zuges Herzogs Otto von Österreich nach Bayern, zweifellos zur Teilnahme an jenen Besprechungen und an den zu erwähnenden über die Paduaner Angelegenheiten, in die er durch das mißglückte Waffenunternehmen des Vorjahres mit eingegriffen hatte. Dieser Zug nach Baiern erfolgte unter dem Geleit eines Tiroler Edlen,

[1]) Ein früherer Gesandter nach Avignon war der Hofkaplan Konrad gewesen. Zahlung an ihn ist in der Abrechnung der Münzer von Meran (Guido de' Rossi von Florenz und Genossen) vom 31. Mai 1322 (Cod. 14 f. 4) erwähnt.

[2]) M. G, Constitut. VI p. 57.

[3]) 1325, 1. September, l. c. p. 69 s.

[4]) Ibid. p. 69—74.

Digitized by Google

das auf Geheiß und auf Kosten Heinrichs gewährt wurde. Es scheint, daß Gegner des Habsburgers bei diesem Anlaß den Versuch eines rachevollen Überfalls machten, da wir von einer Einbuße von Pferden und der dafür gewährten Vergütung erfahren. Die Abrechnung, in der die betreffenden Ausgaben gebucht sind, bezieht sich auf eine zweijährige Periode vom 15. Mai 1325 an, und der Zeitpunkt des Zuges war zweifellos der August dieses Jahres; der Ritter Seifried von Rottenburg, dem das Geleit Ottos übertragen war, entsandte seinen Notar nach Nürnberg; dessen Aufträge konnten nur an den Burggrafen Friedrich von Zollern gerichtet sein und dieser war Zeuge der Münchener Einigung Ludwigs mit Friedrich vom 5. September 1325 [1]).

Die Buchung ist in der Amtsrechnung enthalten, die Seifried von Rottenburg selbst am 25. Juni 1327 in Zenoberg bei Meran über Pachten und Einnahmen von Rattenberg für die vorerwähnte zweijährige Zeit ablegte. Unter den von ihm gemachten Ausgaben verzeichnet er (Cod. 13 f. 214 [2]): Item dominus tenetur ipsi domino Seyfrido pro expensis factis in Purchausen [2]), quando conduxit ducem Ottonem de Austria per Bavariam et pro expensis factis ad regem Ludwicum in Monakum (!) et in Chufstain et pro equis qui defecerunt sibi in eadem via et pro expensis notarii sui missi in Nurenberch et pro conductu et equis datis et mutuatis (sowie für zahlreiche andere, nicht mit diesem Geleit zusammenhängende Ausgaben bis Donnerstag vor Mittfasten 1327, insgesamt 300 Veroneser Mark).

In denselben Münchener Tagen und gewiß unter Teilnahme Ottos fanden auch Vereinbarungen zwischen den Königen und Heinrich von Böhmen wegen der Paduaner Angelegenheiten statt. Heinrich hatte im August 1325 in Innsbruck eine Gesandtschaft Paduas empfangen, der wiederum Albertino Mussato, „Dichter und Historiograph", angehörte; sie übermittelte die Zustimmung der Bürgerschaft zu der Absicht Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen „den zu Römischen Königen Erwählten" gemeinsam das Schiedsrichteramt zur Entscheidung der zwischen Heinrich, den Paduanern und Cangrande della Scala bestehenden Streitigkeiten zu übertragen [3]). Cane hatte seinen Vetreter nach München abgeordnet, und Heinrich bevollmächtigte seinen Protonotar, den Propst Heinrich von Volkenmarkt, dem zugleich geheime Verhandlungen aufgetragen waren. Die Befürchtung des Kärntners ging offenbar dahin, es könne dem Scaliger gelingen den Königen die

[1]) Ibid. p. 74.

[2]) Burghausen, Oberbayern, Landgerichtsbezirk Traunstein.

[3]) Schreiben Heinrichs an Padua, Innsbruck 1325, 23. August. Mon. Germ. Constit. VI p. 53 s.

Digitized by Google

Überzeugung einzuflößen, daß er, Heinrich, machtlos und unfähig sei, das Ansehen, die Geltung des Reiches im östlichen Oberitalien aufrechtzuerhalten. Eine Abmachung, die am 3. September in München getroffen wurde, bot ihm indes gegen die gefürchtete Entziehung des Vikariats von Padua Schutz; die Könige verpflichteten sich, den Schiedsspruch zwischen ihrem Oheim und dem „Hunde von Beren“ derart zu gestalten, daß Heinrich „bei der pflege ze Badave bleiben und sie von dem reiche inne haben“ solle [1]), mithin von beiden Königen zugleich, wie bisher von Friedrich allein. Ihre Entscheidung selbst ging am folgenden Tage dahin, es solle bei den Bestimmungen des Waffenstillstandes bleiben, den Cangrande nach der Niederlage, die er 1320 durch Ulrich von Walsee erlitten, abgeschlossen hatte [2]); dem Sinne nach war sie mithin gegen die seither erfolgten Vergewaltigungen Paduas durch Cangrande gerichtet, aber sie war wiederum keine endgültige, sondern es handelte sich eben nur um eine Verlängerung des Waffenstillstandes zwischen Padua, Heinrich und dem Scaliger, wie wir anderweit erfahren, lediglich bis Weihnachten 1326 [3]). Offenbar wollte sich Ludwig oder wollten sich die Könige für den geplanten Romzug, für die beabsichtigte Ordnung der italienischen Verhältnisse nicht die Hände binden.

Heinrich von Böhmen hatte inzwischen den Grafen von Pfannberg der Stellung eines Kapitans von Padua enthoben und ihn wiederum durch seinen Schwager Konrad von Aufenstein ersetzt [4]), der die hundert Ritter des Vorgängers in Dienst behielt, selbst aber mit weiteren zweihundert an den Bachiglione zog [5]). Die bisherigen Kräfte hatten sich als zu schwach erwiesen, um der inneren Unruhen Herr zu werden. Während der Graf von Pfannberg bereits abberufen, Konrad zwar ernannt, aber noch nicht eingetroffen war, am 22. und 23. September 1325 wurde die Stadt vom wildesten Bürgerkampf durchtobt, der seinen Ausgang von der Feindschaft der Denti und der Carraresen nahm. Guglielmo Denti wurde getötet, Paolo Denti aus der Stadt getrieben, der Podestà Polione de Biccheli aus Bologna und sein gesamtes Ge-

---

[1]) Ebendort p. 75.

[2]) Ebendort p. 77.

[3]) Protokoll der Anzianen-Kurie von Treviso 1326, 30. Oktober, Verci l. c. IX, Docum. p. 105 s.

[4]) Die Hist. Cortusiorum, Murat. Ss. XII col. 836 meldet, er habe das Amt am 14. Oktober angetreten. Das vorerwähnte Schreiben Heinrichs vom 23. August 1325 ist an ihn als capitaneus Padue gerichtet, er war also bereits zuvor ernannt.

[5]) Albertini Mussati De gestis Italicorum post Henr. VII., Murat. Ss. X, col. 717.

Digitized by Google

folge wurden ermordet; das Haus der Carraresen blieb Sieger. Die nicht ausreichende und des eigentlichen Führers entbehrende Schar der deutschen Ritter wurde vorübergehend aus der Stadt vertrieben [1]). Angeblich geriet Konrad von Aufenstein, als er die Regelung der Verhältnisse für Heinrich in die Hand genommen, völlig in innere Abhängigkeit von den Carraresen, und jedenfalls vertrieb er die dem Geschlechte feindlich gesinnten Männer aus der Stadt, obwohl Heinrich sie zuvor als seine Stütze in der Bürgerschaft betrachtet hatte, den Abt von Vangadizza, den Ritter Giovanni dal Campo di San Pietro, den Albertino Mussato, der eben noch bei dem Oberherrn in Innsbruck geweilt hatte, den Sohn des Albertino, seinen Bruder, den Abt von Santa Giustina und viele andere, die in Konfination wandern mußten. Dem Poeten und Historiographen wurde Chioggia an der venetianischen Lagune als Zwangsaufenthalt angewiesen und er brachte $3\frac{1}{3}$ Jahre in diesem Exile zu [2]). Wahrscheinlich vermochte Konrad, wie die Umstände im Innern und nach außen lagen, Padua nicht gegen die Carraresen, sondern nur indem er sich auf sie stützte, zu behaupten. Nach einer Andeutung des Johann von Victring [3]) hätte der Herr von Aufenstein seine Ritter selbst besoldet. Dies kann nur so zu verstehen sein, daß er, unter Rücksicherung durch seine Auftraggeber, den Geworbenen gegenüber für den Sold aufkam, den er auf die Paduaner abbürdete. Die lauten, etwas parteiischen Klagen über seine Geldgier können sich zum großen Teile hieraus erklären, denn die Bürger italienischer Kommunen pflegten die Grundursache ihrer Leiden, die Parteiwut, stets nur in sehr bedingtem Maße, und soweit es sich um Anklagen gegen ihre persönlichen und politischen Widersacher handelte, einzusehen und zuzugestehen. Für einen Teil der Ausgaben kam König Heinrich jedenfalls, trotz allen Druckes den man in Padua empfand, selbst und aus den Mitteln seiner deutschen Gebiete auf. Wir ersehen aus den Raitbüchern, daß dem Herrn von Aufenstein gewisse erhebliche Eingänge verpfändet wurden, was zweifellos in Zusammenhang mit dessen Paduaner Tätigkeit stand. In der Rechnung, die der vielgenannte Florentiner Artesio de' Rossi am 28. Mai 1328 in Schloß Tirol über die Pacht des halben Zolls am Lueg und an der Töll für drei Jahre vom 25. No-

---

[1]) Chronistische Notiz aus einem Kodex der Serviten von Verona, Verci l. c. IX, Docum. p. 88. — Hist. Cortusiorum Lib. III c. 6, l. c. col. 834 s. — Annales Paduani, Redaz. Zabarellia ed. Bonardi, Neue Muratori-Ausg. tomo VIII parte 1 p. 246 s.

[2]) Historia Cortusior. l. c. col. 835. — Albertin. Mussat. l. c. col. 718; 820 s.

[3]) L. V c. 4 ed. Schneider II p. 78. Die Chronologie des Berichtes ist eine verworrene.

Digitized by Google

vember 1325 an legte [1]), ist (Cod. 14 f. 79 [2]) verzeichnet: Item dedit domino Chunrado de Avvenstein in debitis marcarum 640 (21.056 M. d. R.-W. Münzwert) pro quibus sibi (!) obligata fuerunt thelonea antedicta Veronens. marcas 320 per unum privilegium domini; residuam medietatem dedit sibi (!) F[ridericus] de Gereut (Socius der Rossi bei der Zollpacht). Diese Verpfändung landesherrlicher Einnahmen, von der wir hier erfahren, wird nicht die einzige gewesen sein, die dem Konrad als Sicherung überwiesen wurde.

Anfangs 1326 sollte zur Regelung italienischer Angelegenheiten ein Hoftag gehalten werden, für den, laut der an italienische Städte ergangenen Aufforderung zur Abordnung ihrer Gesandten die Teilnahme Ludwigs des Bayern, Friedrichs des Schönen, Johanns von Böhmen und Heinrichs von Kärnten in Aussicht genommen war [2]). Die Tagung kann in der geplanten Art nicht stattgefunden haben; wir kennen die Gründe nicht, um derentwillen sie unterblieb. Wohl aber scheinen Vertreter Trevisos in der Tat vor den deutschen Königen erschienen zu sein. Nur mit deren Billigung, mit Zustimmung der Bürgerschaft, kann es geschehen sein, daß Heinrich von Böhmen-Kärnten unter dem Titel eines Vormundes „des prächtigen Jünglings Herrn Johann Heinrichs, Grafen von Görz und Tirol", des Kindes, das dem Namen nach das ererbte Generalvikariat der Trevisaner Mark beibehielt, die Oberherrschaft auch dieses Gebietes übernahm [3]). Somit wurde Heinrich zum Regenten eines beträchtlichen Teiles des östlichen Oberitalien. Er galt den deutschen Königen, trotz der wenig günstigen Erfahrungen, die man mit dem Verwandten gemacht hatte, als der jenen Gebieten nächst benachtbarte deutsche Fürst für den Einzigen, der die Mark Treviso und Padua etwa gegen allzu empfindliche Übergriffe Cangrandes zu schützen vermochte, womit sie ihm denn freilich von neuem ein unberechtigtes Vertrauen erwiesen.

Während einiger Zeit blieb Ugo von Duino, der bisherige Generalkapitan des Knaben Johann Heinrich und der Beatrix [4]), als „Vikar des Hauses Görz zu Treviso" und zugleich als Generalvikar Heinrichs von Böhmen in seiner Amtsstellung [5]). Bald jedoch brach in der Stadt

[1]) Vgl. Forschungen zur Gesch. von Florenz IV S. 153 Regest 191.

[2]) Beratung der Anzianen-Kurie von Treviso vom 3. Februar 1326, Verci l. c. IX, Docum. p. 95 s.

[3]) In Ausübung der Vormundschaft und der Regierung durch seinen Vikar (den Vertreter des Vormundes eines minderjährigen Generalvikars des Reiches!) erscheint Heinrich von Böhmen zuerst in der Urkunde vom 28. August 1326 Verci l. c. p. 98.

[4]) 1326, 3. Februar, ebendort p. 96. Vgl. dort p. 130.

[5]) 1326, 28. August, ebendort p. 98.

Digitized by Google

eine jener wilden Geschlechterfehden aus, die alle Blätter italienischer Geschichte vom 13. bis ins 15. Jahrhundert füllen. Vorkämpfer des blutigen Zwistes waren Guezelo Tempesta Avvocato aus dem Hause Camino und Altinerio degli Azzoni. Ein Waffenstillstand bis zum 2. Februar 1327 machte dem Morden ein vorläufiges Ende [1]), doch Ugo von Duino wurde seines Amtes entsetzt [2]). Bei den Kämpfen mußten deutsche Ritter, ihrer Pferde und Waffen beraubt, entfliehen. Wir erfahren aus den Raitbüchern, daß der Burggraf H. von Görz, den wir 1324 unter Heinrichs Banner bei Padua fanden, zu diesen gehörte. Außer rückständigem Sold wurden ihm für Rechnung des Titularkönigs von Böhmen durch Artesio de' Rossi Entschädigung für die Verluste gewährt, die er erlitten „ze den zeiten, do der Deweiner (De Duino) hauptmann ze Terveis waz" [3]). Beatrix selbst erklärte sich für beleidigt und gefährdet; sie verließ Treviso [4]). Wie die Amtsrechnung des Guido de' Rossi über Propstei und Kelleramt von Innsbruck für die Zeit vom 24. Juni 1326 bis zum gleichen Tage des Jahres 1328 ergibt, hat sie bald darauf in Innsbruck als Gast Heinrichs geweilt (Cod. 13 f. 239; entsprechend in der Amtsrechnung des Richters H. Hirzperch von Ums f. 236 [2]). Am 28. März 1327 ernannte der Herrscher Tirols seinen Hofmeister Heinrich von Rottenburg zum Kapitan Trevisos [5]), doch dieser ging nicht selbst dorthin, sondern schickte seinen Bruder (den von uns oft erwähnten Seifried), dem die Bürger den Zutritt zu ihrer Stadt weigerten; gestützt auf Guezelo Avvocato erzwang er ihn [6]). Auch Engelmar von Villanders griff von Padua her zeitweilig in die Trevisaner Verhältnisse ein [7]).

Der so oft erwähnte Artesio de' Rossi, den wir bei dem unglücklichen Zuge nach Monselice als Verwalter der Hofkasse Heinrichs kennen lernten, der Zollpächter und nachmalige Salinenpächter von Hall bei Innsbruck [8]), war bereits seit Ende 1325, also schon vor der Übernahme jener Tutel, durch Heinrich zum Kastellan der zum Distrikt Treviso

---

[1]) Historia Cortusior. l. c. col. 836.

[2]) Jedenfalls schon vor 1326, wie das Regest 181, Forsch. zur Gesch. von Florenz IV S. 350 ergibt.

[3]) S. das oben erwähnte Regest (1327, 25. Januar).

[4]) Historia Cortusior. l. c. col. 837.

[5]) Verci IX, Docum. p. 132. — Historia Cortusior. l. c. Aus dem deutschen Wort Hofmeister entstand in Italien allgemein die Korruptel Lofmastro, Loffomastro, (‚l' ofmastro') etc.

[6]) Historia Cortusior. l. c. Die Chronologie der von ihr berichteten Vorgänge ist, wie Nachprüfung mittels der Urkunden ergibt, eine wirre.

[7]) Ebendort.

[8]) Forsch. zur Gesch. von Florenz S. 351 Regest 186.

Digitized by Google

gehörigen Burg Mestre ernannt worden, die als Schlüsselpunkt für die Verkehrswege von Venedig nach der Terra ferma, und demgemäß zugleich als Zollstätte Bedeutung hatte [1]). Gerade deshalb wird der Florentiner mit dem Kastellanat von Mestre betraut worden sein [2]). Heinrich hatte sich wohl diesen wichtigen Ort zuerst von der Wittelsbacher Regentin Trevisos übertragen lassen, um dann die ganze Oberherrschaft über die Stadt und deren Mark an sich zu bringen. Trotz des Ertrages jener Zollstätte blieb Heinrich schließlich seinem Florentiner Vertrauensmann auch wegen Mestre, wenn auch nicht mit einem erheblichen Betrage, verschuldet. In der Rechnung, die Artesio am 7. Juni 1330 in der Burg Tirol über die Pacht des halben Zolls von Lueg und an der Töll für die Zeit seit dem 25. November 1328 legte, ist (Cod. 14 f. 89) verzeichnet: Item dominus H[einricus] rex fecit sibi (!) computari marcas 50, quas dominus ordinavit sibi (sc. Artesio!) pro expensis factis in Maistres. Man gewinnt den Eindruck, daß der Titularkönig von Böhmen zur Aufrechterhaltung seiner folgenlosen Oberhoheit über italienische Städte und Gebiete nicht geringe Zuschüsse zu leisten gehabt habe. Die Verpfändung von Zöllen an Konrad von Aufenstein ist erwähnt; dem Engelmar von Villanders, Kämmerer Heinrichs in Padua, der zugleich Vertreter Konrads im Kapitanat der Stadt war [3]), verpfändete sein Landesherr, wie wir aus der eben angeführten Rechnungslegung des Artesio de' Rossi ersehen (Cod. 14 f. 88 [2]) 1326 gewisse Höfe — es waren insgesamt fünf [4]) — in Rittenfuß und es ist ist kaum zu bezweifeln, daß dies mit der Paduaner Stellung des Engelmar zusammenhing. Dem Seifried von Rottenburg war König Heinrich für 500 Mark Veroneser [5]) (16.450 M. d. R.-W.) verpflichtet, und auch diese Schuld rührte wohl aus der Trevisaner Amtsführung des Edlen her. Daß dem Artesio und den andern Brüdern de' Rossi die bisher für landesherrliche Rechnung betriebenen ertragsreichen Salinen von Hall auf die ganz ungewöhnlich lange Dauer von $22^2/_3$ Jahren in Pacht gegeben wurden [6]), scheint mit vorschußweisen Auslagen zusammenzuhängen, die Artesio in Oberitalien gemacht hatte. Federigo della Scala hatte sich 1325 gegen Cangrande, das Haupt seines Ge-

[1]) Ebend. S. 354 Regest 208.

[2]) Ebend. S. 349 f. Regest. 176. (1325, 30. November). — Verci X Docum. p. 19 (1328, 8. April).

[3]) Albertini Mussati De Gestis Italicorum l. c. col. 721.

[4]) Dies ergibt das Regest 200, Forsch. zur Gesch. von Florenz S. 353 (1329, 28. April).

[5]) Ebend. S. 351 Regest 187 (1328, 24. März).

[6]) Ebend. S. 351 Reg. 186 (1328, 24. März).

Digitized by Google

schlechtes erhoben, und nach dem Mißlingen des Aufstandes war er entflohen [1]). Wir finden ihn später, wie die mehrerwähnte Abrechnung des Artesio ergibt, in Tirol als Kostgänger Heinrichs (Cod. 14 f. 88), der ihm Unterstützung, wie es scheint allerdings ziemlich bescheidener Art, gewährte.

Erwuchsen für Heinrich aus den italienischen Vikariaten mancherlei Lasten, so verstummten andererseits so wenig in Treviso, wie in Padua die Beschwerden über Ausbeutung durch die Deutschen. In den zahlreichen bei Verci vorliegenden Urkunden über Verhandlungen der Trevisaner Anzianen-Kurie und der Räte, in den Instruktionen der nach Tirol abgeordneten Gesandten, spielen die Klagen über die von Heinrich und seinen Bevollmächtigten in den Burgen des Gebietes eingesetzten Kapitane die hauptsächlichste Rolle, ebenso die über starke Belastung der Bürgerschaft durch Soldzahlungen für geworbene Ritter und Fußtruppen [2]). Die Erbitterung war umso größer, als nichts Ausreichendes geschah, um der Vergewaltigung durch Cangrande, um der Fortnahme von Kastellen vorzubeugen. Die fortdauernd verlängerten Waffenstillstände beachtete der Scaliger wenig, und man gab dem Tiroler Schutzherrn zu verstehen, die junge Beatrix habe die Burgen besser zu behaupten gewußt, als er [3]). Auch Zwistigkeiten, in die Heinrich, vielleicht eben wegen des Zolles von Mestre, mit Venedig geriet, mochten in Treviso, wo man stets enge Beziehungen zu der Lagunenstadt unterhielt, schwer empfunden werden. Auf solche deutet die in den Raitbüchern verzeichnete Tatsache, daß zu einer zwischen dem November 1328 und dem Juni 1330 liegenden Zeit Venetianer Bürger in Meran gefangen gehalten wurden. Unter den Ausgaben der erwähnten Abrechnung des Artesio de' Rossi vom 7. Juni 1330 ist (Cod. 14 f. 88) verzeichnet: Item dedit (sc. Arthesius) Bertholdo apotekario de Merano pro expensis civium de Venetiis in Merano detentorum libras 21. — Eine Gesandtschaft Heinrichs, bestehend aus drei seiner vornehmsten Ritter, Volkmar von Purchstal, Thomas von Frontsberg und H. von Schenna, wurde von ihm 1327 nach Verona an Cangrande und weiter nach Mantua an Passerino de' Bonacolsi geschickt. In dieser Zeit der Romzuges Ludwigs des Bayern und nach den Zwischenfällen, deren noch zu gedenken sein wird, hoffte der Kärntner wohl das Gemeinschaftsinteresse dieser ghibellinischen Stadtherren im Interesse des Schutzes seiner schwachen Paduaner und Trevisaner Machtstellung anrufen zu

[1]) Spangenberg, Cangrande II S. 19 f.

[2]) Verci, X, Docum. p. 9 ss. (1328, 14. Januar).

[3]) Ebendort p. 25, Instruktion (von 1328, ohne Tagesdatum) für Gesandte Trevisos an Heinrich.

Digitized by Google

können. Die Abrechnung des Volkmar von Purchstal vom 9. Dezember 1327 führt unter den Ausgaben (Cod. 14 f. 68 [2]) an: Item ipse dominus Volkmarus et dominus Thomas de Frontsperch et H. de Schennano expenderunt eundo in Veronam et Mantuam in legacione domini florenos aureos 130. Padua bestürmte den Kärntner nicht weniger, als Treviso mit dringenden Vorstellungen. Im Januar 1328 erschien eine Gesandtschaft von sieben angesehenen Bürgern, zu denen Marsilius von Carrara gehörte, bei Heinrich in Meran, um ihm die unerträglichen Bedrängnisse ihrer Heimat darzulegen und ihn aufzufordern, er möge „zur Verteidigung und Befreiung unserer getreuesten Stadt" persönlich mit starker Waffenmacht herbeikommen. Der Tiroler Schutzherr versprach diese Forderung bis zum Tage S. Georgs (23. April) zu erfüllen und selbst nach Friaul zu ziehen. Er machte den Paduanern einige Zugeständnisse wegen der Zoll- und Salzeinnahmen, behielt sich jedoch die Erträgnisse aus den konfiszierten Rebellengütern unverändert vor [1]). Die zugesagte wirksame Hilfe hat er nicht geleistet und die Ritter des Konrad von Aufenstein erwiesen sich, auch nachdem sie eine Verstärkung erhalten, als zu schwach, um den Bedrohten ausreichenden Schutz zu gewähren; diese Schar wird in Paduaner Quellen auf dreihundert oder vierhundert, von Giovanni Villani hingegen auf tausend angegeben [2]). Hierin liegt nur ein scheinbarer Widerspruch; die Paduaner Quellen berichten von der im November 1327, der Florentiner Chronist redet von der nach der Gesandtschaft vom Januar 1328 entsandten Hülfe [3]), doch alle kleinen Mittel waren der Macht Cangrandes gegenüber durchaus unwirksam.

Unsere Kenntnis vom Aufenthalt Ludwigs des Bayern, Friedrichs des Schönen und seines Bruders Albrecht als Gäste Heinrichs in Innsbruck im Dezember 1326 wird durch die Raitbücher nicht bereichert [4]). Die Anwesenheit Friedrichs wird in einer Abrechnung vom 7. Oktober 1328 (Cod. 13 f. 236 [2]) erwähnt und gleichzeitig erfahren wir, daß der abrechnende H. Hirzperch, Richter in Ums, als Bote Heinrichs nach Avignon abgehen sollte, wohl um den engeren Zusammenhang seines Herrn mit Ludwig dem Bayern zu rechtfertigen; tatsächlich aber hat er den Weg nicht angetreten, oder jedenfalls wenn er ihn angetreten, nicht fortgesetzt. Die Buchung lautet: Item expendit, quando debebat

[1]) Ficker, Urkunden zum Römerzug Kaiser Ludwigs d. B. Nr. 78.

[2]) Hist. Cortusior. l. c. 842. — Albertinus Mussatus l. c. 740. — Vill. X, 42.

[3]) Dies übersah Spangenberg, Cangrande II, 68 Anm. 3.

[4]) Über die Innsbrucker Verhandlungen eingehend: Preger, Die Verträge Ludwigs d. B. mit Friedr. dem Schönen, Abhandl. der Bayer. Akad. d. Wissensch., Hist. Kl. XVII p. 152 ff.

Digitized by Google

ivisse (!) Avinionum (!) libras 36. Später wurde dann, wie wir aus dem Nachtrage zur Abrechnung der Mönche von Stams vom 1. Juli 1328 erfahren, ein anderer Beauftragter an die Kurie entsandt. Es ist dort (Cod. 13 f. 27 [2]) gebucht: Item domino Johanni de Bozano pro expensis in Avinionum Veronens. marcas 15.

Die Vorgänge des sich an die Innsbrucker Zusammenkunft anschließenden Parlamentes von Trient sind an sich zu bekannt, als daß sie mehr denn einer andeutenden Erwähnung bedürften. Gesandte Friedrichs von Sizilien waren erschienen, die ghibellinischen Signoren italienischer Städte waren teils selbst gekommen, teils durch Bevollmächtigte vertreten, ebenso hatten die zum Reich haltenden Kommunen Vertreter entsandt; von Padua ist es als gewiß vorauszusetzen, von Treviso erfahren wir es aus den Ratsprotokollen [1]), in denen die Teuerung erwähnt wird, die in Trient entstand „weil eine Menge von Menschen wegen der mit den Fürsten Deutschlands veranstalteten Besprechung" dort zusammenströmte. Man weiß, wie Cangrande im Zorn aus Trient davonritt, weil sich Ludwig wegen Paduas und Trevisos auf die Seite Heinrichs stellte, und wie am 20. Februar 1327 zwischen den beiden ein Bündnis zum Kampf gegen „den Hunt von Werne" geschlossen wurde [2]), wie dann aber drei Wochen später, als der Scaliger an der Spitze einer glänzenden Ritterschar zurückkehrte, durch Ludwigs Vermittelung eine Verlängerung des seit mehr als sechs Jahren bestehenden Stillstandes zustande kam, die das Haus Görz, ferner Treviso, Padua, die Este von Ferrara, Verona sowie Vicenza mitumfaßte; beiderseits sollten Burgen als Pfänder an den deutschen König für Beobachtung des Vertrages — seitens Heinrichs Kastelle in Südtirol — übergeben werden [3]).

In Trient muß zwischen Ludwig und Heinrich eine Abmachung getroffen worden sein, wonach der Wittelsbacher sich verpflichtete, dem Vetter eine größere Summe zu zahlen. Der oftgenannte Ritter Volkmar von Purchstal legte am 9. Dezember 1327 (Cod. 14 f. 68 s.) Rechnung „de florenis duobus milibus nongentis, quas (!) recepit a domino F. preposito Brixinensi de pecunia data domino per Cesarem Ludwicum. Der Wortlaut weist einerseits darauf hin, daß die 2900 Goldfloren nur den Teil eines größeren Gesamtbetrages bildeten, andererseits daß dieser von Ludwig an Heinrich gegeben, also nicht erst aus Italien geschickt wurde [4]).

[1]) Verci IX Docum. p. 130.

[2]) M. G. Constitut. VI p. 161 ss.

[3]) 1327, 13. März. Ibid. p. 172 ss.

[4]) Die Bezeichnung Ludwigs als ‚Cäsar' fällt nicht ins Gewicht, denn die Kaiserkrönung war auch zur Zeit der Abrechnung nicht erfolgt.

Digitized by Google

Der Herrscher von Tirol und Kärnten war zu dem der Kaiserkrönung entgegenziehenden Wittelsbacher in ein neues Verwandtschaftsverhältnis getreten, indem er, wohl während Ludwigs Tiroler Aufenthalt, seine Nichte Anna, eine jüngere Tochter seines verstorbenen Bruders Otto und der Herzogin Ofmia, mit dem Pfalzgrafen Rudolf II., Herzog von Bayern verlobte, der später den Beinamen „der Blinde" erhielt. Die Hochzeit fand anfangs 1328 statt. Nachmals hat die Mutter der jungen Fürstin, allerdings unter besonderen Umständen, behauptet, diese sei gegen ihren Willen zur Ehe mit Rudolf gezwungen worden. In Wirklichkeit mag weder der Zwang stärker, noch mag die Freiwilligkeit größer gewesen sein, als bei anderen Verehelichungen fürstlicher Mädchen in dieser Zeit, und daß sich solche, wenn es ihnen Ernst darum war, gegen eine ihnen widerstrebende Ehe zu wehren vermochten, dafür hatte die Kärntner Familie ausreichende Beweise erhalten. — Wie sich aus der Abrechnung des Florentiner Ritters Jacopo de' Rossi vom 26. April 1331 über die Pacht des halben Zolles von Bozen ergibt, zahlte Heinrich für die Ausstattung der Nichte (Cod. 14 f. 26) 1000 Veroneser Mark (32.900 M. d. R.-W. Münzwert). In derselben Abrechnung wird (f. 27) als Ausgabe gebucht: Item Arthesius (Bruder des Abrechnenden) expendit eundo Paduam pro florenis mille pro vestibus emendis domine Anne ad dominum Engel[marium] libras 31. Danach scheint Heinrich als Signore von Padua dort bei diesem Anlaß eine Heiratssteuer erhoben zu haben. Die Ehe der Anna war kurz und unglücklich. Ihr Gatte zog zu König Ludwig nach Italien und sie selbst wurde nach Baiern an dessen Hof gesandt. Als sie 1331 starb, galt sie als in die Exkommunikation des Kaisers verstrickt, weil sie mit dem von der Kirche Gebannten Gemeinschaft gehabt hatte. Auf Bitten ihrer Mutter gestattete Johann XXII. dem Bischof von Trient am 7. August 1332 die Tote von dem Fluch der Kirche ledigzusprechen, und eben um dies zu erreichen hatte Ofmia erklärt, ihre Tochter habe die Ehe wider eigenen Willen geschlossen [1]).

Die Beschenkung eines aus Italien entsandten Boten Ludwigs mit einem Roß, sowie die Auslösung durch ihn verpfändeter Gegenstände wird in einer Abrechnung vom 6. April 1329 (Cod. 13 f. 246 [2]) erwähnt. Heinrich ordnete seinerseits zu dem nunmehrigen Kaiser als seinen Beauftragten nach Rom den Florentiner Taddeo ab, dessen Familienname nicht genannt wird, der aber wohl zu den Pegoletti ge-

[1]) Schreiben Johanns XXII. an den Bischof von Trient 1332, 7. August, gleichen Tages auch wegen der Absolution der Begleiterin Annas. Preger, Abhandl. der Bayer. Akademie, Histor. Kl. XVII p. 320; 319.

Digitized by Google

hörte, oder einer ihrer Faktoren war. In der Abrechnung des Lotto de' Pegolotti und seiner Genossen, Pfandleiher zu Meran, vom 3. Januar 1329 wurde (Cod. 14 f. 84 [2]) als Ausgabe gebucht: Item Thadeo de Florencia pro serviciis factis domino libras 20. Item eidem Thadeo misso ad Cesarem Ludwicum in Romam pro uno spadone emendo libras 40.

Vielleicht forderte Heinrich durch diesen Boten den Kaiser auf, Cangrande von erneuten Angriffen gegen die Paduaner zurückzuhalten. Die in ihren Hoffnungen auf wirksamen Schutz durch den Tiroler Oberherrn Enttäuschten sahen keinen Ausweg mehr; vergebens hatte Marsilius von Carrara im Namen der Kommune Friedrich den Schönen, den päpstlichen Legaten in Bologna, Karl von Kalabrien, während dieser noch in Florenz weilte, Passerino de' Bonacolsi von Mantua, die Este von Ferrara, um Hülfe gegen den Scaliger angefleht, selbst das von Heinrich regierte Treviso verweigerte die Entsendung eines Zuzuges, und Konrad von Aufenstein verlangte, Marsilius solle für die Kosten einer verstärkten ritterlichen Schutzmacht mit seiner eigenen Habe aufkommen [1]). So beschloß dieser Führer der Bürgerschaft in geheime Verhandlungen mit dem Feinde einzutreten. Der Podestà Gherardo Morosini von Venedig hatte wegen innerer Unruhen bereits im August entfliehen müssen [2]) und an seine Stelle war, mit dem Titel eines „Vicevikars“ [3]), „Griffo“ (Greif) von Villanders, der Bruder des Engelmar, getreten. Der unter des Marsilius Einfluß handelnde Rat berief, die Absicht eines kriegerischen Ausmarsches vorschützend, das bewehrte Landvolk in die Stadt, Griffo wurde am 3. September 1328 zur Abdankung, die deutschen Ritter wurden zur Niederlegung ihrer Waffen gezwungen, einige, wahrscheinlich solche, die sich widersetzten, wurden gefangen genommen, schließlich aber lohnte die Kommune alle ab und ließ sie samt Pferden und Ausrüstung davonziehen. Am 10. September übernahm Cangrande unter dem Titel eines Reichsvikars, entgegen dem unter Vermittelung des Reichsoberhauptes geschlossenen Abkommen, die Regierung der Stadt, wie er bereits als Reichsvikar über Verona und Vicenza herrschte [4]).

---

[1]) S. die Rechtfertigungsrede des Marsilius, Hist. Cortusior. l. c. col. 845.

[2]) Liber Regiminum Paduae; Neue Muratori-Ausg. tomo VII parte 1 p. 359.

[3]) Annales Paduani, Redaz. Zabarellia, ibid. p. 248.

[4]) Ann. Paduani l. c. — Hist. Cortusiorum l. c. col. 846. — Albertinus Mussatus l. c. 751 ss. — Schreiben Trevisos an Heinrich 1328, 5. September, Verci X, Docum. p. 46. — Schreiben Canes an Treviso vom 26. September, p. 48, mit seinen Titeln.

Digitized by Google

Jetzt, wo freilich auch für Treviso kaum mehr etwas zu hoffen war, faßte Heinrich den Entschluß, sich persönlich nach Friaul zu begeben. Es muß wohl nach dem 25. November 1328 geschehen sein, denn die wiederholt erwähnte Abrechnung vom 7. Juni 1330, der wir die Nachricht entnehmen, bezieht sich auf die Zeit von jenem Tage an. Artesio de' Rossi verzeichnete in ihr (Cod. 14 f. 88 [2]): Item dedit domino Hectori de Utino (Udine) pro expensis excreditis domino in Foro Julii Veronens. marcas 100. Jede Bemühung war jetzt vergeblich, auch Treviso unterwarf sich am 17. Juli 1329 dem Scaliger [1]), die oberitalienische Herrschaft des Tirolers sank in nichts zusammen. Cangrande überlebte die volle Erfüllung seiner Hoffnungen nur um sechs Tage; in der neu erworbenen Stadt starb er, 38 Jahre alt. In Deutschland, wo man übrigens die Auffassung hegte, Treviso sei durch Heinrich nicht minder bedrängt worden, als durch Cane, war die Nachricht verbreitet, die Freude habe den Herrn Veronas getötet, und ein Astrolog habe ihm diesen Ausgang seines Daseins vorhergesagt [2]).

Daß Heinrich zum Romzuge Ludwigs Ritter stellte, kann nach den Umständen nicht bezweifelt werden, aber in den von uns behandelten Raitbüchern treten nur undeutliche Anzeichen solcher Teilnahme hervor. Wir bemerken, daß Bürger Comos durch den Edlen von Reichenberg gefangen waren, und daß der Kärntner ihren Loskauf durch eine Beisteuer erleichterte. In der oftberegten Abrechnung des Artesio de' Rossi vom 7. Juni 1330 ist verzeichnet (Cod. 14 f. 88), daß er zahlte Brunoni de Chumis et sociis suis, captivatis per illum de Reichenberch, dictum Urel, in solucione marcarum ducentarum Veronens. marcas 60 per unum privilegium domini. Eine entsprechende Zahlung wurde von Jacopo de' Rossi, Bruder des Artesio in der Rechnung verbucht, die er am 26. April 1331 über den halben Bozener Zoll legte (Cod. 14 f. 26 [2]), sowie ferner (f. 27) eine weitere von 14 Veroneser Mark an Altumannus de Pormunt „pro dextrariis ablatis per eum mercatoribus de Cumis", welche Pferde somit ausgelöst und den Kaufleuten von Como zurückgestellt sein müssen. Dieses Verhalten wurde vielleicht im Interesse des Haller Salzhandels nach Como beobachtet. Wir ersehen aus einer wenig späteren Rechnungslegung desselben Rossi als Pächter der Haller Saline, daß in der Zeit dieser einen Abrechnung Salz für 1200 Veroneser Mark (39.480 M. d. R.-W.) von der Stadt nördlich des Brenners nach Como verfrachtet wurde. Es ergibt sich, daß für Anknüpfung

[1]) Ratsbeschluß bei Verci l. c. p. 60 ss.

[2]) Joh. Victoriensis L. V c. 7. ed. Schneider II p. 135. — Hist. Cortusior. l. c. col. 888 s.

Digitized by Google

dieses Handels die Florentiner einen besonderen Befehl Heinrichs erlangt hatten (Cod. 14 f. 94; 1330, 1. Oktober). In derselben Rechnung finden wir (f. 92) erwähnt, es seien 50 Librae gegeben „predicatoribus de Tridento pro dampnis eis illatis per Mediolanenses". Es ist wohl zu vermuten, daß die Schädigung der Trientiner Dominikaner mit der Beseitigung der Herrschaft der Visconti über Mailand durch Ludwig zusammenhing.

Wie bekannt hielt sich der Kaiser nach der Rückkehr aus Italien im Dezember 1329 und Januar 1330 von neuem in Trient auf. In der Abrechnung des Jacopo de' Rossi über den halben Bozener Zoll am 22. Mai 1332 verzeichnete er (Cod. 14 f. 29): Item dedit Bonaventure hospiti domini de Tridento pro expensis ministratis domino in Tridento presente imperatore Veronens. marcas 90 per unum privilegium domini. In dieser Zeit wurde der Plan gefaßt, im März einen Zug gegen Albertino und Mastino della Scala die Neffen und Nachfolger Cangrandes zu unternehmen und dieses Vorhaben wurde am 11. Januar 1330 bekannt gegeben [1]). Der Tod Friedrichs des Schönen rückte andere Sorgen in den Vordergrund und es geschah nichts. Des Kaisers sich an die Trientiner Wochen anschließender Aufenthalt in Meran hat eine Spur in der Abrechnung des Florentiner Pfandleihers in dieser Stadt, Lotto de' Pegolotti, vom 12. März 1330 zurückgelassen; Lotto buchte (Cod. 14 f. 86) eine Ausgabe für dem Kaiser geliefertes Brennholz. Damals sicherte Ludwig den Töchtern Heinrichs, wenn dieser ohne männliche Erben stürbe, die Nachfolge in den Reichslehen des Vaters zu [2]), aber dieser erfuhr die tiefe Enttäuschung, daß der Herrscher neun Monate darauf das eben gegebene Versprechen brach und die Nachfolge sowohl in Kärnten als in Tirol den Herzögen Otto und Albrecht von Österreich in Aussicht stellte, indem er sich einem in diesem Sinne gefällten Schiedsspruche zu fügen schien [3]). Verhandlungen zwischen Heinrich von Böhmen und Ludwig fanden jedoch auch in der Folge statt, und nach der Stellung dessen, der sie führte, muß es sich um bedeutsame Gegenstände gehandelt haben. Die bereits erwähnte Abrechnung des Jacopo de' Rossi, Tirol 1332, 22. Mai (für die Zeit seit 23. April 1331) enthält eine Zahlung an den Grafen Meinhard von Ortenburg, der als Gesandter zum Kaiser ging (Cod. 14 f. 29): Item dedit domino Meinhardo comiti de Ortenburch eundo in legacione domini ad imperatorem Veronens. marcas 25 libr. 5.

[1]) Mon. Germ. Constitut. VI p. 574.
[2]) Ebendort p. 575 (1330, 6. Februar).
[3]) Ebendort p. 737 (1330, 26. November).

Digitized by Google

9. Zur Geschichte der Margarethe Maultasch.

Vor mehr als einem halben Jahrhundert hat Huber in seiner ausgezeichneten „Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich“ eine Darstellung der nach dem Tode Heinrichs von Böhmen (1335) einsetzenden Wirren gegeben, die er in seinen Regesten Karls IV., in deren auf die Jahre 1335 bis 1341 bezüglichen Teil, in manchen Punkten ergänzte. Aus den Materialien der von ihm nicht benützten Tiroler Raitbücher des Münchener Reichsarchivs werden hier nur einige Nachträge geliefert.

Der der Margarethe zum Gatten bestimmte Knabe Johann von Luxemburg wurde durch seinen Vater Johann von Böhmen 1327 nach Tirol geschickt. Zuerst in der Abrechnung des Ritters Volkmar von Purchstal vom 9. Dezember 1327, die wir bereits zu besprechen hatten, finden wir Ausgaben für ihn und seine böhmischen Begleiter erwähnt. Volkmar selbst und der Protonotar König Heinrichs, Propst Heinrich von Volkenmarkt waren als Gesandte nach Luxemburg und nach Böhmen geschickt worden, nach Böhmen wohl um den Knaben abzuholen. Die Gesandtschaft muß eine feierliche gewesen sein, denn ihre Kosten betrugen (Cod. 14 f. 68) die ansehnliche Summe von 666 Goldfloren und 2 Veroneser Librae, fast 6500 M. d. R.-W. Münzwert. In derselben Rechnung werden Ausgaben für „die Böhmen“ erwähnt, die bei Heinrich weilten, zweifellos die Begleiter des Prinzen; dessen Hofmeister wurde nebst der sonstigen „Familia“ alsbald zurückgesandt. Es wird (f. 68 ^{2}) als Ausgabe angeführt: Item dedit (sc. Volkmarus) magistro curie juvenis de Luczelburch et ceteri (!) familie redeunti in Bohemiam florenos 80. Der Knabe sollte sich wohl ganz in Tirol einleben, und zu diesem Zweck wurde er von der heimischen Umgebung getrennt. Den Hochsommer 1328, vom 27. Juli bis 30. August, verbrachte er (Cod. 13 f. 234 ^{2}) mit dem König, mit dessen junger Gattin Beatrix von Savoyen und den kleinen Prinzessinnen in Sterzing. Ausgaben für ihn werden des Weitern sehr häufig erwähnt (z. B. Cod. 13 f. 239; 255 ^{2}; 257; 266; 267).

Man weiß, welche Rolle bei der Verschwörung, die Margarethe im Jahre 1340 gemeinsam mit dem Hofmeister Heinrich von Rottenburg gegen den verhaßten jungen Gatten anzettelte, ihr unehelicher Bruder Albrecht spielte, den sie dem Fremling entgegenzustellen suchte. Daß dieser Jüngling bei Lebzeiten König Heinrichs von diesem öffentlich als sein Bastard anerkannt worden sei, ist schon 1832 in einer in den „Beiträgen zur Geschichte u. s. w. von Tirol“ anonym erschienenen

Digitized by Google

Untersuchung dargelegt worden [1]). Hier sei gleichwohl erwähnt, daß in der Abrechnung der Münzer von Meran, zu denen der Florentiner Guido de' Rossi gehörte, vom 28. Juni 1324 als Ausgabe verzeichnet wurde (Cod. 14 f. 19 a): Item Alberto filio domino regis pro expensis libras 50. Er lebte also wohl in Meran und muß 1324 zumindest ein heranwachsender Jüngling gewesen sein, sodaß er 1340 offenbar in vollem Mannesalter stand. Auch nach der Katastrophe, der Gefangennahme und Tortur des Albert [2]), in der Zeit der neuen Ehe der Margarethe mit Ludwig von Brandenburg, wird in der Abrechnung des „Schino" von Florenz (Zenobius de' Rossi) vom 16. Marz 1342 eine kleine Zahlung (12 Librae) erwähnt, gegeben Alberto fratri domine (Cod. 15 f. 77 [2]). Der Betrag für ein dem Albert „fratri domine" geschenktes Pferd ist (Cod. 15 f. 83 [2]) in der Abrechnung des „Botscho" (Bamboccio de' Rossi) über den Zoll in Bozen vom 29. April 1342 verbucht.

Die Mutter des Albert wird nirgend ausdrücklich als solche bezeichnet, aber es ist vielleicht anzunehmen, daß dies eine Frau war, die während mehrerer Jahre in den Raitbüchern als die sozusagen offizielle Geliebte des Königs Heinrich erwähnt wird. In der Amtsrechnung des Wernlin von Hetinngen, landesherrlichen Verwalters in Innsbruck vom 31. August 1325 sind die Naturalien verzeichnet, geliefert „Hedwigi amasie domini" (Cod. 13 f. 148 [2]). Sie war aus Innsbruck; in der Rechnung des Guido de' Rossi, der jetzt dieses Amt bekleidete, vom 16. November 1328, wird eine Barzahlung an sie, sowie ferner eine von Heinrich angeordnete Naturalienlieferung anläßlich ihrer Entbindung angeführt (Cod. 13 f. 238 [2]): Item Hedwigi de Inspruka amasie domini libras 20. — Item dominus ordinavit Hedwigi de Inspruka pro subsidio puerperii .. (folgt die Anführung des Gelieferten, nämlich Weizen und Käse).

Markgraf Karl von Mähren, der nachmalige Karl IV. führte, als Beauftragter des Vaters, Johanns von Böhmen, für den unmündigen Bruder das eigentliche Regiment in Tirol, wo er während der Jahre 1335 bis 1341 häufig, doch stets nur vorübergehend weilte. In seiner Lebensbeschreibung berichtet er, vom Jahre 1336 sprechend: Illo tempore fecimus Nycolaum natione Brunnensem, cancellarium nostrum, episcopum Tridentinum" [3]). Der genaue Zeitpunkt dieser Erhebung ist

[1]) Beiträge zur Gesch., Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg. Bd. VII. Innsbruck 1832, „Berichtigung einer Stelle in des Kaisers Karl IV. Selbstbiographie in Beziehung auf die Herzogin Margarethe Maultasch", S. 193 ff.

[2]) Vita Karoli Quarti, Boehmer Fontes I p. 262.

[3]) Ibid. p. 252.

Digitized by Google

Anfang Dezember jenes Jahres [1]). In den Raitbüchern findet sich in der Abrechnung des „Tschampana" von Florenz (wahrscheinlich eines der Rossi) vom 17. Januar 1339 über die Pacht eines Viertels der Zölle zu Lueg, an der Töll und in Passeir, sowie eines Achtels vom Zoll in Bozen für die Zeit vom 4. April 1336 bis 1. Januar 1339, die Rückerstattung von 300 Veroneser Mark (9870 M. d. R.-W. Münzwert) verzeichnet, die Franciscus Blank de Tridento gegeben hatte ad expensas domini Karuli et domini Johannis in electione domini episcopi Tridentini (Cod. 15 f. 29). Als Johann der Jüngere im April 1340 für längere Zeit Tirol verließ, um nach Böhmen, Krakau und Ungarn zu gehen, wurde der Trientiner Bischof Nikolaus Abrein zum Kapitan der Grafschaft Tirol eingesetzt. So drückt sich Karl in seiner Selbstbiographie aus [2]); die Raitbücher [3]) geben ihm bei den sehr häufigen Erwähnungen den Titel eines „Provisor"; jedenfalls befaßte er sich im besonderem Maße mit der Geldwirtschaft. Des Weitern trat Graf Johann von Görz, dem man den Titel eines Herzogs von Kärnten gab, als Stellvertreter des Herrschers auf (z. B. 1341, 2. Juli, Urkunde, eingeheftet in Cod. 15, bezeichnet f. 69); er erteilte Anweisungen auf Zahlung für Rechnung des Landesherrn (z. B. Cod. 15 f. 84; 86 [6]). Das Provisoramt des Bischofs wird in einer Abrechnung vom 9. Mai 1341 (Cod. 15 f. 44) als bereits, wahrscheinlich mit der Rückkehr des jungen Johann, erloschen angeführt. Johann von Görz oder Kärnten scheint dann als sein Nachfolger, während der kurzen weiteren Regierungsdauer des ersten Gatten der Margarethe eine ähnliche Stellung bekleidet zu haben. Gleichzeitig mit jener Amtstätigkeit des Nikolaus von Trient spielte auch der Bischof Johann von Olmütz in Tirol eine gewisse Rolle (Cod. 15 f. 44), die sich freilich nicht genauer bestimmen läßt. Die Stätte seiner Wirksamkeit scheint Hall bei Innsbruck gewesen zu sein.

Die Mehrzahl der Aufenthalte Karls von Mähren in Tirol, für welche Ausgaben in den Raitbüchern verzeichnet sind, bedarf keiner Erwähnung; nur in einzelnen Punkten lassen sich diesen Mitteilungen wertvolle Nachrichten abgewinnen. Es sei angeführt, daß auch Karls Gattin Blanche (Margarethe) von Valois, Schwester Philipps VI. von Frankreich häufig in Tirol weilte. In der schon besagten Rechnung, die Schino (Zenobius) de' Rossi von Florenz als Provisor der Haller Saline am 9. Mai 1341 legte, ist (Cod. 15 f. 41 [2]) unter den Ausgaben

---

[1]) Vgl. Böhmer-Huber, Regesten Karls IV. Nr. 36 a.

[2]) L. c. p. 261.

[3]) Es kommt der Cod. 15 in Betracht.

Digitized by Google

angeführt: Item dedit ad expensas domini et domini Karuli, fratris sui et conthoralis sue [1]) pluribus vicibus in Bozano, in Tirol, in Inspruka, in Hall et in Stams per sex litteras ipsorum Veronens. marcas 113 libras 6 grossos 10. Daß die Lebensführung des „Hauses Tirol", wie jetzt die Gesamtbezeichnung lautete, in der Zeit der luxemburgischen Herrschaft eine glänzende war, ergeben die im Cod. 15 der Raitbücher verzeichneten Ausgaben zur Genüge; die verbrauchten Gelder gingen vorwiegend durch die Hände der Florentiner Rossi: Der junge Johann veranstaltete häufige und recht kostspielige Turniere. Über ein solches, das er nach Innsbruck ausgeschrieben hatte, und bei dem außer einheimischen Edlen solche aus Bayern, Schwaben und Kärnten in die Schranken ritten, enthält die Abrechnung zweier Einheimischen (Franciscus Blank von Trient, Ulrich von Manaigo) und des Parcival von Florenz, die am 21. Januar 1340 über die Pacht des halben Zolls von Lueg und der Töll sowie in Pfunders stattfand, die folgende Eintragung (Cod. 15 f. 16 [2]): Ex hiis (aus dem Betrage der Zollpacht) dederunt per unum privilegium domini ad expensas domini et domine et pro phantlosis familie ipsorum et aliquorum nobilium de Bavaria, de Swevia et de Karinthia in hastiludio habito per dominum in Inspruka Veronens. marcas 337 grossos 11, (über 11.000 M. d. R.-W. Münzwert) prout particulatim in eodem privilegio continetur. Das Turnier kostete etwa ein Drittel des dem Tiroler Hause zustehenden Teiles vom einjährigen Gesamtertrage der drei wichtigen Zollstätten. Ein anderes Turnier wurde zwischen Januar 1339 und Januar 1340 in Bozen abgehalten (Cod. 15 f. 32), ein weiteres ebendort zwischen dem Januar 1340 und demselben Monat des folgenden Jahres (f. 53 [2]), ein viertes gleichfalls in Bozen in der Zeit zwischen Januar und August 1341 (f. 61 [2]).

Karl von Mähren traf bei einem seiner Tiroler Aufenthalte des Jahres 1340 in Steinach am Brenner mit dem Bischof von Chur, Ulrich von Lenzburg, zusammen (Cod. 15 f. 55). Im Februar 1341 fand in Innsbruck eine anderweit nicht bekannte Familienzusammenkunft der Luxemburger statt, an der König Johann von Böhmen, Karl von Mähren, Johann von Tirol teilnahmen, und mit ihnen Herzog Johann von Kärnten, dem gleich der Margarethe jeder Anspruch auf Kärnten durch die Verleihung des Landes an die Herzöge Otto und Albrecht von Österreich seitens des Kaisers abgesprochen war [2]), wie dieser ja auch der Margarethe und ihrem jugendlichen Gatten zugunsten der österreichischen

---

[1]) Man könnte hier etwa an Margarethe, an Johanns ‚conthoralis' denken, diese aber wird in den Raitbüchern schlechtweg als die ‚domina' bezeichnet.

[2]) Linz, 1335, 2. Mai. Huber, Gesch. der Vereinigung S. 140 Reg. 43.

Digitized by Google

Brüder das Herrschaftsrecht über Tirol entzogen hatte [1]). Auf die vielverschlungenen Wechselfälle der luxemburgisch-bayrisch-österreichischen Streitigkeiten ist hier nicht einzugehen. Am 20. März 1339 war in Frankfurt die Aussöhnung Kaiser Ludwigs und Johanns von Böhmen beurkundet worden [2]), wonach Johann der Jüngere nunmehr als Herr von Tirol anerkannt wurde. Die Verschwörung des folgenden Jahres, die Erhebung der Margarethe gegen ihren Gatten galt den Luxemburgern zweifellos als ein Werk geheimen Einflusses des Kaisers, der trotz der neuen Vereinbarungen Tirol an sein Haus zu bringen trachtete. Die Zusammenkunft von Innsbruck Ende Februar 1341 bezweckte wohl Maßnahmen des Kampfes oder der Abwehr gegen Ludwig. Die betreffende Eintragung in der Abrechnung des Schino von Florenz über die Pacht des Haller Salzwerkes für das Jahr vom 24. April 1340 bis 22. April 1341, abgelegt am 9. Mai 1341 in Innsbruck, lautet: Item idem Schino dedit ad expensas domini regis Bohemie, domini marchionis et domini Johannis ducis Karinthie a die Mercurii 25 Februarii [3]) usque per diem Jovis sequentem, videl. per (!) pastus sex Veronens. marcas 40 libras 3 grossos 8, prout etiam particulatim habentur in libro Heinrici notarii coquine. Dieselbe Rechnungslegung enthält die Ausgabe für Zerstörung einer Burg (f. 42 [2]): Item dedit pro destructione castri in Strasfrid Veronens. marcas 14 libras 5 grossos 2. Zweifellos handelte es sich hiebei um die Bestrafung eines der an der Verschwörung vom Sommer 1340 Beteiligten. Die Lebensbeschreibung Karls [4]) erwähnt die Demolierung der Burg des Landeshofmeisters Heinrich von Rottenburg, doch nimmt man an, daß sich diese Mitteilung auf dessen bei Kaltern im südlichen Tirol belegenes Kastell beziehe [5]). Die hier genannte war offenbar Straßfried, unweit von Vill bei Innsbruck, von der sich nur eine Erinnerung, doch keine sichtbare Spur erhalten hat;

---

[1]) Ebend. 1335, 2. Mai Reg. 44.

[2]) Ebend. S. 145 ff. Nr. 63.

[3]) Der 25. Februar 1341 fiel nicht auf einen Mittwoch. Es muß eine Verschreibung, 25. statt 21. Februar, vorliegen; unmittelbar vorher sind anderweits Ausgaben, nämlich für Johann von Tirol und seine Räte verzeichnet, die am Sonntag den 11. Februar in Hall tagten. Der Irrtum betreffs des Datums (25. statt 21. Febrar) findet sich auch auf einem Zettel, der in den Kodex eingeheftet ist (als f. 34 bezeichnet) und der der Eintragung als Vorlage diente. Nach den Itineraren Johanns von Böhmen und Karls von Mähren kann nur der Februar 1341 in Betracht kommen, ebenso wie nach dem Zeitraum, auf den sich die Abrechnung bezieht.

[4]) A. a. O. p. 262.

[5]) So Huber a. a. O. S. 34. Ob indeß nicht an die jetzige Ruine Rottenburg bei Schwaz zu denken ist, darüber hätten Tiroler Forscher zu urteilen.

Digitized by Google

das völlige Verschwinden [1]) würde gerade durch eine zur Strafe erfolgte planmäßige Zerstörung ausreichend erklärt.

In Zusammenhang mit dem neu ausgebrochenen Zwist zwischen den Luxemburgern und dem Kaiser entstand die Furcht, Ludwig werde mit Waffenmacht in Tirol einfallen. Diese Befürchtung herrschte offenbar nach der ersten mißlungenen Verschwörung, während die zweite dann im November 1341 der luxemburgischen Herrschaft wie der Ehe der Margarethe mit Johann ein Ende bereitete und deren Heirat mit dem Kaisersohn Ludwig von Brandenburg zur Folge hatte. Jene Zusammenkunft von Innsbruck im Februar 1341 war vielleicht gerade durch die Meinung veranlaßt, es stehe ein Angriff des Kaisers unmittelbar bevor. Wie nahe man die Gefahr glaubte, ergibt sich aus den Raitbüchern. Die erwähnte Abrechnung des Schino führt (Cod. 15 f. 35) die Gründe an, wegen derer die Arbeit in den Salzwerken von Hall während des Jahres vom 24. April 1340 bis zum 23. April 1341 ruhte; es ist für die Art mittelalterlichen Großgewerbebetriebe erwähnenswert, daß dies aus verschiedenen Gründen während zwölf von zweiundfünfzig Wochen der Fall war, und zwar außer wegen Mangels an Brennmaterial und anderen Ursachen je in der Festwoche von Pfingsten, Weihnachten und Ostern, ferner aber, was für uns in Betracht kommt, war der Betrieb eine Woche hindurch eingestellt „propter litim (!) domini, quando timebatur adventus imperatoris".

[1]) Staffler, Tirol und Vorarlberg (Innsbruck 1841) II, 1 S. 524. — Für manche auf Tirol bezügliche Ortsnachweise ist der Verf. Herrn Privatdozenten Dr. Ludw. Steinberger in München zu Dank verpflichtet.

Digitized by Google

Urkunden und Kanzlei der Grafen von Habsburg und Herzoge von Oesterreich von 1273 bis 1298.

Von

weil. **Ivo Luntz.**

Vorbemerkung.

Während der Mitarbeiterschaft an den Regesta Habsburgica erwuchs in Ivo Luntz der Gedanke einer diplomatischen Bearbeitung der Urkunden der Söhne König Rudolfs, vornehmlich Herzog Albrechts. Auf mehreren Reisen sammelte er mit der ihm eigenen Umsicht das Material und legte einen großen Apparat photographischer Schriftproben an, der mit wenigen Ausnahmen fast alle erhaltenen Originale berücksichtigt. Allein seine peinliche Genauigkeit, die stets noch etwas zu ergänzen fand, und die Beschäftigung mit Einzelfragen ließen ihn nicht zur Bearbeitung des fertigen Materials kommen, bis der Tod, der ihn am 11. September 1914 auf dem Schlachtfelde von Grodek ereilte, jäh dazwischentrat.

Es erschien nun der Leitung der Habsburger Regesten, wie den Freunden und Arbeitsgenossen von Luntz ein Gebot der Pietät, aber auch eine Pflicht gegenüber der Wissenschaft, dieses Vermächtnis der Vollendung und Veröffentlichung zuzuführen.

Herr Dr. Lothar Gross übernahm die keineswegs leichte Aufgabe, auf Grund des von Luntz gesammelten Materials und in der Richtung, welche Luntz teils noch im mündlichen Gedankenaustausch, teils in der von ihm verfaßten Einleitung gewiesen hatte, die Bearbeitung durchzuführen. Es ist bei der Verwertung solch nachgelassener Vorarbeiten

Digitized by Google

immer schwer, ja oft unmöglich, alles das daraus hervorzuholen, was der Autor selbst bei seiner genauen Kenntnis aller einschlägigen Fragen geleistet hätte. Dies gilt im vorliegendem Falle, wie Dr. Gross betonen möchte, neben anderem besonders von den Beziehungen zum Urkundenwesen der Kanzlei König Rudolfs, worüber Luntz keinerlei Aufzeichnungen hinterlassen hat, es gilt vielleicht noch im erhöhten Maße von all den Einzelfragen, die nur jener vollkommen beherrscht der das Material gesammelt hat und schon hiebei in jede Einzelheit eingedrungen ist.

Dr. Gross hat sich auf eine genaue Untersuchung der Schriftprovenienz und der Kanzleiverhältnisse beschränkt, indem er von der Anschauung ausging, daß diese Ergebnisse die für die Diplomatik wichtigsten sind. Gerade damals entstanden ja erst wirklich organisierte Kanzleien an den Höfen der Landesfürsten und so gewinnen diese Ergebnisse gewissermaßen typische Bedeutung. Die inneren Merkmale, die Luntz gleichfalls eingehend behandeln wollte, blieben unberücksichtigt. Der Diktatuntersuchung kommt in dieser Zeit, da das Formular der Urkunden immer gleichartiger und uniformer wird, nicht mehr jene Bedeutung zu, die ihr für das 12. und die erste Hälfte des 13. Jhts. zuerkannt werden muß. Eine Untersuchung der inneren Merkmale müßte, um nicht zu einer bloßen Formelstatistik herabzusinken, in enger Verbindung mit dem Rechtsinhalte der Urkunden auf breitester Grundlage die juristische Bedeutung der einzelnen Formeln und die Wandlungen in der Ausdrucksweise in Bezug auf Zeit und Ort klarlegen. Das ginge natürlich weit über den Rahmen dieser Arbeit hinaus.

Für die Gliederung der Untersuchung in zwei große Gruppen bot die von Luntz noch selbst verfaßte Einleitung den Anhaltspunkt, die allerdings nur in ganz großen Umrissen den Plan zeigt, der dem Verfasser vorschwebte. Im folgenden gelangt sie wörtlich zum Abdruck.

Um in manchen schwierigen Fragen der Schriftprovenienz möglichste Gewähr eines begründeten Urteils zu gewinnen, hat auch Herr Professor Steinacker sich eingehend mit den Materialien von Luntz beschäftigt. Er gelangte in Beurteilung besonders der Frage, wie weit manche Schreiber als eigentliche Kanzleinotare, namentlich der herzoglichen Kanzlei Albrechts I., zu betrachten sind oder nicht, zu Ergebnissen, die von den Anschauungen von Luntz abweichen. Auch Herr Dr. Stowasser und ich selbst haben uns dann damit befaßt und wir neigen mehrfach den Ansichten Steinackers zu. Es wurde versucht, all dies so darzulegen, daß der Benützer dieser Abhandlung in die Lage versetzt werde, sich selbst ein Urteil zu bilden. Es möge aber noch-

Digitized by Google

mals betont werden, daß der Hauptanteil an der nun vorliegenden Bearbeitung Dr. Gross zu verdanken ist.

Als Anhang wurde der Arbeit ein Verzeichnis aller Urkunden der Söhne König Rudolfs und der Herzoginnen Elisabeth und Agnes beigegeben, das neben Datum, Aussteller und Empfänger die wichtigsten Angaben über Überlieferung und Druckorte der einzelnen Stücke enthält, sowie die Siglen der Schreiber, von denen das betreffende Stück geschrieben wurde, bezw. die Sigle Eh., wenn es sich um eine Empfängerherstellung handelt. Die fortlaufenden Nummern dieses Verzeichnisses findet der Benützer auch in den Schreiberlisten bei den einzelnen Urkunden angegeben, sie werden auch anmerkungsweise im Texte zitiert, um die wiederholte Wiedergabe der Angaben über Überlieferung und Druck zu vermeiden.

Oswald Redlich.

Erster Teil.

Einleitung.

Als Rudolf von Habsburg sich entschloß, die ihm von den rheinischen Kurfürsten angebotene Königskrone anzunehmen, war sich der weitblickende Mann sicherlich wohl bewußt, vor welche Fülle schwieriger Aufgaben ihn die höchste Würde im Reich stellen werde. Daß das Reich aus den Wirren und Schäden des Interregnums endlich zu Ruhe und Frieden gelange, war der Wunsch der Wahlfürsten wie auch des Volkes, die Rückgewinnung des widerrechtlich entzogenen Reichsgutes die unerläßliche Vorbedingung für die Wiederherstellung des Ansehens und der Macht des Königtums, und neben den inneren bedrohten auch äußere Feinde das Reich. All' dies hat eine so kraftvolle Persönlichkeit natürlich nicht abschrecken können, ihr vielleicht eher einen Anreiz geboten. So ging der neue König sogleich mutig an die Durchführung der schweren Aufgabe. Seinem Hausbesitz aber, den er bisher mit kräftiger Faust nicht nur gefestigt, sondern auch stetig vermehrt hatte und der ihm nach der Königswahl gewiß nicht weniger am Herzen lag, konnte Rudolf künftig nicht mehr die gleiche Fürsorge zuteil werden lassen, und so überließ er — wohl bald nach der Wahl — den ganzen habsburgischen Besitzkomplex seinen Söhnen[1]). Ruhig

[1]) Die Übergabe der Reichslehen mag die Erwägung nahegelegt haben, daß diese, in der Hand des Königs bleibend, späterhin hätten als heimgefallenes Reichsgut betrachtet und auf diese Weise dem Hause entzogen werden können. Den

Digitized by Google

das völlige Verschwinden [1]) würde gerade durch eine zur Strafe erfolgte planmäßige Zerstörung ausreichend erklärt.

In Zusammenhang mit dem neu ausgebrochenen Zwist zwischen den Luxemburgern und dem Kaiser entstand die Furcht, Ludwig werde mit Waffenmacht in Tirol einfallen. Diese Befürchtung herrschte offenbar nach der ersten mißlungenen Verschwörung, während die zweite dann im November 1341 der luxemburgischen Herrschaft wie der Ehe der Margarethe mit Johann ein Ende bereitete und deren Heirat mit dem Kaisersohn Ludwig von Brandenburg zur Folge hatte. Jene Zusammenkunft von Innsbruck im Februar 1341 war vielleicht gerade durch die Meinung veranlaßt, es stehe ein Angriff des Kaisers unmittelbar bevor. Wie nahe man die Gefahr glaubte, ergibt sich aus den Raitbüchern. Die erwähnte Abrechnung des Schino führt (Cod. 15 f. 35) die Gründe an, wegen derer die Arbeit in den Salzwerken von Hall während des Jahres vom 24. April 1340 bis zum 23. April 1341 ruhte; es ist für die Art mittelalterlichen Großgewerbebetriebe erwähnenswert, daß dies aus verschiedenen Gründen während zwölf von zweiundfünfzig Wochen der Fall war, und zwar außer wegen Mangels an Brennmaterial und anderen Ursachen je in der Festwoche von Pfingsten, Weihnachten und Ostern, ferner aber, was für uns in Betracht kommt, war der Betrieb eine Woche hindurch eingestellt „propter litim (!) domini, quando timebatur adventus imperatoris".

[1]) Staffler, Tirol und Vorarlberg (Innsbruck 1841) II, 1 S. 524. — Für manche auf Tirol bezügliche Ortsnachweise ist der Verf. Herrn Privatdozenten Dr. Ludw. Steinberger in München zu Dank verpflichtet.

Digitized by Google

Urkunden und Kanzlei der Grafen von Habsburg und Herzoge von Oesterreich von 1273 bis 1298.

Von

weil. **Ivo Luntz.**

Vorbemerkung.

Während der Mitarbeiterschaft an den Regesta Habsburgica erwuchs in Ivo Luntz der Gedanke einer diplomatischen Bearbeitung der Urkunden der Söhne König Rudolfs, vornehmlich Herzog Albrechts. Auf mehreren Reisen sammelte er mit der ihm eigenen Umsicht das Material und legte einen großen Apparat photographischer Schriftproben an, der mit wenigen Ausnahmen fast alle erhaltenen Originale berücksichtigt. Allein seine peinliche Genauigkeit, die stets noch etwas zu ergänzen fand, und die Beschäftigung mit Einzelfragen ließen ihn nicht zur Bearbeitung des fertigen Materials kommen, bis der Tod, der ihn am 11. September 1914 auf dem Schlachtfelde von Grodek ereilte, jäh dazwischentrat.

Es erschien nun der Leitung der Habsburger Regesten, wie den Freunden und Arbeitsgenossen von Luntz ein Gebot der Pietät, aber auch eine Pflicht gegenüber der Wissenschaft, dieses Vermächtnis der Vollendung und Veröffentlichung zuzuführen.

Herr Dr. Lothar Gross übernahm die keineswegs leichte Aufgabe, auf Grund des von Luntz gesammelten Materials und in der Richtung, welche Luntz teils noch im mündlichen Gedankenaustausch, teils in der von ihm verfaßten Einleitung gewiesen hatte, die Bearbeitung durchzuführen. Es ist bei der Verwertung solch nachgelassener Vorarbeiten

Digitized by Google

immer schwer, ja oft unmöglich, alles das daraus hervorzuholen, was der Autor selbst bei seiner genauen Kenntnis aller einschlägigen Fragen geleistet hätte. Dies gilt im vorliegendem Falle, wie Dr. Gross betonen möchte, neben anderem besonders von den Beziehungen zum Urkundenwesen der Kanzlei König Rudolfs, worüber Luntz keinerlei Aufzeichnungen hinterlassen hat, es gilt vielleicht noch im erhöhten Maße von all den Einzelfragen, die nur jener vollkommen beherrscht der das Material gesammelt hat und schon hiebei in jede Einzelheit eingedrungen ist.

Dr. Gross hat sich auf eine genaue Untersuchung der Schriftprovenienz und der Kanzleiverhältnisse beschränkt, indem er von der Anschauung ausging, daß diese Ergebnisse die für die Diplomatik wichtigsten sind. Gerade damals entstanden ja erst wirklich organisierte Kanzleien an den Höfen der Landesfürsten und so gewinnen diese Ergebnisse gewissermaßen typische Bedeutung. Die inneren Merkmale, die Luntz gleichfalls eingehend behandeln wollte, blieben unberücksichtigt. Der Diktatuntersuchung kommt in dieser Zeit, da das Formular der Urkunden immer gleichartiger und uniformer wird, nicht mehr jene Bedeutung zu, die ihr für das 12. und die erste Hälfte des 13. Jhts. zuerkannt werden muß. Eine Untersuchung der inneren Merkmale müßte, um nicht zu einer bloßen Formelstatistik herabzusinken, in enger Verbindung mit dem Rechtsinhalte der Urkunden auf breitester Grundlage die juristische Bedeutung der einzelnen Formeln und die Wandlungen in der Ausdrucksweise in Bezug auf Zeit und Ort klarlegen. Das ginge natürlich weit über den Rahmen dieser Arbeit hinaus.

Für die Gliederung der Untersuchung in zwei große Gruppen bot die von Luntz noch selbst verfaßte Einleitung den Anhaltspunkt, die allerdings nur in ganz großen Umrissen den Plan zeigt, der dem Verfasser vorschwebte. Im folgenden gelangt sie wörtlich zum Abdruck.

Um in manchen schwierigen Fragen der Schriftprovenienz möglichste Gewähr eines begründeten Urteils zu gewinnen, hat auch Herr Professor Steinacker sich eingehend mit den Materialien von Luntz beschäftigt. Er gelangte in Beurteilung besonders der Frage, wie weit manche Schreiber als eigentliche Kanzleinotare, namentlich der herzoglichen Kanzlei Albrechts I., zu betrachten sind oder nicht, zu Ergebnissen, die von den Anschauungen von Luntz abweichen. Auch Herr Dr. Stowasser und ich selbst haben uns dann damit befaßt und wir neigen mehrfach den Ansichten Steinackers zu. Es wurde versucht, all dies so darzulegen, daß der Benützer dieser Abhandlung in die Lage versetzt werde, sich selbst ein Urteil zu bilden. Es möge aber noch-

Digitized by Google

mals betont werden, daß der Hauptanteil an der nun vorliegenden Bearbeitung Dr. Gross zu verdanken ist.

Als Anhang wurde der Arbeit ein Verzeichnis aller Urkunden der Söhne König Rudolfs und der Herzoginnen Elisabeth und Agnes beigegeben, das neben Datum, Aussteller und Empfänger die wichtigsten Angaben über Überlieferung und Druckorte der einzelnen Stücke enthält, sowie die Siglen der Schreiber, von denen das betreffende Stück geschrieben wurde, bezw. die Sigle Eh., wenn es sich um eine Empfängerherstellung handelt. Die fortlaufenden Nummern dieses Verzeichnisses findet der Benützer auch in den Schreiberlisten bei den einzelnen Urkunden angegeben, sie werden auch anmerkungsweise im Texte zitiert, um die wiederholte Wiedergabe der Angaben über Überlieferung und Druck zu vermeiden.

Oswald Redlich.

Erster Teil.

Einleitung.

Als Rudolf von Habsburg sich entschloß, die ihm von den rheinischen Kurfürsten angebotene Königskrone anzunehmen, war sich der weitblickende Mann sicherlich wohl bewußt, vor welche Fülle schwieriger Aufgaben ihn die höchste Würde im Reich stellen werde. Daß das Reich aus den Wirren und Schäden des Interregnums endlich zu Ruhe und Frieden gelange, war der Wunsch der Wahlfürsten wie auch des Volkes, die Rückgewinnung des widerrechtlich entzogenen Reichsgutes die unerläßliche Vorbedingung für die Wiederherstellung des Ansehens und der Macht des Königtums, und neben den inneren bedrohten auch äußere Feinde das Reich. All' dies hat eine so kraftvolle Persönlichkeit natürlich nicht abschrecken können, ihr vielleicht eher einen Anreiz geboten. So ging der neue König sogleich mutig an die Durchführung der schweren Aufgabe. Seinem Hausbesitz aber, den er bisher mit kräftiger Faust nicht nur gefestigt, sondern auch stetig vermehrt hatte und der ihm nach der Königswahl gewiß nicht weniger am Herzen lag, konnte Rudolf künftig nicht mehr die gleiche Fürsorge zuteil werden lassen, und so überließ er — wohl bald nach der Wahl — den ganzen habsburgischen Besitzkomplex seinen Söhnen[1]). Ruhig

[1]) Die Übergabe der Reichslehen mag die Erwägung nahegelegt haben, daß diese, in der Hand des Königs bleibend, späterhin hätten als heimgefallenes Reichsgut betrachtet und auf diese Weise dem Hause entzogen werden können. Den

Digitized by Google

mochte der König dies tun, denn die später so oft und glänzend bewährte Tüchtigkeit seines ältesten Sohnes Albrecht, der bei der Jugend der anderen Söhne zunächst allein für die Verwaltung in Betracht kam, wird der Vater schon damals erkannt haben. Von dieser Übergabe berichtet uns keine Urkunde, auch sonst ist, so viel ich sehe, kein Bericht darüber erhalten; vielleicht ist sie auch nicht durch einen einzigen Akt, sondern allmählich erfolgt. Sie läßt sich aber m. E. mit voller Gewißheit aus der Tatsache schließen, daß von den Söhnen König Rudolfs, u. zw. zunächst von Albrecht und mit diesem gelegentlich auch schon von Hartmann (1274—1281), dann als Albrecht Reichsverweser in Österreich geworden war, von Hartmann allein (1281) und seit dessen frühem Tode vom jungen Rudolf (1282—1289), schließlich, als auch dieser gestorben war, wieder von Albrecht, alle Verfügungen, die die Herren des Landes zu treffen hatten, im eigenen Namen beurkundet wurden, ohne daß des königlichen Vaters je gedacht worden wäre, und noch dazu häufig vom königlichen Hofe aus[1]). Die Söhne waren somit nicht bloß Verwalter des Hausbesitzes, sondern selbst die Landesherren, und diese Stellung drückt sich vielleicht am deutlichsten darin aus, daß Urkunden des Königs für Untertanen der Söhne von diesen bestätigt wurden[2]), und daß König Rudolf bei der Erwerbung Luzerns vom Kloster Murbach nur als Anwalt seines in Österreich weilenden Sohnes Albrecht und seines Enkels Johann auftrat, die hier deutlich als die eigentlichen Herren des habsburgischen Hausgutes erscheinen[3]).

So stehen die Urkunden der Söhne König Rudolfs im alten Hausbesitz schon bei dessen Lebzeiten auf der gleichen Stufe wie jene, welche Albrecht als Landesfürst in Österreich und Steiermark ausge-

---

Übergang der Kirchenlehen auf die Söhne hat damals wohl noch die Heerschildordnung des Lehenrechtes verlangt. So hat vielleicht schon die sonst eingetretene Zerteilung des Besitzkomplexes die Abtretung des Ganzen an die Söhne als wünschenswert erscheinen lassen, doch scheint mir der Hauptgrund für König Rudolf die Unmöglichkeit, sich wie bisher der Weiterentwicklung desselben zu widmen, gewesen zu sein. Oder sollten die Wahlfürsten dies als Bedingung gestellt haben? Vergleiche Redlich, Rudolf von Habsburg S. 166, der treffend ausführt, daß nach dem Wunsche der Kurfürsten sich die Macht des Königtums hauptsächlich auf das Reichsgut gründen sollte, damit ihnen zufolge ihres Konsensrechtes die Einflußnahme auf den König und seine Entschließungen gewahrt bleibe.

[1]) Vgl. Steinacker, Reg. Habsb. 1 Nr. 570, 576, 692, 698 und Nr. 47, 79, 80, 108, 136 und 139 des Urkundenverzeichnisses dieser Arbeit.

[2]) Die Bestätigung des Stadtrechtes für Aarau (Redlich, Reg. Imp. VI. Nr. 1802a) als Ratifikation und Verleihung stilisiert; ferner die Bestätigung einer Begünstigung des Nonnenklosters St. Katharinental (Rud. 11).

[3]) Redlich, Reg. Imp. VI. Nr. 2442 und J. E. Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde 1, 908, Nr. 24.

Digitized by Google

stellt hat, sie sind alle Urkunden selbständiger Landesherren [1]). Bilden auch insoferne alle Urkunden der nichtköniglichen Habsburger aus der Zeit von 1273 bis 1298 eine einheitliche Masse, so scheiden sie sich doch von selbst in zwei Gruppen. Die eine derselben umfaßt die aus der Verwaltung des habsburgischen Hausgutes hervorgegangenen Urkunden der Grafen Albrecht und Hartmann und des jungen Herzogs Rudolf aus den Jahren 1273—1290, welchen sich die zwei der Herzoginwitwe Agnes und die eine des Kindes Johannes aus der späteren Zeit anschließen; zur anderen gehören die von Albrecht als Reichsverweser

[1]) Daß die Söhne König Rudolfs schon bei Lebzeiten desselben im habsburgischen Hausbesitz die Landesherren waren, hat schon J. E. Kopp ausgesprochen (a. a. O. wiederholt, am deutlichsten 2, 1 SS. 658—660). Der gleichen Ansicht scheint auch P. Schweizer zu sein, der vom Übergang der oberen Lande an die Söhne spricht, die selbständige Tätigkeit derselben betont und in Albrecht den Urheber der Urbaraufnahmen schon in den 70er Jahren erblickt (in Maag Habsb. Urbar 2, 2 S. 494 ff.). Ich betone dies, da anderseits Schulte (Gesch. der Habsburger in den ersten drei Jahrh. S. 35) in Hartmann von Baldegg den Verwalter des habsburgischen Hausgutes im Namen des Königs sehen will, und Redlich (Rudolf von Habsburg S. 577) davon spricht, daß König Rudolf bald nach seiner Königswahl eine Zentralleitung über den gesamten habsburgischen Besitz unter Hartmann von Baldegg eingerichtet habe, dem in den achtziger Jahren auch noch das Hausgut im Elsaß unterstellt worden sei. Eine derartige Stellung hat nun m. E. dieser Ritter bis zum Tode des Grafen Hartmann nicht innegehabt, wenn vielleicht auch der dem König und seinem Hause treu ergebene Mann der vorzüglichste Berater der jungen Grafen Albrecht und Hartmann gewesen sein mag (vgl. Steinacker, Reg. Habsb. 1 Nr. 660). Unter dem minderjährigen Rudolf dann dürfte freilich Hartmann von Baldegg der vormundschaftliche Regent im habsburgischen Hausbesitz gewesen sein, bis Rudolf nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Regierung selbst übernahm; denn nur so erklärt sich der Bericht der Ann. Colm. (M. G. SS. 17, 216) zum J. 1289, daß Hartmann von der ihm vom König übertragenen Pflegschaft durch den Königssohn enthoben worden sei. Mit vollem Recht sieht darin Redlich (a. a. O. S. 578 Anm. 1) keinen Akt der Ungnade, denn die Übernahme der Regierung durch den Landesherrn nach Erreichung des entsprechenden Alters ist ganz selbstverständlich. Damit fällt aber die sonst so wahrscheinlich aussehende Vermutung Redlichs (a. a. O.), daß die Stellung Herzog Rudolfs als Landesherr und Regent im Hausbesitz während seiner letzten Lebensjahre eine Entschädigung für das ihm in der Rheinfeldener Hausordnung von 1283 gegebene, aber bisher noch nicht eingelöste Versprechen, ihm ein Fürstentum zu verschaffen, darstellt. Daß unter den Söhnen König Rudolfs in der Schweiz ständig Vizelandgrafen auftreten, woraus Steinacker (Reg. Habsb. 1 Nr. 580) schloß, daß die Söhne nur die grundherrlichen Angelegenheiten zu erledigen hatten, spricht wohl nicht gegen meine Auffassung, denn Stellvertreter des Grafen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit kommen schon viel früher vor, so im Zürichgau schon 1245, im Aargau 1257 und 1273 (Kopp a. a. O. 2, 1, S. 278 Anm. 3 und S. 455). Sie sind wohl nicht vom König, sondern eben von den Söhnen eingesetzt worden (vgl. Kopp a. a. O. 2, 1 S. 659 f.).

Digitized by Google

und dann als Herzog von Österreich und Steiermark, aber auch die nach dem Tode Herzog Rudolfs für Schwaben ausgestellten Urkunden, da Albrecht auch später nur eine einheitliche Kanzlei gehabt hat, und die Urkunden seiner Gemahlin Elisabeth. Für die Scheidung dieser Gruppe sind Herstellung und Form der Urkunden maßgebend, und so wird diese Untersuchung, deren Gegenstand die Urkunden der nichtköniglichen Habsburger von der Königswahl Rudolfs bis zur Königswahl Albrechts sind, in zwei diesen Gruppen entsprechende Hauptabschnitte zerfallen müssen: 1. Das Urkundenwesen der nichtköniglichen Habsburger in Schwaben (1273—1290); 2. Das Urkundenwesen Albrechts I. von Österreich (1281—1298) [1].

I. Das Urkundenwesen der Söhne König Rudolfs in der Schweiz und in Schwaben (1273—1290).

1. Die Schriftprovenienz.

Die Urkunden, mit denen wir uns im ersten Hauptabschnitt der vorliegenden Abhandlung beschäftigen, sind zum größten Teile als Originale erhalten; von insgesamt 49 Urkunden sind 42 Originale bekannt,

---

[1]) Allen jenen Faktoren, deren Unterstützung ich für diese Arbeit benötigte und die mir in so reichem Maße auch zuteil geworden ist, sage ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank. Entstanden ist diese Untersuchung in engem Zusammenhange mit dem großen Unternehmen der Regesta Habsburgica, deren Mitarbeiter drei Jahre gewesen zu sein ich die Ehre habe, und so gebührt er vor allem meinem hochgeehrten Lehrer Professor Dr. Oswald Redlich, der als Leiter dieses Unternehmens mir den Apparat desselben zur Verfügung stellte, die Kosten eines Teiles der benötigten Photographien übernahm und mir im letzten Jahre meiner Mitarbeiterschaft auch gestattete, einen Teil der Zeit, die ich den Regesten verpflichtet war, für diese Arbeit zu verwenden. Herzlichen Dank schulde ich den Vorständen der vielen staatlichen, Stadt-, Stifts- und Ordensarchive Österreichs wie der Schweiz und des Deutschen Reiches, in welchen weit verstreut das Material für meine Untersuchung verwahrt ist; überall habe ich bei meinen Reisen das größte Entgegenkommen gefunden und dankbarst gedenke ich der großen Erleichterung, die mir die von vielen Archiven gewährte Versendung von Originalurkunden nach Wien bot. Wenn ich sie auch hier nicht einzeln anführen kann, da dies bei der großen Zahl derselben allzuviel Raum beanspruchen würde, sind sie alle doch meines aufrichtigen Dankes gewiß. Ganz besonderen Dank bin ich den Herren Staatsarchivar Dr. Herzog in Aarau und Staatsarchivar Dr. Hegi in Zürich schuldig. Meinem Freunde Dr. Lothar Groß danke ich an dieser Stelle für eine größere Anzahl Photographien, die er mir aus München und oberösterreichischen Stiftsarchiven mitgebracht hat; die Photographie eines in den Archives Nationales in Paris befindlichen Stückes verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Dr. Ernst Buschbeck. (Bis hieher reicht das von Luntz verfaßte Vorwort).

Digitized by Google

die restlichen sieben sind in Abschriften und Drucken überliefert [1]). Die Verhältnisse liegen demnach für eine Untersuchung der Schriftprovenienz dieser Urkunden sehr günstig. Wir wollen uns aber aus Gründen praktischer Natur, um den Leser nicht unnützer Weise zu ermüden, an dieser Stelle begnügen, bloß die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen. Wer sich für die Einzelheiten interessiert, sei auf die im zweiten Teile beigegebenen Schreiberlisten verwiesen, aus denen die Verteilung der Urkunden auf die einzelnen Schreiber und alle sonstigen Belege zu entnehmen sind.

Die Urkunden erstrecken sich über einen Zeitraum von siebzehn Jahren (1273—1290) und haben die Grafen Hartmann, Albrecht und Rudolf von Habsburg, die beiden letzten auch in ihrer späteren Eigenschaft als Herzoge, zu Ausstellern; sie sind durchwegs für schweizerische und süddeutsche Empfänger gegeben. Ferner sind von den 42 Originalen 24, also nahezu 60 % von Schreibern der Aussteller geschrieben, während nur 5 sichere Empfängerherstellungen nachzuweisen sind und die Schriftprovenienz von 11 Urkunden unbestimmt bleibt. Wenn also auch noch ein erheblicher Teil der Urkunden von Schreibern der Empfänger oder durch andere Schreibkräfte hergestellt wurde, so ist doch die Herstellung der Urkunden durch Schreiber der Aussteller bereits der überwiegende Brauch. Es lassen sich nun für die Zeit von 1273—1290 im ganzen sechs Schreiber der Aussteller feststellen, die jedoch nicht in gleicher Weise als „Schreiber", d. h. als ständig verwendete Schreibkräfte anzusprechen sein dürften. Denn wenn sie zum Teile auch, wie die mit S_3, S_4 und S_5 bezeichneten Schreiber [2]), nebeneinander tätig waren, so erhält man im allgemeinen doch den Eindruck, daß sie einander vielmehr ablösten und im wesentlichen jeweils nur ein Schreiber die laufenden Geschäfte besorgte, den dann gegebenen Falls ein anderer schreibkundiger Mann des gräflich-herzoglichen Dienstes unterstützen, als Gelegenheitsschreiber des Ausstellers aushelfen konnte.

Man wird ja guttun, und wir betonen das für unsere ganze Untersuchung ausdrücklich, sich die „Kanzlei" noch als eine recht einfache Organisation vorzustellen, als Schreibstube, die eben ständig nur ein Mann versorgte, dem gelegentlich, wenn die Geschäfte sich etwa häuften, andere Leute einen Teil der Arbeit abnahmen. Schon die geringe Anzahl der uns erhaltenen Urkunden dieses Zeitraumes — auf ein Jahr entfallen nicht einmal drei Urkunden — legt für eine solche Auffassung ein beredtes Zeugnis ab. Solche gelegentliche Schreiber scheinen eben

[1]) Vgl. die Übersicht S. 436.
[2]) Vgl. Anhang S. 437 f.

Digitized by Google

S_4, S_5 und S_6 zu sein. Jeder von diesen drei Schreibern schrieb innerhalb recht kurzer Zeit seine wenigen Urkunden, S_6 sogar innerhalb nur eines Monats. Vier von den sieben Urkunden dieser drei Schreiber sind ferner auf der Kiburg ausgestellt. Es läge, wie Steinacker vermutet, nahe, an einen gräflich-herzoglichen Kaplan zu denken, der dort aushilfsweise zum Beurkundungsgeschäft herangezogen wurde. Jedenfalls aber ist festzuhalten, daß es sich auch bei diesen Schreibern um Ausstellerhände handelt. Wir dürfen ja den Begriff „Kanzlei" noch nicht so scharf fassen, daß solche Gelegenheitsschreiber des Ausstellers aus dem Kreise ordnungsgemäßer Beurkundung herausfielen. Noch ist der eigentliche Gegensatz in der Empfängerherstellung zu suchen und in dem Sinne gehören auch die von gelegentlich herangezogenen Schreibern des Ausstellers angefertigten Urkunden unter die Zahl der „kanzleimäßigen", d. h. von Seite des Ausstellers besorgten Stücke.

Wenn wir demnach S_4—S_6 als solche Gelegenheitsschreiber zu bezeichnen haben, dürfen wir in S_1—S_3 die dauernd mit der Versorgung der Schreibstube und ihrer Geschäfte betrauten Männer, die eigentlichen Schreiber erblicken. Über ihre Persönlichkeit fehlen alle Nachrichten.

Weder die Urkunden noch sonstige Quellen dieser Zeit haben uns die Namen von Notaren überliefert, lediglich aus der Zeit vor der Königswahl Rudolfs wird in seiner Urkunde für Frienisberg vom 29. September 1270 (Reg. 1 n. 477; Font. rer. Bern. 2, 746) ein C. notarius des Grafen Rudolf von Habsburg und Kiburg erwähnt. Ob dieser auch später noch tätig war, entzieht sich natürlich vollkommen unserer Kenntnis. Eine Persönlichkeit, die möglicherweise mit der Kanzlei in Beziehung war, jedenfalls im Dienste der Grafen von Habsburg stand, ist der Propst Johann von Zürich (1276—1301)[1]. Propst Johann, der aus der Familie von Wildegg, erblichen Truchsessen von Habsburg stammte[2], wird in der Urkunde der Grafen Albrecht und Hartmann von 1277, März 28, Rheinfelden (Reg. Habsb. 1 n. 615) als „noster clericus capellanus et servitor indefessus" bezeichnet. Einen sicheren Anhaltspunkt über die Art der Tätigkeit Johanns liefert diese Bemerkung natürlich nicht und sein Name wurde hier nur der Vollständigkeit halber angeführt.

---

[1]) Vgl. Züricher UB. 4, 28 n. 1315, 291 n. 1580 und 346 n. 1641 sowie 5 Register S. 397.

[2]) Nach Züricher UB. 4, 292 Anm. 4.

Digitized by Google

2. Äußere Merkmale der Urkunden.

a. Format, Austattung und Schrift. Die Urkunden dieser Gruppe sind, soweit sie von Schreibern der Aussteller hergestellt wurden, fast durchwegs von nur geringer Größe, wie dies ja überhaupt bei vielen Urkunden dieser Zeit der Fall ist. Größere Formate finden sich nur ganz vereinzelt bei Empfängerherstellungen und Urkunden unbekannter Hand [1]). Die Ausstattung der Urkunden ist stets sehr einfach, vielfach ist nicht einmal der erste Buchstabe der Urkunde als Initiale behandelt, sondern lediglich etwas größer als die übrigen gebildet. Eine Ausnahme bilden nur wenige Stücke, die von den Empfängern oder unbekannten Händen geschrieben sind. Eine Beziehung zwischen dem Inhalt der Urkunden und ihrer äußeren Form läßt sich nicht feststellen.

In diesem Zusammenhange muß auch noch auf die Schrift dieser Gruppe näher eingegangen werden. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Schrift aller dieser in der Schweiz und den Vorlanden entstandenen habsburgischen Urkunden, ungeachtet aller mehr oder minder großen individuellen Verschiedenheiten, etwas Gemeinsames eigen ist, das sie von den gleichzeitigen Urkunden der Habsburger aus Österreich unterscheidet. Mit allem Vorbehalte und aller Vorsicht, die das doch immerhin recht beschränkte in diesem Zusammenhange herangezogene Material geboten erscheinen läßt, wird man behaupten dürfen, daß es sich hier um eine Verschiedenheit der Schrift auf geographischer Grundlage handelt, wie sie sich ja auch in der allgemeinen Schriftentwicklung in gewissen Erscheinungen äußert. Inwieferne diese an scharf begrenzte Merkmale und Kennzeichen, die möglicherweise auf bestimmte Schreibschulen zurückzuführen wären, gebunden sind, könnte selbstverständlich nur eine auf breitester Grundlage durchgeführte Untersuchung des gesamten Materials lehren, hier soll lediglich ein Hinweis auf diese Tatsache, die jedem Beobachter auffallen muß, geboten werden. Es sind hiebei weniger einzelne Merkmale als das ganze Schriftbild, das die vorländischen von den österreichischen Urkunden scheidet, dieses ist zweifellos durch die steile, sehr oft links geneigte Lage der Schrift bedingt. Ein gutes Beispiel hiefür liefern die Urkunden des Schreibers S_2 [2]). Weiters scheint die Vorliebe für einen gewissen spitzen Duktus,

---

[1]) Vgl. etwa die Urkunden Albrechts für St. Jakob bei Winterthur von 1280 Juli 21 und Albrechts und Rudolfs für St. Jakob von 1286 Febr. 2 und für die Stadt Freiburg i. Ü. von 1289 Juni 11.

[2]) Vgl. Tafel I mit Schriftproben der Schreiber S_1, S_2, S_3.

Digitized by Google

der besonders in der Behandlung der Schäfte von m und n hervortritt, der Schrift allgemein eigen zu sein[1]).

b. Siegel. Die Siegel Albrechts, Hartmanns und Rudolfs, die hier in Betracht kommen, sind bereits abgebildet und beschrieben durch Paul Schweizer in den dem Züricher Urkundenbuch beigegebenen Siegelabbildungen. Die eingehende Untersuchung des Materials gestattet jedoch einige, z. T. nicht unwesentliche Ergänzungen. Schweizer unterscheidet 2 Siegel Albrechts, deren eines in den Jahren 1274—1276 (Zürich. Abb. IV. 2), das andere von 1277—1281 (Zürich. Abb. V. 2) in Gebrauch gewesen sein soll. Diese Scheidung läßt sich nicht aufrechterhalten. Von den drei Urkunden, die Schweizer für das erste Siegel (mit Ausfüllung des Siegelfeldes) anführt, ist Nr. 1625 (des Züricher Urk. B.) zu schlecht erhalten, um eine genaue Feststellung zu ermöglichen, hingegen weisen die Nummern 1564 und 1603, bei welch' letzterer beide Segmente des Siegelfeldes wohl erhalten sind, nicht die geringsten Spuren einer Ausfüllung des Siegelfeldes auf, entsprechen somit vollständig dem zweiten Siegel Schweizers[2]). Die Siegel an den Urkunden von 1275 Juli 1 (Zürich. UB. n°. 1603, Töss 89) und von 1277 März 28 (Zürich. UB. 1660, Spital 43) ermöglichen auch eine teilweise Ergänzung der Legende. Es ergibt sich in Kombination mit dem Siegel der Abb. IV. 2 folgender Wortlaut:

† S + A — LBE[RTI + C]OMITI — S × DE HAB[IS]BVR — CH †.

Weitere Siegel Albrechts finden sich auch an den Urkunden Reg. Habsbg. I n. 609, 641, 657, 663.

Das Siegel Hartmanns ist abgebildet Zürich. Abb. IV. 3. Die Abbildung ist nach dem Siegel der Urkunde vom 24. September 1281

---

[1]) Mit diesen Ausführungen glaubt der Herausgeber die Anschauungen von Luntz, der diese Frage des öfteren im Gespräche berührte, richtig wiedergegeben zu haben. Luntz hat leider darüber keinerlei Aufzeichnungen hinterlassen.

[2]) Die Abbildung IV 2 (erstes Siegel nach Schweizer) ist nach der Urkunde König Rudolfs für Wettingen von 1274 Dez. 7, Aarau (Zür. UB. 4, n. 1576) angefertigt. Das an dieser Urkunde hängende Siegel Albrechts ist nun in eine Masse abgedruckt, die ganz ziegelrot ist und, wie an den Bruchstellen ersichtlich ist, nur eine sehr geringe Wachsbeimischung enthält. Was Schweizer für Ausfüllung des Siegelfeldes hielt, sind bloß durch Hitze gebräunte Wachsteilchen, wie sie sich in allen vertieften Teilen und besonders auch in der Legende überall finden. Die z. T. recht verschwommene Legende des Siegels und die merkwürdige Siegelmasse, die besonders deshalb auffällt, weil das an der gleichen Urkunde wohlerhaltene Siegel König Rudolfs aus gewöhnlichem, ungefärbtem Wachs besteht, lassen dieses Siegel übrigens recht verdächtig erscheinen.

Digitized by Google

(Zürich. UB. n. 1806) hergestellt [1]). Das Züricher Staatsarchiv besitzt jedoch ein besser erhaltenes Siegel an der bereits oben erwähnten Urkunde vom 28. März 1277 (Zürich. UB. n. 1660), das insbesonders einen großen Teil der auf der Abbildung fehlenden Legende zu ergänzen gestattet. Aus der Kombination beider Siegel ergibt sich, daß die Legende lautete: † S. HART — MANNI: CO[MITI]S: — DE: HABISIBVRCH. — Siegel Hartmanns finden sich ferner auch an den Urkunden Reg. Habsb. 641 und 663.

Das Siegel Rudolfs findet sich in den Züricher Siegelabbildungen V. 4. Nach dem Abdruck an der Urkunde Rudolfs für Konrad von Dillendorf von 1289 Januar 6 Kiburg (Orig. Zürich Staats-A. Stadt u. Landschft. n. 782), der sich zu einer Reproduktion besser eignen würde, lautet die beiderseits von Perlenschnur und Kreislinie eingefaßte Legende: † S. COMIT . RV̈DOL' . D' HABSBC . 7 . D' . KIBC . LATGVII . ALSACIE. Gute Beispiele dieses Siegels finden sich auch an den Urkunden von 1286 Febr. 2 und 1286 Okt. 29 (Nr. 79 und 86).

Das Siegel der Herzogin Agnes zeigt uns die Herzogin auf einem Thronsessel mit Rücklehne sitzend, auf der (heraldisch) rechten Seite den österreichischen Bindenschild, auf der linken den böhmischen Löwen. Die Legende lautet: † S. AGNETIS: D'. GRA: DUCISSE: AUSTE: BOEMO%: REGIS: FILIE. Ein guter Abdruck findet sich an der Urkunde für die Stadt Luzern vom 30. August 1291 (Nr. 170) [1]).

II. Das Urkundenwesen Albrechts I. von Österreich (1281—1298).

1. Die Schriftprovenienz.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß sich von jenen Urkunden, die aus der Verwaltung der habsburgischen Hausgüter in den Jahren 1273—1290 hervorgingen und die Grafen Albrecht und Hartmann sowie Herzog Rudolf zu Ausstellern haben, eine zweite Gruppe strenge scheidet: alle jene Urkunden, die von Albrecht I. als Reichsverweser und als Herzog in Österreich und Steiermark, aber auch nach Herzog Rudolfs Tode (1290) in den alten vorländischen Besitzungen ausgestellt wurden. Die Untersuchung der Schrift dieser beiden Gruppen zeigt deutlich, daß zwischen den Schreibern, die zwischen 1281 und 1290 (bis zum Tode Herzog Rudolfs) in der Schweiz und in Schwaben tätig waren, und jenen, die Albrechts Urkunden für Österreich und Steiermark schrieben, keine Identität besteht. Erst als nach Rudolfs Tode Albrecht

[1]) Abbildungen dieses Siegels sowie anderer habsburgischer Siegel werden der zweiten Lieferung der Regesta Habsburgica beigegeben werden.

Digitized by Google

auch die Regierung über den habsburgischen Hausbesitz in der Schweiz und in Schwaben übernahm, wurden sämtliche Urkunden, die von Albrecht ausgingen, von einer einheitlichen Kanzlei hergestellt, natürlich nur insoweit als ihre Herstellung nicht durch die Schreiber der Empfänger oder gelegentlich herbeigezogene Kräfte erfolgte.

Im Vergleich zur Gruppe der vorländischen Urkunden ist die Zahl der Urkunden Albrechts und seiner Gemahlin Elisabeth bedeutend größer. Es sind uns nicht weniger als 238 Urkunden aus der Zeit von 1281—1298 erhalten, darunter 162 Originale [1]), ein Umstand, der für die Untersuchung der Entstehungsverhältnisse von großem Vorteile ist. Mit Ausnahme von 4 Stücken wurden sämtliche Originale für die Zwecke des Schriftvergleiches eingesehen [2]).

Die Schriftuntersuchung, deren Einzelheiten man auch für diesen Abschnitt im zweiten Teile findet, zeigt nun, daß von 173 Originalen (die Doppelausfertigungen müssen hier mitgezählt werden) nicht weniger als 108, mithin 62 %, von den Schreibern des Ausstellers geschrieben wurden. Dieser Zahl gegenüber treten die wenigen nachweisbaren Empfängerherstellungen, deren wir nur 13 zählen, vollkommen in den Hintergrund. Man darf auf Grund dieser Tatsachen von einer regelrechten Kanzlei Albrechts sprechen, die Herstellung der Urkunden wurde in der Regel nicht mehr dem Empfänger überlassen. Daß Herzog Albrecht über eine organisierte Kanzlei verfügte, werden wir auch noch durch die Beobachtungen des folgenden Kapitels bestätigt finden.

An der Hand des Schriftvergleiches können im Ganzen 21 mehrfach auftretende Schreiber nachgewiesen werden. Betrachten wir den Umfang der Tätigkeit der einzelnen Schreiber, so gewinnen wir die Anschauung, daß ihr Verhältnis zur Kanzlei nicht bei allen das gleiche war. Je nachdem, ob man sie nun alle doch in eine Verbindung mit dieser bringt, wie Luntz wollte, oder die nur mehr gelegentlich auftretenden aus ihrer Reihe ausscheidet, erhält man ein recht verschiedenes Bild von Umfang und Organisation der herzoglichen Schreibstube. Wir geben zunächst die Anschauungen von Luntz wieder, die uns freilich in

---

[1]) Zwei angebliche Originale, 1285 Juli 11, Wien, Hzg. Albrecht für Spital a. S. und 1286 Juni 6, Wien, Hzg. Albrecht für Johanniterhaus Mailberg (Nr. 72 und 81) scheiden als Fälschungen aus. Nicht inbegriffen sind in der oben angeführten Ziffer die Doppelausfertigungen, mit denen sich die Zahl der Originale auf 173 erhöht. — Ebenso entfällt Nr. 215.

[2]) Die Verteilung der Originalurkunden auf die verschiedenen Archive zeigt die im Anhang gegebene Übersicht. Neben österreichischen, schweizerischen und süddeutschen Archiven erscheinen nun auch — allerdings nur vereinzelt — die Archive von Prag und Brünn als Aufbewahrungsorte.

Digitized by Google

ihrer ganzen Schärfe so nicht zutreffend scheinen, und lassen ihnen dann Steinackers Ausführungen folgen, die er denen von Luntz gegenüberstellte. So glauben wir dem Leser am ehesten Gelegenheit zu bieten, sich selbst das Urteil zu bilden. Uns scheint Steinackers Auffassung im wesentlichen das Richtige zu treffen, wenn man im Einzelfall vielleicht auch anderer Meinung sein kann und eine ganz sichere Lösung jeder Frage nie möglich sein wird.

Neben einzelnen Hauptschreibern, die stets durch mehrere Jahre tätig waren, finden sich Schreiber, die nur wenige, oft zeitlich nahe aneinandergerückte Stücke schrieben und sichtlich nur untergeordnete Kräfte der Kanzlei waren. Als Hauptschreiber können die Schreiber A, E, I, O und R betrachtet werden, die zusammen 61 Urkunden schrieben; neben ihnen verdienen die durch ihre kalligraphische Schrift ausgezeichneten Schreiber F und G aus den Jahren 1286—1291 besonders hervorgehoben zu werden [1]). In den herzoglichen Urkunden dieser Zeit werden wie auch anderwärts wiederholt Kanzleibeamte genannt, die Aufgabe des nächsten Kapitels wird es sein, zu zeigen, ob diese mit den durch den Schriftvergleich festgestellten Kanzleischreibern in Beziehung gesetzt werden können. Dort wird auch auf den durch die Schrifuntersuchung nachweisbaren Zusammenhang der Kanzlei Albrechts mit der königlichen Kanzlei seines Vaters näher eingegangen werden.

Es erübrigt noch der Empfängerherstellungen zu gedenken. Wie bereits oben bemerkt wurde, ist die Zahl derselben sehr gering, größere Gruppen von Empfängerherstellungen finden sich überhaupt nicht. Neben den Hochstiftern Salzburg, Regensburg und Freising sowie einigen Klöstern [2]) werden in der Kanzlei der Herzoge von Bayern und in den einzelnen städtischen Schreibstuben Urkunden Albrechts geschrieben. Ihre Schrift und Ausstattung unterscheidet sich teilweise deutlich von den in der Kanzlei geschriebenen Ausfertigungen.

Anders gestaltet sich das Bild, wenn man daran festhält, daß die Organisation der Kanzlei in dieser Zeit nicht primitiv genug gedacht werden kann, und demgemäß einen strengeren Maßstab anlegt, ob man einen Schreiber als Kanzleischreiber, d. h. als ständige Kraft derselben

---

[1]) Vgl. im Einzelnen S. 443. Beispiele von Urkunden der Schreiber A und I liefern die von O. Stowasser in Chrousts Mon. Paleogr. II. Serie, Lieferg. XVII Taf. 7a und 7b gebrachten Abbildungen der Urkunden Albrechts von 1282 Dez. 24 für Konrad von Tulln (Nr. 33) und von 1287 Febr. 24 für Fürstenzell (Nr. 94). Für die Schreiber E, O, P, R und V vergleiche man die auf Taf. II und III gebotenen Schriftproben.

[2]) Vgl. unten S. 453 ff.

Digitized by Google

der besonders in der Behandlung der Schäfte von m und n hervortritt, der Schrift allgemein eigen zu sein [1]).

b. Siegel. Die Siegel Albrechts, Hartmanns und Rudolfs, die hier in Betracht kommen, sind bereits abgebildet und beschrieben durch Paul Schweizer in den dem Züricher Urkundenbuch beigegebenen Siegelabbildungen. Die eingehende Untersuchung des Materials gestattet jedoch einige, z. T. nicht unwesentliche Ergänzungen. Schweizer unterscheidet 2 Siegel Albrechts, deren eines in den Jahren 1274—1276 (Zürich. Abb. IV. 2), das andere von 1277—1281 (Zürich. Abb. V. 2) in Gebrauch gewesen sein soll. Diese Scheidung läßt sich nicht aufrechterhalten. Von den drei Urkunden, die Schweizer für das erste Siegel (mit Ausfüllung des Siegelfeldes) anführt, ist Nr. 1625 (des Züricher Urk. B.) zu schlecht erhalten, um eine genaue Feststellung zu ermöglichen, hingegen weisen die Nummern 1564 und 1603, bei welch' letzterer beide Segmente des Siegelfeldes wohl erhalten sind, nicht die geringsten Spuren einer Ausfüllung des Siegelfeldes auf, entsprechen somit vollständig dem zweiten Siegel Schweizers [2]). Die Siegel an den Urkunden von 1275 Juli 1 (Zürich. UB. n°. 1603, Töss 89) und von 1277 März 28 (Zürich. UB. 1660, Spital 43) ermöglichen auch eine teilweise Ergänzung der Legende. Es ergibt sich in Kombination mit dem Siegel der Abb. IV. 2 folgender Wortlaut:

† S + A — LBE[RTI + C]OMITI — S × DE HAB[IS]BVR — CH †.

Weitere Siegel Albrechts finden sich auch an den Urkunden Reg. Habsbg. I n. 609, 641, 657, 663.

Das Siegel Hartmanns ist abgebildet Zürich. Abb. IV. 3. Die Abbildung ist nach dem Siegel der Urkunde vom 24. September 1281

---

[1]) Mit diesen Ausführungen glaubt der Herausgeber die Anschauungen von Luntz, der diese Frage des öfteren im Gespräche berührte, richtig wiedergegeben zu haben. Luntz hat leider darüber keinerlei Aufzeichnungen hinterlassen.

[2]) Die Abbildung IV 2 (erstes Siegel nach Schweizer) ist nach der Urkunde König Rudolfs für Wettingen von 1274 Dez. 7, Aarau (Zür. UB. 4, n. 1576) angefertigt. Das an dieser Urkunde hängende Siegel Albrechts ist nun in eine Masse abgedruckt, die ganz ziegelrot ist und, wie an den Bruchstellen ersichtlich ist, nur eine sehr geringe Wachsbeimischung enthält. Was Schweizer für Ausfüllung des Siegelfeldes hielt, sind bloß durch Hitze gebräunte Wachsteilchen, wie sie sich in allen vertieften Teilen und besonders auch in der Legende überall finden. Die z. T. recht verschwommene Legende des Siegels und die merkwürdige Siegelmasse, die besonders deshalb auffällt, weil das an der gleichen Urkunde wohlerhaltene Siegel König Rudolfs aus gewöhnlichem, ungefärbtem Wachs besteht, lassen dieses Siegel übrigens recht verdächtig erscheinen.

Digitized by Google

(Zürich. UB. n. 1806) hergestellt [1]). Das Züricher Staatsarchiv besitzt jedoch ein besser erhaltenes Siegel an der bereits oben erwähnten Urkunde vom 28. März 1277 (Zürich. UB. n. 1660), das insbesonders einen großen Teil der auf der Abbildung fehlenden Legende zu ergänzen gestattet. Aus der Kombination beider Siegel ergibt sich, daß die Legende lautete: † S. HART — MANNI: CO[MITI]S: — DE: HABISIBVRCH. — Siegel Hartmanns finden sich ferner auch an den Urkunden Reg. Habsb. 641 und 663.

Das Siegel Rudolfs findet sich in den Züricher Siegelabbildungen V. 4. Nach dem Abdruck an der Urkunde Rudolfs für Konrad von Dillendorf von 1289 Januar 6 Kiburg (Orig. Zürich Staats-A. Stadt u. Landschft. n. 782), der sich zu einer Reproduktion besser eignen würde, lautet die beiderseits von Perlenschnur und Kreislinie eingefaßte Legende: † S. COMIT . RVDOL' . D' HABSBC . 7 . D' . KIBC . LATGVII . ALSACIE. Gute Beispiele dieses Siegels finden sich auch an den Urkunden von 1286 Febr. 2 und 1286 Okt. 29 (Nr. 79 und 86).

Das Siegel der Herzogin Agnes zeigt uns die Herzogin auf einem Thronsessel mit Rücklehne sitzend, auf der (heraldisch) rechten Seite den österreichischen Bindenschild, auf der linken den böhmischen Löwen. Die Legende lautet: † S. AGNETIS: D'. GRA: DUCISSE: AUSTE: BOEMOR: REGIS: FILIE. Ein guter Abdruck findet sich an der Urkunde für die Stadt Luzern vom 30. August 1291 (Nr. 170) [1]).

II. Das Urkundenwesen Albrechts I. von Österreich (1281—1298).

1. Die Schriftprovenienz.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß sich von jenen Urkunden, die aus der Verwaltung der habsburgischen Hausgüter in den Jahren 1273—1290 hervorgingen und die Grafen Albrecht und Hartmann sowie Herzog Rudolf zu Ausstellern haben, eine zweite Gruppe strenge scheidet: alle jene Urkunden, die von Albrecht I. als Reichsverweser und als Herzog in Österreich und Steiermark, aber auch nach Herzog Rudolfs Tode (1290) in den alten vorländischen Besitzungen ausgestellt wurden. Die Untersuchung der Schrift dieser beiden Gruppen zeigt deutlich, daß zwischen den Schreibern, die zwischen 1281 und 1290 (bis zum Tode Herzog Rudolfs) in der Schweiz und in Schwaben tätig waren, und jenen, die Albrechts Urkunden für Österreich und Steiermark schrieben, keine Identität besteht. Erst als nach Rudolfs Tode Albrecht

[1]) Abbildungen dieses Siegels sowie anderer habsburgischer Siegel werden der zweiten Lieferung der Regesta Habsburgica beigegeben werden.

Digitized by Google

auch die Regierung über den habsburgischen Hausbesitz in der Schweiz und in Schwaben übernahm, wurden sämtliche Urkunden, die von Albrecht ausgingen, von einer einheitlichen Kanzlei hergestellt, natürlich nur insoweit als ihre Herstellung nicht durch die Schreiber der Empfänger oder gelegentlich herbeigezogene Kräfte erfolgte.

Im Vergleich zur Gruppe der vorländischen Urkunden ist die Zahl der Urkunden Albrechts und seiner Gemahlin Elisabeth bedeutend größer. Es sind uns nicht weniger als 238 Urkunden aus der Zeit von 1281—1298 erhalten, darunter 162 Originale [1]), ein Umstand, der für die Untersuchung der Entstehungsverhältnisse von großem Vorteile ist. Mit Ausnahme von 4 Stücken wurden sämtliche Originale für die Zwecke des Schriftvergleiches eingesehen [2]).

Die Schriftuntersuchung, deren Einzelheiten man auch für diesen Abschnitt im zweiten Teile findet, zeigt nun, daß von 173 Originalen (die Doppelausfertigungen müssen hier mitgezählt werden) nicht weniger als 108, mithin 62 %, von den Schreibern des Ausstellers geschrieben wurden. Dieser Zahl gegenüber treten die wenigen nachweisbaren Empfängerherstellungen, deren wir nur 13 zählen, vollkommen in den Hintergrund. Man darf auf Grund dieser Tatsachen von einer regelrechten Kanzlei Albrechts sprechen, die Herstellung der Urkunden wurde in der Regel nicht mehr dem Empfänger überlassen. Daß Herzog Albrecht über eine organisierte Kanzlei verfügte, werden wir auch noch durch die Beobachtungen des folgenden Kapitels bestätigt finden.

An der Hand des Schriftvergleiches können im Ganzen 21 mehrfach auftretende Schreiber nachgewiesen werden. Betrachten wir den Umfang der Tätigkeit der einzelnen Schreiber, so gewinnen wir die Anschauung, daß ihr Verhältnis zur Kanzlei nicht bei allen das gleiche war. Je nachdem, ob man sie nun alle doch in eine Verbindung mit dieser bringt, wie Luntz wollte, oder die nur mehr gelegentlich auftretenden aus ihrer Reihe ausscheidet, erhält man ein recht verschiedenes Bild von Umfang und Organisation der herzoglichen Schreibstube. Wir geben zunächst die Anschauungen von Luntz wieder, die uns freilich in

---

[1]) Zwei angebliche Originale, 1285 Juli 11, Wien, Hzg. Albrecht für Spital a. S. und 1286 Juni 6, Wien, Hzg. Albrecht für Johanniterhaus Mailberg (Nr. 72 und 81) scheiden als Fälschungen aus. Nicht inbegriffen sind in der oben angeführten Ziffer die Doppelausfertigungen, mit denen sich die Zahl der Originale auf 173 erhöht. — Ebenso entfällt Nr. 215.

[2]) Die Verteilung der Originalurkunden auf die verschiedenen Archive zeigt die im Anhang gegebene Übersicht. Neben österreichischen, schweizerischen und süddeutschen Archiven erscheinen nun auch — allerdings nur vereinzelt — die Archive von Prag und Brünn als Aufbewahrungsorte.

Digitized by Google

ihrer ganzen Schärfe so nicht zutreffend scheinen, und lassen ihnen dann Steinackers Ausführungen folgen, die er denen von Luntz gegenüberstellte. So glauben wir dem Leser am ehesten Gelegenheit zu bieten, sich selbst das Urteil zu bilden. Uns scheint Steinackers Auffassung im wesentlichen das Richtige zu treffen, wenn man im Einzelfall vielleicht auch anderer Meinung sein kann und eine ganz sichere Lösung jeder Frage nie möglich sein wird.

Neben einzelnen Hauptschreibern, die stets durch mehrere Jahre tätig waren, finden sich Schreiber, die nur wenige, oft zeitlich nahe aneinandergerückte Stücke schrieben und sichtlich nur untergeordnete Kräfte der Kanzlei waren. Als Hauptschreiber können die Schreiber A, E, I, O und R betrachtet werden, die zusammen 61 Urkunden schrieben; neben ihnen verdienen die durch ihre kalligraphische Schrift ausgezeichneten Schreiber F und G aus den Jahren 1286—1291 besonders hervorgehoben zu werden [1]). In den herzoglichen Urkunden dieser Zeit werden wie auch anderwärts wiederholt Kanzleibeamte genannt, die Aufgabe des nächsten Kapitels wird es sein, zu zeigen, ob diese mit den durch den Schriftvergleich festgestellten Kanzleischreibern in Beziehung gesetzt werden können. Dort wird auch auf den durch die Schrifuntersuchung nachweisbaren Zusammenhang der Kanzlei Albrechts mit der königlichen Kanzlei seines Vaters näher eingegangen werden.

Es erübrigt noch der Empfängerherstellungen zu gedenken. Wie bereits oben bemerkt wurde, ist die Zahl derselben sehr gering, größere Gruppen von Empfängerherstellungen finden sich überhaupt nicht. Neben den Hochstiftern Salzburg, Regensburg und Freising sowie einigen Klöstern [2]) werden in der Kanzlei der Herzoge von Bayern und in den einzelnen städtischen Schreibstuben Urkunden Albrechts geschrieben. Ihre Schrift und Ausstattung unterscheidet sich teilweise deutlich von den in der Kanzlei geschriebenen Ausfertigungen.

Anders gestaltet sich das Bild, wenn man daran festhält, daß die Organisation der Kanzlei in dieser Zeit nicht primitiv genug gedacht werden kann, und demgemäß einen strengeren Maßstab anlegt, ob man einen Schreiber als Kanzleischreiber, d. h. als ständige Kraft derselben

---

[1]) Vgl. im Einzelnen S. 443. Beispiele von Urkunden der Schreiber A und I liefern die von O. Stowasser in Chrousts Mon. Paleogr. II. Serie, Lieferg. XVII Taf. 7a und 7b gebrachten Abbildungen der Urkunden Albrechts von 1282 Dez. 24 für Konrad von Tulln (Nr. 33) und von 1287 Febr. 24 für Fürstenzell (Nr. 94). Für die Schreiber E, O, P, R und V vergleiche man die auf Taf. II und III gebotenen Schriftproben.

[2]) Vgl. unten S. 453 ff.

Digitized by Google

aufzufassen hat oder nicht. Als Kriterium hiefür scheint uns nach Steinackers Vorgang nicht nur die Tatsache zu dienen, daß ein solcher Mann mehrere Stücke schrieb, sondern auch erstens, daß die Schreiber einander folgen und sich ablösen und daß sie zweitens an verschiedenen Orten Urkunden ausfertigen, also den Herzog auf seinen Reisen begleitet haben. Bei solcher Betrachtung blieben als eigentliche Kanzleischreiber nur die Schreiber A, E, I, O, R und vielleicht auch P und V, so daß wir den Eindruck gewinnen, es wäre jeweils nur eine einzige Kraft ständig mit dem Beurkundungsgeschäft betraut gewesen. Denn bis auf E, der schon 1284 ein Stück schrieb und neben I und O bis 1293 tätig war, lösen jene Schreiber einander ab und setzen immer erst dann ein, nachdem ihr Vorgänger verschwunden war.

Bei allen andern Schreibern bleibt es ungewiß, ob wir es nicht mit Gelegenheitsschreibern zu tun haben, wobei dann allerdings noch die Frage ist, ob der einzelne vom Aussteller oder vom Empfänger beigestellt wurde, oder, was auch möglich ist, ganz von auswärts kam, d. h. wirklich nur zufällig mehrmals mit dem Beurkundungsgeschäft betraut wurde, etwa ein Schreiber der Stadt Wien. Nur die ersten gehören dann zur Gruppe der Ausstellerhände. Aber schwerlich wird sich in jedem einzelnen Falle ein ganz sicheres Urteil schöpfen lassen und auch die Untersuchung der inneren Merkmale dürfte hier versagen. Es kommt auch gar nicht auf solche Einzelheit an, sondern es scheint uns das Wesentliche des Bildes darin zu liegen, daß wir nach dieser Auffassung für einen Zeitraum von 17 bis 18 Jahren nur 7 sichere Kanzleikräfte mit 70 sicheren Ausfertigungen statt 21 Schreibern und 108 Urkunden zählen, während 14 Schreiber als mehr gelegentlich beschäftigte Kräfte erscheinen, von denen manche mehr mit der Empfängerseite zusammenhängen dürften.

Man mag im einzelnen verschiedener Meinung sein, im ganzen wird man dieser von Steinacker vertretenen Auffassung entgegen der von Luntz, die wir oben wiedergaben, doch zustimmen. Denn dieses Bild stimmt besser zu den wenigen sicheren Nachrichten, die wir aus späterer Zeit dann über die Kanzlei und den Umfang ihrer später erreichten Organisation besitzen. Wir betonen aber gerne nochmals, daß wir die weitere Scheidung der dadurch aus der Liste der eigentlichen Kanzleischreiber zu streichenden Hände in die drei Gruppen der Aussteller-, Empfänger- und von außen kommenden Gelegenheitsschreiber nicht vornehmen können und an eine absolut sichere Lösung dieser Frage auch nicht glauben. Hier wird immer ein Stück subjektiven Urteils manche Einzelheit auch anders sehen lassen können. Und mit

Digitized by Google

diesem Vorbehalt geben wir nun Steinackers Begründung wieder, warum die einzelnen Schreiber nicht als eigentliche Kanzleikräfte, sondern als Gelegenheitsschreiber anzusprechen wären.

Beim Schreiber B, welcher die Landfriedensurkunde der Ritter und Städte und die etwa gleichzeitige Urkunde (Nr. 17) für Wien schrieb, kann man mit gleicher Berechtigung annehmen, daß er mit den Wiener städtischen Schreibern zusammenhänge und als Gelegenheitsschreiber im Jahre 1284 Nr. 57 schrieb, wie daß er zur Kanzlei Herzog Albrechts gehörte und umgekehrt als Gelegenheitsschreiber im Jahre 1281 die Landfriedensordnung der Ritter und Städte mundierte. Die Tatsache, daß wir dem Schreiber von 1281 bis 1284 in den Urkunden Albrechts nicht begegnen, läßt die erstere Erklärung als wahrscheinlicher gelten.

Ebenso scheint C, der 1283—85 nur zwei in Wien ausgestellte Herzogsurkunden schreibt, dann nicht wieder auftaucht und erst 1288 wieder nur von Wien datierte Urkunden verschiedener Adliger und der Stadt Wien für Herzog Albrecht mundiert, eher ein Wiener als ein Kanzleischreiber zu sein.

D hat nur drei Urkunden Albrechts für bairische Empfänger (Regensburg, Aspach, Freising) geschrieben. Da er auch die Urkunde eines Kuenringers für Regensburg schrieb, kann man in ihm einen Gelegenheitsschreiber vermuten, der mit den bairischen Beziehungen Wiens zusammenhängt.

Weniger klar liegen die Dinge bei F und G. F schreibt innerhalb von 10 Monaten sechs Herzogsurkunden; alle sind von Wien datiert. Zweimal besorgte er die eine Ausfertigung von Stücken, deren andere durch G erfolgte. G ist nun 1286—1291 tätig, aber auch ausschließlich in Wien. Beide Schreiber arbeiten vorwiegend für die gleichen in Wien oder nahe bei Wien ansässigen und hier wirtschaftlich eingewurzelten Empfänger (Heiligenkreuz, Schotten, S. Nikolaus i. W., Heiligenkreuz in Tulln), jeder nur einmal für einen bairischen bezw. oberösterreichischen Empfänger (Reichersberg, Wilhering). Sie könnten demnach auch als Gelegenheitsschreiber aus den geistlichen Kreisen Wiens aufgefaßt werden.

Und nun begegnen wir in H einem Schreiber, der nur zwei Urkunden für Heiligenkreuz schreibt, und also wohl als Empfängerschreiber anzusprechen ist. Er schrieb die eine Ausfertigung von Nr. 87, während 87 b-d von F und G geschrieben sind. Man wird für diese vier Ausfertigungen den Hauptanteil an der Herstellung eher auf der Empfängerseite zu suchen haben, mithin wären F und G vom Empfänger herangezogene Gelegenheitsschreiber. Ob man in ihnen Heiligenkreuzer sehen kann, die dann für einige andere Empfänger als Gelegenheits-

Digitized by Google

schreiber tätig gewesen sein müßten, steht dahin. Zu dieser mit Heiligenkreuz zusammenhängenden Gruppe gehört wahrscheinlich auch der Schreiber N, von dessen 2 Stücken eines (156) eben für Heiligenkreuz ausgestellt ist und dessen Schrift eine große Ähnlichkeit mit F aufweist. Auffallend bleibt freilich, daß die zweite von ihm geschriebene Urkunde für Katharinental bestimmt und in Wintertur ausgestellt ist.

Nur als gelegentlich verwendete Kraft erscheint auch K. Er hat nur zwei Herzogsurkunden innerhalb fünf Monaten geschrieben, darunter die erste Ausfertigung von Nr. 110, deren zweite dem als Gelegenheitsschreiber bairischer Beziehung anzusprechenden D angehört. Da aber die auch von ihm geschriebene Urkunde des Grafen Ulrich von Heunberg für den Herzog ausgestellt ist, dürfte man mit Wahrscheinlichkeit auf Beistellung des Schreibers von Seite des Ausstellers schließen.

Die Schreiber L und M, mit nur einer bezw. mit drei Herzogsurkunden, die alle innerhalb 16 Tagen geschrieben sind, erweisen sich wohl schon dadurch als Gelegenheitsschreiber, die man nicht in die gleiche Beziehung zur Kanzlei bringen kann wie etwa A, E und O. Ganz ähnlich steht die Sache bei Q, der innerhalb sechs Wochen drei in Wien ausgestellte Herzogsurkunden für Laienempfänger schreibt, und bei S, der vom 6. Oktober bis 2. November 1292 in Bar und Wintertur als Aushilfe und Gelegenheitsschreiber eintritt und drei Urkunden ausfertigt.

Auch die Schreiber T und U können wohl nicht in ständige Verbindung mit der Kanzlei gebracht werden. Bei T liegt ein Anhaltspunkt für den Charakter als Gelegenheitsschreiber in den Ausstellorten St. Veit und Graz. Herzog Albrecht mag ihn auf der Fahrt durch Steiermark und Kärnten für die Ausfertigung herangezogen haben. Tatsache ist, daß die ständige Hauptkraft der Kanzlei, O, der von Januar bis August 1292 sechsmal und von Mai bis September 1294 viermal mundiert, in der Zwischenzeit aus irgend einem Grunde eine Pause in seiner Tätigkeit als Notar machte. Das nötigte, in dieser Zeit neben E, der noch die Urkunden 192, 194 und 197 als letzte Stücke seiner Tätigkeit schrieb, im Oktober und November 1292 dreimal S, dann im April 1293 in Graz den Schreiber T, der schon im März 1292 in St. Veit gelegentlich einmal mundiert hatte, nochmals heranzuziehen. So erklärt es sich auch, daß wir in dieser Pause mehrere Empfängerherstellungen und unbestimmbare Stücke finden.

Digitized by Google

2. Die Kanzlei Herzog Albrechts I.

Die ersten Kanzleibeamten und Kanzleischreiber Albrechts wurden der königlichen Kanzlei seines Vaters entnommen. Als Albrecht die Regierung in Österreich zunächst als Reichsverweser antrat, da war es sehr naheliegend, daß ihm sein Vater das nötige Beamtenpersonal zur Verwaltung der neugewonnenen Länder beistellte. Unter diesem durften auch Kanzleibeamte nicht fehlen. Der enge Zusammenhang zwischen der königlichen Kanzlei und der Albrechts — wenigstens in deren Anfängen — wird durch den Schriftvergleich unzweifelhaft erwiesen, wir dürfen diesen Nachweis als ein Hauptergebnis der Untersuchung ansehen. Der älteste Kanzleischreiber Albrechts, Schreiber A, dessen Tätigkeit sich durch mehrere Jahre verfolgen läßt, war ein Mitglied der Kanzlei König Rudolfs [1]). Er war die Hauptkraft in der herzoglichen Kanzlei während der Jahre 1281—1286, unmittelbar vorher war er in der königlichen Kanzlei tätig. Eine ganze Anzahl von Diplomen König Rudolfs aus den Jahren 1277—1280 sind von ihm geschrieben worden. Neben diesem Schreiber waren auch noch andere Schreiber der königlichen Kanzlei für Albrecht tätig. So wurde die Urkunde Albrechts für den Erzbischof Friedrich von Salzburg von 1281 Mai 23 von einem Schreiber Rudolfs geschrieben, der in dessen Kanzlei zu den beschäftigsten Kräften gehört haben muß, von ihm rühren nicht weniger als 24 Königsurkunden aus den Jahren 1279—1282 her [2]). Auch später, als die Beamten der Kanzlei Albrechts sich nicht mehr aus der Kanzlei seines Vaters rekrutierten, dauerten die Beziehungen zwischen den Schreibern fort. Die Schreiber von zwei Urkunden Albrechts aus den Jahren 1291 und 1298 lassen sich als Mitglieder der königlichen Kanzlei nachweisen [3]).

Nach diesen Feststellungen wird man kaum mehr besonders überrascht sein zu hören, daß auch der erste Leiter der Kanzlei Albrechts ursprünglich ein Beamter der königlichen Kanzlei war. Benzo, der erste Protonotar, erscheint in der Urkunde Albrechts vom 30. Jan. 1282 für Bischof Heinrich von Regensburg [4]) das erste Mal unter den Zeugen als Bentzo prothonotarius. Er ist zweifellos identisch mit dem gleichnamigen Notar König Rudolfs aus der Wormser Diözese und

---

[1]) Vgl. Anhang S. 443.

[2]) Vgl. S. 457 f.

[3]) Vgl. S. 459 f. Vgl. auch O. Stowasser in Chrousts Mon. Paleogr. II. Serie, Liefg. XVII, Vorbemerkungen zu Tafel 7 ff.

[4]) Nr. 23.

Digitized by Google

Rektor der Kirche zu Neckerau [1]), dem Papst Nikolaus III. in seiner Urkunde von 1280 Juli 9 Soriano Dispens vom defectus natalium erteilte [2]). Seit den 30. Januar 1282 ist er uns nun als Leiter der Kanzlei Albrechts bekannt. Er wird in einer ganzen Anzahl von Urkunden aus den Jahren 1282—1287 in den Zeugenlisten als Protonotar erwähnt [3]). Zum letzten Male finden wir ihn in dieser Stellung in der Urkunde des Abtes Wilhelm des Schottenklosters in Wien für das Nonnenkloster Tulln von 1287 Febr. 20 [4]). Seiner amtlichen Stellung entsprechend wird er auch zweimal in der in Albrechts Urkunden nur selten vorkommenden Datum-per-manus-Formel genannt, in den Urkunden für das Kloster Waldhausen vom 8. Juli 1284 und für Heiligenkreuz vom 24. Dez. 1286 [5]).

In dieser letzteren Urkunde wird Benzo neben dem Titel eines Protonotars Pfarrer von Mistelbach genannt; als solcher tritt er uns auch in einer nur als Formel erhaltenen Urkunde [6]) entgegen, die in die Jahre 1283—1285 zu setzen sein dürfte und in der Bischof Gottfried von Passau die Verfügung des „honorabilis vir Benczo illustris ducis Austrie prothonotarius plebanus in Mistelbach dilectus familiaris noster", daß die Kirche in Paasdorf, Filiale der Pfarre Mistelbach, einen eigenen Priester haben dürfe, bestätigt. Er dürfte somit schon vor 1285 die Pfarre Mistelbach erhalten haben. Zwischen dem 20. Februar und dem 3. Sept. 1287 muß Benzo aus dem Amte eines Protonotars geschieden sein, denn zu letzterem Datum ist bereits Gottfried als Protonotar des Herzogs bezeugt, während unter den Zeugen dieser Urkunde Meister Bentzo nur mehr als Pfarrer von Mistelbach genannt wird. Benzo hielt sich jedenfalls aber auch in den folgenden Jahren in der Umgebung Albrechts auf, bei dem er die Stelle eines Kaplans bekleidete. So erscheint er noch im gleichen Jahre in der Urkunde Albrechts vom 25. Nov. 1287 für Regensburg [7]) als „capellanus noster

---

[1]) Neckerau in Baden im Bez.-Amt Schwetzingen.

[2]) Kaltenbrunner, Mitteilungen aus dem vatikanischen Archive 1, 238 n. 229 reg.

[3]) In den Urkunden Albrechts von 1282 Okt. 19 (Nr. 29), 1282 Nov. 9 (Nr. 30), der Ministerialen von 1283 Juli 11 (Schwind-Dopsch, Urkunden 136 n. 69), des Herzogs von 1283 Aug. 1 (Nr. 41), 1283 Aug. 24 (Nr. 43), 1284 Febr. 9 (Nr. 50), 1284 Febr. 11 (Nr. 51) und 1284 Okt. 20 (Nr. 66), sowie in der Urkunde der Brüder Hertnid und Leutold von Stadeck von 1286 Juni 11 (Cop. Prag, Malteserarchiv, Smitmersches Diplomatar 2, Nr. 206).

[4]) Or. Wien, Staats-A. Reg.: Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien I/3, n. 2840.

[5]) Nr. 58 und 87.

[6]) Archiv f. österr. Gesch. 2, 258 n. 21.

[7]) Nr. 110.

Digitized by Google

dilectus". Dann trat er als Mönch in das Zisterzienserkloster Heiligenkreuz in Niederösterreich ein. In einer Urkunde vom 30. Juni 1290, die auch den Beweis erbringt, daß der Protonotar Benzo mit jenem gleichnamigen Notar König Rudolfs identisch war, beauftragt Papst Nikolaus IV. den Bischof Wernhard von Passau, den Priester Benzo von Worms, Mönch des Klosters Heiligenkreuz, der schon vor seinem Eintritt in den Orden und im Zustande der niederen Weihen einen päpstlichen Dispens vom defectus natalium — als Sohn eines Subdiakons — erhalten hatte, wegen seiner Tugend und mit Rücksicht auf Herzog Albrecht, der ihn brieflich inständig darum gebeten hatte, neuerlich zu dispensieren, so daß er ungeachtet des Defektes „ad omnes administrationes et prelaturas et ad abbatiam dicti ordinis" gelangen könne [1]). Deutlich zeigt sich hier die Fürsorge Albrechts, seinem ehemaligen Kanzleivorstand eine Stellung von Rang und angemessenen Einkünften zu sichern. Bald darauf ist Benzo tatsächlich zum Abt von Heiligenkreuz gewählt worden, denn schon am 26. August 1290 beurkundet er als abbas monasterii S. Crucis einen von Herzog Albrecht zwischen seinem Kloster und den Brüdern von Pottendorf getroffenen Ausgleich [2]).

Benzos Nachfolger im Protonotariat war Magister Gottfried, der uns zum ersten Male als vom Herzog Albrecht ernannter Schiedsrichter im Streite des Herzogs mit dem Deutschordenshaus in Wien in der Urkunde des Abtes Wilhelm der Schotten in Wien und des Propstes Pabo von Klosterneuburg von 1287 Sept. 3 entgegentritt [3]). In dieser Stellung finden wir Gottfried bis zu seinem am 23. Mai 1295 erfolgten Tode [4]). Gleich seinem Vorgänger führt er in der Regel den Titel eines Protonotars, als welcher er auch einige Male in der Datum-per-manus-Formel erscheint [5]). In deutschen Urkunden wird er als obrister schreiber und einmal als Kanzler des Herzogs bezeichnet [6]). Gottfried

---

[1]) Kaltenbrunner a. a. O. 408 n. 396.

[2]) Abschr. in Horn, Schloßarch. F. N. 301. — Vgl. die Gegenurkunde der Pottendorfer in Font. rer. Aust. II/11, 265 n. 295. Demnach ist das in der Cont. Vindobon. (MG. SS. 9, 718) als Datum der Weihe Benzos zum Abt von Heiligenkreuz angegebene Jahr 1295 entschieden unrichtig.

[3]) Or. Wien, Staats-A., Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien I/3 n. 2842. Über Protonotar Gottfried vgl. Redlich in Wiener Briefsammlung (Mitteilungen aus dem vatikanischen Archiv) Einleitung S. XXIII.

[4]) Cont. Vindob. in MG. SS. 9, 718.

[5]) Vgl. Nr. 109, 151, 161, 163, 166, 172, 223, 238.

[6]) Vgl. die Urk. Propst Pabos von Klosterneuburg von 1291 Jan. 25 (Fischer, Klosterneuburg 2, 296 n. 114), Nr. 166. Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien I/2, n. 1533.

Digitized by Google

war auch der Verfasser jener Formularsammlung, die als Wiener Briefsammlung von Oswald Redlich herausgegeben wurde [2]). Auch als Inhaber der Pfarre Mistelbach war Gottfried Benzos Nachfolger. In einer Urkunde Papst Nikolaus IV. vom 1. Mai 1290, in der ihn der Papst von einem defectus natalium befreit, erscheint er bereits als rector ecclesie de Mistelbach [2]). Am 20. November 1291 präsentierte ihn Herzog Albrecht dem Bischof Wernhard von Passau als dem Ordinarius für die vakante Pfarrkirche in Weitra [3]). Neben diesen Pfarren scheint Gottfried, der Continuatio Vindobonensis nach, noch eine ganze Anzahl von Pfründen besessen zu haben, denn diese Quelle bezeichnet den Protonotar anläßlich seines Ablebens als Kanonikus von Passau und Worms und als Pfarrer zu Wien, Mistelbach, Herrantstein, St. Ulrich und Wiener Neustadt. Sichtlich hatte ihn die Gunst seines Herrn reichlich belohnt und gefördert. Wir lernen ihn auch als Besitzer eines wertvollen Weingartens in der Nähe Wiens kennen, den er laut Urkunde Elisabeths, der Tochter Ottos an dem Markte, vom 21. Juni 1293 um 460 Pfund Pfennige Wiener Münze erkauft hatte [4]). Am 23. Mai 1295 ist Meister Gottfried, wie schon erwähnt, gestorben. In Heiligenkreuz, wo sein Vorgänger damals die Würde des Abtes bekleidete, fand er die letzte Ruhestätte [5]).

Der letzte nachweisbare Protonotar Albrechts während seiner Regierung in Österreich war Meister Otto von Mödling. Im Gegensatze zu Benzo und Gottfried, die wohl beide aus Westdeutschland stammten, war Otto offenbar ein Österreicher. In den Urkunden von 1295 Okt. 10 [6]) und 1295 Dez. 13 [7]), in denen er als Mitaussteller, bezw. Zeuge auftritt, wird er nur Schreiber des Herzogs von Österreich genannt. Man müßte daraus schließen, daß er damals noch nicht Protonotar war. Da diese Urkunden jedoch von Privatpersonen ausgestellt sind, kann man auch an eine Ungenauigkeit denken. Als „oberster Schreiber“ tritt uns Otto im Stadtrecht Albrechts für Wien vom 12. Febr. 1296 entgegen („mit maister Otten hant von Medlich unsers oberisten schreibaeres“ [8]). Er findet sich dann auch noch in zwei Urkunden des

---

[1]) Über Gottfrieds Autorschaft vgl. Redlich a. a. O. S. XXIII.
[2]) Kaltenbrunner a. a. O. 401 u. 389.
[3]) Nr. 175.
[4]) Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien I/3, n. 2880.
[5]) Cont. Vindob. a. a. O.
[6]) OÖUB. 4, 228 n. 252.
[7]) Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien I/3, n. 2890.
[8]) Nr. 248.

Digitized by Google

Jahres 1297 [1]) in dieser Stellung und hat wohl bis zur Königswahl Albrechts als Protonotar fungiert.

Neben den Nachrichten über die Protonotare Albrechts sind uns auch noch die Namen einiger anderer Kanzleibeamten überliefert, die in den Urkunden als Notare bezeichnet werden. Gleichzeitig mit Benzo treffen wir einen Notar Meister Konrad, der zum ersten Male in der Urkunde Albrechts für Konrad von Tulln vom 19. Oktober 1282 [2]) erscheint und sich durch mehrere Jahre verfolgen läßt. Am 3. Sept. 1287 wird er noch als herzoglicher Notar als Zeuge genannt [3]). Zwischen diesem Datum und dem 3. März 1290 muß er gestorben sein, da er in der Urkunde Herzog Albrechts für die St. Johanneskapelle in Klosterneuburg vom 3. März 1290 [4]) als verstorben erwähnt wird. Außer aus einer Urkunde Bischof Wernhards von Passau vom 3. Mai 1287 [5]), in der der Bischof eines Präsentationsbriefes Herzog Albrechts für den Notar Konrad auf die Pfarre Michelstätten Erwähnung tut, erfahren wir über Konrads Schicksale nichts mehr. Seinem Range nach dürfte er unmittelbar hinter dem Protonotar gestanden sein, eine Urkunde des Herzogs aus dem Jahre 1283 [6]) nennt ihn den „socius" Benzos.

Die Wiener Briefsammlung hat uns auch noch den Namen eines zweiten Notars Albrechts überliefert, der Johann hieß. Er wurde Bischof Wernhard von Passau für die vakante Pfarrkirche St. Ägyd präsentiert. Die Urkunde ist, so wie sie uns erhalten ist, undatiert, die Erwähnung des Bischofs Wernhard ermöglicht sie in die Zeit von 1285 Juni bis 1298 Juni zu setzen [7]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Notar Johann der Nachfolger Konrads gewesen ist. Leider fehlen über ihn alle weiteren Nachrichten [8]).

Reichlicher fließen die Quellen hingegen über den Notar Dietrich der Herzogin Elisabeth. Er kann von 1286 bis 1298 [9]) verfolgt

[1]) In der Urk. Stephans von Meissau für Hzg. Albrecht von 1297 Mai 23 (Or. Wien, Staats-A.) und in Nr. 264.

[2]) Nr. 29.

[3]) Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien I/3, n. 2842.

[4]) Nr. 146.

[5]) Inser. i. Urk. des Abtes Wilhelm der Schotten in Wien und Propst Pabos von Klosterneuburg vom 7. Mai 1287, deren Or. Prag, Maltheserarchiv XXXI n. 61.

[6]) Nr. 43.

[7]) Redlich, Wiener Briefsammlung 281 n. 297.

[8]) Der in der Urk. Albrechts für das Hospital am Semmering vom 11. Juli 1285 genannte Notar Herdignus scheidet aus der Reihe der herzoglichen Notare aus, da diese Urkunde eine Fälschung ist.

[9]) Vgl. die Urk. von 1296 Mai 7 in Font. rer. Austr. II/10, 53 n. 59, 1297 Okt. 16 in Font. rer. Austr. II/1, 278 n. 110 und 1297 Nov. 11 ebda. 379 n. 112.

Digitized by Google

werden und blieb auch Notar Elisabeths, als ihr Gemahl bereits die Königskrone erworben hatte, denn noch in der Urkunde der Königin Elisabeth für das Nonnenkloster St. Bernhard vom 10. Okt. 1298 [1]) erscheint Meister Dietrich in der Zeugenliste als Notar der Königin genannt. Gleich seinen anderen Berufsgenossen gehörte auch er dem geistlichen Stande an und besaß als Pfründe die Pfarre zu Ebenfurth in Niederösterreich, deren Patronatsrecht dem Johanniterorden gehörte [2]). Es mag auffallend erscheinen, daß die Herzogin, von der nur einige wenige Urkunden erhalten sind, über einen eigenen Notar verfügte. Man wird sich dies wohl daraus zu erklären haben, daß dieser nicht bloß zur Erledigung der ja sicherlich keineswegs zahlreichen Angelegenheiten, in denen die Herzogin eine selbständige Urkunde ausstellte, berufen war, sondern auch die Führung ihrer Korrespondenz und andere Schreibdienste im Hofstaate zu besorgen hatte.

Über die Funktionen und die Art der Tätigkeit des Kanzleipersonals im einzelnen bieten uns die Urkunden so gut wie gar keine Anhaltspunkte. Der Vorstand der Kanzlei war der Protonotar. Ihm oblag die Leitung der Geschäfte und er trug die Verantwortung für die von der Kanzlei expedierten Urkunden. Es ist naheliegend, daß diese hervorragende Vertrauensstellung die Protonotare auch zur Tätigkeit politischer und administrativer Natur berufen erscheinen ließ. So finden wir Gottfried als vom Herzog ernannten Schiedsrichter in dessen Streit mit dem Deutschordenshaus [3]). Inwieweit sie an der Konzipierung der Urkunden Anteil hatten, entzieht sich vollkommen unserer Kenntnis, doch ist es wahrscheinlich, daß sie die Konzepte nicht etwa selbst verfaßt, sondern nur überprüft und korrigiert haben. An der Mundierung waren sie wohl nicht beteiligt. In der Datum per manus-Formel, die in den Urkunden Albrechts nur selten vorkommt — es sind im ganzen nur 11 Stücke [4]), — findet sich stets der Protonotar genannt. Die Formel ist stets vom Kontextschreiber geschrieben und zeigt keinerlei Zusätze einer anderen Hand. Ihre Bedeutung war augenscheinlich eine rein äußerlich-formale. Läßt schon die Tatsache, daß die Datum per manus-Formel nur in einem ganz geringen Bruchteil der Urkunden Albrechts vorkommt, den Schluß, daß es sich hier mehr

---

[1]) Font. rer. Austr. II/6, 254 n. 100.

[2]) Vgl. die Urkunden Bischof Wernhards von Passau von 1286 Juni 20 Cop. Prag, Maltheser-A., Smitmer'sches Diplomat. Tom. 2, Nr. 208 und des Johanniterhauses in Neuburg i. Arch. f. öst. Gesch. 2, 251 n. 15.

[3]) Vgl. oben.

[4]) Nr. 58, 87, 109, 151, 161, 163, 166, 172, 223, 238, 248. — Über die Datum-per-manus-Formel vgl. Redlich, Privaturkunden S. 138 ff.

Digitized by Google

um eine Äußerlichkeit als um ein mit dem Beurkundungsgang zusammenhängendes Merkmal der Urkunden handelt, recht wahrscheinlich erscheinen, so wird man in dieser Annahme durch die nähere Betrachtung der betreffenden Urkunden noch bedeutend bestärkt. Bei allen diesen elf Urkunden, als deren Empfänger Klöster und Städte erscheinen und die, soweit nachweisbar, von Kanzleischreibern und Empfängerschreibern stammen, handelt es sich namentlich um feierliche Privilegien, meist Bestätigungen oder Verleihungen von Rechten, die auch äußerlich in Format, Schrift und Ausstattung den großen kaiserlichen und päpstlichen Privilegien nachgeahmt sind. Da lag es nun, besonders für geistliche Empfänger, nahe, auch die Datum per manus-Formel zu gebrauchen, die wir demnach hier lediglich als ein Zugehör der feierlichen Privilegien Albrechts ohne jede Bedeutung für den Beurkundungsgang zu betrachten hätten.

Neben dem Kanzleivorstand fanden wir noch Notare erwähnt. Auch über ihre Tätigkeit bringen die Urkunden fast so gut wie keine Nachrichten und wir sind eigentlich nur auf Schlüsse und Vermutungen angewiesen. Wir sahen, daß der Notar Konrad als socius des Protonotars bezeichnet wird und dürfen daraus wohl schließen, daß er auch als dessen Stellvertreter fungierte. Im übrigen dürfte ihm wohl hauptsächlich die technische Leitung der Kanzleigeschäfte oblegen sein. Der Umstand, daß Meister Konrad auch zu diplomatischen Sendungen verwendet wurde — so wurde er, wie er selbst schreibt, einmal vom Herzog zu König Rudolf gesandt [1]) — läßt darauf schließen, daß er eine recht angesehene Stellung einnahm.

3. Äußere Merkmale der Urkunden.

a. Format und Ausstattung. Die kanzleimäßige Herstellung der Mehrzahl der Urkunden Albrechts aus dieser Epoche zeigt sich auch in einer gewissen Regelmäßigkeit ihrer äußeren Erscheinung. Man kann hinsichtlich der Größe und Ausstattung im wesentlichen drei Typen, die man als feierliche, mittlere und einfache Ausfertigungen bezeichnen könnte, unterscheiden. Sehr feierlich ausgestattet sind die von den Schreibern F und G hergestellten Stücke, die sich durch besonders reiche Verzierung auszeichnen. Für die noch weit über das Maß der Ausstattung der sonstigen feierlichen Urkunden Albrechts hinausgehende Ausschmückung war hier jedenfalls der Wunsch der Empfänger, durchaus geistlicher Anstalten, maßgebend, möglichst feierliche Privilegien,

[1]) Wiener Briefsammlung 273 u. 285.

Digitized by Google

die ihre Vorbilder bei der Königs- und besonders bei der Papsturkunde suchten, zu besitzen. Als Beispiele feierlicher Urkunden seien noch angeführt: Nr. 2, 8 und 11 der von Schreiber A geschriebenen Urkunden und Nr. 4 von Schreiber I. Ihrem Rechtsinhalte nach sind alle die hier aufgezählten Urkunden — mit Ausnahme einer Verrechnung mit dem Landschreiber Konrad von Tulln (Schreiber A Nr. 2) — Bestätigungen.

Die zweite Gruppe unterscheidet sich von den feierlichen Urkunden durch das kleinere Format und das Fehlen besonderer Initialen und der Zierschrift. Der Anfangsbuchstabe ist meist nur eine einfache Initiale ohne besondere Verzierung. Als Beispiele seien genannt: Nr. 3 und 5 der vom Schreiber A, Nr. 9 der vom Schreiber I, Nr. 5 der vom Schreiber O, Nr. 4 und Nr. 7 der vom Schreiber R und Nr. 2 der vom Schreiber V herrührenden Urkunden. Der Rechtsinhalt der Urkunden dieser Gruppe ist ein ganz verschiedenartiger, neben Schenkungen, Verzichtleistungen, Verrechnungen und Lehenbriefen gehören auch Urkunden politischer Natur wie die Verträge und Friedensschlüsse mit Salzburg ihr an.

Die einfachen Ausfertigungen sind durch gänzliche Schmucklosigkeit und kleines Format gekennzeichnet. Wir finden sie am häufigsten bei den Urkunden der Schreiber E, I und P vertreten. Gute Beispiele sind Nr. 1 und 4 des Schreibers E, Nr. 2 und 3 des Schreibers I und Nr. 1 und 2 des Schreibers P.

b. Siegel. Albrecht bediente sich als Reichsverweser vor seiner Belehnung mit den österreichischen Ländern eines eigenen Reitersiegels, in dem er neben dem Grafentitel den eines vicarius generalis, wie auch in den Urkunden führt. Das Siegel wurde bereits von Sava auf S. 98 Fig. 36 seiner Siegel österreichischer Regenten abgebildet. An den Urkunden Albrechts vom 24. Dez. 1282 für den Landschreiber Konrad von Tulln findet sich dann zum ersten Male das Reitersiegel Albrechts als Herzog von Österreich und Steiermark, das er fortan während seiner ganzen Regierungszeit als Herzog geführt hat. Eine Abbildung desselben findet sich bei Sava S. 100 Fig. 1.

Außer diesem Siegel hat der Herzog noch ein zweites Siegel geführt, das wir zum ersten Male an der Urkunde vom 31. August 1284 für Lilienfeld als rückwärts aufgedrücktes Siegel treffen. Es ist ein kleines Siegel, das den steirischen Panther mit dem Bindenschild und der Umschrift S. DUCIS. ALBERTI zeigt. Es ist abgebildet bei Sava S. 101 Fig. 2 und findet sich sowohl selbständig als rückwärts der Urkunde aufgedrücktes Siegel wie auch als Rücksiegel an Albrechts

Digitized by Google

großem Reitersiegel, so an der Urkunde vom 6. Juni 1286, die zwar zweifellos eine Fälschung ist, jedoch ein echtes Siegel trägt, dem Privileg für Zwettl von 1291 April 16 und dem Stadtrecht für Wien von 1296 Febr. 12. Sein Vorkommen ist kein häufiges, es scheint seit seinem Aufkommen im Jahre 1284 während der ganzen Regierungszeit Albrechts gebraucht worden zu sein.

Neben diesen bekannten Siegeln Albrechts läßt sich an unserem Material in einigen vereinzelten Fällen auch die Verwendung von Ringsiegeln als Rücksiegel feststellen, die bisher keine Beachtung fanden. An der Urkunde Albrechts vom 5. Mai 1283 finden sich auf der Rückseite drei ovale Eindrücke, in deren Mitte eine Lilie mit rautenförmiger Umrahmung erscheint und die anscheinend von einem Ringsiegel herrühren. Noch an zwei anderen Urkunden Albrechts finden sich Abdrücke eines Ringsiegels, die jedoch anscheinend von einem anderen Stempel herrühren. Es sind dies die Urkunden für Heiligenkreuz vom 28. Dez. 1290 (Transsumpt der Urk. Kg. Ladislaus von Ungarn vom 24. Dez. 1285) und für Kappel vom 6. Mai 1294 [1]). In beiden Fällen befinden sich die Abdrücke auf der Rückseite des großen Reitersiegels und zeigen eine einer Lilie ähnliche Blume. Es ist mit Rücksicht auf die verschiedene Größe derselben anzunehmen, daß sie von zwei verschiedenen, aber sehr ähnlichen Stempeln stammen. Über die Bedeutung dieser Siegel läßt sich infolge des so spärlichen Materials kein Urteil fällen, es muß daher auch die Frage, ob diese Siegel etwa vom Vorstand der Kanzlei geführt wurden und ihre Verwendung in besonderen Umständen begründet war, ungelöst bleiben.

Von der Herzogin Elisabeth sind uns zwei verschiedene Siegel überliefert. Das ältere, bisher unbekannte, findet sich an der Urkunde der Herzogin vom 1. März 1284 über ihre Morgengabe [2]). Es zeigt die Herzogin auf dem Thronsessel sitzend, die rechte Hand ruht vor der Brust, die linke hält eine Blume. Im Siegelfeld zu beiden Seiten der Figur sind der österreichische Bindenschild und das steirische Wappen angebracht. Die in zwei durch Perlschnüre getrennten Kreisen angeordnete Umschrift lautet: † ELIZABET · DEI · GRA · DVCISSA · AUSTR · ET · STYR · DNA · CAR ‖ NIOLE · MARCHIE · AC · PORT'NAON · †

[1]) Wenn die Herausgeber des Züricher Urkundenbuches 6, 244 n. 2283 sagen ‚auf der Rückseite drei ovale Eindrücke, in welchen ein Adler (?) mit Ringsiegel eingedrückt erscheint, vielleicht vom Kanzler herrührend', so beruht dies hinsichtlich des Adlers zweifellos auf einem Irrtum.

[2]) Nr. 53.

Digitized by Google

Das zweite Siegel der Herzogin ist bereits aus Sava bekannt, der es in seiner Abhandlung „Die Siegel der österreichischen Fürstinnen im Mittelalter" abgebildet hat[1]). Es findet sich zum ersten Male an der Urkunde für Heiligenkreuz vom 28. Dez. 1290, die auch von Elisabeth mitbesiegelt wurde. Hier ist allerdings nur ein Bruchstück erhalten. Wohlerhaltene Abdrücke dieser Siegel hängen hingegen an der Urkunde Albrechts und seiner Gattin für das Kloster Stams vom 10. August 1293 und an der Urkunde der Herzogin für Otto von Neuburg vom 26. April 1293, welch' letzteren Sava für seine Abbildung benützte.

Über die Befestigung der Siegel ist wenig zu bemerken. Neben den wenigen rückwärts aufgedrückten Siegeln sind die Siegel durchwegs angehängt. Als Befestigungsmittel wechseln Seidenfäden verschiedener Farbe mit Pergamentstreifen.

Zweiter Teil.

I. Die Urkunden der Söhne König Rudolfs in der Schweiz und in Schwaben (1273—1290).

1. Aufbewahrungsorte der Originale.

Die Urkunden, die im ersten Hauptabschnitt behandelt sind, befinden sich, soweit sie in Originalen vorliegen, in den folgenden Archiven der Schweiz und Süddeutschlands:

Zürich, Staatsarchiv 14 Stücke
Luzern, Staatsarchiv, 14 Stücke
Aarau, Staatsarchiv, 6 Stücke
Frauenfeld, Staatsarchiv, 3 Stücke
Schaffhausen, Staatsarchiv, 1 Stück
Freiburg i. Ü., Staatsarchiv, 1 Stück
Winterthur, Stadtarchiv, 2 Stücke
Bremgarten, Stadtarchiv, 1 Stück
St. Gallen, Stiftsarchiv, 1 Stück
Bern, Archiv der Grafen von Mülinen, 2 Stücke
Karlsruhe, Gen. Ldes.-Archiv, 3 Stücke
Colmar, Bezirks-Archiv, 2 Stücke
Sigmaringen, fürstl. Hohenzollernsches Archiv, 2 Stücke.

2. Liste der Schreiber.

A. Schreiber des Ausstellers.

Schreiber S1.

1. (Nr. 4) 1276 März 27, Baden, Graf Albrecht für Kloster Töss.
2. (Nr. 8) 1278 Juli 17, Brugg, Graf Albrecht für Peter von Mülinen.
3. (Nr. 14) 1281 Febr. 13, Wien, Grafen Albrecht und Hartmann für Kl. Wettingen.
4. (Nr. 15) 1281 Febr. 18, Wien, Grafen Albrecht und Hartmann für Kl. Töss.

[1]) Ber. u. Mitteil. d. Wiener Altertumsver. 2, S. 107.

Digitized by Google

Die Schrift dieses Schreibers kann im allgemeinen als eine ziemlich flüchtige, links geneigte Kursive charakterisiert werden. Die Neigung der Schrift nach links wird im Laufe ihrer Entwicklung sichtlich stärker. 2, dessen Schrift auf den ersten Blick von einer anderen Hand zu stammen scheint, ist zweifellos auch von S 1 geschrieben, da sich die charakteristischen Formen mit Ausnahme der eigentümlichen Form des Schluß-s durchgehends auch hier finden, man vergleiche z. B. das recht charakteristische A.

Schreiber S 2.

1. (Nr. 20) 1281 Sept. 24, Winterthur, Graf Hartmann für Kloster Töss.
2. (Nr. 27) 1282 Juli 2, Diessenhofen, Graf Rudolf für Kloster Töss.
3. (Nr. 35) 1283 März 12, Baden, Hzg. Rudolf für Peter von Mülinen, Schultheiß von Brugg.
4. (Nr. 56) 1284 März 30, Winterthur, Hzg. Rudolf für Kloster Töss.
5. (Nr. 86) 1286 Okt. 29, Kiburg, Hzg. Rudolf für Kloster St. Katharinenthal.

Auch diese Stücke zeigen eine flüchtige, nach links geneigte kursive Schrift, doch ist ihr ganzer Duktus im Gegensatz zu jenem des S 1 ein spitzer, was besonders bei der Behandlung der Schäfte der mittleren Buchstaben zum Ausdruck kommt. Verschleifungen sind viel seltener, bei den Unterlängen fehlen sie meist völlig, hingegen werden sie gerne am Wortende bei m angewandt. Im Vergleich zu den von S 1 mundierten Urkunden macht die ganze Schrift hier einen minder sorgfältigen Eindruck. Charakteristisch ist das Abkürzungszeichen, das möglichst in einem Zuge an den Buchstaben angeschlossen wird, auch im Wortinnern. 5 steht der Bücherschrift näher, daher ist hier die Brechung stärker und sind die Unterlängen kürzer.

Schreiber S 3.

1. (Nr. 74) 1285 Okt. 2, Winterthur, Hzg. Rudolf für Kl. Töss.
2. (Nr. 80) 1286 März 12, Breisach, Hzg. Rudolf für Kl. Wald.
3. (Nr. 96) 1287 April 16, Frauenfeld, Hzg. Rudolf für Kl. Fischingen.
4. (Nr. 98) 1287 Mai 13, Bremgarten, Hzg. Rudolf für Stadt Bremgarten.
5. (Nr. 99) 1287 Mai 14, Kiburg, Hzg. Albrecht für Kl. Wald.
6. (Nr. 108) 1287 Okt. 7, Herwartstein, Hzg. Rudolf für Stift St. Gallen.
7. (Nr. 112) 1288 Jan. 8, Kiburg, Hzg. Rudolf für Kapelle Neuzell.
8. 1288 Jan. 12, Konstanz, Abt Wilhelm von St. Gallen für die Herzoge Albrecht und Rudolf [1]).

[1]) Or. München, R.-A. Schweiz, St. Gallen.

Digitized by Google

Wie bei den von S1 und S2 mundierten Urkunden treffen wir auch hier eine flüchtige, kursive Schrift, die im allgemeinen jedoch wesentlich sorgfältiger als die der beiden erstgenannten Schreiber ist. Bei den Oberlängen von b, h, k, l und t finden sich Schlingen. Die Unterlängen von f, p, q und s, die tief unter die Zeile herabreichen, sind stets ohne Verschleifung gebildet. Der Beginn ist durch eine Initiale gekennzeichnet. Unter den großen Buchstaben verdient D hervorgehoben zu werden.

Schreiber S4.

1. (Nr. 101) 1287 Mai 24, Kiburg, Hzg. Rudolf für das Leprosenhaus in Winterthur.
2. (Nr. 114) 1288 Jan. 18, Kiburg, Hzg. Rudolf für Rudolf von Klingenberg.
3. (Nr. 115) 1288 Jan. 21, Rheinfelden, Hzg. Rudolf für Johanniterhaus Hohenrein.

S4 schreibt eine gezierte kleine Kursive, die durch ihren äußerst spitzen Duktus (wohl auf eine spitze Feder zurückzuführen) gekennzeichnet erscheint. Bei den Oberlängen findet sich regelmäßig Verschleifung; die Schleifen sind oft so schmal, daß sie mit Tinte ausgefüllt sind. Der letzte Schaft des m und n wird unter die Zeile nach links zurückgebogen, häufig auch zur Schleife geschlossen, ähnlich werden auch H und h, i am Ende des Wortes und das Abkürzungszeichen für con behandelt.

Schreiber S5.

1. 1287, Okt. 7, Herwartstein, Abt Wilhelm von St. Gallen für die Herzoge Albrecht und Rudolf [1]).
2. (Nr. 124) 1288 Mai 24, Baden, Hzg. Rudolf für Kl. Wettingen.

S5 schreibt eine Kursive mittlerer Größe mit ziemlichem Schwung, der besonders in 2 hervortritt. Von einzelnen Buchstaben seien D und r erwähnt, welch letzteres meist mit auffallend großer Unterlänge gebildet wird.

Schreiber S6.

1. (Nr. 128) 1289 Jan. 6, Kiburg, Hzg. Rudolf für Konrad von Dillendorf.
2. (Nr. 129) 1289 Jan. 9, Winterthur, Hzg. Rudolf für Kl. Töss.
3. (Nr. 131) 1289 Jan. 27, Kiburg, Hzg. Rudolf für Konrad Brümsi.

Die Schrift dieser Urkunden steht der sorgfältigen Art des Schreibers S4 näher als der Hand des S5, sie ist eine je nach dem Grade der

[1]) Or. Luzern, Staats-A.

Digitized by Google

Flüchtigkeit weniger oder mehr regelmäßige Kursive. Große Übereinstimmung mit ihr zeigt die Schrift der Urkunde Abt Konrads von St. Gallen für die Herzoge Albrecht und Rudolf von 1289 Mai 12, Baden (Or. Luzern Staats-A. St. Gallen Nr. 2) und Herzog Rudolfs für Konrad und Walter von Kaisersberg von 1289 Sept. 26, Colmar (Nr. 139), doch weisen beide, besonders das zweite Stück, solche Abweichungen auf, daß die Identität der Hände wohl unwahrscheinlich ist.

B. Empfängerschreiber.

Kloster Ötenbach.

(Nr. 1) 1274 Juli 17, Hagenau, Grafen Albrecht und Hartmann für Kl. Ötenbach.

Im Bestande Ötenbach (Zürich Staats-A.) finden sich folgende Urkunden gleicher Hand:

1273 Okt. 23, Zürich, Äbtissin von Zürich für Ötenbach (Zürich. UB. 4, n. 1533).

1277 Juni 29, Abtei Zürich, Äbtissin von Zürich für Ötenbach (Zürich. UB. 5, n. 1674).

1277 Nov. 7, Zürich, Äbtissin von Zürich für Ötenbach (Zürich. UB. 5, n. 1684).

1278 Jan. 12, Zürich, Brüder von Tengen für Ötenbach (Zürich. UB. 5, n. 1691).

1278 Juni 29, Zürich, Konrad von Mure und Ulrich Rorwolf für Ötenbach (Zürich. UB. 5, n. 1706).

1278 Juni 29, Zürich, Äbtissin von Zürich für Ötenbach (Zürich. UB. 5, n. 1707).

1278 Aug. 16, Abtei Zürich, Äbtissin von Zürich für Ötenbach (Zürich. UB. 5, n. 1710).

Sehr ähnlich in ihrer Schrift ist auch noch eine Anzahl späterer Urkunden des gleichen Bestandes (Ötenbach Nr. 90, 94, 96, 100, 101 = UB. 5, n. 1778, 1788, 1798, 1853 und 1857), von denen gleichfalls drei Stücke von der Äbtissin von Zürich für Ötenbach ausgestellt sind. Das häufige Auftreten der Äbtissin von Zürich als Ausstellerin in dieser Gruppe ist zu beachten; die Möglichkeit, daß sie auch den Schreiber beistellte, der dann gelegentlich auch die Urkunden anderer Aussteller für das Kloster mundierte, muß jedenfalls in Betracht gezogen werden, doch ist es ebenso gut möglich, daß diese Stücke von einer dem Kreise des Klosters Ötenbach entstammenden Person geschrieben wurden.

Über die Schrift an sich ist nichts zu bemerken. Hervorgehoben sei nur die eigentümliche Bildung des A.

Digitized by Google

Kloster Wettingen.

(Nr. 6) 1277 April 22, Baden, Grafen Albrecht und Hartmann für Kl. Wettingen.

Von der gleichen Hand stammt die Urkunde 1277 Juni 19, Rapperswil, Frater Cuonradus et Werherus dictus Ekol provisores et actores domus hospitalis pauperum in Raprehtswile für Kloster Wettingen (Aarau, St.-A. Wettingen 168).

Im Vergleich mit anderen Schreibern zeigt diese Schrift eine geringere Gewandtheit. Als Charakteristika können etwa angeführt werden das Schluß-s, das Abkürzungszeichen für con, die Behandlung des m am Ende des Wortes. Von der gleichen Hand wurde vielleicht auch schon die folgende Urkunde geschrieben, deren Schrift jedoch viel unbeholfener und unregelmäßiger erscheint: 1275 Sept. 24, villa Hohvelden, Chûno nobilis de Thusen und Egilolfus nobilis de Vrigenstein für Kl. Wettingen (Aarau, St.-A. Wettingen 161).

(Nr. 214A) 1293 Aug. 9, Brugg, Hzgin Agnes für Kl. Wettingen.

Die Schrift dieser Urkunde hat die größte Ähnlichkeit mit einer Hand, die sich von 1285—1298 im Bestande Wettingen des Staatsarchivs in Aarau verfolgen läßt und die wir wohl als identisch mit der der oben genannten Urkunde betrachten dürfen. Zu dieser Gruppe gehören:

1285 Febr. 13, Regensberg, Leutold von Regensberg für Kl. Wettingen (Wettingen 193).

1288 Dez. 6, Wettingen, Kl. Wettingen für Konrad Wisso, Pfarrer in Kilchdorf (Wettingen 208).

1289 März 30, Wettingen, Kl. Trub für Wettingen (Wettingen 209).

1289 Mai 1, Kruckingen, Siegfried zum Tor für Wettingen (Wettingen 210).

1289 Mai 14, Baden, Kl. Wettingen für Stadt Bern (Aarau, St.-A Lenzburg 1)[1]).

1290 Okt. 16, Zürich, Äbtissin Elisabeth von Zürich für Wettingen (Wettingen 213).

1291 Mai 1, Wettingen, Kl. Wettingen für Burkhard dictus de Egwile (Wettingen 214).

1294 Okt. . ., Zürich, Leutold von Regensberg für Wettingen (Wettingen 230).

1297 März 1, Wettingen, Werner von Liebegg für Wettingen (Wettingen 240).

1298 Juni 28, Wettingen, Jacobus dictus Nevo von Zürich und Gattin Adelheid für die Klöster Rheinau und Wettingen.

---

[1]) Gütiger Hinweis vom Staatsarchivar Dr. H. Herzog.

Digitized by Google

Dieser Schreiber schreibt eine Kursive, die besonders in der Urkunde der Herzogin einen bedeutenden Grad von Flüchtigkeit erreicht. Charakteristisch für ihn ist das merkwürdige a, man vgl. bes. das a am Anfang und am Ende der Wörter.

Stift Zurzach.

(Nr. 221) 1294 April 1, Brugg, Hzg. Johann für Stift Zurzach.

Von der gleichen Hand sind die beiden Urkunden Bischof Heinrichs von Konstanz für das Stift Zurzach vom 23. Juni 1294 (Orr. Aarau, St.-A. Zurzach 9 und 10) geschrieben. Sie ist eine wohl durchgebildete zierliche Kursive. Als charakteristisch sei die Verzierung der Oberlängen von b, h, l und t (in der Verbindung ct) durch zwei Punkte, seltener einen Punkt, die in halber Höhe der Oberlängen links angesetzt werden, erwähnt.

Johanniterhaus in Colmar.

(Nr. 88) 1286 s. d. et l. Herzoge Albrecht und Rudolf für das Johanniterhaus in Colmar.

Ob diese Urkunde von Empfängerhand stammt, muß zweifelhaft bleiben. Ähnlich, aber sicher nicht von der gleichen Hand ist die Urkunde der Stadt Gundolzheim für die Malteserkomturei Colmar von 1278 Juli 15 (Or. Colmar, Bez. Arch. Malteserorden, Abt. Colmar Fasc. 25).

Das Gleiche gilt auch von der folgenden Urkunde für

St. Jakob bei Winterthur.

(Nr. 13) 1280 Juli 21, Graf Albrecht für St. Jakob bei Winterthur.

In Einzelheiten ihrer Schrift ähnlich sind die beiden folgenden Originale des Züricher Staatsarchivs:

1280 Juli 21, Bischof Rudolf von Konstanz für Winterthur (Zürich. UB. 5, n. 1769).
1298 —, Graf Friedrich von Toggenburg für Rüti (Zürich. UB. 7, n. 2474).

Beide weichen aber sonst so beträchtlich ab, daß Identität der Hände ausgeschlossen ist. Für Empfängerherstellung könnte auch noch die Tatsache geltend gemacht werden, daß sowohl an der Urkunde Albrechts wie an der des Bischofs von Konstanz das Siegel an einem gewebten Bande hängt. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die zwei Urkunden am gleichen Tage ausgestellt wurden und auch inhaltlich zusammenhängen. Die Urkunde des Bischofs von Konstanz

Digitized by Google

wurde von Albrecht mitbesiegelt, während die Siegel des Bischofs und des Kapitels nie angehängt waren. Das Siegel des Grafen von Toggenburg an seiner oben erwähnten Urkunde hängt an einem ähnlichen Bande.

II. Die Urkunden Albrechts I. von Österreich (1281—1298).

1. Aufbewahrungsort der Originale.

	Stücke		Stücke
Wien, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv [1]	36	Reichersberg, Stiftsarchiv	1
Wien, k. k. Archiv für Niederösterreich	2	Stams, Stiftsarchiv	1
Wien, niederösterr. Landesarchiv	1	Stetteldorf, gräfl. Hardegg'sches Archiv	1
Wien, Stadtarchiv	2	Steyr, Stadtarchiv	1
Wien, Deutschordenszentralarchiv	2	Stiavniesta, freiherrl. Revay'sches Archiv [2]	1
Wien, Fürstl. Liechtenstein'sches Hausarchiv	2	Stockern, Schloßarchiv [2]	1
Wien, Archiv des Schottenstifts	2	Wiener Neustadt, Stadtarchiv	3
Wien, Sammlung Dr. Albert Figdor	1	Wilhering, Stiftsarchiv	3
		Zwettl, Stiftsarchiv	3
Admont, Stiftsarchiv	2	Colmar, Bezirksarchiv	2
Altenburg, Stiftsarchiv	1	Donaueschingen, fürstl. Fürstenberg'sches Archiv [2]	1
Brünn, Landesarchiv	2	Karlsruhe, General-Landesarchiv	1
Eferding, fürstl. Starhemberg'sches Zentralarchiv [2]	1	München, Reichsarchiv [4]	25
St. Florian, Stiftsarchiv	2	München, Hausarchiv	2
Graz, steiermärk. Landesarchiv	4	Straßburg, Stadtarchiv	1
Heiligenkreuz, Stiftsarchiv [3]	6	Stuttgart, Staatsarchiv	1
Klagenfurt, Archiv des Kärntner Gesch.-Vereins	1	Aarau, Staatsarchiv	4
Klosterneuburg, Stiftsarchiv	5	Diessenhofen, Stadtarchiv	1
Krems, städt. Museum	1	Frauenfeld, Staatsarchiv	6
Lambach, Stiftsarchiv	1	Frauenfeld, Stadtarchiv	1
Lilienfeld, Stiftsarchiv	5	St. Gallen, Stiftsarchiv	1
Linz, Musealarchiv	1	Luzern, Stadtarchiv	2
Melk, Stiftsarchiv	1	Mellingen, Stadtarchiv	2
Murau, Schwarzenberg'sches Herrschaftsarchiv	1	Winterthur, Stadtarchiv	3
Prag, Landesmuseum	1	Zürich, Staatsarchiv	9
Prag, Archiv d. souv. Malteserordens	2	Paris, Archives nationales	1

[1] Eine Doppelausfertigung.
[2] Diese Originale konnten nicht benützt werden.
[3] Fünf Doppelausfertigungen.
[4] Vier Doppelausfertigungen.

Digitized by Google

2. Liste der Schreiber.

A. Kanzleischreiber.

Schreiber A.

1. (Nr. 18) 1281 Sept. 14, Wien, Graf Albrecht für Herzog Heinrich von Bayern.
2. (Nr. 29) 1282 Okt. 19, Wien, Graf Albrecht für Magister Konrad von Tulln.
3. (Nr. 31) 1282 Nov. 9, Wien, Graf Albrecht für Erzbischof Friedrich von Salzburg.
4. (Nr. 33) 1282 Dez. 24, Augsburg, Hzg. Albrecht für Magister Konrad von Tulln.
5. (Nr. 34) 1282 Dez. 24, Augsburg, Hzg. Albrecht für Magister Konrad von Tulln.
6. (Nr. 40) 1283 Juli 31, Bruck, Hzg. Albrecht für Erzbischof Friedrich von Salzburg.
7. (Nr. 52) 1284 Febr. 28, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Aldersbach.
8. (Nr. 58) 1284 Juli 8, Werfenstein, Hzg. Albrecht für Kl. Waldhausen.
9. (Nr. 66) 1284 Okt. 20, Wien, Hzg. Albrecht für Stift Lilienfeld.
10. (Nr. 68) 1284 Dez. 4, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Aldersbach.
11. (Nr. 61) 1284 Sept. 26, Wien, Hzg. Albrecht für Ulrich von Kapellen.
12. (Nr. 75) 1285 Okt. 13, Wr. Neustadt, Hzg. Albrecht für Stadt Wiener Neustadt.
13. (Nr. 84) 1286 Juli 12, Wr. Neustadt, Hzg. Albrecht für Otto von Zelking.

Nach ihrem Schriftbilde läßt sich diese Urkundenreihe in drei Gruppen teilen, die die Urkunden 1 bis 5, 6 bis 10 und 11 bis 13 umfassen. Die erste und dritte Gruppe kommen einander näher als die erste und zweite. Diese letztere ist durch geringere Sorgfalt, welcher Mangel sich außer in Nr. 8 fast bei allen dieser Gruppe zugehörigen Urkunden beobachten läßt, sowie ihren stark kursiven Charakter von den beiden anderen Gruppen geschieden [1]).

---

[1]) Luntz hat, wie aus der obigen Darstellung ersichtlich, sämtliche 13 Urkunden und auch die weiter unten aufgezählten einer Hand zugewiesen. Wiewohl keineswegs in Abrede gestellt werden soll, daß Vieles dafür spricht, so die bei sämtlichen Stücken — eine Ausnahme bildet höchstens 6 — wiederkehrende Behandlung der Oberlängen von b, h und l, das in zwei verschiedenen Formen gebildete g, die Art in der vielfach der letzte Schaft von m und n am Ende des Wortes unter die Zeile herabgezogen wird und nicht in letzter Linie die charakteristische Form des A, so erscheint es doch zweifelhaft, ob nicht die zweite Gruppe einer zweiten, allerdings nah verwandten Hand zuzuweisen wäre. L. Gross.

Digitized by Google

Von derselben Hand sind auch folgende Urkunden für Herzog Albrecht: Stadt Laa von 1281 Mai 24, Heinrich von Rosenberg von 1282 März 26, Heinrich von Volkersdorf von 1282 Mai 24 und Wilhelm von Scherfenberg von 1284 Mai 8 (Orr. Wien, Staats-A.). Die gleiche Hand läßt sich auch an Urkunden König Rudolfs aus den Jahren 1277—1280 verfolgen, von ihr sind die Diplome Rudolfs von: 1277 Okt. 18, Wien, für das Kloster Metten (B.-Redlich n. 874 Or. München, R.A., Kaiser Sel. Nachtrag 78½), 1277 Juli 16, Wien, für die Stadt Regensburg (B.-Redlich n. 822, Or. München, R.-A. Kaiser Sel. Nachtrag 75), 1278 Aug. 13, Wien, für Kempten (B.-Redlich n. 990. Or. München, R.-A., Kaiser Sel. Nachtrag 80) und 1280 Jan. 15, Wien, für Passau (B.-Redlich n. 1159, Or. München, R.-A., Kaiser Sel. Nachtrag 84[a]) geschrieben.

Schreiber B.

1. (Nr. 17) 1281 Juli 24, Wien, Graf Albrecht für die Stadt Wien.
2. (Nr. 57) 1284 April 17, Wien, Hzg. Albrecht für Heinrich von Kuenring.

Außer diesen beiden Urkunden hat die gleiche Hand auch den undatierten Landfrieden (anzusetzen zum Juni 1281) geschrieben [1]). Es ist eine wohldurchgebildete, zierliche Schrift, bei der die kursiven Elemente stark zurücktreten. Von einzelnen Buchstaben könnte das g hervorgehoben werden. Vgl. S. 425.

Schreiber C.

1. (Nr. 37) 1283 Mai 9, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Heiligenkreuz.
2. (Nr. 71) 1285 Juni 24, Wien, Hzg. Albrecht für Graf Berthold von Hardegg.

Der Schreiber dieser Urkunden ist identisch mit jenem, der 1288 einen Teil der Reverse der Wiener Bürger schrieb. Von ihm rühren die Reverse Ulrichs von Buchendorf, Greifs und Wernhard Kreutzers vom 20. Februar 1288 und die Urkunden der Stadt Wien vom 18. und 28. Februar 1288 her. (Orr. Wien, Staats-A.). Vgl. S. 425.

Seine Schrift kann als eine etwas plumpe, nicht sehr sorfältige Kursive bezeichnet werden. Die Schäfte des m, n und r zeigen keinen Abstrich, sondern enden in spitzem, nach links gebogenen Auslauf. In 2 erscheint die Flüchtigkeit der Schrift noch gesteigert, was sich gut an der Behandlung des e und Schuß-s verfolgen läßt.

---

[1]) Or. Wien, Staats-A.

Digitized by Google

Schreiber D.

1. (Nr. 110b) 1287 Nov. 25, Wien, Hzg. Albrecht für Bischof Heinrich von Regensburg (2. Ausfertigung).
2. (Nr. 118) 1288 Febr. 26, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Aspach.
3. (Nr. 134a) 1289 April 16, Wien, Hzg. Albrecht für Domkapitel Freising (1. Ausfertigung).

Von der gleichen Hand ist auch noch die Urkunde Leutolds von Kuenring für Regensburg von 1287 Nov. 25 geschrieben, die die gleiche Sache wie 1 betrifft[1]). Die Schrift kann als eine ziemlich flüchtige Kursive bezeichnet werden, die Neigung zur Bildung von Schlingen und Schleifen aufweist. Besonders in Urkunde 3 tritt dies stark bei Ober- und Unterlängen sämtlicher Buchstaben hervor. Von einzelnen Buchstaben wären etwa das mit großem Bauche gebildete g und das recht charakteristische S hervorzuheben. Vgl. S. 425.

Schreiber E.

1. (Nr. 59) 1284 Aug. 31, Wien, Hzg. Albrecht für Stift Lilienfeld.
2. (Nr. 77) 1286 Jan. 30, Augsburg, Hzg. Albrecht für Bischof Heinrich von Regensburg.
3. (Nr. 78) 1286 Febr. 2, Augsburg, Hzg. Albrecht für das Bistum Passau.
4. (Nr. 97) 1287 April 20, Wien, Hzg. Albrecht für Burchard, Burggrafen von Mailberg.
5. (Nr. 107) 1287 Aug. 29, Linz, Hzg. Albrecht für Kl. Ranshofen (2. Ausfertigung).
6. (Nr. 132) 1289 März 1, Wien, Hzg. Albrecht für Jakob von Huy.
7. (Nr. 134b) 1289 April 16, Wien, Hzg. Albrecht für Domkapitel Freising.
8. (Nr. 140) 1289 Nov. 7, Wien, Hzg. Albrecht für Stadt Wiener Neustadt.
9. (Nr. 153) 1290 Nov. 5, Wien, Hzg. Albrecht für Johanniterhaus Fürstenfeld.
10. (192) 1292 Okt. 16, Waldshut, Hzg. Albrecht für Mathilde von Gosgen.
11. (Nr. 194) 1292 Okt. 31, Winterthur, Hzg. Albrecht für die Stadt Aarau.
12. (Nr. 197) 1292 Nov. 8, Mengen, Hzg. Albrecht für Kl. Katharinental.
13. (Nr. 219) 1293 Nov. 2, Wien, Hzg. Albrecht für die Stadt Winterthur.

Schreiber E schreibt eine flüchtige, wenig sorgfältige Kursive, die mit der Schrift des Schreibers P eine gewisse Verwandtschaft hat. Die von ihm geschriebenen Stücke sind durchwegs in kleinem

[1]) Or. München, R.-A. Regensburg Fasz. 18.

Digitized by Google

Format gehalten (vgl. besonders 1, 3 und 9) und entbehren fast jeder Ausschmückung, eine Ausnahme machen nur 2 und die in Doppelausfertigung vorliegende Urkunde 5, bei welchen das A eine Initiale ist. Als charakteristische Buchstaben dieser Schrift seien a und e, welch' letzteres besonders in Verbindung mit dem folgenden Buchstaben in zwei Teile aufgelöst erscheint, erwähnt. Von der gleichen Hand stammt auch die Urkunde Marquard Preuhavens von Steyr von 1287 Febr. 13, Steyr [1]), und Margaretens von Streitwiesen von 1288 Mai 12, Wien, für den Herzog [2]).

Schreiber F.

1. (Nr. 87 d) 1286 Dez. 24, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Heiligenkreuz (4. Ausfertigung).
2. (Nr. 92) 1287 Jan. 13, Wien, Hzg. Albrecht für das Schottenkloster in Wien.
3. (Nr. 93) 1287 Jan. 15, Wien, Hzg. Albrecht für das Schottenkloster in Wien.
4. (Nr. 95) 1287 März 17, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Reichersberg.
5. (Nr. 100) 1287 Mai 21, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Heiligenkreuz in Tulln.
6. (Nr. 109 b) 1287 Okt. 13, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. St. Nikolaus in Wien.

Hier tritt uns ein Schreiber entgegen, der im Gegensatze zu den vorherbehandelten kursiven und flüchtigen Schriften eine wohl durchgebildete kalligraphische Urkundenminuskel schreibt, die besonders in 5 und 6 einen vollendeten Eindruck macht. Sämtliche Stücke beginnen mit einer Anfangsinitiale, die in den beiden letzten Urkunden besonders reich verziert ist, die Hauptteile der Urkunde sind durch starke Majuskeln hervorgehoben. Die Oberlängen sind bereits ziemlich hoch, bei f und s meist durch Verstärkungen, bei b und l vielfach durch Verschleifung verziert, wie es in der älteren diplomatischen Minuskel allgemein üblich war. Die Unterlängen sind mit langen spitz auslaufenden Flammen gebildet, die für das ganze Bild der Schrift charakteristisch sind. In gleicher Weise ist auch der letzte Schaft bei m und n am Ende des Wortes tief unter die Zeile verlängert. Der Verzierung der Schrift entspricht auch das Abkürzungszeichen für er. Von einzelnen Buchstaben können G und S hervorgehoben werden. Deutlich läßt sich verfolgen, wie sich die Gewandtheit des Schreibers allmählich steigerte, die beiden letzten Stücke, besonders 5, sind ihm zweifellos am besten gelungen. Vgl. S. 425 f.

[1]) Or. Wien, Staats-A.
[2]) Or. Wien, Staats-A.

Digitized by Google

Schreiber G.

1. (Nr. 87 b) 1286 Dez. 24, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Heiligenkreuz (2. Ausfertigung).
2. (Nr. 87 c) 1286 Dez. 24, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Heiligenkreuz (3. Ausfertigung).
3. (Nr. 109 a) 1287 Okt. 13, Wien. Hzg. Albrecht für Kl. St. Nikolaus in Wien (1. Ausfertigung).
4. (Nr. 145 a) 1290 Jan. 16, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Heiligenkreuz (1. Ausfertigung).
5. (Nr. 158) 1291 Febr. 19, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Wilhering.

Auch diese Gruppe wurde von einem in der Urkundenschrift gründlich geschulten Schreiber geschrieben. Seine Leistungen stehen denen des vorhergehenden Schreibers in keiner Weise nach. Sämtliche Stücke mit Ausnahme von 4 sind mit einer Anfangsinitiale ausgestattet, die besonders bei 1 mit feinen Arabesken geziert ist. Die Hauptteile der Urkunde sind auch hier durch Majuskeln hervorgehoben. Die Oberlängen sind sehr hoch gebildet, bei f und s meist mit Verstärkungen, bei b, h und l, verreinzelt auch bei d mit Verschleifungen verziert. Sehr häufig ist auch die doppelte Durchstreichung bei allen Oberlängen und bei den Schäften mancher großer Buchstaben, wie A, I, M und S. Beachtenswert sind auch die Form des allgemeinen Abkürzungszeichens und das spiralenförmig gebildete Abkürzungszeichen für er (vgl. bes. 3). Die Urkunde 4 ist wesentlich einfacher als die übrigen gehalten, ist aber unverkennbar ebenfalls von der gleichen Hand. Vgl. S. 425 f.

Schreiber H.

1. (Nr. 87 a) 1286 Dez. 24, Wien, Hzg. Albrecht für Heiligenkreuz (1. Ausfertigung).
2. (Nr. 155) 1290 Dez. 28, Wien, Hzg. Albrecht für Heiligenkreuz.

Die Schrift dieses Schreibers ist jener des Schreibers G zweifellos sehr nahe verwandt, jedoch viel ungelenker und plumper. Die nahe Verwandtschaft wird besonders bei einem Vergleich der 1. Ausfertigung der Urkunde von 1286 Dez. 24 mit der 3. Ausfertigung derselben Urkunde (2 des Schreibers G) deutlich. Die erstere weist so viele Übereinstimmungen in Ausstattung und Formen auf, daß man den Eindruck gewinnt, als ob hier eine Nachahmung vorliege. Die Identität der Hände erscheint jedoch — abgesehen von einer Anzahl von Abweichungen — schon durch die Plumpheit der Schrift ausgeschlossen. Vgl. S. 425 f.

Digitized by Google

Schreiber I.

1. (Nr. 89) 1287 Jan. 7, Klosterneuburg, Hzg. Albrecht für Kl. Lilienfeld.
2. (Nr. 90) 1287 Jan. 10, Klosterneuburg, Hzg. Albrecht für Kl. Lilienfeld I.
3. (Nr. 91) 1287 Jan. 10, Klosterneuburg, Hzg. Albrecht für Kl. Lilienfeld II.
4. (Nr. 94) 1287 Febr. 24, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Fürstenzell.
5. (Nr. 103) 1287 Juni 17, St. Oswald, Hzg. Albrecht für Erzbischof Rudolf von Salzburg.
6. (Nr. 106) 1287 Aug. 23, Steyr, Hzg. Albrecht für Stadt Steyr.
7. (Nr. 133) 1289 April 14, Wien, Hzg. Albrecht für Deutschordenshaus Wien.
8. (Nr. 141) 1289 Nov. 8, Wien, Hzg. Albrecht für Stadt Wiener-Neustadt.
9. (Nr. 168) 1291 Juni 15, Hainburg, Hzg. Albrecht für Bistum Regensburg.

Wir treffen hier eine zwar regelmäßige aber flüchtige Kursive. Die äußere Ausstattung ist eine verschiedene. Neben ganz schmucklosen Urkunden, wie etwa 1—3, finden sich auch mit Anfangsinitialen verzierte Stücke, so besonders 6. Die Schrift im einzelnen bietet nur wenig Besonderes. Von einzelnen Buchstaben ist die Form des mit eckigem, oft nicht geschlossenem Bauche gebildeten g, neben der aber häufig auch ein normal gebildetes g vorkommt, zu erwähnen, auch auf das in einem Zuge nach Art einer Schlinge gebildete x, wie es in 2 und 3 zu finden ist, sei hingewiesen. Die letzte Urkunde weicht zweifellos von den übrigen nicht unbeträchtlich ab, neben der geringeren Regelmäßigkeit fällt besonders das z auf, an der Identität der Hände dürfte aber gleichwohl nicht zu zweifeln sein. Das W in Wir am Beginne des Stückes ist in seiner Ausstattung dem gleichen Buchstaben in der Urkunde 1 des Schreibers A sehr ähnlich.

Schreiber K.

1. (Nr. 104) 1287 Juli 3, Wels, Hzg. Albrecht für Kl. Lambach.
2. (Nr. 110a) 1287 Nov. 25, Wien, Hzg. Albrecht für Bischof Heinrich von Regensburg.

Von der gleichen Hand rührt auch die Urkunde Graf Ulrichs von Heunburg von 1287 Juni 12, Judenburg, her[1]). Sie schreibt eine flüchtige, nicht sehr regelmäßige Kursive. Besonders das zweite Stück

[1]) Or. Wien, Staats-A.

Digitized by Google

ist nur mit geringer Sorgfalt geschrieben. Auffallend ist die stark verzogene Form des g. Vgl. S. 426.

Schreiber L.

(Nr. 142) 1289, Wien, Hzg. Albrecht für das Johanniterhaus Mailberg.

Von der gleichen Hand sind die Reverse Konrads von Goldegg und Hartneids von Nopping vom 23. März 1290 für den Herzog geschrieben [1]). Vgl. S. 426.

Schreiber M.

1. (Nr. 146) 1290 März 3, Wien, Hzg. Albrecht für die Johanneskapelle in Klosterneuburg.
2. (Nr. 148) 1290 März 19, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Niederaltaich (Or. Sammlung Figdor).
3. (Nr. 147) 1290 März 19, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Niederalteich (Or. München, RA.).

Hier treffen wir wieder eine feierliche der Buchschrift nahestehende Schrift mit ziemlich starken Brechungen. Die Schäfte der großen Buchstaben sind häufig mit mehrfachen Verstärkungen verziert, ebenso die Oberlängen von f und s. seltener auch die von b, h und l. Meist werden die Oberlängen der drei letztgenannten Buchstaben peitschenförmig nach rechts in spitzem Winkel umgebogen. Alle drei Stücke beginnen mit einer Initiale, die in 2 und 3 recht gut gelungen ist. Vgl. S. 426.

Schreiber N.

1. (Nr. 156) 1290 Dez. 28, Wien, Hzg. Albrecht für Heiligenkreuz II.
2. (Nr. 187) 1292 Juli 29, Winterthur, Hzg. Albrecht für Katharinenthal.

Diese Gruppe weist große Ähnlichkeit auf mit den Urkunden des Schreibers F, so besonders in der allgemeinen Ausstattung, Verzierung der Oberlängen, Schlußschnörkel, Bildung einzelner großer Buchstaben und Interpunktionszeichen. Dem stehen als beträchtliche Abweichungen die Bildung der Ober- und Unterlängen und der Abkürzungszeichen gegenüber, so daß an der Verschiedenheit der Hände nicht gezweifelt werden braucht. Vgl. S. 425 f.

Schreiber O.

1. (Nr. 159) 1291 März 15, Wien, Hzg. Albrecht für Siegfried von der Hochstraße.
2. (Nr. 162) 1291 April 15, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Zwettl.

[1]) Or. Wien, Staats-A.

Digitized by Google

3. (Nr. 167) 1291 Juni 12, Hainburg, Hzg. Albrecht für Glasermeister Eberhard.

4. (Nr. 174) 1291 Okt. 6, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Imbach.

5. (Nr. 176) 1292 Jan. 28, Klosterneuburg, Hzg. Albrecht für Hadmar von Falkenberg.

6. (Nr. 182) 1292 Mai 19, Ensisheim, Hzg. Albrecht für Kl. Päris.

7. (Nr. 183) 1292 Mai 31, Luzern, Hzg. Albrecht für Stadt Luzern.

8. (Nr. 185) 1292 Juli 29, Winterthur, Hzg. Albrecht für Kl. St. Katharinenthal.

9. (Nr. 186) 1292 Juli 29, Winterthur, Hzg. Albrecht für Kl. St. Katharinenthal.

10. (Nr. 189) 1292 Aug. 24, Siernach, Hzg. Albrecht für Bischof Rudolf von Konstanz, Friedensvertrag.

11. (Nr. 212) 1293 Mai 24, Linz, Hzg. Albrecht für Erzbischof Konrad von Salzburg.

12. (Nr. 222) 1294 Mai 6, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Kappel.

13. (Nr. 224) 1294 Mai 23, Wien, Hzg. Albrecht für Pfarre Hainburg (Privileg. Bestätig.).

14. (Nr. 225) 1294 Mai 23, Wien, Hzg. Albrecht für Pfarre Hainburg (Steuerfreiheit).

15. (Nr. 228) 1294 Sept. 13, Wien, Hzg. Albrecht für Stadt Diessenhofen.

16. (Nr. 236) 1295 Febr. 22, Wien, Hzg. Albrecht für Ulrich von Kapellen.

17. (Nr. 242) 1295 Juni 1, Wien, Hzg. Albrecht für Kirche in Schleinz.

Außer diesen Urkunden Albrechts hat der Schreiber O auch noch eine größere Anzahl von Urkunden der Jahre 1291—1295 geschrieben, in denen der Herzog Empfänger ist. Von seiner Hand rühren auch die Indorsate auf einer großen Anzahl von Urkunden her, deren Empfänger Albrecht war und die im herzoglichen Archive aufbewahrt wurden [1]).

Seine Schrift ist eine gut durchgebildete Kursive, deren Sorgfalt nicht immer die gleiche ist. Während beispielsweise die Urkunden 7—9 recht sorgfältig und regelmäßig geschrieben sind, trifft dies bei 10 keineswegs zu. Die Urkunde 17 zeigt vollends große Flüchtigkeit und erinnert darin bereits an die Schrift des folgenden Schreibers.

Schreiber P.

1. (Nr. 213) 1293 Juni 30, Wien, Hzg. Albrecht für die Stadt Luzern.

---

[1]) Man vgl. z. B. 1281 Juni 12, Paltram Vatzo, 1282 Sept. 21, Erzb. Heinrich von Trier, 1287 Dez. 9, Otto von Arberch, 1291 April 23, Albero von Polheim und 1296 Juni 25, Leutold von Kuenring (Orr. Wien, Staats-A.).

Digitized by Google

2. (Nr. 227) 1294 Aug. 10, Linz, Hzg. Albrecht für die Stadt Frauenfeld.

3. (Nr. 226) 1294 Aug. 10, Enns, Hzg. Albrecht für die Siechen in Winterthur.

4. (Nr. 239) 1295 März 6, Wien, Hzg. Albrecht für Kg. Philipp von Frankreich.

5. (Nr. 240) 1295 März 7, Wien, Hzg. Albrecht für Hugo Schultheiß von Mellingen.

Die Schrift dieses Schreibers ist eine flüchtige, unansehnliche Kursive, die Ähnlichkeit mit der des Schreibers E zeigt, besonders in der Bildung der Buchstaben a und e und in dem ganzen unruhigen Schriftbild.

Schreiber Q.

1. (Nr. 232) 1295 Jan. 13, Wien, Hzg. Albrecht für Siegfried von der Hochstraße.

2. (Nr. 234) 1295 Febr. 5, Wien, Hzg. Albrecht für Hartnid von Wildon.

3. (Nr. 235) 1295 Febr. 22, Wien, Hzg. Albrecht für Heinrich von der Neisse.

Die Schrift dieser drei zeitlich einander sehr nahestehenden Urkunden ist dadurch bemerkenswert, daß die kursiven Elemente hier stark zurücktreten. Sie ist eine kräftige, in keiner Weise irgendwie hervorstechende zeitgemäße Urkundenschrift. Vgl. S. 426.

Schreiber R.

1. (Nr. 241) 1295 Mai 20, Laa, Hzg. Albrecht für Hzgin Agnes.

2. (Nr. 343) 1295, Juli 4, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Töss.

3. (Nr. 246) 1295 Nov. 11, Wien, Hzg. Albrecht für Stift St. Gallen.

4. (Nr. 250) 1296 Juli 29, Radstadt, Hzg. Albrecht für Friedrich und Heinrich von Stubenberg.

5. (Nr. 253) 1296 Nov. 29, Linz, Hzg. Albrecht für Stadt Mellingen.

6. (Nr. 263) 1297 Sept. 14, Wien, Hzg. Albrecht für Konrad Geväterlein.

7. (Nr. 264) 1297 Sept. 24, Wien, Hzg. Albrecht für Erzbischof Konrad von Salzburg (Frieden).

8. (Nr. 265) 1297 Sept. 24, Wien, Hzg. Albrecht für Erzbischof Konrad von Salzburg (Bündnis).

9. (Nr. 266) 1297 Sept. 24, Wien, Hzg. Albrecht für Erzbischof Konrad von Salzburg.

Von der Hand dieses Schreibers stammt auch die Urkunde Leutolds von Kuenring für den Herzog vom 13. Januar 1297 und wahrscheinlich auch die des Grafen Gebhard von Hirschberg vom 17. Febr. 1297 [1]). Von

[1]) Or. Wien, Staats-A.

Digitized by Google

seiner Hand finden sich Indorsate auf einer Anzahl von Urkunden für Albrecht[1]). Er hatte eine zierliche, sehr regelmäßige, kleine Schrift, die im allgemeinen durch runde Formen charakterisiert erscheint.

Schreiber S.

1. (Nr. 191) 1292 Okt. 6, Baar, Hzg. Albrecht für Heinrich von Schwandegg.
2. (Nr. 193) 1292 Okt. 31, Winterthur, Hzg. Albrecht für Stadt Aarau.
3. (Nr. 195) 1292 Nov. 2, Winterthur, Hzg. Albrecht für Konrad von Gaschnang.

Die Urkunden dieses Schreibers sind in einer durch ihren spitzen Duktus charakterisierten Kursive geschrieben. Die Urkunden entbehren fast jeder Ausschmückung. Vgl. S. 426.

Schreiber T.

1. (Nr. 180) 1292 März 25, St. Veit, Hzg. Albrecht für Hzg. Ludwig von Bayern.
2. (Nr. 208) 1293 April 26, Graz, Hzg. Albrecht für Kl. Viktring.

Vgl. S. 426.

Schreiber U.

1. (Nr. 251) 1296 Sept. 25, Wr. Neustadt, Hzg. Albrecht für die Kirche Neuzell.
2. (Nr. 260) 1297 Mai 21, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Rüti.

Vgl. S. 426.

Schreiber V.

1. (Nr. 275) 1298 Febr. 24, Klosterneuburg, Hzg. Albrecht für Stift Klosterneuburg.
2. (Nr. 277) 1298 März 7, Wels, Hzg. Albrecht für Erzbischof Konrad von Salzburg.
3. (Nr. 280) 1298 April 3, Diessenhofen, Hzg. Albrecht für Kl. Wettingen.
4. (Nr. 285) 1298 Juni 15, Straßburg, Hzg. Albrecht für die Siechen in Winterthur.

Es tritt uns hier eine recht charakteristische Schrift entgegen, deren äußeres Bild durch die Schleifenbildung an den außergewöhnlich

[1]) Man vgl. z. B. die Urkunden 1282 Aug. 22, Markgraf Otto von Brandenburg, 1288 April 12, Kg. Rudolf, 1290 März 27, Propst von Berchtesgaden, 1293 Juni 11, Graf Ulrich von Heunburg, 1295 Juni 27, Graf Eberhard von Nellenburg, 1297 Febr. 17, Graf Gebhard von Hirschberg (Orr. Wien, Staats-A.).

Digitized by Google

langen Unterlängen von p, q, f und s und den überaus groß gebildeten Bauch des g gekennzeichnet ist. Entsprechend den langen Unterlängen werden auch die letzten Schäfte von m und n am Wortende tief unter die Zeile gebogen und i am Ende des Wortes sehr weit unter die Zeile verlängert.

B. Empfängerschreiber.

Salzburg.

1. (Nr. 50) 1284 Febr. 9, Judenburg, Hzg. Albrecht für Erzbischof Friedrich von Salzburg.

2. (Nr. 144) 1290 Jan. 11, Wien, Hzg. Albrecht für Erzbischof Rudolf von Salzburg.

3. (Nr. 267) 1297 Sept. 30, Wien, Hzg. Albrecht für Domkapitel Salzburg.

Diese drei Urkunden wurden von einem Schreiber des Salzburger Erzbischofs geschrieben. Die gleiche Hand findet sich in mehr als 60 Urkunden aus den Jahren 1284—1299 wieder, in denen der Erzbischof von Salzburg oder dessen Domkapitel Aussteller oder Empfänger sind. Ferner können wir denselben Schreiber auch in Bd. 6 der Salzburger Kammerbücher verfolgen [1]). Charakteristisch für seine im allgemeinen regelmäßige und gewandte Schrift ist das allgemeine Abkürzungszeichen, das bei Suspension stets verdoppelt wird. Eng verwandt mit diesem Schreiber ist auch jener, der die Urkunde Albrechts für die Gerberzunft in Krems vom 28. Dezember 1297 schrieb [2]). Eine Identität der Hände scheint mir aber nicht vorzuliegen.

Regensburg.

(Nr. 65) 1284 Okt. 16, Hzg. Albrecht für Bischof Heinrich von Regensburg.

Von dem gleichen Schreiber wurden die Urkunde Graf Meinhards von Tirol für Bischof Heinrich von Regensburg von 1284 Nov. 15, Wasserburg (Or. München RA. Regensburg F. 58) und die des genannten Bischofs für den Erzbischof Rudolf von Salzburg von 1285 Juli 8, Salzburg (Or. München RA. Fürstenselekt F. 69) geschrieben.

Freising.

(Nr. 67) 1284 Nov. 23, Wien, Hzg. Albrecht für Bischof Emicho von Freising.

---

[1]) Handschrift 359 des Wiener Staats-A., vgl. fol. 3, 25, 38—40^{v}, 42^{v}, 63^{v}, 101—112, 117, 119—123^{v}, 127.

[2]) Nr. 268.

Digitized by Google

Diese Urkunde stammt von einem Schreiber des Freisinger Bischofs. Wir finden dieselbe Hand wieder in der Urkunde Bischof Emichos für die Kapelle Maria Magdalena vor Passau aus dem Jahre 1294 (Or. München R. A. St. Nicola F. 12).

Herzoge von Bayern.

(Nr. 152) 1290 Sept. 9, Regensburg, Hzg. Albrecht für Hzg. Ludwig von Bayern.

Die Urkunde wurde von einem Kanzleischreiber des Empfängers geschrieben, der in der Zeit von 1286 bis 1293 eine größere Anzahl von Urkunden Ludwigs schrieb, Als Beispiele seien angeführt: 1282 Sept. 24, Boppard, Hzg. Ludwig für Burggraf Friedrich von Nürnberg (Or. München RA. Fürstenselekt. F. 62), 1286 Febr. 7, Augsburg, Kg. Rudolf für Hzg. Ludwig (Or. München Haus-A. Kast. 37 L. 1), 1288 Jan. 7, Mainz, Hzg. Ludwig für seine Geschwister (Or. ebda. Kast. 1 L. 3) und 1288 Juni 18, München, Hzg. Ludwig für das Domkapitel Augsburg (Or. München RA. Fürstenselekt F. 72).

Zwettl.

(Nr. 163) 1291 April 16, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Zwettl.

Da von der gleichen Hand auch die Urkunde Ottos von Zistersdorf Bruders des deutschen Hauses, für Zwettl vom 6. Mai 1291 (Or. Zwettl Stiftsarchiv) geschrieben ist [1]), dürfte es sich vielleicht um einen Schreiber dieses Stiftes handeln. Andere Urkunden gleicher Hand finden sich allerdings in Zwettl nicht. Die Schrift ist eine sehr gut durchgebildete diplomatische Minuskel, die durch die großen sägeförmig verzierten Oberlängen von b, d, f, l und s auffällt.

Zürich.

(Nr. 190) 1292 Aug. 29, Winterthur, Hzg. Albrecht für die Stadt Zürich (Frieden).

Die Urkunde ist offenbar von einem Züricher Stadtschreiber geschrieben und wahrscheinlich auch verfaßt worden, wie aus ihrer Einleitung und Datierung geschlossen werden kann.

Von der gleichen Hand rühren folgende Urkunden her:

1292 Aug. 26, Zürich, Stadt Zürich für Hzg. Albrecht (Or. Zürich, Staats-A., Stadt u. Land Nr. 1422).

1293 April 6, Zürich, Rat von Zürich für Kl. Selnau (Or. Zürich, Staats-A., Spital Nr. 74).

---

[1]) Feststellung des Herrn Stiftsarchivars P. Hammerl.

Digitized by Google

1293 April 13, Kloten, Jakob von Warte, Schiedsspruch zwischen Hzg. Albrecht und Zürich (2 Orr. Zürich, Staats-A., Stadt und Land Nr. 1425).

Große Ähnlichkeit weist auch noch eine andere Gruppe von Urkunden aus den Jahren 1293—1296 auf[1]; die Unterschiede in ihrer Schrift sind so geringe, daß man in Zweifel sein kann, ob es sich nicht doch um die gleiche Hand handelt. Dies wäre im Zusammenhang einer Untersuchung über die städtische Kanzlei von Zürich festzustellen. Die Schrift ist eine regelmäßige Kursive mit sehr spitzem Duktus, als Charakteristika seien die Schleifen bei den Oberlängen von b, h, k und l und die Ausläufe bei f und s angeführt.

Kloster Aldersbach.

(Nr. 220) 1294 März 15, Wien, Hzg. Albrecht für Kl. Aldersbach.

Die Urkunde ist von einem Schreiber des Klosters geschrieben worden, der von 1282 bis 1292 in Aldersbach als Urkundenschreiber tätig war und von dessen Hand 13 Urkunden nachzuweisen sind. Als Beispiele seien folgende angeführt:

1282 April 14, s. l., Abt Heinrich und Konvent von Aldersbach für Heinricus sartor, civis de Tekkendorf (Or. München, R.-A. Aldersbach fasz. 9).

1285 Mai 4, Schärding, Otto und Ortolf von Morspach für Kl. Aldersbach (Or. ebda. Fasz. 10).

1292 Mai 30, s. l., Kl. Aldersbach, Revers über die Stiftung des Reinhard plebanus de S. Paulo in Passau (Or. ebda. Fasz. 13).

Kloster Admont.

(Nr. 230) 1294 Nov. 8, Linz, Hzg. Albrecht für Kl. Admont.

Von der gleichen Hand stammt die Urkunde des Abtes Friedrich von St. Lambrecht für Admont vom 4. Juni 1295 (Or. Admont Stiftsarchiv, Druck: Wichner 2, 466 n. 335).

---

[1]) Es sind die Urkunden: 1293 Dez. 21, Zürich, Äbtissin Elisabeth von Zürich für Johann von Baden (Or. Zürich, Staats-A. Spital 76).

1294 Juni 19, Zürich, Rat von Zürich für Judenta Ragg (Or. Zürich, Staats-A. Propstei 80).

1294 Nov. 12, Zürich, Konrad von Teuger für Kl. Selnau; Rat Mitbesiegler (Or. ebda. Spital 77).

1295 Juni 25, Zürich, Äbtissin Elisabeth von Zürich für Nonnen von Konstanz in Zürich (Or. Spital 79).

1296 April 2, Zürich, Rat von Zürich für Kl. Selnau (Or. Spital 81).

1296 Okt. 20, Zürich, Rat von Zürich für Burkhard Leu, Zimmermann (Or. Zürich, Stadt-A. 96).

Digitized by Google

Katharinenthal (St. Gallen).

(Nr. 196) 1292 Nov. 2, Winterthur, Hzg. Albrecht für Kl. St. Katharinenthal.

(Nr. 247) 1295 — —, Hzg. Albrecht für Kl. St. Katharinenthal.

Von der gleichen Hand sind folgende Urkunden: 1285 März 23, St. Gallen, Graf Mangold von Nellenburg für das Kloster St. Gallen (Or. Frauenfeld, Staats-A. St. Catharinenthal Nr. 104), 1289 Juli 29, St. Gallen, Abt Konrad von St. Gallen für Kloster St. Katharinenthal (Or. ebda. Nr. 119), 1291 Januar 29, Konstanz, Heinrich von Güttingen für Kloster St. Gallen (Or. ebda. Nr. 123), 1293 Dez. 1, Kloster Schaffhausen für Kloster Katharinenthal (Or. ebda. Nr. 132). Diese Feststellung läßt es als zweifellos erscheinen, daß die beiden Herzogsurkunden in Katharinenthal oder St. Gallen entstanden sind. Da jedoch auch jene Urkunden, die das Kloster St. Gallen zum Empfänger haben direkt im Interesse des Nonnenklosters Katharinenthal ausgestellt sind, wird man den Schreiber aller dieser Stücke in diesem letzteren Kloster zu suchen haben. Er schreibt eine sehr gewandte kalligraphische Urkundenschrift, für die die Behandlung der Oberlängen mit den peitschenförmigen Schlingen, das Abbiegen der Schäfte bei m und n sowie bei s und die Vorliebe für Punkte und Häkchen bei der Verzierung von verschiedenen Buchstaben charakteristisch ist. In der ersten Zeile werden die Oberlängen stets stark überhöht und verziert, offenbar ein Anklang an ältere Vorbilder. Von einzelnen Buchstaben wären d, p und Schluß-s sowie das eigenartige große A hervorzuheben.

Wien.

(Nr. 261) 1297 Mai 28, Wien, Hzg. Albrecht für Ulrich von Kapellen.

Von der gleichen Hand wurde eine große Anzahl von Urkunden der verschiedensten Aussteller für mehrere Empfänger, die untereinander in keinen Beziehungen standen, geschrieben. Die Tätigkeit dieses Schreibers, dessen Urkunden zum allergrößten Teile in Wien ausgestellt sind, läßt sich vom Jahre 1294 bis zum Jahre 1309 verfolgen. Es dürfte sich hier um einen berufsmäßigen Schreiber handeln, wie sie in Wien im 14. Jahrh. nachgewiesen werden konnten [1]) und deren Dienste die verschiedensten Personen in Anspruch nahmen.

[1]) Vgl. Ivo Luntz, Die allgem. Entwicklung der Wiener Privaturkunde bis zum Jahre 1360 S. 51 ff. in Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien, Heft 1.

Digitized by Google

Folgende Urkunden rühren von diesem Schreiber her:

1294 Mai 7, Sternberg, Gräfin Katharina von Sternberg für Otto von Hagenberg (Or. Wien, fürstl. Liechtensteinsches Hausarchiv).

1297 Sept. 29, Wien, Otto von Volkersdorf für Friedrich von Fockla (Or. ebda.).

1298 April 13, Wien, Heiligengeistspital für Deutschordenshaus Wien (Or. Wien, Dtsch. Ordens. Zentr.-A.). Qu. z. G. d. St. Wien 1, 9 n. 17241.

1298 April 13, Pulkau, Otto von Neunekke für Deutschordenshaus Wien (Or. ebda. Qu. z. G. d. St. Wien 1, 9 n. 17242).

1299 Febr. 24, Wien, Leutold von Chrebespach für Deutschordenshaus Wien (Or. ebda. Qu. z. G. d. St. Wien 1, 9 n. 17245).

1299 Febr. 24, Wien, Augustinerkloster in Baden für Deutschordenshaus Wien (Or. ebda. Qu. z. G. d. St. Wien, 1, 9 n. 17246).

1299 Febr. 24, Wien, Söhne Liutolds von Chrebespach für Deutschordenshaus Wien (Or. ebda.) Qu. z. G. d. St. Wien, 1, 9 n. 17247).

1300 Nov. 13, Wien, Hermann Marschall von Landenberg für Johanniterkonvent Mailberg (Or. Prag, Malt.-Arch. Mailberg Nr. 74).

1301 Juni 16, Wien, Chalhoch von Ebersdorf für Johanniterhaus zu Laa (Or. ebda. Nr. 78).

1302 Jan. 1, Wien, Albero von Ottenstein für Hzg. Rudolf (Or. Wien Staats-A.).

1302 Okt. 13, Wien, Albero von Polheim für Hzg. Rudolf (Or. ebda.).

1302 Dez. 2, Wien, Stephan der Stuchs für Johanniterhaus zu Laa (Or. Prag, Malt.-Arch. Mailberg Nr. 80).

1303 Dez. 21, Wien, Ulrich von Terenberg für Hzg. Rudolf (Or. Wien, Staats-A.).

1305 Mai 27, Wien, Dietrich der Perner für Hzg. Rudolf (Or. Wien, Staats-A. Qu. z. G. d. St. Wien 1/3, n. 2908).

1305 Okt. 30, Wien, Poppo und Engelbrecht von Liebenberg für Hzg. Rudolf (Or. Wien, Staats-A.).

1307 Nov. 17, Wien, Heinrich von Schwechat für Johanniterhaus Laa (Or. Prag, Malt.-Arch. Mailberg Nr. 85).

1309 Mai 1, Wien, Elsbeth von Werde für Hzg. Friedrich (Or. Wien, Staats-Arch.).

Nonnenkloster Tulln.

(Nr. 207) 1293 April 26, Hzgin. Elisabeth für Otto von Neuburg.

Vom gleichen Schreiber, dessen Schrift der Bücherschrift sehr nahe kommt und im allgemeinen etwas unbeholfen ist, stammen die Urkunden Ottos von Neuburg für das Nonnenkloster Tulln von 1293 Juli 13 und 1293 s. d. (Orr. Wien, Staats-Arch.). Große Ähnlichkeit weisen auch zwei andere Urkunden für dieses Kloster von 1294 Nov. 11 und 1298 Dez. 6 auf (Orr. ebda.).

C. Schreiber aus der Kanzlei König Rudolfs.

1. (Nr. 16) 1281 Mai 23, Wien, Hzg. Albrecht für den Erzbischof Friedrich von Salzburg.

Digitized by Google

Diese Urkunde ist von einem Schreiber der königlichen Kanzlei geschrieben. Von seiner Hand sind folgende Diplome Rudolfs:

1279 Juli 18, Wien, Kg. Rudolf für Ulrich von Kapellen, Or. Wien, St.-A. B.-Redlich n. 1115.

1279 Dez. 7, Wien, Kg. Rudolf für Stadt Regensburg, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag 83; B.-Redlich n. 1152.

1280 März 27, Wien, Kg. Rudolf für Bischof von Regensburg, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag $84^1/_3$; B.-Redlich n. 1170.

1280 Sept. 20, vor Brünn, Kg. Rudolf für Kl. Prüfening, Or. Admont Stiftsarchiv; B.-Redlich n. 1224.

1281 April 13, Wien, Kg. Rudolf für Fürstenzell, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag $84^1/_4$; B. Redlich n. 1190.

1281 April 24, Wien, Kg. Rudolf für Bürger von Nürnberg, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag $85^1/_2$; B.-Redlich n. 1276.

1281 April 27, Wien, Kg. Rudolf für Zwettl, Or. Stiftsarchiv Zwettl; B.-Redlich n. 1277.

1281 Mai 23, Wien, Kg. Rudolf für Meister Konrad, Or. Wien, Staats-A.; B.-Redlich n. 1296.

1281 Mai 23, Wien, Kg. Rudolf für Salzburg, Or. Wien, Staats-A.; B.-Redlich n. 1295.

1281 Juni 12, Regensburg, Kg. Rudolf für Aldersbach, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. 86^g; B.-Redlich n. 1333.

1281 Juli 12, Nürnberg, Kg. Rudolf für Ansbach, Or. München, K. Sel. Nachtrag n. $86^1/_2$; B.-Redlich n. 1352.

1281 Juni 19, Regensburg, Kg. Rudolf für Niedermünster, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. 86^f; B.-Redlich n. 1337.

1281 Juni 20, Regensburg, Kg. Rudolf für Kl. Tulln, Or. Wien, Staats-A.; B.-Redlich n. 1338.

1281 Juni 30, Regensburg, Kg. Rudolf für Hzge. von Baiern, Or. München, R.-A. 1/1 n. 33; B.-Redlich n. 1341.

1281 Juli 6, Regensburg, Kg. Rudolf für Stadt Regensburg, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. 86^d; B.-Redlich n. 1349.

1281 Sept. 8, Gmünd, Kg. Rudolf für Bürger von Nürnberg, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. 87; B.-Redlich n. 1390.

1281 Sept. 13, Reutlingen, Kg. Rudolf für Billigheim, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. 88; B.-Redlich n. 1393.

1282 Febr. 9, Germersheim, Kg. Rudolf für Bernhard Kilotho, Or. Wien, Staats-A., Böhm. Urk.; B.-Redlich n. 1620.

1282 Mai 15, Ulm, Kg. Rudolf für Pfullendorf, Or. Karlsruhe, Kais. Sel. n. 99; B.-Redlich n. 1654.

1282 Mai 25, Ulm, Kg. Rudolf für Meinhard von Tirol, Or. Wien, Staats-A.; B.-Redlich n. 1661.

1282 Aug. 9, Mainz, Kg. Rudolf für Kl. Tulln, Or. Wien, Staats-A.; B.-Redlich n. 1695.

1282 Aug. 25, Fürstenberg, Kg. Rudolf für Konrad Stromer, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. $90^1/_4$; B.-Redlich n. 1700.

1282 Dez. 30, Augsburg, Kg. Rudolf für Ober-Schönenfeld, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. 89^a; B.-Redlich n. 1750.

Digitized by Google

2. (Nr. 165) **1291 Mai 12, Wien, Hzg. Albrecht für das Kl. Murbach.**

Von gleicher Hand sind:

1275 Dez. 9, Hagenau, Kg. Rudolf für Kl. Gengenbach, Or. Karlsruhe, K. Sel. Nachtrag n. 90; B.-Redlich n. 459.

1284 Juli 1, Basel, König Rudolf für Stadt Konstanz, Or. Karlsruhe, K. Sel. Nachtrag n. 101: B.-Redlich n. 1844.

1284 Juli 15, Basel, Kg. Rudolf für Stadt Freiburg i. Ü., Or. Freiburg, Staats-A., Stadtsachen.

1285 Juni 7, Speier, Kg. Rudolf für Boppo von Rieneck, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. $94^1/_4$; B.-Redlich n. 1905.

1285 Okt. 18, Luzern, Kg. Rudolf für Bistum Basel, Or. Karlsruhe, K. Sel. n. 102; B.-Redlich n. 1943.

1286 Febr. 5, Augsburg, Kg. Rudolf an Kard. Latinus von Ostia, Or. München, R.-A., K. Sel. Nachtrag n. 102; B.-Redlich n. 1993.

1286 Juli 15, Schaffhausen, Kg. Rudolf für St. Katharinenthal, Or. Frauenfeld, Staats-A.; B.-Redlich n. 2035.

1287 April 20, Mainz, Kg. Rudolf für Graf Heinrich von Sponheim, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. $114^1/_2$; B.-Redlich n. 2095.

1287 Dez. 3, Heilbronn, Kg. Rudolf für Stadt Augsburg, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. 116^a; B.-Redlich n. 2134.

1288 April 26, vor Weissenburg, Kg. Rudolf für seine Söhne an die Landherren in Österreich, Or. Wien, Staats-A.; B.-Redlich n. 2168.

1290 März 30, Erfurt, Kg. Rudolf für Hugo von Montfort, Or. Wien, Staats-A.; B.-Redlich n. 2292.

1290 Juli 29, Erfurt, Kg. Rudolf für Graf von Geldern, Or. München Haus-A. 41/4 n. 33; B.-Redlich n. 2352.

1291 März 22, Colmar, Kg. Rudolf und Bischof Konrad von Straßburg, Schiedsspruch zwischen den Rappoltsteinern und Gräfin Berta von Woerth, Or. München, Haus-A. 99/1 n. 3; B.-Redlich n. 2432.

1291 Mai 24, Frankfurt, Kg. Rudolf für Kirche von Augsburg, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. 119; B.-Redlich n. 2459.

Beachtenswert ist, daß auch die folgenden drei Urkunden König Adolfs von demselben Schreiber stammen:

1293 Jan. 28, Ravensburg, Kg. Adolf für die Stadt Lindau (Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. $126^1/_2$a); Böhmer, Reg. Adolfs n. 97.

1293 März 23, Heilbronn, Kg. Adolf für Graf Albrecht von Löwenstein (Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. $126^1/_3$); Böhmer n. 111.

1293 April 20, Nürnberg, Kg. Adolf für die Stadt Mainz (Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. 127) Böhmer n. 115.

3. (Nr. 283) **1298 Mai 10, Straßburg, Hzg. Albrecht für den Grafen Eberhard von Württemberg.**

Auch von der Hand dieses Schreibers lassen sich Urkunden König Rudolfs nachweisen. Es sind die folgenden:

1277 Juli 5, Wien, Kg. Rudolf für die Stadt Dieburg (Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. 74^b; B.-Redlich n. 809).

Digitized by Google

1278 März 18, Wien, Kg. Rudolf für Kl. Benediktbeuren (Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. 78 1/2 b; B.-Redlich n. 929).

1278 Juni 26, Wien, Kg. Rudolf für Branderius, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. 79a; B.-Redlich n. 976.

1282 Dez. 29, Augsburg, Kg. Rudolf an die Herren in Steiermark, Or. Wien, Staats-A.; B.-Redlich n. 1747.

1284 Juli 7, Basel, Kg. Rudolf für Bürger von Nürnberg, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. 93; B.-Redlich n. 1846.

1286 Jan. 26, Augsburg, Kg. Rudolf für Benediktbeuren, Or. München, R.-A. K. Sel. Nachtrag n. 95 1/2; B.-Redlich n. 1968.

1288 April 26, vor Weissenburg, Kg. Rudolf für seine Söhne an die von Steiermark, Or. Wien, Staats-A.; B.-Redlich n. 2169.

Digitized by Google

Urkundenverzeichnis.

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
1	1274 Juli 17, Hagenau	Grafen Albrecht und Hartmann	Kl. Oetenbach	Or. Zürich, Staats-A.	Eh.	Zürcher UB. 4, 272 n. 1564, Reg. Habsbg. n. 570
2	**1274 Nov. 23, Nürnberg**	Graf Albrecht	Johanniterorden in Hohenrain	„ Luzern, Staats-A.	—	R. H. n. 576
3	**1275 Juli 1, Winterthur**	„ „	Kl. Töss	„ Zürich, „	—	Zürcher UB. 4, 312, n. 1603, R. H. n. 582
4	**1276 März 27, Baden**	„ „	Kl. Töss	„ „ „	S 1	Zürcher UB. 4, 332, n. 1625, R. H. n. 596
5	**1277 März 28, Rheinfelden**	Grafen Albrecht und Hartmann	Kl. Konstanz in Zürich	„ „ „	—	ebda. 5, 16, n. 1660, R. H. n. 615
6	1277 April 22, Baden	Grafen Albrecht und Hartmann	Kl. Wettingen	„ Aarau, „	Eh.	ebda. 5, 17 n. 1661, R. H. n. 616
7	1277 Mai 2, Konstanz	Kgin. Anna, Grafen Albrecht u. Hartm.	Kl. Katharinenthal	„ Frauenfeld„	—	Herrgott Gen. 2^b, 471 n. 568, R. H. n. 617
8	1278 Juli 17, Brugg	Graf Albrecht	Peter von Mülinen	„ Bern, Arch. Mülinen	—	Soloth. Wochbl. 1831, 502, R. H. n. 647
9	1278 Aug. 7, —	„ „	Hesso von Greifenstein	—	—	Schöpflin Alsatia 2, 17, R. H. n. 648
10	1278 Aug. 26, Altdorf	„ „	Johann von Bonstetten	Cop. Zürich, Staats-A.	—	Zürcher UB. 5, 60 n. 1711, R. H. n. 649
11	1279 Mai 1, Baden	„ „	Ulrich Gugger	Or. „ „	—	ebda. 5, 77 n. 1732, R. H. n. 660
12	1279 Sept. 10, —	„ Hartmann	Kg. Eduard von England	London, Tower	—	Mon. Germ. Const. 3, 163 n. 177 R. H. n. 668
13	1280 Juli 21, —	„ Albrecht	St. Jakob bei Winterthur	Or. Zürich, Staats-A.	Eh.	Zürcher UB. 5, 115 n. 1768, R. H. n. 681
14	1281 Febr. 13, Wien	Grafen Albrecht und Hartmann	Kl. Wettingen	„ Aarau, „	S 1	Herrgott Gen. 2^b, 494 n. 596, R. H. n. 692
15	1281 Febr. 18, Wien	Grafen Albrecht und Hartmann	Kl. Töss	„ Zürich, „	S 1	Zürcher UB. 5, 130 n. 1787, R. H. n. 698
16	1281 Mai 23, Wien	Graf Albrecht	Erzb. Friedrich von Salzburg	„ Wien, „	Schr. Kg. Rudolfs	Mon. Germ. Const. 3, 263 n. 271

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
17	1281 Juli 24, Wien	Graf Albrecht	Stadt Wien	Or. Wien, Stadt-A.	B	Schwind-Dopsch, Urk. 126 n. 64
18	1281 Sept. 14, Wien	„ „	Hochstift Passau und Hzge. von Bayern	„ München, R.-A.	A	Mon. Boica 29b, 537 n. 140
19	1281 Sept. 23, Winterthur	„ Hartmann	Kl. Töss	Cop. Magdenau, Kl.-A.	—	Zürcher UB. 5, 144 n. 1805
20	1281 Sept. 24, Winterthur	„ „	„ „	Or. Zürich, Staats-A.	S2	ebda. 5, 144 n. 1806
21	1281 Okt. 21, Brugg	„ „	Hartmann von Heidegg	Cop. Karlsruhe, G. Ldes.-A.	—	ebda. 5, 147 n. 1810
22	1282 Jan. 16, —	„ Albrecht	Otto von Liechtenstein	Cop. Wien, Ldes.-A. Hs. 78	—	—
23	1282 Jan. 30, Wien	„ „	Bischof Heinrich von Regensburg	Or. München, R.-A.	—	Mon. Germ. Const. 3, 264 n. 272
24	(1282) April 25, Wien	„ „	von Stadeck	„ Stiavnicska, Revaysches Arch.	—	Cod. dipl. pat. Hung. 6, 464 n. 343
25	1282 Mai 6, Wien	„ „	Konrad von Haag	Cop. Wien, Ldes.-A. Hs. 78	—	OÖst. UB. 3, 546 n. 594
26	1282 Juli 1, Wien	„ „	Albero von Puchheim	Cop. Wien, Hofbibl. Hs. 8364	—	ebda. 3, 548 n. 597
27	1282 Juli 2, Diessenhofen	„ Rudolf	Kl. Töss	Or. Zürich, Staats-A.	S2	Zürcher UB. 5, 179 n. 1842
28	1282 Okt. 12, Wien	„ Albrecht	Deutschordenshaus Wien	Cop. Wien, Deutsch. Ord.-A.	—	—
29	1282 Okt. 19, Wien	„ „	Landschreiber Konrad	Or. Wien, Staats-A.	A	Schwind-Dopsch 129 n. 66
30	1282 Nov. 9, Wien	„ „	Erzb. Friedrich von Salzburg	Cop. „ „	—	Böhmer-Ficker Acta 1, 383
31	1282 Nov. 9, Wien	„ „	Erzb. Friedrich von Salzburg	Or. „ „	A	Hormayr Arch. 19, 437
32	1282 Dez. 16, Augsburg	„ „	Friedr. v. Lengenbach Ulrich v. Kapellen	Cop. „ Ldes.-A. Hs. 78	—	Kaltenbäcks Österr. Zt. 1837, 204
33	1282 Dez. 24, Augsburg	Hzg. „	Landschreiber Konrad	Or. Wien, Staats-A.	A	Steierm. Geschbl. 2, 136

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
34	1282 Dez. 24, Augsburg	Hzg. Albrecht	Landschreiber Konrad	Or. Wien, Staats-A.	A	Steierm. Geschbl. 2, 136
35	1283 März 12, Baden	„ Rudolf	Peter Schultheiß von Brugg	„ Bern, Arch. Münen	S2	Schweiz. Rechtsquellen XVI. Kton. Aarau 1. T. 2. Bd. 2, 11
36	1283 Mai 5, Wien	„ Albrecht	Kl. Aldersbach	Or. München, R.-A.	—	Mon. Boica 5, 389 n. 38
37	1283 Mai 9, Wien	„ „	„ Heiligenkreuz	„ Heiligenkreuz	C	Font. rer. Aust. II/11, 232 n. 253
38	1283 Juli 28, Bruck a. M.	„ „	Karthause Geirach	—	—	Pusch-Fröhlich 2, 142 n. 10
39	1283 Juli 28, Bruck a. M.	„ „	Stubenberger	Cop. Graz, Ldes.-A.	—	Loserth, Stubenberg 350 n. 2
40	1283 Juli 31, Bruck a. M.	„ „	Erzb. Friedrich von Salzburg	Or. Wien, Staats-A.	A	—
41	1283 Aug. 1, Kindberg	„ „	Kl. Admont	Cop. Admont, Stifts-A.	—	Wichner, Admont 2, 398 n. 265
42	1283 Aug. 1, Kindberg	„ „	„ Reun	Cop. St. Lambrecht, Stifts-A.	—	—
43	1283 Aug. 24, Wien	„ „	„ Tulln	Cop. Wien, Arch. Min. d. Innern, Hs. 85	—	Arch. öst. Gesch. 2, 254 n. 19
44	1283 Sept. 9, Wien	„ „	„ „	—	—	Kerschbaumer, Tulln 328 n. 49
45	1283 Okt. 15, Wien	„ „	Otto von Haslau	Cop. Wien, Staats-A.	—	Lichnowsky-Birk 3, 316 n. 802b
46	(1283) Okt. 29, Wien	„ „	Erzb. Friedrich von Salzburg	Or. „ „	—	Bl. f. Ldeskde. von N.-Öster. 21, 305
47	1823 Nov. 22, Freiburg i. Ü.	„ Rudolf	Stadt Aarau	„ Aarau, Stadt-A.	—	Boos UB. von Arau 13 n. 15
48	1284 Jan. 11, Wien	„ Albrecht	Kl. Admont	Cop. Admont, Stifts-A.	—	Wichner, Admont 2, 406 n. 270
49	1284 Febr. 7, Judenburg	„ „	„ Berchtesgaden	Or. Wien, Staats-A.	—	—
50	1284 Febr. 9, Judenburg	„ „	Erzb. Friedrich von Salzburg	„ „ „	Eh.	Böhmer-Ficker Acta imp. 383 n. 516

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
51	1284 Febr. 11, Bruck a. M.	Hzg. Albrecht	Kl. Admont	Cop. Admont, Stifts-A.	—	Wichner Admont 2, 407 n. 271
52	1284 Febr. 28, Wien	„ „	„ Aldersbach	Or. München, R.-A.	A	—
53	1284 März 1, Wien	Hzgin. Elisabeth	Hzg. Albrecht	„ „ „	—	—
54	1284 März 17, Wien	Hzg. Albrecht	Kirche in Kilb	Cop. Göttweig, Stifts-A.	—	Font. rer. Aust. II/51, 170 n. 166
55	1284 März 19, Wien	„ „	Kl. Admont	Cop. Admont, Stifts-A.	—	Wichner Admont 2, 408 n. 273
56	1284 März 30, Winterthur	„ Rudolf	„ Töss	Or. Zürich, Staats-A.	S2	Zürcher UB. 5, 229 n. 1895
57	1184 April 17, Wien	„ Albrecht	Leutold von Kuenring	„ Wien, Liechtenstein-A.	B	—
58	1284 Juli 8, Werfenstein	„ „	Kl. Waldhausen	Or. Linz, Museal-A.	A	Ob.-Öst. UB. 4, 22 n. 25
59	(1284) Aug. 31, Wien	„ „	„ Lilienfeld	„ Lilienfeld, Stifts-A.	E	Lichnowsky-Birk 1, 103 n. 836
60	1284 Sept. 1, Wien	„ „	„ Raitenhaslach	Or. München, R.-A.	—	ebda. 1, 163 n. 837
61	1284 Sept. 26, Wien	„ „	Ulrich von Kapellen	„ Wien, Staats-A.	A	Ob.-Öst. UB. 4, 24 n. 27
62	1284 Sept. 26, Wien	„ „	„ „ „	Cop. Wien, Staats-A. Hs. 16	—	Lichnowsky-Birk 1, 182 n. 850[b]
63	1284 Sept. 27, Wien	„ „	„ „ „	Cop. Wien, Ldes.-A. Hs. 78	—	Ob.-Öst. UB. 4, 26 n. 29
64	1284 Sept. 27, Wien	„ „	„ „ „	Cop. Wien, Ldes.-A. Hs. 78	—	—
65	1284 Okt. 16, —	„ „	Bischof Heinrich von Regensburg	Or. München, R.-A.	Eh.	Ried Cod. dipl. 1, 604
66	1284 Okt. 20, Wien	„ „	Kl. Lilienfeld	„ Lililienfeld, Stifts-A.	A	Winkelmann Acta 2, 744 n. 1063
67	1284 Nov. 23, Wien	„ „	Bischof Emicho von Freising	Or. München, R.-A.	Eh.	Font. rer. Aust. II/31, 420 n. 385

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
68	1284 Dez. 4, Wien	Hzg. Albrecht	Kl. Aldersbach	Or. München, R.-A.	A	Hund-Gewold, Metrop. Salisb. 2, 45
69	1285 Febr. 14, Wien	„ „	Stephan v. Meissau	„ Wien, Staats-A.	—	Font. rer. Aust. II/6, 156 n. 10
70	1285 März 13, Wien	„ „	Kl. Wilhering	„ Wilhering, Stifts-A.	—	Ob.-Öst. UB. 4, 31 n. 35
71	1285 Juni 24, Wien	„ „	Graf Berthold von Hardegg	Or. Stetteldorf, Hardegg'sches Arch.	C	—
72	1285 Juli 11, Wien	„ „	Spital am Semmering	angebl. Or. Graz, Ldes.-A.	—	Mitt. hist. Ver. Stmk. 9, 231
73	1285 Aug. 1, Marburg	„ „	Karthäuse Seitz	Or. Graz, Ldes.-A.	—	Lichn.-Birk. 2, 183 n. 874[b]
74	1285 Okt. 2, b. Winterthur	„ Rudolf	Kl. Töss	„ Zürich, Staats-A.	S 3	Zürcher UB. 5, 273 n. 1935
75	1285 Okt. 13, Wr. Neustadt	„ Albrecht	Wr. Neustadt	„ Wr. Neustadt, Stadt-A.	A	Winter, Urk.-Beitr 38 n. 15
76	1285 Dez. 16, Wien	„ „	Klosterneuburg	Cop. Klosterneuburg, Stifts-A.	—	Font. rer. Austr. II/10, 33 n. 40
77	1286 Jan. 30, Augsburg	„ „	Bischof Heinrich von Regensburg	Or. München, R.-A.	E	Ried Cod. dipl. 1, 611
78	1286 Febr. 2, Augsburg	„ „	Bischof Wernhard von Passau	„ „ „	E	Ob.-Öst. UB. 4, 42 n. 46
79	1286 Febr. 2, Augsburg	Hzge. Albrecht und Rudolf	St. Jakob b. Winterthur	„ Zürich, Staats-A.	—	Zürcher UB. 5, 288 n. 1950
80	1286 März 12, Breisach	Hzg. Rudolf	Kl. Wald	„ Sigmaringen	S 3	Kopp, Reichsgesch. 1, 899
81	1286 Juni 6, Wien	„ Albrecht	Johanniterhaus Mailberg	angebl. Or. Prag, Maltheser-A.	—	Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de St. Jean 3, 489 n. 3931
82	1286 Juni 11, Wien	„ „	Markt Zeiring	Cop. Wien, k. u. k. Finanz-A.	—	Zeitschr. f. Bergrecht 39, 176
83	(1286 Juni)	„ „	Johanniterhaus Mailberg	Cop. Wien, Staats-A. Hs. 577	—	Arch. öst. Gesch. 2, 251 n. 15

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
84	1286 Juli 12, Wr. Neustadt	Hzg. Albrecht	Otto und Leukardis von Zelking	Or. Melk, Stifts-A.	A	—
85	1286 Okt. 9, Wien	„ „	Nonnenkl. Kirchberg	—	—	Pez, Cod. dipl. 2, 200
86	1286 Okt. 29, Kiburg	„ Rudolf	Kl. St. Katharinenthal	Or. Frauenfeld, Staats-A.	S2	Herrgott Gen. 2/2, 530 n. 639
87 a-d	1286 Dez. 24, Wien	„ Albrecht	Kl. Heiligenkreuz	4 Orr. Heiligenkreuz, Stifts-A.	F, G u. H	Font. rer. Aust. II/11, 252 n. 279
88	1286	Hzge. Albrecht und Rudolf	Johanniter in Colmar	Or. Colmar, Bez.-A.	Eh.	—
89	1287 Jan. 7, Klosterneuburg	Hzg. Albrecht	Kl. Lilienfeld	Or. Lilienfeld, Stifts-A.	I	Hanthaler Recensus 1, 207 n. 17
90	1287 Jan. 10, Klosterneuburg	„ „	„ „	Or. Lilienfeld, Stifts-A.	I	ebda. 1, 207 n. 16
91	1287 Jan. 10, Klosterneuburg	„ „	„ „	Or. Lilienfeld, Stifts-A.	I	Lichnowsky-Birk 1, 114 n. 933
92	1287 Jan. 13, Wien	„ „	Schottenkloster Wien	Or. Wien, Schottenstifts-A.	F	Font. rer. Aust. II/18, 72 n. 56
93	1287 Jan. 15, Wien	„ „	„ „	Or. Wien, Schottenstifts-A.	F	ebda. 73 n. 57
94	1287 Febr. 24, Wien	„ „	Kl. Fürstenzell	Or. München, R.-A.	I	Mon. Boica 5, 29 n. 26
95	1287 März 17, Wien	„ „	„ Reichersberg	Or. Reichersberg, Stifts-A.	F	Ob.-Öst. UB. 4, 56 n. 64
96	1287 April 16, Frauenfeld	„ Rudolf	„ Fischingen	Or. Frauenfeld, Staats-A.	S3	Herrgott Gen. 2/2, 533 n. 642
97	1287 April 20, Wien	„ Albrecht	Burkhard von Mailberg	Or. Zwettl, Stifts-A.	E	Font. rer. Aust. II/3, 213
98	1287 Mai 13, Bremgarten	„ Rudolf	Stadt Bremgarten	Or. Bremgarten, Stadt-A.	S3	Sammlg. schweizer. Rechtsqu. 16. Abt. Aargau 1/4, 25 n. 6
99	1287 Mai 14, Kiburg	„ „	Kl. Wald	Or. Sigmaringen	S3	Oberrhein. Zeitschr. 6, 408
100	1287 Mai 21, Wien	„ Albrecht	Nonnenkl, Tulln	Or. Wien, Archiv f. Nd.-Öst.	F	Mitt. d. Arch. f. Nd.-Öst. 1, 60 n. 12

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
101	1287 Mai 24, Kiburg	Hzg. Rudolf	Leprosenhaus Winterthur	Or. Winterthur, Stadt-A.	S4	Zürcher UB. 5, 330
102	1287 Juni 15	„ Albrecht	Kl. Zwettl	—	—	Linck Annales Clarovall. 1, 477
103	1287 Juni 17, St. Oswald	„ „	Erzb. Rudolf von Salzburg	Or. Wien, Staats-A.	I	Lichn.-Birk 2, 185 n. 957[b]
104	1287 Juli 3, Wels	„ „	Kl. Lambach	„ Lambach, Stifts-A.	K	Ob.-Öst. UB. 4, 63 n. 70
105 a u.b	1287 Juli 15, Wien	„ „	„ Lilienfeld	2 Orr. Wien, Staats-A.	—	Lichn.-Birk 1, 177 n. 959
106	1287 Aug. 23, Steyr	„ „	Stadt Steyr	Or. Steyr, Stadt-A.	I	Schwind-Dopsch, Urk. 142 n. 74
107 a u.b	1287 Aug. 29, Linz	„ „	Kl. Ranshofen	2 Orr. München, R.-A.	E	Ob.-Öst. UB. 4, 72 n. 76
108	1287 Okt. 7, vor Herwartstein	„ Rudolf	St. Gallen	Or. St. Gallen, Stifts-A.	S3	Wartmann, UB. von St. Gallen 3, 250
109 a u.b	1287 Okt. 13, Wien	„ Albrecht	Kl. St. Nikolaus in Wien	2 Orr. Heiligenkreuz, Stifts-A.	F u. G	Font. rer. Aust. II/11, 317 n. 18
110 a u.b	1287 Nov. 25, Wien	„ „	Hochstift Regensburg	2 Orr. München, R.-A.	D u. K	Ob.-Öst. UB. 4, 76 n. 80
111	1287 —	„ „	Kl. St. Nikolaus	Cop. Wien, Staats-A., Hs. Suppl. 1140	—	Quell. Gesch. St. Wien 1/3, n. 2844
112	1288 Jan. 8, Kiburg	„ Rudolf	Kapelle Neuzell	Or. Karlsruhe, Gen. Ldes.-A.	S3	Herrgott Gen. 2/2, 536 n. 647
113	1288 Jan. 15, Aarau	„ „	Frauenkloster Aarau	—	—	Boos, UB. von Aarau 11 n. 13
114	1288 Jan. 18, Kiburg	„ „	Rudolf von Klingenberg	Or. Winterthur, Stadt-A.	S4	Zürcher UB. 6, 1 n. 2010
115	1288 Jan. 21, Rheinfelden	„ „	Johanniter in Hohenrein	Or. Luzern, Staats-A.	S4	—
116	(1288) Febr. 12, Steyr	„ Albrecht	Kl. Ranshofen	Cop. München, R.-A.	—	Ob.-Öst. UB. 4, 81 n. 83
117	1288 Febr. 19, Klosterneuburg	„ „	„ St. Florian	Or. St. Florian, Stifts-A.	—	ebda. 4, 82 n. 85

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
118	1288 Febr. 26, Wien	Hzg. Albrecht	Kl. Asbach	Or. München, R.-A.	D	Mon. Boica 5, 176 n. 15
119	1288 März 20, Klosterneuburg	„ „	Otto von Liechtenstein	Cop. Wien, Staats-A., Hs. 16	—	Notizenblatt 1843, 77 n. 10
120	1288 März 21, Klosterneuburg	„ „	Laubenherren in Wien	Insert. Wien, Arch. d. Grem. d. Kaufmsch.	—	Tomaschek, Quellen 1, 169 n. 75
121	1288 Mai 4, Klosterneuburg	„ „	Kl. St. Florian	Or. St. Florian, Stifts-A.	—	Ob.-Öst. UB. 4, 86 n. 89
122	1288 Mai 14, Wien	„ „	„ Zwettl	Cop. Zwettl, Stifts-A.	—	Font. rer. Aust. II/3, 218
123	1288 Mai 20, zw. Laa und Dürnholz	„ „	Kg. Wenzel von Böhmen	„ Rom, Vat. Arch.	—	Redlich, Wiener Briefsammlung 253
124	1288 Mai 24, Baden i. A.	„ Rudolf	Kl. Wettingen	Or. Aarau, Staats-A.	S 5	Zürcher UB. 6, 13 n. 2023
125	1288 Juni 20, Laupen	„ „	Heinr. v. Heidegg	„ Luzern, Staats-A.	—	Kopp, Reichsgesch. 2/2, 735
126	(1288) Okt. 24, Ulm	„ Albrecht	Kl. Ranshofen	Cop. München, R.-A.	—	Ob.-Öst. UB. 4, 95 n. 97
127	1289 Jan. 5, Kiburg	„ Rudolf	„ St. Blasien	„ Karlsruhe, Gen. Ldes.-A.	—	Oberrhein. Zeitschr. 6, 240
128	1289 Jan. 6, Kiburg	„ „	Konrad v. Dillendorf	Or. Zürich, Staats-A.	S 6	Zürcher UB. 6, 30 n. 2044
129	1289 Jan. 9, Winterthur	„ „	Kl. Töss	„ „ „	S 6	ebda. 6, 31 n. 2045
130	1289 Jan. 14, Krems	„ Albrecht	Stadt Judenburg	„ Graz, Ldes.-A.	—	Lichn.-Birk 3, 317 n. 1017[b]
131	1289 Jan. 27, Kiburg	„ Rudolf	Konrad Brümsi	„ Schaffhausen, Staats-A.	S 6	Reg. d. Ct. Arch. Schaffhausen n. 225
132	1289 März 1, Wien	„ Albrecht'	Jakob von Hoya	Or. Wien, Staats-A.	E	Quell. Gesch. St. Wien I/3, n. 2874
133	1289 April 14, Wien	„ „	Deutschordenshaus Wien	„ „ Deutschordens-A.	I	Ob.-Öst. UB. 4, 109 n. 112
134 a u. b	1289 April 16, Wien	„ „	Domkapitel Freising	2 Orr. München, R.-A.	D u. E	Font. rer. Aust. II/31, 436 n. 400

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
135	1289 April 17, Kiburg	Hzg. Rudolf	Bischof Rudolf von Konstanz	Or. Karlsruhe, G. Ldes.-A.	—	Reg. episcop. Const. n. 2715
136	1289 Juni 11, Freiburg i. Ü.	Hzge. Albrecht und Rudolf	Stadt Freiburg i. Ü.	Or. Freiburg, Staats-A.	—	Font. rer. Bern. 3, 474 n. 485
137	1289 Juli 5, Wien	Hzg. Albrecht	Kl. Formbach	Or. München, R.-A.	—	Lichn.-Birk 1, 126 n. 1036
138	1289 Sept. 22, —	„ Rudolf	Johanniter in Freiburg i. B.	„ Karlsruhe, G. Ldes.-A.	--	—
139	1289 Sept. 26, Colmar	„ „	Konrad und Walter von Kaisersberg	Or. Colmar, Bez.-A.	—	Schoepflin Alsatia 1, 42
140	1289 Nov. 7, Wien	„ Albrecht	Stadt Wr.-Neustadt	„ Wr. Neustadt, Stadt-A.	E	—
141	1289 Nov. 8, Wien	„ „	„ „ „	Or. Wr.-Neustadt, Stadt-A.	I	Arch. öst. Gesch. 60, 103 n. 17
142	1289 —, Wien	„ „	Johanniter in Mailberg	Or. Prag, Malteser-A.	L	Delaville le Roulx, Cartul. gén. 3, 530 n. 4027
143	1290 Jan. 11, Wien	„ „	Erzb. Rudolf v. Salzb. (dtsche. Ausf.)	„ Wien, Staats-A.	--	Lichn.-Birk 1, 128 u. 1055
144	1290 Jan. 11, Wien	„ „	Erzb. Rudolf v. Salzb. (lat. Ausf.)	„ „ „	Eh.	—
145 a u.b	1290 Jan. 16, Wien	„ „	Kl. Heiligenkreuz	2 Orr. Heiligenkreuz, Stifts-A.	G	Font. rer. Aust. II/11, 262 n. 292
146	1290 März 3, Wien	„ „	Johanneskapelle in Klosterneuburg	Or. Klosterneuburg, Stifts-A.	M	Fischer, Klosterneuburg 2, 294 n. 113
147 a u.b	1290 März 19, Wien	„ „	Kl. Niederaltaich	2 Orr. München, R.-A.	M	Mon. Boica 15, 21 n. 15
148	1290 März 19, Wien	„ „	„ „	Or. Wien, Sammlung Dr. Figdor	M	ebda. 11, 260 n. 121
149	1290 März 20, Wien	„ „	Hartmann Kreul	Cop. Admont, Stifts-A.	—	Wichner, Admont 2, 429 n. 297
150	1290 Juni 1, Wien	„ „	Heiligengeistspital Wien	Cop. Wien, Arch. d. Min. d. Innern	—	Hormayr, Wien 9/1, 59 n. 311
151	1290 Juli 15, Wien	„ „	Kl. Admont	Cop. Admont, Stifts-A.	—	Wichner, Admont 2, 434 n. 302

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
152	1290 Sept. 9, Regensburg	Hzg. Albrecht	Hzg. Ludwig von Bayern	Or. München, Haus-A.	Eh.	Mon. Germ. Const. 3, 425 n. 441
153	(1290) Nov. 5, Wien	„ „	Johanniter in Fürstenfeld	Or. Prag, Malteser-A.	E	Delaville le Roulx 3, 549 n. 4062
154	1290 Nov. 13, Wien	„ „	Karthause Seitz	Or. Graz, Ldes.-A.	—	Pez, Cod. dipl. 2, 169 n. 23
155	1290 Dez. 28, Wien	„ „	Kl. Heiligenkreuz	Or. Heiligenkreuz, Stifts-A.	H	Font. rer. Aust. II/11, 265 n. 296
156	1290 Dez. 28, Wien	„ „	„ „	Or. Heiligenkreuz, Stifts-A.	N	ebda. II/11, 266 n. 297
157	1291 Jan. 11, Wien	„ „	„ Wilhering	Or. Wilhering, Stifts-A	—	Ob.-Öst. UB. 4, 144 n. 154
158	1291 Febr. 19, Wien	„ „	„ „	Or. Wilhering, Stifts-A.	G	Ob.-Öst. UB. 4, 146 n. 156
159	1291 März 15, Wien	„ „	Siegfried von der Hochstraße	Or. Klosterneuburg, Stifts-A.	O	Font. rer. Aust. II/10, 38 n. 45
160	1291 März 25, Graz	„ „	Stadt Fürstenfeld	Cop. Graz, Ldes.-A.	—	Steierm. Geschbl. 1, 109 n. 7
161	1291 März 30, Graz	„ „	„ Pordenone	„ Pordenone, Arch. municip.	—	Statuta Portusnaonis 1735, 107
162	1291 April 15, Wien	„ „	Kl. Zwettl	Or. Zwettl, Stifts-A.	O	Font. rer. Aust. II/3, 212
163	1291 April 16, Wien	„ „	„ „	„ „ „	Eh.	ebda. II/3, 203
164	1291 Mai 10, Wien	„ „	Otto von Liechtenstein	Or. Murau, Schwarzenberg-A.	—	Lichn.-Birk 3, 318 n. 1134[b]
165	1291 Mai 12, Wien	„ „	Kl. Murbach	Or. Colmar, Bez.-A.	Schrb. König Rudolfs	Laguille Hist. d' Alsace Preuves 14
166	1291 Juni 11, Hainburg	„ „	Hausgenossen in Wien	Cop. Wien, Staats-A., Hs. Suppl. 429	—	Chmel, Geschforsch. 1, 476
167	1291 Juni 12, Hainburg	„ „	Glasermeister Eberhard	Or. Klosterneuburg, Stifts-A.	O	Fischer, Klosterneuburg 2, 303 n. 116

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
168	1291 Juni 15, Hainburg	Hzg. Albrecht	Hochstift Regensburg	Or. München, R.-A.	I	Ried Cod. dipl. 1, 646 n. 673
169	1291 Juli 7, Wien	„ „	Nonnenkloster Tulln	Cop. Wien, Arch. d. Min. d. Innern	—	—
170	1291 Aug. 30, —	Hzgin. Agnes	Stadt Luzern	Or. Luzern, Stadt.A.	—	Kopp, Eidgen. Urk. 1, 35
171	1291 Sept. 2, Wien	Hzg. Albrecht	Kl. Admont	Cop. Admont, Stifts-A.	—	Wichner, Admont 2, 439, n. 307
172	1291 Sept. 27, Wien	„ „	„ Metten	Or. München, R.-A.	—	Mon. Boica 11, 455
173	(1291) Sept. 29, Wien	„ „	Otto von Zelking	Cop. Wien, Ldes.-A., Hs. 78	—	—
174	1291 Okt. 6, Wien	„ „	Kl. Imbach	Or. Wien, Staats-A.	O	Chmel, Geschichtsforsch. 2, 571
175	1291 Nov. 20, Wien	„ „	Bischof Bernhard von Passau	„ München, R.-A.	—	Lichn.-Birk 2, 192 n. 7
176	1292 Jan. 28, Klosterneuburg	„ „	Hadmar von Falkenberg	„ Wien, Staats-A.	O	ebda. 2, 192 n. 9
177	1292 Febr. 12, Wien	„ „	Hartrad von Merenberg	Cop. Heidelberg, Univ.-Bibl.	—	Mon. Germ. Const. 3, 458 n. 471
178	1292 Febr. 23, Wr.-Neustadt	„ „	Leutold von Kuenring	Cop. Linz, Ldes.-A., Hs. 5	—	Friess, Herren von Kuenring Anh. 53 n. 436
179	1292 März 20, Friesach	„ „	Landleute der Steiermark	Insert. Graz, Ldes.-A	—	Schrötter, österr. Staatsrecht 3, 26 n. 8
180	1292 März 25, St. Veit	„ „	Hzg. Ludwig von Bayern	Or. München, Haus-A.	T	Mon. Germ. Const. 3, 458
181	1292 April 24, Mengen	„ „	Kl. Habsthal	Insert Sigmaringen, Staats-A.	—	Württemberg. UB. 10, 40 n. 4249
182	1292 Mai 19, Ensisheim	„ „	„ Päris	Or. Colmar, Bez.-A.	O	—
183	1292 Mai 31, Luzern	„ „	Stadt Luzern	„ Luzern, Stadt-A.	O	Kopp, Eidgenöss. Urk. 41 n. 24
184	1292 Juni 30, Wien	Hzgin. Elisabeth	Hadmar von Wesen	„ München, R.-A.	—	Mon. Boica 29b, 578

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
185	1292 Juli 29, Winterthur	Hzg. Albrecht	Kl. Katharinenthal	Or. Frauenfeld, Staats-A.	O	Herrgott, Gen. 2/2, 507 n. 609
186	1292 Juli 29, Winterthur	„ „	„ „	Or. Frauenfeld, Staats-A.	O	ebda. 2/2, 548 n. 663
187	1292 Juli 29, Winterthur	„ „	„ „	Or. Frauenfeld, Staats-A.	N	—
188	1292 Juli 31, vor Wil	„ „	Albr. und Ulrich von Rognoczwilt	Cop. Wien, Staats-A.	—	Locher, Regg. Grafn. v. Veringen 121, Anm. 2
189	1292 Aug. 24, Sirnach	Bischof Rudolf von Konstanz, Hzg. Albrecht, Grf. Hartmann v. Habsburg	Friedensvertrag	Or. „ „	O	Lichnowsky-Birk 2, 280 Beil. 2
190	1292 Aug. 29, Winterthur	Hzg. Albrecht	Stadt Zürich	„ Zürich, Staats-A.	Eh.	Zürcher UB. 6, 171 n. 2202
191	1292 Okt. 6, Baar	„ „	Heinrich v. Schwandegg	„ „ „	S	ebda. 6, 176 n. 2206
192	1292 Okt. 16, Waldshut	„ „	Mathilde von Gosgen	„ Aarau, „	E	Urkundio 1, 180
193	1292 Okt. 31, Winterthur	„ „	Stadt Aarau	„ „ Stadt-A.	S	Boos, UB. von Aarau 14 n. 16
194	1292 Okt. 31, Winterthur	„ „	„ „	„ „ „	E	ebda. 14 n. 17
195	1292 Nov. 2, Winterthur	„ „	Konrad von Gachnang	„ Zürich, Staats-A.	S	Zürcher UB. 6, 177 n. 2208
196	1292 Nov. 2, Winterthur	„ „	Kl. Katharinenthal	„ Frauenfeld, Staats-A.	Eh.	Herrgott, Geneal. 2/2, 550 n. 666
197	1292 Nov. 8, Mengen	„ „	„ „	Or. Frauenfeld, Staats-A.	E	Hormayrs Arch. 10, 412
198	1292 Nov. 13, Mengen	„ „	Heinrich v. Magenbuch	Cop. Stuttgart, Staats-A.	—	Württemberg. UB. 10, 78 n. 4293
199	(1292) Dez. 6, Ensisheim	„ „	Konrad der Waldner	Cop. Innsbruck, Statth.-A., Cod. 41	—	—
200	1292 Dez. 18, Mengen	„ „	Heinrich v. Wildenberg	Or. Donaueschingen	—	—

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
201	1292 Dez. 26, Mengen	Hzg. Albrecht	Johannes von Humlikon	Or. Zürich, Staats-A.	—	Zürcher UB. 6, 184 n. 2218
202	1292 —, Wien	Hzgin. Elisabeth	Albero von Sinzendorf	Cop. Rom, Vat. Arch.	—	Redlich, Wiener Briefsammlung 275 n. 288
203	1293 Jan. 12, Linz	Hzg. Albrecht	Hzg. Meinhard	Or. Wien, Staats-A.	—	Arch. öst. Gesch. 87, 110 n. 7
204	1293 Jan. 12, Linz	„ „	Otto von Liechtenstein	Cop. Wien, Ldes.-A., Hs. 78	—	—
205	1293 April 9, Wien	„ „	Konrad von Pottendorf	Cop. Steyersberg, Gr. Wurmbrand'sches Archiv	—	Ludewig Reliquiae manuscr. 4, 268 n. 12
206	1293 April 21, Graz	„ „	Stadt Bruck a./d. Mur	Insert Graz, Ldes.-A.	—	Steierm. Geschichtsbl. 1, 109 n. 8
207	1293 April 26, —	Hzgin. Elisabeth	Otto von Neuburg	Or. Wien, Staats-A.	Eh.	Quell. Gesch. Stadt Wien I/3, n. 2879
208	1293 April 26, Graz	Hzg. Albrecht	Kl. Viktring	„ Klagenfurt, Ldes.-A.	T	—
209	1293 Mai 21, Linz	„ „	„ Erla	Or. Wien, Arch. für Nd.-Öst.	—	Pez, Cod. dipl. 2, 172
210	1293 Mai 24, Linz	„ „	Hochstift Salzburg	Insert Wien, Staats-A.	—	Lichnowsky-Birk 2, 196 n. 30 und 31
211	1293 Mai 24, Linz	„ „	„ „	Or. „ „	—	Kurz, Öst. unter Albrecht I. 2, 210
212	1293 Mai 24, Linz	„ „	Erzb. Konrad von Salzburg	„ „ „	O	Kopp, Reichsgesch. 3^a, 278
213	(1293) Juni 30, Wien	„ „	Stadt Luzern	„ Luzern, Stadt-A.	P	Kopp, Urk. 1, 47
214 A	1293 Aug. 9, Brugg	Hzgin. Agnes	Kl. Wettingen	„ Aarau, Staats-A.	Eh.	ebda. 1, 48
214 B	1293 Aug. 10, Wien	Hzg. Albrecht, Hzgin. Elisabeth, Bischof Heinrich v. Seckau	„ Stams	„ Stams, Stifts-A.	—	—
215	1293 Aug. 10, Judenburg	Hzg. Friedrich (!)	Stadt Judenburg	Cop. Wien, Staats-A., Hs. 1141	—	Steierm. Geschichtsbl. 1, 110, Zts. d. hist. Ver. Steier. XV, S. 78 ff.

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
216	1293 Sept. 20, Wien	Hzg. Albrecht	Ulrich von Kapellen	Or. Wien, Staats-A.	—	Ob.-Öst. UB. 4, 193 n. 210
217	1293 Sept. 24, Wien	„ „	Kl. St. Nikolaus in Passau	„ München, R.-A.	—	ebda. 4, 194 n. 211
218	1293 Okt. 23, —	„ „	Heinrich von Orczlingen	Cop. Wien, Staats-A., Hs. 463	—	Locher, Regg. Grafen v. Veringen 121 Anm. 2
219	1293 Nov. 2, Wien	„ „	Stadt Winterthur	Or. Winterthur, Stadt-A.	E	Zürcher UB. 6, 214
220	1294 März 15, Wien	„ „	Kl. Aldersbach	Or. München, R.-A.	Eh.	—
221	1294 April 1, Brugg	„ Johannes	Stift Zurzach	„ Aarau, Staats-A.	Eh.	Kopp, Reichsgesch. 3a, 279
222	1294 Mai 6, Wien	„ Albrecht	Kl. Kappel	„ Zürich, „	O	Zürcher UB. 6, 244 n. 2282
223	1294 Mai 15, Wien	„ „	„ Krug	„ Wien, „	—	Font. rer. Aust. II/6, 163
224	1294 Mai 23, Wien	„ „	Pfarre Hainburg	„ Brünn, Ldes.-A., Promber'sche Slg.	O	—
225	1294 Mai 23, Wien	„ „	„ „	Or. Brünn, Ldes.-A., Promber'sche Slg.	O	—
226	1294 Aug. 10, Enns	„ „	Siechenhaus Winterthur	Or. Winterthur, Stadt-A.	P	Zürcher UB. 6, 261 n. 2295
227	1294 Aug. 10, Linz	„ „	Stadt Frauenfeld	Or. Frauenfeld, Stadt-A.	P	Pupikofer, Gesch. d. Thurgaus 1, 1. Beil. 41 n. 23
228	1294 Sept. 13, Wien	„ „	„ Diessenhofen	Or. Diessenhofen, Stadt-A.	O	ebda. 42 n. 24
229	1294 Okt. 8, Wien	„ „	Ulrich von Walsee	Or. Eferding, Starhemberg-A.	—	Ob.-Öst. UB. 4, 213 n. 233
230	1294 Nov. 8, Linz	„ „	Kl. Admont	Or. Admont, Stifts-A.	Eh.	Wichner, Admont 2, 454 n. 324
231	1294 Nov. 22, Bruck	„ „	Hartnid v. Wildon	—	—	Melly, Vaterl. Urk. 1, 27 n. 30 aus heute verscholl. Or. des Wiener Staats-Arch.

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
232	1295 Jan. 13, Wien	Hzg. Albrecht	Klosterneuburg	Or. Klosterneuburg, Stifts-A.	Q	Fischer, Klosterneuburg 2, 304 n. 117
233	1295 Jan. 23, Wien	„ „	Kirche Kreuzstetten	Cop. Wien, Ldes.-A., Hs. 78	—	—
234	1295 Febr. 5, Wien	„ „	Hartnid v. Wildon	Or. Wien, Staats-A.	Q	Melly, Vaterl. Urk. 1, 28
235	1295 Febr. 22, Wien	„ „	Nonnenkloster Tulln	„ „ „	Q	Hormayr, Wien 7 UB. 205 n. 266
236	1295 Febr. 22, Wien	„ „	Ulrich v. Kapellen	„ „ Liechtenstein-A.	O	—
237	1295 Febr. 22, Wien	„ „	„ „ „	Cop. Wien, Ldes.-A., Hs. 78	—	—
238	1295 Febr. 22, Wien	„ „	Kl. Admont	Cop. Admont, Stifts-A.	—	Wichner, Admont 2, 461 n. 330
239	1295 März 6, Wien	„ „	Kg. Philipp v. Frankreich	Or. Paris, Archives Nat.	P	Mon. Germ. Const. 3, 626 n. 642
240	1295 März 7, Wien	„ „	Hugo Schultheiß von Mellingen	Or. Mellingen, Stadt-A.	P	Arch. österr. Gesch. 6, 152 n. 91
241	1295 Mai 20, Laa	„ „	Hzgin. Agnes	Or. Zürich, Staats-A.	R	Zürcher UB. 6, 298 n. 2332
242	1295 Juni 1, Wien	„ „	Kirche in Steuntz	„ Altenburg, Stifts-A.	O	Font. rer. Aust. II/21, 83 n. 75
243	1295 Juli 4, Wien	„ „	Kl. Töss	Or. Zürich, Staats-A.	R	Zürcher UB. 6, 305 n. 2337
244	1295 Aug. 13, Wien	„ „	„ Ranshofen	Cop. München, R.-A.	—	Arch. österr. Gesch. 17, 430
245	1295 Okt. 1, Wien	„ „	St. Ägidienhospital in Passau	„ „ „	—	—
246	1295 Nov. 11, Wien	„ „	Kl. St. Gallen	Or. St. Gallen, Stifts-A.	R	Wartmann, St. Gall. UB. 3, 285 n. 1093
247	1295 —	„ „	„ Katharinenthal	Or. Frauenfeld, Staats-A.	Eh.	Hormayrs Arch. 10, 412
248	1296 Febr. 12, Wien	„ „	Stadt Wien	Or. Wien, Stadt-A.	—	Schwind-Dopsch Urk. 148 n. 77

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
249	1296 März 5, Wien	Hzg. Albrecht	Stift Säckingen	Ins. Karlsruhe, Gen. Ldes--A.	—	Oberrhein. Zeitschr. 9, n. 23
250	1296 Juli 29, Radstadt	„ „	Friedrich u. Heinrich v. Stubenberg	Or. Graz, Ldes.-A.	R	Lichn.-Birk 3, 319 n. 63[b]
251	1296 Sept. 25, Wr.-Neustadt	„ „	Kirche Neuzell	„ Karlsruhe, Gen. Ldes.-A.	U	Oberrhein. Zeitschr. 9, 358
252	1296 Nov. 27, Linz	„ „	Heinrich u. Fulsing v. Sigmaringen	Or. Wien, Staats-A.	—	Lichn.-Birk 2, 201 n. 65
253	1296 Nov. 29, Linz	„ „	Stadt Mellingen	„ Mellingen, Stadt-A.	R	Arch. öst. Gesch. 6, 158 n. 96
254	1296 Dez. 29, Wien	„ „	von Lobenstein	Cop. Linz, Ldes.-A., Hs. 5	—	—
255	1297 Febr. 10, Passau	„ „	Kl. Engelszell	Cop. Wien, Staats-A.	—	Ob.-Öst. UB. 6, 587 n. 15
256	1297 Febr. 14, Passau	„ „	„ Marchthal	„ Regensbg., Fürstl. Thurn u. Taxisches Arch.	—	—
257	1297 Febr. 15, Passau	„ „	„ Töss	Or. Zürich St.-A.	—	**Zürcher UB. 7, 6 n. 2403**
258	1297 Febr. 19, Passau	„ „	Graf Albrecht v. Hals	Or. München, R.-A.	—	**Lichn.-Birk. 2, 201 n. 70**
259	1297 März 12, Wien	„ „	Konrad von Streitwiesen	„ Wien, Ldes--A.	—	—
260	1297 Mai 21, Wien	„ „	Kl. Rüti	„ Zürich, Staats-A.	U	**Zürcher UB. 7, 16 n. 2414**
261	1297 Mai 28, Wien	„ „	Ulrich v. Kapellen	„ Wien, „	Eh.	**Ob.-Öst. UB. 4, 263 n. 287**
262	(1283—1297) Sept. 8, Wien	Hzgin. Elisabeth	Richter in Steyr	Cop. Wien, gemein. Finanz-A.	—	**Mitt. d. Inst. öst. G. 24, 647 n. 2**
263	1297 Sept. 14, Wien	Hzg. Albrecht	Konrad Gevaterlein	Or. Admont, Stifts-A.	R	Wichner, Admont 3, 5
264	**1297 Sept. 24, Wien**	„ „	**Erzb. Konrad von Salzburg**	„ **Wien, Staats-A.**	R	Lichn.-Birk 2, 289 n. 9

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
265	1297 Sept. 24, Wien	Hzg. Albrecht	Erzb. Konrad von Salzburg	Or. Wien, Staats-A.	R	Lichn.-Birk 2, 203 n. 77
266	1297 Sept. 24, Wien	„ „	Erzb. Konrad von Salzburg	„ „ „	R	—
267	1297 Sept. 30, Wien	„ „	Domkapitel Salzburg	„ „ „	Eh.	Lichn.-Birk 2, 204 n. 80
268	1297 Dez. 28, Krems	„ „	Gerberzunft Krems	„ Krems, Museum	—	Kinzl, Krems 585
269	1298 Jan. 3, Krems	„ „	Kl. Imbach	„ Wien, Staats-A.	—	—
270	1298 Febr. 5, Wien	„ „	Stadt Klosterneuburg	—	—	Fischer, Klosterneuburg 2, 503 n. 210
271	1298 Febr. 12, Wien	„ „	Kg. Wenzel von Böhmen	Or. Prag, Ldes.-Museum	—	Mon. Germ. Const. 4, 1 n. 1
272	1298 Febr. 20, Wien	„ „	Deutschordenshaus Wien	Or. Wien, Deutschordens-Arch.	—	—
273	1298 Febr. 20, Wien	„ „	Deutschordenshaus Wien	Cop. Wien, Deutschordens-Arch.	—	—
274	1298 Febr. 22, Wien	„ „	Chalhoch v. Ebersdorf	—	—	Wurmbrand, Collect. 279
275	1298 Febr. 24, Klosterneuburg	„ „	Stift Klosterneuburg	Or. Klosterneuburg, Stifts-A.	V	Fischer, Klosterneuburg 2, 312 n. 123
276	1298 März 4, Göttweig	„ „	„ Göttweig	Cop. Göttweig, Stifts-A.	—	Font. rer. Aust. II/51, 223 n. 208
277	1298 März 7, Wels	„ „	Erzb. Konrad von Salzburg	Or. Wien, Staats-A.	V	Lichn.-Birk 2, 205 n. 90
278	1298 März 9, Wels	„ „	Bischof Emicho von Freising	Cop. München, Domkap.-Bibl.	—	Font. rer. Aust. II/31, 463 n. 424
279	1298 März 14, Wien	„ „	Kg. Wenzel von Böhmen	Or. Wien, Staats-A.	—	Mon. Germ. Const. 4, 3 n. 3
280	1298 April 3, Diessenhofen	„ „	Kl. Wettingen	„ Aarau, „	V	Zürcher UB. 7, 38 n. 2439
281	1298 April 10, Waldshut	„ „	„ „	Cop. Aarau, „	—	Arch. öst. Gesch. 6, 163

Digitized by Google

Nr.	Datum	Aussteller	Empfänger	Überlieferung	Schreib.	Druck
282	1298 Mai 7, Straßburg	Hzg. Albrecht	Graf Eberhard von Württemberg	Cop. Stuttgart, Staats-A.	—	Mon. Germ. Const. 4, 4 n. 4
283	1298 Mai 10, Straßburg	„ „	Graf Eberhard von Württemberg	Or. Stuttgart, Staats-A.	Schrb. König Rudolfs	Hess, Mon. Guelf. 268
284	1298 Mai 15, Straßburg	„ „	Stadt Straßburg	Or. Straßburg, Stadt-A.	—	Straßburg, UB. 2, 167 n. 211
285	1298 Juni 15, Straßburg	„ „	Stephan Hopler	Or. Winterthur, Stadt-A.	V	Zürcher UB. 7, 43 n. 2445
286	1298 Juli 15, Straßburg	„ „	Nikolaus u. Konrad von Valbach	Or. Stockern, Schloß-A.	—	—
287	(1283 Dez. 23—1298 Aug.)	„ „	Eberhard Burgmann in Mengen	Cop. Wien, Staats-A., Hs. 577	—	Württemberg UB. 8, 373 n. 3193

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Die Zollurkunde von Raffelstetten. Die Zollurkunde von Raffelstetten, die unter unseren kulturgeschichtlichen Denkmälern einen außerordentlichen Rang einnimmt, ist bisher nicht genügend aufgehellt und gerade an Stellen, die für die ältere Geschichte Ober- und Niederösterreichs entscheidende Bedeutung haben, mißverstanden worden. Das will ich im folgenden zeigen, ohne daß ich mich in eine Polemik einlasse, insbesondere in der viel erörterten [1]) Tres comitatus-Frage, die ich in das richtige Geleise gebracht zu haben hoffe.

Ich drucke das Weistum hier wieder ab, weil ich an ein paar Stellen anders lese und den Text, um die Erklärung bequem anschließen zu können, in Absätze gliedere, die meinen Zwecken entsprechen [2]). Meine Erklärung der Urkunde beschränkt sich auf jene Stellen, zu denen ich etwas zu sagen habe.

1. Noverit omnium fidelium orthodoxorum, presentium scilicet ac futurorum, industria, qualiter questus clamorque cunctorum Bawariorum, episcoporum videlicet, abbatum ac comitum omniumque, qui in orientales partes iter habebant, ante Hlodowicum regem venerant dicentes se iniusto theloneo et iniqua muta constrictos in illis partibus et coarctatos[a]). 2. Ille vero secundum morem antecessorum regum hoc benignis auribus audiens Arboni marchioni precepit, quatenus cum iudicibus orientalium, quibus hoc notum fieret, investigaret ad iura thelonica modumque thelonii exploraret. 3. Nuncios

[1]) Einen Überblick gibt M. Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs I (Gotha 1905), S. 310, Anm. 1. Vgl. ferner Strnadt im Archiv f. österr. Geschichte, Bd. 94 (1907), S. 90 ff. und 503 ff., und Bd. 99 (1912), S. 682 ff.

[2]) Ich lege dabei die Ausgaben in den Leges III, 480 und Capitularia II, 250 sowie den Abdruck im Cod. diplom. regni Bohemiae, ed. Friedrich, I, 33 zugrunde.

[a]) Hs. coartatos.

Digitized by Google

suos Theotmarum archiepiscopum, Purchardum, Pataviensis ecclesie presulem, et Otacharium comitem dedit, ut hoc in suo loco iuste legitimeque corrigerent. 4. Et isti sunt, qui iuraverunt pro theloneo in comitatu Arbonis: a) Walto vicarius, Durinc vicarius, Gundalperht, Amo, Gerpreht, Pazrich, Diotrich, Aschrich, Arbo, Tunzili, Salacho, Helmwin, Sigimar, Gerolt, Ysac, Salaman, Humperht, item Humperht, Engilschalh, Azo, Ortimuot, Ruothoh, Emilo, b) item Durinc, Reinolt, Eigil vicarius, Poto, Eigilo, Ellinger, Otlant, Gundpold, c) item Gerolt, Otperht, Adalhelm, Into[b]), Buoto, Wolfker, Rantolf, Kozperht, Graman, Heimo. 5. Isti et ceteri omnes, qui in hiis tribus comitatibus nobiles fuerunt, post peractum iuramentum interrogati ab Arbone marchione in presentia Theotmari archiepiscopi et Purchardi, presulis Pataviensis ecclesie, residente cum eis Otachario comite, in ipso placito in loco, qui dicitur Raffoltesstetun, retulerunt loca theoloneo et modum theolonei, qualiter temporibus Hludwici et Karlomanni ceterorumque regum iustissime exsolvebatur[c]).

6. Naves vero, que ab occidentalibus partibus [veniunt], postquam egresse sint silvam patavicam et ad Rosdorf vel ubicunque sedere voluerint et mercatum habere, donent pro theloneo semidragmam.

7. Idem scoti, i. e. si[d]) inferius ire voluerint ad Lintzam, de una navi reddant 3 semimodios, i. e. 3 scafilos, de sale, de mancipiis vero et ceteris aliis rebus ibi nichil solvant, sed postea licentiam sedendi et mercandi habeant usque ad silvam boemicam, ubicunque voluerint.

8. Si aliquis de Bawaris sal suum ad propriam domum suam transmittere voluerit, gubernatore navis hoc adprobante cum iuramento, nichil solvant, sed securiter transeant. 9. Si autem liber homo aliquis ipsum legitimum[e]) mercatum transierit nichil ibi solvens vel loquens et inde probatus fuerit, tollatur ab eo et navis et subera[f]).

10. Si autem servus alicuius hoc perpetraverit, constringatur ibidem, donec dominus eius veniens dampnum persolvat, et postea ei exire liceat.

11. Si autem Bawari vel Sclavi istius patrie ipsam regionem intraverint ad emenda victualia cum mancipiis vel cavallis vel bobus vel ceteris suppellectilibus suis, ubicunque voluerint in ipsa regione sine theloneo emant, que necessaria sunt.

12. Si autem locum mercati ipsius transire voluerint, per mediam plateam transeant sine ulla constrictione et in aliis locis ipsius regionis emant sine theloneo, que potuerint.

13. Si eis in ipso mercato magis conplaceat mercari, donent prescriptum theloneum et emant, quecunque voluerint et quanto melius potuerint.

14. Carre autem salinarie, que per stratam legitimam Anesim fluvium transeunt ad Urulam[g]), tantum unum scafil plenum exsolvant et nichil amplius exsolvere cogantur, sed ibi naves, que de Trungowe sunt, nichil reddant, sed sine censu transeant.

15. Hoc de Bawaris observandum est. 16. Sclavi vero, qui de Rugis vel de Boemanis mercandi causa exeunt, ubicunque iuxta ripam Danubii vel ubicunque in Rotalariis vel in Reodariis loca mercandi optinuerint, de

---

b) Die Herausgeber lesen Tento. c) Hs. exolvebatur. d) So im oö. Urkundenbuch II 54. Hs. semidragmam, id est scoti unum. Si ... e) Hier und im folgenden Hs. legittimum. f) Die Herausgeber lesen substantia. g) Die Herausgeber setzen den Beistrich nach transeunt.

Digitized by Google

sogma una de cera [donent] duas massiolas, quarum utraque scoti unum valeat, de onere unius hominis massiolam unam[h]) eiusdem precii; si vero mancipia vel cavallos vendere voluerint[i]), de una ancilla tremissam unam, de cavallo masculo[k]) similiter, de servo [exsolvant] saigam unam, similiter[l]) de equa.

17. Bawari vero vel Sclavi istius patrie ibi ementes vel vendentes nichil solvere cogantur.

18. Item de navibus salinariis[m]). 19. Postquam silvam[n]) [patavicam][o]) transierint, in nullo loco licentiam habeant emendi vel vendendi vel sedendi, antequam ad Eperæspurch perveniant. 20. Ibi de unaquaque[p]) navi legitima, i. e. quam tres homines navigant, exsolvant de sale scafilos[q]) 3 nichilque amplius ex eis exigatur, sed pergant ad Mutarun vel ubicunque tunc temporis salinarium mercatum fuerit constitutum et ibi similiter persolvant, i. e. 3 scafilos de sale nichilque plus et postea liberam ac securam licentiam vendendi et emendi habeant sine ullo banno comitis vel constrictione alicuius persone, sed quantocunque meliori precio venditor et emptor inter se dare voluerint res suas, liberam in omnibus habeant licentiam.

21. Si autem transire voluerint ad mercatum Marahorum, iuxta estimationem mercationis tunc temporis exsolvant[r]) solidum 1 de navi et licenter transeant[r]), revertendo autem nichil cogantur exsolvere.

22. Legitimi[s]) mercatores, i. e. iudei et ceteri mercatores, undecunque venerint, de ista patria vel de aliis patriis, iustum theloneum solvant tam de mancipiis quam de aliis rebus, sicut semper in prioribus temporibus regum fuit.

1. Orientales partes bedeutet hier[1]) nicht Ostmark im eigentlichen Sinne, sondern da der Traungau eingeschlossen ist, das östliche Gebiet überhaupt. Das ergibt sich aus dem entsprechenden Ausdruck occidentales partes im sechsten Absatz. Es liegt also die Vorstellung zugrunde, daß Bayern durch den Hausruck mit seinen nördlichen Ausläufern und den beiderseits der Donau sich hinziehenden Passauer Wald (Rotensala) in Ost- und Westbayern sich scheide. Daher ist auch der Ausdruck iudices orientales im zweiten Absatz nicht auf die Mark allein zu beziehen.

Die durch die ausgedehnten Waldgürtel bedingte Absonderung des Traungaues war jedenfalls der Grund, weshalb er in karolingischer Zeit von der Ostmark aus verwaltet wurde. Als dann die fortschreitenden

---

h) Hs. und Herausgeber massiola una. i) Hs. und Herausgeber voluerit. k) Capit. und Cod. dipl. Boh. masculino. l) Hs. und Herausgeber similis. m) Die Herausgeber setzen nach salinariis einen Beistrich. n) Hierauf in der Hs. eine Lücke. o) Capit. und Cod. dipl. Boh. ergänzen Boemicam. p) Hs. unaqueque. q) Die Herausgeber lesen scafil. r) Die Herausgeber lesen mit der Hs. exsolvat und transeat. s) Hs. und Herausgeber exsolvere legittimum. Mercatores ... Ich folge aber hier Waitz, Verfassungsgeschichte IV², S. 72, Anm. 1.

1) Luschin übersetzt unrichtig Österreich. Orientalis pars Bawariae ist einer der Namen der Ostmark (Kaemmel 207, A. 1).

Digitized by Google

Rodungen mehr und mehr den geographischen Zusammenhang mit dem westlichen Bayern hergestellt hatten, lebte auch der administrative wieder auf.

3. Ich glaube, daß die drei Nuncii des Königs als Interessenten aufzufassen sind, der Erzbischof von Salzburg für die Salinen von Reichenhall, Graf Otakar vielleicht für die von Hallstatt und in Obersteiermark (oberes Traun- und Ennstal).

Da es fraglich [1]) ist, ob schon in karolingischer Zeit ständige Mahlstätten eingeführt worden sind, so läßt sich kaum sagen, ob der Ausdruck in suo loco auf eine deutet. Daß aber das unbedeutende Dorf Raffelstetten deshalb als Ort des Plazitums gewählt worden sei, weil es ungefähr in der Mitte des Gebietes von Aschach bis Mautern liege [2]), scheint mir nicht recht glaubhaft. Ein Sendgericht war in jener Zeit überall in der Grafschaft möglich, also auch an Mahlstätten.

4. Die Versammlung in Raffelstetten ist nicht, wie man gemeint hat, als allgemeiner Landtag aufzufassen, auf dem die Schöffen und Schultheißen [3]), d. i. die Vorsteher der Hundertschaften, aus dem ganzen Gaugebiet erschienen. Wenn man nämlich genauer zusieht, gliedern sich die aufgezählten Namen durch zwei Item — das dritte dient nur der Unterscheidung zweier Männer mit gleichem Namen, wahrscheinlich des Sohnes vom Vater — deutlich in drei Gruppen. Unter Weglassung der Schultheißen zählt die zweite sieben, die erste dreimal sieben Schöffen, wir haben also das Siebenerkolleg [4]) der karolingischen Gerichte vor uns. Daß die dritte Gruppe 7 + 3 Namen aufweist, mag damit zusammenhängen, daß hier vielleicht auch das Gebiet am linken Ufer der Donau ein paar Abgeordnete schickte, und möglicherweise blieb der Schultheiß durch ein Versehen des Schreibers zwar nicht ungenannt, aber unbezeichnet.

Es handelt sich in der Urkunde um die Zollstationen in Aschach, Linz, Enns (Mauthausen), Ebersburg und Mautern, also um drei im Traungau und zwei in der Mark. Diesen entsprechen nun genau die genannten Gruppen, die Vertretung in Raffelstetten beschränkte sich somit auf jene Hundertschaften, in denen die Mauten lagen.

Auf diese drei Gruppen bezieht sich das Demonstrativpronomen in hiis tribus comitatibus, woraus sich dann ergibt, daß die zwei Hun-

[1]) Riezler I 268 f.

[2]) Strnadt im Archiv f. öst. Gesch., 94. Bd., S. 97.

[3]) Ein Rest dieser uralten Gerichtsverfassung ist der Name officium sculteti für das Wirtschaftsamt Leombach bei Wels (rechts von der Traun), der im Urbar des Stiftes Kremsmünster aus dem Jahre 1299 vorkommt.

[4]) Die Siebenzahl der Richter muß bei uns fest gewesen sein, weil noch 1451 von „Siebenern“ die Rede ist (Strnadt, Velden, S. 254).

Digitized by Google

dertschaften der Mark, die nach Raffelstetten aufgeboten waren, in zwei verschiedenen Grafschaften lagen, da doch die Anordnung der Hundertschaften in der Aufzählung der Namen der Reihenfolge der Mauten im folgenden Abschnitt entsprechen wird [1]). Damit ist die bisherige Annahme [2]), die karolingische Ostmark habe einen einheitlichen Verwaltungskörper gebildet und sei nicht in Grafschaften gegliedert gewesen, als unrichtig erwiesen.

Ferner ist jetzt die Frage beantwortet, wohin die Bestimmung in comitatu Arbonis gehört. Sie kann nicht, wie es z. B. im Abdrucke des oberösterreichischen Urkundenbuches geschieht, zu einer einzelnen Gruppe, hier der ersten, gezogen werden, da sonst die Inkongruenz entstünde, daß bloß bei einem Komitat der Name des Grafen genannt wäre. Ist sie also zu pro theloneo zu ziehen, so folgt daraus, daß Arbo um 904 Graf im Traungau und mindestens zweier Grafschaften der Mark gewesen ist.

Es muß auffallen, daß alle urkundlichen Rechtshandlungen, in denen Arbo als Graf im Traungau begegnet, Orte betreffen, die im Gebiete zwischen Traun und Enns liegen, und ob er zur Zeit der Raffelstettener Abmachungen noch Grafenrechte in der Mark besessen habe, ist auf Grund der Urkunden stark in Zweifel gezogen worden [3]). Man sieht aber, wie gewagt es ist, aus Voraussetzungen, die nur infolge der Spärlichkeit des Urkundenmaterials gegeben erscheinen, Schlüsse zu ziehen.

In der Raffelstettener Zollurkunde sind drei Grafschaften erwähnt, eine im Traungau, zwei in der Mark. Daß es gerade drei sind, ist durch die Lage der Zollstationen bedingt, also zufällig. Mit den tres comitatus Ottos von Freising haben sie nichts zu tun [4]).

6. Bisher wurde allgemein angenommen, daß es sich hier um einen Landungsplatz und eine Zollstation Rosdorf handle, das Strnadt

---

[1]) Es ist deshalb auch nicht nötig, den vollen Beweis dafür etwa dadurch zu erbringen, daß man die aufgezählten Namen auch sonst ermittelt. Kämmel hat es, aus anderen Gründen, versucht (a. a. O., S. 223), aber bei der weiten Verbreitung der in Betracht kommenden Namen scheint mir die Identität nicht festzustehen.

[2]) Vgl. Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, S. 164.

[3]) Vgl. Lampel im Jahrbuch f. Landeskunde von Niederösterreich I, Wien 1903, S. 62 f.

[4]) Einen solchen Zusammenhang nehmen die Herausgeber an, denen Vancsa, Uhlirz und andere gefolgt sind. Sehr beachtenswert ist der kürzlich zum erstenmal von G. Leidinger in seiner Abhandlung über die Passauer Geschichtschreibung (Münchener Sitzungsber. 1915), S. 85 und 93 ff. hervorgehobene Parallelismus der tres comitatus zu den drei Marken Bayerns.

Digitized by Google

in dem heutigen Landshag erkennen zu müssen glaubte. Das ist ein Irrtum, hervorgerufen durch die unrichtige Übersetzung der Stelle. Sedere gehört allerdings zu naves, gemeint sind aber, wie das damit verbundene mercatum habere zeigt, die mit den Schiffen gekommenen Händler. Wenn diese, fährt die Urkunde fort, weiter bis Linz hinab wollen, so geben sie dort vom Salz drei Scheffel, von Sklaven und anderen Waren aber nichts; sie können dann sedere et mercari bis zum (Nord- oder) Böhmerwalde. Hier kann doch, abgesehen davon, daß sedere bei Schiffen ‚auffahren', ‚steckenbleiben' heißt, aber nicht ‚landen', sedere et mercari nur bedeuten ‚sich mit der Kram niederlassen und feilhalten'.

Das Vorurteil, es sei in der Urkunde von Donauhandel die Rede, hat schon Riezler, und ihm sind anscheinend alle gefolgt, die sich mit dem Weistum beschäftigt haben, sonderbarerweise verleitet, die silva Boemica zwischen Melk und Dürrenstein zu suchen. Es ist aber in der Urkunde zweifellos Handel der Regensburger Kaufleute in Reodariis et Rotalariis, im niederösterreichischen Waldviertel und weiter unten bei den Mährern, also im heutigen oberösterreichischen Mühlviertel und in den zwei niederösterreichischen Vierteln ob und unter dem Manhartsberg gemeint, dem später der der böhmischen Krämer gegenübergestellt wird.

Die als allgemein bekannt vorausgesetzte und darum nicht genannte Landungs- und Mautstation ist Aschach. Hier erlegten die Händler eine halbe Drachme und begaben sich dann ans linke Ufer der Donau und von dort landeinwärts nach Rosdorf und anderen Orten (vel ubicunque).

Rosdorf, ein regensburgischer Ort, wird vielleicht deshalb eigens genannt, weil die von Regensburg kommenden Händler hier wohl ihre besonderen Verbindungen gehabt haben werden. Es begegnet in den mittelalterlichen Urbarien des Stiftes St. Florian, aber als eine Örtlichkeit, von der nur ein Acker zehentpflichtig war, und in einer regionalen Anordnung, die eine Identifizierung sehr erschwert. Ob sie sich, wie ich vermute, unter dem heutigen St. Peter am Windberg verbirgt oder ob sie, wie V. v. Handel-Mazzetti [1]) meint, in der Pfarre Feldkirchen a. D. zu suchen ist, wird sich erst mit Heranziehung jüngerer Quellen dieser Art entscheiden lassen.

Ich habe diese Auffassung der den Ort Rosdorf betreffenden Stelle der Zollurkunde bereits in diesen Mitt. 36, S. 345 f. vertreten. Was Strnadt dagegen [2]) ebd. S. 671 ff. vorbringt, kann er, wenn er meine

[1]) Jahresbericht des Museums in Linz 1908, S. 49 f., 75 f., 1909, S. 8.

[2]) Strnadt wendet sich da auch gegen meine Ansicht in Betreff St. Florians bei Utendorf. Er behauptet, sie falle in sich selbst zusammen, weil diese Kapelle

Digitized by Google

nunmehr in einem weiteren Zusammenhang gebotenen Ausführungen überlegt, nicht mehr aufrecht erhalten, und was die Frage der Identifizierung des Ortes anlangt, werden jedenfalls seine Weinberge keine Rolle spielen. In der Urkunde ist von Schenkungen im oberen und unteren Mühlviertel die Rede. Sodann heißt es: omnia et ex omnibus rebus ex illa parte Danubii, quicquid sibi pertinebant in mancipiis et aedificiis ac vineis, cultis et incultis, totum et integrum ad iam [dictum] sanctum locum tradidit atque pleniter delegavit. Indem Strnadt das Prädikat ausläßt und den Zusammenhang nicht angibt, erscheinen die Weinberge als Pertinenz von Rosdorf. Es ist aber davon gar keine Rede, sondern es wird nur zusammenfassend gesagt, daß in der Schenkung alles inbegriffen sei, was sich etwa daraus in der Zukunft entwickelt, wobei die in den Urkunden so oft begegnenden formelhaften Ausdrücke dafür angewendet werden [1]).

7. Die bisherige Auffassung der Stelle semidragmam, i. e. scoti unum kann sich auf die Hs. berufen, die bei Si den folgenden Satz beginnen läßt, und auf die Tatsache, daß nach der Lex Bajuvariorum

---

erst im Jahre 1403 konsekriert worden sei, was ich bei Pillwein oder in seiner Atlasabhandlung nachzuschlagen übersehen hätte. Ich muß gestehen, daß ich überrascht bin, denn es ist das Neueste, daß eine Kirche nicht älter sein könne als ihre erste erhaltene Konsekrationsurkunde. Und wenn Strnadt schlankweg behauptet, der Bestand St. Florians durch die Jahrhunderte vor der Konsekration sei weder erwiesen noch überhaupt nachweisbar, so ist dies mindestens für das 14. Jahrhundert unrichtig (Archiv f. d. Geschichte d. Diözese Linz, 4. Jhrg., S. 365, 367, 415 f., 451). Was das Nachschlagen anlangt, wäre also jemand anderer an der Reihe gewesen. Überhaupt bewegt sich Strnadt in einem Zirkel, wenn er die Existenz der genannten Kultstätte, von der auch der Generalschematismus der Diözese, S. 460 sagt, sie bestehe seit den ältesten Zeiten, vor 1403 in Abrede stellt und zwei so triftige Gründe wie die Lage der Traditionsgüter im Mattiggau und die der Kapelle ebenda an einer bedeutenden Römerstraße, die entschieden für meine Auffassung sprechen, ignoriert. Die Behauptung Strnadts im Archiv für österr. Gesch., 99. Bd., S. 880 ff., daß die Bezeichnung Buch in und um das Stift St. Florian nirgends vorkomme, und die daran geknüpften weitgehenden Folgerungen sind ebenfalls unzutreffend, denn ein Haus im Puochech im Orte St. Florian begegnet z. B. in einem Urbar des Stiftes vom Jahre 1445 (Oberöst. Stiftsurbare, hg. von K. Schiffmann III, S. 247, n. 121).

[1]) Die sprachlichen Bemerkungen Strnadts zu Landshag und Mauthausen sind dem Nichtfachmann zugute zu halten. Strnadt sagt, er habe die Form Lantshabe ignoriert, weil er sie für eine dialektische Mißbildung und eine Art Tautologie ansehe und ‚habe' für einen im Bayrischen nicht recht gebräuchlichen Ausdruck. Das ist ein Irrtum. Landshag ist aus Landshab entstanden, wie es auch in den Urkunden später auftritt, und nicht umgekehrt und die Tautologie ist in Lantshabe nicht größer als in Handhabe. Und wenn Strnadt meint, Muthusen werde ursprünglich Muthuser geheisen haben, so scheint er den Dativ zu verkennen und ihn für eine ‚dialektische Mißbildung' des Nominativs zu halten.

Digitized by Google

eine halbe Drachme wirklich einem Schatzpfennig gleich war, und ist deshalb zweifellos berechtigt. Gleichwohl ist die Möglichkeit vorhanden, daß zu lesen ist semidragmam. Idem scoti, i. e. si inferius ire voluerint ad Lintzam, bezw. zu übersetzen: wenn aber diese Hausierer [1]) weiter hinab bis Linz fahren wollen, so zahlen sie dort ... Damit erhielte nämlich das legitimi mercatores des letzten Absatzes seine Entsprechung. Ferner ist zu beachten, daß der ziemlich sorglose Schreiber auch im Absatz 21 de navi so schreibt, als ob er denarium gelesen hätte. Der Umstand endlich, daß er idem für id est gebraucht, und die Bedeutung des scoti im Absatz 16 mochten das Mißverständnis gefördert, wenn nicht hervorgerufen haben. Es ist übrigens nicht ausgemacht, ob die Währung der Lex Bajuvariorum, sofern sie fremdes Geld betraf, in der Praxis eingehalten wurde, ob sie überall Geltung hatte und ob sie um 900 noch lebte [2]). Das Zeugnis des Raffelstettener Weistums hat unter den angeführten Umständen auch deshalb kein entscheidendes Gewicht, weil wir es nicht mit einer gleichzeitigen, sondern mit einer Überlieferung zu tun haben, die um nahezu 400 Jahre später fällt, ein Zufall also nicht ausgeschlossen ist.

Die silva Boemica ist, wie schon bemerkt, der Nordwald nördlich von Linz. Soweit er bereits Lichtungen und Siedlungen aufwies, dehnte sich das Gebiet der Reodarii aus, hinab bis zur Isper.

Der Zugang zu den in der Urkunde genannten Absatzgebieten war den Händlern nur gegen Zoll an den rechtsufrigen Plätzen Aschach, Linz, Enns (Mauthausen), Ebersburg und Mautern möglich, und diese Abgaben werden eben in Raffelstetten neu geregelt, soweit sich Mißbräuche eingenistet hatten.

9. Subera der Hs. ersetzen die Herausgeber durch substantia. Es ist dazu kein zwingender Grund. Wenn man sich nämlich die orthographischen Willkürlichkeiten des Lateins des 9. Jahrhunderts vergegenwärtigt, darf die Möglichkeit offen bleiben, daß der Plur. Neutr. von super, -a, -um gemeint ist. Weggenommen würde demnach das Schiff und ‚was darauf ist'. An supera = navis vela (Ducange VII 659) ist natürlich nicht zu denken, da auf der Donau nur Ruderschiffe, aber keine Segler in Betracht kommen.

---

[1]) Scotus = Hausierer. Vgl. Schmeller II 486.

[2]) Anders z. B. Büdinger I 157 und K. H. Müller, Deutsche Münzgeschichte 273, die die Drachme dem Denar gleichsetzen, aber auch für die Saiga und Tremisse andere Ansätze ermittelt haben. Graffs Diutisca I 205 geben die Glosse dragma est scriptolus, ist anderhalb scaz wieder, worauf schon Leges 480, Anm. 91 hinweisen.

Digitized by Google

10. Dieser Absatz betrifft den Hausierhandel Einheimischer. Die mancipia, cavalli, boves sind nicht, wie Luschin meint, Träger und Zugvieh zum Fortschaffen der eingekauften Waren, sondern wie aus Absatz 7 und der Erwähnung von suppellex hervorgeht, Tauschobjekte.

Ipsa regio ist das Mühlviertel. Die Besiedlung kann um 900 nicht mehr allzu dünn gedacht werden, denn um einiger Häuser im Walde und einiger Dörfer an der Rotel willen wären kaum die Händler aus Böhmen herausgekommen. Die in den Urkunden begegnende Silva nordica oder bohemica darf man sich doch nicht überall als geschlossenes Forstgebiet vorstellen, denn noch viel später heißt es von verschiedenen größeren Orten, sie lägen im Nordwald.

14. Der Beistrich hat nach Urulam zu stehen, wie sich schon aus den ähnlichen Wendungen in den Absätzen 7, 20, 21 ergibt, mit Sicherheit aber aus der folgenden Bemerkung über die Salzschiffe aus dem Traungau, da diese ihre Ladung doch nicht an der Url verzollen konnten [1]). Gemeint ist also die Zollabfertigung in Enns, das an die Stelle des in einem Kapitulare Karls d. Gr. 805 als Grenz-Marktort genannten Lorch getreten war. Es hat sich nur der Name geändert, weil der um die Ennsburg erwachsene Ort bald das zum unbedeutenden Dorf herabgesunkene Lorch überflügelt hatte [2]).

Es ergibt sich aber aus dem Transitverkehr von Salzschiffen, die aus Bayern und dem Traungau kamen, der Bestand der Maut in Mauthausen im 9. Jahrhundert und zwar als Donaumaut für Enns, denn die Behauptung, in der späteren Zeit habe alles Salz, das aus dem Trauntal kam, von der Donau in die Enns stromaufwärts gebracht werden müssen, belegt Kurz [3]) nicht und ist auch nicht ohneweiters auf die karolingischen Zeiten zu übertragen. Außerdem haben nicht bloß Salzschiffe verkehrt.

Die Url wird als nächstes Ziel für Landtransporte von Enns abwärts genannt, da die Gegend zwischen Enns und Ips — noch um 863 — von dem mächtigen Ennswald erfüllt war [4]).

15. Bawari ist hier politischer Begriff, schließt also Deutsche und Slawen in sich.

---

[1]) Vgl. Kaemmel 290.

[2]) Strakosch-Grassmann, Gesch. d. Deutschen in Österreich-Ungarn, S. 466 stellt den Bestand eines Verkehrsplatzes an der Ennsmündung ‚in der Gegend des alten Lorch' bloß als ‚immerhin wahrscheinlich' hin, scheint also auch an Verzollung am Urlbach geglaubt zu haben.

[3]) Österreichs Handel in älteren Zeiten, S. 8.

[4]) Kaemmel 244.

Digitized by Google

16. Rugi wurde bisher entweder als Bezeichnung für Rußland oder für Mähren aufgefaßt. Jenes kann aber der weiten Entfernung wegen nicht in Betracht kommen, dieses deshalb nicht gemeint sein, weil in der gleichen Urkunde die Mährer eben Marahi genannt werden. Das vom Standpunkte des Protokollführers gewählte Wort exeunt zeigt vielmehr, daß Rugi hier synonym zu Boemanni gebraucht ist, womit auch das vel im Einklang steht, wenn es auch nicht beweisend ist. Die böhmische Mühl wird bezeichnenderweise urkundlich die russische genannt.

Massiola übersetzen die einen mit Mäßlein, Maßl und kommentieren es wie das Trockenmaß dieses Namens, die anderen denken an Klumpen (kleine Masse). Beides ist falsch. Massiola heißt nach Ducange V 299 Stäbchen, es handelt sich also um Stangenwachs.

18. Dieser Satz ist wie eine Überschrift gedacht.

19. Silva [patavica] muß es heißen, nicht boemica, wie die neuesten Herausgeber ergänzen. Das ergibt sich aus der veränderten Auffassung der Urkunde.

20. Die drei Mann einer navis legitima sind nach der Linzer Schiffordnung vom Jahre 1682: Nauferg, Ortknecht und gemeiner Knecht [1]).

22. Wie bereits angedeutet, werden nach meiner Meinung hier die legitimi mercatores, die Kaufleute von Beruf, wie Lampel übersetzt, den scoti gegenübergestellt, den umziehenden Krämern, Hausierern, Fürkäuflern. Während sich diese beschwert fühlten und in Raffelstetten eine Neuregelung der Abgaben durchsetzten, blieb für jene alles beim alten, sicut semper in prioribus temporibus regum fuit.

Linz. K. Schiffmann.

Eine Salzburger Urkundendatierung nach dem Lyoner Zehnten. Wir sind über die Einhebung des Lyoner Zehnten in der Erzdiözese Salzburg dank dem Umstande, daß sich mehrfache Rechnungsaufzeichnungen erhalten haben, gut unterrichtet [2]) und ich will im Folgenden nur eine Urkunde mitteilen, die mir in zweifacher Hin-

[1]) F. Sekker, Die Zollordnung von Raffelstetten (Unterhaltungsbeilage der Linzer „Tagespost“ 1910, Nr. 46).

[2]) Hauthaler, Libellus decimationis de anno 1285, Programm Gymn. Borrom. Salzburg 1887; Steinherz, Die Einhebung des Lyoner Zehnten etc., Mitteil. des Inst. XIV, 1 ff.; Kovač, Die Verzeichnisse des Lyoner Kreuzzugszehnten etc., Quellenstudien aus dem hist. Seminar der Univ. Innsbruck, II. Heft S. 79 ff. und die Besprechung von Steinherz in Mitteil. des Inst. XXXV, 199 bes. Anm. 5.

Digitized by Google

sicht bemerkenswert scheint und der Umsicht der Bearbeiter dieser Frage wohl nur darum entging, weil sie unter einem ganz unzureichendem Datum in das alte Domkapitelarchiv (im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchive) eingereiht ist. Der Text der Urkunde lautet:

> Nos Johannes dei gratia Chyemensis ecclesie episcopus presentibus protestamur, quod capitulum ecclesie Salzburgensis persolvit CC libras Salzburgensium denariorum in solutione pignorum ab ipso prefato capitulo et monasterio sancti Petri pro venerabili domino archiepiscopo obligatorum, que adhuc pro ipso domino archiepiscopo pro XXXV libris minus XV denariis remanserunt postea obligata. In cuius solutionis testimonium, quia vidimus, tractavimus et recepimus, presentem cartulam cum appensione nostri sigilli capitulo tradimus supradicto. Datum Salzburge in ultimo termino quinti anni [1]).

Steinherz machte in seiner Abhandlung auf die Schwierigkeiten aufmerksam, unter denen Erzbischof Friedrich von Walchen seinen Zehntverpflichtungen nachkam. 1276 mußte er bei seinem Domkapitel und bei dem Stifte St. Peter kostbare Kirchengewänder entlehnen, um sie als Pfänder für seine aufgelaufene Schuld bei den Zehnteinnehmern zu hinterlegen [2]). Er verpflichtete sich zur Lösung, war aber nicht imstande, diese aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wie wir nun erfahren, sondern Dompropst Otto gab für ihn zu diesem Zwecke 200 Salzburger Pfund. Höchstwahrscheinlich ist damit jene Summe gemeint, welche auch die Abrechnung von 1283 mit den Worten ausweist: Item CC libre Salzburgensium quas dedit prepositus pro archiepiscopi decima [3]).

Interessanter aber scheint mir die Tatsache, daß unsere Urkunde nach dem Zehntjahr datiert ist. Sie ist ohne Zweifel eine amtliche Quittung Johanns von Chiemsee, der ja mit dem Dompropst Otto als Subkollektor für die Salzburger Kirchenprovinz bestellt war. Das Jahr war für die Zwecke der Zehnteinhebung in termini geteilt, wie wir aus den erhaltenen Rechnungsaufzeichnungen wissen. Steinherz nahm vier solche termini an, Kovač nur zwei und Steinherz ließ seine Beweisführung gelten. Es lassen sich auch anderwärts zwei termini nachweisen [4]). Doch möchte ich gerade im Hinblick auf unsere Urkunde

---

[1]) Or. mit Siegel an Pgst. Die Urkunde erliegt nach dem Titel des Ausstellers als Bischofs von Chiemsee unter dem Datum 1274—1279. ultimo termino ist ult^{o} t^{o} gekürzt.

[2]) Steinherz a. a. O. S. 9.

[3]) Ebda. S. 73, vgl. S. 68 Anm. c.

[4]) Kovač S. 85 und Hefele, Conciliengeschichte VI, 133 Anm. 4.

Digitized by Google

es doch als fraglich bezeichnen, ob man in Salzburg auch nur zwei termini schied. Der Ausdruck in ultimo termino scheint für eine Mehrheit zu sprechen.

In ultimo termino quinti anni bedeutet die Zeit vom 24. Dezember 1278 bis 23. Juni 1279, wenn wir trotz unserer Bedenken die Rechnungsweise von Kovač gelten lassen, wie auch Steinherz tat. Nun war aber Bischof Johann damals dauernd bis Mitte März 1279 in König Rudolfs Gefolge [1]), kann daher innerhalb dieser Monate nicht in Salzburg gewesen sein. Anderseits ist er am 5. Juni schon wieder in Wien nachweisbar [2]) und kann die vorliegende Urkunde nicht nach diesem Zeitpunkte mehr ausgestellt haben, weil er bereits am 27. Mai als Bischof von Gurk bestätigt wurde [3]). Mithin kann unsere Urkunde nur in der Zeit von Ende März bis Ende Mai 1279 ausgestellt sein und sie ist meines Wissens für Salzburg ein bisher vereinzeltes Zeugnis der Datierung nach der Geschäftsgebahrung beim Einheben des Lyoner Zehnten.

Wien. Otto H. Stowasser.

---

[1]) Reg. Imp. VI, n. 974, 985, 1020a, 1061, 1064, 1074, 1078.

[2]) Ebda. 1079.

[3]) Hirn, Kirchen- und reichsrechtliche Verhältnisse des Bistums Gurk. Anhang XII.

Digitized by Google

Literatur.

Mittelalterliche Bibliothekskataloge Osterreichs, herausgegeben von der k. Akademie der Wissenschaften in Wien. I. Band. Bearbeitet von Dr. Theodor Gottlieb. Wien, Adolf Holzhausen, 1915. XVI, 615 S. 2 Tafeln.

Unsere Kenntnis von dem literarischen Rüstzeug, das den Gelehrten des Mittelalters zur Verfügung stand, war bislang wenig genügend; gelegentliche Bücherverzeichnisse tauchten zwar an den verschiedensten Orten auf, Notizen über einzelne viel gelesene und benutzte Werke waren wohl bekannt, aber das alles befriedigte nicht und gab keine genaue und zuverlässige Übersicht über dieses Gebiet. Je mehr das Schlagwort vom „finsteren Mittelalter" der Erkenntnis wich, daß gerade diese Jahrhunderte eine Reihe der auserlesensten und tiefsten Geister in der Theologie und Philosophie wie in den andern Wissenszweigen besessen haben, auf deren Schultern zum großen Teile die Gelehrten der Folgezeiten sich stützten, um so dringender machte sich der Wunsch geltend, die uns erhalten gebliebenen Kataloge der mittelalterlichen Bibliotheken ihrem vollen Wortlaute nach kennen zu lernen. Was besaßen die Klöster des Mittelalters an philosophischen Werken, was an theologischen? Wie drang die Wissenschaft der Araber in lateinischen Übersetzungen zu uns herüber? Wie machte sich die Mystik in den einzelnen Klöstern geltend? Welche historische Werke kannte das Mittelalter? Welche Klassiker waren ihm im einzelnen bekannt? Welche Schulbücher wurden in den Klosterschulen verwendet? Das alles waren Fragen, die nur durch eine vollständige Sammlung aller mittelalterlichen Kataloge befriedigend beantwortet werden konnten.

So ist es denn ein großes Verdienst, das sich die Wiener Akademie der Wissenschaften erwarb, als sie auch die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge in ihr reiches Arbeitsprogramm aufzunehmen beschloß und den richtigen Mann an die Spitze des Unternehmens stellte. Es ist eine entsagungsvolle Arbeit, die Gottlieb mit diesem Werke geschaffen hat, wenn auch eine Arbeit, die ihren Lohn in sich trägt und ihren Wert dauernd behält. Wohl ist es nichts leichtes, ein Buch, das auf mehr denn

Digitized by Google

600 Seiten fast nur eine Aufzählung von Büchertiteln bietet, mit Aufmerksamkeit Zeile für Zeile zu lesen und erlöst aufatmend legt man das Buch schließlich aus der Hand; aber man freut sich doch der Fülle von Anregung, die man aus der mühevollen Arbeit gezogen hat. Fast möchte sich der Neid regen, daß die Schätze der Bibliotheken Österreichs im Mittelalter uns jetzt so genau bekannt werden, während wir von den Handschriftenschätzen unserer heutigen Bibliotheken so geringe Kenntnis besitzen. Die Beschreibung der Handschriften der Hofbibliothek genügt den heutigen Anforderungen der Wissenschaft in keiner Weise; daneben hat nur das Schottenstift einen wirklich modernen Handschriftenkatalog. Das Dominikanerkloster hat seine Handschriften zwar gut geordnet, macht sie aber nur schwer zugänglich. Die Minoriten haben Handschriften, aber keinen Katalog über sie; nur die Handschriften des Lainzer Klosters sind in den letzten Jahren bekannter geworden. Der Druck des Handschriftenverzeichnisses von Melk ist nach dem 1. Bande stecken geblieben, die Handschriften von Klosterneuburg seit zwei Jahren im Drucke; die Beschreibung der Handschriften von Herzogenburg ist zwar seit Jahren im Manuskript abgeschlossen, ihr Verfasser hat aber weder Verleger noch Unterstützung gefunden; die Handschriften von Göttweih, Altenburg und Seitenstetten sind in weiten Kreisen fast ganz unbekannt; nur die Handschriften von Heiligenkreuz, Lilienfeld, Wiener-Neustadt und Zwettl danken es den Xenia Bernardina, daß sie der Öffentlichkeit bekannt sind. Noch ärger aber steht es bei uns mit der Möglichkeit, Handschriften zu benutzen; vor dem Kriege war es zwar ohne weiteres möglich, eine Handschrift aus Südfrankreich oder Italien nach Wien zu erhalten; Handschriften aus der Kapitelbibliothek in Prag oder Olmütz dagegen werden noch heute nicht versendet; vollends die erzbischöfliche Bibliothek in Wien ist wohl den meisten Forschern unzugänglich. Hoffentlich bringt das Ende des Krieges uns auch in dieser Hinsicht Erlösung aus mittelalterlichen Zuständen.

Das vorliegende Werk umfaßt in seinem ersten Bande die Bibliotheken Niederösterreichs, soweit sich Kataloge ihrer Handschriften aus dem Mittelalter erhalten haben. Ihm sollen noch zwei weitere Textbände und ein Registerband folgen. Daß ein Register erst nach Abschluß des Werkes folgen soll und nicht gleich jedem einzelnen Band beigegeben wurde, ist im Interesse der Benutzbarkeit des Werkes sehr zu bedauern; denn so wird das Werk erst spät für die Allgemeinheit brauchbar werden; ohne Register sich durch den großen Band durchzuarbeiten, ist eine Marter, der sich wenige unterziehen werden; und weil wir gerade beim Tadeln sind, so ist das auch ein Übelstand, daß die Handschriften der mittelalterlichen Bibliotheken nicht mit den heute vorhandenen Beständen identifiziert worden sind; für den Herausgeber des Werkes, der einen großen Teil der Handschriften selbst in der Hand gehabt und verglichen hat, wäre eine solche Feststellung verhältnismäßig leicht durchzuführen gewesen; einem späteren Benutzer ist das nur in seltenen Fällen möglich. Nur bei den Handschriften von Heiligenkreuz wurde von der Regel eine Ausnahme gemacht; wie wertvoll hier eine Vergleichung war, zeigt Gottlieb selbst, indem er S. 40 darauf hinweist, daß die im Katalog angeführten Ode Oracii metrice in Wirklichkeit die Satiren des Horaz sind, während Ciceros Schrift de republica sich als seine erste katilinarische Rede entpuppt. Wie viele Irrtümer werden sich nachträglich

Digitized by Google

ergeben, wenn man die Angaben der Kataloge als zuverlässig ohne weitere Prüfung hinnimmt.

Die Aufgabe, die dem Herausgeber Gottlieb gestellt war, hat er in wirklich vorbildlicher Weise gelöst. Er beherrscht den weit zerstreuten Stoff so vollkommen wie kein anderer; war er doch schon durch sein Buch über die mittelalterlichen Bibliotheken zu diesem Werke geradezu vorherbestimmt. Sein neues Werk ist ein Muster philologischer Genauigkeit und schafft alles herbei, was an Material zu erlangen war. Daß er über manche wichtige Bibliothek, ich nenne nur Altenburg, Herzogenburg und Seitenstetten nichts zu berichten weiß, ist nicht seine Schuld, sondern die der Verhältnisse. Wir bekommen nur über die Bibliotheken von Aggsbach, Gaming, Göttweih, Heiligenkreuz, Klosterneuburg, Lilienfeld, Mauerbach, Melk, St. Pölten, Wien, Wiener-Neustadt und Zwettl Nachricht; dazu gesellen sich Mitteilungen über die Bibliothek des K. Ladislaus, deren Katalog vielleicht besser in dem Bande untergebracht worden wäre, der die Prager Kataloge enthalten wird; in Niederösterreich sind ja diese Bücher kaum je gewesen. — Die nachfolgenden wenigen Ergänzungen wollen nur das Interesse bekunden, mit dem der Berichterstatter das Werk Gottliebs studiert hat, über dessen Bedeutung für die Erkenntnis des geistigen Lebens in Niederösterreich während des Mittelalters er wohl noch Gelegenheit finden wird, sich weiter auszusprechen. Bei der Besprechung der Bibliothek in Aggsbach wäre der Hinweis nachzutragen, daß Kod. 114 der Bibliothek in Göttweih, eine Bibel, aus Aggsbach stammt; sie trägt Blatt 296 die Bemerkung: Iste liber est domus porte beate Marie in axpach ordinis Carthusiensis et est emptus per dominum Johannem priorem a quodam sacerdote in Italia; eben daher stammt Kod. fol. 5 der ungarischen Akademie der Wissenschaften in Budapest: Nicolai de Lyra opera. Umgekehrt stammt die Handschrift H 183 im Stift Altenburg aus Göttweih. Bei Erwähnung der Handschriften des Klosters Sedlec, die in den Husitenkriegen nach Klosterneuburg überführt worden sind, fehlt der Hinweis auf das Registrum librorum monasterii Zedlicensis in monasterio Newburgensi repositorum, gedruckt in Monumenta sepulchralia Claustroneoburgi, Wien 1881, S. 193. — S. 134 Anmerkung: Die aus Mauerbach stammende Hs. von Gregors Moralia s. 14 trägt die Nummer 94. — Zu S. 140 Anm. 1: Aus Melk stammt die Hs. Add. 16582 im British Museum. Aus dem Wiener Franziskanerkloster der Kod. 18389 s. 15 der Bodleiana in Oxford: Historia Alexandri Magni und Bellum Trojanum; auch die Hss. des Brit. Museums, die Gottlieb S. 288 Anm. 1 als aus dem Dominikanerkloster stammend bezeichnet, gehörten vielleicht, wie die Herausgeber des englischen Katalogs vermuten, dem Wiener Franziskanerkloster an. — S. 507: Der Pfarrer Johannes Parisiensis, der dem Stifte Zwettl Bücher vermachte, starb 1347 (Chronicon Zwettlense ad a.). — Die reichhaltigen Notizen über Bücherschenkungen, die der 5. Band der Necrologia der Monumenta Germaniae historica enthält, werden wohl in einem Nachtrage verwertet werden.

Wien. R. Wolkan.

Digitized by Google

Eugen Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250. Felix Meiners Verlag, Leipzig 1914, XII und 416 S. gr. 8°.

Der Verfasser ist den Rechtshistorikern durch kleinere Schriften und als scharfsinniger Kritiker bekannt. Die umfangreiche Arbeit, die er jetzt vorlegt, ist überwiegend dogmatisch-konstruktiv. Dogmatik auf dem Gebiet der mittelalterlichen deutschen Rechtsgeschichte bedeutet Zussmmenfassen quellenmäßig bezeugter Erscheinungen, so, daß ein Bild entsteht, in dem jede Einzelheit bedingt ist durch die daneben und davor und danach gestellten Erscheinungen, und aus dem ganzen uns die gesetzmäßige Gebundenheit entgegentritt, die von allen empfunden wurde und der sich jeder unterwerfen mußte, obwohl kein Gelehrter sie aufschrieb und keine Dekrete sie in Paragraphen bannten. Rosenstock will so das Verfassungsgesetz aufleben lassen für eine Periode, in der viele Rechtshistoriker bisher nur Auflösung älterer Formen, Verfall älterer Ordnung, Gesetzlosigkeit, Herrschaft von persönlicher Willkür und Usurpation finden wollten. Als Material dienen ihm Quellenzeugnisse, die er geschickt gruppiert. Außerdem verwendet er ausgiebig Teilergebnisse der verfassungsgeschichtlichen Literatur, die er unabhängig kritisch wertet.

Dem in der Einleitung angegebenen umfassenden Ziel: „einen systematischen Versuch über das Reichsrecht des lateinischen Mittelalters" zu geben, widerspricht allerdings schon die äußere Einteilung des Werkes: I. Das Königtum; II. Das Reich; ferner ein „Ausblick in die Staatslehre" mit dem Untertitel „Volksrecht und Hausherrschaft" und dazwischengeschobene 8 Exkurse mit mannigfaltigem Inhalt: „Reich und Königshaus" (rechtssprachliche Untersuchung); „Huldentzug nach Volksrecht"; „Das Reichsfürstentum der Pfalzgrafen bei Rhein"; „Werla, Goslar und Zürich"; „Das Stammland der Salfranken"; „Die Herzogtümer der Reichskirchen"; „Der Stand der Lehre über das Kurkolleg"; „Die böhmische Kur und der rechtsgeschichtliche Ort des Sachsenspiegels". Tatsächlich gruppiert sich der Stoff um die Ausarbeitung eines Gedankens, den Rosenstock schon früher unter dem Beifall der Kritik angedeutet hatte: der 1180 von Barbarossa geschaffene Reichsfürstenstand ersetzt nicht eine amtsrechtliche durch eine lehnrechtliche Organisation, sondern knüpft an die alte Stammesgliederung an; er ist aus dem Herzogtum hervorgegangen, nicht aus der Grafschaft oder der Grundherrschaft. Wie Rosenstock dies versteht, zeigt er ausführlich. Ich nehme gleich voraus: es ist ihm, scheint mir, gelungen, nachzuweisen, daß in der Tatsache der Auswahl der ersten Reichsfürsten neuer Ordnung vom Jahre 1180 eine formale Rücksichtnahme auf die materiell längst überwundene Gliederung in Herzogtümer sich offenbart. Zu einem „systematischen Reichsrecht" ist damit allerdings nur ein kleiner Beitrag geliefert, der sich aber durch mannigfache nebenhergehende Einzelbeobachtungen ergänzt. Tritt man mit dieser Einschränkung an das Buch heran, so wird man den Beitrag wertvoll finden, trotz gewichtiger Einwände, die sich gegen die Darstellung des Verfassers aufdrängen.

Das Verhältnis zwischen Königtum bezw. Reichsspitze und der rangmäßig nächst bedeutenden Gewalt: dem Herzogtum, seit 1180 dem Reichsfürstenstand, wird zuerst vom Königtum aus beleuchtet. Ein leitender

Digitized by Google

Gedanke ist dabei, daß der König auch nach 911 durch Rechtsfiktion der fränkische Volkskönig war, der über die andern Stämme Kraft des fränkischen Eroberungsrechtes gebot; also nicht der vom gesamten deutschen Volk gemeinsam erwählte Herrscher. Um dies nachzuweisen geht Rosenstock zunächst ausführlich mit der Theorie vom „Wahlreich" ins Gericht und kommt dabei zu einer starken Betonung der Rechtseinheit des „Hauses". Das Geschlecht sei dem „Hause" gegenüber völlig zurückgetreten (S. 17). Ein Gesamtverhältnis zwischen Vater und Sohn wird konstruiert (S. 68), als Wirkung einer abstrakten Rechtssphäre „Haus", in welcher der Hausvater den Hausherrscher, der älteste Sohn den künftigen Bewahrer, die Witwe bei Unmündigkeit des Sohnes die Sachwalterin der Hausgewalt und Hauseinheit darstellt. Es handelt sich um die Einheit von Familie, abhängigen Leuten und Besitz, in der Hausfrau wie Haussohn schon bei Lebzeiten des Hausherrn ihre feste Stellung haben. „Der Gewaltübergang im Hause muß schon durch Rechtsgeschäft unter Lebenden vollzogen werden" (S. 68) — wenn der Sohn noch in der Wiege lag?

Diese „Sohnesfolge" im Haus habe nun in allen Fällen, in denen der König einen Sohn hinterließ, jede Art Wahlrecht ausgeschlossen, ausgenommen wenn der Sohn unmündig und Doppelwaise war. Die Nachfolge des Königssohnes sei „kein Recht des Sohnes, sondern des Vaters" gewesen (S. 266). Daß die Thronfolge sich nicht auf ein verfassungsmäßiges Kronprinzentum gründete (S. 294), ist allerdings klar; aber der Sohn soll „Teilhaber der Gewere an der Herrschaft" gewesen sein (S. 39) auf Grund jener Hausgemeinschaft. Vom Vater sei er förmlich eingesetzt worden; an anderer Stelle: den Sohn „hebt die Hausgemeinde auf den Thron" (S. 387); seine Nachfolge habe sich jedenfalls als interne Angelegenheit des Hauses vollzogen (S. 65 f.). Was von Mitwirkung der Großen, des Volkes überliefert sei, die Erhebung durch die Fürsten, sei lediglich Formalakt, sei Pflicht dem Hause gegenüber gewesen (S. 47). Die Reichsherrschaft erscheint damit als Attribut eines „Hauses" (nicht Geschlechts) und überträgt sich mit der Hausgewalt — also ein völliges Dominieren privatrechtlicher Anschauungen. Auch die Designation und das römische Königtum des Sohnes fallen unter diese Deutung (S. 294). Ganz konsequent geht Rosenstock soweit zu behaupten, „daß als Organ der Herrschaft nicht der König, sondern das königliche Haus als solches angesehen werden muß" (S. 105); das Lehnswesen erscheint ihm als eine „Zubehörbildung" des königlichen Hauses; das Haus bezahlte „juristisch betrachtet" die Römerzüge u. dgl. mehr. Das „Haus" soll ganz allgemein eine öffentlich rechtliche Einrichtung gewesen sein: Gerichtsgemeinde und Herrenhaus seien die einzigen Regierungsorgane jener Periode gewesen! (S. 389).

Mit den Beweisen für alles dies sieht es natürlich recht dürftig aus. Einige Rechtsaltertümer, wie das feierliche Besteigen des Hausstuhles, werden verwertet. Die Haus- und Hoforganisation, die Hausämter werden ohne erschöpfendes Eingehen herangezogen.

Soweit, wenn ein Sohn vorhanden war. „Hingegen teilt kein weiterer Verwandter die Qualität, die zum Herrscher ohne weiteres befähigen würde" (S. 40). Geblüt „gewährt keinerlei Folgerecht", bestimmt nicht den einzelnen Thronfolger". Nur für die „Absteckung des Kandidatenkreises" hat die Verwandtschaft Bedeutung. Der Erbe des Vermögens, der

Digitized by Google

nicht Sohn ist, steht nicht in der Gemeinschaft der Hausgewere mit dem Erblasser, hat also im Haus kein Vorrecht vor anderen Verwandten. In dem Nachfolger lebt in diesem Falle auch nicht ohne weiteres das königliche Haus fort. Diese Kontinuität muß künstlich hergestellt werden. Das geschieht durch Betonung der Abstammung vom ersten König und der Verwandtschaft mit dem letzten, wobei Verwandtschaft von Rosenstock im allerweitesten Sinne gefaßt wird (S. 85) [1]). Ist das Geschlecht ausgestorben, so tritt hinzu die durch äußerliche Symbolik sichtbar gemachte Fiktion der fränkischen Herkunft des neuen Geschlechtes und „echte Wahl". Wobei aber „unter den Erben im Sinne des Privatrechtes", den „Erben der Vermögensstücke" gewählt worden sei (S. 86). Die Wähler hätten ein neues „Haus" eingerichtet (S. 105), und dazu seien nur die Stämme, in erster Linie die Franken, neben ihnen die Sachsen berufen gewesen, als Einheiten für die „Landsgemeinde" (!?). So „wölbt sich der Bogen zwischen Königshaus und Stämmen" (S. 106)! Die unmittelbaren Beziehungen zwischen König — Königshaus und Reichsvolk fehlen, solange die Einheiten der „Stämme" sich dazwischen schieben. Aber die Einheit des Reichsvolkes bildet sich durch die wachsende Betonung des Reichsgebietes, während die Einheiten der Stammesherzogtümer an Bedeutung verlieren, bis im 12. Jh. das die anderen Stämme beherrschende fränkische Herzogtum endlich ersetzt wird durch ein deutsches Reich, mit Reichsfürstenstand, Reichstagen und Kurfürsten (S. 106). Einschränkend meint Rosenstock an anderer Stelle, es sei damals nicht gelungen, „die Stämme unmittelbar zu einem Volke, wohl aber die Stammlande der Deutschen zu einem Gebiete, zum Reiche umzuschaffen" (S. 377). Jedenfalls führt er die „Stammesordnung" als Grundprinzip des Verfassungsrechts bis in die staufische Zeit fort. — Durch die Unterscheidung von Geschlecht und Haus glaubt er übrigens auch der „Lehre von den herrschenden Geschlechtern", was sich wohl auf meine These von dem Dominieren einer großgrundherrlichen Aristokratie in vorstaufischer Zeit bezieht, neue juristisch brauchbare Begriffe gezeigt zu haben (S. 377).

Die Darstellung ist wenig übersichtlich. Gerade dort wo man ein Zusammenfassen erwartet, weicht der Verfasser aus oder verschiebt die abschließende Formulierung. Das hat einen besonderen Grund. Das Thema ist ein wesentlich juristisch-dogmatisches, hätte also auch juristisch methodisch behandelt werden sollen. Daran fehlt es. Rechtsaltertümer, Rechtssymbolik, Formalien sind nicht genügend geschieden von Äußerungen des materiellen Rechts. Der dem Mittelalter vielfach vorgeworfene Mangel einer scharfen Scheidung zwischen öffentlichem und Privat-Recht wird zutreffend als Mangel unserer rechtshistorischen Einsicht empfunden, aber die ganze Darstellung leidet selbst unter diesem Mangel. Die Hausgemeinschaft als Rechtsgemeinschaft, das Fortbestehen der Stammesgemeinschaft, der Gegensatz zwischen Personen- und Territorial-Verband sind Erscheinungen, die mit Nutzen eine starke Betonung erfahren haben. Aber ihre Wichtigkeit

[1]) Es wäre nützlich, wenn einmal der Unterschied zwischen dem kanonisch-römischen Verwandtschaftsbegriff, der die Verschwägerung einbezieht, weil für ihn die Institution der Ehe im Mittelpunkt steht, und germanischer Verwandtschaftsvorstellung herausgearbeitet würde, die, viel ursprünglicher, alles Gewicht auf Blutsgemeinschaft legt. — Zu S. 85 A. 3.

Digitized by Google

für das Verfassungsrecht durfte nicht nur an der Hand des einzigen bei Rosenstock durchlaufenden Kriteriums der Thronfolge hervorgehoben werden. So ist Nebensächliches übertrieben gewertet, Entscheidendes übersehen worden. Das Verhältnis des Königs zu den Großen, dem Volk, dem Gebiet, den Stämmen muß in erster Linie aus seinen Äußerungen bei Lebzeiten des Königs erforscht werden. Tatsächlich gab es 911, 918 und später stets ein Rechtsbewußtsein, das die Einheit der verschiedenen deutschen Stammeslande forderte; das übrigens durch Konrad I. und Heinrich I. in einem klar aufgebauten Reichslehnsverband Ausdruck gefunden hat. Die Fiktion der fortbestehenden fränkischen Königsgewalt war Verbildlichung, nicht materielle Grundlage dieser Reichseinheit. Das Königtum war schon 911 und 918 eine gesamtdeutsche Reichsinstitution; infolgedessen auch die Thronfolge. Deshalb ist die Zustimmung der Großen bei jeder Nachfolge seit 911 eine Einrichtung des materiellen Reichsrechts gewesen, auch dann, wenn sie die Nachfolge des ältesten Haussohnes einfach hinnahm. Geht man von diesen allgemeinen Erwägungen aus, so läßt sich eine Einwirkung des „internen Hausrechtes" auf die öffentliche Reichsordnung kaum unterbringen. Politische Macht hat das deutsche Königtum gegründet und oft genug, bis in späte Zeiten, nur mit Gewalt aufrecht erhalten; nicht um sich die Obergewalt eines fränkischen „Hauses" zu bewahren, sondern zur Durchführung des gemein-deutschen Bedürfnisses nach Reichseinheit. Dieser historischen Tatsache müssen alle rechtsdogmatischen Erläuterungen sich beugen. Die scharfsinnigsten juristischen Formulierungen können die geschichtliche Überlieferung nicht umwerten: Reichseinheit, persönliche Königsgewalt, Mitwirkung der Großen bei jeder Nachfolge sind nicht Rechtsauffassungen, sondern Tatsachen.

Demgegenüber ist das Problem der persönlichen Nachfolge auf dem Thron ein sekundäres. Wollen wir es methodisch untersuchen, so müssen wir fragen: gab es ein uneingeschränktes Recht dritter, den erledigten Thron zu besetzen — ein Recht einzelner oder des Volkes? Und weiter: konnte ein jeder Nachfolger werden, oder nur Einzelne, oder gab es stets einen reichsrechtlich bestimmten Thronfolger? Diese Gesichtspunkte lassen sich nicht umgehen durch Hervorheben einer Rechtseinheit der Hausgemeinschaft, die für Nachfolge des ältesten Sohnes als Hausherr — δεσπότης nennt ihn Rosenstock (S. 105) — sorgte und im Falle seiner Unmündigkeit die Mutter als Regentin bereithielt. Auch hier muß die Argumentation von rein tatsächlichen Beobachtungen ausgehen.

Das Reich verlangte einen neuen König, weil es eine Spitze brauchte, nicht weil es sich den Rechtsverhältnissen in der Hausgemeinschaft fügte. Das Reich akzeptierte den unmündigen Sohn unter Vormundschaft der Mutter, wenn sie die materielle Machtfülle des Vaters zusammenhielt, nicht weil sie die Rechtseinheit des Hauses wahrte. Das Reich überging den Sohn, der Doppelwaise war, weil für ihn andere diese Macht in die Hand nahmen, die selber die Eignung zum König hatten, nicht weil der Doppelwaise in der Hausgemeinschaft schlecht behandelt wurde. Das Reich griff intensiver bei der Thronfolge ein, wenn der König nur entfernte Verwandte hinterließ, weil dann die Aufteilung der persönlichen Machtfülle des letzten Königs der Nachfolgefrage erhöhte Bedeutung gab — nicht weil damit ein Recht des „Hauses" auf den Thron erloschen war. Unter der Herr-

Digitized by Google

schaft konkreter öffentlicher Bedürfnisse, nicht abstrakter Rechtsvorstellungen oder privatrechtlicher Gebundenheit vollzog sich allmählich die formelle Konsolidierung des Wahlrechts. Auch in der Ablehnung der Erbfolgegrundsätze, die Heinrich VI. in das Thronfolgerecht einführen wollte, sehe ich nicht wie Rosenstock (S. 261) ein Ausweichen vor der Geschlechtserbfolge zugunsten eines Rechtsgrundsatzes der „Hausfolge", sondern einfach ein Festhalten an dem öffentlichen reichsrechtlichen Grundsatz des Kontrollrechts bei jeder Thronfolge. Vor dem Interegnum ist allerdings die Nachfolge mitunter schon bei Lebzeiten des Königs erledigt worden; aber auch dann nicht, weil das interne Recht des Hauses dem Reich einen Nachfolger stellte, sondern weil dynastische Wünsche mit dem Bedürfnis nach materieller Gewähr für ein konfliktloses Fortbestehen der Reichseinheit zusammenfielen. War dies nicht geschehen, so bekam natürlich die Frage, wer überhaupt als Nachfolger in Betracht kommen konnte, beim Tode des Königs Bedeutung. Ich habe meinen wiederholten Äußerungen zu diesem besonderen Thema nichts hinzuzufügen, da Rosenstock meine Theorie der königlichen Abstammung und Blutsverwandtschaft des Nachfolgers, wenn auch etwas unbestimmt, akzeptiert (S. 40). Den verfehlten Gedanken O. v. Gierkes, die Thronfolgeberechtigung der privatrechtlichen Formel des Geblütsrechts unterzuordnen, (vgl. J. Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige 1911, S. 143 f.) lehnt Rosenstock ab, ohne kritisch darauf einzugehen (S. 40). Aber er verfällt einer anderen privatrechtlichen Vorstellung: vom Kreis der eventuellen Vermögenserben. Man sollte endlich darauf verzichten, die Ansätze zu staatsrechtlicher Ordnung im mittelalterlichen Reich auf privatrechtliche Formen zurückzuschrauben. Das ist im Grunde ein sich nicht Losmachenkönnen von romanistischer Anschauung, die für das deutsche Reich nicht paßt, weil es von Anfang an die öffentliche Ordnung eines Volkskreises gekannt hat, während in Rom alle öffentliche Organisation sich aus den früh ausgebildeten Regeln für die Ordnung in der kleineren Gemeinschaft der familia entwickelt hat. Auf das Geschlecht, die Abstammung, den Stamm und den Stand hat seit ältesten Zeiten die germanische Königswahl Rücksicht genommen — nicht auf Geblütsrecht, Eventualerben, Parentelen; aber auch nicht auf einen Kreis der in häuslicher Rechtsgemeinschaft verbundenen. Der Thron war im Reich niemals Gegenstand des Nachlasses, war auch nicht der Verfügung des Erblassers unterworfen. Die Sorge um die geordnete Thronfolge — ein Bedürfnis der öffentlichen Ordnung — hat in anderen Reichen unter Einwirkung lehnrechtlicher Grundsätze dazu geführt, daß eine abstrakte dem Erbrecht nachgebildete Rechtsregel den Nachfolger unter allen Umständen bestimmte. Im deutschen Reich ist die Nachfolge fortdauernd Fall für Fall von Magnaten mit oder ohne den lebenden König erledigt worden, unter Rücksichtnahme auf Gesichtspunkte, Regeln und Formen, die gewechselt haben.

Im zweiten Teile des Buches tritt Rosenstock mit seinen an der Hand der Prüfung des Thronfolgerechts gewonnenen Grundlagen an bestimmte Äußerungen der öffentlichen Ordnung heran; aber wiederum unmethodisch. Er mußte, wenn er zu umfassenden Schlußfolgerungen kommen wollte, von den wichtigsten materiellen Äußerungen der öffentlichen Ordnung ausgehen. Aber die Konsolidierung der kleinen Herrschaftsbezirke auf Grund

Digitized by Google

der Amtsgewalt und der Immunität läßt er beiseite. Die Anknüpfungsversuche der Zentralgewalt an die kleineren Gewaltsphären, die unterhalb des Herzogtums rangieren, entwertet er leichthin. Die Auflösung der karolingischen Grafschaftsverfassung betrachtet er lediglich negativ als eine Schwächung des Herzogtums. Das Grafenamt tritt ganz zurück (z. B. S. 177); seine Regeneration im 12. Jh. wird geleugnet (S. 395 A. 28). Von den Neubildungen vor 1180 zählt nur die Markgrafschaft. Unmittelbar aus den Trümmern der alten Herzogs (Stammes-)Verfassung soll Barbarossa seine neue Verfassung aufgebaut haben (S. 216). Nur was hierauf hindeuten kann, wird ausführlich behandelt. Der neue Fürstenstand Barbarossas setzt sich zusammen aus je einem Nachfolger der Herzöge je für einen Stamm plus den hinzugekommenen Markgrafen (S. 129, 135). — Die interessanteste Beobachtung des ganzen Buches. Das Fürstentum der Grafen vor 1180 sei nur eine Rangfrage; ein tatsächlicher, kein verfassungsrechtlicher Umstand (S. 119). Es sei irrig, „daß mit dem Erwerb des Reichsfürstentums (unter Barbarossa) der Besitz einer reichslehnbaren Grafschaft irgend etwas zu tun habe“ (S. 109; 120 ff.; gegen die herrschende Lehre, für die Brunner, Grundzüge d. d. R,-G. 6. Aufl. 1913, S. 95 zitiert wird). Die fränkische Grafschaft und das Reichsfürstentum seien Gegensätze, die sich ausschließen. Irreführend sei „die einfache Behauptung, daß an die Stelle amtsrechtlicher Gesichtspunkte lehnrechtliche seit 1180 getreten sind“ (S. 110). Das Stammesgebiet als „staatsrechtliche Tatsache“ (S. 115) sei nicht erkannt worden. „Dem Königshaus standen (bis 1180) die deutschen Stämme gegenüber. In diesem Satz verbirgt sich das Problem“ (S. 115). Die Mark habe das Element der Gebietshoheit hinzugebracht. Der Herzog selbst, der früher Herr einer Stammesgemeinschaft gewesen, sei nun als Territorialherr soweit seine Herrschaft reicht (S. 109) aufgefaßt worden, aber immer noch gewissermaßen als Repräsentant eines Stammes: als Führer, als Primus inter pares, während er vordem als Herr von Vasallen zwischen König und Volk gestanden. Die volkrechtliche Länderordnung (Organisation nach Stämmen) habe dem persönlichen Zugriff des Königs — er darf kein Fahnlehen einbehalten — widerstanden und habe fortgelebt als „Rechtssatz, der auf den allgemeinen Kreis der (neuen) Fürsten übergeht“ (S. 118). Also eine Rechtsnachfolge zwischen dem neuen Fürstenstand von 1180 und den Herzögen. Die Stämme verschwinden als Einzelelemente der alten Reichsorganisation. Ihr „Erbe“ findet sich bei dem neuen Reichsfürstenstand (S. 136 f.). Die konstituierenden Elemente des deutschen Reichs seien bis 1180 die Stammesverbände selbst gewesen, von nun an die Fürsten (S. 134). „Das Landrecht wird 1180 geändert“ (S. 250). — Die „zeitliche Fixierung“ genügt bei alledem Rosenstock, die „historische Ausarbeitung“ läßt er offen.

Diese Sätze sind so abstrakt dogmatisch, daß dafür unmittelbares Beweismaterial kaum erbracht werden kann. Bei aller Zustimmung zu vielen Einzelheiten der Quellenuntersuchung und Literaturbearbeitung, die Rosenstock seiner Argumentation zugrunde legt, müssen doch die Schlüsse, die er zieht, stark eingeschränkt werden. Eben die historische Ausarbeitung hätte zwingend gezeigt, daß mit der Auflösung der fränkischen Grafschaftsverfassung positive Elemente einer neuen Reichsorganisation auftauchen, durch welche die alte Gliederung in Königtum und Stämme zum mindesten

Digitized by Google

ergänzt worden ist; und zwar schon vor 911 — Dopsch hat das neuerdings in den Abschnitten über Immunität in seinem Werk über die karolingische Wirtschaftsordnung gezeigt. Es geht gewiß nicht an, daß wir die Periode von 911 bis 1180 lediglich als eine Zeit der Auflösung einer älteren Verfassungsordnung charakterisieren. Eben deshalb dürfen wir uns aber nicht lediglich an Reste und Reminiszenzen der alten Ordnung allein klammern, sondern müssen die Neubildungen erforschen, die zustande gekommen sind.

Neubildungen, nicht nur Ansätze hierzu, hat es gegeben. In welcher Richtung sie rechtlich gefaßt werden können, habe ich des öftern hervorgehoben: Übergang der fränkischen Amtsgewalt an einem kleinen Kreis von Dynasten, die wenigstens bis in die Zeit Gregors VII. auch über die geistlichen Territorien herrschten. Hier, auf diesem positiven Boden, hat die rechtshistorische Forschung zunächst zu arbeiten, hat zu inventarisieren, Herrschaftsbezirke, Herrschaftsbefugnisse, Abhängigkeitsverhältnisse. Hierüber müssen wir für Deutschland einen Überblick herausarbeiten, wie wir ihn für das gleichzeitige England und Frankreich besitzen. Erst auf solchem Grunde ließe sich dann feststellen, in wieweit das Stammesherzogtum als Rechtseinheit oder nur traditionell bis 1180 wirksam geblieben. Gern gebe ich Rosenstock zu, daß er eine Fortwirkung der alten Stammeseinheiten in überraschender Weise wahrscheinlich gemacht hat; daß man auf diesen Gedanken mehr als bisher wird achten müssen. Aber die Bedeutung dieses Gedankens für das gesamte Verfassungsrecht und auch für die verfassungsrechtliche Stellung der Fürsten 1180 läßt sich aus dieser Fortwirkung allein nicht feststellen. Alle Formulierungen, in denen das Verfassungsrecht von 1180 unmittelbar an die staatsrechtliche Organisation des fränkischen Reiches oder des deutschen Reiches unter Heinrich I. oder Otto I. lediglich auf dieser Grundlage angeknüpft wird, sind unzulänglich. Es fehlt eben die historische Ausarbeitung anderer breiterer Grundlagen.

Vorläufig wird man auf Grund der Forschungen Rosenstocks äußersten Falles sagen können, daß im Jahre 1180 ein definitiver Ersatz für die ältere durch die Markgrafschaften erweiterte Gliederung des Reichsgebietes in Stammesherzogtümer unter Anknüpfung hieran geschaffen werden sollte. Die Beziehung ist aber jedenfalls nur eine formale gewesen. Denn von der alten öffentlichen Organisation: Reich, das aus Stammesherzogtümern bestand, war 1180 materiell längst nicht mehr vorhanden, als Tradition, die fortlebte in Formalien, wie Rosenstock sie sorgsam sammelt und hervorhebt, in Unterschieden der Stammesrechte und anderen Erinnerungen an die ältere strenge Gliederung nach Stämmen. Die neuen verfassungsmäßigen Bildungen, nicht die „Stammesverbände“ (S. 134), liefern seit 911 die „konstituierenden Elemente“ des deutschen Reiches, dessen Verfassung sich trotz der Lehnsherzogtümer auf die Herrschaften und Grafschaften als Regierungsgewalten stützte. Gerade in verfassungsrechtlicher Hinsicht sind die Personengemeinschaften der Herzogtümer schon im 10. Jh. durchbrochen worden. Was Rosenstock hierüber S. 151 sagt, hätte weiter ausgeführt werden müssen. Der König, nicht das „Volksrecht“ (S. 203) berief den Mann aus Franken oder Sachsen und setzte ihn nach Bayern oder Kärnten als Großgrundherrn und Graf, trotz fortbestehenden Stammesrechts und Herzogtums. Amtsrecht, Immunität, daneben der Lehnsverband,

Digitized by Google

müssen also die Größen bleiben, auf die in erster Linie die Verfassungsgeschichte zu blicken hat, wenn sie ein systematisches Reichsverfassungsrecht seit 911 rekonstruieren will. Auch 1180 erschöpfte sich in keiner Weise die Verfassungsordnung in den Fürstentümern; nicht einmal so, daß es gelungen wäre, den neuen Fürsten irgend ein materielles ausschließliches Vorrecht vor anderen Territorialherren zu geben, die nicht Fürsten wurden oder blieben; und sehr bald ist ja dann das „Fürstentum" kaum mehr als eine Rangstufe für bosonders begünstigte Landesherren. — Inwiefern die Staufer damals das Lehnssystem als Organisationsprinzip hesangezogen haben, das wird sich kaum aus den deutschen Verhältnissen allein, sondern nur an der Hand eines Vergleiches mit den damals schon sehr verschiedenartigen Organisationen anderer europäischer Lehnsstaaten klarstellen lassen; denn die Spuren, die dieser mißlungene Versuch in Deutschland hinterlassen hat, sind zu dürftig. Barbarossa hat da, wie ich schon gelegentlich betont habe, experementiert, und nach ihm haben weniger die Praktiker als die Theoretiker des Reichsrechts den Gedanken einer einheitlichen Lehnsorganisation des Reichs in Deutschland fortgesponnen. Deshalb wird auch die Frage der Fahnlehen erst dann gelöst werden können, wenn wir imstande sind, ein lückenloses Bild der tatsächlich bestehenden Lehnsbeziehungen den Doktrinen der Spiegler entgegenzuhalten. Vorläufig ist nicht viel anzufangen mit zusammenfassenden Bemerkungen, wie die Rosenstocks S. 386, es „handelt sich in Lehnrechte um den Übergang von rechtlichem Rottland unter den Pflug des Rechts, um eine Strömung, die das Gefühl für die Unfertigkeit und zugleich das Fertigwerdensollen der Welt, für das Wachstum der menschlichen Sitte verkörpert". Die Angabe S. 398, nur der Herzog und der König hätten einen Lehnshof gehabt, ist irrig. — Noch unzulänglicher behandelt Rosenstock die Entstehung der Landeshoheit, die er S. 395 umschreibt als eine „Herrschaft, welche den Namen Regierung verdient", und die er zurückführt auf das Volksrecht; sie sei, meint er, von König und Herzog, Markgraf und freien Herren erworben worden „deshalb, weil sie einem Herrenhause vorstehen, weil die Volksgemeinde Häuser aussondert als die Werkzeuge staatlicher Betätigung". Aus der Gaugrafschaft, „dem nicht vom Volke, sondern aus des Königs Hof abgeleiteten Amt" sei niemals eine Hausherrschaft, eine Landeshoheit entstanden. Es scheint mir, auch da fehlt der Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse. Wo bleibt dann die geistliche Landeshoheit?

Der zweite Abschnitt enthält im übrigen sehr gute dankenswerte Untersuchungen über die Natur des Amtes (S. 112) des Gebietes (S. 120), des Reichsguts als Fürstentum (S. 138), der Fahnen (Abschnitt VIII), der Landfrieden (S. 207), der Erzämter (S. 228), der Wahlen von 1198 und 1205 (S. 243), des Reformversuchs Heinrichs VI. (S. 261). Auch in den acht Exkursen findet sich viel einleuchtende Beobachtung und scharfsinnige Kritik.

Am wenigsten gelungen ist der letzte „Ausblick in die Staatslehre" betitelte Teil. Rosenstock wird da gar zu abstrakt. Er gerät in ein rechtsphilosophisches Fahrwasser, wird spitzfindig geistreich und literarisch und läßt sich durch dialektische Übertreibung weiter fortreißen als einer klaren Argumentation dienlich ist. Schon an früheren Stellen stört diese Art der Darstellung; z. B. wenn es S. 289 heißt: „Diese Fiktionen (nämlich der

Digitized by Google

fränkischen Stammeszugehörigkeit des Königs u. s. w.) haben dazu beigetragen, das Wesen des Reiches zu ändern; nunmehr im 13. Jh. hat dies ja seinen bisherigen Gegensatz in sich hineingeschlungen". Später häufen sich derartige Stilblüten. „Der Begriff des Landes wird gesteigert zum Gebiet, erfüllt sich mit solcher rechtlichen Kraft, daß die Stammlande eingehen können in die größere Verfassung des Reiches. Die „Länder" ergänzen den fehlenden Staats- und Organbegriff; die Zeit ringt sich aus der Gefahr der Tyrannei" u. s. w. (S. 384). Oder: „Aus der Not eines klaffenden Gegensatzes zweier Kräfte ist das deutsche Reich geboren" (S. 380); was erklärt wird: „die Abgeschlossenheit des alten guten Rechtes bei den einzelnen Stämmen und die freie Tätigkeit des einen Hauses über ihnen werden versöhnt" und weiter: „Vordem hatte ein Stamm kraftvoll über andere unterworfene Stämme geherrscht. Jetzt muß der König und sein Haus das Herrschenwollen zum Herrschenkönnen steigern und aus dem Recht des Königs, ein Gefolge zu halten, entwickelt sich die Lehnsordnung". Solche Diktion ist ermüdend und solche Steigerung ins Künstlerische setzt zum wenigsten einen völlig klaren unbestrittenen Komplex von tatsächlichen Grundlagen voraus; und da müßte eben noch sehr vieles durch anspruchslose entsagungsvolle Quellenforschung festgestellt werden, ehe gedankliches Eindringen so umfassend ans Werk gehen darf. Einseitigkeit in der Quellenanalyse ist weniger gefährlich, — hat sogar oft befruchtend gewirkt. Überschwenglichkeit in der zusammenfassenden abstrakten Begriffskonstruktion schreckt dagegen leicht ab. Auch der Rechtshistoriker sollte sich der Einfachheit und Durchsichtigkeit befleißigen, die wir vom praktischen Juristen verlangen. „Statt der Unrechtsgeschichte eine Rechtsgeschichte der Verfassung des Deutschen Reiches im frühen Mittelalter zu entwerfen" (Einleitung) ist Rosenstocks Absicht. Er meint: „Die Zeiten des 12. und 13. Jh. sind erfüllt von dem Bewußtsein, es sei den Menschen gegeben, mit Schöpferkraft Recht zu setzen in Bereichen, in denen Gewalt und Willkür bis dahin herrschten" (S. 386; vgl. auch S. 283). Auch ich sehe in den Verfassungsreformen der Staufer, insbesondere Barbarossas, Planmäßigkeit (im Gegensatz z. B. zu Aloys Schulte); aber doch nur den Willen, eine zeitgemäße Ordnung zu schaffen, die neue Bedürfnisse der Regierung wie des Volkes in gesetzlich geregelte Wege leiten möchte. Recht wie Willkür hat es damals wie früher gegeben; und damals wie früher können wir neben fruchtbaren gesetzlichen Maßregeln unglückliche feststellen, alle getragen von dem Willen, Ordnung zu erhalten oder zu schaffen. Den innersten Grund zu der Verfassungsentwicklung von der fränkischen Zeit bis zum Interregnum wird man schließlich einmal in der gewaltigen Entwicklung der Volkskultur vom 9. bis zum 13. Jh. erkennen.

Rosenstock verfügt über eine ungewöhnliche Belesenheit in den Quellen und in der Literatur, die er durch viele Zitate aus entlegenen Werken beweist. Seine Kritik ist scharf bis zum Bestreben, besonders die Schwächen der anderen hervorzuheben. Seine Freude am dogmatischen Konstruieren übt sich also auf breiter Grundlage. Das Gesamturteil über sein Buch kann trotz aller Einschränkung in lebhaftem Dank für wertvolle Förderung der verfassungsgeschichtlichen Forschung und vielfache Anregung zusammengefaßt werden.

Graz. Dungern.

Digitized by Google

Dr. Johannes Bachmann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien (1125—1159). (Historische Studien, Heft 115) Berlin, E. Ebering, 1913.

Die vorliegende Abhandlung zerfällt in zwei Abschnitte, in eine „Geschichte der einzelnen Legationen" und in einen „systematischen Teil" (S. 144 ff.). — Der erste Teil ist eine ganz vorzügliche, manchmal etwas breit angelegte Schilderung der Tätigkeit der einzelnen Legaten und gleichzeitig ein gediegener Beitrag zur Erkenntnis der Beziehungen der Kurie zur Krone und Kirche Deutschlands in jenen Tagen. Wenn auch dabei dem Autor von Hauck und von Frommel, andererseits von Giesebrecht und Bernhardi vorgearbeitet wurde, so hat er unter umfassender, genauer und kritischer Benützung des einschlägigen Quellenmaterials dennoch eine durchaus neue und selbständige Arbeit geschaffen, die für die Erforschung des päpstlichen Legatenwesens grundlegend genannt werden kann. Namentlich durch die zeitliche Fixierung einzelner Ereignisse und durch die Bestimmung der als Legaten erscheinenden Persönlichkeiten hat der Verfasser in bisher dunkle Fragen neues Licht gebracht. Die Darstellung ist in diesem ersten Teil frisch und lebendig, in einzelnen Fällen gelingt es dem Autor sogar, eine Art Biographie des betreffenden päpstlichen Legaten zu geben. Die rein chronologische Anordnung des Stoffes, namentlich die Einstreuung der skandinavischen in die deutschen Legationen bringt allerdings mitunter Störungen des Zusammenhanges mit sich. Bei Behandlung der Legationen der Erzbischöfe von Mainz und Trier übersieht der Autor anscheinend, daß die geringe Betätigung dieser Legaten in kirchlichen Dingen in der gegenseitigen Eifersucht und in der Entsendung der legati a latere begründet ist. Gelegentlich ergeben sich bei näherer Prüfung der Mangel an quellenmäßigen Belegen für eine Behauptung oder auch kleine Unstimmigkeiten. Die zweimal (S. 40 und 53) auftauchende Bemerkung, Dietwin von St. Rufina sei ein „Schwabe von Geburt", müßte doch wohl irgendwie begründet werden, besonders mit Rücksicht auf die Annales Palidenses, die lediglich von der deutschen Abkunft des Kardinals berichten und ebenso verhält es sich mit der Behauptung des Verfassers (S. 82) „Dietwin fehlte organisatorischer Weitblick", die durch die zitierte Stelle der Historia pontificalis keine Stütze erfährt, andrerseits aber durch die Mitteilung der Annales Palidenses, die Dietwin als Organisator und Reformator des Klosters Gorze schildern (M. G. SS. XVI 85), direkten Widerspruch erleidet. Mit Rücksicht auf die einschlägigen Stellen der vita Norberti A und B sowie die Aufzeichnung Hermanns von Laon, auf die der Verfasser (S. 11) selbst verweist, kann man der Polemik gegen Hauck (S. 11 Anm. 5) durchaus nicht beistimmen. Andrerseits widersprechen auch die Mitteilungen der vita Norberti A und B der Ansicht des Autors (S. 168), daß die „Wahl Norberts zum Erzbischof von Magdeburg nur dem Einflusse des Legaten zuzuschreiben ist", da sie auch von der wichtigen Stellungnahme Alberos von Montreuil berichten. Nicht genug begründet ist es ferner, wenn der Verfasser (S. 105) die Absetzung Heinrichs von Minden im Jahre 1153 der Heinrichs von Mainz zeitlich voranstellt, im Widerspruch mit den angeführten Quellenbelegen und z. B. auch, was ihm entgangen ist, mit den Annales Magdeburgenses (M. G. SS. XVI. 191). Im Gegensatz zu der Notiz

Digitized by Google

des Autors (S. 107 Anm. 20) bringen die Annales Palidenses die Nachricht, daß Worms der Ort der Absetzung Heinrichs von Mainz war. Nicht völlig einverstanden mit dem Verfasser bin ich endlich betreffs der Darstellung der ersten Legation an Friedrich I. im Frühjahr 1159 (S. 137). Die Darstellung bei Rahewin (cap. 34—36) ist zwar schwer verständlich, aber mit Rücksicht auf den in cap. 36 inserierten Brief des Kaisers durchaus nicht so unklar, wie der Verfasser meint (a. a. O. Anm. 4 und 5). Wenn der Autor ferner die vier im cap. 34 namentlich angeführten Legaten auf zwei reduzieren will, so kann man ihm in Hinblick auf eine Stelle im Briefe des Kaisers folgen, obzwar der Schreiber hier vielleicht nur die Sprecher der Legaten meint, von den beiden andern Legaten als nebensächlich aber absieht (vgl. einen analogen Fall im vorliegenden Werk, S. 7 Anm. 5); woher aber vermutet werden kann, daß die beiden angenommenen Legaten gerade die Kardinäle Heinrich und Guido von Crema waren, ist gänzlich unklar. Im zweiten Teil ist vor allen Dingen die Anordnung im allgemeinen als durchaus gelungen zu bezeichnen, wenn auch vielleicht etwas schärfer zwischen der mehr politischen und der rein kirchlichen Tätigkeit der Legaten zu unterscheiden wäre. Die Krönung Konrads III. durch Kardinal Dietwin gehört wohl nicht unter die kirchlichen Aufgaben dieses Legaten (S. 176) und hätte besser in dem Abschnitt über die Beteiligung der Legaten an den deutschen Königswahlen Erwähnung gefunden (S. 154). Der Abschnitt über die Legaten als „bloße Vollstrecker päpstlicher Befehle“ (S. 156 ff.) wäre richtiger durch eine Untersuchung der Stellung des Legaten zum Papst ersetzt worden und weist manche Lücken und Unrichtigkeiten auf. Die Legation der Kardinaldiakons Guido mit ihren umfassenden Aufgaben gehört wohl nicht in dieses Kapitel, dagegen wohl die hier nicht erwähnten Fälle von Absetzungen der Kirchenfürsten, der Aufnahme von Klöstern in apostolischen Schutz, der Kanonisationsverfahren seitens der Legaten. Die Behandlung der kirchenpolitischen Tätigkeit der Legaten (S. 144 ff.) muß als glänzend bezeichnet werden, besonders die als Einleitung gedachte Ausführung über die Stellung der Kurie und ihrer Legaten zur Krone. In dem Kapitel über die Kreuzzugslegaten (S. 150) ist die Polemik gegen Ruess (Anm. 3) wohl nicht einwandfrei. Bei Besprechung der päpstlichen Empfehlungsschreiben (S. 158) wäre namentlich näher auf die mehr allgemein gehaltenen Bevollmächtigungen und deren Stilisierung einzugehen gewesen. Daß der Verfasser bei Behandlung der Tätigkeit der Legaten als „selbständige Vertreter des obersten Verwalters und Richters der Kirche“ (S. 160—198) stets auch die Stellungnahme der betreffenden Ordinarien zu der Tätigkeit der kurialen Gesandten erwähnt, muß begrüßt werden, nur hätte zum Schlusse auch das Resultat der Untersuchung, daß die Zustimmung und Mitwirkung der Bischöfe gerne gesehen, aber nicht als notwendig betrachtet wurde, mit Hinzusetzung der Gründe für diese Erscheinung zusammengefaßt werden müssen. Man hätte auch schärfer zwischen dem bloßen Geschehenlassen, der Zustimmung und der Mitwirkung seitens der ordinarii unterscheiden können. Daß die Einflußnahme des Matthaeus von Albano auf die Wahl Alberos von Trier doch einen planmäßigen Vorstoß der Kurie darstellt, möchte ich im Gegensatze zum Autor (S. 170) doch lieber bejahen. Daß die Legaten sich an den Besprechungen, die der Wahl Arnolds von Mainz 1153 vor-

Digitized by Google

angingen, gar nicht beteiligt haben sollen (S. 171), ist mit Rücksicht auf die bezüglichen Quellen nicht leicht glaublich. Die Aufhebung der durch den Legaten Guido 1144 über den Abt von Sazawa verhängten Suspension durch Heinrich von Olmütz ist nach dem Wortlaut der zitierten Quelle nicht als selbständige, sondern als vom Legaten verfügte Maßnahme zu betrachten (S. 192). Bei Besprechung des Titels des päpstlichen Legaten (S. 202) wäre auch die für Kardinaldiakon Guido (Boczek, Cod. dipl. Mor. I. 251) vorkommende Bezeichnung vicarius zu erwähnen gewesen. Für diese Zeit schon eine Unterscheidung zwischen legati a latere und legati missi zu machen, halte ich für verfehlt. Sehr anerkennenswert ist die Erörterung über die Zusammensetzung der Legationen sowie über das Gefolge bei denselben und das Vorhandensein von päpstlichen Kanzleibeamten in diesem (S. 203). Bei Besprechung des unlauteren Lebenswandels und Charakters vieler Legaten wäre aus Billigkeitsgründen auch das tadellose Benehmen des Kardinals Gerhard 1126—1127, dessen Hermann von Laon Erwähnung tut, anzuführen (M. G. Ss. XII. 660). Die Unterscheidung von zwei Gruppen von Legaten (S. 211 unten) ist in dieser Art wohl nicht richtig und auch vom Rezensenten in der zitierten Abhandlung nicht gemacht worden. Bei Beurteilung der Grundlagen der Stellung der Metropoliten von Mainz und Trier als päpstliche Legaten hätte die Berücksichtigung der älteren päpstlichen Privilegien für diese Erzstühle sehr gefördert (S. 212). Ob wirklich Arnold von Mainz nicht die Legatenwürde für seine Provinz erhalten hat, ist auf Grund des vorhandenen Quellenmaterials doch keineswegs so sicher, wie der Autor meint (S. 213). Die Frage nach den Befugnissen der mit der Legatenwürde bekleideten deutschen Kirchenfürsten (S. 213 f.) läßt sich bei dem Umstand, daß ihre Tätigkeit als Stellvertreter des Papstes in kirchlichen Dingen nicht weiter zu spüren ist, wohl überhaupt nicht gut lösen; in dieser Hinsicht macht sich, wie überhaupt in diesem ganzen Kapitel, die Einschränkung der Untersuchung auf die deutschen Verhältnisse unangenehm fühlbar. Vermißt habe ich in dem gesamten zweiten Hauptteil die Bezugnahme auf die Legatenverhältnisse im Zeitalter des Investiturstreites, die durch die neueren Untersuchungen von Martens, Grosse, Schumann und des Rezensenten in ein helleres Licht gerückt sind. — Die einschlägige Literatur hat der Autor in fast vollständigem Ausmaße benützt. Zu verzeichnen wäre vielleicht noch gewesen: Imbert de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du IX^e au XII^e siècle, Paris 1891, für die lothringischen Verhältnisse, dann die Dissertationsschriften von Huyskens über Albero von Montreuil (Münster 1879), von Schlee über die Päpste und die Kreuzzüge (Halle 1893) und von Ulich über die deutsche Kirche unter Lothar von Sachsen (Leipzig 1885). Sehr zu begrüßen sind endlich die im Anhang musterhaft angelegten Legatenregesten sowie die „chronologische Zusammenstellung der von den Legaten ausgestellten Briefe und Urkunden".

Jägerndorf. E. Königer.

Digitized by Google

Elisabeth v. Westenholz, Kardinal Rainer von Viterbo (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausg. von K. Hampe und H. Oncken, Heft 34). Heidelberg 1912, C. Winter's Universitätsbuchhandlung. VIII, 207 S.

Die Gestalt des Kardinals Rainer von Viterbo erhebt sich zweimal zu weltgeschichtlicher Bedeutung; zuerst, da er im Jahre 1243 den Abfall Viterbos von Friedrich II. herbeiführt, die Stadt erfolgreich gegen den Kaiser verteidigt und so zugleich dessen Position bedeutend schwächt und den Verlauf der indessen zwischen Friedrich und Innozenz IV. gepflogenen Friedensverhandlungen beeinträchtigt und hemmt; das zweite Mal durch seine großartigen kaiserfeindlichen Flugschriften von 1245, mit denen er Stimmung und Verlauf des Lyoner Konzils in nachhaltiger Weise beeinflußt. Diese Höhepunkte seines Daseins werden umrahmt von einer mannigfachen Tätigkeit in der Verwaltung des Patrimoniums und in der päpstlichen Rechtsprechung während der Pontifikate Honorius' III. und Gregors IX., seiner Teilnahme an den bedeutenden Konklaven von 1241 und 1243, sowie auf der andern Seite von dem erfolgreichen Kampfe, den er am Ende seines Lebens als Stellvertreter des Papstes in Mittelitalien gegen den abgesetzten Kaiser zu führen hatte — also ein ausreichender und lohnender Stoff für eine biographische Behandlung, wie sie möglich geworden war, seitdem vor einigen Jahren K. Hampe Rainer's geistige Urheberschaft an jenen bedeutenden Flugschriften erwiesen hatte.

Die vorliegende Arbeit bietet eine ansprechende Lösung dieser Aufgabe. Die Verf. hat ein zerstreutes Material umsichtig gesammelt und sehr sorgfältig verarbeitet. Die Schilderung des Lebensganges, vielfach zu einer Geschichte des gesamten Kardinalkollegiums erweitert, wird ergänzt durch mehrere Exkurse (ich hebe besonders den 3. S. 175 ff. hervor, mit dem jedenfalls recht erwägenswerten Versuch, in einem Kaplan Rainers, der auch dem Matthäus Paris mehrfach in kaiserfeindlichem Sinne Berichte vermittelte, den eigentlichen Verfasser der Relatio über Viterbo und der Flugschriften zu erkennen), sowie durch einige beigegebene Urkunden. Die Darstellung ist geschmackvoll und in nachahmenswerter Weise von der Forschung, die in mancherlei Einzelfragen über die bisherige Kenntnis hinausführt [1]), getrennt. Auch diesen Ergebnissen der Verf. kann man in den meisten Fällen beipflichten, so z. B. wenn sie Signorelli's unkritische Versuche, Rainer mit den verschiedensten, zu seiner Zeit begegnenden Persönlichkeiten zu identifizieren, in richtigem Gefühle ablehnt (S. 166 ff.): etwa von dem Bruder Rainer, den Innozenz III. mehrfach in wichtigen Legationen verwandte, ist mit Sicherheit festzustellen, daß er spätestens 1209 gestorben sein muß (vgl. Archivio della soc. Romana II (1878) S. 363 ff.).

---

[1]) Andrerseits haben auch die Aufstellungen der Verf. inzwischen an manchen Punkten eine Korrektur erfahren, durch Hampes Ausführungen über das Konklave von 1241 (S.-B. der Heidelberger Akad. phil. hist. Klasse 1913 Nr. 1) und Rodenbergs Untersuchungen über die Friedensverhandlungen zwischen Friedrich II. und Innozenz IV. 1243—1244 (Festgabe für Meyer von Knonau, Zürich 1913, S. 165 ff.).

Digitized by Google

Nur in einem, nicht ganz unwesentlichen Punkte kann ich mich mit der Darstellung der Verf. nicht einverstanden erklären. Ihr erscheint der Lebenslauf ihres Helden als restlos einheitlich in sich, als dauernd beherrscht von den gleichen Motiven. Rainers Feindschaft gegen Friedrich II., das also, was ihn eigentlich zur historischen Persönlichkeit erhebt, wird bei v. W., wenn nicht von Anfang an vorausgesetzt, so doch mindestens auf die Kämpfe um Viterbo von 1221/2 und 1234, also Rainers erstes persönlicher gefärbtes Hervortreten basiert[1]). Diese Auffassung gründet sich quellenmäßig einzig und allein auf die späteren Flugschriften und schon A. Hessel (Deutsche Literaturzeitung Bd. 34 (1913) Sp. 3120 ff.) konnte bemerken, daß eine ganze Anzahl von Einzelmomenten geradezu gegen sie sprechen und zu der Annahme hinleiten, Rainer habe sich erst allmählich aus einem Freunde des Kaisers zu dem erbitterten Gegner der späteren Jahre gewandelt. Ich möchte hinzufügen, daß auch die Äußerungen des Kaisers über Rainer erst so verständlich werden; denn nicht nur, daß er ihn gelegentlich ironisierend als famosus amicus bezeichnet (Huillard-Bréholles VI 143), er nennt ihn ein ander Mal — dem vor allem ist die Verf. nicht gerecht geworden — geradezu simulatum amicum, ... emulum pacis nostre, in quo serenitas nostra sperabat (Winkelmann, Acta I S. 331; die Stelle bedarf, da sie nach Ps. 40, 10 gebildet ist, keiner Emendation, wie Winkelmann zweifelnd in Erwägung zieht). Und man wird, im Hinblick auf die erwähnten Einzelmomente, aus denen ebenfalls eine Verbindung zwischen Kaiser und Kardinal für die frühere Zeit zu erschließen ist, nicht ohne weiteres annehmen dürfen, Friedrich habe sich, wie über Innozenz IV., so eben auch über Rainer von Viterbo einer Täuschung hingegeben, ganz abgesehen davon, daß nach den oben zitierten Ausführungen Rodenbergs diese Auffassung auch inbetreff des Papstes gewisser Modifikation bedarf.

Es ist gewiß verlockend, den Ursachen nachzuforschen, die diesen Wandel zuwege brachten und so aus Rainer von Viterbo ein vollkommenes Gegenstück zu dem Kardinal Otto von St. Nikolaus schufen, welcher sich in Friedrichs Gefangenschaft vom überzeugten Gegner zum erklärten Anhänger des Kaisers bekehrte. Über solche, psychologisch überaus interessante Fragen pflegen die mittelalterlichen Quellen zu schweigen, aber vielleicht lohnt es sich doch, wenigstens auf einige Möglichkeiten hinzudeuten. Der starke Einfluß der Persönlichkeit Gregors IX. wird jedenfalls in Rechnung zu stellen sein, wenn er auch zu Lebzeiten des Papstes den entscheidenden Umschwung nicht herbeizuführen vermochte. Vielleicht gelangt

[1]) Die Verf. gelangt zu dieser Annahme nur durch eine irrige Interpretation zweier auf diese Ereignisse bezüglicher Stellen der ersten Flugschrift (Winkelmann, Acta II S. 718). Beide bezwecken, wie manche andere Ausführungen dieser Schrift, offenbar nur den Nachweis, daß der Kaiser das Recht der Kirche auf das Patrimonium vollkommen anerkannt habe. Die erste Stelle ist richtig übersetzt bei Graefe, Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. (Heidelberg 1909) S. 102, während die Verf. S. 20 offenbar der irrtümlichen Auslegung Winkelmanns (Jahrbücher Fr.'s II. Bd. I S. 192 Anm. 5) gefolgt ist. Bei der zweiten ist es sogar recht auffallend, daß der Verf. in keiner Weise die Vorwürfe wiederholt, die das päpstliche Anklageschreiben von 1239 (Ep. sel. I S. 649, vgl. Vita Gregorii IX. bei Muratori III, 1 S. 580) gegen den Kaiser anläßlich jener Kämpfe um Viterbo (1234) erhebt.

Digitized by Google

man auf anderem Wege etwas weiter; wenn die Verf. durchaus einleuchtend darlegt, wie Rainers ganzes Tun nicht auf wohlerwogener Kenntnis großer Notwendigkeiten und Ziele beruht, wie seine ganze Wesensart vielmehr aus dem Einzelnen heraus den Impuls zum Handeln empfängt, wenn man weiter Ernst macht mit der Erkenntnis, daß im Grunde nicht die großen Weltgegensätze, vielmehr die kleinen Kreise, Familie, Freunde, vor allem die Vaterstadt sein Dasein entscheidend bestimmen, so wird man allerdings geneigt sein, in den Vorgängen der Viterbeser Geschichte nach der Lösung des Rätsels zu suchen [1]).

Nur einige wenige Bemerkungen seien da noch angeschlossen. Viterbo war innerhalb des päpstlichen Patrimoniums eine freie Stadt; seine Bewohner waren ausdrücklich von Dienstleistungen für den Papst befreit, das Recht des Papstes, Bewaffnete in die Stadt zu senden, so eng umgrenzt, daß von einem Besatzungsrecht nicht die Rede sein konnte. Vor allem, die Stadt wählte frei ihre sämtlichen Beamten, den Podestà (vgl. die Bestätigung Innozenz' III. R. imp. V 8467). Das änderte sich von grundaus unter Friedrich II., dem sich die Bürger von Viterbo 1240 unterwarfen. Die Begünstigungen, mit denen er die Stadt bedachte (R. imp. V 3140. 41), dürfen nicht darüber täuschen, daß der Kaiser im Begriffe stand, Viterbo ebenso fest in den Bestand seines Reiches einzugliedern, wie dies den lombardischen Städten gegenüber sein Ziel war. Pinzi bemerkt mit Recht in seiner Storia di Viterbo (I S. 381), daß die Errichtung einer Aula imperialis in Viterbo auch aus diesem Gesichtswinkel betrachtet werden, daß die reichliche Verwendung, die der Kaiser von der Viterbeser Bürgermiliz machte, deren Unabhängigkeitsgefühl verletzen mußte. Und da der Kaiser als deutlichstes Zeichen die Ernennung des Podestà an sich nahm (vgl. Signorelli in Studi e documenti di storia e diritto XV (1894) S. 351, 356; R. imp. V 3344. 45), konnte in der auf gleichzeitigen Aufzeichnungen beruhenden Chronik von Viterbo (ed. Egidi, Arch. della soc. Rom. XXIV (1901) S. 246 gesagt werden: et già è facto el dicto imperatore signore di Viterbo, e disponiva quello che voleva. Des weiteren findet sich in dem einzigen direkt erhaltenen Stücke dieser gleichzeitigen Aufzeichnungen die charakteristische Stelle (a. a. O. S. 250): si Viterbienses scivissent querere summo Cęsari statim exibuisset eis omne ius et omnes actiones et omnes bonos usus eorum et multa bona contulisset eis. Sed ipsi ignorantes de predictis, amiserunt omnia que dicta sunt et reddiderunt se absque pacto et tenore, de quo penituit eos valde. Man sieht also, daß in Viterbo eine Unabhängigkeitspartei die den Verlust der städtischen Freiheit bitter empfand, nicht fehlte; und vergegenwärtigt man sich, mit welcher Zähigkeit und Stärke

[1]) Auch diese Frage wird schon von Hessel a. a. O. aufgeworfen: wenn er aber weiter glaubt, von einer Erforschung der städtischen Parteiverhältnisse Viterbos weitere Aufklärung erwarten zu können, so liegt doch vorerst eine unüberwindliche Schwierigkeit darin, daß die Familie, welcher Rainer entstammt, nicht festzustellen ist. Soviel wird allerdings deutlich, daß bei den Kämpfen von 1243 auch die großen Parteigegensätze bedeutsam mitspielten. Die eine führende Familie, die Tignosi, ist auf der Seite des Kaisers (R. imp. V 3384; 13474; Pinzi, Storia di Viterbo I S. 391 Anm. 1), ein Gatti als Vertreter der andern großen Stadtpartei (Chroniche di Viterbo ed. Egidi a. a. O. S. 300) auf der Gegenseite nachzuweisen. Über die städtische Parteigruppierung s. Pinzi S. 266.

Digitized by Google

des Gefühls der Italiener an seiner engeren Heimat, an der Heimatstadt haftet, wird der Gedanke nicht ganz abzuweisen sein, daß eben die Schicksale der Vaterstadt, die er nach Friedrichs Worten (R. imp. V 3651) „um der Süßigkeit der Heimat willen wie seinen Augapfel liebte", den völligen Umschwung bei Rainer herbeigeführt haben könnten, und daß die Vernichtung der städtischen Freiheit, die er früher an der Seite des Kaisers gegen die Römer verteidigt hatte (v. W. S. 16, 44, 46 Anm. 64; auch hier hatten, in genauer Analogie, die Römer die Ernennung des Podestà von Viterbo in ihre Hand gebracht, vgl. Signorelli a. a. O. S. 350), den Freund des Kaisers allmählich in den erbittertsten Gegner verkehrte. Es entbehrt dann eines höheren Interesses nicht, wie in ihm die beiden Elemente sich einten, deren verbündete Gegnerschaft den Kampf des Kaisers so hoffnungslos machte, das politische Kirchentum und der kräftig erwachsende Unabhängigkeitssinn der großen Kommunen.

Heidelberg. Friedrich Baethgen.

Fontes Rerum Hungaricarum. Tomus 1. Matricula et acta Hungarorum in universitatibus Italiae studentium. Vol. I. Padova 1264—1864, collegit et edidit Dr. Andreas Veress, sumptus toleravit Carolus de Hornig, S. R. E. cardinalis, episcopus Vesprimensis. Budapest 1915 (8°. XVIII, 344 S. und 24 Abbildungen). Preis K 10·—.

Nach gründlichen Vorarbeiten, die sich auf zwanzig volle Jahre erstreckten und den Besuch der wichtigsten Archive und Bibliotheken Europas einschlossen, begann der Klausenburger Archivar Professor Dr. Andreas Veress im Jahre 1911 mit der Herausgabe eines großen Quellenwerkes unter dem Titel Fontes Rerum Transylvanicarum. Dem Arbeitsplan gemäß sollten etwa fünfzig Bände Quellenstoff zur äußeren und inneren Geschichte Ungarns und Siebenbürgens erscheinen: Urkunden und Regestenwerke aus ungarischen Adelsarchiven, Briefwechsel des Königs Stephan und der siebenbürgischen Fürsten aus dem Hause Báthory, dann polnischer und siebenbürgischer Staatsmänner, Aktenstücke über die Beziehungen seines Heimatlandes mit der Krone Polen, mit der Moldau und Walachei, Berichte katholischer Missionäre und der Jesuiten aus der Moldau, Walachei und Siebenbürgen, Verzeichnisse und Aktenstücke von Ungarn die in Italien studiert hatten u. s. w., ein wahres Riesenunternehmen für die Kräfte eines Einzelnen. Die Ausgabe dieser Quellen in musterhafter Form schritt indessen rascher fort, als man zu hoffen wagen durfte. 1911 erschien wie schon bemerkt der erste, zwei Jahre später der zweite Band der Epistolae et Acta Jesuitarum Transylvaniae temporibus Principum Báthory, 1913 überdies eine Prachtausgabe der sagenhaft verschollenen Transylvania des Jesuiten Anton Possevini, 1914 folgte der erste Band der Acta et Epistolae relationum Transylvaniae Hungariaeque cum Moldavia et Valachia (1468—1540).

Digitized by Google

Mit der Ausgabe des ersten Bandes der Matricula et Acta Hungarorum in universitatibus Italiae studentium (1915) ist jedoch eine formelle Änderung des früheren Arbeitsplans eingetreten: den Fontes Rerum Transylvanicarum bleiben nur 15 Bände vorbehalten, deren Inhalt sich vorwiegend auf Siebenbürgen bezieht, alle übrigen Veröffentlichungen, mögen sie nun Ungarn allein, oder Ungarn und Siebenbürgen betreffen, wurden der neu eröffneten Reihe der Fontes Rerum Hungaricarum zugewiesen.

Der erste Band der so geschaffenen Hauptabteilung, mit dem wir uns nun näher beschäftigen wollen, betrifft Angehörige Ungarns und Siebenbürgens, die zu Padua studiert oder doch auf ihrer Länderreise verweilt hatten. In der lateinisch geschriebenen Einleitung berichtet Dr. Veress über die benützten Quellen und den Umfang, in welchem er seine Auszüge machte. Aufgenommen wurden überhaupt Studierende, die in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien geboren waren, von den Dalmatinern nur solche, die sich entweder selbst als Ungarn bezeichneten — z. B. 1508 ein Marinus Ungarus Dalmata (S. 25) — oder solche wie die beiden Verancsics die ihre hervorragende Laufbahn in Ungarn beendeten. Studierende aus Fiume wurden erst nach dem Jahre 1779 berücksichtigt, in welchem die Stadt wieder mit Ungarn vereinigt wurde.

Die Gesamtzahl der Studierenden aus Ungarn, die Dr. Veress erkunden konnte ist nicht angegeben und ein Herausrechnen ist dadurch erschwert, daß dieser Teil seiner Veröffentlichung, bis auf die Quellenstellen, in ungarischer Sprache abgefaßt ist, die ich nicht beherrsche. Für den Zeitraum 1264—1526 gibt Veress die Zahl mit 205 an, von diesen Studierenden entfallen auf die Regierungszeit der Arpaden 9, der Anjou 17, König Sigismunds 22, von 1437—1457 31, König Mathias I. 66, von 1490—1526 60. Ein langsames Ansteigen der Besucherzahl aus dem Königreich Ungarn hat zu Padua von der Mitte des 13. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts unzweifelhaft stattgefunden, obwohl dabei zu berücksichtigen ist, daß die Quellenüberlieferung im allgemeinen umso lückenhafter ist, je weiter man zurückgeht. Stärker zugenommen hat die Zahl dieser Studierenden wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte der 15. Jahrhunderts und zwar unter Einwirkung des Humanismus, der bekanntlich seine Gönner am Könige Mathias I. und an seinem Hofe hatte. Der Hauptstrom von Studierenden aus Ungarn ergoß sich indessen erst im 16. Jahrhundert nach Italien und blieb gewaltig, so lange die Länderreise dahin und Kenntnis italienischer Sprache und Sitte zum guten Ton gehörte, ferner solange die aus der Fremde mitgebrachte akademische Würde höher bewertet wurde, als die in der Heimat erworbene. Nach dem Jahre 1660 nahmen die Ungarn an der Universität Padua ab, und es kam auch dann zu keiner Nachblüte, als mit der Zugehörigkeit von Padua zu Österreich (1815—1866) manche Hindernisse weggefallen waren, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts dem Besuch auswärtiger Universitäten durch Österreicher oder Ungarn entgegen gestanden hatten.

Mit S. 149 endet der als Matricula et Adnotationes bezeichnete erste Teil, der alles, was über den Aufenthalt ungarischer Studierender zu Padua von Dr. Veress erkundet werden konnte, in strenger Zeitfolge aufzählt. Die Übersichtlichkeit hätte, glaube ich gewonnen, wenn sich die Anordnung des Stoffes den Namen der Studierenden angeschlossen hätte,

Digitized by Google

welchen allenfalls eine fortlaufende Ordnungszahl beigegeben werden konnte. Die Besorgnis vor Wiederholungen, die den Verfasser wahrscheinlich zur Wahl seines Einteilungsgrundes bestimmt hat, läßt sich durch Hinweise auf den Namen leicht beheben, bei welchem das Quellenzeugnis abgedruckt wurde. Indem ich meine in diesem Punkte von Dr. Veress abweichende Meinung betone, muß ich anderseits anerkennen, daß die von mir gewünschte Zusammenfassung von Nachrichten nach persönlichen Betreffen auch bei der vom Verfasser gewählten Anreihung auf einem Umwege durch das Register zu erreichen ist.

Von S. 150—290 reichen — hundert an Zahl — Acta et Epistolae, die dem ersten Teile als eine Art fortlaufender Erläuterung durch umfänglichere Quellenzeugnisse beigegeben sind. Sie gewähren zunächst unmittelbare Einblicke in das Studentenleben zu Padua, behandeln die Wahl von Consiliarien (n. 7, 8, 12, 26, 28) und des Rektors (n. 1, 2, 19—22) durch die Scholaren, bieten Zeugnisse des Rektorats (s. g. Matricole) über die Zugehörigkeit genannter Personen zur Universität (n. 27, 65), Promotionsprotokolle (n. 37, 66, 70, 71, 88—100) und Doktordiplome (n. 45, 62, 86). Andere Beigaben bekunden die freundlichen Beziehungen zwischen der deutschen und der ungarischen Universitätsnation (n. 25, 41—43, 47—49, 53, 69, 72—85, 87) oder sind Briefe von Studierenden (n. 10, 24, 29, 31—36, 38, 39, 52, 54—64, 68), unter welchen ich jene an Hugo Blotius (n. 31, 33—36, 38, 40, 50) und andere die magyarisch geschrieben wurden (n. 56, 58, 62, 64) hier hervorhebe. Widmungen zu Werken und Werkchen die von studierenden Ungarn: Sigismund Torda de Gyalu (Gelous n. 5, 6), Georg Draskouich (n. 10), Sambucus (n. 13—18), Andreas Dudith (n. 23), Wolfgang Kovacsóczy (n. 30), Uncius (n. 44), Stephan Zamoscius (n. 61), Joannes Horváth de Pálócz (n. 68), Benedictus Gelei de Arkos (Arcosinus, n. 74) in Padua verfaßt wurden, vermitteln uns Einblicke in ihre wissenschaftliche Betätigung. Sie erhalten ihre Ergänzung im Anhang S. 291 ff., der die Büchergeschenke von Studierenden aus Ungarn an die Bibliothek der deutschen Nation zu Padua verzeichnet, sowie durch das Inventar der vom Graner Propste Augustin Sbardelat 1535 besessenen Bücherei (n. 4). Der schon früher gemachten Bemerkung, daß die große Mehrzahl der Ungarn, die in Padua studierten, auf die Jahre 1551—1660 fällt, entspricht auch die äußerliche Wahrnehmung, daß unter den hundert Aktenstücken dieser Abteilung n. 8—86 auf S. 161—280, derselben Zeit angehören, während für die Jahre 1508—1550 und 1661—1747 im Ganzen nur 23 Stück auf ebensoviel Seiten beigebracht werden konnten.

Den Beschluß des Werkes bilden dreierlei Verzeichnisse, zunächst das der benützten Literatur (S. 298—302), dann jenes der beigegebenen Bildnisse und Nachbildungen und endlich ein Index locorum et nominum S. 304—340, durch welchen der Inhalt der mitgeteilten Quellenzeugnisse nach persönlichen und örtlichen Betreffen voll erschlossen wird, wenn die Erläuterungen beachtet werden, die S. XVII der Vorrede, zumal in Anm. 17, geboten werden.

Zu Bemerkungen und Wünschen gibt der pächtig ausgestattete Band bei der Umsicht und Gewissenhaftigkeit des Dr. Veress wenig Anlaß. Verschrieben ist der S. 219 vorkommenee Joannes Lachelofius Argentoratensis aus Kachelofius und zu Alramer, Joachimus, Viennensis, comes, medicus

Digitized by Google

Pataviensis (S. 305 und 107) füge ich die Ergänzung, daß Alramer, obgleich er zuweilen in den Akten schlechtweg comes heißt, doch keinem gräflichen Geschlechte angehörte, sondern Hofpfalzgraf, Comes Palatinus war. Ich vermochte seinerzeit in meiner Arbeit über Österreicher an italienischen Universitäten über Alramer nur mitzuteilen, daß er um 1583 als Arzt in bescheidenen Verhältnissen — wie ich annahm zu Wien — lebte und aus Bürgschaften die er 1579/80 für engere Landsleute gegenüber der deutschen Nation an der Paduaner Juristenfakultät übernommen hatte, manche Ungelegenheit hatte. Die Veröffentlichung der Atti della nazione Germanica Artista nello Studio di Padova durch Favaro (Venezia 1911/12) ermöglicht indessen ein anderes Bild vom Lebenslaufe Alramers zu zeichnen. Es scheint, daß Alramer Padua nach seiner Promotion zum Doktor der Medizin (1573) bis zu seinem Tode (1597) nicht mehr verlassen hat. Hier hatte er, was Deutschen selten gelang, Aufnahme in das Doktoren-Kollegium gefunden, hier hatte er auch seinen Hausstand gegründet, den er nicht ohne wirtschaftliche Sorgen führte. Um das Jahr 1586 war es ihm gelungen, die Stellung eines Hofpfalzgrafen zu erlangen und die Verwertung der daraus fließenden Befugnisse scheint ihm fortan vor allem die Mittel des Unterhalts gewährt zu haben. Alramer, der als Mitglied des Paduaner Doktorenkollegium schon vorher bei den medizinischen Rigorosen ab und zu mitgewirkt hatte — z. B. 1579 bei der Promotion des Siebenbürgers Georg Schirmer (vgl. Acta n. 45) hat fortan viele deutsche Studenten „more nobilium“ durch Ausstellung eines hofpfalzgräflichen Diploms zu Doktoren der Theologie und Philosophie und der Medizin ernannt, vor allem wohl solche, welche die von den Päpsten vor der Promotion geforderte Erklärung ihrer Rechtgläubigkeit nicht ablegen wollten oder konnten.

Zu streichen ist aus der Reihe der ungarischen Scholaren der rätselhafte Wilhelmus de Altenburg, quondam plebanus in Gufer, in welchem Veress einen plebanus in Cyfer aus ungarisch Altenburg (Magyaróvár) zu erkennen glaubte (S. 2 und Register). Der zu Padua 1359 verstorbene und in der S. Antonkirche (al Santo) bestattete Scholar war jedoch ein Steirer aus dem Geschlecht der Altenburg im Sanntal, aus welchem mehrere als Pfarrer von Tüffer nachgewiesen sind. Das Verlesen des τ auf einem abgetretenen Grabstein zu G oder C ist leicht möglich und die Ausdeutung auf Tüffer naheliegend, den vorliegenden Fall entscheiden indessen die Urkunden unzweifelhaft, welche Orožen in seiner Beschreibung des Dekanats Tüffer (Bistum und Diözese Lavant. IV, 2, S. 115 ff.) beigebracht hat. Wilhelm war ein Sohn Friedrichs von Altenburg, dessen Bruder Seifrid in den Jahren 1332 und 1337 als Archidiakon von Krain und Pfarrer von Tüffer erscheint und folgte dem Oheim trotz seiner Jugend in der Pfründe, deren Seelsorge durch Vikare (bekannt ist als solcher Johann von Scheuer, 1338. 1341) verwaltet wurde. Jeder Zweifel über die Wesenheit des 1359 zu Padua verstorbenen Scholaren Wilhelm von Altenburg mit dem gleichnamigen, schon 1353 genannten Pfarrer von Tüffer behebt der Studienurlaub, der letzterem am 1. Oktober 1357 vom Patriarchen von Aquileja zum Besuch eines studium generale erteilt wurde. Wilhelm hat das Ende der zwei Jahre, für welche er der Residenzpflicht zu Tüffer enthoben wurde, nicht erlebt, da er laut der Inschrift auf seinem Grabstein schon am 5. August 1359 zu Padua gestorben ist. Sein Nachfolger im

Digitized by Google

Amte, Johann, Pfarrer in Tüffer und Erzpriester in Krain und in der Mark wird 1361 erwähnt.

Die Auswahl der Nachbildungen, unter welchen sich mehrere Titelblätter solcher Werke finden, die durch Scholaren aus Ungarn zu Padua veröffentlicht wurden, ist geschickt. Störend hingegen ist die Wiedergabe von Briefen oder Aktenstücken in starker Verkleinerung, weil darunter der Charakter der Schrift leidet. Ich für meinen Teil ziehe bloße Schriftproben in natürlicher Größe vor, soll jedoch die ganze Schriftseite auf eine wesentlich kleinere Blattfläche gebracht werden, so dürfte der Maßstab der Verkleinerung nicht fehlen. Im übrigen aber möchte ich diese Anzeige mit dem aufrichtigen Wunsche schließen, daß uns die hervorragende Arbeitskraft des Dr. Andreas Veress recht bald mit einer gleich tüchtigen Fortsetzung der Fontes Rerum Hungaricarum beschenken wolle.

Graz. Luschin-Ebengreuth.

Die Korrespondenz Ferdinands I. Erster Band: Familienkorrespondenz bis 1526 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs Band XI). Bearbeitet von Wilhelm Bauer. Wien. Holzhausen 1912, XLII und 558 SS.

Der vorliegende Band bildet die Einleitung zu einem Werke, das für die Erforschung der neueren österreichischen Geschichte von der größten Bedeutung werden wird: eine Ausgabe der Korrespondenzen österreichischer Herrscher und Staatsmänner seit 1526. Hans von Zwiedinek fällt das Verdienst zu, den Anstoß zu diesem Unternehmen gegeben zu haben, sein im Jahre 1896 erstatteter Vorschlag, die Korrespondenzen österreichischer Staatsmänner herauszugeben, hat schließlich zur Begründung der Kommission für neuere Geschichte Österreichs geführt [1]), und diese Kommission stellte sich eine viel größere Aufgabe: nicht nur die Korrespondenzen der Staatsmänner, sondern auch die der Herrscher Österreichs herauszugeben, dazu die Berichte fremder am österreichischen Hofe beglaubigter Gesandter und schließlich auch eine Sammlung der österreichischen Staatsverträge [2]). Die Kommission ging gleich ans Werk, das erste Ziel war eine Übersicht über das in den öffentlichen und privaten Archiven liegende Material zu gewinnen, dann sollte die Edition der einzelnen Abteilungen in Angriff genommen werden. Über den Fortgang der Arbeiten geben die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Berichte [3]) Aufschluß, hier genüge die Bemerkung, daß gegenwärtig die Ausgabe der Staatsverträge am weitesten fortgeschritten, andererseits von den Berichten der fremden Gesandten noch nichts veröffentlicht worden ist. Bei der Edition der Korrespondenzen sind die der Herrscher vorangestellt worden, „da in ihnen die gesammte Politik des Kaiserhofes ihren jeweiligen Brennpunkt findet“ [4]). Es braucht keine weitere Begründung, daß mit der Korrespondenz Ferdinands I. begonnen worden ist; von diesem

[1]) Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XIX, 399, 735.
[2]) Ebda. XXII, 187.
[3]) Ebda. XXII, 360—XXXVI, 572.
[4]) Vgl. den vorliegenden Band Vorwort S. V.

Digitized by Google

Werke liegt der erste Band vor, der von Wilhelm Bauer bearbeitet worden ist.

Es ist, wie der Titel besagt, die Familienkorrespondenz Ferdinands I. bis 1526, d. h. der Briefwechsel zwischen Ferdinand und seinem Bruder Karl V., seiner Tante Margareta (Tochter Maximilians I.), seiner Schwester Maria von Ungarn-Böhmen, und seinem Schwager Ludwig II. bis zum Ausgang des Jahres 1526 [1]). Weshalb diese Gruppe von Schriftstücken für eine besondere Edition ausgewählt worden ist, wird in dem Vorworte begründet. Einerseits war die Menge der uns erhaltenen Korrespondenzen Ferdinands zu groß und zu ungleichartig, als daß sie in einer Ausgabe hätten vereinigt werden können, andererseits bildet gerade die Familienkorrespondenz „eine einheitliche innerlich gleichgestaltete Stoffmasse. Die Familienkorrespondenz greift sozusagen in das Zentrum der habsburgischen Politik, sie berührt die wichtigsten Fragen“ [2]).

Die Überlieferung dieser Briefe wird im ersten Kapitel der Einleitung (S. XI—XVI) erörtert. Das Material stammt in der Hauptsache aus den Archiven in Wien, Brüssel und Lille, dagegen konnte aus Simancas kein Beitrag gewonnen werden. Für den im vorliegenden Bande behandelten Zeitraum stellte sich heraus, daß die Briefe Ferdinands I. an Karl V. mit wenigen Ausnahmen im Original, die entsprechenden Briefe Karls jedoch im Konzept überliefert sind; das gleiche Verhältnis zeigt sich auch bei dem Briefwechsel zwischen Ferdinand und Margareta [3]). Bauer hat daraus den Schluß gezogen, daß man am Hofe Ferdinands oder seiner Nachfolger auf die Erhaltung der Korrespondenzen nicht jenes Gewicht gelegt zu haben scheint, wie anderwärts; denn nicht, wie man vermuten sollte, die Briefe, die Ferdinand erhalten, sondern diejenigen, die er abgeschickt habe, seien im Original überliefert. Diese Bemerkung bedarf nach Ansicht des Referenten einer genaueren Fassung: nicht während der Regierung Ferdinands, sondern erst unter seinen Nachfolgern scheint diese Familienkorrespondenz in Verstoß geraten zu sein [4]). Bauer beschreibt eine Reihe von „Briefbüchern“ des Wiener Staatsarchivs, Handschriften, welche die Korrespondenz zwischen Ferdinand und Karl enthalten. Es sind drei Bände, Abschriften von Briefen Karls an Ferdinand von 1524—1556, und drei weitere Bände Abschriften von Briefen Ferdinands an Karl von 1522—1557. Nach den Untersuchungen Bauers ist die eine Gruppe, nämlich die Briefe Karls, nach den Originalen, die andere (Briefe Ferdinands) nach den Konzepten kopiert.

---

[1]) Von dem Briefwechsel zwischen Ferdinand und seiner Gemahlin Anna ist (aus den hier in Betracht kommenden Jahren) nichts erhalten, vgl. Einleitung S. XIX.

[2]) Ebda. VIII.

[3]) Bauer sagt (S. XII) „dieselbe Erfahrung machen wir bei dem reichhaltigen in Wien aufbewahrten Briefwechsel zwischen Ferdinand und Königin Maria von Ungarn“. Diese Angabe ist jedoch für die im vorliegenden Bande abgedruckten Schreiben Maria's nicht zutreffend. Denn mit Ausnahme eines einzigen Stückes (Nr. 11. in einer modernen fehlerhaften Kopie erhalten) sind die anderen Schreiben Maria's an Ferdinand im Original überliefert. Auch die Schreiben ihres Gemahls, Ludwigs II., liegen (ebenfalls ein einziges Stück — Nr. 25 — ausgenommen) im Original vor.

[4]) Die Vermutung Bauers (S. XIII), daß bei der Anfertigung der oben besprochenen Briefbücher die abgeschriebenen Briefe beseitigt worden sind, halte ich für höchst unwahrscheinlich.

Digitized by Google

Daraus folgt, daß diese Briefbücher in der Kanzlei Ferdinands angelegt worden sind, und aus den Kollationsvermerken [1]) ergibt sich weiter, daß die Bände der einen Gruppe (Briefe Karls) im Jahre 1558 fertig gestellt worden sind. Damals waren also die Originale der Schreiben Karls an Ferdinand noch vorhanden. Die Anfertigung dieser Briefbücher dürfte mit der Abdankung Karls und mit dem Übergange der Kaiserwürde auf Ferdinand zusammenhängen; diese Ereignisse waren wichtig genug, um den Anstoß zu geben, daß die Korrespondenz zwischen Karl und Ferdinand, zwischen dem Kaiser und römischen König, welche die wichtigsten Aufschlüsse über die Reichspolitik der letzten Jahrzehnte enthielt, kopiert und in eine handliche, bequem benutzbare Form gebracht worden ist.

Weitere Kapitel der Einleitung behandeln den „allgemeinen Charakter der Familienbriefe“ (S. XVI—XXIII), die „Beförderung der Briefe“ [2]) (XXIII—XXX), und die „Editionsgrundsätze“ (XXX—XXXIV). Aus den Erörterungen über den allgemeinen Charakter der Familienbriefe sei hier einzelnes hervorgehoben. Einmal, daß als Familienbriefe nicht bloß jene Stücke angesehen worden sind, welche für den alleinigen Gebrauch des Adressaten bestimmt und vertraulich behandelt worden sind, sondern alle Schreiben, „die aus dem brieflichen Verkehre zwischen Ferdinand I. und den Mitgliedern seiner Familie im weitesten Sinne hervorgegangen sind“ [3]). Indeß ist nicht dieser Gesichtspunkt allein für die Edition entscheidend gewesen, sondern auch der Inhalt der Briefe. „Er handelt fast ausschließlich von Politik und immer wieder von Politik, kaum daß sich Ansätze zu familiären Gefühlsäußerungen darin finden. So ist die habsburgische Familienpolitik jener Tage der Leitgedanke, der diese Briefe ideell mit einander verbindet, und auch sozusagen die historische Berechtigung ihrer Zusammenfassung zu einem einheitlichen Ganzen“ [4]). Andererseits dürfen diese Briefe wegen ihrer der Politik gewidmeten Erörterungen nicht „als Ausdruck geheimster Meinungsäußerung“ betrachtet werden, „mindestens der engere Kreis vertrauter Räte hat auf beiden Seiten das Geheimnis ihrer Herrn geteilt“ [5]). Die überwiegende Mehrzahl der Briefe ist von Sekretären geschrieben „und diese Tatsache beweist, daß diese Familienkorrespondenz im allgemeinen nicht mit einen rein privaten Briefverkehr zu verwechseln ist, sondern daß er die mittlere Linie zwischen dem intimen und dem amtlichen Briefwechsel hält“ [6]). Es sei schließlich noch eine andere Stelle der Einleitung herangezogen, „soweit die hier veröffentlichten Briefe in Konzepten vorliegen, erweist es sich, daß die Entwürfe zumeist von Sekretärhand geschrieben und vielfach noch von einem andern Beamten verbessert und wohl auch mit Ergänzungen und Zusätzen versehen worden sind“ [7]). Daraus folgt nach Ansicht des Referenten, daß der Anteil der Räte

---

[1]) S. XIII N. 1.

[2]) Dieses Thema hatte Bauer schon früher bearbeitet, vgl. seine Abhandlung „Die Taxis'sche Post und die Beförderung der Briefe Karls V. in den Jahren 1523—1525“ (Mitteilungen des Instituts XXVII, 436—459).

[3]) S. XVI.

[4]) S. XVII. XVIII.

[5]) S. XIX.

[6]) S. XX.

[7]) S. XXII.

Digitized by Google

und Sekretäre an diesen sogenannten Familienbriefen — soweit sie nicht eigenhändige Schreiben sind — kein geringer gewesen ist, und demgemäß wird man auch diese Briefe nur mit Vorsicht für die Beurteilung der fürstlichen Personen, die in der Unterfertigung erscheinen, verwerten dürfen.

Wenden wir uns den Briefen selbst zu. Es sind 261 Stücke hier vereinigt, aus den Jahren 1514—1526. Davon sind 47 „acta deperdita", Briefe die verloren gegangen oder wenigstens bis jetzt nicht aufgefunden werden konnten, deren Datum jedoch in anderen Briefen erwähnt wird. Es bleiben also 214 Stücke, von ihnen entfallen 195 auf die Jahre 1523—26 [1]). Andere Zahlen zeigen uns das Verhältnis der bereits bekannten Briefe zu den inedita. 44 waren vollständig, 14 zum Teil schon früher veröffentlicht worden, so daß sich 156 neue, hier zum ersten Male gedruckte Briefe ergeben. Von diesen gehören wiederum 145 den Jahren 1523—26 an. Es zeigt sich also, daß die vorliegende Sammlung von Korrespondenzen von wenigen Stücken abgesehen die Jahre 1523—1526 betrifft, und es läßt sich weiters feststellen, daß der Briefwechsel zwischen Ferdinand I. und Karl V. überwiegt, daß mehr als die Hälfte der Briefe dieser Gruppe angehören [2]). Weitaus die meisten Stücke sind im vollen Wortlaute abgedruckt. In den „Editionsgrundsätzen" wird ausdrücklich der vollständige Abdruck bei Familienbriefen als Regel erklärt; „eine Ausnahme" heißt es hier [3]) „bilden jene Briefe, die ihres halburkundlichen Charakters wegen eine Zwischenstellung einnehmen und nur mit einem gewissen Vorbehalt in die Zahl der Briefe eingerechnet werden können". Dagegen wird an einer anderen Stelle der Einleitung [4]) wieder ein anderer Grund für die verkürzte Wiedergabe von Schreiben geltend gemacht: „auch die den Charakter des Formelhaften tragenden Empfehlungsschreiben sowie alle Korrespondenzen, die sich als bloße Äußerungen konventioneller Höflichkeit zwischen den verwandten Höfen darstellen, wurden hier aufgenommen, wenn auch je nach dem Interesse, das sie bieten, meist nur in verkürzter Form oder bloß im Auszuge". Und in einer Note wird dazu bemerkt, „eine Einschränkung in der Aufnahme der Korrespondenzen fand insofern statt, als der gesamt-habsburgische Interessenstandpunkt den geistigen Mittelpunkt des Ganzen bildet. Deshalb wurde der Briefwechsel mit Ludwig II. von Ungarn, dort wo er ganz entlegene, mit den habsburgischen Verhältnissen in keinem näheren Zusammenhang stehende Gegenstände betrifft, nicht weiter berücksichtigt. Absolute Konsequenz war natürlich nicht erreichbar". Wie eine Durchsicht des vorliegenden Bandes ergibt, ist es nur die ungarische Korrespondenz, die Korrespondenz Ferdinands mit seiner Schwester Maria und seinem Schwager Ludwig, die von dieser Verkürzung getroffen worden ist; dagegen ist die

[1]) Ein ähnliches Verhältnis geht auch aus dem „Chronologischen Verzeichnis der abgedruckten und angeführten Briefe und Aktenstücke" (S. XXXV—XLII) hervor. Hier werden 335 Stücke aufgezählt, von denen 35 den Jahren 1514—22, 299 den Jahren 1523—26, und 1 dem Jahre 1530 angehören.

[2]) Von den 261 Stücken des vorliegenden Bandes entfallen 135 auf die Korrespondenz zwischen Ferdinand und Karl, von den noch erhaltenen 214 Briefen 112, von den 145 inedita der Jahre 1523—26 nicht weniger als 80.

[3]) S. XXXI.

[4]) S. XVI.

Digitized by Google

Korrespondenz Ferdinands mit Karl und Margareta unversehrt geblieben. Es ist nicht zu leugnen, daß dadurch eine Ungleichmäßigkeit entstanden ist. In der einen Gruppe finden wir einfache Empfehlungsschreiben im vollen Wortlaute abgedruckt [1]), in der andern sind auch inhaltlich wichtige Briefe verkürzt wiedergegeben [2]).

Über die Herstellung der Texte (Schreibweise) und über die Verwendung von Abkürzungen nicht nur in den Texten sondern auch in Regesten und Auszügen geben die „Editionsgrundsätze" Aufschluß. Die einzelnen Schreiben sind in der üblichen Weise mit Inhaltsangaben und mit Anmerkungen ausgestattet, welche Verweise auf die Literatur, sachliche Erläuterungen, Auszüge aus ungedruckten Akten u. s. w. enthalten. Ein umfangreiches Register (das auch alle in den Briefen vorkommenden Formen der Personen- und Ortsnamen berücksichtigt) macht den Schluß.

Der Gewinn, welchen wir dieser Ausgabe verdanken, braucht nicht weitläufig auseinandergesetzt zu werden; es wird der Hinweis genügen, daß uns hier u. a. die gesammte, heute noch erhaltene, Korrespondenz zwischen Ferdinand I. und Karl V. bis 1526 vorgelegt wird, um die Bedeutung des Werkes für die politische Geschichte dieser Zeit zu erkennen. Es ist auch kaum notwendig, das Verdienst das sich W. Bauer durch die Sammlung und Bearbeitung des Materials erworben hat, besonders zu betonen. Jeder, der sich mit ähnlichen Editionsarbeiten beschäftigt hat, wird zugeben, daß hier eine schwierige Aufgabe gelöst worden ist. Aber gerade die Wichtigkeit dieses Werkes und der Umstand, daß der vorliegende Band die Reihe eröffnet, werden es rechtfertigen, daß hier einige Bemerkungen allgemeiner Art vorgebracht werden.

Die Zahl der Publikationen von Akten zur neueren Geschichte nimmt außerordentlich zu, es sei hier nur an die Editionen von Akten des 16. Jahrhunderts und im Besondern noch an die zur deutschen und österreichischen Geschichte dieser Zeit erinnert. Wieviel Bände haben wir schon in unseren Bibliotheken und wie viele haben wir noch zu erwarten! Die Gefahr, daß die gedruckten Akten durch ihre Masse auch dem Spezialforscher — wenn er sich nicht auf den kleinsten Abschnitt beschränken will — die Benützung fast unmöglich machen werden, diese Gefahr rückt immer näher. Will man ihr vorbeugen, will man durch die Edition von Akten der Forschung einen wirklichen Dienst erweisen, so werden unsere Publikationen zwei Forderungen zu erfüllen haben: sie werden dem Forscher das Material bereits gesichtet vorlegen und sie werden es mit solchen Hilfsmitteln versehen müssen, daß es möglichst leicht benutzt werden könne.

Der erste Punkt, Sichtung des Materials, verlangt, daß grundsätzlich alle Stücke von der Edition ausgeschlossen werden, welche unsere Kenntnis in keiner Weise bereichern; daß zwischen Stücken, deren Inhalt einen Abdruck im Wortlaut verdient, und solchen, die auszugsweise wiedergegeben werden können, sorgfältig geschieden werde; endlich daß aus den zum Abdruck im Wortlaut bestimmten Stücken alles ausgemerzt werde, was Beiwerk von Formeln ist. Dagegen ist im vorliegenden Bande von dem Sonderausschuß der Kommission im Einvernehmen mit dem Bearbeiter [3])

[1]) Vgl. Nr. 33. 54. 128. 132. 154. 195. 226.
[2]) Vgl. Nr. 31. 49. 52. 57. 58. 63. 93.
[3]) Vorwort VI.

Digitized by Google

der vollständige Abdruck als Regel erklärt, und wie oben gezeigt wurde, wenige Ausnahmen zugelassen worden. Zu welchen Konsequenzen diese Editionsmethode führt, mag an einigen Beispielen gezeigt werden, welche zugleich den oben erwähnten Punkt — Sichtung des Materials — erklären sollen. Als Nr. 226 ist ein Schreiben im Wortlaute abgedruckt, in welchem Ferdinand am 27. August 1526 seiner Tante Margareta seinen „Küchenjunker" (escuier de cuisine) empfiehlt. Ganz abgesehen von der Bedeutung dieses Amtes wird man in Betracht ziehen, daß der Namen des wackeren Mannes in dem Schreiben gar nicht genannt wird, daß auch die Angelegenheit, die ihn in die Niederlande führte, nicht bezeichnet ist — alles was wir an geschichtlicher Kenntnis aus diesem Schreiben gewinnen, ist, daß es am Hofe Ferdinands einen escuier de cuisine gegeben hat, der Ende August 1526 mit einem Empfehlungsbriefe Ferdinands in die Niederlande gereist ist. Können wir auf die Kenntnis dieser Tatsache verzichten? — Nr. 106 und 107 sind zwei Schreiben Ferdinands vom 5. November 1524, an Karl V. und an Margareta. In dem ersten Schreiben teilte Ferdinand seinem Bruder die eben eingelaufene Nachricht von der Einnahme Mailands durch den französischen König und anderes mit, und bemerkt am Schlusse „semblablement ai de tout averti madame ma bonne tante en Flandres". Und dieses hier angekündigte Schreiben an Margareta ist Nr. 107, das ebenfalls im vollen Wortlaute gedruckt ist; es stimmt nicht nur seinem Inhalte nach sondern vielfach auch wörtlich mit dem ersten Schreiben überein. Können wir auf den Wortlaut des zweiten Schreibens verzichten? Können wir uns etwa mit der Notiz zu Nr. 106 begnügen „das hier erwähnte Schreiben an Margareta (vom gleichen Tage und gleichen Inhalts) ist in Lille ... erhalten"? — Endlich sei Nr. 50 angeführt, ein Schreiben Ferdinands an Karl vom 18. Dezember 1523. Es liegt uns im Original vor, und wir ersehen daraus, mit welchen Formeln die Schreiben Ferdinands an Karl ausgestattet waren: daß sie mit der Phrase „Mons. treshumblement a vostre bonne grace me recommende" beginnen, und mit „Mons. je prie atant le createur, qu'il vous doint bonne vie et longue" abschließen; dann folgt die Datierung und Unterfertigung, letztere in der Form „vostre treshumble et tresobeisant frere Ferdinandus", was im Abdruck mit der Note versehen ist „von vostre an eigenhändig". Alle diese Formeln mit derselben Note finden wir abgedruckt in Nr. 51, 53, 54, 70, 72 u. s. w., kurz in allen weiteren im Original überlieferten Schreiben Ferdinands an Karl. Können wir uns mit dem einmaligen Abdruck dieser Formeln begnügen [1])?

[1]) Sickel, dem niemand durchdringenden Scharfblick und Kenntnis der Editionstechnik wird absprechen können, hat sich in dem bekannten Werke „Zur Geschichte des Konzils von Trient" auch über diese Fragen geäußert. Nachdem er in der Anmerkung zu Nr. 1 (S. 3) die Form der Konzepte von Schreiben Ferdinands (das Expeditionszeichen u. s. w.) besprochen hatte, behandelte er in der Anmerkung zu Nr. 40 (S. 75) das Verhältnis zwischen Originalen und Konzepten dieser Schreiben. Es sei gestattet, aus dieser höchst lehrreichen Erörterung die in Betracht kommende Stelle hier zu wiederholen: „Somit unterscheiden sich beiderlei Arten [nämlich Originale und Konzepte] hauptsächlich dadurch, daß die Eingangs- und Schlußformeln der Originalausfertigungen in den Konzepten gekürzt oder auch ganz unterdrückt sind. Da es nun bei dieser Publikation nicht auf dergleichen Formeln ankommt — habe ich auch, wo ich letztere [die Originale]

Digitized by Google

Von den Hilfsmitteln, welche die Benützung der Akten dem Forscher nach Möglichkeit erleichtern sollen, kommt in erster Linie die Einleitung in Betracht. Bietet sie einen Überblick über die neuen Ergebnisse der betreffenden Akten, so werden damit dem Forscher die Punkte bezeichnet, in welchen die bisherigen Darstellungen zu berichtigen oder neue Untersuchungen anzustellen sind. Aber nicht nur das. Eine solche Einleitung wird auch über den kleinen Kreis der Spezialforscher hinaus dringen und sich als fruchtbar erweisen können. Unsere akademischen Lehrer, die Vorlesungen über größere Gebiete der neueren Geschichte zu halten haben, werden von Aktenpublikationen, die derartige Einleitungen aufweisen, Nutzen ziehen können. Sonst müssen sie an den Bänden gedruckter Akten vorbeigehen. Denn wer ist heute noch im Stande, z. B. bei Vorlesungen über Geschichte des 16. Jahrhunderts alle die einzelnen Publikationen von Akten Stück für Stück durchzuarbeiten? Andererseits wird man gerade vom Herausgeber eine solche Einleitung erwarten. Denn er ist durch die Editionsarbeit gezwungen, fort und fort die von ihm gesammelten Akten mit dem bereits bekannten Material zu vergleichen; er kennt besser als ein anderer den Gewinn an geschichtlicher Erkenntnis, den die neuen Akten bieten. Sicherlich wird es oft auch dem Herausgeber nicht leicht sein, eine solche Einleitung zu schreiben — aber leichter als irgend ein anderer wird er diese Aufgabe lösen können. Man wird es ihm ganz anheimstellen können, in welcher Form und in welchem Umfange er über die Ergebnisse seiner Akten berichten will. Aber mag eine solche Einleitung lang oder kurz, erschöpfend oder auch nur skizziert sein, immer wird daraus nicht nur der Spezialforscher sondern auch der große Kreis der akademischen Lehrer Nutzen ziehen können, und dann werden unsere Aktenpublikationen mehr benützt werden, als dies heute der Fall ist.

In dem vorliegenden Bande fehlt eine solche Einleitung. In dem Vorworte (S. VIII) wird gesagt, daß „mit Absicht die Einleitung nur auf eine allgemeine Charakterisierung und Orientierung des Materials beschränkt wurde“. Könnte nicht in den folgenden Bänden in diesem Punkte eine Änderung erfolgen?

Prag. S. Steinherz.

Österreichs Kampf für sein Südland am Isonzo 1615—1617, als eine Chronik des zweiten Friauler Krieges nach zeitgenössischen Quellen herausgegeben von Anton Gnirs. Mit 49 Abbildungen im Text und auf 16 Tafeln. 171 S., Wien, L. W. Seidel & Sohn, 1916.

Der Krieg Ferdinands II. mit der Republik Venedig war für die Machtverhältnisse in der Adria und an der Südgrenze Österreichs von Bedeutung, wenn er auch weniger zur Verschiebung als zur Befestigung des bestehenden Gleichgewichtes beitrug. Aber er war auch ein Vorspiel des dreißig-

dem Drucke zu Grunde legte, die Formeln zumeist ausgelassen oder doch abgekürzt: für denjenigen, der sie kennen zu lernen verlangt, genügt, daß ich je einen Brief jeder Gattung vollständig mitgeteilt habe.

Digitized by Google

jährigen Krieges, der jenen örtlich beschränkten Kampf an zeitlicher Dauer und innerer Kraft der Gegensätze bei weitem übertraf. Dieses die geschichtliche Anteilnahme am Venezianerkrieg beeinträchtigende Zusammentreffen mag es erklären, wenn Huber ihm in seiner großen „Geschichte Österreichs“ nur zwei Seiten widmete, Herre ihn in dem Buch „Der Kampf um die Herrschaft im Mittelmeer“ ganz überging. Recht ausführliche Darstellungen dieses Krieges boten Friedrich v. Hurter in der Geschichte Ferdinands II. (7, 77 bis 197) und Alberto Puschi im Archeografo Triestino (Nuova Serie, vol. 7 und 8, 1880 bis 1882), die beide auch das diplomatische Getriebe, das dem Kampf vorausgeht, ihn begleitet und beendet, eingehend berücksichtigen. Die neue Behandlung des Gegenstandes durch Gnirs richtet den Blick fast ausschließlich auf die militärischen Vorgänge und zwar, wie schon der Titel des Buches andeutet, vorwiegend auf die Ereignisse am Isonzo. Die Belagerungen, welche die Stadt Gradiska zuerst im Februar und März 1616, dann wieder vom März bis November 1617 rühmlich bestand, die mehrfachen Angriffe gegen den Görzer Brückenkopf und die benachbarten Orte, die vorübergehende Besetzung von Tarvis im August 1616, die Unternehmungen der vereinigten venezianischen und holländischen Truppen auf der Hochfläche von Doberdo, sowie mannigfaltige kleinere Unternehmungen von beiden Seiten werden hier gut erzählt und durch die Beigabe alter und neuer Karten, die dem Buch beigedruckt sind, treffend veranschaulicht.

Gnirs hat seine Schilderung zum größten Teil mit Hilfe von Darstellungen geschaffen, die bald nach den Ereignissen von gut unterrichteten Zeitgenossen geschrieben wurden. Des Venezianers Moisesso Historia della ultima guerra nel Friuli (Venedig 1623) und des Gradiskaners Rith Commentari della guerra moderna (Triest 1629) dienen ihm wie schon den früheren Forschern als vorzüglichste Quellen. Da er jedoch von fortlaufender Anführung dieser Vorlagen absieht und es auch nicht verzeichnet, inwiefern er von ihnen abweicht, so wird für den wissenschaftlichen Zweck das Zurückgreifen auf jene Werke nicht überflüssig. Auch vermißt man die nötige Bezugnahme auf neuere Literatur. So sind die einschlägigen Äußerungen von Felix Stieve, Zur Geschichte Wallensteins (Sitzungsberichte der bayer. Akademie 1898; Stieve, Abhandlungen, Vorträge und Reden S. 234 ff.) von Gnirs nicht angeführt worden; der Anteil Wallensteins an der Rettung von Gradiska ist freilich auf Grund der Meldungen von Rith (S. 268, 276 ff., 287) bei Gnirs mit Recht etwas höher eingeschätzt als bei Stieve, der diese Stellen nicht bemerkte; in Bezug auf Wallensteins Oberstenspatent wären aber Stieves Einwendungen zu berücksichtigen gewesen. Kann also die vorliegende Bearbeitung des Venezianerkrieges noch nicht als endgültige Lösung dieser geschichtswissenschaftlichen Aufgabe angesehen werden, so verdient doch das reich und geschickt ausgestattete Buch dankbare Aufnahme. Es wird trotz mancher Härten in der Handhabung der deutschen Sprache, die man darin antrifft, aufmerksame Leser finden, besonders unter denen, die heute, dreihundert Jahre nach jenen Ereignissen, von neuem Österreichs Recht an der Südgrenze verteidigen, aber auch in dem weiten Kreis derer, die mit innerem Anteil dem weltgeschichtlichen Kampfe folgen. Gnirs hat in der Widmung und in dem Vorwort diesem Zusammenhang seines Buches mit der Gegenwart würdigen Ausdruck gegeben. Verzichtet

Digitized by Google

er weiterhin darauf, Vergleiche zwischen damals und jetzt zu ziehen, so ergeben sie sich doch von selbst schon aus seiner Darstellung und sie würden sich wohl um so stärker aufdrängen, je mehr die politische Gesamtlage, die bei Gnirs zurücktritt, in die Gegenüberstellung einbezogen wird. Bei solchen Betrachtungen müßte dann freilich auch die dem Krieg mit Venedig durchaus abgeneigte Haltung berücksichtigt werden, welche Kardinal Klesl, der Leiter der kaiserlichen Politik, einnahm; sie wird nicht wenig dazu beigetragen haben, die Stärke der Streitkräfte zu beschränken, die Ferdinand dem Feind entgegenstellen konnte.

Innsbruck. W. Erben.

Franz Scheichl, Der Malteserritter und Generalleutnant Jakob Bretel von Grémonville, der Gesandte Ludwigs des Vierzehnten am Wiener Hofe von 1664 bis 1673, der Mann mit der schwarzen Maske (Historische Studien, Heft 117, Berlin, Emil Ebering, 1914; 234 S.).

Eine in der Hauptsache völlig verfehlte Schrift. Sie bedeutet eine wenig erfreuliche Vermehrung der vielen Hypothesen, mit denen seit dem achtzehnten Jahrhundert immer wieder an das Rätsel des geheimnisvollen Gefangenen Ludwigs XIV. herangetreten wurde. Mutmaßte man lange Zeit eine Familientragöde der Bourbonen als Hintergrund, so hatte sich dann namentlich seit Funck-Brentano, L'homme au masque de velours noir dit le masque de fer (1894) die Anschauung gefestigt, daß in dem Unbekannten der Mantuaner Staatssekretär Mattioli zu suchen sei; Ludwig ließ ihn zur Strafe dafür, daß er den wegen Überlieferung Casales geschlossenen Vertrag an Spanien und Savoyen verriet, auf französischem Gebiete verhaften und hielt ihn angeblich von 1679 bis 1703 (dies das Todesjahr des Mannes mit der schwarzen Maske, der 1698 in die Bastille überführt wurde) gefangen. Diese Ansicht vertrat auch noch Bröcking, Das Rätsel der eisernen Maske und seine Lösung (2. Auflage 1906); ihr kam namentlich die Eintragung im Register der Bastille vom Tode „Marchiolis" u. a. zuhilfe. Dann hat Barnes, The Man of the Mask (1908) darzulegen versucht, der Unbekannte sei identisch mit einem 1669 gefangen gesetzten Manne namens Dauger, hinter welchen Decknamen ein Abbé Prignani stecke, und dieser wieder sei niemand anderer als Jacques Stuart de la Cloche, ein angeblicher Sohn Karls II. von England. Zuletzt vor Scheichl ist die Frage von E. Laloy eingehend behandelt worden in den Enigmes du grand siècle: Le Masque de Fer, Jaques Stuart de la Cloche, l'abbé Prignani, Roux de Marsilly (1913; vgl. W. Michael, Hist. Zeitschr. 114, 216 f.). Die Prignanihypothese ist gefallen, da, wie Laloy erwies, Prignani 1678 oder 1679 in Rom gestorben ist, aber Laloy blieb bei der Identität des 1669 Gefangenen mit dem 1703 verstorbenen und bei dem Pseudonym Dauger beharren. Die Arbeiten von Funck-Brentano, Barnes und Laloy und manches Andere sind Scheichl unbekannt geblieben, dafür bringt er bis S. 49 (!) eine ungemein breite und teilweise ungemein ungeschickte Aufzählung und Erörterung aller Werke, die ihm etwas über die Grémonvilles und seinen eigentlichen

Digitized by Google

Helden gebracht oder auch nicht gebracht haben; die oft unbeabsichtigt drollige Art der Erzählung, wie er mit der Auflage 1895 des Mayer'schen Konversations-Lexikons seine Forschungen begann und wie er sie fortgesetzt hat, zeigt seine völlige Unkenntnis von Bibliographien und erweckt lebhaftes Bedauern für die armen Bibliothekare, die ihn etwa auf Lavisse und andere Handbücher aufmerksam machten oder ihm Artikel aus leicht zugänglichen Werken abschreiben mußten. Von Wert in dem ganzen Buche sind nur die Zusammenstellungen über die Familie Grémonville; die Darlegungen über die Tätigkeit Jakob Bretel de Grémonvilles bringen naturgemäß wenig Neues, da sich der Verfasser nur auf die Literatur stützt, immerhin sind die Beziehungen des Diplomaten zur Kaiserin-Witwe Eleonore nicht übel behandelt. Das Hauptinteresse nimmt aber natürlich die Frage ein, die für Scheichl eigentlich schon von vornherein gelöst war, ob Grémonville, der Unterhändler des berühmten Teilungsvertrags über das spanische Erbe von 1668 und des Neutralitätsvertrages von 1671, wirklich der Mann mit der eisernen Maske ist. Und da werden nun die verschiedensten Quellen- und Literaturangaben ohne Rücksicht auf ihre Eigenart und ihren zeitlichen Abstand mit der unglaublichsten Willkür kombiniert, als Fälschung erklärt, was Scheichl nicht paßt, Schlüsse gezogen, wo alle Voraussetzungen fehlen, die Ungenauigkeit von Memoirennachrichten in Einzelheiten dazu benützt sie überhaupt abzulehnen, auch wo mehrere von einander unabhängige Quellen übereinstimmen u. s. w. Von Grémonvilles späterem Schicksale steht nur so viel fest, daß er nach dem Scheitern seiner Bemühungen, Kaiser Leopold im holländischen Kriege bei der Neutralität zu erhalten, im September 1673 vom Hofe abgeschafft wurde, im November in Paris ankam und in dauernde Ungnade Ludwigs fiel; diese Ungnade ist durch seinen Mißerfolg und da er sich vermutlich dem Könige gegenüber, wie Lisola schreibt, für das Stillsitzen des Kaisers verbürgt hatte, genügend erklärt. Es ist ferner völlig einwandfrei erwiesen, daß Grémonville trotzdem die Abtei Lire mit einem bedeutenden Einkommen behielt, wenn auch Scheichl diese Nachricht für eine Fälschung der Benediktiner von St. Maur hält, und die Memoiren Dangeaus, die Memoiren des Marquis de Sourches, sowie die Gallia Christiana berichten in gleicher Weise, daß er am 28. oder 29. November 1686 in Paris starb. Das Kunststück, diese unbezweifelbaren Angaben als Fälschung wegzuinterpretieren, ist vollständig mißlungen. Scheichl selbst bringt z. B. aus einem spanischen Werke die Äußerung eines Neffen Grémonvilles bei, der am savoyschen Hofe den ‚in unverdientem Elend' erfolgten Tod seines Oheims beklagt, und er erweist, daß dieser Neffe ein Marquis von Arcy war, der 1685—1690 den Gesandtenposten in Turin bekleidete; auch diese Nachricht stimmt also überein mit dem überlieferten Todesdatum Grémonvilles, aber da nach Scheichls Hypothese Grémonville erst 1703 in der Bastille gestorben ist, sieht er natürlich auch den Neffen als Opfer einer Täuschung an. Das ‚unverdiente Elend' aber, auf dessen angeblichen Widerspruch mit der günstigen materiellen Lage Grémonvilles Scheichl so oft verweist, besteht eben in der Verbannung vom Hofe, dem jähen Abbruch einer glänzenden Laufbahn und dem unversöhnlichen Groll eines Königs, der Dankespflichten nicht kannte, wenn er einmal schwer getäuscht worden. Es würde zu weit führen, auf all' die schiefen und gekünstelten

Digitized by Google

Schlüsse Scheichls einzugehen; so bezeichnet er z. B. die Nachricht der Gallia Christiana, Grémonville sei in Paris verstorben, als falsch, da ihm die Hof- und Staatsbibliothek in München die Auskunft erteilte, daß die Geschichte der einzelnen Pfarren von Paris keinen Aufschluß über das Begräbnis von Grémonvilles gebe; oder er findet einen Beweis für seine Hypothese darin, daß der Jesuit Wagner in seiner Historia Leopoldi Magni 1719 schreibt, Grémonville sei durch Heuchelei velut larva obtectus gewesen u. s. w. Nach Scheichl ist die Kenntnis der Geheimnisse der Kaiserin-Witwe Eleonore und des Fürsten Lobkowitz die Hauptursache gewesen, weshalb Grémonville verschwand; „König Ludwig muß sich aus mir unbekannten Gründen den Wünschen der beiden Feinde Grémonvilles willfährig erwiesen haben“; und jene Ursache soll für eine nahezu dreißigjährige Gefangenschaft fortgewährt haben, nachdem der Pariser und der Wiener Hof zur bittersten Gegnerschaft übergegangen, nachdem Lobkowitz selbst auf seine Güter verbannt worden war, die Kaiserin-Witwe ihren Einfluß allmählich eingebüßt hatte, ja selbst nach ihrem Tode und bis in die Zeit des spanischen Erbfolgekrieges hinein? Die ganze Studie bringt trotz aller Mühe keinen einzigen wirklichen Beweis für ihre These, diese letztere stößt vielmehr auf ganz unüberwindliche Schwierigkeiten und das Gesamturteil kann nur dahin lauten, daß es Scheichl keineswegs gelungen ist „mit der Axt in der Faust den Zugang zu dem Orte zu hauen, wo einer der größten Dulder aller Zeiten begraben liegt“.

Graz. Heinrich Ritter von Srbik.

Richard Waddington, La guerre de sept ans. Histoire diplomatique et militaire. Tome IV. Torgau — Pacte de famille. (ouvrage couronné par l'institut). Librairie de Paris. Firmin Didot et Cie. Paris 1908.

In der Gruppierung des Stoffes hält sich der Verfasser diesmal nicht an die Einteilung der vorhergehenden Bände. Die Darstellung der Operationen auf dem östlichen Kriegsschauplatze zwischen Friedrich dem Großen und seinen Gegnern ist am Anfang des Buches in drei Kapiteln behandelt. Bei der Fülle des Stoffes wäre es unbillig eine alle kriegerischen und diplomatischen Ereignisse gleichmäßig berücksichtigende Geschichte des Krieges von dem Verfasser zu erwarten. Der Zweck seines Buches ist der Nachweis der Gründe, die die Niederlage Frankreichs bewirkt haben. So streift er nur kurz manche Waffentaten der Preußen und Österreicher, denen der vaterländische Geschichtschreiber eine ganz andere Beachtung schenkt. Von der gedruckten Literatur nennt Verfasser gelegentlich ein Zitat, als Beweis, daß das Buch von ihm eingesehen ist. Auch diesmal hat er in den Archiven von Wien, London, Paris manches neue zu Tage gefördert, das auch der ersten größeren Hälfte des Bandes, die den Krieg in Deutschland und Kanada behandelt, zugute gekommen ist. Sehr wertvolle Beobachtungen entnimmt er den im Record Office verwahrten „Mitchell Papers“; eine andere Quelle ersten Ranges bleiben für ihn die schon von G. F. Stuhr in den Forschungen des siebenjährigen Krieges 1842 stark benutzten und in

Digitized by Google

den früheren Besprechungen gewürdigten Berichte der französischen Militärattachés bei den Österreichern und Russen; es charakterisiert Montazet, den bekanntesten unter ihnen, daß er, wie er selbst an einer Stelle verrät, die deutsche Sprache trotz eines vierjährigen Aufenthaltes in Deutschland noch nicht gelernt habe (S. 126). Ein gern gesehener Gast ist Montazet im österreichischen Hauptquartier sicher nicht gewesen; im Juli 1760 kam es zwischen ihm und Daun zu erregten Auseinandersetzungen. Daun hatte vollkommen Recht, sich die Einmischungen Montazets zu verbitten (S. 39). Wie einen Teil der früheren Schlachtfelder so hat Waddington auch die von Liegnitz und Torgau besucht, und es kommt seiner Beschreibung des Geländes sehr zugute, daß er aus eigener Anschauung über die mannigfachen Veränderungen, die die Landschaft seitdem erfahren hat, berichten kann.

Die Darstellung beginnt nach einem kurzen summarischen Überblick der beiderseitigen Streitkräfte auf dem östlichen Kriegsschauplatze mit dem Einmarsch Laudons in Schlesien, der gleich zu Beginn den Österreichern den schönen Erfolg von Landshut brachte (S. 4). Die Tapferkeit Fouqués wird von Waddington anerkannt; nur sollte man nicht übersehen, daß entweder Fouqués Eigensinn oder sein bis ins Extrem gehender Gehorsam gegen die einmal erhaltenen Befehle seines Königs den Untergang des einzigen Korps, dem die Deckung Schlesiens oblag, mitverschuldet hat (S. 14). Auf der andern Seite verpaßte Laudon den wichtigen Moment Breslau zu besetzen (S. 15). Warum wandte er sich nicht, frägt Waddington, nach dem Siege sofort gegen Glogau oder Breslau, der Weg dorthin stand offen. Statt dessen marschierte er nach Glatz, das schon von einem andern Korps belagert wurde, und begnügte sich mit der Erstürmung dieser Festung. Der Wiener Hof wollte eben, was der Generalität bekannt war, sich auf nichts einlassen vor Ankunft der Russen, die ihrerseits wieder sehr wenig Begeisterung für den schlesischen Kriegsschauplatz zeigten. Soltikoff war auch nach den französischen Quellen einer gemeinsamen Operation mit den Österreichern abgeneigt; er machte gegen Montalembert, der mit Mesnager dem russischen Hauptquartier attachiert war, wenig Hehl aus seiner Furcht ohne Unterstützung der Alliierten plötzlich allein dem Könige und dem Prinzen Heinrich gegenüber stehen zu müssen. Die Konservierung seiner schönen Armee galt ihm die erste Pflicht.

Ohne irgendwelche Parteilichkeit bespricht Waddington die Schuldfrage Friedrichs am Borbardement der Altstadt Dresden im Juli 1760. Einen Teil der Vororte haben die Österreicher aus fortifikatorischen Rücksichten niedergebrannt. Eichels Worte, daß die preußische Artillerie ursprünglich die Geschosse nur auf die Festungswerke richten sollte, hält er für glaubwürdig, zumal da der englische Gesandte Mitchell bezeugt, daß die feindlicherseits auf dem Turm der Kreuzkirche aufgestellten vier leichten Geschütze das preußische Artilleriefeuer auf sich lenkten und damit den Ruin der Kirche und der benachbarten Häuser bewirkten (S. 37). Große Empörung äußert Marainville über die Verwüstungen in und um Dresden. In seinem Berichte behauptet er, daß auf direkten Befehl Friedrichs vor seinem Abmarsche die Alleen des großen Gartens niedergeschlagen und die Pavillons daselbst zerstört wären (S. 41). Wer weiß, schreibt er am 2. August, ob nicht bald den Schlössern des preußischen Königs von Österreichern und

Digitized by Google

Russen dasselbe Schicksal bereitet wird! (S. 42). Die von Waddington eingesehenen Berichte Montazets (S. 40) und Mitchells halten die Position Friedrichs in den Tagen vor seinem Siege bei Liegnitz für fast verzweifelt. Beide Augenzeugen bestätigen die Angaben des Gaudischen Journals, daß die preußische Armee im Lager von Seichau einer Katastrophe schlimmer als die von Maxen ausgesetzt gewesen wäre (S. 48). Nach dem Schreiben Mitchells an den Minister Holdernesse befürchtete das preußische Offizierkorps eine Wiederholung jenes Tages (S. 47).

Bei dem Siege Friedrichs über Laudon, der sich unvermutet fast der ganzen preußischen Streitmacht gegenübersah, macht Waddington darauf aufmerksam, daß Laudon nur 25.000 Mann, also 10.000 Mann weniger als preußische Quellen angeben, unter sich hatte (S. 58). Den Verlust der Österreicher gibt Montazet insgesamt auf 7524 Mann an, nicht auf etwa 10.000, wie sonst allgemein zu lesen ist (S. 65).

Über die Ursache der Niederlage entstand zwischen den österreichischen Heerführern ein erregter Briefwechsel (Arneth II. S. 143). Im Gegensatze zu ihrem Minister Kaunitz war die Kaiserin der Ansicht, daß Laudon durch seine Nachlässigkeit die Niederlage verschuldet habe. In diesem Sinne hat sich Maria Theresia gegenüber dem Grafen Choiseul geäußert, jedenfalls gestützt, wie Waddington meint, auf die von Daun gegebene Rechtfertigung (S. 66). In Wirklichkeit war die Niederlage von Liegnitz nur ein »incident facheux pour la cause autrichienne« (S. 71); erst die Unentschlossenheit Dauns und das Zaudern der Russen gestalteten den Tag zu einem großen Erfolge für Friedrich (S. 71).

Im nächsten Kapitel verfolgt Waddington die Operationen Friedrichs und Dauns in Schlesien. Dank der Akten des französischen Kriegsarchivs gibt er manchen Beitrag, der die Zerfahrenheit der Alliierten und das beständige Zaudern Dauns kennzeichnet. Es erregte die Verwunderung Montazets, daß der König von Preußen seine Stellung im Gebirge so langsam räumte, nachdem ihm die Nachrichten von der Besetzung Berlins und dem Verluste Torgaus zugekommen waren. Neues über den Streifzug der Russen und Österreicher nach Berlin hat Verfasser nicht gebracht, er stellt nur fest, was der französische Attaché Montalembert sich als Verdienst an dem Zustandekommen des Unternehmens zuschrieb (S. 87).

An der Strategie des Führers der Reichsarmee, des Herzogs von Zweibrücken und an der des Herzogs von Würtemberg hatten Montazet und Marainville vieles auszusetzen. Wäre es nach dem Sinne Montazets gegangen, so wären die Korps beider Generäle mit dem von Daun zu einer Armee vereinigt, die dann von einem und nicht von drei Generälen befehligt worden wäre (S. 121). Waddington gibt eine genaue, auf eigener Anschauung beruhende Beschreibung des Geländes der Schlacht von Torgau (S. 127—130). Auf die vielen über den Verlauf der preußischen Operationen herrschenden Kontroversen geht er nicht ein und begnügt sich mit einer kurzen Kritik (S. 140). Für die Stärke der Österreicher akzeptiert er die von Dr. E. Daniels in seiner Dissertation berechnete Zahl von 50.000—52.000 Mann, die der der Preußen um einige Tausende überlegen war (S. 131). Stuhr berichtet aus einer Depesche Montazets, daß dieser einen Angriff der Preußen auf die feste Stellung der Österreicher nicht für möglich gehalten hat (II. S. 349); in der Darstellung Waddingtons wird

Digitized by Google

dieser Punkt nicht erwähnt. Den Verlust der Schlacht für die Österreicher erklärt Montazet aus der Verwundung Dauns, nur sein Fehlen hätte den Preußen die Ersteigung des Plateaus Süptitz ermöglicht (S. 144).

Im 4. und 5. Kapitel folgen die Kämpfe auf dem Kriegsschauplatze im westlichen Deutschland (S. 157—331). Dort hatte im Spätherbst 1759 der Marschall Broglie auf französischer Seite den Oberbefehl übernommen. Nach einem erneuten erfolglosen Offensivvorstoße führte er im Januar 1760 die Truppen in die Winterquartiere an die Lahn, den Main und den Rhein (S. 157). Die erste Aufgabe des Marschalls war eine gründliche Reorganisation der ihm anvertrauten Armee. Wie Waddington aus den Akten der „Archives de la guerre" nachweist, deckte er alle Mißstände auf und bestand sehr energisch auf die von ihm für nötig befundenen Gelder. Einmal gebraucht er den Ausdruck, daß auch ein Turenne mit so knappen Mitteln außerstande wäre, eine glorreiche und glückliche Kampagne zu führen (S. 160). Broglie und der Kriegsminister Belle-Isle waren persönliche Gegner und verbargen gegenseitig ihre Abneigung nicht (S. 226); es bleibt aber das Verdienst des letzteren, wie später Waddington mehrmals bemerkt, daß von ihm aus alles geschah, um einen siegreichen Feldzug zu garantieren (S. 235 und S. 275). Ohne Intriguen besonders bei Besetzung der oberen Stellen ging es nun einmal in Versailles nicht ab (vgl. S. 163).

Bis in den Sommer hinein zog sich die Waffenruhe hin. Prinz Ferdinand wartete die Ankunft der aus England designierten Regimenter ab (S. 173), und Broglie war noch Mitte Mai mit seinen Rüstungen weit im Rückstande. Die ihm unterstellte Armee hatte im Juni eine Stärke von 130.000 Mann effektiv, darunter 24.000 Reiter (S. 170); somit war Broglie seinem Gegner, der nur 80 bis 85.000 Mann entgegenzusetzen hatte, weit überlegen. Nur an Artillerie waren die Alliierten stärker, eine Vermehrung seines Geschützparkes von 150 auf 200 Kanonen hatte er nicht durchgesetzt (S. 167).

Die in den ersten Bänden zitierten und benutzten Werke hat Waddington auch für den Feldzug des Jahres 1760 eingesehen. Über die Vorgänge auf französischer Seite geben die Akten der Pariser Archive die beste Auskunft; nicht weniger wertvolle Aufschlüsse gewährt die im Record Office zu London verwahrte Korrespondenz des Prinzen Ferdinand mit dem englischen Ministerium. Auffallend bleibt es, daß in mehreren Fällen die englischen Quellen höhere Verlustziffern angeben, als sich bei Westphalen für dieselbe Affaire finden (S. 212 Anm. 1, 225 Anm. 1). Der erste Teil des Feldzuges, den Broglie am 21. Juni eröffnete, war für die französischen Waffen von Erfolg gekrönt. Waddington glaubt nicht recht an die Schuld Imhofs, der nach der Meinung des Prinzen Ferdinand seine Stellung an der Ohm behaupten mußte (S. 184), dazu aber wäre der General bei der großen Überlegenheit des Feindes nicht imstande gewesen. Die Verbündeten hatten beim ersten größeren Zusammentreffen bei Korbach am 10. Juli den Kürzeren gezogen, dafür gelang dem Erbprinzen von Braunschweig bei Emsdorf eine feindliche Brigade gefangen zu nehmen und drei Wochen später bei Warburg ein zweites Korps zu schlagen. Die Franzosen verloren dabei 4203 Mann, nicht 8000, wie deutsche Historiker angeben. Für den Gang der Operationen waren diese beiden Siege belanglos; dank seiner numerischen Überlegenheit gewann Broglie ganz Hessen. Am 31. Juli 1760

Digitized by Google

besetzten die Franzosen die Landeshauptstadt Kassel, die erfolgreich von ihnen behauptet wurde. Von den schweren Kontributionen, die wiederum Hessen auferlegt wurden, steht allerdings nichts in diesem Kapitel. Im kleinen Kriege hatten die Franzosen weniger Glück, man versteht die Mißstimmung in Versailles über die große Zahl der Gefangenen, die man fast in doppelter Zahl als der Feind verlor und die nach dem bestehenden Kartell nicht ausgewechselt werden konnten (S. 237). Unkenntnis der Sprache und Mangel an leichten Truppen entschuldigten manchen Fehler, nicht aber einen Überfall wie den von Zierenberg, der Broglie das Geständnis abnötigte, daß die Mehrzahl der Offiziere bei aller Tapferkeit es an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen ließen, er vermöchte nichts anderes als Instruktionen und Ermahnungen zu geben (S. 238).

Der militärische Geist der Armee soll nach Waddington in dieser Kampagne so gut gewesen sein wie nie zuvor: an Disziplin und Gefechtstüchtigkeit wäre diese Armee der des Jahres 1757 weit überlegen gewesen (S. 239). Hiermit läßt sich ein Vorkommnis nicht in Einklang bringen, das Waddington nicht erwähnt. Nach dem unglücklichen Treffen von Marburg sollen 35 Stabsoffiziere des geschlagenen Korps ihren Degen Broglie vor die Füße geworfen und die Armee verlassen haben (Daniels, Preuß. Jahrbücher Band 82 S. 127). Dafür weist Waddington auf die unter den sächsischen Hilfstruppen herrschende Zuchtlosigkeit hin (S. 231). Über den Abgang bei den Truppenteilen finden sich zwei widersprechende Aussprüche Broglies (S. 242, 275). Wundern muß man sich, daß Broglie seine numerische Überlegenheit nicht besser auszunutzen versuchte und die Initiative so gänzlich seinem Gegner überließ. Er vertrat in den Berichten nach Versailles die Ansicht, daß der Frieden leichter mit einer Armee im guten Zustande ohne den Besitz von Kassel, als die Behauptung dieser Stadt mit dem Ruin der Armee zu erkaufen sei (S. 247). Aber an eine Räumung Kassels durfte er bei der Bedeutung, die Ludwig XV. persönlich darauf legte, nicht denken (S. 244) Es würde, wie Verf. bemerkt, noch lange zwischen Hauptquartier und Versailles disputiert worden sein, wenn nicht Herzog Ferdinand den Erbprinzen von Braunschweig mit einem Korps nach dem Niederrhein dirigiert hätte, um dadurch die Räumung Hessens zu erzwingen. Broglie erkannte die beabsichtigte Diversion früher, als deutsche Schriftsteller zugeben, und sandte sofort einen bedeutenden Teil seiner Truppen zur Rettung Wesels ab (S. 255). Nach der Aufstellung Waddingtons, der den Bericht Castries benutzt, sind die Franzosen in dem blutigen Treffen von Clostercamp fast ebenso stark wie die Alliierten gewesen (S. 269). Der französische Verlust mit 3000 Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen übersteigt allerdings den der Alliierten beträchtlich (S. 269).

Weitläufig berichtet Verf. über die Rücktrittsgedanken des Marschalls; zum Glück für die Franzosen fanden in Versailles sowohl sein Rücktrittsgesuch als auch die Bitte um Urlaub kein Gehör (p. 276). Besondere Anerkennung zollt Waddington dem berühmten Winterfeldzuge Ferdinands von Braunschweig. Die Franzosen wurden vollständig überrascht (S. 290). Wiederum rächte sich auch diesmal bei den Franzosen die Abwesenheit vieler höherer Offiziere, die mit Urlaub in Frankreich weilten (S. 304). An Zahl waren nach Waddington beide Gegner annähernd gleich stark

Digitized by Google

(S. 305), da die Belagerung Kassels von Seite der Alliierten viel Militär der Feldarmee entzog. Broglie hat die Verbündeten weit stärker geschätzt als sie in Wirklichkeit waren (S. 304).

Die Ankunft der französischen Truppen vom Niederrhein, 17.000 Mann an Zahl, brachte die Offensive des Herzogs Ferdinand ins Stocken (S. 306). Es ist aus deutschen Quellen hinlänglich bekannt, welche großen Opfer dieser Winterfeldzug und die Belagerung Cassels den alliierten Truppen gekostet hat, die Broglie auf 18.000 Mann im Februar und März taxierte (S. 329).

Die tapfere Verteidigung Cassels durch den Grafen Broglie, die durch die Unfähigkeit des Belagerers, des Grafen von Lippe, erleichtert wurde, hat nach Waddington die Rückgewinnung Hessens ermöglicht, und ungeachtet aller Fehler bleibt es das Verdienst Broglies, daß die Franzosen zum ersten Mal in diesem Kriege am Ausgange des Feldzuges die eroberten Territorien auch wirklich behaupteten (S. 331).

Doch war die Behauptung Hessens und eines kleinen Teiles Hannovers kein Äquivalent für den Verlust Canadas in demselben Jahre. Nach fünfjährigem heroischem Kampfe traf die schon längst befürchtete Katastrophe dort ein. Mit allen Begleiterscheinungen ist sie im sechsten Kapitel „La perte de Canada“ (S. 332—392) eingehend dargestellt.

In dem Schlußresumé bemerkt der Verfasser, daß Canada verloren gegangen sei an der Schwierigkeit den regelmäßigen Nachschub an Menschen und Material zu sichern, seitdem Großbrittanien unumschränkt auf dem Ozean herrschte (S. 388). Die Verantwortung für den Verlust Canadas trägt einzig und allein der König; Waddington betont es mit aller Entschiedenheit, daß Ludwig XV. und mit ihm die Pompadour und der Abbé Bernis die Herrschaft auf dem Meere zu Gunsten des Festlandskrieges geopfert haben. Ein unerquickliches Thema, die in Frankreich gegen mehrere hohe Finanzbeamte der Kolonie wegen Veruntreuungen begonnenen Prozesse, bilden den Schluß des Kapitels. Mögen auch diese Funktionäre den Staat betrogen haben, bei der Verteidigung der Kolonie haben diese Männer eine Energie entfaltet, wie sie selbst bei den ehrenwertesten Persönlichkeiten nicht immer zu finden ist.

Einen weit größeren Raum als in den früheren Bänden, ein Drittel des ganzen Bandes, beanspruchen die politischen Verhandlungen in der Zeit vom Tode Georgs II. am 25. Oktober 1760 bis zur Teilnahme Spaniens am Kriege. In den letzten fünf Kapiteln bringt der Verfasser an vielen Stellen Bekanntes, er geht auch im 7. Kapitel „Politique interieure de l'Angleterre“ nicht so ins Detail wie v. Ruville, der für seine Biographie Pitts dieselben Akten und Briefe, vor allem die „Newcastle papers“ eingesehen hat. In diesem Kapitel sind in einem langem Abschnitt die englisch-spanischen Verwicklungen besprochen, die nicht zum mindesten durch das Auftreten Pitts eine große Verschärfung erfuhren (S. 416). Der englische Minister kannte eben zu gut den schlechten Zustand von Heer und Flotte in Spanien, der nach eigenem Bekenntnis des Königs Choiseul gegenüber im November 1760 bei einer Beteiligung am Kriege für Spanien sehr gefährlich werden müßte (S. 426).

Das 8. Kapitel bringt die Verhandlungen mit Österreich und Rußland im Winter 1760/61 und im Sommer 1761. Für die Lesbarkeit gerade dieses Kapitels wäre eine größere Zusammenfassung der weitläufigen, häufig

Digitized by Google

wörtlich wiedergegebenen Depeschen von Vorteil gewesen. Verfasser sucht die Haltung Choiseuls verständlich zu machen und damit zum guten Teile auch zu rechtfertigen. Seiner Zeit hat Arneth den französischen Minister geistvoll und hochbegabt, aber auch unzuverlässig und wetterwendisch genannt (Arneth, V. 2. Abt. S. 86). Die von Waddington benutzten Aktenstücke zeigen die schwierige Situation Choiseuls, der in seinen Denkschriften die Notwendigkeit des Friedens mit England für Frankreich dargelegt hat, besonders im Memoire vom 9. September 1760. Diese Notlage Frankreichs hat Kaunitz, wie schon die von Arneth publizierten Belege zeigen, klar erkannt. Man sollte denken, daß sich auf dieser Basis die beiden Alliierten bald geeinigt hätten, persönliche Momente spielten aber hinein und so wird dem Leser ein wenig erfreuliches Bild gezeigt. Auch Maria Theresia, Kaunitz und der Botschafter Starhemberg sind in ihren Stimmungen und Erwartungen von äußeren Eindrücken beeinflußt. So darf man nicht allzuviel Gewicht auf die Äußerungen der Kaiserin gegenüber Montazet Anfang Dezember 1760 legen, in denen sie alle Hoffnung auf Eroberungen aufgegeben hatte (S. 458 u. 461). Es wird sich bei der Kaiserin um eine momentane Depression unter dem Eindruck der Schlacht von Torgau gehandelt haben. Kaunitz kannte auf seiner Seite ganz genau die Fesseln des Vertrages vom 31. Dezember 1758. Der ominöse Artikel 13 erlaubte keinem Alliierten einen einseitigen Friedensschluß (S. 451).

Zu den interessantesten Abschnitten des Bandes gehören das neunte und zehnte Kapitel (S. 494—601), die den Gang und den Abbruch der direkten englich-französischen Verhandlungen im Sommer 1761 wiedergeben. Die Hauptquellen Waddingtons sind auch hier das Archiv des auswärtigen Amtes in Paris und das Record office in London. Die gedruckte Literatur wird kaum zitiert, so z. B. nur einmal Ruvilles Pitt-Biographie, gar nicht Arnold Schaefer, dessen vortreffliche Darstellung desselben Zeitabschnittes in ihren Hauptzügen bestehen bleiben wird. Auch nach letzterem ist es Choiseul voller Ernst gewesen, auf der Grundlage des uti possidetis mit England zum Separatfrieden zu kommen (Schaefer 2, 2, S. 355). Über die Schwierigkeiten, die sich bei der genauen Festsetzung des Besitzes beider Mächte erhoben, bringt W. nichts wesentlich Neues. Zu dem brüsken Auftreten Pitts geben die Depeschen des französischen Bevollmächtigten Bussy einige Beiträge (S. 566 und S. 586). Die Rücksicht auf seine Kollegen hat dann Pitt zu Konzessionen genötigt. Allerdings fand die Ansicht des Herzogs von Bedford keinen Anklang im englischen Ministerium. Wie wir schon von Ruville wissen, schlug der Herzog vor, einen Teil Kanadas den Franzosen zu lassen, um auf diese Weise den sich regenden Unabhängigkeitsgelüsten der englischen Kolonien einen Riegel vorzuschieben (S. 520). Choiseul hat sich seinerseits vergebens gemüht Cap Breton als Hafen für die französischen Fischer zu retten, denen es ohne Hafenplatz nicht möglich war den Fischfang auf den Neu-Fundlandbänken auszuüben. Auf Drängen seiner Kollegen mußte Pitt hierfür die Insel St. Pierre in Aussicht stellen (Schaefer II, 2 S. 390 und W. S. 582): Arnold Schäfer ist der Ansicht, daß die englischen Vorschläge eine Verständigung nicht ausschlossen (S. 373), und auch W. bemerkt, daß in wichtigen Punkten eine Einigung erzielt worden wäre (S. 581).

Digitized by Google

Choiseul trägt nach dem deutschen Historiker die größte Schuld am Scheitern der Verhandlungen, denn das gleichzeitige Paktieren mit Spanien mußte in England das höchste Mißtrauen erregen. Eine mildere Beurteilung des Ministers finden wir bei Waddington; allerdings werden ihm auch hier zwei schwere Fehler vorgeworfen: erstens, daß er bereit war zu Konzessionen hinsichtlich der Rückgabe Wesels und der preußischen Gebiete, denn er mußte wissen, daß er dieses Anerbieten aus Rücksicht auf Österreich nicht aufrecht erhalten konnte, und zweitens die durchaus unangebrachte Parteinahme für die spanischen Forderungen. Hierdurch habe Choiseul seinem Gegner Handhaben geboten, die von diesem ohne Rücksicht ausgenutzt wurden. Das Mißtrauen, das man englischerseits gegen Choiseul hegte, erweckte bei diesem, wie der Minister Newcastle richtig bemerkte (S. 598), die gleichen Gefühle und trieb ihn dazu bei Spanien und den beiden Kaiserinnen Rückhalt zu suchen. So waren jetzt die Konzessionen, zu denen sich England verstand, nicht mehr imstande, den Frieden zu sichern. Aber bei alledem fällt nach W. die Verantwortung an dem Nichtzustandekommen des Friedens auf Pitt. Dieser hat kein Hehl daraus gemacht, daß die völlige Demütigung Frankreichs, die Zerstörung seines Handels, die Eroberung der Kolonien und die Vernichtung der französischen Flotte das Endziel seiner Politik sei (S. 600).

Wir verstehen die außerordentlich scharfe Kritik Waddingtons an der Persönlichkeit und der Wirksamkeit Pitts als Minister. Die weniger sympatischen Seiten des Charakters werden meines Erachtens allzusehr unterstrichen. Das Geheimnis der Popularität Pitts in England liegt nach Waddington darin, daß unter ihm die englische Flagge in allen Teilen der Erde sich siegreich entfaltete. Das Verdienst der Siege und des Aufschwunges im Handel maß das englische Volk fast ausschließlich Pitt zu; indem es ihn in die Wolken erhob, schmeichelte es sich selbst. Wie Friedrich der Große »pour tout bon Allemand« der Gründer der deutschen Einigkeit geworden sei, so haben die Engländer mit dem Namen Pitt unlösbar die Gründung der englischen Weltmonarchie verbunden.

Göttingen. Ferd. Wagner.

Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland von J. W. von Archenholtz, vormals Hauptmann in königl. preuß. Diensten, nach den neuesten geschichtlichen Forschungsergebnissen umgearbeitet von v. Duvernoy, Königl. Württemberg. Oberstleutnant a. D. Leipzig, Amelangs Verlag 1911. 8°. XXIV, 560 S.

Archenholtz wollte seiner Zeit mit seiner Geschichte des siebenjährigen Krieges, die zuerst in abgekürzter Form 1789 in einem Leipziger Kalender erschien, ein Volksbuch schaffen, das sich zur Lektüre aller gebildeten und halbgebildeten Volksklassen eignete. Wie populär das Werk sofort wurde, bezeugen die zahlreichen Neuauflagen und die vielen Nachdrucke. Tausende haben auch noch später das Buch mit Begeisterung gelesen, die vielen Abschweifungen wurden als etwas nun einmal gegebenes mit hingenommen.

Digitized by Google

In einer handlichen und zugleich geschmackvollen Ausgabe ist nun der ‚alte Archenholtz' in Amelangs Verlag in Leipzig neu erschienen. Oberstleutnant von Duvernoy, der die Umarbeitung des an vielen Stellen gänzlich veralteten Buches übernahm, hat seine Aufgabe mit Pietät und Geschick durchgeführt. Die Einteilung und der Gang der Handlung ist auf dem von Archenholtz gewiesenen Wege geblieben. Am meisten bemerkt man die Hand des Herausgebers bei der Erzählung der großen Schlachten. Nicht zutreffend war vor allem bei Archenholtz der Tag von Kolin dargestellt. Hier liegt das preußische Generalstabswerk zu Grunde: zwei neuere Arbeiten über den Gang der Schlacht vom österreichischen Oberst v. Hoen und von D. Goslich hat Duvernoy nicht mehr benutzen können. Überall sind die Verlustlisten von Freund und Feind sowie die Zahl der Gefangenen und Trophäen nach dem Stande der Forschung verbessert. Der auf S. 342 mit 10.000 Mann angegebene Verlust Laudons in der Schlacht bei Liegnitz ist nicht so groß gewesen, nach französischen Quellen hat er 7500 Mann nicht überschritten. Manche Anekdote, die auf die Autorität von Archenholtz hin allgemein geglaubt wurde, ist verschwunden: z. B. daß Soubise nach der Schlacht von Roßbach den Marschallstab erhalten habe (S. 117). Ebensowenig läßt sich die Behauptung aufrecht halten, daß das Bombardement von Küstrin von Seiten der Russen ein Akt der Barbarei gewesen sei (S. 167). Vollständig neu hat der Herausgeber die Erstürmung von Glatz beschrieben (S. 322). Die wenigsten Änderungen finden sich im ersten Buche, das den Ursprung des Krieges und den Feldzug von 1756 enthält. Vor größeren Umarbeitungen wird der Herausgeber sich gerade hier gescheut haben, da er dann vom alten Texte fast nichts hätte stehen lassen können. Eine recht willkommene Ergänzung ist der Abschnitt über das Wehrwesen der am Kriege beteiligten Mächte, das im alten Archenholtz nicht im Zusammenhange behandelt wurde. Ebenfalls recht nützlich und brauchbar ist das Register am Schlusse des Werkes. ‚So hoffe ich, schreibt der Herausgeber, daß der alte Archenholtz im neuen Gewande sich die alten Freunde erhalten und zahlreiche neue, besonders unter der reiferen Jugend sich erwerben möge, daß er, wie die einstige Originalausgabe, ein rechtes und echtes Volksbuch bleiben möge (S. XI)'; und diesen Worten wird ein Jeder gern zustimmen und hoffen und wünschen, daß das Buch, zumal unter der Jugend, einen großen weiten Leserkreis sich erwirbt.

Göttingen. Ferd. Wagner.

Karl Stählin, Der deutsch-französische Krieg 1870/71. Heidelberg, Karl Winter 1912. VIII. 215 S. u. 18 Karten. 8°.

Wer Scharfenorts Quellenkunde der Kriegswissenschaften aufschlägt, findet darin seit dem Erscheinen des deutschen Generalstabswerkes über den Feldzug von 1870/71 eine kaum übersehbare Literatur verzeichnet. Das Wertvollste dieser Literatur liegt in einer Reihe von Einzelschriften, die den Anteil führender Persönlichkeiten, Feldzugsteile, einzelne Schlachten und Gefechtsmomente historisch-kritisch untersuchen. Den Versuchen einer knapperen Gesamtdarstellung gelang es bisher in erstaunlich geringem Maße,

Digitized by Google

das Einzelne, ohne sich darin zu verlieren, zu verarbeiten und kritisch zu durchdringen. Demgegenüber durfte sich ein Historiker wie Stählin, dem zugleich die militärische Ausbildung des ehemaligen Offiziers zu Gebote stand, mit Recht die Aufgabe stellen, „unter Verwertung aller wesentlichen Neuerscheinungen eine Darstellung zu liefern, die dem Fachmann wie dem gebildeten Laien in objektiver Würdigung die Operationen und die Schlachten wie die führenden Persönlichkeiten vor Augen bringt, unter Vermeidung alles Nebensächlichen nur bei den Höhepunkten länger verweilt und die politische Vorgeschichte mit der Erzählung der kriegerischen Ereignisse verknüpft". Dies Ziel ist von dem Verfasser in glücklichster Weise erreicht worden. Es gab bisher weder auf französischer noch auf deutscher Seite ein Buch, das diese wichtige Aufgabe erfüllt hätte. Die in monographischer Breite gehaltene Darstellung des noch unvollendeten französischen Generalstabswerkes kommt selbstverständlich für einen Vergleich hier ebensowenig in Betracht wie die umfangreichen wertvollen Bände über den Krieg, die General Palat unter dem Namen Lehautcourt veröffentlicht hat. Von allen französischen Darstellungen am nächsten kommt dem Stählin'schen Buch Arthur Chuquets La Guerre. Doch überwiegt bei diesem ausgezeichneten und liebenswürdigen Schriftsteller die populäre Absicht so sehr, daß der wissenschaftliche Gehalt dabei wesentlich zurücktritt. Trifft er vielfach auch militärisch das Richtige, so etwa in der Würdigung der entscheidenden Leistung des dritten preußischen Korps am Tage von Vionville — im Gegensatz zu gleichzeitigen deutschen Werken — so setzt er doch durch manchmal ganz naive Urteile, wie etwa mit der Gleichstellung Kamekes und C. von Alvenslebens, in Erstaunen. So bedeutet Stählins Buch auch gegenüber den französischen Erscheinungen etwas durchaus Neues und Selbständiges.

Nicht weniger gegenüber den deutschen Darstellungen. Eine Zusammenfassung aus namhafter Feder hatte 1895 das Jubiläumswerk Theodor Lindners geboten, doch war darin auf die Heranziehung anderer als der offiziellen Quellen augenscheinlich verzichtet worden und an mancher Stelle vermißt man gegenüber mannigfachen Einzelheiten den großen belebenden Zug für das Ganze. Das etwas breitere Sammelwerk Pflugk-Harttungs „Krieg und Sieg" hätte nach dieser Richtung besser entsprochen, wenn alle Beiträge auf der Höhe derjenigen der Generale von der Goltz und von Kretschman gestanden wären. Eine einzigartige Darstellung deutscherseits in knapper und erschöpfender Form bot Moltkes kurze Geschichte des Krieges von 1870, ohne eigentliche politische Durchdringung des Stoffes vom Standpunkt des Generalstabschefs her gesehen, bei gleichzeitiger vornehmster Selbstkritik in ihrem unmittelbaren historischen Werte zum Teil beeinträchtigt durch die ausgesprochene, für die hohe Denkungsart des Generals bezeichnende Absicht: „gewisse Prestigen nicht zu zerstören, welche die Siege unserer Armee an bestimmte Persönlichkeiten knüpfen". So bleibt unter anderem in Moltkes Buch der General von Werder im vollen Besitze des Ruhmeskranzes, den ihm die öffentliche Meinung schon 1871 für die Lisaine-Schlacht um die Stirne gewunden. Wir wissen heute auf Grund der Einzeluntersuchungen des Majors Kunz, ein wieviel größerer Anteil an dem Entschlusse zu jener Schlacht dem genialen Stabschef Werders Oberstleutnant von Leszczynski gebührt. Eine ganze Reihe derartiger konven-

Digitized by Google

tioneller Auffassungen war gerade für die bisherigen deutschen Gesamtdarstellungen, die doch insgesamt mittelbar oder unmittelbar auf das von dem gleichen Gesichtspunkt der Prestigeschonung geleitete Generalstabswerk zurückgingen, charakteristisch. Jetzt haben wir in Stählins Arbeit eine unbedingt zuverlässige, knappe Darstellung alles Wesentlichen, ohne die detaillierten Bände von Regensberg nachschlagen zu müssen, der die Einzelliteratur zwar durchaus — allerdings unter Verzicht auf vornehmeren Stil — verarbeitet, jedoch ohne sie kritisch zu durchdringen. Man schlage hier etwa die Schlachten vom 16. und 18. August auf oder lese die Stelle über die vertrauliche Sendung Waldersees an Friedrich Karl vor der zweiten Einnahme von Orleans, oder man prüfe die Schilderung des Eingreifens des Generals von Stosch an dem entscheidenden Tage von Loigny-Poupry, überall wird der Kenner dieser Vorgänge auf den knappen Seiten des Stählin'schen Buches alle wesentlichen Ergebnisse der Einzeluntersuchung mit kritischem Geist und fester Hand erfaßt und mit keinem Strich mehr als notwendig plastisch hingezeichnet finden. Der erschöpfenden diplomatisch-politischen Einleitung, der Durchführung der strategischen Gedanken in sicheren Hauptlinien, die zumal für den zweiten Feldzugsteil eine Meisterhand verlangen, dem großzügigen Vergleich der beiden Kriegshälften zum Schlusse, der Zeichnung der Persönlichkeit und Leistung Moltkes, die hier der Kriegserzählung mit großer Kunst immer wieder die Grundlinie gibt, treten eine ganze Reihe feiner Einzelheiten gleichwertig an die Seite, wie etwa die Töne, die bei der Würdigung Konstantins von Alvensleben angeschlagen werden, oder die Durcharbeitung der Feldherrnschaft Goebens. Die Frage des Festungskrieges und des Angriffsverfahrens gegen Paris mit ihren Gegensätzen zwischen der staatlichen und militärischen Oberleitung, der Heeresverwaltung und der Heeresführung bedarf, wenn sie nicht verzeichnet, zur mißgünstigen Karrikatur oder zur Schönfärberei werden soll, ebensovielen Taktes als fein abwägenden Urteils. Die Darstellung dieser Vorgänge gehört zu dem Besten des ganzen Buches. Historisch und psychologisch, in allen sachlichen Gründen, persönlichen Stimmungen und Einflüssen mit dem vollen Drange nach Wahrhaftigkeit die Frage entwickelnd, versteht es Stählin, doch überall die Gefahr zu vermeiden, daß in dem Leser das berechtigte Gefühl für die Größe der handelnden Persönlichkeiten beeinträchtigt werde.

Hinsichtlich der Belagerung von Paris hat Ottokar Weber in seiner Besprechung des Buches in der Neuen Freien Presse (6. Oktober 1912) bemerkt, daß er die Reserve, die sich der Verfasser bei deren Darstellung auferlegt habe, nicht billigen könne, da trotz aller Bedeutung, die dem Provinzkriege zukomme, die Entscheidung des Krieges doch vor Paris gefallen sei. Ich kann ihm hierin nicht beipflichten. Meines Erachtens entspricht die Erzählung der politischen und militärischen Vorgänge in und vor Paris durchaus der Gesamtanlage des Buches und bringt alles, was gegeben werden muß und gegeben werden kann. Vor allem aber ist die Entscheidung über das Schicksal von Paris selbst auf den Schlachtfeldern der Provinz gefallen. Dem Entsatze der Hauptstadt galt die erste große November-Offensive der republikanischen Aufgebote, die bei Beaune la Rolande und Loigny-Poupry gebrochen wurde, nach demselben Ziele strebte die zweite große Offensive im Januar, die im Süden bei Le Mans, im Norden

Digitized by Google

bei St. Quentin ihr Ende fand, ebenso wie der Versuch einer Diversion gegen die rückwärtigen Verbindungen der Deutschen, der mit dem Übertritt des französischen Ostheeres nach der Schweiz seinen Abschluß erhielt. Mit dem Verschwinden des letzten Provinzheeres erlosch auch — Stählin prägt hiefür ein treffliches Bild — „die große Zentralsonne des gesamten kriegerischen Planetensystems".

Im Anhange, dem ein sehr brauchbares Personen- und Orts-Verzeichnis beigegeben ist, bringt der Verfasser einen außerordentlich dankenswerten Abriß der Quellen und Literatur des Krieges auf deutscher und französischer Seite, in genetischer Reihenfolge mit verbindender kritischer Darstellung. Bei dem Abschnitte Brief- und Memoirenliteratnr, von der eine vorzügliche Auswahl geboten wird, erschiene mir für eine Neuauflage vielleicht noch die Anführung der Feldbriefe von Heinrich Rindfleisch wünschenswert. Sie geben das Bild des Krieges vom Gesichtspunkte des unteren Truppenoffiziers, den bürgerliche Stellung und Bildung zu weitausschauendem Blicke „auf das Ganze" befähigt.

Alles in allem: auf kaum 200 Druckseiten ist es Stählin gelungen, äußerste Knappheit der Geschichtserzählung mit reichster Erschöpfung des Stoffes in einer Darstellung zu vereinigen, die bei aller bewußt erstrebten und erreichten Unparteilichkeit des berechtigten und wohltuenden nationalen Grundtones nicht entbehrt.

Graz. Ferdinand Bilger.

Josef von Zahn [1]).

In Niederösterreich zu Groß-Enzersdorf wurde am 22. Oktober 1831 der rühmlichst bekannte steiermärkische Landesarchivdirektor geboren. Anfänglich sich der Rechtswissenschaft zuwendend, trat er 1855 zur philosophischen Fakultät über, um an der Universität Wien unten den bewährten Lehrern Aschbach und Jäger Geschichte zu studieren und als ordentliches Mitglied in das Institut f. öst. Geschichtsforschung einzutreten, dessen 2. Jahrgang 1857—1859 er angehörte. Als solcher war er auch Schüler Sickels, der schon seit 1856 am Institute lehrte. Von wesentlichem Einfluß war es für Z., daß ihn seit 1856 ein inniges Freundschaftsband mit dem um fast 20 Jahre älteren Andreas von Meiller, Haus-, Hof- und Staatsarchivar in Wien († 1871), dem Herausgeber der Babenberger und Salzburger Regesten verknüpfte, dessen literarischen Nachlaß v. Z. erbte [2]). So dürfte er auch den Plänen Meillers folgend, sich auf die Erforschung der Quellen zur Geschichte des Bistums Freising in Österreich geworfen haben, zu welchem Zwecke ihm 1857 und 1858 vom k. k. Unterrichtsministerium Reiseunterstützungen nach München verliehen wurden. 1859 an die k. k. Rechtsakademie in Preßburg als a. o. Professor für österr. Geschichte berufen, fand seine erfolgreiche Wirksamkeit dort nach Erscheinen des Oktordiploms

[1]) Vgl. Wurzbach, Biograph. Lexikon 59, 92 ff., dann den Festaufsatz zum 80. Geburtstag v. Z.s in der Zeitschrift d. hist. Vereins f. Steiermark 9, 283 ff. von Dr. Hans Löschnigg.

[2]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich Bd. 6, 95 ff.

Digitized by Google

1860 ein allzufrühes Ende, so daß er sich um einen neuen Dienst im Heimatreiche umsehen mußte. Zum Glück für das Land Steiermark bewarb sich Z. 1861 um die Stelle eines Vorstandes am landschaftlichen Joanneumsarchiv in Graz und erhielt diese auch — vornehmlich über Empfehlung des bekannten Rechtshistorikers Bidermann —, wie er auch noch in demselben Jahre Vorstand des Münz- und Antikenkabinetts am Joanneum wurde.

Dank seinen Bemühungen entschloß sich 1868 die steiermärkische Landschaft die Verwaltung des Joanneumsarchives mit der des ständischen Archives vereinigen zu lassen, während die des Münz- und Antikenkabinettes in andere Hände überging, so daß Zahn als Begründer des steiermärkischen Landesarchives anzusehen ist, dem er bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand, 1905, als Direktor vorstand. Er war der erste in Österreich, welcher ein Landesarchiv nach zeitgemäßen wissenschaftlichen Gesichtspunkten einrichtete und sogar 1897—1900 eine Reihe von Katalogen im Druck veröffentlichte [1]), während schon früher alljährlich Jahresberichte des Landesarchivs erschienen, ganz besonders eingehende 1870, dann zur Weltausstellung 1873, zum 25. Jahr seines Bestehens 1893 und 1885 in der archivalischen Zeitschrift (10, 1—17). Daneben war Z. bemüht, um sich einen archivalischen Nachwuchs zu sichern, am Landesarchiv paläographisch-diplomatischen Unterricht zu erteilen, wie er auch einige Jahre an der Grazer Universität als Dozent für geschichtliche Hilfswissenschaften wirkte. Zu diesem Zweck erschien 1866 eine eigene Veröffentlichung: „Vorlagen für Übungen in der Diplomatik“ (8°, 54 SS.), 1867 veröffentlichte Z. eine Schrift: Über die Ordnung der Urkunden am Archive des Joanneums. Seine erste Arbeit, die Z. noch als „Professurskandidat“ in Wien verfaßte, erschien 1857 im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit: „Zur Frage über die österreichischen Freiheitsbriefe“.

Es wurde oben schon auf die enge Freundschaft zwischen Z. und v. Meiller hingewiesen. Ihr ist auch die Ende 1858 abgeschlossene Veröffentlichung Z.s zu verdanken: Niederösterreichische Banntaidinge (Archiv f. öst. Gesch. 25, 166).

Eine ganze Gruppe von Arbeiten Z.s betrifft nunmehr die Geschichte des Bistums Freising in Österreich. Noch 1858 erschien der Aufsatz über Heckenstallers Frisingensia zu München (Notizenblatt d. Wien. Ak. 8, 253), im nächsten Jahre der Aufsatz: Das Privilegienbuch der ehemaligen freisingischen Stadt Lack (Mitt. d. hist. Vereins f. Krain 14, 73) und ebenda 1861 (16, 1): Die Leistungen der freisingischen Untertanen in Krain am Beginn des 14. Jhdts. In dem Archiv f. Kunde öst. Geschichtsqu. erschien dann 1861: Patronatsstreit zwischen den Bischöfen von Freising und Lavant um die Pfarre St. Peter am Kammersberg (26, 29) und: Die freisingischen Saal-, Kopial- und Urbarbücher (27, 191), 1863: Die Feste Sachsengang und ihre Besitzer (28, 289); 1862 in den Mitteilungen d. hist. Vereins f. Steiermark (11, 52): Die Freisinger Güter in Steiermark; 1866 in den Blättern f. Landeskunde von Niederösterreich (2, 11, 40): Unterhandlungen Kaiser Ferdinands I. über den Ankauf oder Eintausch der freisingischen Herrschaft Groß-Enzersdorf (Zahn's Geburtsort). Endlich erschien 1870/1

[1]) Mell, Das steiermärkische Landesarchiv. Graz 1911.

Digitized by Google

der Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis in drei Bänden in den Fontes rer. Aust. II 31, 35, 36.

Seine Beschäftigung mit den geschichtlichen Hilfswissenschaften veranlaßte Zahn 1861 zum Aufsatze: Zur Frage nach dem Alter der frühesten Papierurkunden (Mitt. d. hist. Vereins f. Krain 16, 7); ebenso schrieb er 1862: Über eine jüdische Urkunde des 15. Jhdts. (Mitt. d. hist. Vereins f. Steiermark 11, 195) und 1864: Der Kalenderstreit in Steiermark (ebenda 13, 126).

Auch quellenkritische Studien betrieb Zahn. So über den Anonymus Leobiensis, den er 1865 nach dem Orig. herausgab, nachdem er schon 1864 in den von ihm ins Leben gerufenen Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, hergg. vom hist. Verein (1, 47) über ihn und sein Verhältnis zu Abt Johann von Viktring gehandelt hatte, freilich heute überholt durch die Neuausgabe des Liber Certarum Historiarum von Fedor Schneider (Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum, Hannoverae et Lipsiae 1909) und dessen Ausführungen im Neuen Archiv der Gesellschaft u. s. w. 29. Heft 2.

Sein Hauptaugenmerk richtete Z. auf die allgemeine Stoffsammlung zur Geschichte Steiermarks. Seine großen Verdienste können da nicht genug hervorgehoben werden. Vor allem sein Verzeichnis der Handschriften der k. k. Universitätsbibliothek zu Graz 1864 (Stm. Beiträge 1, 17), dann die Stoffsammlungen aus München und Dresden (ebenda 1, 5), aus der Handschriftensammlung des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien 1865 (ebenda 2, 21), endlich Reiseberichte aus kärntnischen Archiven 1866 (ebenda 3, 18) und Steierische Exzerpte aus baier. Nekrologien (ebenda 3, 84), Bericht über den Besuch einiger untersteirischer Archive 1867 (ebenda 4, 138), Stiriaca in der fürstl. Dietrichstein'schen Bibliothek zu Nikolsburg 1868 (ebenda 5, 105) und Archivalische Reisen nach Linz, Salzburg, Innsbruck, Prag 1867/8 (ebenda 6, 3). Ganz besonders wichtig sind seine Archivalischen Untersuchungen in Friaul und Venedig 1870/1 (ebenda 7, 56 und 9, 83), heute noch als Archivsführer sehr gut brauchbar.

Wie gut Zahn auch Geschichte darstellen konnte, zeigt der 9. Band der Österreichischen Geschichte für das Volk: Ferdinand III. und Leopold I. vom Westphälischen bis zum Karlowitzer Frieden 1648—99, Wien 1869. Ein Jahr früher gab Zahn eine wichtige Quelle für die Familiengeschichte Innerösterreichs heraus: Das Familienbuch Sigmunds von Herberstein (Archiv f. öst. Gesch. 39, 293). Bald nach Antritt seines Dienstes in Steiermark hatte Zahn sich um die Quellen des Benediktinerklosters St. Lambrecht umgesehen, dessen Archiv Mathias Pangerl geordnet hatte. In den Steiermärkischen Beiträgen 1873 erschien (10, 3) der Aufsatz: Über Peter Weixlers Chronik von St. Lambrecht und (10, 129) der Aufsatz: Kleine Quellen zur Geschichte des Klosters St. Lambrecht. Ebenda veröffentlichte Z. eine sehr belehrende Nachricht über: Das fürstlich Windischgrätzische Archiv in Tachau (10, 142).

Nach langen Vorarbeiten erschien 1875 der 1. Band des Urkundenbuches des Herzogtums Steiermark 798—1192 (LVI u. 984 SS.), bald darauf 1879 der 2. Band 1192—1246 (XXVIII u. 759 SS.) und erst 1903 der 3. Band 1246—1260 (VII u. 467 SS.), alle mit ausführlichen Namen- und Sachverzeichnissen, Ergebnisse eines riesigen Sammelfleißes zu einer

Digitized by Google

Zeit, wo die Lehre von den Kaiser- und Papst- und Privaturkunden noch in den Windeln lag, was bezüglich der beiden ersten Bände nicht oft genug betont werden kann, daher es ganz unstatthaft ist dieses hochbedeutsame Werk deshalb über die Achsel anzusehen, weil darin die jetzt allgemein geläufigen Handgriffe neuzeitlicher Urkundenbewertung noch nicht zur Anwendung gekommen sind.

Aber damit war Zahn's bewundernswerte Arbeitskraft in diesen Jahren noch lange nicht erschöpft. Gleichzeitig beschäftigte ihn die Geschichte Friauls im Zeitalter Herzog Rudolfs IV. 1876 erschien im Archiv f. öst. Gesch. (54, 403) ein Aufsatz: Über das Additamentum I Chronici Cortusiorum, der Hauptquelle für die österreichisch-friaulische Geschichte 1361/5, dann 1878 ebenda (56. 229): Zur Geschichte Herzog Rudolfs IV. betreffend die Gefangennahme zweier venetianischer Gesandten in Kärnten bei Hochosterwitz 1358 und die Reise des Herzogs nach Venedig 1361. Noch 1877 brachten die Fontes rer. Aust. II. 40 eine Sammlung von Aktenstücken zur Geschichte des Konfliktes Herzog Rudolfs IV. mit dem Patriarchate von Aquileja 1358—1365 unter dem Titel: Austro-Friulana. In größerem Umfang ist der Aufsatz: Friaulische Studien gehalten, von dem leider nur der 1. Teil 1879 im Archiv f. öst. Gesch. 57, 277 erschienen ist. Er verbreitet sich über Friauls Lage und Beschaffenheit, Erwerbungen des Patriarchates in den österr. Landen, Erwerbungen deutscher Fürsten und Herren in Friaul, deutsche Familien des Lehenadels, deutsche Burgen und Orte, deutsche Kirchen und ihre Besitzungen, Handelsverhältnisse, Venzone. Noch 1878 (Sitzungsberichte 92, 597) hören wir von einem Unterstützungsgesuch Zahn's an die kais. Akademie zur Vollendung seines Werkes: Geschichte des ehemaligen Patriarchates von Aquileja, das bedauerlicher Weise niemals erschien und jedenfalls noch im Nachlaß ruht. Dies ist zugleich seine letzte wissenschaftliche Berührung mit der k. Akademie, der er seit 1873 als k. Mitglied angehörte. Wir wollen hier gleich erwähnen, daß Zahn noch 1883 ein sehr lesenswertes, mit eigenhändigen Zeichnungen geziertes Büchlein: Die deutschen Burgen in Friaul. Skizzen in Wort und Bild (Graz, Leuschner & Lubensky) herausgab; wie er im Vorwort sagt, hat sich der Vorwurf des Büchleins aus seinen Studien in Friaul für selbstständige Darstellung ausgeschieden.

Seine Forschungen in Friaul veranlaßten ihn auch in die Neuorganisation der Staatsarchive in Italien einen Einblick zu gewinnen, worüber ein Aufsatz in der Archivalischen Zeitschrift (1, 174) 1876 handelt.

Bei allen diesen Veröffentlichungen vergaß Zahn aber seines steiermärkischen Arbeitsgebietes nicht. Da ist vor Allem neben kleineren Arbeiten seine 1877/8 erschienene Veröffentlichung: Über Material zur inneren Geschichte der Zünfte in Steiermark mit Verzeichnissen der Zünfte (Steierm. Beiträge 14, 83 f. d. J. 1381—1599; 14, 74 f. d. J. 1600—699) erwähnenswert, ferner sein 1879 (ebenda 16, 1) gedruckter Aufsatz: Über die Anfänge und den älteren Besitz des Dominikanerklosters zu Pettau und schon 1878: Stiriaca aus dem k. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck (Steierm. Mitteilungen 15, 3).

Doch Zahn war kein trockener Archivar, er hatte auch künstlerischen Sinn, wie er selbst ein trefflicher Zeichner war. Im Landesarchiv eröffnete er eine eigene Sammlung von Ortsbildern, da nach seiner ganz richtigen

Digitized by Google

Ansicht „das Bild der beste Dolmetsch für die Klarlegung des Zustandes der Entwicklung oder des Verfalles gewisser Örtlichkeiten ist". Es erschien ein Verzeichnis dieser Ortsansichten unter dem Titel: Stiria Illustrata als Beilage zu den Mitteilungen 30—34 (1882—1886) mit 2885 Nummern (Bogen 1—38), ein Bruchstück, das mit „Marburg" abschließt. Er wurde dazu durch die 1681 erschienene Topographia ducatus Stiriae von Georg Matthäus Vischer angeregt, dessen Tätigkeit er auch 1876 in den Mitteilungen (24, 3) beleuchtete.

Auch zu Wastlers trefflichem steiermärkischen Künstlerlexikon lieferte Zahn seit 1884 in den Mitteilungen (32 ff.) beachtenswerte Nachträge.

Die Erhebung Steiermarks zum Herzogtum vor 700 Jahren gab Zahn 1880 Veranlassung in der Festschrift des historischen Vereines einen Aufsatz: Die Entwicklung und Erhebung der Steiermark zum Herzogtum erscheinen zu lassen, heute freilich durch Strnadts Forschungen in Manchem veraltet.

Von 1880—1886 gab Zahn eine eigene Zeitschrift heraus, meist von ihm selbst geschrieben „Steiermärkische Geschichtsblätter, Heimatliche Geschichte in Wort und Bild". Bd. 1—6.

Auch veröffentlichte er seine kleineren Aufsätze, die teilweise in Tagesblättern erschienen waren, gesammelt unter der Aufschrift: Styriaca, Gedrucktes und Ungedrucktes in drei Bänden 1894, 1896 und 1905. 1899 kamen seine Miszellen zur Orts- und Kulturgeschichte der Steiermark heraus.

Die Erinnerung an das bedeutungsvolle Jahr 1683 brachte 1883 neue Arbeiten, die ja schon in Band 9 der Österreichischen Geschichte für das Volk vorbereitet waren, so in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen (20—21): Quellen zur Gesch. d. J. 1683 in Steiermark (31, 67).

Doch bald wandte sich Z. wieder der Geschichte seiner Heimat zu. 1885 erschien in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich (19, 79—115) der Aufsatz: Über ein Urbar der Grafen von Montfort für Niederösterreich. In dem im Auftrage weil. Erzherzog Leopolds von M. A. Becker herausgegebenen Prachtwerk in 5 Bänden: Hernstein in Niederösterreich, sein Gutsgebiet und das Land im weitern Umkreis (Wien, Hölder, 1886—1889) schrieb Z. die 2. Abteilung des 3. Bandes: Geschichte von Hernstein und der damit vereinigten Güter Starhemberg und Emmerberg (8°. XVII u. 458 SS.). Eine kulturgeschichtliche sehr wichtige Veröffentlichung Zahns betrifft das Hausbuch der Marie Elisabeth Stampfer aus Vorderberg (Wien 1887). Von dem gemeinsam mit Wastler herausgegebenen Werk: Das Landhaus in Graz (Wien 1890) schrieb Zahn den 2. Teil, die politische Geschichte. 1893 besorgte Zahn eine Faksimile-Ausgabe des steiermärkischen Wappenbuches von Zacharias Bartsch (Graz-Leipzig) mit der trefflichen heraldischen Besprechung von Alfred Ritter Anthony von Siegenfeld am Schlusse. Im gleichen Jahr gab Zahn das 1892 fertiggestellte Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter heraus (Wien, Hölder XXV u. 584 SS.), ein Werk ganz erstaunlichen Sammelfleißes, wie er sich auch bereits früher 1881 mit den steirischen Taufnamen beschäftigt hatte (Mitteilungen d. hist. Vereines 29, 3—56).

Digitized by Google

Eine ganz besondere Gabe brachte Zahn 1895: Steiermark im Kartenbilde der Zeiten vom 2. Jahrh. bis 1600, Querfolio, 20 Karten und 20 SS. Text, nur in 50 Exemplaren gedruckt.

Seine letzten Arbeiten sind die zwei bereits oben erwähnten: der 3. Band des Urkundenbuches 1903 und Styriaca 3. Band 1905.

Das Alter zwang Zahn 1905 um Versetzung in den Ruhestand anzusuchen. Sein Lebensabend wurde leider durch Siechtum getrübt. Bei seiner Tochter, seinem einzigen Kinde, ist er in Baden-Baden am 9. August 1916 im 85. Lebensjahre gestorben, fern von seiner zweiten Heimat, dem Lande Steiermark, das ihm zu so viel Dank verpflichtet ist.

Klagenfurt. August v. Jaksch.

Bei der Redaktion sind eingelaufen:

Adler, Sigm.: Die Unterrichtsverfassung Kaiser Leopolds II. und die finanzielle Fundierung der Universitäten nach den Anträgen Martini's. Wien u. Leipzig. F. Deuticke.

Below, Georg v.: Die Deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen. Leipzig. Quelle & Meyer. M. 3·50.

Bissegger, Alfr.: Die Silberversorgung der Basler Münzstätte bis zum Ausgang des 18. Jhts. Basel. Friedr. Reinhardt.

Cartellieri, Alex.: Frankreichs politische Beziehungen zu Deutschland vom Frankfurter Frieden bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Jena. Gust. Fischer. M. —·60.

Doeberl, M.: Entwickelungsgeschichte Bayerns. 1. Bd. 3. Aufl. München. R. Oldenbourg. M. 16·—.

Ehrlich, Eug.: Die Aufgaben der Sozialpolitik im österr. Osten (Juden- und Bauernfrage), in Schriften des sozialwiss. Vereines in Czernowitz. Heft 1. 4. Aufl. München. Duncker & Humblot. M. 1·50.

Finke, Heinr.: Weltimperialismus und nationale Regungen im späteren Mittelalter. (Freiburger wissenschaftl. Gesellschaft. Heft 4). Freiburg i. B. Speyer & Käerner.

Hampe, K.: Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. 2. umg. und erw. Aufl. Leipzig. B. G. Teubner. M. 1·75.

Hashagen, J.: Umrisse der Weltpolitik 2 Bde., 1. (1871—1907), 2. (1908—1914). Aus Natur und Geisteswelt. Nr. 553, 554. Leipzig. B. G. Teubner. Je M. 1·50.

Herre, Paul: Geschichtliche Schlaglichter auf den Weltkrieg. Ges. Aufsätze. Bielefeld. Velhagen & Klasing. M. 1·—.

Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg, Bd. 8, 1. Abt. V. O. Ludwig, Klosterneuburger Altdrucke (1501—1521). Wien. W. Braumüller. M. 5·40.

Kalkoff, Paul: Luther und die Entscheidungsjahre der Reformation. München. Georg Müller. 1917. M. 4·—.

Kley, Heribert: Geschichte des Aachener Wollambachts wie überhaupt der Tuchindustrie der Reichsstadt Aachen. Siegburg. Kommissionsverlag Friedr. Kratz.

Digitized by Google

Koebner, Rich.: Der Widerstand Breslaus gegen Georg von Podiebrad.. (Darstell. und Quellen zur Schles. Geschichte). Breslau. Friedr. Hirt. M. 4·50.

Luntz, Ivo: Die allgemeine Entwicklung der Wiener Privaturkunde bis zum Jahre 1360 und Beiträge zur Geschichte der Wiener Ratsurkunde. Abhandl. zur Gesch. und Quellenkunde der Stadt Wien. 1. Bd. Wien. Verlag des Altertumsvereins in Wien.

Repertorium Germanicum, hg. vom kgl. preuß. Institut in Rom.. 1. Bd.: Clemens VII. von Avignon 1378—1394, bearb. von Emil Göller. Berlin. Weidmann.

Sieger, Rob.: Landgerichte und Talschaften in der Ober- und Mittelsteiermark. SA. aus der Zeitschr. des Hist. Vereins für Steiermark.

Simon, Max.: Der Weltkrieg und die Judenfrage. Leipzig. B. G. Teubner.. M. 1·20.

Teige, Jos.: Základy starého mistopisu Pražského (1437—1620) oddil 1. Staré město Pražske, díl. 2. Prag. 1915.

Wendt, Heinr.: Schlesien und der Orient. Ein geschichtl. Rückblick. (Darst.. und Quellen zur Schles. Gesch.). Breslau. Friedr. Hirt. M. 6·—.

Wiesner, J. v.: Erschaffung, Entstehung, Entwicklung und über die Grenzen der Berechtigung des Entwicklungsgedankens. Berlin. Paetel..

Windelband, Wolfg.: Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. Hg. von der Bad. Hist. Komm. Leipzig. Quelle & Meyer. 1917. M. 10·30.

Zwanziger, Karl Herm.: Friedrich Adolf von Zwanziger, Gräfl. Castell'scher Geheimrat und Kreisgesandter 1745—1800. Gesellschaft für Fränk. Geschichte. Neujahrsbll. 11. Heft. München. Duncker & Humblot. M. 1·70.

Februar 1917.

Berichtigung. Oben S. 136 Zeile 11 und 12 soll es richtig heißen: aller aus den böhmischen und deutschen Erblanden nach den neuen Freihäfen und umgekehrt verfrachteten Waren.. H. v. Srbik.

Nachtrag zu „Geld, Geld und nochmals Geld", oben S. 287—289. Ich habe zu erwähnen übersehen, daß schon Pribram (Privatbriefe K. Leopolds I., Fontes rer. Austr. II 56 Einleit. XIII Anm. 2) auf den Ausspruch Karls V. aufmerksam machte und nach Büchmann auf Trivulzio hinwies. Prof. Erben war so freundlich mich auf Jähns Gesch. der Kriegswissenschaften 2, 937 hinzuweisen, der mitteilt, daß Markgraf Georg von Baden-Durlach in seinem militärischen Sammelwerk (1614—17) erwähnt, der Marchese Pescara habe gesagt, zum Kriege gehören drei Ding: danari, danari e poi danari. Also noch ein Autor dieses Wortes, das hier in der Fassung des Trivulzio gegeben wird. Es scheint der Ursprung des Spruches vielleicht doch bei einem Italiener jener Zeit zu liegen. Jähns 2, 1173 bemerkt auch schon, daß der Spruch nicht von Montecuccoli herrührt, sondern von ihm nur zitiert wird. Osw. Redlich.

Digitized by Google

Das Tagebuch Esaias Pufendorfs,
schwedischen Residenten am Kaiserhofe von 1671 bis 1674.

Von

Oswald Redlich.

1. Esaias Pufendorfs Pariser und Wiener Tagebuch.

Von den vier, mit alttestamentlichen Namen getauften Söhnen des streng lutherischen Pastors Pufendorf zu Dorf-Chemnitz in Kursachsen hat der 1632 geborene Samuel den Namen Pufendorf berühmt gemacht als Mitbegründer der naturrechtlichen Staatslehre, als Publizist und Geschichtschreiber. Ein Abglanz dieses Ruhmes trifft den ältesten der Brüder, Esaias Pufendorf (geb. 1628), der auch in seinem Lebensgange mit Samuels Geschicken enger verknüpft war [1]). Beide Brüder konnten die Fürstenschule in Grimma besuchen, beide, von Hause aus gemäß der Familientradition zur Theologie bestimmt, wandten sich dann auf den Universitäten Leipzig und Jena juristischen, philosophischen und philologisch-historischen Studien zu. Esaias promovierte zu Jena

[1]) Über Samuel P. vgl. H. Bresslau in der verdienstvollen Einleitung seiner Übersetzung des ‚Severinus von Monzambano' (1870) S. 7 ff. und in der Allg. Deutsch. Biogr. 26, 701 ff. (1888). Dazu die Einleitung der neuen Ausgabe von Fritz Salomon in Zeumers Quellen und Studien III 4. Heft (1910). Über Esaias P. vgl. den Artikel von Reinhold Brode in der Allg. Deutsch. Biogr. 26, 695 ff. Über Esaias P. spricht auch H. v. Treitschke in seinem Aufsatze ‚Samuel Pufendorf' in den Preuß. Jahrbüchern (1875) 35. und 36. Bd. und zwar besonders Bd. 35, 624 ff. vgl. auch Bd. 36, 79. Gegen das scharfe Urteil Treitschkes über Esaias wendet sich mit Grund, nur etwas gar zu eifrig, Bruno Schirrmacher in seiner Arbeit ‚Esaias Pufendorf und seine Denkschrift über den Zustand des Königreiches Schweden 1682' (20. Bericht der Realschule vor dem Lübeckertore in Hamburg 1907).

Digitized by Google

im Jahre 1650 mit einer Dissertation „De Druidibus“ und schrieb in der nächsten Zeit noch gelehrte Abhandlungen über das salische Recht und über die platonische Theologie und anderes [1]). In Jena wurde er Erzieher des jungen Grafen Otto Wilhelm Königsmark, Sohnes des schwedischen Feldmarschalls, und dies ward nun entscheidend für sein weiteres Leben. Er kam mit dem Grafen nach Stockholm, war noch dem Kanzler Axel Oxenstierna und der Königin Christine empfohlen worden, begleitete dann den Grafen Königsmark auf Gesandtschaftsreisen nach Paris und London und fand so Eingang in den diplomatischen Dienst der Krone Schweden. Durch seine Verwendung kam im Frühjahr 1658 sein Bruder Samuel als Erzieher in das Haus des schwedischen Gesandten Coyet in Kopenhagen und mit diesem 1659 nach Holland; die Widmung von Samuels ersten, noch philologischen Arbeiten (1660, 1661) an Coyet und Königsmark zeigt die Beziehungen zum Kreise seines Bruders Esaias.

Während nun Samuel Pufendorf sehr schnell (1661) zu einer angesehenen Stellung als Professor des Natur- und Völkerrechtes an der Universität Heidelberg aufstieg, mußte sein älterer Bruder Esaias in mühevollem Dienste die Vorstufen eines untergeordneten diplomatischen Agenten und Beamten durchmachen. Im Jahre 1663 weilte er in einer kleinen Mission bei dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg in Königsberg, hatte aber das Mißgeschick eine unvorsichtige Äußerung zu tun und mußte den kurfürstlichen Hof verlassen. Dann kam er als Sekretär zur schwedischen Gesandtschaft in Paris. Hier blieb er jedenfalls bis Ende 1669 und hat wohl schon seit 1666, sicher aber in den Jahren 1668 und 1669 eine selbständigere Stellung als schwedischer Resident eingenommen.

Über diese beiden, wahrscheinlich letzten Jahre des Pariser Aufenthaltes Esaias Pufendorfs gab es nun — und vielleicht existiert sie noch heute — eine sehr wertvolle Quelle. Der höchst gewissenhafte Mann führte wohl schon früher genaue Tagebücher. Bestimmt aber wissen wir von einem solchen Pariser Tagebuch Esaias Pufendorfs, das vom 1. September 1668 bis zum 16. Dezember 1669 reichte. Kunde davon gab Wilhelm Heinrich Grauert, Professor der Geschichte an der Wiener Universität, im Jahre 1851 in seiner Abhandlung „Über die Thronentsagung des Königs Johann Casimir von Polen und die

[1]) Peter v. Ludewig hat die „Opuscula“ Esaias Pufendorfs im Jahre 1700 herausgegeben. Vgl. Jöcher, Gelehrten-Lexikon 3, 1804 und Ergänzungsband 6, 1029. Die Lebensdaten bei Jöcher sind sehr ungenau und unzuverlässig.

Digitized by Google

Wahl seines Nachfolgers“ [1]). Grauert hatte durch Theodor von Karajan die Handschrift zur Benützung erhalten, der sie „hier zu Wien aufgefunden“. Grauert teilte in seiner Abhandlung und deren Anmerkungen eine Reihe von Stellen wörtlich mit, er bereitete eine vollständige Ausgabe des Tagebuches vor [2]). Allein Grauert starb schon am 10. Januar 1852. Dadurch wurde nicht bloß der Plan einer Ausgabe vereitelt, auch das wertvolle Manuskript ist seitdem verschwunden und verschollen. Ich gab mir viele Mühe, dieser „verlorenen Handschrift“ auf die Spur zu kommen. Doch weder im Nachlasse Grauerts, soweit er heute noch erhalten ist, fand sich irgend etwas von einem Hinweis, oder einer Abschrift des Tagebuchs [3]), noch führten die Nachforschungen auf den Spuren Karajans zu einem Ergebnis. Karajan hat die Handschrift in Wien gefunden, aber sie wohl nicht erworben. In seiner nachgelassenen Bibliothek war sie nicht vorhanden [4]), in den Handschriften der Hofbibliothek und des k. u. k. Staatsarchives, welches das Wiener Tagebuch Pufendorfs besitzt, ist nicht die leiseste Spur des Pariser Diariums zu finden. Das Wiener Tagebuch gehört zu den alten Beständen des Staatsarchives, so daß kein Anhaltspunkt gegeben ist, um zu erschließen, wie es in den Besitz des Archives kam, und daraus vielleicht zu entnehmen, wer denn etwa im Jahre 1851 der Besitzer des Pariser Tagebuches war. Wie gelangten überhaupt diese beiden Handschriften nach Wien? Hierüber läßt sich natürlich nur eine Vermutung wagen. Esaias Pufendorf war 1688 in dänische Dienste getreten und kam als dänischer Gesandter an den Reichstag nach Regensburg. Hier starb er im September 1689. Pufendorf hatte seine gelehrten Anfänge auch als Diplomat nicht verläugnet, er blieb ein Freund der Wissenschaften und sammelte eine schöne Bibliothek, reich an Handschriften und seltenen

[1]) Sitzungsber. der Wiener Akad. (1851) 6, 342 ff. — Über Grauert vgl. H. v. Srbik, Ein Schüler Niebuhrs, Wilhelm Heinrich Grauert, Sitzungsber. der Wiener Akad. (1914) 176. Bd. 4. Abhandlung. — Grauert versuchte nachzuweisen, daß das Pariser Tagebuch Esaias Pufendorfs seinem Bruder Samuel bei der Abfassung seines Werkes über den Großen Kurfürsten (erschienen 1693) vorgelegen und als Quelle gedient habe. Dies hat wohl mit Grund Droysen, Abhandlungen zur neueren Gesch. 326 ff. bestritten. Ebenso dürfte auch das Wiener Tagebuch kaum von Samuel P. benützt worden sein. Dies schließt ja aber gar nicht aus, daß Esaias aus seiner reichen Erfahrung dem Bruder Mitteilungen gemacht haben kann.

[2]) Grauert a. a. O. 387 Anm. 2.

[3]) Prof. v. Srbik, mütterlicherseits ein Enkel Grauerts, war so freundlich, genaue Nachforschungen anzustellen.

[4]) Herr Sektionsrat Dr. Artur Goldmann machte mir die Auktionskataloge von 1875 und 1879 zugänglich. Bei den Nachforschungen in der Hofbibliothek unterstützte mich Herr Prof. Bick in freundlichster Weise.

Digitized by Google

Büchern. Diese Schätze wurden nach seinem Tode von den Regierungen von Dänemark und Schweden angekauft [1]). Schwerlich werden aber Pufendorfs Tagebücher sich darunter befunden haben; diese kostbaren Dokumente seiner eigenen Tätigkeit waren doch keine Bibliotheksbücher. Allerdings hätten sie gerade für Schweden ein besonderes Interesse gehabt. Aber ebenso konnte sich die kaiserliche Regierung dafür interessieren. Es wäre denkbar, daß die kaiserlichen Vertreter in Regensburg aus dem Nachlasse Pufendorfs diese Tagebücher erworben haben und daß sie so nach Wien gelangten, und das eine ins Staatsarchiv, das andere irgendwie in Privatbesitz kam. In Privatbesitz, sei es eines Sammlers oder eines Antiquars befand sich das Pariser Tagebuch im Jahre 1851. Seitdem ist es verschollen, alles was wir darüber wissen, sind die Bemerkungen von Grauert in seiner vorhin angeführten Abhandlung [2]). Grauerts Arbeit blieb ziemlich unbeachtet und so entschwand auch die spärliche Kunde von jenem Tagebuche Esaias Pufendorfs. Die Möglichkeit, daß es doch noch existiert und einmal wieder zum Vorschein kommt, ist keineswegs ausgeschlossen.

Allein auch das Wiener Tagebuch Pufendorfs wurde kaum benützt [3]), obwohl es seit jeher im Wiener Haus-, Hof- und Staasarchive lag und seit mehr als vierzig Jahren in Böhms Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives (1873) als Kodex 643 angeführt und kurz beschrieben ist. Nur der ausgezeichnete Kenner der leopoldinischen Zeit, Alfred F. Pribram, hat es natürlich beachtet und benützt, in seiner Abhandlung über ein Habsburg-Stuartsches Heiratsprojekt mehrfach zitiert und sehr richtig bemerkt, daß es „eine kritische Bearbeitung verdiente“ [4]). Seitdem ich mich für die Fortsetzung von Alfons Hubers Geschichte Österreichs mit der Regierung Leopolds I. zu beschäftigen hatte, drängte es mich, dieses Tagebuch genauer kennen zu lernen. Denn, wenn im allgemeinen für ein zusammenfassendes Werk, wie diese Geschichte Österreichs in der Sammlung der „Geschichte der europäischen Staaten“, keine systematischen und weitergreifenden Archivstudien gemacht werden können, so reizte doch eine derartige Quelle, welche ja gerade nach solchen Richtungen etwas zu bieten versprach, in denen die Akten und diplomatischen Berichte uns so oft im Stiche lassen — sie verhieß Persönliches, Lebendiges, Vertrauliches. Ich habe nun in den letzten Jahren nach und

[1]) Grauert a. a. O.

[2]) Aus seinen Zitaten ergibt sich, daß es ein Folioband von wenig mehr als 136 Blättern gewesen sein muß. Vgl. Grauert 407 Anm. 99.

[3]) Grauert kannte es nicht.

[4]) Mitteil. des Instituts (1908) 29, 423 ff., 441 Anm. 4.

Digitized by Google

nach den starken Folioband mit seinen mehr als tausend, erschreckend eng und voll beschriebenen Seiten durchgenommen. So langwierig diese oft unterbrochene Arbeit sich auch gestaltete, so fesselte sie mich doch immer wieder. Auch gewann ich dabei die Ansicht, daß eine vollständige Ausgabe dieses ganzen Tagebuches weder leicht möglich, noch auch nötig sei, daß es aber sehr wohl eine Art der Bearbeitung verdiene, die es nach einigen Seiten bereits ausnützt, nach anderen Richtungen zu einer leichteren Verwertung des so verschiedenartigen darin aufgehäuften Stoffes die Wege ebnet [1]). Und eine solche Abhandlung schreibt nun doch der am leichtesten, der durch umfassendere Studien mit jener Zeit schon vertrauter ist.

Die Handschrift 643 des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives ist ein Folioband von 527 Blättern, mit einem einfachen Einband aus dünnem Schweinsleder, der jedenfalls erst nach Abschluß des Wiener Aufenthaltes Pufendorfs hergestellt wurde. Denn das ganze Diarium ist eigenhändig von Pufendorf Tag für Tag aufgezeichnet worden und hiezu mag er wohl zunächst der Bequemlichkeit halber lose Bogen oder Lagen benützt haben. Pufendorf schrieb klein und eng, mit den damals gewöhnlichen wenigen Kürzungen; er beschrieb die Blätter auf beiden Seiten von oben bis unten, ließ nur links einen schmalen Rand, auf welchem er regelmäßig die Tageszahl des Monatsdatums und ab und zu Nachträge eintrug. Am Beginne eines jeden Monats schrieb er dessen Namen in der Regel in lateinischen Majuskeln in die Mitte der Zeile und bewirkte damit einen Abschnitt. Ebenso bei Beginn eines neuem Jahres.

Es mag gleich hier schon bemerkt werden, daß Pufendorf stets nach dem alten julianischen Kalender rechnet, den ja die Protestanten damals noch festhielten. Wir werden in der Regel die Monatsdaten aus dem Tagebuch in den neuen Kalender umsetzen und nur in gewissen Fällen, wo es zweckdienlich erscheint, Daten nach altem und neuem Stil nebeneinanderstellen.

Die Handschrift enthält zunächst auf fol. 1—40 ein „Diarium bey der mir nach dem Westphälischen Creysstag zu Bilefeld aufgetragenen Commission gehalten". Es umfaßt die Zeit vom 11./21. Juni bis 1./11. August 1671. Darauf folgen als Beilagen von fol. 41—56 auf diesen Bielefelder Kreistag bezügliche Aktenstücke in Abschrift. Sodann

[1]) Manches werde ich in meiner Darstellung in der Geschichte Österreichs 6. Bd. verwerten. Ich brauche kaum eigens zu bemerken, daß die vorliegende Abhandlung den Inhalt des Tagebuches nicht, auch nur andeutungsweise, vollständig erschöpfen kann.

Digitized by Google

beginnt auf fol. 57 das „Diarium über meine nach Wien gethane Reyse und daselbst gehabte Commission gehalten". Dieses Diarium umfaßt auf fol. 57—527 die Zeit vom 29. Juli/8. August 1671 bis 30. Nov./10. Dez. 1674.

Über seine Mission in Wien hat Pufendorf seinem Hofe einen umfangreichen Schluß- und Gesamtbericht (Stockholm 27. März/6. April 1675) erstattet[1]). In diesem Berichte handelt er über die Durchführung seiner Aufträge und im zweiten Teile nach Art der venetianischen Relationen über den Kaiser und seinen Hof, über die bedeutendsten Hof- und Staatswürdenträger, über die Politik und Macht des Hauses Österreich und über dessen Streben nach dem „Dominat" im Deutschen Reiche. Was Pufendorf hier darlegt, ist die knappe Zusammenfassung seiner Tätigkeit, seiner Beobachtungen und Erfahrungen während der drei Jahre seines Wiener Aufenthaltes, alles gesehen und beurteilt mit den Augen des schwedisch-protestantischen Diplomaten. Für diese Relation schöpfte Pufendorf aus der reichen Fülle seiner Aufzeichnungen, in denen er mit unermüdlicher Sorgfalt und Genauigkeit die Erlebnisse jedes Tages festhält und niederschreibt. An mehreren Stellen läßt sich im Berichte wörtliche Benützung des Tagebuches nachweisen. Das Tagebuch ist natürlich viel reichhaltiger und mitteilsamer, viel lebendiger und persönlicher. Wir hören Minister, Diplomaten und Agenten, Hofherren und einflußreiche Geistliche, Generale und hohe Beamte, denn Pufendorf ist unverdrossen, alles aufzuschreiben, was dieser und jener gesagt und erzählt, was er mit diesem und jenem gesprochen und verhandelt hat. Fast ausschließlich ist es immer und immer die Politik und was damit zusammenhängt, worüber Pufendorf dieses Tagebuch führte. Seine persönlichen, privaten Verhältnisse und Erlebnisse werden nur selten und flüchtig erwähnt und Mitteilungen über Leben und Treiben der kaiserlichen Residenzstadt, über Land und Leute, über nichtpolitische Ereignisse und Geschichten finden sich nur ganz wenige. Gesellschaftlichen Klatsch sucht man fast vergebens, dafür strömt eine unendliche Flut politischer Mitteilungen, aber auch politischen Geredes und Gerüchtes durch diese tausend Folioseiten. So trägt dieses Diarium Pufendorfs einen ganz anderen Charakter, als etwa das Tagebuch des hessischen Gesandten Justus Eberhard Passer, der von 1680 bis 1683 am Kaiserhofe weilte[2]). Der Vertreter des deutschen Territorialstaates stand nicht so mitten in der hohen Politik, aber er

[1]) Esaias Pufendorfs Bericht über K. Leopold, seinen Hof und die österr. Politik 1671—1674. Herausgeg. von Karl Gustav Helbig. 1862.

[2]) Herausgegeben von L. Baur im Archiv f. österr. Gesch. 37. Bd.

Digitized by Google

verzeichnet alle möglichen Vorfälle des höfischen, gesellschaftlichen und täglichen Lebens und bietet so ein weit bunteres Bild.

Wir wollen nun Pufendorfs Tagebuch in der Weise verwerten, daß wir gewisse Gruppen bilden, für welche seine Aufzeichnungen besonders beachtenswerte Nachrichten bringen. Zunächst möge das zusammengestellt werden, was sich über Pufendorfs persönliche Verhältnisse ergibt.

2. Zur Biographie Esaias Pufendorfs.

Im Juni 1671 befand sich Esaias Pufendorf mit seiner Familie in Stade, wo der Gouverneur des seit 1648 zu Schweden gehörigen Herzogtums Bremen residierte[1]). In Stade erhielt er am Pfingstabend (10./20. Juni) das königliche Schreiben, womit er als Vertreter Schwedens für das Herzogtum Verden zum westfälischen Kreistag in Bielefeld entsandt wurde. Am 28. Juni (n. St.) reiste er von Stade ab, in Begleitung seiner Frau, die mit ihm über Kloster Zeven bis Verden fuhr und dann zurückkehrte. Von Verden reist er weiter über Nienburg, Döhren, Minden, Herford nach Bielefeld, wo er am 4. Juli anlangt (Tagebuch fol. 1).

Den ganzen Juli verbrachte Pufendorf bei den Verhandlungen des Kreistages zu Bielefeld[2]) und, so schreibt er in sein Tagebuch (fol. 57) „dachte auf nichts anderes, als wie wir wohl aus denen daselbst schwebenden Intriguen mit Manier kommen und zu einem Schluß gelangen mochten", da erhält er am 8. August ein königliches Schreiben aus Stockholm, datiert vom 7./17. Juli 1671, das ihn zum schwedischen Residenten am Kaiserhofe ernannte und ihm sofortigen Antritt seiner Mission auftrug. Pufendorf wurde also schwedischer Resident in Wien, nicht Gesandter. Der Gesandte (envoyé) stand eine Stufe höher im Range, noch höher der Botschafter (ambassadeur), wenn auch damals nicht eine so scharfe Scheidung gemacht wurde, wie heute. Es war Pufendorfs geheime Sehnsucht, den Rang eines Gesandten und den Titel Excellenz zu erhalten. So verläßt denn Pufendorf am 12. August Bielefeld, kommt schon am 14. nach Stade zurück, verabschiedet sich beim Gouverneur, besucht seine „Frau Schwiegermutter und Frau Kometko" und geht am 15. August nach Hamburg, um einen Wechsel zu empfangen. Nach Hamburg hatte ihn seine Frau begleitet. Am

[1]) Ergibt sich aus Pufendorfs Eintragungen im Tagebuch fol. 57, als er von Bielefeld nach Stade zurückkehrte.

[2]) Über diesen Kreistag vgl. Brode in der Allg. Deutsch. Biographie 26, 696. Das Tagebuch bietet eine Menge neuer Einzelheiten.

Digitized by Google

16. August reist er von Hamburg ab und fährt nun über Braunschweig, Erfurt (wo er einen Schwager trifft), Coburg, Nürnberg, nach Regensburg. Hier spricht er am 24. August mit dem schwedischen Gesandten beim Deutschen Reichstag, Snoilsky, und fährt dann die Donau abwärts bis Wien[1]), wo er am 29. August 1671 ankommt und im Gasthaus „zum güldenen Ochsen" auf dem Neuen Markt absteigt (Tagebuch fol. 57—60).

Pufendorf wird in Wien angemessen höflich empfangen, der Oberstkämmerer Graf Lamberg begegnet ihm sehr liebenswürdig, aus dem von Pufendorf aufgezeichneten Gespräch erfährt man, daß Pufendorf kleiner Statur war (fol. 64). Der Resident kommt natürlich bald mit vielen Persönlichkeiten in Berührung, gleich in den ersten Tagen wird er mit dem Markgrafen Hermann von Baden bekannt, mit dem er dann sehr viel verkehrt; ebenso tritt er bald dem französischen Gesandten Gremonville näher. Schon am 3. September hat er die Antrittsaudienz beim Kaiser (fol. 64'), am 28. September die zweite (fol. 91), am 21. Januar 1672 bei der Kaiserinwitwe Eleonore (fol. 194). Am 9. September 1671 empfängt ihn Fürst Lobkowitz (fol. 73). Anfangs Oktober 1671 beginnen Besprechungen Pufendorfs mit dem Hofkanzler Hocher. Er besucht am 30. Oktober den kaiserlichen Beichtvater Pater Müller (fol. 128'), am 7. November den Pater Emmerich Sinelli, den einflußreichen vertrauten Ratgeber Kaiser Leopolds. P. Emmerich versichert Pufendorf, daß der Kaiser „mit seiner conduite wohl zufrieden" sei (fol. 139).

Am 23. Dezember 1671 reist Pufendorf nach Oedenburg, um hier mit seinen evangelischen Glaubensgenossen das Weihnachtsfest zu begehen. Er langt am 24. Dezember an, nimmt am 24. und 25. am Gottesdienste teil und bleibt noch bis zum 28. daselbst. Er macht der Fürstin Anna Maria von Eggenberg, Witwe des Fürsten Johann Anton von Eggenberg-Gradisca und geborenen Markgräfin von Brandenburg, seine Aufwartung. Am 29. Dezember ist er wieder in Wien. Auf der Fahrt war ein Kaufmannsdiener der Orientalischen Kompagnie sein Begleiter, der ihm mancherlei erzählte (fol. 177—179). Ein zweitesmal kam Pufendorf im Oktober 1672 nach Ödenburg, wurde von der Fürstin zur Tafel geladen (fol. 344'), ein drittesmal im Juni 1673 (fol. 428').

Am 2. Februar 1672 erhält Pufendorf die Nachricht, daß ihm seine Frau einen Sohn geboren habe (fol. 201), sie kommt am 28. Mai nach Wien und wohnt zuerst im „güldenen Lamm" (fol. 272'). Am

[1]) Vom 28. auf den 29. August übernachtet er in „Gravenstein, so ein Ort nach Passau gehörig, alwo ein Gefängnis für Geistliche".

Digitized by Google

6. August 1673 schenkt sie ihrem Gemahl eine Tochter. Diese wird am folgenden Tage getauft und Anna Juliana genannt. Pufendorf „bittet des Herrn Grafen Rubers Fräulein anstatt der Frau Khevenhüllerin, Herrn Grafen Albrecht von Zinzendorf Gemahlin, mündlich, Herrn Grafen Rudolf Sinzendorf schriftlich zu Gevattern“ (fol. 441′). Offenbar mit Vergnügen vermerkt Pufendorf einmal (zum 15./25. Juli 1672, fol. 301′), daß eine Gräfin Trauttmansdorff zu seiner Frau gekommen sei mit der Bitte, er möge sich erkundigen, ob die Königin von Schweden „eine Dame von ihrer Condition“ an den Hof nehmen würde.

Im August 1673 reiste Pufendorf nach Eger, wo Kaiser Leopold Heerschau hielt und von wo aus die kaiserliche Armee ins Feld zog. Über Pufendorfs Mission dann unten im 3. Kapitel. Er kam am 19. August in Eger an und reiste am 26. August nach Regensburg, bleibt hier vom 28. bis 30. August und ist am 2. September wieder in Wien (fol. 443—446). Am 8. Oktober reist er nach Graz, wo Kaiser Leopold Hochzeit mit seiner zweiten Gemahlin Claudia Felicitas hielt. Am 16. Oktober kehrt Pufendorf wieder nach Wien zurück (fol. 450′, 451).

Im Sommer 1674 war es schon entschieden, daß Pufendorf von Wien abberufen werde, am 25. August verläßt seine Frau Wien (fol. 510′), Ende September trifft der neue schwedische „Ambassadeur“, Graf Benedikt Oxenstierna in Wien ein. Pufendorf hatte eine Wohnung für ihn im Hause „zu den drei Hacken“ besorgt, am 20. Oktober findet der feierliche Einzug des Botschafters statt (fol. 517′).

Pufendorfs Tagebuch reicht bis zum 30. November/10. Dezember 1674, bald darauf wird er von Wien abgereist sein. Er ging über Dresden nach Stockholm, wo er seinen Gesamtbericht ausarbeitete, der am 27. März/6. April 1675 im königlichen Rate verlesen ward.

Es mögen noch einige der verhältnismäßig wenigen Notizen Pufendorfs folgen, die er über andere als politische Dinge aufgezeichnet hat. Sie können vielleicht zum Bilde Wiens in jener Zeit kleine Beiträge bieten.

Am 6. September 1671 hat Pufendorf einem „Divertissement, welches die Stadt Wien dem Kaiser in und bei Herrn Grafen Trautsons Garten gegeben, beigewohnet“ und „das gesamte Frauenzimmer“ gesehen. Am nächsten Tage ist er bei der feierlichen Belehnung der Gesandten des Fürsten Johann Georg von Anhalt anwesend und beschreibt sie genau (fol. 70). Am 14. September besucht er den Prater „und also den Platz, darvon so viel gesaget wird, besehen“ (fol. 77′). Im September fährt er zweimal nach Ebersdorf, wo der Hof sich der Jag

Digitized by Google

halber befindet und wo Pufendorf am 28. September beim Kaiser Audienz hat (fol. 78, 90, 91).

Am 29. Januar 1672 besichtigt Pufendorf „einige Gärten, darinnen man den Sommer über logieren könnte“ (fol. 199′). Am 16. März besucht er das hl. Grab in Hernals (fol. 232), am 25. März, dem Feste Maria Verkündigung, fährt er „in die Kirche zum hl. Kreuz, da wir nach gehaltener Predigt 194 Personen sich in einer Procession geißeln gesehen“ (fol. 238), am 12. April (Dienstag in der Karwoche) geht Pufendorf wieder nach Hernals, „wohin auch der Kaiser sich zu Fuß erhoben, bei den Stationen (des Kreuzwegs) seine Devotion zu verrichten“ (fol. 248). Am 7. Oktober besucht er die „kaiserliche galerie des peintures“ (fol. 341), am 24. Oktober ist er Nachmittags ausgefahren „das Neue Gebäude und die wilden Thiere daselbst zu besehen“ (fol. 346).

Im April 1673 vermerkt Pufendorf, daß er Tiroler Wein bezogen habe (fol. 409′, 410). Als der Kaiser am 4. August nach Eger abreiste, stellt sich Pufendorf „unten an der Treppe in die Reihe, daß also Ihre Majestät auch mich (!) Dero Hand zum Kuss gereicht“ (fol. 440′).

Am 17. September 1674 fährt Pufendorf mit Snoilsky nach Baden „pour nous y divertir“ (fol. 513′). Am 30. September fährt er in der Frühe nach Klosterneuburg und „beneventiert den Ambassadeur (Benedikt Oxenstierna), und brachte ihn mit seiner Gemahlin Nachmittags von Nußdorf, wohin sie auf der Donau gefahren, in seinem Wagen incognito nach der Stadt (fol. 515). Am 20. Oktober früh fährt Pufendorf „hinaus zum Herrn Ambassadeur“ nach Enzersdorf und wohnt der Entrée bei. Am 22. Oktober hat der schwedische Gesandte feierliche Audienz beim Kaiser, Pufendorf sieht derselben zu (fol. 515′).

Hie und da blicken Pufendorfs gelehrte Neigungen durch. Er durchstöbert gerne die Buchläden (fol. 75′, 497), unter denen ein holländischer erwähnt wird (fol. 269′), er besucht die Klosterbibliothek und schöne Kirche der Karmeliter (fol. 116′), Graf Windischgrätz stellt ihm seine Bibliothek zur Verfügung (fol. 80). Er besichtigt bei dem sächsischen Rate Schrimpf dessen Medaillensammlung und „Caroli Patini neues Buch, das er nennt Thesaurum Numismatum“ (fol. 241).

Wir haben hier Pufendorfs Leben nicht weiter zu verfolgen, doch möge bei diesem Anlasse immerhin kurz auf das hingewiesen werden, was durch neuere Forschungen nach dem von R. Brode im Jahre 1888 gezeichneten kurzen Lebensbilde bekannt geworden ist. Brode konnte schon die Arbeit K. Th. Heigels über „das Projekt einer wittelsbachischen

Digitized by Google

Hausunion unter schwedischem Protektorat" benützen [1]), in der gezeigt wurde, daß Pufendorf im Herbste 1675 als Gesandter an die mit Schwedens König Karl XI. verwandten deutschen Fürstenhöfe abgeordnet wurde, um vor allem ein wirksames militärisches Eingreifen Bayerns zu Gunsten Schwedens in seinem Kriege gegen Brandenburg herbeizuführen, war doch Bayern durch einen Vertrag vom 9. März 1675 in ein allerdings vorsichtig gefaßtes Bündnis mit Schweden getreten. Aus dem Herbst 1675 stammt nun eine interessante Denkschrift (Entwurf etlicher einfältiger Gedanken über das Chur-Bayerische Interesse und Conduite, abgedruckt bei Heigel S. 38—50), welche Heigel dem bayerischen Kanzler Kaspar Schmid zuschrieb. Allein sie rührt nicht von Schmid, sondern, wie Döberl erkannt hat [2]), von Esaias Pufendorf her. Es ist in der Tat Pufendorfs Sprache und es sind Pufendorfs Anschauungen, die wir in diesem Dokumente wiederfinden. Wie in seinem Schlußbericht vom Frühjahr 1675 wird auch hier der spanische Einfluß auf den Kaiser und die österreichische Politik in den stärksten Farben geschildert und Pufendorf versteigt sich zu dem Ausspruch: „ist also diss was Reich heisset, gegenwärtig nichts anders als der spanische Ambassadeur zu Wien und die kayserliche Armee, so die daselbst geschmidete consilia und decreta exequiert" (S. 48). Spanien aber will nichts anderes als einen lang dauernden Krieg, damit Frankreich, Schweden, Holland und die deutschen Stände „ausgemattet und in in solchen estat redigiert werden, das sie dem Haus Österreich praemia belli allain lassen und also selbst dasjenige wieder emporhaben müssen, was sie in verschiedenen Zeiten zu undertrucken getrachtet". Und nur die beiden Kronen Frankreich und Schweden werden dem Reiche Beistand leisten können, wenn „etwa der Kaiser aus spanischem Antrieb sich des erlangten Glücks zu Undertruckung der Teutschen Freiheit und absonderlich des Hauses Bayern misbrauchen wollte" (S. 47). „Es kommt, heißt es genau im gleichen Sinne in dem Schlußbericht vom April 1675 (S. 94), dannenhero auf die beiden Kronen an, so der deutschen Stände Freiheit in Zeit der Not maintenieren sollen". Dies ist das stete „ceterum censeo" des schwedischen Diplomaten aus deutsch-protestantischem Stamm.

Weder Pufendorf noch die Bemühungen französischer Gesandter vermochten den Kurfürsten Ferdinand Maria von seiner vorsichtigen Haltung abzubringen. Vergebens blieben nach Pufendorfs Rückkehr

[1]) Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns (1884). S. 1—50.

[2]) Vgl. Riezler, Gesch. Baierns 7, 231, der zeigt, daß die Denkschrift zwischen Mitte August und Mitte Oktober 1675 verfaßt wurde.

Digitized by Google

seine zahlreichen Schreiben an den Kanzler Schmid und eine neuerliche Sendung nach München im Frühjahr 1678 [1]). Ein Jahr später starb Ferdinand Maria und sein Sohn Kurfürst Max Emanuel vollzog bald die entschiedene Schwenkung der bayerischen Politik an die Seite des Kaisers.

Um dieselbe Zeit vollzog auch die schwedische Politik eine neue Wendung unter dem Einflusse Benedikt Oxenstiernas, der seit Sommer 1680 die Leitung der auswärtigen Politik übernahm. Dieser begann von dem alten Bündnis mit Frankreich abzulenken und sich Holland und dem Kaiser zu nähern. Esaias Pufendorf, der inzwischen zum Kanzler des schwedischen Herzogtums Bremen befördert worden war, blieb seinen alten politischen Überzeugungen treu und im Jahre 1682 versuchte er in einer umfangreichen, sehr interessanten Denkschrift an König Karl XI. den neuen Kurs als einen gefährlichen, verhängnisvollen Irrweg zu erweisen [2]). Doch vergebens. In den nächsten Jahren müssen verschiedene unangenehme Erfahrungen und Ereignisse — so der Sturz seines langjährigen Gönners Magnus de la Gardie — zusammengewirkt haben, um Pufendorf zum Austritt aus schwedischen Diensten zu bewegen oder zu nötigen. Im Januar 1688 trat er in den Dienst König Christians V. von Dänemark und wurde bald darauf als außerordentlicher Gesandter an den Reichstag in Regensburg abgeordnet [3]). Hier ist er in der Nacht vom 4. auf den 5. September 1689 gestorben.

3. Esaias Pufendorfs Mission in Wien.

Schwedens Politik unter der für die Dauer der Minderjährigkeit König Karls XI. eingesetzten vormundschaftlichen Regierung (1660—1672) war nicht mehr durch große Ziele geleitet. Sie schwankte zwischen Krieg und Frieden, und ihre bald kriegerischen, bald friedlichen Wendungen und Gebärden, ihre wechselnden Allianzen und Feindschaften wurden bestimmt durch den Wechsel im Vorwiegen dieser oder jener Persönlichkeiten oder Parteien in der Regierung und im Reichsrate, durch Schlaffheit der einen oder durch die altgewohnte Kriegslust der

[1]) Heigel 26 ff., Riezler 7, 236 ff.

[2]) Diese Denkschrift wurde von Bruno Schirrmacher 1907 herausgegeben (vgl. oben S. 541 Anm. 1) und mit eingehenden sorgfältigen Erläuterungen versehen. Schirrmacher versetzt sich so sehr in den Standpunkt Pufendorfs, daß er der damaligen Politik Schwedens kaum ganz gerecht wird. Auch in der Beurteilung des Kaiserhofes sieht er ganz mit Pufendorfs Brille.

[3]) Schirrmacher S. 94.

Digitized by Google

andern und durch die Furcht vor den Folgen der Abrüstung, hauptsächlich aber durch die stete Sorge um ausgiebige Subsidien als Hilfsmittel gegen die steigende Finanznot des Staates [1]). So war, während das Verhältnis Schwedens zu Frankreich zeitweilig etwas erkaltete, im Jahre 1664, als der Kaiser endlich unter dem Drucke des Türkenkrieges die Belehnung Karls XI. mit Vorpommern und dem Herzogtum Bremen vollzogen hatte [2]), der Plan eines Bündnisses mit Österreich aufgetaucht und im Jahre 1666 trat der schwedische Gesandte in Polen, Palbitzky, mit Vorschlägen zu einer Defensivallianz vor den Wiener Hof. Dies geschah während des Angriffes Schwedens auf die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Bremen, ein ungünstiger Zeitpunkt. Aber im April 1667 entschloß man sich in Wien doch zu Verhandlungen — man stand vor dem Einfalle Ludwigs XIV. in die spanischen Niederlande. Der Reichshofrat Hermann von Basserode wurde nach Stockholm gesandt und erhielt am 30. Mai, nachdem der Devolutionskrieg wirklich begonnen, den Auftrag, ein Defensivbündnis vorzuschlagen. Allein er hatte es mit dem Gegenspiel des französischen Gesandten, des ausgezeichneten Pomponne zu tun und die schwedische Regierung verfuhr ganz gemäß dem Ausspruche, den eines ihrer Mitglieder tat: Lasset uns tun wie Kaufleute, die ihren Gewinn suchen; Geld genug zu bekommen und nichts anders dafür zu tun, als stille zu sitzen, doch so daß wir unsere Truppen, wie sie jetzt stehen, für alle Fälle bereit haben [3]). Der Kaiser selbst hatte nun nicht die Mittel hohe Subsidien zu zahlen, zahlen sollte Spanien, dem ja in seinem Kampf um Belgien die schwedische Hilfe vor allem zugute gekommen wäre. Basserode drängte seinen Hof zu möglichstem Entgegenkommen, er wurde endlich im Sommer, als der Kaiser bemüht war eine starke Koalition gegen Frankreich zustande zu bringen, zur Zusage von bedeutenden Subsidien und im November zum vorläufigen Abschluß bevollmächtigt [4]). Aber die Schweden erhoben immer wieder neue Forderungen und Einwände, denen gegenüber Basserode von Wien aus im Februar 1668 angewiesen wurde, sich strenge an seine Instruktion zu halten und keine verpflich-

---

[1]) Vgl. Carlson, Gesch. Schwedens 4, 412 ff. Für das folgende vgl. Carlson 4, 480 ff. und Pribram, Franz Paul Freiherr v. Lisola 318 ff., 336, 343 ff.

[2]) Carlson 4, 417.

[3]) Carlson 4, 494. Für das folgende vgl. Pribram a. a. O. 374 ff., 400, 432 f., 440, 448 f.

[4]) Am 12. April 1668 erging eine neue Vollmacht zum Abschluß eines Defensivbündnisses — aber Voraussetzung war entsprechende Regelung der Subsidienfrage: Schweden wollte Subsidien auch im Frieden, Leopold nur für den Kriegsfall. Wien, Staatsarchiv, Suecica.

Digitized by Google

tenden Versprechungen zu geben, zu denen er keine Vollmacht habe. Aber von der andern Seite drängte Pomponne mit den günstigsten Anerbietungen zur Neutralität und besaß am Reichskanzler Grafen Magnus de la Gardie den stärksten Halt. Basserode, der von dem feurigen Lisola beeinflußt war, glaubte den Moment benützen zu müssen, als Schweden Anfangs Mai 1668 sich für die Tripelallianz mit Holland und England gegen Frankreich erklärt hatte, und schloß am 16. Mai den österreichisch-schwedischen Bündnisvertrag ab. Freilich nur unter dem Zugeständnis, daß er bei dem Kaiser bei der Ratifikation des Vertrages eine Erhöhung der Subsidien von 100.000 auf 150.000 Thaler jährlich erwirke [1]).

Aber eben dieser Punkt diente dem Kaiser zum Anlaß die Ratifikation zu verweigern [2]). Der tiefere Grund lag allerdings darin, daß Leopold durch den geheimen Vertrag mit Ludwig XIV. über die Teilung des spanischen Erbes (19. Jan. 1668) aufs schlimmste gefesselt war. Der französische Gesandte Gremonville protestierte im Auftrage seines Königs gegen eine Vollziehung des Vertrages mit Schweden und verlangte die Desavouierung des Gesandten. Fürst Auersperg bat dann auch im Namen des Kaisers um Entschuldigung, tadelte die Voreiligkeit Basserodes und versprach, binnen sechs Wochen alles zu ordnen [3]). Weil dies jedoch interne Vorgänge waren und das Geheimnis des Teilungsvertrages ängstlich gehütet ward, konnte Basserode trotz allem in Stockholm belassen werden, während Pomponne von Ludwig XIV. abberufen wurde. Die Verhandlungen wurden fortgesetzt, zumal ja Schweden doch zunächst bei der Tripelallianz festgehalten blieb. Wie man sieht, konnten diese Verhandlungen unmöglich zu einem gedeihlichen Ende führen und sie hörten auf, als Basserode im Sommer 1670 schwer an Skorbut erkrankte und am 29. Oktober 1670 in Stockholm starb [4]). Die einem österreichischen Bündnis geneigte Partei verlor so den Boden.

---

[1]) Carlson 4, 509. Bittner, Chronol. Verzeichnis d. österr. Staatsverträge 1, 68.

[2]) Auch die von Schweden verlangte Vermittlung mit der Stadt Bremen und den Schutz der Wahlfreiheit in Polen lehnte der Kaiser ab. Carlson 4, 551. — Genau gesagt war die kaiserliche Ratifikation allerdings am 18. Juni 1668 ausgestellt worden, aber sie wurde nicht ausgefolgt und nicht ausgewechselt, sie liegt noch heute im Wiener Staatsarchiv, Bittner a. a. O.

[3]) Pribram 449.

[4]) Wien, Staatsarchiv, Suecica. Basserodes Stiefbruder Johann Eberhard Hövel, der ihn begleitet hatte, mußte von Schulden bedrängt in Stockholm bleiben, bis ihm, da Kaiser Leopold selbst eingriff, im April 1671 endlich Wechsel angewiesen wurden und er nach Wien zurückreisen konnte.

Digitized by Google

Als sich nun die schwedische Regierung im Juli 1671 entschloß, Esaias Pufendorf nach Wien zu entsenden, sollte es nicht den Anschein erwecken, als wollte Schweden durchaus die unterbrochenen Bündnisverhandlungen wieder aufnehmen, sondern nach der Instruktion vom 7./17. Juli sollte die oldenburgische Sache „das erste und fürnehmste Stück“ von Pufendorfs Mission bilden [1]). Ja, der schwedische Gesandte am Regensburger Reichstage, Snoilsky, erhielt den Auftrag, den kaiserlichen Vertretern zu Regensburg zu sagen, daß Pufendorf keineswegs instruiert sei, wegen des Bündnisses zu verhandeln, vielmehr wolle die schwedische Regierung hierüber einzig und allein in Stockholm weiter traktieren (Tagebuch fol. 59'). Immerhin war auch die oldenburgische Angelegenheit für Schweden nicht ganz unwichtig. Es hatte nämlich nach dem Aussterben der Grafen von Oldenburg (1667) König Friedrich III. von Dänemark die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in Besitz genommen, nachdem der Herzog von Holstein-Gottorp gegen Entschädigung auf seine Ansprüche verzichtet hatte. Dadurch hielt sich der Herzog von Holstein-Plön, der nähere Ansprüche geltend machte, für verkürzt und klagte beim Reichshofrat. Nun wollte sich Schweden des Gottorpers annehmen, der ein Bruder der Königinmutter Hedwig Eleonore war und der als Nachbar des Herzogtums Bremen jedenfalls wilkommener schien als Dänemark. Es sollte also Pufendorfs Hauptaufgabe in Wien sein, für Gottorp einzutreten und eine günstige Entscheidung des Reichshofrates zu erwirken. Pufendorf hat sich alle Mühe gegeben, um in dieser Angelegenheit etwas auszurichten, zahlreiche Einträge darüber ziehen sich durch sein ganzes Tagebuch [2]) und in seinem Schlußbericht resumiert Pufendorf den Stand der Sache. Er konnte nicht verhindern, daß im Juni 1673 ein für Gottorp ungünstiges Urteil des Reichshofrates erfloß, aber, so sagt Pufendorf, dagegen gibt es die beneficia juris, nämlich die Revision des Prozesses oder eine neue Kommission oder einen zeitweiligen Aufschub der ganzen Sache. Bestimmend für den Erfolg scheine ihm nicht so sehr der starre Buchstabe des Rechtes, als die „Conjunkturen“, wie denn an dem bisher für Holstein-Plön und Dänemark günstigen Gang der Sache sicherlich die politische Annäherung des Kaiserhofes an Dänemark ihren Anteil habe.

Schon bald nach seiner Ankunft hatte Pufendorf gesehen, daß dieser beim Reichshofrat anhängige Prozeß sich gewiß weit über ein

[1]) Pufendorfs Schlußbericht herausg. von Helbig S. 13, 53 ff.

[2]) Das Tagebuch enthält auch sonst manche Nachrichten über norddeutsche Verhältnisse. So über Hamburg, Mecklenburg, über die Fürsten von Anhalt-Zerbst, über Kursachsen, über Friedrich Wilhelm von Brandenburg den Großen Kurfürsten, den Bischof von Münster.

Digitized by Google

Jahr bis zu einer ersten Entscheidung hinziehen werde und da ihm die Wichtigkeit der politischen „Conjunkturen" ja nicht fremd war, rückte er die Herstellung eines näheren, freundlichen Verhältnisses zwischen Schweden und dem Kaiser und die Ratifikation des Basserodischen Traktates in erste Linie — das andere werde sich hieraus von selbst ergeben, da man dann aus freundschaftlicher Rücksicht auf den König von Schweden dessen Wünschen zugänglich sein werde [1]).

Allein auch abgesehen von solchen Erwägungen Pufendorfs nötigte die Entwickelung der großen Politik und der Beginn eines neuen Krieges den schwedischen Hof, seinem Vertreter eine weit über die oldenburgische Sache hinausgreifende Tätigkeit zu gestatten und aufzutragen. Hieß es doch schon in dem Beglaubigungsschreiben an den Kaiser vom 15./25. Juli 1671, Pufendorf werde gesandt „ad perficiendam feliciter caeptam telam intimioris nexus" [2]). Schon Ende September beginnt Pufendorf, ohne noch eine besondere Vollmacht zu besitzen, mit Erlaubnis des Kaisers, Besprechungen über das Bündnis mit Lobkowitz und Hocher, sowie mit dem spanischen Botschafter Marques de los Balbaces, den er auf dem laufenden erhält [3]). Es tauchen natürlich sofort die alten Fragen und Schwierigkeiten auf; wenn der Kaiser sogar im Frieden Subsidien geben soll, müsse Schweden doch Hilfe gegen die Türken zusichern, erklärt Hocher und ähnlich meint Balbaces, daran hänge die Sache [4]). Lobkowitz äußert sich ebenso drastisch wie bezeichnend im November zu Pufendorf: Basserode hätte verdient aufs Rad geflochten zu werden, daß er einen so unsinnigen Traktat gemacht, aber — er, Lobkowitz wolle Pufendorf im Rate nicht zuwider sein [5]). Lobkowitz war jetzt noch ebenso wie 1668 gegen einen Vertrag mit Schweden, wenn dieser das geheime Einvernehmen des Wiener Hofes mit Frankreich gefährden konnte. Das Einvernehmen war ja gerade jetzt wieder scheinbar neu verstärkt worden durch den geheimen Vertrag vom 1. November 1671, durch den sich der Kaiser, gedrängt von Ludwig XIV. und seinem Gesandten Gremonville, zur Neutralität im

[1]) Pufendorfs Schlußbericht S. 53.

[2]) Wien, Staatsarchiv, Suecica.

[3]) Tagebuch fol. 91, 93, 95, 106 ff., 149', 150, 170 ff. Privatbriefe K. Leopolds an Pötting (hg. von Pribram und v. Landwehr in Fontes rex. Austr. II 57) 2, 192, 205.

[4]) Tagebuch fol. 150; 107, 111', 117.

[5]) Tagebuch fol. 152. Dieselbe Äußerung berichtet, offenbar auf Grund einer Mitteilung Pufendorfs, der holländische Resident Hamel Bruyninex in einer interessanten Relation vom 10. Dez. 1671, die H. v. Srbik jüngst veröffentlichte, Festschrift des ak. Vereines Deutscher Historiker in Wien (1914) S. 139.

Digitized by Google

bevorstehenden Kriege Frankreichs gegen Holland verpflichtete. So begreift es sich, daß die Verhandlungen nicht vorwärts gingen.

Im Januar 1672 versuchte Pufendorf mit einer neuen Wendung ein Expediens zu finden: ein österreichisch-schwedisches Bündnis könnte die Basis geben, um Polen an dasselbe zu knüpfen, Polen gegen die Türken beizustehen, so Polen zu schützen und zugleich indirekt auch dem Kaiser einen stärkeren Halt wider die Pforte zu geben. Der Plan war nicht übel berechnet, denn der Kaiserhof nahm ein besonderes Interesse an Polen, seitdem (1670) Leopolds Stiefschwester Eleonore, die Tochter Ferdinands III. aus seiner Ehe mit Eleonore von Mantua, die Gemahlin des Königs Michael Wiesnowiecki geworden war [1]). Am 18. Januar 1672 äußert Pufendorf, „es wäre aus dem Bündnis etwas zu klauben, quod esset e re Poloniae". Am 21. Januar ist er in Audienz bei der Kaiserin-Witwe Eleonore und trägt ihr vor, es könnte, wenn das Bündnis mit Schweden ratifiziert würde, „darauf eine neue Handlung angefangen und Schweden induciert werden, sich der Polen anzunehmen". Die Kaiserin habe dies wohl aufgenommen, „sie wolle das polnische Wesen poussieren" [2]). Anfangs April verfaßt Pufendorf ein Memorial, das er Hocher überreicht, er spricht mit diesem und dem Baron Goes über Polen, an dessen Konservierung der Kaiser, Schweden und Brandenburg das gleiche Interesse hätten [3]). Er suchte seinen Hof für die Sache zu interessieren, wir werden dann sehen, mit welchem Erfolg.

Inzwischen hatte Ludwig XIV. seine umfassenden Vorbereitungen für den Überfall auf Holland erfolgreich fortgesetzt. Wie er den Kaiser gebunden hatte, so gewann er nun Schweden. Wieder war im Herbst 1671 Pomponne nach Stockholm gesandt worden und dieser brachte, nach den vorhin geschilderten Verhältnissen in Schweden nicht überraschend, am 4./14. April 1672 ein Bündnis zwischen Frankreich und Schweden zustande. Schweden versprach 16.000 Mann gegen glänzende Subsidien. Aber zu gleicher Zeit, bezeichnend für die schwedische Politik, versicherte man die Generalstaaten, Schweden könne jetzt keine nähere Allianz eingehen, wolle jedoch am alten Bündnisse festhalten [4]),

---

[1]) Über König Michael finden sich im Tagebuche mehrfach höchst abfällige Urteile verschiedener Persönlichkeiten, so des Markgrafen Hermann von Baden (fol. 213′, 242′), des Grafen Königsegg (fol. 324). Über Polen und die polnische Königswahl von 1674 bringt das Tagebuch mancherlei, so fol. 461′, 462, 464, 467, 499′, 500.

[2]) Tagebuch fol. 192′, 195, 197′.

[3]) Ebenda fol. 245, 246′, 248.

[4]) Carlson, Gesch. Schwedens 4, 555 f.

Digitized by Google

und erteilte Pufendorf eine ausdrückliche Vollmacht zu Verhandlungen mit dem Kaiser auf Grund der alten Subsidienforderungen.

Der geheime Neutralitätsvertrag vom 1. November 1671 hätte vortrefflich zur Politik Schwedens gepaßt, das sich ja auch Frankreich zuwandte. Aber als Schwedens Bündnis mit Frankreich in Wien bekannt wurde, zeigte sich schon die ganz andere, eigentliche Stimmung. Die ostensible Politik des Kaiserhofes mußte zu lavieren suchen, so gut oder vielmehr so schlecht es ging. Allein daneben wuchs in den höchsten Kreisen von Hof und Regierung die Mißstimmung gegen Frankreich mehr und mehr. Pufendorf sieht sich genötigt, da und dort zu erklären und zu versichern, daß der König von Schweden trotz des Bündnisses mit Ludwig XIV. nichts gegen die Ruhe Deutschlands admittieren lasse (fol. 251'), er bemüht sich, dem Reichshofratspräsidenten Fürsten von Schwarzenberg und dem Pater Emmerich die Allianz „zu erklären", Schweden wolle nur den Frieden im Reiche, es wolle nicht, daß Frankreich in Deutschland größer werde und Holland über den Haufen gehe (fol. 268, 274). Aber der Markgraf Hermann von Baden ist wenig erbaut davon (fol. 266), das Benehmen des spanischen Botschafters findet Pufendorf sehr verändert und feindselig gegen Schweden (fol. 276), und der Reichsvizekanzler Graf Königsegg meint ironisch, Schweden handle doch gegen sein Interesse, da Frankreich ja in diesem Kriege die evangelische Religion bekämpfe (fol. 277') [1]). Am 24. Juni 1672 muß Pufendorf die Bemerkung machen, es herrsche jetzt hier „eine unerhörte animosité" gegen Frankreich und England (fol. 287). Und Schweden stand seit der schwankenden vormundschaftlichen Regierung nicht ohne Grund in dem Rufe, daß seine Politik auf nichts anderes ausgehe als möglichsten Geldgewinn. Kaiser Leopold äußert sich um diese Zeit: „sie (die Schweden) wollen halt von allen Leuten Geld annehmen, von mir, von der Königin (Regentin von Spanien) begehren sie es, mit Frankreich tun sie auch noch handeln, also daß man auf ihre Freundschaft nit gar zu viel hoffen kann" [2]). Pufendorf selbst muß eine peinliche Erfahrung machen. Am 12. Februar 1672 speist er mit anderen Gästen bei dem General de Souches. Dieser, ein etwas unüberlegter Raisonneur, beginnt bei Tisch „einen odieusen Discours" über die Schweden, schilt über deren Habsucht und vergleicht sie mit den Schweizern. Pufendorf bemühte sich die Sache ins scherzhafte zu wenden, aber in sein Tagebuch (fol. 208) schreibt er dann

[1]) Auch in seinem Schlußbericht klagt Pufendorf, daß man ihn „bei den Conversationen und Visiten nicht mehr mit der vorigen Confidence traktierete". Helbig S. 21.

[2]) Leopold an Pötting am 25. Febr. 1672, Privatbriefe K. Leopolds 2, 217.

Digitized by Google

sehr ärgerlich: „habe ex hoc discursu summam hominis imprudenciam judicieret, und werde mich hüten, mit ihm viel umbzugehen".

Auch Gremonville wünschte von seinem Standpunkte aus keinerlei Annäherung Schwedens an den Kaiser, widerriet Pufendorf eifrig ein solches Bündnis (fol. 188) und hat hinter dem Rücken Pufendorfs dagegen gearbeitet [1]).

So war die Lage Pufendorfs nicht gerade sehr angenehm und erfolgverheißend. Die glänzenden Anfangserfolge Ludwigs XIV. im Frühjahr 1672, die Rechtsbrüche und Gewalttaten der Franzosen auf deutschem Reichsboden steigerten die Erbitterung, im Mai erklärte sich Friedrich Wilhelm von Brandenburg für Holland, im Juni kam sein Bündnis mit dem Kaiser zustande [2]), der Krieg war unausweichlich. Und als Pufendorf doch weiter über den mit Basserode verhandelten Vertrag unter denselben Bedingungen traktieren will, wird mit ihm von Lobkowitz und Hocher allerdings am 1. Juli 1672 eine Konferenz abgehalten, allein man denkt am Wiener Hofe überhaupt nicht mehr ernstlich an diese Allianz [3]).

Aber auch von Seite Schwedens wollte man nach den Ereignissen des Frühjahrs und Sommers 1672 andere Wege gehen. Ein Bündnis zugleich mit Frankreich und dem Kaiser war eigentlich nicht mehr möglich, wohl aber schien Schweden nun die Rolle des Vermittlers am vorteilhaftesten. Im Herbste beginnt diese Aktion in Paris, im Haag und in London, im Dezember erhält Pufendorf neue Instruktionen, auf Grund deren er den Vorschlag eines Waffenstillstandes, eines Friedenskongresses und neuer Allianzverhandlungen zu machen hatte. Am 21. Dezember hatte Pufendorf Audienz beim Kaiser, am 23., 24. und 30. Beratungen mit dem Hofkanzler Hocher (Tageb. fol. 365', 366, 369), am 3. Januar 1673 wird in der Geheimen Konferenz beraten, am 22. Februar erstattet diese ihr Gutachten [4]).

---

[1]) Tagebuch fol. 139', 144'.

[2]) Über die Verhandlungen des Fürsten Johann Georg von Anhalt in Wien bringt das Tagebuch manchen, freilich mehr äußerlichen Beitrag, fol. 270 ff. Pufendorf verfolgt die Annäherung des Kaisers und Brandenburgs mit Mißbehagen.

[3]) In der Geheimen Konferenz vom 21. Juni hieß es, man wolle aus Höflichkeit wohl verhandeln, „gleichwohl nichts daraus wirdet". Suecica. Der Kaiser äußert sich ähnlich an Pötting am 1. Juni, Privatbriefe 2, 237. Die Nachricht über die Konferenz, Tagebuch fol. 290', 291, dazu Pribram Lisola 564 und die sehr gewundene Darstellung Pufendorfs in seinem Schlußbericht ed. Helbig S. 14 ff. — Pufendorf erfährt erst im September 1672 genaueres über das „Konzert", d. h. den Geheimvertrag zwischen dem Kaiser und Ludwig XIV. vom 1. November 1671, und zwar durch Gremonville. Tagebuch fol. 328', 333.

[4]) Vgl. Pribram, Lisola 596 f., 638 f. Pufendorfs Schlußbericht S. 22 ff., 30 ff.

Digitized by Google

Bei diesen Verhandlungen kam nun auch jener von Pufendorf angeregte Vorschlag zur Sprache, daß der Kaiser und Schweden sich verbinden mögen, um Polen gegen die Türken beizustehen. Aber die Art, wie sich Schweden diese Hilfe für Polen vorstellte, verriet seine Absichten: es sollten die Polen jenen Mächten, die Hilfe schicken, einige Plätze einräumen „zur Versicherung und Retirada". Dagegen sprach sich die Geheime Konferenz entschieden aus und die Sache verlief sich [1]).

Die Antwort, die Pufendorf auf seine anderen Vorschläge erhielt, lautete, der Kaiser wolle wohl einen allgemeinen Frieden, für den er stets gewesen, und erkläre sich bereit zur Beschickung eines Friedenskongresses, allein auf einen Waffenstillstand könne er nicht eingehen. Auch für einen Frieden wäre man doch nur unter Bedingungen gewesen, auf die Ludwig XIV. sicher nicht einging, so die Restitution Lothringens an den vertriebenen Herzog und Anerkennung der Reichszugehörigkeit der elsässischen Städte [2]). Ein Waffenstillstand aber schien eine gefährliche Gelegenheit zu Sonderverhandlungen Hollands mit Frankreich. So wuchs in Wien, namentlich angesichts der neuen französischen Gewalttaten gegen Trier, unaufhaltsam, trotz des Widerstrebens des Fürsten Lobkowitz und trotz des Abfalles Brandenburgs im Frühjahr 1673, Stimmung und ernstlicher Wille zu entschiedenem Bruche, zum Kriege mit Frankreich [3]). Die Bündnisverhandlungen mit Holland und Spanien führten im Sommer zum Abschluß, wieder sammelte sich im August zu Eger ein kaiserliches Heer, der Kaiser selbst begab sich dahin.

Demgegenüber blieben alle eifrigen Bemühungen Pufendorfs ebenso vergeblich, wie die Anerbietungen Ludwigs XIV. und die Friedensmahnungen des Kurfürsten von Bayern und des Herzogs von Pfalz-Neuburg [4]). Wenn am 19. Mai 1673 (Tageb. fol. 418) Fürst Lobkowitz Pufendorf „mit der Hand" versprach, daß sie (die Kaiserlichen) keinen Krieg begehrten, wenn auch Spanien und die ganze Welt darnach ver-

[1]) Wien, Staatsarchiv, Succica. Im Tagebuch wird dieser polnische Plan wieder zum 30. Okt./9. Nov. 1672 erwähnt. Hocher nahm ihn zuerst ‚sehr erfreut' auf (fol. 353).

[2]) Am 23. Dez. 1672 appelliert Hocher an Pufendorf ‚als einen Deutschen, daß er dahin zu laborieren helfe, daß man nicht eben alles pour l'argent von Frankreich annehmen müße' (fol. 366).

[3]) Der Feldzug im Herbst und Winter 1672 war, dank des noch einmal obsiegenden franzosenfreundlichen Einflusses von Lobkowitz, von Seite des Kaisers nicht als eine ‚offene Ruptur" betrachtet und demgemäß nur als Scheinkrieg geführt worden.

[4]) Vgl. Pribram, Lisola 622 f.

Digitized by Google

langten; „allein ich (Pufendorf) müsse ihm dabei assistieren und absonderlich dem Kanzler (Hocher) inculcieren und verhüten, daß man sich nicht tiefer impliciere. Ich sollte Gott danken, daß ich mehr Verstand als der Hofkanzler hätte“ — war das erste wohl des Fürsten Wunsch, allein der geschmeichelte schwedische Diplomat überhörte die bittere Ironie des Nachsatzes. Denn um diese Zeit war schon Hocher der eigentliche Vertrauensmann des Kaisers in diesen Angelegenheiten und der Einfluß von Lobkowitz im Schwinden.

Als das kriegerische Eingreifen des Kaisers unmittelbar bevorstand, versuchte Schweden und sein Vertreter noch ein letztesmal, das Schwert zurückzuhalten — man fürchtete in Stockholm nicht ohne Grund, dann als Bundesgenosse Frankreichs selbst auch wirklich in den Kampf eintreten zu müssen [1]). Pufendorf reist Mitte August 1673 dem Kaiser nach bis Eger, wo sich das kaiserliche Heer versammelte. Am 20. August trägt er daselbst dem Hofkanzler Hocher seine Kommission vor. Sein König schlage zur Erhaltung des Friedens, den der Marsch der kaiserlichen Armee gar difficil mache, einen allgemeinen Waffenstillstand vor. Er, Pufendorf, sei bereit sofort zu Turenne zu reisen — der am unteren Main stand — ihn „stutzend zu machen, daß er nicht weiter avanciere“, dann wolle er nach Köln zum Kongreß, damit die Gesandten sofort die Deklarationen der beiden Kronen (Frankreich, Schweden) einholen, wozu er etwa 18 bis 20 Tage Zeit erbitte. Auf Hochers zurückhaltende Antwort drängt Pufendorf, es sei periculum in mora, er begehre nur Antwort, ob man überhaupt wolle. Er spricht am nächsten Tag (21. August) mit dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, redet ihm zu, keine Truppen zu senden, vielmehr „arbiter“ zu sein, denn eine „dritte Partei“ sei das einzig Rechte für Deutschland, pro libertate et religione sei es gleich gefährlich, ob Frankreich oder der Kaiser gewinne, Austriacis nunquam defuisse bonam voluntatem opprimendi Germaniam exemplo Caroli V. et Ferdinandi II., und jetzt führe man ebensolche Reden. Auch dem Pater Emmerich, dem Herzog Moritz von Sachsen trägt Pufendorf seine Vorschläge vor. Aber der Kurfürst sprach am 23. August auf neuerliches Drängen Pufendorfs von den französischen „Insolenzien“ gegen Trier, Frankreich müsse erst aus dem Reiche gehn; der Markgraf Hermann von Baden erklärt, jetzt sei an keinen Stillstand zu denken, und der Reichsvizekanzler Graf Königsegg, jetzt sei nichts derart zu machen, der Kaiser sei „so animiret, daß er es nimmer glauben könne, wenn er es nicht selbst gesehen, er wolle aut Caesar aut nihil sein“. So erhielt denn Pufendorf eine vom 25. August datierte, ablehnende

[1]) Das folgende nach dem Tagebuch fol. 443—445.

Digitized by Google

Antwort [1]), unverrichteter Dinge reist er am folgenden Tage von Eger ab.

Daß es aber dem Wiener Hofe trotz des eben beginnenden Feldzuges ernstlich um die Vorbereitung eines allgemeinen Friedens zu tun war, zeigte die in denselben Tagen beschlossene Sendung des Grafen Adolf Wratislaw von Sternberg nach Stockholm [2]). Dieser sollte die Politik und das notwendig gewordene kriegerische Eingreifen des Kaisers erklären und rechtfertigen, und wenn die Allianzfrage zur Sprache käme, Subsidien in Aussicht stellen, falls Schweden wirklich an der Seite des Kaisers in den Krieg eintreten würde. Sternberg langte am 18. Oktober in Stockholm an und hatte am 5. November zu Linköping die erste Audienz beim König. Allein er sah gar bald, daß Schweden viel zu sehr mit Frankreich verstrickt war. Es gab zwar immer neue Versicherungen seiner Friedensliebe, allein es waren in der Tat nur Worte. So suchte die kaiserliche Politik vielmehr den Anschluß Dänemarks, mit welchem am 26. Januar 1674 eine Allianz zustande kam. Schweden zu gewinnen gab man auf. Graf Sternberg wurde vom Kaiser schon am 29. Januar 1674 abberufen [3]), er verließ Anfangs April Stockholm [4]).

Die Verhaftung des Prinzen Wilhelm von Fürstenberg am 14. Februar 1674 [5]) und die damit in Zusammenhang stehende Auflösung des Kölner Kongresses waren ein Schlag für Schwedens Friedensbemühungen und für seine Pläne, eine sogenannte „dritte Partei“ von Reichsfürsten zu bilden, welche als bewaffnete Neutrale eine ausschlaggebende Stellung einnehmen sollten. Niemand täuschte sich darüber, daß es dabei Schweden doch nur um den Fortbezug seiner schönen französischen

[1]) Wien, Staatsarchiv, Suecica. Das Konzept ist eigenhändig von Hocher geschrieben. Am Schlusse heißt es spitz, vielleicht sei der König von Schweden nicht genügend über den Stand im Reiche informiert, dies möge sein Resident besorgen.

[2]) Hierüber vgl. Pribram, Lisola 657 ff., 674. Dazu die Suecica des Wiener Staatsarchives. Die Instruktion für Sternberg datiert vom 7. Sept. 1673.

[3]) Wien, Staatsarchiv, Suecica. Dem Schreiben vom 29. Jan. fügte der Kaiser eigenhändig folgende gemütliche Nachschrift bei: es wird ehestens ein Resident folgen, wahrscheinlich Dietrich von Rondeckh früherer Reichshofrat: „also würdt die Fraw Luzerl (Sternbergs Gemahlin) baldt consolirt werden und aus ihrem Interimbs-Wittibstandt khomben“.

[4]) Sternberg verfaßte nach seiner Rückkehr eine Relation über Schweden, die des Interesses nicht entbehrt — sie ist ein kleineres Gegenstück zu Pufendorfs Relation über den Kaiserhof.

[5]) Über die Haft Wilhelms von Fürstenberg in Wiener-Neustadt und die Bemühungen zu seinen Gunsten finden sich im Tagebuche von fol. 484 an mancherlei Notizen.

Digitized by Google

Subsidien zu tun war, ohne sich militärisch anstrengen zu müssen. Aber eben dieses nahm nun auch bald sein Ende. Denn Ludwig XIV., gegen den sich die Koalition seiner Gegner von Tag zu Tag vergrößerte, wollte nun mit allen Mitteln Schweden zum aktiven Eingreifen in den Krieg bewegen und sein Gesandter Feuquières setzte mit Geld und Versprechungen alles daran, um Rüstungen und die Absendung schwedischer Truppen nach Deutschland zu erreichen. Schon war Ende Mai 1674 der Befehl zum Aufbruch der Truppen ergangen, als die starke Opposition im Lande noch einmal zum Versuche drängte, den Kaiser zu gewinnen. Als im Mai 1674 auch das Reich den Krieg wider Frankreich erklärt hatte und an den König von Schweden als Reichsstand schon die Aufforderung erging die Waffen zu ergreifen, da erhielt am 17./27. Juni Graf Benedikt Oxenstierna die Beglaubigung als außerordentlicher Gesandter beim Kaiser. Als äußerer Anlaß mußte der Glückwunsch König Karls XI. zu des Kaisers zweiter Vermählung — im Oktober 1673! — dienen, Oxenstierna sollte ferner die Festigung der Freundschaft betreiben „et quaedam alia negotia" erledigen [1]). Aber als der Gesandte endlich gegen Ende September in Wien eintraf, war inzwischen der verhängnisvolle Schritt Schwedens geschehen, seine Truppen auf der Überfahrt nach Pommern gegen Brandenburg, dessen Kurfürst seit Juli neuerdings mit dem Kaiser gegen Frankreich verbündet war. Und als dann im November die Verhandlungen begannen, wurden sie durch den Ende Dezember wirklich erfolgenden Einfall der Schweden ins brandenburgische Pommern recht mißlich begleitet — konnten sich die Schweden nicht auch noch gegen das österreichische Schlesien wenden? So hatte man in Wien von vorneherein kein Zutrauen zu diesen Traktationen [2]) und Oxenstiernas Sendung, der neuerdings wegen der Mediation, Reassumierung der Friedenstraktate, Generalwaffenstillstand und Befreiung des Prinzen Wilhelm von Fürstenberg zu verhandeln begann, blieb erfolglos [3]). Im Februar 1675 hat Oxenstierna Wien verlassen.

---

[1]) Wien, Staatsarchiv, Suecica.

[2]) Vgl. unten S. 565. Der französische Gesandte in Stockholm, Feuquières, hätte einen Einfall der Schweden in die kaiserlichen Erblande gerne gesehen — man rechnete mit den Unzufriedenen in Schlesien und Ungarn. Carlson 4, 600.

[3]) Sein Memorial vom 30. Okt. 1674; am 3. November wurde darüber in der Geheimen Konferenz, am 8. November mit Oxenstierna selbst beraten. Am 10. November erfolgte die Antwort an den Gesandten, dieser reichte am 23. November ein zweites Memorial ein, nach neuerlichen Beratungen erfolgt am 5. Januar 1675 eine erste, am 1. Februar eine zweite und letzte Antwort des Kaisers: Bereitschaft die Mediation Schwedens anzunehmen, aber unter der Bedingung, daß dieses nichts feindliches gegen den Kaiser und dessen Bundesgenossen unternehme,

Digitized by Google

Unter solchen Umständen war Pufendorfs Stellung in Wien nicht leichter und angenehmer geworden und die Sendung Oxenstiernas machte seinem Aufenthalt am Kaiserhofe überhaupt ein Ende. Seine Egerer Reise wurde ihm verübelt, obwohl er sie nur im Auftrag seiner Regierung unternommen. Es hieß, er führe die Geschäfte Gremonvilles weiter (Tageb. fol. 454′, 476′), im November 1673 soll Lobkowitz von ihm gesagt haben: „Herr Pufendorf, Herr Pufendorf, der Kredit ist weg“ (fol. 456), und später einmal gab ihm der Fürst einen Rat, wie Mephisto dem Schüler: „ich solle nur methodice gehen und mich nicht übereilen, er würde mir in publicis getreulich helfen“ (fol. 491′ zum 6./16. April 1674). Seine Bemühungen im Interesse des gefangenen Wilhelm von Fürstenberg gaben neuen Anlaß zu unliebsamen Erfahrungen für Pufendorf. Er intervenierte bei Lobkowitz und Hocher, sprach wiederholt mit dem Pater Emmerich, aber er fand ausweichende Reden, Fürstenberg habe hochverräterische Verbindungen mit den aufständischen Ungarn gehabt, er werde übrigens in Wiener-Neustadt ganz wohl gehalten und, so meinte Fürst Schwarzenberg, „er sei bloß darum beim Kopf genommen worden, ut removerentur obstacula pacem impedientia, unter welchen er das fürnehmste gewesen“ (fol. 492). Der Reichsvizekanzler Graf Königsegg aber, der sonst gegen Pufendorf sehr freundlich gewesen, führte jetzt „verwunderliche Reden“, sagte, kein Reichsstand könnte neutral bleiben, müßten auch nicht jura foederum haben, Schweden könne man nicht für indifferent nehmen, da es Geld von Frankreich bekäme, der westfälische Friede sei gebrochen, die Franzosen müßten aus dem Reich u. s. w., mit einem Wort, so schreibt Pufendorf höchst ärgerlich in sein Tagebuch (fol. 492) „audivi absurda absurdorum absurdissima“ — während doch Königsegg nur allzu wahr gesprochen. Und endlich erhielt Pufendorf auf ein Memorial, das er in der Fürstenbergischen Sache eingereicht, am 29. April 1674 eine scharfe Antwort: der Kaiser habe dem Fürstenberg niemals einen salvus conductus gewährt, es werde sich noch zeigen, wie schwer sich der Prinz gegen Kaiser und Reich vergangen; der Resident möge erinnert werden, daß er Verläumdungen und Verhöhnungen des Kaisers, die von anderen ausgegangen, nicht wieder

---

bezüglich Fürstenbergs wird zuletzt zugestanden, den Prozeß zu suspendieren bis zu den Friedensverhandlungen. Wien, Staatsarchiv, Suecica. Im Jahre 1675 erschien eine Publikation: Acta novissima legati Suecici comitis Benedicti ab Oxenstierna, Viennae Austriae in aula caesarea degentis, a mense Novembri 1674 ad Jan. 1675. 16 Bl. kl. 4°. Mir nur aus einem Zitat bekannt.

Digitized by Google

seinen Memorialen beifüge, damit er nicht in den Verdacht gerate, daß solche Dinge ihm selbst nicht mißfallen [1]).

Im Juni erhielt Pufendorf die Nachricht von der beabsichtigten Sendung des Grafen Benedikt Oxenstierna als außerordentlichen Gesandten (Tageb. fol. 505′). Während im August in den spanischen Niederlanden blutig gekämpft wird, im September der Feldzug am Oberrhein durch den Anmarsch des Kurfürsten von Brandenburg in Gang kommt, und im Norden die Schweden ihren Einbruch in Vorpommern und Brandenburg vorbereiten, spricht Pufendorf noch von Mediation und Wiederaufnahme der Traktate (Tageb. fol. 506, 507, 510′, 514). Darüber sollte nun Oxenstierna verhandeln. Er trifft am 28. September in Klosterneuburg ein und fährt am 30. mit Pufendorf incognito nach Wien (fol. 515). Nach Erledigung von allerhand Etikettefragen findet am 20. Oktober von Enzersdorf aus der feierliche Einzug (entrée) des schwedischen Gesandten statt [2]), am 22. Oktober dessen erste öffentliche, am 29. Oktober die erste Privataudienz beim Kaiser. Pufendorf nimmt an diesen zeremoniellen Akten teil, er muß auch noch weiter raten und vermitteln in verschiedenen Anständen, die sich hauptsächlich wegen der so unendlich wichtigen Etikettefragen zwischen dem schwedischen „Ambassadeur", dem Hofe, den andern Gesandten und Persönlichkeiten von Hofe ergaben (fol. 518, 519). Auch an den ersten Konferenzen nimmt er noch teil und während Oxenstierna bestimmt hofft, man werde in der Sache Wilhelms von Fürstenberg nachgeben, sieht der erfahrene Pufendorf viel richtiger, daß alles nur „dahin angesehen, die Sache auf die lange Bank zu schieben" (fol. 523′).

Ende November beginnt Pufendorf seine Abschiedsbesuche zu machen, am 30. November hat er seine Abschiedsaudienz bei der Kaiserin Claudia Felicitas und unmittelbar darauf beim Kaiser, der „von meiner eigenen Person ganz gnädig gesprochen" (fol. 525) [3]). Am 5. Dezember verabschiedet sich Pufendorf bei dem Hofkanzler Hocher. Dieser hatte

---

[1]) Wien, Staatsarchiv, Suecica. Damit hängt es jedenfalls zusammen, wenn Pufendorf bei dem Pater Emmerich darüber klagt, daß man ihn für „suspekt" halte, worauf dieser erwidert, er wisse davon nichts (Tagebuch fol. 500′ zum 22. Mai/1. Juni 1674). Ein Memoriale Pufendorfs erschien damals im Druck, es ist dann auch wieder gedruckt worden bei Lünig Sylloge (1694) und in Esaias Pufendorfs Opuscula (1700).

[2]) In Schenkhels Lebensdiarium Leopolds I. steht zum 20. Oktober: Nachdeme der Schwedische Extraordinari Bottschafftter Benedict Graf von Oxenstirn mit einer Suite von 120 Personen zu Wien ankommen, als hatte selbiger heunt mit 48 Kutschen seinen Einzug.

[3]) Ähnlich auch im Schlußbericht S. 57.

Digitized by Google

ihm, als er am 19. September sagte, er hoffe bald abgelöst zu werden, in scherzhafter Wendung mit den Worten des Jüngers erwidert: Mane nobiscum, Domine, quia advesperascit. Jetzt beim Abschied, schreibt Pufendorf, „haben wir uns ziemlich expektorieret und mit großen Contestationen einander valedicieret" (fol. 526). Am 7. Dezember wohnt Pufendorf nochmals einer Konferenz bei, der Sekretär Abele sagt ihm, daß er „vom Kaiser ein Gedächtnis haben sollte", am 10. Dezember 1674 schrieb Pufendorf den letzten Eintrag in sein Wiener Tagebuch [1]).

Beim Abschiede wurden Pufendorf noch manche Komplimente gemacht, der pfalz-neuburgische Vertreter Herr von Yrsch „wußte mir nicht genug zu sagen, mit was estime ich von hinnen gienge", und Pufendorf entnimmt, daß es Graf Königsegg gewesen, der mit Yrsch über ihn gesprochen (fol. 527). In den Recredentialschreiben des Kaisers an die Königin-Mutter Hedwig Eleonore vom 26. November und an König Karl XI. von Schweden vom 9. Dezember 1674 heißt es über Pufendorf: .. munere hoc suo praeclare functus, volumus illum .. necnon functionis suae optime peractae simulque singularis nostrae in eum propensionis, ab eodem cum insigni rerum gerendarum peritia et dexteritate tum in exantlandis secum negotiis prudentia tum aliis etiam praestantibus animi dotibus sibi comparatae, indicibus comitari, und: ea in rebus gerendis dexteritate ac in tractandis usus est modestia, ut nihil omiserit, quod ad promovendam Sertis Vrae causam conferre pertineret, nobis vero perquam gratus extitit, nunc ad aulam Sertis Vrae ad majora evocatus revertatur [2]). Das konventionelle Lob in Abzug gebracht, bleibt doch wohl eine gewisse Anerkennung von Pufendorfs Erfahrung, Kenntnissen und Charakter als ernstgemeinter Rest.

Pufendorf hatte außer seinen Hauptaufgaben noch verschiedene Interventionen im Namen des Königs von Schweden in einzelnen Angelegenheiten des Pfalzgrafen von Neuburg, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt und des Kurfürsten der Pfalz auszuführen, wobei er nur in der letzten Sache etwas ausrichtete [3]). Ferner hatte er einzutreten für die bedrängten evangelischen Glaubensgenossen in Schlesien und Ungarn. Wir sind jetzt über die Gegenreformation in Schlesien, namentlich in den Herzogtümern Troppau und Jägerndorf, sowie in

[1]) Im Schlußbericht S. 57 meldet Pufendorf, daß er „nicht regaliert worden" und meint, dies hätten seine Verläumder hintertrieben, besonders da man erfahren habe, daß er (wohl auf der Rückreise nach Schweden) in Dresden „zum Faveur der gegenwärtigen österreichischen Consilien wenig oder nichts gesprochen".

[2]) Wien, Staatsarchiv, Suecica.

[3]) Schlußbericht S. 56.

Digitized by Google

der Stadt und Gegend Leobschütz eingehend unterrichtet [1]). Immerhin ergibt das Tagebuch Pufendorfs einige Ergänzungen im Einzelnen, so über die Bemühungen des Herrn von Trach in Wien, über die Deputationen der Leobschützer an den Kaiser im Frühjahr und Sommer 1673 [2]). Die Lage der Protestanten in Ungarn hing aufs engste mit den ganzen ungarischen Dingen zusammen, auf die wir unten im 5. Abschnitt zu sprechen kommen.

Wahrscheinlich hängt mit diesen Interventionen Pufendorfs auch zusammen, daß er sich eines Herrn von Stubenberg und einer Khevenhüllerschen Sache (um Lehengelder im Betrage von 80.000 fl.) warm annimmt. Es dürfte sich da doch um Angelegenheiten ausgewanderter protestantischer Mitglieder dieser Familien gehandelt haben [3]).

4. Kaiser Leopold, sein Hof und seine Staatsmänner.

Esaias Pufendorf gab in seinem Schlußberichte lebhafte Schilderungen der Persönlichkeiten Kaiser Leopolds, seiner Gemahlinnen und seiner Minister [4]). Seitdem sie veröffentlicht wurden (1862), sind gar manche andere Stimmen aus jener Zeit zu Worte gekommen, Venezianer, Franzosen, Engländer, Holländer [5]), Leopold selbst in seinen vertraulichen Briefen an seinen Jugendfreund den Grafen Franz Eusebius Pötting, Gesandten in Spanien, und an den berühmten Prediger, den Kapuziner P. Marco d'Aviano — Zeugnisse, welche mehr und mehr ein begründetes Urteil über den Kaiser und seine bedeutendsten Berater ermöglichten. K. Th. v. Heigel und besonders A. F. Pribram haben das Charakterbild Kaiser Leopolds in Hauptzügen richtiggestellt [6]). Allein wir sind immer wieder für neue Beiträge dankbar. Pufendorf zog in seinem Schlußbericht die Summe seiner Eindrücke, in seinem

---

[1]) Vgl. die aktenmäßige Darstellung bei Loesche, Zur Gegenreformation in Schlesien (1915) 1, 26 ff.; 2, 51 ff.

[2]) Die bemerkenswertesten Stellen finden sich auf fol. 160, 167′, 195, 199, 208, 227, 271, 384, 390, 391, 393, 399′, 416, 434, 459.

[3]) Tagebuch fol. 243′, 245, 258 f., 265′, 274′, 296, 301 ff.

[4]) Helbig S. 58 ff.

[5]) Einen Bericht des holländischen Residenten Gerard Hamel Bruyninex vom Dezember 1671 gab 1914 H. v. Srbik heraus, Festschrift des akad. Vereines deutscher Historiker in Wien S. 129 ff., woselbst S. 131 auch die anderen Berichte zusammengestellt sind. Zu erwähnen sind auch die Berichte der päpstlichen Nuntien in Wien, die Levinson im Archiv für österr. Gesch. (1913) 103. Bd. für die Zeit von 1657 bis 1669 herausgegeben hat.

[6]) Bemerkenswert ist die wieder etwas ungünstigere Beurteilung Levinsons a. a. O. Einleitung.

Digitized by Google

Tagebuch aber finden sich doch manche recht interessante Einzelheiten. Urteile von ihm und anderen, die willkommene Ergänzungen bieten und als vertrauliche Äußerungen einen eigenen Wert besitzen.

So ist es von Interesse zu hören, was Markgraf Hermann von Baden im Oktober 1671 zu Pufendorf über den Kaiser sagte (Tageb. fol. 122). Der Markgraf war ein sehr gescheiter und rühriger Herr, aber auch von sich selber sehr eingenommen, immer voll von Plänen, strebte am Kaiserhofe nach einer einflußreichen Stellung, die er später (1681) als Hofkriegsratspräsident auch erreichte [1]), war sehr gesprächig, scharf im Urteil über andere, so daß einmal der Pfalzgraf von Veldenz von ihm sagte, er habe „ein giftig Maul" (Tageb. fol. 199'). Er urteilte über den Kaiser, „daß er universell in Wissenschaft, eine herrliche memoriam und gutes Judicium hätte, auch solidissime de rebus politicis, mit denen er bekannt, und mit großer Prudenz von Sachen, die im Consilio vorfielen, redete, wie er denn gewißlich der vernünftigste von seinem ganzen geheimbden Rate wäre. Allein sein Fehler wäre, daß er allzusehr den kleinen Divertissements ergeben und das Jagen und einen Fuchs zu schießen mehr liebete, als ihm zukäme, und daneben große Dinge jezuweilen versäumte; wie denn dieses allhier eine gewisse Krankheit, daß wenn einer die wichtigsten Sachen und davon des ganzen Estats Reputation und Wohlfahrt dependierete, zu proponieren hätte, die Ministri durch eine angestellte Fresserei oder andre Bagatellen sich divertieren ließen, sonder ihm anzuhören und darüber zu deliberieren und zu schließen".

Ob Leopold bloß über den „kleinen Divertissements" wirklich große Dinge versäumte, bleibe dahingestellt, aber Tatsache und bekannt ist seine große Freude an der Jagd. Pufendorf notierte sich (fol. 238') eine Episode, bei der er selbst zugegen war. Am 26. März 1672 fand ein Fuchsprellen, Dachs- und Bärenhetzen im Prater statt, „wobei remarquabel, daß der Kaiser selbst mit einem Stocke die Füchse geschlagen und darnach geworfen, wenn sie geprellt waren, und daß er darin die kleinen Jungen und Narren zu Kameraden gehabt, welches mich dünkte etwas alien von der kaiserlichen Gravität zu sein".

Menschliche Züge ganz anderer Art berichtet Pufendorf, als Leopolds geliebte erste Gemahlin Margareta im März 1673 tötlich erkrankte und am 12. März verschied [2]). Schon am 11. März war der Zustand

[1]) Er sagt zu Pufendorf schon im Februar 1672, es sei „seine Intention es dahin zu bringen, daß er mit der Zeit Kriegspräsident werde, alsdann habe er genug" (fol. 206).

[2]) Über Krankheit und Tod der Kaiserin berichtet ein Brief des Dr. Antonius de Rozzis, der wohl einer der behandelnden Arzte war. Der Brief (Or. in der Hof-

Digitized by Google

hoffnungslos (fol. 394'), um 11 Uhr nahm der Kaiser von seiner Gemahlin Abschied, „sie haben einander die Hand geküsset". Als in der Nacht früh gegen drei Uhr [1]) die Kaiserin gestorben war, habe Leopold „mit aller seiner Constanz der Thränen sich nicht enthalten können und unter anderm gesaget, daß er allein wüßte, was er verloren; sie hätte in den sieben Jahren ihrer Ehe nur um vier schlechte (geringe) Sachen ihn angesprochen und noch dazu es gleichsam cum timore aliquo getan, damit sie ihm ja nicht beschwerlich fallen solle". Als dann schon Anfangs April Pater Emmerich „mit dem Kaiser wegen zukünftiger Mariage gesprochen, habe dieser es noch etwas weit von sich geworfen" (fol. 402).

Die zweite Passion Leopolds war Musik und Theater. Hier sparte er kein Geld und bei der sonst sonst so elenden Finanzlage erweckte es nicht selten gerade bei auswärtigen Beobachtern Befremden, ja Unwillen, daß das Geld für Sänger und Musiker, für Opern und Ballete hinausgeworfen werde, während man es doch so notwendig für ernste und wichtigere Dinge brauchte. Dieses Mißverhältnis verstimmte, während ja an sich jene Ausgaben für den Kaiserhof gar nicht so übermäßig hoch waren. So begreift es sich, wenn der Reichsvizekanzler Graf Königsegg einmal zu Pufendorf sagt, „wenn der Kaiser vier oder fünf Comödien unter dieser Zeit zurückließe, könnte das ganze schwedische Bündnis damit bezahlt werden" (fol. 156'). Oder der mainzische Resident Gudenus erzählt (fol. 154'): „Der Kaiser hat in punct von Finanzen so geringe Autorität, daß er oft große Künste gebrauche, 2 à 300 Dukaten zu attrapieren, wenn er jemandem etwas geben will. Welches aber gutgemachet würde, wenn Sie (Se. Majestät) dann zu den Comödien und andern Grillen etwas hergeben, wie denn gegenwärtig (Nov. 1671) auf ein köstlich Fussturnier, welches bei glücklicher Niederkunft der Kaiserin zu halten, wohl 60—70000 fl. spendieren würden". Auch der päpstliche Nuntius Buonvisi (seit Oktober 1675) klagte immer wieder über die überflüssigen Ausgaben des Kaisers [2]), und Marco d'Aviano spricht 1684 in einem Memoire über den Türkenkrieg von der Not-

bibliothek, Autographen) datiert vom 19. März 1673, ist vielleicht an Montecuccoli gerichtet und lautet in der betreffenden Stelle: Mortua est Aug^ma imperatrix ex catarrho per 16 dies durante tanquam causa occasionali, quem cum nunquam ejecerit, tam ob dissuetudinem excreandi (!) quam ob carnosae strumae compressionem factum est, ut ex calefactis pulmonibus ab eodem prutrescente (!) sanguis pituitosus a toto in pulmones attractus fuerit, hinc peripneumonia spuria pulmonis quoad dextram partem corrupta et quoad sinistram gangrana concedente sanie quoad internas partes strumae.

[1]) Genau: eine Minute nach zwei Uhr, vgl. Privatbriefe K. Leopolds 2, 305.

[2]) Fraknoi, Papst Innocenz XI. und Ungarns Befreiung S. 46.

Digitized by Google

wendigkeit, nach jeder Richtung die sehr großen, überflüssigen Ausgaben, welche gemacht werden, einzuschränken [1]).

Über die Parteien, die natürlich wie an keinem Hofe so auch am kaiserlichen nicht fehlten, findet sich in Pufendorfs Tagebuch da und dort eine Bemerkung. Wir wollen nicht das Gerede beachten, das untergeordnete Leute, wie der geschwätzige schwedische Agent Gebsattel, oder ein Conte Chiaromanni Pufendorf zutrugen und wovon dieser immer wieder Notiz nahm. Interessanter und jedenfalls im Kerne richtig sind Äußerungen des Markgrafen Hermann von Baden. Es seien, erklärt er im Februar 1672 Pufendorf (fol. 206), drei Factiones bei Hofe. Die stärkste die Dietrichsteinische, wozu auch Montecuccoli und Graf Pötting, der Gesandte in Spanien, gehören [2]). Diese Faction könnte viel in gratialibus et Chargen. Die zweite Hocher (Hofkanzler), P. Müller (des Kaisers Beichtvater) und Abele (Sekretär der Geheimen Konferenz); die darum zu estimieren, weil sie alle die Secreta in die Hand bekäme. Drittens die alte Kaiserin (Eleonore, die Witwe Ferdinands III.), der spanische Ambassadeur (Marques Balbaces), er Markgraf, Graf Albrecht Zinzendorf (Obersthofmeister der Kaiserin Eleonore) und P. Emmerich, auch Graf Königsegg (Reichsvizekanzler). Dieser mangle es nur daran, daß sie niemand unter den Conferentisten (Mitgliedern der Geheimen Konferenz) habe, und daher suche man den Hofkanzler mit dabei zu kriegen. Lobkowitz (kaiserl. Obersthofmeister und erster Minister) wäre neutral, müßte es aber doch mit ihnen halten, wenn er etwas durchtreiben wolle, wie neulich die Oberamtscharge (in Schlesien).

So stoßen wir auf die politischen Hauptpersonen am Kaiserhofe. Im Vordergrunde stehen in diesen Jahren Fürst Wenzel Eusebius von Lobkowitz und der Hofkanzler Dr. Johann Paul Hocher. Sie waren die maßgebenden Mitglieder der Geheimen Konferenz, die seit wenigen Jahren, spätestens seit 1669, aus dem Geheimen Rate als besonderes Kollegium ausgeschieden worden war, um hauptsächlich als Zentralstelle für die äußere Politik und militärische Angelegenheiten zu fungieren. Neben Lobkowitz und Hocher wurden noch der Oberstkämmerer Graf Lamberg und der Reichshofratspräsident Fürst Johann Adolf von Schwarzenberg beigezogen. Nach Lobkowitzens Sturz im Oktober 1674 kam dann Graf Montecuccoli ständig zur Konferenz, öfters auch der

[1]) Corrispondenza tra Leopoldo I. e P. Marco d' Aviano ed. Klopp S. 54.

[2]) Fürst Ferdinand Dietrichstein war Obersthofmeister der Kaiserin Margareta, seine Schwester Margareta war die Frau Montecuccolis, seine Schwester Marie Sophie die Frau Pöttings. Graf Gundaker Dietrichstein war des Kaisers Oberststallmeister.

Digitized by Google

Reichsvizekanzler Graf Königsegg [1]). Es ist nun interessant, in den Aufzeichnungen Pufendorfs das Bild und das Verhältnis jener beiden Männer zu verfolgen. Mit ihnen hatte er amtlich am meisten zu tun, zahlreiche Mitteilungen von ihm selbst und anderen bringen uns diese Persönlichkeiten noch näher, als es die diplomatischen Berichte und amtlichen Schriftstücke vermögen. Auch Pufendorfs eigene kurze, im ganzen sehr treffende Charakteristiken in seinem Schlußberichte (S. 65 ff.) erhalten durch seine vertraulichen Aufzeichnungen willkommene Fülle und Ergänzung.

Als Pufendorf nach Wien kam, stand Fürst Lobkowitz auf der Höhe seiner Macht und seines Einflusses als erster Minister, er genießt das volle Vertrauen des Kaisers [2]). Niemand leugnet seinen Geist und Verstand. Graf Gottlieb Windischgrätz meint (fol. 95), „er habe esprit und lumieres genug", auch Markgraf Hermann gesteht zu (fol. 122), er „habe einen sehr guten Verstand und ein herrlich ingenium, der alle Sachen wohl begreife und approfondiere, habe auch keine Passion und sei von Natur gleichsam niemand feind oder gut, so daß er in diesem Stück alles pro interesse Caesaris dirigierte". Aber, so fährt Windischgrätz fort, er „sei ein rechter spanischer Minister, der seine Commodität haben und sich nicht zu Tode arbeiten wollte. Nach der Mittagsmahlzeit, wenn er den Morgen zuvor dem Consilio assistieret, müße er seinen ordentlichen Schlaf haben und alsdann fahre er in die Favorita (Hof der Kaiserinwitwe) oder wohl zu anderen Dames zu discourrieren, sich im übrigen auf nichts applicierende". Ähnlich sagt der Markgraf. Lobkowitz „wolle sich nicht penieren, sondern weise alles auf Hocher, der zwar ein guter, ehrlicher Mann, aber dem Werke keineswegs gewachsen — asinum ad lyram — womit denn der Fürst dem Kaiser und ihm selbst großen Schaden tue, indem der Herr gute occasiones, seine Avantage zu haben, vorbeistreichen ließe, der Premierminister aber des Versäumten halber die Blasme trüge". Dieser Tadel einer gewissen Bequemlichkeit des Fürsten begegnet noch öfter [3]). Jedenfalls behandelte Lobkowitz die Geschäfte im Stile des Grandseigneurs, er

[1]) Pufendorf gibt hierüber in seinem Schlußbericht S. 63 f. wertvolle Nachricht. Vgl. Fellner-Kretschmayr, Österr. Zentralverwaltung I 1, 53 ff. — Pufendorf sagt einmal, daß ihm die Konferenz nicht gefalle, da sie absente Caesare gehalten werde. Markgraf Hermann meint, der Kaiser solle sich einen eigenen Staatssekretär bestellen, der votum in consilio habe; hiezu wäre Lisola sehr geeignet. Fol. 163.

[2]) Über Lobkowitz vgl. Adam Wolf, Fürst Wenzel Lobkowitz (1869).

[3]) Der kaiserliche Beichtvater P. Müller S. J. machte den Witz: Lobkowitz sei ein Fürst von Sagan (er war Herzog von S.) und nicht von Thun (fol. 90).

Digitized by Google

begehre nie, heißt es von ihm (fol. 262'), alle circumstantiam von einer Sache zu wissen, dafürhaltend, daß es irre mache, er spreche allezeit, man müße auf das Hauptwerk und den Zweck sehen und sich nicht an so kleine Dinge kehren". „Er folge dem Grundsatz seines Vaters: eligas hominem et invenies instructionem" (fol. 363'). Er sprach gerne und viel, immer mit Geist und Witz, mit überlegener Ironie, die auch die eigene Person nicht schonte, er gefiel sich in rücksichtslosen Urteilen und in bizarren Aussprüchen. Er wisse wohl, sagte er öfters, daß loco auf Spanisch einen Narren hieße, aber in seinem Namen (Locowitz) wäre ein Witz dabei (fol. 63'). Man begreift, daß es dann hieß, er sei „ein terrible homme, in dem sich kein Mensch finden könne" (fol. 61), er sei ein „Phantast", „non sine mixtura dementiae", wie Pufendorf selber meint.

Lokkowitz war kein Freund der Geistlichkeit im allgemeinen und der Jesuiten im besonderen. Er sagte zu Pufendorf schon bei einer der ersten Begegnungen, „er sei inter tot mancipia Jesuitarum solus, der kein Pfaffenknecht" (fol. 109). Er macht gern Witze, frägt, auf welchem Holz die Franziskaner am besten wüchsen? Auf dem dürren, weil sie auf Holzschuhen gehen (fol. 189'), — oder: die Definition der Priester sei: li preti mangiano i morti e schiavano li vivi (fol. 502').

Ein solcher Mann mußte sich wohl manche Feinde machen. Allein nicht solche Gegner wurden dem mächtigen Staatsmann gefährlich, sondern die sich mehrenden Gegner seiner Politik. Lobkowitz trat für ein leidliches Verhältnis, für eine freundliche Verständigung mit Frankreich ein, um im Osten, gegenüber Türken und Polen freie Hand zu haben. Dies war an sich gewiß ein richtiger Gedanke, aber er wurde mehr und mehr entwertet durch die aggressive Politik Ludwigs XIV., die ja seit dem Devolutionskriege immer klarer und bedrohlicher hervortrat. Im Sinne von Lobkowitz war der geheime Vertrag mit Ludwig XIV. über die Teilung des spanischen Erbes von 1668 und der geheime Vertrag vom 1. November 1671 über die bei dem bevorstehenden Angriff Ludwigs auf die Generalstaaten von Seite des Kaisers zu wahrende Neutralität geschlossen worden. Und den letzten Erfolg errang noch Lobkowitz, als wesentlich durch seinen Rat und Einfluß der Feldzug vom Herbst 1672 als ein Scheinkrieg geführt werden mußte. Inzwischen war die Einsicht, daß von Frankreich für Deutschland und das Haus Österreich die größte Gefahr drohe, immer stärker und allgemeiner geworden, mit beredten Schriften und unermüdlicher Tätigkeit vertreten von Franz von Lisola, der nun auch an Montecuccoli und dem bedächtigen Hocher Anhänger fand. Dadurch wurde die Stellung

Digitized by Google

des Fürsten Lobkowitz, der nur widerstrebend und schwankend dem Zwang der Ereignisse nachgab, untergraben.

In diesen Umschwung der Dinge führt nun Pufendorfs Tagebuch ein. Schon im Juni und August 1672 tauchen Beschuldigungen auf, daß ein Sekretär des Fürsten mit dem französischen Gesandten Gremonville korrespondiere und diesem wichtige Vorgänge hinterbringe (fol. 295, 317), daß Lobkowitz dem Gremonville sein Wort gegeben habe, die Vereinigung der kaiserlichen mit den brandenburgischen Truppen werde nicht geschehen (fol. 325). Lobkowitz selbst äußert sich im Dezember 1672 zu Pufendorf (fol. 362') er wisse wohl, daß die Spanier „die, so ihre consilia nicht approbieren, für Narren oder Verräter halten, und er müsse sich wohl in Acht nehmen, daß es ihm nicht ginge, wie Trauttmansdorff und Auersperg[1]). Darum halte er den Hofkanzler allezeit beim Mantel, damit er einen Zeugen habe. Der Kaiser vertraue ihm sein ganzes Herz und er werde ihn verhoffentlich nicht falsch führen". Allein gerade das Vertrauen des Kaisers war nicht mehr das alte unbegrenzte. Schon in den ersten Monaten von 1673 kommt es vor, daß Leopold nur mit Hocher allein politische Angelegenheiten bespricht (fol. 412), es laufen „wunderliche discursus" von einer „mutatio ministerii" um, so daß sich Pufendorf bei P. Emmerich darüber erkundigt, der es „pro invento Hispanorum" hält (fol. 408'), aber dann dem Kaiser davon spricht und von diesem zur Antwort bekommt, „daß er nicht daran gedacht, derlei Dinge ließen sich nicht voraussagen" (fol. 413'). Markgraf Hermann scheut sich im Juni 1673 nicht, Pufendorf gegenüber zu sagen, „der Fürst sei ein Verräter, wiewohl er nicht glaube, daß es par interest geschehe, sondern per mala principia" (fol. 426). Im Sommer 1673 geschah die entscheidende Wendung der kaiserlichen Politik gegen Frankreich, im September begann der wirkliche Krieg. Jetzt wollte Lobkowitz in richtiger Konsequenz der Lage von seiner Stellung zurücktreten, allein der Kaiser mochte sich dazu nicht entschließen und der Fürst blieb, nicht zu seinem Heil. Denn sein Verhältnis zum Kaiser war und wurde nicht mehr das alte, höfische Gegnerschaften und die Feindschaft der Spanier wirkten mit und im Herbste 1674 kam es zum Sturze des

[1]) Der Sturz Auerspergs im Jahre 1669 ist bekannt. Pufendorf hat an mehreren Stellen des Tagebuches aufgezeichnet, was er gelegentlich darüber hörte — nichts von wesentlichem Belang. Bezüglich Trauttmansdorff, unter dem nur Maximilian, der Vertreter des Kaisers bei den westfälischen Friedensverhandlungen, gemeint sein kann, könnte nur an sein Verlassen Münsters vor dem Abschluß des Friedens gedacht werden, was aber mit dem Sturze Auerspergs nicht recht vergleichbar ist.

Digitized by Google

einst allmächtigen Ministers, er erfuhr das Schicksal des Fürsten Johann Weikhard von Auersperg, den er selbst mit zu Fall gebracht hatte [1]). Am 20. September sagt P. Emmerich zu Pufendorf, durch Gremonville sei Lobkowitz in Mißkredit gekommen, er habe außer ihm und Grafen Albrecht (von Zinzendorf) keinen rechten Freund (fol. 514), und am 12. Oktober meinte er seufzend, Gremonville habe viel Böses hinterlassen (fol. 517). In der Tat haben Abschriften von Depeschen Gremonvilles an Ludwig XIV., die man bei dem verhafteten Sekretär des Fürsten fand, die Haltpunkte für die Anklage gegen Lobkowitz geboten. Am 16. Oktober unterzeichnete der Kaiser das Entlassungsdekret, am 17. wurde es Lobkowitz mitgeteilt, am 19. verließ er Wien. Pufendorf begegnete, als er am 17. Oktober die Hofburg verließ, dem Hofkanzler (Hocher) mit Abele, „welche eben vom Fürsten Lobkowitz wiederkamen, nachdem sie ihm die Dimission und daß er sich vom Hofe retirieren sollte, gebracht hatten“ (fol. 517′). Am 25. Oktober teilt P. Emmerich Pufendorf mit (fol. 518), daß sich der Fürst „wohl in das Unglück geschicket, sich damit tröstende, daß er nichts gegen den Kaiser gesündigt, sondern es mit selbigem allezeit treu und redlich gemeinet; daß er aber contra Hispanos gesprochen, sei aus Pflicht geschehen, und daß er darin ungütlich gezüchtigt werde, weil andre mit ihm das gleiche getan. Den letzten Tag, da er scheiden sollen, sei er etwas bleich gewesen, quia natura abhorruisset“. Pufendorf erklärt es „als eine debolezza, daß der Kaiser getan, was die Spanier in regard des Fürsten von Lobkowitz begehret“ (fol. 517′).

Nach dem Falle von Lobkowitz war nun zweifellos der Hofkanzler Hocher der einflußreichste Minister. Wie sein zweiter Vorgänger Johann Mathias Pricklmayr (1637—1657), so entstammte auch Hocher bürgerlichen Kreisen. Sein Vater war Professor an der Universität Freiburg, er selbst Advokat in Bozen, dann bischöflicher Kanzler zu Brixen, seit 1663 Reichshofrat und in Regensburg Direktor des Fürstenrates, seit 1665 Vertreter des kranken Hofkanzlers Grafen Hans Joachim von Sinzendorf, 1667 wirklicher Hofkanzler und zum Freiherrn von Hohenkrähn erhoben [2]). Die hochadeligen Hofkreise hatten sich 1665 darüber aufgehalten, daß einem Manne inferiorer Her-

[1]) Über den Sturz vgl. Adam Wolf, Lobkowitz S. 405 ff.

[2]) Über Hocher gibt es eine ältere kurze Biographie von Dipauli in der Zeitschr. d. Ferdinandeums 2. Folge 5. Bd. (1839), vgl. auch Zeissberg in der Allg. Deutsch. Biogr. 12, 520. Hohenkrän oder Hohenkrähn ist die richtige Form von Hochers Freiherrnprädikat, nicht Hohengran, wie oft zu lesen. Hohenkrähn ist das Schloß und die Herrschaft im Hegau in Oberschwaben, in der Nähe des Hohentwiel.

Digitized by Google

kunft eine so wichtige Stelle übertragen werde, aber der Kaiser schloß ihnen den Mund mit den vortrefflichen Worten, Adelige habe er genug und könne er machen, so viel er wolle, aber so tüchtige und erfahrene Männer wie Dr. Hocher seien selten und weder er noch das Reich sollen einer solchen Kraft beraubt werden [1]). Aber eine gewisse Animosität war auch noch sechs Jahre später vorhanden, als Pufendorf nach Wien kam. Der Reichsvizekanzler Graf Königsegg äußert sich im Oktober 1671 folgendermaßen über Hocher (fol. 118): er wäre ein guter, redlicher Mann, aber nur fünf Jahre in der Charge, so daß er verum agendi modum cum regibus et principibus exteris noch nicht wisse, nachdem er zuvor ein bloßer Advokat zu Innsbruck (richtig Bozen) und einen schlechten (geringen) Bischof zu Brixen bedient gewesen, dessen ganzer Status in oeconomia et parsimonia bestanden, dahergegen ein Kaiser per liberalitatem sich bei den exteris ein Ansehen und Freundschaft acquiriere. Hocher habe anfangs les bonnes graces Pater Müllers und Pater Emmerichs zu gewinnen gewußt, die ihn dem Kaiser auch dergestalt abgemahlet, als ob er wert wäre, daß man ihn bei lebendigem Leibe kanonisiere. Zudem hätten die beiden aemuli Lobkowitz und Auersperg jedweder diesen Mann an sich ziehen und zu ihrem scopo gebrauchen wollen, ihn dahero immer einer über dem andern beim Kaiser ausgestrichen und als den habilsten Mann in der ganzen Welt gelobt. Jetzt will Lobkowitz den Mann gern supprimieren, aber das wird wohl sehr schwer sein. Hocher meine, daß man darum alle Sachen auf ihn schiebe, damit er in multitudine negotiorum etwan zu einer großen faute verleitet werden möchte, dannenher denn komme, daß er in den Resolutionen nicht nur langsam, sondern auch gar timide procediere". Der Markgraf Hermann meint in seiner kräftigen Weise, Hocher sei im Grunde nicht mehr als ein Pedant (fol. 114), und ärgert sich über seine „schulfüchsischen rationes" (fol. 222'). Lobkowitz weist Pufendorf immer wieder an Hocher, aber nicht ohne hämische Bemerkungen, er müsse seine rationes Hochern recht inculcieren, denn er nicht der subtilste und so gar lange nicht in publicis gebraucht worden (fol. 362'), oder ein anderesmal, Pufendorf solle um Gotteswillen des Herrn Hocher Ignoranz zu statten kommen (fol. 404), er solle Gott danken, daß er mehr Verstand als der Hofkanzler hätte (fol. 418).

Trotz solcher Anfeindungen und Intriguen, von denen Pufendorf noch öfter spricht, hat sich Hocher das Vertrauen des Kaisers in stei-

[1]) Bericht des päpstlichen Nuntius Spinola vom 7. Nov. 1665, Levinson im Archiv f. öst. Gesch. 103, 791. Spinola schreibt irrig „Cogler" statt Hocher.

Digitized by Google

gendem Maße erworben. Auch Königsegg muß schon im Juni 1672 sagen, Hocher gelte mehr als alle andern Minister, Lobkowitz nicht ausgenommen (fol. 277'). Hocher war ein ehrlicher und „desinteressierter" Mann[1]), ein rastloser Arbeiter, ein überzeugter Vertreter der kaiserlichen Autorität und der absoluten landesherrlichen Gewalt, wie sie jener Zeit als modernes Ideal der Staatsregierung vorschwebte[2]). Dies waren Eigenschaften, die ihm des Kaisers volles Vertrauen gewannen.

Einen unerwarteten Zug in dem Bilde des strengen Mannes, den man sich nur vergraben in Staatsgeschäften vorstellen kann, teilt Pufendorf mit: er fand ihn einmal bei einem Besuche „im Bette liegend und in Petrarcas De remediis utriusque fortunae lesend" (fol. 510').

Neben Lobkowitz und Hocher standen aber Staatsmänner und Kriegsleute, die in der Welt einen größeren oder bekannteren Namen besaßen, als jene. Vor allem Graf Raimund Montecuccoli, der Sieger von St. Gotthard, seit 1668 Präsident des Hofkriegsrates. Über ihn notierte sich Pufendorf Äußerungen des Generals Ludwig Ratvit de Souches[3]), der freilich ein Neider und Nebenbuhler Montecuccolis war. Dieser sei fast besser zu den Affairen, als zum Kriege (fol. 150'), er habe seinen Krieg mehr aus Büchern als ex praxi gelernt, würde nicht leichtlich zu einer Aktion, worinnen etwas hazardieret werden müßte, raten (fol. 301). Während des kläglichen Feldzuges von 1672 tauchen im November Gerüchte in Wien auf, die Spanier wollten Montecuccoli von der Armee fort und Bournonville an seiner Stelle haben; dieser hänge ganz von Monterey, dem Statthalter der spanischen Niederlande, ab und dependiere mehr von den Spaniern als vom Kaiser. Pufendorf wird aufgefordert die Abberufung Montecuccolis zu verhindern. Pufendorf spricht in der Sache mit Lobkowitz, dieser erklärt, Bournonville solle Montecuccolis Adjutant bleiben (fol. 358). An diese Äußerung erinnert Pufendorf, als er am 11. Februar 1673 bei Lobkowitz zur Tafel geladen war — inzwischen war tatsächlich die Enthebung Montecuccolis vom Kommando erfolgt. Lobkowitz sagte, er habe es nicht versprochen, und fügte nur das biblische Zitat hinzu: nisi Dominus custodierit civitatem etc. „Habe bei ihm gelernt, schreibt Pufendorf in sein Tagebuch (fol. 384'), daß auf Minister ein perfektes Anagramm ist: men-

[1]) So nennt ihn der trierische Gesandte Lincker (fol. 76'), der sächsische Gesandte Gersdorff sagt, Hocher sei in puncto religionis hart et totus Jesuita, im übrigen aber satis aequus (fol. 391).

[2]) Auch Pufendorf zeichnet diesen Charakter Hochers in seinem Schlußbericht S. 70 f.

[3]) Diese Aussprüche bringt Pufendorf auch in seinem Schlußbericht S. 69.

Digitized by Google

tiris". Hier tat er Lobkowitz Unrecht, wenige Tage später gab ihm der sächsische Gesandte Gersdorff ganz richtigen Aufschluß (fol. 386): hinter der Abreise Montecuccolis vom Heere stecke kein Mysterium, sondern Montecuccoli selbst habe so hart darauf gedrungen, daß der Kaiser ihm endlich habe die Erlaubnis geben müssen, unerachtet er und alle seine Freunde ihr Äußerstes getan ihn davon zu detournieren. Was er aber für rationes dazu gehabt, wisse er (Gersdorff) nicht, einmal hätte er gesagt und oftmal wiederholt, daß ihm zu bleiben unmöglich. Hocher habe geklaget, daß es gefährlich sei, quando imminente tempestate gubernator navem velit derelinquere, und ließe man sich sonsten auch genug merken, daß man wegen der Armee sehr embarassieret. Hocher habe ihm versichert, daß Montecuccoli anfangs 300.000 fl. mitbekommen und daß bis hierzu die Armee monatlich dem Kaiser 80.000 fl. kostete.

Wir kennen heute die Gründe Montecuccolis sehr gut, sie lagen vor allem und wesentlich in dem peinlichen Konflikt seiner militärischen Überzeugung mit der Pflicht des Gehorsams gegen den Kaiser und der Nötigung die widerspruchsvolle Politik seines Hofes zu vertreten [1]). Die Worte Gersdorffs sind ein Zeugnis für die strenge Korrektheit und Treue Montecuccolis, der von den geheimen politischen Vorgängen schwieg und lieber allerhand üble Nachrede trug [2]). Es wird uns im April von einem Wortwechsel der leitenden Minister berichtet [3]), der die Sachlage grell beleuchtet. Der böhmische Kanzler Graf Nostiz sagte zu Lobkowitz und Hocher, „daß Montecuccoli spreche, man hätte wohl mehr ausrichten können, wenn er andere Ordre gehabt; worauf Lobkowitz geantwortet, daß nicht nur er, sondern auch Herr Hocher der Meinung gewesen, daß man nichts hazardieren wollte,

[1]) Vgl. die Abhandlung von Grossmann im Archiv f. österr. Gesch. 57, 417 ff. — Anläßlich dieses kläglichen Feldzuges vom Winter 1672/3 verzeichnet Pufendorf abfällige Äußerungen des Schweden Löwenstern über die kurbrandenburgische Armee (fol. 399′) und des Markgrafen Hermann von Baden über den Kurfürsten Friedrich Wilhelm (fol. 405).

[2]) Der Abgesandte des Herzogs von York, Bernhard Guasconi, erzählt, sein Kourier könne nicht genug beschreiben, wie übel man von Montecuccoli in imperio redete. Tageb. fol. 388 zum 12./22. Februar 1673.

[3]) Von demselben Guasconi, fol. 410′. Die Szene spielte zu Wiener-Neustadt, wohin sich der Kaiser nach dem Tode seiner Gemahlin (12. März 1673) auf einige Zeit zurückgezogen hatte (vom 24. März bis 19. April, vgl. Privatbriefe 2, 308, 313). Auch Pufendorf war vom 10. bis 12. April in Wiener-Neustadt, ebenso der brandenburgische Gesandte v. Crocow, den Pufendorf am 11. April Nachmittag „mit einem guten Rausch gefunden, denn er beim Fürsten von Lobkowitz zum Essen gewesen" (fol. 402′, 403′, 404).

Digitized by Google

welches Herr Hocher geläugnet und gesaget, daß ihm davon nichts bewußt gewesen, sondern fürchte er, man werde seine Sache nochmals traisnieren wollen; seine Meinung sei, länger nicht zu warten, bis daß der Courier aus Spanien wiederkommen sei, alsdann wolle er sein Memorial einzugeben suchen und wenn er in 14 Tagen keine Antwort bekäme, davon gehen und das Stillschweigen oder Traisnieren pro negativa annehmen".

Die von Hocher erwartete und von ihm jetzt mit Nachdruck geforderte Entscheidung im Sinne kräftigen kriegerischen Vorgehens erfolgte in der Geheimen Konferenz am 24. April 1673. Montecuccoli wurde mit der Ausarbeitung des Feldzugplanes beauftragt. Er hat dann den Feldzug des Jahres 1673 glänzend geführt. Aber nach der Vereinigung der kaiserlichen mit der niederländisch-spanischen Armee übernahm der Prinz von Oranien den Oberbefehl, es kam zu Differenzen unter den Führern und Montecuccoli verließ, wieder unter dem Vorwande der Erkrankung, nach Mitte November das Heer. Nun war die Einheitlichkeit der Kriegführung auf Seite der Verbündeten ganz dahin. Diesesmal tadelte man nicht ganz mit Unrecht Montecuccoli „insgemein, daß er von der Armee weggegangen, da seine Präsenz vielleicht am meisten vonnöten" (fol. 461'). Graf Königsegg erklärte Pufendorf (fol. 470), „Montecuccoli wäre nur von ihme herausgegangen, er (Mont.) versichere, daß Monsieur de Luxembourg entourieret sei, unter Maestricht stünde. Wenn der Herzog von Lothringen parole gehalten und agieret, wie er (Mont.) gewollt, hätten confoederati ihre victoria wohl poursuivieren können". Als Königsegg dies Anfangs Jänner 1674 sagte, war Marschall Luxembourg schon „echappieret" und man „gab dem Bournonville und Markgraf Hermann von Baden die Schuld" (fol. 462', 472').

Noch bedauerlicher war, daß Montecuccoli nun auch dem Feldzug von 1674 fernblieb. Er scheint hohe Bedingungen gestellt zu haben, indem er damit rechnete, man werde doch lieber sie erfüllen, als de Souches an die Spitze einer Armee stellen; auch widersetzte er sich der Bildung einer eigenen Reichsarmee, sondern „wollte, daß alle Kreisvölker unter Caprara giengen, der das Kommando in der Pfalz habe, maßen er diesen groß zu machen gedenke, dem Souches gönne er nichts" (fol. 492'). Allein anfangs April wurde doch de Souches mit dem Kommando „der Armee am unteren Rhein" betraut, am 20. April verläßt er Wien [1]). Graf Wrbna äußert zu Pufendorf, „er glaube nicht,

[1]) Der trierische Gesandte Lincker teilt Pufendorf mit, daß Souches am 14. Mai noch in Bayreuth gewesen und da acht Tage krank gelegen habe (fol. 499).

Digitized by Google

daß Montecuccoli gemeinet, daß man Souches die Armee anvertrauen werde, darum habe er die Saiten so hoch gespannet, und fürchte er (Wrbna) nun, jener (Mont.) werde wohl zusehen, daß dieser (Souches) mehr täte, als er selber ausgerichtet, und darunter der Kaiser leiden müße. Keine von den Generalspersonen sei Souches gut, er wäre auch ohnedem bei der ganzen Armee exos" (fol. 494).

So kam es, daß de Souches, was eigentlich niemand wollte [1]), auf dem niederländischen Kriegsschauplatz die Kaiserlichen führte. Der Verlauf des Feldzuges erwies nur zu sehr, daß die Besorgnisse begründet waren. Für Souches selbst wurde er verhängnisvoll. Er war ein alt- und hochverdienter, tapferer Soldat und General, dem die ruhmreiche Verteidigung Brünns (1645) und die Türkensiege (1664) nicht vergessen waren. Allein er war unverträglich, eigensinnig und rüd, ließ nichts und niemand gelten und taugte für ein großes Kommando in einem solchen Koalitionskriege so schlecht wie möglich. Seine eigenen Generale und Offiziere wollten schließlich nicht mehr unter ihm dienen [2]). Oranien und Monterey beklagten sich beim Kaiser über ihn, die Spanier beschuldigten ihn des Verrates, der Kaiser sah sich schließlich im Oktober genötigt, Souches abzuberufen und eine Untersuchung anzuordnen. Nach der Schlacht bei Seneff (11. August) [3]) war der Sohn von Souches nach Wien gekommen, „plustost pour excuser le pere, que pour apporter les nouvelles de la victoire" (fol. 513). Am 12. Oktober ist bekannt, daß Souches „abgefordert worden" (fol. 517), am 25. Oktober sagt Pater Emmerich zu Pufendorf, „Souches müsse nun Rechenschaft von seinem Tun legen" (fol. 518), anfangs November ist er jedenfalls in Wien eingetroffen, „er schilt ebenso sehr auf den Prinzen von Oranien wie dieser auf jenen, und gebe vor, dieser habe ihn bei Oudenarde auf die Fleischbank liefern wollen" (fol. 519'). Den Verdacht eines Verrates konnte Souches vollständig entkräften, nicht aber die Beschuldigung der Eigenmächtigkeit und Handelns gegen die

[1]) Souches meinte freilich, der Kaiser und Montecuccoli hätten ihm schon 1673 den Befehl über das Heer geben wollen, was nur „der spanische Ambassador verhindert habe" (fol. 436'). Aber der Kaiser hatte schon 1672 an Pötting geschrieben, daß es mit Souches „ein klein Absatz hat" (Privatbriefe 2, 253). Eine scharfe, und meist zutreffende Charakteristik von Souches gibt der französische Berichters'atter von 1672, ed. Pribram in Mitteil. des Instituts 12, 284. Vgl. oben S. 558.

[2]) Schon am 27. Juli weiß der pfalz-neuburgische Gesandte Yrsch, daß „die Offiziere allesamt den Souches verklagt haben" (fol. 507').

[3]) Montecuccoli „approbierte nicht des Souches conduite (in der Schlacht), hätten mit größerer Fürsichtigkeit marschiren sollen und mehr Reiterei auf der Seiten gehn lassen" (fol. 511).

Digitized by Google

Instruktionen. Souches mußte sich auf seine mährischen Güter zurückziehen, er ist, in den letzten Jahren geistesgestört, in Jaispitz am 12. August 1682 gestorben [1]).

Einige Notizen, die das Tagebuch über den Schüler Montecuccolis, den Feldherrn der kommenden Türkenkriege, den jungen Herzog Karl von Lothringen, bietet, seien nicht vorenthalten. Er brennt vor Begier, gegen Ludwig XIV., den Räuber seines Erbes, zu kämpfen. Im März 1672 heißt es (fol. 236), der Prinz möchte die Truppen nach den Niederlanden kommandieren, im Juni (fol. 293), er möchte ins Feld, wenn auch nur als Oberst, aber er werde es schwerlich erlangen, da Fürst Lobkowitz dem ganzen lothringischen Haus nicht gewogen. Und so kam es. Der französische Gesandte Gremonville teilt Pufendorf am 9. August mit (fol. 307'), „der Prinz von Lothringen habe einen Revers ausstellen müßen, daß er das Kommando der Armee nicht begehre, weil Frankreich das nicht anders als eine Ruptur auslegen müßte". Erst am Feldzug von 1674 nahm Karl von Lothringen teil (fol. 495').

Auch der meistbekannte und meistgenannte kaiserliche Diplomat jener Zeit, der zweifellos auch der weitestblickende, fähigste und rührigste war, Franz Freiherr von Lisola, taucht in unserem Tagebuche einigemale in charakteristischer Beleuchtung auf. Lisola weilte seit Jahren abwechselnd im Haag, in Brüssel oder in London, er war die Seele aller Aktionen gegen die steigende Vormacht Frankreichs. Er verhandelt, spricht, schreibt sehr oft auf eigene Faust, oft ohne, oft geradezu gegen Instruktionen und Intentionen seines Hofes, der ja seit 1668 insgeheim an Frankreich gefesselt war und sich erst seit 1672 schwankend und langsam zum Kampfe gegen Ludwig XIV. entschloß. Gegen Ende 1672, als Österreich und Brandenburg gegen die Franzosen marschierten und wesentlich durch Lisolas Verdienst am 13. Dezember ein erster Vertrag des Kaisers mit den Generalstaaten zustande kam, da veröffentlichte Lisola seine „Remarques sur le discours du Sieur de Gremonville", eine scharfe Anklage gegen Frankreichs Friedens- und Rechtsbrüche [2]). Pufendorf, der Resident Schwedens, das ja seit April 1672 mit Frankreich im Bündnis stand, fühlte sich bemüßigt im Februar 1673 bei Hocher Beschwerde zu erheben „sowohl über Herrn L'Isolas

[1]) Das richtige Todesdatum ist jetzt festgestellt durch H. Reutter in Zeitschr. d. deutsch. Vereins f. Gesch. Mährens und Schlesiens (1916) 20, 396 ff., 445.

[2]) Vgl. Pribram, Lisola S. 590 ff. Durch die oben folgende Stelle aus dem Tagebuch wird wohl Lisola als Verfasser des „Discours", das heißt doch der „Remarques", sichergestellt; Pribram 590 Anm. 2 meinte, daß die Remarques „von Lisola vielleicht verfaßt, wahrscheinlicher bloß beeinflußt waren".

Digitized by Google

Discours und sein Memoriale vom 10. Oktober". Hocher antwortet, „daß Lisola ein Minister von guten Intentionen wäre, aber der allzuviel Hitze hätte und weiter gienge in einigen Stücken, als er befehligt, möchte auch glauben, daß man diesfalls Ordre stellen wollte, damit er sich anders anstellen müßte" (fol. 391'). Lobkowitz hatte im Dezember 1672 zu Pufendorf gesagt, Lisola „habe Vivacität und agire iuxta genium, wäre auch unmöglich, ihm die interiora, so in scrinio pectoris verwahrt werden müßen, zu sagen" (fol. 362'). Das war höflich ausgedrückt [1]), kurz vorher hatte er ihn einen Schelm geheißen (fol. 344'). Lobkowitz konnte freilich kein Freund Lisolas sein.

Im September 1674 kam Lisola nach Wien. Das wofür er seit Jahren mit allen Kräften sich eingesetzt, eine Koalition und der Kampf gegen Frankreich, war in Erfüllung gegangen. Und jetzt erlebte Lisola den Sturz des Fürsten Lobkowitz. In diesen Tagen, am 8. Oktober besuchte Pufendorf den kränkelnden Lisola. Voll Eifer setzt dieser auseinander, daß Burgund (Franche Comté) unmöglich in französischen Händen belassen werden dürfe, „daß er noch den Herzog von Lothringen forcieret, dahin zu marschieren, kam dann alles auf Monterey hinaus, welcher durch Flamen so übel gegen die Burgunder beraten worden" (fol. 516). Er trat, wie es scheint, für ein Abkommen mit Schweden ein (fol. 521), am 4. Dezember ist Pufendorf nochmals bei ihm (fol. 525'), aber Lisolas Tage waren gezählt, kurz nachdem Pufendorf Wien verlassen, ist Lisola am 19. Dezember 1674 gestorben.

Zwei Diplomaten, die dann bedeutende Stellungen in kaiserlichen Diensten errangen, treten in ihren Anfängen entgegen. Seit Herbst des Jahres 1671 weilt Johann Friedrich Seiler, geheimer Sekretär und Abgesandter des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz in Wien [2]). Er soll „das böse Traktament, das der Kurfürst vom Kaiserhof empfangen, remonstrieren". Es bereitete sich eine Annäherung des Kurfürsten an den Kaiser vor, sie zu vollenden kam Seiler gegen Ende 1673 abermals nach Wien. Inzwischen hatte die Pfalz die ärgsten Rücksichtslosigkeiten und Gewalttaten der gegen den Kaiser operierenden französischen Truppen erfahren und Karl Ludwig entschloß sich zum offenen Übertritt auf kaiserliche Seite. Im Januar 1674 schloß Seiler den Vertrag ab [3]). Pufendorf bemerkt nach einem Gespräch mit Seiler mißmutig

[1]) Eine ähnliche Äußerung von Lobkowitz vom Oktober 1671: „daß (Lisola) viel für seinen Kopf thäte und klüger als das Consilium sein wolle" (fol. 130).

[2]) Im Tagebuch zum erstenmale am 25. Sept. 1671 erwähnt, fol. 87, dann fol. 216, 220', 226, 236 ff., 248', 254'. Am 21. April 1672 verabschiedet sich Seiler von Pufendorf, fol. 255'.

[3]) Vgl. Pribram, Lisola S. 662.

Digitized by Google

in seinem Tagebuch (fol. 472 zum 7./17. Jan. 1674), er sehe, daß Pfalz gegenwärtig in Österreich recht verliebt sei. Seiler wurde dann, als im Frühjahr und Frühsommer die Vorbereitungen für den Feldzug beraten wurden, gelegentlich sogar der Geheimen Konferenz beigezogen (Tagebuch fol. 505′ zum 19./29. Juni 1674).

Im November 1674 ist Seiler wieder in Wien, er war in sechs Tagen von der Armee (im Elsaß oder in der rheinischen Pfalz) mit der Post nach Wien gereist (fol. 519). Er überbringt Pufendorf ein Schreiben des Kurfürsten von der Pfalz „mit großen Sincerationen von der gnädigsten Opinion von meiner Wenigkeit". Seiler betont, daß unbedingt Philippsburg den Franzosen abgenommen werden müsse, gibt „der Krone (Schweden) starke reproches" über ihre Haltung (fol. 521). Noch einmal spricht Seiler mit Pufendorf (am 26. November, fol. 524), hat „von der guten Zuversicht, die Elector zu mir trüge, große Contestationen getan, mit dem Anhange, daß ihm nichts lieberes, als daß ich bei den bevorstehenden Friedenstraktaten employret werden möchte, wie er denn, daß solches geschehe, allen Fleiß anwenden wollte". Daraus ist freilich nichts geworden [1]).

Seit Herbst 1671 begegnet ein Baron Fridag (Freydag, Frydag) im Tagebuch, der wohl mit dem späteren kaiserlichen Gesandten in Berlin Franz Heinrich von Fridag identisch ist [2]). Er weilt in Wien in einer Prozeßangelegenheit seines Schwagers Dodo von Knyphausen, des bekannten brandenburgischen Staatsmannes. Er ersucht Pufendorf um seine Unterstützung. Später im März 1674 taucht Baron Fridag wieder im Tagebuche (fol. 486′) auf. Er erzählt, „was beim Fuchsprellen zwischen Monsieur de Hemskerke und Graf Serau fürgegangen", und billigt keineswegs, was dieser sagte. „Sed ita esse genium Austriacorum, ut semper sint insolentes, und derentwegen könnte man sie in Verschickungen nicht gebrauchen, weilen sie nicht nachgeben, besondern überall mit dem Kopf hindurch wollten". Leider wird nicht mitgeteilt, was eigentlich zwischen dem Herrn von Hemskerk, dem Gesandten der Niederlande, und dem Grafen Serau vorgefallen ist. Vielleicht erlaubte sich der österreichische Aristokrat eine hochmütige Bemerkung über die holländischen Krämer. Doch liegt im Urteil Fridags jedenfalls eine stark übertreibende Generalisierung. Daß Fridag selbst allerdings nicht ein Mann war, der überall mit dem Kopf hin-

[1]) Bezüglich Seilers Mitteilungen über Samuel Pufendorfs Monzambano vgl. unten S. 593 f.

[2]) Fol. 74′, 84, 87, 110′, 141, 190′, 194. Franz Heinrich von Fridag, Freiherr von Gödens aus ostfriesischem Geschlechte, wurde dann Reichshofrat, im November 1683 als Gesandter nach Warschau und 1685 nach Berlin abgeordnet.

Digitized by Google

durch wollte, sondern ein feiner Diplomat im Sinne jener Zeit, zeigt die Geschichte des vielberufenen geheimen Reverses des Kurprinzen Friedrich von Brandenburg über den Verzicht auf Schwiebus.

Eine Gestalt aber haben wir noch zu erwähnen, die im Tagebuche Pufendorfs so oft erscheint wie wenig andere, den Pater Emmerich Sinelli. Den Extrakt seiner Meinung über ihn hat Pufendorf in seinem Schlußberichte (S. 73 ff.) ziemlich ausführlich mitgeteilt. Aber aus dem Tagebuche ersieht man so recht, welch vielumworbene und einflußreiche Persönlichkeit dieser Kapuzinerpater war. Sinelli, eines Fleischers Sohn aus Komorn, war durch Lobkowitz dem Kaiser empfohlen worden. Markgraf Hermann von Baden weiß (2. November 1671) darüber zu erzählen (fol. 134'): Pater Emmerich wäre des Fürsten Lobkowitz Freund insoweit, als er (der Fürst) den rechten Weg ginge, wäre auch durch ihn supportieret und zu dieser Charge gebracht worden, weil kein besser Subjectum vor der Hand gewesen und Auersperg notwendig eloigniert werden müßen, so daß wenn der Pfaff den Fürsten (Lobkowitz) fallen ließe, er notwendig über den Haufen gehen müsse". Er selber, sagt der Markgraf, ließe bei dem Kaiser alles durch den Pater Emmerich negotiieren. Am Tage nach diesem Gespräch (3. November) will Pufendorf den Pater im Kapuzinerkloster sprechen, kann aber nicht, „weil dieser gerade medizinierte" (fol. 136), am 7. November trifft er ihn und legt ihm die ganze Angelegenheit wegen des schwedisch-österreichischen Bündnisses dar und informiert ihn „über das Bedenken, daß Schweden auch mit Frankreich ein Bündniß schließe". Pater Emmerich äußert die besten Wünsche, entschuldigt den Fürsten Lobkowitz, der sich oft nicht die Mühe nehme, alles gut zu überlegen, und erlaubt Pufendorf zu kommen so oft er wolle und mit ihm zu conferieren (fol. 139). Fügen wir nun die Tatsachen hinzu, daß Pufendorf in der nächsten Zeit am 12. und 25. November, am 2., 14. und 22. Dezember 1671 und am 19. Januar 1672 mit Pater Emmerich Besprechungen hatte, und durch diesen dem Kaiser unmittelbar und ohne Wissen der Minister ein Memoriale überreichen ließ, wobei der Pater „als ein ehrlicher Mann" mit dem Kaiser gesprochen habe [1]), — weiter, daß damals auch der französische Gesandte Gremonville sich an P. Emmerich wandte, der ihm aber „kurzen Bescheid" gab, „weil er nichts mit ihm zu tun haben wollte" (fol. 153), daß Lobkowitz wiederholt stundenlang mit dem Pater konferierte und einmal bis 11 Uhr nachts bei ihm blieb, so daß P. Emmerich den nächsten Morgen zur Vorbereitung für die Predigt (am Sonntag 5. Dezember) verwenden mußte und Pufendorf

[1]) Fol. 142', 153, 158, 176', 193.

Digitized by Google

nicht empfangen konnte (fol. 146', 160). Und da die schwedische Bündnissache, die Pater Emmerich anfangs favorisierte, nicht vorwärtsging, sprach er davon fortzugehen, er „sei mit dem Kaiser selbst nicht mehr zufrieden, da er ein und das andere verspreche und nichts exequieren ließe" (fol. 164' zum 1./11. Dezember 1671).

Das gibt ein anschauliches Bild von der eigenartigen Vertrauensstellung, die dieser einfache Kapuziner am Kaiserhofe einnahm. Wir werden es noch sehr vervollständigen können, wenn die zahlreichen Schreiben Kaiser Leopolds an Pater Emmerich, die im Wiener Staatsarchive liegen und von 1668 bis 1685 reichen, leichter benützbar gemacht werden, wozu Aussicht vorhanden ist[1]). Das rückhaltlose Vertrauen, das ihm der Kaiser schenkte, das ihm aber auch andere entgegenbrachten, verdiente Pater Emmerich durch seinen gesunden Menschenverstand, seine Verläßlichkeit und Uneigennützigkeit. Pufendorf erklärt es recht gut in seinem Schlußbericht (S. 74 f.): „... machet es nicht sowohl seine Erudition — denn selbige nicht sublimis, sondern scholastica et vulgaris ist — als die Ingenuität und Aufrichtigkeit, womit er denjenigen, so ihn abordieren, zu begegnen pfleget, daß jedermann mit ihm gerne zu schaffen hat und er insgemein für ehrlich und uninteressiert gehalten wird, durch welche beide Qualitäten er sich denn absonderlich des Kaisers Gnade dergestalt erworben, daß es schwer sein sollte ihn daraus zu bringen". Man meinte, daß der Sturz des Fürsten Lobkowitz ihn mitreißen werde, „allein er ist in Gnade und Autorität einen Weg als den andern feste geblieben, und hat der Kaiser gar nicht übel empfunden, vielmehr es approbieret, daß er dem Fürsten seine Affection bis ans Ende bezeiget". Pater Emmerich ist dann 1680 durch des Kaisers Gunst Bischof von Wien geworden und als solcher am 23. Februar 1685 gestorben.

Der fromme Kaiser Leopold hatte das tiefinnerliche Bedürfnis, nicht bloß in eigentlich religiösen Fragen einen geistlichen Gewissensrat zu hören, sondern auch bei anderen, weltlichen Angelegenheiten, in den großen Dingen der Politik, aber oft auch bei minder wichtigen Entschlüssen, wie sie dem Herrscher täglich obliegen. Er fühlte aufs tiefste die Verantwortung vor Gott und für sein und seiner Untertanen Seelenheil. Sein von Natur aus unschlüssiges Wesen war durch Erziehung und religiöse Stimmung einem gewissen Fatalismus geneigt, der oft allzuviel von der Hilfe des Himmels erwartete und allzuwenig eigene

[1]) Kaiser Leopold hatte bekanntlich eine außerordentlich schwer lesbare Handschrift, so daß die Entzifferung seiner Briefe große Mühe und vielen Zeitaufwand kostet. Es ist nun zu hoffen, daß das Staatsarchiv selbst für eine allmählige Herstellung von Abschriften sorgen wird.

Digitized by Google

Energie und Tätigkeit aufbrachte. Leopold erkannte, namentlich in späteren Jahren, selbst sehr wohl die Unentschlossenheit als seine Hauptschwäche und in dem Briefwechsel mit Pater Marco d'Aviano kehren die Selbstanklagen des Kaisers, und die ehrerbietigen aber offenen Mahnungen Pater Marco's immer wieder. Leopolds Ängstlichkeit und große, ja oft übergroße Gewissenhaftigkeit fühlte sich beruhigt durch den stützenden Rat von geistlichen Männern, zu deren Treue und Lauterkeit er unbedingtes Vertrauen hegen konnte, und die es nie mißbrauchten. So war es seit 1668 mit Pater Emmerich Sinelli, so seit 1680 mit Pater Marco d'Aviano, beide waren bis zu ihrem Tode (1685 und 1699) die vom Kaiser unablässig befragten, vertrauten Ratgeber. Sie sagten vertraulich und aufrichtig ihre Meinung — aber, und dies muß ausdrücklich betont werden, der Kaiser umging darum doch nicht seine Minister, die Geheime Konferenz und die anderen Stellen. Diese gaben ihr Votum ab, die Entscheidung stand beim Kaiser. Er suchte sie sich zu erleichtern durch den Rat seiner inoffiziellen Ratgeber. Und viele Sachen gab es, wie z. B. Besetzungsfragen, wo der Kaiser unmittelbar zu entscheiden hatte.

Beide waren Kapuziner und diese Tatsache allein schon würde genügen, um die immer neu wiederholte Behauptung zu widerlegen, daß Kaiser Leopold ganz von den Jesuiten beherrscht worden sei — eine zweite nicht minder beweiskräftige Tatsache ist die, daß den Jesuiten bei der Erziehung des Thronfolgers Erzherzog Josef keinerlei Einfluß eingeräumt worden ist. Allerdings, die Beichtväter Leopolds waren Jesuiten. Aber von dem ersten, P. Müller, muß Pufendorf, der sonst überall Ränke und „ambages" der Jesuiten wittert, selber sagen, er sei „ein gar schlechter (einfacher) Mann und ein bloßer Schulfuchs, der von den Affairen überall nichts verstand" [1]). Von einem späteren Beichtvater, P. Menegatti, wissen wir wohl, daß er einmal bei einem Versuch einer geheimen politischen Aktion beteiligt war. Ein anderer Jesuit, P. Wolff, hat bei der Erhebung Preußens zum Königreich eine gewisse Rolle gespielt. Auch hat der Kaiser regelmäßig an bestimmten Festtagen die prächtigen Aufführungen von Schulkomödien bei den Jesuiten besucht und sich sonst dem Orden stets gewogen gezeigt. Aber von einem beherrschenden Einfluß der Jesuiten in der Politik unter Leopold I. darf nicht gesprochen werden [2]).

[1]) Schlußbericht S. 76; im Tagebuch kommt P. Müller einigemale vor, Pufendorf besucht ihn anfangs (fol. 140'), aber hat mit ihm weiterhin nur wenig geschäftlichen Verkehr.

[2]) Vgl. auch H. v. Srbik in Festschrift des akad. Vereines deutscher Historiker in Wien (1914) S. 135 f. Zu den immer wiederholten Behauptungen von der

Digitized by Google

5. Zu den Ereignissen in Ungarn von 1664 bis 1674.

Im Jahre 1671 hatte die ungarische Magnatenverschwörung ihr blutiges Ende gefunden. Es ist erklärlich, daß diese Ereignisse nachzitterten und Pufendorf dies und jenes darüber hörte. Der französische Gesandte Gremonville, der ja nachgewiesenermaßen in Beziehungen zu den Häupten der Verschwörung gestanden hatte, fühlte offenbar das Bedürfnis gegenüber dem schwedischen Diplomaten Erklärungen zu geben. Er erzählte Anfangs Januar 1672 [1]) Pufendorf folgendes: „Serini (Zrinyi) und andere seien zu ihm gekommen und haben dem Dauphin die ungarische Krone offerieret, es auch auf sein Begehren schriftlich getan, welches er nach Paris gesandt, und sei auch diese schriftliche Deklaration dagegen kommen, nämlich der König bedanke sich und wäre er willens, den mit dem Kaiser gemachten Frieden inviolabiliter zu halten. Würde er aber dieserseits gebrochen werden und der Kaiser nichts contra infideles tun wollen, so wollte er alsdann wissen, was er zu tun. Den Tag ehe die Kaiserin (Margareta) hergekommen (5. Dezember 1666), hätten Serini und Nadasdy ihn im Vorgemach angeredet und zwar dieser gesagt, daß er dem Kaiser alle ihre Anschläge offenbaret hätte, wie sie denn auch einen Deputierten nach Paris geschicket. Der Herr Lionne habe unter anderm gesaget, daß Magnates Hungariae nicht anders judicieren könnten, als (daß) der Gremonville sich vom kaiserlichen Hof korrumpieren lasse. Einmal auf den Abend, als er von einigen Visiten wieder nach Haus kommen, habe er Serini in seinem Cabinet auf ihn wartend gefunden, der als desperabundus gesaget, daß er nicht wüßte, wie rex Galliae ein so ansehnlich Königreich nicht haben wolle. Er habe noch 3000 Pferde und damit wolle er sich dem Türken untergeben. Weiter habe er (Gremonville) nichts mit ihm zu tun gehabt, auch diesem Serini nicht mehr als 6000 Reichstaler et quidem hac occasione gegeben. Der päpstliche Nuntius zu Paris und der Gesandte von Venedig haben wärend des Türkenkrieges (1664) den Grafen Nicolas Serini empfohlen zu einem Gratial, der König ließ ihm ein Präsent von 20.000 Reichstaler und daneben, solange als der Krieg währt, 6000 Rt. geben. Das letztere sei auch nach dem Kriege continuiert worden. Nach dem Tode des Niclas (18. Nov. 1664) habe Peter dasselbe haben wollen, und er (Grem.) habe nach Paris geschrieben

---

Jesuitenherrschaft am Hofe Leopolds I. mögen die krassen Schilderungen des übelberufenen Vehse (Der österr. Hof 5, 277 ff.) das ihre beigetragen haben.

[1]) Tageb. fol. 184, das erstemal sprach Gremonville im September 1671 mit Pufendorf über die Verschwörung, fol. 85.

Digitized by Google

und Ordre erhalten, ihm 6000 Rt. zu zahlen. Man binde ihm (Grem.) zu viel auf, daß er per Hungaros contra personam imperatoris attentiren wollen, daß er der sei, der die Brunnen vergiftet und dergleichen mehr. Allein er habe den Kaiser gebeten, daß er die Magnaten nicht eher sollte sterben lassen, bis sie in hoc passu die Wahrheit gesaget, aber es sei nichts draus worden".

Man sieht, Gremonville bemüht sich, seine Rolle bei der Sache als eine ganz passive und unbedenkliche darzustellen. Die unzufriedenen ungarischen Magnaten traten mit Gremonville schon gegen Ende 1664 in Beziehung [1]). Ihre Anerbietungen und Wünsche gingen gleich sehr weit. Aber Gremonville erkannte bald, daß diese ungarische Opposition unter sich uneinig sei und keinen Führer habe, daß ein Mann wie Peter Zrinyi zwar leidenschaftlich und ehrgeizig, politisch aber unbedeutend, ja naiv sei. So berichtete er nach Paris und Ludwig XIV. beschränkte sich auf allgemeine Versicherungen und warnte vor unbesonnenen Schritten. Gremonvilles obige Erzählung setzt mit dem Frühjahr 1666 ein, als neuerlich Zrinyi und der exaltierte Vitnyedy mit sehr abenteuerlichen Plänen an ihn herantraten. Er blieb in der Tat auch jetzt zurückhaltend. Die Szenen mit Zrinyi und Nadasdy, von denen Gremonville spricht, werden im Dezember 1666 vorgefallen sein, daß Nadasdy dem Kaiser Eröffnungen machte, ist richtig. In diese Zeit fällt auch der Plan eines Attentates auf den Kaiser, das der verwegene Vitnyedy ausführen wollte, Wesselenyi und Zrinyi aber mit Entrüstung zurückwiesen. Auch Gremonville wehrt sich mit seinen letzten Bemerkungen gegen den Verdacht der Mitwisserschaft an solchen Anschlägen und hierin wird man ihm glauben müssen [2]).

Über den Plan eines Attentates bringt Pufendorf (fol. 102') die beachtenswerte Erzählung des Reichsvizekanzlers Grafen Königsegg: „wie der Kaiser mit 12 Cavalliers, darunter er auch gewesen, der kaiserlichen Braut auf 10 Meilen auf der Post bis nach Schotwien entgegengangen (Dez. 1666), wäre bestellet gewesen, ihn gefangen zu nehmen und nach Patak zu führen und daselbst zu halten. Sollte man aber von einem Succurs angefochten werden, ihn lieber umbringen als lebendig wieder ausantworten".

---

[1]) Die darauf bezüglichen Berichte Gremonvilles ediert von Bogišić in Monum. spectantia histor. Slavorum meridion. 19. Bd. (1888).

[2]) Auch der Markgraf Hermann von Baden weiß später (Sept. 1672, fol. 330) eine Geschichte zu erzählen, wie einstmals Gremonville „eine Komödie zu Schönbrunn geben wollte und den Kaiser dazu einlud, wie er mit einem Ungarn im Garten sprach und daß man damals den Kaiser habe enlevieren wollen. Es sei durch den Gärtner aufgekommen und der Gremonville fast unsinnig worden".

Digitized by Google

Die Verschwörung der Magnaten und ihr tragisches Ende, der damit verbundene Aufstand in Oberungarn, seine rasche Unterdrückung und die darauffolgenden Prozesse gegen hunderte von Angeklagten führten bei den maßgebenden Männern der Regierung, beim Kaiser selbst, aber auch bei einzelnen hervorragenden Ungarn zur Überzeugung, daß man in Ungarn ein strafferes Regiment einführen müsse. Schon in der ersten Hälfte des Jahres 1671 erfolgten Steuerausschreibungen „aus kaiserlicher Machtvollkommenheit", man erwartete und fürchtete in Ungarn weitere Maßregeln, die Stimmung war dumpf, gährend, erbittert. Im August 1671 war, so verzeichnet Pufendorf (fol. 157), Graf Forgach beim Kaiser in Audienz und sagte, dieser müsse vor allem Ungarns versichert sein, und als der Kaiser fragte, wie, habe Forgach geantwortet, es erfordere nur drei Worte: Ego amo vos. Denn wenn Hungari persuadiert weren, daß der Kaiser es gut mit ihnen meinete, so wollte er selbst dem Kaiser hunderttausend Säbel zu Dienst verschaffen.

Allein dazu war freilich Zeit und Stimmung nicht angetan. Vielmehr verband man mit den absolutistischen Tendenzen als nach damaligen Anschauungen zum System gehörig noch die katholische Restauration. Die Epigonen des dreißigjährigen Krieges sahen im Religionshader ein Grundübel und den steten Anlaß innerer Unruhen. Sehr charakteristisch ist da die Äußerung eines Mannes wie des Markgrafen Hermann von Baden (im August 1672, fol. 309): „der Kaiser wäre nicht rechter Herr dieses Königreiches (Ungarn), noch dieses eine Vormauer der Christenheit zu nennen, bis die Evangelischen ganz gedemütigt. Denn weilen diese den Katholischen niemals trauten, ja die türkische Macht ob liberum exercicium religionis mehr liebeten als den Kaiser, müßte man ihnen alle Mittel nehmen sich zu empören. Bei der jüngsten Rebellion habe dort, wo nur eine Religion, wie in Kroatien, kein Mensch gegen den Kaiser aufsitzen wollen, dahingegen in Oberungarn sich fast alle Städte an Rakoczy ergeben, welches ja ein Zeichen, daß der gemeine Mann unter den Evangelischen dem Kaiser nicht hold, als die Katholischen, wie denn dieser Herr weder in Böhmen noch in Österreich Meister wäre, wenn er evangelicos nicht supprimieret hätte. Was in Schlesien geschehe, wäre kein odium religionis, wiewohl die Pfaffen darinnen excedieren möchten, sondern necessitas status, und eben also sei es auch in Ungarn". Und kurz darauf (fol. 326): „In Ungarn müße der Kaiser absolute Meister sein und eine Religion haben, so wäre es ein besser Königreich als Böhmen". Und genau derselben Überzeugung ist der Reichsvizekanzler Graf Königsegg (Januar 1674, fol. 474'): Ungarn „müße einmal ad uniformitatem religionis gebracht

Digitized by Google

werden instar Bohemiae, anders wäre jederzeit Zwiespalt darinnen zu gewärtigen. Die Ungarn haben rebelliert. Sie hätten einmal alle ihre Privilegien verloren und werden nun als armis subacti tractieret".

Es waren zwei Männer aus dem Reiche, die so urteilten. So dachten auch die österreichischen Staatsmänner wie Lobkowitz, Montecuccoli und Hocher [1]). Ihnen stand nicht eigentlich die Religion als solche in erster Linie, Religion und Religionseinheit war ihnen ein höchst wichtiger Faktor neben oder vor anderen, aber im Interesse des Staates. Die necessitas status, die Staatsraison ist erste Forderung und Richtschnur, sie bildet das Prinzip der absoluten Monarchie, des staatlichen Ideales jener Zeit.

Dagegen stand religiöser Eifer und Übereifer an erster Stelle bei den katholischen Bischöfen Ungarns, die schon seit 1671 vorangingen in der energischen Durchführung der Gegenreformation. Hierüber bieten die Aufzeichnungen Pufendorfs manchen Beitrag.

Bei Pufendorfs Aufenthalt in Odenburg um Weihnachten 1671 erzählt ihm der Prädikant der Fürstin von Eggenberg, Herr Sobitschius (fol. 178): „Die Türken lassen die unter ihnen wohnenden Evangelischen ohne Schwierigkeit zu den Synoden ziehen, die Geistlichen stünden gar wohl, weil sie den Salz- und Ochsenhandel haben. Plebs sei so barbarisch, weil sie mehr den aestimieren, welcher mit einer starken Sprache und feinen Gebärden ihnen eine Predigt vorlese, als den, so memoriter predigen könnte, und solchen nennen sie cartistam". Das ist noch ein friedliches Bild. Aber um diese Zeit hatte schon das Vorgehen gegen die Evangelischen begonnen, die Grafen Batthyany und Kéry hatten die Prädikanten verjagt, in Güns war ihnen die Kirche, in Ödenburg das Geläute weggenommen [2]). Am 3. Februar 1672 verlangte der Erzbischof Szelepcsényi von Gran die Räumung der protestantischen Kirche in Preßburg, die Protestanten sträubten sich und bewaffneten sich zum Schutz von Kirche und Schule, es kam zu Tumulten, am 6. Februar kommen zwei Deputierte zu Pufendorf und zum Gesandten Dänemarks, Andreas von Liliencron, um deren Schutz und ihrer Regierungen Intervention zu erbitten (fol. 204'). Die Deputierten gehen auch zum Kaiser,

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Ein angebliches Gutachten des Hofkanzlers Hocher über die ungarische Magnatenverschwörung", Beiträge z. neueren Gesch. Österreichs (1908) 4, 119 ff., bes. 124 ff.

[2]) Über die Vorgänge in Preßburg, Ödenburg, Güns usw. vgl. Krones im Archiv f. österr. Gesch. 80, 394 ff. Über Preßburg besonders das genaue Tagebuch von Johann Liebergott in „Johann Pogners Verzeichniss über den Bau der evangelischen Kirche in Pressburg 1636—38" (Preßburg 1861) S. 43 ff. Pufendorfs Aufzeichnungen bieten neue Details und genaue Daten.

Digitized by Google

sie rühmen die Freundlichkeit des Fürsten Lobkowitz, dieser und Pater Emmerich seien gegen die Reformation, obwohl Hocher und Bischof Kolonitsch jene zu überreden suchten (fol. 207'). Am 28. Februar kommen sie abermals zu Pufendorf, klagen, daß sie noch keine Resolution bekommen, der Erzbischof von Gran sei selber in Wien und tue sein möglichstes, um ihre Sache schlimm zu machen (fol. 218'). Einige Tage später notiert Pufendorf (fol. 227): „Forgach, Palffy und andere Magnaten sollen sich sehr stark über den Erzbischof beschwert haben, daß er, indem er den Evangelischen die Kirchen wegnahm, noch übrige sanam partem Hungarorum dergestalt desperat mache, daß keiner den Säbel für des Kaisers Dienst mehr ziehen werde". Szelepcsényi setzte in der Tat strenge Maßregeln durch, es wurde Militär in Preßburg einquartiert, worüber die Evangelischen Pufendorf am 13. April unterrichteten (fol. 248), darauf reichten „die Preßburgischen Weiber" eine Supplikation an den Kaiser ein (fol. 285' zum 8./18. Juni). Pufendorf aber interzedierte am 28. Juni bei dem Hofkanzler Hocher, dem Fürsten Lobkowitz und dem Pater Emmerich für die protestantischen Preßburger (fol. 288, 289) [1]. Hocher wollte anfangs den Evangelischen in allem Unrecht geben, „sie hätten neulich den Vitnyedy armata manu aus der kaiserlichen Wache Gewalt weggenommen, sich zusammenrottiert, dem Magistrat nicht parieren wollen, sondern geschrien: unus pro omnibus, omnes pro uno, auch den hominem regium geschlagen, worüber sie zu Tyrnau überführt und verurteilt worden". Hocher will aber Pufendorfs Intervention dem Kaiser vortragen. Lobkowitz versichert, es soll alles ohne Blutvergießen abgehen, gibt gute Vertröstung wegen des Praedikanten Titius und — weist Pufendorf wieder an Hocher. Pater Emmerich sagt zu, für die Gemeinde und Herrn Titius zu sprechen, dieser habe allerdings Dinge gepredigt, die man nicht so hingehen lassen könne. Auf neuerliche Bitte der Preßburger und namentlich „der geistlichen Weiber" geht Pufendorf am 23. Juli nochmals zu Pater Emmerich (fol. 299', 300). Dieser verspricht für eine milde Behandlung einzutreten, weist aber darauf hin, daß die Preßburger schon an der vorigen Rebellion (1670) beteiligt gewesen, hätten alle Mahnungen verachtet. P. Emmerich schildert ferner den Aufruhr ganz so und fast mit denselben Worten wie früher Hocher — vielleicht auf Grund der gemeinsamen Quelle einer Relation. Am 30. Juli setzt Pufendorf den Preßburgern eine Klageschrift auf, die sie am 31. Juli einreichen (fol. 304).

[1] Auch der dänische Gesandte Andreas von Liliencron hatte in dieser Sache interveniert (fol. 246').

Digitized by Google

Von den allgemeineren wichtigen und schweren Ereignissen der Jahre 1672 bis 1674 in Ungarn ist in Pufendorfs Tagebuch überraschenderweise fast nichts erwähnt — Beginn und Weitergreifen der Kuruzzenkämpfe, Einsetzung des Guberniums (1673) und eines neuen außerordentlichen Gerichtes in Preßburg gegen die protestantischen Rebellen, energische und harte Durchführung der katholischen Restauration. Bemerkenswert sind gelegentliche Stimmen, die mit dem Umfang und der Härte des Vorgehens nicht einverstanden sind. Zu diesen gehörte Pater Emmerich, der z. B. im Juli 1673 äußerte, er würde gerne selber zu den Ungarn geschickt werden, er hoffe mit ihnen auszukommen, wie er es tat, als er drunten war; improbierte rigorem in reformando (fol. 434'). Um dieselbe Zeit sagte Graf Rottal, der frühere Kommandant in Oberungarn, „er habe dem Kaiser treu und secundum conscientiam geraten, wäre aber nicht gehört worden, sondern noch dazu verfolgt worden, absonderlich weil er niemals in die Reformation stimmen wollen". Rottal hatte immer zu gemäßigtem und versöhnlichem Vorgehen geraten. Dagegen steht der Pater Müller natürlich auf dem schärfsten Standpunkt: die Ungarn als Rebellen haben ihre Privilegien verloren, die Praedikanten sind alle Rebellen (Äußerungen vom Juni und Juli 1673, fol. 429, 437').

Über die nächstliegenden Preßburger und Ödenburger Ereignisse hat Pufendorf auch weiterhin Einträge in sein Tagebuch gemacht. Im November 1673 teilt Graf Thun Pufendorf mit (fol. 454), „Kolonitsch habe 18—20 Knechte begehrt, um den Sopronienses (Ödenburgern) mit desto größerer Autorität die Kirche wegnehmen zu können. Er habe es ihm aber nicht bewilligt. Kolonitsch habe gesagt, er habe vor einiger Zeit vom Oberstallmeister einen kaiserlichen Wagen geborgt, damit er desto mehr Autorität habe. Es geschehe in Ungarn viel caesare inscio". Ende 1673 wird erzählt (fol. 462'), „der Bischof von Raab (Széchényi) habe öffentlich coram senatu civitatis Sopronienses gesagt, daß ich (Pufendorf) mich ihrer annehmen solle, aber der Kaiser hätte mir befehlen lassen, mich zu retirieren, und daß ich auch schon weg sein würde"; und etwas später erfährt Pufendorf (fol. 487), „Kolonitsch habe den Priestern zu Ödenburg gesagt, ich wäre ihr Auge, sollten aber, so lieb ihnen ihre Wohlfahrt, nichts mit mir zu schaffen haben". Im Februar 1674 berichtet der Fürstin von Eggenberg Sekretär (fol. 478), „daß als er zu Graz gewesen (im Oktober 1673), der Fürst Lobkowitz ihn vor allen Leuten einen lutherischen Prädikanten und Aufwiegler gescholten und habe hinzugesetzt: ubi est vester rex Sueciae, vester rex Daniae?". Aber am 17. Februar teilte Hocher Pufendorf mit (fol. 481'), daß die Ödenburger Sache glücklich geregelt sei. Der

Digitized by Google

Kaiser habe die Ödenburger a rebellione absolviert, gibt ihnen Erlaubniß zu freiem Gottesdienst in zwei bestimmten Häusern mit zwei Predigern. Die Fürstin von Eggenberg behält ihren Beichtvater, den Eltern bleibt das jus patriae potestatis in liberos, dagegen überantworten sie Kirchen und Schulen, das sei für ewige Zeit geschlossen. Pufendorf möge dies nach Schweden berichten [1]). Der letzte Eintrag Pufendorfs über diese Dinge datiert vom 5./15. November 1674 (fol. 521'): zwei Ödenburger waren bei ihm, einer sagt, „daß wenn die Ungarn nur ein Haupt wüßten, in wenig Tagen 100.000 bewehrte Mann unter den Waffen sein würden". Ein bezeichnender Ausspruch für die Lage der Dinge.

Pufendorf verließ Wien mit jenen Eindrücken über die Verhältnisse in Ungarn, die er dann in seinem Schlußberichte (S. 46 ff.) zusammengefaßt hat. So vieles richtige da gesagt ist, so begegnet doch hier schon jene Auffassung, die alles was in Ungarn in jenen Jahren Hartes und Unerfreuliches geschah, einzig und allein dem Wiener Hofe und der Wiener Regierung anrechnet. Und doch waren gerade in Bezug auf die kirchliche Restauration die ungarischen katholischen Prälaten die drängenden und treibenden Faktoren und die Mittel und Art der Durchführung haben wesentlich sie zu verantworten. Das Odium aber fiel allein auf den Kaiser, die Wiener Regierung und die Deutschen [2]). Wir werden dies seinerzeit näher darlegen, für jetzt mögen zwei Aussprüche des Erzbischofs Szelepcsényi von Gran genügen [3]). Am 5. Juni 1674 schreibt er: nos enim praedicantium ex regno proscriptionem non alio fine intendere, quam ut eliminatis illis omnes regnicolae papistae (ut illi nos appellare solent) fiant; am 16. November 1674: numquam stabilis securitas in hoc regno speranda, donec pestis ista patriae et omnium malorum fomes (die Praedikanten) a radice exterminabitur.

Treffend sind die Bemerkungen Pufendorfs (Schlußbericht S. 50 ff.) über die Haltung des Wiener Hofes gegenüber den Interzessionen evangelischer Fürsten zu Gunsten der Protestanten in Ungarn und Schlesien, Die Bemühungen Pufendorfs und seines Königs haben zunächst nichts genützt, ja eher geschadet, wie dies einzelne oben angeführte Stellen seines Tagebuches zeigen. Aber die vereinten Bemühungen Schwedens, Brandenburgs, Sachsens und Hollands in den Jahren 1674 und 1675

[1]) Vgl. die ausführlichen Bestimmungen dieses Ausgleiches bei Krones a. a. O. 401 f. Nicht zwei Häuser sondern nur eines wurde zum Gottesdienste eingeräumt.

[2]) Das Gegenteil behauptet allerdings z. B. noch Acsády in A Magyar nemzet története (Gesch. der ungarischen Nation) 7, 318 — mit Unrecht.

[3]) Schreiben an den kaiserlichen Beichtvater P. Müller und an den Kaiser, in Liebergotts Tagebuch a. a. O. S. 118, 120.

Digitized by Google

haben dann schließlich doch auch dazu beigetragen, daß im Jahre 1675 die Verfolgung der Evangelischen eingestellt wurde.

6. Das Tagebuch über Samuel Pufendorf und andere Zeitgenossen.

Esaias Pufendorf stand mit seinem Bruder Samuel, wie wir schon oben S. 541 f. gesehen haben, in enger Beziehung. Während seines Aufenthaltes in Paris konnte Esaias seinem Bruder einen besonders wertvollen Dienst leisten. Im Sommer 1667 erschien Samuel Pufendorfs berühmte Schrift über die Verfassung des Deutschen Reiches, herausgegeben unter dem Pseudonym: Severini de Monzambano, Veronensis, de statu Imperii Germanici ad Laelium fratrem, dominum Trezolani, liber unus [1]). Das Buch erregte sofort das größte Aufsehen, man forschte nach dem Autor und riet bald schon auf Pufendorf [2]). Nicht bloß Samuel, sondern auch Esaias wurde für die Autorschaft mitverantwortlich gemacht, auch Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz habe an dem Werke mitgeholfen. Noch dreißig Jahre später heißt es, der Pfalzgraf habe geholfen und Material geliefert, „Samuel Pufendorf hats abgefaßt, sein Bruder aber der Kanzler, damals Resident zu Paris perfektioniert". Der richtige Tatbestand läßt sich schon aus Samuel Pufendorfs Vorrede zur zweiten Bearbeitung des Monzambano erschließen [3]) und dazu können wir nun noch eine durch Esaias Pufendorf in seinem Wiener Tagebuch überlieferte Äußerung Johann Friedrich Seilers ergänzend hinzufügen [4]).

---

[1]) Neue Ausgabe von Fritz Salomon in Zeumers Quellen und Studien 3. Bd. (1910). — So viel ich sehe, ist noch nicht bemerkt worden, daß Monzambano und Trezolano nicht frei erfundene Namen sind, sondern Orte der Umgegend von Verona, Monzambano westlich von Verona und südlich von Peschiera am Mincio, Trezolano nordöstlich von Verona. Wie Pufendorf gerade darauf kam, läßt sich nicht sagen.

[2]) Vgl. für das folgende Bresslau, Severinus von Monzambano S. 11.

[3]) Die Vorrede jetzt gedruckt bei Salomon S. 164.

[4]) Tagebuch fol. 477′ zum 28. Jan./7. Febr. 1674. Die ganze Stelle lautet: nachdem Esaias an Seiler mitgeteilt, was ihm sein Bruder geschrieben, sagte Seiler, „dass es unmöglich testimonia publica sein könnten, denn Elector (Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz) sei darin selbst engagieret, 1. weil er den Monzambanum durch seinen Kanzler censieren lassen, der auch etliche expressiones corrigiert. 2. befohlen, dass es dem Kurprinzen explicieret werden müssen. 3. noch neulich Herrn Williamson rathen lassen, dass er statum Germaniae aus keinem Buch besser als dem Monzambano lernen könnte, müsse aber dabenebenst den Limnaeum zum Aufschlagen brauchen. Wären es testimonia privata, so kämen sie in keine Consideration und glaubte er ohnedem nicht, dass Berckmann so närrisch sein und nach Wien kommen werde, solange ich alhier befindlich". Vgl. unten S. 595.

Digitized by Google

Der Pfalzgraf habe, so erklärte Seiler gegenüber Esaias Pufendorf, „den Monzambanum durch seinen Kanzler censieren lassen, der auch etliche expressiones corrigieret". Dies stimmt zu den Worten jener Vorrede: editionem praecessit censura et adprobatio Principis, cui is (autor) tunc inserviebat. Der Pfalzgraf riet das Buch anderwärts drucken zu lassen. Samuel sandte vor August 1666 das Manuskript an seinen Bruder Esaias nach Paris. Dieser übergab es einem Drucker, allein die Wendung „ineptus Gallorum fastus" erregte Bedenken und es wurde dem bekannten Historiker Mezeray zur Beurteilung vorgelegt. Dieser erklärte, das Buch verdiene sehr, gedruckt zu werden, doch nur unter allerhand Maßnahmen der Vorsicht. Das wollte man nicht tun, der schwedische Gesandtschaftskaplan brachte es nach Holland und hier ward es von Adrian Vlacq im Haag gedruckt, allerdings auch mit fingiertem Verlagsort und Verleger.

So ist kein Zweifel: Verfasser des Monzambano ist Samuel Pufendorf allein, sein Bruder Esaias bot nur hilfreiche Hand zur Drucklegung, Pfalzgraf Karl Ludwig aber hatte die Schrift gebilligt. Wir erfahren ferner durch Seiler, daß der Pfalzgraf befahl, daß der Monzambano „dem Kurprinzen explicieret werden" mußte, er riet mehrere Jahre später einem englischen Diplomaten Williamson, „daß er statum Germanicum aus keinem Buch besser als dem Monzambano lernen könnte, müßte aber dabenebenst den Limnaeum zum Aufschlagen brauchen" [1]).

Über den Monzambano handeln noch einige weitere Stellen des Tagebuches. Als Esaias Pufendorf im Juli 1671 auf dem Kreistage in Bielefeld weilte, sagte ihm der Kölner Deputierte Ducker, daß Johann Christian von Boineburg, der bekannte ehemalige Mainzische Minister „in seinen Monzanbanum geschrieben gehabt: libellus aureolus, gemmeus, imo divinus, so er (Ducker) zu Cöln in seinem Cabinet selbst gelesen" (fol. 16). Diese Nachricht ist interessant, sie bestätigt, was wir sonst über Boineburgs Verhalten wissen [2]). Er war sehr einverstanden mit dem Buche und lobte es im vertrauten Kreise ungemein, öffentlich aber verdammte er es gleich so vielen anderen, und als er selbst in den Verdacht geriet es verfaßt zu haben, wehrte er sich auf das heftigste gegen solche Zumutungen.

Eine sonderbare Geschichte erzählt ein Herr Neumann im Oktober 1671 Pufendorf (fol. 119): „er habe einen Brief von Torquato [3]), da-

[1]) An der oben angeführten Stelle des Wiener Tagebuches. — Gemeint ist das bekannte Werk von Limnäus, De statu imperii Romano-Germanici (zuerst 1643 erschienen).

[2]) Vgl. Bresslau S. 6.

[3]) Dieser Torquato hieß Torquato Frangipani, er war im Juli 1672 in Wien, „gieng wieder nach Berlin, maßen er gegenwärtig in kurfürstlichen Diensten"

Digitized by Google

rinnen er soustenieret, daß er Monzambanus sei, und als dieser (Neumann) regerieret, daß es etwas schwer zu glauben, daß ein Fremder solche exactam notitiam de statu nostro haben sollte, habe jener sich fast offendieret und allein dieses zur excuse vorgebracht, daß das opusculum von andern interpolieret sei".

Zum 31. Jan./10. Febr. 1673 findet sich folgender Eintrag (fol. 384): „Monsieur des Champs mich besuchet, da wir seine Traduction des Monzambani angefangen zu lesen, welche ich wohlgesetzet gefunden". Es handelt sich also um eine französische Übersetzung des Monzambano durch einen Herrn des Champs (Deschamps). Vielleicht wurde diese Arbeit nicht vollendet oder nicht veröffentlicht, von einer solchen Übersetzung ist bisher nichts bekannt, jedenfalls wäre sie, da unter den Augen Esaias Pufendorfs entstanden, besser gewesen, als die im Jahre 1669 erschienene von Savinien d'Alquié [1]).

Samuel Pufendorf war seit 1668 Professor an der neuen schwedischen Universität in Lund. Hier schrieb er in den nächsten Jahren sein berühmtes Hauptwerk De jure naturae et gentium, das 1672 in Lund erschien. Das Tagebuch bringt einige Notizen zur äußeren Vorgeschichte des Werkes. Esaias Pufendorf hatte durch des verstorbenen Basserode Stiefbruder Hövel Schritte beim Reichsvizekanzler Grafen Königsegg tun lassen, um die Erteilung des Impressorium für seines Bruders Buch zu erwirken. Hövel sagte ihm am 29. Oktober 1671, er brauche nur ein Wort mit Königsegg zu sprechen (fol. 126'). Am folgenden Tage empfiehlt Pufendorf dem Reichsvizekanzler das Impressorium, „und sagte er, daß es schon befohlen sei auszufertigen, begehre allein etwas davon zu sehen, welches ich ihm versprochen" (fol. 128'). Am 2. November sendet Pufendorf dem Grafen Königsegg „den Anfang von meines Bruders Buch, benebenst der von ihm aufgesetzten recensione summorum capitum" (fol. 132'). Das Impressorium wurde schon am 4. November erteilt (fol. 137'), das Werk erschien im Jahre 1672, am 6. Februar 1673 notiert Esaias: „meines Bruders Buch durch Herrn Blauen bekommen" (fol. 383).

Wie die oben S. 593 Anm. 4 mitgeteilte Stelle zeigt, müssen im Jahre 1673 von Seite eines Herrn Berckmann [2]) Angriffe gegen Samuel

---

(Tageb. fol. 302). Im Jahre 1674 muß er eine gegen Bayern gerichtete Schrift veröffentlicht haben, der Kurfürst von Bayern ließ „des Torquati famos Schrift öffentlich durch den Henker verbrennen" und „ein Geld auf den Autor" setzen (fol. 513').

[1]) Vgl. Bresslau S. 17, Salomon S. 17.

[2]) Der Name ist im Ms. nicht ganz deutlich geschrieben, kann aber doch nicht anders gelesen werden. Man wäre sonst versucht an den Heidelberger Professor

Digitized by Google

Pufendorf erfolgt sein, die mit dem Monzambano zusammenhingen und für die allem Anschein nach Pfalzgraf Karl Ludwig selbst als Zeuge geführt wurde oder werden sollte. Die für uns vorläufig dunkle Stelle bezieht sich jedenfalls auf den heftigen Streit und die zahlreichen Angriffe, die sowohl der Monzambano wie dann neuerlich das Werk über Natur- und Völkerrecht erregten. Doch scheint es sich eher um persönliche, als rein literarische Angriffe gehandelt zu haben.

Viermal begegnet uns der Name des großen Leibniz. Am 18. September 1671 hat Esaias Pufendorf ein Gespräch mit dem trierischen Gesandten Lincker. Unter anderem, so notiert Pufendorf (fol. 79), „hat er mir eine Schrift, die Herr Leibnitz pro explicatione paragraphi „Et ut eo sincerior" aufgesetzet, gezeiget und versprach, sobald sie nur Herr Hocher gesehen, (sie mir) zu communicieren. Lobte das Scriptum und Autorem über alle Maßen und sagte, seinesgleichen nicht gesehen zu haben". Am 26. September übermittelt Lincker Pufendorf die Schrift und ersucht ihn dieselbe nach einer halben Stunde wieder in sein Haus zu schicken, „welches ich auch getan, als ich sie zuvor in der Eile copieren lassen" (fol. 89'). Diese Schrift von Leibniz über den Paragraphen „Et ut eo sincerior" des Westfälischen Friedens war nur im Manuskript vorhanden [1]), Pufendorf wandte sich ihretwegen an Leibniz selbst, der Hofkanzler Hocher dachte damals daran, Leibniz in den kaiserlichen Dienst zu ziehen, „weilen man aber, so sagt Leibniz selbst in einer viel späteren Aufzeichnung, etwas tardieret und der selige Lambecius (kaiserlicher Hofbibliothekar) einige jalousie gegen mich gehabt, ist es damahls unterblieben".

Auch später noch einmal „strich Lincker den Leibnitz unerhört heraus" (fol. 389' zum 17./27. Februar 1673). Im Juni 1672 teilt der sächsische Rat Schrimpf ein Schreiben des Kurfürsten von Sachsen wegen „des Leibniz Lästerschritt" Pufendorf mit (fol. 285'). Worauf bezieht sich dies?

Auch über den Gönner von Leibniz, den kurmainzischen Minister Johann Christian von Boineburg, der des Kurfürsten Johann Philipp von Mainz einflußreichster Ratgeber gewesen, 1664 in Ungnade gefallen, 1668 aber wieder rehabilitiert worden war, finden sich einige

---

Böckelmann zu denken, der mit eine Ursache gewesen sein soll, daß Pufendorf Heidelberg verließ (vgl. Bresslau S. 12).

[1]) Gedruckt in den Werken von Leibniz, herausgeg. von O. Klopp 1, 334 ff. Daselbst 332 ein Brief Linckers an Leibniz vom 30. Aug. 1671, worin er um eine neue Kopie der „interpretatio" des Paragraphen „Et ut eo sincerior" ersucht. Diese muß Leibniz schnell gesandt haben. Daselbst 331 die Aufzeichnung Leibniz von 1704.

Digitized by Google

Notizen. Boineburg habe, so erzählt im September 1671 Lincker, den Titel eines kaiserlichen Geheimen Rates angestrebt, aber vergebens; es sei zu fürchten, daß er sich wieder den Franzosen nähere (fol. 90). Ähnliches sagt ein Herr von Schönborn, Verwandter Johann Philipps: Boineburg habe, um beim Kaiser Promotion zu finden, in Regensburg sich zu Gunsten des burgundischen Kreises und der Spanier bloßgestellt; auch habe er dann und wann etwas hitzig geredet, wenn der Kurfürst als ein alter Herr in seinen resolutionibus etwas langsam gegangen. „Solches alles zusammen und keine Untreue hätten seine disgrace gemachet, wäre auch nötig gewesen, daß einer für alle oder das Volk gelitten, denn französisches Geld zu nehmen sei damals keine Schande gewesen“ (Febr. 1672, fol. 214'). Boineburg starb am 8. Dezember 1672. Der kurmainzische Resident in Wien Christof Gudenus sagte bald nachher Pufendorf folgendes (fol. 375): Boineburg sei bei Herrn Vaubrun (dem französischen Gesandten bei Mainz) gewesen und habe sich gerade verabschieden wollen, als ihn der Schlag rührte. Der Kaiser, so berichtet Gudenus weiter, „soll gesagt haben, judicia Dei esse justa, weil er (Boineburg) ohne Zweifel wieder an dem gewesen, daß er contra domum Austriacam et in perniciem patriae consilia schmieden wollen“. Aber Boineburg selbst habe ihm (Gudenus) „sein ganzes curriculum vitae und gleichsam alle visées, die er gehabt, erzählet, zu dem Ende, damit er durch ihn den Leuten den Argwohn nehme, den sie hätten, als sei er gegen das kaiserliche Interesse gewesen. Gudenus habe dies auch getan, sei aber darum scheel angesehen worden“.

Digitized by Google

Deutsche Dorfrechte aus Westböhmen.

Von

Georg Schmidt.

Um die Sammlung der Weistümer [1]), dieser wichtigen Quellen deutschen Volksrechtes im ausgehenden Mittelalter und der folgenden Jahrhunderte, in denen durch Erfragung bei den Dorfgerichten und Gemeindeversammlungen das geltende Gewohnheitsrecht geschöpft, gewiesen wurde, erwarb sich der Altmeister deutscher Altertumsforschung Jakob Grimm schon in seinen „Deutschen Rechtsaltertümern" (Vorrede 1828, S. IX f.), dann in dem großen Sammelwerke „Weistümer" (sechs Teile mit einem siebenten Registerbande 1840—1878) unvergängliche Verdienste; doch war hier Österreich nur sehr spärlich, Böhmen gar nicht vertreten. Fast gleichzeitig setzten in diesen vernachlässigten Gebieten Sammeleifer und Forschertätigkeit ein: während Johann Paul Kaltenbaeck 1846, 1847 in zwei Bänden „Österreichische Rechtsbücher des Mittelalters" (die Pan- und Bergtaidinge in Österreich unter der Enns) herausgab und etwas später (1864) auch die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften den Plan faßte [2]), in großzügiger Weise das bisher so zurückgesetzte Gebiet zu bebauen, veröffentlichte Em. Franz Rößler, „der Vater der deutschböhmischen Rechtsgeschichte", 1847 rechtsge-

[1]) Als Bezeichnung für Weistum finden sich in den deutschen Gegenden Böhmens auch: Ruge, Rueh und Recht, Dorfrecht, Stadtrecht, auch kurzweg Rechte und Freiheiten.

[2]) Vgl. Gustav Winter in der Einleitung zu Bd. I (S. VII—XII) der Niederösterr. Weistümer (Bd. VII der Österr. Weistümer), Wien 1886, und seine jüngste Arbeit (Das niederösterr. Banntaidingswesen in Umrissen) in der Festschrift des Vereines für Landeskunde Niederösterreichs 1914.

Digitized by Google

schichtliche Quellen aus Böhmen, darunter auch deutsche Dorfweistümer [1]). Die „Österreichischen Weistümer" der Kaiserlichen Akademie gediehen von 1870 bis 1913 zu 11 stattlichen Bänden (Salzburg I; Tirol II—V; Steiermark VI, X; Kärnten VI; Niederösterreich VII—IX, XI); in Böhmen und den anderen Sudetenländern [2]) dagegen wollte die Forschung nicht recht in Fluß kommen. Zwar griff auch der 1862 gegründete Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen sofort [3]) den Plan der kaiserlichen Akademie zur Sammlung und Herausgabe der Weistümer auf, aber nur spärlich flossen die Quellen aus deutschen Weistümern Böhmens. Nachdem der verdiente Forscher südböhmischer Geschichte, Dr. Matthias Pangerl, 1874 ein sog. Banntaiding (für Unterhaid bei Kaplitz vom Jahre 1672) veröffentlicht hatte [4]), erschienen 1877 und 1884 in den „Mitteilungen" des genannten Vereines mehrere Aufsätze Dr. Ludwig Schlesingers über Deutsche Dorfweistümer aus verschiedenen Gegenden Böhmens [5]). Er hatte wohl eine größere Sammlung solcher Rugen zustande gebracht, doch kam er nicht dazu, sie zu verwerten. So hatte er auch aus der Tachauer Gegend (wohl durch Josef Stocklöw) Abschriften von Dorfrechten erworben [6]), aber gerade mehrere Originale, die damals schon Stocklöw bekannt waren, entgingen ihm. Sie waren früher, wie so viele ihrer Art, in den Ge-

[1]) Über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechtes in Österreich. Zwei Vorträge aus dem Jahre 1847. Mit Anhang rechtsgeschichtlicher Quellen (darunter Prager Stadtrecht Ottokars II. 1269, Elbogener Lehenrechtsordnung 1321, deutsche Dorfweistümer aus Böhmen). Prag 1847. Vgl. Dr. Ludwig Schlesinger in Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen (weiterhin als Mitt. zitiert) XV (1877), S. 175. — Ein älteres Werk — Reichl, Das Dorf- und Bauernrecht im Königreich Böhmen mit Rücksicht auf die übrigen teutschen Erbländer im Grundrisse. Prag 1817 — ist in der Prager Universitätsbibliothek nicht vorhanden.

[2]) Vgl. Chlumecky, Einige Dorfweistümer . . . aus Mähren. (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. XVII.)

[3]) Mitt. III (1865), S. 130—132.

[4]) Zur Geschichte von Unterhaid und die Marktordnung von Unterhaid. (Mitt. XII [1874], S. 162—166).

[5]) Deutschböhmische Dorfweistümer [Ruge von Pröhl 1536; Dreiding von Politz 18. Jahrh.; Taiding von Friedberg 1654—1697] in Mitt. XV (1877), S. 169—197; Eine alte Dorfurkunde [Obergeorgenthal 1263 mit Spezifikation 1568—1745] in Mitt. XXII (1884), S. 11—32; Deutschböhmische Dorfweistümer [Rugen von Tschernowitz 1544, 1570, 1657; von Brunnersdorf 1584; von Weipert 1526. von Losdorf 1472, 1566, 1703; von Schrittenz und 9 anderen Dörfern 1411, 1493; Marktordnung von Hohenfurt 1608] ebenda S. 281—330.

[6]) Josef Stocklöw, Geschichte der Stadt Tachau mit teilweiser Berücksichtigung der Herrschaft Tachau. 2 Bände (mit urkundlichen Beilagen). Tachau 1878. II, S. 233, A. 78.

Digitized by Google

meindeladen verwahrt, gelangten aber dann ins Tachauer Stadtarchiv, zu dessen wertvollsten Stücken sie jetzt zählen.

In deutscher Urschrift und auf Pergament gut erhalten, sind diese Tachauer Dorfurkunden zwar nicht Weistümer im eigentlichen Sinne[1]), da ihnen die Erfragung und Weisung des Rechtes fehlt, aber sie konnten den Ausgang zu Rügungen bilden. Sie enthalten lediglich rechtliche, vor allem erb- und besitzrechtliche Bestimmungen. Außer vier Originalurkunden des Stadtarchivs über die Dörfer Wosant (Nr. I 1437, Nr. III 1475), Langendörflas (Nr. II 1472) und Purschau (Nr. IV 1500) besitzt das Fürst Windisch-Graetz'sche Schloßarchiv in Tachau noch die Abschriften dreier „Stadtrechte" über die Dörfer Wittingreith, Ulliersreith und Bernetzreith (Nr. V 1543), Schossenreith (Nr. VI 1591) und Großgropitzreith (Nr. VII 1608). Diese Zeugnisse deutschen Dorfrechts aus Westböhmen sollen an dieser Stelle veröffentlicht werden, zugleich ein Beitrag zur Erfüllung des jüngst auch von Otto Peterka in dieser Zeitschrift (36, 702) ausgesprochenen Wunsches nach Sammlung der deutschen Weistümer aus Böhmen und Mähren.

Nachdem schon im 12. und 13. Jahrhundert die nach „deutschem Rechte" (Burgrecht) ausgesetzten Bauernkolonisten zur Steigerung der Einkünfte ihrer adeligen und geistlichen Grundherren aus urbarem Lande von diesen weitgehende Freiheiten, besonders erbrechtliche Zugeständnisse erhalten hatten und nur das vom Grundherrn vorbehaltene Heimfallsrecht dessen Obereigentumsrecht festhielt, waren im 14. Jahrhundert mit dem Erstarken und der wachsenden Bedeutung der Städte in erster Reihe diese vom Landesherrn und Grundherrn mit reichlichen Freiheiten gerade auf dem Gebiete des Erbrechtes ausgestattet worden, während für den Bauernstand das Heimfallsrecht sowie die Einschränkung der Freizügigkeit und des Erbganges zur drückenden Last geworden war[2]). Aus wirtschaftlichen und menschlichen Rücksichten griff schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Kirche Böhmens und Mährens, namentlich der Prager Erzbischof Johann von Jenstein in

---

[1]) In dem Pfandbriefe Kaiser Rudolfs II. vom 26. Juli 1606, worin der Stadt Tachau die Herrschaft Tachau samt allen Besitzungen, Rechten und Zugehörungen eingeräumt wird, werden unter letzteren auch „Rugen und Rechte" aufgezählt (Stocklöw I, S. 138). — Vgl. Stolz in Histor. Zeitschrift, 115. Bd. 1916, S. 641.

[2]) Dr. Wilhelm Weizsäcker, Das deutsche Recht der bäuerlichen Kolonisten Böhmens und Mährens im 13. und 14. Jahrhundert (Mitt. LI [1913], bes. S 512, 538, 539). — Dr. Alfred v. Fischel, Erbrecht und Heimfall auf den Grundherrschaften Böhmens und Mährens vom 13. bis zum 15. Jahrhundert. (Archiv für österr. Geschichte 106. Bd. 1. Hälfte 1915, S. 243 f.)

Digitized by Google

den Jahren 1386—1389, zur Rettung des Bauernstandes ein und setzte unter Verzicht auf das Heimfallsrecht das freie Erbrecht und andere Freiheiten der Untertanen durch [1]). Fortan mehrte sich in untertänigen Städten und Dörfern die Zahl solcher Freiheitsbriefe. Zu den im 15. Jahrhundert aus verschiedenen Gegenden Böhmens bekannten Beispielen [2]) gehören auch die aus der Tachauer Gegend stammenden Dorfrechte, deren Bestimmungen die verschiedenen Formen des Erbrechtes und der Freizügigkeit festsetzen, während die geringen Zinsungen und mäßigen Roboten an das Besitz- und Heimfallsrecht der Grundherren erinnern.

Ihr Inhalt wird als „Dorfrecht“ (Nr. III), gewöhnlich als „Stadtrecht“ (Nr. IV, V—VII), im besonderen als „Stadtrecht der Stadt Tachau“ (Nr. VI), zu deren Burg die Besitzer dieser Dörfer als ritterliche Lehensmannen gehörten, bezeichnet. Die Untertanen („arme Leute“) der Dörfer des Tachauer Burgbezirkes erhielten nachstehende Freiheiten:

1. Gleiches Erbrecht für Söhne und Töchter (I—VII);

2. in Intestatfällen Anerbenrecht der nächsten leiblichen oder Blutsverwandten (I, IV);

3. bei Erblosigkeit des Erblassers Erbgang an die nächsten gesippten Verwandten („Freunde“) nach Vaters oder Mutters Seite (I, III, V, VI);

4. Verwaltung gänzlich erblosen (auch testamentlosen) Gutes durch die Dorfgemeinde (Richter und Geschworene) innerhalb Jahr und Tag und Verwendung des Erlöses zu öffentlichen oder kirchlichen Zwecken oder an Fremde, vorbehaltlich der Zustimmung des Grundherrn (II—IV, VI);

5. Testierfreiheit über fahrende und liegende (unfahrende) Habe im Leben oder auf dem Todbette, auch für öffentliche oder kirchliche Zwecke oder an Fremde, vorbehaltlich des gewöhnlichen Herrenzinses (I, III, IV);

6. freies Abzugs- und Verkaufsrecht, eingeschränkt durch die Bestimmung, daß ein geeigneter und genehmer Nachfolger bestellt werde (II, V);

[1]) Fischel a. a. O. S. 244—249, 266—277.

[2]) 1411 Johann gen. Leskowetz von Hoslau für Schrittenz (Mitt. XXII, S. 319 f.); 1418 Heinrich von Elsterberg für Luditz (Mitt. V [1867], S. 28; Archiv český VI, S. 38); 1449 Lipolt von Schwanberg und Wenzel Točník aus Pilsen für das Dorf Střapol (J. Strnad, Listář kr. města Plzně I, S. 430); 1497 Ladislaus, Johann, Christoph und Sebastian von der Weitmühle für die zur Herrschaft Komotau gehörigen Dörfer Oberdorf, Michanitz, Sporitz und Tschernowitz (Fischel a. a. O. S. 285—288) u. a. Vgl. Mitt. XXII, S. 296 f.

Digitized by Google

7. Aufnahme von Herbergsleuten oder Mietwohnern gegen die Verpflichtung dieser, einen Tag zu heuen und zu Weihnachten zwei Pfennige zu entrichten (IV);

8. beim Verkaufe der Herrschaft Verpflichtung des neuen Grundherrn zur Einhaltung des Stadtrechtes (IV).

Die unter Punkt 1—4 verzeichneten erbrechtlichen Bestimmungen für die untertänigen Bauern des Tachauer Landes stellen in ihrem Erbgang das geltende Recht der deutschen Erbfolge dar, die schon von König Johann und seinem Sohne, dem Markgrafen Karl, 1331 und 1344 für die in der Nachbarschaft Tachaus gelegenen Städtchen Pfraumberg und Neustadtl [1]) verfügt, sodann unter Kaiser Karl IV. 1372 für alle königlichen Städte [2]) erlassen worden war. Die mäßigen Beschränkungen dieser Erbfolge sind wohl weniger auf den Einfluß des für slawische Hintersassen geltenden Rechtes (ius bohemicale) [3]) zurückzuführen, vielmehr als Ausfluß des grundherrlichen Eigentumsrechtes aufzufassen. Als dann gegen Ende des 14. Jahrhunderts durch die Haltung der kirchlichen Fürsten und der öffentlichen Meinung in Böhmen und Mähren eine Milderung in der Lage der Untertanen eintrat, beeilten sich diese in den folgenden Zeiten, ihre gebesserte Rechtslage in immer wieder bestätigten „Stadtrechten" festzuhalten, diese vor Vergessenheit oder Störung durch Erneuerung, namentlich beim Wechsel der Herrschaft, zu bewahren und in der Form von Rugen oder Weistümern zu erweitern.

So gewährten die Olmützer Bischöfe (Nikolaus 7. Dezember 1389, Latzek 15. April 1406 für Mödritz) ihren Untertanen eine weitgehende gesetzliche Erbfolge aus wirtschaftlichen Rücksichten, damit diese sich nicht verzögen oder den Besitz nicht vernachlässigten [4]). Die Dörfer der Herrschaft Schrittenz (in dem in Böhmen gelegenen Anteil der deutschen Sprachinsel Iglau) erhielten schon 1411 (30. März; bestätigt 1493. 4. Jänner) neben der Intestaterbfolge an den nächsten Freund auch ausgedehnte Freizügigkeit und Testierfreiheit [5]). Heinrich von Elsterberg, der Herr der Stadt Luditz, verlieh 1418 (5. August) seinen Untertanen nach dem Rechte der Stadt Eger unter Aufhebung des

[1]) J. Emler, Regesta Boh. III, S. 699, 705, a. 1331 (17. August für Pfraumberg, 23. August für Neustadtl); IV, S. 807 (Mitt. XX, S. 124, 125) a. 1344 (25. Jänner für die Dörfer Godrusch, Konraditz, Drißgloben, Rail und Urlau bei Pfraumberg). Vgl. Fischel a. a. O. S. 253, 261—263.

[2]) Vgl. J. Čelakovský, Codex iuris municip. regni Boh., II, S. 654 f., 662 f., 671 f.

[3]) Fischel a. a. O. S. 244, 248.

[4]) Fischel a. a. O. S. 269—271.

[5]) Mitt. XXII, S. 287, 320.

Digitized by Google

Todfallsrechtes Testierfähigkeit, Erbrecht der nächsten Freundschaft und Anfall erblosen Gutes an die Stadt selbst [1]). Kaiser Siegmund gewährte 1436 (2. Oktober) den Dörfern des Weißensulzer Chodengerichtes (Weißensulz, Zemschen, Pössigau, Wonetitz, Molgau, Ujest u. a.) freies Verfügungsrecht über ihre bewegliche und unbewegliche Habe, Erbrecht der nächstgesippten Verwandten in Intestatfällen und Erbgang der hinterbliebenen Witwe mit den Kindern [2]). Die Grundherren der Tachauer Dörfer, Lehensmannen des allerdings verpfändeten königlichen Schlosses in Tachau, bestätigten im Verlaufe des 15. Jahrhunderts (1437, 1472, 1475, 1500) ihren „armen Leuten" immer wieder deren alte Freiheiten auf dem Gebiete des Erbrechtes. Selbst in den tschechischen Gegenden um Pilsen wurde den nach Burgrecht ausgesetzten Bauern — in St apol 1449 (31. Jänner) durch Lipolt von Schwanberg und den Pilsener Wenzel Točník, in Bolewetz bei Pilsen 1461 (24. Dezember) durch die Stadt Pilsen selbst [3]) — allerdings gegen beträchtliche Leistungen ein ausgiebiges Erbrecht zugestanden. Besonders reichlich bedachten die Brüder von der Weitmühle, Besitzer der Herrschaft Komotau, 1497 (28. August) ihre Dörfer Oberdorf, Michanitz, Sporitz und Tschernowitz mit derartigen Rechten [4]).

Gerade aus diesem Teile Böhmens haben sich mehrere Dorfweistümer (Rugen) des 16. Jahrhunderts erhalten, in denen das Erbrecht der Witwe und der Kinder des Erblassers, die Gleichstellung der Töchter und der Söhne, bei Erblosigkeit das Anrecht der „nächsten Freunde" festgehalten wird: so in Pröhl (1536) [5]), Tschernowitz (1544) [6]), Brunnersdorf (1584) [7]), Wisset, Gaischwitz und Trauschkowitz (16. Jahrh.) [8]). Aus den Gebieten der niederösterreichischen Weistümer sind zahlreiche Fälle über die Behandlung erblosen Gutes, über das Erbrecht der nächsten Freunde, über Freizügigkeit u. dgl. verzeichnet [9]).

---

[1]) Mitt. V. S. 28; Archiv český VI, S. 38.

[2]) Mitt. XX, S. 126. Kaspar Junckers Privileg (1462) für Seeberg im Egerlande war nicht das erste und einzige Beispiel dieser Art Mitt. LIV, 1916, S. 220).

[3]) Strnad, Listář I, S. 429—431; II, S. 83—85.

[4]) Fischel a. a. O. S. 278—280, 285—288; Mitt. XXII, S. 296—300.

[5]) Mitt. XV, S. 178—183.

[6]) Rößler a. a. O., S. XXI f.; Mitt. XXII, S. 282, 289—295.

[7]) Rößler, S. XXX; Mitt. XXII, S. 302—308.

[8]) Dr. Alfred Fischel, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes in Böhmen, aus einer Komotauer Rechtssammlung. (Mitt. XLIV [1906], S. 178, 179.)

[9]) Einige Beispiele in den „Niederösterr. Weistümern" (hrsg. von G. Winter) mögen genügen: über erbloses Gut I, S. 401 (Tattendorf, c. 1450); II, S. 967 (Nieder-Loiben 1427); III, S. 326 (Araburg, vor 1510); IV, S. 171 (Nieder-Absdorf, 15. Jahrh.); über Freizügigkeit I, S. 6 (Kirchschlag, 16. Jahrh.); I, S. 13 (Wies-

Digitized by Google

Wie hier sind auch in den Tachauer Dörfern die Rechte der Untertanen über letztwillige Verfügungen, über Abzug und Verkauf ihrer Liegenschaften nicht uneingeschränkt zugestanden. Außer den in der Regel ausdrücklich vorbehaltenen grundherrlichen Zinsen, die das Heimfallsrecht vertreten, wird zur Erhaltung der Ertragfähigkeit des Gutes auch die Einsetzung eines passenden (unverleumdeten) Nachfolgers verlangt. Abt Buschek von Kladrau verlieh 1441 (14. Oktober) den Untertanen im Städtchen Kladrau auch das freie Verfügungsrecht über ihre Habe. Einer seiner Nachfolger, Abt Stanislaus, verlangte 1510 von den Bauern des Dorfes Turban für die Bestätigung des Rechtes, daß sie ihre Höfe frei verkaufen durften, ausdrücklich die Entrichtung eines Jahreszinses [1]).

Wie in Purschau (1500) die Aufnahme von Herbergsleuten gegen mäßige Verpflichtungen gestattet war, so konnten auch nach der Ruge von Tschernowitz die Hauswirte unter persönlicher Bürgschaft Hausgenossen annehmen [2]). Beim Wechsel der Herrschaft sollten in Komotau die Untertanen nicht weiter beschwert werden [3]), sondern wie in Purschau ihre Begnadungen und Verschreibungen bestätigt erhalten.

Auch der Dorfgemeinde, dem Rate des Dorfes (Richter und Geschworenen), der wohl wie in Nordwestböhmen [4]) sechs Mitglieder zählte, standen in den erbrechtlichen Bestimmungen zivilrechtliche Verfügungen zu; namentlich sollten die Dorfgeschworenen erblose Güter Jahr und Tag bis zur Meldung eines Verwandten verwalten, sie beim Mangel jeglicher Erben auch zu öffentlichen oder kirchlichen Zwecken (in letzterem Falle auch zum Seelengedächtnisse des Erblassers) verwenden und verkaufen dürfen. Schon zur Zeit der Gründung deutscher Bauernkolonien (12., 13. Jahrh.) wie dann bei der Ausgestaltung der Gerichtsorganisation in den Grundherrschaften (14. Jahrh.) stand dem Richter (Dorfrichter) in Städtchen und Dörfern deutschen Rechtes die niedere Gerichtsbarkeit, die Verfolgung und Ahndung geringerer polizei- und strafrechtlicher Dinge zu [5]). Die später (16. Jahrh.) aufgezeichneten

---

math, 16. Jahrh.); I, S. 236 (Straßhofen, 1499); II, S. 874 (Ober-Rohrendorf, 1434); II, S. 980 (Ober-Loiben, 15. Jahrh.); II, S. 987 (Wachau, 1493); II, S. 1055 (Isper, vor 1440); III, S. 264 (Ossarn, 1416); III, S. 388 (Ober-Wölbling, 1471) u. ö.; über Erbrecht der nächsten Freunde III, S. 346, S. 355 (Hollenburg, c. 1400, 1563) u. ö.

[1]) Wenzel Mayer, Stadt Kladrauer Urkunden. (Mitt. XXXIV [1896], S. 253) Robert Köpl, Die herzogliche Benediktinerabtei Kladrau. Prag 1863, S. 61.

[2]) Mitt. XXII, S. 295, Art. 51; vgl. ebenda S. 26, Art. 24, 25 (Obergeorgenthal).

[3]) Mitt. XXII, S. 299.

[4]) Mitt. XXII, S. 307.

[5]) Vgl. Emil Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit: Innsbruck 1892, III. Bd., S. 24; Schlesinger in Mitt. XV, S. 172. — Seit altersher be-

Digitized by Google

Rugen setzten in ausführlicher Weise die Befugnisse des Dorfgerichtes fest [1]). Dagegen hatten die Grundherren die Rechtsprechung über peinliche Sachen ihren eigenen Gerichten vorbehalten; in den Grenzgebieten Böhmens (Eger, Elbogen, Trautenau, Glatz und auch Tachau) war das in diesen Städten tagende königliche Landgericht die zuständige Gerichtsstelle. In anderen Gegenden Böhmens waren die Stadtgerichte auch die Berufungsstellen, eine Art Oberhof für die benachbarten Dorfgerichte. So hatten sich die Dörfer bei Tachau nach dem Rechte dieser Stadt zu richten, besaßen die Dörfer der Herrschaft Komotau das Recht ihrer Stadt, wurden die Pilsener Dörfer Boschkow und Bolewetz nach Pilsen, das Dorf Střapol nach dem benachbarten Rokitzan gewiesen u. a. [2]).

Gegenüber solchen Freiheiten, die den Bauern der Tachauer Dörfer zur besseren Ausnutzung der Grundrente gegeben waren, hatten sich auch die Grundherren Rechte, Zinse und Roboten vorbehalten. Zunächst das Recht der Verleihung, bezw. Bestätigung, der Erweiterung und Minderung solcher Dorfrechte, dann die Entrichtung von Geld- und Naturalzinsen, schließlich auch verschiedene Robotarbeiten. Bei Änderungen der Besitz- oder Rechtsverhältnisse mußten die Untertanen die Zustimmung des Grundherrn oder seines Amtmannes einholen.

Die jährlichen Zinse waren im 15. Jahrhundert verhältnismäßig gering. In Wosant, das 1437 noch ein zum Gute Schönwald gehöriges Dorf war, zinste zu dieser Zeit jeder Hof zwei Hennen und elf Eier; 1475 aber, als das Dorf an die Tachauer Herrschaft gekommen war, schon ein Öhl (= Strich) Hafer, zwei Hennen und vier Eier. In Langendörflas gab 1472 jeder Hof eine Henne, jeder Halbhof eine halbe Henne. In Purschau hatten 1500 bloß die aufgenommenen Mietsleute zwei Pfennige zu entrichten und einen Tag im Jahre zu heuen, wie in Brunnersdorf 1584 die Untertanen. Die Herrenzinse, die in gewissen Fällen (in Wosant 1437 beim Anerbenrecht der nächsten Freunde, in Purschau 1500 beim Verkauf erblosen Gutes durch den Rat des Dorfes) zu leisten waren, werden nicht namentlich angeführt. Dagegen waren im 16. Jahrhundert, als die Pfandinhaber der Tachauer Herrschaft (Herren von Guttenstein 1449—1513, Pflug von Rabenstein 1534—1547) auch viele Gutsdörfer an sich gebracht hatten, die Zinsungen

stehende Dorfgerichte werden 1542 auch in Wittingreith, Lohm und Ulliersreith genannt (Stocklöw II, S. 233).

[1]) Vgl. die oben genannten Rugen.

[2]) Fischel a. a. O. S. 278; Mitt. XXII, S. 298 (Komotauer Dörfer); Strnad, Listář I, S. 122, a. 1373 (Boschkow); ebenda II, S. 83 (Bolewetz); ebenda I, S. 429 (Střapol).

Digitized by Google

und Roboten bedeutend höher geworden: 1543 zinsten die Bauern der Dörfer Wittingreith, Ulliersreith und Bernetzreith zu Georgi und Galli je 30 Groschen, 4 Hennen und 11 Eier und waren außerdem zu einem Tag Geschirr-, einem Tag Schnitt- und einem Tag Mahdrobot verpflichtet [1]). Nach dem Urbare von 1555 leisteten die zum Tachauer Schlosse gehörigen Dörfer ganz erhebliche Abgaben und Arbeiten: Wosant mit 35 Ganz- und Halbhöfnern zu Georgi 17 Groschen 1 Pfennig, zu Galli 18 Gr., zu Lichtmeß 12 Gr., dann 2 Hennen, 4 Eier. 1 Ohl Hafer und 2 Schnitter; außerdem hatten noch 20 Bauern die Georgi- und Gallizinse an den Purschauer Pfarrer zu geben. Ähnliche oder noch höhere Zinse waren für die Dörfer Schossenreith, Großgropitzreith, Bernetzreith, Wittingreith u. a. angesetzt. Selbst die „Herbriger" des Dorfes Petlarn mußten 1555 zwei Tage Schnittrobot zum Schlosse in Tachau leisten [2]).

Die Zinstermine waren die gewöhnlichen, wenn auch verschieden: zu Martini, Weihnachten, zwischen Weihnachten und Fastnacht, zu Lichtmeß, Georgi und Galli.

Über die in den Tachauer Dorfurkunden genannten Dörfer und Adeligen sollen noch einige zusammenfassende Bemerkungen vorausgeschickt werden.

Wosant. An der rechten Hochlehne des oberen Zeidelbaches zwischen Ohrenberg (741 m), Klitscherberg (754 m), Zeidelberg (669 m) und St. Annaberg (687 m) in einer nordostwärts gerichteten Mulde um zwei Dorfteiche hufeisenförmig gebaut, ist dieses Dorf nach Anlage und Namen eine slawische Rundsiedlung. Aus der dialektischen Bezeichnung „Wosmet" leitet Heinrich Gradl [3]) die ursprüngliche Form Hvožd'ané (von hvozd = Wald) = Waldbewohner ab [4]). Nach der daraus gebildeten Verdeutschung Wasanth (1437), Wosant (1475) [5]), Wassanth (1555) dürfte (nach Gradl) die neutschechische Form Bažantov (= Fasanenau) als unverstandene Umdeutung entstanden sein. Ob es

---

[1]) Stocklöw II, S. 232.

[2]) Ebenda II, S. 226, 227.

[3]) Die Ortsnamen am Fichtelgebirge und in dessen Vorlanden. 2. Abt. Slawische Namen. Eger 1892, S. 37.

[4]) Noch in einer Urkunde des Königs Georg vom Jahre 1461 (10. Mai) wird der Stadt Tachau der freie Holzbezug aus dem königlichen Walde Hwozd zur Wiederherstellung der niedergebrannten Häuser gewährt (Stocklöw II, S. 411). — Auch der Dorfname Woschana (Bez. Mies) ist aus Hvožd'any (1273 Huoschene, Tepler Besitz: Reg. Boh. II, nr. 825) entstanden. Ein älteres Huoschene (Hvožd'any) unbekannter Lage c. 1239 unter Kladrauer Besitz (Reg. Boh. I, nr. 979).

[5]) Stocklöw II, S. 230 und nach ihm Josef Köferl, Der politische Bezirk Tachau. Tachau 1890, S. 388, lasen in der Urkunde Nr. III irrig ‚Zwosant'.

Digitized by Google

ein Chodendorf war [1]), mag dahin gestellt sein. Zwischen zwei von Tachau aus führenden Seitenstraßen, dem über Mauthdorf, Albersdorf, Schönwald ziehenden Schönwalder Steige und dem über Langendörflas, Purschau nach Roßhaupt gehenden Wege, gelegen, wechselte das Dorf Wosant die Untertänigkeit und kirchliche Zugehörigkeit im Laufe der Zeit zwischen den Guts- und Kirchdörfern Schönwald und Purschau. Zu Anfang des 15. Jahrh. gehörte es zu Purschau. Der Ritter Heinrich von Purschau wies 1404 seiner Gattin Lilia die Mitgift auf Wosant an, verkaufte aber 1417 dieses Dorf wahrscheinlich an Siegmund, gen. Šišma, den Sohn des Ritters Peter von Schönwald. Aber schon 1418 übergab dieser von seinen Gütern Schönwald und Wosant testamentarisch seinem Bruder Leonhard [2]). 1437 besaß der Gutsherr von Schönwald, Martin von Hagennest mit seiner Frau Machina, auch das Dorf Wosant. In der Zeit von 1437 bis 1475, als die Herren von Guttenstein auf Preitenstein (Burian I. seit 1449 und sein Sohn Burian II. seit 1462) die Tachauer Burg in Pfandschaft hatten, muß Wosant zu diesem Herrschaftsgebiete gekommen sein; denn 1475 bestätigt Burian II. als Pfandherr von Tachau seinen Wosanter Untertanen ihr Dorfrecht und überließ ihnen noch ein Feld an der Schönwalder Grenze bei der Straße am Ohrenberg (wohl = Ahornberg). Im Urbar des Schlosses Tachau (1555) erscheint daher auch Wosant als Tachauer Herrschaftsdorf. Kirchlich gehört es jetzt zur Pfarre Purschau, wohin schon 1555 die Mehrzahl der Bauern zinste.

Schönwald. Von der Grenzwarte und königlichen Burg Tachau im verengten Bette der oberen Miesa führten über den nördlichen Böhmerwald mehrere, einst viel begangene Wege aus Böhmen ins „Reich“. Neben dem Hauptwege, der „goldenen Straße“, auf der man über Paulusbrunn nach Bärnau, Weiden, Sulzbach, Nürnberg kam, verlief von Tachau aus in südöstlicher Richtung der Schönwalder Steig (s. oben) [3]). An diesem entstanden deutsche Siedlungen (Mauthdorf, Albersdorf), auch Schönwald, ein Straßendorf (662 m) mit Feste und Lehenbesitz, im 16. Jahrh. sogar Städtchen genannt. Vor 1349 gehörte die Feste einem Ritter Ulrich Sturgrans, der sie in diesem Jahre dem Arkleb von Tissa verkaufte. Damals hatte das Dorf auch schon eine kleine Kirche (zu St. Nikolaus), die 1352 bloß 3 Groschen Papstzehent

[1]) Stocklöw II, S. 246.

[2]) August Sedláček, Hrady, zámky a tvrze království českého. XIII (1905), S. 107.

[3]) Stocklöw II, S. 319, 322, 323.

Digitized by Google

zahlte. Um diese Zeit erscheinen auch die ältesten Formen des Ortsnamens: 1352 Sonveld, 1384 Schonfeld, 1385 Schonweld, 1399 Sonfeld [1]). In den gleichzeitigen „Bestätigungsbüchern der Prager Erzdiözese" heißt das Dorf: 1360 Schonuald, 1370, 1404, 1410 Schonwald; in der ersten Dorfurkunde 1437 Schonwald.

Aus dem Kirchenpatronate kann man auch die wiederholt wechselnden Besitzer des Gutes erkennen: 1360 Kaiser Karl IV., 1370 Peter genannt Kolinsky, 1404 und 1410 Ritter Peter von Schönwald [2]). Des letzteren Sohn Siegmund gen. Šišma verfügte 1418 in seinem Testamente über die Dörfer Schönwald, Wosant, Gumplitz, Lihn und Lohm, wovon die ersten zwei an seinen Bruder Leonhard kamen (s. oben). Nach Sedláček [3]) war der in der Urkunde 1437 genannte Martin von Hagennest mit seiner Frau Machna [4]) schon 1434 Besitzer des Gutes Schönwald sowie des Dorfes Wosant. Es folgten dann 1454 Albrecht Mengesreiter, darnach die Ritter Gris von Menzes (Menczes, auch Menges), 1498—1500 Nikolaus, 1505—1508 Heinz, vielleicht ein Bruder, 1523, 1524 Egid, ein Sohn des Nikolaus. Heinz Gris war 1505 Hauptmann (der Brüder von Guttenstein) in Tachau, Egid (Gall) 1524 ausnahmsweise Vorsitzender des königlichen Landgerichtes in Tachau [5]). 1555 hatte Walter von Habsberg das Gut Schönwald inne. 1573 setzte Nikolaus Schirndinger von Schirnding einen protestantischen Pfarrer Theoderich in Schönwald ein [6]); seitdem blieb dieses Geschlecht im Besitze des Gutes Schönwald bis zum Erlöschen (1909). Nikolaus Schirndinger war 1571 Landrichter der Herrschaft Tachau [7]). Bei der schon 1570 vorgenommenen Teilung des Besitzes erhielt Hans von Schirnding die Feste und das Städtchen Schönwald; neben ihm hatte

[1]) W. W. Tomek, Registra decimarum papalium (Abh. der kgl. Böhm. Ges. der Wissensch. Prag 1873), S. 72.

[2]) Libri confirmationum ad beneficia ecclesiastica per archidioecesim Pragensem, I, S. 137; II, S. 23; VI, S. 120; VII, S. 8. Darnach waren in dieser Zeit Pfarrer in Schönwald: 1360 Johann, Sohn des Florian von Tachau; 1370 nach dem Verzichte des Wenzel wieder ein Johann; 1404 tauschte mit dem damaligen Pfarrer Martin der Pleban Kunsso (= Konrad) von Liquitz; 1410 nach Konrads Tode Petzold gen. Angelus.

[3]) Hrady, XIII, S. 107. Er tschechisiert ihn als Martin z Hojnestu. Eine Anna z Hognestu war 1547 die Gemahlin des Wenzel Heniger von Seeberg auf Nahoschitz (Hrady, IX, S. 124).

[4]) Der weibliche Vorname Machna (Machina) war um diese Zeit (1429) auch im Geschlechte der Herren von Elsterberg auf Plan vertreten (Dr. A. J. Nováček in Sitzungsber. der kgl. Böhm. Ges. der Wiss., 1903, S. 26, nr. 30).

[5]) Stocklöw I, S. 106, 107; II, S. 200, 209, 233, 410.

[6]) Památky archeolog. VIII, Sp. 233.

[7]) Stocklöw II, S. 212.

Digitized by Google

aber Hans Rudolf Habsberger von Habsberg noch einen Teilbesitz. Beide starben 1605, der Schirndinger am 9. Juli, der Habsberger am 10. Oktober, und wurden in der Schönwalder Kirche begraben, wo jetzt noch ihre Grabsteine sind [1]). Ihnen folgte der Oheim Jobst Heinrich Schirndinger von Schirnding und auf Schönwald, der dieses 1609 als Erbgut in die Landtafel eintragen ließ. Wegen seiner Beteiligung am böhmischen Aufstande wurde ihm zur Strafe 1623 (18. August) das landtäfliche, auf 9263 Schock meißn. geschätzte Gut (Feste, Städtchen und Meierhof Schönwald) wieder in ein Lehen verwandelt, worauf er 1626 (22. Juni) die Lehenspflicht leistete. Seiner Witwe Anna Salomena Schirndinger, geb. Gfeller, wiederverehel. Tucher von Schoberau, wurden 1646 diese Güter wieder (gegen Entrichtung von 1691 fl. 11 kr.) aus der Lehenschaft entlassen und 1672 ihren Erben gegen Abführung der Lehensquote von 2294 fl. übergeben. Am 30. November 1909 erlosch mit dem Tode des Freiherrn Karl Schirndinger von Schirnding sein Geschlecht [2]).

Die Pfarre war (1623) eingegangen und das Dorf der Kirche in Purschau zugewiesen, bis 1728 die Pfarrstelle von neuem errichtet wurde.

Langendörflas, an dem Purschauer Seitenwege Tachau zunächst gelegen (532 m), bildete mit Schönbrunn (an der jetzigen Schönwalder Straße) und einem längst verschwundenen Orte Gehag ehemals ein Gut mit Schloß, Meierhof und (später) einem Brauhause. Nach dem Brande vom 26. Februar 1888 verschwanden die letzten Reste des alten Schlosses [3]). Die Anlage des Dorfes in Form zweier langen Häuserreihen zu Seiten eines vom Klitscherberge kommenden Baches entspricht der deutschen Siedlungsweise.

1361 bezog Puta von Seeberg, Herr auf Plan, Einkünfte aus Langendörflas [4]). Michel Kuttennauer von Kuttennau zum Langendorflen verlieh 1472 (22. September) seinen Untertanen das Stadtrecht von Tachau. Wilhelm Kuttennauer [5]), jedenfalls des vorigen Sohn, war 1523 neben Ernst von Stockau im Besitze des Dorfes. Bald darnach (1543

[1]) J. G. Sommer, Das Königreich Böhmen. VI. Bd. (Pilsner Kreis), 1838, S. 183.

[2]) Thomas Bílek, Das nordwestliche Böhmen und der Aufstand im Jahre 1618. (Mitt. XXIV, S. 264); Sedláček, Hrady, XIII, S. 107.

[3]) Sommer, VI, S. 205; Köferl, S. 319.

[4]) Stocklöw II, S. 204.

[5]) Stocklöw II, S. 209, 419. Er war mit Eva Pergler von Perglas vermählt, seine Tochter Barbara mit Balthasar Widersperger von Widersperg, seit 1577 auf Ausilow (B. Balbin, Miscell. hist. regni Boh., dec. II, lib. II, Blatt 57; Sedláček Hrady, IX, S. 57).

Digitized by Google

1555) saß Gerhard von Luswitz (Luschwitz) auf Langendörflas; seine Leute zinsten 1555 1 Schock 10 Gr. zum Tachauer Schlosse. Auch zum Karmeliterkloster in Tachau entrichteten die Bauern dieses Dorfes um diese Zeit 4 Schock [1]). Im 17. Jahrhundert war Langendörflas mit Schönbrunn im Besitze der Habsberger (Hans Rudolf, † 1605, der auch Schönwald inne hatte). Georg Siegmund Habsberger von Habsberg verlor 1622 (14. Juli) als flüchtig gewordener Teilnehmer am böhmischen Aufstande sein Gut Langendörflas, doch wurde es nach seinem bald erfolgten Tode seiner Witwe Barbara, geb. von Dohna, auf ihre Forderung von 12800 Schock meißn. wieder zurückgestellt. 1628 verkaufte sie es ihrem Schwager Christof Rudolf von Habsberg, der es nur nach mühevollen Anstrengungen gegen den neuen Herrn von Tachau, Johann Philipp Husman von Namedy, durch kaiserliche Entschließung vom 11. Oktober 1642 mit zwei anderen Gütern Gehag und Schönbrunn, die seinen Brüdern Kaspar Ernst und Jobst Adam gehört hatten, behauptete [2]). 1766 verkaufte Maria Franziska Pergler von Perglas das Gut Langendörflas mit Schönbrunn an den Grafen Adam Philipp Losy von Losymthal († 1781, 21. April). Seitdem gehörte es zur Herrschaft Tachau. Aus der Herrschaftszeit retteten 30 Insassen (mit dem jeweiligen Gemeindevorsteher 31 Berechtigte) auf Grund der Verträge vom 31. Mai 1794 und vom 24. Juli 1863 das Holzbezugsrecht (138 Klaftern 36zölligen weichen Scheitholzes, 60 Klaftern Prügelholz und 120 Fuhren Rechstreu) aus den herrschaftlichen Waldungen [3]).

Purschau (Pořejov). In den kirchlichen Quellen des 14. Jahrh. (Reg. dec. pap. S. 73; Libri conf.) erscheinen die ältesten Namensformen des Dorfes: 1352 Poziegow, 1368 Porzieiow, 1384 Porzieyow, 1380, 1408, 1415 Porzieyow, Porzeyow, 1404 Porsaw, 1405 Porzieow, 1412 Porzow, 1417 Porziegiew, 1424 Porzawia, 1429 Porzyeyow; in unseren Urkunden 1437 Pursawe, 1500 Posaw (hier dürfte vom Schreiber das r ausgelassen worden sein). Der Ortsname wird von dem slawischen Personennamen Pureš (latinisiert Pursso) abzuleiten sein [4]).

In einer abschüssigen Mulde zwischen Zeidelberg (669 m), St. Annaberg (687 m), Pleßberg (764 m) und dem Uschauer Berg (675 m) an einem Seitenbächlein des Zeidelbaches (zur Miesa) knapp unter der Hauptwasserscheide ziemlich hoch (594 m) gelegen, gehörte das elliptisch sich erstreckende Dorf mit Wosant zu den von der oberen Miesa um

[1]) Stocklöw II, S. 65, 213, 232.

[2]) Bilek a. a. O. S. 250; Stocklöw II, S. 217.

[3]) Die Vertragsurkunden im Gemeindearchive von Langendörflas. Vgl. Stocklöw II, S. 286.

[4]) Gradl, S. 62.

Digitized by Google

Tachau ausstrahlenden letzten slawischen Siedlungen, die schon tief ins Waldgebiet hineingriffen. Der von Tachau über Langendörflas und die Wasserscheide dem oberen Pfreimtgebiete (Donau) zustrebende Weg wird zur Hebung des Ortes beigetragen haben.

Er besaß schon im 14. Jahrh. nebst einer Kirche (zu St. Bartholomäus) eine Feste, deren Besitzer königliche Mannen waren und mit drei Reitpferden und zwei Reitknechten Dienste leisteten [1]). Die Ritter Dluhovoj von Černak (1368) und Bořek von Purschau (1380) waren Herren der Feste und Patrone der Kirche. Diese zahlte 1352 sechs Groschen halbjährigen Papstzehents [2]). Zu Anfang des 15. Jahrh. erscheint Ritter Heinrich von Purschau bei den rasch wechselnden Pfarrbesetzungen [3]) wiederholt als Patronatsherr (1408—1424). Das Dorf Wosant, das er 1404 seiner Gattin Lilia als Mitgift angewiesen hatte, verkaufte er 1417 wieder (s. oben). 1424 besaß er auch Sebusein (bei Leitmeritz). Sein Nachfolger, vermutlich sein Sohn, Racek von Thein (Týnec) bei Plan, anders von Purschau genannt, war 1429 Patron in Hochsemlowitz (bei Bischofteinitz) [4]); er saß noch 1437 in Purschau (Urk. Nr. I: Ratzko von Pursawe). Michael Potzinger, den Sedláček 1465 für Purschau anführt, war jedenfalls ein Verwandter des Urkundenzeugen (Nr. II) Oswald Potzinger auf Wittingreith 1472. Der nächste Besitzer, Kaspar Fraß d. ä. von Borschengrün, ein Nachkomme des Niklas Fraß, der zur Zeit der Husitenkriege (1426, 1429) Vogt Heinrichs von Plauen auf den Burgen Königswart und Borschengrün war und später (1435) letztere als Afterlehen besaß, nannte sich noch 1472 (Urk. Nr. II) nach Borschengrün, obzwar diese Burg nach manchem Wechsel der Besitzer, bezw. Pfandinhaber 1452 in einer heftigen Fehde der Stadt Eger mit Heinrich von Plauen von den Egerern zerstört

[1]) Sedláček, Hrady, XIII, S. 106.

[2]) Reg. dec. pap., S. 73.

[3]) Als Pfarrer in Purschau werden genannt: 1368 (5. Juni) Nikolaus, Kanonikus zum hl. Ägidius in Prag; nach dessen Tode 1380 (24. Juli) Albert von Lhota; nach dem Verzichte des Pfarrers Wenzel 1408 (2[5]. Oktober) Franz, Sohn Zeidlins aus Duppau; er tauschte 1412 (11. Juli) mit Andreas, dem ehemaligen Kaplan der Stadtkirche in Tachau; schon 1415 (23. Mai) folgte im Tauschwege Peter, bisher Altarist in Rakonitz; 1417 (9. Juni) wechselte der Pfarrer Georg in Purschau mit Peter in Woleschna; nach dessen baldigem Verzichte 1418 (1. April) Wenzel, Sohn des Gallus von Haid (Bor); 1424 (5. Mai) ging dieser als Kaplan nach Tissa, während Johann, Sohn des Fleischhauers Nikolaus in Tachau, nach Purschau kam (Lib. conf. I/2, S. 104; III/IV, S. 130; VI, S. 263; VII, S. 62, 158, 231, 254; VIII, S. 75).

[4]) Lib. conf. IX, S. 150. Vgl. Sedláček, Hrady, XIII, S. 195.

Digitized by Google

worden war [1]). Kaspar Fraß, noch 1474 und 1478 [2]) genannt, und sein (wohl gleichnamiger) Sohn müssen um diese Zeit auch Purschau inne gehabt haben; denn 1500 nannte Hans von Dolitz auf Purschau beide seine Vorgänger, die den Purschauer Untertanen einen Stadtrechtsbrief erteilt hatten (Urk. Nr. IV), den dann der neue Gutsherr am 24. Juli 1500 bestätigte. Die von Dolitz (Dolicz) oder, wie sie auf den Grabsteinen heißen, von Dolnitz (Dolnicz) besaßen das Gut Purschau von 1500 bis 1560. Wolfgang (Wolf) von Dolitz, der schon 1500 neben seinem Vater Hans als Mitbesitzer genannt wird, erscheint noch 1523, ein Hieronymus von Dolitz 1555 auf Purschau [3]). Nach den in der Purschauer Kirche noch erhaltenen Grabsteinen wurde das Geschlecht der von Dolnitz um die Mitte des 16. Jahrh. von vielen Todesfällen heimgesucht; es starben (nach den Abbildungen auf den Grabsteinen waren es Kinder) Hans Wolf 1545 (19. April), Margaretha 1545, Eva 1549, Wolf Adam 1551, Wilibald 1555 und Josef von Dolnicz 1558. Ein siebenter Grabstein, in der Vorhalle der Kirche eingelassen, aber wegen starker Beschädigung unleserlich, dürfte nach der Größe und Darstellung einem Erwachsenen gesetzt sein. Die Inschriften sind durchgehends deutsch.

Von 1560 bis 1621 waren die Ritter Pergler von Perglas [4]) im Besitze des Gutes Purschau, mit dem sie auch das südöstlich davon

[1]) Die Feste Borschengrün (früher Ammonsgrün), zur Burg Königswart gehörig, verkauften die Brüder Albrecht, Peter und Hans von Nothaft 1373 an Boresch von Riesenburg auf Ossegg; nach diesem wurde sie dann Borschengrün (Wurschengrün, Würßengrün 1472) genannt. Nach dessen Tode (1385) wechselten Königswart und Borschengrün wiederholt den Besitzer, bis sie 1402 an die Herren von Plauen (Heinrich d. ä. † 1414, dann an seinen gleichnamigen Sohn) kamen. Zur Zeit Heinrichs d. j., der 1426 auch die Burggrafschaft Meißen zu Lehen erhielt, hatte der Burggraf auf Königswart und Borschengrün Niklas Fraß bei den Husiteneinfällen (1426, 1429) wiederholt einzuschreiten (vgl. F. Palacký, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Husitenkrieges, II, Nr. 611, 620, S. 67, 76; Heinrich Gradl, Geschichte des Egerlandes, 1893, S. 354, 373; Dr. Karl Siegl, Husitenbriefe [in Mitt. des k. k. Archivrates II], Nr. 31, 66, 73, S. 40, 46, 47). Heinrich d. j. von Plauen verpfändete 1435 Königswart an seinen Schwiegersohn Hynek Kruschina von Schwanberg, während er Borschengrün seinem Burggrafen Niklas Fraß als Afterlehen überließ. Doch werden kurz vor 1450 statt des Fraß ein Waldenroder, dann Friedrich von Feilitsch als Borschengrüner Vögte genannt. Als dann Heinrich von Plauen zu Beginn des Jahres 1452 die Burg zurückkaufte, brach die oben erwähnte Fehde mit den Egerern aus. Um 1454 war der Plauener wieder im Besitze der Burg Königswart und des zerstörten Borschengrün. (Sedláček, Hrady, XIII, S. 60, 61, 64, 65).

[2]) Sedláček, XIII, S. 106; Strnad, Listář, II, S. 201, a. 1478 (7. März).

[3]) Stocklöw II, S. 209, 213, 231, 419.

[4]) Nach der Feste Perglas bei Falkenau a. E. benannt, war dieses Geschlecht außer der Egerer und Falkenauer Gegend (Katzengrün) im 16. Jahrhundert auch

Digitized by Google

jenseits des Uschauer Berges gelegene Uschau vereinigten. Unter Sebastian Pergler von Perglas (1560—1600) wurde 1567 das Schloß inmitten des Dorfes erbaut (Teile davon sind noch erhalten) und 1573 ein protestantischer Pastor Johannes Mehlsack erwähnt [1]). Sebastians mächtiger Grabstein ist in der Kirchenmauer (hinter dem Hochaltare) eingesetzt [2]). Erbe war sein Neffe Hans Sebastian Pergler von Perglas. Nachdem schon 1608 nach der Verpfändung (1606) der Herrschaft Tachau an die Stadt Tachau das alte Lehensrechtsverhältnis der adeligen Mannschaften (auch für Purschau und Uschau) aufgehoben worden war [3]), wurden dem Pergler durch Kaiser Matthias diese beiden Güter 1612 als landtäfliche Allodialgüter überlassen; er verlor sie aber bald wieder wegen seines Anschlusses an die Aufständischen. Schon 1621 zum königlichen Fiskus eingezogen, wurden sie dem Landesflüchtigen 1623 (30. Mai) abgesprochen und, auf 28478 Schock meißn. geschätzt, 1625 (27. Jänner) dem Kriegskapitän Hieronymus della Porta um 28000 fl. rhein. auf Abschlag seiner Anforderung von 60000 fl. rhein. überlassen. Dieser verkaufte 1629 das Gut Uschau der Frau Veronika Katharina verw. Brüssel, später wiederverehel. Alsterle von Astfeld, um 2571 Schock meißn. Auch das Gut Purschau (Rittersitz und Dorf samt Patronat u. s. w.) wurde nach dem Tode della Portas 1651 wegen Verschuldung an Veronika Katharina Alsterle von Astfeld († vor 1672) um 13103 fl. 20 kr. rhein. abgetreten. Diese ließ 1660 auf dem Berge im Westen des Dorfes die St. Annakirche mit Gottesacker erbauen [4]). Von ihren Söhnen und Nachfolgern starb Johann Adam Alsterle schon 1670; Franz Nikolaus Alsterle verkaufte Purschau und Uschau 1687 dem Besitzer der Herrschaft Haid, Johann Siegmund Friedrich Grafen von Götz, um 34.500 fl. rhein. und 500 fl. Schlüsselgeld. Sie verblieben bis 1719 beim Haider Herrschaftskörper, waren dann von 1719 bis 1728 im Besitze des Freiherrn Franz Ignaz von Wunschwitz und gelangten 1728 durch Verkauf an Adam Philipp Grafen von Losy auf Tachau. Dessen Witwe Ernestine, geb. Gräfin von Fuchs, trat 1781 (12. Mai) die Herrschaft Tachau samt den Gütern Langendörflas-Schönbrunn, Schossenreith und Purschau-Uschau an Josef Niklas Reichsgrafen zu Windisch-Graetz ab [5]).

---

in der Tachauer Gegend begütert. Wolf Pergler von Perglas kaufte 1532 Stiebenreith von den Herren von Guttenstein; zu Tachau wohnhaft, erteilte er 1543 seinen Untertanen in Wittingreith, Ullersreith und Bernetzreith Stadtrecht (vgl. Sedláček, Hrady, XIII, S. 106, 157, 186, 195).

[1]) Památky arch. VIII, Sp. 233.

[2]) Stocklöw II, S. 425; Köferl, S. 386.

[3]) Stocklöw II, S. 214, 215.

[4]) Sommer, VI, S. 205.

[5]) Bilek a. a. O. S. 259—260; Stocklöw I, S. 199, 206.

Digitized by Google

In den nahe bei Tachau gelegenen Dörfern Wittingreith, Ulliersreith und Bernetzreith [1]), die nach ihren Namen als deutsche Gründungen zu bezeichnen sind, waren ehedem auch kleine Adelsgüter mi. Festen.

Wittingreith (1437 Wyttigenreuth, 1472 Witingrewt), nach einem Gründer Wittich (Wittig) benannt, gehörte 1437 dem Habart von Wittingreith (in der Urk. Nr. I Abhart), 1465—1474 dem Oswald Potzinger [2]). Im 16. Jahrh. verkaufte Berthold Philiber von Melmitz [3]) seine Besitzungen in Wittingreith, Ulliersreith und Bernetzreith an Wolf Pergler von Perglas, der schon Stiebenreith besaß und 1543 jenen drei Dörfern Stadtrechte erteilte. Dieser starb 1546; sein Sohn Wolf Gotthard trat 1571 Stiebenreith und Großgropitzreith an Siegmund von Trautenberg ab [4]).

Ulliersreith (Oldřichov), 1251, 1272 Oldrichow, 1379 Oldrzychow, 1588 Ulrichsreut, die Reutung eines Ulrich, gehörte 1251 einem Paulik, 1272 einem Heinrich, 1379 einem Holub [5]). Um diese Zeit (1364, 1375) bezog die Stadtpfarrkirche in Tachau nach einer Stiftung des Bürgers Philipp von dem Dreiviertelhofe des Rudlin 33 Groschen Zins [6]).

[1]) Fr. Albrecht (Jahresb. des d. Gymn. Pilsen, 1910, S. 31) hütet sich, Ulliersreith und Bernetzreith als deutsche Rodedörfer gelten zu lassen.

[2]) Sedláček, XIII, S. 106.

[3]) Die Philiber (Filiber), vermutlich ein Tachauer Bürgergeschlecht, in dem der Vorname Berthold (Pertolt) öfter vorkommt, erscheinen im 15. Jahrhundert im benachbarten Stiebenreith (1364, 137[illegible] Stiberzkirch, 1379 Styborz, davon neutschechisch Ctiboř, so daß das Bestimmungswort des deutschen Ortsnamens davon abgeleitet werden könnte), das 1375 und 1379 den Trautenberg gehörte (Libri erectionum I, S. 113; J. Emler, Ein Bernaregister des Pilsener Kreises 1379, S. 26) 1431 schenkte König Siegmund dem Wenzel Filiber die Feste und 16 Höfe in Stiebenreith; ihm folgte sein Sohn Siegmund. Daneben hatten aber zwei andere Filiber, Vater und Sohn Pertolt (Berthold) geheißen, Teile des Dorfes inne (Archiv český II, S. 462). Der ältere Berthold, mit Anna, der Tochter des Tachauers Weigl auf Lohm, vermählt, besaß 1454 diese Feste (Deutsch-)Lohm u. a. und vererbte sie seinem Sohne. Später werden noch Wenzel Filiber (1472) und Johann Filiber (1496) genannt (Sedláček, XIII, S. 106, 107). Letzterer, bei Köpl, Kladrau, S. 60, Johann Felpersy (sic!) von Cztiborz genannt, erwarb in diesem Jahre auch Kladrauer Klosterbesitz in Honositz bei Staab. 1519 saß ein Wolf Filiber von Melmitz (tschech. Mělnice) auf Tirna bei Bernetzreith. In dem Dorfe Melmitz (Bez. Bischofteinitz) hatten im 15. Jahrhundert auch Tachauer Bürger, darunter 1464 ein Berthold (Pertolt) und dessen Söhne, Besitz erworben (Sedláček, Hrady, IX, S. 118). Die Ortsbezeichnung Bertholds Philiber von ‚Meliny' (bei Stocklöw II, S. 231) dürfte sonach für Mielnice verlesen sein.

[4]) Sedláček, XIII, S. 195.

[5]) Reg. Boh. I, S. 586, a. 1251; II, S. 334, a. 1273 (Oldrichouo); IV, S. 730, a. 1272 (Henricus de Oldrichowa); Emler, Bernaregister 1379, S. 26.

[6]) Lib. erect. I, S. 49, 111.

Digitized by Google

Im 16. Jahrh. teilte es das Schicksal Wittingreiths (s. oben) und Bernetzreiths: auf Berthold Philiber von Melmitz folgte Wolf Pergler von Perglas (1543). Später (1588) zinsten auch die Ulliersreither gleich anderen fremden Untertanen 18 Strich Hafer und 9 Hühner zum Tachauer Schlosse [1]).

Bernetzreith (Pernolec). Sedláček leitet den Namen von der deutschen Form Pernoltzreut ab: 1251 Pernolce, 1420 Pernowec, 1429 Pernolcz [2]). Pernaczkernl (1364. 1375) [3]) ist im Grundwort wohl verderbt. In Zinsverzeichnissen des 16. Jahrhunderts heißt der Ort Bernharczgreit (1554), Pernhartzreutt (1588) [4]).

Ein Teil des Dorfes mit der von Wall und Graben umgebenen alten Feste war Allodialgut, mehrere Höfe gehörten zur Stadt Tachau. Auf dem Gute saßen 1251 Přibyslaw, dann seine Söhne Zawisch und Radoslaw. 1364 (1375) wies der Tachauer Bürger Philipp der Stadtkirche in Tachau verschiedene Geldzinse an [5]). Auch noch 1542 (29. April) ließ die Stadt Tachau ihre Besitzungen, den öden Sitz Wittingreith mit einem Hofe, ihre ganzen Höfe in Lohm, Ulliersreith, Stockau, Schossenreith, Godrisch, Großgropitzreith und Bernetzreith samt Zinsen und Zugehör, in die Landtafel ausnahmsweise eintragen [6]). Das Gut mit der Feste in Bernetzreith verkaufte 1414 Otik von Bernetzreith an Hans Pehm von Wosow [7]). Nach dem Tode seines Sohnes Peter (um 1439) fiel es an den König; 1454 erhielt es Leonhard von Witschin mit seinem Sohne Siegmund. 1475 saß der Pilsener Martinek in Bernetzreith, aber es ist fraglich, ob er die Feste hatte. Später (vor 1500) heißt es allerdings, daß Siguna, geb. Gräfin von Ortenburg, Witwe Burians II. von Guttenstein, das kleine Gut Bernetzreith von der Stadt Pilsen ausgelöst und davon dem Karmeliterkloster in Tachau einen Jahreszins von 10 Goldgulden zugewendet habe. Dieser Zins wird auch später (1554) noch erwähnt [8]).

Die Besitzverhältnisse waren in dieser Zeit sehr verschlungen und wechselten wiederholt. Sedláček (a. a. O.) nennt 1537 Johann Georg von Reitzenstein, darnach Christoph von Reitzenstein als Besitzer,

[1]) Stocklöw II, S. 214.

[2]) Hrady, XIII, S. 106. Reg. Boh. I, S. 586, a. 1251; Urk. Kg. Siegmunds 1429 (23. Juli) bei Nováček, Sitzungsber. 1903, S. 26, nr. 31.

[3]) Lib. erect. I, S. 111.

[4]) Stocklöw II, S. 66, 227.

[5]) Lib. erect. I, S. 49, 111; Stocklöw II, S. 51.

[6]) Stocklöw II, S. 133, 227 (Jahr 1555).

[7]) Reliquiae tabularum terrae regni Boh., II, S. 110; vgl. Archiv český IV, S. 379 (1420): Hanuss Pehem z Pernowce.

[8]) Stocklöw II, S. 61, 66, 355.

Digitized by Google

während Wilhelm von Trautenberg 1533—1540 von dort Zinse bezog. Vor 1543 verkaufte der schon genannte Berthold Philiber mit Wittingreith und Ulliersreith auch Bernetzreith an Wolf Pergler von Perglas. Nach dem Urbar von 1555 zinsten 9 Höfe zum Tachauer Schlosse, ein halber Hof gehörte der Stadt Tachau [1]). 1563 verkaufte die Witwe Christine Siebenherr [2]), geb. von Ketsch, die Feste dem Johann Siebenherr von Aleschwint und schon 1568 wieder an Katharina Kaplit, geb. von Hertenberg. 1584 erwarb sie der Tachauer Bürger (und spätere Stadtschreiber) Andreas Tuschner. Sein Sohn Georg Adam Tuschner (nach 1600) überließ Bernetzreith dem Johann Adam Lochner von Palitz. Um 1620 wurde Bernetzreith zu Schossenreith zugekauft und mit diesem 1718 zur Herrschaft Tachau geschlagen.

Schossenreith (Částkov). Die ältesten Benennungen des Dorfes, Chashow (1272), Czastkow (1380), Czaskenreut, leitet Sedláček [3]) von einem Částek (vor 1272) ab. Die Erklärung Stocklöws [4]) von Schoß. Geschoß (Abgabe), die sich offenbar auf die urkundliche Form (1472) Schoskengreut stützt, ist wohl abzulehnen. Gradl [5]) führt aus dem Egerer Archive als älteste Form (1479) Schosengreut an und das Bestimmungswort wie im Egerländer Ober- und Unter-Schossenreuth auf einen Slawen Costan (so!) zurück.

Die ersten Besitzer des Gutes Schossenreith waren Jakob 1272 [6]), Sulek 1354, Nevlas (Tepler Archiv) [7]). Über ein Jahrhundert (1471—1591) saßen dann hier die Bohusch von Otieschitz [8]). Bohuslaw I. war auch Burggraf von Tachau und wird noch 1483 genannt [9]). Sein gleichnamiger Sohn erscheint von 1493 bis 1529, 1498 (11. Juli) und 1508 (4. April) in Freiheitsbriefen der Herren Heinrich, bezw. Wolf

[1]) Stocklöw II, S. 227.

[2]) Sedláček XIII, S. 106, nennt sie Sibenhor. In einer Urkunde vom 10. März 1523 (Stocklöw II, S. 419) erscheint ein Christoph Siebenherr von (Naketen =) Dörflas bei Plan unter den zum Tachauer Schlosse gehörigen adeligen Mannschaften.

[3]) A. a. O.

[4]) II, S. 172.

[5]) Ortsnamen, II, S. 92. Vgl. Reg. Boh. IV, S. 640, a. 1345 (inferius Czostenreuth).

[6]) Reg. Boh. IV, S. 730, a. 1272 (Jacobus de Chashow).

[7]) 1380 (19. Oktober) wurde ein Pertoldus de Czastkow, de nobili genere, capellanus et continuus commensalis der Königin Johanna, Pfarrer in Lohowa bei Stankau, vom Papste Urban VI. für ein Prager Kanonikat providiert (Monum. Vatic. res gestas Boh. illustr. V/1, S. 49).

[8]) Otěšice, Feste bei Merklin (F. Palacký, Popis království českého, S. 385).

[9]) Sedláček, S. 102. F. Bernau, Studien, S. 251 (1471 Bohusch von Czoskenreut).

Digitized by Google

von Guttenstein für die Stadt Tachau [1]). Bohuslaws II. Sohn Georg steuerte 1543 seine Gemahlin (mit Schossenreith?) aus und ließ 1566 Feste, Hof und Dorf Schossenreith in die Landtafel eintragen. Dessen Sohn Wilhelm folgte um 1574 nach und verkaufte 1591 Schossenreith an Johann Wilhelm Gfeller von der Sachsengrün [2]). Dieser begabte 1591 das Dorf mit Stadtrecht und kaufte 1606 jenen Teil des Dorfes dazu, der bisher zum Schlosse Tachau gehört hatte (1555 zinsten drei ganze Höfe hierher; auch die Stadt Tachau hatte dort Besitz) [3]). Wegen seiner Beteiligung am böhmischen Aufstande verlor Gfeller 1624 (30. Jänner) seine Güter Altzedlisch und Schossenreith an Johann Christoph Kawka Říčanský Freiherrn von Říčan (Kaufpreis 100.000 Schock meißn.). Von dessen Töchtern gelangte 1657 das Gut Schossenreith in den Besitz der Freiherrn von Brisegill, nach welchen es mit den Dörfern Maschakotten, Bernetzreith und Großgropitzreith 1718 (7. September) um die Kaufsumme von 72.000 fl. und 600 fl. Schlüsselgeld an den Tachauer Herrschaftsbesitzer, den Grafen Anton Losy, fiel [4]).

Großgropitzreith. Aus der ältesten Benennung Rapotin (1379) werden die späteren Formen Gropelsreut (1542), Gropoltzreut (1555), Gropitzreith hergeleitet. 1379 gehörte das Dorf einem Trautenberg [5]). Im 16. Jahrhundert war es im Besitze der Pergler von Perglas. Wolf Gotthard verkaufte 1571 Großgropitzreith und Stiebenreith dem Siegmund von Trautenberg [5]). Hans Rudolf Habsberger von Habsberg auf Schönbrunn, Langendörflas und Gehag hatte es bis zu seinem Tode (1605) inne. Am 2. Februar 1608 verlieh der neue Besitzer Hans Wilhelm Gfeller von der Sachsengrün auf Altzedlisch und Schossenreith den Untertanen „Stadtrechte". Auch die Stadt und das Schloß Tachau hatten (1542, 1555, 1605) Zinse im Dorfe [7]).

Zur Ergänzung des Dargestellten wird schließlich noch eine Übersicht der hiebei in Betracht kommenden Tatsachen aus der Geschichte der Stadt und Burg Tachau hinzugefügt [8]). 1115 wird das Dorf Tachau in der Gründungsurkunde des Klosters Kladrau [9]), 1126—1131

---

[1]) Stocklöw II, S. 410.

[2]) Sachsengrün (tschech. Zakšov), Dorf mit ehemaliger Feste bei Duppau (Palacký, Popis, S. 422).

[3]) Stocklöw II, S. 133, 226.

[4]) Bílek a. a. O., S. 253, 254.

[5]) Emler, Bernaregister, S. 26.

[6]) Sedláček, XIII, S. 106, 195.

[7]) Stocklöw II, S. 133, 216, 226.

[8]) Sedláček, Hrady, XIII, S. 100 f., der auch Stocklöws breitspurige und in vielem ungenaue Darstellung (I, S. 13 f.) richtigstellt.

[9]) G. Friedrich, Codex dipl. et epist. regni Boh. I, S. 393 ff.

Digitized by Google

die Burg Tachau unterhalb des ersteren bei den Fortsetzern des Chronisten Kosmas erwähnt [1]). Infolge der günstigen Lage im Gau Mežsko an der oberen Miesa, von wo wichtige Grenzpässe über den nördlichen Böhmerwald ins Reich führten, erwuchs das Dorf zur Stadt (1285) [2]), während die přemyslidischen Könige des 13. Jahrhunderts, namentlich Ottokar II., Stadt und Burg zu einem festen Grenzbollwerk ausgestalteten und auch in deren Umkreise zahlreiche ritterliche Mannen mit der Verpflichtung zum Grenzschutzdienste einsetzten. Die Verwaltung der Burg kam in die Hände mächtiger Adeliger, die aus dem Amte bald einen Besitz zu machen verstanden. Ob die Nachricht eines späteren Chronisten (Neplach, † 1370), daß König Ottokar II. 1276 Tachau den „Herren von Krasikow" (Bohuslaw I. von Haid, einem Vorfahren der Herren von Schwanberg) entzogen habe, den Tatsachen entspricht, bleibe dahingestellt [3]). Der erste urkundlich nachweisbare Besitzer oder Inhaber der Burg und der Stadt Tachau (1284—1297), Albert von Seeberg, der auch in der Umgebung (Stockau) Besitzungen hatte [4]), vermochte sich nicht dauernd zu behaupten. Von 1298 bis in die ersten Regierungsjahre des Luxemburgers Johann gehörte Tachau zur königlichen Kammer. König Johann mußte, wie anderes Krongut, so auch Tachau an den mächtigen Heinrich von Lipa und einen ungenannten Adeligen verpfänden. Während der Sohn des Königs, Markgraf Karl, 1333 die Tachauer Pfandschaft wieder zurücknahm, erteilte dann der Vater 1335 den adeligen Mannen wieder ihren althergebrachten Gerichtsstand und unterstellte sie dem Burggrafen [5]). Bald darnach (1337, 5. Juli) erhielt gleich vielen anderen Städten auch Tachau vom König Johann städtische Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit sichergestellt [6]). Seitdem nahmen Stadt und Burg Tachau ihre gesonderte Entwicklung. Der neue Landesherr, Karl IV., erneuerte 1350 den Tachauer Burgmannen ihre alten Rechte [7]) und hielt sich wiederholt (so 1347, dann zwischen 1354 und 1367, schließlich noch kurz vor seinem Tode 1378) in der Burg auf, verlieh aber auch den Bürgern der Stadt Tachau 1372

---

[1]) Fontes rerum Boh. II, S. 205, 212; V, S. 78.

[2]) Stocklöw I, S. 27.

[3]) F. r. Boh. III, S. 476; vgl. Georg Schmidt, Die ersten Herren von Schwanberg (1223—1330). Mies 1915, S. 6.

[4]) Reg. Boh. IV, S. 742, a. 1290 (17. Februar): villa Stockeich penes Tachawe.

[5]) F. r. Boh. III, S. 349; Reg. Boh. IV, S. 68; Stocklöw II, S. 398/9 (mit teilweise mangelhaftem Texte).

[6]) Reg. Boh. IV, S. 183 = Čelakovský, Codex iuris municip. regni Boh. II, S. 322; Stocklöw II, S. 400/1.

[7]) Stocklöw II, S. 401/3.

Digitized by Google

(18. September)[1]), wie in allen königlichen Städten auf dem Gebiete des Erb- und Testierrechtes wie der eigenen Gerichtsbarkeit (29. Juli 1372)[2]) jene Freiheiten, die zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt wesentlich beitrugen. Diese wurde auch durch Wegprivilegien[3]) und den hiedurch gesteigerten Verkehr auf der sog. „goldenen Straße" noch gehoben. Doch nützte der Landesherr den Besitz auch aus: so wies Karl IV. 1349 seiner ersten Gemahlin Anna von der Pfalz die Mitgift auf den königlichen Burgen Tachau und Pfraumberg an und verpfändete 1365 dem Bohuslaw von Schwanberg Zinse auf die Stadt Tachau. Bald nach 1394/5, wo Sezema von Puschberg als Burggraf erscheint, wurde die Burg an Johann von Schwanberg verpfändet, der sich noch 1404 „Hauptherr" der Burg nannte; er entzweite sich mit dem Könige (1406), der die Burg zurückgewinnen wollte. Ein anderer Schwanberg, Bawor, löste sie um 1200 Schock Gr. aus und stellte sie dem Könige gegen Entschädigung zurück; aber dann gelangte sie wieder in die Pfandschaft des Hynek Hanowec von Schwanberg, dem sie (1410) wegen Gewalttätigkeiten entzogen wurde. Die Verwaltung des Burgbesitzes wurde dem Chotieschauer Propste Sulek übertragen. König Wenzel hatte nun die Burg bis zu seinem Tode wieder im Besitze (1418 Burggraf Bohuslaw Racha von Altzedlisch). Die Husitenkriege suchten Stadt und Burg Tachau wiederholt heim. König Siegmund verschrieb schon 1421 (3. Jänner)[4]) dem Ritter Heinrich von Medelzen, der seit 1419 als entschiedener Anhänger der katholischen Adelspartei Westböhmens hervorgetreten war und eine angesehene Verwandtschaft[5]) besaß, Burg

[1]) Čelakovský, II, S. 654, 662, 671.

[2]) Stocklöw II, S. 404.

[3]) 1341 (4. August): Reg. Boh. IV, S. 390; 1381 (27. November): Čelakovský, II, S. 738; 1382 (6. September): ebenda II, S. 748.

[4]) Archiv český I, S. 521.

[5]) Von den zwei Orten des Namens Medelzen (Metelsko) im Bezirke Bischofteinitz hatte Unter-Medelzen (1396 Metelsk Inferius) eine Feste (Palacký, Popis, S. 379); das Dorf Gotpolds Metelzco erscheint schon in der Kladrauer Klostergründungsurkunde (1115: G. Friedrich, Codex dipl. et epist. I, S. 393). Auf der Feste Medelzen saßen 1379 (Emler, Bernaregister, S. 20) die Wladyken Heinrich und Budiwoj. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts erscheinen vier Söhne des Ulrich († 1399) von Medelzen in hervorragenden Stellungen. Zwei waren Geistliche: Ernst von Unter-Medelzen, magister artium, 1396 (17. April) zum ersten Male erwähnt (Soudní akta konsistoře Pražské, III, S. 162), dann 1405 (30. Juli) (Lib. erect. V, S. 649), wurde 1406 (16. Jänner) Pfarrer in Muttersdorf, 1407 Kanonikus am Wyschehrad, 1413—1425 an der St. Apollinariskirche in der Neustadt Prags, 1423 Titularpfarrer in Klattau und zuletzt (1435, 30. März) Archidiakon von Bischofteinitz (Lib. conf. VI, S. 169; VII, S. 98, 180; VIII, S. 31, 90, 110; IX, S. 244/5; Lib. erect. XIII Z bei Balbin Misc. dec. I, lib. V, S. 306; Reliquiae tab.

Digitized by Google

und Stadt Tachau um 1500 Schock Gr. (1424 um 1400 fl. erhöht). Er nannte sich seitdem Burggraf von Tachau. Im Namen des Königs übte er 1423 (15. März) das Patronatsrecht an der Pfarrkirche in Klattau aus, indem er seinen Bruder, den Magister und Kanonikus Ernst, vorschlug und der Pfarrer von Tachau zur Amtseinführung bestimmt wurde [1]).

Der neue Besitzer von Tachau hatte unter der Husitengefahr sehr zu leiden. Schon am 2. und 11. November 1421 wendete er sich im Vereine mit Heinrich von Plauen auf Königswart an den Abt Niklas von Waldsassen um Hilfe [2]). Die Eroberung der Stadt Mies durch P ibik von Klenau (1426) und der neue Kreuzzug des deutschen Reichsheeres (1427) brachten neue Greuel in seine Gegend. Um diese Zeit bestellte er in Bohuslaw von Horschau einen Burggrafenstellvertreter in Tachau [3]) (1426). Auch jetzt hatte er fremde Hilfe herangezogen; so versicherten die Nürnberger (1427, 2. März) den Burggrafen und die Stadt Tachau, daß die ihnen geschickten Truppen noch einen Monat länger dort bleiben sollten [4]). Aber am 3. und 4. August dieses Jahres erfolgte die Niederlage des Kreuzheeres bei Tachau und die Besetzung dieser Stadt [5]), die jetzt den Husiten einen wertvollen Stützpunkt ihrer Einfälle ins Reich bot. Sie setzten an Stelle des verdrängten Heinrich von Medelzen den Buschek von Smolotyl als Hauptmann ein, der wiederholt (so 1429) die Nachbargegenden heimsuchte. 1432 erscheint Johann von Kralowitz in Tachau [6]).

In der Ferne hielt man wohl die Eroberung Tachaus durch die Husiten und die Einsetzung eines Burggrafen durch diese für einen

terrae II, S. 43, 94, 114; Sedláček, Hrady, IX, S. 119). Der zweite Sohn Ulrichs von Medelzen, Johann, erfreute sich der Gunst des Königs Siegmund von Ungarn, der ihm 1399 (25. März) das Archidiakonat von Ofen beim Papste Bonifaz IX. erwirkte (Mon. Vatic. V/2, S. 782). 1415 war er Archidiakon von Wywar in der Agramer Diözese (Lib. erect. XI, S. 114). Wenzel gen. Schrot von Medelzen, ein dritter Bruder, saß 1413—1415 auf Blisowa (Lib. erect. X F 53; Balbin Misc. dec. I, lib. V, S. 203; Sedláček, Hrady, IX, S. 119, 124). Der vierte Bruder endlich war der oben genannte Burggraf von Tachau, Heinrich von Medelzen (vgl. Archiv český I, S. 515, 521; III, S. 490, 512).

[1]) Lib. conf. VIII, S. 31.

[2]) Dr. Siegl, Husitenbriefe Nr. 9, 10 (in Mitt. des k. k. Archivrates II, S. 27).

[3]) Ebenda Nr. 27, S. 40, vom 30. November 1426. Bohuslaw von Horschau (Hussaw) war nur Stellvertreter des Burggrafen; 1424 besaß er Pobiežowice = Ronsperg (Urk. im Stadtarchiv von Ronsperg).

[4]) F. Palacký, Urkundliche Beiträge, I, Nr. 432.

[5]) Dr. Georg Juritsch, Der dritte Kreuzzug gegen die Husiten (1427). Wien 1900, S. 12, 26, 35, 47.

[6]) Palacký, Beitr. II, nr. 902; Siegl, Husitenbr. Nr. 56, 57, S. 44, 45; Archiv český III, S. 265; Sedláček, Hrady, XIII, S. 102.

Digitized by Google

Abfall des früheren Burggrafen; daher schrieben 1434 (19. Mai) die Nürnberger an die Ulmer auf Grund einer Mitteilung der Egerer, daß der Burggraf von Tachau wieder zur katholischen Sache übergetreten wäre [1]). In diesem Jahre (1434, 30. September) gelangte denn auch Heinrich von Medelzen wieder in den Besitz der Herrschaft Tachau, auf die ihm Kaiser Siegmund 1000 Schock Groschen verschrieb; ebenso 1439 (6. Mai) König Albrecht 1000 Schock [2]). In der ersten Wosanter Urkunde (1437) nennt ihn Martin von Hagennest auf Schönwald seinen „lieben Herrn"; Wosant und Schönwald waren Lehensgüter des Tachauer Schlosses. Auch in dieser Zeit (1443) wird noch ein Stellvertreter des Burggrafen, Heinrich Čecek, genannt [3]). Nach Heinrichs von Medelzen Tode (vor 1449) verkauften seine Erben den Tachauer Besitz an Burian I. von Guttenstein [4]). Diesem folgte 1462 sein Sohn Burian II. der Reiche, der sich nach Netschetin nannte und in Tachau (wie sein Vater) residierte. Zu seiner Zeit (1475) erhielt Wosant, das in der Zwischenzeit ein Herrschaftsdorf geworden war, Stadtrecht. Bohuslaw Bohusch von Otieschitz und Schossenreith war 1471—1474 Burggraf, 1477 Jobst von Tupadl, 1487 Siegmund Gfeller von der Sachsengrün. Kaiser Friedrich III. erhob Burian II. von Guttenstein in den Reichsgrafenstand und verlieh der Stadt Tachau 1474 das Recht, mit rotem Wachs zu siegeln. Auch Burian selbst (1477) und König Wladislaw (1486) erneuerten die Stadtfreiheiten. Nach dem Tode Burians (um 1489) führte zunächst seine Witwe Siguna von Ortenburg eine Zeitlang die Herrschaft [5]). Von ihren Söhnen übernahm zunächst (1495) Jetřich, dann Heinrich 1498, schließlich Wolf von Guttenstein 1508 den Besitz, die alle (1495, 1498, 1505, 1508) die Stadtprivilegien bestätigten, während König Wladislaw 1495 und 1497 die alten Rechte der Lehensmannen sicherte [6]). Heinz Gris von Menzes war in dieser Zeit (1500, 1505) Hauptmann. In verschiedene Fehden verwickelt und durch Gewalttätigkeiten berüchtigt, verloren die Guttensteinischen Brüder ihre Burgen Tachau und Königs-

---

[1]) Palacký, Beiträge, II, Nr. 910.

[2]) Archiv český I, S. 521, 522.

[3]) Ebenda I, S. 280; III, S. 259, 265, 527. — H. v. Medelzen erscheint noch 1441 (14. Oktober) in einer Urkunde des Klosters Kladrau (Mitt. XXXIV, S. 254); 1442 (19. März) in einer Pilsener Urkunde (Listář kr. města Plzně I, S. 398) zuletzt 1446 (Sedláček, Hrady, XIII, S. 102).

[4]) Archiv český, I, S. 522; vgl. V, S. 267, a. 1450. Über das nach der Burg Guttenstein bei Weseritz benannte westböhmische Herrengeschlecht vgl. Sedláček, XIII, S. 53 f. u. ö., für Tachau S. 102 f.

[5]) Vgl. Reliq. tab. terrae I, S. 149 (1493).

[6]) Urkunden bei Stocklöw II, S. 410—419.

Digitized by Google

wart, die 1510 von den Königlichen unter Ladislaus von Sternberg erobert wurden.

Albrecht von Sternberg war dann 1516/7 Hauptmann in Tachau. 1523 wurden die adeligen Mannen wieder dem König (Ludwig II.) unterstellt [1]), die Burg aber um 39.000 fl. an Barbara von Köln verpfändet. Wilhelm Gfeller von der Sachsengrün war zu dieser Zeit (1525—1529) Hauptmann. Ein Versuch Heinrichs von Guttenstein (1527), Tachau zurückzugewinnen, scheiterte an seiner Zahlungsunfähigkeit. Stadt und Burg hatten unter diesem wiederholten Wechsel stark gelitten. Der nächste Pfandinhaber, Hans Pflug von Rabenstein, dem König Ferdinand I. 1530 (12. Februar) die Tachauer Burg verschrieben hatte, mußte sie schon 1534 wegen Geldschwierigkeiten seinem Neffen Kaspar überlassen. 1543 war Kunz von Ketsch Hauptmann, dann Andreas von Trautenberg. Als Kaspar Pflug sich am Aufstande gegen König Ferdinand beteiligte (1547), gelangte Tachau wieder an die königliche Kammer. Der Trautenberger blieb noch einige Zeit Hauptmann. In dieser Zeit wurde 1555 durch Christoph Skuhrowsky von Skuhrow das jetzt noch im Tachauer Schloßarchive erhaltene Herrschaftsurbar aufgezeichnet. König Ferdinand übertrug 1556 (15. April) Burg und Herrschaft Tachau dem Oberstburggrafen Böhmens, Johann d. j. von Lobkowitz, um 24.000 Schock meißn. († 1570). Als seine Söhne den Besitz teilten, erhielt Christoph 1587 Tachau. Hauptleute waren 1587 Georg Motschelnitz von Bischanz, 1591 Hans Wanickowsky von Weinkopf; Vorsitzende des Tachauer Lehensgerichtes, das allerdings schon sehr an Ansehen eingebüßt hatte, waren 1594 Johann Wilhelm Gfeller von der Sachsengrün, 1596 Sebastian Pergler von Perglas auf Purschau. Da Kaiser Rudolf II. zur Aufbringung der nötigen Geldmittel für den Türkenkrieg die Tachauer Herrschaft noch vor Ablauf der Pfandfrist (1598) zurückgewinnen wollte, begannen 1602 Verhandlungen mit Christoph Popel von Lobkowitz wegen Ablösung der Pfandschaft. Nach dem Tode des Lehensrichters Karl von Redwitz (1604) wurden unter seinem Nachfolger Johann Wilhelm von Gfeller die Lehensmannen zum Verzichte auf ihre Rechte bewogen und das Lehensgericht (1607) aufgehoben. Bei der Zersplitterung des Herrschaftskörpers kamen die Dörfer an die aus dem Lehensverbande entlassenen Mannen, die Burg Tachau aber mit einigem Zugehör wurde 1606 an die Stadt Tachau auf 35 Jahre verpfändet. Da die Stadt 1618 sich den Aufständischen angeschlossen hatte und nach der Schlacht am

[1]) Urkunden bei Stocklöw II, S. 419, 420.

Digitized by Google

Weißen Berge des kaiserlichen Heeres sich nicht erwehren konnte (1621 erfolgte die Bestrafung: die Stadt und der Burgbesitz wurden am 11. Juli 1623 dem kaiserlichen Obristleutnant Johann Philipp Husman von Namedy und Riolburg in der Schätzsumme von 96.859 Schock Gr. meißn. gegen Erlegung von 50.000 Schock meißn. verpfändet und am 4. September d. J. eingeantwortet [1]). Nach dessen Tode (1651) wurde die Herrschaft wegen Verschuldung 1664 an den Grafen Johann Adam Losy von Losymthal verkauft; mit seinem Sohne Johann Anton erlosch sein Geschlecht (1781). Josef Niklas Reichsgraf von Windisch-Graetz erwarb dann am 12. Mai 1781 um 100.000 fl. von der Witwe des Grafen Johann Anton Losy die Fideikommißherrschaft Tachau, die seitdem im Besitze dieses Geschlechtes verblieb [2]).

I.

1437, Dezember 6. Martin von Hagennest, derzeit zu Schönwald gesessen, und seine eheliche Hausfrau Machna bestätigen ihren Untertanen zu Wosant neuerdings ihre alten Freiheiten und verleihen ihnen noch das freie Verfügungsrecht und Erbrecht über ihre Güter gegen Entrichtung des gewöhnlichen Herrenzinses. Dafür hat jeder Hof jährlich zwischen Weihnachten und Fastnacht zwei Hennen zu liefern.

Ich Mertein von Hagennest, die zeit zu Schonwald gesessen, und Ich Machina, sein eleich hawßfrawe, bekennen offenlich fur uns, unnser erben und all unnser nachkomen und machen kunt allen den, die disen brif sehen ader horen lesen, das wir unnsern armenlewthen, die yczund zu Wasanth auf unnsern gutern siczend sein und noch in zukunftigen zeitten werden, in und allen iren erben ire alde freyhait, recht und gewonheit, so sie von alters gehabt haben, wider bestetigt, bevestigt und vernewet haben und in craft des brifs bevestigen, bestetigen und vernewen, zu gepruchen in aller maß und weyse, als sie die von alter herbracht haben und von iren eldern und vorfaren an sie komen sein, und haben in darzu auch sunderlich gnad und freyhait von newen dingen geton, das sie im hinfur zu allen iren alten herkomenden freyhaitten recht haben sullen und mugen, ire hab und gut, wie die genant ist, farend ader onfarend, zu wanndeln und hanndeln, zu nutzen und gepruchen, zu wenden und keren, zu geben und schicken im leben ader letztem ende nach iren freyen willen, doch uns, unnsern erben ader nachkomen an gewonlichen herlichen zinß on scheden, und ob ir einer ader mere von todes wegen [an gescheft] abging ader abgingen, des gott nicht einvelle, das dann desselbigen

[1]) Bilek in Mitt. XXIV, S. 175—182.

[2]) Sedláček, Hrady XIII, S. 102—105; Stocklöw I, S. 206, 207.

Digitized by Google

ader derselbigen hab und gut auf sein laiblich erben, wie die sein jung ader alt, menlich ader weyplich, und ob einer ader mer on leiplich erben verschid ader [verschiden], das dann desselbigen ader derselbigen hab und gut auf sein nechst freund erben und treten sol und [wir in aller maß ....., als recht] und gewonheit ist, on alles geverd. Wann uns die benanten arnleuth, die yczund sein doselbinst, fur [sie, ir erben und] all ir nachkomen versprochen und geredt haben, dorumb im hinfur ewiglich on [all widerred zu geben von iczlichen] hof doselbinst jerlich zwischen weynachten und vastnacht zwen hennen [und ailf aier], so haben wir in allen, die yczund sein ader noch kunftig werden, geredt und gelobt bey unnßern eren in solich obgenant freyhait und gnad vesticleich zu halden und dawider in keyner weyse nicht tun, sunder sie [ge]treulich on alle geverd dobey zu halden und hanthaben.

Zu urkunt hab ich obgnanter Mertein fur mich, mein elich hawßfrawe, all mein erben und nachkomen mein insigil an den brif gehangen, und des zu merern sicherheit und diser sach geczeucknuß hab ich gebeten den gestrengen und vesten ritter hern Henrich von Mettelßka, die zeit burggrave zu Tachaw, meinen lieben hern, und die hernachgeschriben erbern vesten mein lieben freund, den Abhart von Wyttigenreuth, Ratzko von Pursawe, den Pertel Stadelman, Niclas Wyschymyr und den Albiken von Weyssengrun, das sie ir insigel zu dem meinen an den brif gehangen haben, doch in und iren erben on scheden. Geben und gescheen, als man zalt nach Cristi gepurt virczehenhundert jar und darnach im sibenunddreyssigisten jare in die Nicolay episcopi.

Or. (27·5 × 14·5 cm) im Tachauer Stadtarchive, Perg., d., bis auf zwei stockfleckige Stellen gut erhalten. Am Bug (1·5 cm) hängen von den 7 Siegeln noch Bruchstücke (schwarz) zu 1, 2, 5, 6 und 7; 3 und 4 fehlen. Von neuerer Hand sind außen die Ortsnamen und das Datum der Urkunde verzeichnet, ebenso auf den folgenden Urkunden. — Der letzte Zeuge, Albik von Weyssengrun, gehörte dem von Plan (Heinrich von Elsterberg) abhängigen Rittergeschlechte der Miesiczek (1415 Miesseczko von Weyschengrun: Egerer Stadtarchiv nach gefälliger Mitteilung des Archivdirektors Dr. K. Siegl) an. Das Dorf heißt jetzt Waschagrün (tschech. Výskov). Vorfahren Albiks waren die Brüder Vyšek und Vyšemir von Wisskouic (1237—1251), Svatomír (1272), Magnus, Hoholt und Vysemir von Wyschkow (1282) und Albert 1291 (Reg. Boh. I. II.); im 15. Jahrh. Machek (1406—1413), Günther (1413) und Racek (in Mähren 1414—1421). Die Feste stand an der Stelle des Hofes Nr. 26. Das Geschlecht der Měsíček von Wyschkow blüht jetzt noch in Preußen. (Vgl. Sedláček, Hrady, XIII, S. 195). F. Bernau, Studien, S. 238: 1450 Raczko von Weißengrün.

II.

1472, September 22. Michel Kuttennauer von Kuttennau, derzeit zu Langendörflas gesessen, bestätigt seinen Untertanen in Langendörflas das ihnen von seinen Vorfahren verliehene Stadtrecht,

Digitized by Google

wie es zu Tachau für Bürger und Mitwohner gebräuchlich ist, gegen Entrichtung einer Henne von jedem Hofe, einer halben Henne von jedem halben Hofe am Gallitage.

Ich Michel Kuttennauer von Kuttennaw, gesessen die zeit zum Langendorffen, bekenn und thu kunth offenlich in diesem brief für mich, all mein erben, erbnemen und nochkomen gein allermenigklich, die in sehen, hören ader lesen. Nachdem mein armlewdt zum Langendorffen vormals von meinen vorfodern mit statrecht begabt gewesen sein, darauf begab und gib ich in mit und incraft ditz briefs statrecht, als dann zu Tachaw recht und gewonhait ist, für mich, all mein erben, erbnemen und nochkomen derselbigen statrecht der benanten stat Tachaw zu genissen und zu gepraucben in allen form, rechten und alten loblichen herkomen, gewonheitten als ander purger unnd mitwoner der egemelten stat Tachaw zu ewigen zeitten, nichts ausgenomen noch hindangesetzt, klain noch groß, haben sollen, das die tochter als woll erben sollen und muegen als die sün, an als geverde. Darumb sy mir dann auch, allen meinen erben, erbnemen und nochkomen umb soliche begabung und statrecht alle jar jerlichen ein yeder hoff in sunderhait geben soll ein hennen und ein halber hoff ein halbe hennen zu ewigen zeitten. Dy selbigen hennen sollen und wollen unser ytzlich albegen raichen und geben zu sandt Gallen tag und ytzunt zu sandt Gallen tag an zu heben nach dato dis brifs, an allen verzugk und widerred, doch mit solicher vorred, ob einer ader mer derselbigen meiner armenlewdt abziehen wolten, soll mir ein ytzlicher vorhin dasselbig gutt und hof ee besetzen mit einen frumen unverleimten [1]) man, der [mir] und auch der gemein gut und eben ist. Auch wär sach, das derselben meiner höffe und guter einer ader mer erblas wurdt und nit erben het, als dann sullen die andern mein armlewt das selbig [gut] jar und tag aufhalten, ob sie yemant in der zeit aus dem selbigen geschlecht dorzu finden; [wann und] wo und sich dann niemant darzu funde, als dann mugen und sollen die andern das selbig verkauffen einen andern fromen man und solich gelt geben und raichen zu wegen und stegen ader armenleudten, doch das solichs albegen geschech und aufgeben werdt mit mein und meiner erben, erbnemen und nochkomen willen und wissen. Und das alles gered und gelob ich obgenanter Michel Kuttennauer für mich, all mein erben, erbnemen und nochkomen denselben meinen armenleudten zum Langendorffen gantz war, stet, vest, getreülich und unverprüchenlich bei meinen waren guten treuen zu halten, alles das in diesem brif geschriben stet, alle gevar und argelist hirinnen aufgeslossen, wie die ymer durch menschen vernunft zu erdencken weren.

Das alles zu einer waren urkunth hab ich mein aigen insigl für mich, all mein erben, erbnemen und nochkomen mit willen und wissen unden an diesen brif gehangen und zu merer sicherhait hab ich mit vleis gepeten die erbern und vesten Caspar Fros den Eltern von Würffengrün, Oschwalt Potzinger zu Witingrewt und Buslaub Buhusch von Ossatitz zu Schoskengreut,

---

[1]) unverleimt, unverleumdet = mit gutem Leumunde.

Digitized by Google

das sy ire insigle zu gezeucknüs unden an diesen brif haben hengen lassen, doch in und iren erben one schaden.

Der geben ist, als man zalt nach der heiligen gepurd Cristi unsers lieben hern [virze]henhundert und darnach in dem zway und [siben]tzigisten jaren den negsten cretag nach des [heili]gen zwelfpoten und ewangelisten sandt Mat[hei].

Or. (32·2 × 23·8 cm) im Tachauer Stadtarchive, Perg., d.; bis auf wenige stockfleckige Stellen gut erhalten. Trotzdem außer dem Aussteller nur drei Siegler genannt sind, hängen am Bug (1·6 cm) 6 Siegel, wovon 5 in schwarzen Bruchstücken vorhanden sind; beim vierten ist nur ein Schnitt im Buge. — Beim Ausstellungsjahre (1472) ist eine Stelle (ein Raum von 18 mm) ganz abgewetzt, aber von den Buchstaben (siben) der obere Teil eines b und zuletzt ein n noch zu erkennen; daher hat A. Sedláček (Hrady, XIII, S. 106) mit Benützung anderer Quellen den wichtigsten Zeugen Kaspar Fraß (Fros) für die Zeit 1472—1474 nachgewiesen. Stocklöw (II, S. 230) setzt die Urkunde irrig ins Jahr 1443.

III.

1475, Juli 13. Burian von Guttenstein auf Preitenstein, Oberstkämmerer des Kgr. Böhmen, Hauptmann des Saazer und Rakonitzer Kreises, verleiht seinen Untertanen zu Wosant verschiedene Freiheiten (sog. Dorfrecht). Auch überläßt er ihnen ein Feld an der Schönwalder Grenze bei der Straße am Ohrenberg. Dafür hat jeder Hof jährlich zu Martini ein Öhl Hafer und zwei Hennen, zu Ostern vier Eier zu entrichten.

In gottes nomen amen. Man sol mircken und das mit der schrifft vestiklichen bestetigen von der zukunfftiger czeit wegen, das awß der menschen synnen nicht komen solt umb die gnade und freyheit hernoch geschryben. Wyr Burjan herre vom Guttensstein awff Braitensstein, Obersster kamermaister des konigreichs zu Behem und hawptman im Saczer und Rokowniczer krayſen, und alle unnſer erbenn beckennen offenlich mit diesem brieff vor allenn den, die in sehen, horenn ader leſenn, das wyr mitt guten ratt, aygenn willen, rechter vernumfft und redlich gewissen unnser armme lewte doselbig czu Wosant und alle ir erbnemen und nochkomling begnadt und geffrewtt haben, und begnaden die ymmer und ewiglich, solch gnade und ffreyhewt mit wolbedochten mute getun und gegeben habenn und in crafft diez brieffs geben, also das die tachter so gutt recht und ffreyhewt soll habenn als der sun, und das sie auch mugenn alle ir hab, vorend und unvorendt, haben mögenn, genissen uud geprauchenn sollen und nugen, die czu verschickenn und czu vergeben bey iren ge[sunten] leyben ader an iren totpetten czu kyrchen, czu wegen, czu stegenn, wo sie gnade hyn haben ader wen sy wolten, sy [sind] auff unnsern gutternn ader anderswo, dorein sollen und gereden wyr in weder unnser erbenn, erbnemen, und nochkomlinge nicht einczureden noch czu sprechenn, sunder die obgenanten begnadung und freiheitt ein redlichen ewig[lichen]

Digitized by Google

ffurgank lassenn habenn. Auch wer es sach, das eyner aber [= oder] ir merer von todes wegen obgingen, wie im der beschirt [wer], unverschickte [1]) vorschidee ader vorschidenn, so got vor sei, dennoch soll ir gelosne nah iren nechsten frundten gefollen und werden unverruckt und an alle hyndernuse, sy synd frundt noch vater aber nach muter. Auch wers sach, das einer ader ir mer von todes wegen obging, der do keinen freindt hynter im lyß, so sol der richter und die geßworenn des, der do tod ist, sich der hab unterwindten mit gewissen irs hern ader seiner ambtlewten und sollen die keren ader wenden czu kirchen, czu wegen, czu stegenn und sollen derselbigen seel bedenckenn. Auch sol sich yderman an des selbigenn obengeschriben dorffsrechtens genügen lassenn.

Auch geben wyr in das velt, das vorczeiten zum dorff gehortt hat und dorvon genomen worden ist, das do roint an Schonwolder velt pei der stros an den Ornpergk gelegenn. Und dorumb umb die obengeschryben begnadung, freihewt und umb das velt, das wir inn, iren erben und nochkomlingenn haben gebenn, schollen sy unns, unnsern erben und nochkomlingenn ewiglich alle jar jerlich geben ir yeder in besunderheit ye von einem huoff ein öll habern und czwu hennen albeg czu sand Mirtens tag und czu den heiligen osterlichen czeiten dornoch volgende von yedem huoff vier ayer.

Auch bestetigen wyr obengenanterr Burjan herre vom Guttensstein awff Prayttensstein etc. den obengenanten unnsern Armmen lewten alle ire alte recht. Tett wyr aber, unnser erbenn, erbnemen und nochkomlinge keinerlei dorwider, das die obengenant begnadung und freihewt schweren ader vornichte mochte, wie sich das erhube, das tetten wyr wyder unser verschreibung und wyder recht, und wo sie den brieff vorprachten, als do und an allen steten weren sie gerecht und wyr ungerecht. Auch sollen wyr uns mit diesen brieff nicht behelffenn, ab er maylig [2]), durchlüchrig dancks aber undancks [3]), aber wurmpeysig wurd, sunder er soll ein rechtvertig unverworffner und unver[todlt]er [4]) brieff sein vor allen gerichten geistlichen und werntlichen ymmer und ewiglichenn.

Des zu urkund und ewiger bestetigung haben wir unser insigel fur unns und all unser erben, erbnemen und nochkomlinge mit guten willen und wissen an dießen brieff geschafft an zu henckenn.

Der geben und geschriben ist am Donerstag sand Margarethen tag der heiligenn junckfrawen anno dni millesimo quatuorcentesimo septuagesimo quinto.

Or. (29·4 × 22·6 cm) im Tachauer Stadtarchive, Perg., d. Das eine Siegel fehlt, am Bug (4 cm) ist nur ein Pergamentstreifen vorhanden. Die Urkunde ist gut erhalten, nur an wenigen stockfleckigen Stellen sehr schwer leserlich.

---

[1]) unverschickt = ohne Testament, ohne Geschäft (vgl. Nr. I).
[2]) = malig, fleckig.
[3]) danks oder undanks = absichtlich oder unabsichtlich.
[4]) unvertadelt = untadelig.

Digitized by Google

ader derselbigen hab und gut auf sein laiblich erben, wie die sein jung ader alt, menlich ader weyplich, und ob einer ader mer on leiplich erben verschid ader [verschiden], das dann desselbigen ader derselbigen hab und gut auf sein nechst freund erben und treten sol und [wir in aller maß ....., als recht] und gewonheit ist, on alles geverd. Wann uns die benanten armleuth, die yczund sein doselbinst, fur [sie, ir erben und] all ir nachkomen versprochen und geredt haben, dorumb im hinfur ewiglich on [all widerred zu geben von iczlichen] hof doselbinst jerlich zwischen weynachten und vastnacht zwen hennen [und ailf aier], so haben wir in allen, die yczund sein ader noch kunftig werden, geredt und gelobt bey unnßern eren in solich obgenant freyhait und gnad vesticleich zu halden und dawider in keyner weyse nicht tun, sunder sie [ge]treulich on alle geverd dobey zu halden und hantnaben.

Zu urkunt hab ich obgnanter Mertein fur mich, mein elich hawßfrawe, all mein erben und nachkomen mein insigil an den brif gehangen, und des zu merern sicherheit und diser sach geczeucknuß hab ich gebeten den gestrengen und vesten ritter hern Henrich von Mettelßka, die zeit burggrave zu Tachaw, meinen lieben hern, und die hernachgeschriben erbern vesten mein lieben freund, den Abhart von Wyttigenreuth, Ratzko von Pursawe, den Pertel Stadelman, Niclas Wyschymyr und den Albiken von Weyssengrun, das sie ir insigel zu dem meinen an den brif gehangen haben, doch in und iren erben on scheden. Geben und gescheen, als man zalt nach Cristi gepurt virczehenhundert jar und darnach im sibenunddreyssigisten jare in die Nicolay episcopi.

Or. (27·5 × 14·5 cm) im Tachauer Stadtarchive, Perg., d., bis auf zwei stockfleckige Stellen gut erhalten. Am Bug (1·5 cm) hängen von den 7 Siegeln noch Bruchstücke (schwarz) zu 1, 2, 5, 6 und 7; 3 und 4 fehlen. Von neuerer Hand sind außen die Ortsnamen und das Datum der Urkunde verzeichnet, ebenso auf den folgenden Urkunden. — Der letzte Zeuge, Albik von Weyssengrun, gehörte dem von Plan (Heinrich von Elsterberg) abhängigen Rittergeschlechte der Miesiczek (1415 Miesseczko von Weyschengrun: Egerer Stadtarchiv nach gefälliger Mitteilung des Archivdirektors Dr. K. Siegl) an. Das Dorf heißt jetzt Waschagrün (tschech. Výskov). Vorfahren Albiks waren die Brüder Vyšek und Vyšemir von Wisskouic (1237—1251), Svatomír (1272), Magnus, Hoholt und Vysemir von Wyschkow (1282) und Albert 1291 (Reg. Boh. I. II.); im 15. Jahrh. Machek (1406—1413), Günther (1413) und Racek (in Mähren 1414—1421). Die Feste stand an der Stelle des Hofes Nr. 26. Das Geschlecht der Měsíček von Wyschkow blüht jetzt noch in Preußen. (Vgl. Sedláček, Hrady, XIII, S. 195). F. Bernau, Studien, S. 238: 1450 Raczko von Weißengrün.

II.

1472, September 22. Michel Kuttennauer von Kuttennau, derzeit zu Langendörflas gesessen, bestätigt seinen Untertanen in Langendörflas das ihnen von seinen Vorfahren verliehene Stadtrecht,

Digitized by Google

wie es zu Tachau für Bürger und Mitwohner gebräuchlich ist, gegen Entrichtung einer Henne von jedem Hofe, einer halben Henne von jedem halben Hofe am Gallitage.

Ich Michel Kuttennauer von Kuttennaw, gesessen die zeit zum Langendorflen, bekenn und thu kunth offenlich in diesem brief für mich, all mein erben, erbnemen und nochkomen gein allermenigklich, die in sehen, hören ader lesen. Nachdem mein armlewdt zum Langendorflen vormals von meinen vorfodern mit statrecht begabt gewesen sein, darauf begab und gib ich in mit und incraft ditz briefs statrecht, als dann zu Tachaw recht und gewonhait ist, für mich, all mein erben, erbnemen und nochkomen derselbigen statrecht der benanten stat Tachaw zu genissen und zu geprauchen in allen form, rechten und alten loblichen herkomen, gewonheitten als ander purger unnd mitwoner der egemelten stat Tachaw zu ewigen zeitten, nichts ausgenomen noch hindangesetzt, klain noch groß, haben sollen, das die tochter als woll erben sollen und muegen als die sün, an als geverde. Darumb sy mir dann auch, allen meinen erben, erbnemen und nochkomen umb soliche begabung und statrecht alle jar jerlichen ein yeder hoff in sunderhait geben soll ein hennen und ein halber hoff ein halbe hennen zu ewigen zeitten. Dy selbigen hennen sollen und wollen unser ytzlich albegen raichen und geben zu sandt Gallen tag und ytzunt zu sandt Gallen tag an zu heben nach dato dis brifs, an allen verzugk und widerred, doch mit solicher vorred, ob einer ader mer derselbigen meiner armenlewdt abziehen wolten, soll mir ein ytzlicher vorhin dasselbig gutt und hof ee besetzen mit einen frumen unverleimten[1]) man, der [mir] und auch der gemein gut und eben ist. Auch wär sach, das derselben meiner höffe und guter einer ader mer erblas wurdt und nit erben het, als dann sullen die andern mein armlewt das selbig [gut] jar und tag aufhalten, ob sie yemant in der zeit aus dem selbigen geschlecht dorzu finden; [wann und] wo und sich dann niemant darzu funde, als dann mugen und sollen die andern das selbig verkauffen einen andern fromen man und solich gelt geben und raichen zu wegen und stegen ader armenleudten, doch das solichs albegen geschech und aufgeben werdt mit mein und meiner erben, erbnemen und nochkomen willen und wissen. Und das alles gered und gelob ich obgenanter Michel Kuttennauer fur mich, all mein erben, erbnemen und nochkomen denselben meinen armenleudten zum Langendorflen gantz war, stet, vest, getreülich und unverprüchenlich bei meinen waren guten treuen zu halten, alles das in diesem brif geschriben stet, alle gevar und argelist hirinnen außgeslossen, wie die ymer durch menschen vernunft zu erdencken weren.

Das alles zu einer waren urkunth hab ich mein aigen insigl für mich, all mein erben, erbnemen und nochkomen mit willen und wissen unden an diesen brif gehangen und zu merer sicherhait hab ich mit vleis gepeten die erbern und vesten Caspar Fros den Eltern von Würßengrün, Oschwalt Potzinger zu Witingrewt und Buslaub Buhusch von Ossatitz zu Schoskengreut,

---

[1]) unverleimt, unverleumdet = mit gutem Leumunde.

Digitized by Google

das sy ire insigle zu gezeucknüs unden an diesen brif haben hengen lassen, doch in und iren erben one schaden.

Der geben ist, als man zalt nach der heiligen gepurd Cristi unsers lieben hern [virze]henhundert und darnach in dem zway und [siben]tzigisten jaren den negsten eretag nach des [heili]gen zwelfpoten und ewangelisten sandt Mat[hei].

Or. (32·2 × 23·8 cm) im Tachauer Stadtarchive, Perg., d.; bis auf wenige stockfleckige Stellen gut erhalten. Trotzdem außer dem Aussteller nur drei Siegler genannt sind, hängen am Bug (1·6 cm) 6 Siegel, wovon 5 in schwarzen Bruchstücken vorhanden sind; beim vierten ist nur ein Schnitt im Buge. — Beim Ausstellungsjahre (1472) ist eine Stelle (ein Raum von 18 mm) ganz abgewetzt, aber von den Buchstaben (siben) der obere Teil eines b und zuletzt ein n noch zu erkennen; daher hat A. Sedláček (Hrady, XIII, S. 106) mit Benützung anderer Quellen den wichtigsten Zeugen Kaspar Fraß (Fros) für die Zeit 1472—1474 nachgewiesen. Stocklöw (II, S. 230) setzt die Urkunde irrig ins Jahr 1443.

III.

1475, Juli 13. Burian von Guttenstein auf Preitenstein, Oberstkämmerer des Kgr. Böhmen, Hauptmann des Saazer und Rakonitzer Kreises, verleiht seinen Untertanen zu Wosant verschiedene Freiheiten (sog. Dorfrecht). Auch überläßt er ihnen ein Feld an der Schönwalder Grenze bei der Straße am Ohrenberg. Dafür hat jeder Hof jährlich zu Martini ein Öhl Hafer und zwei Hennen, zu Ostern vier Eier zu entrichten.

In gottes nomen amen. Man sol mircken und das mit der schrifft vestiklichen bestetigen von der zukunfftiger czeit wegen, das awß der menschen synnen nicht komen solt umb die gnade und freyheit hernoch geschryben. Wyr Burjan herre vom Guttensstein awff Braitensstein, Obersster kamermaister des konigreichs zu Behem und hawptman im Saczer und Rokowniczer krayßen, und alle unnßer erbenn beckennen offenlich mit diesem brieff vor allenn den, die in sehen, horenn ader leßenn, das wyr mitt guten ratt, aygenn willen, rechter vernumfft und redlich gewissen unnser armme lewte doselbig czu Wosant und alle ir erbnemen und nochkomling begnadt und geffrewtt haben, und begnaden die ymmer und ewiglich, solch gnade und ffreyhewt mit wolbedochten mute getun und gegeben habenn und in crafft diez brieffs geben, also das die tachter so gutt recht und ffreyhewt soll habenn als der sun, und das sie auch mugenn alle ir hab, vorend und unvorendt, haben mögenn, genissen und geprauchenn sollen und nugen, die czu verschickenn und czu vergeben bey iren ge[sunten] leyben ader an iren totpetten czu kyrchen, czu wegen, czu stegenn, wo sie gnade hyn haben ader wen sy wolten, sy [sind] auff unnsern gutternn ader anderswo, dorein sollen und gereden wyr in weder unnser erbenn, erbnemen, und nochkomlinge nicht einczureden noch czu sprechenn, sunder die obgenanten begnadung und freiheitt ein redlichen ewig[lichen]

Digitized by Google

ffurgank lassenn habenn. Auch wer es sach, das eyner aber [= oder] ir merer von todes wegen obgingen, wie im der beschirt [wer], unverschickte [1]) vorschidee ader vorschidenn, so got vor sei, dennoch soll ir gelosne nah iren nechsten frundten gefollen und werden unverruckt und an alle hyndernuse, sy synd frundt noch vater aler nach muter. Auch wers sach, das einer ader ir mer von todes wegen obging, der do keinen freindt hynter im lyß, so sol der richter und die geßworenn des, der do tod ist, sich der hab unterwindten mit gewissen irs hern ader seiner ambtlewten und sollen die keren ader wenden czu kirchen, czu wegen, czu stegenn und sollen derselbigen seel bedenckenn. Auch sol sich yderman an des selbigenn obengeschriben dorffsrechtens genügen lassenn.

Auch geben wyr in das velt, das vorczeiten zum dorff gehortt hat und dorvon genomen worden ist, das do roint an Schonwolder velt pei der stros an den Ornpergk gelegenn. Und dorumb umb die obengeschryben begnadung, freihewt und umb das velt, das wir inn, iren erben und nochkomlingenn haben gebenn, schollen sy unns, unnsern erben und nochkomlingenn ewiglich alle jar jerlich geben ir yeder in besunderheit ye von einem huoff ein öll habern und czwn hennen albeg czu sand Mirtens tag und czu den heiligen osterlichen czeiten dornoch volgende von yedem huoff vier ayer.

Auch bestetigen wyr obengenanterr Burjan herre vom Guttensstein awff Prayttensstein etc. den obengenanten unnsern Armmen lewten alle ire alte recht. Tett wyr aber, unnser erbenn, erbnemen und nochkomlinge keinerlei dorwider, das die obengenant begnadung und freihewt schweren ader vornichte mochte, wie sich das erhube, das tetten wyr wyder unser verschreibung und wyder recht, und wo sie den brieff vorprachten, als do und an allen steten weren sie gerecht und wyr ungerecht. Auch sollen wyr uns mit diesen brieff nicht behelffenn, ab er maylig [2]), durchlüchrig dancks aber undancks [3]), aber wurmpeysig wurd, sunder er soll ein rechtvertig unverworffner und unver[todlt]er [4]) brieff sein vor allen gerichten geistlichen und werntlichen ymmer und ewiglichenn.

Des zu urkund und ewiger bestetigung haben wir unser insigel fur unns und all unser erben, erbnemen und nochkomlinge mit guten willen und wissen an dießen brieff geschafft an zu henckenn.

Der geben und geschriben ist am Donerstag sand Margarethen tag der heiligenn junckfrawen anno dni millesimo quatuorcentesimo septuagesimo quinto.

Or. (29·4 × 22·6 cm) im Tachauer Stadtarchive, Perg., d. Das eine Siegel fehlt, am Bug (4 cm) ist nur ein Pergamentstreifen vorhanden. Die Urkunde ist gut erhalten, nur an wenigen stockfleckigen Stellen sehr schwer leserlich.

---

[1]) unverschickt = ohne Testament, ohne Geschäft (vgl. Nr. 1).
[2]) = malig, fleckig.
[3]) danks oder undanks = absichtlich oder unabsichtlich.
[4]) unvertadelt = untadelig.

Digitized by Google

IV.

1500, Juli 24. Hans von Dolitz zu Purschau und sein Sohn Wolfgang verleihen ihren Untertanen in Purschau Stadtrecht. Zugleich bestätigen sie den Stadtrechtsbrief ihrer Vorgänger Kaspar Fraß und dessen Sohnes.

Ich Hanns von Dolitz, zu Posaw gesessenn, und ich Wolfgangk, des benanten Hanns von Dolitz elicher und leiplicher son, bekennen eintrechtig für unns und alle unnsere erben, erbnemen und nochkomen in dem offenn grif vor menigklich, dy in sehen, horen ader lesen, das wir mit guten vorräth, willen und wissen unsern armenleüdten einem ytzlichen zu Posaw statrecht gegeben haben, und geben in das mit und ineraft des briefs, das dy maid [1]) sollen haben und hat so gut recht als der knecht [2]) zu erben, dy fraw als der man, und nichts von iren gütern und habe daselbst auf unns, unnser erben und nochkomen sterben (so!), sunder alles nur iren weibern und kindern, manlich und weibplich, gevolgen an alle einrede, nichts gegen in fürzunemen weder mit recht noch an recht, wie menschensyn [er]trächten mügen, an iren versterben verlassen gut zu haben, den was uns einer mit gutem willen schickt. Und ab einer ader mer an erben abging, so soll ir verlassen habe auf den negsten gesipten freündt gevallen, und wir nichts daran haben, der selbig freündt soll in jar und tag ir erb und gut besitzen, het er kein freundt, dem er sein verlassen gutt und habe vergönnet, so mag er das selbig sein verlassen güt und habe vor ader an seinem letzten schicken und schaffen zu kirchen ader messen, armenleüdten, zu wegen und stegen, wie, wohin und wem er wil; gieng ainer ader mer ytzund ader in künftigen zeitten an gescheft ab, so sol sich ein rath des dorfs zu Posaw mit unsern wissen seins verlassen güts und habe unterwinden, das jar und tag halten auf den negsten besiptten freundt; kümbt er in jar und tag nit, als den sol ein rath mit unsern wissen das umb seiner sele saligkeit wegen geben und unns nach alten rechten unsern zins davon raichen zu gepürlicher zeit. Mer thun wir [in besundere] freihait, ab wir ader unnsere erben und nochkomen das dorff Posaw verkauffen, so sollen wir in ir stat recht außtragen und irer keiner soll des selbigen man nicht werden, es sey dann das er in solchs statrecht mit seinem brif ver-[muge?] in maß der inheldt sich verschreib, das zu halten. Und ob ir ainer oder mer ander armeleudt man ader frauen zu herbergen nümen, wenn dy selbigen unser man werden und unns von jaren zu jaren einen tag helffen hewgen und ir ytzlichs dy zwen pfennig allegen zu der zeit weynacht geben, als denn sollen dy selbigen alle dy gerechtigkeit haben als dy angesessen zu Posaw. Das alles geredeu wir pey unnsern waren treuen unverprüchenlich, stet, vest zu halden, auch auß besundern gunst bestetigen und bevestigen wir unsern benanten armenleüdten zu Posaw mit und in-

[1]) = Tochter.
[2]) = Sohn.

Digitized by Google

craft dicz brifs iren alten statrechtbrif, den sy von unsern vorfodern Caspar Fros und seinem son haben, den selbigen in seiner inhald wie disen unsern brif stet vest zu halden.

Des zu urkunth hab ich egemelter Hanns von Dolitz mein insigel fur mich, mein genanten son und unser erben, erbnemen und nochkomen undten an dem brif gehangen und zu merer steter haldung den edeln gestrengen wald, Heintz Gris zu Zedlitz, haubpman dy zeit zu Tachaw, und Heinrich Ernnst von Stockaw gebeten, das ir ieder sein aigen insigel neben das mein und dy erbern und vesten hern Nicklas Gris ritter gesessen zum Schonauch an disem brif gehangen haben, des wir ytzt genanten sigl zeugen heren bekennen, doch uns und unsern erben one schaden.

Gescheen, als man zalt nach der heiligen gepurth Cristi unsers lieben hern in dem funfftzehenhundert jaren am freitag an des heiligen zwelfpoten sandt Jacobs tag abent.

Or. (33·3 × 22·8 cm) im Tachauer Stadtarchive, Perg., d.; Siegel fehlen, nur die vier Schnitte im Bug (1·9 cm) sind erhalten. Die Urkunde ist bis auf mehrere stockfleckige Stellen gut erhalten. — Stockau, 1290 ein Dorf (Stockeich) der Tachauer Burg (Albert von Seeberg: Reg. Boh. II, S. 643; IV, S. 742), war später ein Lehensgut derselben: 1500 im Besitze des Heinrich Ernst von Stockau, 1505—1510 des Heinz von Trautenberg, 1523 des Bohuslaw Bohusch von Otieschitz. Ein Ernst von Stockau hatte 1523 S hönbrunn und Langendörflas inne. Seit 1637 gehörte Stockau zur Herrschaft Plan (vgl. Stocklöw I, S. 106; II, S. 419; Sedláček, Hrady, XIII, S. 196).

V.

1543. Wolf Pergler von Perglas, zu Tachau wohnhaft, der die Dörfer Wittingreith, Ulliersreith und Bernetzreith von Berthold Philiber von Melnitz (Meling?) gekauft hatte, verleiht den durch den früheren Besitzer im Heimfallsrechte hart bedrückten Untertanen gleichfalls Stadtrecht: wenn keine Söhne vorhanden sind, erben auch die Töchter und das Frauengeschlecht; wenn Söhne und Töchter fehlen, treten die nächsten Verwandten (Freunde) ins Erbrecht. Auch der Verkauf der Güter an einen Fremden ist zulässig; nur muß dieser das Gut in einem halben Jahre beziehen und der Herrschaft und der Gemeinde tauglich und genehm sein. Um die Untertanen zur Hebung des Gutes anzueifern, wird das Todfallsrecht des Herrn eingeschränkt: das erledigte Gut wird auch den nicht „ausgerichteten" Söhnen vorbehalten und die Töchter werden mit einem Heiratsgute abgefertigt. Auch der freie Abzug wird gegen Erlag eines weißen Groschen und gegen Bestellung eines freien, tauglichen und gefälligen Nachfolgers gestattet. Dafür muß jeder Hof zu Georgi und Galli je 30 Groschen, dann

Digitized by Google

4 Hennen und 11 Eier zinsen, einen Tag mit Geschirr roboten, einen Tag schneiden und einen Tag mähen. — Siegler: Kunz von Ketschau zu Tissa, Hauptmann zu Tachau; Gerhard von Luschwitz zum Langendörflas.

Abschrift im Fürst Windisch-Graetz'schen Schloßarchive zu Tachau. Da die Registraturakten dieses Archives „wegen zweimaliger Übersiedlung durch ungeschulte Kräfte nicht geordnet waren" (November 1916), konnten für die Nrn. V—VII nur die Auszüge bei J. Stocklöw, Geschichte der Stadt Tachau, II, S. 231 ff., herangezogen werden. — Kunz Ketsch von Ketschau (nicht Gottschau) saß von 1540 bis 1555 auf Tissa, dann auf Königswart, war 1543 Tachauer Hauptmann des Kaspar Pflug von Rabenstein und 1548 Mitglied der königlichen Kommission zur Grenzregulierung zwischen Böhmen und der Pfalz. Hans Wenzel Ketsch von Ketschau zu Tissa (1591, s. Nr. VI) wird noch 1618 und 1623 genannt (Sedláček, Hrady, XIII, S. 103, 106, 107; Stocklöw I, S. 122, 147, 151). — Über Gerhard von Luschwitz (Luswitz) s. oben.

VI.

1591, Mai 8. Hans Wilhelm Gfeller von der Sachsengrün auf Altzedlisch, der das Gut Schossenreith von Wilhelm Bohusch von Otieschitz gekauft hatte, bestätigt seinen Untertanen in Schossenreith die schon von Wilhelms Vater, Georg Bohusch von Otieschitz, erlangten Freiheiten (Stadtrecht) folgenden Inhalts: Das Heimfallsrecht wird aufgehoben. Söhne, Töchter und die nächsten Freunde sind erbberechtigt. Beim Mangel von Erben soll der Nachlaß zum Besten des Spitales, der Klöster und Kirchen (in Tachau) verwendet werden. Dafür müssen die Ganz- und Halbhöfner bei eigener Kost (nur gegen Verabreichung des Mittagessens) vier Tage schneiden und einen Tag mähen seit Gfellers Zeiten die Ganzhöfner noch einen Tag ackern und einen Tag schneiden, die Halbhöfner einen halben Tag. — Zeugen: Hans Waniekowsky von Weinkopf, z. Z. Hauptmann (in Tachau), Jonas Tucher von Schoberau auf Neuzetlisch und Hans Wenzel Ketsch von Ketschau zu Tissa.

Auszug bei Stocklöw II, S. 232. — Die Gfeller, ein in Westböhmen verbreitetes Geschlecht, saßen seit den Tagen des Königs Johann auf ihrer Stammfeste Sachsengrün bei Duppau, die zu Anfang des 16. Jahrhunderts an die Schlick verkauft wurde. Seit 1472 waren sie im Besitze von Altzedlisch; Johann Wilhelm verlegte 1591 seinen Sitz nach dem zugekauften Schossenreith. — Jonas Tucher von Schoberau war von 1584 bis 1603 auf Neuzetlisch (Sedláček, XIII, S. 106, 107, 247).

Digitized by Google

VII.

1608, Februar 2. Hans Wilhelm Gfeller von der Sachsengrün verleiht seinen Untertanen und der ganzen Gemeinde in Großgropitzreith neuerlich das „Stadtrecht", das ihnen schon sein Schwager Hans Rudolf von Habsberg auf Schönbrunn, Langendörflas und Gehag und andere Vorfahren gegeben hatten. Darnach werden Söhne und Töchter im Erbrechte gleichgehalten.

Auszug bei Stocklöw II, S. 233.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Zur Besteuerung Deutschlands durch die Kurie im späteren Mittelalter. In einer über den Durchschnitt hinausgehenden Königsberger Dissertation hat Ernst Hennig die päpstlichen Zehnten untersucht, die im 14. Jahrhundert erhoben worden sind [1]). Zeitlich schließt sich die Arbeit an das Werk von Adolf Gottlob [2]) an, es beginnt mit dem Vienner Kreuzzugszehnten von 1312 und führt bis zu dem Zehnten, der im Jahre 1418 an König Sigismund bewilligt worden ist. Hennig zeigt, daß die Verwendung dieser Steuereinkünfte nicht nur für den ursprünglichen Zweck „in subsidium terre sancte", sondern recht allgemein „pro oneribus ecclesie Romane" zu einer gewissen Säkularisation des Zehnten geführt hat. Wie in den Westreichen, so wird auch in Deutschland das Recht, Zehnten zu erheben, von Territorialfürsten und von Königen erlangt. Die Luxemburger haben hier Bresche geschlagen. Johann von Böhmen ist der erste, der für sein Territorium (1325), sein Sohn Karl IV. der erste, der als König für das ganze Reich einen Zehnten erheben durfte (1366) [3]), und diese Beispiele wirkten fort und fanden Nachahmung. Das Kirchengut wurde bis zu einem gewissen Grade wieder Königsgut, und Hennig betont mit Recht, wenn auch vielleicht ein wenig zu stark, die Bedeutung, die diese Steuern für die Steigerung des königlichen Ansehens gewannen. Daß die Zehnten ungern

---

[1]) Ernst Hennig, Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums und während des großen Schismas. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte des späteren Mittelalters. Halle, Niemeyer. 92 S.

[2]) Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts.

[3]) Fr. Vigener, Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhundert S. XXXII. hat darauf hingewiesen, daß sich Hennig für die Erhebung von 1366 die wichtigste Quelle hat entgehen lassen, die Briefsammlung des Mag. Bertrand von Lodève.

Digitized by Google

entrichtet wurden, ist nicht erstaunlich und volkspsychologisch nicht weniger verständlich ist es, daß sich der Zorn vor allem gegen die erhebenden Kleriker richtete. Jede Körperschaft, die einen leidlichen Einwand vorbringen konnte, suchte sich von der Steuer zu befreien, nur langsam gingen die Zahlungen ein und niemals in der veranschlagten Höhe. Immerhin sind die Summen, die auf Grund dieser Auflagen über die Alpen wanderten, sehr erheblich; die Tabellen, die Hennig zusammenstellt, reden von Millionen, die im Laufe der Jahrzehnte nachweislich gezahlt wurden.

Es sei gestattet zur Ergänzung eine Urkunde über die Erhebung der Mainzer Zehnten in der vorangehenden Zeit hier mitzuteilen. Es handelt sich um das Ergebnis der Kreuzzugssammlungen, die auf dem Konzil in Lyon dem Klerus der Christenheit auferlegt worden waren. Wie an vielen Orten, so wurde auch in Mainz dagegen Protest eingelegt, und wie die Abrechnung zeigt, teilweise mit Erfolg. Als Kollektor für die Kirchenprovinzen Mainz, Trier und Salzburg war Mag. Rogerus de Merlomonte bestimmt worden, Kanoniker von Verdun. Er hatte für die Mainzer Diözese die Erhebung in den Jahren 1277 ff. zwei Geistlichen, dem Domdekan Simon von Schöneck [1]) und dem Dekan Konrad von Mariengreden, übertragen, starb aber [2]), bevor ihm noch über das zweite Jahr Rechnung abgelegt werden konnte; sein Nachfolger Dietrich, weltlicher Prior von S. Andreas in Orvieto, holte dies für die letzten fünf Erhebungsjahre am 31. Dezember 1282 nach und ließ darüber das hier folgende Instrument ausfertigen. Obwohl eine Reihe von Archidiakonatsbezirken nicht bezahlten, war das Ergebnis ein sehr bedeutender Aderlaß der Mainzer Diözese; daneben läßt sich auch hier erkennen, wie groß die Schwierigkeiten der Geldsammlungen waren und wie stark die Kursverluste bei der Umwechselung.

Judices sancte Moguntine sedis recognoscimus per presentes, nos literas infrascriptas non cancellatas non abolitas non abrasas nec in aliqua sui parte viciatas omnique suspicione carentes veris sigillis pendentibus, de quibus fit mencio in eisdem, sigillatas ac signo Menfridi publici imperiali auctoritate notarii signatas vidisse et legisse de verbo ad verbum tenoris et continencie in hec verba:

In nomine domini amen. Anno eiusdem millesimo ducentesimo octuagesimo tertio [3]) indictione undecima, pontificatus domini Martini pape IV^ti^ anno secundo, mense Decembri die ultimo, in presencia mei notarii et

---

[1]) Er wurde Nachfolger des am 17. Februar 1283 verstorbenen Bischofs Friedrich von Worms.

[2]) S. Gottlob a. a. O. 103.

[3]) Die Urkunde ist nach dem Weihnachtsstil datiert, gehört also zu 1282.

Digitized by Google

testium subscriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum et venerabilis viri domini Theoderici, prioris secularis ecclesie sancti Andree Urbevetañ., domini pape cappellani, decime subsidio terre sancte concesse in Treverensi et Moguntina provinciis per sedem apostolicam deputati collectoris, computatione facta et sibi reddita legittima ratione a venerabilibus viris domino Symone, decano maioris ecclesie Moguntine, et domino Conrado, decano sancte Marie ad gradus de Maguntia, collectoribus dicte decime per magistrum Rogerum quondam in dictis provinciis per sedem apostolicam collectorem in Moguntina civitate et dyocesi constitutis super pecunia decimali de secundo, tertio, quarto, quinto et sexto anno de redditibus, obvencionibus et proventibus ecclesiasticis predicte civitatis et dyocesis, — maiori Moguntina, Fritslariensi, Geysmariensi, Heyligenstadensi, Northunensi, sancte Marie, sancti Severi, Jechburgensi et Dorlonensi preposituris, de quibus adhuc nichil perceptum est, dumtaxat exceptis, — ab eis recepta, compertum est, eos in predictis quinque annis, tam in numerata et ponderata pecunia, quam in pignoribus argenteis et aureis recepisse ad valorem trium milium nonaginta quatuor marcarum Colon., XII solidis Colon. computatis pro marca. Item CXXV libras XV sol. et unum denarium in numero levium denariorum. Item XIX libras et quatuor sol. in numero Treveren. denar. De quibus predictus dominus . . collector coram subscriptis testibus et me notario confessus fuit se habuisse et recepisse et habuit et recepit viginti unam marcam auri de Paliola ad pondus Mogunt. minus tredecim sterlingis in pondere, computatis marcis auri predicti pro ducentis sexaginta et una marca et media Colon., duodecim solidis Colon. computatis pro marca, de quibus empte fuerunt centum octuaginta due marce et sex uncie argenti de Friburg ad pondus Mogunt., ad rationem decem et septem solidorum et duorum denar. Colon. marca dicti argenti. It. in ponderato argento de Friborg mille centum et quinquaginta marcas ad pondus Mogunt. — computato dicto argento pro mille sexcentis quadraginta quinque marcis et decem solidis Colon., duodecim solidis Colon. pro marca qualibet computatis, ad rationem marca argenti predicti de Friborg in pondere Mogunt. decem et septem solidorum et duorum denar. Colon., octo solidos et quatuor denar. plus computando in dicta summa argenti. Item trecentas nonaginta marcas et novem solidos Colon., duodecim solidis Colon. computatis pro marca, de quibus empte fuerunt ducente [1]) septuaginta et sex marce argenti de Friburg, ad rationem decem et septem solidorum et duorum denar. Colon. marca. Item centum viginti quinque libras quindecim solidos et unum den. in levibus numeratis. Item in levibus denariis ducentas viginti octo marcas Colon. quindecim solid. levium, computatis pro marca duodecim solidorum Colon., qui leves omnes superius nominati fuerunt in pondere ducente quadraginta quatuor marce et due uncie ad pondus Mogunt., quorum marca in dicto pondere vendita fuit quatuordecim solidis et tribus solidis Colon., de quibus fuerint empte ducente due marce et sex unctie argenti de Friburg ad pondus Mogunt., ad rationem decem et septem solidorum et duorum solidorum denar. Colon. marca. Item in usuali argento triginta et sex marcas ad pondus Mogunt., quod predicti . . collectores receperunt ad rationem duodecim sol. Colon.

[1]) Darnach ein Wort ausradiert.

Digitized by Google

marc., cuius marca vendita fuit undecim solidis Colon., de quibus empte fuerunt viginti due marce et septem uncie et dimidia argenti de Friburg ad pondus Mogunt., ad rationem decem et septem solidorum et duorum denariorum marca. Item triginta marcas Colon., duodecim solidis computatis pro marca, de quibus prenominatus dominus collector predictis collectoribus finem et refutationem fecit, sicut per literas ipsius collectoris, quas eis fecerat, apparebat sui sigilli munimine roboratas, quas voluerunt in istam refutationem computari et illas nullius esse valoris. Item decem et novem libras et quatuor sol. Treveren. denar., de quibus empte fuerunt octo marce et septem unctie et dimidia argenti de Friburg ad pondus Mogunt., ad rationem quadraginta duorum solidorum et decem denar. Trevirens. marca dicti argenti in pondere.

De quibus omnibus supradictis prenominatus dominus collector nomine domini pape Romane ecclesie et suo pacto de ulterius non petendo finem et quitationem perpetuam eisdem dominis collectoribus fecit et dictos collectores ab impeticione dicte pecunie in posterum liberavit, renuncians excepcioni non habite, non numerate et ponderate sibi dicte pecunie, doli mali, in factum actioni, privilegio fori, constitutionibus et statutis, per que contra dictos collectores se posset tueri, ac iidem collectores confessi fuerunt penes se habere in pignoribus argenteis et aureis quadringentas sexaginta et novem marcas Colon., duodecim solidis Colon. pro marca qualibet computatis, de quibus Romane ecclesie et dicte terre sancte et ipsi collectori remanserunt obligati et promiserunt dicto domino collectori pro se et terra sancta et Romana ecclesia legittime stipulanti et recipienti ad voluntatem domini pape, Romane ecclesie et ipsius collectoris vel alterius, qui esset in dicto officio per sedem apostolicam de predicta pecunia satisfacere vel pignora tantum valentia in dictum collectorem vel eius successorem vel Romanam ecclesiam transferre et sibi assignare vel Romane ecclesie vel suo successori.

Insuper predicti domini .. collectores sub debito prestiti iuramenti dixerunt et attestati fuerunt coram dicto domino collectore et subscriptis testibus se viginti et octo marcas et undecim solides Colon. expendisse in dictam decimam colligendo, de quibus expensis dominus Theod. collector predictus modo, quo supra, finem et quitationem perpetuam collectoribus fecit eisdem. Volentes et mandantes predicti domini collectores michi Menfredo, notario infrascripto, quod de omnibus supradictis, duo conficerem consimilia publica instrumenta, quorum unum predicto redderem collectori et alterum esse deberet penes collectores prefatos.

Actum Moguntie in domo domini Symonis decani et collectoris predicti, presentibus venerabilibus viris domino Ebirwino, scolastico maioris ecclesie Mogunt., domino Amerchone, preposito Dorlonensi, domino Brabodone, officiato Mogunt., et domino Guarnero de Leonstein, canon. Mogunt., et religiosis viris fratre Johanne, priore fratrum predicatorum de Moguntia, fratre Brunone eiusdem ordinis, Fr. Theoderico, priore ecclesie s. Augustini de Mogunt., fratre Heinrico eiusdem loci lectore, fr. Guarnero, guardiano fratrum minorum de Moguntia, et fratre Roberto, eorundem fratrum lectore, Gozone quondam Ranerii de Urbeveteri, mag. Gabriele de Fabriano, mag. Heinrico dicto Lombardo de Mogunt. advocato, Lapo Faguino de Florencia et Tholomeo mercatore de societate Amantanorum de Pistoria, testibus ad hoc vocatis et rogatis.

Digitized by Google

Et ego Menfredus Benvenuti de Bocca contracta publicus imperiali auctoritate notarius predictis omnibus interfui et de mandato dictorum collectorum, ut supra legitur, scripsi et publicavi et meum signum apposui rogatus; et ad maiorem rei certitudinem predictus dominus Theodericus collector huiusmodi instrumentum sui sigilli munimine roboravit et voluit et mandavit, quod sigillorum predictorum testium posset presens instrumentum munimine roborari.

Et nos judices sancte Mogunt. sedis predicti in evidens testimonium visionis et lectionis literarum premissarum sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Actum Moguntie a. d. M°CCC° nono. IX. kalend. Junii.

Orig.-Perg. München, Reichsarchiv (Mainz, Domkapitel fasc. 58). Siegel fehlt. Auf der Rückseite: Copia solutionis decime secundi, tertii, quarti, quinti et sexti annorum.

Im Felde. Ernst Vogt.

Zur Herkunft des Namens „Brenner". Es tut mir leid, daß Herr Dr. Steinberger sich durch den Platz, den ich ihm in Vollmöller's Krit. Jahresb. XIII./III. p. 11 anwies, nicht gerade erbaut fühlte und feurige Kohlen auf meinem Haupte sammelte, indem er in dieser Zeitschrift Bd. 37, 77 ff., in sehr anregenden und lehrreichen Worten auf meine Ausführungen über den Brennerpaß zurückkam. Meine Wendung: „Das Unmethodische der gegenwärtig herrschenden Ortsnamenforschung" trifft ja eigentlich nicht ihn, sondern nur jene Philologen, die die sprachvergleichende Forschungsmethode gerade an Ortsnamen anzulegen nicht für nötig hielten oder zu mindesten nicht gewohnt sind. Aus der Zumutung Steinberger's, daß die Sprachforscher sich auch mit solchen linguistischen Hypothesen ernstlich auseinandersetzen mögen, wie sie kürzlich bezüglich des Namens Renos geäußert wurden, über die Steinberger m. E. besser den Mantel christlicher Nächstenliebe gebreitet hätte, entnehme ich, daß Steinberger offenbar nicht sprachwissenschaftlich geschult ist. Deshalb will ich versuchen auch einem Nichtlinguisten meine linguistischen Konjekturen so gut ich kann zu entwickeln. Historiker und Philologe sind bezüglich des frühen Mittelalters gleich übel daran. Mangels ausreichender Quellen müssen beide zu mehr oder weniger gewagten Hypothesen greifen, um die Übergangszeit von der antiken zur medioaevalen Kultur einigermaßen aufzuhellen. Die Methoden des Konjicierens sind bei beiden verschieden und wenn sie wie in diesem Falle auf verschiedenen Wegen nicht zum gleichen Endpunkte gelangen, ist eine ernstliche Aussprache am Platze.

Als zweifelloses Resultat hat Steinberger festgestellt, daß im 14. Jahrh. am Brenner eine Familie gleichen Namens seßhaft war und

Digitized by Google

daß die Ortsbezeichnung später belegt ist als der Familienname. Auch in seinen sonstigen Ausführungen über den Brennersee resp. Mittenwaldersee, das Wipptal u. s. f. gebe ich ihm recht. Auch daß die *Prenner* genannte Familie keine Kohlenbrenner waren, ist von Steinberger m. E. richtig vermutet worden. Eher könnte an einen *Brenngadem* (Schmelzhütte) in Verbindung mit einer Schmiede gedacht werden. Ein großer Herr wird ja der *Prenner* nicht gewesen sein, mag auch sein Zins als kein ganz geringer erscheinen. Jedenfalls ist aber damit nicht gesagt, daß sein Beruf oder eine durch *Brennen* vorgenommene Rodung den Familiennamen geschaffen haben. Es könnte ganz leicht sein, daß der Name an der Lokalität haftete und dann müssen wir vorsichtig erwägen, ob altes oder junges Sprachgut in ihm enthalten ist. Zum mindesten wird festzustellen sein, welche Verbindungen zwischen dem Namen *Prenner* und dem 827 belegten Ausdrucke *Pregnariorum* bestanden haben können. In der von Zahn (Font. rer. Austr. II 31, p. 13) abgedruckten Urkunde beschenkt ein *Quartinus nationis Noricorum et Praegnariorum* das Kloster Innichen in sehr bemerkenswerter Weise. Sein Name wie der seiner Mutter (cfr. l. c. Nr. 12 p. 15) bezeugen, daß er romanischer Herkunft ist. Warum trägt er zwei Herkunftsbezeichnungen? Sollten die *Norici* und *Pregnarii* als zwei Familiennamen gelten? Das macht der erste der beiden Ausdrücke unwahrscheinlich. Eine *natio Noricorum* kann bei einem Romanen des 9. Jahrh. doch wohl nur die Einwohner des *Noritales* in ihrer Gesamtheit, nicht eine einzelne Sippschaft bedeuten. Wer sind aber dann die *Pregnarii?* Sie mit dem alten Volke der *Breuni* zu identifizieren, ist natürlich verlockend, geht aber nicht so glattweg und dies wegen der suffixalen Erweiterung. Das Suffix *-arius* ist unter den Romanen Oberitaliens ein rein lateinisches Suffix, das mir an keinem vorrömischen Namen gesichert nachweisbar erscheint. *Novaria* (Νοναρία) ist offenbar eine Lokalbezeichnung zu gall. *Novarus,* kein *nova* + *ária,* da die heutige Lautform *Novára* nicht unmittelbar auf *Novaria* zurückführt, das **Novera* ergeben hätte, sondern vom Einwohnername *Novarees* (Rusconi: Parlari del Novarese p. 95) ebenso gebildet wurde, wie *Padua,* das aus *Patavus* resp. *Patavinus* hervorging und nicht etwa das lat. *Patavium* unmittelbar fortsetzt. Auch die übrigen bei Holder gebuchten, vorrömischen Namen mit einem scheinbaren Suffix *arius (Berlaria, Camboria, Cavaria, Vocarium)* lassen gesonderte Erklärungen zu. Bezeichnend ist, daß die gesamten italischen ON. dieses Suffixes ausgesprochen lateinisches Gepräge tragen: und zwar aus

1. Tiernamen: *Anguillara, Asinara, Boara, Canaro, Caprara, Cervara, Corvara, Colombaro, Cuccaro, Falconaro, Formigara, Freso-*

Digitized by Google

nara, Gallinaro, Gattinara, Lupara, Luzzara, Merlara, Musellaro, Orsara, Ovaro, Palombaio, Pecorara, Porcari, Rondinara, Pincara, Stornara, Tonara, Pescara, Verbiaro, Vulturara resp. *Cervere, Fulchere* etc.

2. Pflanzennamen: *Amendolara, Cannara, Carpenara, Castagnaro, Favaro, Felegara, Lendinara, Linaro, Melara, Nogara, Povolaro, Puti-Figari, Roverchiara, Sorbara.*

3. Bodenformationen, resp. Nutzung und Bestimmung: *Agugliaro, Ardaro (Lardaro), Calcara, Caldare, Carraia, Cesara (cesa), Credaro (creta), Fiumara, Gambellara (gabella), Gradaria, Molare, Montanaro, Mortara, Pignataro, Ri-vergaro (*viridiarium), Scandolara, Solfatara, Vallonara* etc.

4. Personenbezeichnungen oder Berufe: *Angellara, Bonnanaro, Domegliara (?), Marcellinara, Paularo* (wenn nicht zu *padule*), *Tesoriera, Torrenieri, Panettieri* [1]).

Diesen Beispielen, die ich leicht auf das Doppelte vermehren könnte, stehen wenige andere gegenüber, die eine nicht rein lateinische Herkunft verraten. Unter diesen enthalten einige romanische Sachbezeichnungen, die, zwar aus anderen Sprachen stammend, doch in Italien echt volkstümlich wurden: *Brughier, Mallare, Marrara, Marzolara, Trivera* oder unlateinische Personennamen: *Borgo-manero, Ozieri,* oder sind gesondert zu deuten *(Casumaro* in der Emilia = *Ca del somaro),* so daß nur eine kleine Zahl von ON erübrigt, deren Deutung nicht auf der Hand liegt: *Brizzolara, Cenaia, Dronero, Schilpario* (das überhaupt dieses Suffix nicht enthalten dürfte), *Paruzzaro, Pulfero, Secinaro, Tuquisara,* die aber auch in eine der fünf Gruppen einzureihen sein dürften. Daraus ergibt sich, daß auch die *natio Pregnariorum* eine lateinische Bildung darstellen dürfte, während die **Breunoarii* Steinberger's in mehr als einer Hinsicht sehr unwahrscheinlich sind. Die Schreibung mit *gn* läßt eine Deutung aus dem Deutschen *brennen* so wenig zu, als die Personennamen *Quartinus* und *Cluzana* deutsch sein können; und wir werden besser tun im Romanischen ein entsprechendes Etymon zu suchen. Das Lateinische bietet kein passendes Wort, da z. B. an einen **praeconarius* nicht gedacht werden kann. Auch bei den von Du Cange als Gefolgsleuten der Herzoge von Burgund erwähnten *brennarii et venatores* werden wir uns nicht aufhalten, obwohl im ersten Augenblicke der Umstand besticht, daß hier ein vorrömisches, und zwar ein keltisches Wort, mit dem Suffix- *arius* versehen wurde. *Brennos* (Meyer-Lübke Etym. Wtb. Nr. 1284) bedeutet „Kleie", welche in der Feudal-

[1]) Ich entnehme alle diese Formen dem ital. Postlexikon.

Digitized by Google

zeit ein häufiges und wichtiges Zins- und Abgabeobjekt bildete. Die Abgabe selbst wurde als *brennaticum* bezeichnet und fand in Frankreich nach mehrfachen Belegen zur Fütterung der Hundemeute Verwendung. Der mit diesem Amte betraute Diener konnte gelegentlich am burgundischen oder normannischen Hofe ganz gut als *brennarius* bezeichnet werden. Eine weitere Verbreitung hat dieses Wort, das im Afrz. als *brenier* mitunter auftaucht, nie besessen und kann daher für uns nicht in Frage kommen.

Wohl aber kennen die ladinischen und norditalienischen Alpengebiete Ausdrücke, die zu ernstlichen Erwägungen Anlaß geben. Vor allem wäre auf das bündnerische *barnier,* ein Säumer, Saumpferdtreiber (Conradi, Carisch), das für Paßbewohner besonders wichtig ist, zu verweisen. Es könnte aus *barda* Saumsattel (Meyer-Lübke Etym. Wörterb. 955) abgeleitet für *bardnier* stehen. Da dieses Wort aus dem Arabischen stammt und speziell für Saumsattel in Spanien Verwendung findet, ist diese Ableitung nicht so sicher, wie sie im ersten Augenblicke aussieht. Man könnte auch an eine zweite Entstehung denken und eine Grundform **barenarius* oder **berenarius* annehmen, wodurch wir zu einer anderen Wortgruppe geleitet werden, die in manchen Lokalbezeichnungen der Alpen wie *Bernina, Bernex, Bern,* dann aber auch in *Breno* u. a., die später anzuführen sein werden, fortlebt und trotzdem ihre Ausläufer über ganz Oberitalien und die Adria bis nach Albanien einerseits, über Nord- und Südfrankreich bis Spanien und Portugal andererseits verfolgt werden können, zu den sog. typischen Alpenworten gerechnet wird. Einem Angehörigen dieser Wortsippe hat bereits der alte Monti in seinem Vocabolario dei dialetti della città e diocesi di Como mit dem *Brenner* und dem Volke der *Breuni* in Zusammenhang gebracht. Im Veltlin kennt man ein Dialektwort *bregn* = *stamberga, casa ruvinata.* Monti fügt App. p. 16 bei: Piu verisimilmente fu detta dagli antichi Brenni, popoli che altri fa pure abitatori del monte Brenner nel Tirolo. Dieses *bregn,* das unter anderem in der Valseriana „Kalkofen" bedeutet, gehört zu einer ausgedehnten Wortsippe, welche Jud, Dalla storia delle parole lombardo ladine (Bull. de dial. rom. III, p. 13 N. 6) eingehend besprach:

Alban. *beronj,* unfruchtbar von Menschen und Tieren, alttiz. *berenzum* Wachholder, bol. *braina* unfruchtbares Land, ostfrz. *bragne* champ stérile, spanisch *breña* felsiges Eichengestrüpp u. v. a., welche alle den Grundbegriff der Unfruchtbarkeit zu enthalten scheinen und die von Meyer-Lübke unter *baraña* Nr. 942 im Etym. Wtb. zitiert werden. Schon Jud hat eine Verbindung von dieser Wortsippe zu einem zweiten alten Wort herzustellen versucht, das in den piemontesischen

Digitized by Google

und französischen Alpen weiterlebt und neben „Wachholder“ und „Dorngestrüppe“ auch den bedeutendsten Nutzbaum der Alpen, die „Lärche“, in sich schließt und dies unter der Form *brenva, brengola,* dem wieder bei den Tiroler Ladinern Ausdrücke wie *baranela, barancia* (Wachholder, Legföhre) zur Seite stehen. Im ersten Augenblicke sieht die Sache freilich recht böse aus, da die verschiedensten Wortformen unter ziemlich wechselnden Bedeutungen wirr durcheinander geworfen erscheinen. Bei näherem Zusehen findet man aber, daß zwei Grundtypen, ein *b(e)renium* oder *b(e)renia* und ein *b(a)ranium* oder *b(a)rania* den scheinbaren Ausgangspunkt bilden, denen eine wieder parallel gebildete Nebenform *b(e)renva* und *b(a)ranva* zur Seite stand (worüber später!). Die *A*-formen erstrecken sich hauptsächlich über Frankreich, Piemont und Oberitalien südlich des Po, während die *e*-Formen im Lombardischen, Venetianischen und Ladinischen und dann wieder auf der iberischen Halbinsel dominieren. Allerdings geht es nicht ohne zahlreiche Unregelmäßigkeiten ab, da z. Z. piem. *brenva* einerseits, ampezz. *barancia* andererseits die Regel durchbrechen. Zweifellos handelt es sich um ein vorrömisches Wort, das sich in vorhistorischer Zeit einer außerordentlichen Verbreitung erfreute, und das die Romanen offenbar durch mehrere Sprachen oder Dialekte vermittelt erhielten, das adjektivisch gebraucht gewesen sein dürfte und als Ortsbezeichnung, Wildnis, Wüstenei, als Eigenschaftswort von Mensch und Tier Unfruchtbarkeit bedeutete. Wohl zu unterscheiden sind von dieser Wortsippe folgende ähnlich klingende Wortfamiliens Oberitaliens:

1. **barr-anea,* piem. *baragna* Rebenreihe, cat. *barana* Hecke.
2. Oberit. *brena* = Zügel zu *retina* + it. *briglia.*
3. lomb. *bregn, brenz* = Topf, Mulde zu arab. *berniya* (Meyer-Lübke Etym. Wtb. 1048).

Besonders bedeutsam ist nun der Umstand, daß in Oberitalien, in den deutschen Alpen, in Frankreich und Spanien eine große Anzahl von ON. existiert, die diesem Worte ihren Ursprung zuschreiben dürften. In Deutschtirol und in der deutschen Schweiz mag allerdings, wie Steinberger annimmt, vielfach das deutsche Wort *brennen* konkurriert haben. Ein *Brennbichl* bei Imst, *Brennwald* bei Wenns, *Brengräti* im Thurgau mögen darum außer Spiel bleiben. Bei *Brenner,* das in Tirol an verschiedenen Stellen wiederkehrt (so bei Hötting, Ischgl, Kals), ist aus dem Worte selbst eine Unterscheidung ob deutsch oder nicht, nicht zu treffen, während *Bren* im Antholzertal durch seine Orthographie auffällt. Wie stark verbreitet andererseits der romanische ON. für „Wildnis, Wüstenei“ heute noch ist, mögen folgende Daten erweisen. In Südtirol *Bregn dell'oro* in der Rendena, sodann bei Persen

Digitized by Google

ein *Monte Berén*, bei Asti *Baregno*, im Kanton Tessin *Bregno* oder *Brenno* (heute in der offiziellen Orthographie gewöhnlich *Bleniotal* geschrieben), am Gardasee der Ort *Brene*, bei Cantu *Brenna*, sodann *Breno* vielfach (bei Lugano, in der V. Camonica, bei Ceres in Piemont, im Varese, in der Brianza), *Bren* in der V. d'Aosta. Südlich des Appenin kenne ich nur ein isoliertes *Brenna* bei Siena. Jenseits der Alpen ist in Südfrankreich der Ort *Breno, Bren, Brenas*, in den franz. Alpen und Cevennen mehrfach vertreten; auch in Nordfrankreich finde ich *Brennes* bei Langres, *Branns* im Jura, *Branne* bei Clerval (Doubs) als nördlichste Punkte, die mir feststellbar wurden, nachweisbar. Auf das auch in Italien und Frankreich mehrfach vertretene *Berna, Bernaia* (Bach im Nonsberg) mit zahlreichen Ableitungen will ich hier aus bestimmten Gründen nicht eingehen, da teilweise Personennamen *(Bernhard)*, teils aber auch gallisch *verna* („Erle“) diesen Teil des Problems zu einem sehr verwickelten machen, sowie auch, das in der Normandie mehrfach auftretende *Bernieres* wegen altfranz. *brennier* aus dem Spiele zu bleiben haben wird. Aus Spanien sind mir zwei ON. *Breña* bekannt. Unter diesen Umständen ist es doch der Mühe wert, zu untersuchen, ob der im 9. Jahrh. erschließbare Ausdruck **bregnarium* der, wenn romanisch „Einöde“, „Wildnis“ bedeuten würde, mit dem späteren Brennerpasse identifiziert werden kann, sowie klar zu legen ob **bercuniarium* lautlich zu **bregnarium* und dieses wieder zu *Brenner* werden konnte.

Diesbezüglich habe ich bereits in meinem Vortrage über die Sprachenverteilung in Tirol die lautliche Entwicklung von *Anaunion, Anagnis* als Kronzeugen angerufen. Da Steinberger meiner allzu knappen Andeutung nicht ganz folgen konnte, will ich mich nun ausführlicher erklären. Für das heutige *Nonsberg*, ital. *val di Non*, besitzen wir erfreulicherweise seit dem röm. Altertum eine ziemlich geschlossene Reihe von belegten Formen und Schreibungen, die zum Teil von geradezu idealer Beweiskraft sind, was wenigstens die Originalität der Orthographie betrifft. Insbesondere gilt dies von der Form *Anauni (Anaunorum, Tullassium et Sendunorum)* der Tabula Clesiana (Cil. V. 1. 5050 22), welche ganz korrekt it. *Non* (es dürfte der acc. plur. *Anaunos* vorliegen, worüber später!) ergab, da der Abfall des anlaut. *a* keine Schwierigkeiten bereitet. Auch in den Briefen des hl. Augustin (Migne P. L. 33, p. 536), der, offenbar durch gute Quellen unterrichtet, von einer *causa clericorum Anaunensium* (oder *Anannensium*) schreibt, entspricht die Bildung zwar nicht der heute üblichen (*nónezi — Anaunici*, dazu anal. sg. *nónes*), und fällt in der Nebenform die Wiedergabe des Diphthongen durch einfaches *a* auf, steht aber sonst in keinerlei

Digitized by Google

Widerspruch zur Tabula Clesiana. Hingegen müßte das von Ptolomäus angeführte Ἀναύνιον (Geogr. rec. C. Müller I./1. p. 340) zu ital. **nọñ* werden, das nirgends erweislich ist, obwohl zwei gewiß landeskundige Bischöfe, nämlich Vigilius in seinem lat. Briefe an Joannes Chrysostomus (Migne 13 p. 553 resp. 557) zweimal *Anagnia* zitiert und Gaudentius (Migne 20 p. 964) nach einer Lesart zwar von einer *ara agatini* (die vielleicht in eine *ara Atagina* abzuändern wäre?), nach der von den Herausgebern bevorzugten aber von der *Anania,* welche diese in *Anaunia* abänderten, spricht. Namentlich die Vigilianische Schreibung findet eine weitere Stütze in dem bei Paulus Diaconus vorkommenden *Anagnis.* Während für die drei letztgenannten Formen (bei Vigil, Gaudentius und P. Diaconus) kein Zweifel herrschen kann, daß sie sich auf den Nonsberg als Ganzes oder auf die Landschaft um Castell Nano, die nach der Tab. Clesiana allein von den *Anauni* bewohnt war, bezieht, könnte das Ἀναύνιον des Ptolomäus möglicherweise überhaupt nicht in Südtirol lokalisierbar sein. Ptolemäus erwähnt nämlich in seinen Gradbestimmungen Ἀναύνιον im Vereine mit drei andern Orten Βρέτινα, Καρράκα, Οὐαυνία, denen als nächste Abteilung Οὐήρωνα, Μάντουα, Τριδέντε, Βούτριον folgt, welche letzteres wohl irrtümlich nach *Budrio* bei Ravenna verlegt zu werden pflegt. Nun lassen sich die zugleich mit Ἀναύνιον dem Volke der *Beluni* zugeschriebenen oppida absolut nicht identifizieren und werden auch später durch keine wie immer geartete Quelle genannt, was in den dünnbevölkerten Alpen sicher auffällt. Nur Βρέτινον könnte eventuell dem heutigen *Bresimo* (gespr. *brédən*) zur Not entsprechen. Andererseits ist aber zu erwägen, daß die *Beluni* doch im Norden oder Nordosten der folgenden Städte seßhaft waren und daß, wenn Ἀναύνιον überhaupt geographisch bestimmt werden soll, doch nur das bekannte Gebiet der *Anauni* in Frage kommen kann. Wie immer dem sein mag, jedenfalls ist durch die späteren Formen ein Ortsname überliefert, der das *au* der Tab. Cles. durch *a,* das *n* durch *gn* oder *gni, ni* wiedergibt. Das entspräche einem heutigen **nañ,* das selbst nun zwar nicht existiert, wohl aber im *Castell Nano (kjaštel nán)* in ähnlicher Form fortlebt. Ein Romanist könnte nun etwa folgenden Weg einschlagen: *Anaunos* zu **nons* (fortlebend in dtsch. *nonsberg* und nach *s*-Schwund it. *nọn*); *Anagnis* zu **nañ(e)s* — **nans,* heute *nan.* Das *s* der zweiten Form müßte als flexivisches *s* des Nom. masc., das nach dem Untergang der Neutra im Ladinischen an alle Masculina angehängt wurde (genau so wie im Afrz. und Aprov.) betrachtet werden. Ein durch den Schwund des Auslautsvokals bedingter Lautwandel von *ñs* zu *ns* würde ebenfalls dem, was wir sonst über das sog. Gallo-romanische wissen, entsprechen.

Digitized by Google

Demgegenüber ist aber einzuwenden, daß im Mittelalter zwar vielfach *Anania, Anagnia, vallis Anagnina* (so im Cod. Wang.) belegt wird, nicht aber **Anans* oder dergleichen, wohl aber wird 1011 bereits *Nanno* geschrieben (Cod. Wang. pag. 111) wo die Doppelung des *n* zu beachten ist. Auch das von Schneller erwähnte *Eynsberg* (Die roman. Volksmundarten in Südtirol pag. 283) ist entweder älter als der Wandel von bair. *ai* zu *oa* und müßte dann gegen einen Lautwandel von **nanjs* zu **nans* ins Treffen geführt werden, oder aber jünger als derselbe und stellt dann lediglich eine schriftmäßige Stilisierung des volkstümlichen *uənsperg* dar, wo der Diphthong nicht aus *ai* sondern aus *ô* vor Nasal entstanden zu denken ist und mithin nichts anderes als die tir. dialektische Entwicklung des ältern *nonsbërg* vorstellt. So bleibt denn das Verhältnis des heutigen *nan* (vgl. Böhmer, Nonsbergisches in Rom. Stud. III pag. 49 Vers 55 mit *man* = manus im Reim gebunden) zu *nǫn* vorerst ein philologisches Rätsel. Zwei Feststellungen werden zunächst bezüglich des *nj* zu machen sein. *Marania* wird zu dtsch. Merán, *Montania* (it. *montagna*) zu dtsch. *Montán, Terminium* (it. *termegno*) zu dtsch. *Tramin* d. h. auch wenn ein it. *nanj* bestanden haben sollte, so müßten die Deutschen es im Ausland durch dentales *n* wiedergeben, während im Inlaut vom *nj* im Deutschen durch *nj* später *ng* wiedergegeben wird: *Eniatina* resp. *Ignadine* (10. Jahrh.) dtsch. *Engadin.* Wenn aber die mittelalterliche Form *Anania* mit vokalischen *i* und nicht mouilliertem *n* zu lesen wäre, könnte das heutige Ergebnis nur **nani* (wie *koni* = *cuneus, oli* = *oleum, kontrari* = *contrarium*) lauten. Ob an eine deutsche Vermittlung vom älteren *Anagnis* zum heutigen *nan* zu denken ist, kann erst die Zukunft lehren. Vorläufig glaube ich, nach allem, was wir über den mittleren Nonsberg im Mittelalter wissen, eine solche Hypothese ablehnen zu müssen. Hingegen ist auf die zweite Erwägung insoferne Wert zu legen, als aus ihr die Notwendigkeit der Annahme eines älteren *nj* hervorgeht. Wenn dieses *nj* im Nonsbergischen selbst zu *n* geworden ist, so muß eine besondere lautliche Beeinflußung stattgefunden haben, und diese kann wohl nur in dem dem *nj* ursprünglich vorausgegangenen Velarvokal *u* gelegen haben. Vom Ende des 4., Beginn des 5. Jahrh. an wird der Diphthong in *Anaunia* regelmäßig durch einfaches *a* wiedergegeben [1]); das *u* ist hier ebenso geschwunden wie in *Breuni,* für das Jordanes im 6. Jahrh. bereits *Brenni* (im Gegensatz zu Cassiodor) schreibt, wie in **Leuna* (Cod. Wang. pag. 401) heute *Lana* (mit hellem *a* für älteres *ę*), in **Leutrum* (Cod. Wang. pag. 25) heute *Ledro.* Dieses *u* ist aber nicht spurlos geschwunden, sondern bedingte bei

[1]) Maxim. Taur. schreibt allerdings *Anaunia* wie Migne Bd. 59 pag. 696 zu lesen ist.

Digitized by Google

seinem Verstummen, die Rückbildung des folgenden *nj* zu *n*. Dies brachte mich auf den Gedanken, daß das *g* bei Vigil und P. Diaconus möglicherweise als Rest des schwindenden *u* zu gelten hat und als selbständiger Laut mit dem Werte eines stimmhaften Gutturals dem nj = ñ vorausging: das *u* wäre mit andern Worten zu *g* konsonantiert worden, ein Lautprozeß, der heute noch in den roman. Alpendialekten eine große Rolle spielt (vgl. engad. *kokr* aus **kour*, bergün. *ogra* aus **oura*, wallisisch *doks* aus **doutz (dulcis)*, woneben auch *dops*, *pogzo* und *pobzo* aus **pouzo* = *pollice)*. Allerdings sind diese verwandten Erscheinungen in den modernen Mundarten relativ jungen Datums: im Kant. Wallis sicher jünger als das 13. Jahrh. (vgl. Leo Mayer, Untersuchung über die Sprache von Einfisch), im Engadin vielleicht noch jünger (vgl. Verf. Lomb. Ladin. pag. 588 resp. 653 n.). Gerade für den Linguisten sind solche repetierte Lautwandel, die im gleichen Sprachgebiete zu ganz verschiedenen Zeiten und in ganz verschiedenen Sprachen ohne jede historische Kontinuität sich wiederholen, doppelt interessant. Ich nehme also folgende Lautentwicklung an: *Anaunos* wurde zu *nọn*, *castrum Anauniae* aber über *anag'nje* zu *nan*. Dementsprechend ist auch die lautliche Entwicklung einer Grundform *b(e)reunium*, *b(e)reunia* zu heutigem *Breno*, *Brenna* etc. mit dentalem *n* verständlich und die Schreibung *pregnariorum* ist mit gutturalem *g'n* nicht mit *ñ* zu lesen und bietet ein wertvolles Pendant zur alten Form *Anagnia*, neben der nun die Variante *Anabnienses* des Augustinischen Briefes doppelte Bedeutung erhält [1]).

Die heutigen Sachbezeichnungen und Ortsnamen *breñ* neben *bren* zeigen, daß die aufgestellte Lautentwicklung nicht in ganz Oberitalien die nämliche war, sondern auf bestimmte Täler dialektisch beschränkt blieb. Auf diesem Wege gelangen wir zur Erkenntnis, daß **breg'narium* im 9. Jahrh. eine echt romanische Form ist, was mit den zugehörigen Personennamen in vollstem Einklange steht.

Was soll nun das urkundliche *Quarti(nus) nationis Noricorum et Pregnariorum* bedeuten? Entweder, daß der Mann zweierlei Stämmen zugehörte und vielleicht väterlicherseits Baier, durch die Mutter aber *Pregnarius* war. So würde die von Egger (Geschichte Tirols I pag. 130) aufgestellte Behauptung, daß Quartinus ein Breone war, zu Ehren kommen. Demgegenüber ist einzuwenden, daß *Pregnarius* unmöglich ein vorröm. Völkername gewesen ist, sondern von einer erst lat. Lokalbezeichnung *breg'narium* auszugehen ist: eine Tallandschaft, deren Einwohner als *Pregnarii* bezeichnet wurden. Dementsprechend wird auch *Norici* hier

[1]) Hingegen ist in *Ignadine* kaum mit Isidor Hopfner (Forsch. u. Mitt. zur Gesch. Tirols X 219) Entstehung aus *Igana* anzunehmen und der gutturale Lautwert des *g* sehr fraglich res. *gn* = *nj* wahrscheinlicher.

Digitized by Google

nicht „Baier“ schlechthin, sondern speziell die Einwohner des Noritals bedeuten. Die Verbindung beider Ausdrücke besagt offenbar, daß entweder das ganze Norital romanisch *breg'narium* hieß, obwohl bedenklich erscheint, daß das Suffix *-arius* auf einen so ausgedehnten geographischen Begriff Anwendung gefunden haben soll, was allem was wir sonst wissen widerspricht. Oder aber (was ungleich wahrscheinlicher ist!), das *breg'narium* war ein Teil des Noritals. Dann ist gar nicht notwendig, Doppelsprachlichkeit des Quartinus anzunehmen. Die *Norici et Pregnarii* sind einfach die Einwohner einer bestimmten Gegend, für die es keinen einheitlichen Namen gab, in welcher Quartinus seine Besitzungen hatte. Wo wird dieses *breg'narium* anders gewesen sein als am „Brenner“, welche Wildnis und Wüstenei kann damit gemeint sein, als jene, welche Steinberger selbst so schön in seinen Untersuchungen um die Paßhöhe erblickt hat. Und warum soll ein Mann des 14. Jahrh., genannt „der Brenner“, nicht nach diesem alten **breg'narium,* später **brennarium,* dem Namen seiner Gehöfte, den Namen getragen haben?

Steinberger wendet ein, daß die alten Volksnamen sich kaum bis ins Mittelalter fortsetzten, wenn wir von den *Anauni* und *Venostae* absehen. Erstens ist *Brenner* kein Volksname, sondern eine lokale Sachbezeichnung. Zweitens gilt diese Vergeßlichkeit gegen alte Namen keineswegs von den Alpenromanen, da z. B. im Nonsberg alle Volksstämme, die wir aus Römerzeiten kennen, bis auf einen heute noch in ON. fortexistieren (*Tuliasses* im heutigen *Tuenno*, *Vervasses* im heutigen *Vervo*[1]), und nur die *Sinduni* keine Spuren hinterließen, was verständlich, wenn man bedenkt, daß *Sindunum* oder *Sendunum* gallisch soviel als *castrum vetus, Altenburg* bedeutet, der Ort selbst also offenbar schon in claudianischer Zeit an Bedeutung vor einem beglückteren, jüngeren castrum zurücktreten mußte. Drittens ist es gar nicht ausgemacht, daß die Breuni ein Volk von sprachlicher Einheitlichkeit und individueller Eigenart waren. Ich habe in meinem Vortrage über die geschichtlichen Grundlagen der Sprachenverteilung in Tirol dargetan, daß das Gebiet des Pitz- und Ötztales im Altertum ein besonders wildes, menschenleeres Gebiet gewesen war; auch im Silltale wird es wohl nicht anders gewesen sein, bevor die Römer ihre Straße dort bauten. Die wenigen Leute die sich in dieser Wildnis herumtrieben, waren eben die *Breuni*. Ein Wildnisrest um den Brennerpaß blieb das *breuniarium!* National einheitlich müssen die Breuni sowenig gewesen sein als die Drauanwohner *(Ambidravi),* die *Ambilici* u. a.

[1]) Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß die Grödner heute noch den Eisack *ades* nennen, wie mir ein Grödner sagt, was zur Konjektur: *„Eisack“* älter *„Atagis“* schön stimmt!

Digitized by Google

Zum Schluß mag ein graphisches Bild die Entwicklung des Wortes bereunium zur Anschauung bringen.

* *b(e)rẹun-io*
Adjektiv = wild, unfruchtbar

- * *b(e)rẹun-uo* savoyard. *brčvan* „steil“ (Berghang) Constantin u. Desormeaux Dict. Sav. Val Soan. *brenva* „Lärche“ (vgl. Jud, Bull. de dial. III pag. 66 n
  fr. prov. Dial. *brẽva* „ / *brẽda* „ } vgl. Atlas ling. Nr. 1850 (V. d'Aosta)
- *b(e)rẹunio*
  - *pregnariorum*: *Breno,* häufiger Ortsname, teilweise wohl nicht vom Adjektiv * *berẹun-io* sondern direkt von einem Substantiv * *b(e)reunum,* * *b(e)rẹuna* ausgehend
  - venez. *barena* = basso fondo di laguna, ossia quel ridosso rilevato, di natura arenoso o cretoso tutto sparso di erbaccie che non va coperto dall'aqua marina, se non nel tempo dei grandi colmi (Boerio, Voc. venez.) *Monte Berén* bei Pergine. Leitet über zu * *bawicum.*
- *(b(e)rẹnium)* lomb. *brẹgn* stamberga, casa diroccata, fornace di calcina, alt tess. *berenzum* span. *breña* tierra quebrada entre peñas y poblada de malizia, port. *brenha,* katalan. *brenya* idem

* *b(a)raun-io*

- *b(a)raun-uo* Atl. ling. 1850 *brãba* „Lärche“ (V. d'Aosta) vielleicht auch „prov. *brava*“ unfruchtbare Kuh, „*brau*“ Stier (daraus entlehnt ital. *brado*)
- *barania*
  - *baranïa*: lucches. *bránia* = piana; tosc. *Brana* Geröllfeld (vgl. Repetti. Dizion. geograf. Bd. I); bologn. *braina* aggiunto d'incolto terreno di poco frutto, campus vel ager suburbanus
  - *baranịa* neuprov. *baragno* nfrz. *bréhaigne,* alban. *berónɛ* vgl. Meyer-Lübke Etymol. Wtb. 942, ostfr. *bragne* unfruchtbares Feld u. a.

Digitized by Google

Die durch andere Suffix-Ableitungen von obigem Wortstamm formell mehr oder weniger abweichenden romanischen Ausdrücke, welche nur durch ihre Bedeutung und eine ungefähre Übereinstimmung der Stammsilben mit obigem **bereunium* als im Zusammenhang stehend erkannt werden können, will ich in diesem Stammbaum nicht mit aufnehmen, solange nicht die Eigenart jedes einzelnen Ableitungselementes mit Klarheit begriffen und genau definiert werden kann. Besonders in der zitierten Arbeit von Jud wird man manches darüber finden, wie ich selbst früher angedeutet habe.

Wien, den 19. März 1917.

Karl R. v. Ettmayer.

Digitized by Google

Literatur.

Vorkarolingische Miniaturen, herausgegeben von E. Heinrich Zimmermann. 4 Mappen Groß-Folio mit 341 Lichtdrucktafeln und 1 Band Text. Groß-Oktav mit 25 Abbildungen (= Denkmäler deutscher Kunst III. Sektion. Malerei 1. Abteilung). Berlin 1916 im Selbstverlage des deutschen Vereins für Kunstwissenschaft.

Wie schon der Titel besagt, ist dieses große in jeder Hinsicht monumentale Tafelwerk vom Standpunkt der Kunstgeschichte aus angelegt und durchgeführt. Aber es bedeutet eine kaum geringere Förderung und verdient daher nicht weniger Beachtung für die lateinische Paläographie des Mittelalters. Ich meine das nicht bloß in dem Sinne, daß die künstlerische Ausstattung einer Handschrift mit Initialen oder gar Vollbildern als wichtiges Hilfsmittel für die Feststellung des Alters und der Herkunft von Schriftdenkmälern in dem Maße steigend und erfolgreich gewertet wurde, als man an die Erforschung und Würdigung derartiger Kunstdenkmäler immer mehr und zielbewußter mit dem strengen Maßstab historischer Kritik herantrat und daher die Veröffentlichung eines so umfangreichen und zwar eines systematisch aufgesuchten und angeordneten sowie fachmännisch erläuterten Anschauungsmateriales an Miniaturen ebenso auch der Paläographie für einschlägige Fragen als Hilfswissenschaft dient, sondern die hohe Wichtigkeit der „Vorkarolingischen Miniaturen“ (= V. M.) für die Paläographie besteht auch ganz unmittelbar: einmal bieten sie eine nach Zahl und Schriftcharakter sehr bedeutende und erfreuliche Vermehrung auch von eigentlichen Schriftproben, da sachgemäß in Verbindung mit den mehr oder weniger kunstvollen Initialen fast von jeder der berücksichtigungswerten Hss. auch Specimina und zwar meist ganz ausreichende von der Schrift selber geboten werden. Außerdem aber hat Zimmermann, wie es gerade die Überlieferung der Wiener kunstgeschichtlichen Schule besonders nahe legte, für die zeitliche und örtliche Einordnung des einschlägigen Materiales an Miniaturen alle Haltpunkte, welche die Wissenschaften bieten, berücksichtigt und ist daher vielfach, sei es in den Fußstapfen der bisherigen Literatur, sei es auch selbständig auf den Schriftbefund der betreffenden Hss. eingegangen.

Digitized by Google

Die nachstehenden Bemerkungen sind vom paläographischen Gesichtspunkt aus gemacht und für den Paläographen bestimmt, sie wollen seine Aufmerksamkeit auf diese neuerschlossene kostbare Quelle hinlenken, beabsichtigen aber keineswegs alle die zahlreichen und mannigfachen Anregungen und Fragen, welche sich aus den V. M. ergeben, auch nur zu streifen.

Die 4 ungefähr gleich starken Mappen enthalten nach Schulen geordnet, 341 Tafeln, die Zahl der Schrift- und Miniaturen-Abbildungen ist aber gewiß wenigstens doppelt so hoch. Leider fehlt eine übersichtliche Zählung derselben und auch der reproduzierten Hss. Wenn ich richtig gezählt habe, stammen die Facsimiles aus 161 verschiedenen Codices aus ganz Europa und auch bereits aus Amerika; von 36 oder, wenn man die so seltenen und auf Buchschmuck allein sich beschränkenden Peintures des Grafen Bastard abrechnet, von 42 dieser Hss. lagen bisher keine Schriftproben vor, darunter von 12 mit deutscher Bibliotheksheimat. Den Schlüssel und die Erläuterung für ihre Benutzung bietet der von E. H. Zimmermann gearbeitete Textband.

Die V. M. sollen eine vertiefte Grundlage für die karolingische Miniaturmalerei gewähren. Darum wurden, vom kunsthistorischen Standpunkt aus gewiß zu Recht und für die Paläographie zu größtem Nutz, die gesamten Bestände illuminierter lateinischer Hss. der vorausgehenden Epoche herangezogen, nicht nur die auf fränkischem Boden entstandenen, sondern auch die italienischen, spanischen, irischen, angelsächsischen, es sollten alle möglichen Wurzeln der karolingischen Buchkunst bloßgelegt werden. An paläographischen Brauch anknüpfend, wenn auch in weiterm Sinn, bezeichnet daher Z. diese Kunstepoche als vorkarolingische.

Einleitend (S. 1—37) gibt der Verfasser einen Überblick über die Entwicklung des Buchschmuckes: der Ornamentik, der Figurenmalerei, der Bildung der Initialen und der Farbengebung seit der ältesten derartigen Hs., dem bekannten Rom-Berlin-Vergil in Kapitale, welche gewiß auch dem Paläographen willkommene Belehrung gewährt, da überall auf Herkunft, Fortbildung, Verbreitung der einzelnen Elemente und ihre Festlegung in den verschiedenen Schulen und Schriftzentren eingegangen wird. Ich verweise da nur auf die Ausführungen über den in Italien aufkommenden Brauch, Eingang eines Abschnittes zu verzieren, nicht den Schluß wie bei den Byzantinern, oder über Anfang und Entfaltung der zoomorphen Elemente der Dekoration seit dem 7. Jahrh. unter stetem Vergleich mit den kunstgewerblichen Produkten der Völkerwanderungskunst, oder über den Stilunterschied der Fisch- und Vogelleiber in orientalischen und in fränkischen Hss. (die armenische Tierinitiale wirkt naturalistisch, die merovingische nur heraldisch, diese stellt das Tier in ruhiger Lage dar, die insularen Miniaturen zeigen lebhafte Bewegung), oder auf den belegten Hinweis, wie verbreitet im ganzen Kunstgewerbe des frühen Mittelalters die erwähnten Motive waren, wie leicht also an verschiedenen Orten unabhängig von einander ihre Übernahme in den Buchschmuck erfolgen konnte. Nicht übergehen möchte ich endlich die lehrreiche Erörterung über das Aufkommen des Flechtbandes, das primitiv und selten bereits in alten italienischen Unzial-Handschriften (z. B. im Vat. 3835) erscheint, seine häufige und mannigfache Verwendung aber erst seit Mitte des 8. Jahrh. im Frankenreich findet, wie Z. vermutet nach irgendwelchen östlichen Mustern. Auch

Digitized by Google

die für die Iren so charakteristisch gewordene Punktumrahmung der Initialen wird mit Hinweis auf den Dioskorides-Codex mit östlichen Vorbildern zusammengebracht. Ebenso wird dem Fortleben und der gelegentlichen Wiederauffrischung antiker Elemente nicht nur in italienischen sondern auch in fränkischen Hss. gebührende Aufmerksamkeit gewidmet. Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, daß nach der Beobachtung Z's. der Übergang von der in der älteren Zeit üblichen zarteren Farbengebung zur Vorliebe für das Grelle etwa mit dem J. 700 einsetzt. — Alles das wird der Paläograph mit Nutzen zu berücksichtigen haben.

Nach diesen allgemeinen stilkritischen Gängen wendet sich der Verfasser der Gruppierung seines Quellenstoffes nach Schulen, nach zeitlicher Abfolge und der kunstgeschichtlichen Wertung zu (S. 38—145). Die älteste Gruppe ist begreiflicher Weise jene der italienischen Hss., an welche sich auch 2 spanische (eine aus Barcelona und Cl. Mon. 6436) anschließen, welche Z. im Buchschmuck nahe verwandt findet. Die reproduzierten italienischen Codices setzen mit dem Veroneser Sulpicius Severus von 517 ein, aber die wenigen (23) auf viele Herkunftsorte sowie lange Zeiträume verteilten italienischen Denkmäler ermöglichen eine Zuweisung zu bestimmten Schulen über das bisher bekannte hinaus auch vom Standpunkt des Buchschmuckes aus nicht, und zwar umso weniger als die Schriftheimat mit Ausnahme der an Bobbio anschließenden Reihe doch keine gesicherte ist. Beachtenswert erscheint mir gewiß die mit guten Gründen vorgetragene Vermutung, daß eine den Bobbiesern nahestehende Gruppe nach Novara gehöre. — Die Homilien des B. Maximus von Turin (Ambrosiana C. inf. 98), welche die Herausgeber der Pal. Soc. (II. 32) und danach auch Steffens in seiner Lat. Paläographie ins 7. Jahrh. setzten, Loew Studia palaeographica dem 8. zuwies, datiert Z. nach dem Schmuck mit einleuchtender Begründung als erst Mitte s. 8 geschrieben. Das interessiert paläographisch, weil die Schriftart volle, flüssige Bücherkursive ist.

Diesen Italienern ist im Buchschmuck nächstverwandt eine kleine südfranzösische Gruppe, deren Mittelpunkt der Verfasser in Lyon vermutet. Zu ihr rechnet er auch den bekannten Kölner Codex nr. 212, welchen er nach Schrift und Initialen in die Mitte des 7. Jahrh. setzt, die Verzierung des Papstkatalogs erweist er nach dem Ornament als ursprüngliches Zugehör der Hs. (für die Deutung von bindit ist die Erläuterung Chrousts in Mon. pal. Serie II. VI, 8 übersehen). Aber führend wurden für den Buchschmuck des Festlandes seit Mitte des 7. Jahrh. aufblühende, zu Reichtum und hohem Ansehen gediehene Klöster von Burgund, vom mittlern und namentlich vom nördlichen Frankreich. Z. unterscheidet da die Kunstschulen von Luxeuil, Fleury, Corbie, sowie andere in Schrift und Miniaturstil verwandte, lokal nicht bestimmbare (S. 78) nordost- und nordfranzösische Gruppen (Laon?) und schließt daran als Extravaganten das Sacramentar von Gellone, für welches Cambrai als mögliche Heimat genannt wird und den Wandelgar-Codex von S. Gallen, für dessen burgundische Herkunft auch er eintritt, wenn er auch mit Recht sagt, daß die Zuweisung nach Besançon nicht zu beweisen sei.

Zunächst tritt Luxeuil auf den Plan. Als die älteste Hs. dieser Gruppe bezeichnet Z. einen jetzt leider im Besitz Morgans — wer denkt nicht an die antike „Wanderung" griechischer Kunstwerke nach Rom — befindlichen Au-

Digitized by Google

gustinus-Codex vom J. 669, an den sich dann der Pariser Augustin Cl. 11641 (mit Bruchstücken in Genf und Petersburg) anschließt. Delisle schrieb diesen noch dem 6. Jahrh. zu. Wenn Z. ihn für etwas jünger als den vorgenannten Morgans hält, weil die Unzialformen „gesetzmäßiger, quadrater, geschlossener in der Komposition der Reihen und Seiten eine höhere graphische Kultur" erweisen, so wird dieser Beweisgrund zwar für den Geschmack und das künstlerische Vermögen des Illuminators angeführt werden dürfen, nicht aber für die Altersbestimmung durchschlagen, zumal es sich nicht etwa um Entwicklung der gleichen Hand, sondern nur um Schulgemeinschaft handelt. Wohl aber ist von größter Bedeutung, daß der Buchschmuck des Pariser Augustin engste Übereinstimmung mit dem Gregor-Codex von Ivrea (nr. 1) zeigt, welcher auf ungefähr 680 datierbar ist und auch in seiner Schriftart die Herkunft aus Luxeuil zu erkennen gibt. Beide sind in einer merovingischen Kursive geschrieben, welche durch ihre nahe Verwandtschaft mit jener der gleichzeitigen Diplome auf den ersten Blick auffällt und unvergeßlich in Erinnerung bleibt. Den gleichen Typus treffen wir unter anderm auch im Veroneser Gregor (nr. XL), welchen Z. denn auch der Schule von Luxeuil zuschreibt, in erster Linie nach dem Stil seiner Miniaturen, in welchen er etwas jüngere Elemente als im Ivrea-Codex bemerkt. Daß diese beiden Handschriften frankoburgundischen Ursprunges sind, dagegen ihre alte Bibliotheksheimat in Oberitalien lag, ist eine für die Erkenntnis der Schriftentwicklung merkwürdige Feststellung Zimmermanns, welche weiter verfolgt zu werden verdient[1]). Die an sich wenig überzeugende Darlegung Traubes (Vorlesungen 2, 28) erscheint nun beseitigt. Das Ergebnis, welches Z. von seinem Ausgangspunkt aus für den Einzelfall gewonnen hat, stimmt vollständig mit dem Bild der allgemeinen Entwicklung, welches sich ihm ergab: daß das Frankenreich für die Gestaltung des Buchschmuckes maßgebend wurde, nicht Italien. Und auch die Meinung, daß die karolingische Minuskel im Norden nicht im Süden der Alpen ihren Ausgangspunkt nahm, erhält damit einen weiteren Stützpunkt. — Ich komme nun nochmals auf die Altersbestimmung des Pariser Augustin zurück. Der Paläograph ist an ihr auch deshalb interessiert, weil die Handschrift aus wechselnden Lagen von Papyrus und Pergament besteht. Erben hat festgestellt, daß die merovingische Königskanzlei für ihre Diplome in der Zeit zwischen 660 (659) und 677 vom ältern Schreibstoff zum jüngern überging und die französischen Herausgeber der Diplômes originaux des Mérovingiens haben dieses Ergebnis bestätigt. Ebensolange also hat man auch in einem nordburgundischen Kloster nochmals Papyrus für eine Handschrift zur Verfügung gehabt. Denn daß diese Schreibschule wirklich in Luxeuil ihren Ursprung und Mittelpunkt hatte, ist durch das Lectionarium

[1]) So namentlich auch die Schrift von Verona nr. LV und LXII, für welche die kleinen Schriftproben nicht ausreichen. Beruht auf dieser Schriftbestimmung die Äußerung auf S. 40, daß zu Anfang des 8. Jahrh. der Einfluß der Schule von Luxeuil auf Verona sehr stark gewesen sein müsse? Direkte Begründung dafür finde ich bei Z. nicht, denn die beiden erwähnten Hss. gehören dem Ausgang des 8. Jahrh. an und wenn nicht der Cod. LXII wirklich „Veroneser Minuskel" hat, so ist an sich auch spätere Erwerbung dieser Codices in Verona sehr wohl möglich. Man denke nur etwa an die italienischen Könige aus dem burgundischen Hause oder an Bischof Rather, um sich die zahlreichen Beziehungen Veronas zum ultramontanen Norden zu vergegenwärtigen.

Digitized by Google

Gallicanum (Paris Cl. 9427) wohl außer Zweifel gestellt und es ist wieder für den Diplomatiker interessant, daß man gerade hier eine Kursive schrieb, welche jener der Merovinger-Diplome näherstand als die sonstwo für Bücher übliche.

Eine andere Frage ist es natürlich, ob alle unter „Schule von Luxeuil" eingereihten miniierten Handschriften in diesem Kloster selbst oder ob sie zum Teil nur unter dessen Einfluß geschrieben oder doch ausgeschmückt sind, wie Z. sichtlich selbst für möglich hält [1]). Vielleicht wird nähere Untersuchung der Schrift dieser und auch der verwandten schmucklosen Hss. zu einer Entscheidung führen, ob gewisse Schriftunterschiede nur auf individuelle Artung und Zeitabstand oder auch auf andere Herkunft zurückzuführen sind.

Die Benennung einer Gruppe als Schule von Fleury bezeichnet er S. 58 selbst nur als eine Wahrscheinlichkeit, jedenfalls darf sie nicht wie S. X geschieht, eine südfranzösische genannt werden, da Fleury ja nördlich der Loire liegt. Sie ist nur durch den Cod. Bern. 219, Paris n. a. Cl. 1598 und 1599 und das berühmte Gudohin Evangeliar aus Autun vertreten. Aus einleuchtenden stilistischen Gründen setzt Z. auch den Berner Hieronymus erst um 740. Er findet bei dieser Gruppe italienischen Einfluß, wozu gut passen will, daß sie, obwohl erst der Mitte des 8. Jahrh. angehörig, durchaus noch Unziale verwenden. Dagegen die übrigen nord- und nordostfranzösischen Gruppen ergeben sich stilistisch als Schüler oder doch Nachahmer der Kunstschule von Luxeuil. Örtlich bestimmter festzulegen ist nur jene des Klosters Corbie, welches ja auch in Luxeuil seine geistliche Mutter verehrte. Für die gerade in Corbie übliche vorkarolingische Minuskel — man kann kaum mehr sagen Kursive —, die durch die eigene Form von a und b charakterisiert wird, sind durch die Untersuchung des Buchschmuckes gleichfalls wertvolle Winke beigesteuert, die zu weiterer eingehender Prüfung der gleichschriftigen Hss. umso mehr einladen, als Z. nach dem Buchschmuck eine sichere Zeitfolge nicht aufzustellen wagt (S. 72). Die Scheidung der übrigen in diesem Zusammenhang gemachten Gruppen ist zeitlich wie örtlich vielfach unsicher. Erwähnt sei da noch, daß Z. nach dem Buchschmuck auch den Kölner Cod. nr. 67 in Nordfrankreich entstanden sein läßt.

Nicht weniger bedeutsam wie der fränkische Buchschmuck — und durch eine ungefähr gleich große Anzahl von Handschriften vertreten — ist jener auf den brittischen Inseln. Zimmermann legt dar, wie er ganz selbständig auftritt und auch unvermittelt. Mit den Evangelienbüchern, die nach den Klöstern Durrow, Kells und Lindisfarne benannt werden, stehen wir auf einmal vor einer reichen, voll entsproßten, eigenartigen Auszierung. Im Gegensatz zu bisherigen Behauptungen hält er diese drei wichtigen Denkmäler für ungefähr gleichzeitig, zu Anfang des 8. Jahrh. entstanden (für das Lindisfarne-Evangeliar ist diese Entstehungszeit ja durch allerdings jüngere Eintragung gewährleistet), er schreibt sie verschiedenen Schulen zu, deren Anfangsglieder sie seien, aber auch Höhepunkt und daher Muster sowohl für Irland als England. Aus dem Book of Chad schließt er, daß

[1]) Die Angaben über den Petersburger Gregor Q. V. I. N. 14 auf S. 53—54 und auf S. 62 lassen sich doch nicht gut vereinigen?

Digitized by Google

sich in einem irischen Kloster ein nicht auf uns gekommener Kanon von Ornamenten und Kompositionsgrundsätzen ausbildete, welcher sich auch nach Nordengl und (Lindisfarne) und Wales verpflanzte, bald reiner, bald in freierer Nachahmung, so daß das Alter der uns erhaltenen Handschriften sich mit der Altertümlichkeit der Ziermotive nicht zu decken brauche — was auch der Paläograph beherzigen wird. Für die Bilder des Lindisfarne-Evangeliars stellt Z. die begründete Behauptung auf, daß sie auf den Codex grandior Cassiodors zurückzuführen seien, womit wir freilich in der Frage, woher die eigenartige insulare Halbunziale stamme, nicht weiter kommen, so interessant auch dieser Zusammenhang nach der kunsthistorischen Seite und auch für die Altersbestimmung ist. Der gleiche Codex Cassiodors „oder dessen genaue Kopie" liegt, wie Z. zeigt, auch dem Majestätsbild des Codex Amiatinus zugrunde, welchen Z. wegen des Flechtwerkes der Initiale gegen Thompson und Traube mit Sicherheit als insulares Erzeugnis ansieht. Er müßte dann allerdings in Orthographie, im Abkürzungswesen, in der ganzen Art der Schrift eine schlechthin sklavische Kopie der Vorlage darstellen. Oder sollten wir Schreiber und Maler zu trennen haben? Auch bei anderen Hss. beantwortet Z. die Frage, ob sie auf den Inseln oder von insularen Mönchen auf dem Festlande geschrieben wurden, teilweise von seinen Vorgängern abweichend, so beim berühmten S. Gallner Evangeliar nr. 51, wo er allerdings Schreibung durch einen Iren im Schweizer Kloster zuläßt, nur die Bilder voll für Irland beansprucht. Gegen Lindsay bemerkt er zu Recht, daß die Eintragungen auf T. 192a späterer Zusatz seien; die Formen der verlängerten Schrift sind in ihrer Gesamtheit sogar erst beim Kanzleinotar Liutolf F. um 956 (Kaiserurk. in Abbild. III. 29), also noch später als Z. glaubt, zu finden. — Bei Köln nr. 213 wird als Schriftheimat Northumbrien angegeben, ohne der sprachlichen und graphischen Haltpunkte zu gedenken, welche Chroust Mon. Pal. Ser. II, VI, 9 für Entstehung auf dem Festland anführt. — Für das Cadmagh Evangeliar (Fulda nr. 3) ergibt der Buchschmuck gleichfalls keine sichere Altersbestimmung. Z. möchte es ins letzte Drittel des 8. Jahrh. setzen, unter ausdrücklicher Hervorhebung, daß die Schrift alt ist (S. 106). Damit wäre die von Lindsay verfochtene Annahme, daß es aus dem Besitz des h. Bonifaz stamme, ausgeschlossen. Doch vermag Z. einen zwingenden Grund für seinen Zeitansatz nicht zu erbringen. — Das bekannte Maihinger Evangeliar weist er der nordenglischen Schule zu, läßt aber offen, ob es nicht von angelsächsischen Mönchen in Echternach geschrieben sei. — Schlagend ist der Nachweis festländischer Entstehung (in Echternach) beim Evangeliar des Trierer Domschatzes nr. 61. — Bei den in England angefertigten Hss. unterscheidet er neben der Lindisfarne-Gruppe eine von Canterbury ausgehende und noch eine dritte, deren Heimat er in Südengland vermutet, an die sich noch spätere teilweise festländische, unter englischem Einfluß stehende Hss. anschließen. Ob hier eine umfassendere eingehende Prüfung der verschiedenen Schriftdenkmäler eine genauere örtliche Festlegung ermöglicht, wäre erst zu untersuchen.

Die umfassende Durchforschung des ganzen miniirten Handschriftenbestandes führte Z. zur Überzeugung, daß auf die karolingische Buchkunst wohl die angelsächsische, welche in Südengland um Mitte des 8. Jahrh. mit Anlehnung an klassische Muster und unter Aufgabe der bisher be-

Digitized by Google

nutzten irischen Vorbilder sich auftat, maßgebenden Einfluß erhielt, nicht aber die irische, obgleich letztere sich in den festländischen Schottenklöstern bis ins 9. Jahrh. betätigte.

Ich wiederhole ausdrücklich, daß diese Bemerkungen die paläographische Ausbeute der V. M. in keiner Weise erschöpfen, sondern nur an einzelnen Beispielen zeigen wollen, wie viel und wie mannigfaches an sichern Ergebnissen und noch mehr an Anregungen in zustimmendem und gelegentlich auch in ablehnendem Sinne der Paläographie aus diesem kostbaren Tafelwerke erwächst. — Nicht zu vergessen den erfreulichen Zuwachs an Abbildungen, die in so geschlossener Vorführung doppelt lehrreich wirken und bequemen weil raschen Überblick ermöglichen.

Ein weiterer Abschnitt des Textbandes befaßt sich dann mit der „Beschreibung der Handschriften" nach den vom Verfasser angenommenen Schulen und innerhalb dieser im wesentlichen nach der Zeit angeordnet (S. 146—310). Das einheitlich gebrauchte Schema ist praktisch. Es lehnt sich z. T. an jenes von Traube's Verzeichnis der lat. Majuskelhandschriften an und enthält: Fundort, Signatur, Verweis auf die Nr. der Tafel und auf Seite der Erläuterungen in den voraufgehenden Abschnitten, Inhalt, Datierung, Schriftheimat und Bibliotheksheimat jeder Hs., ferner Literatur und bisherige Reproduktionen, endlich Blattzahl, Größe, Schriftart (eventuell Wechsel von Schriftart und Händen) sowie eingehende Beschreibung der in der bezüglichen Handschrift enthaltenen Miniaturen. Diese Angaben tragen also auch den Wünschen und Bedürfnissen des Paläographen in ausgedehntem Maße Rechnung. Das soll, da es sich im Wesen um eine kunsthistorische Veröffentlichung handelt, mit besonderem Danke hervorgehoben werden. Bedenken möchte ich hegen gegen die hier meist ganz apodiktischen Äußerungen über die Schriftheimat, sie sind nicht selten noch bestimmter ausgesprochen als im voraufgehenden erläuternden Teil, obwohl auch dort die vorsichtige Zurückhaltung, welche ein erstklassiger erfahrener Kenner wie Traube in dem von Z. als Vorbild benutzten Verzeichnis walten ließ, Nachahmung verdient hätte. Der Schriftcharakter gerade der vielen unzialen und (festländischen wie insularen) halbunzialen Hss. gestattet beim heutigen Stand unserer Kenntnis an sich eine so bestimmte Herkunftsangabe nicht. Und wenn auch dem Paläographen die schulmäßige Zuweisung und Eingliederung des Buchschmuckes, wie sie in den V. M. systematisch unternommen wird, eine ebenso erwünschte als förderliche Hilfe für Festlegung der Herkunft und des Zusammenhanges solcher Schriftdenkmäler gewährt, so zeigen doch die Erörterungen Z.s selbst aufs deutlichste den Einfluß benutzter Vorlagen auf, so daß etwa eine Handschrift mit Buchschmuck insularer Art in S. Gallen oder Echternach geschrieben sein kann, der paläographische Schriftcharakter sich also nicht mit dem Stil der Miniaturen zu decken braucht. Drum kann man diese Angaben über die Schulzugehörigkeit des Schmuckes auch in jenen Fällen, wo sich dieser mit Sicherheit örtlich festlegen läßt, nicht ohne weiteres in „Schriftheimat" umsetzen.

Ähnliche Vorbehalte möchte ich auch bezüglich der Altersbestimmung machen, welche wiederholt bei einer Hs. in Vergleich mit einer andern oder auch absolut auf ein bis zwei Jahrzehnte bestimmt wird auf Grund des etwas vorgeschrittenern oder verflachten Charakters der dekorativen

Digitized by Google

Elemente des Buchschmuckes, oder nach dem festern oder losern Zug der Schrift u. dgl. [1]). Das ist meines Erachtens nur zulässig bei Schriftstücken von gleicher Hand, oder bei verschiedenen Händen, wenn wir auch das Lebensalter der Schreiber der Vergleichsdenkmäler, oder in andern Fällen, wenn wir die tatsächliche Schreibvorlage der nachahmenden Hs. kennen. Ich räume gerne ein, daß die Untersuchung des Buchschmuckes und gerade auch ihre Verbindung mit der Schriftuntersuchung schärfere und engere Grenzen der Altersbestimmung zu ziehen gestattet — die V. M. geben gelungene Beispiele dafür — aber so genaue Altersangaben wird man daraus doch nur in besonders günstigen Fällen ableiten dürfen, etwa bei sklavischer Nachahmung von Bildern und charakteristischen Initialen. — Spielt übrigens in diesem Punkt nicht doch auch die Frage hinein, ob Schrift und Schmuck einer Handschrift jederzeit von der gleichen Person herrührt? Wenn an einem Codex, wie das auch Z. fand, gelegentlich mehrere Künstler beteiligt sind, braucht ja keiner darunter der Schreiber zu sein. Der Paläograph wird also gut tun, bei den Angaben über Alter und Schriftheimat sich nicht schlechthin auf den Abschnitt „Beschreibung“ zu stützen, sondern auch die zusammenhängenden Erörterungen zurate zu ziehen. Auch bezüglich der Angabe der Schriftart sollen in gewissen Belangen die Tafeln selbst aufgeschlagen werden. Z. pflegt nämlich bloß anzugeben, ob Unziale, Halbunziale oder Minuskel Der kursive Einschlag kommt also nicht zur Kenntnis des Lesers. Und doch sind paläographisch gerade die Schrifttafeln der V. M. mit Kursive sehr wertvoll und lehrreich, schon weil wir derartige Schriftproben überhaupt in viel geringerer Zahl besitzen als von den eigentlich literarischen Schriftarten und weil wir sie in keiner andern Sammlung, soweit es sich um festländische Schrift handelt, in solchem Ausmaß vereint haben wie hier. Die Typen der Bücherkursive im Frankenreich und ihrer Übergänge in vorkarolingische Minuskel kann man in ihrem Nebeneinander und Nacheinander nun am besten in den V. M. verfolgen. Die Verbreitung und Wertung solcher Bücherkursive ergibt sich auf das sinnfälligste und unmittelbarste aus der Beobachtung, wie häufig seit dem Anfang des 8. Jahrh. auch kunstvoll, ja geradezu prächtig ausgestattete Handschriften in Anlehnung nicht an die alte literarische Monumentalschrift, sondern an die Geschäftsschrift hergestellt wurden [2]). Umso begreiflicher wieder, daß man im Frankenreich sofort auch die karolingische Minuskel hiefür verwendete.

Dem Textbande sind dann noch mehrere erwünschte Verzeichnisse beigegeben, so (um wieder beim paläographischen Stoff zu bleiben) ein Verzeichnis der behandelten Hss. nach ihren heutigen Standorten, dann „der Schreiber, Stifter und ehemaligen Besitzer der Handschriften“, eines der abgekürzt zitierten Literaturangaben. Unzulänglich ist das „Inhaltsver-

[1]) Diese etwas vorschnelle Urteilschöpfung verursachte wohl auch, daß die Altersbestimmungen in Erörterungen und Beschreibung nicht stets genau zusammenstimmen. So ist Dublin Trinity Coll. Library 56 (T. 210) im Verzeichnis S. 252 „um 900“ datiert, während S. 108 die Hs. „in die erste Hälfte des 9. Jahrh.“ gesetzt ist.

[2]) Daß dieser Übergang von Majuskel zu „kleinteiliger nervöser Minuskel“ durch ästhetische Gründe veranlaßt wurde, wie Z. auf S. 2 anzunehmen scheint, bezweifle ich allerdings aufs stärkste.

Digitized by Google

zeichnis der Tafelmappen", welches nur angibt, welche Schulen innerhalb welcher Tafelgrenzen in die einzelnen Mappen eingeordnet sind. Für die Fortsetzung möchte ich dringend anraten, ein von Abbildung zu Abbildung fortschreitendes Verzeichnis zu bringen, da auf einer Tafel häufig mehrere, bis zu 7 Proben verschiedener Hss. beisammen stehen. Ein solches ausführliches Verzeichnis vermisse ich bei den V. M. umso mehr, als bei der „Beschreibung" der Hinweis auf die Abbildung jederzeit nur die Tafel, den Buchstabenexponenten für das Aufsuchen innerhalb der Tafel aber nicht regelmäßig angibt und sich außerdem in diesen Zahlen öfter auch irreführende Druckfehler vorfinden, an denen es im Textband freilich auch sonst nicht fehlt.

Die Lichtdrucktafeln der Mappen sind von C. G. Röder in Leipzig vortrefflich hergestellt und machen der Firma alle Ehre. Ebenso gelungen sind die lehrreichen Abbildungen kunstgeschichtlichen Vergleichsmaterials beim Textband von Angerer und Göschl in Wien. Ich hebe von den 25 Nummern nur die beiden paläographischer Art hervor: Figur 24 die interessante Darstellung des in seiner Bibliothek arbeitenden Cassiodor aus dem Cod. Amiatinus der Laurentiana und Figur 25, eine Schriftseite des Lindisfarne-Evangeliars mit dem eigenhändigen Eintrag Aldreds.

Der deutsche Verein für Kunstwissenschaft hat sich durch diese glänzende Veröffentlichung der V. M. ein hohes Verdienst nicht nur um die Kunstgeschichte sondern auch um die mittelalterliche Geschichtsforschung erworben. Den führenden Kräften des Vereins und namentlich auch dem Leiter dieses Unternehmens, Prof. M. Dvorák gebührt aufrichtiger Dank für diese großzügig angelegte und streng wissenschaftlich durchgeführte Gabe, welche Wilhelm v. Bode als würdiges Angebinde zum 70. Wiegenfeste gewidmet ist.

E. v. Ottenthal.

Schubert Hans von, Die sogenannten Slawenapostel Constantin und Methodius. Ein grundlegendes Kapitel aus den Beziehungen Deutschlands zum Südosten. Vortrag, gehalten in der Gesamtsitzung der Heidelberger Akademie der Wissenschaften am 26. Februar 1916. Heidelberg, 1916, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 32 S. 8°.

Es ist lange her, da ein Wattenbach, Dümmler, Büdinger, Lorenz u. a. in den wichtigsten Fragen der böhmischen und mährischen politischen und kirchlichen Geschichte gleichsam die Führung innehatten. Seitdem hat sich die Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung auf diesem Gebiet einerseits stark „verländert", indem viele Einheimische, Deutsche und Slawen, allerdings in fast stetem Gegensatz und Widerstreit zu einander, an der Heimatsgeschichte arbeiten, anderseits „internationalisiert", indem besonders französische und englische Historiker an der Geschichte dieser österreichischen Länder großes Gefallen fanden, allerdings in ausgesprochen slawischem Interesse. Das notwendige Gegengewicht von deutscher, reichsdeutscher Seite blieb aus. Mit ein Grund dafür mag die seltene Kenntnis der tschechischen

Digitized by Google

Sprache bei deutschen Historikern sein; man wird auch kein Wort darüber verlieren, welchen Vorteil es bietet, diese Literatur aus eigenem verfolgen und berücksichtigen zu können. Aber eine conditio sine qua non bildet sie wohl nicht. Beweis dessen, daß z. B. A. Köster, ein Schüler Dietrich Schäfers, der selber der Geschichte Böhmens seit langem Interesse entgegenbringt, über die staatlichen Beziehungen Böhmens zum deutschen Reich vom 10. bis 13. Jahrhundert, also über eine Frage, die eine große und wichtige tschechische Literatur besitzt, ein vorzügliches Buch geschrieben hat, ohne tschechisch zu können.

Den gleichen Beweis liefert die im Titel genannte Schrift des bekannten Heidelberger Theologen und Universitätsprofessors, die ein Thema behandelt, für das Beherrschung des Slawischen umso notwendiger erscheinen möchte, als auch einschlägige Quellen in diesem Idiom abgefaßt sind. Eine Besprechung A. Brückners, des Berliner Slawisten, im Prager Ćesky Časopis historicky (Jhg. XXII, 1916, S. 452—456) bricht denn auch über v. Schuberts Arbeit bereits den Stab: ‚er kann nicht slawisch'. Das hat aber nicht viel zu besagen. Denn erstens übersieht Brückner in der Hitze des Gefechtes zu sagen, daß die beiden Legenden in kirchenslawischer Sprache, die doch auch slawische Historiker, die hier mitreden, nicht beherrschen, doch längst in vorzüglichen lateinischen Übersetzungen von Miklosich-Dümmler vorliegen. Mit solchem Ersatz darf man sich zufriedengeben, umsomehr als nicht einmal feststeht, daß der slawische Text nicht auch schon eine Übersetzung aus dem Griechischen darstellt. Weiters aber kommt in Betracht, daß sich die beiden Forscher in dieser wissenschaftlichen Streitfrage schroff gegenüberstehen. v. Schuberts unmittelbarer Vorgänger in der Konstantin-Method-Literatur war nämlich Brückner, der 1913 eine Schrift unter dem, wie v. Sch. nicht mit Unrecht sagt ‚anspruchsvollen' Titel: ‚Die Wahrheit über die Slawenapostel' (Tübingen, 127 S.) veröffentlicht hat. v. Sch. reiht sie in jene Literatur über dieses Thema ein, die er als ‚ein betrübendes Zeugnis für die inneren Hemmungen, die dem Historiker aus Partei, Konfession und Abstammung auch unbewußt erwachsen', ansieht. Er hält der Brücknerschen Arbeit als Hauptfehler die falsche Methode vor, weil er den ‚Legenden' die erste Stelle in der Quellenüberlieferung zuweist. v. Schubert dagegen läßt nichts gelten als die päpstlichen Urkunden nebst einigem anderen Urkundenmaterial römischer und bayrischer Herkunft und die Reichsannalen. ‚So lassen sich die Vorgänge auf Grund erstklassigen Materials festlegen'. Und nun bietet v. Sch. eine von großen Gesichtspunkten ausgehende, die ganze Weltlage der damaligen Zeit berücksichtigende, schön geschriebene Darstellung des Hergangs, die vor allem auch erkennen läßt, daß der Verfasser entgegen dem Vorwurf Brückners Quellen und Literatur dieser verwickelten Fragen sehr wohl beherrscht, wenn er auch begreiflicherweise in einem Vortrag nirgends auf Einzelnheiten eingeht, nirgends in eine kleinliche Polemik verfällt. Die wenigen Seiten führen Uneingeweihte aber besser ein, als manches dicke Buch, das über die thessalonischen Brüder bereits geschrieben ist.

Auf eigener Durcharbeitung des Stoffes fußend erscheint ihm gleich die erste Streitfrage, das Erscheinen Constantins und Methods in Mähren, in anderem Lichte als den bisherigen Forschern. Sie kamen nicht als Sendlinge des griechischen Kaisers auf Bitte des mährischen Herzogs, wie es

Digitized by Google

die Legende breit erzählt, noch auch aus eigenem Antrieb, wie Brückner trotz Legende annehmen möchte, sondern sie ließen sich von P. Nikolaus I. gewinnen für dessen Kampf gegen die ‚germanisch-landeskirchlichen' Ansprüche der östlichen Karolinger und speziell Bayerns im slawisch-christlichen Missionsgebiet. Für diese Aufgabe eigneten sich ‚am besten ein paar des Slawischen völlig mächtige Griechen mit römischen Neigungen. Ein solches Paar lief dem Papst in die Arme. Oder zog er sie hinein?' (S. 13). Allein Nikolaus starb schon im vierten Jahr der Tätigkeit der Brüder in Mähren, 867, und hatte den schwächlichen Hadrian II. zum Nachfolger, bis 872. Das verbindende Element zwischen den zwei so verschieden gearteten Päpsten und dem Brüderpaar in Rom war vielleicht Anastasius, ‚Staatsmann und Gelehrter zugleich, rücksichtslos und rührig, Bibliothekar von Hadrian und vermutlich Biograph von Nikolaus'. Er verehrte in Constantin den Auffinder der Clemensgebeine nicht minder als den Erfinder der ‚litterae sclaviniscae', und als Constantin in Rom Februar 869 gestorben war — v. Schubert, der die Legenden nicht gelten läßt, darf nur sagen: ‚während Constantin verschwindet' — ging Constantins Ruhm auf den jüngeren Bruder über, der ‚sich als Mann der Tat dem Papst stark empfohlen haben muß'. In Bayern schrieben sie ihm, nicht Constantin, die Schaffung des neuen Alphabets zu, wie aus der berühmten Salzburger Denkschrift zu schließen ist, die v. Sch. als nicht für Rom, wie zumeist angenommen wird, sondern für König Ludwig oder Karlmann bestimmt ansieht [1]).

Trotzdem Method von P. Hadrian 869 als legatus apostolicae sedis und mit dem Titel eines Erzbischofs nach Mähren zurückgesandt wurde, hat er die ganze übrige Regierungszeit dieses Papstes nach einer Verurteilung durch die bayrische Bischofssynode in harter Klosterhaft verbracht, ohne daß sich der Papst um ihn bekümmerte. Erst unter Hadrians Nachfolger Johann VIII. erlangte er zu Beginn des Jahres 873 die persönliche Freiheit wieder. Der neue energische Papst wollte Rom die Autorität wahren, aber den Streit der Bayern mit Method friedlich beilegen; vor allem lag ihm nichts ferner, als Method die Abhaltung der Messe in slawischer Sprache zu gestatten. Man muß wohl annehmen, daß Method nur unter Anerkennung dieser Bedingung das pannonische Erzbistum behielt und dann auch von deutscher Seite anerkannt wurde. Das konnte umso leichter geschehen, als seine Hauptgegner in der bayrischen Kirche, der Salzburger Adalwin 873, Ermanrich von Passau Ende 874 und Anno von Freising Oktober 875 starben.

Die Zeit von der Freilassung und Wiedereinsetzung Methods (873) bis 879 übergeht v. Sch., weil ihm die Erzählungen der Legenden hierüber, die Brückner Stoff für ein ganzes Kapitel ‚Der mährische Erzbischof' bieten, historisch wertlos erscheinen. Er setzt erst mit dem Jahr 879 wieder ein, da Method — nach den Papstbriefen zu schließen — trotz seines Titels eines archiepiscopus Pannoniensis ecclesiae nur im Mährerreich Swentopluks wirkte. In dieser von der deutschen Kirche unabhängigen Stellung konnte

[1]) Ebenso entschieden erklärt Brückner S. 65: ‚Der liber de conversione Bagoariorum et Carantanorum, geschrieben natürlich nicht für Ludwig d. D., der das gar nicht brauchte, sondern für Hadrian II.'

Digitized by Google

er sich auch kirchlich freier bewegen und mit der ihm bewilligten slawischen Messe auch die slawische Liturgie einführen oder einzuführen versuchen. Die deutschen Bischöfe ließen jedoch seine Tätigkeit nicht aus den Augen und klagten ihn von neuem in Rom wegen seiner zweifelhaften Rechtgläubigkeit an, worauf er zur Rechtfertigung nach Rom berufen wurde. Seine Beteuerung oder sein Versprechen, daß er die doctrina Romana lehre, genügte allerdings, damit er auf seinen mährischen Posten zurückkehren konnte; allein der Papst wollte es sich auch mit den Deutschen nicht verderben und gewährte ihnen einen Vertrauensmann in der Person des Schwaben Wiching, der als Suffragan Methods zum Bischof von Neitra in Swentopluks Reiche ernannt wurde.

Der Kampf zwischen den Deutschen und Slawen setzte sofort ein, nur vermochte es der Papst Johann VIII. bis zu seinem Lebensende (882) die Gegensätze auszugleichen. Erst unter seinem (dritten) Nachfolger Stefan V. (seit 885) bricht die Katastrophe herein. Method wurde als griechisch-orthodox erkannt und verlor dadurch den Rückhalt an Rom. Nach seinem Tode mußten seine Schüler aus Mähren fliehen. „Es war wirklich eine Episode gewesen"; „Mähren wie Oberungarn sind unter abendländischem Einfluß geblieben".

Mit strenger methodischer Konsequenz hat es v. Sch. in der hier angedeuteten Weise aus den ihm allein zuverlässig erscheinenden Quellen unter völliger Ausscheidung der Legendenliteratur versucht „den Umkreis des unbedingt sicheren abzugrenzen und dadurch die wissenschaftliche Behandlung endlich auf festen Grund zu stellen". Er verkennt nicht den Wert der Legenden, rechnet die Methods zu den besseren und hält es für möglich, daß sie, was Zeit und Ort der Entstehung anlangt, „in die Nähe Methods" zu rücken sei, übersieht auch nicht die Fülle historischer Angaben, die sie bietet und „von denen einzelne durch die Urkunden sich bestätigen lassen". Aber Brückner's ganz bestimmte Behauptungen über Entstehungszeit, Autor und Zweck sowohl der Constantinlegende, die er Method unmittelbar zuschreibt, als auch der Methodlegende, die er von einem Schüler Methods nach dessen Mitteilungen verfaßt sein läßt, billigt er ebensowenig wie die Mehrzahl der Forscher. Nur gehört eine genauere Prüfung und Ausnützung der Legenden nicht mehr zu den Aufgaben, die der Verfasser sich in diesem Aufsatz gestellt hat, der vor allem, wie es scheint, der deutschen Gelehrtenwelt die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Fragen auch für die Jetztzeit nahelegen wollte. „Die Dinge sind heute denen vor 1000 Jahren nicht unähnlich, nur daß man statt des griechischen Reiches das russische einsetzen muß ..."

Brünn. B. Bretholz.

L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter. IV. Band. 1. Hälfte: Die ottonische Herrschaft. (Allg. Staatengeschichte. Hrsg. von Karl Lamprecht. Erste Abt.. Geschichte der europäischen Staaten. 32. Werk.). Gotha, F. A. Perthes, 8°. VIII u. 194 SS, 6 M.

In schönem Gleichmaß schließt sich der vierte Band der Geschichte Italiens seinen Vorgängern an, die bis zum Anbruch der ottonischen Herr-

Digitized by Google

schaft geführt haben. Wieder erkennt man die seltene Gabe des Verfassers, mannigfache Nachrichten zu einem Bilde zu vereinen, das die großen Züge der Entwicklung klar und anschaulich zu Geltung bringt.

Als Otto der Große die deutsche Herrschaft über Italien auszudehnen begann, sah er sich vor die Lösung überaus schwieriger Fragen der äußeren und inneren Politik gestellt, die in dem lebhaft bewegten Schicksal des Landes begründet waren. Es galt, den Wirren, die Italien seit vielen Jahrzehnten durchwühlten, ein Ende zu bereiten, und die lokalen Gewalten, die aus den unruhvollen Verhältnissen den größten Gewinn gezogen hatten, zu beseitigen oder zur Ergebung zu zwingen. Ferner mußte Otto dem sittlichen Niedergange des Papsttumes, zugleich aber auch dessen Anspruch auf eine universale Stellung entgegentreten, und wenn er nach dem Süden vorzudringen suchte, so mußte er nicht allein den Kampf mit den Sarazenen aufnehmen, er stieß in der Verfolgung seiner Ziele an die Grenzen des byzantinischen Reiches, dessen Rechte er überdies als Träger des Kaisertitels zu gefährden schien, so daß eine Auseinandersetzung unvermeidlich war. Auch der innere Zustand des Landes forderte das Eingreifen des neuen Herrschers. Seine Regierung war genötigt, sich einem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben anzufügen, das weit höher entwickelt war, als jenes in Deutschland, dafür aber schwer an den Folgen der allgemeinen Zersetzung trug, deren Schauplatz Italien seit langem gewesen war. Um diese Aufgaben zu lösen und ihrer Lösung dauernd Geltung zu verschaffen, hätte es einer weit größeren und einheitlicheren Macht bedurft, als sie die ottonischen Kaiser besaßen, vor allem wäre ein fester Zusammenhang der Herrscher mit dem Lande nötig gewesen. Fehlte es daran, so mußte es geschehen, daß weder Otto der Große noch seine Nachfolger jene Ziele erreichten und daß sich, wie Hartmann vortrefflich zeigt, die Aufgaben der italienischen Politik als Erbe des ottonischen Hauses stets erneuten.

Der einführende Abschnitt des Werkes schildert die Regierung Ottos des Großen, die durch innere Kraft und lange Dauer für die spätere Entwicklung feste Grundlagen geboten hat. Otto erzielte seine größten Erfolge darin, daß es ihm gelang, die territorialen Gewalten des Landes seinem Willen zu beugen und in dem Kampfe mit dem Papste alle Rechte festzuhalten, die er aus der Machtfülle des Kaisertums ableiten konnte. Seine Politik schlug in Rom dieselbe Richtung ein, die er ihr in Deutschland gewiesen hatte, und das Zugeständnis der Römer, niemals einen Papst ohne seiner oder seines Sohnes Einwilligung zu wählen, näherte, wie Hartmann bemerkt (S. 7), in der Tat die Stellung des kirchlichen Oberhauptes der eines deutschen Reichsbischofs. Viel geringere Vorteile erzielte Otto in seiner Auseinandersetzung mit dem byzantinischen Reiche. Sein Streben, den Süden Italiens unter deutsche Herrschaft zu bringen, mußte daran scheitern, daß ihm sowohl die nötige Kenntnis der feindlichen Wehrmacht als auch die Möglichkeit fehlte, ein für die Belagerung fester Plätze geeignetes Heer und eine Flotte zu bilden.

Der Kampf gegen die Sarazenen kennzeichnet die kurze Tätigkeit Kaiser Ottos II. in Italien, deren Darstellung der dritte Abschnitt des Buches gewidmet ist. Konnte sich der Verfasser hier auf die Forschungen stützen, die Karl Uhlirz in den Jahrbüchern des deutschen Reiches veröffentlicht hat, so bietet er seinerseits in dem folgenden Kapitel dem Bearbeiter der

Digitized by Google

Geschichte Ottos III. wertvolle Beiträge. Manche Frage, die in diesem Abschnitte erörtert wird, hoffe ich, in nicht zu ferner Zeit an anderer Stelle ausführlich behandeln zu können; hier sei nur darauf hingewiesen, daß es dem Verfasser wohl gelungen ist, die sich kreuzenden Einflüsse darzulegen, die auf das Seelenleben des jungen Herrschers wirkten, in dem sich das stolze Machtbewußtsein und die reiche Gelehrsamkeit seiner Mutter Theophanu und seines Beraters Gerbert mit dem schwärmerisch-demütigen Geiste des heiligen Adalbert und seiner Genossen Nilus und Romuald verbanden. Auch Otto III. sah sich genötigt, zu den großen Fragen der italienischen Politik Stellung zu nehmen, und mag ihn auch sein phantastischer Sinn oftmals auf Irrwege geleitet, sein früher Tod jeder reifenden Entwicklung und jedes dauernden Erfolges beraubt haben, seine Verfügungen lassen dennoch erkennen, daß in ihm die staatsmännische Kraft seiner Vorfahren nicht erloschen war. Dies zeigt nicht allein die höchst beachtenswerte Haltung, die Otto gegenüber dem Papsttume eingenommen, sondern auch seine Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Politik, wo er die von seinem Großvater eingeschlagene Richtung weiter befolgt und in den wirtschaftlichen Kampf eingegriffen hat, der sich in Italien im Laufe des 10. Jahrhunderts vollzog.

Ohne Zweifel zählen die Teile zu den besten des Werkes, in denen der Verfasser als gründlicher Kenner des Wirtschaftslebens diese Bestrebungen der Ottonen darzustellen sucht. In einem besonderen Abschnitte werden die Grundlagen der ottonischen Herrschaft in Italien, die soziale Gliederung des Volkes und die wirtschaftlichen Verhältnisse behandelt und im weiteren Verlaufe die Maßnahmen verfolgt, die zur Sicherung des Kirchengutes getroffen wurden und die zu den wichtigen Verordnungen Ottos III., zu dem Edikte von Pavia (S. 120) und der Konstitution gegen die Freilassung der Sklaven (S. 132) führten, aus denen der Geist seiner bedeutendsten Ratgeber, Gerberts von Aurillac und Leos von Vercelli, spricht.

Dem Schicksale Arduins von Ivrea, seinen Taten und seinen Kämpfen gegen Leo von Vercelli und Heinrich II. ist der letzte Abschnitt des Buches gewidmet, das durch die Fülle des Guten den lebhaften Wunsch nach baldiger Weiterführung erwachen läßt.

Die Anerkennung, die Hartmanns neue Leistung finden muß, wird keineswegs dadurch geschwächt, daß man seinen Ansichten nicht immer beistimmen kann. Man gewinnt entschieden den Eindruck, daß er das Wesen der ottonischen Herrschaft in Italien, das geistige Vermögen ihrer Träger zu gering schätzt, daß seine Auffassung nicht ganz dem Maßstabe jener Zeit entspricht. Vor allem erscheint Otto der Große im Gegensatze zu dem byzantinischen Kaisertume ungünstig beurteilt. Geht der Verfasser doch so weit, daß er Ottos Gesandten Liutprand von Cremona mit dem »Selbstbewußtsein des Parvenüs« (S. 25) vor Nikephoros Phokas treten läßt! Der byzantinische Hof mag sich dem deutschen an Macht und Bildung weit überlegen gefühlt und Otto als Barbaren betrachtet haben, das geschichtliche Urteil wird sich jedoch nicht nach diesem Empfinden richten dürfen, das in hohem Maße durch dünkelhafte Einbildung und äußeren Glanz verursacht war. Weder an Herkommen noch an persönlicher Bildung ist der rauhe, kriegerische Nikephoros Otto dem Großen überlegen gewesen. Und kann man diesem vorwerfen, daß er ohne genaue Kenntnis der Lage und der Kräfte seiner Gegner in Süditalien vorgegangen ist, so hat man

Digitized by Google

sich in Byzanz desselben Fehlers schuldig gemacht und sich einer vollkommenen Täuschung über die Macht Ottos hingegeben.

Auch auf dem Gebiete der inneren Politik wird die Tätigkeit der Ottonen zu sehr herabgedrückt. Hartmanns zusammenfassendes Urteil in den einleitenden Sätzen des zweiten Abschnittes findet die beste Widerlegung in seiner eigenen folgenden Darstellung, die klar erkennen läßt, daß die Wirtschaftspolitik der Ottonen keineswegs durch den Zufall zeitweilig in die Bahnen der Entwicklung gelenkt wurde, sondern daß sie eine durchaus einheitliche, fest bestimmte Richtung verfolgte. Diese Richtung hatte ihr Otto der Große gewiesen, der in Italien wie in Deutschland in einer Schar treu ergebener Bischöfe und Äbte die festesten Stützen seines Thrones sehen mußte. Man wird diese Politik in verschiedenem Sinne beurteilen können, darin wird man jedoch einig sein müssen, daß für Otto das erste Mittel zur Erreichung seines Zieles die Beseitigung der wirtschaftlichen Mißstände des Kirchengutes sein mußte. Das Vorgehen der Ottonen ist nicht allein der Ausfluß ihrer politischen Überzeugung gewesen, es entsprach auch den staatlichen Forderungen in Italien. Dies beweist die Tatsache, daß Arduin von Ivrea nach Erlangung der Königswürde im Gegensatze zu seiner früheren Haltung die von den Ottonen eingeschlagenen Wege weiter verfolgt und gleichfalls Maßregeln zur Sicherung des Kirchengutes getroffen hat (S. 162, 169). Wenn der Verfasser die ottonische Politik reaktionär nennt (S. 63), so war sie dies nur insoferne, als jede Politik der herrschenden Macht im Vergleiche zu den aus den Tiefen des Volkes emportauchenden Bestrebungen reaktionär werden muß.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Darstellung häufig durch die weitgehende Vorliebe des Verfassers für den Gebrauch der Fremdworte verdunkelt wird. Gewiß kann der historische Stil des Fremdwortes niemals ganz entbehren, aber die größte Zurückhaltung wäre doch geboten. Besonders störend wirken jene Ausdrücke, die dem politischen und gesellschaftlichen Leben der Gegenwart angepaßt sind und bei der Wiedergabe geschichtlicher Ereignisse und Zustände wesensfremde Vorstellungen erwecken müssen.

Graz. Mathilde Uhlirz.

Wagner Georg, Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster. Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten. XLI. Straßburg. J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel) 1911. 87 S. 8°.

Angeregt zu der Untersuchung wurde der Verfasser durch A. Schultes Buch: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Er beschränkt sie auf die Benediktinerabtei Murbach und die Kanonissenstifter des Odilienberges. Vor derselben gibt er eine Übersicht über die Literatur „in Fragen der Standesgeschichte und über die Arbeiten aus dem Gebiet der elsässischen Lokaluntersuchung". Der Geburtsstand des mittelalterlichen Klerus ist in der elsässischen Literatur im Zusammenhang nicht untersucht worden. Vgl. jedoch die Arbeit von W. Kothe: Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert (1903).

Digitized by Google

Wohl hat die Ministerialität früher Interesse gefunden und zwar bei Schöpflin, der in seiner Alsatia Illustrata (II, 629 ff.) im Widerspruch zu seiner Scheidung von liberi und ministeriales (II, 630 Anm.) letztere den Freien zuzählt und die Behauptung von Plönnies (De ministerialibus thes. 32), der die Ministerialen den Unfreien beizählt, zurückweist, Grandidier nahm Schöpflins Behauptung einfach an (Oevres inédits I, 265 A. 2). Auch Lehrs Werk, L'Alsace noble 1870 ff. verfährt so. Und Kindler v. Knoblochs Bücher: Der alte Adel im Oberelsaß (1882) und: Das goldene Buch von Straßburg (1884) haben die Lösung der Frage nicht gefördert.

Murbach wurde 728 gegründet. Aber erst 1135 bei der Gründung des Klosters Goldbach werden Murbacher Ministerialen erwähnt. Und zwar „zeigt sich der militärische Charakter der Dienstmannschaft, wenn ein Teil derselben das neugegründete Kloster in seinen Schutz nimmt". Sie sind noch von den Freien geschieden, nehmen aber der Dorfgenossenschaft gegenüber eine hervorragende Stellung ein; es sind die primarii de villis. 1179 werden geschieden ministeriales und Leute de familia. „Die Bildung des neuen Standes zwischen Freiherrn und gewöhnlichen Unfreien ist fertig". Neben den kriegerischen Mannen treten sculteti auf, Verwaltungsbeamte. Hausämter kommen kaum in Betracht. Waren 1135 und 1179 nur wenige Namen genannt, so zeigt uns das große Verzeichnis derselben vom Ende des Jahrhunderts, zu welcher Bedeutung die Ministerialen es gebracht hatten. Nach 1220 tritt die Benennung ministeriales zurück und macht dem Namen miles Platz. So in den elsässischen Urkunden. In den Murbach-Luzerner dagegen bleibt die Bezeichnung ministeriales bis zur Zeit des Verkaufs an Habsburg. Auch die aktive Beteiligung an den Angelegenheiten des Klosters, die fast bei allen wichtigen Rechtsgeschäften bezeugt ist, tritt im Elsaß um 1220 zurück, während sie in der Schweiz länger bestand. Die Erwerbung der Ministerialen durch Kauf, Schenkung und Tausch läßt sich für Murbach nicht nachweisen, ebensowenig als Eintritt von Freien in die Ministerialität. Wohl ist ein Erwerb durch Heirat bezeugt. Bildete sie auch keinen festen Verband zur Verteidigung der Interessen der einzelnen Mitglieder, so ist doch die Tatsache, daß sie für einander siegeln und das Ministerialengericht ein Beweis nicht nur für das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, wie Wagner meint, sondern auch für das Bewußtsein, eine eigene Körperschaft zu bilden. Die Entlohnung geschah durch Lehen. Es ist aber auch Eigengut in ihrem Besitze, das abgabenfrei ist und oft von Eigenleuten verwaltet wird. Im 13. Jh. tritt auch in die Murbacher Ministerialität allem Anschein nach die ritterliche Gliederung. Der Lehnskonnex löst sich allmählich. Im Interregnum schreitet der Übergang der Ministerialität in den niedern Adel weiter. Sie zeichnen als domini und heiraten in die Häuser der Freien hinein. 1350, wo das älteste Lehnsbuch des Klosters aufgezeichnet wurde, ist der Eintritt in den niedern Adel vollendet. Auch hier ist in der Schweiz langsamere Entwicklung.

Auf einem der schönsten Berge, dem der hl. Odilia, standen die beiden Stifte Hohenburg und Niedermünster, Mutter- und Tochterstift. Heinrich II. verlieh diesem Immunität, freie Äbtissinnen- und Vogtwahl. So wurde 1016 Niedermünster auch reichsunmittelbar. Man kann Wagner beitreten, wenn er der allgemeinen Ansicht von einem Tiefstande der Klöster im 11. Jh. entgegentritt. Die Stelle der Bulle Leos IX. v. J. 1050: ecclesiam, quam

Digitized by Google

vêlut incultam invenimus, beweist nichts für diese Ansicht. Doch dürfte incultam nicht, wie Wagner meint (S. 54), auf den baulichen Zustand der eingeweihten Kirche zu beziehen sein, sondern auf ihren Wohlstand: sie ist fast ohne das, was zur Kultur, zum Wohlstand einer damaligen Kirche überhaupt, besonders einer solchen gehörte. Das wird der Sinn sein. In dem Streite über die mit der Verselbständigung des Tochterstifts gegebenen territorialen Fragen, mit denen auch die der Ministerialen zusammenhing, tritt dieses mit dem Testamente der hl. Odilia, Hohenburg mit einem Diplom Ludwigs des Frommen hervor. Es sind Fälschungen aus dem 11. und 12. Jh. In beiden werden Ministerialen genannt. Sie bilden einen von den andern Untertanen geschiedenen Stand, sie haben die Pflicht, die Ehre und Freiheit des Klosters zu verteidigen, sind von Abgaben befreit, sind bei den Entschließungen der Äbtissin beteiligt, ja kraft eines Eides regeln sie die wichtigsten Abteiangelegenheiten. Von der Macht und dem Ansehen der „kriegerischen Mannschaft" hängt auch die Wertschätzung der Abtei ab. Doch hat sie die Zerstörung der Klöster in den auf den Investiturstreit folgenden Wirren nicht hindern können. 1153 ließ Barbarossa, dessen Vater das Verhängnis über den Odilienberg gebracht hatte, Hohenburg wieder erbauen, aber die alten klösterlichen Besitzungen blieben verloren und in der Staufer Besitz. Aus dem stolzen Reichskloster ist ein staufisches Hauskloster geworden, dessen Vogt der Stauferherzog ist. Die Ministerialen nehmen z. T. eine andere Entwicklung als in Murbach. Da rückt neben der kriegerischen Dienstmannschaft auch die Beamtenschaft in den niederen Adel ein, während die Beamten der hl. Odilia Beamte bleiben.

Murbach ist bis in den Beginn des 14. Jh. ein Kloster mit freiherrlicher Spitze. Der erste Abt aus ministerialem Blute ist kein von den Mönchen gewählter, sondern ein vom Papste eingesetzter Benediktiner. Wie stand es aber mit dem Konvent selbst? Der Mangel an landsässigem, freiem Adel verschaffte fremden Grafen und Freiherrn den Eintritt ins Straßburger Domkapitel. Sankt Gallen verschloß seine Pforten jedem Unfreien und legte damit den Grund zu seiner Verödung. Murbach nahm um 1200 einfache Ministeriale auf. Diese waren aber schon sehr selbständig und auf ihrem Wege in die Adelsreihen. Und welchen Standes waren die Kanonissen der hl. Odilia aus elsässischem Herzogshause? Für die Frühzeit wird keine Antwort gegeben. Eine Liste aus der Stauferzeit aber sagt, daß Hohenburg nicht rein freiherrlich ist, und daß nur wenig Elsässerinnen im Konvente sind. „Der regierungsfreundliche schwäbische und fränkische Adel, dazu einige angesehene Reichsministerialen und ganz wenige Familien der eigenen (Hohenburger) Dienstmannschaft schickten ihre Töchter in das staufische Kloster". Nach dem Untergang der Staufer und dem Verfall des Wohlstandes rückt der elsässische Dienstadel ein und hält nun die Plätze besetzt.

Schade, daß der Verfasser so oft mit Gedankenstrichen eingeschlossene Sätze in andere einzuschieben beliebt. Das beschwert seinen ohnehin nicht leichten Stil. — Im übrigen zeigt die fleißige Arbeit nicht nur, was Einzelforschung auch aus solch trocknem Stoff herauszustellen vermag, sondern daß sie, aus zuverlässigen Händen dargeboten, immerhin korrigierende und in diesem Falle wichtige allgemeine Resultate liefert. Man sieht auch hier

Digitized by Google

wieder den Reichtum mittelalterlicher Entwicklung und die damit gegebene Verschiedenheit derselben, die nicht genug vor einer Schablonisierung warnen kann.

Straßburg i. E. D. Dr. Bastgen.

Karl G. Hugelmann, Die Wahl Konrads IV. zu Wien im Jahre 1237. Weimar, Herm. Böhlaus Nachf. 1914.

Gegenstand des vorliegenden Buches sind die politischen Voraussetzungen der Wahl, sowie der Wahlakt selbst, sein Verhältnis zum Sachsenspiegel und seine Rechtswirkung.

Der Verf. widmet seiner Hauptquelle, dem Wahldekret, eine nähere Untersuchung und kommt zu dem Resultat, daß es eine in der sizil. Kanzlei unter Einfluß des Kaisers, aber mit Rücksicht auf die Stimmung der Fürsten entworfene, von den 11 anwesenden Fürsten ausgestellte Urkunde ist. Das erstemal wohnten einer Königswahl nur Vertreter des jüngeren Reichsfürstenstandes bei. Verf. nimmt für die anfängliche Geheimhaltung der Wiener Wahl politische Gründe an. Der Kaiser, dessen Stellung in Deutschland keine sehr feste war und der eben von einem mißlungenem Unternehmen gegen die Lombardei zurückkehrte, habe die Fürsten, die der Wiener Wahl nicht beiwohnten, durch die Mitteilung der vollzogenen Tatsache nicht verletzen und ihre Zustimmung auf dem zweiten Wahltag (Juni, Speier) abwarten wollen (S. 30). Erst die geringe Beteiligung an letzterem habe die Reichsregierung gezwungen, „die Wiener Wahl in den Vordergrund zu rücken“ (S. 31).

Bei der Wahl haben die späteren Kurfürsten, von denen aber nur Mainz, Trier, Böhmen und Pfalz-Bayern vertreten waren, als eligentes, die übrigen 7 Fürsten als consentientes fungiert. Der äußere Hergang der Wahl verlief im Ganzen in Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel: auch die electio durch den böhmischen König betrachtet Verf. nicht als Widerspruch, weil Wenzel I. als Deutscher gegolten habe. Bei Vergleichung des von Hug. rekonstruierten äußeren Wahlvorganges und der hierauf bezüglichen Stellen des Ssp. ergibt sich für den Verf. die Wahrscheinlichkeit, daß der Ssp. um 1220 entstanden sei.

Bei Besprechung der Rechtswirkung der Wahl stellt Verf. zunächst der Beckerschen Auffassung seine eigene entgegen. Danach (S. 51) „regiert er (Konrad) in Vertretung seines Vaters ... kraft eigenen Rechtes, aber den Umfang seiner Ausübung bestimmt der Auftrag des kaiserlichen Vaters“. Hier ist das regnum Theutoniae der Wirkungskreis. Konrad (S. 52) „hat die rechtliche Stellung des rex Romanorum auf Grund der Wahl u. zw. sofort, in keiner Weise durch den Tod des Vaters befristet“. Der in Chron. reg. Col. erwähnte rex Theutoniae ist (S. 54) „der rex Romanorum, dessen Königsrecht faktisch — kraft kaiserlichen Auftrags — nur im regnum Teut. ausgeübt wird, prinzipiell aber auch ... in anderen Reichsteilen oder auf einer Heerfahrt ... zur Geltung kommen könnte“. Den von Konrad geführten Titel „in regem electus“ erklärt Hug. durch den Mangel einer Krönung, die erst den Titel rex verleihe. Den Grund der Unklarheit in der heutigen Forschung sieht H. darin, daß die sich mit den Königs-

Digitized by Google

wahlen beschäftigenden Historiker die im 13. Jh. stattfindende Änderung in der kurialen Auffassung von der kaiserlichen Gewalt nicht zur Kenntnis nehmen (S. 58, 1). Ursprünglicher Kern des Kaisertums sei (S. 56) seit Karl d. Gr. die advocatia sedis apostolicae gewesen, daraus haben sich als rein kaiserliche Rechte ergeben: 1. Rechte bei der Papstwahl, die dem deutschen König als solchem nicht zukommen; 2. seien vielleicht auch die weltlichen Hoheitsrechte im territorium Petri nur dem gekrönten Kaiser zugestanden. Im 13. und 14. Jh. nun (S. 58) hätten die Päpste auch die Herrschaft in Italien als kaiserliches Recht erklärt und „ganz besonders hiegegen richtet sich die immer wiederholte Betonung von deutscher Seite, daß die Wahl kaiserliche Rechte verleihe. An die aus der sedis apostolicae advocatia fließenden Rechte hat man dabei gewiß nicht immer und wohl nur in zweiter Linie gedacht".

Verfasser erklärt, die Urkunde lasse es absichtlich in einem gewissen Halbdunkel (S. 60), ob die Wahl dem Kaiser oder dem König gegolten habe. Jedenfalls — S. 59 — verleihe die Wahl mit dem königlichen auch das kaiserliche Recht, denn „der gewählte König hat sofort alle kaiserlichen Rechte, während er den Kaisertitel trotzdem erst durch die päpstliche Krönung erhält". Zu Lebzeiten des Vaters sei Konrad rex. Rom gewesen, 1250 aber habe er sofort kaiserliche Rechte in Anspruch genommen; er leitete also „aus der Wahl doch — wenn auch befristete — kaiserliche Rechte ab".

Nach der Ansicht H.s haben also die Päpste die Herrschaft in Italien als ein dem gekrönten Kaiser vorbehaltenes Recht betrachtet. Andererseits spricht H. aber S. 59 von „kaiserl. Rechten", die Konrad aus seiner Wahl ableitete. Nach der allgemeinen deutschen Rechtsanschauung war die Herrschaft in Italien ein Regierungsrecht des deutschen Königs kraft der staatsrechtlichen Verbindung Italiens mit Deutschland, aber es war nicht ein rein kaiserliches Recht. Es hätte also S. 59 der Ausdruck „kaiserliche Rechte" vermieden werden sollen, da er ja nur im Sinne der kurialen Auffassung gedeutet werden könnte, welche die deutsche Regierung und die Fürsten nicht anerkannten, wie ja auch Verf. selbst S. 54 den rex. Rom. zur Ausübung der Herrschaftsrechte in den nicht deutschen Reichsteilen als durch die Königswahl berechtigt anerkennt.

Wien. G. Laube-Husak.

Nikolaus Pfeifer, Die ungarische Dominikanerordensprovinz von ihrer Gründung 1221 bis zur Tatarenwüstung 1241—1242. Zürich, Leemann & Comp. 1913. XVI u. 240 S.

Die Verbreitung des Dominikanerordens in Ungarn fällt in eine Zeit, in welcher dieses Land eine große innere Krise erlebte: die Zeit der Entwicklung der ständischen Macht gegen das vorher uneingeschränkte Königtum. In erster Linie kämpfte die Kirche, deren Einfluß an allen Errungenschaften der Stände stark fühlbar ist. Das Papsttum hatte unter dem schwachen König Andreas II. das entscheidende Wort. Die Befestiger seiner Macht waren auch die Dominikaner. Daher ist das Thema dieses Werkes

Digitized by Google

nicht nur von kirchengeschichtlichem, sondern auch von allgemein geschichtlichem Interesse. Der Autor faßt unsere Kenntnisse über die Dominikaner vor der Zeit des Mongolensturmes geschickt zusammen und ergänzt sie mit einigen neuen Daten und Hypothesen.

Zuerst beschäftigt er sich mit der Gründung der Ordenshäuser in Ungarn und stellt fest, daß das erste Kloster sich höchstwahrscheinlich in Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) befand. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß Stuhlweißenburg deshalb an erster Stelle in den Klosterlisten genannt wird, da Stuhlweißenburg als königliche Residenz die vornehmste Stadt war. — Hernach folgt eine Zusammenstellung sämtlicher ungarischer Klöster. Wir entbehren hier einer Kritik der Quellen, worauf zurückzuführen ist, daß das Kloster in Siebenbürgen dreimal erwähnt wird. Die Erklärung der schlecht überlieferten Namen kann uns nicht immer befriedigen. [Banensis = Schemnitz (?)]. Ob Bodrog nicht im Komitat Arad zu suchen ist? (S. 41).

Sehr lehrreich ist das Kapitel über die Missionstätigkeit der ungarischen Dominikaner gegen die Häretiker in Bosnien und in den übrigen südslavischen Ländern Ungarns und noch mehr jenes über die Bekehrung der durch König Bela IV. nach Ungarn eingeführten Kumanen. Eingehend beschäftigt sich der Autor mit den Reisen der Dominikaner, welche die noch in ihrer alten Heimat (Groß-Ungarn) gebliebenen heidnischen Ungarn unmittelbar vor dem Tatareneinfall aufzufinden versuchten. Dann wird die chronologische Reihenfolge der Reiseberichte bestimmt. Den Schluß bildet ein Kapitel über jene päpstliche Aufträge, welche die Dominikaner in kirchlich-diplomatischen Angelegenheiten unter Andreas II. ausführten, in welchen sie dem päpstlichen Stuhle und der ungarischen Kirche Vorteile errangen. Der Tatareneinfall bedeutet auch in der Geschichte der ungarischen Dominikaner einen Wendepunkt, bei welchem die interessante Darstellung aufhört.

Das Buch ist zweifellos die Frucht fleißiger Arbeit. Es mangelt aber dem Autor an diplomatischer Schulung und Methode, was besonders im Anfang des Buches deutlich zutage tritt. Dies ist auch der Grund, warum die im Anhang mitgeteilte Dokumentensammlung nicht einwandfrei ist (von S. 143 an). Es werden darin Urkunden — ausnahmslos aus gedruckten Sammlungen — oft mit bedeutend verschlechtertem Text wiedergegeben. Eine Fortsetzung der Geschichte der ungarischen Dominikaner mit einer besseren diplomatischen Kritik seitens des Autors wäre erwünscht.

Wien. Franz Eckhart.

Das älteste Wismarsche Stadtbuch von etwa 1250 bis 1272. Im Auftrage der Seestadt Wismar herausgegeben von Friedrich Techen als Festschrift für die Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für Niederdeutsche Sprachforschung. Pfinsten 1912. XX u. 169 S. 8°. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung 1912.

Das Wismarsche Stadtbuch A, das kurz vorm Jahre 1250 angelegt sein dürfte, gehört somit zu den ältesten Stadtbüchern. Weniges hatte aus

Digitized by Google

ihm in fehlerhafter Wiedergabe schon Burmeister 1837 und 1838 veröffentlicht, dann hatten ins Meklenburgische Urkundenbuch die für die Landesgeschichte wichtigen Eintragungen Aufnahme gefunden, so auch die ersten dritthalb Seiten, die sich vor dem übrigen Teil des Stadtbuches dadurch auszeichnen, daß sie in niederdeutscher Sprache geschrieben sind, während das Deutsche sonst erst im 14. Jahrhundert in die Stadtbücher eindringt. Fr. Techen hatte schon vor Jahren seine Ausgabe hergestellt, ohne sich zur Veröffentlichung entschließen zu können. Endlich liegt sie im Drucke vor.

Vorausgeschickt ist eine Einleitung, in der der Codex beschrieben und etwas über die Abfassungszeit und den Inhalt gesagt wird. Der Codex umfaßt heute 12 Lagen, von denen aber nur die 1.—3. und die 5.—7. dem ursprünglichen Stadtbuche angehörten. Das Gartenbuch und die auf der achten Lage beginnenden Bürgermatrikeln sind als nur äußerlich mit ihm verbunden, nicht mit zum Abdruck gelangt, aber es fanden sich noch auf der 8. und 9. Lage und auf dem Umschlag Eintragungen von Rechtsgeschäften zerstreut, die mitabgedruckt worden sind, wenn sie auch z. T. einer weit späteren Zeit angehören, während das Stadtbuch A selbst etwa mit dem Jahre 1272 schloß. In diesem Jahre begann man ein zweites Stadtbuch. Eingeheftet finden sich noch eine Reihe Zettel, die wohl von den Parteien eingereicht worden sind, und die Stadtschreiber ersparten sich so die Mühe des Eintragens. Da diese Zettel durchaus zum Stadtbuch gehören, hätten sie alle in der Ausgabe mitaufgenommen werden sollen, aber die in ihr übergangenen sind wenigstens im Mekl. Urkundenbuch veröffentlicht. In der Vorrede zu dieser Publikation hatte schon Crull über das Verhältnis der Hände gesprochen. Diese Beobachtungen hat Techen ergänzt, aber eine vollständige Sonderung der Hände hat auch er nicht erreicht, auch nicht angestrebt. Damit bleibt noch manche Frage über die Führung und Anlage des Buches unbeantwortet. So viel läßt sich aber auch aus dem Text ersehen, daß öfter der Versuch gemacht wurde, gleichartige Rechtsgeschäfte zu gruppieren. Der Wortlaut ist sehr mannigfaltig, meist kurz, in objektiver Fassung, aber auch häufig weitschweifiger, urkundenartig, in subjektiver Form. Auch der Inhalt ist mannigfaltig. Eben alles, was vor dem Stadtrat verhandelt wurde und den Parteien wichtig genug erschien, konnte zur größeren Sicherheit ins Stadtbuch eingetragen werden. Aber nicht nur privatrechtliche Angelegenheiten wie Käufe, Verpfändungen, Obligationen, Erbschaftsangelegenheiten u. dgl., sondern auch allerlei öffentlich Rechtliches wie Kammereirechnungen, Städterezesse, Judeneid, Urfeden, Verbrecherlisten usw. fanden Aufnahme.

Die Ausgabe bietet einen zuverlässigen Text. Vor Jahren konnte ich mich selbst davon durch Vergleich der Abschrift mit dem Original überzeugen. Der Herausgeber geht sogar so weit, daß er spitzes und rundes u, langes und rundes s der Handschrift wiedergibt und selbst fehlerhaftes Auseinanderreißen der Wörter wie „in pignorauit“ [1]) ja offenbare Fehler, ohne eine

[1]) Neben inpignoravit findet sich häufig inpingnoravit, ebenfalls finden wir resingnavit, previngnis (§ 366 previnnos) usw. Beispiele für die Nasalierung des Vokals vor gn bietet jedes niederdeutsche Urkundenbuch. Unter Umständen kann diese Erscheinung für die Heimat eines Schreibers, überhaupt für die Beurteilung einer Urkunde oder Handschrift von Wichtigkeit sein. Wir haben hier eine niederdeutsche

Digitized by Google

Berichtigung zu geben, stehen läßt. S. 65 § 892 lesen wir die Jahreszahl mcclxxix. S. X entscheidet sich Techen wohl mit Recht für eine Korrektur der Zahl in mcclxix, Bei der Edition hätte aber wenigstens in einer Anmerkung auf die betreffende Urkunde verwiesen werden müssen. Und zu § 1140 S. 135 vermissen wir die Wiedergabe der verschiedenen getilgten Summen, die zugleich auch einen Beweis dafür liefern, daß das Buch im Geschäftsgebrauch blieb. In dieser Art ist noch manches zu wünschen. Die Ausgabe bietet eine gewissenhafte Wiedergabe der Texte, aber eine diplomatisch bearbeitete Edition liegt nicht vor.

Ein Namen-, Standes- und Sachregister ist beigegeben. Das letztere ist leider lückenhaft, da seine Anlage ursprünglich nur für den eigenen Gebrauch des Herausgebers bestimmt war. Auch ein Ortsregister, in dem auch die Straßennamen mit den heutigen identifiziert worden wären, wäre sehr wünschenswert gewesen.

Aber wir sind dem Herausgeber für die vorliegende zuverlässige Edition dankbar.

Posen. A. Kunkel.

Steirische Gerichtsbeschreibungen. Als Quellen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, I. Abteilung, Landgerichtskarte: Steiermark, herausgegeben von Anton Mell und Hans Pirchegger. Mit einer Kartenbeilage. Graz 1914. 8°, 623 S.

Die kartographische Arbeit für die Landgerichtskarte des historischen Atlas bestand der Hauptsache nach in der Feststellung der in den Gerichtsbeschreibungen genannten Grenzpunkte und ihrer Eintragung in die Karte. Auch in jenen Ländern, in welchen die Grenzen der Gerichte mit Hilfe der Katastralgemeindegrenzen festgestellt werden konnten, wie in Salzburg, Tirol und Kärnten, mußte auf die Beschreibungen zurückgegangen werden, da die Katastralgemeinden den Umfang der Gerichte nur für eine verhältnismäßig späte Zeit ergeben, in der viele Gerichte bereits verschwunden waren. Außerdem geben die Beschreibungen über die territoriale Entwicklung der Gerichte, den Grad ihrer Gerichtsbarkeit, ihr Verhältnis zu anderen Gerichten u. dgl. Aufschluß. Sie sind daher die Grundlage und Voraussetzung der Landgerichtskarte, die ohne sie überhaupt nicht hätte hergestellt werden können.

Infolgedessen hatten die Bearbeiter der Karte von Anfang an das Bedürfnis, wichtigere Grenzbeschreibungen oder wenigstens einzelne Stellen aus solchen wörtlich mitzuteilen, besonders in zweifelhaften Fällen, bei Schwankungen, Streitigkeiten und Grenzveränderungen. So bietet Richter schon in den „Untersuchungen über die historische Geographie des Hoch-

---

Spracherscheinung vor uns, die heute noch im Lateinunterricht des niedersächsischen Gebietes nachwirkt, wo man die Aussprache dingnus, rengnum usw. lernt. Hier sagt man Angnes für Agnes. Im Niederdeutschen trat vor gg (durch j geschärftes g) + n Nasalierung des Vokals ein. Altsächs. seggian nd. seggen, sengn, ‚sagen', ebenso lingn, ‚liegen', lengn, ‚legen' aber as. plëgan nd. plägen ‚pflegen'. sägen ‚Segen'.

Digitized by Google

stiftes Salzburg" (Mitt. d. I., Erg.-Bd. I, 1885) im Text und im Anhang wörtlich abgedruckte Grenzbeschreibungen, sprach Mell sich schon 1900 in seiner Arbeit über den „Comitatus Liupoldi" (Mitt. d. I. XXI, 392) für einen Abdruck der Beschreibungen aus und sind in den Erläuterungen der 1. Lieferung des historischen Atlas, die bekanntlich Salzburg, Oberösterreich und Steiermark betrifft, größere und kleinere Bruchstücke von Grenzbeschreibungen abgedruckt. Wenn Richter trotzdem nicht von Anbeginn an an eine Veröffentlichung der Beschreibungen dachte, so waren dafür die hohen Druckkosten, die eine Gesamtpublikation verursacht hätte, maßgebend und die Erwägung, daß die Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit der Mitarbeiter für die richtige Verwertung der Beschreibungen bürgen müsse. Später dachte er daran, die Veröffentlichung der Beschreibungen, die ja für die Orts- und Landesgeschichte von besonderer Bedeutung sind, den Vereinigungen zu überlassen, die sich in den einzelnen Ländern mit der Pflege der heimatlichen Geschichte befassen, was nunmehr auch zum Teile geschehen ist. Freilich ist damit die Gefahr verbunden, daß die Veröffentlichung nicht in einheitlichem Stil erfolgt, schon deshalb, weil sich nicht alle Landesvereinigungen derselben Fürsorge von Seite des Staates erfreuen, wenn auch die kaiserliche Akademie die Herausgabe der Beschreibungen wie bei Kärnten und Steiermark finanziell unterstützte. Ein weiterer Übelstand besteht darin, daß die Beschreibungen, die doch Grundlage eines einheitlichen Unternehmens sind, verstreut und in den Landesveröffentlichungen vergraben werden, wo sie nicht viel Beachtung finden. Die akademische Atlaskommission beschloß 1907 in einer erweiterten Sitzung, von einer Gesamtveröffentlichung der Beschreibungen wegen finanzieller Schwierigkeiten und sachlicher Bedenken abzusehen, dagegen Beschreibungen und Arbeitskarten in einem eigenen Archiv des historischen Atlas zu verwahren. Doch wurde den Mitarbeitern freigestellt, die Beschreibungen ihrerseits zu veröffentlichen.

Im gleichen Jahre erschien der erste Teil der Abhandlungen zur Landgerichtskarte Oberösterreichs von J. Strnadt mit zahlreichen, teils in den Text verwobenen, teils in den Anmerkungen und im Anhang abgedruckten Grenzbeschreibungen. So wie dieser Teil, sind auch die weiteren Abhandlungen von Oberösterreich gehalten [1]). Strnadt will eben nicht bloß eine Geschichte der Landgerichte, sondern auch ausführliche Grenznachweise bieten, die ohne Mitteilung von Grenzbeschreibungen nicht möglich sind. Die Art und Weise, wie er das tat, hat jedoch nicht die Zustimmung einiger seiner Kritiker gefunden. Wohl aber stimmen alle Kritiker in dem Wunsche nach vollständigem Abdruck der Beschreibungen überein, so Vučnik (Steir. Zeitschrift 4, 1906, 227), Sieger (Mitt. der Geogr. Ge-

[1]) Wir stellen sie der Übersicht halber hier zusammen: 1. Das Land im Norden der Donau, Arch. f. ö. Gesch. 94, 1907, 83—510. 2. Das Gebiet zwischen der Drau und der Enns, ebenda 465—661. 3. Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns bis zum Untergange der Patrimonialgerichtsbarkeit, ebenda 97, 1909, 161—520. 4. Hausruck und Atergau, ebenda 99, 1912, 1—396. 5. Innviertel und Mondseeland, ebenda 427—1069. Dazu 6. Grenzbeschreibungen von Landgerichten des Innviertels, ebenda 102, 1913, 335—488. 7. Die freien Leute der alten Riedmark. Wenden- und Bajuwarenansiedlung, ebenda 104 (1915), 201—686.

Digitized by Google

sellschaft Wien 1907, 243; 1912, 203), Erben (Mitt. d. Inst., XXX, 1909, 587 ff., 605) und Uhlirz (Gött. Gel. Anzeigen 1909, 9, 715). Erben verlangt auch Kommentare, Namenregister und Nebenkarten für kritische Stellen, Uhlirz sogar Karten für jedes Landgericht. Was den Wunsch nach Karten anbelangt, so ist ihm wegen der hohen Kosten wohl nicht leicht Rechnung zu tragen. Eine systematische Darstellung aller Landgerichte auf Karten großen Maßstabes würde außerdem so sehr ins Detail führen, daß es fraglich wäre, ob das Ergebnis dem Aufwande an Kosten und Arbeit entsprechen würde. Detailuntersuchungen, wie sie von den Bearbeitern der Landgerichtskarte 1:200,000 angestellt werden mußten, können an der Hand der gedruckten Beschreibungen mit Hilfe der Spezialkarte und allenfalls auch der Katastermappen immer und überall vorgenommen werden. Um sie alle kartographisch zu erläutern, würde auch der Maßstab 1:75,000 nicht ausreichen. Für den historischen Atlas ist und bleibt das Wichtigste die Feststellung und Veranschaulichung der Gerichtsgrenzen mit der beim Maßstab 1:200,000 überhaupt erreichbaren Genauigkeit. Zur Begründung und Erklärung der Grenzeintragungen bedarf der Bearbeiter nicht unbedingt einer eigenen Karte, es genügt eine ausreichende Erläuterung der Beschreibungen mit Hinweisen auf andere zur Verfügung stehende Hilfsmittel. Mit Recht sagt daher Erben (S. 600), daß auch Detailkarten in großem Maßstab niemals in so ausreichendem Maße geboten werden können, daß dadurch die Kommentierung der abzudruckenden Beschreibungen wesentlich entlastet würde. Nur in einem Falle wären nach meiner Anschauung Detailkarten und eingehende Abhandlungen über Einzelfragen, auch wenn sie kleinere Grenzstücke betreffen, angezeigt, wenn es sich nämlich um Streitigkeiten über Reichs- und Landesgrenzen handelt. Denn so merkwürdig es ist, überall scheint über solche Grenzen auch heute noch nicht vollständige Klarheit zu herrschen. Wenigstens mußte die Grenze Kärntens gegen Italien vor wenigen Jahren erst reambuliert werden, wobei auf alte Grenzakten zurückgegangen wurde.

Der Gedanke Richters, daß die Landesgeschichtsvereine die Veröffentlichung der Beschreibungen übernehmen sollten, wurde zuerst in Kärnten verwirklicht, wo sie 1912 als 20. und 21. Band des vom Geschichtsverein für Kärnten herausgegebenen Archives für vaterländische Geschichte und Topographie mit Unterstützung der k. Akademie der Wissenschaften erschienen. In Steiermark beschloß die historische Landeskommission, unterstützt durch das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, die Akademie d. W. und den historischen Verein für Steiermark, die Herausgabe der Beschreibungen als 1. Band der „Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark", für die das k. k. Unterrichtsministerium seit 1906 Jahresunterstützungen zur Verfügung stellt. Die historische Landeskommission hat sich damit ebenso wie die beiden Herausgeber A. Mell und H. Pirchegger um die Landes- und Ortsgeschichte der Steiermark ein großes Verdienst erworben. Welche Fülle von mühseliger und zeitraubender Arbeit die Herausgeber geleistet haben, ist schon aus dem Umfang des vorliegenden Bandes, aus der großen Zahl der durchforschten Archive (111) und der abgedruckten Beschreibungen (572) zu ersehen. Begonnen wurde die Sammelarbeit von Mell schon Anfang der 90er Jahre, fortgesetzt (seit 1899) und vollendet von Pirchegger. Eingeleitet wird der Band durch

Digitized by Google

eine allgemeine Darstellung über hohe und niedere Strafgerichtsbarkeiten, Landgerichte und Burgfriede in Steiermark von A. Mell, die zu Vergleichen mit den Nachbarländern anregt. Eine Gegenüberstellung der abgedruckten Beschreibungen zu den in den Erläuterungen der 1906 erschienenen Teile der Landgerichtskarte von Steiermark erwähnten zeigt, daß, abgesehen von den im Nachtrag I abgedruckten Berichten der Landgerichtsinhaber von 1754, die Beschreibungen seit 1906 einen bedeutenden Zuwachs erfahren haben. So sind, um nur einige zu erwähnen, neue Beschreibungen hinzugekommen für Teile der Grenzen des Landgerichts Murau, die Burgfriede Saurau und Pux, die Landgerichte Voitsberg, Eibiswald und Wildon, die Burgfriede Markt Schwanberg, Pürg, Schladming, Groß- und Klein-Sölk, Strechau, Aussee, das Landgericht Rotenmann. In anderen Fällen haben sich ältere Vorlagen gefunden, wie für Burgfried Greißeneck. Einige Burgfriede wurden erst durch neu aufgefundene Beschreibungen bekannt und konnten daher in den Erläuterungen noch nicht erwähnt werden, wie die Burgfriede Mülln und Lankowitz. Von einer Reihe von Burgfrieden konnten 1906 die Grenzen in die Landgerichtskarte nicht eingetragen werden, da keine Beschreibungen vorhanden waren, wodurch der Wert der Karte jedoch nicht sehr herabgesetzt wurde, da die Burgfriede in Steiermark nicht die Bedeutung hatten wie z. B. in Kärnten. Gab es doch Stimmen, daß man von einer Eintragung der Burgfriede als einer späteren Einrichtung überhaupt absehen möge. So sind jetzt die Grenzen nahezu aller Landgerichte durch eigene Beschreibungen sichergestellt. Ausnahmen bilden Land- und Stadtgericht Feldbach, Landgericht Obermayrhofen-Lindegg, Stadtgericht Fürstenfeld, abgesehen von kleinen, unbedeutenden Burgfrieden, wie z. B. denen des Landgerichtes Wildon.

Die Benützung des Bandes wird durch klaren Druck und übersichtliche Gliederung, namentlich aber durch ein ausführliches Sach-, Personen- und Ortsverzeichnis — das letzte vertritt die gewünschte Kommentierung — erleichtert. In dieser Hinsicht weist der Abdruck der steirischen Beschreibungen gegenüber den kärntischen einen entschiedenen Vorteil auf. Der eigentliche Zweck des Abdruckes jedoch, eine Nachprüfung der eingetragenen Grenzen zu ermöglichen oder zu erleichtern, scheint mir besser durch Anmerkungen erreicht zu werden. Sagen doch die Herausgeber selbst, daß ein Örtlichkeitsverzeichnis ohne Reduktion der Örtlichkeiten bei den Beschreibungen selbst die Benützung und die erwünschte Kontrolle erschwere. Das fortwährende Umblättern, das oft nicht von Erfolg begleitet ist, da natürlich viele aufgefundene und nichtaufgefundene Örtlichkeiten nicht aufgenommen wurden, andere wieder durch Verweise an anderen Stellen zu suchen sind, stört sehr. Das Beste wäre eine Verbindung von erläuternden Anmerkungen und alphabetischen Verzeichnissen, mag dadurch auch der Umfang des Ganzen um ein weniges sich vergrößern. Die zahlreichen Hilfsmittel, die von den Herausgebern zur Feststellung der Grenzörtlichkeiten herangezogen wurden: Spezialkarte, Übersichtskarte der Steuergemeinden, Ortsrepertorium, die topographischen Werke von Schmutz, Göth und Zahn, die kartographische Aufnahme von Inner-Österreich aus der Zeit K. Josefs II. im k. u. k. Kriegsarchiv, ausgeschickte Fragebogen, persönliche Begehungen, zeigen übrigens, daß die Deutung der Beschreibungen oft eine außerordentlich schwierige Arbeit ist, besonders dann, wenn

Digitized by Google

für ein Grenzstück verschiedene, aus verschiedenen Zeiten stammende und nicht übereinstimmende Beschreibungen vorhanden sind, ein Fall, der ziemlich häufig vorkommt, da ja fast jedes Stück von zwei Seiten beschrieben wird.

Angeordnet wurden die steirischen Beschreibungen nach den Landesteilen (Ober-, Mittel- und Untersteier) und Grafschaften. Das setzt voraus, daß der Umfang der Grafschaften in Steiermark bereits mit genügender Sicherheit feststeht, ein erfreuliches Zeichen, daß hier das Endziel der Landgerichtskarte: die Feststellung der Grafschaftsgrenzen mit Hilfe der Teil-Landgerichte, ein gutes Stück näher gerückt ist. Ein Vergleich der Gruppierung der Landgerichte in den Erläuterungen zur 1. Lieferung des historischen Atlas mit Grafschaften, wie sie in den ‚Gerichtsbeschreibungen' und auf der beigelegten Übersichtskarte 1 : 400.000 verzeichnet sind, ergibt, daß die Grafschaften im wesentlichen schon bei Abfassung der Erläuterungen 1906 feststanden, nur daß hier die Namen noch nicht genannt werden. Es entsprechen die Landgerichte im Ennstal der Grafschaft im Ennstal, die Landgerichte im Mürztal der Grafschaft im Mürztal, das Landgericht St. Peter bei Leoben und seine Teilgerichte der Grafschaft Leoben, das judicium provinciale um Judenburg (comitatus Liupoldi) der Grafschaft Judenburg, die Landgerichte in der mittleren Steiermark der Kärntner Mark, die Landgerichte im Gebiet der Drau der Grafschaft hinter dem Drauwald, die Landgerichte an der Sawe (Sann und Sotla) der Landgrafschaft im Santal. Die Landgerichte Gegend um Neumarkt, Dürnstein und St. Lambrecht zählen Mell-Pirchegger mit Recht zur Grafschaft Friesach, das Landgericht Murau zur Grafschaft im Lungau, die Landgerichte Mahrenberg, Saldenhofen und Windischgraz zur Grafschaft Jaun. Unter diesen Umständen darf man mit Spannung der Neubearbeitung der Erläuterungen entgegensehen, welche die Atlaskommission im Vorwort zu den Erläuterungen der 2. Lieferung des historischen Atlas in Aussicht gestellt hat.

Eine wertvolle Beigabe ist die Karte, auf der nicht bloß die alten Grafschaften der Steiermark, sondern auch die zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia bestehenden Landgerichte und die Theresianische Kreiseinteilung eingetragen sind. Sie bildet insoferne einen Nachtrag zur Landgerichtskarte 1 : 200.000, als sie auch jene Burgfriedsgrenzen zur Anschauung bringt, welche in die Landgerichtskarte infolge des Mangels an Quellen nicht aufgenommen werden konnten. Von den übrigen Burgfrieden sind nur die durch Grenzbeschreibungen gedeckten verzeichnet, u. zw. bloß durch das Burgfriedszeichen ohne Wiedergabe der Grenzen. Die Karte stellt somit in übersichtlicher Weise gewissermaßen das kartographische Schlußergebnis der Forschungen für die erste Abteilung des historischen Atlas, soweit er Steiermark betrifft, dar. Vielleicht wird man sich damit begnügen können, die Grafschaften auf Übersichtskarten darzustellen anstatt etwa auf Oleaten im Maßstab 1 : 200.000. Nicht immer ist die Grafschaftsgrenze eine schon von Natur gegebene scharfe Linie, wie z. B. ein Flußlauf, meist ist sie wie bekanntlich alle alten Grenzen ein Gürtel. Durch eine Karte großen Maßstabes wird viel eher die Vorstellung erweckt, als seien die eingetragenen Grenzen linear, als durch eine Übersichtskarte, besonders dann, wenn unter den Gürtelgrenzen der Oleate die tatsächlich linearen Landgerichtsgrenzen sichtbar sind. Die Burgfriede müßten allerdings aus kartentechnischen

Digitized by Google

Gründen wahrscheinlich weggelassen werden, zum mindesten die Grenzen, was aber der Karte keinen Abbruch machen würde, zumal die Burgfriede schon aus der Landgerichtskarte ersichtlich sind. Erwünscht wäre jedoch jedenfalls eine nicht aufdringliche Gelände- und Gewässerzeichnung, ferner, wenn die Burgfriede aufgenommen werden sollten, eine Auswahl nach dem Grade der Gerichtsbarkeit.

Bilden die Gerichtsbeschreibungen eine notwendige Ergänzung des historischen Atlas, so sind sie auch für die Ortsnamenkunde im weitesten Sinne des Wortes, für volkskundliche, wirtschaftsgeschichtliche und ortsgeschichtliche Forschungen von großer Bedeutung. Was die Ortsnamen betrifft, so sind die Gerichtsbeschreibungen in mancher Hinsicht reichhaltiger als das steirische Ortslexikon von J. v. Zahn. Daß die Ortsnamen und insbesonders die Flurnamen nicht bloß für rein sprachliche Forschungen verwertet werden können, sondern auch für die historische Nationalitätenforschung, hat Hans Witte in den deutschen Geschichtsblättern (XII, 73) gezeigt. In Hinsicht auf die Wirtschaftsgeschichte sei nur auf das bis ins einzelne gehende Sachverzeichnis verwiesen.

Ein besonders weites Feld ist durch die Gerichtsbeschreibungen der ortsgeschichtlichen Forschung eröffnet worden. Einzeluntersuchungen und Begehungen, wie sie im steirischen Unterlande, um Graz und Leoben vorgenommen wurden, würden auch in den anderen Landesteilen nicht bloß manchen altersgrauen Markstein, sondern gewiß auch manchen für die Orts- und Landesgeschichte wichtigen Aufschluß bringen, z. B. über Veränderungen in der Besiedlung — wie viele Bezeichnungen sind verschwunden, weil der bezeichnete Gegenstand (Hube, Kirche, Kapelle u. dgl.) nicht mehr besteht — Verbreitung von Wüstungen, Änderungen in der Bodenkultur u. s. w. Voraussetzung ist dabei eine vollständige Vertrautheit mit der Gegend.

Klagenfurt. M. Wutte.

Otto Riedner, Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern. Untersuchungen zur äußeren Geschichte der bayerischen Landesgesetzgebung. (Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Dr. Konrad Beyerle. Band VI, Heft 3, 217—356). Heidelberg 1911, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung. — X und 140 S.

Über die Landesgesetzgebung Ludwigs des Bayern ist bereits eine reiche Literatur vorhanden. Die Frage nach dem zeitlichen und sachlichen Verhältnis der verschiedenen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammenden Rechtsbücher — um bei diesem rechtsgeschichtlich nicht einwandfreien, aber eingebürgerten Ausdruck zu bleiben — dann die Frage, ob das älteste Landrecht Kaiser Ludwigs erhalten ist oder nicht, mußten zu lebhafter Beschäftigung reizen. Während von Anfang an sicher stand, daß das sog. neue Landrecht (L) im Jänner 1346 erlassen wurde, schwankten die Ansichten über den Zeitansatz des alten Landrechtes (A) und des sogenannten oberbayrischen Stadtrechtes (S) bedeutend. Auer [1]) setzte A unmittelbar

[1]) Das Stadtrecht von München.

Digitized by Google

vor 1336, S zu 1347; seine Ansicht findet sich auch in der neuesten Auflage der Rechtsgeschichte R. Schröders vertreten [1]). Rockinger, der die Sache auch durch den glücklichen Fund mehrerer einschlägiger Handschriften (M, E, N) förderte, ließ S kurz nach oder gleichzeitig mit A in den Jahren 1333—1336 veröffentlicht worden sein [2]). Von der Pfordten [3]) — von dem sich kurze Zeit auch Rockinger beeinflussen ließ — stellte S zu 1333/34, A zu 1336; seine Anschauung wird neuerdings von Döberl [4]) und von Amira [5]) geteilt. Die Frage, ob A überhaupt erhalten sei, schien gelöst zu sein, seit Rockinger die Handschrift M im Münchner Reichsarchiv entdeckt und mit A identifiziert und diesen Fund durch Entdeckung zweier weiterer Handschriften gleichen oder ähnlichen Inhalts, der Eferdinger Ha. (E; jetzt in Berlin) und der Marienberger (N; im Kloster Marienberg in Tirol) ergänzt hatte.

Wie wenig fest aber die bisherigen Anschauungen gegründet waren, zeigte schon die 1908 erschienene Arbeit von J. Fischer [6]) und zeigt noch mehr das in Riedners Buche vorliegende Ergebnis einer Überprüfung aller bisherigen Annahmen. Schon die Überschriften der wichtigsten Abschnitte dieser Arbeit weisen darauf hin, wie unsicher alles noch ist: § 3. Kennen wir das alte Landrecht Ludwigs des Bayern? § 4. Geht das Stadtrecht dem neuen und dem alten Landrecht voraus? § 5. Die Handschriften M, N und E. § 6. Gibt es ein oberbayerisches Stadtrecht Ludwigs des Bayern? § 7. Der ursprüngliche Umfang, Erweiterungen und Quellen des Münchner Stadtrechtsbuchs. § 8. Der Inhalt des alten Landrechtsbuchs. § 9. Die Zeit des Erlasses der drei Rechtsbücher.

Die Hauptergebnisse der scharfsinnigen Untersuchungen Riedners sind folgende: Fischer hat darin Recht, daß er behauptete, M sei keine vollständige Handschrift von A. Wenn Riedner auch den Beweisgang Fischers verwirft, sein Ergebnis ist das gleiche; er gelangte dazu, indem er aus Urkunden der Zeit vor 1346 drei Rechtssätze nachwies, die ausdrücklich nach dem „Rechtsbuch“ zitiert werden und in M fehlen. Damit ist Fischers bzw. Riedners Behauptung erwiesen. Dennoch weichen die schließlichen Ergebnisse nicht so weit von denen Rockingers ab, wie es bei flüchtiger Lektüre der Arbeit Riedners den Anschein hat. Hatte Rockinger M und N als Handschriften von A, E als eine Umarbeitung von A betrachtet, faßt Riedner M, N und E als Entwürfe auf, die von einzelnen Gerichten vor Erlassung des neuen Landrechts L (1346) eingefordert worden seien. Die Beamten, welche M und N einsandten, hätten sich die Arbeit leicht gemacht, indem sie einfach A abschrieben und ihnen entbehrlich scheinende Artikel wegließen, während der Verfasser von E (nach Riedners Vermutung der Münchner Stadtrichter) außer A noch S benützte. Im Grunde also trennt sich die Anschauung Riedners nur darin von der Rockingers, daß ersterer M und N

[1]) Deutsche Rechtsgeschichte [6] 692, 708.

[2]) Oberbayerisches Archiv XXIII, Abhandlungen der Münchener Akademie, Histor. Klasse XI/1, XXIV, Sitzungsberichte derselben, philosoph.-philol. u. histor. Klasse 1873, III.

[3]) Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayerischem Stadt- und Landrechte.

[4]) Entwicklungsgeschichte Bayerns I, 295—96.

[5]) Grundriß des germanischen Rechts [2], 30.

[6]) Das ältere Rechtsbuch Ludwigs des Bayern (1908). Sie war mir leider nicht zugänglich.

Digitized by Google

nicht für vollständige Handschriften von A hält und für E, dessen Charakter als Umarbeitung wie bemerkt schon Rockinger erkannt hatte, die Benützung von S nachweist. Somit ist Riedners Ausspruch, es sei etwas in den Abhandlungen der Münchner Akademie als Kaiser Ludwigs oberbayerisches Landrecht gedruckt worden, was diesen Namen nicht verdiene, nicht so tragisch zu nehmen und vielmehr so zu fassen, daß der Druck Rockingers nur eine unvollständige Handschrift des alten Landrechtes wiedergibt und daher einige Artikel nicht enthält, welche sich anderweitig als dem alten Rechtsbuch angehörig erweisen lassen, und vielleicht auch noch an anderen Unvollständigkeiten leidet, die wir derzeit nicht nachweisen können.

Die weitere Annalyse betreffs des Entwurfscharakters von M, N und E bezeichnet Riedner selbst nur als Vermutung und sie entbehrt auch jeden Beweises. Denn die Deutung einer der am Schluß von M stehenden Notizen (mit willen und anderz nicht, allzeit swaz ich vermag) als ein ‚salvo meliori' des mit dem Entwurf betrauten Beamten scheint mir recht unwahrscheinlich, da solche Bemerkungen am Schluß von Handschriften meist willkürlich gewählte Worte — oft aus einer Urkunde herausgegriffen — ohne größere Bedeutung darstellen. Auch wenn sie die von Riedner angenommene Bedeutung hätten, könnten sie ebenso von einem Schreiber herrühren, der lediglich mit einer Abschrift von A betraut worden war. Gegen Riedners Vermutung scheint mir auch die Unwahrscheinlichkeit einer so großzügigen Aktion für die Zeit von 1346 zu sprechen, wie sie Riedner voraussetzt. Auch wäre bei einer solchen Enquête vorauszusetzen gewesen, daß von überallher kaum veränderte Abschriften von A einlaufen würden; und endlich ist es unwahrscheinlich, daß sich gerade solche Entwürfe und nicht andere, wenn auch unvollständige Handschriften von A erhalten haben sollten [1]).

Auch im zeitlichen Ansatz von A weicht Rieder nicht wesentlich von seinen Vorgängern ab, indem er A ungefähr zu 1335 stellt.

Der Schwerpunkt der Untersuchungen Riedners liegt aber in den Forschungen über S. Unter neuerlicher Überprüfung der Sachlage gelangt Riedner zu dem Schlusse, daß S älter als L, aber jünger als A sei. Unter Benützung einer Reihe von Posten der Münchner Stadtrechnungen, deren Verwertung Riedner erst durch die Ergebnisse seiner übrigen Forschungen möglich war, weiß Riedner die Entstehung des Stadtrechtes in das Jahr 1340 zu versetzen, was die seinerzeitigen Ansätze von Krenner [2]) und Mittermaier [3]) auf Grund tatsächlicher Beweise bestätigt.

Wertvoller noch als diese gesicherte Datierung sind aber die übrigen Ergebnisse Riedners, die alle bisherigen Anschauungen über das Wesen von S umwälzen. Bisher wurde bekanntlich trotz einzelner Bedenken angenommen, daß Kaiser Ludwig S habe ausarbeiten und in sämtlichen Städten und Märkten Oberbayerns habe einführen lassen. In eingehender Weise

[1]) Auch das von v. Gierke (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 32, germ. Abt. 473 f.) in seiner Besprechung der Arbeit Riedners für Riedners Ansicht angeführte Argument scheint mir Formelles zu scharf zu betonen und daher nicht zwingend zu sein.

[2]) Über gemischte und folgende Weibsritterlehen 60.

[3]) Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts[5] 31 A. 3.

Digitized by Google

zeigt nun Riedner, daß S nur für München galt und alle Beziehungen in Urkunden oberbayrischer Städte auf L gehen. Nur Aichach und Pfaffenhofen wurde ausdrücklich S verliehen. Riedner räumt auch den letzten Anhaltspunkt für die bisherige Theorie beiseite, indem er durch Schriftvergleich feststellte, daß der Eingangssatz und das Publikationspatent von S^1 (dem Original von S) erst später zugefügt sind; und daß somit aus dem Umstande, daß beide nicht auf München allein sondern auf alle Städte und Märkte von Bayern lauten, nichts für den Geltungsbereich von S erschlossen werden darf. Somit kommt Riedner zum Schlusse, daß S nur für München galt und nur durch spätere Verleihung zwei anderen Städten (Aichach und Pfaffenhofen) verliehen wurde.

Nur einen Punkt scheint mir Riedner dunkel zu lassen. Daß das Publikationspatent dem alten Landrecht (A) entlehnt ist, ist eine scharfsinnige und berechtigte Annahme. Das sog. Prooemium darf aber wegen der späteren Zufügung nicht so glattweg übergangen werden; denn es stammt ja, wie Riedner zugibt, möglicherweise von der Hand des Schreibers von S, zum mindesten aber aus der gleichen Zeit. Wieso kam dieser Schreiber dazu, ausdrücklich zu behaupten, dieses Recht sei von Kaiser Ludwig und seinen Söhnen „den steten in irem land ze Bayern“ verliehen worden? Für eine derartige Annahme war weder in A (das für Land und Stadt gleicherweise galt) ein Anhalt geboten noch paßte diese Wendung für ein Münchener Sonderrecht. Der Unterscheidung zwischen „amtlicher“ und „privater“ Auffassung, die Riedner macht, darf wohl keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden; jedenfalls wurden die roten Überschriften von einer in städtischem Auftrag stehenden Persönlichkeit gefertigt. Hält man sich dazu vor Augen, daß S zunächst München, dann aber tatsächlich (als Münchner Rechtsbuch) zwei andern oberbayrischen Städten verliehen wurde, so wird man die Vermutung nicht völlig abweisen können, daß die Absicht bestand, dieses Münchner Recht in der Folge auch den andern oberbayrischen Städten zu verleihen [1]). Jedenfalls muß angenommen werden, daß man um 1340 in München in den Kreisen der Stadtobrigkeit die Anschauung hegte, das Stadtrechtsbuch sei allen Städten Oberbayerns verliehen worden.

Während Riedner hier eigentlich nur eine schärfere Formulierung und engere Fassung der älteren Ansicht Freybergs gegenüber neueren Anschauungen zum Ausdruck bringt, sind seine Ausführungen über das Wesen und die Entstehung von S wesentlich neu. Sie gipfeln darin, daß S kein im Auftrage des Kaisers ausgearbeitetes Stadtrecht ist, sondern eine Münchner Privatarbeit, die sich die Stadt vom Kaiser beglaubigen ließ. Auer hatte wohl schon vermutet (a. a. O. XXV), daß die Mehrzahl der Stadtrechtsartikel von S schon in München früher in Übung stand, er hat auch auf die Quellen von S im Münchner Rechte und auf ältere Münchner stadtrechtliche Aufzeichnungen hingewiesen (XXXV ff., XXXVII ff.), er hat auch indirekt (XXXV) auf den allgemeinen Charakter damaliger Privilegien hingedeutet. Aber erst Riedner hat in klaren Worten jenen Cha-

[1]) Ähnlich die Ansicht Freybergs, Rede über den histor. Gang der bayerischen Landesgesetzgebung (1834) 15. Ausfertigung zunächst für München nimmt ja auch Auer a. a. O. XXV. an.

Digitized by Google

rakter von S betont. Es steht freilich noch der paläographische Entscheid darüber aus, ob S^1 und S^E (der Entwurf zu S) von nachweislich städtischer Hand herrührt, aber die von Riedner herangezogenen Münchner Stadtrechnungen von 1339 und 1340 lassen auch ohne diesen die Entstehung von S deutlich erkennen.

Sehr interessant sind auch die Ausführungen Riedners über die Quellen von S, als welche er hauptsächlich zwei nachweist, nämlich für die landrechtliche Schicht der Rechtssätze A, für die stadtrechtliche Münchner stadtrechtliche Aufzeichnungen, die „veteres quaterni". Durch die neue Wertung von S ist auch für die quellenmäßige Erschließung von A ein wertvoller Baustein geliefert.

Es ist nicht möglich, im Rahmen einer Besprechung alle jene Punkte hervorzuheben, in denen Riedners Ausführungen im Einzelnen die schwebenden Fragen über Ludwigs Landesgesetzgebung gefördert haben. Seine mit schlagkräftiger Logik und scharfsinniger Beherrschung des Quellenmaterials angestellten Forschungen sind auch für uns Österreicher von großem Interesse, da die bayrische „Buchsage" auch in den drei unterinntalischen Gerichten Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg galt.

Riedner legt seine Untersuchungen in sicherer Sprache und klarer Gliederung vor. Es ist ihm als Vorzug anzurechnen, daß er es versteht, trotz der mannigfachen Verwicklungen der behandelten Fragen, die einander in der verschiedensten Weise beeinflussen, den Faden seiner Beweisführung stets fest in der Hand zu behalten. Unangenehm wirkt nur die unnötig scharfe Art der Polemik Riedners gegen seine Vorgänger. Bei derartigen Untersuchungen ist es nicht möglich, nur zwingende Beweise zu verwenden; auch Riedner benützt Wahrscheinlichkeitsschlüsse [1]). Und selbst wenn man im Recht ist, soll man nicht ohne Not scharfe Worte gegenüber Arbeiten gebrauchen, deren hoher Wert feststeht.

Noch sind nicht alle Fragen endgiltig gelöst, die sich aus Kaiser Ludwigs Landesgesetzgebung ergeben. Auf dem Wege zur Erkenntnis aber bedeuten Riedners Forschungen einen entscheidenden Schritt nach vorwärts; denn auch wo seine Ergebnisse sich mit denen von Vorgängern berühren, sind sie von ganz anderer Art als diejenigen dieser. Wo früher Vermutung herrschte, steht man bei Riedner auf sicherem Boden. Man wird den Schlüssen Riedners trotz einzelner Bedenken zustimmen müssen [2]). Ein abschließendes Urteil darüber sowie über die übrigen einschlägigen Probleme wird jedoch nur demjenigen möglich sein, der in der Lage ist, die gesamte handschriftliche Überlieferung zu sichten und zu überprüfen.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517—1496. Herausgegeben von der badischen

[1]) So ist etwa die Annahme Riedners, die roten Überschriften in S^1 hätten zur Zeit der Besiegelung des Stadtrechtes noch gefehlt (a. a. O. 305), nicht beweisbar, ebensowenig seine Vermutung betreffs M, N und E (s. o.).

[2]) So auch Knapp in der Deutschen Literaturzeitung 1911 Nr. 38 S. 2422—23 und v. Gierke a. a. O. 472—75.

Digitized by Google

historischen Kommission. III. Band, Lieferung 1—4, 1384—1436. Bearbeitet von Karl Rieder. 358 SS. Innsbruck, Wagner 1913.

Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1508. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. II. Band, Lieferung 1, 2, 1400—1402 Juli 20. Bearbeitet von Dr. Graf L. v. Oberndorff. 160 SS. Innsbruck, Wagner 1912—13.

Nach mehrjähriger Pause haben zwei der wichtigsten Veröffentlichungen der badischen historischen Kommission ihre Fortsetzung gefunden.

I. Während der erste Band der Regesta episcoporum Constantiensium wenig befriedigt hatte (vgl. die Besprechung v. Ottenthals in dieser Zeitschrift 8, 642 f.), fand der zweite, bearbeitet von Cartellieri und Rieder, um so günstigere Aufnahme (vgl. die Besprechung desselben ebenda 20, 490 ff.). Nunmehr liegt der dritte Band bis auf die den Wort- und Sachindex sowie etwaige Nachträge und Verbesserungen bringende Schlußlieferung vollständig vor. Dieser, von der Hand des schon am zweiten Bande tätigen Bearbeiters Karl Rieder herrührend, umfaßt die Jahre 1384 bis 1436 und damit die Regierungszeiten der Bischöfe Mangold von Brandis, (Administrator Heinrich Bayler), Nikolaus II. von Riesenburg, Burkhard von Hewen, Friedrich I. von Nellenburg, Marquard von Randeck, Albrecht Blarer, Otto III. von Hachberg und Friedrich II. von Zollern, die Jahre, da die Städtebündnisse des deutschen Südwestens mächtige Faktoren im politischen Leben Deutschlands wurden, da auch hier die Anhängerschaften der beiden Päpste um die Herrschaft rangen und da die große Kirchenversammlung Konstanz in den Mittelpunkt des europäischen Interesses rückte. Schon daraus ergibt sich, wie viel wertvoller Stoff hier aufgespeichert ist.

Da gerade in der letzten Zeit neue Meinungsverschiedenheiten über ‚Fragen der Regestentechnik' entstanden sind, ist es vielleicht am Platze, kurz auf die editionstechnischen Seiten dieser neuen Veröffentlichung einzugehen, obgleich diese im allgemeinen an die bewährten Einrichtungen des zweiten Bandes anknüpfen.

Eine rein äußerliche Bemerkung wäre — auch betreffs der Pfalzgrafenregesten — voranzuschicken: Es hätte der Einheitlichkeit der Ausgabe kaum Schaden gebracht, wenn in den neuen Bänden mit der Kleinschreibung der Hauptworte, wie sie in den ersten Bänden im Anschluß an die Regesta imperii angewendet wurde, gebrochen worden wäre. Man hat ja durch Streichung der Ort- und Zeitspalte (s. u.) auch Änderungen getroffen. In diesem Fall war es schon seinerzeit ein Anachronismus, daß man ursprünglich bei Inangriffnahme dieser beiden Regestenreihen die Äußerlichkeiten der Kaiserregesten so peinlich kopierte. Denn zu Böhmers Zeit hatte jene Änderung der Rechtschreibung ihren guten Grund gehabt: die von Germanistenkreisen (Grimm, Lachmann u. s. w.) ausgehende Bewegung zugunsten der Ausmerzung der großen Buchstaben hatte damals noch Hoffnung, sich durchzusetzen. Leider gelang dies aber nicht. Nun muß man sich eben damit abfinden, daß dieser an sich richtige Gedanke der Vergangenheit angehört. Daß die Regesta imperii Böhmers Schreibweise beibehalten, kann man begreifen. Daß aber andere Regestenwerke

Digitized by Google

diese nunmehr zur Wunderlichkeit gewordene Rechtschreibung ängstlich konservieren, ist unnötig.

Was die Beigaben zu den eigentlichen Regesten betrifft, so werden erst die Schlußlieferungen die Nachweise über die benutzten Archive bringen. Die von einer Seite erhobene Forderung nach diplomatischen Auskünften ist von der Gegenseite mit guten Gründen abgelehnt worden. Sehr zu begrüßen sind die zusammenfassenden Hinweise am Schluß der Regesten der einzelnen Bischöfe auf chronikalische Überlieferungen, neuere Würdigungen und Siegel. Die Bemerkungen über Herkunft und Vorgeschichte der einzelnen Kirchenfürsten wurden schon in der erwähnten Besprechung des zweiten Bandes hervorgehoben. Was die Technik der Regesten selbst anlangt, so entspricht die Weglassung der Ortsspalte den allgemeinen Wünschen betreffs spätmittelalterlicher Regestenwerke; auch die der Zeitspalte dürfte kaum ernstlichem Widerspruch begegnen. Der Fettdruck der Aufenthaltsorte der Bischöfe läßt trotzdem das Itinerar klar hervortreten. Auch über die Anwendung des geschlossenen Schriftsatzes bei den einzelnen Regesten dürfte die Meinung kaum geteilt sein, da Stücke von einer Länge, welche Gliederung in Absätze erwünscht erscheinen lassen konnte, nicht vorkommen. Dies führt auf einen weiteren Punkt: vergleicht man etwa die einzelnen Regesten mit den Nummern der Regesta imperii oder der Regesta Habsburgica, so fällt die Kürze der Stücke der Konstanzer Regesten auf. Es ist nun freilich darauf hingewiesen worden, daß die spätmittelalterlichen Regestenwerke meist Urkundenbücher nicht vorbereiten sondern ersetzen sollen, woraus sich die Forderung größerer Ausführlichkeit ergäbe. Dieser Forderung steht der Gesichtspunkt entgegen, daß die anschwellende Masse des Stoffes das einzelne Stück entwertet und im allgemeinen zur Beschränkung nötigt. Es ist stets Sache des Taktes des Bearbeiters, hier den rechten Mittelweg zu finden. In diesem Bande der Konstanzer Regesten muß die fallweise Lösung als eine sehr glückliche bezeichnet werden. Die Auszüge enthalten alles wesentliche, soviel ich es zu beurteilen vermag, in genauer Wiedergabe. Daß bei Stücken, die im Original vorhanden sind, gelegentlich jüngere Überlieferungsformen nicht aufgezählt sind (Beispiel etwa n. 6975), rechtfertigt sich unter demselben Gesichtspunkt der nötigen Beschränkung. Ungünstiger ist die Einschränkung in den Literaturangaben. Es wäre ja unbillig, von einem Regestenwerk — namentlich aus so später Zeit — absolute Vollständigkeit zu verlangen; es würde dadurch auch viel unnützer Ballast mitgeschleppt. Wenn aber schon in älteren Veröffentlichungen solche Angaben zusammengestellt sind, so hätte sich vielleicht die Aufnahme derselben empfohlen (Beispiele etwa n. 6976, 6980, für welche die Deutschen Reichstagsakten mehr Literaturangaben haben). Immerhin läßt sich gerade in solchen Fällen dieses Vorgehen damit rechtfertigen, daß jeder Benützer ohnedies die zitierte Veröffentlichung aufschlagen und daselbst die weiteren Hinweise finden wird. Nur wäre (s. u.) zu fordern, daß die Aufnahme oder Weglassung einschlägiger Angaben nach irgend einem bestimmten System erfolge; und es wäre nötig, daß in den Vorbemerkungen zu dem Bande der Benützer darauf aufmerksam gemacht würde, inwieweit er auf Vollständigkeit der betreffenden Angaben zu rechnen habe. Geschieht dies, so ist der Schaden nicht so groß, da die neuere Literatur anscheinend benützt uud angeführt ist. Die wörtliche Wiedergabe

Digitized by Google

der Datierungen sowie die knappen Bemerkungen über ungedruckte Stücke, gelegentliche Angabe der genauen Archivsignatur und eventueller Kanzleivermerke gereichen dem Werke sehr zum Vorteil. Daß dies nicht ganz gleichmäßig durchgeführt werden konnte, darf bei einer derartigen Urkundenmasse nicht befremden.

Bei Beobachtung des Stils der Regesten selbst fällt auf, daß bei längeren Stücken die Schulregel betreffs Zusammenfassung jedes Stückes in einen Satz verlassen ist (Beispiele n. 7000, 7002, 7013, 7014, 7019). Meiner Ansicht nach haben die betreffenden Stücke dadurch nur gewonnen. Das überlieferte Ein-Satz-Ideal mag in manchen Fällen die Hauptsache schärfer hervorheben — im allgemeinen aber sind lange Satzgefüge dem Geiste der deutschen Sprache nicht angemessen und in mehrere Sätze aufgelöste Regesten sind meist nicht nur leichter verständlich sondern auch besser deutsch.

Ein Urteil über die Genauigkeit und Vollständigkeit der Bearbeitung wird bei solch umfassenden Quellenwerken immer etwas Relatives an sich tragen, da der Beurteiler, dem der Stoff nicht durch jahrelange Beschäftigung vertraut ist und der nicht gewisse typische Urkunden kennt, die ihm eine sichere Probe gestatten, genötigt ist, sich durch Nachprüfung willkürlich herausgegriffener Fälle ein Urteil zu bilden. Ich begnüge mich daher, mitzuteilen, daß die von mir angestellten Stichproben die vollständige Genauigkeit und Verläßlichkeit der geprüften Regesten ergaben; unbedeutende Ungleichmäßigkeiten oder Druckfehler dick anzukreiden, wäre gegenüber der geleisteten gewaltigen Arbeit ungerecht. Somit hat man allen Anlaß, sich dieses neuen Bandes der Konstanzer Regesten zu freuen und zu wünschen, der verdienstvolle Bearbeiter möge durch Beendigung der in Aussicht gestellten letzten Lieferungen mit dem Register bald den vorliegenden Band zum Abschluß bringen.

II. Geschichtlich von höchstem Werte sind die beiden ersten Lieferungen des zweiten Bandes der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. Umfassen sie doch die beiden ersten Regierungsjahre des einzigen deutschen Königs aus dem pfälzischen Hause, gerade die besonders interessante Zeit, in der sich die Augen des ganzen Weltteils auf den deutschen Thronstreit richteten und da man von Ruprecht noch viel erwartete; dann die Zeit seines Romzuges, des letzten Romzuges eines deutschen Königs, dessen Verlauf und klägliches Ende den Gegensatz zur Vergangenheit nur um so schärfer hervortreten ließ und Ruprechts Ansehen in Inland und Ausland den Todesstoß versetzte. Es ist bei dem Umstand, daß die Chmel'schen Regesten Ruprechts schon ganz veraltet sind, die Deutschen Reichstagsakten sich aber naturgemäß vor allem auf die für die Geschichte des Reiches und im besonderen für die der Reichstage wichtigen Aktenstücke beschränken mußten, doppelt zu begrüßen, daß nun eine zusammenfassende Übersicht gerade von landesgeschichtlicher Seite geboten wurde und daß sich zugleich die badische historische Kommission entschlossen hat, über das gewöhnliche Arbeitsgebiet der Pfälzer Regesten hinauszugreifen und auch die bedeutenderen Stücke betreffs der auswärtigen Reichspolitik, wenn auch nur in kurzen Auszügen, zu buchen. So ergänzt dieses neue Unternehmen aufs glücklichste das ältere der Deutschen Reichstagsakten

Digitized by Google

und wir sind endlich in der Lage, die ersten Jahre der Königsherrschaft Ruprechts in annähernder Vollständigkeit zu überblicken.

Wenn allerdings das Werk in seiner Anlage alle Anerkennung verdient, so kann diese der Art, in der es ausgeführt ist, nur in geringerem Grade zuteil werden. In der Technik der Ausgabe schließen sich die vorliegenden Lieferungen an die neuesten Hefte der Regesten der Markgrafen von Baden an (vgl. die vorläufigen Bemerkungen auf der Rückseite des Titelblattes) und nähern sich nahezu ganz der Weise der eben besprochenen Konstanzer Bischofsregesten. Diesen gegenüber fällt als nachteilig auf, daß alle Ausstellungsorte — also auch diejenigen der nicht von König Ruprecht herrührenden Urkunden — fett gedruckt sind; dadurch tritt das Itinerar lange nicht so klar hervor wie in jenen. Datum- und Ortsspalte fallen wie bei jenen Regesten weg. Zu bedauern ist auch, daß in den Pfalzgrafenregesten nicht, wie in den Konstanzer Regesten, das Datum wörtlich gegeben ist. Ob es empfehlenswert ist, den Wortlaut des Originals in Fällen beizubehalten, in denen dadurch weder ein technischer Ausdruck beibehalten, noch irgendwelcher ersichtliche Vorteil erlangt wird (so n. 1094, 1707) ist nicht gewiß. Auf das Vorkommen von Druckfehlern, obwohl sie etwas häufig sind, sowie auf die sehr zahlreichen Inkonsequenzen in Schreibung der Namen (so waren laut Vorbemerkungen die Namen der schwäbischen Städte in n. 1364 solche als bekannter Städte in moderner Schreibung zu geben; ebenso der Name Bregenz in n. 1491, Bozen in n. 1739 u. s. w.) und Anwendung der Kürzungen (so n. 412 hrz. hrze., in n. 413 ausgeschrieben herzoge u. s. w.) wäre nicht allzuviel Gewicht zu legen; wenn aber der moderne Name gegeben werden soll, sollte doch die übliche Schreibweise angewendet werden (vgl. n. 1706 Innichen). Auch das Schwanken bei Einreihungen der nur mit Zirkadatierung versehenen Stücke ist gerade kein Unglück, wenngleich es unnötig störend wirkt, wenn etwa auf n. 1073 von ca. Juli 8 (1401) vier Stücke (n. 1074—77) von Juli 8, dann wieder eines (n. 1078) von ca. Juli 8, darauf vier (n. 1079—82) von Juli 8, dann gar eines (n. 1083) von nach Juli 8 und zum Schluß wieder eines (n. 1084) von Juli 8 folgen. Ähnliche Fälle finden sich mehrmals (n. 905—907, hier wenigstens die Stellung durch sachliche Gründe veranlaßt). Sachliche Gründe waren es auch teilweise, welche die bunte Folge der Regesten n. 834—852 veranlaßten. Es überschreitet aber doch zweifellos die zulässige Freiheit der Bearbeitung, wenn hier auf Stücke vom 6. Mai (1401), eines mit dem Datum vor Mai 7 (n. 835), eines vom 7. (n. 836), eines vom 6.—7. Mai (n. 837) folgt, dann wieder eine Anzahl Nummern vom 6. Mai (n. 838—843), von nach dem 6. Mai (n. 844, 845), vom 7. (n. 846, 847) und eine vom 8. Mai (n. 848) erscheinen, die nächsten Stücke dann neuerlich auf den 7. Mai zurückspringen (n. 849, 850) und endlich eine Urkunde vom 8. (n. 851) und wieder vom 7. Mai (n. 852) den Schluß bilden. Würde dieses hier angewendete Verfahren weiter fortgesetzt, so käme man in den Regestenwerken bald zu einer chronologischen Reihenfolge, welche an die Ordnungsverhältnisse mittelalterlicher Kanzleibücher erinnerte.

Ein Nachteil gegenüber den Konstanzer Regesten und anderen ähnlichen Werken ist, daß gerade die für die einschlägige Zeit hervorragend wichtigen erzählenden Quellen nicht verarbeitet sind. Daraus erklärt es

Digitized by Google

sich zum Teil, daß nichturkundliche Nummern in den Regesten fast ganz fehlen, was den Wert der vorliegenden Hefte bedeutend herabsetzt. Um einen besonders krassen Fall zu nennen: Es fehlt ein Regest über die Wahl Ruprechts. Man vergleiche damit nicht nur die analogen Regesten der Regesta imperii sondern auch die entsprechenden Nummern in den Konstanzer Regesten, um die Größe der Lücke zu ermessen, welche dadurch offen gelassen wird.

Der Umstand, daß die Regesten Ruprechts gewissermaßen einen Teil der Regesta imperii darstellen, möge entschuldigen, wenn im folgenden Verläßlichkeit, Vollständigkeit und Literaturbenützung der vorliegenden Lieferungen für eine spezielle Angelegenheit, die Verhandlungen Ruprechts mit den Herzogen von Österreich in der Romzugsfrage, nachgeprüft wurden. Die betreffenden Verhandlungen waren gemäß dem oben erwähnten Programm vollständig aufzunehmen, da sie einerseits Beziehungen zu Österreich enthalten, andrerseits wohl die wichtigste und für die Romzugsfrage nahezu entscheidende diplomatische Aktion Ruprechts darstellen.

Ich sehe davon ab, daß sich aus R. T. A. IV, 202 n. 175, Absatz 1 (vgl. dazu a. a. O. 125—126) eine erste Verhandlung Ruprechts mit Herzog Leopold etwa nach dem 8. September 1400 zu Nürnberg durch beiderseitige Gesandte ergibt, was etwa bei Pfalzgrafenregest (Pf.-R.) n. 192 anzumerken gewesen wäre. Bei den beiden Schreiben Ruprechts vom 10. Dezember (Pf.-R. n. 288, 292) ist gar nichts über den Widerspruch gesagt, daß am gleichen Tage Tham Knebel zu Verhandlungen mit Herzog Leopold von Österreich nach Straßburg und zur Entgegennahme der Huldigung nach Frankfurt abgeordnet erscheint; ebensowenig darüber, ob die geplante Straßburger Tagung zustandegekommen ist oder nicht. Wie überhaupt erläuternde Bemerkungen in den Pf.-R. nur sehr spärlich vorhanden sind. Hier waren vielleicht dem Bearbeiter durch die Instruktionen betreffs der Anlage des Werkes die Hände gebunden; nichtsdestoweniger ist das Fehlen solcher Zusätze, welche der Herausgeber leicht geben kann und der Benützer sehr entbehrt, sehr zu bedauern. Bei Pf.-R. 412, 413 (Instruktionen des Königs zum Tag von St. Veit) sind die Überlieferungs- und Druckangaben unvollständig. Warum im ersten dieser Stücke Herzog Leopold einmal Leopold, dann wieder Luitpold (im Kanzleiregister steht nach dem Druck der R. T. A. stets Lupolt) genannt wird, weiß ich nicht; das zweite dieser Stücke ist nach R. T. A. nicht datiert. Es wäre ferner im zweiten dieser Stücke darauf hinzuweisen gewesen, daß der letzte Punkt (Unentgeltliche Hilfe gegen die Schweizer) eine Zusatznote zu der Instruktion ist. Bei Pf.-R. n. 514 (Bericht Hermann Ebners — nicht Ebeners — an Straßburg über den Tag von St. Veit), welches nach R. T. A. IV, 236 (nicht 336) G gefertigt ist, fehlt ein Hinweis auf die Quelle der R. T. A. Der Tag von St. Veit war zwar auf den 30. Jänner 1401 angesetzt, wurde aber, wie sich aus der Fassung der drei Berichte darüber (Pf. R. n. 514, 567, 644) sowie aus dem Itinerar der österreichischen Herzoge ergibt, auf die Zeit von etwa Febr. 15—22 verschoben. Die Fassung der genannten drei Regesten ist so knapp, daß man daraus über den Erfolg des St. Veiter Tages nichts rechtes entnehmen kann. Auch auf die Widersprüche in den drei Berichten ist nicht eingegangen: In Pf. R. n. 644 fehlt auch die Angabe der Quelle der R. T. A. In Pf. R. n. 853 sind die Drucknachweise und Quellen-

Digitized by Google

nachweise gegenüber R. T. A. IV 342 n. 288 (nicht 298) unvollständig. Dasselbe ist bei Pf. R. n. 791, 792 (ist nach R. T. A. undatiert) n. 854 (= R. T. A. IV 343 n. 289 [nicht 299]) n. 951 (wo im Regest Herzog Leopold fehlt), n. 952 (ist nach R. T. A. undatiert), und n. 982 (ist nach R. T. A. undatiert) der Fall. Pf. R. n. 834 ist nach dem Druck der R. T. A. undatiert und von Weizsäcker nur zu ca. 1401 Mai 6—7 gestellt. In den Pf. R., deren Druck- und Quellenverweise hier ebenfalls mangelhaft sind, ist es mit der Datierung 1401 Mai 6 Nürnberg versehen. Pf. R. n. 1671 ist nach R. T. A. V, 4 z. 23 ff. am 25. September ausgestellt.

Ich breche hier ab; die Überprüfung der folgenden einschlägigen Nummern ergibt Ähnliches. Es ist dazu folgendes zu sagen: es wäre sicher unbillig, von einem spätmittelalterlichen Regestenwerk die peinliche Genauigkeit eines frühmittelalterlichen zu fordern. Es wäre, wie schon bei obiger Besprechung der Konstanzer Regesten gesagt, gerade in unserem Fall, da in den R. T. A. eine ausgezeichnete Vorarbeit vorliegt, gutzuheißen gewesen, wenn sich die Pf. R. damit begnügt hätten, einfach auf die R. T. A. zu verweisen und nur Überlieferungen und Drucke zu verzeichnen, die dort fehlten. Aber dies hätte dann folgerichtig geschehen müssen und nicht einmal eine Quelle, dann wieder keine aufgenommen werden dürfen. Ferner aber wäre gerade des Bestehens der R. T. A. halber, welche die Arbeit in ungewöhnlichem Maß erleichtern, die Forderung der unbedingten Genauigkeit der Zitate und der sonstigen Angaben der Regesten (Datierungen u. s. w.) nicht ungerecht. Und hier kann man beinahe von einem Versagen der Pf. R. sprechen, das beim Benützer ein peinliches Gefühl der Unsicherheit erzeugt.

Noch schwerer leidet jedoch die Brauchbarkeit der vorliegenden Regesten durch einen anderen Mangel und diesen möchte ich als den tiefstgreifenden desselben bezeichnen. Es ist dies die vollständige Vernachlässigung der neueren Literatur. Gerade über Ruprechts Romzug und die damit zusammenhängenden Ereignisse sind seit der Veröffentlichung der R. T. A. eine Reihe von Schriften erschienen (vgl. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde [8] 457 n. 6287, Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters 438). In den vorliegenden Heften ist davon nichts zu merken. Im allgemeinen scheinen ja die Pf. R. leider grundsätzlich darauf zu verzichten, auf darstellende Werke zu verweisen, und dieser Verzicht ließe sich ja zur Not unter dem Gesichtspunkt der Raumfrage rechtfertigen, wenn auch gerade die Konstanzer Regesten zeigen, daß selbst in einem spätmittelalterlichen Regestenwerk die Literatur herangezogen werden kann. Bei Stücken jedoch, deren Datierung und Auffassung dadurch wesentlich beeinflußt wird, ist ein Hinweis im Regest unerläßlich und bedeutet ein Verzicht darauf einen schweren Mangel. So vertritt, um ein Beispiel zu nennen, Winkelmann (Der Romzug Ruprechts von der Pfalz 22) betreffs der Pf. R. n. 412, 413 (R. T. A. IV n. 216, 217) eine wesentlich andere Auffassung als Weizsäcker (R. T. A. IV 236 G). Viel schlimmer wirkt dieses Vorgehen bei den undatierten Stücken. Ein arger Fall, bei dem sich dieser Fehler mit dem oben besprochenen willkürlicher Datierung vereinigt, ist Pf. R. n. 1144 und 1145 (sie sind beide nach R. T. A. undatiert, in den Pf. R. fehlen Quellen- und Druckangaben). Weizsäcker (R. T. A.) hatte diese Stücke auf 1401 ca. Juli 18 — Anfang September angesetzt, jedoch einen zeitlichen Zwischen-

Digitized by Google

raum zwischen beiden angenommen, Helmolt (König Ruprechts Zug nach Italien 51) schloß sich letzterer Annahme an, faßte aber das Verhältnis umgekehrt und setzte n. 1144 nach den 8. (14.) September. Graf Oberndorff setzt beide Stücke ohne weiteres — und ohne Bezeichnung, daß sie undatiert seien — mit Berufung auf die R. T. A. auf den 18. Juli, was glattweg unmöglich ist. Die Anzahl solcher Fälle ließe sich vermehren. Ich begnüge mich, auf Pf. R. n. 1777 hinzuweisen. Man sollte es nicht für möglich halten, daß in den Regesten Ruprechts wieder aufs neue die Legende von Ruprechts Niederlage vor Brescia am 21. Oktober auftaucht und daß in den Literaturnachweisen als das neueste über diese „Schlacht" Höflers Buch erscheint. Wozu haben sich denn Donnemiller (Programm Rudolfswerth 1881, 36 ff.), Bergmann (Programm Braunschweig 1891), Helmolt (a. a. O. 78 ff.), Lindner (M.I.Ö.G. XIII, 377—394), Winkelmann (a. a. O. 60—61) und Helmolt (Histor. Jahrbuch XV, 100—102) mit der Frage des Datums und der Bedeutung jener Gefechte abgegeben und die alte irrige Überlieferung derart zerstört, daß sie auch schon in den Handbüchern beseitigt ist (vgl. Loserth a. a. O. 440)?

Ich komme zum Schlusse. Die beiden besprochenen Regestenwerke sollen nicht miteinander verglichen werden, da der Maßstab, der zum Urteil über beide führte, ein verschiedener ist; während bei Bewertung der Konstanzer Regesten nach Stichproben geurteilt werden mußte, gestattete mir bei Untersuchung der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein längere Vertrautheit mit einem Teile des Stoffes eine genauere Nachprüfung. Es soll also nicht als eine an den Konstanzer Regesten gemessene Einschätzung aufgefaßt werden, wenn abschließend gesagt werden muß: es ist sehr unangenehm, ungünstig über die Arbeit eines Mannes urteilen zu müssen, der ihr entsagungsvolle Jahre gewidmet hat; im Interesse ehrlicher Kritik darf aber nicht verschwiegen werden, daß die vorliegenden Lieferungen in der Art der Ausführung gegenüber anderen Regestenwerken einen entschiedenen Rückschritt bedeuten, und daß es bei wissenschaftlicher Benützung derselben unerläßlich ist, die Angaben derselben in jedem einzelnen Falle nachzuprüfen.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Zibermayr Ignaz, Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg. Münster, Aschendorff 1914. 8°. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Hg. von J. Greving. Heft 27) XVII, 128 S. Mk. 3·75.

Die angezeigte Schrift entstand vor mehr als 10 Jahren als Dissertation, und wenn der Verfasser damals nicht zur Drucklegung schritt, so gereichte diese Beachtung des Wortes: nonum prematur in annum, der jetzt veröffentlichten Schrift nur zum Vorteil. Z. hat den seit der Entstehung seiner Arbeit verflossenen Zeitraum zur reiferen Ausarbeitung benützt, so daß er jetzt in der Lage ist, etwas Lesenswertes auf den Büchermarkt zu bringen. Er behandelt den durch den Titel bezeichneten Ge-

Digitized by Google

genstand in einer Einleitung, 5 Abschnitten und in einer Zusammenfassung der Ergebnisse. Dann folgen 6 Beilagen (Aktenstücke) und 7. das Itinerar des Legaten während seiner Legationsreise in Österreich und Baiern. Ein synthetisches „Inhaltsverzeichnis" und ein analytisches Register geben dem Leser Aufschluß über den Inhalt.

Die Einleitung beginnt mit den allgemeinen Konzilien von Konstanz und Basel, welche die ersehnte Reform der Kirche nicht gebracht, haben und erzählt dann die Betrauung des zur Verkündigung des Jubelablasses in Deutschland ernannten Legaten, Kard. Nicolaus v. Cues, mit dem Reformwerk der Orden. Die seinen Auftrag enthaltende Bulle wird zwar erwähnt, aber nicht genau gekennzeichnet. Auch die Bulle vom 29. Dezember wird nur kurz erwähnt. Bei seiner Ankunft hielt der Legat in Salzburg ein Provinzialkonzil. Darüber spricht das 1. Kapitel nnd über die Dekrete betreffend den Ablaß, die Ordensreform, welche Nicolaus da erließ. Über die Art der Ausschreibung des Konzils, die Beteiligung des Klerus erfahren wir nichts, auch ist das wichtige Dekret über die Ordensreform nach der Art seiner Erlassung nicht gekennzeichnet. S. 15 folgt Einiges in der Note 2. Das Rundschreiben an den Klerus der Provinz mit der Adresse an den Erzbischof von Salzburg wird unter den Beilagen abgedruckt.

Das 2. Kapitel schildert dann die Maßnahmen des Legaten, um den finanziellen Ertrag der Ablaßverkündigung zur Zufriedenheit der päpstlichen Kurie sicherzustellen, die neben dem Legaten einen Generalkollektor, Antonius de Latieris de Forlivio, ernannt und nach Deutschland entsandt hatte. Nikolaus v. Cues wandte dem Reformwerk seine ganz besondere Aufmerksamkeit zu und deshalb beschäftigt sich Z. in den weiteren Abschnitten seines Buches damit. Das 3. Kapitel mit der Darstellung über die vorausgehenden Reformbestrebungen innerhalb des Benediktiner- und Augustinerordens soll bloß dem Zwecke dienen, innerhalb der Ordensreformen des 15. Jahrhunderts der Tätigkeit des Legaten die gebührende Stelle anzuweisen, um ihr so in historischem Zusammenhange eine gerechte Würdigung zuteil werden zu lassen. Von dem was bei den Zisterziensern in dieser Richtung geschah, spricht Z. hier nicht, wo es am Platze gewesen wäre. Auf S. 28 entwickelt er einen sehr schönen und beherzigenswerten quellenkritischen Grundsatz, wonach die Visitationsberichte der Reformkommissionen mit ihren Klagen über die in den Klöstern vorgefundenen Mißstände nur mit Vorsicht als Quellen zur Erkenntnis der wirklichen Zustände zu benützen seien, „bis Untersuchungen auf Grundlage anderer Materialien vorliegen, da nur auf diesem Wege festgestellt werden kann, ob in der Nichtbefolgung der Observanz eine Entartung in eigentlichem Sinne oder nur ein Verharren bei dem früheren, durch Privilegien gesicherten Gewohnheitsrechte zu erblicken ist". Z. gibt S. 29 zu: „In manchen Konventen setzte die Einführung der Observanz freilich einen harten Kampf ab. . . . Dieses ist um so begreiflicher, als die Gegner der Reform in den meisten Fällen ihr gutes Recht und ihren Hausbrauch verteidigten". Damit stimmt nicht, wenn es S. 41 unvermittelt heißt: „Bei der eingerissenen bequemen Auffassung des Ordenslebens in vielen Konventen konnten die offiziellen Visitationen . . . allein unmöglich eine Umkehr erreichen". In diesem Kapitel erfahren wir auch, in welchem Umfange schon die Konzile von Konstanz

Digitized by Google

und Basel an dieser Reform der Orden sich beteiligt haben, und daß kurz vor der Ernennung des Kard. Nikolaus v. Cues zum Reformator der Abtei Melk auf ihr Verlangen eine Visitation vom apostolischen Stuhle bestellt wurde. So war also, und damit beginnt das 4. Kapitel, das Zentrum des Buches, die Stimmung für das Reformwerk vorhanden bei manchen Klöstern in Österreich. Es werden die Visitatationsreisen der dazu bestellten Kommissäre in den Benediktinerabteien und Augustinerpropsteien geschildert. Hier befaßt sich Z. auch mit dem Zisterzienserorden und verzeichnet das, was an Reformen schon früher versucht worden war. Der Legat war unterdessen nach Mittel- und Norddeutschland gegangen, aber er behielt den Fortgang der Reformarbeit in Österreich fortwährend im Auge und überzeugte sich von den Erfolgen. Von den Ergebnissen des Reformwerkes des Kard. Nikolaus v. Cues und von dem, was davon für die Folgezeit blieb, handelt das 5. Kapitel: die Melker und Raudnitzer Observanz bedeutete den Höhepunkt der Reformbestrebungen. „Nach dem Weggange des Legaten beginnt der allmähliche Verfall". Überall verzeichnet Z. auch das Maß des Anteils, welches dem Landesfürstentum bei dem Reformwerk zukommt. Die Reformideen waren noch im Laufe des 15. Jh. wach und durch Gründung von Kongregationen, d. h. durch Zusammenschluß von gleichartigen Häusern, sollte die Observanz stabilisiert werden. Der Religionssturm des beginnenden 16. Jh. war natürlich auch für das gedeihliche Leben der Klöster von den nachteiligsten Folgen. In einem mit großer Wärme geschriebenen Schlußabsatz schildert Z., welch wohltätige Wirkungen die Reformen des Nikolaus v. Cues im Benediktiner- und Augustinerchorherren-Orden auf das Leben und Tun hatte für die Wissenschaft und den Humanismus, die Kunsttätigkeit und die ordentliche Verwaltung der Klostergüter. Dies der Inhalt des angezeigten Buches.

Sehr erfreulich ist wahrzunehmen, daß der Verfasser die für eine ersprießliche Behandlung und Darstellung des heiklen und große Reife des Geistes erheischenden Gegenstandes notwendige Gesinnung der Mäßigung und des Wohlwollens mitbringt. Die Verarbeitung und Auffassung strebt ruhige und sachliche Würdigung an und ist anerkennungswert. Die Darstellung gibt in schöner, fließender Sprache ein ansprechendes Bild der Geschichte des Themas.

Der Buchtitel hätte allerdings deutlicher gefaßt werden können. Man muß sich fragen im Zusammenhalt des Titels und des Gebotenen, was es mit den anderen Orden gewesen sei; denn nur die Benediktiner, Augustiner-Chorherren und Zisterzienser werden berücksichtigt. Der Eingang des Buches, wo es sich um die Grundlage des Reformwerkes handelt, ist nicht gelungen, und das macht sich dem Leser im Verlaufe recht unangenehm fühlbar. Die Bestellungsurkunde des Legaten tut Z. so kurz und mit allgemeinen Worten ab. Sollte er sich da von Pastor's Darstellung haben verleiten lassen, der denselben Fehler gemacht hat (Gesch. d. Papste, 1^2, S. 375)? Bei einem allgemeinen Werke mag so eine kursorische Art noch hingehen, aber bei einer Spezialuntersuchung ist das recht schwerwiegend. Das hat schon Joh. Übinger (Histor. Jahrb. 8, S. 631) in seinem zwar kurzen, aber klaren und übersichtlichen Aufsatz viel besser gemacht. Es hätte sich empfohlen, diese grundlegende Urkunde unter die Beilagen aufzunehmen. Der Hinweis auf Pastor's Materialien genügt da nicht. Dann

Digitized by Google

ist diese Bulle sowohl nach Übinger, wie nach Pastor vom Dezember, und nicht vom September, wie hier S. 2. Ferner hätte Z. mit dem Rundschreiben des Legaten an die Abteien der Provinz, erlassen an den Erzbischof von Salzburg, näher sich befassen sollen. Es liegt gerade über dem Eingange des Buches Unklarheit und Unübersichtlichkeit. Was man gleich anfangs ganz gut lesen könnte, wird später und manchmal in den Noten nachgetragen. Dafür bewegt sich die Einleitung in ganz allgemeinen Ausdrücken. Wenn Z. die Geschichte der Reform der alten Orden, Abteien, Propsteien u. s. w., wie sicher löblich, bis auf die Zeit Benedikts XII. zurückführt, so hätte zur Vervollständigung des Bildes in der Einleitung auch der Ursache der kirchenreformerischen Bestrebungen wenigstens mit einigen Pinselstrichen gedacht werden können, nämlich der großen abendländischen Kirchenspaltung, welche auch einen furchtbaren Verfall des religiösen Lebens im Gefolge hatte. Es geht nicht an, eine so folgenschwere Epoche einfach zu überspringen. Zudem wurde die Ordensreform schon auf dem Pisaner Konzil 1409 ins Auge gefaßt und vielfach seitens der Orden in Angriff genommen. Das zeigt die S. 24/1 angeführte Tatsache, daß 1411 die Propstei Wittingau visitiert wurde. Den Zisterzienserorden betreffend siehe z. B. das Urkundenbuch des Kl. Pforte, 2/1. Bearbeitet von P. Böhme (1909) S. 148 Nr. 191 und S. 150 Nr. 196. Das unter der Literatur aufgeführte Diplomatarium Runense des Alanus Lehr hätte für das reformatorische Wirken des Abtes Angelus von Rein viel stärker ausgenützt werden können. Der Zisterzienserorden ist in dem Buche überhaupt zu kurz angekommen und auch die Stoffverteilung und Ausarbeitung läßt da viel zu wünschen übrig. Im Kap. 3 sind die Bemühungen P. Benedikts XII. um die Reform dieses Ordens nicht berücksichtigt und erst im Kapitel 4 S. 63 wird Einiges nachgetragen (vgl. Heimbucher, 1^2, S, 284 und 433 und Bullarium magnum, I, Lugduni 1692 f^0 S. 233 „Fulgens sicut stella“ für die Zisterzienser; S. 241 „Summi magistri“ für die eigentlichen schwarzen Benediktiner, S. 259 „Ad decorem“ für die Augustiner-Chorherren).

Das Verzeichnis der Literatur ist reichlich, läßt aber doch da und dort ein Werk vermissen. Ein Jubelablaß ist keine „Festfeier“ S. 2, sondern eine Bußzeit. Das Wort „Lage“ S. 27, 28 (bis), 84, 95, wohl gedacht im Sinne von: Zustand, ist im Zusammenhange mißverständlich; man denkt da unwillkürlich an die örtliche Lage eines Stiftes, die den Visitatoren nicht gefallen habe.

Druck und Austattung des Buches sind schön und gefällig. Neben dem Aufsatze J. Übingers bietet es für jetzt willkommene Ausführungen und Ergänzungen.

Graz. Fr. Bliemetzrieder.

Bittner Ludwig, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. II. Bd.: Die österreichischen Staatsverträge von 1763 bis 1847. III. Band: Die Staatsverträge des Kaisertums Osterreich und der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1848 bis 1911. IV. Bd.: Register mit Nachträgen (1526 bis 1914).

Digitized by Google

Wien, Adolf Holzhausen, 1909, 1914, 1917. XL, 349; XXII, 740; XLVIII, 450 S. (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs Bd. 8, 13, 15).

Als im Jahre 1903 der erste Band des chronologischen Verzeichnisses erschien, da erhoben sich von mehreren Seiten Bedenken gegen die Veröffentlichung von knappen Regesten, die im wesentlichen nur den Bestand der Urkundenabteilung eines einzigen, wenn auch noch so bedeutenden Archives und der gedruckten Vertragssammlungen ausschöpften; die Meinung trat auf, der provisorische Charakter des Unternehmens rechtfertige die Publikation nicht. Diese Anschauung war begreiflich; mochte man doch glauben, daß in verhältnismäßig rascher Folge die Bände der Länderserien, in die das große Editionswerk der österreichischen Staatsverträge gegliedert wurde, erscheinen würden; dann wäre wohl Bittners Regestenwerk in seinem Hauptteile bald überflüssig und durch die umfassendere Quellen- und Literaturforschung, die nur den Bearbeitern der einzelnen Vertragsreihen möglich ist, überholt worden. Nahezu anderthalb Jahrzehnte später können wir sagen, daß der Gedanke der Kommission, diese umfangreichen Vorarbeiten für die Ausgabe der Staatsverträge der Allgemeinheit zugänglich zu machen, ein glücklicher und sehr ersprießlicher war. Heute liegt ja erst die Abteilung England bis 1813, mit einem Anhange bis 1847, vollendet, die Abteilung Siebenbürgen bis 1690 abgeschlossen, die Abteilung Niederlande nur in einem Bande bis 1722 geführt vor; ein langsames Fortschreiten der großen Edition, das in finanziellen Umständen und der Schwierigkeit der Arbeit gewiß unvermeidlich begründet ist. Die Berechtigung des Chronol. Verzeichnisses, das sich nun im 3. Bande bis 1911 erstreckt und im 4. Bande auch noch die Verträge von 1912 bis August 1914 als Nachtrag bringt, sich in seinem zeitlichen Umfange demnach mit der Edition nicht deckt, ist also schon durch den Verlauf der Ausgabearbeit erwiesen. Wird es doch selbst für die Beziehungen zu England nach 1847 immer herangezogen werden müssen, wie viel mehr durch voraussichtlich noch lange Zeit für das Verhältnis zu Rußland, Frankreich, der Türkei, Brandenburg-Preußen und andern bedeutenden Mitgliedern des Kulturstaatensystems, von den kleineren ganz zu schweigen. Möglich, daß das Provisorium für einzelne zwischenstaatliche Relationen Österreichs sogar zum Definitivum wird. In jedem Falle wird das Werk noch geraume Zeit das unentbehrliche Nachschlagebuch mit selbständigem Eigenwerte für Historiker und Diplomaten bleiben, als das es sich bereits eingelebt hat. In der Erkenntnis dieses Wertes möchten wir den Bearbeiter zur Vollendung des mühereichen Unternehmens, das gewiß oft die größte Selbstverleugnung erforderte, aufrichtig beglückwünschen.

Das feste Prinzip, das Bittner seinerzeit für die Auswahl der Verträge aufgestellt hatte, konnte in der Hauptsache für die beiden Bände, die der Zeit von 1763 bis 1911 gelten, bewahrt werden: als österreichische Staatsverträge wurden alle Vereinbarungen erklärt, welche zwischen einem Mitgliede der deutschen Linie der Habsburger als Staatsoberhaupt aller oder eines Teiles der zur Zeit des Vertragsschlusses im Besitze dieser Linie befindlichen Territorien und einer fremden, völkerrechtlich zur Vertragsschließung fähigen Macht über staatliche Hoheitsrechte zustande gekommen

Digitized by Google

sind; einer Anregung H. v. Voltelinis entsprechend sind nachträglich die von Österreich bis 1806 mit den ehemaligen Reichsfürstentümern Brixen und Trient geschlossenen Verträge hinzugenommen worden. Die Fortführung des Regestenwerkes über den Hubertusburger Frieden hinaus läßt erkennen, wie der Bearbeiter mehr und mehr mit seiner Aufgabe verwachsen, allmählich zu einem der besten Kenner der geschichtlichen und juristischen Seite der Staatsverträge überhaupt geworden ist. Wir verdanken ihm — in dem schlichten Rahmen einer Rezension — die erste, strengen wissenschaftlichen Anforderungen gemäße Methodik dieser Urkundenart, eine Diplomatik der Staatsverträge im Kleinen, die für jeden Geschichtsforscher auf dem Gebiete der letzten Jahrhunderte von großer Wichtigkeit ist (Götting. Gel. Anz. 1914 Nr. 7); von dieser methodischen Vertiefung legen auch die beiden neuen Regestenbände Zeugnis ab, in beiden ist die Leistung voll ausgereift. Für die Ansprüche des Historikers kommt wohl dem zweiten, für die des Diplomaten dem dritten der größere Wert zu. Wenn ich diesen Unterschied feststelle, obwohl die Arbeit Bittners gleichmäßig gediegen ist, so liegt der Grund darin, daß ihm blos bis 31. Dezember 1847 die Benützung der Bestände des Haus-, Hof- und Staatsarchives gestattet war; eine Beschränkung der Forschung, die nun hoffentlich bald behoben sein wird. So war denn der Bearbeiter für die Jahre 1848 bis 1911 nur auf das gedruckte Material angewiesen und konnte aus dem Staatsarchive nur die Regesten der bereits veröffentlichten Verträge vervollständigen. Hingegen hat er für die Zeitspanne von 1763 bis 1847 im Unterschiede auch zu der ausschließlichen Benützung der Urkundenabteilung des Staatsarchivs, die seinem ersten Bande zugrunde lag, sogar reichlich die Aktenserien herangezogen. Und je weiter das neunzehnte Jahrhundert fortschreitet, desto mehr schwillt die Zahl der Vereinbarungen an, die Einzelfragen des wirtschaftlichen Verkehrs, des Gerichtswesens, der Verwaltung behandeln und denen doch nur eine beschränktere historische Bedeutung zukommt als den großen Staatshandlungen, die in früherer Zeit numerisch überwiegen. Die statistischen Angaben, die Bittner in der eben genannten Abhandlung macht, sind recht lehrreicht: in seinem chronologischen Verzeichnisse entfallen im Zeitraume 1526 bis 1648 auf das Jahr durchschnittlich 3, von 1648—1689: 5, von 1690—1746: 7, von 1741—1791: 9, von 1792—1848: 25 und von 1848—1911: 42 Regestennummern. Mit dem Fortschreiten der Arbeit hat sich Bittner auch eine immer schärfere Terminologie für die verschiedenen Arten von Verträgen angeeignet und hat immer eindringender die wechselnden Formen des Vertragsabschlusses und der Beurkundung erfaßt. In Kürze mag auf die wesentlichsten Ergebnisse dieser Studien hingewiesen werden. Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts herrscht die Ausfertigung in einem einzigen, von den Bevollmächtigten unterzeichneten und besiegelten Instrumente vor, dem häufig Zusatz-, Sonder-, Geheimartikel oder Deklarationen beigefügt wurden und das dann von den Staatsoberhäuptern ratifiziert wurde. Seit jener Zeit kommt es dann immer häufiger zur Hinzufügung von andern Verträgen, Ausführungsbestimmungen, Instruktionen, Tarifen, Grenzbeschreibungen und Karten u. a. Im 19. Jahrhundert erscheinen die Schluß- und Signaturprotokolle, in denen die Erläuterungen einzelner Vertragspunkte Platz finden. Vielfach aber folgte der Vertragsabschluß nur in Form eines Protokolls,

Digitized by Google

oder Vollmacht und Ratifikation wurden nicht vom Monarchen selbst, sondern von Organen der Staatsverwaltung ausgestellt oder es wurde schließlich überhaupt kein eigentliches Vertragsinstrument ausgefertigt, sondern der Vertrag durch einander entsprechende Willenserklärungen der Vertragschließenden, durch Notentausch, sogar durch wechselseitige Verordnungen beurkundet. Vereinzelt im 18., regelmäßig im 19. Jahrhundert wurden überdies eigene Protokolle über den Austausch der Ratifikationen ausgestellt; diese Protokolle enthalten selbst wieder gelegentliche Zusätze zum Vertrage. All' diese Beobachtungen, die einen bedeutenden methodischen Fortschritt gegenüber früheren Vertragspublikationen darstellen, sind im zweiten Bande schon in der Fassung der Regesten verwertet; im dritten Bande war es nicht immer möglich, die Form des Vertragsabschlusses im Regeste kenntlich zu machen, da eben die archivalische Forschung nicht Platz greifen konnte.

Über die Reichhaltigkeit der Sammlung viele Worte zu verlieren, wäre Raumverschwendung; sie versteht sich bei einem Staate von der Vergangenheit und Gegenwartsbedeutung Österreichs von selbst. Man wird Bittner darin durchaus zustimmen, daß er in den zweiten Regestenband die Beschlüsse des deutschen Bundes seit 1815 aufgenommen hat, soweit sie dessen Beziehungen als Gesamtkörper zum Auslande, zu den Mitgliedern des Bundes oder endlich das Verhältnis der Bundesglieder als selbständiger Staaten unter einander zum Gegenstande haben; wie er auch mit vollem Rechte in den dritten Regestenband jene Verträge einschloß, die der deutsche Bund oder ein Bundesstaat in verfassungsmäßiger Vertretung des Bundes oder der deutschen Zentralgewalt von 1848 und 1849 eingegangen hat. Auch jene Konventionen durften nicht übergangen werden, welche die Monarchie für die Staaten ihres Zollvereines, Modena, Parma und Liechtenstein, mit anderen Staaten oder welche Österreich oder andere Vereinsstaaten für den deutsch-österreichischen Postverein und den deutsch-österreichischen Telegrafenverein abschlossen. Auf die Überschreitungen des streng gezogenen Kreises eigentlicher Staatsverträge, zu denen Bittner namentlich hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens im späten 19. Jahrhundert gezwungen war und die durchaus gerechtfertigt erscheinen, kann hier nicht eingegangen werden.

In dem Schlußbande wird man zunächst das eingehende Verzeichnis aller gedruckten Vertragssammlungen und Nachschlagwerke sehr begrüßen. Schon der erste Regestenband hatte eine Liste gebracht, die aber beschränkt war auf die im Texte zitierte Literatur, der zweite erweitert jene Liste zu einer Bibliographie aller Vertragsammlungen, die für die gesamte im Regestenwerke behandelte Zeit unmittelbar in Frage kommen, der dritte bringt ein Verzeichnis der neu erschienenen, im zweiten noch nicht angegebenen, nun für die Regesten verwerteten Vertragsveröffentlichungen, der vierte (Schluß-)Band enthält eine Gesamtbibliographie aller Vertragswerke, auch jener, in denen sich keine Österreich-Ungarn betreffenden Materialien befinden; ein vortreffliches Hilfsmittel für jeden, der überhaupt mit Staatsverträgen zu tun hat. Den Hauptteil dieses Bandes bildet ein bis ins Einzelne gehendes Register. Seine Gliederung dürfte mit Rücksicht auf die notwendigerweise ungleichmäßige Gestaltung der Regesten große Schwierigkeiten bereitet haben. Es beruht auf systematischer Bearbeitung des Inhalts

Digitized by Google

der Regesten und ist etwas kompliziert geraten; doch war eine einfachere Lösung wohl nicht zu finden und in jedem Falle bietet nun das Inhaltsverzeichnis, das im Wesentlichen nach den zwei großen Gruppen der Inhaltsstichworte und der vertragschließenden Staaten angeordnet ist, jedem, der sich einmal über die Grundsätze seiner Einteilung unterrichtet hat, eine rasche und durchaus verläßliche, allen Bedürfnissen genügende Wegweisung für die Benützung der Regestenbände. Dadurch aber, daß in das Register mit großer Sorgfalt auch die Nachträge und Berichtigungen eingearbeitet sind, kann es eine noch größere Schätzung als die eines bloßen Orientierungsbehelfes beanspruchen; man vergleiche z. B. zum Dreibundvertrag des Jahres 1882 (Bd. 3 Nr. 4332) den Verweis auf das österreichisch-ungarische Rotbuch und das italienische Grünbuch von 1915 im Register Bd. 4, S. 140 f. Die eigenartige Anordnung des Registers macht es schließlich auch zu einer an sich wichtigen Übersicht der geschichtlichen Beziehungen Österreichs zu den einzelnen Staaten sowie der einzelnen sachlichen Zweige seiner internationalen Beziehungen. Der Schlußband vervollständigt demnach die Bedeutung des ganzen Werkes als eines für den wissenschaftlichen Gebrauch und für den diplomatischen Dienst gleich wertvollen Behelfes.

Graz. Heinrich Ritter von Srbik.

Matthias Höhler, Des Kurtrier. Geistl. Rates Heinr. Al. Arnoldi Tagbuch vom Emser Kongreß 1786. Mainz 1915. Kirchheim & Co., VII u. 354 S. mit 12 Text-Abbildungen.

In richtiger Erkenntnis ihrer wahren Aufgabe hat sich die juristische Dogmatik in den letzten Jahrzehnten von einem übertriebenen Motivenkultus und einer Überschätzung der Bedeutung der Entstehungsgeschichte für die Interpretation der Normen des geltenden Rechtes losgesagt, weil sie bei der Erforschung des im Augenblick der Anwendung geltenden, im ständigen Fluß befindlichen Rechtes hauptsächlich und in erster Linie auf die Methode der Querschnitte angewiesen ist und sich von dem gewordenen und wiedervergangenen, wie von dem werdenden, aber noch nicht geltenden Rechte nicht beeinflussen lassen darf. Mit der Anwendung dieser juristisch-dogmatischen Methode mußte sich die bisherige Betrachtung der Emser Kongreßtagung und ihrer in den »Punktationen« niedergelegten Beschlüsse in der Hauptsache, soweit sie nicht etwa referierend oder pragmatisch war, mangels ausreichenden Quellenmaterials bescheiden, weil die Teilnehmer des Emser Kongresses mit nachhaltigem Erfolge den Schleier des Geheimnisses über die inneren Vorgänge, die Verhandlungen und die Entstehungsgeschichte der einzelnen Beschlüsse, gebreitet hatten, so daß einer genetischen Erfassung der Emser Punktationen nicht nur die Schwierigkeiten eines modernen, ohne Bekanntgabe der Gesetzesmaterialien und Motive publizierten Textes, sondern auch die in der absichtlich unklaren Formulierung einzelner Sätze liegenden Hindernisse im Wege standen, wie die treffliche, im historischen Jahrbuch Bd. 35 nach der Drucklegung, aber vor der Publikation des hier anzuzeigenden Werkes erschienene, auf umfassenden archivalischen

Digitized by Google

Studien beruhende Abhandlung: „Zur Geschichte des Emser Kongreßes“ von Heinrich Schotte noch deutlich erkennen läßt.

Nicht einmal der Originaltext war bekannt; denn das, was man bisher für das Original hielt, ist nur der am 10. September 1786 von den vier Erzbischöfen an den Kaiser gesandte Text eines kurkölnischen Extraktes der Punktation (S. 165—169), wonach Schottes Ausführungen (S. 100) zu berichtigen sind. Leider gibt auch das vorliegende Werk keinen Abdruck des Originaltextes, doch ermöglichte es wenigstens auf S. 12 Note 1 meiner Pfingsten 1915 bereits von der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht“ für Bd. 25 (1916) angenommenen, infolge des Krieges erst jetzt erschienenen Abhandlung: „Der Emser Kongreß des Jahres 1786, Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenrechtes der Aufklärungszeit“, ihn zu rekonstruieren.

Den Grundstock des quellenmäßigen Materials des vorliegenden Werkes bilden das Tagbuch und die während der Sitzungen in dem an den Kongreßsaal anstoßenden Zimmer rapularartig und wie jenes ohne Wissen und wider Willen der übrigen Deputierten im Auftrage des kurtrierischen Deputierten, Geheimen Rats und Offizials zu Koblenz Dr. theol. Ludwig Beck, aufgezeichneten Verhandlungsberichte des geistlichen Rats und Offizialatsassessors Heinrich Arnoldi. In der Kongreßzeit hatten diese beiden Stücke teils Beck, dem eigentlichen Leiter der Verhandlungen, als Memoranda für die Vorbereitung der weiteren Sitzungen, teils dem Kurfürsten von Trier und seiner Regierung, denen sie häufig vorgelegt wurden, zur Orientierung und endgültigen Stellungnahme zu den Eventualbeschlüssen gedient. Nach dem Kongreß nahm sie Beck, der spätere Generalvikar des rechtsrheinischen Restes der Trierer Diözese, nebst den Anlagen, Entwürfen, Notizen der Kurfürsten von Trier und Köln, Briefwechsel Becks und Arnoldis während der Unterbrechung des Kongresses, Gutachten über die Kongreßbeschlüsse u. dgl. m. in Verwahrung; aus seinem Nachlaß kamen sie im Jahre 1816 in das Limburger Diözesanarchiv, wo sie nunmehr von Höhler geordnet und in einem Folioband vereinigt worden sind. Dieses Limburger Material hat Höhler mit großer Sachkenntnis und unermüdlichem Fleiß aus den in den Koblenzer, Düsseldorfer und Wiener Archiven beruhenden Korrespondenzen der Deputierten und ihrer Höfe ergänzt und illustriert, so daß insbesondere das kurtrierische Material fast vollständig von ihm verwertet wird. Bezüglich der anderen Höfe würde man gerne mehr erfahren; am dürftigsten ist das über Salzburg gebotene Material. Diese Lücken werden teilweise und in sehr dankenswerter Weise durch Schotte aus vatikanischen, aber auch aus Düsseldorfer Archivkörpern ergänzt. Eine spätere Geschichtsschreibung der gesamten Bewegung, aus der der Emser Kongreß hervorgegangen ist, deren Darstellung aber weder Höhler, noch Schotte beabsichtigt hat, wird sich u. a. die mehrere Bände umfassenden Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin „betr. die Beschwerden der Erz- und Bischöfe Deutschlands gegen Beeinträchtigung ihrer Diözesan- und sonstigen geistlichen Gerechtsame durch den römischen Hof“, in denen auch noch kurtrierisches Material enthalten ist, sicherlich nicht entgehen lassen; auch dürften die Bestände des Münchener Reichsarchivs, des Karlsruher Generallandesarchivs und des Würzburger Kreisarchivs noch manche Aufklärung über Kurmainz bieten.

Digitized by Google

Eine Geschichte der Aufklärung, wie man hie und da irrtümlich angenommen hat, will das vorliegende Werk nicht geben; vielmehr will Höhler nur den eigentlichen Verlauf des Emser Kongresses durch Veröffentlichung der Arnoldischen Aufzeichnungen dem geschichtlichen Studium zugänglich machen (S. 4). Diesem Bestreben erwuchsen aus der Form dieser Quellen selbst die größten Schwierigkeiten. Wenn auch ein einfacher Abdruck des Tagbuchs an sich lesbar und verständlich gewesen wäre, so konnten doch die Lücken der Darstellung des Tagbuchs nicht durch eine wörtliche Wiedergabe der Verhandlungsberichte ergänzt werden, da diese Berichte sehr flüchtig niedergeschrieben sind, häufig nur aus einzelnen Schlagwörtern, abgebrochenen Sätzen oder Verweisungen auf Materialien bestehen und so ohne Kenntnis der einzelnen Beratungsgegenstände unverständlich gewesen wären. Höhler entschloß sich daher in diesem Hauptteil seines Werkes jeden Sitzungstag für sich zu behandeln, die Beckschen Entwürfe und Beschlüsse des Kongresses nebst den entsprechenden Koblenzer Artikeln jeweils an die Spitze zu stellen, daran den entsprechenden Teil des Tagbuchs anzuschließen und zum Schlusse die Verhandlungsberichte in zusammenhängenden Sätzen unter möglichster Anpassung an die Niederschrift Arnoldis wiederzugeben. Da nun nicht nur einzelne Materien an verschiedenen Sitzungstagen wiederholt behandelt wurden, wobei auch die Form der Eventualbeschlüsse mehrfach geändert wurde, sondern auch die Nummerierung der einzelnen Artikel, auf die die Verhandlungsberichte gelegentlich Bezug nehmen, ständig wechselte, so wäre bei der hier beobachteten chronologischen Behandlungsweise die Beigabe einer nach der endgültigen Artikelfolge der Punktationen in Form eines Koordinatensystems geordneten, tabellarischen Übersicht erwünscht gewesen, wenn man es mit Rücksicht auf die Erhaltung des ursprünglichen Gesamtbildes der Arnoldischen Aufzeichnungen vermeiden wollte, die auf dem Kongreß erörterten Materien in der Reihenfolge der „Originalpunktation“ zu behandeln, eine Darstellungsweise, die meine oben erwähnte Abhandlung aus methodischen Gründen vorgezogen hat, während Höhlers Werk den großen und wirkungsvollen Vorzug hat, daß es den Widerstreit der Meinungen der Deputierten, wie die eifersüchtigen Sonderbestrebungen der vier Erzbischöfe mit dramatischer Lebendigkeit an der Hand der Arnoldischen Partitur in ihrer leidenschaftlichen Ursprünglichkeit vor dem Leser wiedererstehen läßt.

Ohne Koblenzer Artikel kein Emser Kongreß, ohne Hontheim und Deel keine Koblenzer Zusammenkunft. Die Koblenz-Emser Bestrebungen sind ohne Kenntnis ihrer weit zurückreichenden Vorgeschichte so unverständlich wie das moderne Staatskirchenrecht ohne eingehendes Studium der Koblenz-Emser Bewegung. Mit dem preußischen Friderizianismus hätte sich die katholische Kirche viel leichter auseinandersetzen können als mit dem Febronianismus und Josephinismus; aber durch die „katholische“ Aufklärung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde dieser Friderizianismus im Keime vernichtet; das ganze Staatskirchentum der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts fußt auf jener „katholischen“ Aufklärung und die Väter des Kulturkampfes sind bei den Emser Punktatoren in die Schule gegangen. Darum konnte auch Fürst Bismarck niemals den Widerstand der Katholiken gegen die Maigesetze begreifen, wenn er auch später zugab,

Digitized by Google

daß die juristischen Einzelheiten derselben psychologisch nicht richtig gegriffen waren.

Um den Punkt zu fixieren, den der Emser Kongreß auf dieser Entwicklungskurve einnimmt, hat Höhler, der dem aus seinem Amt durch Urteil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten entlassenen Limburger Bischof Peter Josef Blum als Sekretär in sein sechseinhalbjähriges Exil nach Böhmen gefolgt war und so einen Einblick in die tiefgehenden praktischen Wirkungen der Emser Ideen gewonnen hat, der Darstellung der Emser Tagung einen Abschnitt über ihre Vorgeschichte voraufgehen und einen solchen über die im Zusammenhang mit ihr stehenden, späteren Vorgänge bis zum Erlaß des Nassau-Weilburger Edikts vom 16. August 1803 nachfolgen lassen.

Der erstgenannte Abschnitt behandelt nach einleitenden Ausführungen über den Ursprung des ‚Tagbuchs' vom Emser Kongreß den päpstlichen Primat im Allgemeinen (S. 7—11), die Kirche in Deutschland und den päpstlichen Primat (S. 11—19), die päpstlichen Nuntiaturen im Deutschen Reiche (S. 19—22) und den literarischen Kampf gegen die päpstliche Primatialgewalt (S. 22—25). Hieran schließt sich eine Darstellung der Zusammenkunft der Deputierten der drei rheinischen Erzbischöfe zu Koblenz im Jahre 1769 (S. 25—30), eine kritische Übersicht über den Inhalt der einunddreißig Koblenzer Artikel (S. 30—34), deren Text im Anhang (S. 253—265) nach dem Koblenzer Original wiedergegeben wird, und eine Schilderung der Verhandlungen zur Durchführung der Koblenzer Artikel zwischen den rheinischen Erzbischöfen und dem Wiener Kaiserhof (S. 35—46), ein aus eingehendem Urkunden- und Aktenstudium erwachsenes Kapitel, das durch die Urkundenanhänge II—VIII (S. 252—277) illustriert wird. Ihren Ausgang hat die Koblenzer Bewegung von der injuncta et acceptata dimissio, nicht translatio, wie man gelegentlich liest, der beiden Fürstbistümer Freising und Regensburg für den Fall des Antritts des Bistums Augsburg vonseiten des Erzbischofs Clemens Wenzeslaus von Trier genommen, auf Grund deren Papst Clemens XIII. nach dem am 20. August 1768 erfolgten Tode des Bischofs Joseph von Augsburg jene beiden Fürstbistümer mit der Maßgabe für erledigt erklärte, daß ihre Wiederbesetzung gemäß den mit der deutschen Nation abgeschlossenen Konkordaten dem päpstlichen Stuhl zustehe. Dazu kam, daß sich der Kölner Nuntius in der Angelegenheit des Weidenbacher Fraternhauses in die Jurisdiktion des Kölner Erzbischofs einmischte (vgl. dazu Schotte S. 87), eine Tatsache, die übrigens Höhler nicht verzeichnet. Diese Vorkommnisse riefen in den beteiligten Kreisen einen Sturm der Entrüstung hervor; zwar hatte der Papst in der ersten Angelegenheit durch Freigabe der Wahl auf Bitten des Erzbischofs von Trier nachgegeben, aber die unter Führung des Erzbischofs von Mainz begonnene Aktion war schon zu weit gediehen, als daß man sie unverrichteter Dinge hätte abbrechen können und wollen, auch schien der inzwischen in Rom eingetretene Regierungswechsel den Bestrebungen der rheinischen Erzbischöfe günstig zu sein. So fand denn die Koblenzer Tagung statt, als deren Ergebnis die einunddreißig Artikel am 13. Dezember 1769 formuliert und im Spätsommer 1770 dem Wiener Ministerium übergeben wurden. Leider hat Höhler so wenig wie Schotte Material über die internen Vorgänge der Koblenzer Zusammenkunft auffinden können. Manche sachgemäße Forderung

Digitized by Google

findet sich in den Artikeln, die im großen Ganzen die febronianischen Prinzipien in die Praxis umzusetzen versuchten, so die Beseitigung der Besetzung von Stellen in der deutschen Kirche durch den Papst, Aufhebung von Reservationen und Provisionen, Beseitigung der Nuntiaturgerichtsbarkeit, Wiederherstellung der alten Eidesformel, Beseitigung der Exemtionen von Klöstern und Orden; ungemein naiv wirkt der neunte Artikel, der die Pluralität der Pfründen trotz der Häufung von Bistümern in den Händen der rheinischen Erzbischöfe verbieten wollte. Besonders scharf treten zwei Forderungen hervor, die schon in der Einleitung als die hauptsächlichsten bezeichnet werden, nämlich die Wiederherstellung der primaeva Episcopalis ordinis autoritas unter Aufrechterhaltung des nexus cum prima sede und die Abschaffung übermäßiger Abgaben an den heiligen Stuhl. Wenn man auch mit Höhler in der zweiten Forderung eine für den Kaiser und das große Publikum bestimmte Begründung der Koblenzer Aktion erblicken wird, so wird man seiner Beurteilung der ersten Forderung doch nicht ganz beitreten können, insofern er (S. 34) annimmt, daß sie die Zerlegung der Kirche in so viele Kirchen, als es Bistümer gab, und die Schaffung so vieler Päpste, als es Bischöfe mit eigenen Diözesen gab, erstrebte; vielmehr wird man in dieser Forderung wie in der ganzen Koblenzer Aktion, nicht nur im Hinblick auf die später in Ems schärfer und unzweideutiger hervortretenden Tendenzen, sondern ganz besonders mit Rücksicht auf das bei Höhler (S. 273 f.) abgedruckte Schreiben des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus an die Kurfürsten von Mainz und Köln vom 21. März 1772 in erster Linie „Absichten zur Behauptung oder vielmehr Herstellung der Erzbiszhöflichen Vorrechte" sehen dürfen; die Stärkung der bischöflichen Gewalt oder gar die Vernichtung der Primatialgewalt und ein völliger Bruch mit dem heiligen Stuhl lagen nicht in der Absicht der Erzbischöfe. Daß die Koblenzer Bewegung in Wien keine Unterstützung fand und infolgedessen ohne praktische Folgen blieb, lag daran, daß die bourbonischen Höfe damals im Verein mit den Wiener Gesinnungsgenossen, Kaunitz, van Swieten, Rautenstrauch u. a., bemüht waren beim Papst die Aufhebung des Jesuitenordens, der die päpstlichen Interessen gegen die Gallikaner und Febronianer am eifrigsten verteidigt hatte, durchzusetzen und daß man im Begriffe stand, die Kirchenreform in den Erblanden unabhängig von Rom durchzuführen. Daher ließ man auch am Rhein auf Anregung des Trierer Kurfürsten seit 1772 die ganze Angelegenheit ruhen, um sie bei günstigerer Gelegenheit wieder aufzunehmen.

Mit einer Skizzierung des Münchener Nuntiaturstreits (S. 46—49) und einer Darstellung der Vorbereitungen zum Emser Kongreß (S. 49—62) schließt der erste Abschnitt des Höhlerschen Werkes. Im zweiten und Hauptabschnitt des Werkes stellt Höhler die Emser Kongreßverhandlungen in der bereits angegebenen Weise dar, die er durch einen mit einer kurzen Einleitung versehenen Abdruck des Reformdekrets über die kirchliche Disziplin (S. 91—106) und die am Schlusse des Abschnitts erfolgende Mitteilung des von Beck eigenhändig korrigierten Konzeptes der Punktation (S. 171—183) vervollständigt. Von einer Analyse und Kritik der Verhandlungen und der einzelnen Beschlüsse sieht er ab, weil die Beschlüsse sogleich nach ihrer Veröffentlichung vom Fürstbischof von Speyer, dessen Publikation im Anhang XVIII (S. 295—314) abgedruckt ist, und von an-

Digitized by Google

deren gewürdigt worden sind, die Besprechungen inhaltlich in der Gegenwart kaum mehr praktischen Wert haben, die meisten der Beschwerden der vier Erzbischöfe durch die neuere Entwicklung des kanonischen Rechtes gegenstandslos geworden sind und die noch in Geltung stehenden päpstlichen Primatialrechte gegenwärtig im Schoße der katholischen Kirche keinerlei Anfechtung mehr erleiden; er will daher die Veröffentlichung nur so gestalten, daß sie für sachkundige Leser klar verständlich wird (S. 5), und diesen Zweck erfüllt seine eigenartige Quellenpublikation vollauf.

Die Emser Bewegung nahm, wie die Koblenzer von Mainz aus ihren Ausgang, indem der Erzbischof von Mainz, Friedrich Karl Josef Freiherr von Erthal unterm 22. September 1785 in Gemeinschaft mit dem Erzbischof von Salzburg den Kaiser Josef II., als obersten Schutz- und Schirmherrn der deutschen Kirche, bat, die Errichtung der Münchener Nuntiatur zu verhindern oder doch wenigstens dahin zu wirken, daß der Nuntius nur als politischer Gesandter des Papstes ohne alle geistlichen Fakultäten bestellt werde (S. 275—277 u. S. 48). Die erhobenen Vorstellungen wurden in Wien persönlich, zugleich im Namen des Kurfürsten von Trier, durch den Bruder des Kaisers, den Erzbischof Maximilian Franz von Köln unterstützt, dem man kurz zuvor in Rom die Approbation zur Anstellung von iudices in partibus, was tatsächlich einer Ausschaltung der Nuntiaturgerichtsbarkeit gleichgekommen wäre, verweigert hatte (vgl. Schotte S. 92). In seinem gleichlautenden Antwortschreiben vom 12. (nicht 15, wie Schotte S. 93 schreibt) Oktober 1785 (S. 277—279) sicherte der Kaiser den vier deutschen Erzbischöfen den Schutz der Diözesanrechte und die Wiedereinsetzung in etwa durch unerlaubte und ihrer Bestimmung zuwidergehende Vorfälle verlorene bischöfliche Rechte zu. Dieses kaiserliche Schreiben erweckte die Hoffnung, daß die im Jahre 1769 gescheiterte Unternehmung gegen den apostolischen Stuhl nunmehr mit kaiserlicher Unterstützung durchgeführt werden könne, und der Mainzer Weihbischof Valentin Heimes knüpfte bereits zu Anfang des Jahres 1786, zunächst mit Köln, Verhandlungen an, die die erste Hälfte des Jahres in Anspruch nahmen. Der Inhalt derselben ist bei Höhler im großen Ganzen wiedergegeben, doch wäre ein Eingehen auf die dem Kurfürsten von Trier vorgelegten, seine Stellungnahme bestimmenden Denkschriften und auf das von Pereiras Lehren beeinflußte, extremradikale Salzburger Promemoria (vgl. dazu jetzt Schotte S. 95 u. 96) erwünscht gewesen. Am 25. Juli 1786 begann endlich die Emser Tagung sie dauerte mit einer vom 8. bis 17. August währenden Unterbrechung bis zum 26. August 1786. Febronianisch gesinnt waren die Auftraggeber, wie die Bevollmächtigten, doch scheinen die letzteren radikaler gewesen zu sein als die ersteren und unter den letzteren zeichneten sich wiederum der Mainzer und besonders der Salzburger Deputierte durch eine schärfere Tonart aus; immerhin wurde der Einfluß dieser extremen Richtung dadurch abgeschwächt, daß der Trierer Deputierte Beck mit Rücksicht auf seine umfassenden Vorarbeiten, wenn auch formlos die Verhandlungen leitete und so seine Vorschläge großenteils zur Annahme als Eventualbeschlüsse und zur Aufnahme in die endgültige Punktation brachte; mit der Disziplinarpunktation verhielt es sich ähnlich. Schotte waren diese Tatsachen nicht bekannt; seine Ausführungen und Folgerungen (S. 97—102) sind daher nach Höhlers Feststellungen richtig zu stellen. Allerdings erklärte sich

Digitized by Google

Heimes nicht immer mit Becks Vorentwurf einverstanden; doch herrschte anfangs Eintracht unter den Deputierten, die innerlich durch einen entgegenkommenden Ausgleich der Meinungsverschiedenheiten gefördert wurde und äußerlich durch eine übertriebene rasche Geschäftsbehandlung, die zur Durchberatung sämtlicher in der Originalpunktation niedergelegter Beschwerden in der kurzen Zeit vom 26. bis 28. Juli führte, ermöglicht wurde; auch die Mainzer Zusätze bezüglich der Aufhebung des Abstinenzverbots und bezüglich der Dispensgewalt im Zölibat waren am 31. Juli zu Eventualbeschlüssen erhoben worden. Als nun der Kölner Hof nach Kenntnisnahme der Eventualbeschlüsse seinem Deputierten verbot, sich weiterhin auf diese beiden Gegenstände einzulassen, erklärte am 7. August Heimes, er werde niemals die anderen Punkte ohne diese unterschreiben; infolge dieses Zwiespaltes trat die Vertagung des Kongresses ein. Wenn auch nach Wiederaufnahme der Verhandlungen die Gegensätze in einer Mainz annehmbaren Form überbrückt wurden, so kam doch der Erzbischof von Köln nach Abschluß der Punktation wieder auf die Dispens im Priesterzölibat zurück und erzielte, daß dieser Punkt, wie die Beschlüsse über die capitula clausa in dem „Extrakt" gestrichen und nur in der geheimen Originalpunktation belassen wurden (vgl. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 25 (1916) S. 22—29). Die Beratung der Reform der kirchlichen Disziplin, die den zweiten Gegenstand der Emser Tagung bildete, konnte bereits am 29. Juli begonnen werden; auch für den Entwurf ihrer Punktation hatte Beck die Vorarbeiten geliefert, für die es keinerlei den Koblenzer Artikeln zu vergleichende Vorlagen gab; mit geringen Änderungen wurden diese sehr umfangreichen Vorschläge des Trierer Deputierten angenommen. Wenn man auch im Kreise der Deputierten, wie an ihren Höfen von der Dringlichkeit der Reform der Kirchenzucht überzeugt war, so betrachtete man sie doch im Verhältnis zu den Beschwerden gegen die römischen Eingriffe als weniger wichtig, auch mochte man nicht mit Unrecht praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung einzelner Punkte vor Erlangung der erzbischöflichen Omnipotenz befürchtet haben; so läßt denn auch die auf die Reform der Kirchendisziplin bezügliche Stelle am Schlusse des „Extraktes", wie der Originalpunktation der Beschwerden nicht erkennen, daß man sich in Ems über die einschlägigen Fragen in einer geheimen Punktation bereis geeinigt hatte; ja man behandelte diese Beschlüsse so geheim, daß man sie aus naheliegenden Gründen den Suffraganen nicht zur Stellungnahme zugänglich machte, was dem Fürstbischof von Speyer, der nur unbestimmte und ungenaue Nachrichten über die Emser Verhandlungen erhalten hatte, zu ungerechten Vorwürfen gegen die Deputierten Veranlassung gab; nur der Kaiser erhielt durch seinen Bruder, den Erzbischof von Köln, private Kenntnis vom Inhalt des Geheimdekrets, wie Schotte S. 181 mitteilt. Unrichtig ist die Annahme Schottes (S. 181), daß eine Liga zur Verwirklichung der Reformen geschlossen worden sei, wie sich aus den bei Höhler mitgeteilten Korrespondenzen (S. 163 u. 165) ergibt. Obwohl das Geheimdekret trotz seiner Rücksichtnahme auf vorübergehende Anforderungen des Aufklärungszeitalters vieles Gute und Brauchbare enthielt, was heute längst im Zusammenhang mit der großen Säkularisation und späterhin geltendes Recht geworden ist, verschwand es un-

Digitized by Google

benutzt und unbeachtet in den erzbischöflichen Archiven, ehe noch die Tinte der vier Ausfertigungen getrocknet war.

Die Tendenzen und Absichten der Deputierten, die sich mit denen ihrer Höfe nicht immer deckten, ja häufig genug durch geschickte, aber wenig gewissenhafte Remonstrationen zwecks Erlangung der Zustimmung der Höfe zu den Eventualbeschlüssen verschleiert wurden, wie der Sinn und die Tragweite der einzelnen Beschlüsse, die in der Originalpunktation mit Aufwand großer Mühe oft sophistisch und gezwungen harmlos formuliert wurden, lassen sich erst an der Hand der Arnoldischen Aufzeichnungen richtig erkennen und hierin liegt eines der Hauptverdienste des Höhlerschen Werkes. Ihrem Ausgangspunkt, dem Nuntiaturstreit, getreu, richtete sich die Emser Bewegung in einseitiger Hervorhebung und Verschärfung der schon in Koblenz in den Vordergrund gerückten Tendenz auf Beschränkung der päpstlichen Rechte besonders gegen die Primatialjurisdiktion des Papstes im weitesten Sinne oder, um es positiv auszudrücken, auf die Wiedereinsetzung der Erz- und Bischöfe Deutschlands in den Besitz der durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsame, unter denen die Deputierten, wie ihre Kommittenten die Herstellung der erzbischöflichen Vorrechte verstanden, obwohl diese sich bekanntlich überhaupt nicht auf das ius divinum stützen lassen. Diese Tendenz tritt an vielen Stellen der Punktationen, wenn auch manchmal, um einer Opposition der Bischöfe vorzubeugen, die sich übrigens, wie das für die Bestrebungen der Erzbischöfe verhängnisvolle Beispiel des speyerischen Antwortschreibens zeigt, doch nicht hintanhalten ließ, in harmloser, oder doch sorgfältig bemäntelter Form hervor. Das Ideal, das den Emsern vorschwebte, war ein landesherrlicher Summepiskopat der vier Erzbischöfe, neben welchem der Papst als Oberaufseher, Primas der Kirche und Mittelpunkt der Einheit mit der hiezu erforderlichen Jurisdiktion von Gott versehen und mit dem Anspruch auf kanonischen Gehorsam aller Katholiken verbleiben sollte; als Vorrechte waren ihm insbesondere zugedacht, vorerst noch die Eligibilitätsbreven zu erteilen, in besonders schwierigen Ehedispensangelegenheiten auf Anfrage der Erzbischöfe Rat zu geben, für die fakultative dritte Instanz auf Vorschlag nationale iudices in partibus zu ernennen, Erzbischöfe und Bischöfe zu konfirmieren, welch letzteres er nur aus besonderen kanonischen Gründen verweigern dürfe, widrigenfalls die Bestätigung der Bischöfe durch die Erzbischöfe vorgenommen werden sollte; alle anderen Vorzüge und Reservationen, die insgesamt aus den gefälschten isidorianischen Dekretalen geflossen seien, seien Eingriffe der römischen Kurie, gegen welche die Erzbischöfe sich selbst in die ihnen von Gott verliehene Gewalt zu setzen befugt seien. Doch wird aus praktischen Gründen dieses Prinzip gelegentlich durchbrochen, so werden z. B. Berufungen an den Papst und einzelne Exemtionsprivilegien zugelassen. Wo die Interessen der Erzbischöfe mit denen der Bischöfe äußerlich übereinstimmten, statuierte man unbekümmert um das ius divinum, die canones ökumenischer Konzilien, Gewohnheitsrecht, Verträge, deutsches Staatsrecht, als einzige Richtschnur die via facti. Die kirchlichen und nationalen Interessen treten in den Hintergrund und, wo sie einmal hervorgehoben werden, geschieht es nur zu Begründung der Omnipotenz der Erzbischöfe. Charakteristisch für die Punktatoren, wie überhaupt für die radikale, rationalistische Richtung der Zeit ist es, daß

Digitized by Google

sie ohne jedes historische Empfinden, all das, was in den verschiedensten Zeiten einmal geltenden, wenn auch längst außer Übung gekommenen Rechtens war, sofern es nur ihrem einzigen großen Zweck entsprach, in die Punktationen aufnehmen. Sieht man von der alles überwuchernden und jede Einzelerwägung sich dienstbar machenden Grundtendenz, die übrigens auch Schotte nicht erkannt hat, ab, so ergeben sich manche Berührungspunkte mit dem Gallikanismus und Josephinismus; auch wird man rückhaltslos anerkennen, daß die einzelnen Punktationen manche notwendigen Reformen erstrebten und vieles Gute enthielten, was heute, allerdings losgelöst von den Emser Grundsätzen, längst kirchenrechtlich sanktioniert ist.

Der dritte Abschnitt des Höhlerschen Werkes enthält zunächst die Antwort Kaiser Joseph II. auf die Punktation und die Schilderung der Einflüsse, die insbesondere in Gestalt eines fürstbischöflich-speyerischen Schreibens vom 2. November 1786 (S. 187—188) zu diesem dilatorischen und von dem Einverständnis der Exemten und Suffragane alles abhängig machenden, kaiserlichen Bescheid vom 16. November 1786 führten (S. 184—191); daran schließt sich eine Darstellung der nunmehr notwendig gewordenen, den Erzbischöfen aber äußerst unerwünschten Verhandlungen mit ihren Suffraganen (S. 191—207), die prinzipiell günstig im größten Teil der josephinischen Neuerungen bereits erschlossenen Salzburger Erzdiözese ausfielen, während Paderborn-Hildesheim, Regensburg. Würzburg, Bamberg, Eichstätt und Osnabrück eine abwartende Haltung einnahmen und Lüttich (S. 204—207; vgl. auch Anlage XVI, S. 291—293), sowie Speyer (S. 192—194; vgl. auch Anlage XVIII, S. 295—314) die Annahme der Emser Beschlüsse aus rechtlichen und praktischen Gründen ablehnten. Das folgende Kapitel behandelt den Schriftwechsel, der sich an das gedruckte Antwortschreiben des Fürstbischofs von Speyer vom 18. Mai 1787 knüpft (S. 207—221); im Vordergrund des Interesses stehen hier die im Auszug oder dem Inhalt nach mitgeteilten salzburg-speyerischen (S. 210—213) und köln-speyerischen Auseinandersetzungen (S. 213—220), die teilweise in ausführlichen Denkschriften erfolgten. Wenn auch Höhlers Darstellung alle wesentlichen Momente des Streites hervorhebt, so wäre doch der Abdruck der einen oder andern Denkschrift im Anhang erwünscht gewesen; nur ungern wird insbesondere der Kirchenrechtshistoriker die dem Schreiben des Fürstbischofs von Speyer vom 28. September 1787 an den Erzbischof von Köln beigefügte, von dem berühmten Kanonisten Anton Schmidt verfaßte, maßvolle Widerlegung des Vorgehens der vier Erzbischöfe in diesem Zusammenhang vermissen.

Hatte der Fürstbischof von Speyer in seinem am 2. November 1786 an den Kaiser gerichteten und an demselben Tage, wie die Emser Punktationen beantworteten Schreiben an allerhöchster Stelle den Irrtum, als beruhe die Emser Aktion auf vorherigem Einvernehmen mit den Bischöfen oder sei gar in deren Interesse, vorgebeugt und damit eine übereilte Entschließung in Gemeinschaft mit dem Staatskanzler (vgl. Schotte S. 103) verhindert, so wurde das gedruckte Antwortschreiben dieses streitbaren Kirchenfürsten der Emser Bewegung verhängnisvoll. Mit sachlicher Wissenschaftlichkeit verfaßt und an manchen Stellen auf unleugbare, weiteren Kreisen bekannte und zu Befürchtungen gegen die erzbischöflichen Bestrebungen berechtigende Erfahrungen gestützt, deren Begründetheit mir

Digitized by Google

selbst aus dem Studium der Bruchsal-Speyerer Akten aus der Regierungszeit der Kardinalfürstbischöfe Schönborn und Hutten, wie aus der fürstbischöflich-styrumschen Zeit bekannt ist, hat diese maßvoll begründete Flucht in eine wenn auch beschränkte Öffentlichkeit, wie immer in derartigen Fällen, luftreinigend gewirkt und die Stellung der Gegner mangels einer gemeinsamen für die Duplik geeigneten Basis erschüttert. In Koblenz begnügte man sich mit einer kurzen Empfangsbestätigung, deren kritische Ansätze in unverkennbarer Verlegenheit niedergeschrieben sind (S. 289). Über die Mainzer Stellungnahme geben u. a. die leider weder von Höhler noch von Schotte benutzten Speyerer Akten Auskunft. In dem wiederholten Schriftwechsel, der auf salzburgischer Seite mit persönlicher Schärfe, auf kölnischer Seite mit ruhiger Würde und speyerischerseits mit sachlicher, unbeugsamer Bestimmtheit geführt wurde, versicherten die beiden Erzbischöfe, Herrschsucht gegen die Bischöfe läge ihnen fern, sie hätten die besten Absichten, die Selbsthilfe des Episkopats gegen Rom sei berechtigt. Salzburg verwahrte sich mit unverkennbarer Spitze gegen Mainz gegen die ‚eingeistige' Beurteilung der Erzbischöfe und gegen das ‚fürchterliche Schaubild der erzbischöflichen Würde', das Speyer entworfen habe. Köln suchte Speyer mit Milde zu gewinnen, in der wichtigen gemeinsamen Sache müßten die Bischöfe einig mit den Erzbischöfen und dem Kaiser vorgehen, die Eingriffe des Mainzer Vikariats könnten durch die Sonderverhandlung abgestellt werden. Eine Einigung kam jedoch nicht zustande und es zeigte sich immer mehr, daß durch Speyers Auftreten die Aktion zum Scheitern gekommen war. Höhler hat die ausschlaggebende Bedeutung dieser Tatsachen klar erkannt, während Schotte im Zusammenhang mit der Verkennung der Grundtendenz des Emser Kongresses und der Überschätzung des Heimes'schen Einflusses auf die Entwicklung der ganzen Bewegung die Ursache des Mißlingens auf anderem Gebiete suchen muß und sie im Nichtzustandekommen eines Nationalkonzils findet (Schotte S. 109), und doch wäre sicherlich eine Annahme der Emser Beschlüsse in complexu auf einem Nationalkonzil nicht zu erwarten gewesen (S. 200 f.), ganz abgesehen davon, daß in einzelnen Punkten der Reichstag ausschließlich zuständig gewesen wäre.

Im letzten Kapitel behandelt Höhler den Ausgang der Emser Kongreßbewegung (S. 221—248); es ist ein an neuen, quellenmäßigen Feststellungen überreicher Abschnitt, der in manchen Einzelheiten die Erkenntnis dieser sehr verwickelten Periode deutscher Kirchenpolitik fördert. Abschließendes will Höhler hier nicht bieten und doch ergänzt er auch hier Schotts Ausführungen, die andererseits wiederum weiteres Material beibringen. Die Mainzer zweideutige und den Emser Bestrebungen gefährliche Politik, sowie die Beziehungen zum Fürstenbund, das allmähliche, aber von widerspruchsvollen Bedenken gelegentlich durchkreuzte Einlenken der Trierer Kurfürsten, der schon aus Hontheims beklagenswerten Lebensschicksalen als ein im Strome der Kirchenpolitik ewig schwankendes Rohr genugsam bekannt ist, das Wiederaufleben des Nuntiaturstreites, das die Emser Punktation in den Hintergrund treten ließ, die Vermittlerrolle Preußens und des Kaisers werden zutreffend gekennzeichnet. Erwünscht wäre eine Berücksichtigung der Reichshofratsentscheidung vom 19. November 1787 gewesen (vgl. dazu Schotte S. 782 f.), die dem Reichstag allein die Kompetenz

Digitized by Google

zur Entscheidung der Nuntiaturstreitigkeiten zubilligte; gegen Schotte (S. 793 Note 2) stellt Höhler (S. 230) zutreffend fest, daß der Erzbischof von Trier schon in einem Gesuch vom 18. November 1788 eine Verständigung mit dem Papst gesucht hat. Nicht einmal in der Nuntiaturangelegenheit wurde ein Erfolg vonseiten der Erzbischöfe erzielt. Nachdem am 20. Februar 1790, dem Tage, an welchem der hohe Gönner der Emser Bestrebungen Joseph II. zu Wien die Augen schloß, der Erzbischof von Trier auch formell von dem Emser Bündnis in gleichlautenden Schreiben an die drei Erzbischöfe zurückgetreten war, versuchten Köln und Salzburg, die allein noch auf dem Kampfplatz geblieben waren, in Vergleichsverhandlungen mit Rom zu treten; aber auch diese Verhandlungen hatten dasselbe Schicksal, wie die früheren, Rom blieb fest. Als Ergebnis der Verhandlungen teilte der Erzbischof von Köln dem Erzbischof von Trier am 9. Dezember 1790 mit, daß das Vergleichsgeschäft mit dem römischen Hof durch die Äußerung des Nuntii Caprara, daß er weder Vergleichsvorschläge machen, noch annehmen wolle, sich gänzlich zerschlagen hat. Damit war die Emser Bewegung als solche erledigt; aber die von ihr wachgerufenen Ideen wurden weiterhin im Kampf gegen Rom verwertet.

In einem Urkundenanhang werden fünfundzwanzig zum Verständnis der Emser Bewegung erwünschte, zum Teil sonst schwer zugängliche Stücke zum Abdruck gebracht (S. 248—250). Die Abbildungen zeigen das Kongreßhaus in seinem Zustand im Jahre 1786, wie in seinem heutigen Aussehen; ein Grundriß des Stockwerkes, in dem der Kongreß tagte, ist beigefügt; ferner sind Bilder der vier Erzbischöfe, des Kaisers Joseph II., des Papstes Pius VI., des Mainzer und Trierer Deputierten, sowie des Fürstbischofs von Speyer zum Abdruck gebracht, dagegen fehlen die Bilder des Kölner und Salzburger Deputierten, die der Verfasser trotz aller Bemühungen nicht auffinden konnte.

Für die Geschichte des Kirchenrechts der Aufklärungszeit, wie für die Vorgeschichte des Kulturkampfs ist Höhlers Werk von unschätzbarem Wert.

Greifswald. Alexander Coulin.

Johann Christian von Engel und seine Korrespondenz (1770—1814). Zur hundertsten Wiederkehr seines Todestages von Ludwig von Thallóczy. Mit Engels Bildnis. München und Leipzig. Duncker & Humblot 1915. 8°. 139 S.

Jedem, der sich in unseren Ländern mit der Geschichte Osteuropas und der Balkanländer beschäftigt, steht ein Deutscher aus Ungarn, Johann Christian von Engel, als Vorgänger vor Augen, gerade vor hundert Jahren. Nach einer lateinischen Abhandlung über das römische Dacien und die ‚origo Valachorum' (1794) folgte eine Geschichte von Galizien, von ‚Halitsch und Wladimir' (bis 1772) und eine der ‚Ukraine und der ukrainischen Kosaken' (1796). Fünf Bände umfaßt die Geschichte des ungarischen Reiches und seiner Nebenländer, erschienen 1797—1804 in Halle a. S. in der ‚Allgemeinen Welthistorie' (in 4°): eine Geschichte von Bulgarien,

Digitized by Google

dann von Dalmatien, Kroatien und Slavonien, die „Geschichte von Serwien und Bosnien“ (1801) und endlich die der Moldau und Walachei (bis 1802, 2 Teile). Außerhalb der Welthistorie veröffentlicht er eine Geschichte des „Freistaates“ von Ragusa, wenige Monate vor der Aufhebung der Republik durch Napoleon I. (Wien 1807, 8°, illustriert). Das Hauptwerk Engels war aber seine große Geschichte des Königreichs Ungarn (1811—1815, 5 Bde.). Wie Thallóczy hervorhebt, stehen zwischen den lateinisch schreibenden ungarischen Historikern des 18. Jahrhunderts, Pray und Katona, und der erst im 19. Jahrhundert beginnenden Geschichtschreibung in magyarischer Sprache in der Mitte zwei deutsch schreibende Historiographen, der Protestant Engel und der Kapuziner Feßler, der später in Preußen den Glauben wechselte und zuletzt sein Leben in Rußland als Präsident des evangelischen Kirchenrates in Petersburg beschloß († 1839). Vieles ist in Engels Werken veraltet, sie imponieren aber heute noch durch die Fülle des Materials. Thallóczy rühmt den fabelhaften Fleiß des Mannes, der während eines kurzen Lebens von 44 Jahren eine ganze Bibliothek zusammengeschrieben hat. Die Form war ihm Nebensache; er wollte überall nur die Wahrheit feststellen und alles, was er wußte, dem Leser mitteilen, wobei seine Darstellung unter dem Einfluß des lateinisch-deutschen Kanzleistils oft unklar bleibt. Auffallend sind die für diese Zeit ganz seltenen Spachkenntnisse des Verfassers. Er kannte nicht nur französich, italienisch und englisch, sondern auch magyarisch, kirchenslavisch, polnisch, serbisch, neugriechisch und rumänisch. Obwohl Deutscher von Geburt, war er stets ein ausgesprochener, begeisterter ungarischer Patriot. Das Portrait bei Thallóczy zeigt ihn im ungarischen Kostüm, glattrasiert mit langem Haar und klugen Augen.

Engels Werke werden noch immer in den Bibliotheken und bei Antiquaren gesucht, vergessen sind aber seine Lebensschicksale. Das hundertjährige Andenken seines Todes veranlaßte L. v. Thallóczy zur Abfassung der vorliegenden sehr interessnnten Biographie. Engel war geboren in Leutschau in der Zips, als Sohn eines wohlhabenden Apothekers. Sein Bruder Jakob war ein berühmter Arzt, nach der Bekämpfung der Cholera ausgezeichnet durch Verleihung des Adels, den Kaiser Leopold II. auch auf den jüngeren Bruder übertragen hat. Seine Studien absolvierte der junge Mann in Preßburg und seit 1788 in Göttingen, wo er Schüler der damaligen hervorragenden Meister dieser Hochschule war, besonders der Historiker Schlözer, Gatterer und des noch jungen Heeren, sowie des Altertumsforschers Heyne. Nach Beendigung der Studien wurde er 1791 Beamter der siebenbürgischen Hofkanzlei in Wien, in welcher er bis zu seinem Tode blieb, seit 1812 als Hofsekretär. Erst 24 Jahre alt, erhielt er die Ernennung zum Bücherzensor (1794); später wurde ihm die Zensur der „illyrischen“ (serbokroatischen) und neugriechischen Bücher anvertraut (1799). Seit 1801 war er Konsistorialrat des evangelischen Konsistoriums. Sein literarische Tätigkeit verschaffte ihm viele Bekanntschaften und Freundschaften. Aus dem von Jagić herausgegebenen Briefwechsel zwischen Abbé Dobrowsky und dem späteren Direktor der Hofbibliothek Kopitar (Berlin, Weidmann 1885) wissen wir, daß er mit beiden Männern sehr befreundet war. Kopitar machte gleich nach der Ankunft in Wien die „Bekanntschaft dieses braven und tätigen Mannes“ und wollte 1812 als „Zimmerherr“ bei ihm wohnen. Durch Eigensinn und sein leidenschaftliches Temperament machte sich aber

Digitized by Google

Engel zu gleicher Zeit auch viele Feinde. Die rastlose Tätigkeit untergrub seine Gesundheit, nach dem Ausbruch eines chronischen Lungenleidens Anfang 1813 erhielt er einen Krankheitsurlaub in seine Heimat, mußte aber im Herbst aus Leutschau nach Wien zurückkehren, als man ihm eine Verlängerung des Urlaubs nicht bewilligen wollte und sogar seine Besoldung einstellte. Seine Verbindungen mit dem Ausland, besonders mit Protestanten, hatten ihn verdächtig gemacht. Die Polizeihofstelle hatte schon für den Fall, daß er in Leutschau sterben sollte, die Konfiskation und Versiegelung seiner Korrespondenz angeordnet. In Wien mußte er nach der Rückkehr einen Bericht schreiben über die gelehrten Gesellschaften, deren Mitglied er war, in Göttingen, Prag, München, Warschau u. s. w. Sein Zustand wurde immer mehr hoffnungslos. Zuletzt ließ er sich ins Bürgerspital aufnehmen, bis ihn ein Nierenschlag am 20. März 1814 von allen Leiden erlöste. Engels Witwe übersiedelte mit fünf kleinen Kindern nach Leutschau, wo er ein Haus und einen Meierhof hinterlassen hatte. Thallóczy suchte vergeblich sein Grab auf dem 1874 aufgelassenen alten Matzleinsdorfer Friedhof in Wien; die Parzelle war 1909 der Südbahn abgetreten worden und die Gebeine von Tausenden wurden in einem großen Massengrab niedergelegt, darunter auch die Engels, des Vorkämpfers der Balkangeschichte.

In den Beilagen sind 60 Briefe abgedruckt (S. 35—116). Göttingen in der Napoleonischen Zeit betreffen die vielen Stücke des greisen Heyne († 1812). Engel war einst ein Lieblingsschüler Schlözers († 1809) gewesen, hat sich aber durch eine scharfe Rezension seines Buches über die Deutschen in Siebenbürgen in der „Allg. Literatur-Zeitung“ seine Feindschaft zugezogen. Schlözer schrieb 1798 dem Arzt und Sprachforscher Gyarmathi in Klausenburg einen langen Brief voll leidenschaftlicher Klagen (S. 51—61) über das „Tückische und Giftige“ der Rezension, die „Ungeschliffenheit der Ausdrücke“, die „Unverschämtheit dieses Menschen, der in meinen Collegien so viel von ungarischer Geschichte gehört hat“, den „jungen, weltunerfahrenen, aber unerhört eingebildeten Menschen“. Andere Briefe sind von dem Schweizer Historiker Johannes von Müller, der Engel zu einem Buche über die Geschichte Albaniens zu bewegen suchte (S. 79), von Hormayr, Dobrowsky, dem polnischen Lexikographen Linde, dem serbischen Metropoliten Stephan von Stratimirović u. a. Ein langer Brief Hammer-Purgstalls aus Bujukdere bei Konstantinopel 1805 enthält bemerkenswerte Nachrichten zur damaligen Geschichte der Walachei und Moldau. Nach diesen Bruchstücken zu schließen ist es sehr zu bedauern, daß sich Engels Korrespondenz nicht ganz erhalten hat.

Wien. C. Jireček.

Molden Ernst, Zur Geschichte des österreichisch-russischen Gegensatzes. Die Politik der europäischen Großmächte und die Aachener Konferenzen. Wien. Seidel 1916. 184 S.

Der Verfasser unternimmt es, die drei Jahre zwischen Wiener Kongreß und Aachener Konferenz im Zeichen eines ausgreifenden russischen „Impe-

Digitized by Google

rialismus" und einer starken Tendenz auf ein unmittelbar gegen Mitteleuropa und insbesondere Österreich als Hauptfeind, mittelbar gegen England gerichtetes französisch-russisches Bündnis zu kennzeichnen. Metternich habe zunächst vergebens Frankreich (durch Napoleon) gegen solche Versuchung stark machen, Preußen an sich heranziehen wollen. Ohne Glück: Preußen habe sich am Kongresse in die Arme Rußlands geworfen und das bourbonische Frankreich in seiner Schwäche würde sich, war zu erwarten, russischen Werbungen sehr zugänglich zeigen. Im Sinne des Zaren folgte dem schwierigen Talleyrand, dem Warner vor der Kosakennot schon in den Tagen von Austerlitz, der Herzog von Richelieu als Minister des Äußern und die Gerüchte über russisch-französiche Bundespraktiken spielen so reichlich durch die diplomatischen Noten, daß sich der Verfasser wie äußerlich so auch innerlich von ihnen doch wohl mehr als wünschenswert hat umfangen fassen. Ich kenne die Aktenlage nicht und zumal nicht das übrigens auch dem Verfasser unbekannt gebliebene russische handschriftliche Material, glaube mich aber doch zum Einwande berechtigt, daß Moldens anregend geschriebenes und wohlbelegtes Buch das lärmende Getue der Capodistria und Pozzo gegenüber der offiziellen an der heiligen Allianz festhaltenden russischen Politik überwertet. Daß der Aachener Tag so etwas wie die durch Metternich vollbrachte Befreiung aus einer gewitterhaften internationalen politischen Lage gewesen wäre, klingt nicht überzeugend. Mehr als das nicht ganz erfolgreiche Streben, aus der Geschichte der Jahre 1815 bis 1818 Analogieen zu den politischen Gängen der jüngsten Vergangenheit herauszulesen scheint mir Wert und Reiz des Buches in der anschaulichen Schilderung der zu einem offenkundigen Enderfolge emporwachsenden politischen Einzelvorkehrungen Metternichs zu bestehen. Wie er es fertig brachte, die liberalisierenden Machenschaften des Zaren im Sinne des Legitimismus zu durchkreuzen, wie er eben darum den Tag von 1818, der die Allianz — wie der Verfasser in glücklicher Wortwahl sagt — „der Zentralstaatsgewalten gegen die Verfassungsdemokratien" neu gestalten sollte, im sicheren preußischen Aachen zustande brachte, wie er das unzuverlässige Frankreich halb in das „europäische Konzert" hereinzulassen und halb doch daraus auszusperren und so die russisch-französischen Verhandlungsfäden zu verwirren wußte und wie er so sein Reich nicht nur politisch zu sichern, sondern im Mißverhältnis zu dessen Mitteln in eine überragende äußere Stellung zu rücken verstand, erfährt eine klare und glaubhafte Darstellung und ist nach des Verfassers Ausführungen in seinem früheren Werke über Metternichs Orientpolitik von 1829 bis 1833 ein weiterer wertvoller Beitrag zum Bilde der wohlberechnenden Politik des großen Ministers.

Wien. H. Kretschmayr.

Valentin Veit, Bismarck und seine Zeit. Leipzig, Teubner 1915 („Aus Natur und Geisteswelt", 500. Band). VI u. 133 S.

Hintze Otto, Bismarck, die deutsche Politik und der Krieg. Leipzig, Teubner, 1915. (Aus „Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik", 9. Band).

Digitized by Google

Die Jahrhundertfeier für Bismarck hat im Sturme des ungeheuren Krieges die zu erwartende Gedenkliteratur nicht allzuhoch anschwellen lassen. Eine äußerlich bescheidene, innerlich gehaltvolle Gabe bedeutet Veit Valentins Bismarckbuch. Wenn der Verfasser gewollte Besonderheiten verschmäht, so fällt doch manch scharfes Licht auf bislang nur undeutlich gesehene Momente. Man wird hier fast durchaus zustimmen dürfen. Die Bedeutung des dänischen Krieges für die Herrschaft im Nordmeer, kaum je genügend gewürdigt, wird geziemend hervorgehoben, die vielberühmte „Olmützrede", die sich mit der politischen Niederlage vor Österreich unter dem Gesichtspunkte der harten Notwendigkeit der Stunde abfand, erfährt ihre Wertung als „vielleicht erstes diplomatisches Meisterstück", mit voller Deutlichkeit wird der „Prachtbericht" von 1856 als das klassische Dokument aus Bismarcks Frühzeit vermerkt, die diplomatische Vorbereitung des Krieges von 1866, den Bismarck „hat wollen müssen", und des Krieges von 1870 mit Klarheit gekennzeichnet. Der Verfasser wünscht mit Recht, daß über der Weisheit des Nikolsburger Stillstandes das nicht minder weitsichtige parlamentarische Versöhnungswerk vom Herbste 1866 nicht übersehen werde. Seine Worte über die Emser Depesche wären kaum zutreffender zu fassen. Dabei geht nirgends vor der Bewunderung der großen Person die Kritik verloren. Der Verfasser spart Bedenken wegen der staatsrechtlichen Gestaltung des Verhältnisses von Elsaß-Lothringen zum Reiche nicht, er geht nicht in der Art von Sybel über die Gegensätze und Konflikte zwischen Kaiser, Kanzler und Hof hinweg und nimmt in den Fragen von Kulturkampf und Sozialistengesetz nicht für Bismarck Stellung. Daß das große sozialpolitische Werk der Achtzigerjahre noch nicht genügend erkannt und insbesondere die persönliche Leistung, die Bismarck hiezu vollbracht hat, noch nicht ausreichend gewürdigt ist, hätte bestimmter vermerkt werden können. In der Kennzeichnung des Dreibundes und des Rückversicherungsvertrages mit Rußland, in der dem Kaiser günstigen Beurteilung des großen Konfliktes zwischen Wilhelm den Zweiten und Bismarck wird ein Unvoreingenommener dem Verfasser schwerlich widersprechen. Immerhin seien einige Bemerkungen nicht verschwiegen: Man sollte nicht sagen (S. 112), daß Österreich erst mit 1871 der Konkurrent Rußlands in der Balkanpolitik wurde. Es war immer so und wenn in den Sechzigerjahren der Gegensatz zurücktrat, so war es sicherlich auch deshalb, weil die russische Weltpolitik ihre Wege damals vor allem in Asien ging. Unrichtig ist (S. 113), daß 1870 Rußland die Dardanellendurchfahr erzwungen habe; nur das Verbot, eine pontische Kriegsflotte zu halten, wurde beiseite geschoben. Die Kabinettsordre von 1852 möchte ich doch mehr im Sinne Bismarcks einschätzen und den Quellenwert der „Gedanken und Erinnerungen" („kaum irgendwo wahre Historie" S. 130) gerne etwas höher bewertet sehen. In die Literaturzusammenstellung „für den interessierten Leser" sollten, meine ich, die Bücher von Friedjung, Denis, White aufgenommen werden. Das Gesamturteil, namentlich auch über die Art wie Bismarck mit der Gegenwart in Verbindung gebracht erscheint, kann nur günstig lauten.

Unmittelbar den Beziehungen Bismarcks zu den Ereignissen von heute hat Otto Hintze seinen obangeführten Aufsatz gewidmet, der mit Beiträgen von Meinecke und Heiss eine Zierde des Bandes bildet, in dem er

Digitized by Google

erscheint. Der ‚Cauchemar des coalitions', der Bismarck so oft bedrückt — er ist jetzt gekommen. Ihn abzuwenden sollte das komplizierte System der Rückversicherungsverträge dienen, das der Nachfolger Caprivi nicht mehr handhaben zu können fürchtete und darum aufgab. Ein Fehler? Sicherlich. Aber die französisch-russische Verbindung wäre auch anderswegs gekommen und es hat auch ohne Verträge gute Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland gegeben. Rußlands Niederlage vor Japan entschied dann — mittelbar — den Krieg gegen Deutschland, dessen Stellung Rußland gegenüber sich seit Bismarcks Zeiten gründlich verschoben hat. Die allbekannte erfolgreiche Türkenpolitik Deutschlands schärfte den Gegensatz gegen Rußland, der aus der Kolonialpolitik entstandene Flottenwettbewerb mußte zum Gegensatze gegen England führen. Hier liegen unausweichbare Notwendigkeiten für Deutschland vor, das über den politischen Stand der Bismarckzeit hinauswollte. Und Wollen war hier doch auch Müssen. Ob aber jene Notwendigkeiten zugleich haben angefaßt werden müssen, ist eine Frage. Zur Stunde hat freilich die Geschichtsforschung noch keine Antwort darauf. Gleichwohl, sie hätte gestellt werden sollen. Aber gewiß ist: Jenes Deutschland war ‚saturiert', das Deutschland der Gegenwart ist es nicht mehr, kann es nicht mehr sein. Es war kein Ausweg. Den Krieg aber, der daraus entsprang, führt Deutschland im Zeichen Bismarcks. Seine glühenden Worte vom 6. Februar 1888 flammen über den militärischen Taten von heute.

Wien. H. Kretschmayr.

Theodor Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. Achter und neunter Band. Stuttgart und Berlin 1914/1916. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger. XII u. 461 SS.; XIV u. 524 SS. 8°.

Der achte Band des trefflichen Werkes umfaßt die Zeit vom Sturz Napoleons bis 1859. Wie diese Grenzmarken so sind auch die für die weitere Gliederung des Stoffes: 1830, 1848 gut gewählt. Von den vier Büchern, in die er geteilt ist, schildert das erste das europäische Geistesleben zu Anfang des 19. Jahrhunderts, das zweite die politische Geschichte bis zur Julirevolution, das dritte reicht bis 1848 und das letzte bis 1859. Da der Band zugleich mit dem folgenden unter dem Titel ‚Weltgeschichte der letzten 100 Jahre' ein selbständiges Ganze bilden soll, war es notwendig, eine längere Einleitung vorauszuschicken, welche allerdings nur in Umrissen die Entwicklung der europäischen Geschichte bis 1815 schildert und ein gut gezeichnetes Bild von den geistigen Grundlagen des 19. Jahrhunderts gibt: es sind sechs Abschnitte, die den Werdegang dieses Jahrhunderts, Klassizismus und Romantik, Philosophie, Staatslehre und Geschichte, Religion, Naturwissenschaften und Technik, die wirtschaftlichen Lehren und die Anfänge des Sozialismus behandeln. Da die ungeheure Masse des Stoffes knapp zusammengefaßt werden mußte und nichts Wesentliches übersehen werden durfte, hatte der Verf. mit Schwierigkeiten zu kämpfen, deren er in glücklicher Weise Herr geworden ist. Es würde

Digitized by Google

die Grenzen, die dieser Anzeige gesteckt sind, überschreiten, wollten wir die Vorzüge des Buches in seinen einzelnen Teilen genauer beleuchten, aber eine besondere Hervorhebung verdienen gewiß die Erörterungen über die deutsche Philosophie, über die Geschichtsschreibung und die wirtschaftlichen Lehren, wie aus den sieben Abschnitten des zweiten Buches die treffliche Charakteristik Metternichs, seiner politischen Tendenzen und Erfolge, und die Schilderung der deutschen Verhältnisse. Mit Recht wird hier der Entstehung und Ausbreitung des Deutschen Zollvereines ein entsprechender Raum gewährt und die steigende Bedeutung des deutschen Bürgertums hervorgehoben. Auch die Behandlung der außerdeutschen Geschichte, der großen Reformen und Reformversuche in England, der Parteikämpfe in Frankreich und den Ländern der südlichen Halbinseln, der inneren Verhältnisse und der auswärtigen Kämpfe Rußlands ist eine durchaus zutreffende, beachtenswert vor Allem die Charakteristik der russischen Politik und ihrer Träger. Als treibende Kraft wird wie schon in der Zeit Peters des Großen ‚das Streben nach dem Meere' bezeichnet, das heute mehr als jemals früher in die Erscheinung tritt. Die polnische Frage und ihre Entwicklung ist gut erörtert. Was für jene Zeiten, so auch für 1863, ja auch für heute gilt, ‚der Panpolonismus war und blieb für die Zukuft das Unglück der Polen'. Besonders zutreffend ist die Charakteristik Nikolaus I., dessen Regierung sehr richtig als die des ‚unaufgeklärten Absolutismus' bezeichnet wird. Wie die russische ist auch die türkische Politik, dann der Freiheitskampf der Griechen und die damit in Zusammenhang stehende Stellungnahme der europäischen Mächte entsprechend gewürdigt.

In den neun Abschnitten des dritten Buches treten die belgische Frage — die Ausführungeu über die Gründung und anfängliche Entwicklung dieses Staates werden weiteren Kreisen gerade in unseren Tagen sehr willkommen sein — nnd der polnische Aufstand von 1830 in den Vordergrund. Die Geschichte der italienischen und pyrenäischen Staaten ist zwar sehr kurz behandelt, aber die wesentlichen Momente, wie das Entstehen und die Wirksamkeit der Geheimbünde, der Carlismus u. s. w. werden doch genügend hervorgehoben. Im Abschnitt über die deutsche Geschichte wird auch hier ein großer Nachdruck auf die wirtschaftliche Seite gelegt. Im Kapitel über Polen wird sich der galizische Aufstand von 1846 (s. hierüber meinen Aufsatz ‚Zur vormärzlichen Polenpolitik Österreichs' im 112. Bd. der Preußischen Jahrbücher S. 249—287) in einigen Punkten anders darstellen lassen.

Von den sieben Abschnitten des vierten Buches sind besonders die den deutschen und französischen Verhältnissen gewidmeten Ausführungen hervorzuheben, namentlich die über das Frankfurter Parlament und das Verhalten Friedrich Wilhelms IV., die Charakteristik Schwarzenbergs u. s. w. Trefflich ist die Beurteilung der Ergebnisse des Jahres 1848: ‚Ohne 1848 wäre 1866 und vollends 1870 kaum möglich gewesen. Aus der Entwicklungskette von den Befreiungskriegen an kann dieser verbindende Ring nicht ausgeschaltet werden u. s. w.' Auch die Politik Schwarzenbergs ist richtig geschildert. Zu den ihm zugeschriebenen Worten La Prusse d'abord avilir s. den Brief des Prinzen von Preußen bei Nippold Aus dem Leben der beiden ersten deutschen Kaiser S. 110. Nicht minder zuverlässig sind

Digitized by Google

die Ausführungen über Napoleon III. und seine Befugnisse und seine Politik als Präsident und als Kaiser, desgleichen über die schwankende Politik der deutschen Großmächte. Die Leistungen auf wirtschaftlichem Gebiete und die geistige Entwicklung wie namentlich die Verdienste der Geschichtsschreibung in Deutschland oder die Bedeutung Wiens in Bezug auf Musik und Theater in den Tagen der Reaktion werden in das rechte Licht gesetzt. Alles in Allem wird man in dem Buche eine der besten Darstellungen des europäischen Geisteslebens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erblicken. Die Literaturangaben sind gut ausgewählt. Hie und da wird man wohl etwas mehr wünschen; bei Österreich z. B. bei den entsprechenden Abschnitten: Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung, Beidtel-Huber, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1848, Zehntbauer, Verfassungswandlungen im neueren Österreich, Schmidt, Zeitgenössische Geschichten, deren zweiter Teil „Österreich von 1830—1848" noch immer recht brauchbar ist, Přibram, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik, Sax, Geschichte des Machtverfalls der Türkei, zu Kont auf S. 438, wo offenbar dessen Geschichte der ungarischen Literatur gemeint ist, wird man jetzt auch seine Bibliographie Française de la Hongrie (1521—1910) Paris 1913 anführen können, S. 440 lies Schüßler statt Schäßler u. s. w. Im Übrigen kann man über das Ausmaß an Literaturvermerken verschiedener Meinung sein. Für Deutschland und Österreich bietet ja die Neuausgabe von Dahlmann-Waitz alles Wünschenswerte. Dem nächsten Bande durfte man mit einem ganz besonderen Interesse entgegensehen.

Mit diesem neunten Bande ist L.s großes Werk, das Ergebnis langjähriger Arbeit, von der vor 16 Jahren nebst der „Geschichtsphilosophie" als Einleitung der erste Band erschienen war, abgeschlossen. Der Verf. darf nach seinen eigenen Worten für seine Weltgeschichte ein Verdienst in Anspruch nehmen: „Sie ist von einem einzigen Verfasser durchgeführt und bietet daher eine einheitliche, in sich zusammenhängende Darstellung". Die Grundsätze, von denen er sich leiten ließ, wie sie in der Einleitung niedergelegt sind, sind in dem ganzen Werke ersichtlich und vornehmlich auch in diesem Bande viele Reminiscenzen an seine Geschichtsphilosophie eingeflochten. Die Vorzüge des Werkes treten hier deutlich hervor: Wir erhalten eine in allen Teilen sorgsam auf Grund der einschlägigen Quellen, soweit solche vorliegen oder sonst zugänglich waren, und der sonstigen literarischen Behelfe, wie sie am Schlusse des Bandes aufgezeigt werden, ausgearbeitete Darstellung. Konnte begreiflicherweise nicht immer auf die Quellen erster Hand zurückgegangen werden, von denen ja das meiste noch lange Zeit der wissenschaftlichen Forschung verschlossen bleiben wird, so liegen doch schon für wichtige Partien, wie für die Genesis des deutsch-französischen Krieges, für das Vaticanum u. s. w. bemerkenswerte Sammlungen und Arbeiten vor, die einen verhältnismäßig sicheren Weg zu gehen gestatten. Wie das ganze Werk mit den Stürmen der Völkerwanderung anhob, so schließt es mit der Vorgeschichte des Weltkrieges, dessen Ausgang und Folgen noch nicht zu übersehen sind.

Der 9. Band behandelt in drei Büchern: 1. Die Zeit Bismarcks, 2. Die Geschichte der europäischen Staaten und die letzten Jahrzehnte des alten Europa und 3. Den Ursprung des Welt-

Digitized by Google

krieges. Das erste Buch gibt in sieben Abschnitten zunächst eine übersichtliche Geschichte der Staaten Europas zur Zeit Napoleons III., behandelt dann die Anfänge König Wilhelms I. von Preußen, den Eintritt und die ersten Kämpfe Bismarcks bis zum Bruch zwischen Österreich und Preußen, schildert den Verlauf und die nächsten Folgen des Krieges von 1866 und die Gründung des Norddeutschen Bundes, sodann den deutsch-französischen Krieg und die Gründung des Neuen Deutschen Reiches, endlich die sozialen Parteien, das Vatikanische Konzil, die inneren Zustände in den europäischen Staaten und den Gang der europäischen Politik bis zum Rücktritte Bismarcks. Bei der ungeheuren Stoffmasse für einen mäßigen Band konnte die Darstellung nur in dem knappsten Rahmen gehalten sein, trotzdem sind alle wichtigeren Partien in entsprechender Ausführlichkeit erzählt, so schon die Erörterung über des Panslavismus (S. 16/7), die dem Leser die russische Politik der letzten Jahrzehnte verständlich macht. In ähnlicher Weise werden, um noch ein Beispiel anzuführen, die österreichischen Verfassungsprobleme seit 1851 in guter Übersichtlichkeit vorgetragen. Auch bei knapperer Fassung läßt die Darstellung die erwünschte Deutlichkeit nicht vermissen. So wird die Bedeutung Brucks in wenigen Sätzen klargelegt.

In gut abgerundeter Gestalt ist die Geschichte des neuen deutschen Reiches dargestellt. Schon die einleitenden Worte führen in trefflicher Weise in die Anfänge Wilhelms I. und seines großen Ministers ein. Die Persönlichkeit Wilhelms (S. 145) wie die Bismarcks (S. 48, 51, 203—205) ist scharf umrissen. Für dies und die nächstfolgenden Kapitel ist allerdings das Quellenmaterial reichlicher vorhanden, zum Teil auch schon kritisch gesichtet und für die Darstellung verwertet. Letzteres in einer Reihe trefflicher Monographien, die übrigens einem späteren Bearbeiter die Sache nicht leicht machen, wenn er den Wettbewerb aufnehmen will. Aber der Verf. spricht hier durchaus als Zeitgenosse, für vieles z. B. aus dem Feldzug von 1870/71 als Augenzeuge. Wie Bismarck in der schleswig-holsteinischen Sache sein diplomatisches Meisterstück gesehen, so wird das auch hier stark betont (S. 54). Für den Feldzug von 1866 bot, was die österreichische Seite betrifft, Friedjungs Buch einen guten Führer. Den deutsch-französischen Krieg hatte der Verf. selbst schon einmal und zwar wie wir auf S. 495 belehrt werden, im Auftrag des Kultusministers Boße behandelt. Das spätere Wirken Bismarcks wird zusammenfassend erörtert, wobei vielleicht auch für Mitarbeiter wie Maybach, Stephan u. a. ein warmes Wort hätte abfallen dürfen. An Maybachs Arbeit mahnt jetzt jede Stunde des Weltkriegs. Gegen die gewöhnliche Auffassung vom Ausgang des Kulturkampfes wird hier mit Recht gesagt, daß Bismarck die ihm unumgänglich notwendig scheinenden Gesetze nicht aufgegeben hat und der Kulturkampf für die staatliche Ordnung nicht nutzlos war. Daß sich der Verf. gegen die Annahme einer von Bismarck beabsichtigten Verfassungsänderung sträubt, darin wird man ihm folgen dürfen. Im Übrigen ist ja bekannt, daß über den letzten Wochen des Ministeriums Bismarck noch ein dichter Schleier liegt; was indeß über die Motive der Trennung des Kaisers von Bismarck aus einzelnen verhältnismäßig sicheren Quellen verlautbart wurde, ist sorgsam zusammengestellt und der tiefe Eindruck vermerkt, den das Ereignis allerorten machte. Bei dieser Gelegenheit wird der ‚Gedanken und Erinnerungen' und ihrer Bedeutung gedacht. Eine Darstellung der Leistungen Deutsch-

Digitized by Google

lands auf geistigem Gebiete (es gilt auch vielfach nach der materiellen Seite hin) mit Ausnahme der Geschichtswissenschaft hat der Verf. abgelehnt. Was die österreichischen Verhältnisse betrifft, sind sie in derselben knappen und sicheren Weise behandelt, wie in der vorhergehenden Periode, vielleicht hätte Beust's Politik etwas schärfere Beurteilung verdient; der Nationalitätenhader in seinen üblen Folgen, vor allem die Haltung der Tschechen wird dagegen richtig beurteilt. Man sollte immer betonen, was der Deutsche in Österreich im Vormärz und was er nach 1866 bedeutete. Die Schuld an dem Sturz fällt ihm freilich großenteils selbst zu. Gleich zutreffend ist die Darstellung der Zustände in den übrigen europäischen Staaten sowie die Erörterung der europäischen Politik in dieser Periode. Das zweite Buch schildert die Entwicklung der außereuropäischen Staaten und den Beginn der imperialistischen Strömung in England und dessen steigende Eifersucht auf die Entwicklung des deutschen Reiches. Die Einzelnheiten werden auch in diesem Buche in knapper Form abgehandelt, hie und da greift die Darstellung schon in das nächste Zeitalter über. Schon wirft der Weltkrieg seine Schatten voraus. S. 249, 255/7 u. s. w. die Charakteristik Wilsons und ebenso die Roosevelts, dem der Verf. eine pikante Note (S. 248) mit auf den Weg gibt. Sehr gut ist die Bemerkung über die Monroedoktrin als „nicht Amerika den Amerikanern sondern Amerika den Nordamerikanern". Die verhängnisvolle Einkreisungspolitik Eduards VII. wird sachgemäß erzählt. Für diese Partien haben auch schon die belgischen Gesandtschaftsberichte ihre Verwendung gefunden. Das letzte Buch behandelt in drei Kapiteln die Veränderungen in den großen Staaten seit der Wende des Jahrhunderts, die allgemeine Politik bis 1914 und die Zeit unmittelbar vor dem Kriege und die Kriegserklärungen. Der erste Abschnitt schildert die Wendung in der Politik des deutschen Reiches nach der Bismarck'schen Periode, die Rußlands unter Nikolaus II., dessen Charakter, seine Mißerfolge, seine Vorbereitungen zum Krieg und die Begünstigung der südslavischen gegen Österreich gerichteten Bestrebungen eingehend gewürdigt werden. In der Schilderung der österreichischen Zustände greift der Verf. bis auf Taaffes Politik zurück; die Politik Italiens wird mit einigen Worten als Großmannssucht bei ungehörigen Mitteln gezeichnet und die Frankreichs als Fortsetzung der Revancheideen seit 1871. Ausführlicher wird auf das Anwachsen der kriegerischen Neigungen Englands und dessen Behandlung der irischen Frage eingegangen. Die Genesis des Weltkrieges wird man selbst nach den vortrefflichen Arbeiten Onckens, Hampes, Hallers, Hesses u. s. w. mit Interesse lesen. Es ziemt sich kaum, einem so tüchtigen Werke gegenüber auf kleinere Verstöße aufmerksam zu machen, oder Wünsche zu äußern, daß der eine oder andere Punkt etwas ausführlicher behandelt oder etwa das Literaturverzeichnis etwas reicher bedacht werden möchte.

Graz. J. Loserth.

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1915/16.

In dem Berichtsjahre 1915 sind erschienen: Epistolae selectae. Tomus I. Sancti Bonifatii et Lulli epistolae, ed. M. Tangl.

Digitized by Google

Beim Fortgang des Druckes des 7. Bandes der Scriptores rerum Merovingicarum ist Krusch mit der Ausarbeitung der umfangreichen Vorrede für die Vita Germani episcopi Parisiaci von Fortunat beschäftigt, W. Levison (Bonn) hat den Druck der Vita des Bischofs Hermann von Auxerre erledigt. Krusch widmete sich dem Studium der handschriftlichen Grundlagen der Lex Salica. Vgl. Neues Archiv 40. Bd. und Göttingische gelehrte Nachrichten 1916.

In der Abteilung Scriptores hat Hofmeister der ältesten Vita Lebuini eine Untersuchung gewidmet, die in den geschichtlichen Studien für Albert Hauck erschienen ist. Die in den zweiten Teil des 30. Scriptores-Bandes aufzunehmende Vita des Propstes Lambert von Neuwerk und die Translationsgeschichte der Reliquien des hl. Alexander in dies Kloster wird Bresslau nach dem Drucke Schannats wiederholen müssen, da es nicht gelungen ist die von Schannat benutzte Mainzer Hs. aufzufinden. Von den italienischen Quellen hat Baist (Freiburg) die Bearbeitung des Textes der Normannengeschichte des Amatus von Monte Cassino vollendet.

In der Serie der Scriptores rerum Germanicarum hat Schmeidler den Druck der 3. Aufl. Adams von Bremen gefördert. Die Neuausgabe des Chronicon Urspergense, die v. Simson druckfertig hinterlassen hatte, hat Bresslau der Drucklegung zugeführt und abgeschlossen. Tenckhoff (Paderborn) hat den Text der Vita Meinwerci nach Vergleichung aller Handschriften fertiggestellt. Bretholz (Brünn), der den Druck des Cosmas von Prag demnächst beginnen wird, hat sich bereit erklärt, nach Vollendung dieser Ausgabe die durch Uhlirz' Tod verwaiste Edition der Österreichischen Annalen zu übernehmen. — In der Bearbeitung der Geschichtschreiber des 14. Jahrhunderts hat Leidinger (München) die Ausgabe der Vita Ludowici quarti imperatoris, der Chronik des Mönches von Fürstenfeld und des Chronicon de ducibus Bawariae im Manuskript abgeschlossen, so daß der Druck dieses Bandes beginnen kann. — Brun (Zürich) hat die Vergleichung der Züricher Handschrift des Johann von Winterthur beendet und ist jetzt mit Vorarbeiten für die Einleitung und den Kommentar beschäftigt. — Bresslau hat die Bearbeitung der Chronik des Heinrich Taube von Selbach, des früher s. g. Heinrich von Rebdorf, fortgesetzt. Durch die Vergleichung der beiden Klosterneuburger Hss. hat sich die völlige Unzuverlässigkeit der Böhmerschen Ausgabe herausgestellt. Bei der Untersuchung der Quellen ergab sich, daß die in den Eichstätter Liber pontificalis eingetragenen Viten von Eichstätter Bischöfen, bisher für eine Quelle Heinrichs gehalten, selbst von ihm verfaßt sind. Sie werden daher im Anhang neu abgedruckt werden.

Levison (Bonn) hat die Arbeiten am Liber Pontificalis bedeutend fördern können, indem er den Text der Viten der Päpste Gregor II., Gregor III., Zacharias und Stephan II. vollständig fertigstellte.

Seckel, der nach dem Tode Brunner's die Abteilung Leges wieder als Gesamtleiter übernommen hat, hat die St. Galler Hs. des Benedictus Levita an Ort und Stelle verglichen. Brinkmann (Berlin) hat eine Nachkollation des Berliner Cod. Phillipps 1762 angefertigt. Seckel hat in einer Berliner Phillipps-Hs. den verschollenen Libellus des Hinkmar von Laon wiederaufgefunden; dieser Libellus von Jahr 869 enthält einen Angilram, der sich von der bisher bekannten endgültigen Fassung Pseudoisidors unter-

Digitized by Google

scheidet. So ergab sich ein unverhoffter Beitrag zur Entstehungsgeschichte der falschen Kapitularien.

Freiherr von Schwind in Wien hat den Druck der Lex Baiwariorum weiter gefördert. — Krammer war mit der Bearbeitung der noch ausstehenden 3 Rezensionen (D, E, F) der Lex Salica beschäftigt. Er hat im 36. Bande der Savigny-Zeitschrift (germanistische Abteilung) eine Untersuchung Über die ursprüngliche Gestalt und Bedeutung der Titel De filtorto und De vestigio minando des salischen Gesetzes erscheinen lassen. Über die Einwendungen, die von Krusch und Freih. v. Schwerin im 40. Band des Neuen Archivs gegen die Zuverlässigkeit der Grundlagen der Neuausgabe der Lex Salica erhoben wurden, werden bei Rechtshistorikern, Historikern und Philologen Gutachten eingeholt, worauf eine Kommission über das Schicksal der Ausgabe entscheiden wird.

Bastgen (Straßburg) hat den Druck der Libri Carolini wieder aufgenommen. — Die Ausgabe der Constitutiones König Ludwigs des Bayern wird Richard Scholz (Leipzig) weiterführen. — Dem Abschluß des 8. Bandes der Constitutiones, des ersten König Karls IV., kann sich Salomon (Hamburg) wieder widmen; die Ausgabe der letzten Lieferung des Textes steht unmittelbar bevor. — Demeter hat die Vorarbeiten des 9. Bandes der Constitutiones für die Jahre nach 1348 unter Anleitung von Krammer weitergeführt.

An Stelle des gefallenen Mitarbeiters Theodor Hirschfeld ist die Fortsetzung der Karolingischen Konzilien vom Jahre 843 ab Hans Brinkmann übertragen worden.

In der Bearbeitung der Karolingerurkunden Abteilung Diplomata hat Tangl die Untersuchung der Kanzlei, der Diktate und der Fälschungen für die Urkunden Ludwigs des Frommen fortgesetzt. Ernst Müller hat eine erste Folge von Beiträgen zu Urkunden Ludwigs des Frommen im 40. Bande des Neuen Archivs erscheinen lassen. Max Hein hat die Vorarbeiten für die Urkunden Lothars I. und Lothars II. abgeschlossen und die Ludwigs II. begonnen. Im Archiv der Liebfrauenkirche a. M. hat er die Fälschungen für das Kloster Granfelden nachgeprüft. — Für die Bearbeitung der Diplomata saec. XI hat Bresslau eine Reise nach Belgien, Nordfrankreich und Holland unternommen. — Für die Serie Diplomata saec. XII. hat v. Ottenthal, da jede Reise durch die Verhältnisse ausgeschlossen war, seine Arbeiten auf die Urkunden Lothars III. konzentriert, die Diktate, die schon früher gruppenweise vorgenommen worden war, nun einheitlich und mit besonderer Berücksichtigung der nicht kanzleimäßigen oder zweifelhaften Stücke untersucht und etwa die Hälfte des Materials erledigt, andererseits mit der Druckfertigmachung der Texte und der Anfertigung der Kopfregesten eingesetzt.

In der Abteilung Epistolae hat Tangl die Neuausgabe der Epistolae S. Bonifatii et Lulli als 1. Band einer neuen Serie der Schulausgaben, der Epistolae selectae erscheinen lassen. Vgl. Studien zur Neuausgabe der Bonifatiusbriefe im 40. Bande des Neuen Archivs, ein Sonderbeitrag über das Bistum Erfurt in den Historischen Studien für Albert Hauck. Perels hat an der Drucklegung des Liber de Vita Christiana des Bonizo und an der Ausgabe der Briefe und Vorreden des Anastasius bibliothecarius gearbeitet.

In der Abteilung Antiquitates hat Fastlinger den Druck des Textes des 4. Bandes der Necrologia beendet. Für die Fortführung der Necrologia

Digitized by Google

sind für die Diözesen Mainz und Magdeburg geeignete Mitarbeiter gewonnen worden. — Osternacher (Urfahr-Linz) hat als Vorarbeit für die Ausgabe in den Poetae latini eine Untersuchung über die Überlieferung der Ecloga Theoduli im 40. Bande des Neuen Archivs veröffentlicht.

Für die Auctores Antiquissimi wird Ehwald das Glossar als Abschluß seiner Aldhelm-Ausgabe und der ganzen Serie zu Ende führen. — Paul Lehmann (München) war im Fortschreiten seiner Ausgabe der Libri de viris illustribus durch die Schwierigkeit der Handschriftenbenutzung ernstlich gehemmt.

Kommission für neuere Geschichte Österreichs (Jänner 1916 bis Juni 1917).

Die Vollversammlung fand am 8. Juni 1917 im Institut für österreichische Geschichtsforschung unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Fürsten Franz von und zu Liechtenstein statt.

Abteilung Staatsverträge: Der 4. (Register-)Band des von Prof. Ludwig Bittner bearbeiteten „Chronologischen Verzeichnisses der Staatsverträge" ist erschienen und damit das ganze Werk zum Abschluß gebracht. Dr. Ernst Molden hat die Haupteinleitung zu den Staatsverträgen mit Frankreich, die bis ins 17. Jahrhundert reicht, fertiggestellt, wurde aber inzwischen zum Militärdienst eingezogen. Dr. Roderich Gooss und Dr. Paul Heigl stehen noch immer im Felde. Es mußten somit die Arbeiten für die Herausgabe der österreichischen Staatsverträge mit der Türkei und den Niederlanden (2. Band) ruhen.

Abteilung Korresondenzen: Prof. Bauer hat die Vorarbeiten für den 2. Band der Familienkorrespondenz Ferdinands I. so weit geführt, daß er hofft, im Laufe des nächsten Berichtsjahres mit dem Drucke beginnen zu können. Ein Besuch der Archive zu Regensburg (Archiv des St. Katharinenspitals), Weimar, Marburg i. H. und München brachte für diesen Band reiches Erläuterungsmaterial. Der Förderung der folgenden Bände war eine Reise nach Brüssel gewidmet, die in jeder Hinsicht von Erfolg begleitet war. Der 1. Band der von Prof. Bibl bearbeiteten Familienkorrespondenz Maximilians II. ist im März 1916 zur Ausgabe gelangt. Für die Fortführung hat Prof. Bibl im Frühjahr 1916 die Archive von München und Innsbruck besucht. Die Drucklegung des 2. Bandes wird noch 1917 beginnen können. Die Vorarbeiten für den 3. bis 1570 reichenden Band hat Prof. Bibl schon weit gefördert.

Abteilung Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung: Infolge Einberufung seiner Mitarbeiter zur militärischen Dienstleistung und Überhäufung mit Amtsgeschäften konnte Prof. Kretschmayr den Band, der die Aktenstücke zu den Reformen von 1749—1761 umfaßt, nicht, wie er gehofft hatte, in diesem Jahre dem Druck übergeben; doch ist die Bearbeitung schon sehr weit gediehen.

Abteilung Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs: Prof. Dopsch teilte mit, daß wegen der Fortdauer des Krieges eine Weiterführung der Arbeiten in den Privatarchiven auch in dieser Berichtsperiode unmöglich war.

Digitized by Google

Auf die Erörterungen Dr. K. Schiffmanns über „Die Zollurkunde von Raffelstetten“ (S. 479—488) habe ich Gelegenheit, in der unter der Feder befindlichen Abhandlung „Das placitum von Ilzstatt 1256“ zu erwidern; die Diskussion über die Florianslegende erachte ich bis zur allfälligen Auffindung neuer Quellen für abgeschlossen, da als eine solche der von dem verstorbenen Dechant Wolfgang Dannerbauer von Pettenbach verfaßte Generalschematismus der Diözese Linz in der Fachwelt schwerlich gelten wird.

Graz, 18. September 1917. Julius Strnadt.

Bei der Redaktion sind eingelaufen (Februar—Juli 1917):

Bastgen, Hubert: Dalberg u. Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland (Görresgesellschaft: Veröffentl. der Sektion f. Rechts- u. Sozialwissenschaft, 30. Heft). Paderborn, Ferd. Schöningh. M. 12·—.

Below, Georg v.: Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen 10). Tübingen, Mohr. M. 1·50.

Bittner, Ludwig: Chronolog. Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge IV: Register mit Nachträgen (Veröffentl. der Kommission f. neuere Geschichte Österreichs, Bd. 15). Wien, Adolf Holzhausen.

Blesch, Josephine: Studien über Johannes Witt, genannt von Dörring, und seine Denkwürdigkeiten nebst einem Exkurs über die liberalen Strömungen von 1815—1819 (Abhandl. z. mittleren u. neueren Geschichte, hg. von Georg v. Below, Heinr. Finke u. Friedr. Meinecke, Heft 63). Berlin u. Leipzig, Dr. Walter Rothschild.

Grossmann, Henryk: Die Anfänge und geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Österreich (SA. aus der Statistischen Monatsschrifts, Jg. 21). Brünn, Fr. Irrgang 1916.

Guglia, Eugen: Maria Theresia, ihr Leben und ihre Regierung. 2 Bde. München u. Berlin, R. Oldenbourg. M. 15·—.

Haecker, V.: Die Erblichkeit im Mannesstamm und der vaterrechtliche Familienbegriff (Biolog. Grenz- u. Tagesfragen 1). Jena, Gustav Fischer. M. 1·—.

Harnack, Adolf: Über die Sicherheit und die Grenzen geschichtlicher Erkenntnis. Vortrag. München, R. Oldenbourg. M. —·60.

Hellmann, Siegmund: Deutschland und Amerika. München u. Leipzig, Duncker & Humblot. M. —·80.

Hettner, Alfred: Englands Weltherrschaft und ihre Krisis. 3., umgearb. Aufl. von: Englands Weltherrschaft und der Krieg. Leipzig, B. G. Teubner. M. 4·20.

Heuberger, Richard: Graf Meinhard II. von Tirol und (V.) von Görz, (I.) Herzog von Kärnten. Ein Versuch (SA. aus der Ferdinandeumszeitschrift, 3. Folge, Bd. 59). Innsbruck, Selbstverlag d. Ferdinandeums 1915.

Ders.: Die Kundschaft Bischof Konrads III. von Chur über das Landrecht Graf Meinhards II. von Tirol (SA. aus d. Archiv f. österr. Geschichte 106). Wien, Alfred Hölder 1915.

Kaerst, Julius: Geschichte des hellenistischen Zeitalters, 1. Bd., 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. M. 16·—.

Digitized by Google

Mandt, Martin: Ein deutscher Arzt am Hofe Nikolaus I. von Rußland. Lebenserinnerungen, hg. von Veronika Lühr. Einführung von Theodor Schiemann. München u. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 7·50.

Matrikel der Universität Königsberg i. Pr., Die. Bd. 3: Register (Publikationen des Vereines f. d. Gesch. von Ost- und Westpreußen). München u. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 19·60.

Neumeyer, Karl: Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- u. Strafrechts bis Bartolus. Stück 2: Die gemeinrechtl. Entw. bis z. Mitte des 13. Jh. München, J. Schweitzer (Arthur Sellier). M. 6·50.

Novák, Joh. Friedr.: Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 bis auf die Neuzeit, hg. vom Landesarchiv des Königreichs Böhmen. 15/I: Die Landtage des Jahres 1611. Prag, Verl. d. Landesausschusses.

Peitz, Wilhelm M., S. J.: Das Register Gregors I. Beiträge zur Kenntnis des päpstl. Kanzlei- und Registerwesens bis auf Gregor VII. (Ergzgshefte zu den Stimmen der Zeit. 2. Reihe, Forschungen 2. Heft). Freiburg i. B. Herder.

Philippi, F.: Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung, 2. Reihe. Münster i. W., Franz Coppenrath 1916.

Prutz, Hans: Die Friedensidee. M. 3·—.

Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter, hg. v. Ludwig Wahrmund, Bd. 3, Heft 2: Die Ars notariae des Rainerius Perusinus. Innsbruck, Wagner. K. 28·—.

Quellen zur Schweizer Geschichte, hg. von d. Allg. geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. NF., 3. Abt.: Briefe und Denkwürdigkeiten, Bd. 3: Der Freistaat der drei Bünde und die Frage des Veltlins. 1. Bd.: Korrespondenzen und Aktenstücke aus den Jahren 1796 u. 1797, hg. u. eingeleitet von Alfred Rufer. Basel, vorm. Adolf Geerung, Basler Buch- u. Antiquariatshandlung 1916. M. 21·—.

Robinet de Cléry, Adrien: Les idées politiques de Frédéric de Gentz. Thèse de doctorat présentée a la faculté de philosophie de l'université de Bâle. Lausanne, Payot & Cie.

Siegelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von Dr. Paul Schweizer u. Dr. Friedr. Hegi. In Lichtdruck hergestellt vom Polygraph. Institut in Zürich. 9. Lief. Zürich, Beer & Co. M. 3·—.

Simmel, Georg: Der Krieg und die geistigen Entscheidungen. München u. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 1·50.

Srbik, Heinr. R. v.: Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens (Forschungen z. inneren Gesch. Österreichs, hg. von Alfons Dopsch, Heft 12). Innsbruck, Wagner. K. 7·—.

Stern, Alfred: Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871. 7. Bd. (Bd. 1 der 3. Abt.: Gesch. Europas von 1848—1871). Stuttgart u. Berlin, J. G. Cotta. M. 19·50.

Swoboda, Hermann: Das Siebenjahr. Untersuchungen über zeitliche Gesetzmäßigkeit des Menschenlebens. 1. Bd.: Vererbung. Wien. Orionverlag.

Digitized by Google

Triest und seine Aufgaben im Rahmen der österreichischen Volkswirtschaft, hg. von Alfred Escher. Wien, Manz.

Uebersberger, Hans: Bulgarien und Rußland (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. 8, Heft 3). Leipzig, B. G. Teubner.

Voigt, Karl: Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums (Laienäbte und Klosterinhaber). (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hg. von Ulrich Stutz, Heft 90/91). Stuttgart, Ferdinand Enke. M. 10·40.

Zeitschrift für österreichische Volkskunde. Organ des Vereines für österr. Volkskunde in Wien, red. von Prof. Michael Haberlandt. 23. Jg. 1917, 1. u. 2. Heft (Mit 3 Tafeln). Wien, Komm. Gerold & Co.

Zimmermann, E. Heinr.: Vorkarolingische Miniaturen, hg. von (Deutscher Verein f. Kunstwissenschaft. Denkmäler deutscher Kunst, 3. Sektion: Malerei, 1. Abt.). 4 Mappen mit 341 Lichtdrucktafeln und 1 Bd. Text. Berlin, Selbstverlag des Deutschen Vereines f. Kunstwissenschaft 1916.

Zitelmann, Ernst: Das Schicksal Belgiens beim Friedensschluß. 3., erweit. Aufl. München u. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 2·—.

Nachtrag. Zu den auf S. 507 zusammengestellten Äußerungen Friedrichs II. über Rainer ist noch nachzutragen: Const. II Nr. 252 S. 342: R. cardinalis, ille inquam specialis amicus et totus noster.

F. Baethgen.

Digitized by Google

Digitized by Google

a)

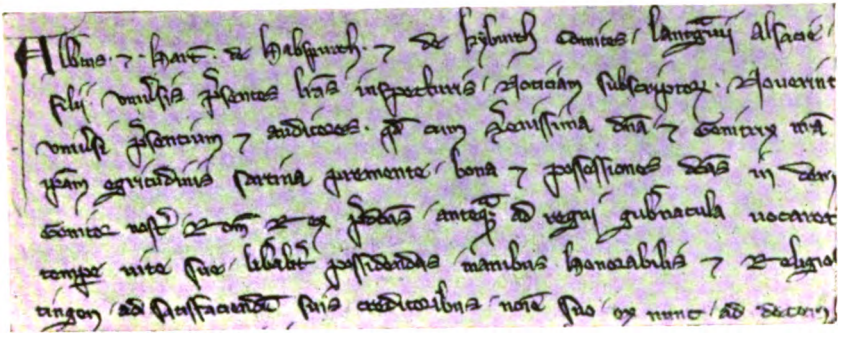

b)

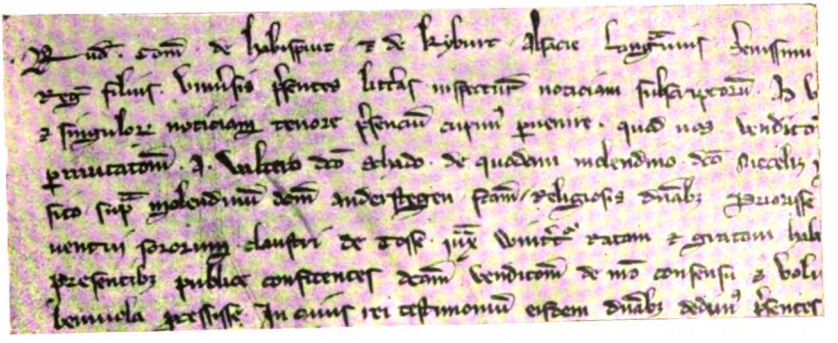

c)

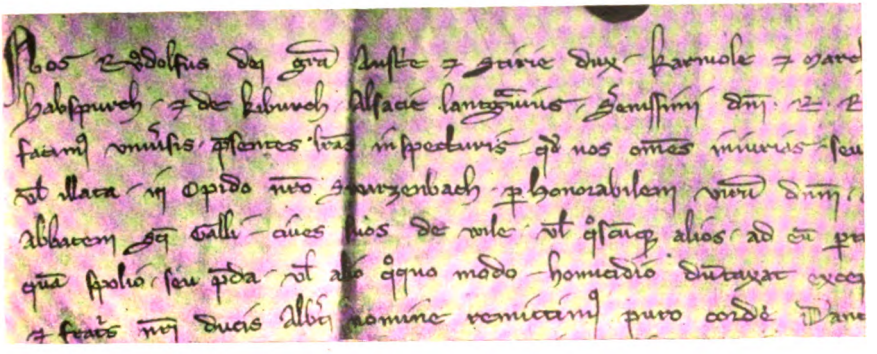

a) Schreiber S 1. 1281 Februar 13. Urkunde Nr. 14.
b) Schreiber S 2. 1282 Juli 2. Urkunde Nr. 27.
c) Schreiber S 3. 1287 Oktober 7. Urkunde Nr. 108.

Digitized by Google

Digitized by Google

a)

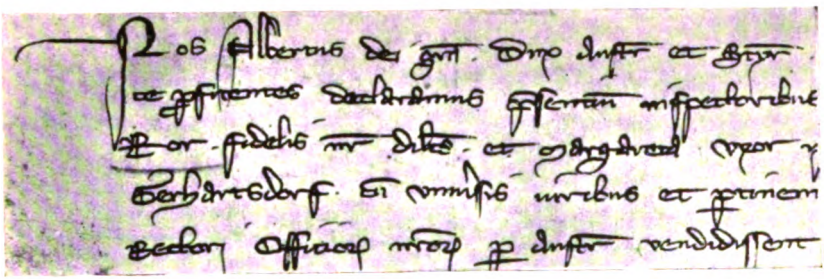

b)

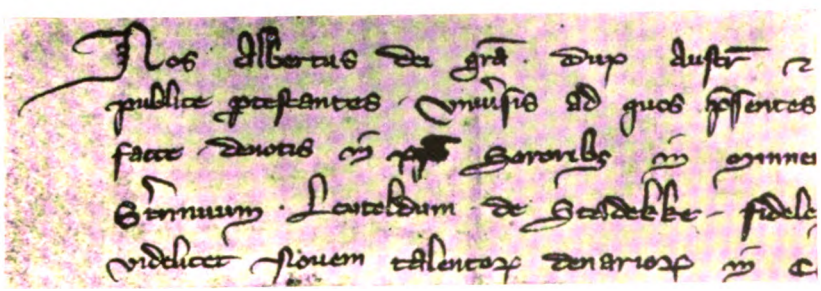

c)

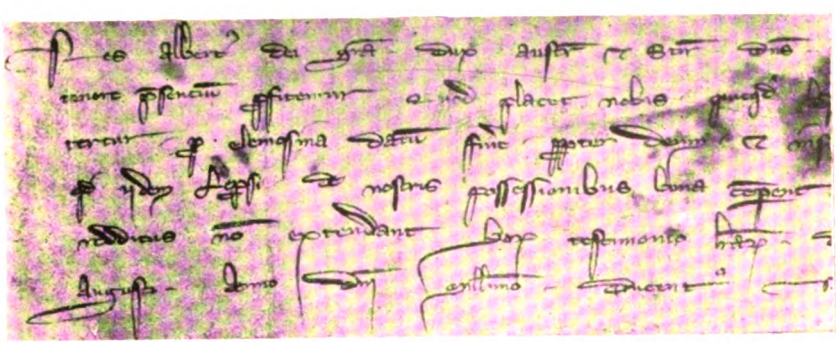

a) Schreiber E. 1289 März 1. Urkunde Nr. 132.
b) Schreiber O. 1291 Oktober 6. Urkunde Nr. 174.
c) Schreiber P. 1294 August 10. Urkunde Nr. 226.

Digitized by Google

Digitized by Google

a)

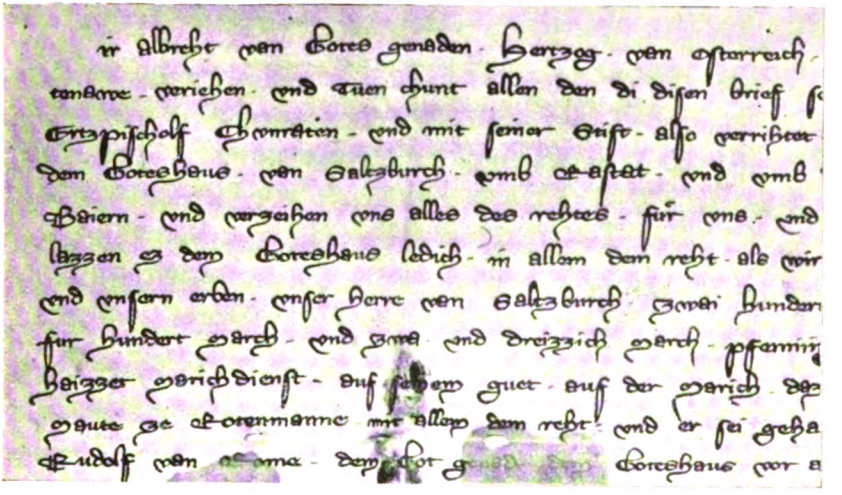

b)

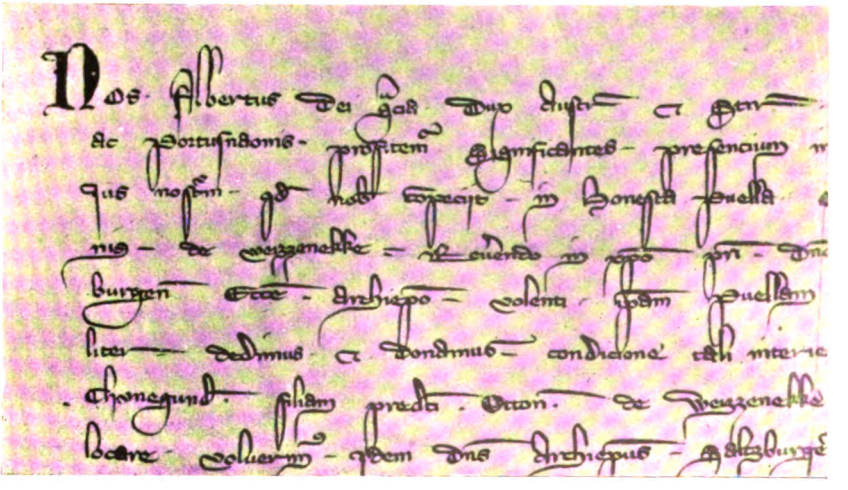

a) Schreiber R 1297 September 24. Urkunde Nr. 264.
b) Schreiber V 1298 März 7. Urkunde Nr. 277.

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH UND WILHELM BAUER.

XXXVII. BAND. 1. HEFT.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1916

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst adressieren: Wien I. Universität, Institut für österr. Geschichtsforschung.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Heinrich Brunner. Von Ernst von Schwind.	1
Die Urkunden des Markgrafen Konrad von Tuscien. Von Hans Hirsch	27
Pfleghaften, Eigen und Reichsgut. Von Friedrich Philippi . .	39

Kleine Mitteilungen:

Ein ungedrucktes Zollprivileg Kaiser Karls IV. Von Manfred Stimming	67
Zwei unbekannte Briefe Johann Ecks an Johann Cuspinian. Von Hans von Ankwicz	69
Zum Namen des Brennerpasses. Von Ludwig Steinberger . .	77

Literatur:

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der Deutschen Geschichte. 8. Aufl., hgg. von Paul Herre (W. Bauer)	81
P. Herre, Quellenkunde zur Weltgeschichte (W. Bauer) . . .	81
E. Mayer, Die Einkleidung im germanischen Recht (A. Coulin) . .	85
H. Schreuer, Über altfranzösische Krönungsordnungen (K. G. Hugelmann)	90
M. Buchner, Zur Datierung und Charakteristik altfranzösischer Krönungsordnungen mit besonderer Berücksichtigung der ‚angeblichen‘ ordo Ludwigs VII. (K. G. Hugelmann)	90
H. Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse (K. G. Hugelmann)	90
L. Chiapelli, Nuove ricerche su cino da Pistoia. Bd. 1 (H. v. Voltelini)	92
E. v. Moeller, Andreas Alciat. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der modernen Jurisprudenz (H. v. Voltelini)	92
Dom. Blasii de Morcono. De differentiis inter jus Langobardorum et jus Romanorum tractatus. cura J. Abignente (H. v. Voltelini) . .	93
Banolis G., Questioni di diritto internazionale in alcuni consigli inediti di Baldo degli Ubaldi (H. v. Voltelini)	93
Quellen zur Geschichte des Römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter, hgg. von L. Wahrmund. Bd. I, II (H. v. Voltelini) . .	93
H. Himstedt, Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberitalienischen Stadtrechtsprozesses des 13. u. 14. Jh. (H. v. Voltelini)	93
J. Kohler u. G. degli Azzi, Das Florentiner Strafrecht des 14. Jahrh. mit einem Anhang über den Strafprozeß der italienischen Statuten (H. v. Voltelini)	93
H. v. Kantorowicz, Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik. 1. Bd. (H. v. Voltelini)	93
L. Hauptmann, Über den Ursprung von Erbleihen in Österreich, Steiermark und Kärnten (A. Dopsch)	110
C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi (E. Tomek)	111
Matěje z Janova mistra Pařížského (Matthiae de Janova magistri Parisiensis) Regulae veteris et novi testamenti vydal V. Kybal, sv. IV (J. Loserth)	112

Digitized by Google

Seite

J. Sedlák, M. Jan Hus (J. Loserth) 118
H. F. M. Huybers, Don Juan van Oostenryk, landvoogd der Nederlanden Bd. I (A. Elkan) 122
Goetz-Bernstein, La diplomatie de la Gironde (Scheibe) . . . 122
F. Kircheisen, Napoleon I. Sein Leben und seine Zeit. I.—III. Bd. (H. Kretschmayr) 125
G. Kircheisen, Napoleon und die Seinen. I. Bd. (H. Kretschmayr) . 125
J. Hirn, Englische Subsidien für Tirol und die Emigranten von 1809 (S. M. Prem) 126
A. Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871. 1. Abt., 1. u. 2. Bd. (H. Kretschmayr) 128
R. Charmatz, Geschichte der auswärtigen Politik Österreichs im 19. Jahrhundert. 1. u. 2. Bd. (E. Molden) 129
U. Stutz, Die katholische Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden (E. Eichmann) 131
P. Wentzcke, Kritische Bibliographie der Flugschriften zur deutschen Verfassungsfrage 1848—1851 (W. Stolze) 133
R. Sieghart, Zolltrennung und Zolleinheit (H. v. Srbik) 134
F. v. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias 2. Bd. (A. Dopsch) . . . 144
J. Loserth, Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert (G. Pscholka) 146
A. Gubo, Aus Steiermarks Vergangenheit (H. v. Srbik) 149
Mozarts Requiem, hgg. u. erläutert von A. Schnerich (M. Vancsa) . 151
H. v. Srbik, Ein Schüler Niebuhrs: Wilhelm Heinrich Grauert (J. Weiss) 152
H. Oncken, Historisch-politische Aufsätze und Reden. 2 Bde. (W. Bauer) 154
Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg. II-VII (H. v. Ankwicz) . . 155

Notizen über:

v. Domaszewski, Geschichte der römischen Kaiser (Weiss) S. 160. — v. Scala, Das Griechentum in seiner geschichtlichen Entwicklung (Bauer) S. 161. — Prokop, Vandalenkrieg, Deutsch von D. Coste (Weiss) S. 161. — Gregorii Turonensis historia Francorum (Weiss) S. 162. — Lichatschew, Einige ältere Typen der Siegel der byzantinischen Kaiser (Jireček) S. 162. — Schiaparelli, Ricerche storiche-diplomatiche, Vol. V (Erben) S. 162. — Ders., Le carte del monastero di s. Maria in Firenze (v. Ottenthal) S. 164. — Staerk, Monuments de l'abbaye de Bulfestra ou Buckfast (v. Ottenthal) S. 164. — Kalbfuß, Urkunden und Regesten zur Reichsgeschichte Oberitaliens I-III (Redlich) S. 165. — Ders., Eine Bologneser Ars dictandi des 12. Jahrh. (Redlich) S. 165. — Schneider, Analecta Toscana (Redlich) S. 165. — Hessel, Elsässische Urkunden, vornehmlich des 13. Jahrh. (Redlich) S. 166. — Ders., Entwurf einer Legitimierungsurkunde K. Rudolfs für Anselmino della Cocca (Redlich) S. 166. — v. Krones, Österr. Geschichte, bearb. von Karl u. Math. Uhlirz (v. Srbik) S. 166. — Martin, Beiträge zur Geschichte Erzbischof Wolf Dietrichs von Raitenau (J. K. Mayr) S. 167. — Zukal, Die Liechtensteinsche Inquisition in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf aus Anlaß des Mansfeld'schen Einfalls 1626—1627

Digitized by Google

Hirn (S. 168). — Krebs, Rat und Zünfte der Stadt Breslau in den schlimmsten Zeiten des 30jährigen Krieges (Hirn) S. 168. — Thenius, Die Anfänge des stehenden Heerwesens in Kursachsen unter Johann Georg III. und IV. 1680—1694 (J. K. Mayr) S. 169. — Thum, Die Rekrutierung der sächsischen Armee unter August d. Starken 1694—1733 (J. K. Mayr) S. 169. — Israel, Der Feldzug von 1704 in Süddeutschland (Weber) S. 169. — Meister Johann Dietz, des großen Kurfürsten Feldscher und k. Hofbarbier, hgg. von E. Consentius (Redlich) S. 170. — Reise- und Lebensbeschreibung Joh. Kaspar Anton Hammerschmids hgg. von V. Ludwig (Redlich) S. 170. — Chroust, Das Großherzogtum Würzburg 1806—1814 (J. K. Mayr) S. 170. — v. Pflugk-Harttung, Der Stadt- und Polizeipräsident von Tilly in Warschau 1799—1806 (Kretschmayr) S. 171. — Bunzel, Der Lebenslauf eines vormärzlichen Verwaltungsbeamten (Pirchegger) S. 171. — Eigenbrodt, Meine Erinnerungen aus den Jahren 1848, 1849 u. 1850, hgg. von L. Bergsträsser (Kretschmayr) S. 171. — C. Th. Perthes, Bundestag und deutsche Nationalversammlung 1848, hgg. von O. Perthes mit Einführung von G. Küntzel (Kretschmayr) S. 171. — Schwemer, Die Reaktion und die neue Ära (Bittner) S. 172. — Ders., Vom Bund zum Reich (Bittner) S. 172. — Pfannkuche, Staat und Kirche (Coulin) S. 173. — Bitterauf, Friedrich der Große (Bauer) S. 173. — Heigel, Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrh. (Bauer) S. 173. — v. Kralik, Geschichte des Weltkriegs (Bauer) S. 173. — Nusko, Salzburgs Fürstenwappen (Erben) S. 174. — Patsch, Bosnien und Herzegowina in römischer Zeit (Jireček) S. 175. — Levy, Die Saphardim in Bosnien (Jireček) S. 175. — Acta comitialia regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, ed. F. Šišić (Jireček) S. 175. — Bogdan, Documente lui Stefan cel Mare (Jireček) S. 176. — v. Kállay, Die Geschichte des serbischen Aufstandes 1807—1810, hgg. von L. v. Thallóczy, übersetzt von St. Beigel (Jireček) S. 176. — Novaković, Die Wiedergeburt des serbischen Staates (1804—1813), übersetzt von G. Grassl (Jireček) S. 177. — Spann, Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre (v. Srbik) S. 177. — Kaindl, Geschichte und Volkskunde (Vancsa) S. 178.

Berichte:

Historische Kommission bei der k. Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1915/16 179

Königl. Sächsische Kommission für Geschichte 1915 181

Die Neubearbeitung von J. F. Böhmers Regesta imperii 181

Nekrologe:

Johann von Paukert (A. v. Károlyi) 183

Karl Fajkmajer (O. Redlich) 185

Personalien 186

Eingelaufene Bücher 187

Druck der Wagner'schen k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

Digitized by Google

3952 G 37, II

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH UND WILHELM BAUER.

XXXVII. BAND. 2. HEFT.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1916

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst adressieren: Wien I., Universität, Institut für österr. Geschichtsforschung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Beiträge zur Geschichte des Reiches und Oberitaliens aus den Tiroler Rechnungsbüchern des Münchner Reichsarchivs (1311/12—1341). I. Teil. Von Robert Davidsohn 190

Die heilige Bilhildis. Ein Beitrag zur Forschung über Urkundenfälschung und Heiligenlegende. Von Manfred Stimming 234

Neue Quellen zur Don Carlos-Frage. Von Viktor Bibl 256

Kleine Mitteilungen:

Das ganga undir jardarmen und das spanische Recht. Von Ernst Mayer 285, 363

Geld, Geld und nochmals Geld. Von Oswald Redlich 287

Literatur:

Deutsches Rechtswörterbuch, I. Band, 1. Heft und Quellenheft (A. v. Wretschko) 290

A. Naegle, Kirchengeschichte Böhmens, I. Band (B. Bretholz) . . 292

J. Pater, Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum (G. Schreiber) 294

W. Lenel, Venezianisch-istrische Studien (H. Kretschmayr) . . . 296

M. Krammer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338 (K. G. Hugelmann) 298

M. Buchner, Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern vom Beginne des 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (K. G. Hugelmann) 305

B. Wunderlich, Die neuen Ansichten über die deutsche Königswahl und den Ursprung des Kurfürstenkollegiums (K. G. Hugelmann) . . 306

J. Biehringer, Kaiser Friedrich II. (F. Baethgen) 308

F. Kiener, Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg, I. Teil (A. Coulin) 310

Digitized by Google

Seite

F. Arnecke, Die Hildesheimer Stadtschreiber bis zu den ersten Anfängen des Syndikats und Sekretariats 1217—1443 (O. H. Stowasser) . 313
Wiclif, Die kirchenpolitischen Schriften II. (M. Uhlirz) 316
E. Zivier, Neuere Geschichte Polens, I. Band (O. v. Halecki) . . . 327
H. Pirenne, Geschichte Belgiens, Deutsche Übersetzung von F. Arnheim, 4. Band (A. Elkan) 345
Zur geographischen Kriegsliteratur I. II. (R. Sieger) 347

Eingelaufene Bücher 362

Zu dem Ordal mit jarðarmen (Nachtrag) von E. Mayer . . . 363
Nochmals der Brennerpaß. Von L. Steinberger 364

Druck der Wagner'schen k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH UND WILHELM BAUER.

XXXVII. BAND. 3. HEFT.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1916

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst adressieren: Wien I., Universität, Institut für österr. Geschichtsforschung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Beiträge zur Geschichte des Reiches und Oberitaliens aus den Tiroler Rechnungsbüchern des Münchner Reichsarchivs (1311/12–1341). II. Teil. Von Robert Davidsohn 365

Urkunden und Kanzlei der Grafen von Habsburg und Herzoge von Österreich von 1273 bis 1298. Von weil. Ivo Luntz 411

Kleine Mitteilungen:

Die Zolliurkunde von Raffelstetten. Von Konrad Schiffmann . 479

Eine Salzburger Urkundendatierung nach dem Lyoner Zehnten. Von Otto H. Stowasser 488

Literatur:

Mittelalterliche Bibliothekskataloge Österreichs, I. Bd. Bearbeitet von Th. Gottlieb (R. Wolkan) 491

E. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (O. v. Dungern) 494

J. Bachmann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien 1125—1159 (E. Königer) 503

E. v. Westenholz, Kardinal Rainer von Viterbo (F. Baethgen) . . 506

Fontes Rerum Hungaricarum. Tom. 1. Matricula et acta Hungarorum in universitatibus Italiae studentium. Vol. I. Padova 1264—1864 ed. A. Veress (A. v. Luschin-Ebengreuth) 509

Die Korrespondenz Ferdinands I. 1. Bd. Familien-Korrespondenz bis 1526; bearb. von W. Bauer (S. Steinherz) 513

A. Gnirs, Österreichs Kampf für sein Südland am Isonzo 1615—1617 (W. Erben) 519

F. Scheichl, Der Malteserritter und Generalleutnant Jakob Bretel von Grémonville, der Gesandte Ludwigs XIV. am Wiener Hofe von 1664—1673, der Mann mit der schwarzen Maske (H. v. Srbik) . 521

Digitized by Google

Seite

R. Waddington, La guerre de sept ans. Tom. IV (F. Wagner) . . 523
J. W. v. Archenholtz, Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland, umgearb. von Duvernoy (F. Wagner) 530
K. Stählin, Der deutsch-französische Krieg 1870/71 (F. Bilger) . . 531

Nekrolog:

Josef v. Zahn (A. v. Jaksch) 534

Eingelaufene Bücher 539

Berichtigung zu S. 136 540

Nachtrag zu „Geld, Geld und nochmals Geld“ (O. Redlich) . . . 540

Druck der Wagner'schen k. k. Universitäts-Buchdruckerei, R. Kiesel.

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH UND WILHELM BAUER.

XXXVII. BAND. 4. HEFT.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1916.

Zusendungen an die Redaktion wollen gefälligst adressieren: Wien 1., Universität, Institut für österr. Geschichtsforschung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Das Tagebuch Esaias Pufendorfs, schwedischen Residenten am Kaiserhofe von 1671 bis 1674. Von Oswald Redlich 541

Deutsche Dorfrechte aus Westböhmen. Von Georg Schmidt . . 598

Kleine Mitteilungen:

Zur Besteuerung Deutschlands durch die Kurie im späteren Mittelalter. Von Ernst Vogt 632

Zur Herkunft des Namens ‚Brenner'. Von Karl R. v. Ettmayer . 636

Literatur:

Vorkarolingische Miniaturen, herausgeg. von E. H. Zimmermann (E. v. Ottenthal) 648

H. v. Schubert, Die sogenannten Slawenapostel Constantin und Methodius (B. Bretholz) 656

L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter IV. Bd., 1. Hälfte, 1. Abt. (M. Uhlirz) 659

G. Wagner, Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster (H. Bastgen) 662

K. G. Hugelmann, Die Wahl Konrads IV. zu Wien im Jahre 1237 (G. Laube-Husak) 665

N. Pfeifer, Die ungarische Dominikanerordensprovinz von ihrer Gründung 1221 bis zur Tatarenverwüstung 1241—1242 (F. Eckhart) . 666

F. Techen, Das älteste Wismarsche Stadtbuch von etwa 1250 bis 1272 (A. Kunkel) 667

A. Mell u. H. Pirchegger, Steirische Gerichtsbeschreibungen, 1. Abt. (M. Wutte) 669

O. Riedner, Die Rechtsbücher Ludwig des Bayern (R. Heuberger) . 674

Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz 517—1496, bearb. von K. Rieder, III. Bd. Liefg. 1—4 (R. Heuberger) 678

Digitized by Google

Seite

Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1508, bearb. von Graf L. v. Oberndorff, II. Bd. Liefg. 1 u. 2 (R. Heuberger) 678

J. Zibermayr, Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg (F. Bliemetzrieder) . 685

L. Bittner, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, Bd. II, III u. IV (H. R. v. Srbik) 688

M. Höhler, Des Kurtrier. Geistl. Rates Heinr. Al. Arnoldi Tagebuch vom Emser Kongreß 1786 (A. Coulin) 692

L. v. Thallóczy, Johann Christian von Engel und seine Correspondenz 1770—1814 (C. Jireček) 702

E. Molden, Zur Geschichte des österreichisch-russischen Gegensatzes. Die Politik der europäischen Großmächte und die Aachener Konferenzen (H. Kretschmayr) 704

V. Valentin, Bismarck und seine Zeit (H. Kretschmayr) . . 705

O. Hintze, Bismarck, die deutsche Politik und der Krieg (H. Kretschmayr) 705

Th. Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung, 8. u. 9. Bd. (J. Loserth) 707

Berichte:

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1915/16 711

Kommission für neuere Geschichte Österreichs (Jänner 1916 bis Juni 1917) 714

Zu K. Schiffmann, Die Zollurkunde von Raffelstetten (J. Strnadt) . 715

Eingelaufene Bücher 715

Nachtrag zu S. 507 717

Druck der Wagner'schen k. k. Universitäts-Buchdruckerei, R. Kiesel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google